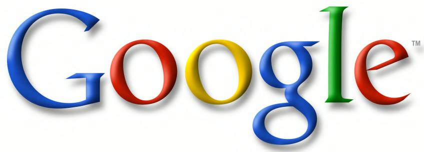

Google

Konservatives Handbuch





Konservatives Handbuch.

Dritte
umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Bearbeitet und herausgegeben
von
Angehörigen beider konservativen Parteien.

Abgeschlossen am 18. Januar 1898.



Berlin 1898
Verlag von Hermann Walther
(Friedrich Bechly)
S.W., Kleinbeerenstraße 28.

Vorwort zur dritten Auflage.

Das „Konservative Handbuch“ ist durch die Arbeit einer Anzahl konservativer Männer beider Richtungen entstanden, welche, bei voller Würdigung der Verschiedenheit ihrer Ansichten und Ueberzeugungen auf einzelnen Gebieten des öffentlichen Lebens, doch entscheidenden Werth auf das ihnen allen Gemeinsame legen. Sie haben in dem „Konservativen Handbuch“ ein Werk zu schaffen gesucht, welches zunächst in gedrängter Kürze zuverlässige Materialien zur Beurtheilung der wichtigeren politischen Fragen liefert, weiterhin die gemeinsamen konservativen Grundideen entschieden zum Ausdruck bringt, in allen streitigen Fragen aber das Für und Wider, einschließlich der von nichtkonservativer Seite vorgebrachten Gesichtspunkte, nach bestem Wissen unparteiisch ausführt und dem Leser die eigene Stellungnahme überläßt. Das „Konservative Handbuch“ wendet sich hiernach vornehmlich an die selbständig und unbefangen denkenden Kreise der Nation und sucht den konservativen Anschauungen gerade durch eine vor Allem streng sachliche Darstellung immer mehr Anhänger zu werben.

Verzeichniß der Aufsätze.

Das Konservative Handbuch enthält folgende 119 Aufsätze:

Abgeordnetenhaus. — Abzahlungsgeschäfte. — Adel. — Aktiengesellschaften. — Anerbenrecht. — Antisemitismus. — Arbeiterschutzgesetzgebung. — Arbeiterversicherung. — Arbeiterwohnungen. — Arbeitslöhne. — Arbeitslosigkeit. — Armenpflege. — Aushebungsstatistik. — Auswanderung.

Bäckereiverordnung. — Bauern. — Bauschwindel. — Beamte. — Bernsteinregal. — Biersteuer. — Bismarck. — Bodenverschuldung. — Börse. — Börsensteuer. — Botanischer Garten. — Branntweinsteuer. — Bürgerliches Gesetzbuch. — Bundesrath.

Centralgenossenschaftskasse. — Centrum. — Civilehe.

Depotgesetz. — Deutsch-soziale Reformpartei. — Diäten. — Domainen.

Einkommensteuer. — Einkommensvertheilung. — Eisenbahnwesen. — Erbschaftssteuer. — Ergänzungssteuer.

Fachvereine. — Fideikommisse. — Freikonservative. — Freisinnige Parteien, Fortschrittspartei. — Freizügigkeit, Vertheilung der Bevölkerung.

Gemeindewahlen. — Genossenschaftswesen. — Getreidepolitik. — Gewerbegerichte und Einigungsämter. — Gewerbesteuer. — Grenzsperren. — Grundbesitz und Landwirthschaft. — Grund- und Gebäudesteuer.

Handelskammern. — Handelsverträge. — Handwerkerstand. — Heimstätten. — Herrenhaus.

Identitätsnachweis. — Jesuitengesetz. — Justizreformen.

Kartelle u. dgl. — Kartellparteien. — Kirche. — Kolonialpolitik. Kommunalabgabengesetz. — Konservativ. — Kontraktbruch. — Kornhäuser. — Kulturkampf.

Landgemeindeordnung. — Landrath. — Landwirthe, Bund der Landwirthe. — Landwirthschaftskammern. — Legislaturperioden. — Lotterie.

Alphabetisches Sachregister
der wichtigeren Materien.

Abgeordnetenhaus. Der preußische Landtag besteht aus zwei Kammern, dem Herrenhause (s. d.) und dem Hause der Abgeordneten.

Während das Herrenhaus vorzugsweise als Vertreter der geschichtlich überlieferten und bewährten Kräfte des Staats- und Volkslebens gedacht ist, vertritt das Haus der Abgeordneten die steuerzahlende Bevölkerung in erster Linie insofern, als ihm Finanzgesetze und Etatsentwürfe verfassungsmäßig zuerst vorzulegen und hier im Einzelnen durchzuberathen sind, während dem Herrenhause nur die Annahme oder Ablehnung im Ganzen zusteht.

Das Abgeordnetenhaus zählt 433 Mitglieder. Am Schlusse der Frühjahrssession des Jahres 1897 entfielen auf die konservative Partei 141 Mandate, auf die freikonservative 63, das Centrum 95, die Nationalliberalen 86, die freisinnige Volkspartei 14, die freisinnige Vereinigung 6, die Polen 18; erledigt war 1 Mandat und 9 Abgeordnete gehörten keiner Fraktion an.

Die Legislaturperiode (s. d.) ist jetzt eine fünfjährige; die letzten allgemeinen Wahlen haben am 7. November 1894 stattgefunden.

Das Wahlrecht wird mit vollendetem 24., die Wählbarkeit zum Abgeordneten mit vollendetem 30. Lebensjahre erlangt. Das Wahlrecht ist ein allgemeines und wird durch einen Census nicht beschränkt; die Wahl, für welche im Wesentlichen noch die Vorschriften der Verordnung vom 30. Mai 1849 gelten, findet aber indirekt (durch Wahlmänner) und nach Steuerklassen statt, indem in Urwahlbezirken von je 750 bis 1749 Seelen, welche die Verwaltungsbehörden jedesmal abzugrenzen haben, die das erste Steuerdrittel aufbringenden Urwähler auch ein Drittel der Wahlmänner wählen, und so weiter, während die Wahl der Abgeordneten dann durch die Wahlmänner des ganzen Wahlkreises erfolgt. Die Wahlkreise sind durch Gesetz abgegrenzt; die Zahl der Abgeordneten jedes Wahlkreises beträgt einen bis drei, wobei ursprünglich auf je 50000 Seelen ein Abgeordneter gerechnet ist.

Dieses Wahlsystem ist namentlich in neuester Zeit von demokratischer Seite her heftig angegriffen worden und zwar auch unter Berufung auf den Fürsten Bismarck, der es als das „elendeste aller Wahlsysteme" bezeichnet haben soll. Thatsächlich hat auch Fürst Bismarck als Kanzler des Norddeutschen Bundes im Reichstage am 28. März 1867 das preußische Wahlrecht sehr abfällig beurtheilt. Indessen bezogen sich alle

seine damaligen Ausstellungen bei aller Schärfe des Ausdrucks der Sache nach doch nur auf Einzelheiten,*) die beseitigt oder verbessert werden können, ohne das System selber aufzugeben, welchem zwei durchaus gesunde Gedanken zu Grunde liegen: die Abstufung des Wahlrechtes nach den erweislichen Leistungen des Einzelnen für das Gemeinwesen und die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den drei großen Gruppen jeder Volksgemeinschaft, den oberen, mittleren und Unterklassen. Im Gegensatz zu diesem Gleichgewichtsprinzip führt die reine Censuswahl, welche das Wahlrecht erst bei einer bestimmten Besitzgröße oder Steuerleistung beginnen läßt, leicht zu einem Uebergewicht des Reichthums, das allgemeine gleiche Wahlrecht wiederum, welches nicht nur den Besitz und Nichtbesitz, sondern auch den Gebildeten und den Ungebildeten gleichstellt, leicht zu einem kulturfeindlichen Uebergewicht der Demagogie.

Jenen Grundgedanken des preußischen Landtagswahlrechts entspricht es nun freilich keineswegs, wenn die Wähler der wohlhabenden Klassen weit über die erste Abtheilung hinaus, wohl gar bis tief in die dritte Abtheilung hineinreichen und den gebildeten Mittelstand, sowie die ganze übrige Bevölkerung auf einen Theil der Stimmen dieser Abtheilung beschränken. Die Reform der direkten Steuern in Preußen durch die Gesetze von 1891 und 1893 barg die Gefahr einer solchen Gestaltung. Die schärfere, mit Entlastung der unteren Steuerstufen verbundene Heranziehung der wohlhabenderen Schichten durch die neue Einkommensteuer (s. d.) mußte auch deren Wahlrecht verstärken, indem nunmehr schon eine geringere Zahl der höchsten Steuerzahler zur Ausfüllung des Steuerdrittels der ersten Abtheilung hinreichte und die weniger Wohlhabenden größtentheils in die zweite und dritte Abtheilung herabgedrückt wurden. In ähnlicher Weise mußte die zuerst für das Jahr 1893/94 in Kraft getretene Reform der Gewerbesteuer (s. d.) wirken, wozu dann vom 1. April 1895 ab (also für die Wahlen vom November 1893 noch nicht) weitere Verschiebungen in Folge der Einführung der Ergänzungssteuer, des Gesetzes über die Aufhebung direkter Staatssteuern und des Kommunalabgabengesetzes (s. d.) zu gewärtigen waren. Es herrschte allseitige Uebereinstimmung darüber, daß die Einschränkung des Wahlrechts

---

*) Fürst Bismarck kennzeichnete das Gesetz u. A. als „ein Wahlgesetz, welches alles Zusammengehörige auseinanderreißt und Leute zusammenwürfelt, die nichts mit einander zu thun haben, in jeder Kommune mit anderem Maße mißt, in Gemeinden, wo beispielsweise drei Besitzer jeder ungefähr 200 Thaler Steuer bezahlen, deren zwei in die erste Klasse und den Dritten, der sieben Silbergroschen weniger bezahlt, in die zweite verweist, wo seine Mitwähler mit 5 Thaler Steuern anfangen, und von den bäuerlichen Besitzern mit 5 Thaler Steuern kommt wieder eine gewisse Anzahl zu II, plötzlich zwischen Hans mit 4 Thaler 7 Silbergroschen und Kunz mit 4 Thaler 6 Silbergroschen reißt die Reihe ab und der Rest wird mit dem Proletariat zusammengeworfen. Wenn der Erfinder dieses Wahlgesetzes sich die praktische Wirkung desselben vergegenwärtigt hätte, hätte er es nie gemacht.“

der Minderbemittelten eine unerwünschte, womöglich auszugleichende Nebenwirkung der Steuerreform sein würde. In diesem Sinne schrieb das Gesetz vom 24. Juni 1891 vor, bei Bildung der Wählerabtheilungen jedem einkommensteuerfreien Wähler einen fingirten Betrag von 3 Mk. anzurechnen und in Gemeinden mit mehreren Urwahlbezirken die Abtheilungen nicht mehr wie bisher gemeindeweise, sondern bezirksweise zu bilden. Auf diese Weise wurde der drückende Einfluß besonders hochbesteuerter Wähler, der früher die Bildung der Abtheilungen in der ganzen Gemeinde betraf, auf den betreffenden Urwahlbezirk beschränkt; es konnte z. B. nicht mehr vorkommen, daß angesehene Personen von 4 bis 5000 Mk. Einkommen und darüber in allen Urwahlbezirken einer Großstadt erst bei der dritten Abtheilung wählten.

Die Einwirkungen des späteren Fortganges der Steuerreform gedachte die Staatsregierung nach einem im Winter 1892/93 vorgelegten Gesetzentwurfe dadurch auszugleichen, daß das Wahlrecht nicht mehr auf die Staatssteuern allein, sondern auf die Summe der Staats- und Kommunalsteuern gegründet würde, wobei in den Gemeinden und Gutsbezirken ohne direkte Gemeindeabgaben letztere durch das Veranlagungssoll der Ertragssteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) ersetzt werden sollten. Auch sollte nicht mehr jede Abtheilung ein Drittel, sondern die erste 5, die zweite 4, die dritte 3 Zwölftel der Steuerleistung umfassen. Das Abgeordnetenhaus fügte auf Veranlassuug des Centrums und der Deutschfreisinnigen noch die Bestimmung ein, daß Einkommensteuer, soweit sie 2000 Mk. übersteige, nicht anzurechnen sei; das Herrenhaus strich indessen diese Bestimmung und hielt auch an der Drittelung fest. So kam es in dem Wahlgesetze vom 29. Juni 1893 außer der vom 1. April 1895 in Kraft tretenden Begründung des Wahlrechts auf die Summe der Staats- und Kommunalabgaben nur noch zu einer thatsächlich wenig erheblichen, schon für die Wahlen von 1893 in Kraft gesetzten Aenderung, indem man alle zu einer Staatssteuer nicht veranlagten Urwähler in die III. Abtheilung verwies, während sie bisher in Bezirken mit wenig Steuerleistung und entsprechend starker Bedeutung des bereits erwähnten fingirten Satzes von 3 Mk. in die beiden ersten Abtheilungen gelangen konnten und zwar lediglich nach dem Alphabet.

Für die Wahlen des Jahres 1893 erwiesen sich diese Aenderungen als hinreichend zur vollen Ausgleichung des „plutokratischen" Einflusses der Steuerreform. Gegenüber den Wahlen des Jahres 1888 schmolz nämlich zwar die Anzahl der Wähler I. Abtheilung etwas zusammen, die der Wähler II. Abtheilung nahm aber so erheblich zu, daß die Aussicht, in eine der beiden bevorzugten Abtheilungen zu gelangen, 1893 größer war als 1888.*) Wie sich diese Verhältnisse gestaltet haben,

*) Nach der amtlichen Wahlstatistik umfaßte die

	1849	1855	1858	1861	1867	1888	1893	
I. Abth.	4,72	5,02	4,80	4,73	4,28	3.62	3,52	Proz.
II. „	12,59	13,86	13,42	13,49	12,18	10,82	12,06	„

der Urwähler. Gegen 1888 hatte also der Antheil der ersten beiden

nachdem am 1. April 1895 die Ergänzungssteuer den anrechnungsfähigen Steuern hinzugetreten ist und deren Summen durch das Kommunalabgabengesetz, sowie das Gesetz über die Aufhebung direkter Staatssteuern mannigfach verschoben worden sein können, wird sich erst bei den nächsten allgemeinen Wahlen herausstellen, da die wenigen inzwischen stattgefundenen Ersatzwahlen für ausgeschiedene Wahlmänner ein sicheres Bild davon nicht bieten können. Auch die Ergebnisse der Gemeindewahlen, bei welchen jetzt dieselben Steuerarten angerechnet werden wie bei den Landtagswahlen, gestatten keinen Vergleich mit diesen; einmal weil der Kreis der Gemeindewähler ein anderer ist, insbesondere auch juristische Personen, Frauen und Minderjährige umfassen kann, während andererseits durch Census oder Bürgerrechtsgeld die ärmste Klasse völlig vom Gemeindewahlrecht ausgeschlossen wird, sodann weil die Bildung der Abtheilungen hier durch die ganze Gemeinde und nicht wie gegenwärtig bei den Landtagswahlen nach Urwahlbezirken erfolgt. (Vgl. „Gemeindewahlen").

Inzwischen sind zahlreiche Vorschläge für eine weitere Reform des preußischen Landtagswahlrechts aufgetaucht. Von radikaler Seite fordert man die völlige Abschaffung der Klassenwahl und ihre Ersetzung durch das gleiche und direkte Wahlrecht. Von anderer Seite wird wenigstens die Beseitigung der „Auswüchse" des bisherigen Systems gewünscht.

Vom konservativen Standpunkte kann zunächst nicht zugegeben werden, daß die gegenwärtige Vertheilung des Wahlrechts im Allgemeinen eine ungerechte, dem Grundgedanken der Dreiklassenwahl widersprechende, insbesondere zu „plutokratische" sei. Die amtliche Denkschrift zu der Wahlstatistik des Jahres 1893 stellt fest, daß in der Mehrheit der Urwahlbezirke die zweite Abtheilung in den Städten die Wählerschichten mit einer Steuerleistung von 50 bis 200 M., d. h. nach dem damaligen Durchschnittsverhältnisse zwischen Steuerleistung und Einkommen einem Einkommen von etwa 1800 bis 5000 Mk., auf dem Lande diejenigen mit einer Steuerleistung von 20 bis 100 Mk., d. i. einem Einkommen von etwa 1000 bis 2400 Mk. umfaßte, während die Wähler mit größerem Einkommen in die erste, die mit geringerem in die dritte Abtheilung gelangten. Jene Einkommensklassen umfassen nun aber thatsächlich ungefähr diejenigen Schichten, die man in Stadt und Land als „Mittelstand" zu bezeichnen pflegt. Sollten also die Verhältnisse sich seit 1893 nicht wesentlich verändert haben, was sehr unwahrscheinlich ist, so würde die gegenwärtige Gestaltung des Wahlrechts im Allgemeinen befriedigen. Richtig ist nur, daß die Statistik recht zahlreiche Ausnahmen von jenen Regeln ergiebt. Auf den obersten Urwähler dritter Abtheilung entfiel eine Steuerleistung von

---

Abtheilungen sich von 14,44 auf 15,58 Proz. gehoben; in den Städten war er bei der I. und II. Abth. von 3,29 auf 2,73 und 10,09 auf 9,64 Proz. gesunken, auf dem Lande von 3,81 auf 4,03 bezw. von 11,26 auf 13,63 Proz. gestiegen.

	über 3000 M.	1000—3000 M.	300—1000 M.	100—300 M.	30—100 M.	20—30 M.	10—20 M.	3—10 M.	3 M.
in Urwahlbezirken	11	64	500	2675	9438	3111	4303	3754	274
darunter in städtischen	10	58	397	1705	4342	868	679	341	63
u. ländlichen	1	6	103	970	5096	2243	3624	3413	211

In 274 Urwahlbezirken, die meist den vier östlichen Grenzprovinzen angehörten, bestand also die „Steuerleistung" des ersten Wählers III. Abtheilung lediglich in dem fingirten Betrage von 3 M. Einkommensteuer, so daß die kleinste wirkliche Steuerleistung bereits Zutritt zur II. oder gar I. Abtheilung verschaffte. In 75 Urwahlbezirken andererseits genügten dazu noch nicht einmal 1000 M. Die Steuerbeträge des obersten Urwählers II. Abtheilung schwankten desgleichen zwischen 3 bis 30 M. (in 2738 Urwahlbezirken) auf der einen, über 30000 M. (in 2 Bezirken) auf der anderen Seite. In großen Städten treten diese Gegensätze mitunter dicht neben einander auf, nachdem die Abtheilungen hier nicht mehr gemeindeweise, sondern nach Urwahlbezirken gebildet werden; in einem vorwiegend von reichen Leuten bewohnten Viertel wählen dann mitunter die höchsten Würdenträger des Staates in der III., in einem armen Nachbarbezirke schon Unterbeamte, kleine Handwerker u. dgl. in der I. Abtheilung. Derartige „Wahlkuriosa" geben der radikalen Agitation immer neue Nahrung, und eine sie möglichst ausschließende Aenderung der Wahlvorschriften könnte nur willkommen sein.

Zu diesem Zwecke hat man vorgeschlagen, die Drittelung nach der Steuerleistung zwar beizubehalten, jedoch mit der Maßgabe, daß der I. und II. Abtheilung ein bestimmter Theil aller Wähler, etwa 5 bis 10, zusammen 15 Prozent der Gesammtzahl angehören müßten. Eine solche Vorschrift wäre annehmbar für viele Urwahlbezirke, in denen gegenwärtig die beiden ersten Abtheilungen durch eine kleine Minderheit von überreichen Wählern besetzt sind; im Uebrigen könnte sie bei ihrer rein schematischen Natur kaum ersprießlich wirken, würde vielmehr sehr häufig, um das äußere Gleichmaß der Zahl herzustellen, ungleichartige Elemente zusammenwerfen. In sehr wohlhabenden Urwahlbezirken würde sie nicht immer hinreichen, um die wichtige Schicht der gebildeten und angesehenen, aber wenig vermögenden Urwähler aus der III. Abtheilung emporzuheben; in ländlichen Urwahlbezirken wiederum könnte man, um 5 Prozent in die I. Abtheilung zu bringen, unter Umständen schon in die Tagelöhner hineingreifen müssen und zwar rein nach der alphabetischen Ordnung. Es kann unter Umständen aber auch durchaus gerechtfertigt sein, wenn die I. Abtheilung nur durch eine kleine Minderheit und selbst nur einen einzigen, in Steuerleistung und sozialem Ansehen hervorragenden Urwähler besetzt wird. Thatsächlich gewinnt ein solcher Urwähler dann auch gar nicht einmal in seinem eigenen Urwahlbezirke ein Uebergewicht, da die Wahlmänner der beiden anderen Abtheilungen ihn überstimmen können; in dem gesammten, gewöhnlich mehr als hundert Urwahlbezirke um-

fassenden Wahlkreise verschwindet sein Einfluß vollständig. Weit schlimmer sind solche Verhältnisse bei den Gemeindewahlen (s. b.).

Sehr beachtenswerth ist dagegen die Ausgestaltung des Dreiklassensystems bei den Wahlen für die II. Kammer im Königreich Sachsen. Hier galt früher ein allgemeines, gleiches, nur durch einen Census von 3 M. beschränktes Wahlrecht. Ein Gesetz vom 28. März 1896 hat indessen das Wahlrecht auf alle wahlmündigen (25 Jahre alten) Männer ausgedehnt, welche staatliche Grund- oder Einkommensteuer entrichten, zugleich es aber klassenweise nach der Steuerleistung abgestuft. Die Urwähler werden nach Maßgabe ihrer staatlichen Grund- und Einkommensteuer in drei Abtheilungen getheilt; Steuerbeträge, welche die Summe von 2000 M. übersteigen, kommen hiebei nur nach dieser Höhe in Ansatz. Zur ersten Abtheilung gehören die höchstbesteuerten Urwähler, auf welche ein Drittel der Gesammtsumme der Steuerbeträge entfällt, jedenfalls aber alle Urwähler, welche an Grund- und Einkommensteuer wenigstens 300 M. zu entrichten haben, auch wenn sie bei einfacher „Drittelung“ in die II. oder III. Abtheilung zu verweisen wären; die zweite Abtheilung bilden die nächst niedriger besteuerten Wähler, auf welche die Hälfte des Restes der Steuerleistung entfällt, jedenfalls aber diejenigen, welche an Grund- und Einkommensteuer mindestens 38 M.*) entrichten. In jeder Abtheilung müssen auf einen Wahlmann mindestens fünf Urwähler entfallen; Wähler mit derselben Steuerleistung dürfen nie verschiedenen Abtheilungen überwiesen werden. Auf jede Vollzahl von 500 (in Preußen 250) Seelen kommt ein Wahlmann; die Urwahlbezirke umfassen 1500 bis 3499 Seelen, sind also durchschnittlich doppelt so groß wie in Preußen. In Orten mit 3500 und mehr Einwohnern werden die Abtheilungen nicht nach Urwahlbezirken, sondern nach Gemeinden gebildet, wie früher auch in Preußen, so daß innerhalb derselben Gemeinde Unterschiede in der Klassenzutheilung nicht vorkommen können; der ungleichmäßigen Vertheilung der Wähler I. und II. Abtheilung auf die einzelnen Urwahlbezirke aber, die in Preußen früher bei der einheitlichen Drittelung für größere Gemeinden mitunter dazu geführt hatte, daß in einem Urwahlbezirke einer solchen Gemeinde mehr Wähler I. als II. Abtheilung wohnten, thatsächlich also das Wahlrecht in der II. Abtheilung das vortheilhaftere war, beugt das sächsische Gesetz dadurch vor, daß es die Urwahlbezirke für jede Abtheilung besonders abgrenzen und die vorhandenen Urwähler gleichmäßig auf sie vertheilen

---

*) Nicht 50 M., wie einzelne Nachschlagewerke angeben. Unrichtig ist auch die Angabe, das neue Gesetz lasse ebenso wie in Preußen auch steuerfreie Personen zum Wahlrechte zu (s. oben). Das preußische Wahlrecht ist in diesem Punkte günstiger für die unteren Volksklassen als das sächsische, zumal es den einkommensteuerfreien Wählern als sog. „Dreimarkmännern“ noch eine fingirte Steuer anrechnet. Im Uebrigen würden die sächsischen Sätze von 300 und 38 M. für Preußen schon deshalb nicht passen, weil hier auch noch Gewerbe- und Ergänzungssteuer sowie Kommunalabgaben in Betracht kommen.

läßt. Das neue sächsische Wahlrecht gewährleistet also in weiten Grenzen die Zugänglichkeit der I. und II. Abtheilung für die ihnen entsprechenden Bevölkerungsschichten, sowie die Gleichmäßigkeit in der Vertheilung des Wahlrechtes wie auch der Wähler der einzelnen Abtheilungen. Inwiefern seine Abweichungen von dem preußischen Wahlrechte sich zur Uebernahme in dieses eignen, mag dahingestellt bleiben, zumal es sich in Preußen nicht um grundlegende Reformen, sondern nur um die Beseitigung gewisser Unebenheiten des gegenwärtigen Zustandes handelt, mit denen es allenfalls Zeit hat, bis ein brauchbares und nicht mit anderweitigen unübersehbaren oder bedenklichen Folgen verbundenes Mittel dafür gefunden ist. Jedenfalls ist die sächsische Wahlreform ein Beweis von der Lebens- und Entwickelungsfähigkeit des dem Dreiklassensysteme zu Grunde liegenden Gedankens, welcher der konservativen Staats- und Gesellschaftsauffassung auch ungleich besser entspricht als das rein mechanische, die Stimmen nur zählende und in keiner Weise wägende Wahlsystem des deutschen Reiches.

Abzahlungsgeschäfte. Unter Umständen können solche Geschäfte nützlich wirken, z. B. indem sie kleinen Handwerkern, Näherinnen u. dgl. durch den Erwerb von Maschinen und Geräthschaften durch fortlaufende, der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit des Erwerbers angepaßte Theilzahlungen die Gründung einer eigenen Existenz erleichtern. Bedenklicher schon ist der Erwerb der häuslichen Einrichtung auf Abzahlung statt aus bereits ersparten Mitteln; die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Möglichkeit zahlreiche frühzeitige und leichtsinnige Eheschließungen herbeiführt und den Spartrieb beeinträchtigt. Durchaus unberechtigt und gemeinschädlich wirken die Abzahlungsgeschäfte, wenn sie zu Anschaffungen verleiten, welche für den Erwerber einen unnützen Luxus darstellen und seine Mittel übersteigen. Besonders verschärft wurden früher die Mißstände des Abzahlungswesens durch die sog. „Verwirkungsklausel“, d. h. eine Vertragsabrede, wonach beim Ausbleiben einer, sei es auch nur der letzten Theilzahlung der Verkäufer die Sache zurücknehmen und die geleisteten Theilzahlungen behalten darf. Die rücksichtslose Ausnutzung dieser Klausel durch wucherische „Geschäftsleute“ hat den Ruin zahlreicher junger Hausstände und anderer Existenzen herbeigeführt.

Das am 16. Mai 1894 veröffentlichte, gegen die Stimmen des Freisinns und der Sozialdemokratie beschlossene Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte läßt zwar den sog. „Eigenthumsvorbehalt des Verkäufers bis zur Abzahlung bestehen, hebt aber die „Verwirkungsklausel“ auf; will der Verkäufer zurücktreten, so soll thunlichst der frühere Zustand wiederhergestellt werden, der Käufer also die geleisteten Anzahlungen zurückerhalten und nur eine Vergütung für die bisherige Nutzung und für Werthverminderung der Sache zu leisten. Konventionalstrafen können auf Antrag des Käufers durch den Richter auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Verabredungen, wonach bei Nichterfüllung die Restschuld sofort fällig wird, sind auf den Fall beschränkt, daß

mindestens zwei Theilzahlungen ausgeblieben sind und der rückständige Betrag mindestens ein Zehntel des Kaufpreises erreicht. Die Veräußerung von Loosen, Prämienpapieren und Bezugs- oder Antheilscheinen darauf gegen Abzahlung ist verboten. Die Gewerbeordnungsnovelle vom 6. August 1896 hat diesen Bestimmungen durch das Verbot des Feilbietens und des Aufsuchens von Bestellungen für Abzahlungswaaren durch Hausirer und Detailreisende noch eine Ergänzung hinzugefügt, welche von konservativer Seite zum Schutze der Bevölkerung gegen eine besonders gefährliche Form der Ausbeutung durch fremde zungenfertige Geschäftsleute von jeher empfohlen worden war. (Vgl. jetzt § 56a der Gew.-Ordnung.)

Adel. Nach Artikel 4 der Verfassungsurkunde sind alle Preußen vor dem Gesetze gleich; Standesvorrechte finden nicht statt. Zwar haben die Verbände der Grafen und einiger alter Familien noch das Präsentationsrecht zum Herrenhause (s. d.), aber sie theilen dieses mit zahlreichen anderen Berechtigten außerhalb des Adelstandes, so daß hier von einem Standesvorrecht des Adels nicht gesprochen werden kann. Der Adel wird zwar im Besitze seiner Prädikate besonders geschützt, indem das Strafgesetz ihre unberechtigte Führung verbietet; aber diesen Schutz genießt auch der Besitzer jedes anderen Rechtes oder Titels, wie z. B. der Doktor oder Assessor.

Die heutige Bedeutung des Adels ist hiernach weniger eine rechtliche als eine gesellschaftliche. Aeußerlich betrachtet, ist er die Gesammtheit der zur Führung des Adelprädikates berechtigten Familien. Als inneres Band des Adels kann man eine heute allerdings nicht mehr auf den Adel allein beschränkte, sondern auch in den ihm nahestehenden bürgerlichen Kreisen, namentlich in unserem ganzen Offizierkorps fortlebende Ueberlieferung bezeichnen, die im Wesentlichen in der besonderen Werthschätzung und Pflege derjenigen Eigenschaften besteht, welche den Mann, ob adlig oder bürgerlich, zur Rolle eines Führers in seinem Kreise befähigen. Hierzu gehören aber nicht allein Kenntnisse, sondern vor Allem hervorragende Eigenschaften des Charakters und der Persönlichkeit: peinlichste Ehrenhaftigkeit, unerschütterliche Treue gegen König und Vaterland, feste Thatkraft und sichere Selbstbeherrschung, gewandte Verkehrsformen, nicht zum Wenigsten auch eine harmonische Ausbildung der körperlichen Anlagen, deren Werth in unserer übergeistigten Zeit leider noch immer zu wenig geschätzt wird. Diese „adligen" Tugenden zur Grundlage seiner Lebensführung zu machen und seinen Nachkommen zu überliefern, gilt dem Adel als das Vermächtniß der Vorfahren. In diesem Sinne ist er heute nur noch auf freiwillig übernommene Vorpflichten, nicht zugleich auf Vorrechte gegründet. Die Cliquen- und Ringbildung, welche sich in unserm öffentlichen Leben mitunter thatsächlich bemerkbar macht, hängt mit dem Adel als solchem nicht zusammen.

Nun findet sich zwar dieselbe Gesinnung und Erziehung wie beim Adel auch bei vielen Nichtadeligen, in den Familien bürgerlicher

Offiziere, Beamten, Gutsbesitzer u. s. w., der sogenannten „bürgerlichen Gentry", die sich in zahlreichen Fällen von dem Adel nur durch die kürzere Dauer der Familienüberlieferung, mitunter selbst dadurch nicht mehr unterscheidet. Könnte nun wirklich heute noch von einer unberechtigten staatlichen oder gesellschaftlichen Sonderstellung des Adels die Rede sein, so würden naturgemäß in erster Linie diese bürgerlichen, dem Adel ihrem inneren Werthe nach im Wesentlichen gleichstehenden Familien sich beschwert fühlen dürfen. Thatsächlich findet man aber gerade in diesen Kreisen am wenigsten Eifersucht auf den Adel, vielmehr herrscht zwischen beiden Theilen allgemein ein durchaus befriedigendes, auf gegenseitige Würdigung und Achtung gegründetes Verhältniß. Desgleichen genießt der Adel in den unteren Volksklassen, meist ein von Neid und Mißgunst nicht getrübtes Ansehen. Wir finden zahlreiche Adlige als freigewählte Leiter bürgerlicher Kreise, in Bauernvereinen, in den Parlamenten, vorzugsweise als Vertreter der schaffenden und erhaltenden Theile des Volkes. Hier empfindet man eben noch, wie ein tüchtiger Adel durch die Heranbildung von Persönlichkeiten, deren höchstes Streben nicht Erwerbsgeschicklichkeit, sondern der Besitz von aristokratischen, d. i. Führereigenschaften ist, dem Vaterlande unentgeltlich die größten Dienste leistet. So war es bei allen Staaten und Völkern, die mit kleinen Mitteln Großes in der Geschichte leisteten, in Monarchien und Republiken, in Athen wie in Rom, in Venedig wie in England. Sie alle haben, wie jetzt Deutschland und Preußen, eine tüchtige und volksbeliebte Aristokratie besessen.

Eine wirkliche Abneigung gegen den Adel ist also weder in den oberen noch in den unteren Schichten des Bürgerthums, sondern nur bei einzelnen adels- und weltfremden Stubengelehrten und sodann in zweierlei Kreisen zu finden: einmal bei dem gemeinschädlichen Jobberthum, welches sich von dem echten Adel überall durchschaut und abgelehnt fühlt, ihm aber nicht verzeihen kann, daß er sich durch reich gewordene Schmarotzer so wenig imponiren läßt; sodann aber in den Kreisen spießbürgerlicher Halbbildung, die ja heute jenem Jobberthum meist auch politisch als argloses Gefolge verbunden sind. Es gehört zur Eigenthümlichkeit dieser Kreise, daß sie selber sich nicht hoch genug über den „Ungebildeten" erheben, zugleich aber den Gedanken nicht zu fassen vermögen, daß es gesellschaftliche Schichten geben könnte, die an geistiger Bedeutung und allgemeiner Kultur noch höher stünden als selbst die vortrefflichen Herren Müller und Schultze.

Die Gegner des Adels weisen gern darauf hin, daß nicht jeder Träger eines adligen Namens sich auch durch adlige Gesinnung auszeichnet. Das ist die eigenartige Logik, der wir namentlich in der freisinnigen Agitation so oft begegnen: man beruft sich auf die Ausnahmen, als käme es auf diese an und nicht auf die Regel. Daß den charakteristischen Verirrungen unseres Zeitalters, wie der Sucht nach mühelosem Gewinn, hie und da auch Adlige verfallen, ist richtig; ebenso aber, daß die Masse der Hauptträger solcher Verirrungen nicht etwa im Lager des Adels, sondern ganz anderswo zu finden ist. Man stellt ferner

dem Selbstgefühl des Adels gern den Stolz auf eigenes Verdienst als allein berechtigt gegenüber. Gerade weil aber der Stolz des Adels sich weniger auf die eigene Person als auf die Familie und deren gute Ueberlieferung bezieht, ist er bescheidener und sympathischer als das oft recht aufdringlich zur Schau getragene Selbstbewußtsein des „selfmade man“, der sich gewöhnlich nicht hinreichend erinnert, wie viel er doch im Grunde nicht sich selbst, sondern Familie und Vaterland zu danken hat, die ihn aufzogen und ihm die Bedingungen des Emporkommens gewährten. Eine unberechtigte und lächerliche Anmaßung liegt freilich darin, wenn Jemand schon durch seine Zugehörigkeit zum Adel sich zum Herabsehen auf Andere berechtigt und der Verpflichtung für überhoben erachtet, sich durch seine persönliche Haltung des Adels würdig zu erweisen. Derartigen Beispielen aber begegnet man in philisterhaften Romanen oder unter den unverbürgten Anekdoten demokratischer Zeitungen weit öfter als in der Wirklichkeit.

Eine besondere Spezialität der Adelsfeinde ist der Hinweis darauf, daß das Unglücksjahr 1806 durchweg Adlige an der Spitze des Heeres und der Verwaltung sah. Den damaligen Zusammenbruch aber, der wesentlich eine Folge der persönlichen Ueberlegenheit Napoleons und der französischen Kriegskunst war, hätten auch Bürgerliche nicht verhindern können. Diejenigen von ihnen, welche später im Befreiungskriege Hervorragendes leisteten, gehörten auch 1806 schon dem Heere an. Scharnhorst z. B. war Generalstabschef auf dem Schlachtfelde von Auerstädt. Im Allgemeinen hat sich damals übrigens leider auch das Bürgerthum, und zwar in beiden Geschlechtern, gegenüber den siegreichen Franzosen so namenlos kläglich benommen, daß es am besten ist, an diese ganze Zeit heute gar nicht mehr zu erinnern. Die beiden um die spätere Befreiung meistverdienten Männer, Blücher und der Freiherr vom Stein, ebenso fast alle Heerführer waren adlig geboren. Noch Friedrich der Große, der doch gewiß nicht zu Vorurtheilen neigte, glaubte für sein Offizierkorps und seine höheren Beamten geeignete Elemente nur im Adel finden zu können. Seine Zeit und ihre Ueberlieferung aber hat das preußische und deutsche Offizierkorps zum anerkannt ersten der Welt gemacht, und noch heute kann es die ideellen und materiellen Kräfte, die der alte Grund- und Waffenadel ihm liefert, nicht entbehren. Noch immer ist es daher auch vor allen anderen Ständen der Adel, welcher am meisten für die Vertheidigung des Vaterlandes blutet, eben weil er fast ausschließlich im Offizierkorps dient, welches stets viel größere Verluste, namentlich an Todten, erleidet als die Mannschaft. Im letzten Kriege verloren gerade die überwiegend adligen Offizierkorps der Garde die Mehrzahl, einzelne Truppentheile, wie z. B. das Garde-Schützen-Bataillon, alle ihre Mitglieder vor dem Feinde.

Daß in fast allen Völkern und Zeiten unter verschiedenen Formen sich aristokratische Lebenskreise bilden, liegt in der Natur des Menschen und des sozialen Organismus, dessen Wesen eben in einer gewissen Abstufung und Gliederung besteht. Unter jenen Formen ist aber eine

geschichtlich begründete Aristokratie, die weniger nach äußeren Gütern als nach ehrenvoller Bewährung im Dienste des Vaterlandes strebt, besonders schätzbar und wird auch dem deutschen Volke stets als ein werthvolles Besitzthum gelten dürfen.

Aktien-Gesellschaften. Die Gesetzgebung über das Aktienwesen hat im Laufe der letzten Jahrzehnte wiederholte Aenderungen erfahren. Bis zum Gesetz vom 11. Juni 1870 bedurfte es für die Gründung von Aktien-Gesellschaften eines landesherrlichen Spezial-Privilegs, während seitdem an dessen Stelle Normativ-Bestimmungen privatrechtlicher Natur getreten sind. In Preußen gab seiner Zeit zunächst besonders der Bau von Eisenbahnen dem Aktienwesen einen ungeahnten Aufschwung, der auf der einen Seite zwar zahlreiche neue Verkehrswege sowie die Möglichkeit schuf, sich durch Erwerb von Aktien mit einem kleinen Kapitale an dem Unternehmergewinn des Großbetriebes zu betheiligen, auf der andern Seite aber auch zahllose Verluste des Mittelstandes zu Gunsten von relativ kleinen und wenig umfangreichen Gründerkreisen zur Folge hatte, ein Umstand, der sich bis jetzt noch in jeder regen Gründer-Periode aufs Neue wiederholt hat. Das erwähnte Gesetz vom 11. Juni 1870 zeitigte die Gründungsperiode der Jahre 1871—73, die dann veranlaßte, daß nach vielfachen vergeblichen Anregungen und einer Art Enquete über das Aktienwesen am 18. Juli 1884 ein neues Aktiengesetz zu Stande kam. Die Aenderungen, welche das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende neue Handelsgesetzbuch am Aktienwesen vornimmt, sind überwiegend technisch-juristischer Natur; sehr nützlich versprechen seine Vorschriften über die Prüfung von Aktiengründungen zu wirken. Gehört nämlich ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrathes zu den Gründern oder hat es sich für die Gründung eine Entschädigung ausbedungen und dergleichen, so hat eine Prüfung des Herganges der Gründung durch besondere Revisoren stattzufinden, die von der Handelskammer, in Ermangelung einer solchen künftig durch das Gericht bestellt werden. Dieselbe Stelle bestimmt die Vergütung der Revisoren, um diese von den Gründern unabhängig zu machen. Wichtig für das Aktienwesen sind ferner gewisse Vorschriften des neuen Börsengesetzes (s. „Börse").

Eine Aktiengesellschaft ist eine Vereinigung, bei der im Gegensatze zur Genossenschaft die sämmtlichen Theilhaber sich nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Die Gründer einer solchen Gesellschaft haften zunächst für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie über die Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals, sowie der Gesellschaftsobjekte machen; für das Prosperiren der Gesellschaft oder die nicht übertriebene Bewerthung von Sacheinlagen dagegen liegt ihnen keinerlei Verantwortung ob, außer, wenn ihnen nachgewiesen wird, daß sie arglistig oder schwer fahrlässig gehandelt haben. Das Gesetz selbst kennt drei nothwendige Organe der Aktiengesellschaft: Generalversammlung, Vorstand und Auf-

sichtsrath. Die Generalversammlung soll die Gesammtheit der Aktionäre umfassen und das Organ des Gesellschaftswillens darstellen, während der Vorstand als dauerndes Organ diesen Willen auszuführen berufen ist, der Aufsichtsrath endlich ein Kontrolorgan abgeben soll. Leider aber sind alle diese anscheinend so klar gesonderten Funktionen eben vermöge der Natur der Aktiengesellschaft in zahlreichen Fällen das Gegentheil von dem geworden, was sie sein sollten. Was zunächst die Generalversammlungen angeht, so spielt notorisch das Strohmännerthum auf ihnen eine solche Rolle, daß sie bei nur zu vielen Gesellschaften nichts Anderes sind, als eine vollständige organisirte Klique, welche ihre eigenen Interessen ohne jede Rücksicht auf eine etwa vorhandene Minorität entgegengesetzter Wünsche und Anschauungen verfolgt. Diese Verhältnisse werden noch um so bedenklicher, als auch der Aufsichtsrath regelmäßig von der Generalversammlung gewählt und somit nur zu häufig als Kontrolorgan vollständig illusorisch wird, zumal er sich von ihr sehr oft mit Verwaltungsbefugnissen ausstatten läßt, welche ihm das Schicksal der Gesellschaft so gut wie bedingungslos in die Hand geben. Hiermit hängt zusammen, daß auch der Vorstand in außerordentlich vielen Fällen ohne wesentlichen Einfluß auf die Gesellschaft ist, da meistentheils der Aufsichtsrath hinwiederum den Vorstand bestellt und diese Bestellung laut gesetzlicher Vorschrift jederzeit widerruflich ist. Gekrönt wird endlich dieser ganze zu betrügerischen Manipulationen geradezu herausfordernde Apparat durch die Thatsache, daß der Aufsichtsrath entweder ganz oder überwiegend aus Angehörigen oder Klienten des sogen. Emissions- oder Bankhauses der betreffenden Gesellschaft zu bestehen pflegt; auch hier haben die letzten Enthüllungen Mißstände aufgedeckt, welche dringend der Abstellung bedürfen.

Wenden wir uns nun kurz den hauptsächlichsten wirthschaftlichen und sozialpolitischen Eigenthümlichkeiten der Aktiengesellschaften im Allgemeinen zu.

Aus der oben erwähnten Thatsache, daß der einzelne Gesellschaftstheilhaber nur mit einem Kapital und nicht mit der Person an das Unternehmen geknüpft ist, ergiebt sich als bedauerliche Folge, daß auch das Interesse der Aktionäre sehr häufig ein nur äußerliches ist. Es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß die Aktiengesellschaft besonders zur Erreichung solcher wirthschaftlichen Zwecke dienen kann, bei welchen es in der Hauptsache auf eine Kapitalsvereinigung ankommt, sei es, daß diese wegen ihrer Größe oder aus sonstigen Gründen, wie bedeutendem Risiko u. s. w., sich nicht anderweit im Wege der Einzelthätigkeit finden würde; anderseits aber steht fest, daß dies so angelegte Kapital aus denselben Gründen regelmäßig einer mehr oder minder großen Gefahr ausgesetzt sein muß: einmal weil dem einzelnen Aktionär die Möglichkeit fehlt, seinerseits vorsorglich auf die Entwickelung der Gesellschaft einzuwirken und anderseits, weil der Antheil, die Aktie selbst, sich in ihrem Werth bei den meisten Gesellschaften nach dem Börsenkurse regelt. Hierin liegt mit die Hauptschattenseite der Aktiengesellschaft, die völlig genügen müßte, namentlich das kleinere Kapital von jedem Erwerbe

von Aktien abzuschrecken. Ehe aber dies näher dargethan wird, muß auch der weiteren Thatsachen gedacht werden, daß die Aktien-Gesellschaften in außerordentlich vielen Fällen dem Großbetrieb eine geradezu übermäßige Ausdehnung gegeben haben und daß ungezählte Millionen von Kapital durch dieselben auf falsche Bahnen gelenkt worden sind. Gerade durch übertriebene Ausdehnung der Gründungen ist nicht zum Wenigsten die Ueberproduktion nebst Absatzkrisen entstanden, nicht minder auch die unselige Spekulation oder noch richtiger Spielsucht, mit welcher gewisse Börsenkreise die weitesten Kreise unseres Volkes durchseucht haben. Ein überaus großer Theil aller Gründungen ist nicht etwa gegründet, weil ein wirthschaftliches Bedürfniß hierzu vorlag, sondern einzig weil die betreffenden Gründer eines Gewinnes wegen die Gründung unternahmen. Denn es liegt in der Natur einer jeden solchen Transaktion, daß für die Gründer in jeder Stufe der Gründnng sich bedeutende Gewinne erzielen lassen vom Kauf der Objekte an bis zur höchstmöglichen Steigerung des Kurses nach stattgehabter Gründung und Einführung an der Börse. Des Weiteren haben die Aktiengesellschaften durch das Ausscheiden der persönlichen Beziehungen die Arbeiterverhältnisse vielfach verschlechtert und damit die soziale Frage noch verschärft, ferner in vielen Branchen eine vollständig monopolartige Verbindung hergestellt, welche in wirthschaftlicher Beziehung im höchsten Grade ungünstig wirken kann. Der allerungünstigste Einfluß aber entspringt wohl der Thatsache, daß bei zahlreichen, wenn nicht den meisten Gesellschaften die Bewerthung der einzelnen Aktien, d. h. die Kursbildung, so gut wie vollständig in der Hand der die Gesellschaft durch Generalversammlung, Aufsichtsrath, Vorstand u. s. w. beherrschenden dominirenden Emissions- oder Bankier-Kreise liegt, — wenn man in dieser Beziehung auch zwischen den ganz großen, über mehrere Dutzende von Millionen verfügenden Aktien-Gesellschaften und den kleineren im gewissen Sinne unterscheiden muß. Das volkswirthschaftliche Ideal einer Preisbildung nach dem inneren, objektiven Werthe wird in der Praxis nie ganz verwirklicht, weil hier alle Verkehrsobjekte überhaupt erst einen Werth durch ihre Beziehung zu den Personen, den Wirthschaftssubjekten, erhalten. Mit anderen Worten: der Werth einer Sache bemißt sich im gewöhnlichen Leben nach Vorrath und Bedarf, oder im erweiterten Sinne nach Angebot und Nachfrage. Gerade an der Börse sind nun aber Abweichungen der subjektiven Bewerthung von dem objektiven Werthe besonders häufig, und zwar deshalb, weil die Erwerber von Aktien meist außerhalb der Börse stehen und einen ausgedehnten und zerstreuten Kreis bilden. Die Quelle dagegen, aus welcher ihre Nachfrage befriedigt werden soll, ist namentlich in der ersten Zeit nach der Gründung oder nach Kapitalerhöhungen das betreffende einzelne Emissions- oder Bankhaus, eine konzentrirte, geschlossene Macht, die deshalb auch einen wesentlichen Einfluß auf die Preise besitzen muß, zu welchen das betreffende Verkehrsobjekt überhaupt in den Besitz der Käufer treten kann. Nicht nur ist diesem Bankhause meistentheils im Vergleich zu dem außenstehenden Käufer allein eine völlige Uebersicht der

Gesellschaftsverhältnisse möglich, sondern es ist zugleich auch regelmäßig derartig kapitalkräftig, daß es durchaus nicht zu jedem Preise die Aktien fortzugeben braucht, oder umgekehrt, in Ermangelung anderer Käufer selbst die offerirten Papiere aufzunehmen, d. h. zu erwerben vermag. So kommt es, daß die betreffenden Bank- oder Emissionshäuser innerhalb sehr weit gesteckter Grenzen den Kurs fast vollständig in der Hand haben. Liefert das außenstehende Publikum nur oder überwiegend Käufer, so verkauft das mit großem Vorrath ausgestattete Emissionshaus nur zu höheren und immer höheren Kursen; liefert das Publikum dagegen überwiegend Verkäufer und nicht zugleich auch neue Erwerber, so kauft das Emissionshaus nur zu wesentlich herabgesetzten Preisen beziehungsweise Kursen, um alsdann bei der ersten sich bietenden Gelegenheit wieder entsprechend theuer zu verkaufen.

Auf diesem Grunde beruht in letzter Linie überhaupt die größte Schattenseite des ganzen Aktienwesens, namentlich was Neugründungen wie Kapitalserhöhungen angeht. Während vor dem Gesetz von 1884 die Gewinne der Gründer darin bestanden, daß die Objekte der Aktiengesellschaft bei den Gründungen viel zu hoch angerechnet wurden, zeigte sich später die Erscheinung, daß die Kurse bei den Emissionen auf die eben geschilderte Weise unter schwindelhaften Anpreisungen mit Hilfe von Reklamen und käuflichen Preßorganen auf eine ungesunde Höhe getrieben wurden, um so den Gründern in äußerlich meist unanfechtbarer Weise bisweilen ungeheure Gewinne zuzuführen. In diesen Verhältnissen werden immerhin die Vorschriften des neuen Börsengesetzes (s. d.) über den Prospektenzwang, die Einrichtung von Zulassungsstellen bei den Börsen und die Haftung der Emissionshäuser wohl einige Besserung schaffen. Eine vortheilhafte Wirkung verspricht auch die auf Anregung von konservativer Seite her in das Börsengesetz aufgenommene Bestimmung, wonach die Zulassung von Aktien zum Handel an der Börse erst binnen Jahresfrist nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und nach Veröffentlichung der ersten Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen darf. Wünschenswerth ist noch, daß die Zulassung zum Börsenhandel auf Aktien mit größerem Grundkapital beschränkt bleibt, deren Kurs nicht so leicht von einem einzelnen Bankhause beherrscht werden kann.*) Auch wäre, wie in England und Amerika (bis 1867 auch in Deutschland) die Inhaberaktie auszuschließen und nur die Namensaktie zuzulassen, die eine gewisse Kontrole durch die Oeffentlichkeit gestattet und doch im Wege des Indossamentes ziemlich eben so leicht wie die Inhaberaktie übertragen werden kann.

Anerbenrecht. Das Wesen des Anerbenrechtes besteht in der Gewährung eines „Voraus" an den Uebernehmer von landwirthschaft-

*) Vgl. Bek. des Bundesraths vom 11. Dezember 1896, wonach für die Zulassung bei den Börsen von Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg in der Regel ein Gesammtnennwerth der alsbald in Umlauf zu setzenden Stücke von 1 Mill., bei den übrigen Börsen von $1/2$ Mill. erfordert wird.

lichem Grundbesitz bei der Erbtheilung zum Zwecke der Erhaltung des ungetheilten Grundbesitzes in der Familie. In vielen Gegenden Deutschlands hat sich das Anerbenrecht in der Gewohnheit der Bevölkerung erhalten, sodaß sie auch bei der Aufstellung von Testamenten daran festhält; in andern neigt die Volkssitte mehr der gleichen Natural- oder Werththeilung zu. In neuerer Zeit ist bei Bauergütern vielfach des Anerbenrecht als Intestaterbrecht durch Gesetz eingeführt worden und zwar in der Regel in der Weise, daß es dazu der gerichtlichen Eintragung der Besitzung in die Höferolle (Landgüterrolle) bedarf. Die Eintragung ist eine durchaus freiwillige und kann wieder beseitigt werden, eine Beschränkung der Willensfreiheit ist also in dem System nicht enthalten. Gesetze über Höfenrollen bezw. Landgüterordnungen sind bisher in Preußen ergangen für Hannover (2. Juni 1874), Lauenburg (21. Febr. 1881) Westphalen und benachbarte rheinische Kreise (30. April 1882), Brandenburg (10. Juli 1883), Schlesien (24. April 1884), Schleswig-Holstein (2. April 1886), Reg.-Bez. Kassel mit Ausschluß des Kreises Rinteln (1. Juli 1887). Die Stellung einer Besitzung unter Anerbenrecht durch Eintragung eines Vermerkes im Grundbuch ist vorgesehen in Bayern (G. v. 21. Febr. 1855) und Hessen (G. v. 11. Sept. 1858); das Rollensystem gilt sodann noch in Oldenburg und Bremen, das Anerbenrecht als Intestaterbrecht auch ohne Eintragung in eine Rolle für gewisse Güter in Baden, Mecklenburg-Schwerin, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe und Braunschweig. Durch Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche können endlich nach G. vom 8. Juli 1896 preußische Renten- und Ansiedelungsgüter unter Anerbenrecht gestellt werden, und zwar derart, daß die Miterben durch unkündbare Geldrente abgefunden werden. Im Uebrigen ist nicht nur diese Abfindung, sondern auch die Bestimmung des Anerben (Auswahl, Majorat, Minorat), die Berechnung des Grundstückswerthes, das „Voraus" u. s. w. sehr verschieden geregelt.

Der konservativen Auffassung ist das Anerbenrecht ebenso wie das verwandte, nur die Willensfreiheit des Einzelnen im Interesse der Familie und der Gesammtheit noch viel mehr beschränkende Institut der Fideikommisse durchaus sympathisch. Wo es sich durch Gesetz oder Gewohnheit erhalten hat, wie namentlich in Hannover und Westphalen, finden wir einen kraftvollen und verhältnißmäßig wohlhabenden Bauernstand; auch ist hier, wo die „weichenden" Erben doch immer einen gewissen Halt an dem väterlichen Hofe finden, das Familienband meist stärker und gesünder als in den Gegenden mit freier und gleicher Erbtheilung, die alle Schäden übermäßiger Zersplitterung oder Verschuldung des Besitzes zeigen. Nicht zu übersehen ist ferner, daß bei der sogenannten „gleichen" Erbtheilung und Eintragung der Erbantheile auf das Grundstück die Miterben thatsächlich vor dem Annehmer bevorzugt werden, da sie diesen auf den letzten und unsichersten, bei rückgängiger Konjunktur zuerst schwindenden Werththeil des Grundbesitzes zurückdrängen. Man wird andererseits auch den Werth des Anerbenrechts als Mittel gegen Ueber-

schuldung des Grundbesitzes nicht überschätzen dürfen, da diese in dem gleichen Erbrechte nur eine ihrer vielen Wurzeln hat. Vgl. „Bodenverschuldung".

Ansiedelungsgesetz vgl. Rentengut.

Antisemitismus. Trotz reicher Anlagen fand der jüdische Stamm von jeher nur wenig Zuneigung bei den Völkern. Wir sehen seine Angehörigen in den verschiedensten Ländern und Zeitaltern der Massenaustreibung verfallen. Gleiches geschah freilich auch Hugenotten und Salzburgern, aber diese fanden anderswo offene Arme, während man die vertriebenen Juden überall ängstlich abwehrt, als sei nur schlechter Dank von ihnen zu erwarten. Man möchte diese allgemeine Unfreundlichkeit auf religiöse oder Stammesvorurtheile zurückführen. Wenden wir uns also nach Deutschland, wo solche Vorurtheile wohl stets am wenigsten zu Hause waren, wo zuerst das Panier der Glaubensfreiheit erhoben und dieses Gut mit dem besten Herzblute der Nation bezahlt wurde, und wo sich oft eine Empfänglichkeit nicht für die Schwächen, sondern gerade für die Vorzüge fremder Rassen zeigt, die unserem Volke schon manchen Spott und Schaden eintrug. Auf diesem Boden, wo überdies die Juden unter dem Schutz unserer alten Kultur in kurzer Zeit einen Reichthum haben sammeln können, der sie vor vielen Versuchungen der Armuth und des Elends bewahrt, der sie neben ihrem unleugbaren Geschick für die Leitung wirthschaftlicher Angelegenheiten auch in hervorragender Weise zu gemeinnützigem Wirken befähigen würde — da sollte man meinen, hätte es auch den Juden glücken müssen, sich allgemein geachtet und wohlgelitten zu machen.

Das Gegentheil trifft zu.

In allen Landestheilen, in allen Volksklasseu, in allen Parteilagern und zwar bei Demokraten kaum weniger als bei Konservativen herrscht heute die Ueberzeugung vor, daß das Judenthum im großen Ganzen ein nützliches Element in unserm Volksleben nicht bilde. Der ganze Unterschied besteht darin, daß die Einen sich noch offener darüber aussprechen als die Andern. Ueberall klagt man, wie oft gerade der Jude, sei es als Wucherer und Ausbeuter oder umgekehrt als sozialdemokratischer Agitator, überall zu finden sei, wo man an der Zersetzung und Vernichtung unseres Volksthums arbeitet; daß er im wirthschaftlichen Leben weniger durch schaffende Thätigkeit als durch erlaubte oder unerlaubte Uebervortheilung Anderer die Mittel gewinne, die in seinen gewandten Händen dann eine doppelt wirksame Waffe in dem weiteren Daseinskampfe werden; daß er in den höheren Berufen, in der Rechtsanwaltschaft, in der Medizin, in der Literatur, im Zeitungs- und Theaterwesen durch rücksichtslose Hingabe an den Erwerbsinstinkt die gewissenhaften Mitbewerber schädige und die Standesehre herunterbringe, und daß bei seiner geringen Neigung zum Aufgehen im Deutschthum seine wachsende wirthschaftlich-soziale Macht zu einer immer ernsteren

Gefahr für unsere nationale Entwickelung und Eigenart herauswachse. Die radikalen Verfechter dieser Ansicht, denen die „Judenfrage“ überhaupt die wichtigste unseres inneren Volks- und Staatslebens ist, und die schon offen die Aufhebung der Gleichberechtigung der Juden sowie ihre Stellung unter Fremdenrecht fordern, bilden im Reichstage bereits seit Jahren eine kleine antisemitische Partei (vgl. deutsch-soziale Reformpartei). Auch die konservative Partei aber hat sich veranlaßt gesehen, in ihrem Programm „gegen den vielfach sich vordrängenden und zersetzenden Einfluß des Judenthums auf unser Volksleben“ entschieden Stellung zu nehmen.*)

Nun hat freilich die antisemitische Bewegung auch mancherlei Uebertreibungen und Ausschreitungen gezeitigt, die entschieden gemißbilligt werden müssen**). Zunächst sind die Juden nicht durchweg und überall gleichartig; sehr richtig hat Treitschke bemerkt, daß einzelne deutsche Stämme, wie die Ostpreußen, es besser als andere verstanden haben, sich ihre Juden „zu ziehen“, so daß sie auch weniger über sie zu klagen brauchen. Nicht selten ist „der Jude“ auch nur der bequeme Sündenbock für die eigene Trägheit, Unwirthschaftlichkeit oder sittliche Schwäche. Vor Allem aber giebt es eine große Anzahl sehr ehrenwerther Juden, welche durch gewisse übertriebene und verletzende Angriffe des radikalen Antisemitismus gegen das Judenthum als solches eben so peinlich wie ungerecht betroffen werden. Trotz alledem aber müßten unsere Juden bei ruhiger Ueberlegung sich sagen, daß sie in der Hauptsache selbst die Schuld daran tragen werden, wenn sie selbst in dem geduldigsten und fremdenfreundlichsten aller Kulturvölker so wenig beliebt sind. Leider sträuben sie sich hartnäckig gegen diese Erkenntniß, und ihre ganze Behandlung der Dinge, die man unter der Bezeichnung „Judenfrage“ zusammenzufassen pflegt, führt dem Antisemitismus nur immer neue Nahrung zu.

Zunächst lassen alle jüdischen Kreise, die besten und einsichtigsten nicht ausgenommen, die Empfindung dafür vermissen, daß sie dem Deutsch-

*) In der Beurtheilung dieses Einflusses im Allgemeinen stimmt auch die freikonservative Partei mit der konservativen ziemlich überein, hat dies indeß programmmäßig nicht zum Ausdruck gebracht, ist überhaupt der politischen Inangriffnahme der „Judenfrage“ weniger geneigt; auch legt sie Werth auf die Thatsache, daß aus jüdischen Kreisen dem deutschen Wesen und selbst dem Konservatismus (in Persönlichkeiten wie Stahl u. A.) mitunter sehr nützliche Elemente zugewachsen sind und knüpft daran weitere Hoffnungen auf das allmähliche Aufgehen der Juden im Deutschthum, während bei den Konservativen die Befürchtung überwiegt, daß jene günstigen Erfahrungen nach wie vor nur Ausnahmen bleiben werden, die gegenüber der großen Gemeinschädlichkeit zahlreicher anderer jüdischer Elemente nicht in das Gewicht fallen.

**) Der Entwurf des neuen konservativen Programms (s. Konservative) von 1892 enthielt auch noch die Klausel „Wir verwerfen die Ausschreitungen des Antisemitismus.“ Dieselbe wurde jedoch gestrichen, nicht etwa, wie vielfach behauptet worden ist, weil man nichts gegen jene „Ausschreitungen“ hätte sagen wollen, sondern weil zutreffend geltend gemacht wurde, daß mit demselben Recht auch eine besondere Verwahrung gegenüber den „Ausschreitungen“ anderer politischer oder sozialer Elemente gefordert werden könnte.

thum vor Allem doch **unendlichen Dank** schuldig sind. An dem mühsamen und opfervollen Aufbau unserer nationalen Kultur in den vergangenen Jahrhunderten haben Juden einen merkbaren Antheil nicht genommen; der größte Theil der jüdischen Bevölkerung ist überhaupt erst durch die polnischen Erwerbungen zu uns gekommen oder im letzten Jahrhundert aus Polen und Galizien eingewandert. Noch die Großväter oder Urgroßväter der meisten gegenwärtig unter uns lebenden Israeliten fristeten inmitten slavischer Barbarei ein gedrücktes und wenig würdiges Dasein. Dies wurde anders erst mit der Angliederung an einen deutschen Staat, der im Laufe unsers Jahrhunderts unter dem Einflusse liberaler Anschauungen allmählich die völlige gesetzliche Gleichstellung und der Verzicht auf alle von unsern Voreltern für nothwendig befundenen Beschränkungen des jüdischen Elementes folgte. Seitdem konnten sich die Juden ungehindert von den östlichen Grenzgebieten her über ganz Deutschland, vornehmlich aber über die Mittelpunkte des Handels und Gewerbfleißes verbreiten.*) Welche ungeheuren Vortheile die Juden von der uneigennützigen und vertrauensvollen Oeffnung der Pforten einer alten, hohen Kultur gezogen haben, liegt überall klar zu Tage.

Nun hat das deutsche, besonders aber das preußische Volk schon früher einmal einem erheblichen Bestandttheile fremder Nationalität freiwillig Aufnahme gewährt, nämlich den aus Frankreich vertriebenen Hugenotten. Allein Berlin zählte bekanntlich zeitweise gegen ein Drittel Einwohner französischer Abkunft. Diese Fremdlinge haben in Wort und That stets ein schönes Beispiel der Erkenntlichkeit gegeben, welches unsere Juden sich merken sollten. Sie wurden die Schöpfer vieler neuer Industrien, sie waren lange Zeit die erfolgreichsten Förderer der geistigen und Geschmacksbildung in unserem Volke. Andererseits haben sie, obwohl Abkömmlinge des „Erbfeindes" und der einheimischen Bevölkerung im Anfange wirthschaftlich sehr überlegen, niemals Neid und Anfechtung erfahren, sondern sich stets der höchsten Achtung erfreut und demgemäß in unserer Mitte stets wohl und zufrieden gefühlt. Noch kürzlich brachten ihre Nachkommen, die längst zu unseren besten und liebsten Mitbürgern gehören, in erhebenden Erinnerungsfeiern ihren Dank und ihre Anhänglichkeit für das neue Vaterland zum Ausdruck. Anders unsere Juden, die doch ungleich mehr von uns gehabt haben, schon weil sie aus einer niederen in eine höhere Kultur übertraten. Von „Dank" ist bei ihnen nie die Rede. Statt sich klar zu machen, daß ihr Antheil an den Blüthen und Früchten unserer Kultur bereits sehr reichlich zugemessen ist, klagen sie fortwährend über „Zurücksetzung", und wie weit sie diesen Begriff fassen, das zeigte noch kürzlich die Erregung

*) Im Jahre 1849 zählte der preußische Staat 218998, im Jahre 1895 auf denselben Gebietstheilen 295289 Juden. In demselben Zeitraume verminderte sich die Judenschaft der Provinz Posen von 80000 auf 40019 Seelen, während diejenige Berlins von 9535 auf 86152 stieg. Vor etwa 50 Jahren also beherbergte die Provinz Posen allein noch weit über ein Drittel, jetzt nur noch etwas über ein Achtel; Berlin früher noch nicht ein Zwanzigstel, jetzt weit über ein Viertel der Juden des altpreußischen Gebietes.

darüber, daß jüdische Kinder fremder Staatsangehörigkeit von einer unserer höheren Lehranstalten zurückgewiesen wurden, weil schon das einheimische Judenthum diese Anstalten in fast achtmal so starkem Verhältnisse besetze als ihm seiner Anzahl nach zukäme. Aber haben die Juden etwa durch die That einen Theil ihrer Dankesschuld abgetragen? Es giebt sehr viele ehrenwerthe und patriotische Juden, viel mehr als der radikale Antisemitismus zugeben will, und gerade diese Kreise thun auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit und Armenpflege viel Gutes, oft auch ganz im Stillen. Sonst aber wird man nicht sagen können, daß die Juden, die uns Alles verdanken und uns Vieles entwunden haben, uns dafür auch etwas gegeben und geleistet hätten, was wir nicht schon besaßen oder auch ohne sie erworben und geleistet haben würden. Neue und zugleich nützliche Kulturelemente haben sie uns weder zugebracht noch nach ihrem beispiellosen wirthschaftlichen Emporkommen entwickelt, obgleich das von einem so eigenartigen und begabten Stamme wohl hätte erwartet werden können. Selbst in Handel und Gewerbe, wo sie ihre Anlagen woch immer vorzugsweise bethätigen, unterliegen gerade die von ihnen nesonders gepflegten, zum Theil ganz neu geschaffenen Betriebsformen, wie bie großen Kaufhäuser, die Abzahlungsgeschäfte und die „billigen" Bazare, dchweren wirthschaftlichen und auch sittlichen Bedenken, und gerade die von ihnen beherrschten Industrien, wie die Konfektion, bleiben andauernd die Sorgenkinder unserer Sozialpolitik, weil hier besonders häufig großen Profiten und Reichthümern der Unternehmer die traurigsten und unwürdigsten Verhältnisse unter den Arbeitern und Arbeiterinnen gegenüberstehen. Nicht anders ist es in den gelehrten Berufen und im Zeitungswesen; wo der Jude hier einen neuen Typus geschaffen hat, ist es ein unerfreulicher, wie der marktschreiende Arzt, der sensationelle Anwalt, der aufdringliche Schwindelreporter, die wir alle sehr gut missen könnten. Endlich haben immer von Neuem gerade Juden durch gemeinschädliche Getreidespekulationen, Gründungen, betrügerische Bankerotte und üble Emissionen das deutsche Volk um ungezählte Millionen geschädigt, oft ein Einzelner von ihnen schwerer als die ganze Welt von den kleinen Verbrechern, die sich mit einem Paar silberner Löffel und dergleichen begnügen, zusammengenommen es vermöchte. Wir denken dabei keineswegs vorzugsweise an gewisse Vorkommnisse in Berlin, die unlängst so viel Aufsehen erregten; gerade in den kleinen Landstädten des Ostens ist in den letzten Jahrzehnten der Wohlstand der Bevölkerung leider sehr häufig einer einzigen jüdischen Schwindelgründung zum Opfer gefallen. Die Juden selber werden nicht bestreiten, daß die „Bilanz" des Judenthums für unser Volksleben etwa die folgende ist: auf der einen Seite eine Anzahl hochachtbarer, uns zu lieben Landsleuten gewordener Persönlichkeiten, deren Plätze wir aber zumeist recht gut aus unserer eigenen Mitte hätten besetzen können; auf der anderen zahlreiche Elemente von zweifelhaftem Werthe, sowie noch andere, die auf Sitten und Wohlstand unseres Volkes durchaus verderblich wirken, oft in einem Maße, welches jeder Vergleichung spottet.

Statt nun aber nach Kräften an der Verbesserung dieser „Bilanz" zu

arbeiten, beschweren sich unsere Juden, daß wir überhaupt noch „Bilanzen" des jüdischen Wesens und Treibens zu ziehen suchen, als hätten wir mit der Verleihung des Bürgerrechtes an sie weniger ein Recht auf ihre Dankbarkeit erworben als uns selber jedes Rechtes zur kritischen Würdigung jüdischen Wesens und Treibens begeben. Die Taktik gerade der in Politik und Presse wortführenden Elemente des Judenthumes verrieth bisher nicht die Neigung zur Einkehr und zur ehrlichen Prüfung wie Abstellung antisemitischer Beschwerden, sondern nur das Bestreben, durch persönliche Angriffe die Beschwerdeführer unschädlich zu machen und durch Verschiebung oder Umdrehung der Beschwerdepunkte das öffentliche Urtheil irre zu führen. Wurde an der Hand gerichtlicher Erkenntnisse über die Verwüstungen berichtet, die ein Bund jüdischer Wucherer in einer fleißigen Landbevölkerung angerichtet hatte, oder über die schmachvolle Lage der Frauen und Mädchen gerade in jüdischen Geschäften und Theatern, so traf die jüdische Entrüstung statt der Schuldigen regelmäßig Diejenigen, welche deren „Konfession" verrathen hatten. Wurde eine Bande jüdischer Falschspieler entlarvt, so suchte man mit bemerkenswerther Uebereinstimmung in Zeitungen, „Witzblättern" und selbst im Reichstage den öffentlichen Unwillen von der Gewissenlosigkeit der Plünderer auf den Leichtsinn der Geplünderten abzulenken. Wurde bemerkt, daß es unter den großen Wohlthätern der Menschheit, wie z. B. den Entdeckern und Erfindern, fast gar keine Juden giebt, dagegen desto mehr unter den sozialen Schädlingen, wie den Wucherern, Großbankerotteuren und sonstigen „Millionendieben", so verwies man darauf, daß in einer langen Reihe solcher Existenzen hie und da auch ein Nichtjude sich findet; mit anderen Worten, man konstatirte befriedigt, daß das eine Prozent Juden keineswegs sämmtliche hundert, sondern nur achtzig oder neunzig Prozent dieser Großverbrecher hervorbringt. Wurde festgestellt, daß das übelste aller Gewerbe, dasjenige der Mädchenhändler, sogar ganz ausschließlich von internationalen Judengesellschaften betrieben wird, so that man, als verlange die Ehre der jüdischen Gemeinschaft nicht die Bekämpfung, sondern das Todtschweigen solcher Krebsschäden. Aber selbst Mittheilungen über Thatsachen, die an sich noch keinerlei Vorwurf oder Kränkung enthalten, erregen den lebhaften Unwillen jüdischer Mitbürger, sofern sie irgend ein Licht auf die Sonderstellung werfen, welche das Judenthum bei uns zwar nicht mehr rechtlich, wohl aber thatsächlich einnimmt. Wird angeführt, daß die starke halbe Million Juden nur etwa so viel Unteroffiziere und Soldaten stellt, als seien ihrer nicht 200 000, dagegen so viel Gymnasiasten und Studenten, als seien ihrer 4 bis 5 Millionen und so viel großstädtische Rechtsanwälte, reiche Hausbesitzer, Bankiers, Börsenfürsten u. s. w., als seien ihrer 20 bis 30 Millionen und darüber, so erscheinen in jüdischen Zeitungen Artikel, als werde die nüchterne Statistik in ihrer Anwendung auf das Judenthum zur „Schmach des Jahrhunderts."*)

*) Die Statistik kann immerhin nur gewisse äußere, leicht und sicher meßbare Verhältnisse festhalten, versagt dagegen naturgemäß, sobald es sich um Beurtheilung psychologischer Verhältnisse und sonstiger

Aber auch die einsichtigen und ehrenwerthen Elemente des Judenthums haben bisher die richtige Stellung zu der „Judenfrage" nicht gefunden. Sie zeigen meist ebenfalls eine Empfindlichkeit gegen jede noch so schonende und vorsichtige Kritik des Judenthums, welche jeden Versuch der Verständigung im Keim ersticken muß, und Jeder, der die Ausschreitungen jüdischer Elemente nicht völlig ignoriren mag, erscheint ihnen unwillkürlich sogleich als „Antisemit", d. h. als ein ebenso rückständiges wie boshaftes Wesen, vor dem man sich zu hüten hat. Jene „besseren Elemente" sind ferner in einem bedauerlichen moralischen Irrthum befangen, wenn sie glauben, die „Ausschreitungen des Antisemitismus" gäben ihnen das Recht, die Ausschreitungen und Mißstände im Lager des Judenthumes selber ganz zu übersehen. Bis zu einem gewissen Grade ist jede Gemeinschaft, wenn nicht für die Handlungen einzelner Mitglieder, so doch für die im Allgemeinen in ihrer Mitte hervortretenden Anschauungen und Gewohnheiten mitverantwortlich; ganz besonders aber muß dies von einer Gemeinschaft gelten, deren Mitglieder sich sonst von einem so kraftvollen Gefühle der Zusammengehörigkeit beseelt zeigen. Dieses Gefühl sollte sich doch nicht blos in dem energischen Eintreten für gemeinsame Rechte und Interessen, sondern auch in gemeinsamem Einstehen für die Aufrechterhaltung von Ehrenhaftigkeit und Sitte innerhalb der Gemeinschaft zeigen. Den „besseren Elementen" des Judenthumes kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie in dieser Hinsicht weit hinter ihren natürlichen Pflichten zurückgeblieben sind. Sie hätten den „Ausschreitungen" der übrigen gelegentlich wohl energischer entgegentreten können und müssen; es sollte z. B. den redlichen jüdischen Bankiers doch sehr wohl möglich gewesen sein, manche schwindelhafte Emission oder Gründung oder wenigstens deren Erfolg bei dem deutschen Publikum zu vereiteln. Versuchten sie es, denjenigen jüdischen Elementen, die bei solchen Gelegenheiten unsern Wohlstand wie mit Keulenschlägen bearbeiten, dabei nach Kräften in den Arm zu fallen, so würden sie dadurch der eigenen Sache besser dienen als durch Klagen über die antisemitischen Nadelstiche, mit denen das deutsche Volksbewußtsein dann gegen jene „Keulenschläge" zu reagiren pflegt, oder durch die Anstellung bezahlter Späher, mit deren Hülfe jene „Nadelstiche" dann vor den Strafrichter gebracht werden sollen. Vor Allem aber sollten jene „besseren Elemente" sich organisiren, um die Wurzel so vieler unerfreulichen Erscheinungen im jüdischen Lager zu beseitigen. Die religiöse und sittliche Erziehung vieler Juden liegt anerkanntermaßen im Argen, und

---

„Imponderabilien" handelt. Aus diesem Grunde kann auch den von antisemitischer wie von judenfreundlicher Seite gemachten Versuchen, an der Hand der Kriminalstatistik in die Eigenart des jüdischen Wesens einzudringen, nur ein mäßiger Werth zuerkannt werden. Zu beachten ist dabei namentlich noch, daß die Kriminalstatistik oft genug sehr ungleichartige Dinge, wie z. B. den „Millionendieb" und den kleinen Einbrecher, als gleichwerthige Einheiten behandeln muß, und daß oft gerade die schlimmsten Uebelthäter lediglich „das Zuchthaus mit dem Aermel streifen." Man denke nur an „Panama".

zwar, wie die mitunter auch von „gebildeten" Juden vor Gericht oder in der Presse bekundeten Rechts- und Sittlichkeitsbegriffe darthun, nicht ganz allein in den unteren Klassen. Hier kann allerdings nicht von heute auf morgen, sondern nur in Menschenaltern, und nicht durch Einzelne, sondern durch Zusammenfassung aller sittlichen Kräfte des jüdischen Gemeinschaftslebens Wandel geschaffen werden. Hier läge aber auch eine geschichtliche Aufgabe für eine andere „alliance israëlite", die sich nicht nur den Dank ihrer sittlich zurückgebliebenen Glaubens- und Stammesgenossen, sondern auch den aller Völker erwerben würde, unter denen Juden leben. Diese Völker würden es geradezu wie eine Art Erlösung begrüßen, wenn das Judenthum die dornenvolle Aufgabe der Erziehung seiner minderwerthigen Bestandtheile zur Gesittung nicht mehr einfach seinen freundlichen Gastgebern überließe, sondern selber in die Hand nähme. Leider aber haben sich bisher hochsinnige und energische Männer, die eine solche Aufgabe mit Erfolg anzugreifen vermöchten, unter unsern Juden entweder nicht gefunden oder sich nicht zur Geltung bringen können. Die meisten huldigen offenbar noch der Auffassung, mit der gewissenhaften Abführung von Steuern und Wohlthätigkeitsspenden habe man seine Pflicht gegen unser Gemeinwesen erfüllt und brauche sich dann nicht weiter im Genusse unserer Kulturgüter stören zu lassen. Eine Aenderung hierin ist auch um so weniger wahrscheinlich, als neuerdings gerade die „besten Elemente" unter unserem Judenthum weniger Neigung für jene geschichtliche Aufgabe als für die völlig Lösung des Zusammenhanges mit der alten Gemeinschaft zeigen, indem sie zum Christenthum übertreten oder wenigstens ihre Kinder taufen lassen.

Unter diesen Umständen bleibt nur übrig, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die uns nach den bisherigen Erfahrungen geboten erscheinen müssen, um unsere eigenen Lebensinteressen gegen nachtheilige Folgen des jüdischen Einflusses zu schützen.

Zunächst ist der weitere Zuzug ausländischer Juden einzuschränken oder ganz zu verbieten, denn unsere Nation hat in ihrer schwierigen Lage viel dringendere Aufgaben, als diejenige, mit großen Opfern immer neue Schaaren jüdischer Einwanderer aus Polen und Galizien allmählich zu gesitteten Menschen zu erziehen. Hier kann schon auf Grund der bestehenden Rechtsvorschriften eine wachsame Verwaltung zu beachtenswerthen Erfolgen gelangen. Während die jüdische Bevölkerung in Deutschland 1871 noch 1,25, i. J. 1880 noch 1,24 Prozent der Gesammtbevölkerung umfaßte, zeigte sie 1885 bereits einen Rückgang auf 1,20 und 1890 auf 1,15 Prozent, nachdem seit 1884 die preußische Regierung energisch mit der Ausweisung und Fernhaltung lästiger jüdischer Einwanderer vorgegangen war. Im Jahre 1895 hat sich eine weitere Abnahme, in Preußen allein von 1,24 auf 1,19 Prozent in 5 Jahren ergeben, und voraussichtlich wird diese Bewegung anhalten, da durch die ziemlich starke Auswanderung deutscher Juden über die Westgrenze und durch Uebertritte zum Christenthum ein großer Theil des jüdischen Geburtenüberschusses ausgeglichen wird.

Mit den bereits bei uns aufgenommenen Israeliten, deren Antheil an der Gesammtbevölkerung hiernach voraussichtlich immer weiter zurückgehen wird, müssen wir uns dann nach Möglichkeit einrichten und zwar weniger, indem wir ihren Ansprüchen auf Erweiterung ihres Einflusses entgegenkommen, als indem wir diesen Einfluß auf das mit unsern eigenen Interessen verträgliche Maß zurückzuführen suchen. Ihm einfach freien Lauf zu lassen, davon könnte vielleicht die Rede sein, wenn unsere Juden Neigung zeigten, unter Preisgebung ihrer Eigenart und ihres Zusammenhanges im Deutschthum aufzugehen. Aber daran fehlt es bekanntlich. Statt sich einigermaßen gleichmäßig auf die einzelnen Stufen der wirthschaftlich-sozialen Leiter zu vertheilen, haben sie sich fast ausschließlich einzelnen Erwerbszweigen zugewendet und dadurch diese verjudet, statt sich selber zu verdeutschen. Traf dies früher nur für einzelne Zweige des Handels zu, so sieht man in neuerer Zeit, namentlich in den Großstädten, auch einzelne Theile der gewerblichen Thätigkeit, wie z. B. die besonders rentable Konfektion und Wäschefabrikation, mit einer derartigen Ausschließlichkeit in die Hände der Juden übergehen, daß ein Nichtjude dort schon beinahe auffällt. Mit ähnlicher Einseitigkeit aber drängt das Judenthum auch in die geistig führenden Schichten, speziell in einige Zweige des Universitätsstudiums, sowie in Literatur und Presse hinein; überall, wo es erst einmal Fuß gefaßt hat, pflegt es vermöge seines Zusammenhaltens, sowie gewisser guter wie schlechter Eigenschaften, die der übrigen Bevölkerung weniger eigen sind, diese zu überflügeln, und bereits ist ein unverhältnißmäßig großer Theil unserer Reichthümer in ihren Händen*). Wir haben aber den Juden mit der Emanzipation nur die Freiheit, nicht die Herrschaft einräumen wollen, und wenn wir sie nach der Herrschaft streben sehen, so müssen wir ihnen entgegentreten. Die Juden

*) Am 14. Juni 1895 entfielen von je 10000 Erwerbsthätigen in Preußen

auf die Gruppen	bei den Evangelischen	Katholiken	Juden
Landwirthschaft 2c.	3296	4380	103
Industrie und Gewerbe	3308	3547	2067
Handel	501	361	5104
Verkehr	494	392	280
Hausdienst 2c.	841	762	298
Oeffentlicher Dienst, freie Berufe	635	489	610
Erwerbende ohne Beruf (Rentiers, Pensionäre, Unterstützte 2c.)	922	743	1538
Insbesondere noch:			
Heer und Flotte	285	211	104
Kultus und Unterricht	121	111	169
Gesundheits- und Krankenpflege	47	53	153
Schriftstellerei und Kunst	45	26	70

Der Gruppe „Erwerbende ohne Beruf“ (Rentner, Pensionäre u. s. w. gehören also fünfzehn mal so viel Juden an als der Gruppe „Landwirthschaft“. Dabei sind in jener Gruppe zweifellos gerade bei den Juden viel weniger kleine Invalidenrentner u. s. w. und viel mehr reiche Kapitalisten enthalten, als bei den beiden christlichen Konfessionen, da die Juden in dem Arbeiterstande, aus welchem jene kleinen Rentenempfänger hervorgehen, nur schwach vertreten sind.

sind uns im Durchschnitt in der ehrlichen Kulturarbeit nicht überlegen, aber selbst wenn sie es wären, so brauchten wir uns eine friedliche Unterwerfung durch sie ebensowenig gefallen zu lassen, wie wir sie uns doch von Römern und Franzosen gefallen ließen, denn wir haben unser Haus vor Allem für uns selbst und nicht für den bequemen Einzug gewandter Fremdlinge erbaut. Sucht also das Judenthum, statt sich unter uns aufzulösen, uns unter seine Botmäßigkeit zu bringen, so darf es keine Kränkung, sondern nur einen Akt berechtigter Nothwehr darin finden, wenn wir uns entschließen, wenigstens die noch behaupteten Positionen, namentlich die Offizier- und Verwaltungsstellen, durchaus für uns zu behalten, zu anderen aber, besonders zu der Rechtspflege und zum öffentlichen Unterricht, sie fernerhin höchstens in einem Maße zuzulassen, welches ihnen nicht mehr gestattet, die Physiognomie unseres nationalen Kulturlebens in so wesentlichen Zügen merklich zu verändern. Wir sind nicht verpflichtet, im tiefsten Frieden nächst unsern Reichthümern auch noch unsere politische und geistige Führung an einen fremden, von uns sinnfällig verschiedenen Volksstamm auszuliefern und so gewissermaßen einen jüdischen Kopf auf unsern germanischen Leib zu setzen.

Allseitig einwandfrei, dazu in keiner Weise gegen die Juden als solche, sondern gegen die dem jüdischen Geiste zugeschriebenen Ausschreitungen gerichtet ist ferner die allmähliche Ausfüllung derjenigen Lücken des Gesetzes, auf deren geschickte Benutzung man — mit Recht oder Unrecht — die Massenansammlung unrechten Gutes bei vielen Juden zurückführt. Hierin gehört in erster Linie die wesentlich auf Betreiben der konservativen Parteien endlich in Angriff genommene Reform des Börsenwesens (s. d.), ferner anderer Gebiete, welche zum Hauptturmmelplatz wucherischer Ausschreitungen geworden sind, wie das Abzahlungswesen, das Konkursrecht, die Güterschlächterei u. s. w. *) Ganz besonderer Werth aber wäre auf einen Punkt zu legen, der von dem „Konservativen Handbuch" schon früher hervorgehoben, leider in den inzwischen begonnenen gesetzlichen Reformen unbeachtet geblieben ist: die Ausstattung unseres Strafsystems mit wirksamen Mitteln gegen Großverbrecher. Unsere Gesetze bedrohen heute den planmäßigen, zur Grundlage der ganzen Erwerbsthätigkeit gewordenen Massenbetrug, durch den Millionen „verdient" und Tausende um ihr Vermögen oder ihre kleinen Ersparnisse gebracht werden können, im ersten Straffalle mit Gefängniß, dagegen den Einbruch um einer kleinen Ladenkasse willen als „schweren Diebstahl" mit Zuchthaus. Das entspricht nicht dem Rechtsgefühl. Noch bedenklicher aber ist die Geringfügigkeit der in unseren Gesetzen vorgesehenen Vermögensstrafen, die den erfolgreichen „Großverbrecher" gar nicht treffen, da ihr Höchstbetrag

*) Vgl. auch den Satz zu Nr. 8 des neuen konservativen Programms: „Wir fordern ein wirksames Einschreiten der Staatsgewalt gegen jede gemeinschädliche Erwerbsthätigkeit und gegen die undeutsche Verletzung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr."

bekanntlich auf 15 000 Mk. bestimmt ist. Diese Grenze wäre unbedingt weit hinaufzusetzen; in besonders schweren Fällen müßte auf Einziehung des Vermögens (unter Vorbehalt der Gläubigerrechte) und Verlust des Staatsbürgerrechts erkannt werden dürfen. Erst das Bewußtsein, daß das Gesetz es nicht mehr ohne Weiteres zuläßt, große Vermögen zu erschwindeln, die nach Zahlung oder Abbüßung geringer Strafen ungestört genossen und vererbt werden können, würde die verwahrlosten Gewissen wieder etwas schärfen und dem verletzten Rechtsgefühl Genugthuung bieten. —

Endlich könnte auch die bürgerliche Gesellschaft in freiem Zusammenschlusse viel zur Einschränkung schädlicher jüdischer Einflüsse beitragen. Wir Deutsche sind nur zu sehr geneigt, fremdes Wesen, selbst wenn es dem unsrigen ins Gesicht schlägt, in unserer Mitte frei gewähren, oder gar es auf uns wirken zu lassen. Wir sollten nicht mehr die jüdischen Blätter, über deren Frivolität und Sensationssucht wir klagen, dadurch unterstützen, daß wir sie lesen, nicht mehr uns immer wieder durch die Künste unsolider, aufdringlicher Reklame einfangen lassen, nicht mehr, wenn wieder einmal irgendwo das naive deutsche Vertrauen in die Redlichkeit des Andern einem pfiffigen „Geschäftsmann" zum Opfer gefallen ist, in die Witzeleien über „bestrafte Dummheit" einstimmen, wie die jüdische Presse sie liebt, bei der man in solchen Fällen thatsächlich kaum sieht, welchen von beiden Theilen sie eigentlich für den schuldigen hält. Wir sollten grundsätzlich keines der zahlreichen jüdischen Geschäfte in Nahrung setzen, von denen es notorisch und zum Theil gerichtlich erwiesen ist, daß die reichen Geschäftsinhaber ihre armen deutschen Arbeiterinnen ausdrücklich auf den Weg des Lasters verweisen; wenn es in der Judenfrage eine „Schmach" giebt, so liegt sie in der Thatsache, daß deutsche Frauen und Männer der höchsten Kreise sich nicht scheuen, solche Geschäfte zu betreten, sondern sie nach wie vor sogar bevorzugen, weil sie glänzender als andere eingerichtet sind. Es ist aber auch gar nicht abzusehen, weshalb wir nicht auch denjenigen Juden gegenüber, welche sich in ihrem bürgerlichen und geschäftlichen Leben nichts zu Schulden kommen lassen, in ähnlicher Weise zusammenhalten sollten, wie dies die Juden untereinander thun; es ist nur ein flagrantes Beispiel greulicher Begriffsverwirrung, daß wir dazu neigen, jenes notorische, geschäftliche Zusammenhalten der Juden ähnlich günstig zu beurtheilen wie einen entwickelten Familiensinn, während wir gegen uns selber sofort mit dem Vorwurf der „Unduldsamkeit" bei der Hand sind, sobald wir uns einmal auf dem Gedanken ertappen, Gleiches mit Gleichem zu vergelten.

Ob wir mit solchen Maßregeln auskommen, ob wir von ihnen etwas nachlassen können oder noch schärfer vorgehen müssen, wird davon abhängen, wie das Judenthum sich ferner zu der „Judenfrage" stellt, insbesondere davon, ob es unter Führung seiner besseren Elemente zu einer friedlichen Lösung in dem angedeuteten Sinne die Hand bietet oder sich darauf beschränkt, zu klagen und zu fordern, dagegen jeder, auch der berechtigten Kritik, nur mit Verstocktheit und

Feindseligkeit zu begegnen. In jedem Falle muß für uns das nationale Lebensinteresse entscheiden, welchem jede andere Rücksicht, auch diejenige auf ehrenwerthe jüdische Mitbürger unterzuordnen ist.

Arbeiterschutzgesetzgebung. Die Gesetzgebung der 60er und 70er Jahre war vornehmlich den Interessen des Handels zu Gute gekommen. Nicht nur war dem Handel ein eigenes, auch im Verkehr zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten zur Anwendung kommendes Gesetzbuch bewilligt, sondern es waren auch die sämmtlichen wirthschaftlichen Gesetze und Einrichtungen, die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, das Bank- und Geldwesen wie die internationale Handelspolitik vornehmlich auf die Bedürfnisse des Handelsverkehrs zugeschnitten worden, dessen Blüthe man damals in einseitiger Auffassung auch für ein sicheres Anzeichen allgemeiner volkswirthschaftlicher Prosperität zu halten pflegte. Mit dem Jahre 1879 etwa begannen dann mehr und mehr die Interessen des Arbeiterstandes in den Mittelpunkt der wirthschaftlich-sozialen Arbeit zu rücken. Schon die in jenem Jahre eingeleitete Politik des „Schutzes der nationalen Arbeit" diente in erster Linie jenen Interessen, indem sie die durch die fremde Einfuhr vielfach zerstörte inländische Arbeitsgelegenheit wieder erweiterte und auf allen Gebieten vermehrte Beschäftigung von Arbeitern zu steigenden Löhnen ermöglichte. (Vgl. Arbeitslöhne). Die unter dem großen Kaiser begonnene, i. J. 1889 abgeschlossene Arbeiterversicherung (s. d.) hat dann die deutschen Arbeiter gegen die Folgen von Krankheit, Betriebsunfall und Invalidität geschützt und Deutschland auf diesem Gebiete anerkannt die erste Stelle gesichert. Durch das sogenannte „Arbeiterschutzgesetz" vom 1. Juni 1891 ist dann den gewerblichen Arbeitern die Sonntagsruhe gewährleistet und der Schutz der Frauen und Kinder in Fabriken und ähnlichen Anlagen, sowie derjenige aller gewerblichen Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit im Betriebe erheblich erweitert worden.

Wie die Allerhöchste Botschaft Kaisers Wilhelm I. vom 17. November 1881 der Arbeiterversicherungsgesetzgebung die Bahnen vorgezeichnet hat, so die beiden Februar-Erlasse seines Enkels Wilhelm II. der Arbeiterschutzgesetzgebung. Dieselben ergingen unter dem 4. Februar 1890 an den Reichskanzler und den Handelsminister und lauten wörtlich wie folgt:

a) An den Reichskanzler: „Ich bin entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Nothwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch ihre Arbeiter brodlos machen. Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes

betheiligten Länder, wenn nicht überwinden, doch abschwächen. In der Ueberzeugung, daß auch andere Regierungen von dem Wunsche beseelt sind, die Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen, will Ich, daß zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz durch Meine dortigen Vertreter amtlich angefragt werde, ob die Regierungen geneigt sind, mit uns in Unterhandlung zu treten behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zu Tage getreten sind. Sobald die Zustimmung zu Meiner Anregung im Prinzip gewonnen sein wird, beauftrage Ich Sie, die Kabinette aller der Regierungen, welche an der Arbeiterfrage den gleichen Antheil nehmen, zu einer Konferenz behufs Berathung über die einschlägigen Fragen einzuladen."

b) An den Handelsminister: „Bei Meinem Regierungsantritt habe Ich Meinen Entschluß kundgegeben, die fernere Entwickelung unserer Gesetzgebung in der gleichen Richtung zu fördern, in welcher Mein in Gott ruhender Großvater Sich der Fürsorge für den wirthschaftlich schwächeren Theil des Volkes im Geiste christlicher Sittenlehre angenommen hat. So werthvoll und erfolgreich die durch die Gesetzgebung und Verwaltung zur Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes bisher getroffenen Maßnahmen sind, so erfüllen dieselben doch nicht die ganze Mir gestellte Aufgabe.

Neben dem weiteren Ausbau der Arbeiterversicherungsgesetzgebung sind die bestehenden Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen, um den auf diesem Gebiet laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden. Diese Prüfung hat davon auszugehen, daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben. Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten. Die staatlichen Berg-

werke wünsche Ich bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten entwickelt zu sehen, und für den Privatbergbau erstrebe ich die Herstellung eines organischen Verhältnisses Meiner Bergbeamten zu den Betrieben, behufs einer der Stellung der Fabrikinspektionen entsprechenden Aufsicht, wie sie bis zum Jahre 1865 bestanden hat. Zur Vorberathung dieser Fragen will Ich, daß der Staatsrath unter Meinem Vorsitze und unter Zuziehung derjenigen sachkundigen Personen zusammentrete, welche Ich dazu berufen werde. Die Auswahl der letzteren behalte Ich Meiner Bestimmung vor. Unter den Schwierigkeiten, welche der Ordnung der Arbeiterverhältnisse in dem von Mir beabsichtigten Sinne entgegenstehen, nehmen diejenigen, welche aus der Nothwendigkeit der Schonung der heimischen Industrie in ihrem Wettbewerb mit dem Auslande sich ergeben, eine hervorragende Stelle ein. Ich habe daher den Reichskanzler angewiesen, bei den Regierungen der Staaten, deren Industrie mit der unsrigen den Weltmarkt beherrscht, den Zusammentritt einer Konferenz anzuregen, um die Herbeiführung gleichmäßiger internationaler Regelungen der Grenzen für die Anforderungen anzustreben, welche an die Thätigkeit der Arbeiter gestellt werden dürfen. Der Reichskanzler wird Ihnen Abschrift Meines an ihn gerichteten Erlasses mittheilen."

Die dem ersteren Erlasse zufolge in Berlin vom 15. bis 29. März 1890 versammelte internationale Arbeiterschutzkonferenz, deren Beschlüsse alsbald im Reichsanzeiger veröffentlicht wurden, bezeichnete eine Reihe von Schutzvorschriften als wünschenswerth, die im Wesentlichen dem schon damals in Deutschland seit der Abänderung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 durch das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 geltenden Rechtszustande entsprachen und nur bezüglich der Frauenarbeit etwas darüber hinausgingen. Das Gesetz vom 1. Juni 1891 (Arbeiterschutzgesetz), gegen welches nur die Sozialdemokraten geschlossen gestimmt haben, ist jenen Minimalforderungen in vieler Beziehung vorausgeeilt.

Was zunächst die **Sonntagsarbeit** betrifft, so war bisher reichsgesetzlich nur bestimmt, daß die Gewerbetreibenden die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen (abgesehen von solchen Arbeiten, die nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten) nicht verpflichten können — eine Bestimmung, die sich in der Praxis wegen der wirthschaftlichen Abhängigkeit der meisten Arbeiter als völlig unwirksam erwiesen hatte. Alles Uebrige war der Landesgesetzgebung überlassen, welche aber sehr verschiedenartig und mehr von kirchlichen als wirthschaftlichen Gesichtspunkten vorgegangen war.

Das neue Gesetz verbietet die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen im Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Werkstätten, bei Bauten aller Art, sowie überhaupt fast in allen Gewerbebetrieben, schreibt eine Mindestruhe von 24 Stunden (für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden und in sonstigen Fällen für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden) vor und läßt

diese Ruhe in der Regel um 12 Uhr Nachts beginnen. Ferner dürfen im Handelsgewerbe — vorbehaltlich statutarischer Abweichungen — Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden und zwar nach den Ausführungsanweisungen in der Regel nur zwischen 7 Uhr Vorm. und 2 Uhr Nachm. beschäftigt werden. Verboten ist das Hausiren an Sonn- und Festtagen und außerhalb jener 5 Stunden auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen durch den Geschäftsmann selbst oder Angehörige. Auch kann das Verbot der Sonntagsarbeit durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Andererseits nimmt das Gesetz gewisse unaufschiebbare Arbeiten von dem Verbot aus und gestattet die Zulassung weiterer Ausnahmen durch den Bundesrath für bestimmte Gewerbe, insbesondere sogenannte Dauer-, Kampagne- und Saison-Betriebe, durch die höhere Verwaltungsbehörde behufs Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse und durch die untere Verwaltungsbehörde zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens; jedoch ist auch für diese Ausnahmefälle überall ein Mindestmaß an Sonntagsruhe vorgesehen. Auf Gast- und Schankwirthschaft, Verkehr und Lustbarkeiten findet die gewerbliche Sonntagsruhe keine Anwendung, doch werden auch Betriebe dieser Art, sowie die Landwirthschaft durch Gesetze oder Polizeiverordnungen betroffen, welche sich die „äußere Heilighaltung" des Sonntags zur Aufgabe machen. Für Berlin insbesondere ist eine solche Verordnung unter dem 10. Oktober 1896 ergangen.

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sind schon seit dem 1. Juli 1892 in Kraft. Sie haben naturgemäß zunächst vielerlei Klagen hervorgerufen, sowohl bei dem Publikum wie bei den Geschäftsleuten. So soll der Ladenschluß um 2 Uhr Nachmittags den Landleuten die Möglichkeit zum Einkauf in den Städten oder Kirchorten oft zu sehr erschweren und es den Haushaltungen unmöglich machen, sich im Bedarfsfalle noch des Sonntags für den Abend mit frischen Eßwaaren zu versorgen. Die seßhaften Geschäftsleute beschweren sich ferner über die Ausdehnung des Hausirbetriebes auf dem Lande in Folge der Sonntagsruhe, einige von ihnen, wie die Cigarrenhändler, auch über den Verlust des sonntäglichen Absatzes an die Gast- und Schankwirthe. Es wird indessen im Laufe der Zeit wohl gelingen, theils durch bessere Gewöhnung der Betheiligten, theils durch Abänderung der Ausführungsvorschriften, soweit sie zu berechtigten Klagen Anlaß geben, überall die erforderliche Abhülfe zu schaffen; das Gesetz giebt den Behörden jede dazu erforderliche Handhabe. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk sind erst vom 1. April 1895 an in Kraft gesetzt worden und scheinen sich im großen Ganzen zu bewähren, zumal der Bundesrath, seiner gesetzlichen Befugniß entsprechend, für eine große Anzahl von Anlagen gewisse nothwendige Arbeiten auch an den Sonntagen zugelassen hat.

Weitere Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1891 richten sich

gegen die zunehmende Zuchtlosigkeit **jugendlicher Fabrikarbeiter**, welche meist auf die vorzeitige Selbständigkeit und den Mangel eines geordneten Lehrganges zurückgeführt wird; dieselben bezwecken, die elterliche Autorität wieder in ihre Rechte einzusetzen, die Aufsicht des Arbeitgebers als Lehrherrn zu stärken und eine bessere Ausbildung des jugendlichen Arbeiters zu sichern. Daher soll das für minderjährige Personen vorgeschriebene Arbeitsbuch bei noch nicht Sechszehnjährigen stets, andernfalls auf besonderen Antrag dem Vater oder Vormund ausgehändigt, diesen auf Verlangen das Zeugniß über die Beschäftigung, Führung und Leistung des Minderjährigen ausgestellt und ev. nach statutarischer Bestimmung der Lohn an den letzteren selbst nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder Vormünder und gegen periodische Mittheilung der gezahlten Lohnbeträge ausgezahlt werden. Ferner können mit Zustimmung eines Arbeiterausschusses in die (noch später zu erwähnende) Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

Leider haben diese Vorschriften verhältnißmäßig wenig praktischen Erfolg gehabt; Statuten der erwähnten Art sind nur von wenigen meist kleineren Gemeinden erlassen worden und auch die Arbeitgeber scheuen in der Regel vor Zuchtvorschriften für die Minderjährigen zurück, weil diese sonst die Arbeit bei ihnen aufgeben. Nun beruht aber die Ungesundheit unserer sozialen Verhältnisse ganz vorzugsweise darauf, daß der gewerbliche Arbeiter schon mit 14 Jahren eine verfrühte Selbständigkeit erlangt. In den Jahren der Unreife der rechten Zucht entbehrend und zu verhältnißmäßig erheblichen Geldausgaben im Stande, vermag er sich später nur schwer darin zu finden, daß die reiferen Jahre mit ihren namentlich nach der Familiengründung sehr steigenden Ansprüchen ihm oft keine wesentlich höheren Einnahmen bringen, als er schon mit 20 Jahren hatte. Dieser verhängnißvolle Gegensatz muß nach Möglichkeit aus unserem Volksleben beseitigt werden. Eine (etwa zugleich mit der Einziehung der Krankenkassenbeiträge verbundene) regelmäßige Einziehung von Sparbeiträgen bei den minderjährigen Arbeitern, wie sie neuerdings Prof. Schanz vorgeschlagen hat, wäre sehr zu empfehlen. (Vgl. auch den Artikel „Arbeitslosigkeit".)

Hinsichtlich der **Fortbildungsschulen**, zu deren Besuch die Arbeiter unter 18 Jahren durch Ortsstatut verpflichtet werden können, sind die bisherigen Vorschriften dahin erweitert, daß die Durchführung des obligatorischen Schulbesuches mehr gesichert ist, und die Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird, den Fortbildungsschulen gleich gestellt sind. Die letztere Bestimmung soll hauptsächlich die Heranbildung tüchtiger Hausfrauen fördern, weil nach den bisherigen Erfahrungen die Unwirthschaftlichkeit der Arbeiterfrauen sehr häufig die Hauptursache der ungünstigen Lage solcher Haushalte bildet.

Auch die bisherigen Vorschriften zum **Schutze des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter im Betriebe** hatten sich als

reformbedürftig gezeigt. Den Gewerbe-Unternehmern war nur ganz allgemein die Verpflichtung auferlegt, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig waren, und bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen; bestimmte Anhaltspunkte für Art und Maß des zu gewährenden Schutzes fehlten. Diesem Mangel hat das neue Gesetz durch nähere Ausführungsvorschriften abgeholfen (§ 120a—e des Gesetzes).

Für bestimmte Arten von Anlagen können nach § 120e Abs. 1 und 2 durch Beschluß des Bundesraths, andernfalls durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizei-Verordnungen, nach gutachtlicher Anhörung der betheiligten Berufsgenossenschaften, nähere Vorschriften über das Maß der Anforderungen erlassen worden. Dies ist in zahlreichen Fällen geschehen. Für solche Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, kann weiter nach § 120e Abs. 3 der sog. **sanitäre Maximalarbeitstag** eingeführt, d. h. durch Beschluß des Bundesraths Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben werden; die hierüber hinausgehenden Anträge des Centrums und der sozialdemokratischen Partei auf gesetzliche Festlegung eines elf- oder zehnstündigen Maximalarbeitstages wurden allseitig abgelehnt, weil die in anderen Staaten damit gemachten Erfahrungen zu einem ähnlichen Vorgehen nicht gerade ermunterten und ein Bedürfniß dazu für Deutschland bei der durchschnittlich nur elfstündigen Arbeitszeit auch nicht anerkannt wurde. Schon die älteren Bestimmungen gaben dem Bundesrath bei an und für sich gesundheitsschädlichen Betrieben ähnliche Befugnisse und war dementsprechend auch bereits durch eine Bekanntmachung vom 12. April 1886 in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken u. A. auch ein 12stündiger Maximalarbeitstag eingeführt worden. Auf Grund des § 120e Abs. 3 hat der Bundesrath bisher nur die vielfach angefochtene „Bäckereiverordnung“ (s. d.) erlassen.

Ganz neu waren die Bestimmungen über die **Arbeitsordnung**. Dieselben bezwecken, zur Klarstellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten und zur Verhütung unnöthiger Streitigkeiten eine für beide Theile rechtsverbindliche Festsetzung einiger wesentlichen Punkte des Arbeitsvertrages seitens des Arbeitgebers unter entsprechender Mitwirkung der Arbeitnehmer. Danach ist für jede Fabrik mit mindestens 20 Arbeitern innerhalb vier Wochen nach Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen, welche über die Arbeitszeit, Lohnzahlung, Kündigung, Strafen und etwaige Lohnverwirkungen genaue Bestimmungen enthalten muß. Dabei dürfen Geldstrafen — vorbehaltlich etwaiger Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers — den Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes niemals übersteigen und nur zu Gunsten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden; auch ist es den Unternehmern der vorbezeichneten Fabriken

untersagt, für den Fall des Kontraktbruches die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Vor dem Erlaß jeder Arbeitsordnung und jedes Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik beschäftigten, großjährigen Arbeitern oder einem selbstgewählten ständigen Arbeiterausschusse Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen wurde abgelehnt, weil derartige Organe nur dann gedeihen, wenn sie dem gegenseitigen Vertrauen und Willen der Betheiligten ihr Entstehen verdanken. Uebrigens ist auch die Entwickelung der freiwilligen Arbeiterausschüsse sehr schwach gewesen und die auf dieses Institut vielfach gesetzte Hoffnung unerfüllt geblieben.

Von besonderer Wichtigkeit waren endlich die Bestimmungen über den **Schutz der Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken.** Die bisherigen Vorschriften hinsichtlich der „Kinder unter 14 Jahren" und „jungen Leute" zwischen 14 und 16 Jahren entsprachen nur den von der internationalen Arbeiterschutzkonferenz aufgestellten Mindestforderungen. Inzwischen hatten andere Staaten, wie z. B. die Schweiz, Oesterreich und zum Theil auch England, diese Untergrenzen zu Gunsten der arbeitenden Klassen bereits erweitert, und Deutschland konnte nicht zurückbleiben.

Die Kinderarbeit über das 12. Lebensjahr hinaus zu verbieten, hatte man bisher Bedenken getragen, weil dann nach den seiner Zeit in England gemachten Erfahrungen ein Uebertritt der Kinder in die bis dahin unkontrolirte Hausindustrie zu befürchten war. Durch die nunmehr zulässig gewordene Ausdehnung des Arbeiterschutzes und der Gewerbeaufsicht auch auf das Handwerk und die Hausindustrie wurde dieses Bedenken beseitigt. Dagegen ließen die verschiedenartigen Schulgesetze es nicht zu, das Verbot der Kinderarbeit, wie in der Schweiz und in Oesterreich, bis zum 14. Lebensjahre auszudehnen, weil sonst in denjenigen Theilen Deutschlands, wo die Schulpflicht, wie in Bayern, schon mit dem 13. Jahre abschließt, eine für die Kinder bedenkliche Zwischenzeit bestanden hätte, in welcher sie weder der Schule, noch der Fabrik angehörten. Das neue Gesetz bestimmte daher, daß in Fabriken Kinder unter 13 Jahren überhaupt nicht, und Kinder über 13 Jahren nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Arbeitszeit blieb wie bisher für Kinder auf 6 Stunden mit einer mindestens halbstündigen Pause und für junge Leute auf 10 Stunden mit einer mindestens einstündigen Mittags- und einer je halbstündigen Vor- und Nachmittagspause begrenzt, auch an Sonn- und Festtagen und zur Nachtzeit (8 1/2 Uhr Abends bis 5 1/2 Uhr Morgens) ausgeschlossen.

Für Arbeiterinnen beschränkten sich die bisherigen Schutzvorschriften auf das Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen während 3 Wochen nach der Niederkunft und auf die Befugniß des Bundesraths, besonders gesundheits- oder sittengefährliche, auch Nachtarbeit zu untersagen. Nach den neuen Bestimmungen sollen in Fabriken Arbeiterinnen (über

16 Jahre) nicht mehr als 11 Stunden täglich, mit einer mindestens einstündigen Mittagspause, zur Nachtzeit überhaupt nicht und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 1/2 Uhr Nachmittags beschäftigt werden; auch sollen Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause, sofern diese nicht mindestens 1 1/2 Stunden beträgt, entlassen und Wöchnerinnen während 4 (statt bisher 3) Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht bezw. während der folgenden 2 Wochen nur mit ärztlicher Genehmigung, beschäftigt werden. Für gewisse Fabrikationszweige kann nach § 139a der Bundesrath im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit die Kinder- und Frauenarbeit vollständig untersagen oder beschränken*).

Die Schutzvorschriften über Frauen- und Kinderarbeit können durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes in gewissen Grenzen auf alle Werkstätten mit Motorenbetrieb und auf andere Werkstätten, soweit diese nicht bloße Familienbetriebe sind, ausgedehnt werden. Letzteres ist zufolge V. vom 31. Mai 1897 vom 1. Juli 1897 ab geschehen für die Werkstätten der Wäsche- und Kleiderkonfektion.

Die Aufsicht über die Ausführung aller dieser Schutzbestimmungen steht wie bisher ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen Beamten (Gewerberäthen, Fabrikinspektoren 2c.) zu, welche von den Landesregierungen ernannt werden; jedoch ist ihr Aufsichtskreis erheblich erweitert. Er erstreckt sich nicht mehr blos auf Fabriken, sondern auf gewerbliche Anlagen überhaupt. Preußen allein hat übrigens in Folge des Arbeiterschutzgesetzes das Personal seiner Gewerbeinspektion von 23 auf über 160 höhere Beamte vermehrt. Zwar sind dieselben daneben auch mit der Aufgabe der Dampfkesselrevision betraut worden, doch ist die Regierung bestrebt, sie davon mehr und mehr zu entlasten (durch die Ingenieure von Revisionsverbänden, Abtrennung der landwirthschaftlichen und Dampfschiffskessel u. s. w.) sodaß dieser ganze Apparat mehr und mehr nur den Interessen des Arbeiterschutzes dienstbar wird. Die jährlich veröffentlichten Berichte dieser Beamten bilden eine unerschöpfliche Fundgrube für die Erkenntniß unserer industriellen Arbeiterverhältnisse.

Was schließlich den **Kontraktbruch** betrifft, so hat das Gesetz von seiner Bestrafung abgesehen, dagegen giebt es dem Geschädigten (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) das Recht, ohne den Nachweis eines Schadens und an Stelle jedes weiteren Schadenersatzes als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und für jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen

*) Von dieser Vollmacht bezw auch derjenigen aus § 120e hat der Bundesrath für folgende Anlagen Gebrauch gemacht: Gummifabriken (schon 1888), Glashütten, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Cichorienfabriken, die Oppelner Montanindustrie, Rohzuckerfabriken und Rohzuckerraffinerien, Walz- und Hammerwerke, Hechelraume, Ziegeleien, Steinkohlenbergwerke, Meiereien 2c., Zündholzfabriken, Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, Cigarrenfabriken, Druckereien (bei letzteren erst durch Bek. vom 31. Juli 1897).

oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche den Betrag des ortsüblichen Tagelohns zu fordern, und gestattet den Gewerbe-Unternehmern zu ihrer Sicherung entsprechende Lohneinbehaltungen auszubedingen, welche aber bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes und im Ganzen den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen dürfen. Um jedoch den Schein zu vermeiden, als ob dies bei größeren Gewerbebetrieben zu einer persönlichen Bereicherung der Unternehmer führen könnte, ist für die Fabriken mit mindestens 20 Arbeitern die besondere Bestimmung getroffen, daß der Anspruch auf die fixirte Entschädigung nicht Platz greift. An ihre Stelle tritt die Lohnverwirkung bis zum Betrage des durchschnittlichen Wochenlohnes, doch muß sie besonders ausbedungen werden. Außerdem bleiben Arbeitgeber, welche wissentlich kontraktbrüchige Arbeiter in Beschäftigung nehmen, dem früheren Arbeitgeber als Selbstschuldner mitverhaftet.

In Verbindung mit diesen Vorschriften hatte der Gesetzentwurf auch eine Abänderung des § 153 der Gewerbe-Ordnung, welcher den Mißbrauch des Koalitionsrechts durch physischen oder moralischen Zwang gegen Andere unter Strafe stellt, vorgesehen, weil die bestehende Fassung sich nach den letztjährigen Erfahrungen als ganz unzulänglich erwiesen hatte. Eine Einigung hierüber ist aber bei dem Widerstande der radikalen Parteien nicht zu erzielen gewesen.

Es hat sich seitdem mehr und mehr die Nothwendigkeit eines schärferen Einschreitens auf diesem Gebiete herausgestellt, nicht nur im Interesse der arbeitswilligen Arbeiter, welche von Streikenden häufig geradezu zum Kontraktbruche gezwungen worden sind, sondern im Interesse der ganzen Volkswirthschaft. Vgl. hierüber die Artikel „Gewerbegerichte und Einigungsämter“ sowie „Kontraktbruch“.

Im Uebrigen bestimmt das Gesetz u. A., daß die Aufkündigungsfristen für beide Theile gleich sein müssen, und regelt in einem besonderen Abschnitte die bezüglichen Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, hat auch die Bestimmungen über das Verbot des **„Trucksystems“***) d. h. das Verbot der Nichtbaarzahluug des Lohnes und der Waarenkreditirung an die Arbeiter durch die Arbeitgeber mehrfach erweitert.

Auf die preußischen B e r g a r b e i t e r sind die Vorschriften des Arbeiterschutzgesetzes durch eine Novelle zum Berggesetz vom 24. Juni 1892 in allen wesentlichen Punkten übertragen worden, soweit nicht die Reichsgewerbeordnung selber schon ihre Bestimmungen auch auf das Bergwesen erstreckt. —

Blickt man zurück auf alle diese in wenigen Jahren nach und nach ins Leben getretenen und durch Verordnungen des Bundesrathes sich noch andauernd fortsetzenden Reformen, so wird man nicht sagen können, daß unsere Sozialpolitik es irgendwie an Fürsorge für die Arbeiter habe fehlen lassen.

---

*) Von to truck -tauschen.

Einer vorsichtigen Fortsetzung dieser Reformpolitik, die im Einklange mit den Direktiven der kaiserlichen Februarerlasse sich auch der Rücksichten auf die Erhaltung der Industrie erinnert, ist man in konservativen Kreisen sehr wohl geneigt. Die Aufgaben der sozialen Reform liegen aber nicht allein auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes; zu ihnen gehört vornehmlich auch die Fürsorge für diejenigen Klassen des Mittelstandes, welche durch die Umbildung unseres Erwerbs- und Wirthschaftslebens in ihrer Existenz bedroht sind und sich, wie namentlich die kleinen Handwerker und Landwirthe, heute oft in viel ungünstigerer Lage befinden als ihre Arbeiter. Eine auf Erhaltung dieser Klassen gerichtete Sozialpolitik enthält zugleich ein Stück Arbeiterschutz, welches werthvoller sein kann, als alle den Arbeitern unmittelbar gewidmete Fürsorge. Für Handwerksgesellen z. B. ist es sicher wichtiger, wenn ihnen mit der Erhaltung des handwerksmäßigen Kleinbetriebes die Möglichkeit zur Erlangung wirthschaftlicher Selbständigkeit in reiferen Jahren bewahrt wird, als wenn sie durch die Gesetzgebung gegen eine scharfe, in gewissen Grenzen nur wohlthätige Anspannung ihrer Kräfte in den jüngeren Jahren geschützt werden.

Arbeiterversicherung. **1. Kranken-, 2. Unfall-, 3. Invaliditäts- und Alters-Versicherung. 4. Bisherige Leistungen. 5. Revision der Gesetzgebung.**

1. Die Arbeiterversicherung bildet den Inhalt derjenigen sozialen Reformen, welche nach den allerhöchsten Kundgebungen des hochseligen Kaiser Wilhelm I. (vgl. Sozialreform, Kaiserliche Botschaft) die Arbeiter gegen die unvermeidliche Nothlage bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Altersschwäche sicherstellen sollten. Im Gegensatz zu der liberalen Gesetzgebung, welche die Arbeiter, soweit die privatrechtlichen Grundsätze des Schadenersatzes nicht Platz griffen, lediglich auf die freie Selbsthilfe und in letzter Linie auf die Armenpflege verwies, wurde nunmehr das Anrecht der Hilfsbedürftigen auf eine zweckdienliche Fürsorge grundsätzlich anerkannt und diese auf öffentlich-rechtlicher Grundlage allgemein durchgeführt.

Das erste der großen sozialpolitischen Gesetze war **das Kranken-Versicherungsgesetz** vom 15. Juni 1883, welches Angesichts der ganz ungenügenden Ergebnisse der freiwilligen Versicherung zur Einführung des Versicherungszwanges schritt, und zwar 1. zur Aufstellung des gesetzlichen Versicherungszwanges für die gewerblichen Arbeiter und für die ihnen in wirthschaftlicher Beziehung ungefähr gleichstehenden Betriebsbeamten mit Jahresverdienst bis 2000 Mk., soweit der Zwang allgemein nothwendig und durchführbar erschien; 2. zur Gestattung eines statutarischen Versicherungszwanges für solche Berufsgruppen, für welche ein Zwang zur Versicherung, wie u. A. bei den Hausindustriellen und den landwirthschaftlichen Arbeitern, nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen als nothwendig und durchführbar anerkannt werden konnte.

Grundlage und Voraussetzung des Versicherungszwanges ist also

die unselbständige Beschäftigung, so daß gewerblich selbständige Personen (mit alleiniger Ausnahme der die Uebergangsstufe bildenden Haus-industriellen) demselben nicht unterliegen. Das Gesetz giebt aber denjenigen Arbeitern und Betriebsbeamten, für welche die Versicherungspflicht nicht besteht, sowie den Dienstboten, das Recht, an der gesetzlich geordneten Versicherung sich freiwillig zu betheiligen. Die Novelle vom 10. April 1892 hat sodann, um das K. V. G. mit den inzwischen erlassenen anderweiten (Unfall-, Invaliditäts- und Alters-) Versicherungsgesetzen in Einklang zu bringen, den Kreis der versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen noch weiter ausgedehnt; so sind die im Handelsgewerbe und im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten angestellten Personen dem gesetzlichen und die ländlichen Betriebsbeamten dem statutarisch zulässigen Versicherungszwang unterstellt, ferner nicht-versicherungspflichtige Personen mit Jahresverdienst bis 2000 Mk. durchweg zur statutarischen Selbstversicherung verstattet worden.

Hinsichtlich der Durchführung der Versicherung bezweckt das Gesetz grundsätzlich die gegenseitige, auf Selbstverwaltung beruhende Krankenversicherung der Berufsgenossen in kleinen korporativen Verbänden, weil dieselbe bei der relativen Gleichheit der Krankheitsgefahr die rationellste ist, durch die bei ihr am leichtesten durchzuführende Selbstverwaltung einen wohlthätigen moralischen Einfluß übt und durch die nahen Beziehungen der Kassenmitglieder zu einander die zur Bekämpfung der Simulation unentbehrliche Kontrolle erleichtert. Das Gesetz kennt genau genommen keine „Zwangskassen", da der Versicherungspflicht auch durch den Beitritt zu freien Hilfskassen genügt werden kann, sofern deren Leistungen von der Centralbehörde als ausreichend anerkannt worden sind. Der Sprachgebrauch bezeichnet jedoch als „Zwangskassen" die übrigen Einrichtungen, welche in Ermangelung freiwilliger Versicherung einzutreten haben. Es sind dies 1. die Orts-Krankenkassen, welche von den Gemeinden für die am Orte vertretenen Gewerbezweige zu errichten sind; 2. die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, welche die Unternehmer größerer Betriebe und 3. die Bau-Krankenkassen, welche die Bauherren vorübergehender Baubetriebe für die darin Beschäftigten zu errichten haben; 4. die Knappschaftskassen, welche auf Grund berggesetzlicher Vorschriften der Einzelstaaten bestehen; 5. die Innungs-Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI. der Gewerbe-Ordnung errichtet sind; 6. die aushilfsweise Gemeinde-Krankenversicherung, welche keine eigentliche Krankenkasse, sondern eine kommunale Einrichtung darstellt und alle versicherungspflichtigen Personen umfaßt, die weder einer freien, noch einer Zwangskasse angehören.

Zwischen sämmtlichen Kassen besteht insofern Freizügigkeit, als für Uebertretende, soweit die gesetzlichen Mindestleistungen in Frage kommen, weder eine Wartezeit noch die Verpflichtung zur Zahlung eines Eintrittsgeldes zulässig ist. Da die Innungs- und die Knappschaftskassen nur für

gewisse Berufsarten, die Baukassen nur für die jeweilige Bauzeit praktisch sind, und die freien Hilfskassen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen, so fällt das Schwergewicht des Gesetzes auf die Orts- und die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen, welche die größere Hälfte aller Kassen und Versicherten umfassen.

Gegenstand und Zweck der Versicherung ist, dem Versicherten eine allezeit sichere und auskömmliche Unterstützung in Krankheitsfällen während mindestens 13 Wochen zu gewährleisten.

Die Mindestleistungen, auf welche jeder Versicherte einen gesetzlichen Anspruch hat, umfassen (von einigen Abweichungen bei den freien Hilfskassen abgesehen):

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach Eintritt der Krankheit ab ein Krankengeld von mindestens der Hälfte des den Beiträgen zu Grunde liegenden Durchschnittstagelohnes,

oder an Stelle dieser Leistungen unter gewissen Voraussetzungen:

freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause, nebst der Hälfte des vorbezeichneten Krankengeldes für hilfsbedürftige Angehörige. Dazu tritt bei den Zwangskassen noch:

3. ein Sterbegeld im mindestens zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter und:
4. für Wöchnerinnen eine vierwöchentliche Krankenunterstützung.

Der Geldwerth dieser Leistungen entspricht etwa dem der Berechnung zu Grunde liegenden Durchschnittslohn. Doch gestattet das Gesetz darüber hinaus die Doppelversicherung an Krankengeld bis zum Vollbetrage des eigenen Durchschnittsverdienstes und die statutarische Erweiterung der Kassenleistungen, insbesondere die Verlängerung der Krankenunterstützung bis zur Dauer eines Jahres (statt 13 Wochen) und der Wöchnerinnen-Unterstützung bis zu 6 (statt 4) Wochen, die Erhöhung des Krankengeldes bis zu 75 (statt 50) Prozent und des Sterbegeldes bis zum 40- (statt 20-) fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohns, die Gewährung des Krankengeldes auch für die ersten drei Krankentage, für Sonn- und Festtage, sowie die Ausdehnung der Krankenfürsorge auf Familienangehörige und Rekonvaleszenten.

Die Kassenbeiträge der Versicherungspflichtigen beschränkt das Gesetz — abgesehen von den freien Kassen — bei der Gemeinde-Krankenversicherung auf 1 bis höchstens $1^1/_3$ Prozent des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tage-Arbeiter, im Uebrigen auf 2 bis höchstens 3 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen Klasse von Arbeitern, für welche die Kasse errichtet ist; es verpflichtet die Arbeitgeber, bei der Einzahlung der Arbeiterbeiträge ihrerseits einen Zuschuß gleich der Hälfte der Arbeiterbeiträge hinzuzufügen, so daß die Gesammtbeiträge zu $^2/_3$ von den Arbeitern und zu $^1/_3$ von ihren Arbeitgebern aufgebracht werden.

2. Auch auf dem Gebiete der **gewerblichen Betriebsunfälle** hatte sich hinsichtlich der Schadloshaltung der Verunglückten die frühere Gesetzgebung als unzulänglich erwiesen. Das ältere Recht hatte einen Entschädigungsanspruch in der Regel nur gegen den unmittelbaren Urheber des Schadens gewährt, und auch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 erwies sich wegen der Schwierigkeit, den Beweis eines Verschuldens des Unternehmers oder seiner Betriebsbeamten zu führen, als unzureichend. Man entschloß sich daher, den privatrechtlichen Grundsatz des Schadenersatzes ganz aufzugeben und an dessen Stelle, wie bei der Krankenversicherung, eine auf dem Boden der öffentlich-rechtlichen Versicherung beruhende Fürsorge der Betriebsunternehmer für ihre durch Betriebsunfälle verletzten Arbeiter und deren Hinterbliebene durchzuführen. Bei den großen Schwierigkeiten dieser Aufgabe, für deren Lösung es an jedem Vorbild fehlte, vermochte die Gesetzgebung nur tastend und schrittweise vorzugehen.

Das erste, nach mehreren vergeblichen Versuchen durchgebrachte Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 beschränkte sich daher vorzugsweise auf die Industrie und hat den späteren Ausdehnungsgesetzen zur Grundlage gedient. Dieses „Stammgesetz" begründet den Versicherungszwang für die Arbeiter und die Betriebsbeamten mit Jahresverdienst bis 2000 Mark in den bis dahin haftpflichtigen Betrieben der Industrie, den mit Motoren arbeitenden handwerksmäßigen Betrieben und einigen gewerblichen (Hoch-) Baubetrieben. Durch statutarische Bestimmung kann aber die Versicherungspflicht auch auf höher besoldete Betriebsbeamte erstreckt und anderseits den Betriebsunternehmern für ihre Person und für Andere das Versicherungsrecht gestattet werden.

Die Versicherung erfolgt unter Garantie des Reiches auf Gegenseitigkeit der Unternehmer durch Berufsgenossenschaften, welche im Gegensatz zu den Betriebsgenossenschaften des zweiten Entwurfs (der erste plante eine einzige Reichs-Versicherungsanstalt) nicht nach Gefahrenklassen, sondern nach Industriezweigen für begrenzte Wirthschaftsgebiete oder für den ganzen Umfang des Reiches gebildet werden. Die Berufsgenossenschaften haben volle Selbstverwaltung und können diese durch Einrichtung von „Sektionen" und Bestellung von „Vertrauensmännern" dezentralisiren.

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, welcher in Folge eines Betriebsunfalls (nicht auch eines Unfalls außerhalb des Betriebes) durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht, sofern der Verletzte nicht selbst den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Schadenersatz umfaßt die Kosten des Heilverfahrens bezw. der Beerdigung und eine dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit oder den Hinterbliebenen von seinem Todestage an zu gewährende Rente. Die letztere beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit des Verletzten $^2/_3$ seines letzten nach gewissen Durchschnittssätzen zu berechnenden Jahresarbeitsverdienstes, bei nur theilweiser Erwerbsbeschränkung und für die Hinterbliebenen (Wittwen, Kinder, Eltern) einen Bruchtheil jenes Be-

trages. Für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall (Karenzzeit) haben jedoch für den Verletzten die Krankenkassen oder die Gemeinde-Krankenversicherung und in Ermangelung dieser die Unternehmer selbst einzutreten, wobei vom Beginn der 5. Woche ab das Krankengeld für Rechnung des Betriebsunternehmers auf mindestens $^2/_3$ des maßgebenden Arbeitslohnes zu erhöhen ist.

Die Auszahlung der im gesetzlichen Instanzenwege (Bescheid der Berufsgenossenschaftsorgane, Berufung beim Schiedsgericht, in wichtigen Fällen noch Rekurs beim Reichs-Versicherungsamt) festgestellten Entschädigungen wird auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände vorschußweise durch die Post bewirkt und von dieser das Gezahlte nach Schluß des Rechnungsjahres bei den Genossenschaftsvorständen liquidirt. Der zu erstattende Betrag wird alsdann nebst den Verwaltungskosten und den vorgeschriebenen Reservefonds-Zuschlägen auf die Mitglieder umgelegt, so daß nicht der Kapitalwerth der Renten, sondern immer nur der im Vorjahre thatsächlich erwachsene Ausgabenbetrag baar aufgebracht wird. Dabei hat jeder Unternehmer nach Verhältniß desjenigen Risikos, mit welchem er seine Genossenschaft belastet, zu den Jahreslasten beizusteuern. Dieses Risiko der einzelnen Betriebe wird durch Einschätzung in die verschiedenen Gefahrenklassen des von der Genossenschaftsversammlung aufzustellenden Gefahrentarifs und nach der Höhe der gezahlten Löhne (Gehälter) festgestellt.

Da hiernach sowohl die Berufsgenossenschaft wie die einzelnen Genossenschaftsmitglieder an der möglichsten Herabminderung der Betriebsgefahren ein erhebliches Interesse haben müssen, so hat das Gesetz den Berufsgenossenschaften die wichtige Befugniß ertheilt, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, und zwar nicht nur für die Unternehmer, denen bei Vermeidung höherer Einschätzung die Herstellung zweckdienlicher Betriebseinrichtungen vorgeschrieben werden kann, sondern auch für die Arbeiter, welche durch Geldstrafen zur Befolgung jener Vorschriften angehalten werden dürfen. Auch sollen die von den Landesbehörden beabsichtigten Vorschriften der Art den Genossenschaftsorganen stets zur Begutachtung vorgelegt werden.*)

Was die Betheiligung der versicherten Arbeiter an der berufsgenossenschaftlichen Organisation anbetrifft, so sind sie weder Mitglieder der Berufsgenossenschaften, noch tragen sie zu deren Lasten etwas bei. Bei der Gesammtbelastung durch Unfälle steuern sie aber insofern mit bei, als sie zu den Krankenkassen, denen die Fürsorge für Verletzte während der ersten 13 Wochen — hauptsächlich also für die Masse der unbedeutenderen Fälle — aus praktischen Gründen und der historischen Entwickelung entsprechend nach wie vor verbleibt, neben den Unternehmern

*) Nach den Ergebnissen der gewerbl. Unfallstatistik für 1887 und der landw. für 1891 entfielen von den entschädigten Unfällen auf Verschulden: der Unternehmer 19,76 bezw. 18,20, der Arbeiter 25,64 bezw. 24,43, beider Theile 7,73 bezw. 22,86 Prozent, so daß nur die kleinere Hälfte (46,87 bezw. 34,51 Prozent) auf unvermeidliche Betriebsgefahren zurückzuführen war.

Beiträge leisten. Es steht jedoch diese Beisteuer der Arbeiter bei der Unfallversicherung im umgekehrten Verhältniß zu der Beisteuer der Unternehmer bei der Krankenversicherung; denn während die Arbeiter ihrerseits nur 11, (nach neueren Ermittelungen sogar nur 8) Prozent der gesammten Unfalllasten tragen, sind die Arbeitgeber bei der Krankenversicherung mit dem Dreifachen, bezw. Vierfachen, nämlich $33^1/_3$ Prozent belastet. Schon aus dieser wechselseitigen Beisteuer zu beiden Versicherungszweigen ergiebt sich die Nothwendigkeit, wie bei der Krankenversicherung die Arbeitgeber, so auch bei der Unfallversicherung die Arbeitnehmer an der Verwaltung zu betheiligen. Das Gesetz läßt daher Vertreter der Arbeiter, welche aus Wahlen der Krankenkassenvorstände hervorgehen, bei den polizeilichen Unfalluntersuchungen und den Verhandlungen über Unfallverhütungsvorschriften, sowie bei den Schiedsgerichten und dem Reichs- (Landes-) Versicherungsamt, und zwar zu gleichen Rechten mit den Genossenschaftsvertretern theilnehmen.

In Erweiterung der Unfallversicherung erging demnächst das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Kranken-Versicherung vom 28. Mai 1885, welches die Unfallversicherung auf die großen Transportbetriebe des Binnenlandes erstreckt.

Die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen ist durch Gesetz vom 5. Mai 1886 geregelt. Dasselbe hat die für anwendbar erachteten Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes mit den erforderlichen Abänderungen übernommen und über die Krankenversicherung einen besonderen Anhang erhalten, welcher der landesgesetzlichen oder statutarischen Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf land- und forstwirthschaftliche Arbeiter gewisse Erleichterungen bietet. Die Aenderungen hinsichtlich der Unfallversicherung beziehen sich im Wesentlichen auf die Organisation und Verwaltung und gestatten der Landesgesetzgebung ein weitgehendes Eingreifen. So werden die Berufsgenossenschaften bei der Gleichartigkeit der ländlichen Betriebe lediglich nach örtlichen Bezirken abgegrenzt, welche zumeist mit den Bezirken der kommunalen oder politischen Verwaltung (Provinzen, Bundesstaat) zusammenfallen. Die laufende Verwaltung, soweit sie den Vorständen zusteht, kann durch Vertrag an Organe der Selbstverwaltung (Kreisausschüsse, Provinzialausschüsse u. s. w.) abgegeben werden, falls nicht die Landesgesetzgebung, wie dies vielfach geschehen ist, die Verwaltung in noch weiterem Umfange auf bestehende Behörden überträgt. Die Renten werden nicht nach dem Eigenverdienst des Verletzten, sondern nach Durchschnittslöhnen berechnet, welche die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde (je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter) festgesetzt; auch kann statutarisch bestimmt werden, daß solchen Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich in Form von Naturalleistungen beziehen, die Rente ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Ferner können die Beiträge nach dem Maßstabe direkter Steuern, insbesondere nach der Grundsteuer, um-

gelegt und kleine Betriebsunternehmer ganz oder theilweise freigelassen werden.

Das nächste Jahr (1887) brachte noch das Bau- und das *See-Unfallversicherungs-Gesetz* vom 11. und vom 13. Juli 1887. Während das Letztere wegen der zahlreichen Besonderheiten der Seeschifffahrt ähnlich wie das landwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz eine besondere Gesetzgebung darstellt, bildet das Bau-Unfallversicherungsgesetz nur einen Nachtrag zum Stammgesetz. Es umfaßt die *Bauarbeiten*, soweit sie bis dahin noch nicht versichert waren, insbesondere die Tiefbauten und die sogenannten Regie-(Eigen-)bauten. Für die ersteren ist eine das ganze Reichsgebiet umfassende (Tiefbau-) Berufsgenossenschaft gebildet und in derselben die Versicherung ganz nach den Bestimmungen des Stammgesetzes, jedoch unter Anwendung des Kapitaldeckungs- an Stelle des Umlageverfahrens geregelt worden. Dagegen sind zur Unterbringung der Regiebauarbeiten als Zubehör der einzelnen Baugewerks-Berufsgenossenschaften besondere *Versicherungsanstalten* vorgesehen, zu denen die Bauherren je nach dem Umfange ihrer Bauarbeiten Prämien zu entrichten haben.

Insgesammt sind schon im ersten Jahrzehnt der Unfallversicherung (1885 95) rund 250 Millionen Mark an Entschädigungen und 125 Millionen Mark an Reserven von den Arbeitgebern gezahlt worden. Vgl. auch Abschn. 4.

3. **Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung** soll den Arbeitern eine gesetzliche Fürsorge auch in solchen Nothlagen sichern, welche durch die Kranken- und Unfallversicherung nicht gedeckt sind. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 unterwirft der *Versicherungspflicht* vom vollendeten 16. Lebensjahre ab: 1. alle Lohnarbeiter in sämmtlichen Berufszweigen, einschließlich der Lehrlinge und Dienstboten, 2. Betriebsbeamte und Handlungsgehilfen (-Lehrlinge) mit einem regelmäßigen Jahresverdienst bis 2000 Mark; ferner gestattet es für bestimmte Berufszweige die Ausdehnung der Versicherungspflicht (durch Beschluß des Bundesraths) auf 3. kleinere Betriebsunternehmer ohne Lohnarbeiter) und auf 4. sogenannte Hausgewerbetreibende (ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Lohnarbeiter), andernfalls steht diesen Klein-Unternehmern das Recht der *Selbstversicherung* zu. Auch sind diejenigen, welche durch Unterbrechung oder Aufgeben ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus der Versicherungspflicht ausscheiden, *berechtigt*, durch freiwillige Beitragsleistungen das Versicherungsverhältniß *fortzusetzen* oder zu *erneuern*; dasselbe erlischt erst, wenn während 4 aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als 47 Wochen (= 1 Beitragsjahr) Beiträge entrichtet worden sind. Bisher ist die Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesraths auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und einzelner Zweige der Textilindustrie ausgedehnt worden.

Gegenstand der Versicherung ist die Gewährung eines Anspruches auf *Invaliden-* oder *Altersrente*. Dazu tritt noch der Anspruch auf *Rückerstattung* der (für mindestens 5 Beitragsjahre) von

den Versicherten selbst geleisteten Beiträge 1. für weibliche Versicherte welche vor Erlangung einer Rente sich verheirathen; 2. für die Wittwen oder Waisen (unter 15 Jahren) solcher Versicherten, welche vor Erlangung einer Rente sterben. Endlich ist eine Krankenfürsorge für erkrankte, aber der reichsgesetzlichen Krankenversicherung nicht unterliegende Versicherte zugelassen, sofern als Folge der Krankheit eine den Anspruch auf Invalidenrente begründende Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter jeder Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist, d. h. nicht mehr 1/3 seines (nach bestimmten Grundsätzen zu berechnenden) Durchschnittslohnes verdienen kann; ferner auch der nicht dauernd Erwerbsunfähige, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Die Invalidenrente bietet mithin einen Ersatz für verlorene Erwerbsfähigkeit. Außer dem Nachweis der (nicht vorsätzlich herbeigeführten) Erwerbsunfähigkeit ist zur Erlangung der Invalidenrente noch die Zurücklegung einer Wartezeit von 5 Beitragsjahren erforderlich. Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in verschiedene Kalenderjahre fallen; es müssen also mindestens 5×47=235 (Wochen-) Beiträge entrichtet worden sein.

Altersrente erhält ohne den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit jeder Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat; sie bildet einen Zuschuß zum Arbeitsverdienst noch erwerbsfähiger alter Leute und dient zur Ergänzung der durch Altersschwäche geminderten Erwerbsfähigkeit. Die Wartezeit beträgt hier 30 Beitragsjahre, so daß 30×47=1410 Wochenbeiträge gezahlt sein müssen, bevor der Versicherte in den Genuß der Altersrente tritt. Bescheinigte Krankheitszeit und militärische Dienstzeit, sowie Unterbrechung eines festen Arbeitsverhältnisses bis zu 4 Monaten (bei Fortzahlung der Beiträge) werden auf die Wartezeit bei beiden Renten angerechnet.

Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht. Das Reich leistet für jede Rente einen festen Zuschuß von 50 Mark jährlich; außerdem bestreitet es den Antheil an der Rente, welcher auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfällt, ferner die Kosten des Reichs-Versicherungsamts, und endlich besorgt es die Auszahlung der Renten ebenso wie bei der Unfallversicherung unentgeltlich und zinsfrei durch die Post. Alle übrigen Kosten werden von den Versicherten und deren Arbeitgebern zu gleichen Theilen durch laufende Beiträge aufgebracht. Zur Abstufung der Beiträge sind nach der Höhe des jährlichen Arbeitsverdienstes der Versicherten 4 Lohnklassen gebildet: Klasse I bis 350 Mark, II bis 550 Mark, III bis 850 Mark, IV über 850 Mark. Als Jahresarbeitsverdienst gilt hierbei nicht der wirkliche Verdienst des Versicherten, sondern der für seinen Beruf nach der Kranken- oder Unfallversicherung maßgebende Durchschnittslohn, im Uebrigen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Be-

schäftigungsorts. Jedoch können, wenn Arbeitgeber und Arbeiter sich darüber einigen, um eine höhere Fürsorge zu sichern, die Beträge einer höheren Lohnklasse entrichtet werden.

Die Entrichtung der Beiträge hat in der Regel der Arbeitgeber zu besorgen, welcher Marken, ähnlich den Postmarken, kauft und in der Höhe des schuldigen Betrages in die Quittungskarte des Versicherten einklebt. Diese Marken sind bei allen Postanstalten, sowie bei zahlreichen privaten Verkaufsstellen käuflich. Die Beiträge sind bei der Lohnzahlung für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat („Beitragswoche" „Wochenbeitrag"). Die Einziehung der Beiträge kann den Krankenkassen, Gemeindebehörden oder Hebestellen übertragen werden. Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge (für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden) abzuziehen. Die Höhe der Beiträge ist für die einzelnen Versicherungsanstalten und Beitragsperioden (von zunächst 10, später je 5 Jahren) unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten entstehenden Ausfälle so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden: die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds, die durch Erstattung von Beiträgen voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraum zu bewilligen sein werden. Für die erste (10jährige) Beitragsperiode sind auf Grund versicherungstechnischer Erfahrungen folgende Wochenbeiträge durch das Gesetz festgestellt: in Lohnklasse I 14 Pf., in II 20 Pf., in III 24 Pf., in IV 30 Pf. Etwaige Ueberschüsse oder Ausfälle sind in der folgenden Beitragsperiode zur Ausgleichung zu bringen.

Was die Höhe der Renten betrifft, so besteht die Altersrente aus dem (oben erwähnten) Reichszuschuß von 50 Mark und einem Steigerungsbetrage, welcher für jede bezahlte Beitragswoche in Lohnklasse I 4 Pf., in II 6 Pf., in III 8 Pf., in IV 10 Pf. ausmacht; danach beträgt die Altersrente in Lohnklasse I 106,80 Mark, in II 135 Mark, in III 163,20 Mark, in IV 191,40 Mark.

Die Invalidenrente besteht aus dem Reichszuschuß von 50 Mark und einem Grundbetrag von 60 Mark, welcher mit jeder vollendeten Beitragswoche: in Lohnklasse I um 2 Pf., in II um 6 Pf., in III um 9 Pf., in IV um 13 Pf. steigt. Die Höhe der Invalidenrente richtet sich also nach der Zahl der im Ganzen entrichteten Wochenbeiträge und nach den einzelnen Lohnklassen, zu denen Beiträge entrichtet worden sind; sie beträgt nach Ablauf der Wartezeit von 5 Beitragsjahren, also bei ihrem Mindestbetrage, jährlich in Lohnklasse I 115,20 Mark, in II 124,20 Mark, in III 131,40 Mark, in IV 141 Mark, und nach Ablauf von 50 Beitragsjahren in Lohnklasse I 157,50 Mark, in II 251,40 Mark, in III 321,60 Mark, in IV 415,80 Mark oder im 50. Kalenderjahr („Beharrungszustand" d. i. wenn die allmählich auf-

steigende Rentenbelastung ihren Höhepunkt erreicht und fortan Zugang und Abgang sich jährlich ausgleichen) in Lohnklasse I 162 Mark, in II 266,40 Mark, in III 344,40 Mark, in IV 448,20 Mark.

Was das Verhältniß zwischen Beitrags- und Rentenhöhe betrifft, so erhalten die Arbeiter hier so günstige Bedingungen, wie keine Privatversicherung sie bieten könnte, da ihnen der Reichszuschuß und der Beitrag der Arbeitgeber ohne Gegenleistung zu Gute kommen. Es ist z. B. die Höhe der jährlichen Invalidenrente bei der II. Lohnklasse nach 5jähriger Beitragszeit $5^1/_8$ mal so hoch, als die Summe der durch den Versicherten selbst insgesammt gezahlten Beiträge.

Die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt unter staatlicher Garantie durch besondere Versicherungsanstalten, welche sich an die Bezirke der Kommunal- oder Staatsverwaltung anlehnen. Jede Versicherungsanstalt hat juristische Persönlichkeit und wird auf Grund eines Statuts verwaltet, welches der „Ausschuß" beschließt; derselbe besteht aus mindestens je 5 (durch die Vorstände der Krankenkassen und anderer verwandter Wahlkörper) gewählten Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. So weit ihm nicht durch Gesetz oder Statut gewisse Zuständigkeiten bei der Verwaltung vorbehalten sind, erfolgt diese durch den aus (Kommunal- oder Staats-) Beamten gebildeten „Vorstand", welcher die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde hat; doch kann durch Statut bestimmt werden, daß neben diesen Beamten dem Vorstande noch andere Personen, insbesondere Vertreter der Areitgeber und der Versicherten als Mitglieder angehören sollen. Ist das Letztere der Fall, so kann, andernfalls aber muß (unter gleichmäßiger Betheiligung der beiderseitigen Vertreter) ein „Aufsichtsrath" bestellt werden; derselbe hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen. Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden „Vertrauensmänner" aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt. Die Feststellung der Renten erfolgt in einem ähnlichen Instanzenwege wie bei der U.-V. (Bescheid der Anstalt, Berufung beim Schiedsgericht, Revision beim Reichs-Versicherungsamt).

Neben den Versicherungsanstalten sind als Träger der Versicherung solche Kassen, welche ihren Mitgliedern mindestens die gleiche Fürsorge gewähren, wie sie das Gesetz für alle Versicherungspflichtigen vorschreibt, als besondere Kasseneinrichtungen zugelassen, so insbesondere staatliche oder kommunale Pensions-, Knappschafts- und ähnliche Kassen.

Endlich sind noch gewisse Uebergangsbestimmungen vorgesehen, um die Wohlthaten der Invaliditäts- und Altersversicherung den Versicherten möglichst bald zuwenden zu können. Danach vermindert sich die Wartezeit der Altersrente für Versicherte, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1891) das 40. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben und nachweisen, daß sie in den letzten 3 Jahren (1888, 1889, 1890) mindestens 3 Beitragsjahre = 141 Wochen in einem die Ver-

sicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, um so viele Beitragsjahre und überschießende Beitragswochen, als ihre Lebensjahre beim Inkrafttreten des Gesetzes an Jahren und vollen Wochen die Zahl 40 übersteigen. Hiernach konnten Siebenzigjährige die Altersrente schon am 1. Januar 1891 erlangen. Zur Erlangung der Invalidenrente während der ersten 5 Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1891) waren ebenfalls Erleichterungen vorgesehen.

Im Verhältniß zur Unfallversicherung, welche die volle Erwerbsunfähigkeit mit $^2/_3$ des Arbeitslohnes und jede sonstige Erwerbsbeschränkung mit einer entsprechenden Theilrente entschädigt, sind die Entschädigungen der Invaliditäts- und Altersversicherung zwar enger begrenzt, aber mit gutem Grunde: denn ein plötzlich eintretender Betriebsunfall bedeutet für den davon Betroffenen ein unvorhergesehenes Unglück, das allmähliche Schwinden der Arbeitskraft in Folge von Krankheit, Siechthum, Gebrechen, Altersschwäche und ähnlichen Ursachen entspricht aber dem natürlichen Lauf der Dinge und muß von jedem fürsorglichen Arbeiter schon bei Zeiten in Berücksichtigung gezogen werden. Entsprechend dieser sittlichen Verpflichtung jedes Einzelnen, für solche Nothfälle zunächst nach eigenen Kräften rechtzeitige Vorsorge zu treffen, läßt die Invaliditäts- und Altersversicherung die gesetzliche Fürsorge nicht über das Maß des zu einer bescheidenen Lebenshaltung Nothwendigen hinausgehen und neben den Arbeitgebern, welchen die Arbeitskraft der Versicherten zu Gute kommt, auch die Arbeiter selbst, beide zu gleichen Theilen, zu den Lasten der Versicherung beisteuern, an welchen in dritter Stelle auch das Reich als mitinteressirtes Gemeinwesen betheiligt worden ist. Hinsichtlich der Aufbringung dieser Mittel hat aber an Stelle des bei der Unfallversicherung üblichen Umlagesystems das Kapitaldeckungsverfahren den Vorzug erhalten, weil die bei der Unfallversicherung in den einzelnen Gewerbegruppen gegebene Solidarität zwischen den jetzt und künftig beitragenden Personen hier fortfällt.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung umfaßt über 11000000 Versicherte. Nach den letzten Rechnungsergebnissen der Versicherungsanstalten (1895) wurden 81479 (52062 Invaliden- und 29417 Alters-) Renten neu festgesetzt. Insgesammt sind im ersten halben Jahrzehnt der Invaliditäts- und Altersversicherung (1891—1895) 425477 (269450 Alters- und 156027 Invaliden-) Renten anerkannt, rund 143 Millionen Mark (einschl. 57 Millionen Mark Reichszuschuß) ausgezahlt und 488 Millionen Mark an Beiträgen eingenommen worden. Vgl. im Uebrigen Abschnitt 4.

4. Die Leistungen der Arbeiterversicherung im Ganzen. Da vollständige Nachrichten über alle Zweige der Arbeiterversicherung für das Jahr 1896 erst am Ende des Jahres 1897 vorliegen werden, sollen hier vorzugsweise nur die vom Reichs-Versicherungsamt für das Jahr 1895 gegebenen Ziffern nebst einigen andern über die vergangenen und

zukünftigen Leistungen der Arbeiterversicherung mitgetheilt werden. Es gab im Jahre 1895

bei der Versicherung gegen	Krankheit	Unfall	Invalidität
Versicherte } Personen	8 005 000	18 389 000	11 585 000
Entschädigte } Personen	2 939 000	388 200	347 700
Einnahmen *M.*	156 746 000	88 936 700	132 140 000*)
darunter Beiträge der Arbeitgeber	39 229 000	68 424 000	51 400 000
darunter Beiträge der Arbeiter	89 231 000	—	51 400 000
Ausgaben	148 437 000	68 424 000	132 140 000
darunter Entschädigungen	115 629 000	50 125 800	42 920 000
darunter Verwaltungskosten	6 987 000	10 372 000	5 990 000
Vermögensbestand	132 662 000	143 400 000	414 000 000
Entschädigung pro Fall und Jahr in *M.*	39,3	129	121

In den Jahren 1885 bis 1895 haben (ohne Einrechnung der Leistungen der Knappschaftskassen) die auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze entschädigten Personen insgesammt bereits 1 243 763 965 Mark, also fünf Viertel Milliarden Mark erhalten. Dabei haben die Arbeitgeber rund 970, die Arbeiter rund 888 Millionen Mark an Beiträgen geleistet, letztere also gegen 356 Millionen Mark mehr erhalten, als geleistet. Gegenwärtig wird nach obiger Uebersicht täglich etwa eine Million für die Arbeiterversicherung aufgebracht, wovon der größere Theil auf Entschädigungen, der Rest auf Rücklagen, Verwaltungskosten u. s. w. zu verwenden ist.

Nun wachsen aber die Leistungen der Arbeiterversicherung noch eine lange Reihe von Jahren erheblich weiter, da vorläufig alljährlich noch viel mehr Unfalls- und Invalidenrentner hinzutreten, als durch Tod u. s. w. in Wegfall kommen. Im Jahre 1950 würden nach den Berechnungen des Reichs-Versicherungsamtes**), bei gleichbleibender Höhe der alljährlich zu bewilligenden Beträge die gewerblichen Berufsgenossenschaften rund 111,15, die landwirthschaftlichen 42,42, zusammen 153,57 Millionen Mark an Entschädigungen zu zahlen haben. Noch gewaltiger sind die von der Invaliditäts- und Altersversicherung im „Beharrungsstande", d. h. etwa im Jahre 1940 zu erwartenden Leistungen. Wäre dieser Punkt bereits erreicht, so würden jetzt bei rund 50 Millionen Einwohnern rund $1^1/_2$ Millionen Rentenempfänger (1 Alters- und 11 Invalidenrentenempfänger, zusammen 11 auf je 100 Versicherte) vorhanden sein, welche 330 Millionen Mark an Jahresrenten bezögen***). Hieraus ergiebt sich eine Gesammtleistung der Arbeiterversicherung von

*) Einschl. 16,94 Mill. Mk. Reichszuschuß.

**) Drucks. Nr. 696 des Reichstags 1895/97. S. 357.

***) Leitfaden zur Arbeiterversicherung, zusammengestellt vom Reichs-Versicherungsamt. 1897. Tab. D.

gegen 600 Millionen Mark, die mit der steigenden Bevölkerung noch stetig anwachsen muß. Der Hinweis auf diese amtlichen Ziffern genügt, um zu zeigen, was die sozialdemokratischen Redensarten von dem „bischen Sozialreform" zu bedeuten haben. Die auf einen Rentenempfänger entfallenden Durchschnittssummen sind zur Zeit allerdings nicht hoch; es ist aber zu berücksichtigen, daß namentlich unter den Unfallrentnern sich viele nur theilweise erwerbsunfähige Personen befinden, und daß bei der Invalidenversicherung mit jedem neuen Beitragsjahre sich auch die Renten weiter verbessern, bis sie im Beharrungsstande ganz ansehnliche Beträge erreichen (s. Abschn. 3). Schon die jetzigen Renten aber schützen den Empfänger vor Noth und machen ihn namentlich in einfachen ländlichen Verhältnissen, wo einige Mark baares Geld wöchentlich eine ganz andere Bedeutung haben als in den Städten, überall zu einem willkommenen Genossen des Haushalts. Bedenkt man auf der anderen Seite, daß die preußische Einkommensteuer alljährlich nur 120—130 Millionen ergiebt, so wird ersichtlich, welch ungeheure Belastung der Steuerzahler eintreten würde, wenn die Lasten der Arbeiterversicherung allein durch Zuschläge zur Einkommensteuer oder gar nur zu denen höherer Stufen aufgebracht werden sollten und wie schwer noch höhere Leistungen der Arbeiterversicherung zu bestreiten sein würden.

5. **Revision der Arbeiterversicherungsgesetze.** Nachdem das Krankenversicherungsgesetz schon durch die Novelle vom 10. April 1892 die an der Hand der praktischen Erfahrung für nothwendig erkannten Erweiterungen und Abänderungen erfahren hat, ist in neuerer Zeit auch die Reform der beiden andern Zweige der Arbeiterversicherung eingehend erwogen worden und hat den Reichstag während des Winters und Frühjahrs 1896/97 bereits ernstlich beschäftigt. Es ist aber weder der von den verbündeten Regierungen vorgelegte Gesetzentwurf über Abänderung der Unfallversicherungsgesetze*), welcher unter Verzicht auf die Ausdehnung der Unfall-Versicherung auf Handwerk und Handelsgewerbe wesentlich nur einzelne Erweiterungen der Versicherung, sowie gewisse Verbesserungen im Entschädigungsverfahren und Vereinfachungen der Verwaltung, insbesondere durch Entlastung des Reichs-Versicherungsamtes von Kataster- und Strafbeschwerden im Auge hatte, noch einer der zahlreichen andern, theils in Gesetzesform gekleideten, theils auf bloße Grundzüge beschränkten Reformvorschläge zur Invaliditätsversicherung bis zur gesetzlichen Verabschiedung gediehen.

Die Regierungen selbst hatten am 26. Februar 1897 den „Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes"**) nebst mathematisch-technischer Denkschrift vorgelegt, welcher das Markensystem und die Lohnklassen zwar beibehalten, jedoch eine V. Lohnklasse (mit mehr als 1150 Mark Arbeitsverdienst) einfügen und zweckmäßiger Weise auch Beitragsmarken für größere Zeiträume zulassen, ferner die Altersrente dem Grundbetrage

*) Drucks. Nr. 570.
**) Drucks. Nr. 696.

der Invalidenrente gleichsetzen und die Berechnung der letzteren den Beiträgen entsprechend anderweitig abstufen wollte. Besonders bedeutungsvoll war an dem Entwurfe die Aenderung der Lastenvertheilung. Es sollte nämlich künftig die Hälfte (eventuell nach landesgesetzlicher Vorschrift drei Viertel) der Renten von allen Versicheruugsanstalten gemeinsam getragen werden. In Folge der inneren Wanderungen der Bevölkerung, insbesondere des Wegzuges junger Kräfte in die Städte und Industriebezirke und der theilweisen Rückwanderung älterer Personen in die landwirthschaftlichen Gebiete, ist der Altersaufbau der Bevölkerung in den Bezirken der einzelnen Versicherungsanstalten ein ganz verschiedener, so daß die Altersklasse von 50 bis 69 Jahren in Berlin 8,7, in Ostpreußen 17,6, die von 70 Jahren und darüber 0,7 bezw. 5,6 Prozent der Versicherten umfaßte. Die Folge ist dann, daß die mehr landwirthschaftlichen Bezirke weit mehr Renten zu zahlen haben als die andern. Thatsächlich waren bis zum 31. Dezember 1896 bewilligt worden:

	auf 1000 Versicherungspflichtige		
	Invalidenrenten	Altersrenten	Zusammen
im Durchschnitte des Reiches	19,2	25,6	45,8
dagegen in Ostpreußen	31,0	47,8	78,8
„ „ Schleswig-Holstein	18,6	44,2	62,8
„ „ Schlesien	26,7	32,7	59,4
und in den Hansestädten	6,9	8,7	15,6
„ „ Berlin	8,2	8,0	16,2

Dementsprechend war auch die Lage der einzelnen Versicherungsanstalten eine ganz verschiedene. Am 1. Januar 1896 betrug z. B. in Mill. Mk.

	der Vermögensbestand	der Kapitalwerth der Rentenverpflichtungen	der Ueberschuß (+) bezw. der Fehlbetrag (—)
aller Anstalten zusammen	414,19	185,63	+ 331,04
der Anstalten Ostpreußen	6,527	11,83	— 5,30
„ „ Niederbayern	2,39	2,94	— 0,55
„ „ Hansastädte	15,14	2,14	+ 13,00
„ „ Berlin	23,54	3,53	+ 20,01

Nun kann zwar diese Ungleichheit der Vermögenslage auch durch die Verschiedenheit der Verwaltung, insbesondere die bessere oder schlechtere Kontrole des Einganges der Versicherungsbeiträge, sowie auf das Vorherrschen höherer oder niedigerer Lohnklassen zurückzuführen sein. Das Reichs-Versicherungsamt hat aber berechnet, daß auch bei Ausgleichung der Unterschiede in dem Eingange und der Höhe der Beiträge im Gesammtdurchschnitte 50,91, in Berlin aber nur 20,89, in den Hansastädten sogar nur 17,76 Prozent der Einnahmen aus Beiträgen zur Deckung der bis Ende 1895 festgesetzten Renten erforderlich sein würden, dagegen bei den vorwiegend landwirthschaftlichen Anstalten über 60 und in Ostpreußen sogar 90 Prozent.*)

*) Vgl. S. 314–319 der „Denkschrift".

Die Uebernahme eines größeren oder geringeren Theiles der Rentenlast auf die Versicherungsanstalten würde nun allerdings die Verschiedenheiten in der Belastung dieser Anstalten entsprechend ausgleichen, dagegen nichts zur Abhülfe der Beschwerden thun, welche namentlich von konservativer Seite wiederholt über die Ungleichmäßigkeit in der Belastung der einzelnen Bevölkerungsklassen durch die Invalidenversicherung erhoben worden sind. Mit Recht hat man darauf verwiesen, daß bei der gegenwärtigen Lastenvertheilung gerade die leistungsfähigsten Schultern, z. B. Rentiers, die nur einige Dienstboten beschäftigen, viel weniger getroffen werden als zahlreiche kleine Handwerker und Landwirthe, und daß in der Landwirthschaft insbesondere die Last der Versicherung gewissermaßen progressiv nach unten zunimmt, da auf schlechtem Boden in der Regel nicht viel weniger Arbeiter, für die „geklebt" werden muß, beschäftigt werden, als auf einem um ein Vielfaches werthvolleren.

Eine radikale Beseitigung dieser Uebelstände hatte der **„Antrag Ploetz"** ins Auge gefaßt, welcher in erster Lesung vom 28. bis 30. April im Reichstag berathen worden ist. Nach diesem Antrage sollen auch Betriebsunternehmer mit nicht mehr als 2000 Mark Einkommen in die Versicherung einbezogen, die Renten nur noch nach dem Geschlechte, der Höhe des Einkommens und dem Grade der Invalidität (Halb-, Dreiviertels-, Ganzinvaliden) von 75 bis 300 Mark abgestuft, die Mittel aber unter Beibehaltung des Reichszuschusses, jedoch unter Beseitigung der Arbeiter- und Arbeitgeberbeiträge, sowie des Markensystems und unter Herabsetzung der Wartezeit von 30 auf 4 Jahre in der Weise aufgebracht werden, daß das Reich die Kosten nach Maßgabe der Einwohnerzahl auf die Bundesstaaten vertheilte, woselbst sie durch Staatssteuern von den Einkommen über 600 Mark gedeckt werden sollten. Es wären dadurch zu den Lasten der Arbeiterversicherung allerdings auch zahlreiche kleine Unternehmer u. dgl. herangezogen worden, die gegenwärtig davon frei bleiben, weil sie gar keine Arbeiter beschäftigen; aber diesen Personen wären auch die Vortheile der Versicherung zu Gute gekommen, während sie gegenwärtig derselben nicht theilhaftig sind. Ueberhaupt ist der Grundgedanke des Antrages ein durchaus gesunder, und wenn man unterstellt hat, daß er einseitige Arbeitgeberinteressen verfolge, so ist umgekehrt festzustellen, daß die gegenwärtige Regelung in einseitiger und dem Wesen jeder Sozialgesetzgebung widersprechender Weise schwächere Schultern überlastet, um die Leistungsfähigsten fast vollständig frei zu lassen; denn die wirklich reichen Leute werden durch den Reichszuschuß kaum getroffen, da das Reich Abgaben von Einkommen oder Vermögen nicht erhebt.

Die Gegner einer scharfen Heranziehung der „potenten" Klassen stellen es allerdings so dar, als gehörten die Kosten der Invalidenversicherung eben so wie die sonstigen Kosten des Unterhaltes der Arbeiter zu den Produktionskosten der Einzelwirthschaften, welche Arbeiter beschäftigen, so daß sie eigentlich sogar ganz allein von den Produzenten

getragen werden müßten. Gehören aber die Kosten der Versicherung zum Lebensunterhalte der Arbeiter, so werden sie von dem Arbeitgeber bereits in dem Arbeitslohn gezahlt, der thatsächlich, wie schon die große Anzahl sparender Arbeiter (s. „Arbeitslöhne") beweist, diesen auch regelmäßig die Mittel zur selbständigen Vorsorge für Invalidität und Alter gewährt. Von jenem Standpunkt aus käme man folgerichtig also dazu, die Kosten der Versicherung allein dem Arbeiter und nicht dem Arbeitgeber aufzubürden. Verfehlt ist auch die Ausführung, daß der Arbeitgeber der natürliche Träger der Versicherungslast sei, weil er den Vortheil aus der Beschäftigung der versicherten Arbeiter ziehe, für welchen die Versicherungslast nur das natürliche Korrelat sei; denn den nächsten „Vortheil" von dieser Beschäftigung haben die Hypothekengläubiger, die von den Zinsen, sowie Reich und Staat nebst den Beamten und den Inhabern öffentlicher Schuldtitel, die von den Steuern leben, da Zinsen und Steuern vorweg abzuführen sind, bevor an einen „Vortheil" für den Unternehmer zu denken ist. Andererseits liegt in den Arbeitgeberbeiträgen ein werthvolles wirthschaftliches wie sittliches Band zwischen beiden Theilen, es ist ferner sehr gut für das Pflichtgefühl wie für das Selbstgefühl der Arbeiter, wenn auch sie zu den Kosten ihrer Invaliditätsversorgung beitragen. Eine völlige Abschaffung der Arbeitgeber- und Arbeiterbeiträge wäre also nicht anzurathen. Am richtigsten erscheint eine Herabsetzung dieser Beiträge und eine entsprechende Erhöhung des Reichszuschusses, welche auf die Einzelstaaten umgelegt und hier durch Einkommens- und Vermögenssteuern, eventuell eben so wie die übrigen Staatsbedürfnisse, aufgebracht werden könnte. Wenn auf diese Weise zunächst noch keine volle Gleichmäßigkeit für alle Bundesstaaten erzielt werden sollte, so wäre dieser Mangel immer noch eher zu ertragen als eine Lastenvertheilung, welche den Grundsätzen ausgleichender Gerechtigkeit so wenig wie die gegenwärtige entspricht.

Keinesfalls sollten über den mannigfachen Belästigungen und Schwierigkeiten, welche das Gesetz mit sich gebracht hat, seine segensreichen Folgen unterschätzt werden. Die namentlich von freisinniger Seite vorgebrachten Behauptungen über die „Nachtheile der J. u. A.-V. verdienen kaum ernst genommen zu werden*). Sehr übertrieben ist u. A. der Vorwurf, daß das Gesetz für *Handwerksgesellen, ländliche Arbeiter, Handlungsgehilfen* u. s. w., die später selbständig werden, ungeeignet sei. Denn diese Personen können sich durch freiwillige Fortsetzung der Versicherung die Vortheile derselben bewahren und den Verlust der gezahlten Beiträge verhüten. Auch *weibliche Dienstboten*, die sich später verheirathen, haben keinen Schaden von der Versicherung, sofern

---

*) Es verdient zum Gedächtniß für unsere Arbeiterbevölkerung festgehalten zu werden, daß noch das Freisinnige ABC-Buch vom Jahre 1896 seine Angriffe gegen das Gesetz resumirt wie folgt: „*Eine vorsichtige und schrittweise Aufhebung des ganzen Gesetzes ist das allein Richtige*" (S. 235), worauf dann die Rückkehr zu der freiwilligen Versicherung empfohlen wird.

5 Jahre für sie „geklebt" worden ist; denn dann erhalten sie die auf sie entfallende Beitragshälfte zurück und haben also, wenn diese gar nicht von ihnen selbst, sondern von der Herrschaft geleistet worden ist, noch baaren Gewinn. Daß ferner der Erwerb einer Rente unsicher ist, daß die Beiträge aller Personen, die nicht 70 Jahre alt oder vorher invalide werden, „verloren" gehen, ist richtig; aber „verloren" in diesem Sinne sind auch z. B. die Feuerversicherungsbeiträge aller Versicherten, die nicht abbrennen, ohne daß darum Jemand die Feuerversicherung verwerfen würde.

Arbeiter-Wohnungen. Durch Gesetz vom 13. August 1895 ist der Preußischen Staatsregierung die Summe von fünf Millionen Mark zur Verfügung gestellt worden, um daraus für Rechnung des Staates Wohnhäuser zu errichten, deren Wohnungen an Arbeiter der Staatsbetriebe oder an gering besoldete Beamte vermiethet werden sollen. Die Mittel dürfen auch zur Bewilligung von Baudarlehen verwendet werden. Nach der zweiten, im Mai 1897 dem Landtage vorgelegten Denkschrift über die Ausführung dieses Gesetzes waren 1895 und 1896 von den Eisenbahndirektionen für untere Eisenbahnbedienstete in 28 verschiedenen Orten 76 Häuser mit 707 Wohnungen und zwar 232 mit vier, 307 mit drei und 103 mit 2 Räumen (einschl. Küche), sowie einige Zimmer für Unverheirathete hergestellt worden und zwar in den Orten Gerolstein, Neunkirchen, Völklingen, Oppum, Brügge, Langenberg, Lennep, Holzwickede, Oberhausen, Speldorf, Wanne, Osterfeld, Leinhausen, Eilsleben, Laurahütte, Deutsch-Rasselwitz, Tarnowitz, Posen, Jarotschin, Dirschau, Osterode i. Ostpr., Frankfurt a. M., Gießen, Kalk, Göttingen, Angermünde, Thorn und Allenstein. Die Wohnungen sollen anschlagsmäßig nach Abzug von ein Prozent Kosten für Verwaltung und Unterhaltung und 1/2 Prozent für Amortisation der Bau- und andern Kosten ein Reinerträgniß von 2,90 Prozent gewähren. Aehnlich ist im Ressort der Bau- und Bergverwaltung verfahren worden. Die Baudarlehen werden durch die Königlichen Eisenbahndirektionen an Baugenossenschaften und zwar auch an solche mit beschränkter Haftpflicht gewährt, wenn ein Bedürfniß vorliegt, die Genossenschaft die Vermiethung der Wohnungen an ihre Mitglieder bezweckt und wenigstens 100 Mitglieder mit 30 000 Mark Haftsumme zählt. Das Darlehen darf neun Zehntel vom Bauwerthe des Hauses (ohne Grund und Boden), oder drei Viertel vom Werthe des Hauses einschließlich des Grund und Bodens nicht übersteigen; bei Amortisationsdarlehen kann der volle Bauwerth oder 85 Prozent des Bau- und Bodenwerths zusammen erreicht werden. Der Zinsfuß beträgt 3, bei Amortisationsdarlehen 4 Prozent einschl. Amortisation. Die Genossenschaft hat der Eisenbahnbehörde Einsicht in ihre Rechnungsnachweise u. dergl. zu gewähren; auch ist derselben ein Vorkaufsrecht auf das Grundstück einzuräumen, damit es seinem Zweck nicht entfremdet werde. Bei prompter Zinszahlung, Gebäudeversicherung u. s. w. kann das Dar-

lehen vor Ablauf von zehn Jahren nicht gekündigt werden. Auch die Bauverwaltung sowie die Bergverwaltung zu Saarbrücken geben Baudarlehen an ihre Arbeiter. Im Ganzen waren in den beiden Jahren für die Arbeiterwohnungen 3 071 530, für Baudarlehen 735 000 Mk. ausgegeben oder festgelegt, so daß noch fast ein Viertel des Kredites unverbraucht war.

Der preußische Staat giebt durch sein Vorgehen in der Arbeiterwohnungsfrage ein schönes Beispiel, welchem einzelne größere industrielle Arbeitgeber sich angeschlossen haben, zum Theil, wie Krupp und Andere schon in umfassender Weise vorausgegangen waren. Auf dem Lande, wo der Arbeitgeber regelmäßig auch für die Wohnungen seiner Arbeiter zu sorgen hat, waren die Verhältnisse von jeher günstiger als in den Städten und haben sich in den letzten Jahrzehnten noch sehr gebessert, so daß im Osten die Arbeiter auf den Gütern oft besser wohnen als die kleinen Bauern in den Nachbardörfern. Natürlich giebt es auch Ausnahmen und diese sind sehr zu beklagen. Die von einzelnen Agitatoren in letzter Zeit in die Presse gebrachten Beispiele davon waren indessen gewöhnlich unkontrolirbar oder stellten sich als sehr übertrieben heraus.

In zahlreichen Orten sind in den letzten Jahren auch Spar- und Baugenossenschaften der Arbeiter, zum Theil mit Hülfe von Baudarlehen der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten emporgeblüht, oder es haben sich gemeinnützige Vereine für den Bau von Arbeiter-Wohnungen gebildet.*)

Arbeitslöhne. Eine allgemeine Lohnstatistik besteht in Deutschland nicht. Die Lohnnachweisungen für die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung ergeben nicht die wirklichen, sondern nur die für die Vertheilung der Unfalllasten anrechnungsfähigen Löhne, d. h. in der Regel diejenigen bis zu 4 Mk. vollständig, die höheren nur zu einem Drittel des Ueberschusses, so daß gerade die höchsten Löhne nur unvollständig erscheinen und ein sicheres Bild der Lohnverhältnisse nicht zu gewinnen ist. Immerhin ist die Bewegung jener Löhne von Interesse. In den 8 Jahren seit 1888, wo die berufsgenossenschaftliche Organisation durch die Errichtung der See- und der Tiefbauberufsgenossenschaft abgeschlossen erscheint, bis 1895 betrug bei den 64 Genossenschaften der anrechnungsfähige Lohn im Durchschnitt auf den Versicherten 612, 621, 646, 650, 648, 651, 655 und 661 Mk. Es zeigt sich also ein ziemlich regelmäßiges und erhebliches Steigen der Löhne.

Noch werthvoller, wenn auch auf einen bestimmten Kreis von Arbeitern beschränkt, sind die Nachweisungen der preußischen Bergverwaltung über die Löhne der Bergarbeiter aller Klassen. Sie ergeben den Netto-

*) Vgl. die sehr instruktive und praktisch werthvolle Schrift „Das Arbeiterwohnhaus". Gesammelte Pläne von Arbeiterwohnhäusern und Rathschlägen zum Entwerfen von solchen auf Grund praktischer Erfahrungen von Dr. Albrecht, Berlin 1896, mit Entwürfen von Prof. Messel.

lohn, wie er sich nach den Abzügen für Versicherungsbeiträge, Arbeitsgezähe und Geleuchte stellt. Leider sind sie erst seit 1888 für alle Oberbergämter gleichmäßig aufgenommen worden, so daß die hie und da auch für frühere Jahre vorhandenen Nachrichten nur mit Vorsicht zu benutzen sind. Seit 1888 ergiebt sich für den Steinkohlenbergbau, dem die Hauptmasse der Bergarbeiter angehört, im Durchschnitt aller Klassen der Bergarbeiter ein jährlicher Nettolohn

im Bezirke

	Oberschlesien	Nieder-Schlesien	Dortmund	Saarbrücken	Aachen
			von Mark		
1888	516	630	863	842	—
1889	575	682	941	933	817
1890	671	735	1067	1114	878
1891	693	759	1086	1137	948
1892	669	747	976	1042	865
1893	661	729	946	925	842
1894	664	723	961	921	848
1895	675	737	860	929	868
1896	697	757	1035	966	899

Die Arbeiterzahl betrug (1896) in Oberschlesien 54583, Niederschlesien 18404, Dortmund 157137, Saarbrücken 32396, Aachen 8719. Im Saarbrücker Revier betrug ferner der mittlere Jahresverdienst eines Arbeiters der Belegschaft im Jahre

	1877/78	1878/79	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86
M.	832	811	845	887	891	927	963	938	905

Die Ziffern ergeben im Allgemeinen das Bild einer andauernden Aufwärtsbewegung. In Oberschlesien war das letzte Jahr das günstigste, in den übrigen Bezirken wurde es nur durch das Jahr 1891, in Dortmund auch noch durch 1890 und in Saarbrücken außerdem noch durch 1892 übertroffen. Die Schichtlöhne bewegen sich ganz ähnlich wie die Jahreslöhne, z. B. im Bezirke Dortmund von 2,69 auf 3,05, 3,49, 3,54, 3,28, 3,14, 3,16, 3,18 und 3,29 M. in den 9 Jahren. Zu Beginn des Jahrzehntes herrschten bekanntlich infolge der bedeutenden Preissteigerung der Kohle auch auf dem Arbeitsmarkte der Kohlenindustrie ungewöhnliche Verhältnisse. Bemerkenswerth ist noch, daß im Bezirke Saarbrücken, dessen vergleichbare Nachrichten am weitesten zurückreichen, das letzte Jahr der Freihandelszeit (1878/79) die niedrigsten Löhne aufwies.

Die Löhne der erwachsenen männlichen Arbeiter allein sind natürlich entsprechend höher, als die Durchschnittslöhne aller Arbeiter. Im Bezirke Dortmund z. B., weitaus dem bedeutendsten, verdienten die 81927 unter Tage beschäftigten eigentlichen Bergarbeiter (Häuer und Schlepper) durchschnittlich 1203 Mk., die 41141 sonst unter Tage be-

schäftigten Zimmerhäuer, Maurer, Anschläger, Bremser, Bergverfüller u. s. w. 862, die 28912 über Tage beschäftigten erwachsenen Männer 934 Mk., die 5157 jugendlichen Arbeiter 332 Mk. im Jahre. Nicht eingerechnet sind in den Löhnen die wirthschaftlichen, in Ackerland, Wohnung und Deputaten vielfach gewährten Beihülfen. Unberücksichtigt sind ferner die in letzter Zeit ziemlich bedeutend gewordenen Vortheile aus Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber. Namentlich die Königliche Bergverwaltung zu Saarbrücken hat in letzterer Hinsicht, insbesondere für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse vorbildlich zu wirken gewußt.

Weiter als jene amtlichen Nachrichten der Bergverwaltung reichen die kürzlich in den „Preußischen Jahrbüchern" auf Grund regelmäßig fortgeführter Lohnlisten mitgetheilten Ziffern aus drei großen Werken der Rheingegend zurück. Danach betrug im Werke:

	A.		B.		C.	
	Der ortsübliche Tagelohn (12 Std. Arbeit).	Der Tagesverdienst eines Akkordarbeiters (8 Std. Schicht).	Der ortsübliche Tagelohn (12 Std. Arbeit).	Der Tagesverdienst eines Akkordarbeiters	Der tägliche Verdienst: eines Akkordarbeiters	eines Spezialarbeiters (12 Std.)
1824	—	0,68	—	—	—	—
1839	—	0,65	—	—	—	—
1848	—	0,66		—	—	—
1854–56	—	0,80	1,20	—	—	—
1865–66	1,60	1,40	1,50	—	1,63	2,00
1873	2,05	3,03	—	—	3,40	3,75
1877–78	1,70	2,31	2,00	2,40	2,75	2,60
1880–81	1,55	2,17	2,00	3,00	2,60	2,75
1888	1,67	1,88	2,00	3,30	—	—
1889	—	—	2,10	3,50	2,75	2,75
1890	1,78	2,39	2,20	3,70	2,75	2,75
1891	—	—	2,30	3,60	2,85	2,80
1892	2,00	2,58	—	—	—	—
1893	2,00	2,54	2,30	3,65	2,93	2,80

Die Löhne verfolgen also seit etwa 40 Jahren im Allgemeinen eine stark steigende Richtung; am höchsten waren sie, ebenso wie die oben mitgetheilten Löhne der Steinkohlenarbeiter, allerdings in der „Gründerzeit" der 70er Jahre, aber auch die damals gezahlten Löhne sind, nach Ueberwindung des auch hier hervortretenden Tiefstandes um 1880 herum allmählich wieder erreicht und 1893 bereits theilweise überholt. Seitdem sollen weitere Steigerungen eingetreten sein. Dabei sind seit 40 Jahren die wichtigsten Lebensmittel und auch die Kleidung erheblich billiger geworden.

Derselben Quelle ist eine Uebersicht der auf einem Gute in der Nähe einer größeren rheinischen Stadt gezahlten landwirthschaftlichen Löhne zu entnehmen, wonach gezahlt wurde ein Jahreslohn von Mk.:

	dem ersten	dritten	dem Tage-löhner	der ersten Magd
	Pferdeknecht			
1853	125	87	105	59
1863	186	108	138	78
1873	306	180	150	130
1883	306	183	165	150
1893	366	210	300	183

Der baare Jahreslohn war also in der Landwirthschaft in unaufhörlichem Steigen; neben ihm wurden in allen Jahren volle Verpflegung und eventuell vierwöchige Krankenpflege, 1893 auch Kranken- und Invalidengeld gewährt. In ähnlichem Verhältniß sind die Löhne in der Landwirthschaft überall gestiegen, auch diejenigen der Dienstboten, in Berlin z. B. seit 1850 von 40—45 auf 60—100 Thaler bei sehr vergrößerten sonstigen Ansprüchen und Freiheiten.

Von sonstigen Quellen der Lohnstatistik sind noch die Mittheilungen des Berliner statistischen Amtes zu nennen, welche leider nur für wenige Arbeiterklassen weit zurückreichen. Soweit dies aber der Fall ist, sind ebenfalls sehr große Lohnsteigerungen erkennbar. Bei den Maurer- und Zimmergesellen insbesondere ist seit 1879 der Stundenlohn von 30 bis 35 Pf. auf 55—60 Pf., der Wochenlohn von 19—20 Mk. auf 33 bis 36 Mk. gestiegen. Der Fortschritt gegenüber der Zeit des absterbenden Freihandels erscheint hier ganz besonders groß.

Einen schätzbaren Einblick in die Bewegung des Einkommens der Lohnarbeiter giebt auch die Statistik der Sparkassen. Bekanntlich besteht das Publikum dieser Anstalten vorzugsweise aus Arbeitern und anderen kleinen Leuten. Dies wird auch durch die große Zahl der umlaufenden Sparkassenbücher bestätigt, welche sich in Preußen allein 1895/96 auf 6 869 548, d. h. eines auf je 4 bis 5 Einwohner bezifferte. Es ist ganz ausgeschlossen, daß sich ein erheblicher Bruchtheil dieser Masse von Büchern in den Händen der besitzenden Klassen befindet, zumal die Sparkassen gewöhnlich für eine Person nur ein Buch ausstellen und die Umgehung dieser Vorschrift mit Nachtheilen, z. B. Verweigerung der Zinszahlung u. dgl. bedrohen, größere Beträge aber meist überhaupt zurückweisen. Nun waren an Einlagen vorhanden: im Jahre 1876: 1223, 1877: 1301, 1878: 1385, 1879: 1478 Millionen Mk. Der Jahreszuwachs blieb also damals stets weit unter 100 Millionen Mk. und war nach Abzug des Zuwachses durch zugeschriebene Zinsen ganz unbedeutend. Seitdem stieg er bis zum Ende der 80er Jahre zeitweilig auf über 200 Millionen Mk.; in den letzten Jahren hielt er sich stets noch höher; die Einlagen stiegen 1894/95 von 3,75 auf 4,00, i. J. 1895/96 sogar auf 4,34 Milliarden, in einem einzigen Jahre also um 340 Millionen Mk. Allerdings entfällt von dieser Summe zweifellos ein erheblicher Bruchtheil auf die wohlhabenderen, nicht dem Arbeiterstande angehörigen Einleger; jedenfalls sind aber auch die Einlagen der Arbeiter ungemein gewachsen. Die Erhebungen einzelner Städte über den Berufsstand der Einleger weisen dann auch regelmäßig eine

große Zahl von Arbeitern mit Einlagen von 1000 Mk. und weit darüber nach. Auch die Beobachtung des täglichen Lebens zeigt, daß im Allgemeinen in Stadt und Land der fleißige und sparsame Arbeiter vorwärts kommt, namentlich wenn er das Glück hat, eine wirthschaftliche Frau zu besitzen.

Die Politik des Konservatismus in der Lohnfrage ist naturgemäß von derjenigen rein agitatorischer oder sozial gleichgültiger Richtungen grundverschieden. Während die Sozialdemokratie kurzweg möglichst hohen Lohn bei möglichst wenig Arbeit fordert und dabei — sehr im Gegensatze zu den englischen Gewerkvereinen — keinerlei Rücksicht auf die Existenzfähigkeit der Unternehmer nimmt, die doch schließlich die Arbeitsgelegenheit schaffen und erhalten, und während der wirthschaftliche Liberalismus achselzuckend auf das Gesetz von Angebot und Nachfrage verweist, welches den Lohn schon richtig reguliren werde, sucht der Konservatismus vor Allem auf Gleichmäßigkeit und Sicherheit der Arbeitsgelegenheit und auf möglichst stetigen Fortschritt des Wohlstandes zugleich bei Unternehmern wie Arbeitern zu wirken; die Forderung von Rodbertus, daß mit steigender Produktivität der Volkswirthschaft auch das Einkommen der Arbeiter zu heben sei, entspricht — richtig verstanden — auch heute noch der konservativen Auffassung. Der Verwirklichung dieser Forderung dient die Politik des Schutzes der nationalen Arbeit. Diese kommt thatsächlich den Arbeitern mindestens ebenso zu Gute wie den Unternehmern, und die Hauptmasse der Unternehmer (Landwirthe und Handwerker) sind sogar seit geraumer Zeit in der Entwickelung ihres Wohlstandes hinter den Lohnarbeitern zurückgeblieben. Dem Großhandel und der Großindustrie mag allerdings gegenwärtig ein verhältnißmäßig besonders großer Antheil von den Früchten der gemeinsamen nationalen Arbeit zukommen. Indessen hat das Unternehmerthum auch in diesen Klassen oft noch ein Defizit schlechter Jahre auszugleichen, wie sie z. B. in der Kohlenindustrie im vorigen Jahrzehnte vorkamen, und man darf die hier jetzt erzielten Gewinne auch nicht überschätzen; die Statistik des Einkommens und Vermögens in Preußen (s. die Aufsätze Einkommen- und Vermögensvertheilung) ergiebt auch in den Städten und Industriebezirken durchaus keine auffällige Zunahme der großen Einkommen und Vermögen.

In der freisinnigen, sozialdemokratischen und national-sozialen Presse wird der Landwirthschaft vielfach der Vorwurf gemacht, daß sie durch Heranziehung russisch-polnischee Arbeiter in der Erntezeit die Löhne der Einheimischen drücke oder diesen die Arbeitsgelegenheit ganz entziehe. Thatsächlich ist diese Heranziehung aber meist nur dadurch veranlaßt worden, daß angesichts des dauernden Abflusses der Bevölkerung in die Industriegegenden einheimische Arbeiter überhaupt nicht oder doch nur zu ungewöhnlich gestiegenen Löhnen zu haben waren, welche die Landwirthe in der gegenwärtigen Nothlage nicht zu zahlen vermochten. Unter andern Verhältnissen wäre diese Einstellung der Fremden vom konservativen wie von jedem nationalen Standpunkte aus aufs Schärfste zu

mißbilligen. Da aber die Zulassung der Ausländer nur in beschränktem Umfange und nach genauer Prüfung des Bedürfnisses durch die Behörden stattfindet, ist nicht anzunehmen, daß sie irgendwo auch dann eintritt, wenn einheimische Arbeiter zur Uebernahme der Arbeit für den herkömmlichen Lohn bereit sind.

Arbeitslosigkeit. Die seit dem Erscheinen von Marx „Kapital" in der sozialdemokratischen Literatur und Presse stets wiederholten Behauptungen von dem großen Umfange der Arbeitslosigkeit in der neuen Volkswirthschaft und der Nothwendigkeit ihrer periodischen Wiederkehr sind stark übertrieben. Bezüglich der wandernden Arbeitslosen ergaben dies schon frühere Feststellungen der Naturalverpflegungsstationen, wonach selbst zur Winterszeit die Belegung dieser Stationen mit Gästen an einem und demselben Tage im ganzen deutschen Reiche, einschließlich der thatsächlich nur arbeitsscheuen Elemente, nicht weit über 5000 hinausging, während in der Presse die Zahl von über „200000 Vagabunden" zur fable convenue geworden war. Im Jahre 1895 hat man im Anschluß an die Berufszählung vom 14. Juni und die Volkszählung vom 2. Dezember 1895 die gesammte Anzahl der freiwillig und unfreiwillig Arbeitslosen einschließlich der Kranken zu ermitteln versucht. Nach dem Ergebnisse der Statistik waren beschäftigungslos Arbeiter und Angestellte

	am 14. Juni 1895		am 2. Dezember 1895	
	wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (Krankheit)	aus anderen Gründen	wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (Krankheit)	aus anderen Gründen
A.: in Landwirthschaft, Gärtnerei, Thierzucht, Forstwirthschaft, Fischerei	19334	19204	46325	162472
B.: in Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	69227	97782	116846	274625
C.: in Handel und Verkehr	11130	26180	16488	41994
D.: in Hausdienst und wechselnder Lohnarbeit (einschließlich Dienstboten)	18914	30907	35495	68423
E.: im öffentlichen Dienst und freien Berufen	1743	4931	2211	6126
Zusammen	120348	179004	217365	553640
	299352		771005	

Weibliche Arbeitslose waren vorhanden in Gruppe:

	A.	B.	C.	D.	E.
bei der Junizählung	13441	26851	5826	32466	2165
bei der Dezemberzählung	106841	45321	7851	55618	2156

Von der für den 14. Juni ziffernmäßig, für den 2. Dezember

schätzungsweise festgestellten Gesammtzahl der Arbeiter und Angestellten waren arbeitslos Prozent

	am 14. Juni			am 2. Dezember		
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
in Gruppe A.	0,76	0,56	0,67	3,06	4,39	3,61
" " B.	2,61	2,37	2,57	6,38	3,97	5,96
" " C.	2,82	1,55	2,50	4,49	2,06	3,88
" " D.	7,75	2,10	2,81	21,36	3,56	5,81

Auf den ersten Blick erscheinen namentlich die Ziffern der Winterzählung sehr hoch, selbst nach Abzug der wegen Krankheit Arbeitslosen. Es stecken jedoch darin zweifellos noch sehr viele freiwillige Arbeitslose, z. B. Sachsengänger und andere Personen, welche im Frühjahr, Sommer und Herbst genug verdient haben, um sich während der Wintermonate zeitweise Ferien gönnen zu können. Bei beiden Zählungen sind ferner die lediglich Arbeitsscheuen, ferner alle Personen, die ihren bisherigen Beruf aufgegeben haben, um sich selbständig zu machen oder (bei Mädchen) um sich zu verheirathen, einbegriffen. Bei der Landwirthschaft wird die Zahl der „Arbeitslosen" im Winter durch die weiblichen Personen, die hier die größere Hälfte ausmachen, eine ziemlich hohe. Offenbar handelt es sich hier weniger um „Arbeitslose" im gewöhnlichen Sinne, als um Haustöchter der Arbeiter und Kleinbesitzer, die im Sommer zur Arbeit bei Gutsbesitzern und Bauern gehen, um den guten Verdienst mitzunehmen, es dann im Winter aber nicht nöthig haben." Selbst mit Einrechnung aller dieser Personen zählt aber nach obigen Ziffern die Landwirthschaft im Winter verhältnißmäßig weniger Arbeitslose als die andern Berufsabtheilungen. Im Sommer ist die Zahl von 19 204 männlichen und weiblichen, gesunden Arbeitslosen mit Einschluß aller nur scheinbar arbeitslosen Personen für ganz Deutschland jedenfalls unverhältnißmäßig gering. Die darniederliegende Landwirthschaft giebt also im Sommer thatsächlich doch allen ihren Arbeitern Brot, und auch im Winter zählt sie relativ viel weniger Arbeitslose als Industrie und Handel, die nach ihrem eigenen Zugeständnisse zur Zeit in höchster Blüthe stehen. Hierin liegt zugleich der Beweis, daß die eigentliche Ursache der „Arbeitslosigkeit" in dem ungesunden Zuge nach den Sitzen der Industrie zu suchen ist, denn sonst könnten hier die „Arbeitslosen" in einer Periode unstreitiger Prosperität nicht so zahlreich sein, während auf dem Lande über großen Mangel an Arbeitskräften geklagt wird. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch dadurch bestätigt, daß auf je 100 Einwohner Arbeitslose im Juni bezw. Dezember 1895 vorhanden waren: in den Gemeinden mit mehr als 100 000 Einw. 1,66 bezw. 2,43, in den Gemeinden von 10—100 000 Einwohnern 0,79 bezw. 1,59, in den kleinen Gemeinden 0,32 bezw. 1,26. Die großen Arbeitslosenziffern der Industrie und der Großstädte schon in günstigen Zeiten erwecken schlimme Befürchtungen für die Zukunft, ja schon für den nächsten Rückschlag der industriellen Weltkonjunktur, und enthalten eine ernste Mahnung, nicht nur die Lichtseiten

in dem gegenwärtigen rapiden Aufschwunge unserer Industrie ins Auge zu fassen.

Ist die verhältnißmäßig umfangreiche Arbeitslosigkeit in den großen Städten der Hauptsache nach durch deren ungesunde Anziehungskraft und durch die „Landflucht" veranlaßt, welche den verhängnißvollsten Zug in der gegenwärtigen Entwickelung des deutschen Volkes bildet, so ist doch der Einzelne für die ihn treffende Arbeitslosigkeit häufig nicht verantwortlich zu machen. Die jungen kräftigen Burschen und Mägde vom Lande verdrängen zahlreiche städtische Arbeiter aus ihren Stellen, die für Landarbeit nicht geeignet sind und deßhalb ohne ihr Verschulden arbeitslos bleiben. Die zahlreichen Saisonbetriebe ziehen vorübergehend Arbeiter an, die in der stillen Zeit dann keine Beschäftigung finden. Insofern ist allerdings die Arbeitslosigkeit eine von der modernen Wirthschaft, insbesondere der unbeschränkten Freizügigkeit schwer zu trennende Erscheinung. Zu ihrer Einschränkung können zweckmäßige Anstalten für den Arbeitsnachweis beitragen, wenn sie in hinreichender Zahl vorhanden sind und Verbindung mit einander halten. In neuerer Zeit sind solche Anstalten von gemeinnützigen Vereinen, Gemeinden und Korporationen in großer Zahl begründet worden; bezeichnend ist die in ihren Berichteu durchweg hervortretende Erfahrung, daß die Rückleitung überzähliger Arbeitskräfte aus deu Städten in die Landgebiete zu mißlingen pflegt, die Arbeiter zu einer Rückkehr überhaupt nicht bereit sind. Auch die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit hat Fürsprecher gefunden, befindet sich jedoch noch überall in den ersten Anfängen ihrer Entwickelung. In einigen Kantonen der Schweiz hat man mit kommunaler Unterstützung die Arbeitslosenversicherung zu verallgemeinern versucht, in St. Gallen sogar vorübergehend obligatorisch gemacht, ist aber davon zurückgekommen, da die Einrichtung vorwiegend von Arbeitsscheuen auf Kosten der tüchtigen und fleißigen Arbeiter ausgebeutet wurde. Das beste Mittel gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit würde darin liegen, daß die jüngeren, meist verhältnißmäßig reich gelohnten und regelmäßig beschäftigten Arbeiter zum Sparen angehalten würden. In den meisten Fällen würden dann schon die Ersparnisse weniger Jahre eine wirksame Selbstversicherung gegen Arbeitslosigkeit darstellen, oder es könnten ihnen hinreichende Mittel entnommen werden, um dem Arbeiter eine leistungsfähige genossenschaftliche Versicherung zu ermöglichen.

Armenpflege. In Elsaß-Lothringen gelten noch heute die französischen Gesetze, die eine Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege nicht anerkennen, sondern diese den „Wohlthätigkeitsbureaus" überlassen, die übrigens von den Gemeinden und Stiftungen hinreichend dotirt sind. In Bayern besteht auf Grund des verfassungsmäßigen Reservatrechts in Heimaths- und Niederlassungsverhältnissen noch das „Heimathsprinzip", bei welchem in der Regel Jedermann einer Heimathsgemeinde zugewiesen ist, die für seine Unterstützung im Verarmungsfalle zu sorgen hat. Im übrigen Theil des Reichs gilt das sogenannte „Unterstützungs-

wohnsitzgesetz“ vom 6. Juni 1870, welches die Armenlast auf Orts- und Landarmenverbände vertheilt, so daß alle Personen, welche keinen Unterstützungswohnsitz besitzen, als Landarme von den „Landarmenverbänden“ zu verpflegen sind, welche in Preußen nach Gesetz vom 8. März 1871 und späteren Ergänzungsgesetzen im Allgemeinen mit den Provinzen, in Hessen-Nassau mit den Bezirken, in Ostpreußen und Lauenburg, in den Städten Berlin und Breslau mit den Kreisen zusammenfallen. Der Unterstützungswohnsitz wurde bisher erworben durch Abstammung, für Frauen durch Verehelichung, für Personen von 24 Jahren durch späteren dauernden zweijährigen Aufenthalt innerhalb eines Ortsarmenverbandes, ebenso durch dauernde zweijährige Abwesenheit verloren. Als Ortsarmenverbände gelten in der Regel die Gemeinden und Gutsbezirke, zum Theil Gesammtarmenverbände, die aus einer Mehrheit von Gemeindeeinheiten bestehen und zu den „Zweckverbänden“ im Sinne der neuen östlichen Landgemeindeordnung (s. d.) gehören.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz wurde gerade von konservativer Seite vielfach bemängelt. Es vertheilte die Armenlast zu einseitig nach einem juristischen Gesichtspunkt, nämlich nach der Ortsangehörigkeit der Hilfsbedürftigen, und es fragte nicht danach, ob der so ermittelte Ortsarmenverband auch technisch und finanziell zu den ihm angesonnenen, in der Irrenpflege, bei schwierigen Krankheitsfällen u. s. w. oft sehr bedeutenden Leistungen befähigt sei. Es enthielt weiter eine große Ungerechtigkeit, weil sehr häufig gerade die Gemeinden und Gutsbezirke, die einen mehrjährigen Vortheil von den später bei ihnen Verarmten gehabt hatten, an der Armenlast nicht Theil nahmen, diese vielmehr denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken zufiel, welche den Verarmten mit Kosten und Opfern erzogen und ihn zu der Zeit, da er kräftig und arbeitsfähig wurde, nur ungern in die Ferne ziehen sahen. Auch sonst aber war die Rechtsgrundlage des Gesetzes mangelhaft; es war ganz willkürlich, wenn aus der Thatsache eines zweijährigen, der Gemeinde keineswegs immer nützlichen Aufenthalts nach Ablauf des alten Großjährigkeitstermins von 24 Jahren die Unterstützungspflicht für eine Person, sowie, wenn nicht später der Verlust des Unterstützungswohnsitzes stattfand, auch aller ihrer Kinder bis zum Alter von 26 Jahren gefolgert wird, zumal die Gemeinde vermöge der Freizügigkeit (s. d.) nicht verhindern konnte, daß die betreffende Person sich durch Wegzug leichtfertig der Verarmung aussetzt.

Die Bestellung der Gemeinden zu Ortsarmenverbänden, ganz ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit, hat zu einer überaus ungleichen Vertheilung der Armenlast und zur Ueberlastung einer großen Anzahl kleinerer Gemeinden geführt. Nach der amtlichen Statistik aus dem Jahre 1885 waren in Preußen von 47 114 Ortsarmenverbänden 15 363, also fast ein Drittel, ganz ohne Armenlast, während diese bei 22 955 weniger als 100 pCt. der Klassen- und Einkommensteuer, bei 4610 zwischen 100 und 200 pCt., bei 1624 zwischen 200 und 300 pCt., bei 2562 über 300 pCt. ausmachte. Freilich waren unter den hier überlastet erscheinenden

Verbänden viele Gutsbezirke, bei denen die Besitzer auswärts Einkommensteuer zahlen, das Steuersoll des Armenverbandes also keinen Maßstab seiner Leistungsfähigkeit bietet. Immerhin aber befanden sich unter jenen 2562 höchstbelasteten Verbänden auch 839 Landgemeinden, darunter allein in Ostpreußen 481. Diese ungerechte Vertheilung der Armenlast hat viel Aergerniß verursacht, zu Zeiten reichlichen Angebotes von Arbeitskräften auch viele Gemeinden dazu verleitet, in Befürchtung ungewisser künftiger Armenlasten den dauernden Aufenthalt von Arbeiterfamilien möglichst zu verhindern. Zwar hat das Gesetz vom 8. März 1871 den Landarmenverbänden die Verpflichtung zu Beihülfen an unvermögende Armenverbände auferlegt; aber die Erfüllung dieser Pflicht ist Mangels ihrer genaueren Begrenzung nur sehr mangelhaft gewesen, wie denn z. B. im Jahre 1885 die Landarmenverbände insgesammt noch nicht 65000 Mk., d. i. noch nicht $1^1/_2$ Promille der auf 49,29 Mill. berechneten direkten Ausgaben der Ortsarmenverbände, in dieser Weise erstatteten. Zum großen Theil erklärt sich diese unzulängliche Leistung wohl durch die Unbekanntschaft vieler Ortsarmenverbände mit jener Unterstützungspflicht der Landarmenverbände, zum andern Theil durch die Abneigung, den letzteren gegenüber als „unvermögender" Verband, gewissermaßen also selbst als „hülfsbedürftig" aufzutreten.

Die erste Besserung dieser Verhältnisse ergab für Preußen das Gesetz über die „außerordentliche Armenlast" d. h. die Verpflegung von Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, vom 11. Juli 1891. Danach sind die Landarmenverbände nicht mehr wie bisher berechtigt, sondern verpflichtet die Fürsorge für jene Personen, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, den Ortsarmenverbänden abzunehmen, und zwar derart, daß sie ihrerseits die nöthigen Anstalten errichten und deren Generalkosten tragen, während die Spezialkosten den Ortsarmenverbänden zu einem Drittel verbleiben, zu zwei Drittel durch die Kreise zu übernehmen sind. Hiernach gleichen sich die bisherigen Härten aus und werden die Landarmenverbände, die 1885 an direkten Ausgaben für Armenpflegezwecke 5,57 Millionen, außerdem an Erstattungen gegenüber Armenverbänden 2,58 Millionen Ausgaben und 83 220 Mark Einnahmen hatten, gegen die Ortsarmenverbände im Ganzen schärfer herangezogen; endlich aber wird auch das Mittelglied der preußischen Verwaltung, der Kreis, welcher im bisherigen Aufbau der Armenverbände nahezu vergessen war, wenigstens einigermaßen mitbetheiligt und damit der Anfang zu einer sachgemäßeren Gliederung der Armenpflege nach unteren, mittleren und oberen Verbänden gemacht, wie er z. B. in Bayern mit seiner Gemeinde-, Bezirks- und Regierungskreisarmenpflege längst besteht.

Demnächst hat das Reichsgesetz vom 12. März 1894 folgende Aenderungen eingeführt:

a) Die Frist für den selbstständigen Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes läuft vom vollendeten 18. (statt 24.) Lebensjahre.

b) Die bisher nur für Gesindepersonen, Gewerbegehülfen und Lehrlinge bestehende Unterstützungspflicht des Dienstortes bei Erkrankungen ist auf alle in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß von mehr als einer Woche stehenden Personen oder deren Angehörige erstreckt und ihre Dauer von 6 auf 13 Wochen ausgedehnt worden. Weitere Kosten sind von dem sonst verpflichteten Armenverbande zu erstatten, aber erst von dem sieben Tage nach Eingang des Erstattungsanspruchs beginnenden Zeitraum an.

c) Der Beweis der Landarmeneigenschaft gilt schon als erbracht, wenn der Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle geeigneten Ermittelungen vorgenommen hat. Der erstattende Armenverband darf seinerseits von dem etwa später ermittelten Ortsarmenverbande Ersatz fordern.

d) Die Erstattungsfrist ist auf zwei Jahre vom Ablauf desjenigen Jahres bemessen worden, in welchem der Anspruch entstanden ist.

e) Mit Haft wird bestraft, wer, obschon er in der Lage ist, seine Angehörigen zu unterhalten, sich dieser Pflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß.

Durch die Bestimmung zu a) ist die ungerechte Belastung der Landbezirke mit der Armenpflege für längst Fortgezogene wenigstens vermindert, durch die zu b) unter Anderm namentlich die Last für erkrankte „Sachsengänger" dem Heimathsorte abgenommen und dem Orte auferlegt worden, an welchem sie der Krankheit verfallen. Die Vorschrift zu c), befreit die Ortsarmenverbände von der Last eines oft gar nicht zu führenden Beweises über die Landarmeneigenschaft unbekannter Zuwanderer, denen sie vorläufige Unterstützung gewähren mußten. Die Vorschrift zu e) geht zwar nicht soweit, pflichtvergessene Familienväter in der Weise wie nach dem alten preußischen Gesetz vom 21. Mai 1855 nöthigenfalls unter Anwendung des Arbeitszwanges ohne gerichtliche Prozedur durch eine Verwaltungsprozedur zur Erfüllung ihrer Unterstützungspflicht anzuhalten. Die wiederholte Befürwortung der Wiederherstellung dieser Maßregel durch den „Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit" ist vergeblich gewesen. Immerhin bietet die neue Vorschrift einen Fortschritt gegen die bisherige Rechtslage, nach welcher die Bestrafung nur erfolgen konnte, wenn der Pflichtige sich dem Trunk, Spiel oder Müßiggang dergestalt hingab, daß seine Angehörigen der öffentlichen Armenpflege verfielen, nicht aber schon dann, wenn er sich einfach seiner Unterstützungspflicht entzog.

Treten nach Durchführung dieser Reformen noch die Kreise für einzelne übrigbleibende Fälle, wie z. B. die Fürsorge für auswärts geschlechtskrank gewordene Angehörige der Ortsarmenverbände ein, so dürften die wesentlichsten Härten der älteren Unterstützungswohnsitzgesetzgebung und namentlich die ungerechten und drückenden Belastungen kleiner ländlicher Ortsarmenverbände als beseitigt angesehen werden. Vollkommen verkehrt wäre es freilich, die erwähnten Reformen, insbesondere das Gesetz vom

12. März 1894, als Maßregeln besonderer Fürsorge für die landwirthschaftlichen Bezirke zu betrachten; sie haben nur manches schwere Unrecht gegen dieselben gut gemacht, enthalten aber nichts, was als ein Akt positiver Fürsorge zu ihren Gunsten gedeutet werden könnte. — Die neuen Arbeiterversicherungsgesetze haben den Armenverbänden nach den Untersuchungen des erwähnten „deutschen Vereines für Armenpflege und Wohlthätigkeit und der Reichsstatistik eine finanzielle Entlastung nicht gebracht, wohl aber an vielen Orten eine bessere und intensivere Armenpflege herbeigeführt.

Aushebungsstatistik. Vor dem Inkrafttreten der beiden Militärgesetze von 1893 bildete die Bevölkerungsziffer die Grundlage der Ersatzvertheilung auf die Bundesstaaten und Aushebungsbezirke, auch wurden die Freiwilligen auf das zu stellende Kontingent angerechnet. Dies führte zu einer ungleichmäßigen Belastung der einzelnen Bezirke, indem in Universitätsstädten oder wo sonst die gestellungspflichtigen Altersklassen stark besetzt waren und viele auswärtige Freiwillige eintrafen, die einheimische Bevölkerung verhältnißmäßig weniger herangezogen zu werden brauchte, so daß die Ersatzkommissionen sich auf die Auswahl des besten Materials beschränken konnten, während in anderen Bezirken nur mit großer Mühe und bei geringeren Ansprüchen an die Tauglichkeit das Kontingent aufgebracht wurde. Aus diesem Grunde waren die Aushebungsziffern für eine Vergleichung der Militärtauglichkeit in den einzelnen Bezirken auch weniger geeignet, als gegenwärtig, wo nach jenen Gesetzen alle Tauglichen, soweit ihnen nicht persönliche Befreiungsgründe zur Seite stehen, auch möglichst eingestellt und die Grundsätze über Tauglichkeit einheitlich gehandhabt werden.

Das preußische statistische Bureau hat eine Tabelle veröffentlicht, welche die im Jahre 1894 bezw. 1895 endgültig abgefertigten 485 949 bezw. 489 388 Wehrpflichtigen (also mit Ausschluß der Zurückgestellten u. s. w.) in folgende Klassen eintheilt:

a) als unwürdig Ausgeschlossene (1395 bezw. 1285),
b) dauernd Untaugliche (33 303 bezw. 36 574),
c) dem Landsturm I Ueberwiesene (Mindertaugliche, 97 028 bezw. 103 271),
d) der Ersatzreserve Ueberwiesene (künftig Taugliche, 81 068 bezw. 81 549),
e) Ausgehobene (235 649 bezw. 227 212),
f) freiwillig Eingetretene (18 161 bezw. 19 110),
g) vor Beginn der Militärpflicht freiwillig Eingetretene (19 345 bezw. 20 387).

Außer Betracht sind dabei die Ueberzähligen und für spätere Einstellung verfügbaren Wehrpflichtigen geblieben, unter welchen übrigens 1894 bezw. 1895 keine Zweiundzwanzigjährigen mehr, wohl aber 11 439 (4 997) Zwanzigjährige und 2 583 (4 876) Einundzwanzigjährige nachgewiesen wurden.

Es kamen 1894 bezw. 1895*) von den oben bezeichneten Klassen a bis g unter je 100 endgültig Abgefertigten

im Bezirke	a	b	c	d	e	f	g	zusammen d bis g
	auf die Klasse							
des I. Korps (Ostpreußen)	0,21	5,91	10,41	14,87	59,10	3,20	6,80	83,47
	0,23	6,50	12,59	12,52	58,06	4,00	6,10	80,68
" II. " (Pommern, Theile von Westpreußen u. Reg.-Bez. Bromberg)	0,25	4,81	13,14	20,71	51,43	3,51	6,16	81,81
	0,25	5,58	16,25	20,49	48,70	3,50	5,21	77,91
" III. " (Brandenburg-Berlin)	0,83	6,89	26,81	13,10	42,60	5,15	5,10	65,97
	0,81	7,84	27,10	13,07	40,48	5,09	6,12	64,74
" IV. " (Prov. Sachsen, Theile von Thüringen	0,86	6,48	20,08	20,54	38,62	6,08	7,84	73,07
	0,84	7,20	19,06	23,88	35,23	5,85	8,45	73,41
" V. " (Reg.-Bez. Posen und Liegnitz)	0,32	7,72	18,53	14,86	50,40	3,90	4,77	73,48
	0,41	6,77	15,95	16,79	51,02	4,05	5,01	76,87
" VI. " (Reg.-Bez. Breslau u. Oppeln)	0,63	7,24	21,61	15,56	46,70	2,82	5,44	70,51
	0,51	7,60	29,25	16,12	38,89	3,14	4,28	62,88
" VII. " (Westphalen, Theile von Düsseldorf)	0,23	6,98	23,91	13,90	47,69	4,20	3,15	68,94
	0,19	7,54	24,09	12,89	47,16	4,60	3,54	68,10
" VIII. " (übrige Rheinprovinz, Sigmaringen)	0,17	7,01	15,17	22,18	48,32	3,86	3,29	77,65
	0,09	7,87	14,44	22,98	47,99	3,66	3,47	78,10
" IX. " (Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Stade, Hansestädte)	0,42	5,70	24,85	12,87	48,93	4,05	3,19	69,04
	0,32	6,42	24,38	13,41	46,95	4,95	3,57	68,88
" X. " (Rest von Hannover, Oldenburg, Braunschweig)	0,23	7,19	19,01	17,80	45,59	5,74	4,43	73,56
	0,17	9,89	22,05	15,29	42,63	5,14	4,83	67,89
" XI. " (Hessen-Nassau, Theile von Westphalen nnd Thüringen	0,17	5,64	15,44	19,81	50,73	4,6	3,61	78,75
	0,23	6,98	17,86	20,99	44,63	5,8	4,01	74,93
der Großherzoglich Hessischen Division	0,28	8,42	22,02	17,36	45,19	3,54	3,16	69,29
	0,15	10,75	21,60	14,83	46,08	3,11	3,48	67,50
des XII. Korps (Königreich Sachsen)	0,80	6,38	31,12	10,70	46,16	2,96	2,38	62,19
	0,27	6,88	30,54	10,04	46,78	2,88	2,62	62,82
" XIII. " (" Württemberg)	0,15	9,57	16,36	16,95	53,27	2,34	1,38	73,93
	0,22	10,10	15,41	17,88	52,96	2,06	1,87	74,27
" XIV. " (Baden, Oberelsaß)	0,17	6,11	16,37	21,66	49,85	2,99	2,85	77,85
	0,13	6,67	17,30	21,90	47,45	3,86	2,69	75,90
" XV. " (Unterelsaß, Theile v. Lothringen)	0,07	7,29	14,78	17,41	51,73	4,41	4,29	77,85
	0,18	8,40	14,20	16,36	51,25	5,81	4,81	77,23
" XVI. " (Lothringen)	0,08	6,78	13,20	23,84	48,35	3,91	3,95	80,05
	0,13	5,74	12,66	19,64	52,19	3,97	5,67	81,47
" XVII. " (Westpreußen, angrenzende Theile v. Pommern u. Ostpreußen)	0,42	6,32	11,10	17,67	58,12	2,82	4,06	82,16
	0,38	6,05	13,39	17,73	55,51	2,87	4,57	80,18
" I. bayerisch. Korps (Südbayern)	0,28	8,24	19,62	15,31	52,97	1,45	2,12	71,86
	0,29	8,03	22,42	14,81	50,00	2,16	2,28	69,25
" II. " " (nördl. Bayern und Pfalz)	0,27	7,92	15,34	20,65	51,51	1,73	2,58	76,48
	0,29	7,44	19,03	19,80	50,22	1,34	2,87	73,23
zusammen	**0,29**	**6,85**	**19,97**	**16,68**	**48,49**	**3,74**	**3,98**	**72,89**
	0,26	**7,47**	**21,10**	**16,66**	**46,43**	**3,90**	**4,17**	**71,16**

*) Die obere Zeile betrifft bei jedem Korps das Jahr 1894, die untere das Jahr 1895.

Aus der Tabelle ergiebt sich, daß der ganz untaugliche Ersatz (b) in ganz Deutschland wenig zahlreich ist. Die höchsten Ziffern finden sich in Württemberg und Hessen, die geringsten im Bezirk des Pommerschen Armeekorps, wo im Jahre 1894 unter 20 Mann noch nicht einer ganz untauglich war. Viel zahlreicher ist der „Landsturm I", welcher außer einer geringen Anzahl wegen persönlicher Verhältnisse dorthin überwiesener Personen denjenigen Nachwuchs enthält, welcher im dritten Jahre noch nicht brauchbar ist und voraussichtlich auch in späteren Jahren nur bedingungsweise brauchbar sein wird. Am zahlreichsten ist dieser minderwerthige Nachwuchs in den Industriebezirken (XII., VII., zum Theil auch VI. Korps) sowie in denjenigen Bezirken, zu welchen Berlin und die großen Hansestädte gehören (III. und IX. Korps). Hier ist er zwei bis dreimal so häufig als in den rein agrarischen Gebieten des Nordostens. In jenen industriellen Bezirken waren auch Ersatzreservisten, d. h. der Hauptsache nach Wehrpflichtige, welche zwar im dritten Jahre noch nicht brauchbar waren, jedoch sich soweit zu kräftigen versprachen, um in einem künftigen Mobilmachungsfalle brauchbaren Nachersatz zu liefern, verhältnißmäßig am seltensten, so daß sie weitaus die ungünstigsten Ziffern der Brauchbarkeit aufweisen. Während nämlich die Kriegsbrauchbaren (einschl. Ersatzreservisten) im Nordosten und in Lothringen (I, XVII, XVI, zum Theil II. Korps) mehr als vier Fünftel des Ersatzes ausmachen, sind es beim XII. noch nicht zwei Drittel und auch das III., VI., VII. und IX. Korps stehen wenig besser. Unzweifelhaft stellt nun auch innerhalb der überwiegend industriellen Bezirke die Landbevölkerung noch einen verhältnißmäßig großen Theil des brauchbaren Ersatzes und bleibt das Tauglichkeitsprozent der industriellen Bevölkerung allein noch weit unter 60 Prozent. Ostpreußen liefert verhältnißmäßig ein Drittel mehr Kriegsbrauchbare als das Königreich Sachsen. Im ganzen Reiche sind alljährlich über 350 000 Kriegsbrauchbare einschl. Ersatzreserve vorhanden, d. h. etwas über 70 Prozent des gesammten männlichen Nachwuchses. Wäre die Kriegstauglichkeit überall im Reiche die gleiche wie im Bezirke des XII. Korps, so würden wir nur etwa 300000 Kriegsbrauchbare haben und damit Frankreich kaum die Wage halten; wäre sie überall auf dem Stande Ostpreußens, so hätten wir aus jedem Jahrgange rund 100 000 Mann mehr für den Kriegsfall verfügbar. Schon zur Erhaltung des Gleichgewichtes auch nur Frankreich gegenüber ist also eine zahlreiche und unverkümmerte Landbevölkerung für Deutschland unentbehrlich, zumal ohne den regelmäßigen Zuzug von Leuten mit gesunden Säften und unverbrauchten Nerven vom Lande her die städtische und Industriebevölkerung unzweifelhaft in wenigen Geschlechtern derart verkümmern würde, daß sie bei Weitem nicht einmal das gegenwärtig von ihr noch gestellte Kontingent aufzubringen vermöchte.

Auswanderung. Nach Artikel 4 der Reichsverfassung unterliegt das Auswanderungswesen der Reichsgesetzgebung; das Reich hatte sich

jedoch bis zum Jahre 1897 auf die Bestellung eines Kommissars beschränkt, dem die Ueberwachung der Sicherheit und der gesundheitlichen Interessen beim Vollzug der Auswanderung oblag. Im Uebrigen blieben die Landesgesetze bestehen, insbesondere in Preußen das Gesetz vom 7. Mai 1853, nach welchem Auswanderungsunternehmer und -Agenten einer Konzession bedurften.

Vor Kurzem ist nun aber nach verschiedenen unvollendet gebliebenen Versuchen einer reichsgesetzlichen Regelung des Auswanderungswesens unter dem 6. Juni 1897 (mit Gültigkeit vom 1. April 1898 ab) ein Reichsgesetz ergangen, welches sich hoffentlich geeignet erweisen wird, die Auswanderer vor der Ausbeutung durch inländische und ausländische Unternehmer und Agenten nach Möglichkeit zu schützen, sie auch in Gebiete zu lenken, wo sie dem Deutschthum erhalten bleiben, zugleich aber der gewissenlosen Verleitung zur Auswanderung entgegenzutreten.

Nach dem neuen Gesetze bedarf jeder Auswanderungsunternehmer der Erlaubniß für den Betrieb seines Gewerbes. Dieselbe wird vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesraths ertheilt und zwar in der Regel nur an Reichsangehörige, welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete haben, oder an inländische Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, jedoch an offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Reichsangehörige sind. Anderen Persönen oder Gesellschaftern darf die Erlaubniß nur ertheilt werden, wenn sie einen im Reichsgebiete wohnhaften Reichsangehörigen zu ihrem Bevollmächtigten ernennen und sich den deutschen Rechten und Gerichten unterwerfen. In der Regel hat der Nachsuchende mindestens 50 000 M. Kaution zu stellen und bei überseeischer Beförderung nachzuweisen, daß er Rheder ist. Die Erlaubniß ist nur für bestimmte Länder oder Landestheile, bei überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu ertheilen. Mit Zustimmung des Bundesrathes kann der Reichskanzler die Erlaubniß einschränken oder widerrufen.

Auch die Agenten der Auswanderungsunternehmer bedürfen der Erlaubniß. Dieselbe wird von der höheren Verwaltungsbehörde ertheilt und zwar nur an Reichsangehörige, welche in deren Bezirk ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und von einem konzessionirten Unternehmer bevollmächtigt sind. Die Erlaubniß wird nur nach Bedarf ertheilt und kann bei thatsächlich nachgewiesener Unzuverlässigkeit versagt, auch jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Die Ausübung des Gewerbes in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen ist verboten. Der Agent hat 1500 Mark Kaution zu stellen. Gegen die Verfügungen der Behörde ist Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zuläßig.

Der Vertrag des Unternehmers mit den Auswanderern bedarf der Schriftform. Verabredungen über Zahlung des Beförderungspreises oder dessen Abverdienung am Bestimmungsorte oder über Beschänkungen des Aufenthaltes im Bestimmungslande sind unzuläßig. Verboten ist

ferner die Beförderung von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis 25. Jahre ohne Entlassungsurkunde oder Bescheinigung der Ersatzkommission, sowie von zu verhaftenden Personen, in der Regel auch von Reichsangehörigen, für die von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften und ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz, theilweise oder vorschußweise gezahlt wird. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen. Bei überseeischen Auswanderungen hat der Unternehmer auch die Verpflegung bis zum Landungshafen, event. auch dem Auswanderungsziele zu übernehmen; außerdem sind eine Reihe anderer Vorschriften zum Schutze der Sicherheit und Gesundheit der beförderten Auswanderer vorgesehen.

Dem Reichskanzler steht ein Beirath zur Seite, für welchen der Kaiser den Vorsitzenden, der Bundesrath mindestens 14 Mitglieder ernennt. Die Anhörung des Beiraths muß namentlich erfolgen vor Ertheilung der Erlaubniß für Unternehmungen, welche die Besiedelung eines bestimmten Gebietes in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben. In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch bestallte Kommissare aus; die Landesregierungen haben dortselbst zur Ueberwachung der zugelassenen Unternehmer Auswanderungsbehörden zu bestellen. Im Auslande werden die Interessen deutscher Auswanderer von den Reichsbehörden wahrgenommen.

Der gesetzwidrige Gewerbebetrieb als Auswanderungsunternehmer oder -Agent und die geschäftsmäßige Anwerbung zur Auswanderung ist strafbar. Sehr zu billigen ist angesichts des gewissenlosen Mädchenhandels, wie er notorisch von vollständig organisirten Banden betrieben wird, die Bestimmung, wonach mit Zuchthaus (und Nebenstrafen) bestraft wird, wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet oder dieses Treiben befördert.

Zur Zeit ist übrigens die Auswanderung in einer ziemlich regelmäßigen Verminderung begriffen, wenigstens die überseeische, über welche statistische Angaben allein vorhanden sind. Sie betrug 1880: 117 097, 1881: 220 902, 1882: 203 585, 1883: 173 616, 1884: 149 065, 1885: 110 119, 1886: 83 225, 1887: 104 787, 1888: 103 951, 1889: 96 070, 1890: 97 103, 1891: 120 089, 1892: 116 339, 1893: 87 677, 1894: 40 964, 1895: 37 498, 1896 nur noch 33 824 Köpfe. Auch in den Provinzen Westpreußen, Pommern und Posen, wo früher die Auswanderung sehr umfangreich war, ist sie sehr zurückgegangen; im Jahre 1896 machte sie in Bremen 3,25, Hamburg 2,38, Posen 1,80, Lübeck 1,29, Westpreußen und Schleswig-Holstein je 1,28, Hannover 1,14, Württemberg 1,02, sonst überall weniger als 1 Promille der Bevölkerung aus.

Bäckereiverordnung. Am 4. März 1896 hat auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung (vgl. Arbeiterschutzgesetzgebung) der Bundesrath für Bäckereien und solche Konditoreien, in denen auch Bäckerwaaren

hergestellt werden, eine Verordnung erlassen, welche für diese Betriebe, soweit in ihnen zwischen 8 1/2 Uhr Abends und 5 1/2 Uhr Morgens Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, den Maximalarbeitstag einführt. Die Arbeitsschicht jedes Gehülfen darf die Dauer von 12 Stunden oder einschl. einer einstündigen Pause 13 Stunden, die Zahl der wöchentlichen Arbeitsschichten darf 7 nicht überschreiten. Außerhalb der zulässigen Schichten dürfen die Gehülfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde bei der Herstellung des Vorteigs, sonst aber bei der Herstellung von Waaren nur insoweit verwendet werden, als etwa die Arbeitsschicht jene Maximaldauer nicht erreicht. Zwischen je zwei Schichten müssen mindestens 8 Stunden ununterbrochener Ruhe liegen. Bei Lehrlingen muß die Schicht im ersten Lehrjahre noch um 2, im zweiten um 1 Stunde kürzer und die Ruhepause um ebensoviel länger sein. Haben die Gehülfen und Lehrlinge von Sonnabend 10 Uhr Abends an 24 Stunden Ruhe, so dürfen sie an den beiden Tagen vorher 2 Stunden über die Schicht hinaus beschäftigt werden; auch darf der Arbeitgeber nach eigenem Ermessen an 20, durch den Aushang einer Kalendertafel zu kontrolirenden Tagen Ueberarbeit verlangen, an weiteren 20 Tagen des Jahres kann die untere Verwaltungsbehörde sie zulassen.

Die konservativen Parteien sind im Reichstage gegen die Verordnung aufgetreten bezw. haben sie ihre Abänderung in einer den Interessen des Bäckereigewerbes entsprechenden Weise gefordert. (Anträge v. Manteuffel, v. Kardorff, v. Stumm.) Daß die Bäckerei ein besonders ungesundes Gewerbe sei, ging aus dem einschlägigen Gutachten des Reichsgesundheitsamtes überhaupt nicht hervor; außerdem giebt gerade dieses Gewerbe, da es größtentheils noch handwerksmäßig betrieben wird, den Gehülfen durch die Möglichkeit, in reiferen Jahren selbstständig zu werden, einen mehr wie ausreichenden Ersatz für etwaige Ueberanstrengungen in der Gesellen- und Lehrlingszeit. Dieser Ersatz aber wird durch die Verordnung beeinträchtigt, da deren Vorschriften, wie übrigens schon aus den von der Kommission für Arbeiterstatistik (s. d.) gesammelten Gutachten hervorging, nicht den größeren Betrieben, die Tag- und Nachtschicht einführen und sich auch sonst den Verhältnissen besser anpassen können, wohl aber den kleinen, mit wenigen Gehülfen arbeitenden Betrieben Schwierigkeiten bereiten und diesen Betrieben zu Gunsten der Großbetriebe und der ganz kleinen Familienbetriebe Abbruch thun müssen. Da außerdem der Gährungsprozeß sehr von der Witterung abhängt und durch böswillige Handlungen der Gesellen (z. B. unzeitiges Kaltgießen) verzögert werden kann, so kommt der Arbeitgeber nach Erschöpfung der 40 zuzulassenden Ueberarbeitstage leicht ohne sein Verschulden in die Zwangslage, die Waaren verderben zu lassen oder gegen die Verordnung zu verstoßen und wird in hohem Grade abhängig von seinen Hülfspersonen. Die Verordnung ist auch von anderer, insbesondere nationalliberaler und freisinniger Seite abfällig beurtheilt worden. Der Reichstag ist im März 1897 in Erwägung, daß ihre Reformbedürftigkeit von der Mehrheit anerkannt, jedoch das

Ergebniß der Erhebungen des Bundesrathes über ihre Wirkung abzuwarten sei, über die konservativen Anträge zur Tagesordnung übergegangen. Viele Bedenken würden schon beseitigt werden, wenn die Verordnung ebenso wie die ganze Fabrikgesetzgebung auf Großbetriebe oder auch auf größere Städte beschränkt oder wenn statt der täglichen eine wöchentliche Maximalarbeitsdauer vorgeschrieben würde; indessen deren Einhaltung wäre viel schwerer zu kontroliren, als die der täglichen, sodaß der beste Ausweg wohl die Aufhebung der Verordnung, zum Mindesten den kleinen Betrieben gegenüber, wäre, zumal seiner Zeit bei der Einräumung der Befugniß zur Einführung des „sanitären Maximalarbeitstages" an den Bundesrath mehr an industrielle als an handwerksmäßige Betriebe gedacht worden ist und überhaupt die Aufgaben einer gesunden Sozialreform vor Allem in der Erhaltung eines leistungsfähigen Mittelstandes liegen.

Bankwesen (vgl. „Reichsbank").

Bauernbund, deutscher; Bauernvereine. Der „Deutsche Bauernbund" wurde am 15. März 1885 durch den um den Bauernstand hochverdienten, selbst aus ihm hervorgegangenen, inzwischen leider verstorbenen Oekonomierath Knauer-Gröbers mit Unterstützung des jetzigen Abgeordneten von Plötz gegründet. Er umfaßte das Gebiet des Deutschen Reiches und hatte seinen Sitz in Berlin. Zweck des Vereins war nach seinen Satzungen die Pflege, Förderung und Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, Hebung des Wohlstandes der bäuerlichen Bevölkerung und Verbreitung standesgemäßer Bildung unter seinen Mitgliedern. Er behandelt in seinen Sitzungen alle Gegenstände, welche die Landwirthschaft und den Grundbesitz mittelbar und unmittelbar berühren. Mittel, diesen Zweck zu erreichen, sollten insbesondere sein: 1. Besprechungen und Beschlüsse der Mitglieder in Versammlungen zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei politischen und anderen Wahlen und Geltendmachung derselben in den parlamentarischen Körperschaften durch die Abgeordneten, sowie auch durch Anträge zur Abwendung von Schäden für die Landwirthschaft und den Grundbesitz und zur Beseitigung schädlicher Gewohnheiten und Mißbräuche. 2. Förderung der den Interessen des Bauernstandes entsprechenden Bildung und Kenntnisse. 3. Gründung gemeinsamer Anstalten zum Besten des Grundbesitzes und der Landwirthschaft, insbesondere von Kreditanstalten, Konsumvereinen 2c. 4. Maßnahmen, um Krisen, welche die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Industrien bedrohen oder betroffen.

Der „Deutsche Bauernbund", dessen Präsident nach Knauers Tode der Abg. v. Plötz-Döllingen wurde, gedieh zusehends von Jahr zu Jahr, zumal er es sich gleichzeitig angelegen sein ließ, seinen Mitgliedern auch noch beträchtliche persönliche Vortheile durch Anknüpfung geschäftlicher Beziehungen mit Lieferanten von Futterstoffen, Saatgut, Handelsdünger u. s. w. zu verschaffen. Als indessen im Jahre 1893 der „Bund der Landwirthe" (s. „Landwirthe") begründet wurde, der sich die Vertretung der Interessen aller

landwirthschaftlichen Berufsgenossen, der kleineren wie der größeren, zur Aufgabe machte, kam man auch in den Kreisen des Kleingrundbesitzes bald zu der Ueberzeugung, daß die Aufrechterhaltung eines besondern bäuerlichen Bundes nur zu einer Zersplitterung von Mitteln und Kräften führen würde, deren Verwendung zu dem gemeinsamen Zwecke geboten erschien. So wurde denn in der Generalversammlung vom 17. Juni 1893 die Auflösung des Deutschen Bauernbundes und sein Uebertritt zu dem „Bunde der Landwirthe“ nahezu einstimmig zum Beschluß erhoben.

Mehrfach hat die freisinnige Partei den Versuch gemacht, die deutschen Bauern für ihre Parteizwecke mobil zu machen und Unfrieden zwischen ihnen und den übrigen Landwirthen zu stiften. Ein Erzeugniß dieser Bestrebungen war der „Allgemeine deutsche Bauernverein“, der zeitweise viel von sich reden machte, jedoch vor einigen Jahren eingegangen ist; sein Begründer, der bekannte Abg. Wisser, ist im Gefängnisse gestorben. In neuerer Zeit macht sich namentlich in Hinterpommern der „Bauernverein Nordost“ bemerkbar. Derselbe ist von den Abgg. Pachnicke und Rickert als Filiale der „Freisinnigen Vereinigung“ und als theilweiser Ersatz für die diesem kapitalistisch-manchesterlichen Parteigebilde für breitere Volksschichten sonst fehlende Organisation ins Leben gerufen worden. Die Leiter des Vereins suchen hauptsächlich die bäuerliche Bevölkerung in einem Gegensatz zu dem größeren Grundbesitz zu bringen, indem sie es so darstellen, als habe der Bauer nicht ebenso wie der größere Besitzer ein Interesse an den Preisen des Getreides und anderer wichtiger Bodenprodukte. (Vergl. darüber den Artikel „Getreidepolitik“.) Auch pflegen sie in ziemlich unklarer Weise von der „Bevorzugung“ des Großgrundbesitzes in der Vertheilung der Armen-, Schul- und Wegelasten zu reden. Thatsächlich haben die Gutsbesitzer ganz dieselben Pflichten wie die Gemeinden und sind in mancher Beziehung sogar erheblich vorausbelastet. (Vgl. auch die Anm. bei dem Aufsatz „Freisinnige Partei“.)

Der hauptsächlich durch den verstorbenen Frhrn. von Schorlemer-Alst zu hoher Blüthe gebrachte „Westphälische Bauernverein“, ebenso der „Rheinische Bauernverein“ (gegründet durch den Freiherrn von Loë) sind nicht in erster Linie politische Gebilde, doch hat namentlich der letztere sich vielfach an der agrarpolitischen Bewegung betheiligt. Spezifisch politischer Natur ist dagegen der „Bayerische Bauernbund“. Derselbe wird im Allgemeinen von bayerisch-partikularistischen Tendenzen und in seinen katholischen Elementen von dem Wunsche nach Selbstständigkeit gegenüber dem Centrum getragen; in der Agrarpolitik hat er die Verstaatlichung der Getreideeinfuhr, die Beseitigung der Bodenzinse, d. h. der an Staat, Gemeinden, Stiftungen u. s. w. zu entrichtenden, durch Umwandlung der alten Reallasten im Jahre 1848 entstandenen Grundzinsen, endlich die Ablösung der bäuerlichen Hypothekenschulden durch den Staat gefordert. Die bayerische Bauernbewegung ist keine einheitliche geblieben und wird vorzugsweise durch die landschaftlichen und örtlichen Führer beherrscht. In neuester Zeit scheint sie jedoch wieder einen mehr einheitlichen Charakter anzunehmen; wenigstens hat

am 27. September 1897 der von Dr. Kleitner gegründete, stark demokratisch gefärbte „Bayerische Bauern- und Bürgerbund" sich wieder mit dem von Landwirth Wieland geführten „Bayerischen Bauernbunde" vereinigt. Beide Bünde haben ihre Sonderexistenz daneben forterhalten.

Bauschwindel. In einigen größeren Städten, namentlich in Berlin, pflegen seit geraumer Zeit die Bauhandwerker große Verluste dadurch zu erleiden, daß der in der Regel nur durch kapitalkräftige Baubanken vorgeschobene Bauunternehmer vor Beendigung des Baus sich plötzlich insolvent erklärt und das Grundstück zur Subhastation bringt. Die bis dahin nicht bezahlten Handwerker und Lieferanten konnten sich dann mit Erfolg weder an den Bauschwindler, noch an die lediglich als Hypothekengläubigerin auftretende Baubank halten, noch die bereits mit dem Gebäude verbundenen Thüren, Fenster und sonstigen Materialien wieder zurücknehmen, da diese mit der Vollziehung der Verbindung in das Eigenthum des Grundstücksbesitzers übergehen. Der gesetzliche Anspruch auf Einräumung einer Kautionshypothek, welchen das preußische Landrecht den Bauhandwerkern gewährt und den auch das Bürgerliche Gesetzbuch aufrecht erhält, hat gegen jene Praktiken thatsächlich keinen Schutz gewährt, da die Handwerker aus Konkurrenzrücksichten sich scheuten, von ihm Gebrauch zu machen; auch war in der Regel das Grundstück durch die Baubank mit reellen oder Schwindelhypotheken bereits so weit belastet, daß jenes Recht dadurch praktisch werthlos wurde. Die Sache endigte dann regelmäßig damit, daß Baubank und Bauschwindler sich in die Beute theilten, indem dieser während des Baues von den Baugeldern lebte, jene aber das Grundstück in der Zwangsversteigerung billig erwarb, während die Lieferanten und Handwerker mit ihren Forderungen ausfielen und sich wohl noch gar Anklagen wegen unberechtigter Selbsthülfe zuzogen, wenn sie ihre Materialien zurückzunehmen suchten. Auf diese Weise sind in den Großstädten zahlreiche Handwerksmeister in den Ruin, mitunter bis zum Selbstmorde getrieben worden.

Die bisher vorgeschlagenen Mittel zur Abhülfe sind sehr mannigfaltig, zum Theil privatrechtlicher, zum Theil baupolizeilicher Natur. In ersterer Hinsicht hat man die Einräumung einer gesetzlichen Hypothek für die Handwerker, sei es schlechtweg, sei es wenigstens für den durch sie geschaffenen Mehrwerth des Grundstücks vorgeschlagen. Dagegen wird eingewendet, daß die Begründung von gesetzlichen aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Pfandrechten den bewährten Grundsätzen unseres Hypothekenwesens widerspreche und den Realkredit im ganzen Lande gefährden könne, während es sich bei dem Bauschwindel doch wesentlich nur um ein lokales Uebel handle. Auch könne der reelle Hypothekengläubiger schwer geschädigt werden, schon durch die gesetzliche Mehrwerthshypothek, z. B. wenn durch den Abbruch eines noch werthvollen Gebäudes der Grundstückswerth zunächst vermindert werde, die Werthvermehrung durch einen Neubau dann aber für die Handwerker in Anspruch genommen werde. Man hat daher von anderer Seite die ortsstatutarische Begründung

von „Bauschöffenämtern“ zur Prüfung der Zahlungsfähigkeit der Unternehmer vor Ertheilung der polizeilichen Bauerlaubniß oder von „Baugeldämtern“ zur Empfangnahme der Baugelder und Entlohnung der Handwerker u. s. w. an Stelle des Unternehmers vorgeschlagen. Zur Zeit finden eingehende Erwägungen der ganzen Frage Seitens der Regierungen statt, und nach einer im preußischen Abgeordnetenhause vom Justizminister abgegebenen Erklärung ist vermuthlich schon in nächster Zeit die Vorlage eines Entwurfes an den Reichstag zu erwarten, welcher den Versuch macht, den Interessen der Bauhandwerker in dieser Frage ebenso wie denjenigen des Realkredites und der reellen Hypothekengläubiger gerecht zu werden, zur Vermeidung unnöthiger und schädlicher Eingriffe in die allgemeine Hypothekenverfassung jedoch auf diejenigen Orte und Bezirke beschränkt werden soll, in denen ein Bedürfniß dazu vorliegt. Eine den Interessen der Bauhandwerker entsprechende Regelung der Frage ist jedenfalls erforderlich, selbst wenn dadurch hier und da der Bodenkreditverkehr in den Großstädten etwas umständlicher und schwieriger gestaltet werden sollte.

Beamte. Die Beamten sind auf die Verfassung vereidigt, im Uebrigen dem Landesherrn persönlich zu Treue und Gehorsam verpflichtet. Trotz dieser Verpflichtung zeigt gerade beim Beamtenthum sich schlagend, wie die wahre Freiheit weit eher in der starken Monarchie als in der Demokratie zu Hause ist. Der Königliche Beamte kann von seinem Posten nicht entfernt werden, solange er pflichttreu und dienstfähig ist; in demokratischen Staaten dagegen vertheilt die bei den Wahlen siegende Partei die Aemter und entläßt die Beamten der abtretenden Regierung nach Gefallen wie Kommis, und zwar keineswegs nur die höchsten Beamten, sondern auch die übrigen, soweit es nöthig ist, um das Heer von Stellenjägern zu befriedigen, welche bei den Wahlen „gute Dienste“ geleistet haben. An dem Tage, wo bei uns die starke Monarchie durch eine Parlamentsherrschaft ersetzt sein sollte, wäre auch das Beamtenthum aller Klassen seiner angesehenen und sicheren Stellung ledig und dem Wohlwollen ungewisser Mehrheiten preisgegeben. Die Beamten sind also nicht nur durch ihre Pflicht, sondern auch durch ihr Interesse an die bestehende Ordnung gebunden.

Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Beamten sind seit einer Reihe von Jahren im Reiche wie in den Einzelstaaten, besonders in Preußen Gegenstand einer wohlwollenden und erfolgreichen Fürsorge gewesen. Allein der Etat für 1890/91 brachte im Reiche Mehrbewilligungen für die unteren und einen Theil der Subalternbeamten in Höhe von 12,68 Millionen, in Preußen desgleichen von 18 Millionen, wovon 3 Millionen auf Alterszulagen für Volksschullehrer, 10,51 Millionen auf Unterbeamte kamen. Desgleichen ist in den letzten Jahren bei zahlreichen Verwaltungen die Zahl der etatsmäßig, mit Wohnungsgeldzuschuß und Pensionsberechtigung angestellten Beamten vermehrt und diejenige der blos diätarisch beschäftigten ver-

mindert worden. Von besonderer Bedeutung ist die Ersetzung des Systems des Aufrückens in höhere Gehaltsklassen lediglich nach dem Abgang von Vordermännern durch das System der Dienstalterszulagen. Dasselbe ist im Reiche wie in Preußen allmählich für fast alle Beamtenklassen durchgeführt worden. Nach diesem System kann der Beamte seine Einkommensverhältnisse im Voraus übersehen, während er früher, namentlich bei kleinen Besoldungsgemeinschaften, viel zu sehr vom Zufall abhängig war.

Eine besonders bedeutende Besserung der Einkommensverhältnisse der bei den früheren Aufbesserungen leer ausgegangenen Subaltern- und höheren Beamten ist in Preußen mit dem Etatsjahr 1897/98 eingetreten. Sie beziffert sich voraussichtlich alljährlich auf rund 20 Mill. Mark, wozu dann noch 10 Millionen Mehraufwand in Folge des Lehrerbesoldungsgesetzes (s. „Volksschulwesen") kommen. Meist sind diese Mehrausgaben durch Heraufsetzung der Höchstgehälter entstanden. Diese werden nach den bestehenden Vorschriften über das Aufrücken in der Regel in demjenigen Lebensalter erreicht, in welchem die Ausgaben für die Familie am größten werden. Die Vorlage konnte übrigens nur mit großer Mühe und wesentlich nur durch das Eingreifen des Finanzministers Dr. Miquel im kritischen Augenblicke durchgebracht werden, da trotz der großen Vortheile, die sie allen betheiligten Beamtenklassen brachte, einzelne von ihnen sich lebhaft über die vermeintliche Zurücksetzung gegen andere beschwerten und insbesondere Centrum, Freisinnige und Nationalliberale unter der Parole „Gleichstellung der Richter mit den Verwaltungsbeamten" grundsätzlich das gleiche Höchstgehalt für Richter erster Instanz und Regierungsräthe forderten, während die Vorlage für erstere 6300, für letztere 7200 M. vorgesehen hatte. Hierbei wurde nicht nur die Verschiedenartigkeit in der Stellung der Regierungen und der Gerichte erster Instanz, sondern auch die Thatsache übersehen, daß von den höheren Regierungsbeamten, die zur Wahrnehmung der Geschäfte erforderlich sind, ein Drittel längere Zeit (gegenwärtig etwa 10—12 Jahre) in der Stellung außeretatsmäßiger Assessoren verbleiben muß, während der richterliche Beamte bei vorhandener Vakanz alsbald nach dem Assessorexamen zur etatsmäßigen Anstellung gelangt und zwar gegenwärtig mit einem Gehalte von 3000 M.; ferner, daß bereits im Jahre 1879 die richterlichen Beamten eine Aufbesserung erfahren haben, während die Verwaltungsbeamten leer ausgingen. Daß heute auch die Gerichtsassessoren mehrere Jahre auf Anstellung warten müssen, liegt lediglich an dem übergroßen Andrange zur juristischen Laufbahn, zu dessen Einschränkung die Justizverwaltung bisher keine Mittel besaß. Schließlich wurde im Wege des Kompromisses das Höchstgehalt der Richter I. Instanz auf 6600 M. bestimmt.

Vollkommen verkehrt wäre es, wollte man einen Antheil an dieser den Beamten im Ganzen so günstigen Besoldungspolitik den demokratischen Parteien zuschreiben, die namentlich vor den Reichstagswahlen von 1890 plötzlich mit auffälliger Beflissenheit Besoldungsverbesserungen in Antrag brachten. Was für die Beamten gethan werden kann,

wird von der Regierung und den ihr befreundeten Parteien stets auch ohne die sogen. „Anregungen“ von jener Seite gethan. Unsere Oppositionsparteien haben aber ihrerseits gar kein Recht, sich als Fürsprecher der Beamten zu geberden; denn wer fortwährend auf Herabsetzung der Steuern, d. h. der Staatseinnahmen dringt, kann unmöglich aufrichtig daran denken, die Staatsausgaben durch Erhöhung der Besoldungen noch zu vermehren. Der verständige und ehrenhafte Beamte wird dieses Spiel, wenn es sich vor den Wahlen wiederholen sollte, durchschauen. In einer Zeit, wo große Produktivstände, wie Landwirthschaft und Handwerk, überwiegend mit sehr ungünstigen Verhältnissen kämpfen, haben die Beamten aber auch alle Ursache, mit der ihnen in so reichem Maße gewidmeten Fürsorge zufrieden zu sein und sich auch des Vorzuges zu erinnern, den ihnen allein schon die feste, alle Sorgen und Gefahren das Erwerbskampfes ausschließende Anstellung gewährt.

Bernsteinregal. In Ostpreußen, dem einzigen Fundorte größerer Bernsteinmengen, besteht seit der Ordenszeit das Bernsteinregal, welches vom Fiskus (landwirthschaftlichen Ministerium) durch Verpachtung genutzt wird (S. auch Gesetz vom 22. Februar 1867). Pächterin war seit langer Zeit die Firma Stantien und Becker (Inhaber jetzt: Kommerzienrath Becker), welche den Betrieb in großem Stile, an der samländischen Küste (Palmnicken) in bergmännischer Weise, auch durch Taucherei, im kurischen Haff mit einer größeren Anzahl von Dampfbaggern durchgeführt. Verpachtet ist zwar nicht das Bernsteinregal selbst, sondern nur die Nutzung der betreffenden Strandstrecke; da aber die Firma bei Verpachtungen vermöge ihrer überlegenen Kapitalkraft die betheiligten Grundbesitzer und Gemeinden regelmäßig zu überbieten vermag, ist sie thatsächlich zu einer Monopolinhaberin geworden, zumal der Fiskus diejenigen Strandbewohner, welchen er das Recht zur Bernsteingewinnung einräumte, zugleich mit einem Vorkaufsrechte an dem gewonnenen Bernstein zu Gunsten der Firma Stantien und Becker belastete. Der Fiskus hat aus dem Pachtverhältniß erhebliche Vortheile gezogen. Anderseits hat die genannte Firma ihre Machtstellung gegenüber der deutschen Bernsteindrechslerei in rücksichtsloser Weise, zum Theil bis zur Verweigerung der Abgabe von Bernstein, ausgenutzt und das Gewerbe dadurch schwer geschädigt. Die Angelegenheit ist theils vor Gericht (Prozeß Westphal in Stolp), theils im Abgeordnetenhause ausführlich erörtert worden. Zur Zeit (Oktober 1897) schweben noch Verhandlungen über die fernere Verpachtung, da die Firma die bisherigen Verträge zum 1. Januar 1898 gekündigt hat. Leider werden dabei die Bestrebungen der Regierung, das Interesse der betheiligten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden besser als bisher zu wahren, dadurch erschwert, daß die Firma die meisten Grundstücke, auf welchen sich Bernstein in abbauwürdiger Menge befindet, in ihren Besitz gebracht hat, so daß sie in der Lage ist, den Betrieb durch Andere zu verhindern, dadurch die Bernsteinindustrie in eine schwere Nothlage zu bringen und der Staatskasse erheblichen

Nachtheil zu bereiten. In einem solchen Falle aber würde ein Mißbrauch des Privateigenthums vorliegrn, dem wohl schon nach dem Gesetze vom 11. Juni 1874 über die Enteignung des Grundeigenthums, äußersten Falles aber durch Aenderung der Bernsteingesetzgebung zu steuern wäre.

Biersteuer, Brausteuer. Dieselbe beträgt in Norddeutschland (einschl. Hessen) nach Gesetz vom 31. Mai 1872 2 Mk. auf den Centner Malz oder Getreideschrot. Für Malzsurrogate ist sie theilweise höher. In Süddeutschland ist die Steuer als „Reservatrecht" Landessteuer; sie beträgt in Bayern (unter Ausschluß von Malzsurrogaten) 6 Mk. für das Hektoliter ungebrochenen Malzes nebst einem Zuschlag von 25 und 50 Pf. für größere und einem Abschlag von 1 Mk. für gewisse kleinere Brauereien, in Württemberg 5 Mk. für den Centner Malz, in Baden 2 Pf. für je ein Liter Raumgehalt des Braugefäßes (Kesselsteuer), in Elsaß-Lothringen eine Verbrauchsabgabe von 2,30 bezw. 0,72 Mk. pro Hektoliter starken bezw. dünnen Bieres; im Verkehr mit Norddeutschland wird eine Uebergangsabgabe, außerdem zur Reichskasse ein nach der Volkszahl der vier Staaten und dem Durchschnittsertrage der Bierabgaben in der Brausteuergemeinschaft bemessenes Aversum gezahlt. Der Eingangszoll für Bier beträgt 4 Mk. für den Doppelcentner. Da der Bierverbrauch (1895/96) in Bayern mit 235,0, in Württemberg mit 188,9 und Baden mit 110,7 Liter auf den Kopf viel größer ist als im ganzen Zollgebiet mit 115,7 Liter und in Norddeutschland mit 97,1 Liter, so haben jene Staaten an der Sonderbesteuerung des Bieres ein sehr erhebliches Interesse; ebenso ist mit ihrem Widerspruche gegen die Erhöhung der norddeutschen Brausteuer zu rechnen, da sie an deren Erträgen keinen Antheil haben würden, sondern ihre Matrikularbeiträge zur Reichskasse (vgl. „Steuern") entsprechend zu erhöhen hätten.

Die Bierabgaben (Steuer-Nettoertrag und Zoll) betrugen thatsächlich 1895/96:

	in Norddeutschl.	Bayern	Württemberg	Baden	Elsaß-Lothr.
in Mill. Mark .	34,63	33,79	9,20	6,24	3,20
pro Kopf der Bevölkerung . .	0,85	5,83	4,41	3,63	1,95

Hieraus ergiebt sich, daß namentlich das norddeutsche Brausteuergebiet in der Besteuerung des Bieres erheblich zurückgeblieben ist. Der muthmaßliche Gesammtverbrauch an Bier (unter Verrechnung der Ein- und Ausfuhr) stellte sich im ganzen Zollgebiet (einschl. Luxemburg) im Jahre 1895/96 auf 60,60 Millionen Hektoliter, im norddeutschen Brausteuergebiet allein auf 39,72, in Bayern auf 13,62, Württemberg 3,92, Baden 1,9, Elsaß-Lothringen 1,29 Mill. Hektoliter.

Die Erhöhung der Biersteuer ist mehrfach versucht worden, zuletzt im Jahre 1892/93. Nach den Vorschlägen der Regierung sollte sie im Durchschnitt verdoppelt, zugleich aber nach bayerischem Muster im Interesse

der kleineren Brauereien gestaffelt werden, so daß die Verdoppelung erst bei den Brauereien mit mehr als 1000 Centner Malzverbrauch eintreten sollte. Die Mehreinnahme des Reiches einschließlich des Aversums der Reservatstaaten aus dem Entwurfe war auf netto 32 Mill. Mk., die Belastung des Bieres durch ihn auf 0,81 Pf. für das Liter geschätzt. Der Entwurf, gegen den die Brauereien eine lebhafte Agitation entfalteten, wurde in die Militairkommission verwiesen und gelangte wegen der Auflösung des Reichstages im Sommer 1893 nicht zur weiteren Verhandlung.

Das Bier unterliegt vielfach auch der kommunalen Besteuerung, doch darf diese nach den Zollvereinsverträgen 50 Prozent der Brausteuer und 65 Pf. für das Hektoliter eingeführten Bieres nicht überschreiten.

Bei einer Reform der Bierbesteuerung wird vor Allem auch auf die Leistungsfähigkeit der kleineren Brauereien Bedacht zu nehmen sein, die bisher ohnehin gegenüber den großen, an Kapital und in der technischen Vollkommenheit überlegenen sich in stetem Rückgange befinden. Während im Jahre 1877/78 im Gebiete der Brausteuergemeinschaft noch 12 186 Brauereien mit 20,87 Mill. Hektoliter Jahresproduktion vorhanden waren, vertheilte sich 1895/96 eine Produktion von 37,73 Mill. Hektoliter auf nur noch 7847 Brauereien. Neuerdings haben sich übrigens die mittleren und kleineren Brauereien zu einem Vereine zusammengeschlossen, welcher beim Reichstage wegen einer Staffelung der Steuer nach bayerischem Vorbilde vorstellig geworden ist.

Die gegenwärtige Steuer, wie sie in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft erhoben wird, ist jedenfalls eine sehr mäßige. Sie beläuft sich auf etwa 0,80 Mk. für das Hektoliter und 0,85 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung. Dagegen ist sie vor einigen Jahren in England auf 3,82 bezw. 4,65, in Oesterreich-Ungarn 3,72 bezw. 1,29, in Belgien 1,14 bezw. 2,10 Mk. berechnet worden.

Bismarck. **Otto** Eduard Leopold **Fürst Bismarck**, geboren am 1. April 1815 zu Schönhausen in der Altmark, 1832 Student der Rechte in Göttingen, dann Auskultator und Regierungsreferendar, übernahm später die pommerschen Familiengüter, seit 1845 das Stammgut Schönhausen, trat 1847 im Vereinigten Landtag, 1849 in der zweiten Kammer als eifriger Verfechter streng konservativer Anschauungen hervor.

Von 1851—59 Gesandter am Bundestag in Frankfurt, dann in Petersburg und Paris, wurde er am 8. Oktober 1862 von König Wilhelm I. zum Minister des Auswärtigen und Präsidenten des Staatsministeriums ernannt, um dann bis Ende März 1890 die Politik Preußens, später auch des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches zu leiten.

Aus der ungeheuern Fülle von Arbeit und Anstrengung, gethaner Pflicht und getragener Verantwortung, die jene vierzig Jahre von 1851 bis 1890 umfassen, müssen wir uns hier begnügen, nur die wichtigsten Erfolge B.'s hervorzuheben.

Sein erstes großes Wirken war, daß er als Bundestagsgesandter in Frankfurt (1851—59) durch die Schlagfertigkeit und Gewandtheit seines Wesens Preußen eine achtunggebietende, führende Stellung gewann, sein zweites, daß er mit unübertrefflicher Menschenkenntniß und Klarsichtigkeit sich von dem Bundeselend sowie von den Mitteln und Wegen, ihm endlich zu entgehen, ein genaues Bild verschaffte. Er wagte den Gedanken der preußischen Führerschaft voll auszudenken und gab seinem Staate eine große Politik zurück, indem er, erfüllt von den hohen Aufgaben Preußens und seinem eigenen Antheile daran, in schwerster Zeit das preußische Ministerpräsidium übernahm. Sein nächstes Ziel war, dem König in einem starken Heere die nothwendigen Machtmittel in die Hand zu geben. Auf Grund provisorischer Geldbewilligungen war eine Armee-Reorganisation ins Leben gerufen worden, die der König nicht rückgängig machen konnte. Das Abgeordnetenhaus aber versagte im Sommer 1862 die fernere Bewilligung der erforderlichen Gelder. Kein Anderer als Bismarck hätte die zähe Energie besessen, die grenzenlose Unbeliebtheit in einem politisch noch unreifen Volk, die tausend Gehässigkeiten einer mißleiteten öffentlichen Meinung zu ertragen und vier lange Jahre ohne Budget zu regieren. Die kleinmüthige Mehrheit des Abgeordnetenhauses war dafür, den Staat zu entwaffnen, da eine große auswärtige Politik doch niemals mehr zu erwarten sei, und lebte in dem mystisch-kindlichen Wahne, daß Preußen, wenn es nur ein recht liberales Regierungssystem annähme, durch die bloße Zugkraft dieser liberalen Einrichtungen Deutschland zusammenschweißen werde. Demgegenüber glaubte Bismarck auf Grund seiner Frankfurter Erfahrungen und in voller Kenntniß der engherzigen Gesichtspunkte, welche damals die Politik der Mittel- und Kleinstaaten bestimmten, an die Nothwendigkeit einer Politik von Blut und Eisen.

Dadurch, daß Bismarck während des polnischen Aufstandes von 1863 trotz des Geschreis der deutschen liberalen Presse und aller auswärtigen Lockungen unsern Staat von einer gegen Rußland gerichteten Koalition fernhielt, erntete er die Früchte einer politischen Verpflichtung ersten Ranges, die er Rußland auferlegte, und die uns während der nächsten Kriege außerordentlich zu Statten kam.

Seinen ersten großen diplomatischen Erfolg, gegründet auf einen meisterhaften Ueberblick und richtige Schätzung aller mitspielenden Mächte, gewann B. in der schleswig-holsteinischen Frage, indem er zunächst sich auf den Boden des von den Großmächten unterzeichneten sogen. Londoner Protokolls von 1852 stellte, welches die Einheit der Erbfolge für die bis dahin verbundenen Theile des dänischen Staates unter Wahrung gewisser Rechte Schleswig-Holsteins festsetzte, indem er hierdurch weiterhin Oesterreich zwang, an Preußens Seite für das anerkannte Recht der Herzogthümer (up ewig ungedeelt) zu kämpfen, und schließlich gerade im rechten Augenblick und in völkerrechtlich unanfechtbarer Weise erklärte, durch den Krieg, zu welchem Dänemark die deutschen Mächte genöthigt habe, seien alle Verträge zwischen den Kriegführenden zerrissen. So

entwand er Schleswig den Dänen und verhinderte zugleich die Bildung eines weiteren deutschen Kleinstaates.

Zu letzterem Zweck wurde freilich zunächst noch die Auseinandersetzung mit Oesterreich nothwendig. Nach kurzer gemeinschaftlicher Verwaltung der Herzogthümer durch Oesterreich und Preußen vermittelte B. im August 1865 den Vertrag von Gastein, nach welchem Lauenburg gegen eine Geldentschädigung an Preußen überging, während zugleich Preußen Schleswig, Oesterreich Holstein in Verwaltung nahm, die Souveränetät beider Herzogthümer aber ungetheilt bei beiden Großmächten verblieb (Kondominat). Als dann Oesterreich, welches eigene Interessen in Schleswig-Holstein nicht hatte, für dessen Selbständigkeit unter dem Herzog von Augustenburg eintrat und schließlich diese Frage dem Bundestag unterbreitete, mit anderen Worten versuchte, Preußen durch die Mittel- und Kleinstaaten zu Gunsten der Erweiterung der Kleinstaaterei zu majorisiren, wurde der Konflikt unausweichlich. Preußen konnte seine Stellung an einem der wichtigsten Punkte des deutschen Nordens nicht preisgeben, ohne seiner nationalen Aufgabe und seinen eigensten Lebensinteressen zuwider zu handeln. So entstand der Krieg von 1866.

Ein Meisterzug von B.'s staatsmännischer Weisheit war die Versöhnung Oesterreichs nach der Niederlage. Alle kriegerischen Erfolge sind unnütz, wenn jeder Sieg nur die Zahl der unversöhnlichen Gegner vermehrt. Bismarck versuchte unter schwersten Hemmnissen den Friedensbedingungen jeden Stachel zu nehmen, der die spätere Umwandlung des Besiegten in einen Bundesgenossen verhindert haben würde. Er ließ noch vor den Präliminarien von Nikolsburg Oesterreich günstigere Bedingungen anbieten, wenn es ohne Frankreichs Vermittelung Frieden schließen wolle, und da dies Anerbieten zu spät kam, setzte er wenigstens durch, daß von Gebietsabtretungen abgesehen wurde. Wenn Genie „der Verstand für das Wesentliche" ist, so war Bismarck im höchsten Maaße darin genial, daß er die Interessengemeinschaft der Völker Mitteleuropas (Deutschlands, Oesterreichs und Italiens) begriff, ihre Verbindung ermöglichte und vollzog. Dieser Politik verdanken wir einen Frieden von nunmehr 27 Jahren. Er hätte auch Oesterreich, wenn irgend möglich, den Krieg von 1866 erspart. Aber dieses war verblendet und wies alle Vermittelungs- und Reformvorschläge zurück.

Ein fernerer Meisterzug war das Nachsuchen der Indemnität für die budgetlose Verwaltung von 1862—66. Hierdurch wurde die Mehrheit der Opposition endlich genommen und in den Nationalliberalen eine Partei geschaffen, mit der sich arbeiten ließ.

Während des Krieges von 1870/71 hatte Bismarck die Aufgabe, die zunehmende Ungeduld Rußlands und Englands über die beispiellosen deutschen Erfolge zu beschwichtigen, die Bildung einer Koalition zu verhindern. Sein Werk ist es, daß der Krieg ohne fremden Einspruch und fremde Vermittelung zu Ende gelangte, daß der Traum der deutschen Einheit sich verwirklichen konnte. Mit der Errichtung des

Deutschen Reiches ward Bismarck Reichskanzler und am 18. März 1871 in den Fürstenstand erhoben.

Die ersten Jahre nach dem Kriege waren nächst dem Ausbau der Reichsverfassung hauptsächlich ausgefüllt durch den sogenannten Kulturkampf (s. d.), an welchem B. sich lebhaft betheiligte, obwohl er die Verantwortung für seinen Beginn mehrfach abgelehnt hat. Die Probe, ob unser katholischer Klerus in erster Linie deutsch werden könne, fiel bekanntlich verneinend aus, und die Falk'sche Gesetzgebung mußte größtentheils rückgängig gemacht werden. Trotzdem kann von einer „Niederlage" B.'s nicht wohl die Rede sein, da der Staat auf der Anzeigepflicht und dem Einspruchsrechte bei Besetzung der geistlichen Stellen bestanden, das Symbol seiner Oberhoheit somit behauptet hat. Andererseits war Angesichts der Zerrissenheit des politischen Parteiwesens und der Schwierigkeit, auf andere Weise für manche unabweisbaren Aufgaben unserer Gesetzgebung eine parlamentarische Mehrheit zu gewinnen, die Verständigung mit dem Centrum auch nothwendig, um diese geschlossene und mächtige Partei zu einer mehr und mehr spontanen und fruchtbaren Mitarbeit an unserem nationalen Leben heranzuziehen.

Hiermit springen wir vorerst einmal auf die unvergänglichen Verdienste B.'s im Gebiet der inneren Politik über. Sein Grundgedanke war dabei immer die Sicherung des neuerstandenen Reiches, seiner Einheit und Festigkeit. Mit allen den großen Gesetzen, durch welche die deutsche Einheit im Gewerberecht, im Münzwesen, in den Maßen und Gewichten, im Strafrecht, in der Gerichtsverfassung, im Civil- und Strafverfahren u. s. w. hergestellt wurde, ist B.'s Name verbunden. Eine ganz besondere Fürsorge widmete er aber der Gewinnung finanzieller Selbständigkeit für das Reich, welches aufhören sollte, ein „lästiger Kostgänger" der Einzelstaaten zu sein.

Schon im Jahre 1869 hatte B. durch den damaligen preußischen Finanzminister v. d. Heydt eine Anzahl Steuervorschläge einbringen lassen, die spöttisch „das Steuerbouquet" getauft und sämmtlich abgelehnt wurden. Es fehlte damals vor Allem noch das Bewußtsein, daß kein Staatswesen ohne eigenes Steuersystem einen selbständigen Halt besitzt. Gegen Ende der 70er Jahre aber, nach Erschöpfung des „Milliardensegens", bei wirthschaftlichem Niedergang und zugleich wachsenden Aufgaben des Reiches, trat die Nothwendigkeit einer Finanzreform immer schärfer hervor. Die von B. vorgeschlagene bessere Ausnutzung der indirekten Steuern stieß im Reichstag vielfach auf heftigen Widerstand, und es ist daraufhin gelegentlich schon bedauert worden, daß Preußen in der Reichsverfassung auf die Möglichkeit, seine indirekten Steuern auszubauen, zu Gunsten des Reiches verzichtet habe. Indessen gerade diese Beschränkung ist die Ursache für manchen Sieg B.'s über die Anmaßungen einer ehrgeizigen Opposition geworden. Es hatte sich von 1848 her besonders in fortschrittlichen Köpfen die Lehrmeinung festgesetzt, daß zufällig zusammengewürfelte Parlamentsmehrheiten im Reiche ausschlaggebend sein sollten. Es galt ihnen deshalb, die Macht-

mittel der Regierung zu beschränken, sie namentlich in Bezug auf Sicherheit der Finanzen und des Heerbestandes kurz zu halten. Es sollten mit einem Wort möglichst viel Existenzbedingungen des Staates der alljährlichen Entscheidung des Parlaments unterworfen werden. Der Staat sollte in der Schwebe gelassen und wurzellos gemacht werden, „gleich einer Pflanze, an der immer wieder gerupft wird“, zu Gunsten der Eigenliebe gewisser Parteihäuptlinge, deren persönliche Wichtigkeit ja bei solcher Sachlage sehr gewonnen haben würde. Deshalb eben waren auch die direkten Steuern bei der Opposition viel beliebter als die indirekten, weil sie sich nicht blos dem Zahlenden ungleich fühlbarer machen, sondern auch viel eher zu kontingentiren, in ihrer Höhe von der alljährlich wiederkehrenden Beschlußfassung der ausschlaggebenden Fraktion abhängig zu machen sind.

In diese mehr oder minder verschämten Hoffnungen warf nun der Kanzler mit aller Wucht den Gedanken hinein, das Reich bedürfe eines ausgebildeten Systems indirekter Steuern. Durch den Kampf, der sich dann entspann, sind die gemeingefährlichen Ansprüche gewisser reichsfeindlicher Parteiführer immer wieder beschnitten und auf ein bescheideneres Maß zurückgeführt worden, ist in unsere Finanzwirthschaft wie besonders auch in die Entwickelung unseres Heerwesens ein höheres Maß von Sicherheit gekommen.

Hand in Hand mit der Finanzreform ging die Rückkehr vom System des Freihandels zu demjenigen des Schutzes der nationalen Arbeit (s. d.). In der ersten Zeit nach Gründung des Reiches schon vollauf durch die Ordnung und Sicherung seiner politischen Verhältnisse in Anspruch genommen, hatte Bismarck wie auf finanziellem Gebiete den Minister Camphausen, so auf wirthschaftlichem Delbrück ziemlich freie Hand gelassen. So war es zu einer fortdauernden Verminderung des Schutzes der inländischen Industrie, zum Theil, wie bei den Eisenzöllen, zu dessen völliger Aufhebung gekommen. Die schlimmen Folgen zeigten sich nach dem Rückschlage, der dem künstlichen Aufschwunge der Gründerjahre folgte, um so deutlicher. Da war es wieder Bismarck, der mitten in einem Beamtenthume, das noch überwiegend in freihändlerischen Theorien befangen war, zuerst mit voller Klarheit erkannte, wie berechtigt die immer mächtiger hervortretende Bewegung zum Schutze der nationalen Arbeit gegen den stärkeren Mitbewerb des Auslandes war. Seine Hand gab unserer Zollpolitik die Wendung, wie sie sich im Zolltarif vom 15. Juli 1879 und der späteren, namentlich zu einem ausgiebigeren Schutze der landwirthschaftlichen Produktion nothwendig gewordenen Aenderungen vollzog.

Ein weiteres unvergängliches Verdienst um sein engeres preußisches Vaterland erwarb sich Bismarck mit der Durchführung des Staatseisenbahnsystems, wodurch unsere vornehmste und gewinnbringendste Verkehrseinrichtung dem Eigennutze, der Privatspekulation, der Bereicherung Einzelner entzogen und ausschließlich der allgemeinen Wohlfahrt dienstbar gemacht wurde (s. Eisenbahnwesen). Auch in den übrigen

Arbeiten der preußischen inneren Politik nahm er als deren Hauptträger nach wie vor entscheidenden Antheil, so namentlich an der Einführung der Selbstverwaltung, durch welche das kommunale Leben in den Provinzen, Kreisen und z. Th. auch schon in den Gemeinden auf ganz neue Grundlagen gestellt wurde.

Nur kurz hinweisen wollen wir hier auf die von Bismarck eingeleitete Kolonialpolitik (s. d.), durch welche den gebundenen Kräften der Nation ein freies Feld eröffnet, dem deutschen Idealismus neue Ziele und Aufgaben gesteckt wurden, und auf die soziale Reform (s. d.), die durch die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 eingeleitet wurde, zu der Bismarck den Anstoß gab, und deren Früchte unser Volk bereits zu genießen beginnt. Die Einzelheiten, insonderheit das Invaliditätsgesetz im Sommer 1889, waren nur durch Bismarcks Herkuleskraft durchzudrücken.

Vielleicht das vornehmste Verdienst um unsere inneren Verhältnisse hat Bismarck sich aber auf moralischem Gebiete, in der Behandlung der „Imponderabilien", der inneren Kräfte des Staatslebens, erworben. Er verstand durch seine ebenso bundestreue wie gewandte und thatkräftige Politik das anfänglich sehr tiefe partikularistische Mißtrauen der Einzelstaaten vollkommen zu überwinden und der preußischen Führung im Bundesrathe ein nahezu unbegrenztes Vertrauen zu sichern. Und obgleich genöthigt, der Gesetzgebung in mancher Beziehung eine liberale oder gar, wie z. B. im Reichstagswahlrecht, eine demokratisch-nivellirende Richtung zu geben, um nur die Herstellung der Einheit in den wichtigsten Punkten zu erreichen, hob er doch das monarchische Bewußtsein und das nationale Ehrgefühl in unserem Vaterlande zu einer bis dahin unerreichten Lebendigkeit und Stärke. —

Während Fürst Bismarck die eben skizzirten innerpolitischen Kämpfe durchfocht, hielt er ferner mit unermüdlicher Wachsamkeit und rastlos lebendiger Kombination, der kein gefährlicher Keim entging, die jeden solchen Keim in der Geburt erstickte, seine Augen auf das Ausland gerichtet, um hier einen Stein des Anstoßes wegzuräumen, dort einen nützlichen Schrecken einzujagen. Er verstand es gleichsehr, die Schwäche aller persönlichen Befähigungen und Stellungen auszunutzen und die wahre Klugheit auf die wahren Vortheile hinzulenken. Als Rußland auf dem Berliner Kongreß von 1878 sich um die erhofften Errungenschaften seines türkischen Krieges betrogen glaubte, die Schuld aber nicht in der Mangelhaftigkeit der eigenen politischen und militärischen Führung suchte, sondern Deutschland, dem „ungetreuen Alliirten", in die Schuhe schob, als der panslavistische Groll immer lauter zu toben begann und unsere Ostgrenze mit russischen Truppen gespickt wurde, fuhr Bismarck 1879 nach Wien und schloß das berühmte Septemberbündniß, mit dem ein neuer Abschnitt der politischen Geschichte Europas begann. Er erntete damals die Frucht seiner weisen und vorausschauenden Politik von 1866. Seit auch Italien diesem Bündniß beigetreten und schließlich auch wieder das grollende Rußland wenigstens für die Fortsetzung

des alten Defensivbündnisses gewonnen war, erschien der Friede gesichert. Die Belege für den unfehlbaren politischen Instinkt und die bewundernswerthe Selbstbeherrschung dessen, der das zu Wege gebracht hatte, ruhen noch großentheils in den Archiven verborgen. Indessen genoß Bismarck doch in der Nation ein steigendes Vertrauen, das sich besonders in den Septennatswahlen vom Februar 1887 aussprach, durch welche die Reichstags-Opposition endlich in die Minderheit kam. Seine Volksbeliebtheit erreichte ihren Gipfel nach der großen Rede vom 6. Februar 1888, in der es ihm gelang, die Begründung für unsere neuen Rüstungen zu einer Friedenskundgebung und Friedensbürgschaft großartigen Stiles zu gestalten. Auf diese Rede lauschte eine Welt. In den Städten des fernen Australiens wurden Extrablätter ausgerufen, die den Wortlaut brachten.

Da starb am 9. März 1888 unser alter Kaiser Wilhelm. Nicht die kurze Episode Kaiser Friedrichs, wohl aber die Thronbesteigung eines jungen und den Beruf zu selbständigem Handeln fühlenden Fürsten war bestimmt, die Stellung des 73jährigen Kanzlers zu verändern, der als anerkannter Schiedsrichter Europas und nahezu unumschränkter Leiter der inneren Politik des Reiches und Preußens wohl die Schmiegsamkeit wie auch die Neigung eingebüßt hatte, allen Anregungen eines neuen Herrn zu folgen. Am 20. März 1890 schied Bismarck aus allen seinen Aemtern, und jeder Freund des Vaterlandes hatte den Verlust jenes schmerzlichen Tages doppelt zu empfinden, da keine Brücke geschlagen worden war, um auch fernerhin den tausendfach bewährten Rath des unersetzlichen Mannes einzuholen. Wie fest sein Bild in der Volksseele haftete, bewies mehr als einmal der urwüchsige Jubel, der ihn auf seinen gelegentlichen Reisen empfing oder ihm aus den Kreisen patriotischer Abordnungen entgegenklang, die er zum Festhalten am Reichsgedanken ermahnen und an den Grundsatz der „salus publica“ erinnern konnte. Dem Patrioten war es gleichwohl ein Gegenstand stiller, tiefer Trauer, den idealsten Vertreter des monarchischen Gedankens vom Thron abseits stehend zu wissen. Und als die Vorgänge des Jahres 1894 Kaiser und Kanzler wieder in persönliche Berührung brachten, da blieb und bleibt in Millionen treuer Herzen der Wunsch und die Hoffnung zurück, daß nun in keiner großen nationalen Frage mehr der Rath des alten Fürsten dem Kaiser und dem Reiche fehlen werde. Fürst Bismarck hat es gelegentlich in ergreifenden Worten bekräftigt, daß er diesen Rath nie versagen werde, so lange er lebe. Das wird ihm eben so unvergessen bleiben, wie die unermeßlichen Verdienste, die der „eiserne Kanzler“ in einer langen Reihe von Jahren als verantwortlicher Leiter der Geschicke unseres Landes sich bereits erwarb. Wenn das Reich auch künftig feststehen und allen Stürmen Trotz bieten wird, so vermochte doch nur er dessen Grundlagen so sicher zu legen, daß sie seines persönlichen Schutzes nicht länger bedurften. Noch auf Jahrhunderte hinaus wird unser nationales Leben den Stempel seiner Einwirkung tragen, werden unsere Politiker damit beginnen müssen, bei ihm in die Schule zu gehen, seinen Spuren zu folgen, als

er, noch ein Ringender und Vorwärtsstrebender, sein Volk — um Luthers Ausdruck zu gebrauchen — „wie einen blinden Gaul hinanführte". Es ist richtig, daß ihm nicht Alle folgten, weil er die nationale Fiber nur soweit berühren konnte, als sie überhaupt vorhanden war, weil die sehnsüchtigen Wünsche, für deren Verwirklichung wir ihm danken, — insonderheit nach einer starken nationalen, durch ein schlagkräftiges Heer gesicherten Monarchie — nicht von allen Parteien, ganz besonders vom Fortschritt niemals getheilt worden sind. Aber gerade in diesem unermüdlichen Kampf, in der schließlichen Zerreibung einer unpatriotischen, anmaßlichen, kurzsichtigen, engherzigen Opposition liegt eines der Hauptverdienste des Mannes. Dieser Kampf giebt uns die Lehre, daß politische Unvernunft schlechthin zu besiegen ist, daß kein deutscher Staatsmann zu verzweifeln braucht, der auf Bismarck sieht, der gleich ihm gehässige Angriffe verachtet und kühn genug ist, geschichtliche Verantwortung zu tragen. Und nicht blos dem Politiker, nein jedem schlichten Deutschen ist er vorbildlich, hat er den Lebensinhalt gesteigert. Er hat unserer Jugend wieder Muth zu sich selber und zu ihrer Zukunft gemacht. Die Tage, da Millionen von schüchternen, unpraktischen Deutschen ohne Selbstvertrauen und Nationalstolz sich in der Welt herumstießen und schließlich nichts Besseres wußten, als sich vom Auslande mißbrauchen zu lassen, sind durch Bismarck abgeschlossen. Wir wissen heute, daß seine Eigenschaften die unseres ganzen Volkes sein können, daß der deutsche Genius in ihm wieder einmal zur Person geworden ist. Von allen Charakteristiken, die dieser Person gelten, ist vielleicht keine so treffend wie der Hinweis, in wieviel Eigenschaften unser Reichskanzler sich mit dem deutschen Wesen deckte: als Student und als Soldat, als Gutsbesitzer und Deichhauptmann, als Reiter und Jäger, als glücklicher Gatte und Vater, als Sohn unserer Tiefebene, „wo Thymian und Haidekraut duften", dem es seinem eigenen Ausspruch nach „am wohlsten in Schmierstiefeln ist", „wo man nur noch den Specht hört'", — während sein Verkleinerer Eugen Richter, ein mürrischer alter Junggeselle, sein Leben inmitten von Häusern und Zeitungen verbringt und es für Politik hält, sich unaufhörlich an den Geiz und den Neid des Volkes zu wenden. Der Gefahr, einer so spießbürgerlichen Gesinnung zu verfallen, hat Bismarck uns hoffentlich für immer — enthoben. Die schreckliche Zeit, als Deutschland eine der größten Nationen an Zahl und innerer Kraft, eine der kleinsten an wirklich ausgeübter Macht war, kann nicht mehr wiederkehren. Gerade dadurch, daß Bismarck nach beispiellosen Erfolgen und wie im Flug erlangter Weltstellung die Deutschen verhinderte, sich in alter liebgewohnter Weise geistigem Stillleben hinzugeben, um sich gelegentlich in harmlosem Eigensinn über einander zu ärgern, und daß er ein noch immer ruheseliges Geschlecht behaglicher Philister von Aufgabe zu Aufgabe riß, hat er uns zu der Anschauung erhoben, daß ein im Herzen Europas gelegenes und von feindlichen Nationen umlagertes Land nur durch die höchste Anspannung aller Kräfte, nur durch unermüdliche Arbeit existenzfähig bleibt. —

Möge die deutsche Dankbarkeit niemals hinter diesen Leistungen zurückbleiben, möge die Erkenntniß wachsen, daß nie ein Sohn des Deutschen Volkes die große Schuld an das Vaterland treuer, erfolgreicher und glänzender abgetragen hat, als Otto von Bismarck.

Bodenverschuldung. Die Höhe der ländlichen Bodenverschuldung in Deutschland und Preußen kann gegenwärtig nur schätzungsweise angegeben werden. Bei der Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer in Preußen wird freilich einerseits das Grundvermögen, andererseits der Kapitalwerth der Real- und Personalschulden ermittelt, aber nur bei den Censiten mit mehr als 3000 Mark Einkommen, auch wird nicht zwischen städtischem und ländlichem Grundvermögen unterschieden, so daß z. B. bei dem Grundvermögen ländlicher Besitzer auch Häuser erscheinen, die sie etwa noch in den Städten besitzen. Es läßt sich also aus jenen Angaben nur ein ungefähr zutreffendes Bild und auch nur für die größeren und mittleren ländlichen Einkommen einschließlich derjenigen von Nichtgrundbesitzern — die allerdings in dieser Einkommenstufe in den Landgemeinden und Gutsbezirken meist sehr selten sind — gewinnen. Die Zahl derselben betrug i. J. 1896/97: 79133, ihre Verschuldung in Prozenten des Grundvermögens im ganzen Staate 35,51 Prozent, ferner in den Regierungsbezirken:

Königsberg 50,09	Liegnitz 39,66	Münster 16,29
Gumbinnen 48,58	Oppeln 41,27	Minden 18,72
Danzig 55,11	Magdeburg 22,82	Arnsberg 23,88
Marienwerder 55,68	Merseburg 27,82	Kassel 23,58
Potsdam 43,48	Erfurt 23,40	Wiesbaden 17,40
Frankfurt 42,02	Schleswig 28,35	Koblenz 25,95
Stettin 52,10	Hannover 18,71	Düsseldorf 27,21
Köslin 51,00	Hildesheim 17,50	Köln 17,94
Stralsund 48,37	Lüneburg 22,05	Trier 15,83
Posen 50,53	Stade 20,79	Aachen 13,32
Bromberg 57,29	Osnabrück 12,02	
Breslau 37,72	Aurich 23,67	

Es tritt in diesen Ziffern im ganzen Osten eine bereits sehr bedenkliche Verschuldung hervor, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß zahlreiche größere, in noch höherem Maße verschuldete Besitzer hier gar nicht einbegriffen sind, da sie nicht mehr ein Einkommen von über 3000 Mk. erreichen.

Im Jahre 1882 sind ferner Probeerhebungen in 42 Amtsgerichtsbezirken mit etwa 6 Prozent der Gesammtfläche des preußischen Staates gemacht werden, wonach im Durchschnitte der größere Grundbesitz (mit mehr als 500 Thlr. Grundsteuerreinertrag) mit dem 28fachen, der mittlere und kleine Grundbesitz (von 30 bis 500 Thlr. Ertrag) mit dem 18- bis 19fachen, der Parzellenbesitz mit dem 46fachen Betrage, der ländliche Grundbesitz überhaupt mit dem 23—24fachen des Grundsteuerreinertrages verschuldet war. Ueber das Verhältniß zwischen Grundsteuerreinertrag und Verkaufswerth hat das Finanz-

ministerium von 1871 bis 1881 bei Gelegenheit der Verkäufe ländlicher Besitzungen Ermittelungen angestellt, wonach im Durchschnitte der Verkaufswerth (ausschl. Inventar) auf das 63,3fache des Ertrages zu beziffern war. Da der Grundsteuer-Reinertrag des flachen Landes in Preußen rund 408 Millionen Mark ausmacht, würde sich hieraus — wie u. A. auch in den statistischen Materialien zum Ergänzungssteuergesetz angenommen ist — ein ländlicher Bodenwerth von wenigstens 24 Milliarden ergeben, selbst wenn man heute etwas geringere Bodenwerthe einstellt als 1871/81. Nach dem Ergebnisse der Stichproben von 1882 wäre dann die Gesammtverschuldung für dieses Jahr auf rund 9 bis 10 Milliarden = $^2/_5$ des Verkaufswerthes zu schätzen. — Im Winter 1896/97 hat eine Wiederholung jener Stichproben stattgefunden; die Ergebnisse sind indessen zur Zeit noch nicht veröffentlicht.

Ueber die Bewegung der Bodenverschuldung werden in Preußen seit dem 1. April 1886 fortlaufende Nachweisungen geführt und zwar getrennt nach städtischen Bezirken (einschließlich der Landgemeinden mit städtischem Wesen) und ländlichen. Es waren danach in den 10 Jahren von 1886/96 in ersteren 14,02 Milliarden an Hypotheken oder Grundschulden eingetragen und 7,15 gelöscht worden, so daß sich eine Verschuldungszunahme von 6,87 Milliarden ergab. Davon entfielen allein 2,96 Milliarden auf den Bezirk des Kammergerichts, zu welchem Berlin und die zahlreichen aufblühenden Nachbarorte gehören. Hier wie überhaupt in den Städten steht der Verschuldungszunahme in der Regel ein so wesentlich gestiegener Bodenwerth gegenüber, daß erstere als bedenklich nicht erachtet werden kann. Auch ist das nationale Interesse an einer Verhütung der Ueberschuldung beim städtischen Grundbesitze viel geringer als beim ländlichen. Die liberale Theorie, daß überschuldeter Grundbesitz ganz von selbst und ohne Schaden für die Gesammtheit in „kapitalkräftigere" Händen übergeht, trifft wohl für die Städte zu, nicht aber für das platte Land, denn es läßt sich wohl aus jedem Menschen ohne Weiteres ein Hausbesitzer machen, nicht aber auch ein tüchtiger Landwirth. Der oft sehr lange Weg von der Ueberschuldung bis zur Subhastation ist nicht nur für den betroffenen Landwirth ein sehr peinlicher, sondern er führt regelmäßig auch zu einer volkswirthschaftlich überaus schädlichen, oft in Jahrzehnten nicht auszugleichenden Herunterwirthschaftung des Besitzes. Nun nimmt aber die Verschuldung auch in den ländlichen Bezirken stetig zu. Dies ist um so bedenklicher, als zugleich die Bodenwerthe im Sinken begriffen sind. In den zehn Jahren von 1886 bis 1896 wurden auf dem Lande 6,49 Milliarden eingetragen und 4,67 gelöscht, sodaß eine Mehrverschuldung um 1,82 Milliarden stattfand. Davon kamen auf die Jahre (in Millionen Mark)

1886/87	133,16	1890/91	156,37	1893/94	228,29
1887/88	88,03	1891/92	206,65	1894/95	237,28
1888/89	121,02	1892/93	208,68	1895/96	264,61
1889/90	179,13				

Die Verschuldung schreitet also immer schneller fort; seit 1882 beträgt sie sicher bereits über 2 Milliarden, d. h. mehr als ein Zwölftel des damals zu schätzenden Verkaufswerthes (s. oben). Da dieser damals bereits stark verschuldet war, so ist der Zeitpunkt, zu welchem bei Fortdauer der gegenwärtigen Entwickelung der ganze preußische Grundbesitz als überschuldet zu erachten wäre, bereits vorauszusehen. Bemerkenswerth ist noch die Vertheilung der Verschuldungszunahme auf die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke. Es entfielen in dem ganzen Jahrzehnt an Ueberschuß der Eintragungen auf

Königsberg	126,58	Mill.	Kiel	133,96	Mill.
Marienwerder	44,02	"	Celle	223,74	"
Berlin	226,28	"	Hamm	244,12	"
Stettin	78,74	"	Kassel	12,11	"
Posen	21,56	"	Frankfurt a. M.	19,82	"
Breslau	293,84	"	Köln	164,95	"
Naumburg	229,18	"	Jena (preuß. Anth.)	4,33	"

Den geringen Ueberschuß der Eintragungen in Kassel erklärt der amtliche Bericht durch die Grundbuchregulirung, welche zahlreiche längst abgezahlte Hypotheken auf einmal zur Löschung gebracht hat. In den Bezirken Posen und Marienwerder sollen die Ankäufe und Löschungen durch die Ansiedelungskommission, sodann auch die Subhastationen ins Gewicht fallen, auf deren Rechnung hier allein in den letzten 7 Jahren 39,08 bezw. 30,03 Millionen Mark an Löschungen entfallen, im Bezirke Breslau sogar 68,84 Millionen.

Von freisinniger Seite werden nun diese amtlichen Ziffern statistisch mehrfach angefochten. Zunächst soll auch auf dem Lande der zunehmenden Verschuldung auch eine Steigerung der Bodenwerthe durch Anlegung von Fabriken u. s. w. gegenüberstehen. Das mag im Westen hier und da zutreffen, im Osten bildet es jedenfalls die Ausnahme. Hier ist vielmehr häufig mit Verminderungen der Substanz durch Entwaldung u. s. w., sodann durchweg mit sinkenden Bodenwerthen in Folge sinkender Reinerträge zu rechnen. Wenn ferner behauptet wird, daß zahlreiche bereits abgetragene Hypotheken lange Zeit ungelöscht bleiben, so wird sich dies für die einzelnen Jahre ziemlich ausgleichen, indem zeitweise auch Schulden zur Löschung gelangen, die bereits früher abgezahlt waren. Man darf auch die Summe der abgezahlten aber noch ungelöschten Hypotheken nicht überschätzen. Nach den Ermittelungen, welche einzelne Amtsgerichte bei Gelegenheit der Besitzveränderungen ländlicher Grundstücke vorgenommen haben, betragen sie nirgends über ein Neuntel der buchmäßigen Verschuldung; in vielen Bezirken aber waren solche Hypotheken überhaupt nicht vorhanden.

Es fragt sich nun, ob und wie der drohenden Ueberschuldung des ländlichen Grundbesitzes abgeholfen oder vorgebeugt werden kann. Von vielen Seiten ist die Einführung einer Verschuldungsgrenze empfohlen worden, aber diese setzt eine genaue Werthsermittelung

voraus, welche bekanntlich sehr schwierig ist. Auch würde die Einschränkung des Realkredites viele Landwirthe zur Inanspruchnahme des noch theureren Personalkredites zwingen, andere ganze von dem Erwerbe von Grundbesitz ausschließen und den ohnehin sinkenden Bodenwerth noch weiter herabdrücken. Die Bevorzugung des Gutsannehmers vor den Miterben, insbesondere durch Einführung des „Anerbenrechtes" (s. o.) als Intestaterbrechtes und durch Abfindung der Miterben in Rente statt in Kapital kann die Lage des Annehmers wohl verbessern. Allein abgesehen davon, daß in manchen Gebieten die Bevorzugung eines einzelnen Familiengliedes bei der Erbtheilung nicht volksthümlich ist, würde das Anerbenrecht der Ueberschuldung auch nicht in dem vielfach erhofften Maße steuern, weil die Erbtheilungen überhaupt nicht in dem Maß die Hauptursache der Verschuldung sind, wie die Theorie seit Rodbertus anzunehmen pflegt. Wenn im Grundbuche zahlreiche Erbportionen eingetragen stehen, so braucht darum der Erbgang keine Hauptursache der Verschuldung zu sein. In Gegenden mit „Zweikindersystem", wie sie nicht blos in Frankreich, sondern stellenweise auch in Deutschland vorkommen, kann der Erbgang nie zu einer Mehrverschuldung führen, weil der Gutsübernehmer im Durchschnitt ebenso so viel von den Eltern oder Schwiegereltern erbt, wie er an den zweiten Miterben auszahlen muß. Bleiben dann trotzdem dauernd Erbschulden eingetragen, so liegt das nur daran, daß der Besitzer die ererbten Gelder zu Meliorationen oder zur Tilgung von Schulden verwendet, die ihm löstiger sind, als die für seine Verwandten eingetragenen Erbportionen. Sind aber mehr als zwei Kinder vorhanden, so kann durch Abtrennung von Vorwerken oder sonstige Naturaltheilung oft die Belastung mit Erbschulden vermieden werden, und wo sie trotzdem eintritt, kann sie im Duchschnitt nicht sehr viel schneller zunehmen als die Bevölkerung, die sich bekanntlich jährlich nur um rund ein Prozent vermehrt. Ein Antheil an der gegenwärtigen hohen Verschuldung haben jedenfalls folgende Umstände: die durch die liberale Theorie von der unausbleiblichen Steigerung der Bodenwerthe mit steigender Kultur (Adam Smith, Rikardo u. s. w.) begünstigte und entschuldigte Neigung mancher Landwirthe, den Boden im Hinblick auf die Zukunft verhältnißmäßig theuer und mit geringer Anzahlung zu übernehmen, sodann der verhängnißvolle Rückschlag in der allgemeinen Konjunktur, welcher schon gegen das Ende der 70er Jahre einsetzte, durch die Zollpolitik des Fürsten Bismarck theilweise ausgeglichen, dann aber durch die Herabsetzung und Festlegung der Agrarzölle, die großen Lasten der Sozialgesetzgebung, die ungünstige Entwickelung der ländlichen Arbeiterverhältnisse u. s. w. noch erheblich verschärft wurde. Ganz bedeutend ist ferner der Einfluß des intensiven Betriebes, der gerade die intelligentesten Landwirthe vielfach zu erheblichen Kapitalaufnahmen geführt hat, welche sich unter den gegenwärtigen gedrückten Verhältnissen nicht immer als gewinnbringend erweisen.

Das einzige sichere Mittel gegen die Ueberschuldung würde hiernach in der Wiederherstellung erträglicher Produktionsbedingungen für

die Landwirthschaft liegen, an welcher nicht nur diese, sondern auch die gesammte Nation ein Lebensinteresse hat. (Vgl. darüber den Artikel „Getreidepolitik“, Abschnitt 1 ff.). Für diese Wiederherstellung wird die Gesetzgebung und Verwaltung mit der landwirthschaftlichen Selbsthülfe zusammenwirken müssen; leider sind der ersteren aus bekannten Gründen die Hände nur allzusehr gebunden.

Die nachtheiligen Folgen der Verschuldung können durch eine zweckmäßige Organisation des landwirthschaftlichen Kredits sehr abgemildert werden. Allgemein anerkannt ist jetzt die Nothwendigkeit der Ersetzung der kündbaren Kapitalschuld durch die Rentenschuld. Der Grundbesitz hat die eingetragenen Kapitalien größtentheils gar nicht erhalten, sondern er hat umgekehrt kapitalisirte Theile seines Werthes in Form von Erbportionen u. s w. fortgeben müssen. Den Grundbesitz trotzdem zur Hergabe von Kapital statt von Rente zu verpflichten, heißt ihn zwingen, „ein Roß für einen Vogel zu verschreiben und dann noch die Kosten dafür zu bezahlen, daß das Roß nicht fliegen gelernt hat“ (Rodbertus). Indessen entspricht die von Rodbertus empfohlene unkündbare Rente den Interessen des Grundbesitzes auch nicht, weil sie ihn von den Vortheilen der Zinsermäßigung ausschließt. Empfehlenswerther ist der Amortisationskredit, d. h. der Sache nach die Belastung mit Zeitrenten (nicht ewigen Renten), denen die Kapitalform gegeben ist, um durch Konvertirung die Vortheile der Zinsermäßigung wahrnehmen zu können. Diesen Kredit haben bekanntlich namentlich die Landschaften ausgebildet und neuerdings meist auch den kleineren Grundbesitzern zugänglich gemacht. Neuerdings hat namentlich der „Bund der Landwirthe“ sehr eingehende Erörterungen des landwirthschaftlichen Kreditwesens veranlaßt; zu erwähnen sind besonders die Vorschläge des Dr. v. Skarzinsky, welcher in weiterer Ausgestaltung des landschaftlichen Kreditsystems und des von Rodbertus empfohlenen Systems von Land- und Gutsrentenbriefen u. s. w. auf eine Zusammenfassung des gesammten landw. Rent- und Personalkredits in einer Centrallandschaft, Provinzial- und Kreislandschaften gerichtet sind. Die P. L. sollen Landrentenbriefe für den Rayon von 15 oder 20 bis 60 pCt. des Werths gegen 3 Prozent, die K. L. Gutsrentenbriefe, auf ein bestimmtes Gut lautend, für den Rayon von 60—75 pCt. bei 3½ pCt. ohne Amortisation ausgeben. Die neuerdings mehrfach vertretene und zweifellos berechtigte Forderung, auch den Grundbesitz an dem Vortheile der Ausgabe unverzinslicher Noten theilnehmen zu lassen, welcher bei der gegenwärtigen Gestaltung unsers Bankwesens (s. „Reichsbank“) lediglich dem Handel und der Industrie zu Gute kommen, erscheint bei Dr. v. Skarzynski als Forderung des Rechtes zur Ausgabe unverzinslicher „Grundnoten“ mit 50 pCt. Metall- und 50 pCt. Landrentenbriefdeckung; die Vortheile aus dieser Notenausgabe sollen zur Grundentlastung verwendet werden. Von andern Seiten wird die Ausgabe von Grundnoten für Umlaufszwecke ohne ein entsprechendes Verkehrsbedürfniß verworfen und statt dessen die Ausgabe von „Getreidenoten“ empfohlen.

Börse.*) 1. **Allgemeines.** 2. **Organisation der Börsen.** 3. **Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel und Haftung der Emissionshäuser.** 4. **Kassa- und Termingeschäfte.** 5. **Kursfeststellung und Maklerwesen.** 6. **Das Kommissionsgeschäft.** 7. **Schlußbemerkung.**

Während der öffentliche Marktverkehr im Allgemeinen den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 64—71) unterliegt und demnach u. A. die Ortspolizeibehörde im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde Marktplatz und Marktordnung festzusetzen und den Markt zu beaufsichtigen hat, ist der Börsenverkehr besonders geregelt und zwar durch Reichsgesetz vom 22. Juni 1896.

Wie unsere Wirthschaftsgesetze oft eine gesetzliche Bestimmung der wichtigsten Wirthschaftsbegriffe vermissen lassen, die Gewerbeordnung z. B. nicht einmal die Begriffe Gewerbe, Handwerk und Fabrik definirt, so erhält auch das Börsengesetz keine Definition des Begriffes „Börse." In den Verhandlungen der Börsenenquêtekommission, welche das Börsengesetz vorbereitet hat,**) war die Aufnahme des Satzes vorgeschlagen: „Die Börse ist eine durch den Staat genehmigte und unter Staatsaufsicht stehende Veranstaltung von Gemeinden oder Handelskorporationen zu dem Zwecke, den Handelsverkehr zu erleichtern und die allgemeinen wirthschaftlichen Interessen zu fördern." Der Antrag ist jedoch abgelehnt worden und es ist daher, so lange nicht gerichtliche Entscheidungen einen ausreichenden Anhalt geben, lediglich auf die allgemeine Verkehrsauffassung zurückzugreifen. Nach dieser sind die Börsen Märkte für den Großhandel und zwar Zusammenkünfte überwiegend von Kaufleuten, welche die gehandelten Waaren weder selbst produziren noch selbst verbrauchen wollen. Zu den Merkmalen der Börse gehört dann noch die Regelmäßigkeit der Zusammenkunft nach Zeit und Ort und die Beobachtung gewisser durch stillschweigende Uebereinkunft oder statutarisch festgelegte Regeln. Ausschlaggebend ist aber die volkswirthschaftliche Be-

---

*) Vgl. wegen dieses Stoffes, insbesondere wegen der bisherigen Ausführung des Börsengesetzes, auch den Nachtrag.

**) Die Kommission bestand aus 28 Mitgliedern, darunter den Abgeordneten Graf Arnim-Muskau, v. Arnim-Güterberg, Graf v. Behr, Gamp (Berichterstatter), Graf Kanitz, Stengel, v. Röder. Sie hat während ihrer Verhandlungen vom 6. April 1892 bis 11. November 1893 115 Sachverständige (39 dem Effektenverkehr, 16 dem Getreidehandel, 10 der Landwirthschaft, 10 der Müllerei, 9 dem Kaffeehandel, 6 der Spiritus-, 7 der Zucker-, 5 der Textilbranche, 8 der Wissenschaft und 5 der Presse angehörig) vernommen und im November 1893 dem Reichskanzler einen Bericht nebst Vorschlägen überreicht, welche zum Ausgangspunkte des Börsengesetzes geworden sind. Von besonderem, bleibendem Werthe sind die Protokolle über die Vernehmungen jener Sachverständigen. Eine außerordentliche Erleichterung ihres Studiums bietet bei ihrem Umfange von 3600 Quartseiten der von Graf Arnim-Muskau unter dem Titel: „Ist die Börse reformbedürftig?" herausgegebene und mit einem Vorwort versehene, systematisch geordnete Auszug (166 S., Verlagsbuchhandlung von G. Schuhr in Berlin). Die Broschüre ist um so werthvoller, als sie keine Bekundungen von Personen bringt, denen man, wie den Landwirthen, in Börsenkreisen den Vorwurf der Voreingenommenheit zu machen vermöchte, sondern nur von Börsenvorstehern, Handelsredakteuren, Professoren der Nationalökonomie u. s. w.

deutung der Zusammenkünfte, namentlich der Umstand, ob sie über den engeren Kreis der Theilnehmer hinaus eine Einwirkung auf die Preisbildung in einem weiteren Wirthschaftsgebiete üben oder nicht.*)

Regelmäßige Gegenstände des Börsenverkehrs sind deshalb solche Waaren und Werthobjekte, in denen eine stetige typische Massennachfrage und ein entsprechendes Angebot besteht, nämlich:

a) Edelmetalle, fremde Münzen und Geldwerthzeichen, sowie Wechsel auf auswärtige Börsenplätze.

b) Zins- und Dividenden-Papiere.

c) Gegenstände des regelmäßigen Massenbedarfs und der regelmäßigen Massenproduktion, zumal Rohstoffe und Halbfabrikate, so namentlich: Getreide und Mehl, Sprit, Zucker, Kaffee, Petroleum, Baumwolle, Garne, Roheisen, Kohle.

Die Gegenstände zu 1. und 2. werden an der sogenannten Fonds- oder Effektenbörse, die zu 3. an der oder den Produktenbörsen gehandelt. Die verschiedenen Börsen können sowohl (wie in London, New-York) räumlich getrennt, oder (wie in Berlin, Hamburg) räumlich vereinigt sein.

Aus dieser Vermittelung des Massenumsatzes ergiebt sich die hohe Bedeutung der Börse für die Preisbildung im Lande und damit über die Börsenbesucher hinaus zugleich für alle produzirenden und konsumirenden Kreise. Die öffentlichen Interessen werden also durch die Vorgänge an der Börse erheblich in Mitleidenschaft gezogen und es haben Gesetzgebung wie Verwaltung ihnen ihre Aufmerksamkeit um so mehr zuzuwenden, als die in der Börsenenquête tausendfach bestätigte Erfahrung gezeigt hat, daß die sich selbst überlassenen Börsen leicht zum Tummelplatze von Ausschreitungen werden, welche Sittlichkeit und Wohlstand unseres Volkes schwer gefährden.

Zunächst ist allein seit dem Jahre 1890 das deutsche Volk durch die mit Hülfe der Börsen erfolgte Einführung minderwerthiger ausländischer Schuldtitel um Hunderte von Millionen geschädigt worden.**) Zum Parikurse emittirte Papiere sanken, als man sie erst im Publikum untergebracht hatte, binnen Kurzem auf ein Drittel und noch tiefer, ohne daß es möglich gewesen wäre, die betreffenden Emissionshäuser, die doch mindestens fahrlässig gehandelt und für sich selbst große Gewinne aus der Operation gezogen hatten, dafür haftbar zu machen.

Ferner ist, wie in der Börsenenquete auch zahlreiche Sachverständige aus dem Kaufmannsstande bestätigt haben***), das Publikum aller Klassen

*) Vgl. Wermuth und Brendel, das Börsengesetz, S. 25.

**) Dr. Basch, Redakteur der „Nationalzeitung", schätzte diese Verluste für ein einziges Jahr auf annähernd eine Milliarde (S. 994 der Protokolle). — Welche Vorstellungen über die Verpflichtung der Emissionshäuser gegenüber dem Publikum ihres Vaterlandes wenigstens theilweise herrschten, zeigt die sorgfältige Unterscheidung eines Sachverständigen zwischen „Anbieten" und „Empfehlen" (!) bei der Emission (S. 1133 ff. der Protokolle).

***) Auch der Sachverständige Sobernheim-Berlin gab diese Uebel wenigstens für die „Häuser zweiten Ranges" zu und erklärte u. A.: „Die anständigen Termin-

bis zu den Dienstboten herunter durch reisende Agenten, namentlich von Berliner Häusern, systematisch zum Börsenspiel verleitet worden. Da es (s. unten Abschnitt 6) in der Natur dieses Spieles liegt, daß auf die Dauer der „Kunde" immer das Opfer seines „Vertrauensmannes" wird, sind auf diese Weise dem deutschen Volke und zwar gerade den geschäftsunkundigen und nur mäßig bemittelten Elementen desselben ungeheuere Verluste entstanden. Dieser unheilvolle Einfluß gewisser Börsenkreise auf das Volksleben ist so offenkundig, daß er selbst von „börsenfrommer", insbesondere „freisinniger" Seite nicht geleugnet wird. Charakteristisch ist es aber, daß man trotzdem auf dieser Seite niemals eine Bekämpfung des Börsenspieles fordert. Es heißt gewöhnlich: meint man es ernsthaft mit der Beschränkung der Spielleidenschaft, so sollte man doch zuvörderst andere Spielgelegenheiten, die Staats- und Privatlotterien, den Totalisator u. s. w. beseitigen, und was dergleichen Ausflüchte mehr sind.

Eine dritte höchst bedenkliche Erscheinung waren bisher die unnatürlichen Preisbewegungen an der Produkten-Börse, wie sie namentlich in Verbindung mit der Entwickelung des Termingeschäfts (s. Abschnitt 3) hervortreten. Besonders schädlich erwiesen sich für das reelle Getreidegeschäft, sowie das eine Mal für die Konsumenten, das andere Mal für die Produzenten die Fälle „Ritter und Blumenfeld" und „Cohn und Rosenberg" in den Jahren 1891 und 1895. Die erstere à la hausse spekulirende Firma trieb durch „Einsperrung" der vorhandenen Waare und „Zurückregulirung" der Zufuhr mit Hülfe der vertragsmäßigen Festsetzung von Konventionalstrafen, für den Fall der Anfuhr nach Berlin, die in die Hunderttausende gingen, die Preise an der Berliner Börse im Hochsommer 1891 für Weizen bis auf 250, für Roggen sogar bis auf 270 Mk. Von diesen Preisen haben die Landwirthe kaum irgend welchen Vortheil gezogen, da der Roggen vielfach ausgewintert war und im Sommer der Landwirth ohnehin meist kein Getreide mehr zum Verkauf übrig hat; die Konsumenten aber, ebenso die reellen Getreidehändler, welche auf eine so unnatürliche Preissteigerung nicht vorbereitet waren, erlitten großen Schaden. Im Jahre 1895 verschaffte sich umgekehrt die à la baisse engagirte Firma „Cohn und Rosenberg" die Disposition über große Mengen Getreide, die sie dann zur Niederhaltung des Berliner Preises benutzte, obschon damals nach den allgemeinen Marktverhältnissen und den großen Ernteschäden des Frühjahrs eine Steigerung zu erwarten gewesen wäre. Ritter und Blumenfeld erfuhren übrigens durch die bekannte „freisinnige" Interpellation vom Frühjahr 1891, in welcher das Eintreten einer „Hungersnoth" binnen wenigen Wochen prophezeit wurde, eine erhebliche Unterstützung; beide

händler haben sich geschämt, daß sie solche Berufsgenossen haben. . . . Ich habe mein Amt als Schiedsrichter niedergelegt, um nicht formell Exekutor für solche Kommissionshäuser sein zu müssen (S. 2478 der Protokolle). Dann sollte man sich aber doch mit Freuden an der Ausführung eines Gesetzes betheiligen, welches Mittel bietet, um solchen „Berufsgenossen" das Handwerk zu legen. —

Firmen desgleichen durch die großen Banken, welche das Geld für ihre Spekulationen hergaben, wie überhaupt die Thätigkeit einzelner geldkräftiger Banken heute auf den verschiedensten Gebieten des Wirthschaftslebens (z. B. in dem großstädtischen Bauschwindel) eine höchst schädliche und bei der großen Kapitalmacht dieser Institute unter Umständen eine geradezu gemeingefährliche geworden ist.

In der Börsenpresse versucht man allerdings es so darzustellen, als habe die Börse nnd der Wechsel ihrer „Positionen" gar keinen selbständigen Einfluß auf die Preise, sie könne sie nicht „machen", sondern nur „registriren". Nun geht es doch aber an einer Börse jedenfalls schon äußerlich nicht so harmlos zu, wie an einer „Registratur".*) Die oft wiederholte Ausführung, eine einseitige Preistreiberei oder Preisdrückerei werde schon dadurch ausgeschlossen, daß kein Verkauf ohne Käufer, keine Baisse- ohne Haussepartei möglich sei, daß jeder Versuch zu einer unnatürlichen Gestaltung der Preise naturgemäß sofort die Reihen der Gegenpartei verstärke, bis das Gleichgewicht hergestellt sei, ist auch ganz unzutreffend. Thatsächlich hat die Erfahrung gezeigt, daß es ganz auf die zur Verfügung stehenden Mittel ankommt, ob ein Einzelner oder ein „Ring" die Preise an der Börse so lange in der Gewalt behält, bis der Termin eingetreten ist, für den er sich engagirt hat. Die Preise werden weiter nicht durch Käufe und Verkäufe, sondern durch Angebot und Nachfrage bestimmt und z. B. das „Herunterschreien" der Kurse durch einseitiges Angebot ohne Kauf und Verkauf ist nichts Seltenes. Jene „Gleichgewichtstheorie" ist auch schon deßhalb unzutreffend, weil oft nicht sowohl die Eingeweihten an der Börse unter einander sich in Hausse- und Baissepartei spalten, sondern die eine Seite von den „outsiders", dem Publikum, eingenommen wird. Den „börsenfrommen" Organen fehlt übrigens die Kenntniß von der Bedeutung der „spekulativen Mache" an der Börse keineswegs; sie bringen sie nur nicht zum Ausdruck. Desto werthvoller sind die Beispiele, in denen dies unwillkürlich doch geschieht.**)

Jedenfalls waren die im Börsenwesen hervorgetretenen Schäden so groß, daß es nur zu rechtfertigen ist, wenn die Gesetzgebung endlich ein-

*) Vgl. über die Berliner Börse die Aeußerung des Sachv. Horwitz (Direktor der Waarenkreditanstalt zu Hamburg): „Ich bin wiederholt an lebhaften Kündigungstagen an der Berliner Börse gewesen und kann nur sagen: ich habe in meinen jugendlichen Jahren Kriegstänze von Wilden mit angesehen und angehört, aber das, was ich in der Wildniß erlebt habe, kam mir vor wie ein sanfter Zephyrhauch gegen das, was ich da in dem Kündigungszimmer gehört habe. Es war ein Getöse und Getobe, als wenn 500 Tollhäusler losgelassen würden, so daß ich mir sagte: es ist eine Schmach für die Börse, einen solchen Zustand zu dulden". (S. 2546.)

**) So schrieb u. A. die „Voss. Ztg." am 10. März 1895: „Was kümmert die Börsen die wirthschaftliche Krankheit, wenn nur die Kurse steigen! . . . Ein Kohlenpapier, das seiner Natur nach kaum als Anlage gelten kann, notirt bei dreiprozentiger Dividende 140! Phantastische Kurse auf diesem Gebiete bilden hier die Regel und nirgends feiert die spekulative Mache und die Positionsausbeuterei größere Triumphe als in Kohlen-, theilweise auch Eisenbahnaktien."

geschritten ist. Die wesentlichen Punkte der Reform werden weiter unten bei den einzelnen Abschnitten dieses Aufsatzes besprochen.

2. Organisation der Börsen. In England und Nordamerika sind die Börsen (wenigstens die Fondsbörsen) durchweg geschlossene Korporationen; die Börsenplätze sind käuflich (in New-York zu 20000 Dollar = 80000 Mk.). Nichtmitglieder können nur durch Kommissionäre an der Börse Geschäfte machen. In Frankreich, Oesterreich und Deutschland ist der Zutritt zur Börse entweder für Jedermann oder wenigstens für die Kaufleute und deren Angestellte frei. Um so nothwendiger ist hier die Aufrechterhaltung einer energischen Börsendisziplin und einer Sicherung der Interessen der Produktivstände gegen die Ausschreitungen unlauterer Elemente an der Börse.

Das neue Gesetz bestimmt deßhalb, daß es für die Errichtung einer Börse der Genehmigung der Landesregierung bedarf, die auch zur Aufhebung bestehender Börsen befugt ist. Die Landesregierungen üben die Aufsicht über die Börsen aus; sie können die unmittelbare Aufsicht den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen. Der Aufsicht unterliegen auch die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Kündigungsbüreaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten. Bei den Börsen sind als Organe der Landesregierung **Staatskommissare** zu bestellen, denen es obliegt, den Geschäftsverkehr an der Börse, sowie die Befolgung der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften dortselbst zu überwachen, die ferner berechtigt sind, den Berathungen der Börsenorgane beizuwohnen, sowie diese auf hervorgetretene Mißbräuche aufmerksam zu machen und über Mängel sowie über die Mittel zu ihrer Abstellung Bericht zu erstatten haben. Der Staatskommissar führt danach nicht (wie in Oesterreich) die Oberaufsicht über die Börse, sondern er ist der Hauptsache nach nur berathendes Organ, ganz ähnlich wie der Gewerbe-Inspektor, dem gleichfalls ein unmittelbares, selbständiges Eingreifen in der Regel nicht zusteht. So wenig nun das Institut der Gewerbeinspektion für den Fabrikbesitzer und Gewerbetreibenden eine entwürdigende „Stellung unter Polizeiaufsicht“ in sich schließt, so wenig wird man ernsthaft Aehnliches von dem Verhältnisse des Staatskommissars zur Börse sagen dürfen. Gerade die anständigen Elemente der Börse, welche stets versichert haben, sich der Ausschreitungen der übrigen zu schämen, sie aber nicht verhindern zu können, sollten doch dem Staate dankbar sein, wenn er ihnen in dieser Beziehung zu Hülfe kommen will. —

Für jede Börse ist ferner eine **Börsenordnung** zu erlassen, welche der Genehmigung durch die Landesregierung unterliegt. Diese kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die B.-O. anordnen, insbesondere über eine Vertretung der Landwirthschaft, ihrer Nebengewerbe und der Müllerei in den Vorständen der Produktenbörsen. Für Preußen bestimmt das Landwirthschaftskammergesetz vom 30. Juni 1894, daß den **Landwirthschaftskammern** eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotirungen der Produktenbörsen übertragen wird. Die Börsen-

ordnung regelt u. A. die Zulassung zum Börsenbesuch und die Art der Kursfeststellung. Die Börsenaufsichtsbehörde (also nicht der Staatskommissar) ist zum Erlasse von Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Börse befugt, eventuell auch der Börsenvorstand, dem außerdem die Aufrechterhaltung der Ordnung an der Börse obliegt. Zu diesem Zwecke darf er störende Personen sofort aus den Börsenräumen entfernen, sie mit zeitweiliger Ausschließung an der Börse oder mit Geldstrafe belegen. An jeder Börse wird ein **Ehrengericht***) gebildet, welches Börsenbesucher, die sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu Schulden kommen lassen (z. B. arglistige Beeinflussung der Kurse, Preßbestechung, Anreizung Unberufener zu Börsenspekulationen, wiederholte fahrlässige Benutzung unkontraktlicher Waaren zur Kündigung, Scheinkündigungen u. s. w., s. Motive) zur Verantwortung zieht. Auch der Staatskommissar kann die Einleitung eines solchen Verfahrens verlangen und ist dabei hinzuziehen. Die Strafen aber können nur in Verweis, zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse bestehen.

Dem Bundesrathe steht bei der Ausführung des Börsengesetzes ein sachverständiger berathender Börsenausschuß zur Seite, von dessen Mitgliedern die Hälfte durch die Börsenorgane vorgeschlagen wird.

3. Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel und Haftung der Emissionshäuser. Dem Schutze des Publikums vor der Uebervortheilung durch unreelle Emissionen dienen drei Einrichtungen des neuen

---

*) Mit der Schaffung dieser Ehrengerichte haben die Regierung und die für das Börsengesetz eingetretenen Parteien auch thatsächlich anerkannt, daß es an jeder Börse genug ehrenhafte Elemente gebe, um mit Hülfe der nöthigen Organisation für Aufrechterhaltung von Ehrlichkeit und Anstand zu sorgen. Ueberhaupt ist es ganz falsch, wenn speziell den konservativen Kreisen eine Unterschätzung des moralischen Niveaus der Börse vorgeworfen wird. Die schlimmsten Vorwürfe sind derselben aus dem eigenen Lager gemacht worden. Nicht nur wurde in der Börsenenquête mehrfach konstatirt (vgl. z. B. S. 248, 977, 2406), daß gerade die vornehmeren Chefs (in Berlin) es gerne vermieden, an die Börse zu gehen, und daß es heute nach dem Eindringen der nur für die Suche nach Gewinn erzogenen Elemente in den Kaufmannsstand nicht mehr möglich sei, die Ordnung des Börsenverkehres den Kaufleuten allein zu überlassen (S. 2161, Sachv. van Gülpen-Emmerich), sondern es ist der Börse ganz allgemein der Sinn für Berufsehre abgesprochen worden. Vgl. S. 1830, Geh. Rath Dr. v. Cuny: „In den „Worten „ehrengerichtliches Verfahren“ ist der Gedanke ausgedrückt, daß es „eine bestimmte Berufs- und Standesehre auch der Herren von der Börse giebt, „und daß durch Handlungen, die nicht unter das Strafgesetz fallen, gleichwohl „die Berufsehre verletzt und zu einem Vorgehen seitens derjenigen Kreise Anlaß „gegeben werden kann, die die moralische Leitung der Börse bekommen haben.“ Darauf Sachv. Wiener (Redakteur des Berliner Tageblatts): „Darauf möchte ich erwidern, daß, je weniger diese Vorstellung vorherrscht, nur die Börse um so zutreffender beurtheilt zu sein scheint.“ Derselbe (S. 1833) „Giebt sich Herr Geh.-Rath Gamp — das wollte ich ihn fragen — der „Vorstellung hin, daß ein solcher Ehrengerichtshof auch diejenigen Inhaber von Bankfirmen ausschließen würde, die sich der Bestechung „schuldig gemacht haben?“ Stellv. Vorsitzender: „Das nehme ich als selbstverständlich an.“ Sachv. Wiener: „Dann schließen Sie die Börse.“

Gesetzes, die Zulassungsstellen, der Prospektenzwang, die Haftung der Emissionshäuser. An jeder Börse ist eine Zulassungsstelle einzurichten, von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen bestehen muß, welche nicht in das Börsenregister für Werthpapiere (siehe Abschn. 4) eingetragen sind. Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurtheilung des Papiers nothwendigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse informirt wird und bei Unvollständigkeit der Angaben oder offenbarer Schädigung des Publikums die Emission nicht zuzulassen. Der Prospekt ist mindestens 6 Tage vor der Einführung unter Bezeichnung der Einführungsfirma, des Betrages und der Art der einzuführenden Papiere zu veröffentlichen. Für die Zulassung inländischer öffentlicher Schuldtitel und Aktien (s. d.) bestehen besondere Bestimmungen. Die Emissionshäuser haften, wenn in dem Prospekte wesentliche Angaben unrichtig sind und sie die Unrichtigkeit kannten oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, desgleichen wenn der Prospekt in Folge der Fortlassung wesentlicher Thatsachen unvollständig ist und das auf böslichem Verschweigen oder auf der böslichen Unterlassung der Prüfung beruht. Die Ersatzpflicht wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Prospekt – wie bisher oft geschehen – jene Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet; dagegen haftet das Emissionshaus auch nur für einen Schaden, der mit der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts in Zusammenhang steht, nicht für außerordentliche Kursrückgänge an und für sich.*)

4. **Kassa- und Termingeschäfte.** Die typischen, den Kursnotirungen zu Grunde liegenden Geschäfte, welche an den Börsen abgeschlossen werden, gliedern sich in zwei Hauptkategorien: „Kassageschäfte“ und „Termingeschäfte.“

Die Kassageschäfte sind solche, bei welchen Lieferung gegen baare Zahlung beiderseits sofort nach Abschluß (am nächsten Börsentage oder einige Tage später) verlangt werden kann und (bei Verlust des Anspruches) muß. Sie werden in allen erheblichen, an der Börse gehandelten Werthpapieren täglich in großer Zahl abgeschlossen und der aus den vereinbarten Preisen berechnete Kurs durch die vereidigten Makler amtlich notirt. Die einzelnen Werthpapiere sind zu diesem Zweck an den meisten Börsen bestimmten Maklergruppen zugetheilt, welche nur in diesen Geschäfte machen. Die Kursfeststellung erfolgt dann verschieden. In Paris und vielfach sonst im Ausland werden höchste, niedrigste, erste und letzte Preise publizirt, bei uns in der Regel ein einheitlicher Kurs am Schluß des Börsentages, auf Grund der Angaben der vereidigten Makler.

Einen ganz anderen Charakter hat der börsenmäßige Termin-

*) Von konservativer Seite (Graf Kanitz) war die Schaffung einer Reichs-Centralbehörde zur Kontrole der Zulassung ausländischer Werthpapiere, von freikonservativer die obligatorische Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen die Emittenten bei Kursrückgängen von 25 Prozent binnen drei Jahren (Graf Arnim) oder die Verpflichtung der Emittenten zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Emission (Geh. Rath Gamp) vorgeschlagen wurden.

handel. Es sollen hier zunächst dessen technische Gestaltung und seine wirthschaftliche Bedeutung erörtert werden. Dabei ist das Effekten- von dem Produktentermingeschäft zu scheiden.

Die Termingeschäfte unterscheiden sich von den Kassageschäften durch den auf einen bestimmten den Börsenusancen entsprechenden Tag festgesetzten Lieferungstermin, bei uns fast ausschließlich einen Ultimo (Letzten eines Monats). Die überwiegende Mehrzahl der Effekten-Termingeschäfte in Deutschland ist per Ultimo fix geschlossen, d. h. es kann nur und muß am Stichtage geliefert und der vereinbarte Preis gezahlt werden. In einem Bruchtheil von Fällen wird das Geschäft mit der Absicht geschlossen, die gekauften Papiere zu behalten resp. die verkauften aus Beständen, die man besitzt oder zu erwarten hat, zu liefern. Das ist z. B. der Fall, wenn ein deutsches Exporthaus von russischen Kunden zu bestimmten Terminen Zahlungen in russischen Rubelnoten zu beziehen hat und, um sich gegen die Gefahr einer bis zum Zahlungstermin eintretenden Entwerthung derselben zu sichern, sie an der Börse auf diesen Termin verkauft und sich so einen festen Preis sichert. Das Termingeschäft verfolgt hier einen „Assekuranzzweck" von unanfechtbarer Legitimität. — In der überwältigenden Mehrzahl der Fälle aber erfolgt das Geschäft in rein spekulativer Absicht, d. h. der Käufer (Haussier) hofft in Folge Steigens der Kurse (Hausse) noch vor dem Bezugstermin die Papiere zu höheren Preisen wieder verkaufen zu können, die Verpflichtung zur Abnahme also auf einen Anderen abzuwälzen und die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis zu gewinnen, der Verkäufer (Baissier) umgekehrt die verkauften Papiere in Folge Sinkens der Kurse (Baisse) billiger einzukaufen, die Pflicht zur Lieferung dadurch auf seinen Verkäufer abzuwälzen und seinerseits die Differenz einzustreichen. Man nennt den Abschluß dieses Deckungsgeschäfts „Realisiren". Diejenige Partei, zu deren Ungunsten sich der Kurs verändert hat, wird zu einem solchen Deckungsgeschäft nur schreiten, sofern sie die Spekulation für definitiv verfehlt erachtet, also nicht hofft, daß in Zukunft eine Aenderung des Kurses zu ihren Gunsten eintreten werde, die eine Realisation des Geschäftes mit Gewinn ermöglicht. Hofft sie auf ein Gelingen ihrer (Hausse- oder Baisse-) Spekulation zu einem späteren Termin, so „realisirt" sie nicht, sondern sucht das Geschäft zu „prolongiren", d. h. der Käufer sucht (und findet gegen entsprechendes Entgelt) einen Kapitalisten, der ihm die Papiere, welche er abzunehmen und zu bezahlen hätte, statt seiner abnimmt und statt seiner vorschußweise bezahlt, sich auch verpflichtet, ihm zum nächsten Ultimo das gleiche Quantum zurückzuliefern gegen Rückerstattung des vorschußweise gezahlten Preises zuzüglich der Zinsen für den Monat; der Verkäufer findet im entsprechenden Falle einen Kapitalisten, der statt seiner die von ihm zu liefernden Papiere liefert gegen Empfang des Preises dafür und sich verpflichtet, nach einem Monat das gleiche Quantum wieder zurückzunehmen und den bezogenen Preis an den Verkäufer nebst Zinsen für den Monat zurückzuerstatten. Je nachdem an einem Ultimo nun mehr Haussiers (Käufer) Geldvorschuß oder mehr Baissiers (Verkäufer) vorschuß-

weise Lieferung von Papieren suchen, steigt oder sinkt der „Prolongationszinsfuß", d. h. es muß von der einen oder der anderen Seite eine besondere Vergütung („Report" oder „Deport") gewährt werden.

Die „Abwickelung" der Termingeschäfte durch Lieferung und Bezahlung erfolgt an den Ultimo-Terminen in allen bedeutenderen Spekulationspapieren durch ein gemeinschaftliches Abrechnungsverfahren, die sogen. „Liquidation". Da die einzelnen Spekulanten in den einzelnen Papieren zugleich als Käufer und Verkäufer in mannigfachster Weise betheiligt sind, werden von dem zu diesem Behufe bestehenden Liquidationsbureau*) die verschiedenen bestehenden Verbindlichkeiten gegen einander aufgerechnet und nur der Ueberschuß durch reale Lieferung und Bezahlung unter denjenigen Personen, welche in dem betreffenden Papier mehr ge- resp. verkauft haben als das Umgekehrte, ausgeglichen, unter Zugrundelegung eines nur hierzu vom Bureau festgesetzten „Liquidationskurses", zu welchem die Lieferung und Abnahme zwischen denjenigen Personen, welche das Bureau auf Grund der Abrechnung auf einander als „letzten Mann" anweist, erfolgt, während unter den Vertragsparteien nur die Differenz zwischen dem Liquidationskurs und dem Kurs, zu welchem ge- und verkauft war, vergütet wird. Bei diesem Verfahren wird also zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien selbst stets nur die Differenz gezahlt, man kann an sich keinem Geschäft ansehen, ob es von Anfang an nur auf diese Differenz abzielte oder reelle, mit dem Gewerbebetrieb des Terminhändlers zusammenhängende Zwecke verfolgte.

Die Spekulationsgeschäfte mit Außenstehenden pflegen sich in der Regel in die Form des Kommissionsgeschäftes (s. Abschn. 6) zu kleiden. — An sich kann das Kassageschäft ebenso wie das Termingeschäft zu reinen Spielzwecken gemißbraucht werden, wie dies z. B. in Amerika oft nachgewiesen wird. Das Termingeschäft enthält aber insofern einen besonderen Anreiz zur Spekulation, als es das Risiko auf die Kursdifferenz beschränkt und es ermöglicht, durch Abschluß eines Deckungsgeschäftes oder Prolongation der effektiven Leistung zu entgehen. Noch beschränkter ist scheinbar das Risiko bei den sog. Prämiengeschäften (Vor- und Rückprämien, Stellagen, Nochgeschäften u. dergl.) indem z. B. ein Papier auf Termin unter Vorbehalt des Rücktritts gegen Zahlung einer Prämie gekauft wird (Vorprämie, beim Rücktrittsrechte des Verkäufers Rückprämie). Thatsächlich aber schlagen gerade diese Geschäfte bei der großen wirthschaftlichen und geschäftlichen Ueberlegenheit der Börsenkreise auf die Dauer am sichersten zum Verderben der unerfahrenen „outsider" aus. (Vgl. darüber auch „Aktienwesen" und hier Abschnitt 6.)

Der Terminhandel in Produkten vollzog sich bis zum Inkrafttreten des neuen Börsengesetzes an der Berliner Börse vorzugs-

*) Nicht zu verwechseln mit den an einzelnen Börsen bestehenden sog. „Liquidationskassen", welche die Abwickelung der Geschäfte nicht blos vermitteln, sondern unter gewissen Voraussetzungen (Einschuß u. s. w.) die Haftung für die Erfüllung übernehmen. Diese Kassen unterliegen nach § 1 des Börsengesetzes der Aufsicht der Landesregierungen und Handelskammern.

weise im Wege des Verkaufes „auf Ankündigung“. Auch hier wurden bestimmte große Quantitäten der betreffenden Waare in runden Beträgen oder ein Vielfaches davon gehandelt. Der Abschluß erfolgte z. B. „per Oktober-November“ oder „per Oktober“, d. h. der Verkäufer mußte bis spätestens Ultimo bei Vermeidung der Verzugsfolgen liefern. Der Lieferung hatte die „Kündigung“ an den Käufer, d. h. eine Aufforderung, die (wirklich oder angeblich angekommene oder unterwegs befindliche) Waare gegen Bezahlung abzunehmen, — technisch „Andienen“ genannt —, vorauszugehen, welche durch Zustellung eines Kündigungsscheines in bestimmter Form erfolgte, und zwar an der Börse in einem bestimmten Verfahren, für welches, analog dem Liquidationsbureau an der Fondsbörse, ein Kündigungsbureau bestand. Hatte — wie regelmäßig — der Käufer die Waare bereits weiter veräußert, so gab er den Kündigungsschein weiter, und dieser durchlief die sämmtlichen oft ziemlich zahlreichen Hände, in welche die Waare weiter gelangt war, bis zum „letzten Mann“, der sie effektiv abzunehmen hatte. Die Abwickelung erfolgte dann so, daß der Ankündigende diesem „letzten Mann“ das gekündigte Quantum lieferte gegen Zahlung des täglich von den „Kündigungsdeputirten“ durch Nachfrage bei den Maklern ermittelten und an der Produktenbörse angeschlagenen „Abrechnungskurses“, der also dem „Liquidationskurs“ der Fondsbörse entsprach und der einzige amtlich ermittelte Kurs an der Produktenbörse war. Die verschiedenen Verkäufer und Käufer, vom ersten bis zum letzten, durch deren Hände der Kündigungsschein gegangen war, beglichen dagegen untereinander die Differenz zwischen diesem Kurse und demjenigen, zu welchem sie gebezw. verkauft hatten. Auch hier war also ein objektives Merkmal des „reinen“ Differenzgeschäftes nicht vorhanden, da unter den Parteien stets durch bloße Differenzzahlung liquidirt wurde.

Auf Verlangen desjenigen, welcher die Waaren abnehmen und bezahlen sollte, mußte eine Untersuchung ihrer Qualität darauf, ob sie dem Vertrage entsprach, durch die dazu bestellten „vereideten Sachverständigen“ erfolgen. Erklärten diese die Waaren für „nicht lieferbar“, so machte der Kündigungsschein seinen Weg zurück. Der Ankündigende konnte dann, solange der Termin noch nicht abgelaufen war, seine Ankündigung, sobald er anderweitige Waare zur Verfügung hatte, wiederholen und es vollzog sich sodann dasselbe Verfahren.

Diese Gestaltung des Produktenterminhandels hatte die bedenklichsten Erscheinungen hervorgerufen und die deutsche Landwirthschaft, für welche der Berliner Terminpreis von ausschlaggebender Bedeutung war, dauernd schwer geschädigt.

Zunächst eignet sich Getreide und ganz besonders das deutsche Getreide schon von vornherein nicht für den Terminhandel, weil es nicht in dem Maße wie Spiritus, Zucker u. s. w. eine „vertretbare“, d. h. in ihren Eigenschaften so wesentlich gleichartige Waare ist, wie das Termingeschäft mit seiner einheitlichen Lieferungsqualität sie voraussetzt. Die Folge ist, daß der Terminhandel, um nicht einen großen Theil der

Waare überhaupt vom Handelsverkehr ausschließen, die Neigung hat, die Lieferungsqualität verhältnißmäßig niedrig und zwar *unterhalb* der guten Durchschnittsqualität zu bestimmen. Ganz besonders aber war die in Berlin von den Börsenorganen als „lieferbar“ anerkannte Qualität eine zu geringe. In der Börsenenquête*) wurde von Seiten der Vertreter der Müllerei sogar festgestellt, daß die Terminwaare sich zeitweise regelmäßig als nicht backfähig erwies und daß bei der Prüfung der Waare nicht immer mit der gehörigen Sorgfalt vorgegangen wurde. Die Folge für die Landwirthschaft war, daß sie ihre gute Waare viel zu niedrig bezahlt erhielt, indem die Abnehmer — wie mehrfach zugegeben worden ist diese ihnen gelieferte Waare als „viel zu schade für den Berliner Terminmarkt“ unter Rückkauf des Termines anderweitig verwertheten und die Differenz zwischen dem Werthe dieser Waare und der Berliner Lieferungswaare profitirten. Preisdrückend wirkte ferner das Uebergewicht, welches für den Verkäufer, also den Baissier, schon darin lag, daß er sich innerhalb des Termins den ihm günstigsten Zeitpunkt zur Kündigung aussuchen konnte, während der Käufer jederzeit zur Abnahme des Getreides Zahlung und Lagerraum bereit halten mußte, es wurde oft noch dadurch verstärkt, daß unkontraktliches Getreide zur Ankündigung (oft sogar zu mehrfacher zugleich) benutzt wurde, und sogar Getreide, welches bereits für nicht lieferbar erklärt war, weiter lagerte und noch mehrmals zn Kündigungszwecken benutzt

*) „Es ist hier vorgekommen, daß eine Kahnladung als Kündigungswaare angemeldet und von der Sachverständigen-Kommission als gut und gesund anerkannt worden ist; wie die Kahnladung zum Löschen kam, hat man gefunden, daß der ganze Boden des Kahnes bis zu einer gewissen Höhe mit lauter schlechter Waare angefüllt war, und doch war die Waare von der Sachverständigenkommission als kontraktlich gut angemeldet“ (Sachv. von den Wyngaert S. 2551). Ferner: „Selbst die Berliner Mühlen, die eigentlich gar kein zu großes Interesse am Weizengeschäft haben, denn hier wird nur in Ausnahmefällen Weizen gemahlen, selbst die mußten anerkennen — das habe ich ja schwarz auf weiß vor mir liegen — so geht es nicht weiter, das ist keine Waare, die man reeller Weise in den Handel bringen kann, aus der man eine mahl- und backfähige Waare schaffen kann“ (Sachv. Rosenfeld. S. 2936). Ferner: „Ich muß gestehen, daß von den Sachverständigen der Produktenbörse über die Qualitäten im Terminhandel Angaben gemacht waren, die oft zu Bedenken Veranlassung gegeben haben .... Darauf ist der Berliner Terminweizen gekommen; mir ist es auch so gegangen und vielen andern, er war für kontraktlich erklärt, das Muster wird mir nach Breslau geschickt und ich muß sagen, daß ich erschrocken war über die Waare, es war allerdings trockener, aber verdorbener Weizen, *es waren Körner von Kieselsteinen dazwischen und von Fähigkeit, ein Mehl zu erzielen, keine Spur.* Ich habe also, trotzdem ich die richtigste Kalkulation für mein Geschäft zu Grunde legte — es waren 1800 Wispel — 18, 19 und 20 Mk. Aufgeld geben müssen, um überhaupt Weizen zu bekommen, der wirklich mahlfähig war.“ (Sachv. Anwandt. Mühlenindustrie, S. 2349.) Ferner Sachv. Bauriedel (S, 2927): „Ich habe in den Lieferungsbedingungen niemals eine Bemerkung gefunden, daß die zu liefernde Waare auch zunächst mahlbar und backfähig sein soll.“ Sachv. Kühnemann (S. 2955): „Wenn der Müller in Stargard Berliner Termin kauft, kauft er ja von vornherein billiger, und weshalb? ... weil er annimmt, daß er unter Umständen minderwerthige Waare bekommt, daß die Waare nicht so gut ist, wie die Stettiner Terminwaare.“

wurde. Welchen Bruchtheil diese Manöver ausmachten, ergiebt sich daraus, daß nach der Enquête 1892 von 65000 Tonnen angekündigten Weizens 47000 (über $^{2}/_{3}$) für nicht lieferbar erklärt wurden, trotz der laxen Auffassung der Lieferungswürdigkeit. Der Verkäufer riskirte dann nichts, so lange der Termin noch nicht völlig abgelaufen war (s. oben); es wurde aber durch diese Manipulationen und oft auch durch bloße Scheinkündigungen*) ganz ohne Vorrath der Anschein erweckt, als lagerten erhebliche Getreidemassen am Orte, und der Preis entsprechend gedrückt. Bot endlich der Verkäufer am letzten Terminstage wiederum unkontraktliche Waare an, so wurde nach Berliner Usance der Verkäufer nicht als in Verzug gerathen angesehen, der Käufer durfte sich also nicht anderweit auf dessen Kosten decken, sondern nur die Differenz fordern, die oft seinen Schaden nicht deckte. Alle diese Momente verstärkten in Berlin das Uebergewicht des Verkäufers und damit die Tendenz zur Baisse.

Diese Verhältnisse, unter welchen die Landwirthschaft, die Müllerei und das reelle Getreidegeschäft lange schwer gelitten haben, beruhten nun allerdings theilweise nur auf lokalen Mißbräuchen, und es giebt auf der anderen Seite unzweifelhaft Termingeschäfte von volkswirthschaftlicher Nützlichkeit (s. oben). Die Anhänger des Terminhandels schreiben demselben ferner im Allgemeinen einen günstigen Einfluß auf die Ausgleichung der Preisdifferenzen zu, indem er den Markt konzentrire und vergrößere, dadurch aber die Uebersicht und die Vorausberechnung der Preisbewegung erleichtere. Unter Umständen kann dies auch in der That zutreffen; aber auch unter den kaufmännischen Sachverständigen der Börsenenquête waren mehrere der Meinung, daß der Terminhandel überwiegend die Preisdifferenzen nur verschärfe.**) Zweifellos aber thut er dies in Zeiten

*) Diese Machenschaften vollzogen sich in der Weise, daß ein oder mehrere Händler zahlreiche Kündigungscheine bei Beginn der Kündigung in Umlauf setzten. War die erwünschte preisdrückende Wirkung erzeugt, sorgten dieselben Ankündiger dafür, daß die von ihnen selbst ausgestellten Scheine alsbald auf sie zurückgirirt wurden. Nach Befundung des Sachv. v. d. Wyngart (S. 2552) waren allein am 19. Oktober 1892 um 12¾ Uhr 20 Roggenscheine zu 50 Tonnen zur Kündigung angemeldet, 18 bis 19 davon sofort wieder in die Tasche des Anmelders zurückgewandert, so daß nur 1—2 Kündigungen zur Ausführung kamen. Festgestellt wurde ferner, daß die „Ankündigung an sich selbst“ üblich sei und nicht für unzulässig gehalten wurde (Sachv. Sobernheim, S. 2553 ff.). S. jetzt wegen der Scheinkündigungen oben Abschn. 2 unter „Ehrengerichte“.

**) S. z. B. Geh. Kommerzienrath Difféné-Mannheim (S. 3033): ... Wir erhalten zu einer bestimmten Zeit Nachrichten ... aus den Getreide produzirenden Ländern, daß dort die Ernteaussichten ungünstig sind, Dann würde die Folge doch offenbar die sein, daß Jeder, der Getreide auf Lager hat, dieses Getreide zurückhält; daß andere, die noch nicht gedeckt sind, sich zu decken suchen; es wird also für das Getreide eine Preissteigerung hervorgerufen. Nun frage ich, wie kann das Termingeschäft mildernd auf die Preissteigerung einwirken, wie das vielfach behauptet wird? Ich kann mir das absolut nicht denken, sondern nehme an, daß gerade das Gegentheil eintritt. Wir wissen ja, daß das Termingeschäft eine ganze Menge von unberufenen Elementen mit heranzieht. Alle diese Spekulanten ... werden mit operiren, dadurch wird die Preissteigerung einen Impuls

übermäßiger Hausse und Baisse, also gerade dann, wenn eine „ausgleichende“ Wirkung am nothwendigsten wäre (Vgl. die Beispiele in Abschn. 1). Wenn in gewöhnlichen Zeiten die Preisbewegung heute eine gleichmäßigere ist als früher, so wird dies auch weniger dem Terminhandel als der Entwickelung des Transport- und Nachrichtenwesens zu danken sein. Diese Entwickelung hat für das reelle Geschäft auch die sog. „Risikoversicherung“ durch die Deckungsgeschäfte des Terminhandels entbehrlicher als früher gemacht;*) thatsächlich besteht diese von den Anhängern des Terminhandels als sein besonderer Vorzug gepriesene „Risikoversicherung“ großentheils auch nur in der Abwälzung des Risikos von den eigentlich zu seiner Tragung berufenen Schultern, d. h. dem Großhandel, auf andere Kreise.

Der Terminhandel übt seiner Natur nach ferner stets einen unnatürlichen Druck auf die Preise. Sonst hat der Käufer stets ein Interesse an ihrem Steigen, weil er an der gekauften Waare verdienen will; der Terminhandel aber schafft eine Klasse von Käufern, die die Waare nur benutzen wollen, um zu einem bestimmten Termin den Preis zu drücken, weil sie vielleicht das Zehnfache von derselben Waare zu diesem Termin in blanko verkauft haben, zum Termin also billig einkaufen müssen. Aber auch abgesehen hiervon ist die Möglichkeit für den Produzenten, auf Termin zu verkaufen, oft sehr nachtheilig für ihn; denn die Konkurrenz des Terminkäufers mit dem Effektivkäufer kann zu Täuschungen über den Umfang des effektiven Absatzgebietes und damit zu einer verderblichen Ueberproduktion führen, wie solche z. B. im Kammzug im Gefolge des Terminhandels sich entwickelt hat. Speziell beim Getreide kommt außer den bereits oben bei Besprechung des Berliner Terminhandels erwähnten Umständen noch der hinzu, daß das Getreide einen Weltmarkt hat, der an Umfang und Bedeutung denjenigen jedes einzelnen Landes, auch den deutschen, ganz ungeheuer übertrifft. (Vgl. die Angaben über Getreideproduktion der Welt in dem Artikel „Getreidepolitik“.) Eine Terminspekulation à la baisse findet also in dem Weltmarkte stets das Reservoir, aus welchem sie ohne große Preisverschiebungen alle zur Beeinflussung der Preise à la baisse erforderlichen Mengen von Getreide entnehmen kann; und sie wird gerade

---

bekommen, der nicht vorhanden gewesen wäre, wenn wir kein Termingeschäft gehabt hätten . . . Nun folgt gewöhnlich, nachdem ein gewisser Höhepunkt erreicht ist, die entgegengesetzte Bewegung . . . Ich bin der Meinung, daß sowohl in der absteigenden wie in der aufsteigenden Linie durch das Termingeschäft oder durch die Menge von Spekulanten, die zum Termingeschäft herangezogen werden, die Bewegung sehr wesentlich verschärft wird . . .

**) Vgl. z. B. Sachv. Wilhelm (Kaffeehandel, S. 2217): „Meines Erachtens wären diese Mittel zur leichteren Kommunikation durchaus keine Nothwendigkeit, einen Terminhandel zu haben, gerade das Gegentheil behaupte ich. Aber die Komunikationsmittel sind den Terminhändlern gerade Recht, weil sie sich allen Schwindel und alle Lüge auf Befehl telegraphiren lassen können, und weil danach von heute auf morgen Hausse und Baisse gemacht wird.“

aus diesem Reservoir, nicht aus inländischen Beständen, um so lieber schöpfen, als ihr dabei Zollkredite und Transitläger (s. „Zollkredite") zu Hülfe kommen. Umgekehrt sieht jede Haussespekulation sich den Vorräthen des gesammten Weltmarktes wie einer „Batterie geladener Kanonen" gegenüber und wird gewöhnlich schon durch das Bewußtsein davon im Zaum gehalten, ohne daß eine wirkliche Einfuhr stattzufinden brauchte. Hierdurch erklärt sich auch die bekannte Thatsache, daß örtliche Haussespekulationen in Getreide nur ganz ausnahmsweise zu gelingen pflegen und zwar gerade dann, wenn sie gemeinschädlich und auch den Landwirthen überwiegend nachtheilig sind, wie z. B. Angesichts der Mißernte von 1891.

In der Reichstagskommission und später auch im Reichstage drang danach die Ueberzeugung durch, daß der Terminhandel wenigstens in Getreide für das reelle Geschäft und für die Versorgung Deutschlands mit Brodfrüchten nicht unentbehrlich und deswegen bei der Leichtigkeit und Gefährlichkeit seines Mißbrauchs für die weitesten Volkskreise am besten ganz zu verbieten sei, zumal die Börsenplätze außerhalb Berlins kein besonderes Interesse an seiner Aufrechterhaltung äußerten und weltbeherrschende Märkte, wie London, auch ohne Getreide-Terminhandel auskämen. Das Verbot wurde gegen die Stimmen der Freisinnigen, der Volkspartei und der Sozialdemokraten beschlossen und damit ausgesprochen, daß die Nachtheile des börsenmäßigen Terminhandels seine Vortheile weit überwiegen. Behufs Durchführung des Verbotes wären vielleicht weitere gesetzliche Vorschriften erwünscht gewesen. Auch der Bundesrath, welcher sich mit einer Befugniß zum Verbote des Terminhandels in bestimmten Waaren hatte begnügen wollen, stimmte schließlich zu. Das Gesetz bestimmt demnach, daß der **börsenmäßige Terminhandel** (d. h. das Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäft auf eine festbestimmte Lieferzeit oder mit einer festbestimmten Lieferfrist, wenn es nach Geschäftsbedingungen geschlossen wird, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für diese Geschäfte an der Börse eine amtliche Feststellung von Terminpreisen stattfindet) in Getreide und Mühlenfabrikaten untersagt ist, ebenso derjenige in Antheilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Der Börsenterminhandel in Antheilen von anderen Erwerbsgesellschaften kann nur gestattet werden, wenn deren Kapital mindestens zwanzig Millionen Mark beträgt. Der Bundesrath ist befugt, den Börsenterminhandel in anderen Waaren oder Papieren von Bedingungen abhängig zu machen oder zu untersagen. Im Uebrigen haben über die Zulassung von Waaren und Effekten zum Börsenterminhandel die Börsenorgane nach Anhörung der betheiligten Erwerbszweige zu entscheiden.

Nicht verboten ist das **handelsrechtliche Lieferungsgeschäft** in Getreide u. s. w., bei welchem der Vertragsinhalt der Festsetzung in jedem einzelnen Falle überlassen ist, während bei dem Börsenterminhandel feste Mengeneinheiten und eine bestimmte Qualität zu Grunde gelegt sind. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dieses Lieferungsgeschäft auf börsenähnlichen

Zusammenkünften oder Winkelbörsen Mißbräuche zeitigt wie der verbotene Terminhandel. Aber einerseits ist die Hauptquelle der früheren Mißstände, die weitgehende Betheiligung des Privatpublikums an diesen Winkelbörsen ausgeschlossen, andererseits werden Baisse- und Hausseoperationen in dem früheren Umfange dort durch die Natur der Sache ausgeschlossen sein.

Ein von konservativer Seite gestellter Antrag, die Klagbarkeit im Inlande verbotener, aber im Auslande abgeschlossener Termingeschäfte und die Vollstreckung von Ansprüchen aus denselben im Inlande auszuschließen, wurde abgelehnt.

Zur Fernhaltung Unberufener von der Terminspekulation ist ferner sowohl für die Waarenbörse, wie für die Fondsbörse bei jedem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte ein **Börsenregister** zu führen, in welches Personen, die sich am Terminhandel betheiligen wollen, eingetragen sein müssen. Die erste Eintragungsgebühr beträgt 150 Mk. Börsentermingeschäfte mit Nichteingetragenen sind für beide Theile unverbindlich. Das Register ist öffentlich, sodaß Personen, zu deren Beruf der Abschluß von Termingeschäften nicht gehört, die Eintragung scheuen werden. Es ist nur eine logische Ausgestaltung des Gedankens, der die Eintragung in das Handelsregister für Kaufleute verlangt. Sehr mit Unrecht wird deshalb das Register in Börsenkreisen als ein die Kaufmannschaft herabsetzendes „Spieler-Register" angefeindet. Es soll gerade dasjenige der „Nichtspieler" sein, d. h. derjenigen Personen, in deren Geschäftsbetriebe das Termingeschäft andere als Spielzwecke verfolgt, nämlich der reellen Kaufleute, die sich des Termingeschäftes zu geschäftlichen Deckungen und Realisationen bedienen wollen. Die Terminhändler, die das Register als „Spieler-Register" bezeichnen, erklären damit nur sich selbst als „Spieler".

5. **Kursfeststellung und Maklerwesen.** Bisher waren in Deutschland auf Grund der Vorschriften des Handelsgesetzbuches vereidigte Makler als Organe der Geschäftsvermittelung und Kursfeststellung (meist lebenslänglich) bei den Börsen angestellt, wobei vielfach die Praxis bestand, bankerotte Geschäftsleute zu Maklern zu ernennen, um ihnen die Zahlung ihrer Differenzen zu ermöglichen. Im Interesse zuverlässiger Kursfeststellung war den Maklern der Abschluß eigener Börsengeschäfte schlechtweg verboten, doch wurde dagegen, trotz der Vereidigung, notorisch überall gefehlt. Die englischen und amerikanischen Börsen kennen ein Makler-Institut nach Art des bisherigen deutschen nicht und bedienen sich zur Feststellung der Börsenkurse der Eintragung der Geschäfte in das „Börsenbuch"; an der Pariser Fondsbörse sind umgekehrt staatlich angestellte Makler (agents de change, auch „parquet" im Gegensatz zu der „coulisse" der nur geduldeten freien Makler genannt) mit einem gesetzlichen Vermittelungsmonopol ausgestattet, dafür aber auch kautionspflichtig (250000 Franken) und für die Erfüllung der vermittelten Geschäfte haftbar.

Das Verfahren bei Feststellung der Kurse war bisher in vieler

Beziehung mangelhaft, wenigstens hinsichtlich der Terminkurse. Es wurde z. B. in Berlin nur ein erster Kurs, bei Beginn der Börse, unter Zugrundelegung der bis dahin eingegangenen Aufträge, einheitlich festgestellt, im weiteren Verlauf der Börse aber wurden in ziemlich willkürlicher Weise je nach den Schwankungen der gebotenen und verlangten Preise in ungleichen Abschnitten von Maklern mehrere weitere Kurse. Dies führte zur Unkontrolirbarkeit namentlich für Außenstehende, insbesondere konnten Kommittenten schwer oder gar nicht kontroliren, ob ihr Kommissionär ihnen nicht einen falschen Kurs berechnete und dadurch einen „Schnitt" machte, (s. Abschn. 6). Das neue Börsengesetz sieht mit Rücksicht auf die praktische Schwierigkeit der Durchführung von einer amtlichen Protokollirung der Preise aller Börsenschlüsse ab und überläßt es in der Regel den Börsenordnungen, dem Umfang dieser Feststellung den Verhältnissen der einzelnen Börsen entsprechend zu bestimmen, giebt jedoch dem Bundesrathe die Befugniß, eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waaren (nicht auch Werthpapiere) allgemein oder für einzelne Börsen vorzuschreiben. Soweit eine amtliche Feststellung stattfindet, liegt sie dem Börsenvorstande ob, der sich dazu der Hülfe von Kursmaklern bedient. Das Institut der zur Vermittlung von Börsengeschäften amtlich bestellten Handelsmakler ist beseitigt. Eine Vertretung der Kursmakler (Maklerkammer) ist bei der Bestellung neuer Kursmakler und bei der Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler gutachtlich zu hören. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler und die Organisation ihrer Vertretung, sowie über ihr Verhältniß zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen werden von der Landesregierung erlassen; nach Minist.-Erlaß vom 14. November 1896 werden sie für die Berliner Börse durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, sonst durch den Regierungspräsidenten ernannt und vereidigt. Das Verbot, eigene Geschäfte abzuschließen, ist bei der Schwierigkeit seiner Durchführung nur in beschränktem Umfange aufrecht erhalten worden. Die Kursmakler unterstehen jedoch der Börsendisziplin, insbesondere auch dem Ehrengericht, sowie in von der Landesregierung zu erlassenden besonderen Vorschriften (in Berlin z. B. auch der Aufsicht der Maklerkammer) und können bei pflichtwidriger Amtsführung durch die Bestellungsbehörde entlassen werden. Das Institut der Maklerkammern, für welches namentlich Graf Arnim in der Börsenkommission des Reichstags eintrat, hat den Maklern eine selbständigere Stellung gegeben. Früher waren sie ganz von dem Börsenvorstande oder einflußreichen Börsenmitgliedern abhängig, in deren Hand es lag, sie durch Zuwendung von Effekten mit viel oder wenig Umsatz zu „belohnen" oder zu „bestrafen".

6. Das Kommissionsgeschäft. Das bedenklichste Institut des Kommissionswesens war bisher das sog. Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs. Nach Art. 376 des Handelsgesetzbuchs durfte er nämlich, wenn der Kommittent nicht ausdrücklich anders bestimmt hatte, das einzukaufende

Gut selber liefern oder das zu verkaufende abnehmen, und er brauchte dann nur nachzuweisen, daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrages eingehalten sei. Diese Bestimmung war die Quelle zahlloser Mißbräuche gewesen. Zunächst war die Möglichkeit des sog. „Kursschnitts". gegeben, indem z. B. bei einem Auftrage, ein bestimmtes Werthpapier per Ultimo zu kaufen, dessen Kurs dann während der Börsenzeit schwankte, der Kommissionär dem Kunden das Papier zu dem höchsten Preise anrechnete, während er selbst es zu dem niedrigsten erworben hatte oder aus eigenen, eventuell auch telephonisch von anderen Börsen zu billigeren Preisen sofort ergänzten Beständen zu liefern vermochte. Auch konnte der Kommissionär bei Beginn der Börse von einem Dritten kaufen und bei Fallen des Preises dann dem Kommittenten den Einkaufspreis berechnen, beim Steigen aber den Gewinn einstreichen und für den Kommittenten dann zu dem gestiegenen Preise liefern. („Spekulation auf dem Rücken des Kommittenten.") Obwohl nun derartige Geschäfte moralisch zweifellos als Betrug zu qualifiziren sind, jedenfalls den betreffenden Geschäftsmann ohne Weiteres von dem Kreise der Ehrenmänner ausschließen, waren sie nach den Feststellungen der Börsenenquête wenigstens bei „Häusern zweiten Ranges" durchaus gewöhnlich und es war dagegen „nichts zu machen". Außerdem war es bei derartigen Kommissionshäusern üblich, direkt gegen das Interesse des Kommittenten zu arbeiten, um ihn „aus dem Engagement zu werfen". Der Mechanismus des gewohnheitsmäßigen Vertrauensbruches war hier der folgende: Der Kommissionär ließ sich gerade von dem unbemittelten Kommittenten zu seiner Sicherheit einen die eventuelle Kursdifferenz deckenden Einschuß (baar oder in Werthpapieren) leisten und bedang sich für den Fall, daß die Kurse eine dem Kommittenten ungünstige Richtung einschlagen sollten, einen sofortigen Nachschuß aus, widrigenfalls der Kommissionär sofort das Engagement lösen, ein Deckungsgeschäft für Rechnung des Kommittenten abschließen und von dem Kunden Differenzerstattung verlangen könne. Wurde nun die Kursbewegung des betreffenden Papiers von dem Kommissionshause wesentlich beherrscht, was namentlich bei den nur in kleinen Mengen vorhandenen Papieren thatsächlich oft der Fall ist (vgl. darüber auch „Aktienwesen"), so drückte das Kommissionshaus den Kurs des für Rechnung des Kommittenten gekauften Papiers, schritt dann bei nicht sofortiger (eventuell telegraphischer) Zahlung des Nachschusses zur Ausführung des Deckungsgeschäftes, zog die Preisdifferenz im Wege des Exekutionsverkaufes der als „Einschuß" deponirten Fonds ein und kaufte womöglich die Papiere selbst mit Hülfe von Strohmännern dann wieder billig zurück. Durch derartige Gaunereien sind namentlich unerfahrene, zum Spiel verführte kleine Leute in großer Anzahl um ihre Ersparnisse gebracht worden.

Das neue Börsengesetz hat zwar das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs, da dasselbe unter besonderen Umständen mit dem Interesse des Kommittenten wohl verträglich sein kann, nicht ganz aufgehoben, dem Kommissionär

jedoch die Verpflichtung auferlegt, bei Werthpapieren und Waaren, für die ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, dabei keinen ungünstigeren Preis als den amtlich festgestellten in Rechnung zu stellen. Das Gesetz geht dabei von der Erwägung aus, daß durch die amtliche Feststellung die künstliche Beeinflussung des Preises erschwert und die Prüfung des von dem Kommissionär berechneten Preises erleichtert werde. Konnte diese bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt den Auftrag zu einem dem Auftraggeber günstigen Preise ausführen, so hat er nach dem Gesetze auch diesen Preis in Rechnung zu stellen. Erklärt außerdem der Kommissionär bei der Ausführungsanzeige den Selbsteintritt nicht ausdrücklich, so gilt dies als Erklärung, daß er mit einem Dritten abgeschlossen habe. Auch sonst sind noch verschiedene Kautelen gegen Uebervortheilung des Kommittenten gegeben. Die absichtliche Verletzung der Interessen des Kommittenten ist mit Gefängniß und erheblichen Geldstrafen bedroht, ebenso u. A. die gewohnheitsmäßige Verleitung Anderer zu Börsenspekulationsgeschäften (nach Analogie des Wuchers), die aktive und passive Bestechung der Presse behufs Beeinflussung des Börsenpreises sowie die Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel zu gleichem Zweck, und die Niederlegung unrichtiger Angaben in Prospekten u. s. w. in betrügerischer Absicht.

7. **Schlußbemerkung.** Obgleich die Vorschriften des neuen Börsengesetzes in vielen Punkten mehr oder weniger hinter den von konservativer Seite ausgegangenen Vorschlägen zurückbleiben, wird man sich einer gewissen Besserung der Zustände an den Börsen von ihnen wohl versprechen dürfen, ohne die Hoffnungen dabei zunächst allzuhoch zu spannen, da immerhin einige Zeit vergehen wird, bis die neuen Aufsichtsorgane eine so intime Kenntniß von den Börsenverhältnissen gewonnen haben werden, um alle Umgehungen des Gesetzes sicher zu erkennen und ihnen entgegenarbeiten zu können. Die Zwecke des Börsengesetzes werden jedenfalls um so eher erreicht werden, je mehr es gelingt, sich mit den ehrenhaften Elementen der Börse über seine Ausführung zu verständigen. Diese Elemente haben die zahlreichen zum Theil ganz ungeheuerlichen und überaus gemeinschädlichen Auswüchse des bisherigen Börsentreibens, wie die Enquête sie festgestellt hat, unumwunden anerkannt und ihre Machtlosigkeit dagegen lebhaft beklagt, so daß man wohl zu der Erwartung berechtigt gewesen wäre, daß sie bei ihrer Beseitigung freudig mitwirken würden. Leider ist dies bisher vielfach nicht der Fall gewesen; speziell die Berliner Produktenbörse hat den Versuch gemacht, die Ausführung des Gesetzes zu umgehen oder doch sie durch „Obstruktion" zu vereiteln.

Nach der von dem Handelsminister unter dem 23. Dezember 1896 genehmigten Börsenordnung für Berlin sollten im Einklange mit den Bestimmungen des Landwirthschaftskammergesetzes fünf von dem Minister für Landwirthschaft zu ernennende Vertreter der Landwirthschaft und zwei Vertreter der Müllerei dem Vorstande der Produktenbörse für die den Handel mit landwirthschaftlichen Produkten betreffenden Angelegenheiten hinzutreten. Wegen dieser „Zumuthung" und einiger anderer, von der Börse

für undurchführbar erklärter Bestimmungen über die Preisnotirung beantwortete die Berliner Produktenbörse den Erlaß der Börsenordnung zunächst mit einer Sezession in den benachbarten „Feenpalast“, wo sie unter dem Namen „Freie Vereinigung der Berliner Produktenhändler“ ihre Geschäfte fortsetzte, ohne formell als „Börse“ konstituirt zu sein. Um die Landwirthe und andere Interessenten über die Preislage im Dunkeln zu lassen, wurden Preise in keiner Weise bekannt gegeben. Als dann — nach Ablauf von fast einem halben Jahre — der Polizeipräsident in höherem Auftrage diese Versammlungen untersagte, weil sie den Charakter einer Börse hätten und deßhalb den Vorschriften des Börsengesetzes genügen müßten, zog sich dieser Verkehr auf den sogenannten „Frühmarkt“ in Berlin, eine herkömmlich in den Vormittagsstunden in den Räumen der Produktenbörse stattfindende Versammlung von Händlern, Produzenten und Konsumenten. Diese war zwar bereits von der Börsen-Enquêtekommission*) gleichfalls als „Börse“ angesprochen worden; die Regierung hat aber bisher (Oktober 1897) Bedenken getragen, auch diese Zusammenkünfte verbieten zu lassen. —

Ein gütliche Beilegung der ganzen Angelegenheit ist bisher an der Widerspenstigkeit und Anmaßung der Börse gescheitert, deren Wortführer sich zwar bereit erklärten, „Landwirthe“ in den Vorstand der Produktenbörse zuzulassen, jedoch nach eigener Auswahl, während die Zulassung unabhängiger Landwirthe oder, wie es im Jargon der Börsenpresse bisher hieß „agrarischer Aufpasser“ wie eine Entehrung, und zwar nicht bloß der Berliner Produktenhändler, sondern des ganzen deutschen Kaufmannsstandes behandelt wurde. Nun liegt es doch aber auf der Hand, daß das Börsengesetz, wie auch das preußische Landwirthschaftskammergesetz, wenn sie auch der Landwirthschaft im Vorstande der Produktenbörsen Vertreter geben wollten, sich darunter andere Personen gedacht haben, als Börseninteressenten, die nebenbei auch noch einige Rittergüter besitzen. Die Böswilligkeit der Berliner Börsenkreise ergiebt sich auch daraus, daß in der Börsenenquête — zum Theil von ihnen selbst — die bisherige Zusammensetzung der Börsenbehörde als überaus mangelhaft anerkannt, das große Interesse der Landwirthschaft an der Berliner Preisnotirung zugegeben und die Verantwortlichkeit der Berliner Börse für einen so großen Interessentenkreis bedauert worden war.**) Dann hätte doch die

*) Vgl. die Aeußerungen des Sachv. Deutsch, S, 3464: „Ich stehe vollständig auf dem Standpunkt, daß man die Frühbörse ebenso behandeln sollte, wie die Mittagsbörse. Für den Konsumenten liegt die Frühbörse praktischer; er bedient sich lieber dieser Frühbörse, und in Folge dessen hat sich das herausgebildet.“

*) Mir ist wohl bekannt, welchen maßgebenden Einfluß der Berliner Preis in den östlichen Provinzen ausübt und welche großen Mengen von Getreide gerade auf Grund der Berliner Notirungen gehandelt werden. Ich bedaure, daß dies so ist, und wünschte, es wäre anders, dann hätten wir nicht eine so schwere Verantwortlichkeit zu tragen, wie es jetzt der Fall ist. (Sachv. Kochhann, S. 2369).

„Schlechter — das Urtheil klingt schroff — als sie gegenwärtig sind, können die Zustände kaum werden durch anderweitige Zusammensetzung der Börsenbehörden. (Sachv. Wiener, Protokolle S. 1044).

Zuziehung dieser Interessenten zur Mitübernahme der Verantwortlichkeit nur mit Freude begrüßt, nicht aber als eine „Entehrung" der Börse aufgefaßt werden dürfen. Uebrigens haben andere Börsen, wie z. B. die Königsberger, das Recht der Auswahl der landwirthschaftlichen Vorstandsmitglieder auch keineswegs beansprucht. Die von der Berliner Produktenbörse in Szene gesetzten Winkelzüge und Hetzereien können das Ansehen der Börse keineswegs heben, sondern dem Verdacht, daß in der That noch Vieles in ihrem Treiben das Tageslicht scheue, nur neue Nahrung geben. Eine Lösung der ganzen Wirren wird nur durch strenges Einschreiten der Regierung gegen die „verkappten" Börsen auf der einen, durch Ausbildung der Preisnotirungen durch Landwirthschaftskammern oder anderen von den Börsen unabhängigen Organen auf der anderen Seite erreicht werden können. Die Kammern haben in dieser Hinsicht bereits sehr schätzbare Anfänge gemacht, insbesondere durch Errichtung einer Centralstelle in Berlin, welche außer den Preisen inländischer Märkte auch diejenigen ausländischer mit Einschluß von Fracht, Zoll und Versicherung bis Berlin („cif") veröffentlicht. Ueber den Stand der Frage beim Abschlusse der Drucklegung dieses Buches vgl. Nachtrag.

Börsensteuer. Die konservativen Parteien dürfen es mit Recht vor allen andern für sich in Anspruch nehmen, unbeirrt und unablässig trotz aller Angriffe und trotz allen Widerstandes der kapitalistischen und „freisinnigen" Kreise die Besteuerung der Börsengeschäfte gefordert zu haben, und namentlich der leider zu früh heimgegangene Abgeordnete von Wedell-Malchow hat sich nach dieser Richtung hin unvergängliche Verdienste erworben. —

Was die Begründung der Börsensteuer angeht, so steht unzweifelhaft fest, daß sie von allen Steuern als die mindest drückende bezeichnet werden muß, und schon deshalb allein ist sie für die praktische Finanz- und Steuerpolitik von außerordentlichem Werthe. Staatsrechtlich läßt sich die Börsensteuer zunächst aber auch rechtfertigen als eine Gebühr, welche dafür entrichtet wird, daß diejenigen, welche an der Börse Geschäfte schließen, für deren Abwickelung und Vollziehung den Rechtschutz des Staates, der Gesetzgebung, der Rechtspflege genießen. Außerdem aber kann die Börsensteuer auch sehr wohl als eine besondere Art der Gewerbesteuer betrachtet werden. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß namentlich die reine Spekulation der Börsenwelt, welcher unbestritten die modernen Riesenvermögen fast ausschließlich entstammen, mit ihren Erträgen auch nicht im Entferntesten durch die Gewerbesteuer in gerechter Weise herangezogen wird, und deshalb ist es nur billig und gerecht, daß man auf diese Weise dem erstrebten Ziele wenigstens einigermaßen näher zu kommen versucht. Außerdem aber ist die Börsensteuer auch durchaus zu rechtfertigen als Verkehrssteuer, insofern man überhaupt Auflagen dieser Art als gerechtfertigt ansieht. Es mag dahingestellt sein, ob in der Theorie derartige Auflagen allerdings nicht an-

greifbar sind, die Steuer-Praxis aber bedarf derselben zunächst noch auf das Dringendste, wobei nur auf die Verkehrssteuern bei Immobilien (1 pCt.) hingewiesen sein mag, die gegenwärtig eine im Verhältniß zu den mobilen Kapitalsbewegungen allerdings geradezu unerhörte Höhe erreichen.

Bis zum 1. Mai 1894 beruhte die Börsensteuer auf den Reichsgesetzen vom 1. Juli 1881 und 29. Mai 1885. Sie wurde erhoben theils als Emissionsstempel von Werthpapieren, theils als Stempel für Schlußnoten und Rechnungen, Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte. Im Jahre 1893/94 brachte (ohne Abzug der Erhebungskosten) ersterer 4,17, letzterer 8,16 Mill. Mk., der jährliche Durchschnitt beider Abgaben zusammen betrug 15—16 Mill. Mk. Im Jahre 1893/94 legte die Regierung für die Deckung der Mehrausgaben für Militärzwecke einen Plan vor, welcher außer einer Reichs-Weinsteuer und einer Erhöhung der Tabaksteuer noch eine Steuer auf Quittungen, Checks, Giroanweisungen und Frachtpapiere vorsah. Von diesen Vorschlägen drang keiner durch; dagegen wurde außer einer Verdoppelung des Lotteriestempels (s. d.), durch das Gesetz vom 27. April 1894, zumeist nach den Vorschlägen der Regierung, auch eine Erhöhung der Börsensteuer eingeführt, die im Wesentlichen eine Verdoppelung der Steuersätze enthielt. Es zahlen danach an Emissionsstempel jetzt Aktien 1 (ausländische $1^1/_2$ pCt.) des Werthes, Renten und Schuldverschreibungen inländischer Kommunalverbände 1, inländische Pfandbriefe 2, andere inländische Schuldverschreibungen 4, ausländische 6 pro Mille des Nennwerths. Reichs- und Staatspapiere sind frei, ev. nach Beschluß des Bundesrathes auch inländische Aktien gemeinnütziger Unternehmungen, die nicht über 4 pCt. Zinsen bringen. Der Stempel auf Kauf- und Anschaffungsgeschäfte beträgt bei Werthpapieren $^2/_{10}$, bei andern börsenmäßigen Geschäften $^4/_{10}$ pro Mille. Anschaffungsgeschäfte bis 600 Mk. oder mit inländischen Produzenten sind steuerfrei. Für die Arbitrage, d. h. den Verkehr mit auswärtigen Börsenplätzen zur Ausnutzung und zum Ausgleich von Kursdifferenzen, ist mit Rücksicht auf die ausländische Konkurrenz Stempelfreiheit vorgesehen. Der Eingang der Steuer wird durch den sog. Schlußnotenzwang für die steuerpflichtigen Geschäfte kontrolirt. In der Zeit vom 1. Mai 1894 bis 31. März 1895 brachte der Emissionsstempel 9,04, die sonstige Börsensteuer 16,41 Mill., im Jahre 1895/96: 15,22 bezw. 19,89.

Bezeichnend ist es, daß das Gesetz von 1894 nur noch die Stimmen der Freisinnigen Volkspartei und der Sozialdemokratie gegen sich gehabt hat. Von Seiten des „Freisinns“ war schon den früheren Börsensteuergesetzen eine potente Opposition gemacht, dabei u. a. auch die durch die Erfahrung glänzend widerlegte Behauptung aufgestellt worden, das Börsengeschäft würde durch die Steuer ruinirt werden, und es sei überhaupt nicht möglich, durch eine solche Steuer der Reichskasse irgend erhebliche Einnahmen zuzuführen.

Botanischer Garten. Vor einiger Zeit entschloß sich die Staatsregierung, den im Westen Berlins belegenen, seinen Zwecken längst nicht mehr genügenden, durch Benutzung als Spaziergang und Spielplatz ihnen auch mehr und mehr entzogenen Botanischen Garten nach Dahlem südlich von Berlin zu verlegen und dazu wesentlich zu vergrößern. Die Mittel hiefür, sowie für einen Neubau des Charitékrankenhauses in Berlin u. s. w. mit zusammen 16 Millionen M. sollten dadurch gewonnen werden, daß von dem alten Botanischen Garten ein Theil zu Bauzwecken veräußert, der Rest — etwa noch in der vierfachen Größe des Dönhofsplatzes — der Stadtgemeinde Berlin zur Umwandlung in einen Stadtpark überlassen wurde und zwar zum Preise von 40 M. für das Quadratmeter, während bei freiem Verkaufe an Private ein vielfach höherer Preis für die Staatskasse zu erlangen gewesen wäre. Selbst gegen dieses Angebot aber erhob sich in Berlin und demnächst fast in der ganzen freisinnigen Presse eine erregte Agitation. Man wollte wohl das schöne Grundstück zur Umschaffung in einen Stadtpark übernehmen, aber wenig oder nichts dafür bezahlen, und man beschuldigte die Regierung des „Vandalismus", als wolle sie aus „fiskalischen" Rücksichten einen „Lungenflügel Berlins" zerstören, während sie in Wirklichkeit doch nur pflichtgemäß sich weigerte, ein werthvolles Stück Staatseigenthum an die größte und reichste, als Reichs- und Landeszentrum ohnehin überall bevorzugte Gemeinde des Staates einfach zu verschenken und die großen Kosten für die neue Charité und den neuen botanischen Garten, also Einrichtungen, die doch gleichfalls in erster Linie wieder der Stadt Berlin Vortheile bringen mußten, den Staatssteuerzahlern aufzuerlegen. Der (Oktober 1897) noch nicht abgeschlossene, an sich unbedeutende Vorgang ist bezeichnend für die Unbefangenheit, mit welcher dieselben Kreise, von denen die zahlreichen Fabeln über „Liebesgaben an die Agrarier" auszugehen pflegen, für sich selbst Vortheile in Anspruch nehmen, die sich nach jeder Richtung hin als einseitige Zuwendungen auf Kosten der Gesammtheit kennzeichnen.*)

Botschaften, Kaiserliche, s. „Sozialreform" und „Arbeiterschutzgesetzgebung".

Branntweinsteuer. **1. Uebersicht der geltenden Gesetzgebung, der Produktion und der Steuererträge. 2. Würdigung des gegenwärtigen Steuersystems. Die Fabel von der „Liebesgabe".** 1. Die gegenwärtige Besteuerung des Trinkbranntweins beruht im Wesentlichen auf

---

*) Die Berliner freisinnige Presse pflegt den Anspruch auf Liebesgaben aus der Tasche der Gesammtheit ganz offen als ein natürliches Privilegium der Hauptstadt zu behandeln. So hielt z. B. die „Voss. Ztg." (12. Sept. 1897) dem preußischen Finanzminister die ungarische Regierung wie folgt als Muster vor: „Die Hauptstadt gilt als ihre (der Monarchie) schönste Zierde. Ihr mit freigebigen Händen zu spenden, hält Jedermann für Pflicht gegen sich selbst und gegen das Volk."

dem Reichsgesetze vom 24. Juni 1887,*) bezüglich der Maischraumsteuer zugleich auf dem Bundesgesetz vom 8. Juli 1868, in einigen hauptsächlich auf die Erleichterung der Kleinbrennerei abzielenden Punkten auf dem R. G. vom 8. Juni 1891 und in einigen andern Einzelheiten, sowie bezüglich der sog. „Brennsteuer" auf dem R. G. vom 16. Juni 1885.

Nach dem R. G. vom 24. Juni 1887 wird die alte **Maischraumsteuer** (mit 1,31 Mk. pro Hektoliter bemaischten Raumes) nur noch von den landwirthschaftlichen Brennereien erhoben, d. h. von denjenigen, welche ausschließlich Getreide und Kartoffeln verarbeiten. die Rückstände in der eigenen Wirthschaft des Besitzers verfüttern und den Dünger für diese Wirthschaft verwenden. Die Steuer stellt sich bei einer Ausbeute von 5 Proz. auf 26,2 Mk., bei einer solchen von 10 Proz. aber nur 13,1 Mk. pro Hektoliter reinen Alkohols. Mit den Verbesserungen der Technik ist die Ausbeute stetig fortgeschritten; im Betriebsjahre 1895/96, wo allerdings auch die Beschaffenheit der Kartoffeln eine besonders günstige war, schwankte sie in den landwirthschaftlichen Kartoffelbrennereien, welche Maischsteuer entrichteten, durchschnittlich von 10,2 Proz. in den größeren, bis zu 8,4 Proz. in den kleineren; in den Getreidebrennereien von 10,5 bis 7,0 Prozent. Für die kleinen landwirthschaftlichen, nur binnen 8½ Monaten in der Zeit vom 16. September bis 15. Juni betriebenen Brennereien, die im Tagesdurchschnitte nur bis 3000 bezw. 1500 und 1050 Liter Bottichraum bemaischen, wird die Maischsteuer nur zu 9, 8 und 6 Zehnteln des vollen Satzes erhoben (R. G. vom 8. Juni 1891 und 16. Juni 1895). — Gewerbliche Brennereien zahlen an Stelle von Maischraumsteuer einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (s. unten) von 20 Mk. pro Hektoliter Alkohol, also eben so viel, wie landwirthschaftliche Brennereien mit 6,55 Proz. Alkoholausbeute an Maischraumsteuer (bei vollem Satze derselben) zu entrichten haben. Jener Satz wird bei Brennereien mit nicht über 20000 bezw. 10000 Liter Tagesmaischung (mit Ausnahme der Preßhefe- und Melassebrennereien) um 1 bezw. 2 Zehntel ermäßigt.

Die fast durchweg kleinen und nur im Südwesten des Reiches vorkommenden Materialbrennereien, welche Trebern, Obst- und Brauereiabfälle, Trauben- und Obstweine, überhaupt nichtmehlige Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft zum Brennen benutzen, entrichten statt der Maischsteuer die **Materialsteuer**, die jetzt, nachdem das R.-G. vom 8. Juni 1891 die Sätze theilweise vermindert, auch den kleinen Brennereien noch größere Nachlässe als schon das R.-G. vom 24. Juni 1887 gewährt hat, 25 Pf. pro Hektoliter eingestampfte Weinbeeren und Treber von Kernobst und je 35, 45, 50, 85 u. s. w. Pf. pro Hektoliter Maischmaterial bei anderen Stoffen beträgt. Statt der Maisch- wie der Materialsteuer kann ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe

*) Das in dem Freisinnigen A-B-C-Buch von 1896 mehrfach angegebene Datum vom 9. Juli 1887 ist thatsächlich dasjenige eines Zuckersteuergesetzes.

als Abfindung gezahlt werden. Die ganze Materialsteuer ergab 1895/96 nur 257188 Mk.

Die Brennereien jeder Gattung haben außerdem die **Verbrauchsabgabe** zu entrichten, welche seit dem R.-G. vom 24. Juni 1887 die Hauptmasse der Einnahmen aus der Branntweinbesteuerung liefert. Die Steuer ist bei der Uebergabe für den freien Verkehr zu entrichten und beträgt 70 Mk. pro Hektoliter. Für eine bestimmte zuerst alle 3 Jahre, nach R.-G. vom 16. Juni 1895 alle 5 Jahre neu zu vertheilende Menge Trinkbranntwein, das „Kontingent", sind nur 50 Mk. zu zahlen. Das Kontingent wird mit $4^1/_2$ Liter auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, bei den 3 süddeutschen Staaten nur mit 3 Liter, entsprechend ihrem viel geringeren Branntweinverbrauch (s. auch Abschnitt 2). Neu errichtete landwirthschaftliche (nicht auch gewerbliche) Brennereien erhalten gleichfalls ein Kontingent, seit der Novelle vom 16. Juni 1895 aber nur, wenn sie mehr als ein Jahr vor der letzten Kontingentsvertheilung betrieben worden sind.

Durch R.-G. vom 16. Juni 1895 ist endlich zur Förderung der Ausfuhr und im Interesse der kleineren Brennereien noch die sogenannte „**Brennsteuer**" eingeführt. Diese trifft nur die Brennereien mit mehr als 300 Hektoliter Jahresproduktion; sie beginnt mit 0,5 Mk. pro Hektoliter und steigt staffelförmig bis 6 Mk., welcher Satz von den Hefe-, Material- und Melassebrennereien schon bei 1700, von den übrigen erst bei 3000 Hektoliter Jahresproduktion erreicht wird. Die Steuer findet Verwendung zur Zahlung von Ausfuhrprämien bis zu 6 Mk. pro Hektoliter nach näherer Bestimmung des Bundesraths, womit die österreichisch-ungarische Ausfuhrprämie (7 Mk.) noch nicht erreicht wird. Den Melassebrennereien ist noch eine Extrasteuer von 15 Mk. auferlegt worden; im Jahre 1895/96 haben eine solche 7 Melassebrennereien für zusammen 191 Hektoliter Alkohol entrichtet. Die ganze Steuer gilt zunächst nur bis zum 30. September 1901.

Von allen Branntweinsteuern frei bleibt der ausgeführte und ev. der zu gewerblichen und Heilzwecken verbrauchte, ev. vorher (durch Zusatz von Holzgeist, Thieröl, Terpentinöl u. s. w.) ungenießbar gemachte („denaturirte") Branntwein. Wird zu diesen Zwecken Branntwein aus dem freien Verkehr, also bereits besteuerter verwendet, so findet eine Vergütung der Steuern statt, wobei die Maischsteuer mit 16 Mk. pro Hektoliter gerechnet wird.

Der Eingangszoll beträgt 125 bezw. 180 Mk. für den Doppelcentner Branntwein.

Was die **Produktion** betrifft, so wurden insgesammt erzeugt

in den Betriebsjahren	Hektoliter reinen Alkohols	davon in landwirthschaftlichen Kartoffel-Brennereien	Das Kontingent der Brennereien betrug hl
1887/88	3 058 025	2 526 481	1 935 537
1888/89	2 727 061	2 076 366	1 990 257
1889/90	3 144 801	2 517 308	1 977 032
1890/91	2 969 149	2 225 093	1 923 441
1891/92	2 948 244	2 119 547	2 134 427
1892/93	3 028 920	2 368 090	2 031 877
1893/94	3 262 685	2 578 949	2 145 040
1894/95	2 951 671	2 168 353	2 188 762
1895/96	3 333 648	2 650 397	2 170 919

Weitaus der größte Theil des in Deutschland gewonnenen Alkohols ist also Kartoffelspiritus. Die Menge der dazu verwendeten Kartoffeln schwankte von 1 334 602 Tonnen (1000 kg) i. J. 1891/92 bis zu 2 210 370 Tonnen i. J. 1895/96; daneben wurden im letzten Jahre noch 330 694 Tonnen Getreide und 43 606 Tonnen Melasse, Rüben und Rübensaft, ferner (in Tausend Hektolitern) 183 Brauereiabfälle und Hefenbrühe, 120 Kernobst und Kernobsttreber, 227 Steinobst und Steinobsttreber, 30 Obst- und Traubenwein, 224 Weinhefe und Weintreber, 48 andere Stoffe verwendet.

Von der Produktion des Jahres 1895/96 entfielen auf die einzelnen Landestheile und Betriebsarten in Tausend Hektolitern und zwar (in den Dezimalen abgerundet):

Auf die Direktivbezirke bezw. Bundesstaaten	Auf Brennereien, die hauptsächlich verarbeiteten						Ueberhaupt	Das Kontingent betrug
	Kartoffeln		Getreide		Melasse	Andere nicht mehlige Stoffe		
	landw.	gewerbl.	landw.	gewerbl.				
Ost- u. Westpreußen	387	—	0,46	4,22	—	0,01	382	239
Brandenburg	496	0,47	0,62	5,31	—	0,25	502	317
Pommern	326	3,56	0,31	21,01	—	—	351	203
Posen	480	—	0,01	1,20	—	0,01	481	314
Schlesien	455	0,25	5,37	23,55	22,35	0,89	507	301
Sachsen	131	—	1,30	10,20	41,51	0,06	184	133
Uebr. preuß. Bez.	15	0,02	144,37	162,25	14,65	3,28	337	183
Bayern	116	—	29,23	22,69	—	6,45	174	163
Sachsen	149	—	0,58	10,30	0,15	0,34	160	110
Württemberg	3	0,16	8,62	7,47	9,90	1,64	31	43
Baden	4	0,47	3,11	36,05	11,52	4,04	60	46
Elf. Lothringen	2	—	0,46	0,01	—	8,39	11	4
Uebr. Bezirke	96	—	11,19	22,66	22,20	0,66	152	115
Insgesammt (rund)	2650	4,93	202,62	326,96	122,29	26,10	3334	2171

Danach war die landwirthschaftliche Kartoffelbrennerei, der umfangreichste Theil der Branntweinproduktion, in Preußen fast ausschließlich in den sieben östlichen Provinzen, sonst namentlich noch in Sachsen und Bayern entwickelt, die Getreidebrennerei vornehmlich in den westlichen Provinzen Preußens und (als gewerbliche Brennerei) in Baden. Die Melassebrennereien haben nur in den Zuckergegenden größere Bedeutung. Die Produktion der Materialbrennereien tritt ganz zurück, da es sich hier um fast lauter ganz kleine Betriebe handelt. Von 60 763 Brennereien überhaupt verarbeiteten 5615 landwirthschaftliche und 68 gewerbliche hauptsächlich Kartoffeln, 6654 landw. und 1075 gewerbl. Getreide, 29 Melasse, 47 322 andere Stoffe. Von der Gesammtzahl der Brennereien kommen 6379 auf Preußen, 6133 auf Bayern, 581 auf Sachsen, 6480 auf Wüttemberg, 19 110 auf Baden, 21 500 auf Elsaß-Lothringen, 580 auf die übrigen Bezirke.

Die Brutto-Einnahme des Reiches betrug in Millionen Mark nach Abzug der Steuervergütungen für ausgeführten und zu technischen

Zwecken verwendeten Branntwein in den Betriebsjahren (vom 1. Oktober beginnend):

	an Maischbottich- und Materialsteuer	Verbrauchsabgabe nebst Zuschlag	Eingangszoll	Zusammen	Auf den Kopf der Bevölkerung
1887/88	24,87	91,62	2,11	118,61	2,52
1888/89	23,31	115,83	3,98	143,12	2,96
1889/90	22,72	124,58	5,56	152,87	3,12
1890/91	22,45	123,27	8,23	153,97	3,10
1891/92	24,17	110,01	5,46	139,64	2,79
1892/93	22,26	119,17	7,18	148,62	2,94
1893/94	25,31	119,42	6,66	151,40	2,96
1894/95	21,98	113,51	6,65	142,14	2,74
1895/96	21,67	119,04	6,65	149,12	2,84

Im Jahre 1895/96 sind dabei 1,75 Mill. Mk. Brennsteuer angerechnet.

In den Jahren 1886/87 bis 1892/93 rückwärts hatte sich die entsprechende Einnahme der damaligen Branntweinsteuergemeinschaft nur auf rund 46, 50, 53, 49 und 46 Mill., also rund 100 Mill. geringer beziffert. Für Erhebungskosten gehen 15 Prozent der Steuer an die Einzelstaaten ab und es stellt sich also nach den Rechnungen des Reichshaushalts die Nettoeinnahme des Reiches aus der Branntweinsteuer alljährlich auf rund 120, früher noch nicht 40 Mill., sodaß sich eine Netto-Mehreinnahme von über 80 Mill. aus dem neuen Steuersystem ergiebt.

Der durch das Gesetz von 1887 vorgeschriebene Reinigungszwang (Entfuselung) für den Branntwein ist wegen seiner technischen Unausführbarkeit durch R.-G. vom 7. 4. 1889 wieder aufgegeben worden.

2. Rechtfertigung des bestehenden Steuersystems. Die Fabel von der „Liebesgabe". Bis zum 1. Oktober 1887 war die Branntweinsteuergesetzgebung in Deutschland nicht einheitlich geregelt. Gegenüber der Maischsteuer der norddeutschen Steuergemeinschaft, an welche seit 1874 auch Elsaß-Lothringen angeschlossen war, bestanden in den drei süddeutschen Staaten besondere durch Reservatrecht gewährleistete Abgaben, welche zusammen zwischen 3 4 Mill. M. alljährlich einbrachten.

Die Maischraumsteuer der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft (von 1,31 M. pro Hektoliter bemaischten Raumes) hatte durch den Anreiz, welchen sie der Verbesserung das Ausbeuteverhältnisses und damit dem technischen Fortschritte gab, die Blüthe der Branntweinbrennerei wesentlich gefördert und zwar namentlich der Kartoffelbrennerei. Schon für Getreidebrennereien, falls in denselben nicht gleichzeitig andere Fabrikationen (z. B. Preßhefe) betrieben wurden oder sie für besondere Qualität des fabrizirten Spiritus auf besonders erhöhte Preise rechnen konnten, war die Besteuerung des Maischraumes drückender und ungünstiger; andere Stoffe, wie Rüben, Melasse &c., konnten nur unter ganz besonderen Verhältnissen zur Spriterzeugung herangezogen werden, weil die Ausbeute des versteuerten Maischraumes für sie sich auch nicht annähernd so günstig stellte wie für die Kartoffel.

Die Abänderung dieser Steuergesetzgebung erfolgte, als im Jahre 1886/87 die Nothwendigkeit sich ergab, eine finanzielle Deckung für jene gewaltige Vermehrung der Wehrkraft des Deutschen Reiches zu suchen, welche bekanntlich nicht allein von der Kartellmehrheit, sondern auch von dem Zentrum und der freisinnigen Partei als eine unabweisbare Forderung anerkannt war.

Die damalige Reichstagsmehrheit sah sich gezwungen, auf die Branntweinsteuer zurückzugreifen, weil einmal es undenkbar und unausführbar erschien, durch eine entsprechende Erhöhung der Matrikularbeiträge die Einzelstaaten zu einer entsprechenden Erhöhung der direkten Steuerlast zu nöthigen, andererseits besonders die Fortschrittspartei und der Freisinn seit Jahren die Parole ausgegeben hatte: Keine Bewilligung indirekter Konsumsteuern, bevor nicht die Spiritussteuer zu einem hohen Betrage gebracht ist. Jahre hindurch war nämlich gerade von den freisinnigen Wortführern immer wieder darauf hingewiesen worden:

1. daß der Ertrag der Maischsteuer ein durchaus ungenügender;
2. daß die Maischsteuer die kleineren Brennereien stärker belaste als die großen Betriebe, welche durch immer steigende Vervollkommnung ihres Maschinenwesens und ihrer technischen Leitung sich eine beträchtliche Exportprämie zu sichern wußten, da sie durch die gesteigerte Ausbeutung des Maischraums thatsächlich einen Theil ihres Spiritus steuerfrei herzustellen vermöchten und für diesen Theil beim Exporte gleichwohl die Steuerrückvergütung erhielten;
3. daß die Branntweinsteuergesetzgebung doch endlich einheitlich für ganz Deutschland geregelt werden solle;
4. daß eine Erhöhung des Branntweinpreises vermöge der dann zu erwartenden Verminderung des Branntweingenusses doch auch eine ethische Berechtigung habe.

Wurden von allen Seiten die Bestrebungen, die Erträge der Spiritussteuern zu erhöhen, als berechtigte anerkannt, so begegnete ihre Verwirklichung doch Schwierigkeiten, welche anfänglich als unüberwindlich erschienen.

Der Gedanke, eine reine Konsumsteuer an Stelle der in der norddeutschen Brennereigemeinschaft geltenden Maischsteuer und der in den süddeutschen Staaten geltenden verschiedenen Steuersysteme zu setzen, begegnete so schweren Bedenken, daß er niemals ernstlich in Erwägung gezogen wurde. Man vergegenwärtigte sich, daß ein solches Steuersystem die Verarbeitung aller und jeder Stoffe zu Spiritus freigeben und damit, z. B. durch die Konkurrenz der Rüben und der Melasse, die bestehenden Kartoffel- und Getreidebrennereien auf das Aeußerste gefährden könne; man konnte darauf hinweisen, daß durch die Einführung eines solchen Steuermodus unser deutsches Brennereigewerbe wahrscheinlich zu einer der englischen analogen Entwicklung, nämlich zu der Monopolisirung des Brennereibetriebes durch wenige große Riesenbrennereien, hingedrängt werden würde; man konnte endlich mit Sicherheit vorhersagen, daß auf

ein solches Brennereisteuersystem hin eine Einigung der verschiedenen Steuersysteme des Deutschen Reiches unter keinen Umständen zu erwarten sei.

Aehnliche Bedenken standen einer Erhöhung der Maischsteuer der norddeutschen Brennereigemeinschaft um 100 Millionen Mark, d. h. einer Verdreifachung dieser Steuer gegenüber. Seit einer Reihe von Jahren waren die Klagen unbeachtet geblieben, daß schon bei dem bestehenden Maischsteuersysteme die kleineren mit unvollkommeneren technischen Hilfsmitteln arbeitenden Brennereien immer schwerer unter der Konkurrenz der großen Centralbrennereien zu leiden hätten. Man mußte sich sagen, daß eine Verdreifachung der Maischsteuer auch diese Wirkungen derselben verdreifachen und damit allen kleineren Betrieben den Todesstoß versetzen würde, und daß diese Gefahr für die große Zahl der mittleren und kleinen landwirthschaftlichen Betriebe um so drohender erschien, als der Export deutschen Sprits auf dem Weltmarkt ohnehin unter der Konkurrenz des russischen Sprits jährlich erheblich zurückging, da der letztere unter dem Einflusse hoher Exportprämien zu Preisen geliefert wurde, zu denen deutscher Spiritus überhaupt nicht mehr hergestellt werden konnte.

Die Einführung eines Branntweinmonopols endlich erschien vollkommen aussichtslos, nachdem im Jahre 1886 ein entsprechender zunächst nur für die norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft berechneter Entwurf, von dessen Annahme ein Ertrag von 300 Mill. Mark erwartet wurde, im Reichstage aus prinzipiellen Gründen nahezu einstimmig abgelehnt worden war.

Es galt also einen Ausweg zu finden, durch welchen erreicht wurde:

1. ein hoher finanzieller Ertrag aus der Spiritussteuer,
2. eine einheitliche Regelung der Spiritusgesetzgebung für ganz Deutschland unter Fortfall der bis dahin noch bestehenden Uebergangsabgabe beim Exporte von norddeutschem Spiritus nach Süddeutschland,
3. die gesicherte Fortexistenz der kleinen Betriebe in Süd- und Westdeutschland und jener zahlreichen mittleren landwirthschaftlichen Kartoffelbrennereien in den östlichen Provinzen, welche für die Kultur der weiten Landstriche jener Gegenden mit leichtem, nicht kleefähigem Boden eine so gewaltige Bedeutung erlangt haben.

Dieses Ziel ist bisher im Allgemeinen erreicht worden dadurch, daß in dem Gesetze vom 24. Juni 1887 vorgesehen wurde:

a) die Einführung einer Verbrauchsabgabe, neben welcher nur in den rein landwirthschaftlichen Brennereien die alte Maischsteuer noch bestehen blieb, während von den sog. Materialbrennereien (s. Abschn. 1) „Branntweinmaterialsteuer" erhoben wurde.
b) die Umwandlung der Maischsteuer in einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe in allen gewerblichen Brennereien;

c) die Kontingentirung aller vorhandenen Brennereien auf ein bestimmtes Spiritusquantum, welches sie zu einem billigeren Steuersatze der Verbrauchsabgabe herstellen (50 M. statt 70 M. pro Hektoliter);
d) die Feststellung besonderer Vergünstigungen für die kleinsten und kleineren Betriebe durch prozentuale Ermäßigungen der Maischsteuer.

Es ist erreicht worden neben jenen, oben bezeichneten Zielen, neben einer Steigerung der Einnahmen aus der Branntweinsteuer um ungefähr 100 Mill. Mark brutto und 80 Mill. netto (s. Abschn. 1):
a) eine so mäßige Vertheuerung des Branntweins für den Konsumenten (um etwa 1/5 des früheren Preises), daß eine geringe Einschränkung des Konsums dieselbe auszugleichen vermag;
b) eine thatsächlich eingetretene, in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung mit Freuden zu begrüßende Verminderung des Branntweintrinkens (s. unten S. 120);
c) nicht allein die finanzielle Deckung der so hoch gesteigerten Militärlasten, sondern auch u. A. in Preußen die Uebernahme eines erheblichen Theiles der Schullasten auf den Staat und ebenso der Erlaß der Wittwenkassen- und Reliktenbeiträge in Preußen und im Reiche.

Das Gesetz legt Produzenten und Konsumenten Opfer auf. Die Produzenten haben durchschnittlich ihre Betriebe einschränken müssen, weil bei den dauernd sinkenden Konjunkturen des Weltmarktes für den Sprit das Brennen des mit 70 M. zu versteuernden Spiritus sich als verlustbringend herausstellte; sie haben sich anderweitig Ersatz des ihnen verkürzten Schlempefutters beschaffen müssen. Die Konsumenten zahlen einen etwas höheren Preis, die Schankwirthe beschweren sich über eine Verminderung ihres Umsatzes, die Spiritushändler über den Rückgang des Spiritushandels. Gerade diese Vertheilung der Belastung führt es mit sich, daß gegenüber den großartigen finanziellen Resultaten des neuen Branntweinsteuergesetzes die vielfachen Klagen über dasselbe im Kreise der Betheiligten mehr und mehr verstummt sind, namentlich seit die erwähnten Gesetze von 1891 und 1895 die Kleinbrennerei noch weiter erleichtert bezw. die Ausfuhr von Spiritus wieder etwas gehoben und den inländischen Markt dadurch entlastet haben. Die Ausfuhr, welche sich in den Jahren 1892—94 nur zwischen 16 17000 Tonnen (gegen früher 50000) bewegt hatte, ist 1895 auf 21038, 1896 auf 24687 Tonnen im Werthe von 5,2 bezw. 6,2 Mill. M. gestiegen. Die Einfuhr hatte 1896 5023 Tonnen im Werthe von 8,2 Mill. betragen.

Nun hat seltsamer Weise das neue System gerade in der freisinnigen Partei, die doch früher lebhaft für eine Erhöhung der Branntweinsteuer eingetreten war, die schärfste Anfechtung erfahren. Früher würde hier gegen die „Branntweinpest" gedonnert; jetzt über die „Vertheuerung" eines Gegenstandes des Massenverbrauches, des „Gläschens

des armen Mannes". Ferner wurde eine einseitige „Bevorzugung der Großbrenner" in dem neuen System gefunden. Von einer solchen konnte schon nach dem Gesetze vom 24. Juni 1887 mit seinen mehrfachen Ermäßigungen für die kleinen landwirthschaftlichen wie gewerblichen Brennereien im Ernste nicht die Rede sein, geschweige denn nach den weiteren Erleichterungen des Kleinbetriebes und der Vorbelastung des Großbetriebes durch die Gesetze von 1891 und 1895. Vielmehr hat gerade die Branntweinsteuergesetzgebung den Weg gezeigt, wie durch eine zweckmäßige Ausgestaltung des Steuersystems die im sozialen Interesse nothwendige Erhaltung der Mittel- und Kleinbetriebe begünstigt werden kann.

Die Krone der „freisinnigen" Begriffsverwirrung aber bildet die bekannte Fabel von der „Liebesgabe" für die Brenner, welche in der Festsetzung eines zwiefachen Steuersatzes liegen soll. „Während das „Kontingent in 6 Jahren durchschnittlich 2033000 Hektoliter betragen „hat, erforderte der Trinkverbrauch 2235000 Hektoliter. Rund sind „also zehn Elftel des Branntweins zum Trinkverbrauch nur mit 50 M. „versteuert worden."

„Da hiernach der Trinkverbrauch, wie bei Einführung der Liebes-„gaben vorausgesetzt wurde, eine größere Menge erfordert, als mit 50 M. „besteuert ist, und nach wirthschaftlichen Gesetzen der Preis der gesammten „Waare sich stets richtet nach den Kosten des theuersten Bruchtheiles „der Waare, welcher zur Befriedigung der Nachfrage noch erforderlich „ist, so ergiebt sich hieraus, daß der gesammte Branntwein, auch der mit „50 M. versteuerte Branntwein denselben Verkaufswerth erlangt wie „der mit 70 M. versteuerte Branntwein. Die Belastung aus der Ver-„brauchsabgabe stellt sich demnach für den gesammten Branntwein auf „70 M. für den Hektoliter, für zehn Elftel des Branntweins aber ge-„langt der Unterschied zwischen 50 und 70 M., also ein Betrag von „20 M. aus dieser Belastung nicht in die Staatskasse, sondern bildet „einen Sondervortheil der kontingentirten Brenner. Dieser Vortheil von „je 20 M. für ein Kontingent von rund 2 Millionen Hektoliter, also „von im Ganzen 40 Millionen Mark jährlich ist die sogenannte, viel-„fach erörterte Liebesgabe, welche den kontingentirten Brennern errichtet „wird auf Kosten der Gesammtheit."*) Mit der Zunahme der Bevölkerung und des Kontingents soll dann diese Liebesgabe naturgemäß noch immer weiter steigen.

Richtig ist in dieser klassischen Spiegelfechterei nur das Eine: der kontingentirte Spiritus ist pro Hektoliter annähernd 20 M. theurer als der nicht kontingentirte. Richtig würde die Theorie von der „Liebesgabe" dann aber doch nur sein, wenn trotz der kolossalen neuen Steuer sowohl die Produktion wie auch der Preis des Spiritus ausschl. der neuen Abgabe sich auf der gleichen Höhe hätten halten können. Das war aber nach den elementarsten Wirthschafts-

*) Politisches ABC Buch von Eugen Richter. Berlin, 1896, S. 83/84.

gesetzen von vornherein ausgeschlossen. Der Druck, welchen die neue Steuer in beiden Punkten ausübte, tritt am deutlichsten in den von der Regierung zur Begründung des Gesetzentwurfes von 1895 beigebrachten Ziffern für die ersten Jahre nach Einführung der neuen Steuer hervor.

Danach wurden gewonnen im Gebiete

	der früheren Branntweinsteuergemeinschaft	in Bayern, Württemberg und Baden:
	Hektoliter reinen Alkohols	
1880/81 bis 1886/87	3724236	200000
1887/88 bis 1893/94	2786405	227584

Es konnte sich also unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zwar in Süddeutschland die Erzeugung von Branntwein noch steigern, aber gerade in der alten Branntweinsteuergemeinschaft, zu welcher die angeblich so sehr begünstigten „ostelbischen Kartoffelbrenner" gehören, nahm die Produktion um rund 1 Million Hektoliter ab. Aber nicht nur die Produktion, sondern auch die Zahl der Brennereien verminderte sich hier erheblich. Es betrug nämlich

mit Jahresproduktion an reinem Alkohol	Die Zahl der Kartoffelbrennereien 1887/88	1892/93	Getreidebrennereien 1887/88	1892/93	Zusammen 1887/88	1892/93
bis 500 Liter	112	99	181	158	293	257
über 500— 10000 Liter	649	486	1692	1532	2341	2018
„ 10000— 20000 „	493	436	368	298	861	734
„ 20000— 50000 „	944	989	183	211	1127	1200
„ 50000—100000 „	1035	1173	65	68	1100	1241
über 100000 „	754	669	49	54	803	723
Zusammen	3987	3852	2538	2321	6525	6173

Fünf Jahre nach der Einführung der „Liebesgabe" hatten also mehrere Hunderte von Brennereien nicht nur auf die „Liebesgabe", sondern überhaupt auf die Ausübung des Betriebes verzichtet! Dies konnte auch nicht Wunder nehmen, wenn man die Selbstkosten des Branntweins mit den nach 1887 noch zu erzielenden Preisen verglich.

Zur Herstellung eines Hektoliters reinen Alkohols aus Kartoffeln sind erforderlich:

etwa 18 Ctr. Kartoffeln zu 1,46 M. (Durchschnittspreis der Jahre 1888 bis 1894	26,28	M.
1/2 bis 3/4 Ctr. Gerste etwa	4,—	„
Hierzu treten an Maischbottichsteuer durchschnittlich . . .	13,—	„
„ „ Generalkosten Heizung, Löhne, Instandhaltung, Amortisation 2c.	9,—	„
Zusammen	52,28	M.
Nach Abzug des Futterwerthes der Schlempe mit 0,30 M. pro Ctr.	5,40	M.
bleiben Kosten rund	47,—	M.

[illegible] und [illegible] bis 14 M. [illegible] alſo [illegible] M.

[illegible]

[illegible] 1887 [illegible] 4 Mill. [illegible] — 4 Mill. [illegible]

[illegible]

[illegible] 1887 [illegible] 19,3 Prozent [illegible]

[illegible] Sie beruht [illegible] gewerb- [illegible] Beseitigung [illegible] jedem [illegible] erinnert neue Steuern auf [illegible] fortwährend steigende Bodenwerth die Steuer [illegible] hier der [illegible] wenig können vom Standpunkte der [illegible] die nach dem Gesetze von 1895 gezahlten Ausfuhrprämien bemängelt werden, denn diese werden von den Brennern selbst aufgebracht, und zwar nur von den größeren; die schon in der Vergütung der Maischraumsteuer mit 16 M. liegende Prämie von durchschnittlich 3 M. kommt aber gerade

den kleineren Brennern mit geringerer Alkoholausbeute zu Hülfe und erhält sie lebensfähig.

Wirkliche Vortheile hat nur die süddeutsche Brennerei aus dem neuen Steuersystem gezogen, die ihre Produktion noch hat vermehren können, obwohl sie an steuerpflichtigem Branntwein fast nur Kontingentspiritus produzirt. Aber für die Gewinnung der Reichseinheit auf dem Gebiete der Branntweinbesteuerung ist das kein zu hoher Preis.*)

---

*) Zur Beleuchtung der Liebesgabentheorie mag speziell der freisinnigen Preßvertretung noch folgendes Beispiel dienen: Ein Hektoliter Spiritus kostet nach Abrechnung der neuen Steuer ungefähr so viel wie das Jahresabonnement auf eine größere Zeitung. Angenommen nun, der Gesetzgeber entschließe sich, 100 Mill. durch die Besteuerung nicht der Branntweinbrennerei, sondern des Zeitungsverlages aufzubringen, weil nach seiner Ansicht dessen Erzeugnisse ebenfalls vielfach zu billig und zu massenhaft ins Publikum gelangen. Der Zeitungsverlag wird nun kontingentirt und neuen Zeilungen ein Kontingent gar nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen gewährt. Die bisherige Gesammtauflage sei analog den obigen Ziffern bei der Brennerei gleich rund 4 Millionen Nummern; das Kontingent wird auf zwei Millionen bestimmt; auf eine große freisinnige Zeitung, deren Auflage bisher 40 000 war und deren jährlicher Abonnementspreis 30 M. betrug, kommt ein Kontingent von 20 000 Nummern. Eine gewisse Anzahl von Nummern, die zu öffentlichen Zwecken verwendet werden, bleibt steuerfrei; im Uebrigen ist von jeder kontingentirten Nummer eine Steuer von 50, von jeder nicht kontingentirten eine solche von 70 M. pro Jahr zu entrichten. Mit Hülfe einer wesentlichen Herabsetzung des Preises für das unversteuerte Abonnement gelingt es nun, die Auflage auf rund 30 000 (statt 40 000) zu halten, wovon rund 22 300 steuerpflichtig sind.

Vermuthlich würde nun der Verleger ein sehr verdutztes Gesicht machen, wenn Jemand behauptete, diese kolossale Besteuerung seines Betriebes mit 50 bezw. 70 M. pro Nummer sei in Wirklichkeit nur eine jährliche „Liebesgabe" von vierhunderttausend Mark. Nach dem „ABC-Buch" würde ihm das aber sofort zu beweisen sein.

„Da der Zeitungsverbrauch eine größere Menge erfordert, als mit 50 M „besteuert ist, und nach wirthschaftlichen Gesetzen der Preis der gesammten „Waaren sich stets richtet nach den Kosten des theuersten Bruchtheils der Waare, „welcher zur Befriedigung der Nachfrage noch erforderlich ist, so ergiebt sich „hieraus, daß der gesammte Zeitungsverbrauch, auch der mit 50 M. versteuerte, „denselben Verkaufswerth erlangt wie der mit 70 M. versteuerte. Die Belastung „aus der Verbrauchsabgabe stellt sich demnach für den gesammten Zeitungsver- „brauch auf 70 M. für die Nummer, für zehn Elftel aber gelangt der Unterschied „zwischen 50 und 70 M., also ein Betrag von 20 M. aus dieser Belastung nicht „in die Staatskasse, sondern bildet einen Sondervortheil der kontingentirten „Zeitungen. Dieser Vortheil von je 20 M. für ein Kontingent von rund 2 Mill. „Nummern, also von im Ganzen 40 Millionen Mark jährlich ist die .. Liebesgabe, „welche den kontingentirten Zeitungsverlegern entrichtet wird auf Kosten der „Gesammtheit."

Dies ist wörtlich nach dem ABC-Buch citirt, (s. oben im Text) nur ist statt „Branntwein" u. s. w. überall „Zeitung" gesetzt. Ein Kontingent von 20 000 Nummern zu je 20 M. niedrigerem Steuersatz ergäbe nun einen „Sondervortheil" von 20 000×20=400 000 M. für jene freisinnige Zeitung. „Gegen das Einmaleins läßt sich nicht streiten" u. s. w.

Was übrigens unbefangene und sachverständige Beurtheiler auch in den Reihen der „freisinnigen" Partei von der Liebesgabenfabel halten, hat schon vor Jahren Abg. Seydel-Chelchen in einer Artikelserie der „Königsberger Allgemeinen

In neuerer Zeit hat namentlich die Frage der Verwendung des Spiritus zu Beleuchtungszwecken an Bedeutung gewonnen. Nach dem Stande der gegenwärtigen Versuche zur Herstellung brauchbarer Spirituslichtlampen ist anzunehmen, daß in absehbarer Zeit schon eine mäßige Erhöhung des Petroleumzolles den Spiritus konkurrenzfähig machen wird. Es ist möglich, daß dadurch eine neue Blüthe der Spiritusbrennerei hervorgerufen wird, die ihr dann gestattet, in der Frage der Kontingentirung ihrerseits Zugeständnisse zu machen.

Bürgerliches Gesetzbuch. Die verfassungsmäßige Grundlage für die Schaffung eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches für das gesammte deutsche Reich wurde durch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 über die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des deutschen Reichs gegeben, welches die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung auf das gesammte bürgerliche Recht ausdehnte. Bereits vor den weltgeschichtlichen Ereignissen, welche zur Gründung des norddeutschen Bundes und demnächst des deutschen Reiches führten, war es langjährigen mühevollen Bestrebungen gelungen, auf zwei beschränkten Gebieten des Privatrechts, denjenigen des Wechselrechts und des Handelsrechts eine gemeinsame Gesetzgebung der damals noch in dem losen völkerrechtlichen Verbande des deutschen Bundes stehenden deutschen Staaten herbeizuführen. Die aus diesen Bestrebungen hervorgegangenen beiden Gesetze, die Allgemeine deutsche Wechselordnung und das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch lieferten den Beweis, daß es bei allseitig vorhandenem guten Willen möglich sei, ausreichende Grundlagen für eine gemeinsame Kodifikation des in Deutschland geltenden Privatrechts zu finden.

Im neu gegründeten Norddeutschen Bunde gelangten denn auch sofort die auf die Herbeiführung eines einheitlichen deutschen Privatrechts gerichteten Bestrebungen zu entsprechendem Ausdruck. Bereits im konstituirenden Reichstage beantragte der damalige Abgeordnete Dr. Miquel, die Zuständigkeit des Bundes auf das gesammte bürgerliche Recht auszudehnen und dieser Antrag, zunächst noch abgelehnt, wurde in den folgenden Jahren mit immer wachsenden Mehrheiten vom Reichstage angenommen, bis auch die verbündeten Regierungen beschlossen, demselben Folge zu geben und mit dem Reichstage das erwähnte Gesetz vom 20. Dezember 1873 vereinbarten.

Nachdem zunächst eine Vorkommission Vorschläge über Plan und Methode für die Aufstellung des Entwurfs gemacht hatte, berief der Bundesrath eine Kommission von elf hervorragenden Juristen zur Ausarbeitung des großen Gesetzwerkes, welche am 17. September 1874 zum ersten Male unter Vorsitz des Präsidenten des Reichsoberhandelsgerichts

Zeitung" zum Ausdrucke gebracht, in welcher auf Grund der Rechnungen der Genossenschaftsbrauerei Duneyken die Frage nach dem „Vierzigmillionengeschenk" wie folgt beantwortet wurde: Nicht nur diese Summe, sondern wahrscheinlich noch ein Plus, bestehend in dem Verlust der Brenner, ist in den Taschen der Konsumenten geblieben.

Dr. Pape zusammentrat und die ihr übertragene umfangreiche Arbeit, zu deren Ausführung ein ungemein großes Material zu bewältigen war, bis zum Ende des Jahres 1887 vollendete. Der fertige Entwurf wurde nebst fünf Bänden umfangreicher Motiv im Jahre 1888 amtlich veröffentlicht und der Bundesrath forderte gleichzeitig die öffentliche Kritik zur Beurtheilung des großen Werkes auf. Dieser Aufforderung wurde im Laufe der nächsten drei Jahre in ausgiebigster Weise entsprochen. Aus den Stimmen, welche sich in kritischen Ausführungen zu dem Entwurf äußerten, erwuchs eine weitschichtige Literatur, deren Gesammtergebniß, wenn man von demjenigen Theile absieht, welcher diesen Entwurf schlechthin ablehnen zu müssen erklärte, sich dahin zusammenfassen läßt, daß der Entwurf zwar vor Allem seiner Form, aber auch seinem Inhalt nach einer abermaligen Umarbeitung bedürfe, daß er jedoch geeignet sei, als Grundlage für die Aufstellung eines Entwurfs zweiter Lesung zu dienen.

Der Bundesrath beschloß hierauf Ende 1890, eine neue Kommission für eine zweite Lesung des Entwurfs, sowie des inzwischen ebenfalls veröffentlichten Entwurfs eines Einführungsgesetzes zu berufen. Diese Kommission, ursprünglich aus 22, demnächst aus 24 Mitgliedern bestehend, setzte sich aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern, darunter auch Vertretern der wirthschaftlichen Interessen und der Fraktionen des Reichstages, zusammen. Zum Vorsitzenden war ursprünglich der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, von Oehlschläger, bestimmt, der aber noch vor Beginn der eigentlichen Berathungen in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtspräsidenten ausschied. An seine Stelle wurden nach einander seine beiden Nachfolger Dr. Bosse und Hanauer berufen, sowie schließlich der bisherige stellvertretende Vorsitzende Küntzel.

Der neue Entwurf wurde in den Jahren 1894 und 1895 unter dem Titel „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. Zweite Lesung. Nach den Beschlüssen der Redaktions-Kommission" veröffentlicht, hierauf noch einer Schluß-Redaktion unterzogen und im Oktober 1895 dem Bundesrath überreicht. Mit den vom Bundesrath beschlossenen Aenderungen wurde der Entwurf am 17. Januar 1896 vom Reichskanzler im Reichstage eingebracht. Die Stelle amtlicher Motive vertrat eine im Reichsjustizamt ausgearbeitete, die Hauptgesichtspunkte kurz zusammenfassende Denkschrift. Dem Entwurf des Einführungsgesetzes waren Materialien zum dritten Abschnitt (Verhältniß des bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen) beigegeben, welche Auszüge aus den Motiven des Entwurfes erster Lesung und aus den Protokollen zweiter Lesung enthalten.

Die erste Lesung beider Gesetze fand im Reichstage vom 3. bis 6. Februar 1896 statt. Der anfänglich angeregte und von verschiedenen Seiten vertretene Gedanke einer en bloc-Annahme derselben ohne Kommissionsberathung mußte aufgegeben werden, die Gesetzentwürfe wurden vielmehr einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen, welche zum Vorsitzenden den Abgeordneten Spahn, zu dessen Vertreter den Abgeordneten Kauffmann wählte und zu Berichterstattern den Abgeordneten Dr. Enneccerus für den Allgemeinen Theil und das Recht der Schuld-

verhältnisse, den Abgeordneten Dr. von Buchka für das Sachenrecht, den Abgeordneten Dr. Bachem für das Familienrecht und den Abgeordneten Schröder für das Erbrecht und das Einführungsgesetz bestellte. Die Kommission berieth beide Gesetzentwürfe in zwei Lesungen und 53 Sitzungen. Die zweite Lesung im Plenum des Reichstags fand vom 19. bis 27. Juni, die dritte Lesung am 30. Juni und 1. Juli 1896 statt. Am letztgenannten Tage wurden beide Entwürfe in einer namentlichen Gesammtabstimmung mit 222 gegen 48 Stimmen angenommen, der Bundesrath ertheilte ihnen in der vom Reichstage beschlossenen Fassung seine Zustimmung, am 18. August 1896 wurden sie vom Kaiser vollzogen und am 24. August 1896 im Reichsgesetzblatt publizirt. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält in seiner endgültigen Fassung 2385 Paragraphen, das Einführungsgesetz 218 Artikel. Das Erstere behandelt in fünf Büchern den Allgemeinen Theil, das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht, das Einführungsgesetz enthält allgemeine Vorschriften, insbesondere über internationales Recht, ferner Bestimmungen über das Verhältniß des bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen und zu den Landesgesetzen, sowie Uebergangsvorschriften.

Das bürgerliche Gesetzbuch soll am 1. Januar 1900 gleichzeitig mit einem Gesetze betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung, einem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, einer Grundbuchordnung und einem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft treten. Von diesen Nebengesetzen sind das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, sowie die Grundbuchordnung bereits zur Entscheidung gelangt, außerdem hat das Handelsgesetzbuch eine neue Umarbeitung erfahren.

Das bürgerliche Gesetzbuch enthält eine Kodifikation des gesammten Privatrechts, d. h. seine Bestimmungen ordnen die Materie des Privatrechts in erschöpfender Weise, soweit sich nicht Einschränkungen aus dem Gesetzbuch selbst oder seinem Einführungsgesetz ergeben. Nach den Bestimmungen des Letzteren ist die Kodifikation nicht durchgeführt gegenüber den bestehenden Reichsgesetzen, dieselben bleiben vielmehr in Kraft, insoweit sich nicht aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus dem Einführungsgesetz die Aufhebung ergiebt (Einf.-Ges. Art. 32), dagegen ist die Kodifikation den Landesgesetzen gegenüber im Prinzip durchgeführt, die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten außer Kraft, soweit nicht in dem bürgerlichen Gesetzbuch oder in dem Einführungsgesetz ein Anderes bestimmt ist (Einf.-Ges. Art. 55). Das bestehende Privatrecht in den einzelnen Bundesstaaten bleibt daher nur insoweit in Geltung, als dasselbe durch Vorbehalte in einem der beiden Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten wird. Soweit diese Vorbehalte reichen oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können auch neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden (Einf.-Ges. Art. 3).

Soweit dagegen in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das bürgerliche Gesetzbuch oder durch das Einführungsgesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser beiden Gesetze (Einf.-Ges. Art. 4). Endlich können diejenigen Landesgesetze, welche nach den Uebergangsvorschriften des Einführungsgesetzes maßgebend bleiben, auch nach dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz geändert werden. (Einf.-Ges. Art. 218).

Das öffentliche Recht der einzelnen Bundesstaaten wird im Prinzip durch das bürgerliche Gesetzbuch nicht berührt, dasselbe wird nur insoweit abgeändert, als einzelne Bestimmungen des Letzteren auf sein Gebiet übergreifen.

In dem dritten Abschnitt des Einführungsgesezes (Verhältniß des bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen) werden die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze in Bezug auf eine große Anzahl von Materien aufrechterhalten, von denen die wichtigsten die nachfolgenden sind.

1. Die Bestimmungen der Staatsverträge, die ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate vor dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen hat (Art 56).

2. Im Gebiete des Privatfürstenrechts:

a. Für die Landesherren, die Mitglieder der landesherrlichen Familien, die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern und die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen herzoglich Nassauischen Fürstenhauses kommen in erster Linie die Vorschriften der Hausverfassungen und die Landesgesetze, das bürgerliche Gesetzbuch dagegen nur in soweit zur Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Das bürgerliche Gesetzbuch hat also hier nur subsidiäre Bedeutung (Art 57).

b. Für die Familienverhältnisse und die Güter derjenigen Häuser, welche vormals reichsständisch gewesen und seit 1806 mittelbar geworden sind, oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse und der Güter durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind, sowie des vormaligen Reichsadels und derjenigen Familien des landsässigen Adels, welche vor dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs dem vormaligen Reichsadel durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind, bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt. Die in diesen Beziehungen aufrechterhaltenen Landesgesetze gehen daher dem bürgerlichen Gesetzbuch vor und es können auf Grund derselben in Bezug auf die genannten Materien auch späterhin noch neue autonomische Bestimmungen erlassen werden (Art 58).

Aufrechterhalten sind ferner die landesgesetzlichen Vorschriften über folgende Materien:

3. die Familien-Fideikommisse und Lehen mit Einschluß der allodifizirten Lehen, sowie über Stammgüter (Art 59).

4. die Rentengüter (Art 62). Die Bestimmung der Vorlage, nach welcher außerdem auch die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen (in den polnisch sprechenden Landestheilen) aufrechterhalten bleiben sollten, wurde vom Reichstag beseitigt. Die von dem bürgerlichen Gesetzbuch abweichenden Vorschriften dieses Gesetzes bleiben daher nur in soweit in Kraft, als sie sich auf Rentengüter beziehen;

5. das Erbpachtrecht mit Einschluß des Büdnerrechts und des Häuslerrechts in denjenigen Bundesstaaten, in welchen solche Rechte bestehen (Art 63);

6. das Anerbenrecht in Ansehung landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör. Doch können die Landesgesetze das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken (Art 64);

7. das Wasserrecht mit Einschluß des Mühlenrechts, des Flötzrechts und des Flößereirechts, sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten (Art 65);

8. das Deich- und Sielrecht (Art 66);

9. das Bergrecht (Art 67);

10. Jagd und Fischerei, unbeschadet der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs über den Ersatz des Wildschadens (Art. 69);

11. die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, die Vorschriften, nach welchen die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Thiere anderer als der im § 835 des bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gattungen angerichtet wird, sowie verschiedene andere, die Materie des Wildschadens betreffende Bestimmungen (Art. 70—72);

12. die Regalien (Art. 73);

13. die Zwangsrechte, Bannrechte aus Realgewerbeberechtigungen (Art. 74);

14. das Versicherungswesen, soweit nicht in dem bürgerlichen Gesetzbuch besondere Bestimmungen getroffen sind (Art. 75);

15. das Verlagsrecht (Art. 76);

16. die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis- und Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden, sowie die Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet (Art. 77);

17. die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse, mit Einschluß der Ansprüche der

Hinterbliebenen, soweit nicht in dem bürgerlichen Gesetzbuch besondere Bestimmungen getroffen sind. (Art. 80 Abs. 1);

18. das Pfründenrecht (Art. 80 Abs. 2);

19. die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht (Art. 82);

20. die Waldgenossenschaften. (Art. 83);

Aufrechterhalten sind weiter die Vorschriften:

21. nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann. (Art. 84);

22. welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen (Art. 86);

23. welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen, sowie die Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben können. Dieser Vorbehalt bezieht sich jedoch nicht auf Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden. (Art. 87);

24. welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staat[illegible]r Genehmigung abhängig machen (Art. 88);

25. über die zum Schutz der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen mit Einschluß der Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld (Art. 89);

26. über die Fristen, bis zu deren Ablauf gemiethete Räume bei Beendigung des Miethsverhältnisses zu räumen sind (Art. 93);

27. welche den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten betreffen (Art. 94);

28. über das Gesinderecht, soweit dasselbe nicht im bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist (Art. 95);

29. über einen mit der Ueberlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils- oder Auszugsvertrag, soweit sie das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß für den Fall regeln, daß nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden (Art. 96);

30. über die Eintragung von Gläubigern des Bundesstaats in ein Staatsschuldbuch und die aus der Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Uebertragung und Belastung einer Buchforderung (Art. 97);

31. über die Rückzahlung oder Umwandelung verzinslicher Staatsschulden, für welche Inhaberpapiere ausgegeben oder die im Staatsschuldbuch eingetragen sind (Art. 98);

32. über die öffentlichen Sparkassen unbeschadet der Vorschriften des § 808 des bürgerlichen Gesetzbuchs über die Legitimationspapiere

und der Vorschriften desselben über die Anlegung von Mündelgeld (Art. 99);

33. über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der durch das Zuwiderhandeln gegen ein zum Schutze von Grundstücken erlassenes Strafgesetz (insbesondere Forst- und Feldpolizeigesetze) verursacht wird. (Art. 107);

34. über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr entsteht (Art. 108);

35. über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigenthums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten (insbesondere die Enteignungsgesetze) (Art. 109);

36. über die Zusammenlegung von Grundstücken, über die Gemeinheitstheilung, die Regulirung der Wege, die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, sowie über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten (Art. 113);

37. über die Untersagung der Belastung eines Grundstücks über eine bestimmte Werthgrenze hinaus (Art. 117 Abs. 1);

38. über die Kirchenbaulast und die Schulbaulast (Art. 132);

39. über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude oder auf einer öffentlichen Begräbnißstätte (Art. 133);

40. über die religiöse Erziehung der Kinder (Art. 134);

41. über die Zwangserziehung Minderjähriger: Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55 und 56 des Strafgesetzbuchs nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird, und die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666 und 1838 des bürgerlichen Gesetzbuchs nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig ist. (Art. 135 Abs. 1).

Bei der Berathung des bürgerlichen Gesetzbuchs im Reichstage traten vor Allem zwei Fragen in den Vordergrund, welche gleichzeitig ein hervorragendes politisches Interesse beanspruchten und deren schließliche Regelung auf Grund eines zwischen den verbündeten Regierungen und der Mehrheit des Reichstags abgeschlossenen Kompromisses erfolgte, die Frage des Umfanges und der Art und Weise des Einflusses der staatlichen Verwaltungsbehörden auf den Erwerb und den Verlust der Rechtsfähigkeit für Personen-Vereine und die Gestaltung des sog. persönlichen Eherechts (Recht der Eheschließung und der Ehescheidung). Im Uebrigen betreffen die Aenderungen, welche der von den verbündeten Regierungen vorgelegte Entwurf durch die Beschlüsse des Reichstags erfuhr, nur eine Anzahl von Einzelfragen, so daß der Entwurf im Großen und Ganzen in nur wenig veränderter Gestalt aus den Berathungen des Reichstags hervorgegangen ist.

Das bürgerliche Gesetzbuch entspricht, wie Professor Sohm dies zutreffend ausgesprochen hat, dem innerhalb des deutschen Juristenstandes herausgearbeiteten und zur Klarheit geförderten Gesammtbewußtsein der

Gegenwart. Wenn auch einerseits, hauptsächlich in den ersten beiden Büchern, der Einfluß des römischen Rechts in der Gestalt, welche dasselbe durch die gemeinrechtliche Rechtswissenschaft erhalten hatte, in unverkennbarer Weise hervortritt, so hat das Gesetzbuch doch andererseits auch deutsch-rechtliche Rechtsgedanken, insoweit sie sich noch als lebensfähig erwiesen, in erheblichem Maße berücksichtigt und daneben der Weiterentwickelung moderner Rechtsbildungen, welche bisher einer genügenden gesetzlichen Grundlage entbehrten, die Wege gebahnt. Endlich dienen eine Reihe von Bestimmungen sozial-politischen Charakters der Tendenz, die wirthschaftlich Schwachen gegen Ausbeutungen und Uebervortheilungen zu schützen und ihnen den Kampf um das Dasein zu erleichtern, wenn auch selbstverständlich ein Versuch der Lösung der die Gegenwart beherrschenden sozialen Probleme von einem Gesetzbuch, welches die Aufgabe hat, das in Deutschland geltende Privatrecht zu kodifiziren, mit Fug nicht erwartet werden konnte. Das bürgerliche Gesetzbuch muß daher schon an und für sich als ein Gesetzeswerk bezeichnet werden, welches den Anforderungen, die man an dasselbe zu stellen berechtigt ist, durchaus genügt und als eine brauchbare Grundlage für die weitere Fortbildung unseres deutschen Privatrechts erscheint. Seine Bedeutung tritt aber in ein noch ganz anderes Licht, wenn man den gegenwärtig auf dem Gebiete des Privatrechts herrschenden Rechtszustand in Betracht zieht. Die Jahrhunderte dauernde nationale Zerrissenheit unseres deutschen Vaterlandes fand in dem Zustande des deutschen Rechts ihr getreues Spiegelbild und von allen Zweigen des weiten Rechtsgebiets war das Privatrecht derjenige, in dem sie am schwersten zu beseitigen war. Die dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs beigegebene Denkschrift führt neben den drei großen Rechtsgebieten des *gemeinen Rechts*, des *preußischen allgemeinen Landrechts* und des *französischen Rechts* dreißig wichtigere Partikularrechte auf, welche in gemeinrechtlichen Gebietstheilen, und sechszehn wichtigere Partikularrechte, welche in Gebietstheilen des preußischen Landrechts gelten, und nur das auf dem linken Rheinufer und im Großherzogthum Baden als badisches Landrecht in Kraft stehende französische Recht hat den Vorzug der ausschließlichen Geltung in einem abgeschlossenen größeren Ländergebiet, ohne durch partikuläre Rechtsbildungen durchbrochen zu sein, nachdem die französische Revolution dort mit eisernem Besen alle früheren deutschen Rechte weggefegt hatte. Dieser Rechtszersplitterung mit allen ihren nachtheiligen Folgen jetzt ein Ende gemacht zu haben, ist ein Verdienst des bürgerlichen Gesetzbuchs, welches gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann, und die Schaffung eines in seinen Grundlagen einheitlichen bürgerlichen Rechts, mögen auch die Vorbehalte zu Gunsten der Konservirung von Partikularrecht noch recht zahlreich sein, muß als eine nationale That bezeichnet werden, welche die durch die großen Ereignisse der Jahre 1870 und 1871 im deutschen Reiche politisch geeinigten deutschen Stämme innerlich durch ein neues festes Band mit einander verbindet.

Auch in formeller Beziehung ist das bürgerliche Gesetzbuch ein im Ganzen recht gelungenes Werk. Wenn es auch die bisher unübertroffen

gebliebene klassische Sprache und klare Diktion der beiden ersten allgemeinen deutschen Gesetzbücher, der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuchs nicht erreicht und die schwer verständliche abstrakte Redeweise des ersten Entwurfs nicht überall in dem erwünschten Maße abgestreift hat, so ist doch in demselben ein erheblicher Fortschritt gegenüber den Reichsgesetzen der achtziger Jahre, welche in formeller Beziehung oft recht viel zu wünschen übrig lassen, nicht zu verkennen, die Sprache ist durchweg deutsch und korrekt unter Vermeidung aller unnöthigen Fremdwörter, die technischen Ausdrücke sind zum größten Theil glücklich gewählt und konsequent durchgeführt, die Ausdrucksweise ist präzise und deutlich, wenn auch für ein schnelles Verständniß hie und da etwas zu knapp. Die volksthümliche Sprache älterer Gesetzbücher, welche auch noch das preußische Landrecht auszeichnet, wird man freilich in dem bürgerlichen Gesetzbuch vergebens suchen, es ist dies jedoch nicht ein Mangel, den man seinen Verfassern zur Last legen darf, derselbe ist eine nothwendige Folge der mit einer hohen Kulturentwicklung nothwendig verbundenen Komplizirung und Verfeinerung der Verhältnisse, welche der rechtlichen Regelung bedürfen und nicht zum geringsten Theil auch der gegenwärtig herrschenden Zeitströmungen, deren Einfluß sich Keiner der Mitlebenden zu entziehen vermag.

Aus dem reichen Inhalte des bürgerlichen Gesetzbuchs sind nachfolgende Hauptpunkte von allgemeinerem Interesse hervorzuheben.

I. Als juristische Personen des Privatrechts kennt das bürgerliche Gesetzbuch Vereine und Stiftungen. Zur Entstehung einer Stiftung bedarf es eines vom Stifter in schriftlicher Form zu vollziehenden Stiftungsgeschäftes und der Genehmigung desselben seitens desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll (§§ 80, 81).

Die Vereine erlangen Rechtsfähigkeit (juristische Persönlichkeit):

1. wenn ihr Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften durch Verleihung seitens des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat (§ 22).

2. wenn sie ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben, in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths (§ 23).

3. wenn ihr Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat (§§ 21, 55). Die Anmeldung des Vereins zur Eintragung muß bestimmten formellen Voraussetzungen (§§ 56 bis 59) genügen, widrigenfalls sie vom Amtsgericht zurückzuweisen ist.

Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen, welche gegen die Eintragung ohne weitere Begründung Einspruch erheben kann, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, oder wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden (§§ 61, 62). Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, zu dem eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder erforderlich ist, wenn nicht die Satzung ein Anderes bestimmt (§ 41), im Uebrigen werden die Fälle der Auflösung durch das öffentliche Recht bestimmt. Er verliert die Rechtsfähigkeit durch Eröffnung des Konkurses, durch Entziehung seitens der Verwaltungsbehörde und durch Entziehung seitens des Amtsgerichts, wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herabsinkt (§§ 42, 43, 73). In gewissen Fällen gesetz- oder statutenwidrigen Verhaltens kann dem Verein die Rechtsfähigkeit durch die Verwaltungsbehörde entzogen werden (§ 43).

Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Entziehung bestimmen sich in diesen letzteren Fällen nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat. Wenn die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrath beruht, (§ 23) so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesraths (§ 44).

II. In Verallgemeinerung der Bestimmungen der Wuchergesetze vom 24. Mai 1880 und vom 19. Juni 1893 über die zivilrechtlichen Folgen strafbarer Wucherhandlungen erklärt das bürgerliche Gesetzbuch für nichtig jedes Rechtsgeschäft, durch das Jemand unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den Werth der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen (§ 138).

III. Durch die Anerkennung des Satzes „Kauf bricht nicht Miethe", welchen das bürgerliche Gesetzbuch für den Fall der Veräußerung eines Grundstücks aufgestellt hat, das sich zur Zeit dieser Veräußerung im vertragsmäßigen Besitze eines Miethers oder Pächters befindet, ist die Rechtsstellung des Miethers und Pächters gegenüber dem Vermiether und Verpächter eine ungleich selbständigere und gesichertere geworden als vor Allem nach dem gemeinen Rechte, welches dieses Rechtsverhältniß auch heute noch als ein im Wesentlichen rein obligatorisches behandelt, und daher dem neuen Erwerber des Grundstücks das Recht gewährt, kraft seines Eigenthumsrechts den Miether oder Pächter aus dem Grundstücke auszutreiben ohne Rücksicht auf das bestehende Mieths- oder Pachtverhältniß. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch tritt der neue Erwerber des Grundstücks kraft Gesetzes an die Stelle des Vermiethers oder Verpächters in die sich während der Dauer seines Eigenthums aus dem Mieth- oder Pachtverhältniß ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein (§ 571 Abs. 1). Außerdem ist der Miether und Pächter nicht bloßer Stellvertreter des Vermiethers

oder Verpächters in dem dem Letzteren zustehenden Besitz des Mieth- oder Pachtobjekts, sondern selbständiger Besitzer desselben und in Folge dessen auch aus eigenem Rechte berechtigt, Eingriffe Dritter in seine Besitzesstellung abzuwehren.

IV. Die Regelung des Gesinderechts ist im Allgemeinen den Landesgesetzgebungen überlassen (Einf.-Ges. Art. 95). Doch enthält das bürgerliche Gesetzbuch eine Reihe von Bestimmungen, welche der Abänderung durch die Landesgesetze entzogen sind, und durch die der Dienstherrschaft weitgehende Verpflichtungen in Bezug auf die Fürsorge für das geistige und leibliche Wohl der Dienstboten auferlegt werden. Die Dienstherrschaft hat nach diesen Bestimmungen in Bezug auf die Wohn- und Schlafräume und die Verpflegung des Gesindes, sowie in Bezug auf die Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion der Dienenden erforderlich sind. Sie hat ferner die Dienstboten bei den von ihnen zu verrichtenden Dienstleistungen gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit zu schützen, als die Natur dieser Arbeiten und Dienstleistungen es gestattet.

In Krankheitsfällen hat die Dienstherrschaft dem Dienstboten die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn nicht das Dienstverhältniß aus einem anderen Grunde früher beendet ist, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Alle diese der Dienstherrschaft obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben und beschränkt werden (§§ 617 bis 619). Endlich bestimmt das Einführungsgesetz (Art. 95 Abs. 3), daß ein Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft gegenüber dem Gesinde nicht zusteht.

V. Der das Eherecht behandelnde erste Abschnitt des vierten Buches hat die Ueberschrift „Bürgerliche Ehe" erhalten, ein Titel, welcher allerdings dem Mißverständnisse Raum bietet, als ob es neben und außer der bürgerlichen Ehe noch eine von derselben verschiedene kirchliche Ehe gäbe, während mit jener Ueberschrift doch nur hat gesagt werden sollen, daß in dem bürgerlichen Gesetzbuch nur die bürgerlich-rechtlichen Beziehungen der Ehe geregelt werden, wie sich dies auch aus dem § 1588 ergiebt, welcher in Wiederholung des durch besondere Anordnung Kaiser Wilhelm I. entstandenen „Kaiserparagraphen" des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 bestimmt, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt werden. Als Form der Eheschließung behält das bürgerliche Gesetzbuch die durch das Personenstandsgesetz vor zwanzig Jahren im ganzen Reiche eingeführte obligatorische Civilehe bei, (ein von den Abgeordneten Graf von Roon und Schall gestellter und von dem größeren Theil der deutsch-konservativen Fraktion unterstützter Antrag auf Einführung der fakultativen Civilehe wurde vom Reichstage abgelehnt), das Gesetzbuch hat aber die Gestaltung des Civilakts den Bestimmungen jenes Gesetzes gegenüber nach verschiedenen Richtungen hin verbessert.

Während der Civilakt des Personenstandsgesetzes als eine Nachbildung der evangelisch-kirchlichen Trauung erscheint und dementsprechend als nothwendige Erfordernisse die Konsenserklärung der Eheschließenden und den Ausspruch des Standesbeamten, daß er dieselben nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre, in Gegenwart zweier Zeugen verlangt, schreibt das bürgerliche Gesetzbuch als essentielle Form für den Eheschließungsakt nur vor, daß die Verlobten vor einem zur Entgegennahme ihrer Erklärungen bereiten Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (§§ 1317, 1324 Abs. 1). Alle übrigen im Gesetzbuch noch enthaltenen Erfordernisse, die Gegenwart zweier Zeugen von bestimmter Qualifikation, die von dem Standesbeamten an die Verlobten einzeln und nach einander zu richtende Frage, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, die Bejahung dieser Fragen seitens der Verlobten, die darauf erfolgende Erklärung des Standesbeamten, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien, und die Eintragung der Eheschließung in das Heirathsregister haben sämmtlich nur die Bedeutung instruktioneller Vorschriften, deren Beobachtung für den Rechtsbestand der Ehe ohne Bedeutung ist, und es ist daher in dem Eheschließungsakt des bürgerlichen Gesetzbuchs der auch in das alt-evangelische Kirchenrecht übergegangene Satz des kanonischen Rechts in prägnanter Weise wieder zum Ausdruck gelangt, daß die Ehe allein durch den ausgesprochenen Konsens der beiden Eheschließenden begründet und geschlossen wird. Um sodann den standesamtlichen Eheschließungsakt gegen Anfechtungen seiner Gültigkeit möglichst sicher zu stellen, erklärt das bürgerliche Gesetzbuch auch solche Ehen für gültig, die vor einer Person geschlossen werden, welche, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kannten (§ 1319) und schließlich ist jede Ehe gegen die Geltendmachung eines wesentlichen Formmangels bei ihrer Eingehung dann gesichert, wenn dieselbe in das Heirathsregister eingetragen wurde und die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre, oder falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode mindestens drei Jahre als Ehegatten mit einander gelebt haben (§ 1324 Abs. 2).

VI. Das Ehescheidungsrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs beruht mit einer unten zu erwähnenden Ausnahme auf dem auch den beiden schriftgemäßen Scheidungsgründen (Ehebruch und bösliche Verlassung) zu Grunde liegenden Prinzip, daß nur schwere einseitige Verschuldungen des einen Ehegatten, durch welche derselbe das eheliche Band in unheilbarer Weise zerrissen hat, dem anderen Theil das Recht auf Scheidung gewähren, und enthält daher einen bemerkenswerthen Fortschritt gegenüber dem auf naturrechtlicher Grundlage beruhenden weitgehenden Scheidungsrechte des Allgemeinen preußischen Landrechts. Im Einzelnen entspricht das Scheidungsrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs im Wesentlichen den Grundsätzen, welche das Reichsgericht als gemeines deutsches Scheidungsrecht schon jetzt in den Gebietstheilen des gemeinen Rechts in Ermangelung

abweichender partikulärer Rechtsnormen zur Anwendung bringt. Dasselbe unterscheidet zwischen **absoluten** und **relativen Scheidungsgründen** und führt als absolute Gründe auf:

1. Ehebruch, sowie die nach den §§ 171 und 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlungen. Das Recht des unschuldigen Ehegatten auf Scheidung ist jedoch ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zustimmt oder sich der Theilnahme schuldig macht (§ 1565).

2. Lebensnachstellung (§ 1566)

3. Bösliche Verlassung, welche in folgenden beiden Fällen vorliegt (§ 1567).

a. wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurtheilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urtheile nicht Folge geleistet hat.

b. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben. Die Scheidung ist in diesem letzteren Falle jedoch unzulässig, wenn seine Voraussetzungen am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urtheil ergeht, nicht mehr bestehen.

Neben diesen absoluten Scheidungsgründen mit fest umgrenzten Thatbeständen erkennt das bürgerliche Gesetzbuch noch einen relativen Scheidungsgrund, dessen Voraussetzungen in ziemlich erheblichem Umfange von dem Ermessen des Richters im einzelnen Falle abhängen, in denjenigen Fällen an, in welchen der schuldige Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem unschuldigen Theile die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung (§ 1568).

In völliger Abweichung von dem den sämmtlichen bis jetzt genannten Gründen gemeinsamen Prinzipe stellt das bürgerliche Gesetzbuch sodann aber noch den von einem Verschulden ganz unabhängigen Scheidungsgrund der **unheilbaren Geisteskrankheit** auf, welcher dann vorliegt, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist (§ 1569). Wenn zur Rechtfertigung dieses Scheidungsgrundes geltend gemacht ist, daß von demselben nur die Fälle eines völligen geistigen Todes betroffen würden, welcher dem leiblichen Tode in Bezug auf den Fortbestand der Ehe gleichzustellen sei, so mag diese Begründung von einem Standpunkte aus, welcher das Institut der Ehe nur als einen Theil der menschlichen Rechtsordnung auffaßt, zutreffend sein. Für den christlichen Standpunkt dagegen, welcher die Ehe und

ihren Lebensinhalt in erster Linie als eine gottgewollte und gottverordnete Lebensordnung ansieht, reicht jene Begründung nicht aus und auch prinzipiell ist diese Ausnahme von dem im Uebrigen konsequent durchgeführten Verschuldungsprinzip nicht unbedenklich.

VII. Als ordentliche Form der Errichtung eines Testaments bestimmt das bürgerliche Gesetzbuch neben der Errichtung vor einem Richter oder einem Notar eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung (sog. holographisches Testament) (§ 2231 Nr. 2). Ob die günstigen Erfahrungen, welche die Vertheidiger dieser letzteren aus dem französischen Rechte übernommenen Testamentsform in ihrem jetzigen Geltungsgebiete gemacht haben wollen sich auch nach ihrer Ausdehnung auf das ganze deutsche Reich bewahrheiten werden, muß abgewartet werden. Theoretisch unterliegt dieselbe jedenfalls erheblichen Bedenken, welche auch dadurch nicht aufgewogen werden können, daß das Recht der Testamentserrichtung durch Aufnahme dieser erst durch Beschluß des Reichstages in das bürgerliche Gesetzbuch gelangten Bestimmung sich sehr einfach und übersichtlich gestaltet hat.

Die Schaffung eines gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuchs für die im neuen Reiche politisch geeinten deutschen Stämme ist ein Ereigniß, welches in der Geschichte unseres Volkes einzig in seiner Art dasteht und einen Markstein von hervorragendster Bedeutung in der Entwicklung des deutschen Rechts bildet. In welcher Weise diese Entwicklung sich künftig im Einzelnen vollziehen wird, liegt noch im Schooße der Zukunft verborgen. Die festen Grundlagen für dieselbe sind aber jetzt gegeben, und diese Grundlagen sind nicht neu erdachte, zusammenhangslos entstandene, sondern sie beruhen auf Jahrhunderte langer Arbeit des ganzen deutschen Volkes seit jenen Zeiten, in denen dieses das fremde römische Recht als sein Recht anzusehen sich gewöhnte und ziehen die Summe dieser mühevollen Arbeit einer langen Reihe von Generationen. Dieser geschichtliche Zusammenhang mit dem bisherigen Rechte ist nicht einer der geringsten Vorzüge des bürgerlichen Gesetzbuchs, denn in ihm liegt die Gewähr dafür, daß seine Bestimmungen in der praktischen Anwendung auch Lebenskraft beweisen, und daß das neue deutsche Recht auch in Wahrheit ein Recht des deutschen Volkes werden wird, welches seinen Bedürfnissen entspricht und mit seinen Anschauungen übereinstimmt. Möchte dem bürgerlichen Gesetzbuch eine ruhigere und ungestörtere Entwicklung beschieden sein, als dem ersten deutschnationalen Rechtsbuch, dem Werke des alten sächsischen Schöffen Eike von Repgow, dessen Fortbildung trotz seiner volksthümlichen Grundlage und seiner vielen originellen Rechtsgedanken verkümmerte unter dem Einfluß des Eindringens des fremden römischen Rechts, einem Ereigniß, welches jetzt in formeller wie in materieller Beziehung seinen Abschluß gefunden hat in dem großen Gesetzeswerke, dessen Vollendung der gegenwärtigen Generation vorbehalten war.

Bundesrath. Der Bundesrath übt gemeinsam mit dem Reichstage die Reichsgesetzgebung; dem Kaiser steht im Allgemeinen nur die

Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze, sowie die Ueberwachung ihrer Ausführung zu, seiner Zustimmung bedarf es lediglich bei Gesetzesvorschlägen über Militärwesen, Kriegsmarine, Zölle und Verbrauchssteuern. Der Bundesrath zählt 58 Stimmen, wovon auf Preußen 17, Baiern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen 17 Einzelstaaten je eine Stimme fallen. Die Mitglieder stimmen einheitlich nach Instruktion ihrer Regierungen, die Mehrheit entscheidet, nur bei Verfassungsänderungen genügt der Widerspruch von 14 Stimmen, bei Angelegenheiten, die verfassungsmäßig nicht allen Einzelstaaten gemeinsam sind, werden nur die Stimmen der Betheiligten gezählt. Auch Kriegserklärungen des Kaisers im Namen des Reiches bedürfen der Zustimmung des Bundesrathes, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet erfolgte; die Auflösung des Reichstags beschließt der Bundesrath mit Zustimmung des Kaisers. Jedes Mitglied des Bundesraths hat das Recht, im Reichstag zu erscheinen, und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, auch wenn die Ansichten seiner Regierung von der Mehrheit des Bundesraths nicht adoptirt worden sind. Der Bundesrath beschließt über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte hat der vom Kaiser zu ernennende Reichskanzler. Da in dem Bundesrath und dem Reichstag bereits zwei vielköpfige Kollegien vorhanden sind und durch die Einfügung eines dritten kollegialen Organes die Reichsmaschine zu unbehilflich werden würde, besteht kein Reichsministerium, und die Leiter der obersten Reichsämter sind nur Untergebene des Reichskanzlers, der nach außen allein die Verantwortung für die Geschäftsführung trägt.

Centralgenossenschaftskasse in Preußen. Unter den Vortheilen, die der genossenschaftliche Zusammenschluß dem Kleinbetrieb in Landwirthschaft und Gewerbe gewähren kann, ist ein sicherer, passend befristeter und billiger Kredit wenn auch nicht die wichtigste, so doch die dringendste Hülfe. Kreditgenossenschaften sind deßhalb auch weitaus die zahlreichste Gruppe im deutschen Genossenschaftswesen (s. d.). Sie können aber exakt erst arbeiten, wenn sie für überschießenden Bedarf an Geld stets einen passenden Kredit, für große Einlagen der Mitglieder eine gute Anlage haben. Die großen städtischen Vorschußvereine mit bedeutendem Kapital und vollständig kaufmännischem Betrieb haben dafür den Verkehr mit der Reichsbank, den privaten Banken und der von ihnen speziell gegründeten Großbank, der „Deutschen Genossenschaftsbank" zur Verfügung. Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, kleinen Umfangs, hauptsächlich auf ehrenamtliche Thätigkeit angewiesen, waren für sich allein von vorn herein nicht groß genug, um auf den Geldmarkt hinauszutreten. Sie schlossen sich zum Zweck des Geldausgleichs verbands- bezw. provinzweise zu Centralgenossenschaften zusammen, die zuerst als Aktiengesellschaften, sodann seit Einführung der beschränkten Haftpflicht durch Gesetz vom

1. Mai 1889 als eingetr. Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht errichtet wurden. Diese bewirkten theilweise schon mit Erfolg einen Geldausgleich zwischen Bedarf und Ueberfluß der angeschlossenen Kassen. Man nahm jedoch wahr, daß einzelne Provinzen und Länder des Westens, besonders wo zahlreiche Arbeiter auf dem Lande ihre Spareinlagen in die Darlehnskassen gaben, in der Regel im Ganzen Ueberschuß hatten, andere Provinzen dagegen fast immer einen Mehrbedarf, sodaß ein weiterer Ausgleich zwischen den einzelnen Centralkassen wünschenswerth erschien. Der X. Allgemeine Vereinstag der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften zu Hannover hat demgemäß am 6. Juni 1894 den Centralkassen empfohlen, miteinander in Verbindung zu treten, und den Anwalt des Allg. Verbandes der Deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften, dem weitaus die meisten Centralkassen angehören, mit den Vorbereitungen zur Errichtung einer eigenen Reichs-Geldausgleichsstelle beauftragt.

Bevor diese Vorbereitungen zum Ziel führten, griffen in Preußen Regierung und Landtag diesen Gedanken auf und führten ihn konsequent durch. Am 8. Juni 1895 ging dem Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf, betr. die Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits zu, nachdem bereits im Mai 1895 im Abgeordnetenhause einschlägige Anträge des konservativen Abgeordneten von Mendel-Steinfels und des freikonservativen Dr. Arendt zur Berathung gekommen, jedoch zurückgezogen worden waren, nachdem der Finanzminister Dr. Miquel die Einbringung einer Gesetzesvorlage in nächste Aussicht gestellt hatte.

Für die Errichtung einer solchen Anstalt durch den Staat boten sich besonders günstige Chancen. Dieser konnte mit der größten Schnelligkeit vorgehen. Er konnte, ohne allzu ängstlich an Rücksichten auf sofortige Rentabilität gebunden zu sein, die günstigsten Ausleih- und Zinsbedingungen gewähren. Er konnte ferner nicht nur den Geldausgleich bestehender Genossenschaften fördern und deren Wirksamkeit intensiver gestalten, sondern auch die Neugründungen durch Einbeziehung aller neuen, kreditbedürftigen Kassen fördern und beschleunigen. Auf diese Weise wurde auch das Entstehen von Handwerkerkassen nach dem Muster der landwirthschaftlichen ermöglicht. Da junge Kassen nur wenig eigene Fonds und Einlagen haben, war zur Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses die Heranziehung bereiter staatlicher Fonds und im Nothfall des Stammkapitals der staatlichen Kasse möglich. Diese wurde eine Bank für die speziellen Bedürfnisse der Landwirthe und Handwerker, wie die Reichsbank und die Seehandlung solche für die Kaufleute waren, und die Anfänge des neuen Instituts zeigten, daß es die auf dasselbe gesetzten Hoffnungen zu verwirklichen wußte.

Der Entwurf wurde bereits am 3. Juli 1895 mit unwesentlichen Aenderungen gegen die wenigen Stimmen der freisinnigen Volkspartei angenommen und nach Zustimmung des Herrenhauses am 31. Juli 1895 als „Gesetz betreffend die Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredites“ veröffentlicht. Danach wurde die „Preußische Centralgenossenschafts-Kasse“ als staatliche Anstalt in Berlin errichtet und vom Staate mit einem Grundkapital von 5 Millionen Mark

ausgestattet, das dem Staate mit der Hälfte des Reingewinns, jedoch höchstens 3 Prozent verzinst werden sollte. Die Anstalt ist befugt, Darlehen zu gewähren an selbständig rechtsfähige Verbandskassen und Centralgenossenschaften von eingetragenen Genossenschaften — nicht an einzelne Genossenschaften —, ferner an die landschaftlichen und provinziellen Darlehnskassen, und von ersteren Gelder verzinslich anzunehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe darf die Anstalt die verschiedenen Arten von Bankgeschäften betreiben. Die Ausdehnung des Geschäftskreises auf die öffentlichen Sparkassen blieb Königlicher Verordnung vorbehalten.

Als der Geschäftsumfang der Centralkasse gleich anfangs überraschend wuchs, als zahlreiche neue Genossenschaften und Verbände ins Leben traten, deren Gedeihen von dem prompten Funktioniren der Staatskasse zum guten Theil abhing, als damit die finanzielle Inanspruchnahme der Anstalt zunahm, da entstanden Zweifel, ob das Grundkapital von 5 Mill. Mk., das bisher allerdings immer in Reserve blieb, bei zeitweisem Mangel disponibler staatlicher Gelder in den schwierigen Anfangszeiten unter allen Umständen ausreichen würde, den Geschäftsbetrieb unter den eingeführten günstigen Bedingungen aufrecht zu erhalten. Deshalb wurde eine Novelle mit der gleichen Mehrheit angenommen und unterm 8. Juni 1896 als Gesetz publizirt, durch welche die staatliche Einlage bei der Kasse von 5 auf 20 Mill. Mk. erhöht wurde. Diese Einlage soll nunmehr mit 4/5 des Reingewinns, jedoch höchstens 3% verzinst werden. Der Rest des Gewinns geht in den Reservefonds.

An der Spitze der Pr. C. G. K. steht ein Präsident — der bekannte Centrumsabgeordnete Frh. v. Huene, früher Vorsitzender der Centralkasse des Verbands schlesischer ländlicher Genossenschaften zu Neisse. Ihm sind zwei Direktoren beigegeben. Als berathendes Organ fungirt ein „Ausschuß“ von 30 Mitgliedern, der aus den Vertretern der betheiligten Ministerien, aus den Führern der landwirthschaftlichen Genossenschaftsverbände in Preußen, dem Vertreter eines Schulze-Delitz'schen Verbandes und einigen Vorsitzenden von Innungsverbänden, die sich um Gründung von Handwerkergenossenschaften bemühen, besteht. Die Kasse, die seit dem 1. Oktober 1895 in Thätigkeit getreten ist, hat die Praxis eingeführt, den Zinsfuß für den Verkehr mit den Genossenschaften stets auf 1/2 Jahr im Voraus festzusetzen. Sie hat bisher ständig 3% für Darlehen genommen und 2½% für Einlagen gegeben, dabei auf jede Provision verzichtet und ihren Verkehr mit höchster Exaktheit geregelt. Auch bei dem hohen Diskontsatz gegen Ende 1896 wurden diese Zinssätze aufrecht erhalten, und somit ist der einfache Geldverkehr der genossenschaftlich organisirten Landwirthe und Handwerker von den Schwankungen des Geldmarkts, die den geschäftlich unbewanderten Leuten vor Allem ihre unangenehmen Seiten zeigen, völlig losgelöst. Für eine Reihe jüngerer provinzieller Centralkassen hat die Pr. C. G. K. die Besorgung des gesammten Kassenverkehrs, der Sendungen an die Genossenschaften übernommen, sodaß jene Centralkassen nur mehr „Buchkassen“ sind.

Der Hauptverkehr der Staatskasse war, was die Genossenschaften

anlangt, bis jetzt mit den landwirthschaftlichen Genossenschaften, da sie auf deren Organisation zugeschnitten und bei ihnen ein rasches Wachsthum zu bemerken war. Insbesondere ist bei den Kreditgenossenschaften im preußischen Osten eine Verdoppelung eingetreten, die großentheils auf die durch die Staatskasse gebotenen günstigen Kreditbedingungen zurückzuführen ist. Die Centralkassen geben das von der Preußischen Centralgenossenschaftskasse erhaltene Geld den ihnen angeschlossenen Genossenschaften mit sehr geringem Zinszuschlag weiter. Sie sammeln deren Ueberschüsse, um sie ihrerseits an die Staatskasse abzuführen. Die Centralkassen, die durch die Haftsummen aller Einzelgenossenschaften gesichert sind, übernehmen damit das Hauptrisiko und die Kontrole über die Sicherheit und die ordentliche Geschäftsführung der einzelnen Darlehnskassen. Die Staatskasse hat nur die Sicherheit der wenigen Centralkassen (Haftsummen) zu prüfen und sich über die Vermögenslage der für diese solidarisch haftenden Einzelkassen durch allgemeinere statistische Nachweise zu informiren. Auf diese Weise wird von den kleinen Genossenschaften jede finanzielle staatliche Kontrole und Einmischung fern gehalten, dem Staat wird ein großer Aufsichts- und Geschäftsapparat erspart, und der Personalkredit wird dem Landwirth und Handwerker in durchaus passender und billiger Weise gewährt. Der Kredit kommt auf dem Wege durch die Central- und Einzelkassen nach Zuschlag aller Porto- und Verwaltungskosten zu dem Einzelnen etwa zu 4% oder noch etwas billiger, und man wird zugestehen müssen, daß er bei dem gegenwärtigen Zinsfuß des Realkredits generell kaum billiger gewährt werden kann, ohne daß er statt des Realkredits in Anspruch genommen würde. Die landwirthschaftlichen Centralkassen in Preußen stehen gegenwärtig bereits sämmtlich in ausschließlichem Geschäftsverkehr mit der Preußischen Kasse, zu allseitiger Befriedigung, und außerdem sind auch mehrere Centralgenossenschaften für landwirthschaftliche Rohstoffvereine (z. B. Insterburg) und für Molkereien (z. B. Hannover-Hamburg) in Verkehr mit ihr getreten. Durch die Ausbreitung der Centralkassen greift die günstige Wirkung der Staatskasse auch in die meisten anderen deutschen Bundesstaaten über.

Von den Handwerkern sind nach Entstehen der Preußischen Centralgenossenschaftskasse unter deren Einwirkung und thätiger Beihülfe allmählich eine ganze Anzahl von Spar- und Darlehnskassen und von diesen auch bereits einige Centralkassen gegründet worden, welche mit der staatlichen Kasse in Verkehr getreten sind. Die Preußische Regierung bemüht sich, diese Bewegung auszubreiten, und viele Regierungspräsidenten entfalten in dieser Richtung eine besonders intensive Thätigkeit, entsenden besondere Wanderlehrer u. s. w. Da die Hauptaufmerksamkeit der Handwerkerbewegung in den letzten Jahren auf andere Ziele hingelenkt war, so sind die äußeren Erfolge noch nicht so groß gewesen, wie man erwartete.

Die Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften, die, einer früheren Periode entstammend, bereits seit Langem neben Kaufleuten und Fabrikanten eine große Anzahl geschäftlich rühriger und verhältnißmäßig kapitalkräftiger Landwirthe und Handwerker in sich vereinten, haben

bei ihrem größeren Umfang die Bildung der Centralkassen nicht als besonders nothwendig empfunden. Nur eine dissentirende Gruppe von ihnen hatte eine solche bereits früher in Hannover errichtet. Die Führer dieser Genossenschaften nahmen anfangs schroff gegen die Staatskasse Stellung. Ihre Verbands- und Genossenschaftstage erklärten sie für überflüssig und schädlich. Wie weit darin manchesterliche Prinzipienreiterei, wie weit die Besorgniß hervortrat, die konkurrirenden Genossenschaftssysteme möchten günstiger gestellt werden als sie, ist schwer zu entscheiden. Sicherlich hat die freisinnige Führerschaft viel dazu beigetragen. Erst ganz allmählich ist — wohl unter dem Einflusse der Mitglieder aus Landwirthschaft und Handwerk, die sich gegen die kaufmännische Leitung wandten — eine sachlichere Auffassung durchgedrungen. In Schlesien, in Ost- und Westpreußen sind Anfang 1897 die Schulze-Delitzsch'schen Unterverbände der Vorschußvereine zu Centralkassen zusammengetreten; in anderen Provinzen wird der gleiche Schritt erwogen, sodaß auch diesem wichtigen, unter den Nachfolgern von Schulze-Delitzsch in mancher Hinsicht ins Stocken gekommenen Zweig des Genossenschaftswesens durch die von der Preußischen Staatskasse ausgehenden Anregungen frische Lebenskraft zugeführt wird.

Nach der im April 1897 im Abgeordnetenhause mitgetheilten Statistik stand damals die Pr. C. G. K. bereits mit 28 landw. und 6 gewerblichen Centralkassen in Verbindung, hatte am 1. April 1897 ersteren in laufender Rechnung einen Kredit von 18,6 Mill. Mk. eingeräumt, von denen 8 Mill. Mk. in Anspruch genommen waren. Der Gesammtumsatz der Kasse betrug im letzten Jahre über eine Milliarde Mk. An die Centralkassen sind bis 1. April 1897: 91 Mill. Mk. ausgezahlt und 60,2 Mill. Mk. von ihnen ein- oder rückgezahlt worden.

Die vom Landtage ertheilte Ermächtigung, den Verkehr auf die öffentlichen Sparkassen auszudehnen, hat die Kasse benutzt. Diesen berechnet sie für Lombarddarlehen $3^1/_4$% und giebt für Depositen $2^1/_2$%. Bisher sind etwa 160 solcher Kassen ihr angeschlossen. Die Zahl wächst, weil die Pr. C. G. K. als eine günstige Stelle für Uebernahme von überschüssigen Beständen der Sparkassen erkannt wird. In dieser Weise ist für Preußen endlich auch die Möglichkeit geschaffen, die großen Spareinlagen der minder bemittelten Klassen in öffentlichen Sparkassen für diese Klassen in weitem Umfange in Form des Personalkredits nutzbar zu machen, für die sie ihrer Natur nach sich am meisten eignen. — Weiterhin ist der Checkverkehr und der Lombardverkehr (z. B. mit Zuckerfabriken) in sorgfältiger Weise ausgebildet worden. Den neu entstehenden genossenschaftlichen Kornhäusern ist ein entgegenkommender, sachgemäßer Lombardverkehr mit der Pr. C. G. K. in Aussicht gestellt worden.

Die Preußische Centralgenossenschaftskasse ist in ihrem Wirkungskreise ein wohlgelungenes Denkmal der Wirthschaftspolitik, welche die Existenzbedingungen von Landwirthschaft und Handwerk durch Förderung der sich kräftig regenden Keime der Selbsthülfe verbessert, und gleichzeitig der Politik, welche dem Staat eine wichtige aktive Rolle im Wirthschafts-

leben, namentlich auch in den volkswirthschaftlich wichtigsten und verantwortlichsten Bankgeschäften zuweisen will: mit einem Worte: der sozialkonservativen Wirthschaftspolitik. Ihre Entstehungsgeschichte zeigt den überwundenen Manchesterstandpunkt auf dem Rückzuge aus einer seiner letzten Positionen, dem Genossenschaftswesen, in dem er sich seinerzeit große Verdienste erworben hat, für das aber seine Leistungsfähigkeit jetzt ebenfalls nicht mehr zureicht.

In anderen deutschen Staaten ist man dem Beispiele Preußens gefolgt. In Güsterow ist die mecklenburgische Landesgenossenschaft, e. G. m. b. H., enrstanden, welcher Kapitalien aus dem Großherzogl. Dominial-Kapital-Fonds zugesagt sind. Dieser Kasse können sich Spar- und Darlehnskassen, sowie andere landwirthschaftliche Genossenschaften anschließen. In Bayern ist die Bayerische Central-Darlehnskasse, e. G. m. b. H., mit einem Zuschuß von 100 000 Mk. und einer für sie bei der Königlichen Bank hinterlegten Sicherheit von 100 000 Mk. gegründet worden. Auch in Sachsen ist eine Sächsische Landesgenossenschaftskasse, e. G. m. b. H. auf Anregung des konservativen Abgeordneten Dr. Mehnert entstanden, mit der Anfgabe, den juristische Persönlichkeit besitzenden Genossenschaftsverbänden Darlehen zu einem billigen Zinsfuß bis zu höchstens zwei Millionen Mark zuzuführen.

Centrum. Das Centrum ist nicht erst aus dem Kulturkampfe hervorgegangen; schon in der ersten Session des deutschen Reichstages bildete sich die Partei und bethätigte bereits bei Berathung der Reichsverfassung eine entschieden der Vorherrschaft der katholischen Kirche geneigte und ebenso entschieden partikularistische Gesinnung. Der Kulturkampf hat die Partei aber ungleich fester zusammengeschweißt und ihr zahlreiche, bis dahin von Anhängern anderer Parteien vertretene Wahlkreise und selbst eine Anzahl von Parlamentariern zugeführt, welche zuvor rein politischen Parteien angehörten. Außer auf dem Gebiete der Zoll- und Handels- und zum Theil der Sozialpolitik war das Verhalten des Centrums im Reichs- wie im Landtage bis 1887 entschieden oppositionell. In diesem Jahre führte es den Kampf gegen das Septennat Schulter an Schulter mit den Deutschfreisinnigen, und Herr Windthorst, der unbestrittene Führer des Centrums, leitete hauptsächlich den Feldzug der oppositionellen Mehrheit, dessen Ausgang die Auflösung des 87er und die Wahl des „Kartellreichstages“ war.

Die Unmöglichkeit, gegenüber einer festen Kartellmehrheit sich in der Opposition erfolgreich geltend zu machen, in Verbindung mit der kirchenpolitischen Novelle von 1887, welche den Kulturkampf zum Abschluß brachte, führte zu einer erheblichen Schwenkung aus der Oppositionsstellung heraus. Seit dem Rücktritte des Fürsten Bismarck hat sich diese Schwenkung verstärkt; es wurde zweitweilig sogar die Taktik verfolgt, in schwierigen Fällen, namentlich auf dem Gebiete des Heerwesens und der Flotte, eine der Regierung annehmbare Lösung herbeizuführen und sich somit deren Dank zu sichern und zwar im Reichs- wie im Landtage.

1892/93 aber schwenkte das Centrum unter Dr. Liebers Führung, der die Parole, „Centrum ist Trumpf," ausgegeben hatte, in seiner großen Mehrheit wieder zur Opposition ab. Seitdem ist das Verhalten des Centrums schwankend gewesen. Bei dem bürgerlichen Gesetzbuche, den dazugehörigen Justizgesetzen, dem Börsen-, Margarine- und Handwerkergesetz, sowie bei anderen Fragen mehr wirthschaftlicher Natur ist es mit der Regierung und den konservativen Parteien gegangen, bei der Umsturzvorlage, bei der Reichsfinanzreform und den Marineforderungen hat es versagt.

Im Abgeordnetenhause gehörte es bei dem Richterbesoldungsgesetze, der Besoldungsvorlage und vor Allem beim Vereinsgesetz zur Opposition, rückt ostentativ von den Konservativen ab und kokettirt selbst mit den Nationalliberalen.

Seit die ausschlaggebende Stellung des Centrums im Reichstage auch in der Zusammensetzung des Präsidiums zum Ausdrucke gelangt, ist der partikularistische Zug zu Gunsten der Erweiterung des Einflusses des Reichstages namentlich auch gegenüber Preußen stark zurückgetreten; ebenso tritt das konservative Element in der Partei gegenüber dem radikalen mehr zurück.

Das Centrum ist aus den verschiedenartigsten politischen Elementen zusammengesetzt. Es zählt Männer der äußersten Rechten und Demokraten von reinstem Wasser zugleich in seinen Reihen; es ist in ihm außer der Sozialdemokratie keine politische Schattirung unvertreten. Das einende Band bildet die grundsätzliche Vertretung der katholisch-kirchlichen Interessen dem Reiche und Staate gegenüber; deshalb ist nach Beendigung der staatskirchlichen Wirren in dem Kampfe um die Schule ein neues Feld gemeinsamer Aktion gesucht und gefunden. Dem hervorragenden Führertalente Dr. Windthorsts ist es aber gelungen, nicht nur das Centrum im geeigneten Momente auch in rein politischen Fragen vielfach zu einheitlichem wirksamen Eingreifen zu bestimmen, sondern auch eine Gemeinsamkeit der politischen Auffassung wenigstens in dem Hauptstocke des Centrums einzubürgern, welches zwar die vorhandenen politischen Gegensätze nicht zu beseitigen, sie aber doch für gewöhnlich so abzuschwächen vermag, daß dies Zusammenhalten auf einer mittleren Linie auch einem weniger geschickten Führer, als Dr. Windthorst es war, mehrfach ermöglicht wird. Wie lange diese neben der Schulung in einer geschickten parlamentarischen Taktik werthvollste Erbschaft dieses Parteiführers erhalten wird, muß die Erfahrung lehren.

Das Centrum ist danach, abgesehen von der neuesten mehr von Rücksicht auf seinen parlamentarischen Einfluß diktirten Schwenkung partikularistisch, schutzzöllnerisch, arbeiterfreundlich und für Innungswesen und Befähigungsnachweis, es ist zugleich für Erhaltung und Stärkung der parlamentarischen Macht, für das allgemeine, gleiche, geheime Wahlrecht auch für Staat und Gemeinde und, abgesehen von dem sozial- und wirthschaftspolitischen Gebiete, gegen eine weitgehende Einwirkung des Staates und seiner Organe, insbesondere auch gegen sogenannte „Ausnahmegesetze".

Im Uebrigen ist seine Stellungnahme in rein politischen Dingen überwiegend von Erwägungen parteitaktischer Natur bedingt und daher hier nicht immer konsequent. Um so konsequenter, folgerichtiger und energischer ist sein Verhalten in allen kirchenpolitischen Fragen; dieser Unerschütterlichkeit und Zähigkeit verdankt es in Verbindung mit seiner geschickten Leitung seinen großen Erfolg im Kulturkampfe, der das Centrum nicht nur zu einer Macht innerhalb der katholischen Bevölkerung Deutschlands, sondern auch gegenüber der Hierarchie der katholischen Kirche gemacht hat.

Christlich-Soziale, s. „Sozialreform“.

Civilehe. Fast bei allen Völkern ist die Schließung der Ehe mehr oder weniger von religiösen Zeremonien begleitet. In der Christenheit ist dies ein alter Brauch. Er wuchs aus der Anschauung heraus, daß ein so wichtiger Akt, wie das Eingehen der Ehe, im Aufblick zu Gott unter Vornahme religiöser Handlungen und unter Theilnahme der Kultusgemeinde geschehen müsse. Von einer Ungiltigkeit der Ehe für den Fall des Mangels kirchlicher Mitwirkung weiß aber die heilige Schrift nichts; diese Anschauung hat sich erst allmählich in der katholischen Kirche herausgebildet und ist durch das Tridentinische Konzil (1545 bis 1563) in den Landestheilen, wo dessen Beschlüsse publizirt worden sind oder wenigstens in Uebung stehen, Dogma geworden. Vielmehr ist es die Ansicht der heiligen Schrift, daß die Ehe eine menschlich-natürliche, allerdings von Gott gewollte Ordnung ist. (Math. 19, 4—6.) Das Entscheidende ist die auf Zuneigung beruhende Absicht, eine Ehe eingehen zu wollen. Das Amt der Kirche ist es, von den Eheschließenden die rechte Gesinnung zu verlangen und der Handlung die religiöse Weihe zu geben. Die rechtliche Seite ist an sich Sache des Staates, und zwar auch hinsichtlich der Form der Eheschließung. Die weltliche Gewalt gelangte indeß allmählich dazu, den kirchlichen Akt auch für die bürgerlichen Folgen der Ehe als entscheidend anzuerkennen, und diese Auffassung ging in jahrhundertelanger Ueberlieferung immer tiefer auch in das Volksbewußtsein über. Mit dem Aufkommen der protestantischen Sekten mußte man sich daneben zur Einführung einer sogen. Noth-Civilehe, d. h. einer bürgerlichen Form der Eheschließung, die dieselbe Rechtsgiltigkeit haben sollte wie die staatskirchliche, bequemen. Schließlich wurde in Frankreich durch die Revolution von 1792 die Civilehe für alle Staatsangehörigen obligatorisch. In Deutschland nahm die Frankfurter Nationalversammlung in § 16 die Bestimmung auf: Die bürgerliche Giltigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung eines Civilaktes abhängig. Desgleichen erklärte schon die preußische Verfassung von 1850 in Artikel 19: Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, welches auch die Führung der Civilstandsregister regelt. Dies Gesetz kam dann für Preußen am 9. März 1874 und für das gesammte Deutsche Reich am 6. Februar 1875 zu Stande.

Vom konservativen Standpunkt ist die obligatorische Civilehe nicht

ohne schwere Bedenken. Daß die Ehe auch ihre weltliche Seite hat, ist kein Grund, den Geistlichen das so lange ohne Nachtheil geübte Recht zur Vornahme bürgerlich giltiger Eheschließungen zu entziehen. Dem Volke wäre dies nur bei einem feindlichen Gegensatze zwischen Obrigkeit und Kirche verständlich gewesen, wie er zeitweilig, aber doch nur vorübergehend, hinsichtlich der katholischen, niemals aber der evangelischen Kirche bestanden hat, die gerade in diesem Punkte ganz ohne unmittelbaren Grund und sehr zu ihrem Schaden mit in den „Kulturkampf" hineingezogen worden ist. Die neue Form der Eheschließung hat aber nicht nur verwirrend auf den Sinn des einfachen Mannes gewirkt, sondern sie wird auch oft genug zur Quelle ärgerlichen Aufenthalts und Zeitverlustes. Auf die kirchliche Einsegnung der Ehe verzichtet doch kein gläubiger Christ, und so haben wir denn fast ausnahmslos neben der standesamtlichen auch noch die frühere kirchliche Trauung. Man kann sich aber auch täglich davon überzeugen, wie den Brautpaaren aller Stände der kirchliche Akt als der ernstere und weihevollere gilt, welcher den Bund fürs Leben in ihrem Bewußtsein erst besiegelt und für die Heilighaltung der Ehe die nöthige Bürgschaft bietet. Daneben wird die bürgerliche Eheschließung meist nur als eine überflüssige oder gar lästige Form empfunden, namentlich auf dem Lande mit den oft recht weiten und in der schlechten Jahreszeit schwer zurückzulegenden Entfernungen zwischen Standesamt und Kirche. Unter diesen Umständen läßt sich auch schwerlich behaupten, daß das Ansehen der weltlichen Gewalt durch die obligatorische Civilehe einen Zuwachs erfahren habe. In den meisten konservativen Kreisen wird sonach lebhaft bedauert, daß seiner Zeit Kaiser Wilhelm, welcher nur die fakultative, die Wahl zwischen Standesamt und Kirche lassende Civilehe zugestehen wollte, diesen seinen Willen nicht durchgesetzt hat. Ein im Sommer 1896 von konservativer Seite (vergl. „Bürgerliches Gesetzbuch") gestellter Antrag auf Einführung der fakultativen Civilehe ist aber vom Reichstage abgelehnt worden. — Von freikonservativer Seite pflegt angenommen zu werden, daß eine bloß fakultative Civilehe, die dem Volksbewußtsein doch nur als eine Art von Ehe zweiter Klasse gegolten haben würde, dem Ansehen der staatlichen Eheschließung und damit des Staates noch gefährlicher gewesen wäre, sowie daß sich aus der bloß fakultativen Civilehe eine praktisch sehr bedenkliche Zwiespältigkeit der Standesregister ergeben würde

Depotgesetz. Bei den gerichtlichen Verhandlungen über die bekannten, zu Beginn der 90er Jahre sich mehrfach wiederholenden Massenunterschlagungen von Depots durch Berliner Bankiers stellte sich heraus, daß in einem Theile der Bankierwelt Auffassungen über ihre Rechte an anvertrauten Werthpapieren eingedrungen waren, welche den allgemeinen Anschauungen und den Interessen der Deponenten zuwiderliefen. Speziell beim sog. Kommissionsdepot, wo keine unmittelbare Hingabe der Werthpapiere stattfindet, diese vielmehr von dem Kommissionär im Auftrage und für Rechnung des Kommittenten angekauft und aufbewahrt werden,

nehmen viele Bankiers bis zur Uebergabe der Werthpapiere das Verfügungsrecht über sie in Anspruch. Da es sich herausstellte, daß diese Auffassung, nach welcher dem Auftraggeber lediglich ein civilrechtlicher Anspruch auf Lieferung der Papiere und kein Recht zur Absonderung beim Konkurse des Kommissionärs zustand, handelsgebräuchlich geworden war, hat das „Depotgesetz" vom 5. Juli 1896 dem Kommissionär die Verpflichtung auferlegt, spätestens binnen 3 Tagen dem Auftraggeber die angekauften Nummern aufzugeben, womit dann die Papiere Eigenthum des Kommittenten werden. Der Bankier ist ferner verpflichtet, die ihm anvertrauten Depots gesondert aufzubewahren und in einem besonderen Handelsbuche nachzuweisen, auch ein Stückeverzeichniß über sie zu führen, von welchem der Kunde Abschrift erhält. Die Stücke sind Eigenthum des Deponenten; der Bankier darf über die Stücke auch bei Spekulationsaufträgen des Kunden nur verfügen und dann später gleichwerthige Stücke zurückgeben, wenn er dazu für jedes einzelne Geschäft schriftlich ermächtigt ist. Für den Verkehr der Kaufleute unter einander genügt auch eine Generalvollmacht. Die Veruntreuung und rechtswidrige Benutzung anvertrauter Werthpapiere ist mit Gefängniß oder Geldstrafe, geschieht sie im Bewußtsein der Zahlungsunfähigkeit, mit Zuchthausstrafe bedroht.

Demokratie, vgl. „Monarchie".

Deutsch-soziale Reformpartei. Diese vorzugsweise der antisemitischen Bewegung entsprungene Parteibildung beruht in ihrem gegenwärtigen Bestande auf der im Oktober 1894 zu Eisenach vollzogenen Einigung der mehr zu konservativen Anschauungen neigenden „Deutsch-Sozialen" (Liebermann von Sonnenberg u. A.) mit der mehr demokratischen „Reformpartei" oder „antisemitischen Volkspartei" (Zimmermann u. A. m.) Das gemeinsame Programm wurde auf dem Erfurter Parteitag im Oktober 1895 festgestellt und zwar wesentlich im Anschluß an die älteren Programme beider Richtungen von 1889 (Bochum) und 1890 (Erfurt). Die Partei zählte im Reichstage (November 1897) nach dem Austritt des Abg. Dr. Förster noch 12 Mitglieder: zeitweise besaß sie einschließlich der Hospitanten 16 Mandate. Das Programm enthält zahlreiche Einzelforderungen zum Schutze des redlichen Erwerbes, des Mittelstandes und der Landwirthschaft, die mit denjenigen des konservativen Programmes übereinstimmen; insbesondere tritt es auch für die staatliche Regelung der Getreideeinfuhr zum Zwecke der Erzielung stetiger Preise ein. Sehr weit geht die Partei in dem Hauptstück ihres Programms, dem Antisemitismus. Sie fordert „Aufhebung der Gleichberechtigung der in Deutschland lebenden Juden und Stellung derselben unter ein besonderes Fremdenrecht, namentlich Ausschluß der Juden aus allen amtlichen und einflußreichen Stellungen, ferner ein Verbot der Einwanderung fremder Juden, genaue Judenstatistik, Schächtverbot, wissenschaftliche Prüfung der jüdischen Religionsvorschriften bezüglich ihres Inhalts und ihrer Verbindlichkeit". Sehr entschieden tritt die Partei für

die Aufrechterhaltung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts zum Reichstage ein; früher hat sie sogar dessen Ausdehnung auf die Landtage gefordert, desgleichen die sächsische Wahlreform (s. Abgeordnetenhaus) bekämpft, durch die sie übrigens bei den ersten Wahlen im Oktober 1897 ihre beiden einzigen Sitze im sächsischen Landtage verloren hat. In vielen anderen Punkten ist die Haltung der „Deutsch-Sozialen Reformpartei" unklar und schwankend. Dies gilt namentlich von der „Arbeiterfrage". Das Erfurter Programm fordert den weiteren Ausbau der Arbeiterschutzgebung, insbesondere den Maximalarbeitstag nach Eigenart der einzelnen Betriebe, Sonntagsruhe von mindestens 36 Stunden für alle Industriearbeiter, Beschränkung der Nachtarbeit u. s. w. Indessen sind viel weitergehende Forderungen, so auf dem Parteitage zu Halle im Oktober 1896 zu Gunsten der obligatorischen Arbeitslosenversicherung, des Acht-Uhr-Ladenschlusses und eines Mindestlohnes in Staatsbetrieben, im Oktober 1897 zu Nordhausen sogar zu Gunsten der Koalitionspflicht aller Arbeiter, „da erst nach ihrer Durchführung der Ueberfüllung einzelner Berufe gesteuert und eine wirksame Versicherung gegen Arbeitslosigkeit geschaffen werden könne", nur mit Mühe abgewiesen worden. In der Regel stehen sich bei solchen Fragen die „Mittelstands"- und die „Arbeitervertreter" unter den „Reformern" unvermittelt gegenüber, und man hilft sich dann durch unverbindliche Beschlüsse, wonach die Frage „noch näher erwogen" werden soll u. dgl. oder durch Redewendungen allgemeinster Art, bei welchen Jedermann sich denken mag was er will. So hat noch der Parteitag in Nordhausen für die Arbeiterfrage folgende „Richtpunkte" aufgestellt: 1) Reform unserer wirthschaftlichen Verhältnisse im Geiste nationaler Wirthschaftspolitik. 2) Zwangsorganisation der Fabrikindustrie mit gesetzlich geschützter Durchführung der Koalition der Arbeiter. 3) in der Hausindustrie sind „geeignete Bestimmungen" zum Schutze der Arbeiter und ihrer Hausgenossen zu schaffen; u. s. w. Ferner ist den Parteivereinen und Parteimitgliedern empfohlen, „zu beachten, ob die Koalitionspflicht auf alle Arbeiter auszudehnen sei, und ferner, ob eine Einschränkung der Freizügigkeit in dem Sinne, daß zwar das Abzugsrecht erhalten, das Zuzugsrecht ganz geändert wird, nützlich und möglich erscheint." Wenn aber hier wie in andern Fragen die „geeigneten Bestimmungen" geschaffen werden sollen, so pflegen gerade die „Reformer" zu versagen. Wollte man sie fragen, bei welchen wichtigeren Gesetzen der neueren Zeit sie merkliche Spuren selbständiger, fruchtbarer Thätigkeit hinterlassen hätten, so würden sie vermuthlich in arge Verlegenheit gerathen. Schon äußerlich ist ihr Eifer ein sehr geringer, wie auch der vor Kurzem aus der Partei ausgetretene Dr. Förster bestätigte. Nach einer Zusammenstellung von den 15 letzten Namensaufrufen und namentlichen Abstimmungen des Reichstages waren von 13 „Reformern" in je einer Sitzung nur 2, 4, 6 und 7, in vier Sitzungen 8, in drei Sitzungen 9 überhaupt auch nur anwesend im Ganzen durchschnittlich 6 Mann, also weniger als die Hälfte. Selbst auf dem Gebiete der von den Reformern gern als ihre besondere Domäne behandelten „Mittelstands-

politik" haben sie thatsächlich so gut wie gar keine eigene Initiative entwickelt; der einzige konservative Antrag Brockhausen (vgl. „Waarenhäuser") wiegt in dieser Hinsicht schwerer als die gesammte parlamentarische Thätigkeit der „Reformer" überhaupt. Nach den bisherigen Erfahrungen wird von der „Deutsch-sozialen Reformpartei" nur eine weitere Zerklüftung unserer politischen Parteiverhältnisse, eine praktische Förderung erstrebenswerther Ziele aber nicht einmal auf denjenigen Gebieten zu erwarten ein, auf welchen man mehr oder weniger mit ihnen übereinstimmen kann. Die bisherige Geschichte der Partei ist nur ein neues Beispiel dafür, daß große Ziele praktischer Politik nicht durch kleine politische Sekten, sondern nur durch große, geschlossene Parteiorganisationen im Einvernehmen mit einer intelligenten und thatkräftigen Regierung erreicht werden können. Die „Reformer" haben lediglich das Erbübel des politischen Lebens in Deutschland, die Zersplitterung, noch verschlimmert und obendrein ihre bisherigen Wahlerfolge fast durchweg auf Kosten der Konservativen errungen, dagegen im Kampfe gegen die bürgerliche und soziale Demokratie so gut wie Nichts geleistet. In neuester Zeit haben bei Stichwahlen (im November 1897 in der Westprignitz) die „Reformer" sogar für den manchesterlichen Freisinnigen gegen den Konservativen gestimmt und dadurch Ersterem das Mandat verschafft, ein ähnliches Vorgehen auch für andere konservative Wahlkreise angekündigt. Danach scheint es, als wollten die „Reformer" künftig wenigstens ihre Fähigkeit zur Anrichtung von Schaden erweisen. Wenn sie ihrer politischen Reife selber solche Zeugnisse ausstellen wollen, so wird man sie daran nicht verhindern können; keinesfalls wird es auf konservativer Seite unterlassen werden, hieraus die nöthigen Konsequenzen für die eigene Stellungnahme zu ziehen.

Diäten. Die Mitglieder des Reichstages hatten früher während der Session freie Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen, seit 1884 nur zwischen ihrem Wohnort und Berlin, dagegen ist verfassungsmäßig (Art. 32) die Gewährung von Tagegeldern an sie ausgeschlossen, während die Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses nach Gesetz vom 24. Juli 1876 solche in Höhe von 15 Mk. für den Tag nebst Reisekosten erhalten und nach Art. 85 der Verfassungsurkunde darauf nicht verzichten dürfen. Die Mitglieder des preußischen Herrenhauses haben nur freie Eisenbahnfart wie die Reichstagsmitglieder. Der Bundesrath hat Anträgen des Reichstages auf Diätengewährung stets seine Zustimmung versagt, hauptsächlich wegen der Gefahr, die Ausübung des Reichstagsmandats dann vielfach von Personen, denen die sittlichen Grundbedingungen einer gedeihlichen politischen Wirksamkeit fehlen, zu Erwerbszwecken ausgenutzt zu sehen. Diese Gefahr ist bei dem preußischen Hause der Abgeordneten wegen der Dreiklassenwahl, welche keine so intensive agitatorische Einwirkung auf die Massen gestattet, geringer als im Reichstage, wo der Mangel von Diäten derart als Korrektiv des allgemeinen Stimmrechts wirkt. Dieser Auffassung

haben sich auch die konservativen Parteien bisher überwiegend angeschlossen; es sind indeß in ihrer Mitte auch abweichende Ansichten vertreten. Als nützliche Wirkung der Diätengewährung wird namentlich der regelmäßigere Besuch der Verhandlungen Seitens der Mitglieder erhofft und gegenüber der Nothwendigkeit der Fernhaltung demagogischer Elemente geltend gemacht, daß die Diätenlosigkeit auch den staatserhaltendeu Parteien die Entsendung von geeigneten Abgeordneten, insbesondere aus bäuerlichen und Handwerkerkreisen sehr erschwere. Die freisinnige und sozialdemokratische Partei zahlten früher ihren Abgeordneten theilweise Entschädigung aus Parteimitteln; für den Geltungsbereich des preußischen Landrechts ist dies, weil einem ausdrücklichen Verbotsgesetze zuwiderlaufend, durch Reichsgerichtserkenntniß vom 25. November 1886 als unzulässig erklärt worden. Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird indessen diese Entscheidung ihren Rechtsboden verlieren, und es bleibt dann zu erwägen, ob die Reichsverfassung einer Ergänzung durch das ausdrückliche Verbot von Parteidiäten bedarf oder ob die Diäten gegen anderweitige Kompensationen wie die Erhöhung des Alters der Wahlmündigkeit, die Einführung des Wahlzwanges, die Beschränkung der Wählbarkeit auf Eingesessene, die Abschaffung der Stichwahlen, die so viel zur Zerklüftung des politischen Lebens beitragen, oder auch Einschränkungen des unterschiedslosen Stimmrechts zu gewähren sind.

Domainen. Die meisten deutschen Bundesstaaten erfreuen sich eines ausgedehnten Domainen- und Forstbesitzes. Der preußische insbesondere erstreckte sich (1896) über 335217 ha an Domainen und 2759453 ha an Forsten, die jährlich rund 50 Millionen Mark an Ueberschüssen liefern. Im Jahre 1897/98 waren diese bei den Domänen mit mit 21,2, bei den Forsten mit 27,9 Millionen Mark veranschlagt. Die Forsten werden durch Selbstbewirthschaftung, die Domainen durch Verpachtung (in der Regel auf 18 Jahre) genutzt. Auf diese Erträge ist durch Verordnung vom 17. Januar 1820 eine Summe von 7719926 Mark für den Kronfideikommißfonds angewiesen, wozu nach Gesetz vom 20. Februar 1889 noch 8 (nicht, wie mehrfach angegeben wird, $7^1/_2$; bis dahin nur $4^1/_2$) Millionen Mark aus den allgemeinen Staatseinkünften kommen.

Aus dem „Kronfideikommißfonds" hat der König die Kosten des eigenen Hofhaltes (auch der im staatlichen Interesse erforderlichen Empfänge und Reisen), sowie desjenigen der Angehörigen der Königlichen Familie zu bestreiten.*)

---

*) Der preußische Staatshaushalt ist weder mit „Apanagen" noch mit einer „Civilliste" im eigentlichen Sinne belastet, da die Rente des Kronfideikommißfonds und ihre späteren Erhöhungen als Aequivalent für den Verzicht auf Privatansprüche des Königshauses an das Domanialeigenthum und für dessen schon im Allg. Landrecht anerkannte Uebertragung an den Staat anzusehen sind. Als deutscher Kaiser hat der König von Preußen keine Einkünfte.

Zur Zeit sind bei den ungünstigen Verhältnissen der Landwirthschaft die Einnahmen aus den Domainen in bedenklichem Rückgange begriffen. Im Jahre 1896 gelangten Domainen zur Neuverpachtung.

		Alter	Neuer	Mehr	Weniger
		Pachtzins			
in Ostpreußen	5	92507	88206	—	4301
„ Westpreußen	3	24444	18808	—	5575
„ Brandenburg	8	177919	125701	—	52217
„ Pommern	9	114515	74280	—	40235
„ Posen	2	27952	37739	9787	—
„ Schlesien	7	96576	73878	—	22689
„ Sachsen	4	109743	107641	—	5102
„ Hannover	18	148850	144979	—	3871
„ Hessen-Nassau	3	49544	43117	—	6427
Zusammen	59	842052	711410	9787	140429
				130642	

Die Durchschnittspacht bei diesen Domainen ging von 33,5 auf 28,48 Mark pro Hektar zurück. In den östlichen Provinzen betrug der Rückgang fast ein Drittel. Es ist das um so beachtenswerther, als gerade bei den Domainen, die durchweg von besonders intelligenten und kapitalkräftigen Landwirthen betrieben werden, selbst bei stillstehender landwirthschaftlicher Konjunktur doch erheblich höhere Pachtsummen zu erwarten gewesen wären, nämlich in Folge der fortgesetzten Wirthschaftsverbesserungen und Meliorationen, sowie der verbesserten Transport- und Verkehrsmittel. Thatsächlich sind aber Mehr-Erträge nur bei einzelnen Domainen und hier vorzugsweise wegen der Verbindung mit landwirthschaftlichen Nebengewerben erzielt werden.

Die liberale Theorie fordert die Veräußerung der Domainen oder zugleich ihre Zerschlagung in Bauernland. Dem steht entgegen, daß die Fortgabe eines so werthvollen Stückes von Staatseigenthum voraussichtlich bald zu einer Erhöhung der Steuern führen, jedenfalls aber den Staat eines schätzbaren Reservekapitals berauben würde. Auch ist es sehr zu wünschen, daß durch die Domainen der Staat unmittelbare Fühlung mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen behält und an dem Wohl und Wehe des wichtigsten, grundlegenden Berufszweiges interessirt bleibt. Dazu bieten die Domainen dem Staate ein Feld für Kulturversuche aller Art, die im allgemeinen Interesse liegen; ferner werden hier nur besonders intelligente und auch bemittelte Wirthe eingesetzt, deren Betriebsverhältnisse den Nachbarn ein Beispiel bieten und die dadurch auf die allgemeine Landeskultur wohlthätig zu wirken vermögen. In Preußen gilt demnach seit dem Edikt und Hausgesetz vom 6. November 1809 die Veräußerung von Domainen für zulässig nur gegen Schadloshaltung und insofern die Staatsbedürfnisse sowie das Interesse des Königlichen Hauses sie vortheilhaft erscheinen lassen.

Einkommensteuer. Die heutige preußische Einkommensteuer blickt auf eine mehr als siebzigjährige Vorgeschichte zurück. An Stelle einer

allgemeinen und gleichen Kopfsteuer führte bereits die Steuerreform des Jahres 1820 eine nach verschiedenen Bevölkerungsklassen verschieden bemessene „Klassensteuer“ ein. Man dachte sich die Bevölkerung in fünf Klassen getheilt: die der Lohnarbeiter, der kleinen Handwerker, der Bauern, der Honoratioren und endlich die der „Wohlhabenden und Reichen“. Die Steuersätze betrugen für jede Haushaltung der einzelnen Klasse je $1^1/_2$, 4, 12, 24 und 48 Thaler. In den 132 Städten der Monarchie, in welchen eine Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wurde, kam die Klassensteuer in Wegfall. — Nachdem bald darauf durch Einführung von Unterstufen und einen Maximalsatz von 144 Thalern eine etwas bessere Anpassung an die thatsächlichen Verschiedenheiten des Wohlstandes durchgeführt worden war, unterbreitete endlich die Staatsregierung dem Vereinigten Landtage von 1847 eine Reformvorlage, nach welcher die Mahl- und Schlachtsteuer abgeschafft, die Klassensteuer auf Einkommen bis 400 Thaler beschränkt, im Uebrigen vom fundirten Einkommen 3, vom Arbeitseinkommen 2 pCt. an Steuer erhoben werden, zugleich die allgemeine Deklarationspflicht eingeführt werden sollte. Wiewohl dieser Regierungsentwurf (namentlich aus Abneigung gegen die Deklarationspflicht) mit großer Mehrheit abgelehnt wurde, so bezeichnet er dennoch die nothwendigen Grundlagen einer preußischen Steuerverfassung, zu denen auch die damaligen Gegner der Regierung in der Folgezeit und namentlich in der Gegenwart sich bekehrt haben. — Die erste wesentliche Reform brachte das Gesetz vom 1. Mai 1851. Danach blieb die Klassensteuer für die Personen mit einem Einkommen bis zu tausend Thalern bestehen. Es wurden drei Klassen mit im Ganzen 12 Stufen gebildet, für welche die Steuer von $1^1/_2$ bis zu 24 Thalern jährlich stieg. Alle Personen mit einem Einkommen von mehr als tausend Thalern unterlagen einer Steuer vom Jahreseinkommen, zu welcher sie in 30 Stufen, von 1000 bis 240 000 Thalern Einkommen, mit 30 bis 7200 Thaler Steuern eingeschätzt wurden. — Dieses Gesetz hat fast ein Vierteljahrhundert die Grundlage der Personalbesteuerung in Preußen gebildet. Erst durch zwei Gesetze vom 21. Mai 1873 wurde die Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer aufgehoben (sie war fortan nur noch als Kommunalsteuer unter gewissen Beschränkungen zulässig) und die „Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer“ auf die gesammte Monarchie (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande) ausgedehnt und reformirt. Der wesentlichste Grundsatz dieser Reform war die durchgängige Besteuerung nach dem Einkommen. Auch für die Klassensteuer war von nun an das persönliche Einkommen und nur dieses maßgebend. Während nach oben hin die Maximalgrenze der Besteuerung aufgehoben wurde, wurden nach unten hin die Einkommen unter 140 Thalern ganz von der Steuer befreit. Die aus der Zollreform von 1879 entspringenden Ueberschüsse ermöglichten es dann in den Jahren 1881 und 1883, die Grenze der Steuerfreiheit bis zu einem Einkommen von 900 Mk. hinaufzurücken und einzelne Monatsraten der Klassensteuer sowie der beiden untern Stufen der Einkommensteuer außer Hebung zu setzen.

Nach diesen Reformen trat nun vollends zu Tage, daß die Scheidung zwischen Klassensteuer und Einkommensteuer, mit verschiedenen Namen, verschiedenen Behörden, verschiedenen Veranlagungsformen und Rechtsmitteln vollkommen sinnlos geworden war. Sowohl in der Klassen- als in der Einkommensteuer fehlte es übrigens an genügenden Handhaben für eine wahrheitsgemäße Einschätzung, einmal weil das Eindringen in private Verhältnisse gesetzlich verboten, sodann weil das Veranlagungsgeschäft theils gesetzlich, theils gewohnheitsmäßig den maßgebenden Personen der Selbstverwaltungskörper anvertraut und dem Eigennutze der Steuerpflichtigen preisgegeben war. Endlich fehlte es für das Veranlagungsgeschäft an einer einheitlichen Zentralinstanz und einer Rechtskontrolle, welche einerseits den Unterthanen Garantien gegen willkürliche Einschätzung, andererseits aber auch den Staatsbehörden die Möglichkeit gewährte, gegen willkürliches Vorgehen der Veranlagungsorgane eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

Im Wesentlichen der Abhilfe dieser Mißstände ist das Gesetz vom 24. Juni 1891 gewidmet, welches als ein Bestandtheil einer umfangreichen preußischen Steuerreform (vgl. „Steuern") anzusehen ist. Unter Abschaffung der Klassensteuer regelt das Gesetz die Einkommensteuer als eine einheitliche Steuer für alle Einkommen von 900 Mark aufwärts. Zum Zwecke der Ermittelung des Jahreseinkommens stellt es eine Pflicht zur Steuererklärung (Selbsteinschätzung) für alle Diejenigen auf, welche bereits bisher mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagt waren, und giebt den Behörden das Recht, auch die niedriger Veranlagten zur Steuererklärung heranzuziehen.

Für die Zusammensetzung der Veranlagungskommissionen führt das Gesetz ein gemischtes System ein, wonach die Selbstverwaltungskörper zwei Drittel, die Regierung ein Drittel Mitglieder ernennt. Den Vorsitz führt der Landrath oder ein anderer dazu bestellter Beamter. Die einheitliche Leitung der gesammten Steuerverwaltung ist dem Finanzminister, die oberste Rechtskontrolle dem Oberverwaltungsgericht übertragen und zwischen diesen Centralinstanzen einerseits, den unteren Veranlagungskommissionen andererseits, für jeden Regierungsbezirk eine Berufungskommission, ebenfalls nach dem gemischten System eingesetzt.

Der Steuertarif ist in der Weise geregelt, daß die kleinen Einkommen verhältnißmäßig weniger als die größeren und auch diese nur bis zu 4 Prozent herangezogen werden, indem die von mehr als 100 000 bis einschließlich 105 000 M. eine Steuer von 4000 und für je 5000 M. Einkommen mehr dann je 200 M. Steuern zu entrichten haben. Die Einkommen von über 900 M. an sind mit etwa $^2/_3$, von 1500 mit $1^1/_3$, von 3000 mit 2, von 10 000 bis 30 500 mit 3 Prozent belastet.

Der neue Tarif bedeutete eine durchgehende Entlastung für alle Einkommen bis zu 7000 Mk., eine Mehrbelastung für die größeren Einkommen und zwar namentlich für die größten. Erleichtert worden ist auch noch die Stufe von 7200—7500 Mk. (von 216 auf 192 Mk. Steuer), während die von 8500—9000 (mit 252 Mk. Steuer) keine Aenderung erfahren hat

In Betreff der Besteuerung der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, wurde allgemein anerkannt, daß eine volle Heranziehung derselben zur Einkommensteuer eine doppelte Besteuerung desselben Steuerobjekts darstellen würde, da der erzielte Gewinn in Gestalt der vertheilten Dividende bei den Aktionären ꝛc. bereits zur Versteuerung gelange. Um der hierin liegenden Ungerechtigkeit vorzubeugen, wurde ein Jahresgewinn von 3½ pCt. steuerfrei gelassen.

Der soziale Zug in der Entwickelung der preußischen Einkommensteuer zeigt sich einerseits in der fortschreitenden Entlastung der kleinen, andererseits der immer schärferen Heranziehung der großen Einkommen. Gegenwärtig hat der reichste Censit in Preußen alljährlich über 300 000 Mk. Steuern zu entrichten; nach der Steuerverfassung des Jahres 1820 hätte er nur 48 und dann 144 Thaler, 1851 7200 Thaler aufzubringen gehabt. Sozial bedeutsam ist ferner die Möglichkeit, besondere individuelle Ermäßigungsgründe (außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle) bei der Veranlagung zu berücksichtigen, welche von der Klassensteuer schon früher auf die untersten Stufen der älteren Einkommensteuer übertragen waren und nunmehr auf alle Einkommen bis 9500 Mk. ausgedehnt wurden (§ 19). Bei kleineren Einkommen (bis zu 3000 Mark) wurde allgemein festgesetzt, daß für jedes Kind unter 14 Jahren ein Betrag von 50 Mark von dem steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden könne (§ 18). Im Jahre 1896/97 kam diese letztere Vergünstigung 196 788 Censiten zu Gute, welche ganz frei gelassen, und einer mehr als dreimal so großen Anzahl, welche ermäßigt wurden. Aus § 19 wurden außerdem 9021 Censiten freigestellt und 72 461 um eine bis drei Stufen ermäßigt. Ganz allgemein wurden für abzugsfähig erklärt die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-, Versicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie Versicherungsprämien für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall, letztere bis zum Höchstbetrage von 600 Mk. Abzugsfähig sind ferner die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, nicht aber Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, sowie Haushaltungskosten einschließlich derverbrauchten Naturalien.

Was die Erträge der Einkommensteuer betrifft, so ergab sich für

die Jahre	1892/93	1893 94	1894/95	1895/96	1896/97
eine Censitenzahl von Mill. M.	2,44	2,48	2,52	2,61	2,65
ein Veranlagungssoll von Mill. M.	124,84	123,19	122,03	123,43	127,08
darunt. jur. Personen	2028	2059	1922	1891	1929
mit Veranlagungssoll	10,06	9,39	7,76	6,92	6,77
Veranlagungssoll d. phys. Personen	114,79	113,80	114,27	116,52	120,31

Die Steuerleistung der physischen Personen hat also ziemlich regelmäßig zugenommen, die Zahl der steuerpflichtigen juristischen Personen und ihre Steuerleistung aber abgenommen. Zum Theil beruht dies darauf, daß große Unternehmungen Formen der Vergesellschaftung gewählt haben, in welchen sie von der Doppelbesteuerung nicht betroffen werden, zum Theil auch auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, nach welchen einzelne anfangs mit herangezogene Einkommensquellen frei gelassen werden mußten. Immerhin ergiebt die Steuer, da nach dem alten Gesetze für 1892/93 ein Ertrag von rund 80 Mill. M. zu erwarten gewesen wäre, ein Mehr von rund 35 Mill. M. allein für die physischen Personen, wozu dann noch die Steuern der juristischen Personen als reines Plus hinzukommen. Von dem Sollaufkommen des Jahres 1896/97 trafen 30,54 Mill. auf das platte Land, 89,77 Mill. auf die Städte, darunter auf Berlin allein 20,47 Mill. (Vgl. hierzu Nachtrag.)

Die Einwendungen gegen das neue Gesetz kommen hauptsächlich von „freisinniger" Seite, die auch die einzige war, welche bei der entscheidenden Abstimmung im Abgeordnetenhause geschlossen gegen das Gesetz gestimmt hat.

Insbesondere wird hier mit Rücksicht auf die erheblichen Mehrerträge der neuen Steuer die übliche Klage über die „Steuerschraube" erhoben; woher aber bei der Abneigung des „Freisinns" gegen indirekte Steuern die zur Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen Summen kommen sollen, wenn nicht von der Einkommensteuer, wird nicht gesagt. Die „Steuerschraube" ist doch auch nur bei den reichen Censiten und den Aktiengesellschaften u. s. w., soweit letztere mit großen Ueberschüssen arbeiten, angesetzt worden, während die mittleren und kleineren Einkommen große Erleichterungen erfahren haben. Wenn trotzdem eine „drückende Mehrbelastung des Mittelstandes" und zwar der Einkommen von 2400 bis 10 500 Mark behauptet wird, so ist darauf zunächst zu entgegnen, daß man Personen mit solchem Einkommen nicht mehr durchweg zum Mittelstande in des Wortes gewöhnlicher Bedeutung rechnen kann. Die Censiten mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark nebst ihren Angehörigen umfaßten im Jahre 1896/97 überhaupt nur 3,63 pCt. der Gesammtbevölkerung, bilden also nur eine ziemlich kleine obere Schicht und keine mittlere. Außerdem sind im Steuertarif alle Censiten bis zu 7000 Mark Einkommen und zum Theil (siehe oben) auch noch die in höheren Einkommensstufen ermäßigt worden. Nur dann zahlen diese Personen jetzt theilweise mehr Steuern, wenn sie früher vor Einführung der Deklarationspflicht zum Nachtheile der Staatskasse und der zutreffend eingeschätzten Censiten ein geringeres Einkommen versteuerten als sie thatsächlich besaßen. Die Beseitigung oder Einschränkung dieser Steuerhinterziehungen, die namentlich von den städtischen Censiten mit ihren schwerer kontrolirbaren Einkommensquellen in weitestem Umfange geübt wurde, ist gerade zu den Hauptvorzügen des Gesetzes zu rechnen. Nicht ohne Begründung sind indessen die häufigen Klagen über vexatorisches und inquisitorisches Verfahren der Steuerbehörden, sowie über

die verletzende Form, in welcher mitunter die Beanstandungen der ausdrücklich nach bestem Wissen und Gewissen abgegebenen Steuererklärungen gekleidet worden sind.

Einkommensvertheilung. Bis zum Jahre 1892/93 war unter den größeren Bundesstaaten im Wesentlichen nur Sachsen im Stande, auf Grund seiner Steuereinschätzung ein annäherndes Bild von der Vertheilung des Einkommens der Bevölkerung zu liefern. Seitdem trifft dies auch für Preußen zu. Die Deklarationspflicht führt in den meisten Fällen wenigstens bei den Einkommen über 3000 Mk. zu einer annähernd richtigen Feststellung, nur sind die wirklichen Einkommen wahrscheinlich noch weit größer als die eingeschätzten, theils in Folge der Verschweigung von Einnahmequellen durch die Steuerpflichtigen, theils auch, weil zufällige nicht regelmäßig wiederkehrende Einnahmen steuerfrei sind. Namentlich die Einschätzungsergebnisse aus den Städten sind deshalb auch jetzt noch zweifellos zu niedrig; auf dem Lande allerdings trifft oft das Gegentheil zu, da hier einerseits die Einnahmequellen offen darliegen, anderseits aber bei der Schwierigkeit der Trennung von persönlichen und Betriebsausgaben und überhaupt einer genauen landwirthschaftlichen Buchführung dem Steuerpflichtigen der gesetzlich erforderliche Nachweis über die Richtigkeit seiner Selbstdeklaration nicht immer gelingt oder er sich schon zur Vermeidung des gerade für den Landwirth sehr störenden und zeitraubenden Beanstandungsverfahrens gutwillig zur Zahlung einer zu hohen Einkommensteuer versteht.

Dies vorausgeschickt, werden folgende Angaben aus der preußischen Einkommensteuerstatistik von Interesse sein:

Die Zahl der Censiten mit mehr als 3000 M. Einkommen betrug

	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97
in den Städten	237756	239977	242703	246317	251958
auf dem platten Lande	79133	79340	78593	77977	79133
überhaupt	316889	319317	321296	324294	331091

Die Anzahl dieser Censiten hat sich also auf dem Lande nur gerade gehalten, war zeitweilig sogar zurückgegangen. Vermindert hat sie sich von 1892/93 bis 1896 97 in Westpreußen von 2756 auf 2666, Reg.-Bez. Frankfurt von 2218 auf 1802, Pommern von 3378 auf 3072, Posen 2271 auf 2092, Schlesien von 9651 auf 9224, Sachsen von 10413 auf 9420, Schleswig-Holstein von 5997 auf 5625; in Ostpreußen ist eine kleine Steigerung von 3270 auf 3293 eingetreten, sonst hat also abgesehen vom Reg.-Bez. Potsdam, wo die zahlreichen aufblühenden Vororte Berlins zum „platten Lande" gerechnet sind, in ganzen Osten eine Abnahme stattgefunden. Von den Censiten hatten ein Einkommen von

	3000 bis 9500 M.		9500 bis 100000 M.		über 100000 M.	
	1892/93	1896/97	1892/93	1896/97	1892/93	1896/87
a) in den Städten	190785	203179	45634	47382	1337	1397
b) auf dem Lande	69320	69640	9492	9191	321	302
auf 10000 Köpfe	161,32	159,35	38,59	37,16	1,13	1,10
der Bevölkerung:	38,36	37,44	5,25	4,94	0,18	0,16

Die sozialistische Behauptung von der stetigen Steigerung der großen Einkommen wäre hiernach nicht richtig. Unter 100000 Einwohnern befanden sich in den Städten 1892/93 noch 113, 1896 97 nur noch 110, auf dem Lande gar nur 18 bezw. 16, die ein Einkommen von mehr als 100000 Mk. versteuerten. Auch die „allergrößten" Einkommen sind — wenn man sie richtig geschätzt hat — nicht wesentlich gestiegen; i. J. 1892/93 reichten die 103 reichsten Leute von einem Einkommen von 6—7, 1896/97 von 7—8, beidemal bis zu 1/2 Mill. Einkommen herunter. Davon wohnten 86 bezw. 87 in den Städten, 17 bezw. 16 in den Landgemeinden und Gutsbezirken, fast ausschließlich in Schlesien und der Rheinprovinz. Es scheint hiernach, als ob die wenigstens in der Industrie heute verherrschende Tendenz zum Großbetriebe in ihrer Wirkung auf die Einkommensvertheilung bisher noch ausgeglichen ist; einmal durch die alljährlichen Erbtheilungen, sodann durch das Sinken von Rente und Zinsfuß. Dagegen zeigen die obigen Ziffern, daß die wirklich großen Einkommen sich mehr und mehr in den Städten konzentriren.

Die Censiten mit mehr als 3000 M. Einkommen zusammen umfaßten 1892/93 bezw. 1896 97 ohne Angehörige in den Städten 2,01 bezw. 1,98, auf dem Lande nur 0,44 bezw. 0,43 Proz. der Bevölkerung. Seit einigen Jahren wird auch die Anzahl ihrer Haushaltungsangehörigen festgestellt. Mit diesen machten sie 1892/93 in den Städten 6,55 auf dem Lande 1,63, im Ganzen 3,63 Proz. der Gesammtbevölkerung aus. Das scheint sehr wenig; es ist aber zu berücksichtigen, daß zahlreiche Angehörige der wohlhabenderen Klassen innerhalb oder außerhalb des elterlichen Haushaltes selbständig zur Einschätzung gelangen, in jenen Ziffern also nicht mit enthalten sind, sofern sie nicht für ihre Person über 3000 M. versteuern. Die einkommensteuerpflichtige Bevölkerung überhaupt (mit mehr als 900 M. Einkommen einschl. Angehörige) machte i. J. 1896/97 in den Städten 37,73, auf dem Lande 23,52, im Ganzen 29,30 Proz. der Bevölkerung aus. Auch für diese anscheinend geringe Ziffer gilt das oben Gesagte. Auf je 100 Köpfe kamen Censiten (ohne Angehörige) mit Einkommen von M.

		900—1500	1500—2100	2100—3000	über 3000	überhaupt
in den Städten	1892/93	6,81	1,87	1,23	2,01	11,92
	1896/97	7,08	1,90	1,37	1,98	12,33
auf dem „Lande"	1892/93	3,98	0,83	0,43	0,44	5,68
	1896/97	4,10	0,8	0,46	0,43	5,81

Außer der bereits erwähnten Abnahme der Einkommen über 3000 Mark ist hier namentlich der Stillstand der Einkommen von 1500 bis 2100 M. bemerkenswerth. Im Ganzen hat die steuerfähige Bevölkerungsschicht sich aber etwas ausgedehnt. Man wird sich aber vor zu optimistischen Schlußfolgerungen hüten müssen, wie sie zum Theil schon aus der preußischen, namentlich aber aus der sächsischen Statistik gezogen worden sind, die eine verhältnißmäßig günstige Bewegung gerade bei den mittleren Schichten der Bevölkerung aufweist; denn diese erklärt sich schon aus dem außerordentlichen Wachsthum der Städte und industriellen Gemeinden, wo für die Bestreitung derselben Summe von

Lebensbedürfnissen an Wohnung, Nahrung u. s. w. viel größere Summen als auf dem Lande aufgewendet werden müssen, höheres Einkommen also nicht ohne Weiteres höhere Lebenshaltung bedeutet. Für das platte Land ergeben obige Ziffern ein wenig günstiges Bild, zumal von den Censiten des „platten Landes", nämlich der Landgemeinden und Gutsbezirke, ein großer Theil gar nicht aus Landwirthen, sondern aus Industriellen, Rentiers, wohlhabenden Vorortsbewohnern u. dgl. besteht.

Die Vertheilung des Einkommens auf Grundvermögen, Kapitalvermögen u. s. w. ist in Preußen nur für die Einkommen von mehr als 3000 Mk ersichtlich, die sich 1896/97 auf 2889 Mill., nämlich 912 aus Kapital-, 755 aus Grundvermögen, 1019 aus Handel, Gewerbe und Bergbau, 685 aus gewinnbringender Beschäftigung beliefen, wobei 482 Mill. an Schuldzinsen u. s. w. abgezogen sind. Das gesammte steuerbare Einkommen betrug 6086 Mill. Mark. Nun waren (einschl. Angehörige) über 21 Mill. Einwohner steuerfrei, weil ihr Einkommen 900 Mk. nicht überstieg. Rechnet durchschnittlich auf jede dieser Personen einen Verbrauch von 150 Mk. das Jahr, was sicherlich nicht zu hoch gegriffen ist und danach ein mindestens gleich hohes Einkommen, so ergiebt sich ein Gesammteinkommen der steuerfreien Bevölkerung von 3—4 Milliarden und ein Gesammteinkommen des preußischen Volkes von 9—10 Milliarden. Da nun das steuerbare Vermögen (vgl. „Ergänzungssteuer") rund 64 Milliarden betrug, so würde sich bei Annahme 4 prozentiger Verzinsung ein Antheil von rund $2^1/_2$ Milliarden für Zins und Rente aus Kapital- und Grundvermögen aller Art einschl. des in gewinnbringenden Unternehmungen angelegten ergeben. Wahrscheinlich ist nun ja das wirkliche Einkommen und Vermögen höher als das eingeschätzte; aber für die Verhältnißzahlen macht das keinen Unterschied. Danach würden also Zins und Rente nur etwas über ein Viertel vom Nationaleinkommen absorbiren, und dabei kommt noch ein großer Theil des Einkommens aus Zins und Rente auf die kleinen Vermögen. Vgl. auch „Vermögensvertheilung".

Professor Schmoller hat auf dem Evangelisch-Sozialen Kongreß im Juni 1897 die soziale Schichtung des deutschen Volkes, unter Zugrundlegung theils des Einkommens, theils der Berufsstellung, geschätzt wie folgt:

1. 0,25 Mill. Familien der „aristokratischen und vermögenden Gruppe" (größere Grundbesitzer und Unternehmer, hohe Beamte, gutgestellte Aerzte, Künstler, Rentiers mit 8—9000 Mk. Einkommen und darüber),

2. 2,75 Mill. Familien des „oberen Mittelstandes" (mittlere Grundbesitzer und Unternehmer, die meisten höheren Beamten, viele Glieder der liberalen Berufe, mit Eink. von etwa 2700 bis 9000 Mk.),

3. 3,75 Mill. Familien des „unteren Mittelstandes" (Kleinbauern, Handwerker, Kleinhändler, mittlere Beamte, Werkmeister, besser bezahlte Arbeiter mit Eink. von 1800 bis 2700 M.),

4. 5,25 Mill. Familien der „unteren Klassen", hauptsächlich Lohnarbeiter, aber auch viele untere Beamte, ärmere Handwerker und Kleinbauern mit Eink. unter 1800 M.

Eisenbahnwesen. Das Gesammt-Eisenbahnnetz in Preußen umfaßt, abgesehen von den „Kleinbahnen", im Etatsjahre 1897/98 31 823 km Betriebsstrecken und 3 159 Neubaustrecken, im Ganzen 34 982 km. Davon werden vom preußischtn Staate für seine und großherzoglich hessische Rechnung 32 169 km und zwar 29 282 km Betriebsstrecken und 2 691 km im Bau befindliche Strecken verwaltet, während 127 km verpachtet sind; 60 km werden für fremde Rechnung verwaltet.*) 2 345 km Betriebssteecken und 468 km Neubaustrecken sind zur Zeit noch 64 Privat- und außerpreußischen Staatsbahnen unterstellt. Unter den vom preußischen Staate verwalteten Bahnen befinden sich 20 025 km Vollbahnen, für welche die „Betriebs-Ordnung für die Haupt-Eisenbahnen Deutschlands", und 9 318 km Nebenbahnen, für welche die „Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands" maßgebend ist. Von den Privatbahn-Linien sind 935 km Vollbahnen, 1 410 km Nebenbahnen.

Im ganzen deutschen Reiche einschließlich Bayerns stehen im Jahre 1897/98 über 46000 km Eisenbahnen im Betriebe; davon über 43 500 km unter Staats-Verwaltung. In Preußen wie in Deutschland ist also das Staatsbahn-System das vorherrschende.

Die Vortheile und die großen Fortschritte unseres Verkehrslebens bei der seit 1880 befolgten, hier wie überall unter heftigem Widerstreben der „Fortschrittspartei" durchgesetzten, preußischen Verstaatlichungspolitik zeigen sich vornehmlich beim Ausbau des vaterländischen Netzes, beim Tarifwesen, in der Erleichterung und Beschleunigung des Verkehrs,

---

*) Die Preußische Staatseisenbahn-Verwaltung hat sich in Folge des durch Preußen und Hessen gemeinschaftlich erfolgten Ankaufs der hessischen Ludwigsbahn und auf Grund des zwischen Preußen und Hessen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 23. Juni 1896 in die „Preußische und Hessische Betriebs-Gemeinschaft" umgewandelt. Jeder Staat hat die in seinem Gebiet gelegenen Theile der hessischen Ludwigsbahn (Mainz—Ludwigshafen) gekauft, die gesammte Verwaltung derselben für gemeinschaftliche Rechnung ist indessen Preußen übertragen, welches zu dem Zwecke die „Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahn-Direktion in Mainz" eingesetzt hat. Zur Vermeidung einer mit großen Umständlichkeiten verbundenen getrennten Rechnungsführung für die von jedem Staate erworbenen Strecken sind die gesammten Hessischen Staatsbahnen mit Ausnahme einiger Nebenbahnstrecken einerseits und die gesammten Preußischen Staatsbahnen andererseits einschließlich der von beiden Staaten erworbenen Theile der Hessischen Ludwigsbahn zu einer Betriebsgemeinschaft vereinigt worden. Der Betrieb der vereinigten Bahnen wird für Rechnung beider Staaten in der Weise geführt, daß sämmtliche Betriebseinnahmen und -Ausgaben als gemeinsame angesehen werden, und der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter beide Staaten nach dem Verhältniß der genau festgestellten Betriebsüberschüsse vertheilt wird, welchen die beiden Eisenbahn-Komplexe je für sich in den Jahren 1894 bezw. 1894/95 ergeben haben.

bei den Staatsfinanzen und in der Verbesserung der Stellung der mittleren und unteren Beamten.

So wenig die Verdienste zu verkennen sind, welche sich die Privatbahn-Verwaltungen unter der Herrschaft des Privatbahn- und des gemischten Systems um die Entwicklung des Eisenbahnwesens und die Förderung der nationalen wirthschaftlichen wie militairischen Interessen in Preußen erworben haben, so sehr begründet erscheint doch andererseits die Ueberzeugung, daß die Privatbahnen wegen der mangelnden Einheit zwischen den finanziellen Interessen der zahlreichen Privat-Gesellschaften, und wegen des von ihrem Wesen als reiner Erwerbsunternehmungen unzertrennlichen, naturgemäßen Strebens nach Erzielung möglichst hohen Dividenden-Gewinnes nicht in der Lage sind, die Entwicklung des Eisenbahnwesens und seinen Nutzen für die Allgemeinheit auf den vorbezeichneten Gebieten in dem Maße zu fördern, wie eine einheitlich geleitete, nur die allgemeinen Landes-Interessen in Betracht ziehende Staats-Verwaltung.

Es ist unbestritten und durch den Charakter der Privat-Gesellschaften auch völlig begründet, daß sie sich nur die rentablen Bau-Linien aussuchen, dagegen die Anlage von weniger Gewinn versprechenden Bahnen scheuen. Sie lassen das Transportbedürfniß der ärmeren Landestheile meistens unbefriedigt und überlassen es dem Staate, hier mit seiner Bauthätigkeit einzugreifen. Gewiß hat der letztere ein dringendes Interesse, auch solchen Landestheilen die Segnungen des Eisenbahnverkehrs zuzuwenden. Es ist aber ein für ihn unannehmbarer und durch die Rücksichten auf eine geordnete Finanzwirthschaft verbotener Standpunkt, nur diejenigen Bahnen zu bauen, welche sich nicht genügend verzinsen, und die Steuerkraft des Landes für die Aufbringung der Zinsen- und Betriebs-Defizits derselben zu engagiren. Der Staat kann seiner Pflicht, auch die wirthschaftlich schwächeren Gebiete des Landes an das Eisenbahnnetz anzuschließen, nur dann in vollem Maße gerecht werden, wenn er im Stande ist, die Ausfälle schlechter Linien mit den günstigeren Erträgnissen der guten zu decken. Was er aber unter solchen Umständen zu leisten im Stande ist, dafür liefert ein glänzendes Zeugniß die außerordentliche Thätigkeit, welche die preußische Regierung auf dem Gebiete des Bahnbaus seit der Verstaatlichung der reichen Privatbahnlinien entwickelt hat. Nicht weniger als 9154 km, welche ein Bau-Kapital von 949 577 316 Mark repräsentiren, hat die Regierung seit jener Zeit hergestellt bezw. in Angriff genommen. Zwar sind die Bausummen zum Theil und zwar in Höhe von 197 850 000 Mark aus den verschiedenen Aktiv-Fonds (Reserve-, Erneuerungs- und Bau-Fonds) geflossen, welche dem Staate durch den Ankauf der Privatbahnen zufielen. Zu einem geringen Theile beruhen sie außerdem auf Baarzuschüssen der Interessenten zu den Baukosten (2 011 600 Mark). Immerhin aber hat der Staat aus eigenen Mitteln für diese Zwecke den erheblichen Betrag von 751 619 316 Mark zur Verfügung gestellt. Ist nun nicht anzunehmen, daß er ein solches Neubau-

programm, dessen Erweiterung von Jahr zu Jahr fortschreitet, ohne den Erwerb der potenten Privatbahnen hätte zur Ausführung bringen können, so wäre von diesen letzteren eine gleiche Fürsorge für die Ausdehnung des vaterländischen Bahnnetzes nie auch nur annähernd zu erwarten gewesen.

Nicht anders gestalten sich die Erfahrungen auf dem Gebiete des Tarifwesens. Die auf die Erzielung hohen privatwirthschaftlichen Gewinnes gerichtete Tarifpolitik der Privateisenbahnen bringt es mit sich, daß dieselben Tarifermäßigungen im Allgemeinen nur da eintreten lassen, wo sie einen Gewinn, eine Vermehrung der Einnahmen oder den Ausgleich sonst drohender Verluste zu erhoffen haben. Die Konkurrenz unter einander und die Nothwendigkeit, den von ihnen beanspruchten Antheil am Verkehr zu erlangen oder zu behaupten, nöthigt sie zunächst zu einem schonungslosen Tarifkampfe. Ist jenes Ziel erreicht, so tritt an die Stelle gegenseitiger Tarifunterbietungen eine Vereinbarung über die Theilung des Verkehrs und die Höhe der Tarife. Die allgemeine Tendenz der Tarifpolitik der Privatbahnen ist dabei auf möglichste Hochhaltung der Frachtsätze gerichtet, so sehr sie auch im Einzelnen geneigt sind, für gewisse Transporte Frachtnachlässe zu gewähren. Bekannt ist, daß, als in den Jahren 1874/75 die Regierung eine größere Einheit in dem Gütertarifschema der preußischen Staats- und Privatbahnen herbeizuführen suchte, die Mehrzahl der letzteren hierfür nur durch das Zugeständniß einer 20 prozentigen allgemeinen Erhöhung der Tarife zu gewinnen war. Die Verschiedenheit der Tarifschemas der einzelnen Privatbahnen, die große Menge und Mannigfaltigkeit der Tarife, die Neigung der Privatbahnen, behufs Erlangung einzelner Transporte für ihre Linien plötzliche, selbst geheime Frachtermäßigungen zu gewähren und diese dann wieder aufzuheben, trägt eine fortwährende Unruhe und Unsicherheit in das Tarifwesen hinein und erschwert der Handelswelt eine sichere Kalkulation bei den abzuschließenden Geschäften ganz außerordentlich. Die Verstaatlichung der preußischen Staatsbahnen ist deshalb gerade vom Handelsstande und der Industrie mit Freuden begrüßt worden, weil von derselben mit Recht eine größere Einheitlichkeit, Gleichmäßigkeit und Stetigkeit der Tarife erwartet wurde, die eine festere und zuverlässigere Grundlage für den Ansatz des Frachtenfaktors bei Bestimmung des Preises der Güter gewährt. Diese Erwartung ist nicht getäuscht worden. Die Tarifpolitik der Regierung war in erster Linie darauf gerichtet, die zahlreichen Unterschiede und Ungleichheiten zu beseitigen, welche in Beziehung auf das Tarifsystem und die Höhe der Einheitssätze wie der Abfertigungsgebühren auf den einzelnen Bahnen bestanden und zur Folge hatten, daß vielfach für ein und dieselbe Waare auf die gleiche Entfernung von der einen Bahn erheblich mehr an Fracht erhoben wurde, als von der andern. Der Ausgleich geschah aber nicht auf dem Wege der Tariferhöhung, den die Privatbahnen im Jahre 1874 eingeschlagen hatten, sondern durch Herabsetzung der Tarife. Die zum Theil wesentlich niedrigeren Einheitssätze der

Staatsbahnen und deren günstigere Art der Berechnung der Abfertigungsgebühren bei Sendungen, die mehrere Bahnlinien zu durchlaufen hatten, — Berechnung der Abfertigungsgebühr nur einmal je zur Hälfte für die Absende- und die Bestimmungsstation mit Wegfall der wiederholten Erhebung derselben beim Uebergang der Transporte auf neue Bahnen — wurden allgemein auf den verstaatlichten Bahnen eingeführt. Auch der Grundsatz der Berechnung der Fracht nach den sogenannten virtuellen Kilometern, welcher es gestattet, bei Strecken mit erhöhten Bau- oder Betriebskosten, bei kostspieligen Brücken u. s. w. einen Frachtzuschlag zu erheben, wurde aufgegeben. Heute wird daher derselbe Artikel auf allen Linien des großen preußischen Staatsbahnnetzes zu denselben Sätzen gefahren, soweit nicht etwa die besonderen Verkehrsbedürfnisse einzelner Erzeugungsstätten und Absatzplätze, die Konkurrenz fremder Bahnen und der Wasserstraßen, das Streben nach Hebung des Exports und die Nothwendigkeit, Rohmaterialien, welche im Inlande nicht in genügender Menge erzeugt werden, den inländischen Fabriken zur Verarbeitung aus dem Auslande zugängig zu machen, Ausnahmen von dieser Regel bedingen. Die Ermäßigungen, welche allein hierdurch dem verfrachtenden Publikum zu Theil geworden sind, belaufen sich auf mehr als hundert Millionen Mark, zumal im Laufe der Zeit auch die umliegenden Privatbahnen und deutschen Staatsbahnen, dem Schwergewicht des mächtigen, einheitlich geleiteten preußischen Staatsbahn-Netzes nachgebend, die niedrigeren kilometrischen Einheitssätze der preußischen Staatsbahnen und deren günstigere Frachtberechnungsweise für ihre Linien angenommen haben: ein Resultat, welches unter der Herrschaft des vielköpfigen Privatbahn-Systems nie zu erreichen gewesen sein würde.

Mit der Durchführung dieser Einheitlichkeit hat aber keineswegs ein Stillstand der Tarifbewegung, eine dauernde Festlegung der Tarifsätze, ein starrer Schematismus des Tarifsystems herbeigeführt werden sollen. Neben dem Grundsatze der gleichmäßigen Behandlung aller Interessenten bildet es einen Hauptgrundsatz der Tarifpolitik der preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung, den sich ändernden Absatz-Verhältnissen und Bedürfnissen des Verkehrs durch die Tarifstellung gerecht zu werden und die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu machen. Daher die zahlreichen Tarifermäßigungen, welche unter den vorgedachten Gesichtspunkten gewährt sind und theils durch Deklassifikationen im System, theils durch Erstellung von Ausnahme-Tarifen für einzelne Artikel ihren Ausdruck finden, daher auch die seit längeren Jahren bei einer größeren Anzahl von Ausnahmetarifen durchgeführte staffelförmige Gestaltung der Güter- und Viehtarife. Selbst der Spezialtarif III der ordentlichen Tarifklassen ist auf dieser Grundlage erstellt. Man darf annehmen, daß zur Zeit etwa 80 pCt. aller Güter auf den preußischen Staatsbahnen zu staffelförmig gebildeten Tarifen gefahren werden. Leider ist einer der wichtigsten dieser Tarife, der im Jahre 1891 eingeführte Ausnahme-Tarif für Getreide und Mühlenfabrikate im Jahre 1894 wieder aufgehoben worden, weil durch diesen Tarif, dessen

Wirkung in erster Reihe dem Körnerbau des Ostens zu Gute kam, eine Erstarkung des Mitbewerbs des letzteren in Mittel- und Westdeutschland befürchtet wurde, und die Vertretung dieser Landestheile im Reichstage und Bundesrathe von seiner Aufhebung die Zustimmung zum deutsch-russischen Handelsvertrage abhängig machte. Diese Art und Weise, innere preußische Verhältnisse zum Gegenstand von Kompensationsgeschäften in der jeweiligen Reichspolitik zu machen, ist von konservativer Seite damals lebhaft bedauert worden. —

Ganz besonders verdient demgegenüber auf dem Gebiete der Tarif-ermäßigung hervorgehoben zu werden die seit dem 1. April 1897 erfolgte Herabsetzung der westlichen Abfertigungsgebühren auf den niedrigeren Betrag der für den Osten der Monarchie geltenden, ferner die Ausdehnung des bisher nur für die östlichen Provinzen Preußens in Kraft gewesenen Viehtarifs mit fallender Skala über Berlin hinaus auf den übrigen Theil der preußischen Monarchie. Auch die zum 1. April 1897 eingetretene Uebertragung des niedrigsten der für Preußen bestehenden, allgemeinen Ausnahme-Tarife, des ebenfalls staffelförmig gebildeten sogenannten „Rohstoff-Tarifs“, welcher bis dahin nur für Kartoffeln, Rüben und Rübenschnitzel, Düngemittel und Erden galt, auf alle inländischen Brennstoffe ist zu erwähnen. (Für Düngemittel sind die geltenden Ausnahme-Tarife einschließlich des Rohstoffs-Tarifs zunächst bis zum Jahre 1902 um weitere 20 Prozent ermäßigt worden, und werden voraussichtlich nach Ablauf dieser Frist dauernd auf dieser Grundlage verbleiben.)

Die von der preußischen Regierung verfolgte Politik der Tarif-ermäßigungen vollzieht sich freilich nicht in der Weise der Privatbahnen, welche bei der Gewährung von Tarif-Ermäßigungen in der Regel lediglich den dadurch der eigenen Bahn zufallenden Gewinn im Auge hatten, unbekümmert darum, welche Nachtheile eine so einseitig gewährte Vergünstigung für andere inländische, konkurrirende Wirthschaftsinteressen haben mochte. Es muß als ein besonderes Verdienst der preußischen Verstaatlichungspolitik bezeichnet werden, gerade auf diesem Gebiete Wandel geschaffen zu haben. Die Eisenbahn-Tarifpolitik in Preußen wird jetzt nur von einer Stelle aus geleitet, welche zugleich in der Lage ist, die wirthschaftlichen Interessen des Landes und ihren Zusammenhang mit den Eisenbahn-Tarifmaßregeln vollständig übersehen zu können. Der Minister der öffentlichen Arbeiten, in wichtigeren Fällen, in denen die allgemeine Handels- und Zoll-Politik bezw. das Finanzwesen des Staates, in Mitleidenschaft gezogen werden können, unter Mitwirkung des Finanzministeriums und des Staatsministeriums, entscheidet über Tariffragen, nachdem vorher die in Betracht kommenden sonstigen wirthschaftlichen Interessen und ihr Verhältniß zu den geplanten Tarifänderungen durch Berathung in den Bezirkseisenbahnräthen und im Landeseisenbahnrathe in erschöpfender Weise zum Worte gekommen sind. Wem freilich die Tarifermäßigungen, welche auf diesem Wege gewährt werden, nicht hinreichend zu sein scheinen, wer die

Ansicht hegen sollte, daß der Staat die Waaren eigentlich ohne jeden Unternehmer-Gewinn befördern müßte, der wolle sich den (weiter unten erörterten) engen Zusammenhang der Eisenbahn-Tarifpolitik mit den Staatsfinanzen vergegenwärtigen, welchen sie bisher zum großen Segen gereichte.

Hier möge im Anschluß an die Erfolge der Tarifpolitik des Staats zunächst noch auf den großen Einfluß hingewiesen werden, welchen die Verstaatlichung und die allgemeine Eisenbahn-Verkehrs-Politik der Regierung auf die Erleichterung, Entfesselung und Beschleunigung des Verkehrs ausgeübt hat. Die Einheitlichkeit der Interessen der Staatseisenbahn-Verwaltung hat die Beseitigung aller jener zeitraubenden und den Verkehr hemmenden Uebergangs-Formalitäten und Kontrolen gestattet, welchen die von einer Bahn zur andern übergehenden Betriebsmittel und Sendungen behufs Wahrung der divergirenden Finanz- und Betriebs-Interessen der übergebenden und übernehmenden Bahn nothwendiger Weise unterworfen werden mußten. Diese selbe Staatsbahn-Interessen-Gemeinschaft ermöglichte ferner eine außerordentlich erhöhte Ausnutzung der Betriebsmittel, vornehmlich der Güterwagen. Obgleich verschiedenen königlichen Eisenbahn-Direktionen gehörig, werden dieselben im ganzen Bereich des preußischen Staatsbahn-Wagen-Verbandes nicht mehr wie früher, nach erfolgtem Gebrauch der Eigenthumsbahn wieder zugeführt, sondern dort, wo sie entladen sind, ohne Weiteres zu jedem anderen Transporte in jeglicher Richtung wieder benutzt.

Was den bereits angedeuteten Zusammenhang der Eisenbahn-Tarifpolitik des Staats mit seiner Finanz-Politik und die ungemein wohlthätige Einwirkung anbetrifft, welche die Verstaatlichung der preußischen Staatsbahnen auf die Staatseinnahmen ausübt, so bilden die Eisenbahnen ebenso wie die sonstigen Staatsbetriebsanstalten: die Forst-, die Domänen-, die Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung eine regelmäßige Einnahmequelle des preußischen Staats. Sie sollen nicht nur die zur Verzinsung und Tilgung des in den Staatsbahnen angelegten Kapitals, sondern darüber hinaus auch noch eines großen Theils der öffentlichen Schuld Preußens überhaupt erforderlichen Summen aufzubringen, und außerdem noch beträchtliche Ueberschüsse zur Deckung solcher Staatsausgabebedürfnisse zur Verfügung stellen, zu deren Befriedigung andernfalls die Aufnahme von Anleihen erfolgen müßte. Nach den Bestimmungen des sogenannten Verwendungsgesetzes vom 27. März 1882 dienen die Reineinnahmen der Staatseisenbahnen in erster Linie zur Verzinsung der Staatseisenbahn-Kapitalschuld. Der Stand der letzteren ist zu diesem Zwecke durch dasselbe Gesetz für den Zeitpunkt des 1. April 1880 in Höhe von 1 498 850 000 M. festgesetzt worden. Dies war jedoch keineswegs ihr wirklicher damaliger Stand, vielmehr bezeichnet vorstehende Ziffer den Betrag der zu jener Zeit vorhandenen gesammten preußischen Staatsschuld. Die damals noch nicht getilgten Eisenbahn-Schulden Preußens beliefen sich auf nicht mehr als 761 518 528 M. Die preußischen Staatseisenbahnen verzinsen bezw. amortisiren also seitdem schon in der Staatseisenbahn-Kapitalschuld eine Summe von

737 331 472 M. allgemeiner Staatsschulden, deren Zinsen und Tilgungsbeträge andernfalls durch Steuern aufgebracht werden müßte.

Die Staatseisenbahn-Kapitalschuld selbst würde, wenn man von den seitdem erfolgten Abschreibungen absieht, inzwischen in Folge des Fortschreitens der Verstaatlichung der Privatbahnen und der Erweiterung des Staatsbahnnetzes durch Anlage neuer Linien einschließlich des erwähnten Betrages allgemeiner Staatsschulden nach dem Staatshaushalts-Etat für 1897/98 auf 7 023 670 783,79 M. angewachsen sein. Durch erfolgte Abschreibungen hatte sie sich jedoch bereits bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1895/96 auf 5 229 997 221 M. verringert und ist seitdem noch weiter herabgegangen. Im Jahre 1897/98 bedarf es zu ihrer Verzinsung nur noch des veranschlagten Betrages von 190 967 804 M. Demgegenüber stellte sich am 1. April 1897 die gesammte preußische Staatsschuld anschlagsmäßig auf 6 498 133 631 M. mit einem Zinsen-Erforderniß von 236 916 189 M. Mehr wie 80 pCt. der letzteren fallen sonach auf die Staatseisenbahnen, sind aber durch den Staatseisenbahn-Besitz Preußens gedeckt und werden aus den Ueberschüssen des Staatsbahnbetriebes verzinst. Diese haben am Schlusse des Jahres 1895/96 462 296 724 Mk. betragen und lieferten nach Abzug der Zinsen für die Staatseisenbahn-Kapitalschuld noch einen Rein-Ueberschuß von 258 933 427 M., welcher wie die Rein-Ueberschüsse der vergangenen Jahre zu Abschreibungen von der Staats-Eisenbahn-Kapitalschuld dient. Im Ganzen sind seit dem Jahre 1882/83, d. h. seit dem Inkrafttreten des Verwendungsgesetzes bis zum Schlusse des Jahres 1895/96 an Reinüberschüssen erzielt und von der Staatseisenbahn-Kapitalschuld abgeschrieben 1 551 206 633 M., die gesetzlich von der letzteren zu tilgenden Beträge (3/4 pCt. der jeweiligen Staatseisenbahn-Kapitalschuld ohne Abschreibung) beliefen sich jedoch nur auf 528 903 441 M. Es waren also am Schlusse des Jahres 1895/96 mehr als gesetzlich erforderlich abgeschrieben: 1 022 303 192 M. Wirklich zur Tilgung von Staatsschulden bezw. zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen hiervon verwendet sind indessen nur 584 029 730 Mark. Der Rest von 947 176 803 M. ist dem Staate für anderweite Staatsausgaben zur Verfügung gestellt worden, zu deren Deckung sonst die Aufnahme neuer Staatsanleihen oder die Eröffnung anderweiter Finanzquellen (Erhöhung der Steuern 2c.) erforderlich gewesen sein würde.

Hieraus erhellt zur Genüge die ganz außerordentliche Bedeutung der Staatseisenbahnen für die allgemeinen Staatsfinanzen. Ein großer Theil desjenigen öffentlichen Finanzbedarfs, welcher in anderen Ländern durch Steuern und Zölle aufgebracht werden muß, wird in Preußen nicht durch die Steuerzahler, sondern durch die Frachtenzahler beschafft, und zwar, ohne daß die letzteren deshalb erheblich stärker belastet werden als die Frachtenzahler anderer Länder.

Allerdings ist es von Anfang an von vielen Seiten als bedenklich bezeichnet worden, auf vorübergehende höhere Einnahme-Ueberschüsse guter Jahre in ihrer vollen Höhe dauernde Ausgabe-Bedürfnisse des

Staats anzuweisen. Erwachsen hierdurch bei den nicht unerheblichen Schwankungen der Erträgnisse der Eisenbahnen in ungünstigeren Jahren ernste Verlegenheiten für die Herbeiführung des Gleichgewichts der Staatsfinanzen, so werden dadurch auch für die Bewirthschaftung der Eisenbahnen selbst Einschränkungen nöthig, die sich mit den Interessen des öffentlichen Verkehrs oft nur schwer vereinigen lassen. Um die Deckung für Ausgabe-Bedürfnisse anderer Staatsverwaltungs-Zweige zu beschaffen, muß die Staatseisenbahn-Verwaltung unter Umständen eigene wünschenswerthe Anlagen und Ausgaben unterlassen, den Fahrplan beschränken und von Tarif-Maßregeln Abstand nehmen, die für die Hebung des Verkehrs von Bedeutung sind. Es ist deshalb gelegentlich der Berathungen über das Schuldentilgungsgesetz vom 8. März 1897 im Abgeordnetenhaus mehrfach der Gedanke angeregt worden, von den Rein-Ueberschüssen der Staatseisenbahnen nur einen solchen Betrag zur Deckung feststehender staatlicher Ausgabe-Bedürfnisse heranzuziehen, auf dessen Bereitstellung nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre unter allen Umständen mit Sicherheit gerechnet werden kann, das etwaige Mehr aber entweder zu wirklicher Schuldentilgung oder zur Erweiterung und Melioration der Staatseisenbahnen zu verwenden, bezw. der Staatseisenbahn-Verwaltung einen „Ausgleichfonds" zur Verfügung zu stellen, der ihr namentlich auch ermöglichen würde, das finanzielle Risiko eingreifenderer Tarifmaßregeln auf sich zu nehmen und unabhängig von den Rücksichten auf die allgemeine Finanzlage des Staats den Bedürfnissen des Verkehrs in ihrer Tarifpolitik Rechnung zu tragen. Dieser Gedanke wurde indessen fallen gelassen, weil es nicht rathsam erschien, durch Schaffung einer besonderen selbständigen Eisenbahn-Finanz-Verwaltung neben der allgemeinen Finanzverwaltung die Einheit des preußischen Finanzwesens zu durchbrechen. Auch die Bildung eines solchen Ausgleichfonds für die allgemeine Finanz-Verwaltung, um für den Fall eines zeitweiligen Herabgehens der Einnahmen aus den Betriebs-Verwaltungen des Staates ihr die Mittel zur Deckung der auf dieselben übernommenen dauernden Ausgaben zu bieten, fand keinen Anklang, weil es in solchen Fällen einfacher sein würde, den Weg der Anleihe zu beschreiten.

Dagegen ist vermittelst der durch das Gesetz vom 8. März 1897 erfolgten, von der Landtags-Opposition lebhaft bekämpften Festsetzung einer obligatorischen Tilgung der Preußischen Staatsschuld mit jährlich $^3/_5$ Prozent der Neigung, die Ueberschüsse der Staatsbetriebe, insbesondere der Staatseisenbahn-Verwaltung im vollen Betrage zur Deckung dauernder allgemeiner Staatsausgaben zu verwenden, wenn auch in beschränkterem Umfange, ein Riegel vorgeschoben werden. Sie ist zugleich eine wirkliche Schuldentilgung und darf nicht, wie die durch das Verwendungsgesetz vom 27. März 1882 vorgeschriebene, nunmehr außer Kraft getretene Amortisation von $^3/_4$ Prozent der Staatseisenbahn-Kapitalschuld, den Charakter einer blos buchmäßigen Abschreibung annehmen, während in der That die gewonnenen jährlichen Tilgungs-

beträge zu anderen Zwecken Verwendung fanden. Diese Amortisation soll in gegebener Zeit zum völlig schuldenfreien Besitz der Staatseisenbahnen und damit zu demselben Ziel führen, welches Frankreich, unser politischer und wirthschaftlicher Gegner, in Folge der mit den französischen Privatbahnen abgeschlossener Bau- und Betriebsüberlassungsverträge, hinsichtlich der französischen Bahnen in der Mitte des nächsten Jahrhunderts erreichen wird. Sie stellt sich aber auch aus dem weiteren Gesichtspunkte als ein Akt weiser Vorsicht dar, als bei den ungeheueren Fortschritten der heutigen Technik mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß über kurz oder lang eine vervollkommnete Betriebsweise — zum Beispiel durch Uebergang zum elektrischen Betriebe — auf den preußischen Staatsbahnen Eingang finden könnte, wodurch die vorhandenen Anlagen und Betriebsmittel zum Theil werthlos werden müßten.

Ueber diese Schwierigkeiten sich dadurch hinwegzuhelfen, daß man — wie von einigen Seiten empfohlen ist — den gesammten preußischen Staatsbahnbetrieb gegen eine feste Summe verpachtet, würde ein Ausweg sein, der nur dann angezeigt erschiene, wenn das Staatsbahnsystem in jeder Hinsicht abgewirthschaftet hätte. Nach den vorstehenden Ausführungen ist indessen das Gegentheil der Fall. Abgesehen von der damit verbundenen voraussichtlichen Preisgabe der oben bereits dargelegten Vorzüge desselben in verkehrs- und finanzpolitischer Beziehung würde übrigens die Ausantwortung der Staatsbahnen an Privat-Unternehmer auch wenig im Interesse des großen Heeres der Subaltern- und Unterbeamten, sowie der Arbeiter der Staats-Eisenbahn-Verwaltung liegen, für welche die Fürsorge des Staates wesentlich günstigere Existenzbedingungen geschaffen hat, als s. Z. die das Dividenden-Interesse in den Vordergrund stellenden Privatbahnen. Auch für den Kriegsfall würde der Mangel der einheitlichen und unmittelbaren Staatsleitung sich voraussichtlich in nachtheiliger Weise fühlbar machen. Soweit der Privat-Unternehmungsgeist noch eine Berechtigung zur Bethätigung im Bereiche des Eisenbahn-Wesens hat, ist ihm hierzu Gelegenheit auf dem Gebiete der Neben- und vor Allem der Kleinbahnen gegeben. Für letztere hat das Gesetz vom 28. Juli 1892 die Wege geebnet, indem es die begriffliche Unterscheidung dieser Gattung von Schienenbahnen und der übrigen Bahnen des öffentlichen Verkehrs klargestellt und die Bedingungen, unter denen sie gebaut und betrieben werden dürfen, festgelegt hat. Nach § 1 dieses Gesetzes sind Kleinbahnen diejenigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahn-Verkehr dem Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 nicht unterliegen, Bahnen, welche der Regel nach hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeinde-Bezirks oder benachbarter Gemeinde-Bezirke zu vermitteln bestimmt sind. Trotz ihrer wesentlich einfacheren Herstellungs- und Betriebsweise werden diese Bahnen, welche insbesondere auf thatkräftige Betheiligung der engeren und weiteren Verbände der Selbstverwaltung angewiesen sind, in gewissem Maße in der Lage sein, die noch

bestehenden Lücken in dem vaterländischen Verkehrsnetze auszufüllen, ohne doch die Aufgabe der dem allgemeinen Verkehr dienenden und darum der Verwaltung durch den Staat vorbehaltenen Schienenwege zu gefährden oder mit ihnen in Mitbewerb zu treten, zumal bei der wesentlich größeren Wohlfeilheit der Kleinbahnen in Beziehung auf Anlage und Betrieb das finanzielle Risiko ein geringes ist und deshalb eine rasche Ausbreitung dieses Verkehrsmittels erwartet werden darf. Es sind seit dem Erlaß des obenbezeichneten Gesetzes, abgesehen von den unter dasselbe gleichfalls gehörenden zahlreichen, mit Pferde- oder elektrischer Kraft betriebenen Straßenbahnen, eine große Anzahl von dem Personen- und Güterverkehr dienenden Lokomotiv-Kleinbahnen ins Leben gerufen, welche zum Zweck ihrer baulichen Förderung vielfach die finanzielle Unterstützung selbst des Staats gefunden haben. Durch die, zum Zweck der Erweiterung des preußischen Staatsbahn-Netzes jährlich ergehenden Anleihe-Gesetze werden neuerdings zugleich namhafte Beträge zur Förderung des Kleinbahnbaus der Regierung zur Verfügung gestellt. Durch die erfolgte Bewilligung solcher Beihilfen aus Staatsfonds ist bis jetzt das Zustandekommen von 476 km gesichert worden; es entfallen durchschnittlich auf jedes Kilometer dieser Kleinbahnen 6400 M. Staatsbeihilfe. Im Ganzen aber wurden seit dem Erlaß des Kleinbahn-Gesetzes an 75 selbständige Unternehmungen mit Lokomotivbetrieb für Personen- und Güter-Verkehr über 2000 km Kleinbahnen konzessionirt.

Die preußische Staats-Eisenbahn-Verwaltung sieht in den Kleinbahnen keine eigentlichen Eisenbahnen, die für den allgemeinen Verkehr in Betracht kommen, sondern betrachtet sie mehr als Rollfuhr-Unternehmungen auf Schienen. Sie schließt sie daher einstweilen nicht nur vom durchgehenden Verkehr aus, sondern lehnt in der Regel auch die Auflassung der halben Abfertigungsgebühr bei den von oder nach den Kleinbahnen übergehenden Frachtgütern ab.

Die Organisation der preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung ist mannigfachen Wandlungen unterworfen gewesen, und hat ihr jeweiliges Gepräge durch die größere oder geringere Zahl behördlicher Instanzen empfangen, welche in den verschiedenen Perioden zu ihrer Leitung berufen waren. Der Behörden-Organismus ist ursprünglich zweigliedrig gewesen, aus dem Minister und den Eisenbahndirektionen bestehend, unter deren Oberleitung bezw. Leitung Oberbeamte, Ober-Betriebs-Inspektoren, Obergüter-Verwalter, Ober-Maschinenmeister die einzelnen wichtigen Verwaltungszweige central für jeden Direktionsbezirk regelten. Im Jahre 1872 traten an die Stelle der Oberbeamten besondere Lokalbehörden, die Eisenbahn-Kommissionen, aus denen später Betriebsämter wurden. Die namentlich nach dem deutsch-französischen Feldzuge sich immer mächtiger entwickelnden Verkehrsströmungen erheischten gebieterisch eine größere Dezentralisation der Verwaltung. Auf die Eisenbahn-Kommissionen, welche für Bezirke von sehr verschiedener Größe (2—600 km), je nach der Dichtigkeit des Verkehrs und der Schwierigkeit der Betriebsverhältnisse, geschaffen wurden, übertrug man daher nicht nur die Funktionen der

Oberbeamten, sondern auch die behördlichen Befugnisse der Direktionen für die unmittelbare Leitung des Betriebs, die nunmehr den Eisenbahn-Kommissionen unter eigener Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Anordnungen der Direktion und des Ministers oblag. Die Direktionen, denen die Oberleitung ihres Bezirks und gewisse wichtigere Verwaltungsangelegenheiten, welche eine einheitliche Behandlung erforderten, zur unmittelbaren Erledigung verblieb, (Tarifsachen, Fahrpläne, Etatsangelegenheiten, wichtigere Personalien) und welche außerdem Beschwerde-Instanz für die Betriebsämter wurden, erhielten wesentlich vergrößerte Bezirke und zugleich wie die Regierungen drei Abtheilungen je für die Allgemeine Verwaltung, den Verkehr und Betrieb und die Bahn- und Betriebsmittel-Unterhaltung, bezw. den Bau und die Beschaffung der Materialien und Betriebsmittel. An ihrer Spitze standen unter dem Präsidenten der Direktionen Ober-Regierungs- bezw. Ober-Bauräthe. Ihr Umfang schwankte zwischen 1200 und 4500 km. Die Betriebsämter nahmen in sich die bis dahin selbständigen Ausführungs-Organe der Betriebs-, Bau- und Maschinen-Inspektoren als Mitglieder bezw. Hülfsarbeiter auf, und nur da, wo deren örtlicher Geschäftskreis zu weit von dem Sitze des Betriebsamtes entfernt war, ließ man sie als detachirte und dem Betriebsamte dienstlich untergeordnete Dienststellen mit einer Anzahl selbstständiger Ausführungs-Befugnisse bestehen.

Zu Ende des Jahres 1894 gab es unter der Centralleitung des Ministers der öffentlichen Arbeiten elf Direktionen als Provinzial-Verwaltungsinstanzen und 75 Betriebsämter als Lokalbehörden mit einer größeren Anzahl detachirter Bau- und Maschinen-Inspektoren.

Die mit dem 1. April 1895 eingeführte neue Verwaltungsordnung beseitigte den 22 Jahre lang in Wirksamkeit gewesenen dreigliedrigen Behörden-Organismus wieder. Die Betriebsämter wurden wieder aufgehoben, und ihre Funktionen zum einen Theil auf die Direktionen zurückübertragen, zum anderen den wieder selbständig gemachten Betriebs-, Bau- und Maschinen-Inspektoren, zu denen als neue Dienststellen Verkehrs-Inspektoren und Werkstatts-Maschinen-Inspektoren traten, übertragen.

Die Gründe für diese Aenderung der Organisation waren in erster Linie finanzieller Natur. Man fand, daß die preußische Staatseisenbahn-Verwaltung im Vergleich mit anderen Verwaltungen namentlich den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu theuer wirthschafte, und wünschte durch eine Ersparniß an den Ausgaben größere Ueberschüsse aus der Eisenbahn-Verwaltung zu erzielen. Außerdem hielt man dafür, daß durch die Theilung der Geschäfte zwischen den Direktionen und den Betriebsämtern das Schreibwerk außerordentlich vermehrt, die sachgemäße Bearbeitung der Geschäfte erschwert und die Erledigung der Sachen grade in den wichtigsten und dringendsten Fällen zum Nachtheil der Verwaltung und des Publikums verzögert worden sei. In Folge der Vertheilung der Verwaltungsbefugnisse auf zwei selbständige unter der Centralleitung stehende Instanzen seien weder die Betriebsämter noch die Direktionen im Stande, das gesammte Gebiet der Verwaltung zu übersehen und in

allen ihren mannigfaltigen, sich gegenseitig berührenden und durchdringenden Bewegungen zu regeln.

Um den Direktionen die Möglichkeit eines thunlichst unmittelbaren Eingreifens in die Betriebsverwaltung zu geben, wurden ihre Bezirke wesentlich verkleinert, ihre Zahl dagegen beinahe verdoppelt. Der durchschnittliche Umfang der Direktionen ging von 2550 km auf 13—1400 km herab, die Zahl stieg von 11 auf 21 (einschließlich der inzwischen hinzugetretenen Direktion in Mainz). In den Direktionen selbst wurden im Interesse der Beschleunigung des Geschäftsgangs und um die Arbeitsfreudigkeit und Selbständigkeit der Dezernenten zu heben, die Abtheilungen mit ihren Dirigenten wieder abgeschafft. An höheren ausführenden Organen wurden 230 Betriebs- und Bau-Inspektionen mit Bezirken von durchschnittlich 117 km, 72 Maschinen-Inspektionen mit Bezirken von etwa 375 km, 82 Verkehrs-Inspektionen mit Bezirken von durchschnittlich 330 km, und 73 Werkstätten-Inspektionen geschaffen, die, einander nebengeordnet, den Direktionen dienstlich untergeordnet sind.

Die Erwartungen, welche die Regierung an diese neue Verwaltungsordnung knüpfte, scheinen im Wesentlichen, namentlich aber auf finanziellem Gebiete eingetroffen zu sein. Abgesehen von 5—6 Millionen M. Ersparniß in Folge Verminderung des höheren Verwaltungspersonals sind die dauernden Ausgaben seitdem von 62% bis auf 53% der Einnahmen herabgegangen.

Erbschaftssteuer. Die Erbschaftssteuer — nicht zu verwechseln mit dem Erbrecht des Staates — läßt sich finanzpolitisch hauptsächlich durch die Leichtigkeit ihrer Anpassung an die Steuerfähigkeit begründen. Im Uebrigen hängt das Gebiet ihrer Anwendung naturgemäß von der sonstigen Entwickelung des Steuersystems, insbesondere von dem Grade der Ausbildung der übrigen Einkommens- und Vermögenssteuern ab. Je vollständiger diese Ausbildung ist, um so mehr wird auch die Erbschaftssteuer zurücktreten und vorzugsweise nur als Ergänzungssteuer auf Vermögen und Einkommen des Erblassers aufrechterhalten werden, da es allerdings bei der Mangelhaftigkeit selbst des besten Steuersystems nur zu oft unmöglich sein wird, eine Person während ihrer Lebzeit in wirklich vollem und gerechtem Maße zur Steuer heranzuziehen, zumal mit der Größe der Einkommensbezüge und der Mannigfaltigkeit ihre Quellen auch die Schwierigkeit wächst, alle diese Quellen richtig heranzuziehen. Dies gilt ganz besonders von dem mobilen Kapital, welches nur zu leicht die Neigung und Möglichkeit hat, sich einer gerechten prinzipalen Besteuerung zu entwinden.

Gegen das Prinzip der Erbschaftssteuer macht man im Uebrigen geltend, daß diese Abgabe kapitalzerstörend und sparhindernd wirke, ferner daß sie eine Art von Vorstufe zum Kommunismus bilde. Dagegen wird wieder eingewendet, daß schließlich ja jede Abgabe oder Steuer, mag sie einen Namen tragen, wie sie wolle, mehr oder minder Kapital zerstöre oder dessen Ansammlung verhindere, da ja stets damit eine Vermögens-

verminderung für das Individuum verknüpft sei. Was ferner die Frage des Kommunismus angeht, so braucht die Erbschaftssteuer noch nicht bis zu einer Konfiskation der gesammten Erbschaften auszuarten. In mäßigen Grenzen gehalten, bietet sie außerdem wesentliche steuertechnische Vortheile, z. B. die denkbarste Bestimmtheit des Betrages, die außerordentliche Bequemlichkeit der Entrichtung und Billigkeit der Erhebung, sowie weiter die Unabwälzbarkeit und ganz besonders die Möglichkeit, das bewegliche Kapital durch sie in wirklich nachhaltiger Weise heranzuziehen, während die Eigenart des Grundbesitzes in der Weise berücksichtigt werden könnte, daß die Steuer nicht auf einmal, sondern ratenweise eingezogen würde. Von den größeren und mittleren deutschen Bundesstaaten hat daher bis jetzt keiner auf die Erbschaftssteuer verzichtet.

Besonders bestritten ist die Frage, ob auch Erbfälle bei Eltern und Kindern als steuerpflichtig zu behandeln sind. Gerade bei mehreren Völkern germanischer Abstammung, wie Engländern, Holländern und Skandinaviern, aber auch in den Hansestädten und in Elsaß-Lothringen ist dies der Fall. Minister Miquel hatte im Jahre 1890 auch bereits eine Besteuerung dieser Erbfälle mit 1/2 pCt. vorgeschlagen, und die freikonservative Partei verhielt sich mit Rücksicht auf die oben bezeichneten Vorzüge der Erbschaftssteuer nicht ablehnend dagegen. Gleichwohl scheiterte der Plan, hauptsächlich an dem Widerspruche der Konservativen und des Zentrums; es wurde geltend gemacht, daß die Finanzlage der Erben durch den Tod der Eltern sich häufig verschlechtere und daß es gehässig sei, über den Erblasser gewissermaßen ein Todtengericht zur Prüfung etwaiger früherer Steuerhinterziehungen zu eröffnen.

Zur Zeit ist der Gedanke einer Erbschaftssteuer über die im preußischen Gesetze vom 30. Mai 1873 vorgesehenen Erbfälle bei Seitenverwandten u. s. w. hinaus, die bei entfernten Verwandten bis zu 8 pCt. gehen und alljährlich 8—9 Mill. Mk. an Einnahmen liefern, als beseitigt zu erachten, da das neue Einkommensteuergesetz im Ganzen eine sichere Einschätzung ermöglicht und die Vorausbesteuerung des Besitzes inzwischen in der Form der Vermögenssteuer durchgeführt ist. Vgl. auch „Einkommensteuer" und „Ergänzungssteuer".

Ergänzungssteuer, Vermögenssteuer. Der Name „Ergänzungssteuer" ist nur aus der Geschichte der preußischen Steuerreform heraus (s. d.) zu verstehen. Ihrer inneren Natur nach ist die Einkommensteuer eine Vermögenssteuer. Sie wird nach Ges. vom 24. Juli 1893 vom 1. April 1895 ab mit einem Satze von 1/20 pCt. vom Vermögen der physischen Personen, soweit es 6000 Mark übersteigt, erhoben.

Nach den Schätzungen des Finanzministeriums und des preußischen statistischen Bureaus belief sich das Privatvermögen in Preußen um 1892 auf etwa 74 Milliarden, nämlich Grundvermögen (nach Abzug von 17 Milliarden Schulden) 25 Milliarden, gewerbliches Anlage- und Betriebskapital (einschl. der gewerblichen Gebäude) 20,6 Milliarden, sonstiges Kapitalvermögen 28,2 Milliarden. Unter Berücksichtigung der in dem

Entwurfe vorgesehenen Steuerfreiheit und Steuerermäßigung für kleine Vermögen hätte sich hieraus bei jenem Steuersatze ein Jahresertrag von etwa 35 Mill. Mark ergeben. Da es sich für die Staatsregierung um den Verzicht auf sichere Einnahmen handelte, die nicht wohl durch solche von vorläufig zweifelhafter Höhe ersetzt werden durften, wurde der Ertrag der Steuer in der Weise „kontingentirt", daß nur ein Mehr- oder Mindherertrag von 5 pCt. über oder unter 35 Millionen zuzüglich einer Jahressteigerung um 4 pCt. der Einnahme die Staatskasse treffen sollte, während bei höheren Abweichungen eine entsprechende Aenderung des Steuersatzes erfolgte. Eine Erhöhung desselben sollte nur eintreten, sofern der Ausfall 1895/96 nicht durch einen Mehrertrag der Einkommensteuer über 135 Millionen hinaus oder durch die Zinsen der „thesaurirten" Beträge der Einkommensteuer gedeckt wird. Dieselben wurden nämlich für 1892/93, soweit die Steuer mehr als 80 Millionen, für die späteren Jahre soweit sie einen um je 4 pCt. höheren Betrag lieferte, besonders aufgesammelt und am 1. April 1895 zur Staatskasse vereinnahmt. Die Ablehnung der Deklarationspflicht und die Erweiterung der Steuerbefreiungen durch den Landtag haben bewirkt, daß das steuerpflichtige Vermögen bisher nur auf 62—64 Milliarden ermittelt worden ist. Die Steuer ist für 1897/98 mit 31 Mill. Mk. veranschlagt.

Bei Beginn der Berathungen über das Gesetz war man mehrfach zweifelhaft, ob nicht der Zweck einer gewissen Vorausbesteuerung des Besitzes gegenüber der Arbeit besser durch eine Erbschaftssteuer oder eine Sonderbesteuerung des „fundirten" (vererbungsfähigen) Einkommens erreicht werden könne.

Der erstere Weg aber empfahl sich, ganz abgesehen von den allgemeinen Bedenken gegen eine Erbschaftssteuer (s. d.), schon deshalb nicht, weil dabei zur Deckung des Bedarfes nach den Berechnungen der Staatsregierung der Steuersatz bei Erbenfällen zwischen Eltern und Kindern, sowie Ehegatten auf 2 pCt., bei anderen Erbschaften sogar bis zu 12 pCt. hätte gesteigert werden müssen. Die Sonderbesteuerung des „fundirten Einkommens" weiter hätte freilich den Vorzug gehabt, sich den betreffenden Einkommensbeträgen anzupassen, während die Vermögenssteuer das schwach rentirende Vermögen, namentlich also den Grundbesitz, eben so scharf heranzieht wie das stärker rentirende Kapital in Handel und Gewerbe. Besonders in der konservativen Partei hätte man daher an sich der Besteuerung des fundirten Einkommens den Vorzug gegeben. Es wurde jedoch berücksichtigt, daß eine Trennung des „fundirten" und „unfundirten" Einkommens in der Praxis sehr schwierig ist, daß selbst große Einkommen aus Industrie, Handel u. s. w. keineswegs immer überwiegend als Kapitalsertrag statt als Arbeitsertrag gelten könnten, da es sehr auf die Persönlichkeit des Geschäftsleiters ankomme, sowie daß die Vermögenssteuer den Vorzug habe, auch Besitzstücke, die augenblicklich gar kein oder nur ein geringes Einkommen abwerfen, wie städtische Bauplätze u. s. w. zu treffen; endlich erschien es nothwendig, die Vermögenssteuer im Rahmen der ganzen, überwiegend eine gerechtere

Vertheilung der Lasten bewirkenden Steuerreform zu betrachten. In Folge dessen entschied sich schließlich die überwiegende Mehrheit der konservativen wie der freikonservativen Partei zur Annahme der Regierungsvorlage, zumal es gelungen war, dieselbe im Laufe der Berathungen erheblich zu verbessern.

Hierher gehört namentlich die Beseitigung der von der Staatsregierung vorgesehenen Deklarationspflicht für das Vermögen; der Steuerpflichtige hat lediglich das Recht erhalten, eine besondere Vermögensanzeige zu erstatten, im Uebrigen ist die Einschätzungsbehörde — die Einkommensteuer-Veranlagungskommission und ein aus ihr zu bildender vorbereitender Schätzungsausschuß — wesentlich auf die Materialien der Einkommensteuerveranlagung verwiesen worden. Zur Erleichterung der Berechnung und Schätzung kann weiter bei Betrieben, welche regelmäßige Jahresabschlüsse veranstalten, deren letzter zu Grunde gelegt werden. Ferner ist die Bestimmung gestrichen, wonach auch bei ländlichen Grundstücken der Verkaufswerth, welcher unter besonderen Verhältnissen den gemeinen, bei gewöhnlicher Art der Bewirthschaftung sich ergebenden Werth weit übersteigen kann, maßgebend sein sollte. Weiter sind erhebliche Steuererleichterungen für geeignete Fälle gewährt worden. Es dürfen nämlich Personen, deren Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt und die nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, höchstens mit 3 Mark, wenn sie aber zu den ersten 4 Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem 2 Mark hinter ihrer Einkommensteuer bleibenden Satze herangezogen werden; Steuerpflichtigen, denen auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes (s. d.) wegen Berücksichtigung besonderer Verhältnisse eine Ermäßigung gewährt worden ist, kann dieselbe bis zur zweiten Stufe auch bei der Ergänzungssteuer gewährt werden, wenn das steuerpflichtige Vermögen nicht über 52 000 Mark beträgt; endlich werden Personen mit nicht über 900 Mark Einkommen oder weibliche, die minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose, minderjährige Waisen und erwerbsunfähige Personen mit nicht über 1200 Mark Einkommen erst bei einem Vermögen von über 20000 (nach der Vorlage 16 000) Mark herangezogen. Schließlich ist zur Vermeidung späterer einseitiger Erhöhungen der Steuer bestimmt worden, daß eine Veränderung ihrer Sätze nur gleichzeitig mit derjenigen der Einkommensteuer eintreten kann. Kommunale Zuschläge zur Ergänzungssteuer schließt das Gesetz aus.

Die Rechtsmittel sind ebenso wie bei der Einkommensteuer geregelt. — Die Veranlagung fand zunächst für das Jahr 1895/96, sodann in weiteren, durch Königliche Verordnung zu regelnden, vom 31. März 1899 in dreijährigen Perioden statt. Für die Jahre 1897/98 und 1898/99 ist eine einheitliche Veranlagung angeordnet.

Im Allgemeinen wird man dem Ergänzungssteuergesetz vom konservativen Standpunkt aus die Anerkennung nicht versagen dürfen, daß es sowohl in der Einführung gerechter Besteuerungsgrundsätze, namentlich im Sinne einer Vorbelastung des Vermögens gegenüber der Arbeit, wie

in seiner Anpassungsfähigkeit für besondere Verhältnisse, endlich in der möglichsten Beschränkung des lästigen Eindringens der Steuerbehörde und in praktischer Einfachheit des Verfahrens den Aufgaben einer gesunden Steuerpolitik in hohem Maße gerecht geworden ist. Das Gesetz hat allerdings auch heute noch grundsätzliche Gegner, und zwar nicht allein unter den Parteien, die besonders als Vertreter kapitalistischer Interessen gelten. Es wird u. a. behauptet, daß die Sonderbesteuerung des „fundirten", d. h. des Besitzeinkommens bereits in der Progression der Einkommensteuer (s. d.) bei den größeren Einkommen gegeben sei. Nun würde es aber den alten konservativen Grundsätzen über die Sonderbesteuerung des „fundirten" Einkommens nicht entsprechen, wenn ein großes, aus Arbeit entstammendes Einkommen ebenso besteuert würde, wie ein gleiches Renteneinkommen. Bekanntlich hört auch die „Progression" bei den Einkommen von über 100000 Mk. auf, obschon nach dem anerkannten steuerpolitischen Grundsatze, daß steuerfähig nur das über das „Existenzminimum" hinausgehende Einkommen ist, die Steuerfähigkeit schneller als die absolute Ziffer des Einkommens zunimmt. Außerdem würden ohne die Steuer vom Besitz als solchen zahlreiche große Vermögensobjekte wie z. B. großstädtische Bauterrains u. s. w. der Staatssteuer ganz entgehen. Schließlich kommt es doch immer auch auf die Höhe des Steuersatzes an, und dieser ist bei der Ergänzungssteuer sehr niedrig gegriffen, außerdem von kommunalen Zuschlägen befreit und gegen einseitige Erhöhung geschützt (s. oben). So lange trotz der Erleichterung der kleineren Einkommen alljährlich zahlreiche fleißige und tüchtige kleine Leute wegen ungünstiger Wirthschaftsverhältnisse den Besuch des Steuerexekutors erhalten, wird keinesfalls ein Millionär sich darüber beschweren dürfen, daß er von diesem Besitze als solchem jährlich 500 Mk. zu den Staatsausgaben beitragen soll. Am wenigsten stichhaltig aber ist der Einwand, daß die Steuer vom Besitz als solchen eine Art „Vermögenskonfiskation" enthalte. Richtig ist es ja, daß der Werth des Vermögens sich um den kapitalisirten Betrag der Vermögenssteuer vermindert; aber der Werth der Arbeitskraft vermindert sich durch Steuern, welche aus dem Arbeitseinkommen gezahlt werden müssen, noch in viel höherem Grade, weil die Arbeitskraft sich in einem Menschenalter amortisirt, der Besitz aber nicht; und die „Konfiskation" läßt sich deshalb dem Besitze gegenüber immer noch viel eher rechtfertigen, als gegenüber der produktiven Arbeit.

Evangelische Kirche, (siehe „Kirche").

Fachvereine, Gewerkvereine. Die deutsche Gewerbeordnung von 1869 stellte sich bekanntlich auf den Boden der Gewerbefreiheit, gegen deren Auswüchse das Gesetz nur zu Gunsten der unselbständigen Arbeiter einzelne, zunächst sehr dürftige und erst später erweiterte Schutzbestimmungen gab (vgl. Arbeiterschutz), während die erwachsenen männlichen Arbeiter durch Gewährung der Koalitionsfreiheit auf den

Weg der Selbsthilfe verwiesen wurden. Von diesem Mittel machten die gewerblichen Arbeiter in dem aus der Zunftzeit noch erhaltenen Verlangen nach beruflicher Organisation alsbald den umfassendsten Gebrauch. Die Pathenstelle übernahmen Fortschritt und Sozialdemokratie. Da beide die neue Arbeiterbewegung ihren eigenen Parteizwecken dienstbar machen wollten, kam es schon bei der Gründungsfeier im Berliner Konzerthause (Ende September 1868) zur Spaltung: die Sozialdemokraten gründeten ihre „Gewerkschaften“, die Fortschrittler ihre „Gewerkvereine“. So erhielt die angeblich auf rein wirthschaftliche Ziele gerichtete Berufsorganisation der Arbeiterschaft von vornherein zwei verschiedene Richtungen mit gleich starker politischer Beimischung, und aus dieser für eine gesunde Entwickelung der Arbeiterbewegung verderblichen, aber von den Gründern aus parteitaktischen Rücksichten gerade begünstigten Verquickung der Berufs- und Parteiinteressen erklärt sich der bisher so unerfreuliche Verlauf der deutschen Gewerkschaftsbewegung im Gegensatz zu der englischen, obwohl diese gerade als Vorbild diente. Allerdings hatte jede der beiden Gründungsparteien den englischen Trades Unions nur dasjenige entlehnt, was ihr für ihre eigenen Zwecke nützlich erschien: die Fortschrittler das Unterstützungs- und Genossenschaftswesen, die Sozialdemokraten das Streikwesen. Während die fortschrittlichen Gewerkvereine an der Interessengemeinschaft zwischen Kapital und Arbeit festhielten und gerade in der genossenschaftlichen Selbsthilfe das Hauptmittel für die Hebung des Arbeiterstandes erblickten, bezweckten die sozialdemokratischen Gewerkschaften im schroffsten Gegensatz zu diesem „Harmoniedusel“ die grundsätzliche Bekämpfung des Kapitals durch die Organisirung des „Lohn- und Klassenkampfes“; die Sozialdemokratie betrachtete also von vornherein die ganze Gewerkschaftsbewegung nicht als wirthschaftlichen Selbstzweck, sondern lediglich als politisches Agitationsmittel, um die „Sozialisirung der Produktion vorzubereiten.“ Wenn daneben beiderseits die Pflege der allgemeinen und gewerblichen Fortbildung, des Rechtsschutzes, der Arbeitsvermittelung und Arbeitsstatistik, der Fürsorge bei Arbeitslosigkeit oder sonst außerordentlichen Nothfällen u. s. w. dem Vereinsprogramm einverleibt wurde, so geschah dies in dem gegenseitigen Konkurrenzbestreben, möglichst viele Anhänger zu gewinnen.

Der Verschiedenartigkeit der Hauptziele entsprach die Verschiedenheit der beiderseitigen Organisationsformen. Die Gewerkvereine verlegten den Schwerpunkt in die örtliche Gruppirung: den beruflichen „Ortsverein“ und den alle Ortsvereine desselben Platzes umfassenden „Ortsverband“; doch können die sämmtlichen Ortsvereine desselben Berufs sich zu einem nationalen „Gewerkverein“ zusammenschließen, und die Gesammtheit dieser bildet wieder den „Verband der deutschen Gewerkvereine“, dessen Organe der beschließende „Verbandstag“ (Abgeordnete der verbundenen Gewerkvereine bezw. selbständigen Ortsvereine), der ausführende „Centralrath“ und der geschäftsführende „Verbandsanwalt“ sind. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften dagegen erstrebten in jedem Berufe eine straffe

Centralisation, welche neben den jährlichen Generalversammlungen („Delegirtentagen“) sich in der Zentralleitung („Vorstand“) der Gewerkschaft verkörperte und in den Mittel- und Untergliedern der „Bezirks- oder Gauvereine“ und der „Mitgliedschaften“, „Filialen“ oder „Zahlstellen“ bloße Hilfsorgane besaß.

Auch die Ausbreitung der Organisation war beiderseits eine überaus verschiedene. Obwohl die fortschrittlichen Gewerkvereine im Gegensatz zu den sozialdemokratischen Gewerkschaften sich seitens der Behörden bei der Handhabung der vereinsgesetzlichen Verbotsbestimmungen über die Verbindung „politischer“ Vereine einer gewissen Nachsicht zu erfreuen hatten, so konnten sie es in dem ersten Jahrzehnt ihrer Wirksamkeit (1868 bis 1878) doch nur auf 14 Gewerkvereine und 385 Ortsvereine mit zusammen 16 525 Mitgliedern bringen, während der sozialdemokratische Flügel 29 Gewerkschaften mit rund 1300 Zweigvereinen und 50 000 Mitgliedern aufzuweisen hatte. Aber nur wenige dieser Gewerkschaften entgingen dem Verbot durch das am 22. Oktober 1878 in Kraft tretende Sozialistengesetz (s. d.), und so sah sich die Sozialdemokratie genöthigt, wieder von vorn anzufangen. Auch bei diesem Wiederaufbau zeigte sie ihre Ueberlegenheit, denn trotz aller Fesseln des Sozialistengesetzes und der zahlreichen Vereinsgesetze gelang es ihr allmählich, den Bestand vor dem Sozialistengesetz nicht blos zu erreichen, sondern weit zu überholen: sie zählt gegenwärtig 51 Berufsverbände mit rund 330 000 Mitgliedern, dazu noch die aus vereinsgesetzlichen Rücksichten in manchen Gebieten nur lokal organisirten etwa 1000 Fachvereine mit 50 bis 100 000, also insgesammt etwa 400 000 Mitglieder, wogegen die fortschrittlichen Gewerkvereine Ende 1896 nur 72 000 Mitglieder nachweisen konnten. Bei jenen Gewerkschaftsorganisationen ist der Buchdruckerverband mit über 21 000 Mitgliedern eingerechnet, der sich, wenngleich in den letzten Jahren in ein immer radikaleres Fahrwasser gerathen, stets eine gewisse selbständige Stellung im Rahmen der Arbeiterbewegung zu wahren gewußt hat. Die an Mitgliederzahl bedeutendsten Gewerkschaften sind diejenige der Metallarbeiter mit über 41 000, Holzarbeiter mit 38 600 und Maurer mit 26 600 Angehörigen.

Die beiderseitigen Organisationen zusammen würden hiernach gegen $1/2$ Million oder 8 bis 10 pCt. der gewerblichen Arbeiter umfassen und damit ziffernmäßig nicht mehr allzuweit hinter den englischen Gewerkvereinen zurückbleiben; dagegen sind die praktischen Erfolge überaus gering ausgefallen.

Die Trades Unions verdankten ihre großartigen Erfolge ganz vornehmlich der lange Zeit vorherrschenden Stellung Englands auf dem Weltmarkt, welche den Unternehmern und der Gesetzgebung die Erfüllung der meisten Arbeiterforderungen ohne Schädigung der Industrie ermöglichte. Ganz anders in Deutschland, welches als jung aufstrebender Industriestaat sich durch niedrige Produktionskosten, also auch durch niedrige Lohnhaltung seine Stellung auf dem Weltmarkt erst mühsam erkämpfen mußte und unter der damaligen Herrschaft

des Manchesterthums sich den älteren Konkurrenzstaaten gegenüber in einer doppelt schwierigen Lage befand. So konnte es nicht ausbleiben, daß das vielgepriesene Unterstützungs- und Versicherungswesen der deutschen Gewerkvereine — abgesehen von einzelnen kräftigeren Vereinen wie dem Maschinenbau- und Metallarbeiterverein — hinter dem englischen Vorbilde kläglich zurückblieb. Gerade das Fiasko der Gewerkvereine in der Arbeiterversicherung hat den Beweis der Nothwendigkeit umfassender staatlicher Regelung dieses Gebietes geliefert.

Die größere Masse der Arbeiter wenden von vornherein sich lieber den „Gewerkschaften" zu, welche ihnen durch die planmäßige Regelung des Streikwesens unmittelbare Vortheile und durch die Anlehnung an die sozialdemokratische Partei auch politische Erfolge in Aussicht stellten. In ersterer Beziehung machten die Arbeiter freilich nur die Erfahrung, daß selbst die verhältnißmäßig seltenen erfolgreichen Streiks ganz unverhältnißmäßig große Opfer fordern, und daß die Arbeitsbedingungen sich durch das einseitig-mechanische Mittel der Arbeitseinstellung weder nach Belieben, noch auf die Dauer festsetzen lassen. Der Sozialdemokratie war indeß die fortdauernde Erregung der Arbeiterschaft gerade erwünscht, und so suchte sie im eigenen Parteiinteresse, wenngleich auf Kosten der Arbeiter, den Streik lediglich als politisches Agitationsmittel auszubeuten, um die gegenseitige Entfremdung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern immer mehr zu verschärfen und den Parteizwecken desto wirksamer vorzuarbeiten.

Man hat nun vielfach die Hoffnung genährt, daß es allmählich gelingen werde, durch Begünstigung der freien Vereinsbildung für reine Gewerksinteressen der Arbeiter eine von der sozialdemokratischen Strömung unabhängige Gewerkschaftsbewegung zu schaffen, mit der auf dem Boden der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung eine gemeinsame Arbeit für soziale Reformziele möglich sei. Früher hat diese Richtung auch in konservativen Kreisen Vertreter gefunden, und von freisinniger und ultramontaner Seite ist wiederholt, (vgl. u. A. Drucksache Nr. 19 u. 24, IX. Legisl.-Per. 2. Session 1893/94), eine reichsgesetzliche Regelung der Berufsvereine, insbesondere die Verleihung der Rechtsfähigkeit an dieselben sowie die Sicherstellung ihres Zusammenschlusses beantragt worden. Nach den bisherigen Erfahrungen muß aber mindestens stark bezweifelt werden, ob solche Vereine dem sozialen Frieden, dem wirthschaftlichen Fortschritt und den eigenen Interessen der Arbeiter wirklich mehr nützen als schaden würden. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen würden sie sogar unzweifelhaft zumeist nur Unfrieden stiften helfen, wenigstens in der überwiegenden Mehrheit der Vereine, die thatsächlich nur sozialdemokratische Organisationen sind. An dieser Thatsache ändert auch die gelegentliche persönliche Befehdung zwischen gewerkschaftlichen und politischen Führern nichts. Für einen noch immer sehr großen Theil der gewerblichen Hülfspersonen, nämlich in den meisten Handwerkszweigen, ist überdies eine gesonderte Organisation schon deshalb nicht zu empfehlen, weil hier die

Gehülfenstellung in der Regel nur ein Durchgangsposten ist. Aber auch in der Großindustrie wird es richtiger sein, beiden Theilen, Unternehmern und Arbeitern in den das Arbeiterinteresse berührenden Fragen zu gemeinsamer Arbeit in einer und derselben Organisation Gelegenheit zu geben. Nach dieser Richtung hin hat die neuere Gesetzgebung dem bestehenden Organisationsbedürfnisse der Arbeiter bereits mehrfach Rechnung getragen. Sowohl bei der Arbeiterversicherungs- wie bei der Arbeiterschutz-Gesetzgebung sind die Arbeitgeber und Arbeitnehmer grundsätzlich als gleichberechtigte Parteien behandelt und überall da, wo Interessen der Arbeiter in Frage kommen, besondere Vertreter derselben zugelassen worden, von dem Arbeiterausschuß in der einzelnen Fabrik hinauf bis zur Mitgliedschaft in der höchsten Spruchbehörde, dem Reichs-Versicherungsamt. Dieses Zusammenarbeiten beider Theile an gemeinsamen Aufgaben hat sich bisher durchaus bewährt und zur Milderung der sozialen Gegensätze nicht unwesentlich beigetragen. Die weitere Gesetzgebung wird besser daran thun, in dieser Richtung im Sinne der Kaiserlichen Sozialpolitik fortzuschreiten, als beiden Theilen (Unternehmern und Arbeitern) gesonderte Organisationen zu geben, welche nach den bisherigen Erfahrungen nicht miteinander, sondern gegeneinander marschiren würden.

Fideikommisse sind private Anordnungen (Testament, Erbvertrag Vertrag, autonome Bestimmung), wodurch eine fruchttragende Sache — Grundstück oder Kapital — bis zum Aussterben derjenigen Familie, zu deren Erhaltung und zu deren Ansehen die Stiftung geschieht, unveräußerlich sein soll. Das Fideikommiß geht mit dem Tode des letzten Berufenen in freies Eigenthum über. Die Aufhebung durch einstimmigen Familienschluß war im gemeinen Recht streitig, ist aber partikularrechtlich anerkannt. Charakteristisch ist die Individualsuccession (Majorate, Minorate) und die Bevorzugung der Agnaten vor den Cognaten, sowie des Mannesstammes vor weiblichen Verwandten. Nach Allgemeinem Landrecht ist der Fideikommißinhaber nutzbarer Eigenthümer, während die Gesammtfamilie das Obereigenthum inne hat. Nach neuerer Theorie (Dernburg u. A.) ist der Fideikommißinhaber voller Eigenthümer, und die Anwärter erscheinen nur als an der Sache Berechtigte. Diese Auffassung entspricht der geschichtlichen Eintragungspraxis. In den Ländern französischen Rechts hatte die französische Revolution dieses Institut beseitigt. Der Code Napoléon verbietet die Errichtung von Fideikommissen. In den westdeutschen Landestheilen französischen Rechts wurde aber dies Verbot durch die Bundesakte und durch die Partikulargesetzgebung wieder aufgehoben. Heute ist in Deutschland die Errichtung von Fideikommissen nur noch unzulässig in Oldenburg und in Elsaß-Lothringen. In den übrigen deutschen Staaten gelten für die Errichtung und Aufhebung von Fideikommissen theils gemeinrechtliche Normen, theils besondere Landesgesetze, Edikte und Statuten. In Preußen ist Titel 4 des II. Theils des Allgemeinen Landrechts in den §§ 47—250 grundlegend und ergänzt durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. September 1830 und durch Gesetz vom 15. Februar 1840.

Nachdem durch Artikel 38 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 und durch Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde vom 30. Januar 1850 die Errichtung von Familien-Fideikommissen untersagt worden war, stellte das Gesetz vom 5. Juni 1852 das Familien-Fideikommißrecht wieder her, und dabei ist es geblieben. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch (s. d.) läßt die landesgesetzlichen Bestimmungen über Fideikommisse unberührt. Fideikommißaufsichtsbehörden sind in Preußen die Oberlandesgerichte. Neben der gerichtlichen Genehmigung für geringere ist für größere Fideikommißstiftungen auch in den anderen deutschen Staaten die landesherrliche Bestätigung erforderlich.

In Preußen ist eine ausführliche Statistik der Fideikommisse vorhanden. Sie umfaßten Ende 1895:

			Prozent der Gesamtfläche	Prozent des Grundsteuer-Reinertrages	der Wald umfaßte bei den Fideikommissen Proz.	der Wald umfaßte überhaupt Proz.
im Staate	2 121 636	ha	6,09	5,80	45,00	23,50
Ostpreußen	125 680	„	3,40	4,36	29,81	17,51
Westpreußen	86 176	„	3,38	2,80	42,92	21,29
Brandenburg	300 769	„	7,55	6,72	49,90	33,08
Pommern	199 968	„	6,64	9,27	24,51	20,15
Posen	173 806	„	6,00	5,30	44,58	19,80
Schlesien	550 538	„	13,66	8,86	53,71	28,81
Sachsen	150 279	„	5,95	5,14	43,20	20,83
Schlesw.-Holstein	138 230	„	7,28	8,84	18,49	6.56
Hannover	81 962	„	2,13	2,98	45,17	16,48
Westphalen	152 263	„	7,54	7,07	53,70	27,94
Hessen-Nassau	71 710	„	4,57	4,54	60,84	39,74
Rheinland	71 616	„	2,65	2,59	57,01	30,79
Hohenzollern	18 639	„	16,32	13,85	76,39	33,62

Die Fideikommisse waren also mit 45 Proz. ihrer Fläche fast doppelt so stark bewaldet wie der Staat im Ganzen (23,50 Proz.). Die Kreise Krotoschin, Adelnau, Militsch, Reichenbach, Pleß, Ratibor, Kosel, Wernigerode und Wittgenstein wären ohne ihre Fideikommißwaldungen annähernd oder vollständig mit Entwaldung bedroht.

Die 1045 preußischen Fideikommisse waren in den Händen von 939 Fideikommißbesitzern, davon 23 aus regierenden Häusern, 41 aus standesherrlichen, 20 aus sonst fürstlichen, 240 aus gräflichen, 525 aus sonst adligen und 90 aus bürgerlichen Häusern. Rund zwei Fünftel der Fläche sind erst seit 1850 fideikomissarisch gebunden; es steht jedoch dem auch ein Abgang an Fideikommissen und vor allem an Lehen, die zu allodialem Grundbesitz geworden sind, gegenüber, so daß es nicht sicher ist, ob seit 1850 überhaupt eine Zunahme des in der Erbfolge gebundenen Grundbesitzes stattgefunden hat. Im Jahre 1896 war außer 2407 ha nachträglich ermittelter Fideikommißflächen ein Zugang um 7753 ha verzeichnet, sodaß sich ein Bestand von 2 131 496 ha = 6,12 Proz.

der Fläche und 5,84 Proz. des Grundsteuerreinertrages vom Gesammtstaate ergab. —

Die Gegner der Fideikommisse haben die Auffassung, daß dieselben das Aufkommen eines freien Bauernstandes und kleinerer Grundeigenthümer verhinderten, und daß durch die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit eine Verminderung der im Verkehr befindlichen Grundstücke und ihrer Parzellirung herbeigeführt werde. Dadurch sei der Grunderwerb und die Arrondirung der Nachbarn sowie die Ansässigmachung Nichtbesitzernder erschwert.

Diese Auffassung ist nicht haltbar. Gerade heute noch ist das Fideikommiß eins der sichersten Mittel, ein Land vor der Auflösung aller sozialen Bande zu bewahren. Ohne Fideikommisse, die ja auch Bürgerliche errichten können, würde — durch die erbrechtlichen Befugnisse aller Deutschen, wo nicht der Code civil herrscht, fideikommissarische Substitutionen wiederholt zu verfügen — dasselbe erreicht, und zwar ohne landesherrliche Bestätigung und ohne Fideikommißstempel, während gerade bei dem Fideikommiß die Stiftungsurkunde, deren Inhalt die landesherrliche Bestätigung erfordert und deren Befolgung durch die Aufsichtsbehörde kontrolirt wird, wirthschaftliche Mißbräuche verhindert. Eine Beseitigung der Fideikommisse würde den Familienwohlstand des Grundbesitzes theilweise vernichten. Das aber wäre gerade eine soziale Gefahr. Bei manchem Segen haben z. B. in Preußen die Edikte von 1807 und 1811 eine Parzellirungsfreiheit geschaffen, bei welcher die Bodenklassen nicht berücksichtigt wurden, und welche daher bei geringeren Böden geradezu verderblich und bei guten Böden nicht immer nützlich wirkt. Daher suchte schon die Gesetzgebung von 1845, 1850 und 1853 einer immer mehr um sich greifenden Zerstückelung vorzubeugen. Selbst in den guten Böden des Westens wird die Verkleinerung des Grundbesitzes immer bedenklicher, z. B. in den Reichslanden, um so mehr in Preußens Ostprovinzen mit ihrem Wald- und zumeist geringen Ackerboden.

Fast die Hälfte der Fideikommisse besteht aus Wald (s. oben). Wollte man diese Flächen durch Beseitigung der Fideikommisse zersplittern, dann wäre die Entwaldung und deren unheilvolle Folge gegeben, denn das Kulturedikt von 1811 hat die Kultur und Benutzung der Privatwaldungen freigegeben. Der kleine Erwerber mit seiner geringen Kapitalskraft kann nicht für eine späte Zukunft sorgen und kann bei freiem Eigenthum auch nicht — wie beim Fideikommiß — behördlich dazu gezwungen werden. Wie die Erfahrung beim allodialen Waldbesitz genugsam lehrt — man denke an diie kahlen Berghänge und an die Zunahme der Wolkenbrüche und Ueberschwemmungen — würde er sein bischen Wald niederschlagen und während seines m Verhältniß zum Waldwuchs kurzen Lebens verwerthen, ohne wieder aufzuforsten. Der Fideikommißwald dagegen unterliegt ebenso einem regelmäßigen Umtriebe wie die Staatsforsten und muß erhalten bleiben.

Was aber die landwirthschaftlichen Betriebe auf Fideikommißländereien anlangt, so unterliegt es für den Sachkenner keinem Zweifel,

daß sie in volkswirthschaftlichem Interesse bei niedrigen Bodenklassen, die immerhin einen großen Theil der Fideikommisse bilden, heute schwer zu entbehren sind. Die moderne Landwirthschaft wird in solchen Böden bei genügender Kapitalskraft, wie sie die Fideikommisse bieten, und bei großen Flächen weit fruchtbringender betrieben als im zersplitterten Kleinbesitz.

Sozial würde eine Auflösung der Fideikommisse wohl den Großgrundbesitz schwächen, aber nur zu Gunsten des städtischen Kapitalismus, dem heute der seßhafte Großgrundbesitz ein politisch wie sozial unentbehrliches Gegengewicht bietet, dagegen nicht zu Gunsten des Bauernstandes. Der Bauer kann die Fideikommisse nicht kaufen, und würde man sie parzelliren, so würde er auf den geringeren Bodenklassen nicht fortkommen, am allerwenigsten aber auf dem abgeholzten „absoluten Waldboden", welcher wohl einen sehr großen Theil von ihrer Gesammtfläche ausmacht. Dagegen findet heute gerade der Kleingrundbesitz in der Gelegenheit zu Winterfuhren u. s. w., welche ihm die durch das Fideikommiß erhaltenen Waldungen bieten, eine sehr schätzbare wirthschaftliche Stütze. So können Fideikommisse im rechten Umfange und am rechten Orte nicht nur für die Familien ihrer Nutznießer, sondern auch für ihre ganze Umgebung großen Nutzen stiften. Ihre weitere Ausbreitung wäre allerdings nicht für den wirklichen Großgrundbesitz (über 5000 oder 10 000 ha), sondern eher für den kleineren, thatsächlich dem Mittelstande angehörigen Rittergutsbesitz zu wünschen, dem unter heutigen Verhältnissen die Erhaltung in der Familie besonders schwer fällt. Die allzu großen Fideikommisse können, indem sie die Gelegenheit zum Erwerbe von Grundbesitz durch tüchtige Landwirthe zu sehr beschränken, in der That zu Uebertreibungen des Familiensinnes auswachsen, die mit dem Gemeinwohl in Widerspruch treten, namentlich wenn sie noch mit großen Geldkapitalien verbunden sind, die stiftungsgemäß immer wieder in Grundbesitz angelegt werden müssen. Innerhalb der hier angedeuteten Grenzen aber ist jedenfalls das Fideikommiß überall zu begünstigen oder doch zuzulassen. Es ist auch nur eine „freisinnige" Verschrobenheit, wenn behauptet wird, Fideikommisse und Rentengüter seien einander widersprechende Institute, die man nicht gleichzeitig protegiren könne; denn thatsächlich wirken beide den schädlichen Folgen uneingeschränkter Veräußerungs- und Parzellirungsfreiheit entgegen, das eine für den größeren, das andere für den kleineren Grundbesitz.

Franckensteinsche Klausel, (vgl. „Steuern im Allgemeinen").

Freikonservative. Die freikonservative Partei ist in der ersten Session des am 3. Juli 1866 gewählten Landtages gebildet worden. In einer Zeit, in welcher die schroffsten Gegensätze der Konfliktszeit (s. „Freisinnige Partei") noch nicht durch das Indemnitätsgesetz überbrückt waren, trennte sich von der konservativen Fraktion eine Gruppe von Abgeordneten, um unter dem Vorsitze des Prinzen Carl Hohenlohe die freikonservative Fraktion zu bilden. Sie gingen dabei davon aus:

1. daß nach den glänzenden Erfolgen der preußischen Waffen es zunächst darauf ankomme, den inneren Frieden wiederherzustellen und die Wunden zu heilen, die der Konflikt dem Lande geschlagen hatte;

2. daß auch die konservative Partei im Lande sich auf den Boden der Verfassung stellen müsse, deren Bestand bei weiterer Fortdauer des Konfliktes, mochte dieser auch wesentlich durch die Schuld der Fortschrittspartei herbeigeführt sein, immerhin in Frage gestellt erschien.

3. daß es Pflicht der konservativen Partei sei, die nationale, auf die Einigung Deutschlands unter Hohenzollernscher Führung gerichtete Politik Bismarcks so nachdrücklich als möglich zu unterstützen.

In dem konstituirenden Reichstage bildete sich im Winter 1867 gleichfalls eine freikonservative Fraktion, so daß die freikonservative Partei, wie die unter ähnlichen Gesichtspunkten von der andern Seite her gebildete nationalliberale, im März 1892 ihr fünfundzwanzigjähriges Bestehen feiern konnte.

Der leitende Gedanke der parlamentarischen Vertretung der Partei ging zunächst dahin, die Verfassung des norddeutschen Bundes und die Verwaltung Preußens so zu gestalten, daß aus ihnen alle Hindernisse der Einigung der deutschen Stämme unter Hohenzollernscher Führung möglichst entfernt werden möchten.

Auch nach Wiederherstellung des staatlichen Zusammenschlusses Deutschlands blieb die Förderung der nationalen deutschen Einheit und Macht der maßgebende und entscheidende Grundgedanke der deutschen Politik der Partei, dem sie in Wahl des Namens „Reichspartei" für ihre Vertretung im Reichstage prägnanten Ausdruck gab. Dieser Grundgedanke ist im Verlaufe der Zeit auf den verschiedensten Gebieten, überall aber immer gleich entschieden bethätigt worden: zunächst bei der mit den Reichsjustizgesetzen abschließenden Ausstattung des Reiches mit den zur staatlichen Einigung nothwendigen einheitlichen Einrichtungen und Befugnissen, dann wiederholt bei der Entwickelung der nationalen Wehrkraft und der finanziellen Kraft des Reiches, bei der Festigung des nationalen Wohlstandes durch die Politik des Schutzes der nationalen Arbeit, der Sicherung vor inneren Gefahren durch positive und negative Sozialpolitik. Insbesondere bekennt sich die Partei voll zu dem in der Kaiserrede im Frühjahr 1897 in Bielefeld entwickelten Programm gleichmäßigen Schutzes aller Zweige nationaler Produktion und Sammlung der auf dem Boden des Schutzes der nationalen Arbeit stehenden erwerbsthätigen Elemente der Bevölkerung, der Erhaltung und Kräftigung des Mittelstandes in Stadt und Land, wie endlich nachdrücklichster Bekämpfung sozialrevolutionärer Bestrebungen.

Sie ist deshalb 1895 entschieden für eine kräftige Repression auf dem Gebiete des Strafrechts und 1897 für eine Verstärkung der Machtmittel des Staates auf dem Gebiete des preußischen Vereins- und Versammlungsrechtes eingetreten, zugleich aber darauf bedacht gewesen, daß unter solchen Abwehrmaßregeln die geistige und bürgerliche Freiheit nicht beeinträchtigt wird, und demzufolge zu der Umgestaltung der Vereinsvorlage zu einem „kleinen Sozialistengesetz" gelangt.

In Preußen hat die Partei die Durchführung der großen Prinzipien der Selbstverwaltung, der Dezentralisation und Rechtskontrolle von der Kreisordnung ab bis zu den Landgemeindeordnungen und damit die Durchführung der Grundsätze des Verfassungsstaates in die Verwaltung als eine ihrer ersten Aufgaben erachtet. Sie ist in letzter Zeit wiederholt nachdrücklich nicht nur für Dezentralisation der Schulverwaltung und Betheiligung der Selbstverwaltungsorgane an derselben, sondern auch für Dezentralisation der Verwaltung des Innern vom Bezirke auf den Kreis eingetreten. Der Kulturkampf fand sie entschieden auf der Seite des Staates, ohne daß sie jemals in dem Kampfe das Ziel der Wiederherstellung des staatskirchlichen Friedens aus den Augen verloren hätte. Für die evangelische Kirche wünscht die Partei die Aufrechterhaltung der geschichtlichen, innigen Verbindung mit dem Staate der Hohenzollern und fürchtet von deren Lockerung und einer dem Verhältniß der katholischen Kirche nachgebildeten Stellung zum Staate eine Schädigung beider Theile; dagegen tritt sie Wünschen der Landeskirche, welche dieser Grundanschauung nicht widersprechen und die Selbstständigkeit der Gemeinden nicht beeinträchtigen, sowie der Sicherstellung reichlicherer Staatszuschüsse für evangelisch-kirchliche Zwecke wohlwollend gegenüber. Sie ist insbesondere auch sehr nachdrücklich für eine dem Bedürfniß entsprechende Aufbesserung des Diensteinkommens der evangelischen Geistlichen eingetreten. In den verschiedenen Stadien des Kampfes um die Schule hat die freikonservative Partei stets an dem konfessionellen Charakter der Schule als Regel, sowie an der Berechtigung der Kirche die dem Bekenntniß entsprechende Ertheilung des Religionsunterrichts, wirksam zu kontrolliren, festgehalten, im Uebrigen aber betrachtet sie die Volksschule als eine Veranstaltung des Staates, mit welcher wohl eine thätige Mitwirkung der seiner Aufsicht unterstellten Gemeinden, nicht aber die Mitherrschaft der Kirche vereinbar ist. Die der Wichtigkeit des Berufs entsprechende Regelung der Besoldung, der Ruhegehälter und der Reliktenversorgung der Volksschullehrer ist stets Gegenstand besonderer Fürsorge der Partei gewesen.

Die Reform des Staats- und Gemeindesteuersystems auf der Grundlage der Gerechtigkeit und unter möglichst weitgehendem Verzicht des Staates auf Grund- und Gebäudesteuer hat die Partei seit 1877 in ihr Programm aufgenommen und dementsprechend an den verschiedenen Reformvorlagen der Jahre 1891—93 mitgewirkt. Ebenso hat sie die gerechte Vertheilung der Schullasten vielfach gefordert.

Die Eisenbahnverstaatlichung fand dem auf Stärkung des Staatswesens gerichteten Grundcharakter der Partei entsprechend ihre Unterstützung, ohne sie gegen die Schattenseiten derselben, namentlich bezüglich der Stetigkeit der Staatsfinanzen, blind zu machen.

Der Schutz der heimischen Landwirthschaft gegen übermäßige fremde Konkurrenz wie gegen die Ueberlastung mit Steuern, endlich die Maßregeln zur Erhaltung und Stärkung des ländlichen Grundbesitzes finden auch in der freikonservativen Partei grundsätzlich warme Unterstützung.

Neben der konservativen Partei berührt sich die freikonservative Partei

naturgemäß auch vielfach mit der nationalliberalen, welche nach der liberalen Seite eine ähnliche mittlere Stellung auf entschieden nationaler Grundlage einnimmt, wie sie auf der konservativen. Sie bildete daher das naturgemäße Bindeglied des 1887 bei den Septennatswahlen geschlossenen und 1890 erneuerten Wahlbündnisses.

Die freikonservative Partei bildet einen Centralausschuß durch Delegation der Vertretung im Reichs- und Landtage. Die preußischen Mitglieder derselben bilden den Wahlausschuß für Preußen. Geschäftsführendes Mitglied ist der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Berlin. Das Parteibureau befindet sich zu Berlin SW., Zimmerstraße 94.

Freisinnige Parteien, Fortschrittspartei. Die deutsche freisinnige Partei entstand 1884 aus einer Verschmelzung der Fortschrittspartei und der liberalen Vereinigung (Sezessionisten). Erstere bestand seit Juni 1861 und war ihrerseits aus einer Vereinigung demokratischer und konstitutioneller Elemente, darunter zahlreicher Ostpreußen („Jung-Littauen") entstanden; letztere ging 1880 aus einer Abzweigung der nationalliberalen (s. d.) Partei hervor. Im Mai 1893, unmittelbar nach der Reichstagsauflösung (vgl. Militärfragen), löste die deutsch-freisinnige Partei sich auf; die Anhänger der unbedingten Opposition traten unter Richter zur „freisinnigen Volkspartei" zusammen, während die zur Verständigung mit den Regierungen neigenden Elemente unter Führung von Rickert als „freisinnige Vereinigung" eine Sezession nach rechts vollzogen, ohne jedoch bei den Reichstags- wie bei den Landtagswahlen von 1893 erhebliche Erfolge zu erzielen. „Volkspartei" bezw. „Vereinigung" erhielten bei den ersteren 24 bezw. 13, bei den letzteren 14 bezw. 6 Mandate. Die „Vereinigung" besaß im Dezember 1897 noch kein bestimmtes Programm, dasjenige der „Volkspartei" ist auf dem Parteitage von Eisenach vom 22. bis 24. September 1894 festgesetzt worden. Für die Reichstagswahlen von 1898 hat der Nürnberger Parteitag vom 14. September 1897 ein eigenes Programm aufgestellt*) und auch noch

*) Dasselbe lautet:
1. Erhaltung des Reichswahlrechts unter Sicherung der Wahlfreiheit, neue Abgrenzung der Wahlkreise nach der Einwohnerzahl und Diäten für die Abgeordneten, Wahrung des Etatsrechts, auch des verfassungsmäßigen Einnahmebewilligungsrechts bei den Umlagen auf die Einzelstaaten.
2. Reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts auf freiheitlicher Grundlage, Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, gleiches Recht für alle Bekenntnisse, Schutz der freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift, Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern, Entschädigung unschuldig Verurtheilter und Verhafteter.
3. Förderung der Volkswohlfahrt auf Grund der bestehenden Gesellschaftsordnung, Sicherung und Verallgemeinerung der Koalitionsfreiheit, Freizügigkeit, Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmer gegen mißbräuchliche Anforderungen an ihre Arbeitskraft, Gestaltung der öffentlichen Betriebe zu sozialen Musteranstalten, zeitgemäße Regelung der Rechtsverhältnisse der in Haus-

ein besonderes, langathmiges landwirthschaftliches von 17 Punkten hinzugefügt.*)

und Landwirthschaft beschäftigten Personen, Vereinfachung und Verbesserung der Arbeiterversicherung.

4. Im Interesse insbesondere des Mittelstandes Gewerbefreiheit, im Innungswesen und in allen sonstigen Berufsvereinen freie Vereinigung und -Verwaltung, Beseitigung der Zwangsrechte von Innungen, Fortentwickelung des Genossenschaftswesens auf der Grundlage der Selbsthilfe, aber keine staatliche Bevorzugung von Beamten- und Offiziervereinen, Pflege der Handwerker-, Gewerbe- und Gewerkvereine, zweckmäßige Gestaltung des öffentlichen Submissionswesens, Einschränkung der Militärwerkstätten.

5. Handels- und Verkehrsfreiheit im Innern, Sicherstellung und Erweiterung des Absatzes im Ausland durch Erneuerung und Verallgemeinerung der Handels- und Tarifverträge, keine Zollpolitik im Dienst von Sonderinteressen, Entlastung des Reichs in der Kolonialpolitik, Aufrechterhaltung der Goldwährung, Aufhebung aller Bestimmungen im Börsengesetz, welche das Großkapital begünstigen oder die natürliche Preisgestaltung, insbesondere zum Schaden der Landwirthschaft erschweren.

6. Dauernde Sicherstellung gegen eine mehr als zweijährige Dienstzeit der Fußtruppen, Beförderung nach Maaßgabe der Tüchtigkeit, keine Verabschiedungen wegen unterlassene Beförderung, Ausrottung des Duells für alle Klassen der Bevölkerung, in der Militärgerichtsbarkeit Beschränkung derselben auf militärische Verbrechen und Vergehen, Aburtheilung durch ständige und selbständige Richter, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, jährliche Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch das Etatsgesetz, Schutz der heimischen Küsten und Schutz der Reichsangehörigen im Auslande gegen Gefährdungen des Handels, der Personen und des Eigenthums durch Rechtswidrigkeiten, aber keine Erweiterung der Flotte für Paradezwecke oder im Interesse einer sogenannten Weltpolitik.

7. Im Steuerwesen Beseitigung der Liebesgaben für die Brennereien und der Ausfuhrprämien für Zucker, Verwendung der Ersparnisse hieraus zur Aufhebung der Maischraumsteuer und zur Ermäßigung der Zuckersteuer, Entlastung der nothwendigen Lebensmittel und unentbehrlichen Verbrauchsgegenstände von Steuern und Zöllen.

Der Hauptsache nach besteht dieses Programm in den alten manchesterlichen Forderungen von Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit und Verkehrsfreiheit, sowie in den Forderungen des alten „Fortschritts“, die unter der wohlklingenden Devise „Wahrung des Etatsrechts“, „jährliche Feststellung der Friedenspräsenz“ u. dgl. thatsächlich darauf hinauslaufen, die stetigen Grundlagen unseres Staatswesens zu beseitigen und wechselnde Mehrheitsbeschlüsse an ihre Stelle zu setzen. In den übrigen Punkten bietet es nur allgemeine Wendungen, die Jedermann sich aneignen kann (Förderung der Volkswohlfahrt, des Genossenschaftswesens u. dgl.) aber es ist ihm nach der ganzen Vergangenheit der Partei nicht zu trauen. In dem Arbeiterprogramm z. B. (Nr. 3) ist daran zu erinnern, daß der Freisinn gegen die gesammte Arbeiterversicherung gestimmt hat, daß seine Zeitungen jetzt am eifrigsten die Schattenseiten der Arbeiterschutzgesetzgebung betonen und daß die öffentlichen Betriebe freisinniger Kommunalverwaltungen sich in der Regel keineswegs als „soziale Musteranstalten“ bewähren, insbesondere ihre Hülfspersonen in der Regel weit schlechter stellen, als die Staatsbetriebe. (Vgl. hierzu auch „Volksschulwesen“.) Köstlich ist die Forderung der Gewerbefreiheit — im Interesse des Mittelstandes!

*) Es ist darin wiederum viel von allgemeinen, für Jedermann selbstverständlichen Dingen, wie Förderung der Landesmeliorationen, des Wege-

Das eigentliche, innere Wesen wie die Geschichte des „Fortschritts" und „Freisinns" in seinen verschiedenen Formen kann aber überhaupt nicht aus seinen für den jedesmaligen Wahlzweck zugeschnittenen Programmen heraus, sondern nur psychologisch und historisch begriffen werden.

Von jeher bestand der „Freisinn" aus mehreren gänzlich verschiedenen Elementen. Das erste bilden die ebenso ehrlichen wie naiven Schwärmer, die geneigt sind, sich von vornherein für alle Dinge zu begeistern, die sie mit der Etikette „Freiheit" versehen finden: freies Wort, Vereinsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit, Handelsfreiheit, Gewerbefreiheit. Gewöhnlich werden sie von alten Routiniers schon in jungen Jahren für die Partei gewonnen; kommt dann einmal eine Zeit des Zweifels, so reicht ein flammender Appell an ihre „Ueberzeugungstreue" gewöhnlich hin, um sie dauernd bei den Irrthümern ihrer unreifen Jahre festzuhalten. Ein zweites Element bilden die anmaßlichen Philister aller Gesellschaftsklassen, die das wirklich Große in den Dingen wie in den Menschen nicht zu begreifen vermögen, deshalb auch eine instinktive Abneigung gegen überragende Persönlichkeiten hegen.*) Zu unversöhnlichem Hasse kann diese werden, wenn ihnen zu wiederholten Malen

---

baues, der Viehzucht und Viehhaltung u. s. w. die Rede. Gefordert wird weiter neben der Beseitigung der Fideikommisse, der Höferollen u. s. w. die „Vermehrung des mittleren und kleineren bäuerlichen Besitzes"; thatsächlich hat aber der Freisinn die zu diesem Zweck erlassenen Rentengutsgesetze abgelehnt. Weiter wird verlangt „die Beseitigung der kommunalen und staatlichen Privilegien des Großgrundbesitzes . . und jeder unberechtigten Sonderstellung der Gutsbezirke, insbesondere in der Vertheilung der Schul-Armen- und Wegelasten". Worin diese „Privilegien" u. s. w. liegen sollen, wird nicht gesagt. Im großen Ganzen tragen die Gutsbesitzer nicht nur dieselben Kommunallasten wie die Gemeinden, sondern sie sind in mancher Hinsicht, z. B. als Gutsherren hinsichtlich der Schulbauten und anderer Schullasten oder auch als Kirchenpatrone besonders schwer belastet. (Vgl. auch „Kirche" und „Volksschulwesen".). Wo übrigens eine „Ungerechtigkeit" in der Vertheilung dieser Lasten nachzuweisen ist, bieten selbstverständlich die konservativen Parteien zu ihrer Beseitigung die Hand. Das eigentliche Agrarprogramm des Freisinns liegt in dem Ausschlusse der Landwirthschaft von dem Grundsatze des Schutzes der nationalen Arbeit. In dem Haupt-Wahlprogramm (s. vorige Anmerkung) verbirgt es sich zu 7 unter der schönen Parole „Entlastung der nothwendigen Lebensmittel von Steuern und Zöllen".

*) Bekanntlich haben die Freisinnigen allerdings mit einer der heldischen Erscheinungen unserer großen Zeit, nämlich dem Kaiser Friedrich, sogar eine Art von Kultus getrieben. Geschmack und Tendenz dieses Kultus aber dürften durch folgende Beispiele hinreichend gekennzeichnet sein: Noch am 3. Juni 1888, kurz vor dem Hinscheiden des hohen Herrn, wurde in einer Versammlung zu Frankfurt a. M. ein dreimaliges „Hoch" auf „Kaiser Friedrich, den Fortschrittsmann" ausgebracht. Einige Wochen darauf begannen die gerade fälligen Quartalsreklamen an der Spitze der Freisinnigen Zeitung mit den Worten: „Parteigenossen! Die Freiheit, der wir folgen, verwelkt nicht mit dem Leben des Einzelnen. Es gilt, Kaiser Friedrichs Vermächtniß auszuführen!" und schlossen „pro Quartal für 3 Mk. 60 Pf."

ihre eigene Unzulänglichkeit durch solche Individualitäten zum Bewußtsein gebracht ist. Der Einfluß dieses seit den Tagen Altgriechenlands in jeder Demokratie maßgebenden Elements erklärt Vieles auch in der Geschichte des „Fortschritts", von der Konfliktszeit bis zu der Verweigerung des Geburtstagsglückwunsches an den Fürsten Bismarck im Jahre 1895. Einen dritten Bestandtheil bilden die mehr oder weniger zahlreichen, mit der Regierung oder den politischen Zuständen Unzufriedenen im Lande, die ihrer politischen Stimmung Ausdruck zu geben wünschen, ohne für die Sozialdemokratie einzutreten. Gerade diese Kreise sind sehr wesentlich für die Wahlerfolge des „Freisinns". Die Zahl der von ihm durchgebrachten Abgeordneten ist deshalb ein recht gutes Barometer für die allgemeine Stimmung im Lande. Die große Abhängigkeit des „Freisinns" von diesen „Unzufriedenen" erklärt auch seine sonst mitunter ganz unverständliche Vorliebe für die politische Verneinung; denn um sich jene Heeresfolge zu sichern, muß er als „Oppositionspartei" erscheinen.

Die eigentlich treibenden und herrschenden Kräfte der Partei aber haben in der Regel, namentlich in neuerer Zeit, ganz anderen Elementen angehört. Auf der einen Seite wirkten hier ehrgeizige Politiker, die danach trachteten, im Parlament die Herrschaft zu erlangen und dann die Krone unter den Willen der Mehrheitsbeschlüsse zu zwingen. Ihr Ideal ist die Republik oder wenigstens das parlamentarische Schattenkönigthum, ihre nächste Forderung diejenige „verantwortlicher Ministerien" in dem Sinne eines maßgebenden Einflusses des Parlaments auf die Berufung und Entlassung der Staatsminister. In dem Programm von 1894 erscheint diese Forderung unter der Formel „Entwickelung eines wahrhaft" — nur beim „Freisinn" ist bekanntlich alles „wahrhaft" — „konstitutionellen Verfassungslebens im Reich und in allen Einzelstaaten; Sicherstellung und Kräftigung der Rechte der Volksvertretung, Verwirklichung der Ministerverantwortlichkeit, Reichsministerien, einjährige Finanzperioden, jährliche Steuerbewilligung." Auf der andern Seite erscheint die Führung des „Freisinns" mehr und mehr durch Kreise beeinflußt, bei denen weniger politischer Ehrgeiz mitspricht als das Bedürfniß, eine Richtung zu unterstützen, deren Doktrinarismus unter der Flagge von allerlei Freiheitsidealen den manchesterlichen Interessen so vortreffliche Dienste leistet.

Besonders lehrreich ist der Rückblick auf den Ursprung und die ersten Lebensäußerungen des „Fortschritts und „Freisinns" in den 60er Jahren, weil jene Zeit für eine endgültige geschichtliche Würdigung gerade weit genug hinter uns liegt, während andererseits mehrere der vornehmsten Führer der heutigen freisinnigen Parteien schon in der damaligen Fortschrittspartei Proben ihrer politischen Wirksamkeit ablegten.

Dieser Rückblick zeigt nun bekanntlich, wie zunächst alle Maßregeln, die zur Erhebung Preußens und Deutschlands, schließlich zur Gründung des Reiches führten, gegen den Widerstand der „Fortschrittspartei" durchgesetzt werden mußten.

Die erste dieser Maßregeln war die sogenannte „Reorganisation" der Armee, welche die Zahl der Bataillone von 143 auf 243, der Schwadronen von 152 auf 200, der Batterien von 158 auf 173 u. s. w. erhöhte. Die Mittel hierfür waren im Mai 1860 vom Landtag zunächst bis zum 30. Juni 1861, später noch einmal extraordinär bis zum 30. Juni 1862 bewilligt und die neuen Truppenkörper auch schon eingerichtet worden. Die „Fortschrittspartei" trat von ihrer Gründung im Juni 1861 an dieser „Reorganisation", die im Wesentlichen nur eine Vermehrung der Kadres in demselben Verhältniß darstellte, wie die Bevölkerung seit den Befreiungskriegen gewachsen war, aufs Heftigste entgegen und versuchte durch Streichung der Mittel im Etat die Auflösung der neuen Truppentheile zu erzwingen.*) Das Werkzeug, mit dessen Hülfe die Siege von 1864—1871 allein erkämpft werden konnten, mußte unter heftigem Kampfe gegen die „Fortschrittspartei" in seinem Bestande erhalten werden. Sieht man genauer zu, so findet man, daß die Partei — wenigstens ein einflußreicher Theil derselben — überhaupt kein „Militär" wollte. Wäre es nach ihrem Willen gegangen, so hätte das ruhmreiche preußische Heer wohl als eine Art von Miliz oder Bürgerwehr sein Dasein beschlossen.**) Diese Abneigung gegen das „Militär", ein echtes Erbstück der Demokratie von 1848, ist der Partei bis auf den heutigen Tag verblieben, auch durch die großen Erfolge des „Militärs" auf den Schlachtfeldern nicht überwunden worden und tritt in dem Widerstreben gegen die Besonderheit der militärischen Gerichtsbarkeit, gegen Kadettenhäuser, Unteroffizierschulen, Kasinos, vor Allem gegen die Grundlage unseres Heeres, die eigenartige militärische Disziplin, noch deutlich genug hervor.***)

*) Neuerdings wird freilich behauptet, die „Fortschrittspartei" sei geneigt gewesen, gegen Einführung der zweijährigen Dienstzeit die „Reorganisation" gut zu heißen. Allein abgesehen davon, daß es mindestens bedenklich ist, Forderungen wie die zweijährige Dienstzeit durchsetzen zu wollen gegen den Widerspruch der militärischen Autoritäten, die unter den damaligen Verhältnissen durchaus dagegen waren, ist nach dem ganzen Wesen der „Fortschrittspartei" doch ziemlich sicher anzunehmen, daß sie schließlich unter irgend einem Vorwande gegen die Maßregel gestimmt haben würde. Hat doch im Jahre 1893 die Freisinnige Volkspartei, die eigentliche Erbin der alten „Fortschrittspartei", das Militärgesetz abgelehnt, durch welches die zweijährige Dienstzeit für die Infanterie eingeführt worden ist.

**) Besonders deutlich äußerte sich hierüber Johann Jacoby: „Eine Armee, wie die Reorganisation sie schaffen will, ein großes stehendes Soldatenheer, geführt von Berufsoffizieren, die weder auf die Verfassung vereidigt, noch den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen sind, ist eine Gefahr, eine stete Bedrohung der staatlichen Freiheit. Es ist der „bewaffnete Friede" im Innern, eine permanente Kriegsbereitschaft gegen das eigene Volk." Dies Citat ist keine „willkürliche Erfindung", sondern dem Sitzungsbericht vom 29. April 1865 (S. 1229) entnommen.

***) Auf dem Nürnberger Parteitage im September 1897 lagen Anträge über Abschaffung von Disziplinarstrafen, gerichtliche Erledigung von Beschwerden u. s. w. im Heere vor, die in ihrer Begründung bis zur völligen Beseitigung der Disziplinarstrafgewalt gegangen sein sollen. Selbst die

Als nun das Herrenhaus nicht dem vom Abgeordnetenhause genehmigten, sondern dem von der Regierung vorgelegten Budget seine Zustimmung gab, erklärte das Abgeordnetenhaus diesen Beschluß für verfassungswidrig, also null und nichtig. Richtig war dabei nur soviel, daß die Verfassung ein von allen drei Faktoren genehmigtes Budget fordert; einseitig und willkürlich dagegen das weitere Verlangen an die beiden anderen Faktoren, sich dem dritten zu beugen, damit der verfassungsmäßige Zustand hergestellt werde. Viel eher hätte dieses Verlangen doch Seitens der andern beiden, mit einander einverstandenen Faktoren an den dritten, das Abgeordnetenhaus, gestellt werden dürfen. Mit demselben Recht wie dieses könnte jederzeit auch das Herrenhaus sein Recht zur Verwerfung des Budgets dazu benutzen, die andern beiden Faktoren zu vergewaltigen und die Regierung in die Zwangslage zu bringen, entweder den Wortlaut oder den Sinn der Verfassung zu verletzen, d. h. entweder ohne Budget zu regieren oder wegen Nichtbewilligung des Budgets die Staatsmaschine stillstehen zu lassen, also sofort Anarchie im Innern und Wehrlosigkeit nach außen heraufzubeschwören. Da dieser letztere Weg ausgeschlossen war und die Verfassung Vorschriften über das Verfahren bei Nichteinigung der drei Faktoren nicht enthielt, blieb der Regierung gar nichts übrig, als die Verwaltung einstweilen auf den bisherigen Grundlagen fortzuführen. Die bestehenden Steuern konnten nach Artikel 109 der Verfassung unbedenklich forterhoben werden, bis ein Gesetz sie änderte.

Die Korrektheit dieses Verfahrens konnte nur bezweifelt werden, wenn man in dem Budgetrecht ein einseitiges Zwangsmittel zur Unterdrückung der andern beiden Faktoren durch das Abgeordnetenhaus erblickte, und Krone und Herrenhaus also nur als „Dekoration" ansah. Diese verfassungswidrige Vorstellung von einer „Parlamentsherrschaft" des Abgeordnetenhauses ist nun aber dem „Fortschritt" und „Freisinn" von jeher eigen gewesen und in dem bekannten Parteiwerk ist ganz offen und ehrlich erklärt worden, das verfassungsmäßige Mittel hätte (nach fruchtloser Auflösung des Abgeordnetenhauses) in einem „Pairsschub behufs Aenderung der Mehrheitsverhältnisse des Herrenhauses" bestanden: also die Krone sollte nicht nur ihrerseits sich dem Abgeordnetenhause

---

unter Parteicensur erstatteten Berichte haben zugegeben, daß „gegen die Berechtigung der Offiziere zu Disziplinarstrafen erhebliche Bedenken erhoben wurden. (So z. B. Berliner Zeitung vom 15. Sept. 1897.) Dann müßte also künftig wohl gegen den im Dienste nachlässigen oder widerwilligen Musketier stets erst ein besonderes gerichtliches Verfahren mit Zeugen und Urkunden eingeleitet werden. Mit Mühe ist es der opportunistischen Parteileitung gelungen, die Antragsteller zur Zurückziehung ihrer Anträge zu bewegen, „da es sich in dem Wahlprogramm nur um das zunächst in absehbarer Zeit zu erstrebende Ziel handle und daß die ganze Kraft zusammengefaßt werden müßte, um die dauernde Sicherstellung gegen eine mehr als zweijährige Dienstzeit bei den Fußtruppen und eine den modernen Anforderungen entsprechende Reform des Militärstrafprozesses zu erreichen". (Freis. Ztg. vom 16. 9. 97.)

fügen, sondern auch noch das Herrenhaus zur gleichen Unterwerfung zwingen. In diesem Sinne ging nun damals die „Fortschrittspartei" gegen das Ministerium vor und beschuldigte dasselbe schlankweg des „Eidbruchs"; einer ihrer Hauptführer ermunterte sogar ausdrücklich Dänemark zum Widerstande gegen Preußen.*) Man könnte geneigt sein, hierin eine Verirrung blinden Eifers zu finden, deren Wiederholung für alle Zukunft ausgeschlossen wäre. Die Partei hat aber erst vor Kurzem gezeigt, daß sie in Konflikten mit der eigenen Regierung noch jetzt zu ganz ähnlichen Mitteln zu greifen vermag. Als im Winter 1886/87 der Abenteurer Boulanger als Minister ganz offen seine Kriegsvorbereitungen (Barackenbauten an der Grenze u. s. w.) betrieb**) und die Regierung ihre ernsten Befürchtungen durch die Presse sowie im Reichstag durch

---

*) Am 17. April 1863 erklärte derselbe: „Die Dänen wissen allerdings, daß unter den gegenwärtigen Umständen eine preußische Regierung, welche mit dem eigenen Lande in härtestem Widerspruch steht — — völlig außer Stande ist, einen Krieg mit Dänemark zu führen; und wenn die preußische Regierung unter den jetzigen Umständen dazu geneigt sein sollte, so werden wir einer solchen Neigung entschieden entgegen treten müssen." Der Ministerpräsident v. Bismarck entgegnete: „Der Herr Vorredner hat ferner Dänemark darüber zu beruhigen gesucht, daß es einen Krieg in diesem Augenblicke von Preußen unter unseren nach innen und außen zerrütteten Verhältnissen nicht zu erwarten habe. M. H., zum Glück ist man im Auslande nicht ebenso leichtgläubig, und ich kann Sie versichern und das Ausland versichern, wenn wir es nöthig finden, Krieg zu führen, so werden wir ihn führen mit oder ohne Ihr Gutheißen." Daraufhin trat ein anderer fortschrittlicher Redner auf: „Ich behaupte aber, daß die Pflicht des Hauses dahin geht, diesem Ministerium nicht bloß wegen seiner verwerflichen Grundsätze, nicht bloß wegen seiner Tendenz die Mittel zu versagen, sondern besonders deßhalb, weil dieses Ministerium einen so außerordentlichen Mangel an staatsmännischer Geschicklichkeit und Einsicht gezeigt hat, daß wir ihm keine neuen Mittel, soweit wir es verhindern können, in die Hand geben dürfen, weil wir die Mittel, die wir ihm in die Hände geben, als verwüstet betrachten." Von geschichtlichem Interesse sind noch folgende Bemerkungen Virchows gegen Bismarck: „Der Herr Ministerpräsident hat auch gar keine Ahnung von einer nationalen Politik, das ist ja eben der große Vorwurf, das ist die Schwäche seiner Position, daß er seiner ganzen Entwicklung nach kein Verständniß für nationales Wesen hat." (18. Dez. 1863.) „Wenn eine Regierung wie die gegenwärtige, es übernimmt, selbst einen nationalen Krieg zu führen, so weiß man im Voraus, daß sie immer etwas Falsches erreicht." (14. März 1865, nach dem dänischen Kriege!)

**) Der Nachfolger Boulangers, Kriegsminister Ferron, erklärte später öffentlich: „Man war so ungeschickt gewesen, den Bau einen Monat vor den Wahlen zum Deutschen Reichstage zu unternehmen. Diese geschickt ausgebeutete Unklugheit hat dazu beigetragen, die Mehrheit des Fürsten Bismarck erheblich zu vergrößern. (Vgl. z. B. Voss. Ztg. vom 30. Juli 1889.) Selbst das Berliner Tageblatt fügte dem Bericht über den damaligen Boulanger-Prozeß nach dessen aktenmäßiger Schilderung hinzu: „Man weiß heute, wie nahe wir damals einem Kriege waren." (23. Juli 1889.)

den Mund des berufensten Vertreters, des Feldmarschalls Moltke*), Ausdruck gegeben hatte, verwies die freisinnige Presse, um die Annahme der damaligen Militärvorlagen zu hintertreiben, alle jene Dinge einfach in das Reich der Fabel. Die „von Eugen Richter begründete" „Freisinnige Zeitung" erklärte (23. 2. 87) nach den Reichstagswahlen damals „die Mehrheit ist durch Lug und Trug zusammengebracht" und sprach 25. Februar 1887) von den „Hetzartikeln der offiziösen Presse — d. h. doch der Regierung — gegen den Minister Boulanger.**)

Als nach der glänzenden Rechtfertigung der Bismarck'schen Politik durch die Jahre 1864—1866 die Regierung durch die schon erwähnte Indemnitätsvorlage dem besiegten inneren Feinde die Hand zur Versöhnung bot, wurde sie von einem Theile der „Fortschrittspartei" zurückgewiesen. Selbst die reife Frucht jener Politik, die Gründung des Norddeutschen Bundes, wiesen die Hauptführer der Partei zurück. Sie stimmten im konstituirenden Reichstag gegen die Bundesverfassung, weil diese nicht in allen Punkten dem fortschrittlichen Programm entsprach. Das war denn doch selbst einem großen Theile der bisherigen Parteimitglieder zu arg; sie traten aus und gründeten die nationalliberale Partei (s. d.).

Ein großer Theil der alten Fortschrittspartei stimmte dann wieder im Dezember 1870 gegen den der Gründung des Deutschen Reiches vorausgehenden Vertrag mit Baiern, der letzterem einige „Reservatrechte" ließ. Man wollte, wie der fortschrittliche Wortführer es ausdrückte, einen Vertrag, mit dem Gegensatz: „Hie Deutschland — hie Baiern!" überhaupt nicht.***) Wir haben seitdem mehr als 25 Jahre in dem auf diesen Vertrag gegründeten Bunde gelebt. Später stimmte die Fortschrittspartei mehrfach wieder gegen Regierungsvorlagen, die gerade zur Stärkung der deutschen Einheit beitragen sollten und beigetragen haben: so gegen die Reichs-Justizgesetze (Dezember 1876) und gegen den Zollanschluß Hamburgs (Mai 1881).

---

*) „Werden die Forderungen der Regierung abgelehnt, dann, glaube ich, haben wir den Krieg ganz sicher." (11. Januar 1887.)

**) Ganz in demselben Geiste schrieb noch am 28. November 1897 dasselbe Blatt von einer „Hetze gegen England", als gerade wieder in der englischen Presse unversöhnliche Hetzartikel gegen Deutschland („Germania est delenda" in der Saturday Review u. a. m.) erschienen waren und darauf ein deutscher Admiral z. D. („Flottenagitator" nannte ihn das Blatt) England als schlimmsten Feind Deutschlands bezeichnet hatte.

***) Am 9. April 1880 (Sten. Ber. S. 595) apostrophirte der damals noch nationalliberale Abg. Rickert seine späteren „freisinnigen" Fraktionsgenossen wie folgt: „Ist es nicht die Signatur der ganzen inneren Geschichte des deutschen Volkes seit 1867, daß wir . . . gegen Ihren Willen allerdings jene Schöpfungen beschlossen haben, auf die die Nation Ursache hat, stolz zu sein, und die die Grundlage unserer staatlichen Entwickelung ist, die Entwickelung, an deren Resultaten auch Sie, Herr Abgeordneter Richter, mit großem Behagen Theil nehmen . . . . Wer hat denn die norddeutsche Verfassung abgelehnt, und wer hat sie beschlossen? Der Herr Abgeordnete Richter und seine Freunde haben gegen die norddeutsche Verfassung gestimmt sie haben gegen die deutsche Verfassung gestimmt und gegen alle jene grundlegenden Gesetze, ohne welche die deutsche Nation — ich frage Sie — was heute wäre?

Konsequent war die Partei stets nur insofern, als sie regelmäßig „anderer Meinung“ als die Regierung und der mit dieser fortschreitende Theil des Volkes war. Sie kämpfte später ebenso gegen den Schutz der nationalen Arbeit (s. d.), gegen die nothwendigen Militärgesetze (s. d.), gegen die Verstaatlichung der Eisenbahnen (s. d.), gegen die Arbeiterversicherung (s. d.), gegen die Konsolidirung der Reichs- und Staatsfinanzen (s. Steuern), gegen die Maßregeln zur Erleichterung des Erwerbes von kleinem Grundeigenthum (s. Rentengüter), gegen das Wuchergesetz (s. d.), gegen die Besteuerung, wie überhaupt gegen jede „Belästigung“ der Börse (s. d.) und so fort. Kaum in einem einzigen wichtigen Falle treffen wir die Partei als Mitarbeiterin an der Entwicklung unseres Volks- und Staatslebens, sondern wieder und wieder nur als „Hemmschuh“*) thätig. An bedeutenderen Gesetzen, für welche die Freisinnigen wenigstens in ihrer Mehrheit gestimmt haben, wären — von den Handelsverträgen natürlich abgesehen — außer dem Bürgerlichen Gesetzbuch und den damit zusammenhängenden Gesetzen wohl nur das Arbeiterschutzgesetz von 1891 zu nennen, und auch gegen dieses dem hergebrachten laisser aller des Freisinns jedenfalls widersprechenden Gesetz haben einzelne Parteimitglieder gestimmt. Auch sind seit einiger Zeit — wie schon erwähnt wurde — gerade die freisinnigen Organe besonders eifrig bemüht, die ganze Arbeiterschutzgesetzgebung durch stete Hervorhebung ihrer Schattenseiten zu diskreditiren. Dagegen haben in neuester Zeit die Freisinnigen beider Richtungen besonders eifrig gegen die kleinen, zur Förderung der Landwirthschaft bestimmten Gesetze über Kleinbahnbauten, Getreidelagerhäuser und die Centralgenossenschaftskasse in Preußen, ebenso gegen das Margarinegesetz, die freisinnige Volkspartei auch gegen die neueste Heeresvermehrung und die einschlägigen Steuergesetze angekämpft.**)

Was aber die Partei geleistet haben würde, wenn es einmal nicht mehr gelungen wäre, sie von der Verantwortung für die Staatsgeschäfte fernzuhalten, das zeigt neben ihrem schon erörterten Verhalten im Jahre 1887 für alle Zeiten der klassische Antrag auf einseitige Abrüstung im Herbste 1869, als Frankreich im Einverständnisse mit anderen Mächten sich bereits zu dem Ueberfall von 1870 anschickte.***)

---

*) Vgl. für die ältere Zeit die interessante Liste ablehnender Abstimmungen der Fortschrittspartei in der Schrift „Deutschfreisinniges. Ein Rückblick“. Bonn 1890. Peter Neusser. 26 Seiten.

**) In dem letzten Reichstagsbericht der „Freisinnigen Volkspartei“ wird behauptet, sie habe für das Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb gestimmt. Von anderer Seite ist dies bestritten worden. Jedenfalls haben nach Erlaß des Gesetzes gerade die „freisinnigen“ Blätter fortwährend geklagt über die „Unsicherheit“, in welche die „gesammte Geschäftswelt“ durch jenes Gesetz versetzt worden sei.

***) Die Parteilegende ist schon eifrig dabei, die Absicht einseitiger Abrüstung des Norddeutschen Bundes bei dem damaligen Antrage in Abrede zu stellen. Angesichts des obigen Wortlauts des Antrages, namentlich aber der Ausführungen des Wortführers der Partei, wie sie schon in der vorigen Auflage des Konservativen Handbuchs wiedergegeben waren, sollte man

Es hieß darin: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„In Erwägung, daß eine Ermäßigung der Ausgaben des Norddeutschen Bundes durchaus nöthig ist, um ohne steigernde Belastung des Volkes eine dauernde Ordnung des Preußischen Staatshaushalts herbeizuführen und die Mittel für jene wichtigen Zwecke zu gewinnen, welche nach dem Zugeständnisse der Königlichen Staats-Regierung selbst seit Jahren zurückgestellt sind; in fernerer Erwägung, daß ... die Höhe der Ausgaben des Norddeutschen Bundes wesentlich durch den Militär-Etat bestimmt wird ... die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Ausgaben der Militär-Verwaltung des Norddeutschen Bundes entsprechend beschränkt werden."

Hinzugefügt war allerdings der Wunsch, daß „durch diplomatische Verhandlungen eine allgemeine Abrüstung herbeigeführt würde." Aber die *eigene* Abrüstung war nicht von dem Erfolge dieser Verhandlungen abhängig gemacht, und der Wortführer der Partei, Abg. Virchow, äußerte sich in der Begründung ohne Widerspruch seiner Parteigenossen wie folgt: „Nun meine ich, daß, wenn man die gegenwärtige politische Situation unbefangen prüft, man anerkennen muß, daß selten eine Zeit gewesen ist, wo so wenig Grund vorhanden war, daß die einzelnen Staaten in voller Kriegsrüstung einander gegenüberstehen." — „Sehe ich in der That nicht ein, wie wir des Schutzes jener großen Armee bedürfen." — „*Wir sind nicht der Meinung, daß der Norddeutsche Bund erst warten soll, bis durch diplomatische Verhandlungen eine allgemeine Abrüstung erlangt ist, sondern wir wünschen, daß er das gute Beispiel geben möge.*" „Können wir uns also entschließen, einen solchen Schritt zu thun, so zweifle ich nicht an der Nachfolge." „Wenn Preußen nur eben vorangegangen ist u. s. w" (5. 11. 69, Sten. Ber. S. 361). Der Antrag war um so merkwürdiger, als die französischen Rüstungen seit dem Luxemburger Handel (1867) ganz offen betrieben wurden und die Frage „Krieg oder Frieden" unverblümt in der französischen Kammer besprochen worden war.*)

---

glauben, daß solche Versuche nicht länger in gutem Glauben wiederholt werden könnten. Gleichwohl behauptet das Freisinnige A-B-C-Buch von 1896, indem es die erwähnten Ausführungen Virchows todtschweigt: „Der Antrag verlangte also nicht eine einseitig deutsche, sondern eine allgemeine Abrüstung".

*) Schon im November 1867 erklärte z. B. der Marschall Niel: „Das französische Volk ist von jeher sehr stolz gewesen, es hat gallisches Blut in den Adern und vermag nicht lange eine Gefahr, die es bedroht, zu ertragen." „Lieber sofort den Krieg." Der damals oppositionelle Abgeordnete Ollivier sagte: „Jedes Mal, wenn in diesem Hause ein Redner sich erhebt, um Ihnen darzuthun, daß die in Deutschland vollzogenen Ereignisse weder drohend noch demüthigend für uns sind, ersticken Sie seine Stimme durch Ihr Gemurr. Sowie dagegen ein Redner behauptet, daß der Sieg von Sadowa für Frankreich eine Art Niederlage, eine Schwächung, eine Beeinträchtigung seines Glanzes sei, zollen Sie Beifall." „Aus alledem was vorgeht, sehe ich keinen anderen Ausweg als das Schlachtfeld."

Dieser Ueberblick zeigt wohl zur Genüge, wie die Partei, welche sich ziemlich anspruchsvoll als „fortschrittlich" oder „freisinnig" bezeichnet, ein geschichtliches Recht dazu nicht nachweisen kann. Die Reinheit der Absichten, die glänzende, namentlich rednerische Begabung vieler „Fortschrittsmänner" bestreitet Niemand, aber das innerste Wesen der Partei kommt nirgends weniger zum Ausdruck als in ihrem selbstgewählten stolzen Namen. Die „deutsche Fortschritts"- und „deutsch-freisinnige Partei" hat viel öfter Hemmnisse als „Fortschritte" verursacht, viel öfter einen befangenen als einen „freien" Sinn bethätigt. Auch „deutsch" war sie vorzugsweise nur in ihren Schwächen, und diese gehören keineswegs alle zu den „liebenswürdigen"; vielmehr verkörpert gerade diese Partei neben dem deutschen Mangel an realistischem Sinn und der zu großen „Fülle des Herzens" ganz besonders auch die häßliche Neigung zu kleinlichem Zank und Stank, zu feindseligem, rechthaberischem Hader mit dem Landsmann,**) die nationale Erbsünde, welche die Zusammenfassung der Kräfte unseres Volkes von jeher so ungemein erschwerte.

Diese Neigung, die schon im Privatleben sich oft so wenig erquicklich äußert, muß naturgemäß gerade im politischen Leben überall völlig lähmend wirken, da hier — wegen der Vielheit der Ansichten — gegenseitiges Entgegenkommen die Grundbedingung für jeden Fortschritt, ja für jedes Handeln ist. Die „Fortschrittspartei" verwarf ein derartiges Entgegenkommen stets als schwächliches „Kompromißmachen," als Verrath an ihren „Ueberzeugungen", und stimmte daher gewöhnlich auch gegen Gesetzesvorlagen, welche nach ihrer eigenen Ansicht zweifellose Fortschritte brachten, aber dem Parteiprogramm nicht ganz entsprachen. Besonders bezeichnende Beispiele hierfür sind die erwähnten Abstimmungen über die Norddeutsche Bundesverfassung, den Anschluß von Bayern, die Justizgesetze, u. s. w., auch die Militärvorlage von 1893 mit der zweijährigen Dienstzeit. Mit diesem Verfahren, welches allerdings stark an den Mann erinnert, der lieber gar keinen Rock als einen nicht selber ausgesuchten anzog, kann man nun freilich unter Umständen auch wohl bezwecken, andere, noch günstigere Gesetzesvorlagen zu erzwingen; gelingt das nicht, so bleibt immer der taktische Vortheil, später erwünschtenfalls darauf hinweisen zu können, man sei ja „dagegen" gewesen und trage mithin keine Verantwortung für das Geschehene. Die Kehrseite aber ist, daß man Verantwortung nicht ablehnen kann, ohne zugleich auf das Verdienst um den etwaigen Erfolg zu verzichten. In Ver-

**) Wer sich überzeugen will, zu welchen Excessen diese Neigung führen kann, der braucht nur den jetzt bereits seit Jahren schwebenden Zeitungsstreit zwischen den „feindlichen Brüdern", der „Vereinigung" und der „Volkspartei" zu verfolgen. In der Regel befleißigen sich dabei naturgemäß die „Wadenstrümpfler" einer etwas mehr gewählten Ausdrucksweise als die „Wasserstiefler", aber auch sie verschmähen gelegentlich selbst packende „Vergleiche aus dem Thierreich" keineswegs. So verglich z. B. am 21. Juni 1893 das Berliner Tageblatt die Freisinnige Zeitung Eugen Richters mit einem „boxenden Känguruh" u. s. w.

kennung dieser Folge hat die „Fortschrittspartei" durch ihr ewiges Besserwissen sich selber so ziemlich von allen wirklich erreichten Fortschritten der letzten Jahrzehnte ausgeschlossen. Die Ironie des Schicksals hat es dabei so gefügt, daß diese Fortschritte sich gerade dort am unzweideutigsten aufdrängen, wo die „fortschrittliche" Opposition von jeher ihre Hochburgen hatte; was Berlin zur „Weltstadt" gemacht hat, und worauf es gegenwärtig stolz ist wie auf ein eigenes Verdienst, wurde regelmäßig gegen die Stimmen seiner „fortschrittlichen" Vertreter durchgesetzt, von der Einigung des Reiches bis herab zur Vollendung der heute viel gepriesenen Stadtbahn.*)

Die falsche „Ueberzeugungstreue" hat aber die Partei nicht nur mit andauernder praktischer Unfruchtbarkeit geschlagen, sondern auch ihre „Prinzipien" allmählich einer Art Versteinerung verfallen lassen, so daß sie damit heute wie ein ehrwürdiges Denkmal der Vergangenheit in die verwandelte Gegenwart hineinragt. Jene „Prinzipien" sind auf politischem Gebiete diejenigen eines älteren Geschlechts, dem das Verständniß für die geschichtliche Eigenart des preußischen Staatswesens, insonderheit der starken Monarchie und der Armee, in schwieriger Zeit großentheils verloren gegangen war. Auf wirthschaftlich-sozialem Gebiete hat die Partei ebenfalls nur die inzwischen von Wissenschaft und Praxis längst über Bord geworfenen „Prinzipien" des Manchesterthums (s. d.) in die Gegenwart zu rettrn versucht, dabei auch ganz unbefangen die liebe Gewohnheit festgehalten, sich für Theorien, die längst mathematisch als irrig erwiesen sind, auf „Adam Riese", den „gesunden Menschenverstand" und andere einwandfreie Autoritäten zu berufen. (S. Beispiele davon: „Getreidezölle" Abschn. 3 und 6, „Branntweinsteuer" Abschn. 2 u. a.) Auf dem heute wichtigsten Gebiete, dem sozialen, ist ihr Programm von erschreckender Oede, jede sozialpolitische Thätigkeit erscheint ihr vor Allem als ein „Eingriff in die wirthschaftliche Freiheit". Wer den Geist der Zeit nach den politischen Kundgebungen der „Fortschrittspartei" beurtheilen wollte, würde wahrscheinlich zu der Ueberzeugung kommen, daß eine „soziale Frage", eine Bedrängung der Landwirthschaft und des gewerblichen Mittelstandes kaum existirte, daß unser Volk am Ende des neunzehnten Jahrhunderts gar keine heißeren Wünsche kenne, als etwa die Wiedereinführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern, die gesetzliche Sicherstellung der Entschädigung unschuldig Verurtheilter oder die Schaffung einer „populären" Militärstrafprozeßordnung, bei welcher dann endlich jeder sensationslustige Anwalt unangefochten seiner Rede freien Lauf lassen könne. In der Behandlung der Tagesereignisse giebt die Partei gleichfalls dem minder Wichtigen oder geradezu Kleinlichen, wenn es sich nur ohne Gefahr und Kosten für den Augenblickseffekt verwerthen läßt, vor dem

*) Am 21. März 1878 (Sten. Ber. S. 1926) sprach der Abg. Langerhans-Berlin gegen das Gesetz, betreffend die Fertigstellung der Berliner Stadtbahn, denn er sei nicht in der Lage, der (damaligen) Regierung zuzutrauen, daß sie ein so wichtiges Werk zweckmäßig zu Ende führe!

wirklich Wesentlichen stets den Vorzug. Ist es einer Clique rücksichtsloser Spekulanten wieder einmal gelungen, dem produktiven Volke einige neue Dutzend Millionen abzunehmen und weite Kreise der Bevölkerung in Noth und Elend zu stürzen, so darf darüber nichts gesagt werden, und wer ein Wort der Kritik dieses Treibens oder der Theilnahme für dessen Opfer äußert, der wird der „Hetze" gegen die Börse oder die Juden beschuldigt. Haben aber irgendwo „Junker" etwas „peccirt", ist etwa in einem fashionablen Seebade auf lebendige (!) Tauben geschossen worden, so widmen die freisinnigen Blätter den „armen Thieren" Nachrufe von einer Empfindsamkeit, als seien über Nacht die bekannten starknervigen Redakteure sämmtlich durch gefühlvolle Jungfrauen abgelöst worden. Hat einer der Hunderttausende von Beamten bei irgend einer seiner tausend Amtshandlungen einmal einen Mißgriff gethan, so darf man ebenfalls ziemlich sicher erwarten, den „Fall" in den bekannten Agitationsblättern mit Behagen breitgetreten zu sehen, zur „Kennzeichnung" der fürchterlichen Zustände, in denen wir angeblich leben. Was dabei in Ermangelung andern Stoffes zum „Exzeß" gestempelt wird, ist mitunter erstaunlich. Gegen einen stellvertretenden Landrath z. B., der in schlesischer Gemüthlichkeit einen Schulzen „geihrzt" hatte, wurde vor einigen Jahren in der ganzen „freisinnigen" Presse wochenlang gedonnert, als sei das Vaterland in Gefahr. Gelingt es aber gar, mit Hilfe des ganzen Parteiapparates für Preßlärm in einem Volke von 50 Millionen binnen einigen Wochen ganze zwei Vorkommnisse von derartigem Kaliber aufzustöbern, so heißt es: die Ausschreitungen bureaukratischer Anmaßung „mehren" sich; und dann geberden sich „Freisinnige Zeitung" und „Reichsblatt", als wüßten sie sich vor Schrecken und Entsetzen gar nicht mehr zu lassen. Und ist dann wirklich einmal ein solcher Uebelthäter mit einigen Mark bestraft worden, wie z. B. Anfang Oktober 1897 wegen des „Ihr" ein ostpreußischer Amtsvorsteher, so erscheinen unter der Devise „Es giebt noch Richter in Preußen" in den freisinnigen Blättern Artikel, als habe nunmehr freisinnige Tugend einen entscheidenden Sieg über konservatives Laster davongetragen.

Dieses völlige Zurückbleiben in der Vergangenheit und das ewige Kleben an Nebendingen oder reinen „Quisquilien" ist nicht allein durch Eigensinn und Kleinlichkeit, sondern zum Theil auch dadurch zu erklären, daß neben die ehrenwerthen Ideologen und Prinzipienreiter des alten „Fortschritts" mehr und mehr andere Elemente getreten sind, welche die schwachen Seiten deutschen Wesens weniger selbst vertreten als sie klug zu benutzen wissen. Es sind dies u. A auch die Vertreter des internationalen Großkapitals, welche vollkommen begreifen, welchen Nutzen die fortgesetzte Ablenkung des öffentlichen Interesses von den wirklich „wunden Punkten" auf das Kleine und Kleinste ihnen bietet. Die Verbindung zwischen zwei so grundverschiedenen Elementen ist immerhin wenig natürlich und zum Theil haben sie sich bereits durch die Spaltung im Jahre 1893 auseinandergesetzt. Hinter der „freisinnigen Vereinigung" steht die Hauptmasse der freisinnigen Großkapitalisten, die bei dem fortdauernden Rückgange

der freisinnigen Gesammtpartei eine Annäherung an die Regierung für vortheilhafter halten als die Verbindung mit einer doktrinären Opposition, aus diesem Grunde auch in politischen, Heeres- und Marinefragen, durch welche die freihändlerischen u. dgl. Interessen nicht berührt werden, zu Konzessionen geneigt sind, im Uebrigen ihren politischen Einfluß noch zu beweisen haben werden. Die zurückbleibende „freisinnige Volkspartei" sucht mit Hülfe einer musterhaften Parteiorganisation möglichst Rückhalt bei den Massen. Schon früher that sie dies namentlich dadurch, daß sie unter der Parole „Keine neuen Steuern" auf Verminderung der Staatseinnahmen, insbesondere der Zölle und Verbrauchssteuern drang, ohne irgend welche Rücksicht auf die Staatsfinanzen zu nehmen. Man kann eben von einer Partei, deren innerer Gehalt immer mehr im Schwinden ist und deren ganze Thätigkeit sich je länger je mehr auf die Erzielung des Augenblickserfolges bei Wahlen*) richtet, nichts Anderes erwarten, als daß sie an die selbstsüchtigen Triebe der Massen appellirt, statt sich zu bemühen, den Sinn für nationale Opferfreudigkeit zu stärken, der unserem Volk in seiner schwierigen Lage mitten unter Feinden mehr als je nothwendig ist. In neuester Zeit versucht sie ferner nicht ohne Geschick wiederum das für sie so wesentliche Kontingent der „Unzufriedenen im Lande" für sich mobil zu machen. Und so lange im deutschen Bürgerthume Nörgelsucht, Ideologie und Philisterthum nicht aussterben, wird unser politisches Leben wahrscheinlich auch immer Parteigebilde aufweisen, deren Wesen demjenigen der „Fortschrittspartei" oder „freisinnigen Volkspartei" ähnlich ist.

Freizügigkeit; Vertheilung der Bevölkerung. Die Freizügigkeit besteht in Deutschland als Bundesgesetz seit 1. November 1867, in Preußen im Wesentlichen schon seit Ges. vom 31. Dezember 1842, welches übrigens die Ausweisung bestrafter Personen aus einzelnen Orten zuläßt. Die Städte dürfen noch Bürgerrechtsgelder, nicht aber Einzugsgelder erheben. Vor Erwerb des Unterstützungswohnsitzes (s. „Armenpflege") können dauernd verarmte Personen von dem Ortsarmenverbande an ihren Unterstützungswohnsitz zurückverwiesen werden; doch liegt der Gemeinde die Last des Beweises der dauernden Verarmung ob.

Als Vorzug der Freizügigkeit stellt man es hin, daß sie Jedermann die beste Erwerbsgelegenheit aufzusuchen ermögliche, und daß ohne Freizügigkeit im großen Ganzen auch wohl die Armenlasten größer wären, da die Bevölkerung nicht aus erwerbslosen Orten in erwerbsreiche abzuströmen ver-

*) Wie rücksichtslos der „Freisinn" dabei in der Wahl seiner Mittel ist und wie er namentlich da persönliche Herabsetzung der Gegner geradezu in ein System gebracht hat, bezeugt u. A. ein vor Kurzem bekannt gewordenes, in der „Sächsischen Arbeiterzeitung" veröffentlichtes Rundschreiben an die „freisinnigen" Vertrauensleute, in dem es u. A. heißt: „Es ist nicht Aufgabe des Kandidaten, seinen Gegenkandidaten persönlich anzugreifen. Dies muß, soweit es nöthig ist, von den Rednern zur Unterstützung des Kandidaten geschehen."

möchte. Nun kommt aber heute auch umgekehrt nicht selten die Abwanderung von guten Arbeitsstellen in arbeitslose, aber Aussicht auf ungebundenes Leben bietende Orte vor. Auf dem sittlichen und sozialen Gebiete ist jedenfalls die schrankenlose Freizügigkeit mit schweren Nachtheilen verbunden, indem sie die Seßhaftigkeit und damit die Heimathsliebe vermindert, das unstäte Leben begünstigt und die Bevölkerung verleitet, sich in Masse nach den Großstädten zu drängen, wo wohl die Zerstreuung leichter und das Einkommen scheinbar — nämlich in Geld berechnet — höher, aber auch das Leben viel theurer und ungesunder ist und der moralische Halt fehlt, welchen auf dem Lande und in Kleinstädten die tägliche Berührung mit ein und derselben Umgebung gewährt.

Die konservativen Parteien sind trotzdem keineswegs Gegner der Freizügigkeit überhaupt, sondern wünschen nur ihren Mißbrauch möglichst eingeschränkt zu sehen, und zwar lediglich im öffentlichen Interesse, zunächst zur Erhaltung von Sitte und Gesundheit. Aus diesen Gesichtspunkten bezeichnete schon vor Jahren Frhr. v. Manteuffel es als wünschenswerth, den Zuzug von dem Nachweis der Beschaffung einer gesunden Wohnung abhängig zu machen. Nichts wirkt so zerstörend auf Gesundheit, Familienleben und Moralität, wie die Wohnungsverhältnisse namentlich in manchen Großstadtvierteln mit ihrem Schlafburschenwesen und ihrem Mangel an Raum, Luft und Licht. Desgleichen wären vielleicht Minderjährige, ebenso wie sie auf anderen Gebieten, z. B. nach der Gewerbenovelle von 1891 hinsichtlich der Arbeitsbücher, der Lohnzahlung, ihres Verhaltens außerhalb der Arbeitsstätte u. s. w., mit vollem Recht wieder einer schärferen Aufsicht unterstellt werden können, auch in der Freizügigkeit zu beschränken; zum Mindesten wäre eine schärfere elterliche und vormundschaftliche Kontrolle über sie zu wünschen. Endlich ist die Frage der Wiedereinführung von Einzugsgeldern, gewissermaßen als Kaution für den Fall der Verarmung und unter Rückgabe beim Wegzuge Nichtverarmter, aufgeworfen worden. Freilich müßte diese Erhebung dann wohl nicht den Gemeinden überlassen, sondern obligatorisch gemacht werden, da die großstädtischen Gemeinden und Fabrikcentren oder wenigstens die in ihren Gemeindevertretungen als Hausbesitzer u. s. w. ausschlaggebenden Einwohner an dem unbeschränkten Zuzuge interessirt sind.

Durch die gegenwärtig herrschende, jedes Korrektivs entbehrende Freizügigkeit ist aber nicht nur eine verhängnißvolle Unstetigkeit in unser Volk gekommen, sondern es hat sich auch die Vertheilung der Bevölkerung innerhalb Deutschlands zwischen Landwirthschaft und Industrie zu Ungunsten der ersteren in einem ganz unnatürlichem Maaße verschoben. Da für Deutschland bei seiner alljährlichen Bevölkerungszunahme von mehr als einer halben Million Menschen eine blühende Industrie, welche die Ueberschüsse an Arbeits- und Erwerbskräften aufnimmt, ganz unentbehrlich ist, wird kein Vernünftiger bestreiten. Ganz anders aber liegt die Sache, wenn die Industrie sich nicht auf die Anziehung jener „Ueberschüsse“ beschränkt, sondern weit darüber hinaus dem

platten Lande Kräfte entzieht, die dort nicht entbehrt werden können, wenn anders die Landbevölkerung ihre vornehmste Aufgabe als „Reservoir der Volkskraft" auf die Dauer erfüllen soll. Zur Zeit befinden wir uns mitten in einer ungesunden Entwickelung dieser Art. Angesichts des fortschreitenden Ausbaus der Verkehrsmittel, der durch Entwässerungen, Moorkulturen und Urbarmachungen immer noch fortschreitenden Melioration des Landes, der mit dem Wachsthum der Industrie erheblich gestiegenen Nachfrage nach Bodenprodukten und der jedenfalls erheblich gestiegenen Intensität des Betreebes wäre es natürlich, daß auch die landwirthschaftliche Bevölkerung sich in einer gewissen Zunahme befände. In Wirklichkeit nimmt sie aber nicht nur im Verhältnisse zur Industrie, sondern sogar in ihren absoluten Ziffern ab. Nach den Berufszählungen vom Juni 1882 und 1895 kamen nämlich in Deutschland auf

		Erwerbende	Dienende	Angehörige	Zusammen
Landwirthschaft	1882	8 236 496	424 913	10 564 046	19 225 455
	1895	8 292 692	374 697	9 833 918	18 501 307
Industrie u. Handwerk,	1882	8 364 365	600 201	12 562 888	21 527 454
Handel, Verkehr . .	1895	11 052 229	605 383	15 449 281	27 106 893
Oeffentliche Beamte,	1882	1 031 147	164 570	1 027 265	2 222 982
freie Berufe	1895	1 426 169	191 122	1 217 931	2 835 222
Personen ohne Beruf	1882	1 354 486	135 240	756 496	2 246 222
und Berufsangabe .	1895	2 142 601	168 116	1 016 145	3 326 862
Zusammen	1882	18 986 494	1 324 924	24 910 695	45 222 113
	1895	22 913 691	1 339 318	27 517 375	51 770 284

Auf Industrie und Handwerk (einschl. Bergbau und Hüttenwesen) allein kamen 1895 Erwerbende 8 281 220, also immer noch etwas weniger als bei der Landwirthschaft; Personen überhaupt dagegen 20 253 241, also etwas mehr.

Die Landwirthschaft umfaßte*) unter der erwerbsthätigen Bevölkerung

in Deutschland	1882	46,7	Prozent	1895	39,9	Prozent
„ Frankreich	1881	46,3	„	1891	44,8	„
„ England und Wales . .	1881	14,0	„	1891	10,4	„
„ den Vereinigten Staaten .	1880	47,3	„			

unter der Gesammtbevölkerung

in Deutschland . . .	1882	42,5	Prozent	1895	35,7	Prozent
„ Frankreich	1881	48,8	„	1891	45,7	„
„ Oesterreich	1880	60,7	„	1890	55,9	„

Die nichtlandwirthschaftliche Bevölkerung hat also während 13 Jahre nicht nur den ganzen Bevölkerungszuwachs der Nation von über 6 1/2 Millionen aufgesogen, sondern der Landwirthschaft noch beinahe drei Viertel Millionen Köpfe entzogen. Es ist ganz verkehrt, wenn man behauptet, dieser Verlust sei ein „natürlicher", die Landwirthschaft vermöge diese Personen nicht zu beschäftigen. Den Gegenbeweis liefert die Thatsache, daß trotz der gestiegenen Löhne (vgl. „Arbeitslöhne") der

*) S. Oldenberg, Deutschland als Industriestaat, 1897. S. auch Nachtrag.

Nachfrage für ländliche Arbeiter nirgends genügt werden kann und daß die Landwirthschaft im Westen andauernd Arbeitskräfte aus dem Osten, im Osten (wenigstens für die Ernte) aus Russisch-Polen heranziehen muß, um nur ihre nothwendigen Arbeiten bewältigen zu können. In der statistischen Abnahme der landwirthschaftlichen Bevölkerung drücken sich aber dazu nur die quantitativen, nicht auch die qualitativen Verluste aus. Zunächst sind es gerade die produktiven Altersklassen, die nach den Städten und Industriebezirken abziehen, so daß die besonders produktiven Altersklassen in der Landwirthschaft viel schlechter besetzt sind, als in der Industrie.

Von je 100 Arbeitern standen nämlich (14. Juni 1895) im Alter

	bis 20 Jahr	20—30 Jahr	30—40 Jahr	40—50 Jahr	50—60 Jahr	60—70 Jahr	über 70 Jahr
in der Landwirthschaft	32,61	27,99	13,69	9,91	8,49	5,37	1,94
„ „ Industrie . . .	28,80	31,51	18,98	11,41	6,37	2,40	0,53

Die Greise (über 60 J.), nächstdem auch die meist noch unreife Jugend unter 20 Jahren waren also unter den landwirthschaftlichen Arbeitern ungleich stärker vertreten als in der Industrie und umfaßten fast zwei Fünftel der Landarbeiter. Umgekehrt war nach Obigem die besonders arbeitskräftige Altersklasse von 30—40 Jahren in der Industrie fast um die Hälfte stärker besetzt als in der Landwirthschaft. Das stimmt auch ganz mit der täglichen Beobachtung, die uns zeigt, wie viele verbrauchte Kräfte bei der ländlichen Feldarbeit thätig sind, wie oft halbwüchsige Burschen mit kostbarem Pferdematerial hantiren u. s. w. Ganz ähnlich sind die Verhältnisse der landwirthschaftlichen und industriellen Erwerbsthätigen überhaupt; so stellt die Klasse von 30-40 Jahren dort 16,21, hier 21,13 Proz. u. s. w. Nun zieht aber auch die Industrie noch von den Angehörigen derselben Altersklasse gewöhnlich die kräftigsten und tüchtigsten an sich. Ein großer Theil der auf dem Lande ausgehobenen Rekruten verbleibt nach erfüllter Dienstpflicht in den Städten zurück; desgleichen ziehen die kräftigeren und ansehnlicheren Landmädchen aus Scheu vor dem Frühaufstehen und vor der harten, aber gesunden Landarbeit in Schaaren nach den Großstädten, wo sie dann großentheils sogleich (oder nach einem Durchgangsstadium im Gesindedienste) als Konfektions- und Fabrikarbeiterinnen körperlich und sittlich zu Grunde gehen.

Unter diesen Umständen ist die Einbuße unserer Landbevölkerung an Kraft und Tüchtigkeit durch den unnatürlichen Abzug in die Städte noch viel höher zu veranschlagen als die Einbuße an Zahl. Leider ist in vielen Gegenden der Rückgang des ländlichen Volksschlages auch bereits unverkennbar. Die Zeiten, in denen von jedem mecklenburgischen Knecht gefordert werden konnte, einen „Fünfscheffelsack“ voll Korn von und zum Speicher zu tragen, oder wo man — nach dem Scherzwort eines bekannten Parlamentariers — in Pommern und Ostpreußen bei „Noth an Mann“ den Kürassierersatz ganz gut unter den — Landmägden

hätte finden können, liegen längst hinter uns. Eine Degeneration der Landbevölkerung bedeutet aber eine Degeneration unsres Volkes überhaupt. Denn die städtische Bevölkerung bedarf bei ihrer mehr oder weniger unnatürlichen Lebensweise, will sie nicht in wenigen Geschlechtern verfallen, andauernd der Zufuhr frischer Säfte vom platten Lande;*) dieses aber kann sie auf die Dauer auch nur von seinen Ueberschüssen und nicht wie gegenwärtig, fort und fort gewissermaßen von seinem Kapital liefern. Neuerdings wird freilich mit Rücksicht auf die Fortschritte der Hygiene, des Arbeiterschutzes u. s. w. die Nothwendigkeit jener Zufuhr „frischer Säfte" für die städtische Industrie bestritten, und zum Beweise hat man wohl darauf Bezug genommen, daß z. B. englischen Studienkommissionen in Deutschland das besonders kräftige Aussehen der deutschen Industrie-Arbeiter aufgefallen sei oder daß sich unter den stattlichsten Männern des Landes — dem Regiment der Gardes du Corps — viele Eisenarbeiter des Frhrn. von Stumm u. dgl. befänden. Aber solche Beispiele beweisen doch eben nur, daß die Industrie besonders werthvolle Volkskräfte konsumirt, nicht daß sie sie produzirt.

Im Uebrigen unterschätzt man die Landwirthschaft in ihrer äußeren Bedeutung doch noch sehr erheblich, wenn man sich lediglich an obige Prozentziffern hält. Wenn wir auch nur noch eine landwirthschaftliche Bevölkerung von 35,7 pCt. besitzen, so sind wir darum noch nicht zu zwei Dritteln „Industriestaat" geworden. Noch heute zählt die Landwirthschaft mehr Erwerbsthätige und nur um ein Geringes weniger an Angehörigen überhaupt als Industrie und Handwerk ohne Handel und Verkehr (s. oben). Außerdem steht und fällt mit der Landwirthschaft auch der größte Theil der gewerblichen Bevölkerung namentlich in den Kleinstädten, denn diese lebt von dem Absatz an die Landleute. Die Landwirthschaft ihrerseits ist nicht in gleicher Weise von der Industrie abhängig, denn sie findet zur Noth für ihre meisten Produkte auch Absatz auf dem Weltmarkt. Noch heute kann man also sagen, daß die Landwirthschaft und nicht die Industrie, nicht einmal

---

*) Vgl. über die trotz dieser Zufuhr immer noch viel geringere Militärtauglichkeit der städtischen und Industriebevölkerung auch den Artikel „Anshebungsstatistik" nebst Nachtrag dazu. — In neuerer Zeit hat namentlich Dr. Ballod die Frage der Lebensfähigkeit städtischer und ländlicher Bevölkerung nach den statistischen Materialien aller Länder aufs Gründlichste untersucht. Er kommt nach den Ziffern der Geburten und Sterbefälle zu folgendem Schlusse: „Es dürfte also im großen und ganzen die „Ansicht, wonach die Landbevölkerung es ist, aus der die Großstädte fortwährend wie aus einem Jungbrunnen frische Kräfte schöpfen — schöpfen „müssen, um nicht zurückzugehen, bestätigt sein. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die ursprüngliche Bevölkerung der Großstädte im deutschen Reiche „seit 1816, wenn auch nicht ausgestorben ist, wie man nach Hansen" (vgl. dessen Schrift von 1889) „annehmen müßte, aber doch im wesentlichen „stationär geblieben oder etwas zurückgegangen sein dürfte, „wobei sie dann ebenfalls auf 1/4 bis 1/8 der heutigen Stadtbevölkerung „reducirt sein mag."

Industrie und Handwerk zusammen, den wirthschaftlichen Kern des deutschen Volkes bildet. —

Die Erkenntniß, daß der verhängnißvollen „Landflucht" unseres Volkes mit allen Mitteln entgegengearbeitet werden müsse, hat vor Kurzem zur Errichtung eines „Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande" (Büreau: Berlin, Schillstr. 16) geführt. Der Ausschuß will u. A. für eine Reform des landwirthschaftlichen Löhnungswesens im Sinne der Naturallöhnung, für Bekämpfung des Gesindemaklerunwesens,*) Weckung und Stärkung des Heimathsgefühles insbesondere durch Pflege anständiger und volksthümlicher Geselligkeit, überhaupt für Erhaltung und Wiederbelebung des ländlichen Gemeinschaftslebens eintreten. Seinen anscheinend wohlberathenen Bestrebungen ist der beste Erfolg zu wünschen. In Gegenden mit vorwiegendem Gutsbetriebe vermögen schon die einzelnen Landwirthe durch Pflege der alten patriarchalischen Beziehungen zwischen Gutsherrschaft und Arbeitern und durch Begünstigung der Naturalwirthschaft (eigene Viehhaltung, Dreschantheil u. s. w.) viel zur Erhaltung der Heimathsliebe und des Gefühles der Interessengemeinschaft bei ihren Arbeitern beizutragen. Unsere Staatsmänner aber werden nie vergessen dürfen, daß eine große Industrie, soweit sie auf wechselnden und unsicheren Auslandskonjunkturen aufgebaut ist, schließlich immer nur einen Nothbehelf der Volkswirthschaft bedeuten darf, und daß Grundlage wie Zukunft unseres Volksthums nur durch eine zahlreiche, unverkümmerte Landbevölkerung sichergestellt werden können.

Gemeindeabgaben (vgl. „Steuern" und „Kommunalbgabengesetz").

Gemeindewahlen. In kleinen Gemeinden werden die gemeinsamen Angelegenheiten durch die Gemeindeversammlung, in größeren durch eine gewählte Gemeindevertretung erledigt. Zur Gemeindeversammlung gehören alle Gemeindeglieder, d. h. alle mit dem Stimmrecht ausgestatteten Einwohner. Die Voraussetzungen des Stimmrechts sind in den einzelnen Gemeindeordnungen sehr verschieden. Gewöhnlich wird Ansässigkeit mit einem Wohnhause oder wenigstens die Veranlagung zu einer gewissen Steuerstufe und in den sieben östlichen Provinzen (ausschl. Bez. Stralsund) bei den Städten (St.-O. vom 30. Mai 1853) der selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes als Haupterwerbsquelle, in Städten von mehr als 10000 Einwohnern mit wenigstens 2 Gehülfen, oder die Veranlagung zur Normal-Einkommensteuerstufe von 4 M. (Einkommen von 660—900 M.), bei den Landgemeinden (L.-G.-O. vom 3. Juli 1891) derselbe Steuersatz oder der Besitz von Grundstücken im Gemeinde-

*) Die gewerbsmäßige Stellenvermittelung, welche nach der preußischen Statistik von 1895 thatsächlich in weitem Umfange von ganz unzuverlässigen, oft mit schweren Vorstrafen belasteten Subjekten ausgeübt wird, ist eine der Hauptursachen des leichtsinnigen Stellenwechsels, und die Einführung der Konzessionspflicht für dieses Gewerbe (zur Zeit ist nur unter besonderen Voraussetzungen die Untersagung des Betriebes zulässig) ist dringend wünschenswerth.

bezirke mit 3 M. Grund- und Gebäudesteuer erfordert. In den Städten kann durch statutarische Erhebung von Bürgerrechtsgeld (nicht zu verwechseln mit dem Einzugsgeld, welches durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 aufgehoben ist) die Zahl der stimmberechtigten Bürger noch weiter beschränkt werden. (Ges. v. 14. Mai 1860.) In der Regel haben die größeren Besitzer auch ein verstärktes Stimmrecht (vgl. z. B. für die sieben östlichen Provinzen unter „Landgemeindeordnung").

Wo eine Gemeindevertretung zu wählen ist, geschieht dies in der Regel nach dem Dreiklassensystem. Dasselbe gilt in Preußen für alle Stadt- und Landgemeinden, ausgenommen die Städte der Regierungsbezirke Stralsund, Schleswig und Sigmaringen, sowie diejenigen der Provinz Hannover und die Stadt Frankfurt a. M., ferner die Landgemeinden Helgolands, der Provinz Hannover und des Bezirkes Sigmaringen. In Hessen-Nassau (ausschl. Frankfurt) gilt das Dreiklassensystem nach der Städteordnung vom 4. August 1897 und der Landgemeindeordnung von gleichem Datum allgemein erst vom 1. April 1898, während es bisher nur in den vormals nassauischen, großherzoglich und landgräflich hessischen Gebieten bestanden hatte. (Vgl. auch „Landgemeindordnung" am Schlusse).

Nach § 5 des Ges. vom 29. Juni 1893 werden jetzt in allen Stadt- und Landgemeinden mit Dreiklassenwahl die Abtheilungen in derselben Weise wie bei den Wahlen zum Abgeordnetenhause, d. h. unter Anrechnung aller direkten Staats- und Kommunalabgaben bei jedem Wähler unter Zuschlag von 3 M. fingirter Steuer bei allen von der Staatseinkommensteuer Befreiten gebildet. Natürlich ist trotzdem der Kreis der Gemeindewähler ein ganz anderer als derjenige der Landtagswähler. Oft ist bei den Gemeindewahlen auch ein Wahlrecht von Frauen und Unselbständigen, sowie von Forensen und juristischen Personen vorgesehen. So sind nach den Städteordnungen für die sieben östlichen Provinzen, für Westphalen und neuerdings auch für Hessen-Nassau Forensen und juristische Personen wahlberechtigt, sobald sie seit einem Jahre mehr als einer der drei höchst besteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- wie Gemeindeabgaben (nicht blos in einer dieser beiden Steuerarten) aufbringen. Die gleiche Bestimmung gilt für die westphälischen Landgemeinden, während in denjenigen der sieben östlichen Provinzen und Schleswig-Holsteins schon der Besitz eines mit Zugvieh, einem Wohnhaus oder einer fabrikartigen Anlage versehenen Grundstücks genügt. Auf der andern Seite besitzen zahlreiche Landtagswähler kein Gemeindewahlrecht, weil der „Census" (Mindestforderung an Besitz oder Steuerleistung) sie davon ausschließt. Allerdings hat dieser Census verschiedene Herabsetzungen erfahren; nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 ist er, wo er bisher 6 M. betrug, auf den Satz von 4 M. bezw. ein Einkommen von 660 bis 900 M. und für die in der Rheinprovinz zahlreichen Stadtgemeinden, in welchen er bisher durch Ortsstatut auf einen höheren Betrag festgesetzt war, auf höchstens 6 M. ermäßigt worden. Trotzdem bleibt die Zahl der Gemeindewähler noch immer weit hinter

derjenigen der Landtagswähler zurück, zumal in vielen Gemeinden das Wahlrecht auch noch von der Zahlung eines Bürgerrechtsgeldes abhängig gemacht wird (s. oben). Im Jahre 1893 ergab eine Stichprobe, daß 289 Städte unter 10000 Einwohnern, 23 Landgemeinden mit industriellem Charakter und 66 andere Landgemeinden 291192 Landtagswähler, dagegen nur 165373 Gemeindewähler zählten. Desgleichen waren in 114 Städten mit mehr als 10000 Einwohnern 1148577 Landtagswähler, dagegen nur 686928 Gemeindewähler vorhanden. Auch die Vertheilung der Gemeindewähler auf die 3 Abtheilungen ist eine ganz andere als bei den Landtagswahlen, hauptsächlich deshalb, weil die Abtheilungsbildung bei letzteren jetzt nach Urwahlbezirken erfolgt, sodaß ein besonders hoch besteuerter Wähler eine ganze Abtheilung nur in einem Bezirke von 750 bis 1749 Seelen beherrschen kann, bei den Gemeindewahlen dagegen die erste Abtheilung ganzer großer Stadtgemeinden, sofern er ein Drittel der Steuern aufbringt. So standen 1893 thatsächlich in Elbing gegenüber einem einzigen Gemeindewähler I. Abtheilung 240 Landtagswähler, in Quedlinburg gegen zwei 60, in Neustadt in Oberschlesien gegen drei 74. Unerträglich können diese Verhältnisse werden, wenn die beherrschenden Wähler I. Abtheilung Aktiengesellschaften sind, die dann durch ihre Direktoren und Angestellten auch noch die II. Abtheilung beherrschen. Bei der erwähnten Städte- und Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau hat man diesem Uebelstande dadurch vorzubeugen gesucht, daß die Steuerbeträge der juristischen Personen bei der Bildung der Abtheilungen nicht mitgerechnet werden, sodaß diese Personen einen Druck auf das Wahlrecht der physischen Personen nicht ausüben können; sie werden nachher in die ihrem Steuerbetrage entsprechende Abtheilung einrangirt. — Im Ganzen umfaßte 1893 bei jenen 114 Städten

	Gemeindewähler	Prozent	Landtagswähler	Prozent
die I. Abth.	8623	1,26	25967	2,26
„ II. „	48947	7,13	100613	8,76
„ III. „	629358	91,62	1021997	88,98

Seitdem sind nur die Ergebnisse einzelner Städte veröffentlicht worden, die nicht erkennen lassen, ob und inwieweit sich seit dem 1. April 1895, d. h. dem Inkrafttreten des Ergänzungssteuer- und Kommunalabgabengesetzes, sowie des Gesetzes über die Aufhebung direkter Staatssteuern (s. Steuern Abschn. II) die Verhältnisse allgemein noch weiter verschoben haben, da den Ergebnissen in einigen Städten wie Berlin, wo die Besetzung der beiden ersten Abtheilungen immer schwächer geworden ist, auch entgegengesetzte in anderen Gemeinden gegenüberstehen. Jedenfalls ist in zahlreichen Städten der Zutritt zu den beiden ersten Abtheilungen von Steuerleistungen bis zu 3000 bezw. 5 bis 600 M. und darüber abhängig und damit für gewisse Schichten [illegible] ll igenten und steuerkräftigen Bürgerthums wohl zu sehr erschwert. Allein diese Mißverhältnisse können in der Weise wie bei der sächsischen Dreiklassenwahl (s. Abgeordnetenhaus) oder mit Hülfe ähnlicher, den Besonderheiten der Gemeindewahlen angepaßten Maßregeln recht wohl

beseitigt werden, ohne daß der gesunde Grundsatz der Vertheilung des Wahlrechtes nach der Leistung für das Gemeinwesen aufgegeben wird. Weitere Entscheidungen werden vorzubehalten sein, bis eine umfassende neuere Statistik vorliegt.

Genossenschaftswesen. **1. Gesetzliche Grundlagen. 2. Die einzelnen Arten der Genossenschaften und deren Verbände.**

1. Der einzelne kleine Handwerker, Arbeiter und Landwirth hat unter dem Einflusse der neueren Produktionsverhäliniſſe mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, der eine wegen Mangels an Kredit, der andere wegen Uebertheuerung beim Einkauf im Kleinen, der dritte wegen der technischen Ueberlegenheit des Großbetriebes bei Produktion und Verkauf. Die freie Selbsthilfe des Einzelnen vermag dagegen gewöhnlich nicht viel, sondern es bedarf zur Ueberwindung jener Schwierigkeiten der Zusammenfassung jener Einzelkräfte, der Vereinigung zu Genossenschaften. Damit diese letzteren auch wirklich etwas leisten können, müssen ferner die wohl habenden Klassen ihnen mit ihren reicheren Mitteln zu Hilfe kommen. Selbstverständlich muß für das Hergeben des Kapitals neben einer ausreichenden Verzinsung die nöthige Sicherheit geboten werden, die Anfangs, bei der Begründung der Genossenschaften, wo die Mitglieder fast ausschließlich aus den unbemittelten Klassen stammten, weit schwieriger zu beschaffen war als heute. Die Verpflichtung jedes Mitgliedes, die Schuld der Genossenschaft als die seinige anzuerkennen und für dieselbe nöthigenfalls mit seinem ganzen Vermögen einzustehen, wog zunächst nicht schwer, da eben die Besitzthümer der kleinen Zahl der Genossenschafter sehr bescheiden waren. Dagegen fielen der gute Ruf, die persönliche Tüchtigkeit, der Fleiß und die Arbeitsfreudigkeit, die anerkannte Rechtschaffenheit der Männer, welche die Assoziation zuerst ins Werk setzten, schwer in die Wagschale. Durch diese moralischen Eigenschaften der Genossenschafter wurde der nöthige Kredit erworben, wurden die Kapitalien zuerst in geringerem, allmälig in immer größerem Umfange flüssig gemacht, welche den Genossenschaften mit der Zeit die Macht und die Bedeutung verliehen, die sie heute im wirthschaftlichen Leben unzweifelhaft besitzen.

Zwei Männer — unterstützt von einem Dritten, dem konservativen Schriftsteller V. A. Huber, der auf seinen Reisen in Frankreich und England die außerordentlichen Vortheile der Assoziation kennen und schätzen gelernt hatte — suchten gleichzeitig in Deutschland die Idee der genossenschaftlichen Vereinigung wirthschaftlich schwacher Elemente ins Praktische zu übersetzen: Raiffeisen und Schulze-Delitzsch, der erstere ausschließlich in der Form von Darlehnskassenvereinen für die ländliche Bevölkerung, der andere für die gesammte Bevölkerung ohne Unterschied des Berufes oder Gewerbes und möglichst für alle Zweige des Erwerbs- und Wirthschaftslebens. Befassen wir uns zunächst mit dem letzteren, allgemeineren Assoziationssysteme, dessen Verbreitung erst in neuerer Zeit von dem Raiffeisenschen übertroffen worden ist.

Die erste deutsche Genossenschaft wurde von dem Patrimonialrichter, späteren Kreisrichter a. D. Hermann Schulze in Delitzsch als Rohstoffverein der Tischler im Jahre 1849 begründet, nachdem England und Frankreich mit der Errichtung ähnlicher Vereinigungen vorangegangen waren. Andere Rohstoffvereine nach Schulzeschem Systeme, sämmtlich auf der unbeschränkten solidaren Haftbarkeit der Mitglieder beruhend, folgten; auch die seit 1850 ins Leben gerufenen Vorschuß- und Kreditvereine gingen bald zur unbeschränkten Haftpflicht über und hatten sich in Folge dessen in kurzer Zeit eines weitgehenden Kredites zu erfreuen, so daß diese Gattung der Genossenschaften in den nächsten Jahren die wichtigsten Verbreiter des genossenschaftlichen Gedankens wurden, während die Magazin- und namentlich die Produktiv-Genossenschaften mangels geeigneter organisatorischer Kräfte zunächst nur geringen Anklang fanden. Auch die Konsumvereine gelangten erst in den 60er Jahren zu einer größeren Blüthe.

Die erste gesetzliche Regelung des Genossenschaftswesens erfolgte in Preußen durch das Gesetz vom 27. März 1867; und zwar naturgemäß im Anschluß an die damals thatsächlich bestehenden Verhältnisse, indem die unbeschränkte direkte Solidarhaft der Genossen mit ihrem ganzen Vermögen als wesentliche Grundlage anerkannt wurde. Das norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Juli 1868, das 1871—73 auch in Süddeutschland eingeführt wurde, stellte sich auf denselben Boden; nur in Bayern blieben einige, auf Grund eines bayerischen Gesetzes aus dem Jahre 1869 mit beschränkter Haftung errichtete Genossenschaften bestehen. Allmälig, durch die Erfahrung belehrt, kam man indessen zu der Ueberzeugung, daß das Prinzip der unbeschränkten Haftpflicht in seiner ausschließlichen Geltung der größeren Ausbreitung des Genossenschaftswesens nicht günstig, für manche Gattungen der letzteren auch durchaus nicht nothwendig sei. Der Umstand, daß bei einem — zum Glück nur selten sich ereignenden — Bankerotte einer Genossenschaft auf Grund der unbeschränkten Haftpflicht das gesammte Vermögen eines Mitgliedes für die Schulden der Genossenschaft von dem Gläubiger in Anspruch genommen werden konnte, hatte zur Folge, daß die wirthschaftlich stärkeren Klassen der Bevölkerung sich von der Betheiligung an Genossenschaften vielfach fernhielten, während die ärmeren, weniger widerstandsfähigen, wo ein Zusammenbruch sich ereignete, wirthschaftlich vollständig zu Grunde gerichtet wurden.

Da auch in der Gesetzgebung des Auslandes nirgends das Prinzip der unbeschränkten Solidarhaft ausschließliche Geltung hatte, wurden in erster Linie von dem Abgeordneten Grafen v. Mirbach, demnächst von dem gleichfalls konservativen Ackermann, später auch von Schulze-Delitzsch selbst Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre mehrfache Abänderungsvorschläge bezüglich der Zulassung der beschränkten Haftpflicht sowie verschiedener anderer Ergänzungen und Erweiterungen eingebracht, deren Berechtigung schließlich auch seitens der Reichsregierung anerkannt wurde und die in dem Entwurfe eines neuen Genossenschaftsgesetzes vom

27. November 1888 eingehende Berücksichtigung fanden. Die wichtigsten Vorschriften des neuen Reichsgesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, das am 1. Oktober 1889 in Kraft getreten ist, sind folgende: Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken (Genossenschaften), namentlich Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoffvereine, Absatzgenossenschaften und Magazinvereine, Produktivgenossenschaften, Konsumvereine und Baugenossenschaften, können die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft („E. G.") erwerben. Genossenschaften können 1. mit unbeschränkter Haftpflicht, 2. mit unbeschränkter Nachschußpflicht oder 3. mit beschränkter Haftpflicht errichtet werden. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht darf ein Genosse nicht mit mehr als einem Geschäftsantheil betheiligt sein. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Haftsumme eines einzelnen Genossen nicht niedriger als sein Geschäftsantheil sein; dagegen ist die Betheiligung mit mehreren Geschäftsantheilen gestattet. Die Zahl der Genossen muß mindestens 7 betragen. Das Statut muß Bestimmungen über die Geschäftsantheile der einzelnen Genossen und den Reservefonds enthalten. Die Einzahlung von mindestens einem Zehntel des Geschäftsantheils muß nach Betrag und Zeit bestimmt sein. Konsumvereine dürfen nur an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Die Genossenschaft muß einen Vorstand und einen Aufsichtsrath haben. Das Genossenschaftsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gericht — im Allgemeinen dem Amtsgericht, in Bayern dem Landgericht — geführt. Die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes geschieht im ersten Jahre nach den Geschäftsantheilen, später nach dem Geschäftsguthaben. Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr von der Generalversammlung gewählten besoldeten oder unbesoldeten, der Aufsichtsrath aus mindestens drei ebenso gewählten Genossen; die Mitglieder des Aufsichtsrathes dürfen keine Tantième beziehen. In der Generalversammlung hat jeder Genosse nur eine Stimme. Mindestens alle zwei Jahre findet durch einen nicht zu den Genossen gehörigen Sachverständigen eine Revision aller Verwaltungsgeschäfte der Genossenschaft statt. Unter gewissen Voraussetzungen dürfen Genossenschaftsverbände den Revisor selbst bestellen; sonst geschieht die Bestellung durch das Gericht. Die Genossen können mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zu zwei Jahren, jedoch nur zum Jahresschlusse, austreten. Das Gesetz enthält ferner ausführliche Bestimmungen über Auflösung und Liquidation, Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen, Strafen u. s. w.

Das Gesetz von 1889 läßt also beschränkte oder unbeschränkte Haftbarkeit der Genossen nach Wahl der Genossenschaften zu. Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich unter Beobachtung bestimmter gesetzlicher Vorschriften in eine solche mit beschränkter Haftbarkeit umwandeln; auch die Umwandlung in entgegengesetzter Richtung ist zulässig.

Die Einführung der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist als der wichtigste Fortschritt im Genossenschaftswesen zu bezeichnen. Doch traf das neue Gesetz noch verschiedene andere Einrichtungen und Bestimmungen, welche die Vorschriften des alten Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 wesentlich verbesserten oder ergänzten. Zu den Ergänzungen gehört vornehmlich noch die von der Reichstagskommission dem Gesetze eingefügte dritte Genossenschaftsform: die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht, deren Mitglieder zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, sondern nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten.

Für die weit auseinandergehenden Meinungen hinsichtlich der Nothwendigkeit der Beibehaltung des Einzelangriffs sollte jene dritte Genossenschaftsform ein Einigungsmoment bieten, und es blieb den Genossenschaften selbst überlassen, diese Frage nach eigenem Ermessen und Bedürfniß zu ordnen. Aus den weiter unten folgenden statistischen Angaben geht hervor, daß diese neue Genossenschaftsform allerdings nur geringe Verbreitung gefunden hat, vornehmlich unter den Produktiv- und Kreditgenossenschaften.

Die Einführung der Beschränkung der Haftbarkeit der Genossen erfordert für die hierdurch herbeigeführte Minderung der Sicherheit, welche den Gläubigern geboten wird, einen Ausgleich. Dieser ist in der Verstärkung und Verbesserung der Geschäftskontrolle gegeben, indem das Gesetz unter Beibehaltung der bisherigen Kontrolleinrichtungen (Aufsichtsrath, Generalversammlung) den Revisionszwang eingeführt hat. Wie schon oben erwähnt, muß jede eingetragene Genossenschaft mindestens in jedem zweiten Jahre ihre Einrichtungen und ihre Geschäftsführung der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen sachverständigen Revisor unterwerfen. Den Genossenschaften, die einem Revisionsverbande angehören, welcher den gesetzlichen Anforderungen genügt, steht nach der Bestimmung in § 52 des Gesetzes das Recht zu, den Revisor selbst zu bestellen; den übrigen Genossenschaften wird der Revisor durch das Gericht bestellt. Der Vorstand der Genossenschaft hat die Bestellung zu beantragen und kann einen bestimmten Revisor in Vorschlag bringen. Diesem Vorschlage soll stattgegeben werden, wenn die höhere Verwaltungsbehörde sich mit der vorgeschlagenen Person einverstanden erklärt. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften, der Kasse, der Effekten und Waarenbestände zu gestatten. Er hat eine Bescheinigung des Revisors über stattgehabte Revision zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Bericht über die Revision mit den Bemerkungen des Aufsichtsrathes der Generalversammlung vorzulegen. Es ist anzuerkennen, daß dieser Kontrollapparat ein wohlberechneter ist, indem er einerseits den Revisor nach Möglichkeit selbständig macht, anderseits die Bevormundung durch den Staat vermöge der zugelassenen Revisionsverbände auf das Aeußerste einschränkt.

Neben der Einführung des Revisionszwanges, welche von dem Anwalt des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und den ihm nahestehenden Politikern lebhaft bekämpft wurde, hat noch das Tantièmen-Verbot für die Mitglieder des Aufsichtsrathes, sowie die Vorschrift, daß Konsumvereine nur an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen dürfen, seiner Zeit eine größere Zahl von Widersachern gefunden.

Während der Nutzen der ersteren Bestimmung bald allgemein anerkannt wurde und die von den Vertretern der Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes anfangs vorgebrachten Klagen darüber bald verstummten, ist die Bewegung gegen die Konsumvereine, insbesondere in Süddeutschland und im Königreich Sachsen von den durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe in ihrer Existenz schwer bedrohten Krämern und Kolonialwaarenhändlern ꝛc. lebhaft gefördert, inzwischen von Erfolg begleitet gewesen. Durch Gesetz vom 12. August 1896 ist bei den Konsumvereinen der Verkauf an Nichtmitglieder unter Strafe gestellt worden; der Vorstand hat Bestimmungen für die Angestellten zu erlassen, die Gewähr für die Beobachtung des Verbotes der Waarenabgabe an Nichtmitglieder bieten, und die Behörde hat das Recht, diese Anweisung zu prüfen. Glücklicher Weise ist es gelungen, dafür zu sorgen, daß dieses Verbot auf die landwirthschaftlichen Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirthschaftlichen Betrieb bestimmten Waaren (Saatgut, Kraftfuttermittel, künstlicher Dungmittel ꝛc.) besorgen, hinsichtlich dieser Waaren keine Anwendung findet. Ueber den praktischen Erfolg dieser neuen Bestimmungen ist z. Zt. noch nichts Sicheres mitzutheilen; doch scheint die lebhafte Agitation gegen die Konsumvereine (Lebensbedürfnißvereine), die jetzt darauf ausgeht, den mittleren und höheren Beamten die Betheiligung an solchen genossenschaftlichen Unternehmungen, wenigstens indirekt, zu verbieten, und die Vereine mit einer Steuer vom Umsatz zu belasten — im Königreich Sachsen ist diese Steuer bereits in einzelnen Gemeinden eingeführt —, bisher der weiteren Ausbreitung der Konsumvereine ebenso wenig Abbruch gethan zu haben, wie die durch die Gewerbeordnungs-Novelle vom 6. August 1896 neu eingeführten Vorschriften, durch welche die Konsumvereine den Bestimmungen über die Sonntagsruhe und für den Kleinhandel mit Spirituosen der Konzessionsgflicht unterworfen werden. Diese neuen gesetzlichen Vorschriften sind am 1. Januar 1897 in Kraft getreten. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe legen nur die schon bisher von den meisten Konsumvereinen freiwillig geübte Praxis gesetzlich fest und haben allgemeinen Anklang gefunden; durch die neu eingeführte Konzessionspflicht zum Kleinhandel mit Branntwein ꝛc. sollen die bekannten Auswüchse des Konsumvereinswesens, die sog. Schnapskonsumvereine, welche in gewissen Gegenden, so z. B. im oberschlesischen Industriebezirk, in größerer Zahl entstanden waren, wirksam bekämpft und wenn möglich beseitigt werden, eine Absicht, die hoffentlich auch erreicht werden wird.

Der Einfluß des neuen Genossenschaftsgesetzes auf die weitere Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens kann als außerordentlich günstig bezeichnet werden. Schon die Thatsache, daß die Gesammtzahl aller dem Anwalt des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bekannt gewordenen Genossenschaften — einschl. der Darlehnskassenvereine und der nicht eingetragenen Genossenschaften, deren letztere Zahl übrigens nur noch gering ist — von 5950 Ende 1888 auf 6777 bis zum 31. Mai 1890 und von da bis zum 31. Mai 1897 auf 14 842 gestiegen ist, beweist, daß das Inkrafttreten des neuen Gesetzes (1. Oktober 1889) in der Geschichte der Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens einen bedeutsamen Wendepunkt bezeichnet. Was insbesondere die Wirkung der wichtigsten Neuerung, der Einführung der beschränkten Haftpflicht, betrifft, so ergiebt sich dieselbe aus folgender Nachweisung. Es bestanden je am 31. Mai

an	Genossenschaften überhaupt				darunter mit beschränkter Haftpflicht				
	1891	1893	1895	1897	1891	1893	1895	1897 absolut	1897 pCt.
Kreditgenossenschaften	3910	4791	6417	9417	146	241	363	730	7,8
Rohstoffgenossenschaften	1090	1072	1128	1194	52	112	165	190	15,9
Werkgenossenschaften	294	222	257	400	14	18	26	147	36,7
Magazingenossenschaften	68	52	61	113	5	11	14	61	54,0
Produktivgenossenschaften	1125	1324	1582	1937	107	231	338	510	26,3
Versicherungs- u. sonstige Genossenschaften	87	100	160	207	25	43	94	139	67,1
Konsumvereinen	984	1283	1412	1409	265	679	850	942	66,9
Baugenossenschaften	50	77	124	165	24	60	108	151	91,5
zusammen	7608	8921	11141	14842	638	1395	1958	2870	19,3

Hiernach ist der außerordentlich günstige Einfluß des neuen, zuerst aus konservativer Anregung hervorgegangenen Haftbarkeitsprinzips gar nicht zu verkennen. Schon in den ersten 7 Monaten nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes hatten 181 oder 2,7 pCt. der damals ermittelten Genossenschaften die beschränkte Haftpflicht angenommen; darunter war der bei weitem größte Theil neu entstanden. In den folgenden Jahren hat diese Bewegung nicht nur angehalten, sondern sie ist dadurch wesentlich verstärkt worden, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl älterer Genossenschaften zum neuen Haftbarkeitsprinzip übergegangen ist. Am 31. Mai 1891 waren bereits 8,4 pCt., 1892: 12,1 pCt., 1893: 15,6 pCt., 1894: 16,7 pCt., 1895: 17,6 pCt., 1896: 18,0 pCt. und 1897 schon 19,3 pCt. sämmtlicher, der Anwaltschaft bekannten 14 842 Genossenschaften solche mit beschränkter Haftpflicht. Insbesondere bei den Konsumvereinen und Baugenossenschaften bildet die neue Haftordnung bereits die Regel; aber auch die Magazin- und Produktiv-, sowie die Versicherungs- und sonstigen Genossenschaften wenden sich der beschränkten Haftpflicht in immer steigender Zahl zu. Dagegen hat die überwiegende Zahl der Kreditgenossenschaften an dem Prinzip der un-

beschränkten Haftpflicht festgehalten. Indessen ist auch hier, namentlich in den östlichen Provinzen Preußens, eine lebhafte Bewegung insbesondere bei den kleinen ländlichen Kreditgenossenschaften zu Gunsten der Annahme der beschränkten Haftpflicht zu verzeichnen. So haben in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg (einschl. Berlin), Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen von den am 31. Mai 1897 vorhanden gewesenen 2556 eingetragenen Kreditgenossenschaften mehr als ein Sechstel (453) die beschränkte Haftpflicht angenommen. Ueberhaupt haben die vom Grafen von Mirbach, dem besonders verdienten Förderer des neuen Prinzips in seiner gesetzlichen Begründung wie in seiner praktischen Einführung, später die von dem konservativen Abg. von Mendel-Steinfels in seinen „Musterstatuten" ausgebildete Spezialform der beschränkten Haftpflicht für ländliche Darlehnskassen, die die Zahl der Geschäftsantheile und Haftsummen nach dem Vermögen abstuft, augenscheinlich zur Verbreitung der „Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht" nicht unerheblich beigetragen.

Die Errichtung der preußischen Centralgenossenschaftskasse (s. daselbst), die am 1. Oktober 1895 ihre Thätigkeit begann und gar bald die Begründung weiterer Zentralkassen für eine ganze Anzahl von Landes- und Unterverbänden zur Folge hatte — nach dem neuesten Jahresbericht des Verbandsanwaltes Dr. Hans Crüger bestanden am 31. Mai 1897 35 Zentralkassen für Kreditgenossenschaften, davon 31 im Königreich Preußen, 2 in Bayern und je 1 in Württemberg und Mecklenburg —, ist als ein neues bedeutsames Ereigniß für die fernere Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens, vorzugsweise der kleinen ländlichen Spar- und Darlehnskassen, zu bezeichnen. Während die Gesammtzunahme der Genossenschaften in den einzelnen Jahren von 1890 bis 1895 sich auf 12,3 bezw. 10,6 — 5,6 — 10,2 — 10,8 % belief, betrug dieselbe in den beiden letzten Jahren nach Gründung jener Kasse 14,3 bezw. 12,4 %.

Im Ganzen gestaltete sich die Entwicklung der Genossenschaften nach der Haftart seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Mai 1889 wie folgt: Es bestanden je am 31. Mai

eingetragene Genossenschaften	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
mit unbeschränkter Haftpflicht . . .	6585*)	6931*)	6506	6899	7609	8449	9929	11224
mit beschränkter Haftpflicht . . .	181	638	1019	1395	1655	1958	2337	2870
mit unbeschränkter Nachschußpflicht .	11	39	56	75	86	96	113	122
nicht eingetragene Genossenschaften.	...	...	837	652	584	638	626	626
zusammen	6777	7608	8418	8921	9934	11141	13005	14842

*) einschl. der nicht eingetragenen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

In der Zahl der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht sind auch diejenigen Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht enthalten, welche noch dem bayerischen Genossenschaftsgesetz von 1869 und dem sächsischen Gesetz über juristische Personen von 1868 unterstehen, während die Vereine in Preußen, denen die juristische Persönlichkeit verliehen worden ist, unter den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht aufgeführt sind. Die oben angegebenen nicht eingetragenen Genossenschaften haben sämmtlich die unbeschränkte Haftpflicht.

2. Die einzelnen Arten der Genossenschaften und deren Verbände. Die Aufgaben der wichtigsten Genossenschaftsgattungen lassen sich kurz in folgender Weise charakterisiren:

Die Kreditgenossenschaften (Volks- oder Gewerbebanken, Vorschußvereine, Darlehnskassen, Spar- und Leihbanken u. s. w.) bezwecken, den meist unbemittelten oder dem Wucher ausgesetzten kleinen Gewerbetreibenden, Landwirth, Kaufmann, Beamten und Arbeiter durch Anschluß an eine größere Gesammtheit kreditfähig zu machen. Auf sie entfielen am 31. Mai 1897 nahezu zwei Drittel aller bekannten Genossenschaften; sie haben also von allen Gattungen der letzteren bis jetzt die weiteste Verbreitung erlangt. Sie haben sich seit 1889 mehr als verdreifacht, und zwar entfällt die große Mehrzahl der in den letzten Jahren neu errichteten Kreditgenossenschaften auf die ländlichen Darlehnskassenvereine. Die 1055 Kreditgenossenschaften, nach Schulze-Delitzschem System, von denen Rechnungs-bschlüsse für 1896 vorlagen, hatten am Schlusse des Berichtsjahres 527 765 Mitglieder und ein eigenes Vermögen (Geschäftsguthaben, Reserven) von rund 169 507 000 Mk.; die von ihnen aufgenommenen fremden Gelder (Anlehen von Privaten, Kredite von Banken und Genossenschaften, Spareinlagen) erreichten eine Höhe von 515 771 000 Mk.; die von ihnen gewährten Kredite und Prolongationen betrugen 1 673 688 009 Mk. Die 3021 ländlichen Spar- und Darlehnskassen der Provinzial- und Landesverbände, von denen Rechnungsabschlüsse für 1895 vorliegen, hatten 249 458 Mitglieder, einen Jahresumsatz von 364,72 Mill. Mk., ein Betriebskapital von 185,55 Mill., einen Reservefonds in Höhe von 3,99 Mill. Diese Kassen arbeiteten durchschnittlich erst im 6. Geschäftsjahre.

Die Rohstoffvereine und Werkgenossenschaften wollen durch die Vereinigung einer größeren Zahl von Angehörigen desselben Gewerbes oder Berufes günstige Vorbedingungen für die Produktion schaffen. Erstere suchen dies durch gemeinsamen Einkauf der Rohstoffe im Großen, letztere durch gemeinschaftliche Beschaffung und Benutzung von Werkzeugen, Maschinen, Zugthieren u. s. w. zu erreichen. Beide Genossenschaftsarten haben fast ausschließlich unter den Landwirthen festen Fuß gefaßt und sich in neuerer Zeit glänzend entwickelt (s. u.).

Die Absatz- und Magazingenossenschaften vermitteln den direkten Absatz der von den Vereinsgenossen gewonnenen oder hergestellten Erzeugnisse an die Konsumenten auf gemeinschaftliche Rechnung, und zwar die Magazingenossenschaften, indem sie die Verkaufsgegenstände bis

zur Veräußerung in einem gemeinschaftlichen Verkaufslokale aufspeichern. Nicht selten ist damit der gemeinschaftliche Bezug der Rohstoffe, die Beleihung der fertigen Waaren sowie die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf gemeinsame Rechnung und Gefahr verbunden, womit der Uebergang zur Produktivgenossenschaft hergestellt ist, deren Aufgabe ja in der Erzeugung und Verwerthung der Produkte auf gemeinschaftliche Rechnung besteht. Auch die letzteren sind zu mehr als neun Zehnteln landwirthschaftliche Genossenschaften (s. u.).

Konsumvereine sind Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- oder Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß an die Mitglieder in kleinen Mengen. Von 468 Vereinen dieser Art sind in dem „Jahresbericht" des Verbandsanwaltes Abschlüsse für 1896 mitgetheilt. Dieselben besaßen am Schlusse des Berichtsjahres 321 186 Mitglieder mit einem Geschäftsguthaben von rund 8030000 Mk. und Reserven im Betrage von 3608000 Mk. Fremder Kredit war in Höhe von 7321000 Mk. an aufgenommenen Anlehen und von 1242000 Mk. Waarenschulden in Anspruch genommen worden. Der Umsatz an verkauften Waaren belief sich auf über $91^1/_2$ Millionen Mark.

Bei den Baugenossenschaften bauen die Vereinsmitglieder entweder selbst und erhalten von der Genossenschaft langsam zu amortisirende Darlehen, oder die Genossenschaft baut und vermiethet oder verkauft gegen Ratenzahlungen an die Mitglieder.

Fast sämmtliche deutschen Genossenschaften sind in größeren Verbänden (Anwaltschaften) organisirt, die zum Theil wieder aus sogen. Unter-, Provinzial- oder Landesverbänden bestehen. Die größten Verbände sind:

1. der von Schulze-Delitzsch im Jahre 1859 zu Weimar gegründete Allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften mit zur Zeit 33 Unterverbänden und 1518 Vereinen, nämlich 938 Kreditvereinen, 501 Konsumvereinen, 28 Bau- und 51 sonstigen Genossenschaften,
2. der Allgemeine Verband der landwirthschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reichs mit 25 Landes- und Provinzialverbänden und 4394 Vereinen, nämlich 31 Centralgenossenschaften (16 für Kredit, 10 für Einkauf und 5 für Butterverkauf), 2275 Spar- und Darlehnskassen, 1132 Bezugs- und Absatz-, 829 Molkerei- und 127 sonstigen Genossenschaften (s. u.),
3. der General-Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland (System Raiffeisen) mit 25 Bezirks- und Ortsverbänden und 2666 Vereinen, darunter 2564 Darlehnskassen, 31 Molkereien 2c.

Die als Zwischenglieder zwischen den allgemeinen Verbänden und den einzelnen Genossenschaften eingeordneten Provinzial-, Landes- u. s. w. Unterverbände sind jetzt mit Ausnahme der zu 3. genannten, wo der Generalanwaltschaftsverband die Revision besorgt, alle nach den Vor-

14*

schriften des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 als Revisionsverbände eingerichtet; denselben ist das Recht, den Revisor zu bestellen, verliehen, und die Verbandsrevisoren sind in allen diesen Verbänden bestellt. Die Geschäfte des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften führt ein Verbandsanwalt mit einem entsprechenden Büreau. Dem Anwalt, z. Zt. Dr. Hans Crüger in Berlin, stehen die Vorstände der Unterverbände als Gesammtausschuß und der aus sieben Mitgliedern bestehende engere Ausschuß, insbesondere bei Ordnung der Finanzen des Verbandes, zur Seite. Die dem Verbande beigetretenen Genossenschaften beschicken durch Abgeordnete den in jedem Jahre stattfindenden Allgemeinen Genossenschaftstag, welcher als oberste Instanz die gemeinsamen Interessen überwacht. Den Zwecken des Allgemeinen Verbandes dienen ferner als Organe in der Tagespresse die „Blätter für Genossenschaftswesen", sowie die von den verbündeten Genossenschaften 1864 gegründete, gegenwärtig mit 28 Mill. Mark Aktienkapital ausgestattete deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parisius u. Co. in Berlin (Kommanditgesellschaft auf Aktien), mit der Bestimmung, den Genossenschaften die Großbankverbindung zu vermitteln und als Central-Geldinstitut zu dienen, mit einer im Jahre 1871 eröffneten Kommandite in Frankfurt a. M., welche besonders die Interessen der süddeutschen Genossenschaften wahrzunehmen hat. Von dieser Bank ist im Jahre 1867 ein Giroverband für die Genossenschaften eingerichtet worden, durch den seit 1896 die auf die Kreditgenossenschaften gezogenen Checks kostenfrei in Berlin und Frankfurt a. M, zur Verrechnung auf dem Girokonto der Bezogenen ausgezahlt werden. Der von dem Verbandsanwalt alljährlich herausgegebene „Jahresbericht über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" giebt seit 1859 ein übersichtlich geordnetes, so weit als möglich zuverlässiges, auch auf die andern Verbänden angehörigen Vereine sich erstreckendes Bild von der Entwickelung des gesammten deutschen Genossenschaftswesens.

Der Allgemeine Verband der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reichs, z. Zt. an Mitgliederzahl der größte unter den deutschen Genossenschaftsverbänden, hat als Organe den Vereinstag, den Verwaltungsausschuß, bestehend aus den Direktoren der 25 angeschlossenen Verbände, und die Anwaltschaft. Der Vereinstag tritt jährlich mindestens einmal zusammen und hat die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Verbandes. Der von dem Verwaltungsausschuß gewählte Vorsitzende ist der Anwalt des Verbandes, gegenwärtig Geh. Reg.-Rath Wilh. Haas in Offenbach a. M. Der Verband giebt eine Zeitschrift: „Deutsche landwirthschaftliche Genossenschaftspresse" und ein „Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes" heraus.

Während der Nutzen der Kreditgenossenschaften sehr schnell in allen Kreisen der Unbemittelten, auch auf dem platten Lande, anerkannt wurde, fanden die auf Erleichterung der Produktion und des Absatzes gerichteten genossenschaftlichen Bestrebungen, namentlich aber die Produktivgenossenschaften, welche Schulze nicht mit Unrecht als die Spitze des

genossenschaftlichen Gebäudes bezeichnet hatte, anfangs nur bei den Handwerkern, und selbst da nur in geringem Umfange Eingang. Und doch sind dergleichen Genossenschaften für die Landwirthschaft noch weniger entbehrlich als für die Handwerker. Die vortheilhafte Beschaffung reinen und guten Saatgutes, des in immer größeren Mengen verwendeten Kunstdüngers, geeigneter Futtermittel und anderer landwirthschaftlicher Rohstoffe im Großen, die sachverständige chemische Untersuchung derselben auf ihre Reinheit und Preiswürdigkeit hin, die Anschaffung und Benutzung landwirthschaftlicher Maschinen (Dampfpflüge, Säe-, Dreschmaschinen u. s. w.), die Verarbeitung der Molkereiprodukte, der Vertrieb derselben, sowie der landwirthschaftlichen Erzeugnisse überhaupt, die Hebung der Viehzucht durch Haltung von geeigneten Zuchtthieren — alle diese und noch manche anderen Bedingungen für eine gedeihliche Entwickelung der Landwirthschaft in der Gegenwart gehören zu den wichtigsten „kleinen Mitteln" zur Hebung der Landwirthschaft und können für den kleinen ländlichen Besitzer nur auf genossenschaftlichem Wege erfüllt werden. Deshalb nahmen sich hervorragende große Landwirthe, deren gemeinnütziges Wirken für die gesammte landwirthschaftliche Bevölkerung auch in anderer Hinsicht bekannt ist, jener Bestrebungen an, und ihren Bemühungen ist es gelungen, auch den für alle Neuerungen schwer zugänglichen Landmann allmälig für die genossenschaftlichen Ideen zu gewinnen. Die bald hervortretenden günstigen Erfolge der landwirthschaftlichen Genossenschaften wirkten noch besser als die Empfehlungen und Rathschläge auch der angesehensten Männer. In Folge dessen kommen von dem Gesammtzuwachs an Genossenschaften seit 1890 (mit 8000 Genossenschaften) 7600 auf die Landwirthschaft, indem die landwirthschaftlichen Genossenschaften sich von 3000 auf 10 669, die Genossenschaften überhaupt von 6 777 auf 14842 vermehrt haben. Hiernach hat das Genossenschaftswesen in der Landwirthschaft die weiteste Verbreitung gefunden. An den „Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen" sind die landwirthschaftlichen ganz überwiegend betheiligt, nämlich an den 1194 Rohstoffgenossenschaften die landwirthschaftlichen Konsumvereine mit 1128, darunter 13 Centralgenossenschaften von Einkaufs- bezw. Verkaufsvereinen, an den 400 Werkgenossenschaften die landwirthschaftlichen zur Anschaffung von Maschinen und Geräthen ꝛc. sowie zur Beschaffung und Unterhaltung von Zuchtvieh mit 377, an den 113 Absatz- und Magazingenossenschaften mit 45, an den 1937 Produktivgenossenschaften mit 1765, und zwar mit 1650 Molkerei- und Käsereigenossenschaften, 51 Winzergenossenschaften, 57 Vereinigungen für den Bau und Vertrieb von Feld- und Gartenfrüchten, darunter zahlreiche Obstverwerthungsgenossenschaften, sowie 7 Schlacht-, Wald- und Fischereigenossenschaften. Außerdem kommen noch ländliche Versicherungs-Genossenschaften gegen Vieh- und Hagelschäden sowie Vereinigungen sonstiger Art vor. Unter den beiden großen, oben namhaft gemachten Verbänden landwirthschaftlicher Genossenschaften, welchen am 31. Mai 1897 über 6800 einzelne Genossenschaften angehörten, befanden sich

zur genannten Zeit nicht weniger als 2165 ländliche Kreditgenossenschaften und 2564 Darlehnskassenvereine. Aber auch bei allen Kreditgenossenschaften nach Schulzeschem System waren erhebliche Bruchtheile der Genossenschafter, im Ganzen mehr als ein Drittel, Landwirthe, und zwar 31,6 pCt. selbständige Landwirthe, Gärtner, Förster, Fischer u. s. w. und 2,9 pCt. Gehilfen und Arbeiter in dergleichen Betrieben; ebenso befanden sich unter den gewöhnlichen Konsumvereinen (Lebensbedürfnißvereinen) 4,0 bezw. 3,9, zusammen 7,9 pCt. selbständiger und unselbständiger Landwirthe, landwirthschaftlicher Tagelöhner 2c. Auch staatliche Hilfe finden wir zu Gunsten ländlicher Genossenschaften. Besonders die Kornhaus-Genossenschaften erfreuen sich staatlicher Zuwendungen. In Preußen wurden für deren Gründung durch Gesetz vom 3. Juni 1896 drei Millionen Mk. zur Verfügung gestellt, welcher Betrag durch ein neues Gesetz vom 8. Juni 1897 um weitere zwei Millionen Mk. erhöht wurde. In Meiningen wurde ein Darlehen von 25000 Mk. aus der Staatskasse zur Gründung einer Kornhaus-Genossenschaft bewilligt; in Bayern, Württemberg und Baden unterstützt man dergleichen Unternehmungen ebenfalls auf das lebhafteste. Damit wird dem Landwirth ein Weg gewiesen, auf dem er nach anderweiten Erfahrungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen wenigstens in manchen Gegenden mit dem Händler erfolgreich konkurriren kann. Daneben wird in West- und Südwestdeutschland mit seinem zersplitterten Grundbesitz und technisch weniger entwickelten Betrieben ein gleichmäßigerer Anbau besserer, für den dortigen Bedarf mehr geeigneter Getreidequalitäten erreicht, eine nicht zu unterschätzeude Vorbedingung für den gemeinsamen Absatz.

Auch die von Raiffeisen (Bürgermeister in Heddesdorf b. Neuwied, früher in Flammersfeld) unter dem Namen „Darlehnskassenvereine" begründeten Genossenschaften pflegen fast ausschließlich den Personal- und Mobiliarkredit der ländlichen Bevölkerung. Sie unterscheiden sich aber von den Schulzeschen Kreditgenossenschaften dadurch, daß sie vielfach einen sehr langen, bis auf 10 Jahre ausgedehnten Kredit geben, während sie selbst einen viel kürzeren Kredit nehmen bezw. nehmen müssen, sowie darin, daß sie früher grundsätzliche Gegner der Bildung von Geschäftsantheilen waren. Zwar sind viele Raiffeisensche Darlehnskassenvereine schon auf Grund der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 zur Bildung von Geschäftsantheilen angehalten worden. Allein sie haben das stets nur gezwungen gethan und für etwas Ueberflüssiges gehalten und deshalb schon damals statutarisch bestimmt, daß Niemand mehr als einen Geschäftsantheil besitzen, daß die Dividende den von den Vereinsschuldnern gezahlten Zins nicht übersteigen und der Betrag eines Geschäftsantheiles ganz gering sein solle. Erstere Bestimmung ist, wie weiter oben schon hervorgehoben wurde, für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht in das neue Genossenschaftsgesetz übergegangen. An Stelle der Sicherheit, welche bei den Schulzeschen Genossenschaften durch die Geschäftsantheile gewährt wurde, trat bei den Raiffeisenschen Kassen die Vorschrift, daß die betr. Kredit-

genossenschaften nur für einen ganz engen Bezirk, meist für eine Landbürgermeisterei oder ein Kirchspiel, errichtet wurden, wo jedes Mitglied das andere genau kannte und über die Kreditwürdigkeit eines neu Aufzunehmenden niemals Zweifel bestehen konnten. Bei einer so engen Begrenzung des Wirkungskreises genügt auch in den meisten Fällen eine ehrenamtliche Wahrnehmung der Geschäfte, mit Ausnahme derjenigen des Rechners, dessen Entlohnung keinesfalls nach Gewinnantheilen (Tantieme) oder in Prozentsätzen der Einnahme bezw. der Ausgaben bemessen werden darf, sondern in einem Fixum bestehen soll, damit das Streben nach großem Geschäftsumfange nicht künstlich gesteigert werde. Dagegen erledigen die Schulzeschen Volksbanken alles auf geschäftlichem Fuße, d. h. sie gewähren bezw. nehmen bankmäßige Zinsen und Provisionen nach den Verhältnissen des Geldmarktes und setzen den Vorständen, namentlich den Kassenbeamten, entsprechende Besoldung für ihre Mühewaltung aus.

Die Genossenschaften nach dem System Raiffeisen wirkten von jeher namentlich im westlichen und südwestlichen Deutschland, wo sie — besonders in Bayern und Elsaß-Lothringen, zum Theil infolge reger Förderung der staatlichen Verwaltungsorgane — eine große Verbreitung erlangt haben, sehr segensreich. Im deutschen Osten haben sie es in den letzten Jahren überraschend schnell auf eine größere Anzahl von Vereinigungen gebracht.

Auf dem Boden der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, insbesondere bezüglich des Wunsches, die realen Kräfte des Volkslebens in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutze und staatlicher Förderung zusammenzufassen, um so die Lösung von Aufgaben zu ermöglichen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde, steht das vom Freiherrn von Broich ins Leben gerufene sozialreformatorische Genossenschaftswesen. Dasselbe verlangt Selbsthilfe, ergänzt durch Staatshilfe, letztere zunächst in der Form, die Reichsbank zu Gunsten des Handwerkerstandes besser nutzbar zu machen als bisher. Zu dem Zwecke ist die „Deutsche Central-Genossenschaft, e. G. m. b. H. in Berlin“, die Spitze dieser ganzen genossenschaftlichen Bildungen, mit dem Central-Ausschusse der vereinigten Innungsverbände Deutschlands in eine enge Verbindung getreten. Beide Körperschaften haben ein Programm vereinbart, wonach die Innungen und Innungsausschüsse zu Kreditanstalten herausgebildet, mit denselben Rohstoff-, Magazin- und Produktivgenossenschaften verbunden werden sollen und die Deutsche Central-Genossenschaft selbst eine Centralstelle für den Großbezug von Maschinen, Motoren und Rohstoffen, sowie für den Großabsatz von gewerblichen Erzeugnissen herrichtet. Die neu zu bildenden, mit den Innungen organisch verbundenen Kreditanstalten (Innungsbanken, Handwerker-Kreditkassen) wollen durch die Kredit- und Verlustversicherung eine neue Grundlage für den Personalkredit schaffen und dadurch nicht nur die meisten jetzt kreditunfähigen Handwerksmeister kreditwürdig und bankfähig, sondern gleichzeitig das jetzige Bürgschaftswesen, „ein wahres soziales

Uebel", entbehrlich machen; ferner nehmen sie die Beleihung von Buchschulden und Waaren (Handwerkserzeugnissen), die Einziehung von Buchforderungen und die außergerichtliche Verhütung von Schuldklagen, Pfändungen, Konkursen und Subhastationen in die Hand. Die Agitation für die Gründung solcher Kassen wird lebhaft betrieben; auch hat die preußische Regierung in den beiden letzten Etatsjahren (1896/97 und 1897/98) je 10000 Mk. „zur Förderung und Fortentwickelung des Genossenschaftswesens im Kleingewerbe" aufgenommen, um in weiteren Kreisen der Kleingewerbetreibenden, insbesondere der Handwerker, das Verständniß für das Genossenschaftswesen zu wecken und die Bildung von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften fördern zu können.

Auch diesen Bestrebungen ist es aber bis jetzt nicht gelungen, die Gleichgiltigkeit bezw. Abneigung der Handwerker gegen das Genossenschaftswesen zu brechen; die große Mehrzahl der letzteren hat sich aus eigener Kraft und mit den kleinsten Mitteln selbständig gemacht und ist deswegen naturgemäß gegen jedes andere Verfahren von Hause aus mißtrauisch. Gelingt es, erst einige leistungsfähige Innungsverbände mit genossenschaftlichem Geiste zu erfüllen und ihnen beispielsweise seitens staatlicher, ständischer oder Gemeinde-Behörden Aufträge zuzuwenden, so werden solche Beispiele belebender wirken als die besten Reden und Schriften, an denen es der unermüdliche Schöpfer dieser neuen Vereinigungen nicht hat fehlen lassen.

Das sozialreformatorische Genossenschaftswesen hat mit seinen Ideen insofern Erfolg erzielt, als sein modern-sozialpolitisches Programm „Selbsthülfe ergänzt durch Staatshülfe" im deutschen Genossenschaftswesen bei allen jüngeren Bildungen Eingang gefunden hat. Verschiedene Broich'sche Genossenschaften sind als angesehene Mitglieder den landwirthschaftlichen Verbänden beigetreten. Die „ergänzende Staatshülfe" hat sich bei Ausbreitung der Darlehnskassen, Gründung der preußischen Centralgenossenschaftskasse (s. d.), Unterstützung der Revisions- und Propagandathätigkeit der Verbände, Errichtung der Kornhausgenossenschaften u. s. w. maßvoll und erfolgreich zur Geltung gebracht und die Genossenschaftsbewegung wohlthätig beeinflußt.

Getreidepolitik. **1. Nothwendigkeit des Getreidebaues für Deutschland; die Getreidepolitik Friedrichs des Großen. 2. Die Getreidezölle und ihre Wirkungen im Allgemeinen. 3. Getreidezoll und Getreidepreis. 4. Getreidepreis und Brotpreis. 5. Verhältniß der „Zolllast" für Konsumenten und Produzenten. 6. Das eigene Interesse das Konsumenten an den Getreidezöllen. 7. Der Antrag Kanitz.**

1. Der Getreidebau ist für Deutschlands Wirthschaftsleben in zweierlei Hinsicht von grundlegender Bedeutung.

Zunächst muß Deutschland, so lange es ein großer selbstständiger Staat bleiben will, wenigstens die Hauptmasse seines Brotkornbedarfes selber bauen. Hierauf können nur meerbeherrschende Staaten wie Großbritannien, welche sich mit Hülfe ihrer Flotte auch im Kriegsfalle die erforderliche Zufuhr stets zu sichern vermögen, allenfalls verzichten. Andere Länder gerathen, wenn sie auf Zufuhr von Getreide

in erheblichem Maße angewiesen sind, im Kriegsfall in eine ähnliche Lage wie eine belagerte Festung: es gehört nur Geduld dazu, um sie zur Kapitulation auf Gnade und Ungnade zu zwingen. Auch unser Bündniß mit Oesterreich ändert daran wenig; denn die Getreideausfuhr dieses Landes ist im Allgemeinen nur gering, und außerdem ist es zweifellos, daß unsere Gegner den Krieg in einem Augenblicke nicht großen Getreideüberflusses, sondern Getreidemangels auf dem Weltmarkte beginnen werden, weil sie dadurch, mag es sich um England oder den „Zweibund" handeln, sogleich einen großen Vortheil gegen uns gewinnen*). Es ist schon zu sehr in Vergessenheit gerathen, daß bei uns im Sommer 1891, mitten im tiefsten Frieden, Roggen und Weizen fast den doppelten Preis wie gewöhnlich erreichten. In diesem Jahre hätte eine Kriegserklärung die Ernährung unseres Volkes sofort aufs Peinlichste in Frage gestellt, obschon gegenwärtig unsere Landwirthschaft im Durchschnitt noch etwa neun Zehntel des heimischen Bedarfes deckt (s. unten).

Nun giebt es allerdings für den Kriegsfall noch ein anderes Mittel, nämlich die Aufspeicherung von Getreidevorräthen im Frieden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß wir zu dieser von konservativen Volkswirthen schon empfohlenen Maßregel über kurz oder lang auch schreiten müssen, ähnlich wie wir in dem Reichskriegsschatz von 120 Mill. Mark in Spandau eine für den ersten Bedarf an Baargeld ausreichende Goldreserve eingelagert haben. Aber die Anlegung von „Reichsspeichern" nach Analogie des „Juliusthurmes" würde gleichfalls zu kostspielig werden, wenn dort ein größerer Bruchtheil des Jahresbedarfes für alle Falle bereit gehalten werden sollte. Die gegenwärtige Mehreinfuhr beträgt alljährlich 1—2 Millionen Tonnen an Roggen und Weizen (s. unten). Zur Lagerung dieser Getreidemassen würden allein an Kosten des Getreides selbst etwa 150—300 Millionen Mark aufzuwenden sein, und dazu kämen noch die sehr erheblichen Kosten für die Speicheranlagen, die Verwaltung und Verluste an den eingelagerten Waaren. Würde der inländische Getreidebau abnehmen, so würde zur Sicherstellung des Brotbedarfes leicht noch das Doppelte und Dreifache aufgewendet werden müssen. Das einfachste und sicherste Mittel zur Sicherstellung der Volksernährung ist jedenfalls ein ausgedehnter Getreidebau im eigenen Lande.

*) „Ich bin der Ueberzeugung, daß wir eines Körnerbaues, der zur Noth hinreicht, die steigende Bevölkerung, wenn auch unter Beschränkungen, im Kriegsfall zu ernähren, gar nicht entbehren können. Das Dasein des Staates wird aufs Spiel gestellt, wenn er nicht im Stande ist, von seinen eigenen Bezugsquellen zu leben..... Ich halte es für richtiger, daß Deutschland sich auf seine Landwirthschaft stützt ..... als daß es sich auf einen so unsicheren Kalkül über die Unterstützung durch Dritte im Kriegsfalle verläßt..... Mir ist es eine ganz unerschütterliche Ueberzeugung, daß in einem künftigen Kriege die Ernährung der Armee und des Landes eine geradezu entscheidende Rolle spielen kann." Dieses Zeugniß stammt aus einer für unsere Freihändler gewiß einwandfreien Quelle (Rede des früheren Reichskanzlers v. Caprivi im Reichstage am 10. Dezember 1891, Sten. Ber. S. 3305).

Unsere Freihändler behaupten nun, Deutschland sei auf die Dauer nicht in der Lage, seinen Getreidebedarf im Wesentlichen selbst zu produziren, gerathe vielmehr bei der andauernden Zunahme seiner Bevölkerung in diesem Punkte mehr und mehr in Abhängigkeit vom Auslande und müsse seine ganze Wirthschafts- wie allgemeine Politik auf diese „fundamentale Thatsache" zuschneiden. Dieser Ansicht muß schon im nationalen Interesse entschieden entgegengetreten werden. Der Zuschußbedarf Deutschlands ist eine „Thatsache" vorläufig nur im Sinne der manchesterlichen Auffassung, für welche es zur Konstatirung dieser „Thatsache" genügt, daß bei einem ungeschützten oder nicht genügend geschützten Getreidebau in der That eine Mehreinfuhr stattfindet. Wie es aber mit dieser „Thatsache" in Wirklichkeit bestellt ist, ergiebt sich am besten aus den Ziffern der Reichsstatistik.

Es betrug in den Erntejahren (1. Juli bis 30. Juni) in Weizen (ausschl. Spelz) und Roggen in 1000 Tonnen zu 1000 kg

im Jahre	die deutsche a) Ernte	b) Aussaat	c) Mehreinfuhr	d) die verfügbare Menge (a—b+c)*)
1887/88	9 206	1 323	759	8 642
1888/89	8 053	1 320	1 101	7 834
1889/90	7 736	1 322	1 127	7 541
1890/91	8 699	1 326	1 044	8 417
1891/92	7 116	1 255	1 685	7 545
1892/93	9 990	1 305	844	9 530
1893/94	10 455	1 373	675	9 757
1894/95	10 087	1 367	1 392	10 112
1895/96	9 403	1 332	1 792	9 862
1896/97	10 241	1 346	2 104	10 998

Die deutsche Roggen- und Weizenernte allein ist hiernach nach Abrechnung der Aussaat in den Jahren 1893/94, 1894/95 und 96/97 mit 9082, 8720 und 8895 Tausend t. immer noch größer gewesen als der in jedem der Jahre 1887/88 bis 1891/92 für Mensch und Thier, sowie für gewerbliche Zwecke überhaupt verfügbar gewesene Bestand. Nun sind unstreitig die Ziffern der deutschen Erntestatistik sehr mangelhaft; alle Sachkenner aber wissen, daß sie jedenfalls noch weit (nach dem Urtheile der besten Fachmänner etwa um ein Drittel) hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Wir sind also noch in viel geringerem Grade auf die fremde Zufuhr angewiesen, als nach den obigen Ziffern anzunehmen sein würde. Und danach hätten wir in den letzten Jahren für unsere Ernährung eigentlich überhaupt keine Zufuhr gebraucht. Diese Zufuhr hob nach der Reichsstatistik den insgesammt zum Verbrauche für den Kopf der Bevölkerung verfügbaren Betrag (nach Abzug der Aussaat) auf

	Roggen	Weizen	zusammen
1894/95	128,5	74,4	202,9 kg
1895/96	123,6	74,4	198,0 „

Die amtliche Berechnung für 1896/97 ist noch nicht veröffentlicht, ergiebt aber offenbar noch eine größere Ziffer als für 1894/95. Während der Jahre 1879 bis 1894 hatte die verfügbare Menge durchschnittlich nur 116,3 kg Roggen und 57,4 kg Weizen, zusammen 173,7 kg betragen.

Aus diesen Ziffern ergiebt sich, daß eine zu ängstliche Sorge für die Sicherung der ausländischen Getreideeinfuhr zunächst gar keine andere Folge hat als eine Ueberfüllung des inländischen Marktes mit Getreide, welche zur Verfütterung eines großen Theiles des einheimischen Brodkorns zwingt. Selbst bei den schlechten Getreidepreisen der letzten Jahre hat die deutsche Landwirthschaft ganz allein ausreichend für den Brodbedarf des deutschen Volkes gesorgt. Das konnte sie allerdings im Allgemeinen nur unter Verlust oder nur mit ganz ungenügendem Nutzen, und sobald die Landwirthe ihre Fruchtfolgen erst einmal nicht auf die Preise der letzten 40 bis 50, sondern auf die der letzten 4—5 Jahre eingerichtet haben werden, wird zweifellos eine erhebliche Einschränkung des Getreidebaus stattfinden.*) Aber soviel ergeben die obigen Ziffern, daß von irgend einem wesentlichen Zuschußbedarf an Getreide für Deutschland in guten Jahren kaum bei den gegenwärtigen, geschweige denn bei Preisen wie den früher Jahrzehnte lang üblichen die Rede sein kann. Natürlich wird diese günstige Lage Deutschlands hinsichtlich seiner Getreideversorgung nicht ewig dauern; auch bei besseren Preisen und immer mehr verbesserter Wirthschaft wird die steigende Bevölkerung später einmal eine dauernde und erhebliche Getreidezufuhr nothwendig machen. Aber gegenwärtig sind wir von diesem Zeitpunkt noch sehr weit entfernt. Selbst wenn wir annehmen wollten, daß die gegenwärtige Zufuhr von einem Siebentel oder (bei richtiger Veranschlagung der inländischen Ernte) einem Zehntel wirklich nothwendig sei, so ist zu bedenken, daß zur Erhöhung der Inlandsernte um ein Siebentel nicht ein Hektar Ackerland mehr bebaut zu werden braucht, sondern daß es genügt, wenn überall, wo bisher das „siebente Korn" wuchs, das achte erzielt wird. Eine so geringe Steigerung des Ertrages hängt aber bei dem heutigen Stande der landwirthschaftlichen Wirthschaftstechnik lediglich von dem Preisstande der Produkte ab und würde mit Hülfe künstlichen Düngers und der sonstigen Hülfsmittel der neueren Landwirthschaft unzweifelhaft schon reichlich sichergestellt werden, wenn nur das Drittel oder Viertel, welches Roggen und Weizen an ihren Preisen in den letzten Jahren durchschnittlich etwa eingebüßt haben, wieder gut gemacht und dadurch die Anwendung

*) Nicht eingerechnet ist dabei die süddeutsche Spelzproduktion (alljährlich etwa 400000 Tonnen), sowie die aus dem Mühlenlagerverkehr in den inländischen Verbrauch gelangten in letzter Zeit ebenfalls gestiegenen Mengen Roggen und Weizen (in der Regel zwischen 200000 bis 400000 Tonnen; vgl. auch „Zollkredite").

**) Vgl. die Kosten des Getreideanbaus unten.

jener Hülfsmittel lohnend gemacht würde. Dauernd niedrige Preise aber müßten zweifellos den Getreidebau vermindern und damit alle oben erwähnten Gefahren für den Bestand und die Selbständigkeit Deutschlands heraufbeschwören. —

Der Getreidebau muß aber erhalten werden nicht blos aus Rücksicht auf die Volksernährung, sondern als Grundlage des landwirthschaftlichen Betriebes. Dieser steht und fällt gerade in Deutschland größtentheils mit dem Getreidebau. Wir können nicht wie England mit seinem feuchten Klima und graswüchsigen Boden zu einer „intensiven Weidewirthschaft" übergehen. Von der Gesammtfläche Deutschlands kamen 1893 (die Verschiebungen gegen 1883 sind in diesen Hauptziffern ganz unbedeutend) 48,8 pCt. auf Acker- und Gartenland, nur 11,0 auf Wiesen, 25,8 auf Forsten, 5,3 auf Weiden, 9,1 auf Höfe, Wege, Gewässer u. s. w. Vom Ackerland wiederum waren 60,9 pCt. mit Getreide oder Hülsenfrüchten, 15,1 mit Hackfrüchten und Gemüse, 1,0 mit Handelsgewächsen, 9,6 mit Futterpflanzen bestellt, 10,5 lagen in Ackerweide oder Brache. Von der gesammten Erntefläche, die sich (1896) einschl. 5,91 Mill. ha Wiesen auf 28,71 Mill. ha belief, kamen allein 5,98 auf Roggen, 1,93 auf Weizen, 0,23 auf Spelz; ferner 3,98 auf Hafer, 1,68 auf Gerste u. s. w. Getreide ist hiernach für die deutsche Landwirthschaft im Allgemeinen immer noch der Mittelpunkt, an welchen aller sonstige Betrieb, meist nur zum Zwecke intensiverer Körnergewinnung, sich angliedert.

Gleichwohl ist der Beweis versucht worden, die Landwirthschaft habe nur zum kleinsten Theil ein Interesse an lohnenden Getreidepreisen; dem Landarbeiter, der meist Getreide oder Brod kaufen müsse, seien niedrige Preise nur erwünscht, ebenso den Besitzern der 4 Mill. Kleinbetriebe unter 5 ha. Nur die rund 1 200 000 Betriebe mit mehr als 5 ha, namentlich aber die 25 000 mit mehr als 100 ha, also zusammen noch kein Viertel aller Betriebe, könnten regelmäßig Getreide verkaufen.*) Diese Rechnung giebt aber nothwendig ein ganz verkehrtes Bild, da sie alle Nebenbetriebe mitzählt, deren Inhaber gar kein Landwirth, sondern Gewerbetreibender, Arbeiter u. s. w. mit oft nur wenigen Quadratmetern Betriebsfläche ist. In Preußen, wo die Statistik zwischen Haupt- und Nebenbetrieben unterschieden hat, waren unter 3 308 126 Betrieben überhaupt nur 1 200 560 Hauptbetriebe mit wenigstens 1 ha Anbaufläche, die zusammen eine Wirthschaftsfläche von 24,49 Mill. ha umspannten. Von dieser Fläche entfiel auf die Kleinbetriebe mit 1—5 ha nur 7,35 pCt., auf die von 5—100 ha 58,42 und die von 100 ha und darüber 34,23 pCt. Weit über neun Zehntel der Fläche der eigentlich landwirthschaftlichen Betriebe gehört also zu Wirthschaften, die unstreitig regelmäßig Getreide verkaufen.

---

*) Vgl. die genaueren Ziffern der landwirthschaftlichen Betriebsstatistik unten bei dem Aufsatz „Grundbesitz".

Indeß auch die Betriebe unter 5 ha thun dies oft noch*); ja selbst viele unter 1 oder 2 ha. Unsere Freihändler pflegen zu vergessen, daß gerade die Inhaber dieser Parzellenbetriebe wenigstens in den Gegenden der Naturalwirthschaft schon als Instleute, Schnitter, Sachsengänger u. s. w. oft so viel Getreide erhalten, daß sie davon verkaufen können. Die Instleute des Ostens insbesondere erhalten, wie dies auch die bekannten Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik von 1892 bestätigt haben, zu Hunderttausenden Erdruschantheile, die sich bei mittleren Ernten auf 20 Ctr. Brodkorn und darüber belaufen, so daß ihre Aufzehrung bei einem Durchschnittsverbrauch von etwa 180 kg pro Kopf (nach Lexis 181, nach anderen Schätzungen nur 170) schon eine ziemlich starke Familie voraussetzt. Dazu kommt noch der Antheil an Gerste, Hafer, Erbsen u. s. w. Wo aber kein Getreide zum Verkauf oder zur Verfütterung bleibt, ist der Arbeiter und kleine Parzellenbesitzer trotzdem an lohnenden Getreidepreisen interessirt, da auf dem Lande der Getreidebau weitaus die umfassendste, durch keine andere Kultur annähernd zu ersetzende Gelegenheit zur Verwerthung der Arbeitskraft gewährt (vgl. auch Abschnitt 6). Aber auch Viehzüchter, welche Getreide zukaufen, haben ein Interesse daran, daß die Getreidepreise auf einem auskömmlichen Stande bleiben; denn ist dies nicht mehr der Fall, so werfen sich die Getreideproduzenten in verstärktem Maße auf die Viehzucht, und der dadurch herbeigeführte Preisdruck kann den bisherigen Viehzüchtern Nachtheile zufügen, die weit größer sind, als die Vortheile aus der Verbilligung des zu Futterzwecken verbrauchten Getreides.

Man hat ferner auch „landwirthschaftliches Gewerbe“ und „Grundbesitz“ in Gegensatz zu bringen gesucht, indem nur der Besitzer, der gar nicht Landwirth zu sein brauche, sondern auch Bankier u. dgl. sein könne, von guten Preisen Vortheil habe, nicht aber der eigentliche Landwirth, z. B. der Pächter; diesem müsse vielmehr gerade an niedrigen Boden- und Pachtpreisen liegen. Diese Beweisführung ist, wie fast das ganze Rüstzeug unserer Freihandelslehre, aus England hergeholt, wo thatsächlich der Boden meist verpachtet ist. In Deutschland ist der Besitzer Gottlob gewöhnlich auch der Bearbeiter des Bodens; das Pachtland umfaßte (1895) von der Gesammtfläche der Landwirthschaftsbetriebe mit 43,28 Mill. ha nur 5,36 Mill. Für die Dauer des Pachtkontrakts, die bei uns durchschnittlich 12 bis 18 Jahre beträgt, hat überdies der Pächter und nicht der Besitzer ein Interesse an lohnenden Preisen.

---

*) So wurde schon bei den früheren Getreidezolldebatten im Reichstage von dem Abg. von Frege nachgewiesen, wie im Königreich Sachsen bei 5 ha Besitz auf $1^1/_2$ ha Roggen durchschnittlich 2250 kg, davon 1222 zum Verkauf, dazu von $1^1/_2$ ha Hafer 2750 kg, davon 2300 zum Verkauf erzielt wurden, was in den 70er Jahren einen Durchschnittserlös von 586, i. J. 1887 aber bei den gesunkenen Preisen nur von 370 Mk., also bei einer so kleinen Wirthschaft einen Ausfall von 216 Mk. ergab. Die Kleinbetriebe sind aber besonders zahlreich gerade im Westen und Süden, wo bei den günstigeren Verhältnissen Erträge wie die obigen von 14—1500 kg Roggen und 18—1900 kg Hafer pro ha (etwa 7 und 9 Zentner vom Morgen) keineswegs als hoch gelten.

Schutz der heimischen Landwirthschaft bedeutet also wesentlich auch Schutz des Getreidebaus. Den Schutz fordert die Landwirthschaft aber auch nicht als „Liebesgabe“, sondern als ihr gutes Recht, wenigstens in dem System des Schutzes der nationalen Arbeit. Von diesem Schutze kann doch schließlich ein so wichtiges und mit so ungünstigen Zeitverhältnissen kämpfendes Gewerbe wie das landwirthschaftliche am allerwenigsten ausgeschlossen werden. —

Ein bisher unerreichtes Beispiel landesväterlicher, für Produzenten und Konsumenten gleich fürsorglicher „Getreidepolitik“ hat Friedrich der Große gegeben. Bis vor Kurzem wußte man davon nur etwa so viel, daß er bedeutende Getreidemagazine zur Versorgung der Armee schon im Frieden unterhalten und diese in Nothjahren gelegentlich auch für den Bedarf der Civilbevölkerung geöffnet habe. Erst die verdienstvollen Forschungen des Dr. Wilhelm Naudé haben klargestellt, daß es sich hier um eine ganz planmäßige Thätigkeit zur Erhaltung möglichst stabiler Getreidepreise gehandelt hat. Der große König hielt in den späteren Jahren seiner Regierung in der Regel 100 000 bis 130000 Tonnen (Wispel) Brodkorn auf Lager — etwa soviel wie im Verhältnisse zur Bevölkerung gegenwärtig die durchschnittliche Mehreinfuhr ausmacht. Er wollte thunlichst verhindern, daß durch zu hohes Steigen der Preise der Konsument geschädigt wurde, und drückte von einem gewissen Punkte aus durch Abgabe aus seinen Speichern auf den Marktpreis. In der Regel begann er, wenn der Preis in Berlin auf 24 Groschen (1 Thaler) gestiegen war, Roggen zu 22 Gr. auf den Markt zu werfen. Umgekehrt wollte er den Preis womöglich niemals unter die sogenannte „Kammertaxe“ sinken lassen, die für jede Provinz nach ihren Produktionskosten verschieden, in der Kurmark zu B. aur 16—18 Groschen für den Scheffel Roggen normirt war. Begann der Preis auf dieses Niveau zu sinken, so kaufte der König zu den Sätzen der „Kammertaxe“ Getreide für seine Magazine. Dabei war die private Einfuhr von Korn aus Polen und Mecklenburg, den damals wichtigsten Einfuhrländern, nur ausnahmsweise gestattet. Nur der König selbst kaufte dort Getreide, und zwar lediglich nach Bedarf, insbesondere zur Auffülluug geleerter Magazine. Der Erfolg war, daß in Jahren, wo anderswo in Deutschland Hungersnoth herrschte, die Zustände in Preußen erträgliche waren und einen großen Zustrom von Einwanderern hervorriefen, der dem damals noch ziemlich menschenleeren Lande höchst willkommen war. Im Jahre 1771 allein wanderten gegen 40000 Bauern aus Sachsen und Böhmen ein, die etwa 280 000 Menschen durch Hungersnoth oder Auswanderung einbüßten. Umgekehrt waren die Landwirthe kaum jemals in der Lage, über ruinöse Getreidepreise zu klagen. In dem Testamente Friedrichs vom Jahre 1768 finden sich die folgenden Worte: „Dem Fürsten liegt es ob, in den Getreidepreisen die genaue Richtschnur und Mittellinie zu halten zwischen den Interessen des Edelmannes, des Domainenpächters und des Bauern auf der

einen Seite und den Interessen des Soldaten und des Fabrikarbeiters auf der andern Seite." (Die Soldaten hatten damals ihr Brod selbst zu kaufen.) Der große König hat für seine Zeit diese von ihm mit klarem Blick erkannte Aufgabe in vorbildlicher Weise gelöst. —

2. Die Getreidezölle und ihre Wirkungen im Allgemeinen. Die Einfuhrzölle betrugen für den Doppelzentner (100 kg) Mark:

	Weizen	Roggen	Hafer	Gerste	Mehl	Raps	Mais
vom 1. 1. 1880	1	1	1	0,50	3	0,30	0,50
„ 21. 2. 1885	3	3	1,50	1,50	7,50	2	1
„ 26. 11. 1887	5	5	4	2,25	10,50	2	2
„ 1. 2. 1892	3,50	3,50	2,80	2	7,30	2	1,60

Die letztere Ermäßigung gilt jedoch nur für die zu uns im Vertrags- oder Meistbegünstigungsverhältniß stehenden Länder.

Die Getreidezölle sind keineswegs, wie von freihändlerischer Seite gern behauptet wird, eine Eigenthümlichkeit Deutschlands. Von den größeren Einfuhrgebieten Europas haben nur Großbritannien, die Niederlande und Belgien keine Getreidezölle. Dagegen beträgt der Zoll auf 100 kg Weizen: in Frankreich 7 Franken*), in Oesterreich $1^1/_2$ Gulden**), in Italien $7^1/_2$ Lire***), in Spanien sogar 8 Pesetas (Franken) mit zeitweiligen Zuschlägen. Portugal hat eine schnell wechselnde, sich den Preisen anpassende Zollgesetzgebung, die auf Ausschluß der fremden Getreideeinfuhr gerichtet ist. —

Es soll nun zunächst untersucht werden, ob die Getreidezölle und ihre Erhöhungen wirklich nur der „Erhaltung" der Preise gedient und nicht vielmehr, wie die freihändlerische Agitation behauptet, zu ihrer „Vertheuerung" und damit zu einer künstlichen Steigerung des Bodenwerths geführt haben. Die Antwort geben die amtlichen Getreidepreise. Stellen wir hier zunächst das erste Jahrzehnt des Zollschutzes, nämlich die Jahre 1880 bis 1889 den früheren Jahrzehnten gegenüber, so kostete im Durchschnitt sämmtlicher Marktorte Preußens die Tonne (1000 kg)**)

*) 1 Fr. = 81 Pf. **) 1 Gulden = 1,70 Mk. ***) 1 Lire = 1 Fr. In Mark umgerechnet, betrugen nach im November 1897 veröffentlichten Zusammenstellungen die Weizenzölle damals: in Portugal 9, Spanien 8,50, Italien 6,08, Frankreich 5,67, Schweden 4,16, den Vereinigten Staaten 3,86, Deutschland 3,50, Kanada 3,31, Oesterreich 3,05, die Roggenzölle: in Portugal 7,20, Schweden 4,16, Argentinien 3,88, Italien 3,65, Spanien 3,56 M.

**) Die älteren Preise würden noch höher sein, ihr Sinken in neuerer Zeit also noch schärfer hervortreten, wenn die Märkte der neuen Provinzen, die meist höhere Preise haben, als die älteren, für die Zeit vor der Annexion hätten neu eingestellt werden können. Seit 1816 waren die Preise auf den preußischen Märkten die folgenden:

	Weizen	Roggen		Weizen	Roggen		Weizen	Roggen		Weizen	Roggen
1816	219	164	1822	131	92	1828	138	108	1834	105	81
1817	290	214	1823	126	103	1829	159	97	1835	109	86
1818	226	163	1824	90	54	1830	151	105	1836	104	74
1819	162	125	1825	83	52	1831	188	138	1837	114	82
1820	134	94	1826	91	73	1832	155	122	1838	151	113
1821	133	81	1827	115	105	1833	111	86	1839	179	115

	1816 bis 1819	1820 bis 1829	1830 bis 1839	1840 bis 1849	1850 bis 1859	1860 bis 1869	1870 bis 1879	1880 bis 1889
Weizen Mark	224	120	137	171	204	205	222	185
Roggeu „	166	86	100	125	159	155	169	154

Die 80er Jahre hatten hiernach durchschnittlich billigere Preise als die gänzlich zollfreien 70er, aber auch als die 60er wie 50er und die Jahre 1816 bis 1819, also billigere als der größere Theil des Zeitraums seit den Befreiungskriegen. Gerade die Jahre 1885 bis 1889 mit den erhöhten Zöllen von 3 und 5 Mark hatten fast durchweg noch weit niedrigere Preise als der Durchschnitt des Jahrzehnts, nämlich für Weizen 162, 157, 164, 174 und 183, für Roggen 143, 134, 125, 135 und 156 Mark. Der Landwirth verlor also an den Preisen immer noch beträchtlich, und die vielberufene „agrarische Unersättlichkeit" bestand thatsächlich nur in dem Sträuben gegen noch größere, mit der völligen Vernichtung gleichbedeutende Verluste. Die Ziffern sprechen so deutlich, daß die lauteste Agitation dagegen nichts vermag.

Dabei ist aber noch zu berücksichtigen, daß das ganze Jahrzehnt nur eine, allenfalls zwei wirklich gute Ernten hatte, nämlich die von 1887 und 1882; aber auch damals wurden nach der amtlichen Statistik im Durchschnitt nur 1,09 und 1,08 Tonnen Roggen, sowie 1,47 und 1,40 Tonnen Weizen vom Hektar geerntet. Wenn nun auch die amtlichen Schätzungen sicher weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, so ist doch die Thatsache, daß die 80er Jahre im Allgemeinen ungünstige Erntejahre waren, allgemein anerkannt und den Landwirthen fühlbar genug geworden. In dem besten dieser Jahre, 1887, waren dazu trotz der Zollerhöhung von 1885 die Preise bei dem niedrigen Rubelkurse, der von Ende 1884 bis 1887 in Berlin von 210,60 auf 174,25 Mark gefallen war und den Ankauf russischen Getreides ungemein begünstigte (vgl. Währungsfrage), so niedrig, daß die guten Erträge nur wenig Nutzen brachten. Die Tonne Weizen und Roggen kostete im September 1887 nur 155 und 116, im November, dem Monat der Zollerhöhung,

	Weizen	Roggen		Weizen	Roggen		Weizen	Roggen		Weizen	Roggen
1840	167	109	1855	284	229	1870	204	156	1885	162	143
1841	157	102	1856	270	213	1871	234	172	1886	157	134
1842	174	114	1857	204	138	1872	242	168	1887	164	125
1843	149	126	1858	182	128	1873	264	192	1888	174	135
1844	137	101	1859	179	136	1874	240	198	1889	183	156
1845	155	128	1860	210	154	1875	196	166	1890	192	170
1846	206	177	1861	221	154	1876	210	174	1891	222	208
1847	263	215	1862	214	160	1877	230	177	1892	189	178
1848	150	95	1863	184	136	1878	202	143	1893	152	135
1849	147	79	1864	159	114	1879	196	144	1894	135	118
1850	139	91	1865	163	125	1880	219	193	1895	140	121
1851	150	125	1866	196	146	1881	220	202	1896	153	122
1852	172	154	1867	258	198	1882	208	161	Nov. 1897	178	138
1853	205	170	1868	250	196	1883	185	147			
1854	258	208	1869	194	162	1884	173	147			

158 und 119, im März 1888 aber 163 und 118 Mark, trotzdem inzwischen der Zoll um 20 Mark erhöht war. Nach der freihändlerischen Theorie, derzufolge Getreide ohne den Zoll immer um dessen Betrag billiger sein würde, hätte damals bei freiem Handel Weizen nur noch 113, Roggen 68 Mark, keinesfalls darüber, gekostet. Und doch der erbitterte Ansturm gegen die Zölle, als handelte es sich um den Ruin der „Konsumenten" und nicht um den der Landwirthschaft!*)

Unter diesen Umständen war es für die deutsche Landwirthschaft die höchste Zeit, wenn vom Herbst 1888 ab, bei wiederum meist ungünstigen deutschen Ernten und steigenden, die Einfuhr erschwerenden Rubelkursen, die Getreidepreise sich endlich wieder auf einen auskömmlichen Stand zu heben begannen. Der Durchschnittspreis der zollfreien 70er Jahre wurde bei Roggen mit 170 Mark schon 1890, bei Weizen dagegen mit 222 Mark erst 1891 knapp erreicht — bei Roggen seit 1881, bei Weizen seit 1877 zum ersten Male, trotz der Zölle, während die Ernte bei Weizen und Roggen 1890 auf 1,44 und 1,01 Tonnen vom Hektar, also ziemlich günstig, im Jahre 1891 allerdings weit ungünstiger, nämlich nur 1,24 bezw. 0,87 Tonnen zu schätzen war. Indessen diese Besserung war von nur allzu kurzer Dauer. Von den hohen Preisen, die das Erntejahr 1891/92 brachte, hatte der größte Theil der Landwirthschaft keine Vortheile, da der Winter die Hauptfrucht, den Roggen, auf weiten Strichen vernichtet oder doch so schwer beschädigt hatte, daß zum Verkauf nur wenig übrig blieb. Ungleich schlimmer aber sind die Verhältnisse geworden, als vom Jahre 1892 ab die Handelsverträge (s. „Schutz der nationalen Arbeit") eine so empfindliche Herabsetzung der Zölle brachten und zugleich bis zum Jahre 1904 ihre Erhöhung aus-

*) Ueber die Selbstkosten des Getreides liegen für Hannover Berechnungen des Prof. Drechsler auf Grund von Untersuchungen der landwirthschaftlichen Vereine im Jahre 1888 vor, wonach sie sich durchschnittlich auf 170,6 Mk. für Weizen und 151,8 Mk. für Roggen stellten. Auf besserem Boden gingen sie bis auf 130,6 und 105,4 Mk. hinunter, auf schlechterem oder schwierigem bis zu 192 und 191,8 Mk. hinauf. Man hat gegen diese Berechnungen eingewendet, daß der Bodenwerth zu hoch eingestellt sei. Thatsächlich schwanken aber die Produktionskosten für den Morgen Weizen von 81,9 bis 121,9, die Verzinsung des Grundkapitals von 12 bis 35,4 Mk.; bei Roggen desgleichen von 38,9 bis 101,6, und von 5,1 bis 28,2 Mk.; die Verzinsung des Bodenwerthes macht also im Mittel nur etwa ein Viertel, auf dem schlechtesten Boden noch nicht ein Siebentel der ganzen Produktionskosten aus. Wäre also kein Grundkapital eingestellt, m. a. W. der Grundbesitzer und sämmtliche Hypothekengläubiger bankerott und der Boden umsonst zu haben gewesen, so hätte darum doch Getreide im Ganzen nur annähernd um ein Viertel, stellenweise nur um ein Siebentel billiger hergestellt werden können. Als Beispiel sei hier die Berechnung für eine dem erwähnten Durchschnitt sehr nahe kommende Wirthschaft wiedergegeben. Danach betrugen bei einer Durchschnittsernte von 9 Centner vom Morgen die Produktionskosten derselben: an Arbeitsaufwand (Gespann-, Hand- und Drescharbeit) 30,60 Mk., an Düngungsaufwand 28,90 Mk., Einsaat 6,30 Mk., Versicherung und Abgaben (excl. Grundsteuer) 3 Mk., allgemeine Wirthschaftskosten 15,—, Zinsen vom Betriebskapital 4,—, vom Grundkapital 18,— Mk., zusammen 105,80 Mk.; ab Werth der Stroherernte mit 37,50 Mk., bleiben Produktionskosten für den Morgen (9 Ctr.) 68,30 Mk. = 151,6 Mk. für die Tonne.

schlossen. Die im Dezember 1891 leichtherzig ausgesprochene Hoffnung, die deutsche Landwirthschaft werde auch bei dem ermäßigten Zolle prosperiren können, ist schnell und bitter zu Schanden geworden; während den letzten Jahren ist der Roggenpreis auf den östlichen Märkten wiederholt bis unter 100 Mk. und damit auf einen Stand gesunken, der auch bei der besten Ernte noch verlustbringend war.

Bei Ablauf der Handelsverträge wird daher unter allen Umständen eine beträchtliche Erhöhung der Getreidezölle gefordert werden müssen. Auch dürfen die Zölle, wenn irgend möglich, nicht wieder gebunden werden. Der Einwand, diese Bedingung schließe vortheilhafte Handelsverträge aus, ist, wie das Beispiel anderer Industriestaaten, z. B. Frankreichs zeigt, nicht stichhaltig; und wenn er es wäre, so wäre damit noch nicht die Nothwendigkeit bewiesen, die Lebensinteressen der Landwirthschaft ein zweites Mal den Ansprüchen der Exportindustrie aufzuopfern. Sollte gleichwohl die „Bindung" erfolgen, so müßten dann dafür die Zölle so hoch angesetzt werden, daß sie unter allen Umständen wenigstens einen mäßigen Schutz gegen ruinösen Preissturz gewähren. Als Mindestmaß wäre dabei für Roggen und Weizen der i. J. 1887 von der Regierung schon vorgeschlagene Satz von 60 Mk. für die Tonne anzunehmen; er würde eine Erhöhung des gegenwärtigen Zolles um 25 Mk. bedeuten, und wenn hiervon auch nur 15—20 Mk. dem Produzenten zu Gute kämen, so wäre gegenüber solchen Preisen, wie wir sie in den letzten Jahren hatten, immerhin eine merkliche Besserung erzielt, die wenigstens bei guten Ernten die Lage des Landwirths erträglich gestalten würde.

3. Getreidezoll und Getreidepreis. Unterschied zwischen In- und Auslandspreis. Nach freihändlerischer Theorie „trägt das Inland den Zoll", indem es das Getreide um den Zoll theurer bezahlen muß, als es dasselbe bei freiem Handel beziehen würde. Dies soll jede kaufmännische Rechnung und jeder Börsenbericht „schwarz auf weiß" beweisen, indem der Inlandspreis regelmäßig gleich Auslandspreis plus Fracht und Zoll oder, wie z. B. im Transithandel, gleich dem Preise des zollfrei durchgeführten Getreides plus Zoll sei. Nach dem „gesunden Menschenverstande", meinen unsere Freihändler, ergiebt das eine Vertheuerung für das Inland um den vollen Zoll. Wer es dann noch nicht glaubt, dem wird der freundschaftliche Rath ertheilt, „an die Grenze" zu gehen; dort soll „jedes Kind" ihm bestätigen können, daß der Preis für Getreide, Mehl und Brod bei uns gleich dem Preise im Auslande plus Zoll sei.

Nun ist aber der Inlandspreis auch dann gleich Auslandspreis plus Zoll, wenn das Ausland den ganzen Zoll trägt.

„Das Ausland trägt den Zoll", wenn es sich veranlaßt sieht, seine Preisforderung um den ganzen Zollbetrag herabzusetzen, während der Inlandspreis unverändert bleibt; „das Inland trägt den Zoll", wenn bei unverändertem Auslandspreise der Inlandspreis sich um den Zoll erhöht. Kostet

z. B. die Tonne Roggen bei freiem Handel diesseits und jenseits der Zollgrenze rund 150 Mk. und wird darauf dann ein Zoll von 50 Mk. gelegt, so trägt „das Inland den Zoll", wenn es 150 + 50 = 200 Mk. zahlen muß, das Ausland dagegen, wenn es nur 150 — 50 = 100 Mk. erhält. Es ist denkbar, daß das Inland zu dem alten Preise von 150 Mk. den vollen Zoll hinzulegt; aber ebenso ist es denkbar, daß es nach wie vor nur 150 Mk. bewilligt, und dann muß der Preis in dem Exportlande sich auf etwa 100 Mk. ermäßigen, weil sonst der Importeur, der von dem Importlande nur 150 Mk. erhält und davon 50 Mk. Zoll zahlen soll, Schaden erlitte. Denkbar ist es aber auch, daß beide Länder sich in die Zolllast theilen, daß z. B. das Inland 25 Mk. zu dem Freihandelspreise zulegt und das Ausland 25 davon abläßt; dann kostet der Roggen bei uns 150 + 25 = 175, im Auslande 150 — 25 = 125 M. Je nachdem weiter der Preiskampf sich zu Gunsten des kaufenden oder des verkaufenden Landes neigt, kann sich eine Preislage von 160 zu 110, 180 zu 130 u. s. w. in zahllosen Abstufungen ergeben, nur immer, solange überhaupt der Import fortgesetzt wird, mit der Differenz um annähernd 50, welche die Voraussetzung lohnenden Importes ist. So tausendfältig diese Abstufungen zwischen ausschließlicher Belastung des einen und des anderen Theiles sein können, so haben sie eben alle das Gemeinsame, daß der Inlandspreis gleich Auslandspreis plus Zoll ist.

Man ermesse nun die Höhe einer Auffassung, die von tausend mathematisch nachweisbaren und am Ende wirklich doch für „jedes Kind" verständlichen Lösungen immer nur die eine alleräußerste, nämlich die oben in der Formel 150 + 50 ausgedrückte begreift, ja sogar jeden Hinweis auf die übrigen wie ein Verbrechen an dem „gesunden Menschenverstande" behandelt. Der echte selbstbewußte Doktrinarismus merkt es aber niemals, wenn er in seiner Verranntheit die eigenen Scheuklappen mit dem „gesunden Menschenverstande" verwechselt. Ganz auf derselben Linie aber steht der Versuch, durch eine Vergleichung der Preise verschiedener Orte, welche innerhalb oder außerhalb der Zollgrenze liegen, vor und nach der Einführung des Zolles dessen Wirkung auf die Inlandspreise festzustellen, z, B. aus der Thatsache, daß 1879 Roggen in Berlin noch etwas billiger, gegenwärtig aber etwa um 30 Mk. theurer ist als unverzollter Roggen in Bremen, die Erhöhung des Inlandspreises um den vollen Zollbetrag zu folgern.*) Es wird einfach übersehen, daß diese Preisdifferenz eben so gut durch eine Senkung des Auslandspreises wie durch eine Steigerung des Inlandspreises in Folge des Zolles entstanden sein kann. Unter Umständen, nämlich wenn ein nennenswerther Import nicht stattfindet, kann übrigens die Zolldifferenz sich auch noch erheblich verringern.

Die Vorsichtigeren unter unseren Freihändlern versuchen nun auch wohl, die „Vertheuerung", statt direkt an den Preisen, indirekt zu

---

*) Vgl. z. B. Freisinniges A-B-C-Buch, Jahrgang 1896, S. 180/81.

beweisen. So wird z. B., wo ausgeführt, die Preise richteten sich nach Angebot und Nachfrage; diese sei aber für ausländisches Getreide unter den Zöllen dieselbe geblieben, da der deutsche Anbau sich nicht vermehrt habe und der Konsum von Brodgetreide erfahrungsgemäß auch bei hohen Preisen nicht zurückgehe. Der deutsche Konsument müsse also, wie die Produktions- und Transportkosten, so auch den Zoll bezahlen.

Nun hat allerdings unter den Zöllen der deutsche Getreidebau fast gar nicht zugenommen*). Aber das beruht ja eben darauf, daß trotz der Zölle nicht, wie die Freihändler behaupten, theuerere Preise eintraten, welche zu erweitertem Anbau hätten reizen können. Im Uebrigen berücksichtigt die obige Beweisführung, obwohl sie ganz richtig in „Angebot und Nachfrage“ die nächsten Ursachen der Preisbestimmung findet, thatsächlich doch nur eine von beiden, die gleichgebliebene deutsche Nachfrage, nicht aber das ausländische Angebot. So gut der deutsche Käufer das ausländische Getreide braucht, so gut braucht der ausländische Verkäufer das deutsche Geld. Der Zoll vermindert auch keineswegs die Menge des in der ganzen Welt verfügbaren und absatzbedürftigen Getreides, und das Ausland ist wenigstens bei unserer Hauptbrodfrucht, dem Roggen, durchaus nicht in der Lage, seinen Ueberschuß, statt nach Deutschland, auf den „Weltmarkt“ zu werfen. Dazu sind die übrigen Roggenmärkte im Verhältniß zum deutschen viel zu klein, da in fast allen anderen Kulturländern überwiegend nur Weizen gebaut und Weizenbrod gegessen wird**). Rußland wird also für gewöhnlich den deutschen Markt auch fernerhin befahren und sich dafür wohl oder übel einen Theil des deutschen Roggenzolles an seinen

*) Nach den beiden Anbauerhebungen von 1883 und 1893 hat sich trotz der Aufschließung weiter Flächen durch die neuen Verkehrsmittel in Deutschland das Acker- und Gartenland im Ganzen nur von 26,17 auf 26,24 Mill. ha vermehrt, der Anbau von Getreide und Hülsenfrüchten allein von 15,72 auf 15,99 Mill. Die alljährlichen Aufnahmen über Anbauverschiebungen sind nicht hinreichend zuverlässig.

**) Nach den vom Kaiserlichen statistischen Amte benutzten engl. Quellen betrug die Ernte 1896 (in je 1000 Tonnen zu 1000 kg)

in	an Weizen	Roggen
Deutschland	2 831	6 641
Oesterreich	979	3 201 (Oesterreich und Ungarn zusammen)
Ungarn	3 919	
Rußland (ohne Kaukasus)	9 362	18 267
Großbritannien	1 578	—
Frankreich	9 144	2 177
Italien	3 592	109
Spanien	2 177	—
Rumänien	1 878	327
Bulgarien	1 361	131
Europa überhaupt	40 819	33 073
Vereinigte Staaten	12 193	653 (Vereinigte Staaten, Indien, Außereurop. Staaten zusammen)
Indien	5 574	
Außereurop. Staaten überhaupt	23 830	
Zusammen	64 649	33 726

Preisen abziehen lassen müssen. Für seinen Weizen u. s. w. hat es zwar einen größeren Markt, namentlich in England; aber dieser ist für viele Gebiete zu schwer erreichbar, als daß man lieber die Transportkosten dahin anstatt einen Theil des auf dem natürlichen Markt in Deutschland erhobenen Zolles übernähme.

Mit der ganzen Theorie vom „Weltmarkt" und dessen Gegenüberstellung mit dem deutschen Markte soll nur die Vorstellung erweckt werden, als sei Deutschland mit seiner Preisbildung völlig abhängig von einer übermächtigen fremden Gewalt. Thatsächlich ist aber jeder ausländische Markt, namentlich jeder, dem Deutschland den Weg nach dem Mittelpunkte des Handels in London verlegt, ebenso abhängig von uns wie wir von ihm. Selbst der sogenannte „Weltmarkt" in London diktirt keineswegs die Preise, sondern wird dabei, wie von den Ernten, Verkehrswegen, Frachtkosten, Währungsverhältnissen u. s. w. in den übrigen Ländern, so auch von deren Zollmaßregeln und ihrem Einfluß auf die Beschickung des englischen Marktes mitbestimmt.

Ist hiernach der Nutzen einer Zollermäßigung für den deutschen Käufer keineswegs sicher, vielleicht sogar gleich Null, so ist ihr Nachtheil für ihn genau zu berechnen. Die Getreidezölle brachten im Kalenderjahre 1896 der deutschen Reichskasse eine Einnahme von 146,02 Mill. Mark. Nach den obigen Ausführungen sind diese ungeheuren Summen sicherlich zum großen Theil vom Auslande in Form eines Abzugs an seinen Preisen gezahlt worden; sie bildet eine Art Steuer auf die fremde Grundrente für die Beschickung unserer Märkte. Mit dem Wegfall der Zölle wäre dieser ganze Antheil, statt vom Auslande, vom deutschen Steuerzahler aufzubringen gewesen. —

In neuerer Zeit ist gegen die Zölle eingewendet worden, daß sie auf den Inlandspreis am meisten bei ohnehin hohen oder gar Nothpreisen, in Zeiten des Preisdrucks aber wenig oder garnicht wirkten. Zum Beweise wird auf die — an sich richtige — Thatsache Bezug genommen, daß bei niedrigen Preisen ein dem Zoll entsprechender Unterschied zwischen Inlands- und Auslandspreis gar nicht bestehe, und daß in solchen Zeiten z. B. der Weizenpreis in Paris trotz des hohen französischen Zolles nicht höher gestanden habe als in Berlin. Das liegt daran, daß Frankreich um ein Viertel weniger volkreich ist als Deutschland, bei guten Ernten also selber Ueberfluß an Brodgetreide hat. Wird wenig oder gar kein Getreide eingeführt und verzollt, so kann der Zoll auch keine Wirkung auf die Preise äußern. Zölle aber, die sich in Frankreich als unwirksam erweisen, brauchen in Deutschland mit seiner viel größeren Bevölkerung noch nicht zu versagen, namentlich nicht, seit nach der Aufhebung des Identitätsnachweises (s. d.) schlimmsten Falles die Entlastung des Inlandsmarktes durch Ausfuhr möglich ist. Wird andrerseits der Zoll bei solchen Preisen zu empfindlich für die Kon- sumenten, so kann er jederzeit ermäßigt werden.*)

*) Auch in Frankreich ist übrigens für längere Zeiträume die Wirkung des höheren Getreidezolles unverkennbar. Der Weizenzoll betrug dort vom 10. Juli

4. **Getreidezoll und Brodpreis.** In freihändlerischen Quellen findet man häufig eine Berechnung, wonach aus einem Centner Roggen 60 Pfd. Mehl und aus diesem Mehl 81 Pfd. Brod hergestellt werden, woraus dann bei einem Zoll von $3^{1}/_{2}$ Mark auf den Doppel-, $1^{3}/_{4}$ Mark auf den einfachen Zentner eine „Zollvertheuerung“ von $^{175}/_{81}$ = über 2 Pfg. für das Pfund Brod, bei einer Arbeiterfamilie von 5 Köpfen mit 5 Pfd. täglichem Verbrauch also eine Jahresbelastung von etwa 40 Mark herausgerechnet wird. Zu einer geringeren Ziffer, nämlich rund 30 M., gelangt eine andere Rechnung, welche bei jener Familie einen jährlichen Verbrauch von 860 kg Brodgetreide in Form von Mehl und Brod annimmt. — Diese Rechnungen vergessen, daß ein Centner Roggen durchschnittlich 20—30 Prozent Kleie liefert, welche die Familie nicht kauft und nicht verzehrt. Auf diese müßte, selbst wenn der Zoll dem Inlande zur Last bliebe, doch ebensogut wie auf das Mehl ein Theil des Zolles, sagen wir ein Fünftel davon, geschlagen werden, so daß dann in der ersteren Rechnung ein Zentner Mehl nicht mit $1^{3}/_{4}$, sondern nur mit 1,40 Mark belastet gewesen wäre: das feinere und theurere etwas höher, das gröbere, zum Massenverbrauche dienende noch niedriger. Diese 1,40 Mark wären dann aber bei der ersten Rechnung nicht auf 60, sondern auf mindestens 70 Pfd. Mehl zu vertheilen gewesen, da dies wohl als die mittlere Gesammtausbeute vom Centner Roggen anzunehmen ist.*) Da ferner aus 100 Pfd. Mehl etwa 130—140 Pfd., aus 70 Pfd. also annähernd 100 Pfd. Brod gewonnen werden, so würde sich, selbst wenn nicht auch Müller und Bäcker, sondern allein der Brodkonsument am Zoll betheiligt wäre, das Pfund Brod nur um $^{140}/_{100}$ = 1,4 Pfg., der Jahresverbrauch jener Familie also nur um 5 × 1,40 = 7 × 365 Pfg. = 25,55 Mark vertheuert haben und nicht um 40. Dieser große Unterschied beruht allein auf dem Vergessen der Kleie und den falschen Ausbeutesätzen in der ersten freihändlerischen Rechnung, und auch die zweite, die, die Verbrauch und Zolllast etwas geringer annimmt, stellt sich noch viel zu hoch, weil sie gleichfalls die Kleie vergißt. In Wirklichkeit wäre dann noch der Antheil des Auslandes sowie der inländischen Zwischenpersonen an der Zolllast abzuziehen; dann verbliebe nur ein ganz geringer, mit der Ermäßigung der Zölle noch weiter verminderter Betrag.

Von freihändlerischer Seite wird nun freilich, wie die Betheiligung des Auslandes, so auch die der inländischen Zwischenpersonen, der Müller,

---

1891 bis 1. Juli 1892 drei, sodann wieder fünf und seit Februar 1894 sieben Franken. Nach den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes für 1886 bis 1895 stand dementsprechend die Tonne Weizen an den Börsen von

	1891	1892	1893	1894	1895	Dez. 97 (Voss. Ztg.)
Paris auf	224,3	188,2	169,4	155,7	155,1	247,5 M.
Berlin auf	224,3	176,4	151,5	136,1	142,2	187,5 M.

*) Nach der den Mühlen besonders günstigen Feststellung des Bundesraths für die Exportvergütung früher 70, jetzt 65 Prozent.

Bäcker u. s. w. an der Zolllast bestritten und sind allerlei unkontrollirbare Privat- oder Interessentenberechnungen vorgelegt worden, welche beweisen sollen, daß diese Personen gar keinen Abzug an ihren Gewinnen vertragen. Es widerspricht das aber durchaus der Erfahrung, nicht nur bei den Getreidezöllen, sondern überhaupt bei indirekten Abgaben. Hinsichtlich der Bronntweinsteuer z. B. herrscht jetzt allgemeine Uebereinstimmung dahin, daß sie sich auf Produzenten, Zwischenpersonen und Konsumenten gleichmäßig vertheilt hat. Es giebt aber auch unter den Getreidezöllen wenigstens einen, von welchem mit Sicherheit gesagt werden kann, daß er den Konsumenten auch nur theilweise nicht trifft, nämlich den Zoll auf Gerste. Der „Schoppen" ist nach Einführung des Gerstenzolles nicht theurer und nicht schlechter als früher geworden.

5. **Verhältniß der „Zolllast" für Konsumenten und Produzenten.** Wenn man hört, der Zoll von 50 oder 35 Mark bedeute ein Viertel oder Fünftel des Getreidepreises, so könnte darum der Konsument, selbst wenn er allein den Zoll trüge, mit dessen Aufhebung das Brod nicht etwa um ein Viertel oder Fünftel billiger erhalten. Bekämen Müller und Bäcker Getreide und Mehl geschenkt, so könnten sie darum nicht Mehl und Brod umsonst liefern, sondern müßten Miethe, Steuern, Arbeitslohn und ihren eigenen Lebensunterhalt aus dem Mehl- und Brodpreise bestreiten. Würde also Getreide wirklich um ein Viertel oder Fünftel sinken, so könnte darum das Brod keineswegs auch in diesem Maße billiger werden. Am wenigsten bedeutet das Schwanken der Getreidepreise gerade für die Großstädte, wo die theuren Miethen und Löhne, die sich nicht mit den Getreidepreisen verändern, einen so großen Bestandtheil des Brodpreises ausmachen*). Kann man aber nach Abschnitt 3 und 4 annehmen, daß der Zoll gar nicht allein den Konsumenten trifft, sondern sich gleichmäßig auf das Ausland und die inländischen Betheiligten, im Ganzen auf 4—5 Stationen vertheilt, so blieben für den Konsumenten von dem oben berechneten Zoll von höchstens 25 Mk. für den jährlichen Familienbedarf an Brod doch höchstens 10 Mk., also von einem Einkommen von 1000 Mk. etwa ein Prozent.

Dieses eine Prozent „Opfer" — dem doch schließlich auch die „Opfer" der Landwirthe für die Erhaltung der Arbeitsgelegenheit in der Industrie entgegenstehen — bedeutet aber für viele Landwirthe schon die Erhaltung von 50 und mehr Prozent ihres Einkommens. Kostete die Tonne Roggen — abgesehen von Nothjahren — auch unter den Zöllen durchschnittlich nicht über 150 Mark und sinkt sie dann mit Aufhebung des Zolles nur um 30 Mark gleich 20 pCt., so sinkt in demselben Verhältniß auch der Bruttoertrag einer Körnerwirthschaft, der Nettoertrag aber, da Produktionskosten und Schuldzinsen sich nicht ändern, viel stärker, oft schon auf Null.

*) Nach den Ermittelungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes verhielt sich der Preis derselben Gewichtsmenge Roggen und Roggenbrod in Berlin von 1886 bis 1895 im Durchschnitt etwa wie 3 zu 5, bei hohen Getreidepreisen wie 2 zu 3, bei niedrigen wie 4 zu 7.

War z. B. der Bruttoertrag bisher 10 000 Mark, der Produktionsaufwand 5000, die Zinsenlast 3000 Mark, so blieben dem Besitzer noch 2000 Mark Einkommen, beim Sinken der Bruttoeinnahme um 20 pCt., also auf 8000 Mark überhaupt kein Einkommen mehr.

6. Das eigene Interesse des Konsumenten an den Getreidezöllen. Der einheimische Landwirth liefert die beste und sicherste Nachfrage für die gewerbliche Produktion. Freilich will Mancher heute den Satz „hat der Bauer Geld, hat's die ganze Welt", nicht mehr gelten lassen, oder durch den anderen „hat der Arbeiter Geld, hat's die ganze Welt" ersetzen, und man erklärt es für eine unvernünftige Zumuthung, daß der Städter dem Landwirth in Form der Zölle eine „Zuwendung" machen solle, damit dieser einen Theil davon auf den städtischen Märkten wieder ausgebe und dort den Verkehr belebe. Das scheint wieder ganz einleuchtend, und doch liegt die Sache ganz anders, wie sich wiederum sehr einfach und mathematisch sicher beweisen läßt.

Würde wirklich der Städter den ganzen Zoll bezahlen (s. Abschnitt 3, 4), so würde er sich doch mit jeder Million, die er für Zölle ausgiebt, nicht etwa auch nur eine Million an ländlicher Nachfrage erhalten, sondern vielleicht zehn oder zwanzig Millionen.

Dies richtet sich ganz nach dem Umfange desjenigen Theiles der landwirthschaftlichen Produktion, der durch jene Million gerade noch in die Lage gesetzt würde, seinen Betrieb, in dem recht wohl ein Jahresanschluß von zehn oder zwanzig Millionen stattfinden kann, noch aufrecht zu erhalten, statt ihn einzustellen. Unsere Freihändler, die sich so gern in volkswirthschaftlichen Formeln ausdrücken, pflegen eine Ermäßigung an den Getreidepreisen immer nur wie eine Verminderung der „Grundrente" zu Gunsten der anderen Einkommensquellen des Volkes, insbesondere des Arbeitslohnes zu betrachten. Bei ihrer bekannten Abneigung gegen die „Grundrentenempfänger" — in Wirklichkeit sind dies meist gar nicht die Grundbesitzer, sondern die großstädtischen Kapitalisten als deren Gläubiger — kann ihnen die Preisermäßigung gar nicht weit genug gehen, und sollte dadurch schließlich der Getreidebau in ganz Deutschland unrentabel werden, so fänden sich vielleicht noch immer „Volkswirthe", die in einem solchen Landesunglück nur die höchst erfreuliche Vernichtung der Grundrente und den Uebergang des daraus bezogenen Einkommens in Form billigerer Getreidepreise auf die „Konsumenten" erblickten.

Thatsächlich würde aber dann mit dem Eingehen des Getreidebaus nicht nur ein Austausch des Einkommens zwischen Grundbesitzer und „Konsumenten", sondern daneben die Vernichtung der drei auf dem Lande außer der Grundrente bisher geflossenen Einkommensquellen, Unternehmergewinn, Kapitalzins und Arbeitslohn erfolgen, ohne daß irgendwo ein Ersatz dafür entstände.

Praktisch würde sich dies auf den städtischen Märkten in der Weise ausdrücken, daß nicht nur der persönliche Verbrauch der Grundbesitzer,

dem für den Augenblick eine gestiegene Kaufkraft der Städter gegenüberstehen mag, sondern auch die Nachfrage für Ackergeräthe, Inventar, Bauten u. s. w., sowie diejenige der „freigewordenen" ländlichen Arbeitskräfte wegfiele. Hiezu käme aber ein ungeheures Ueberangebot an Arbeitskräften und Kapitalien dortselbst; die ländlichen Arbeiter würden, soweit sie nicht auswanderten, zu Hunderttausenden in die Städte strömen und mit ihren kräftigen Armen und einfachen Bedürfnissen die dortigen Kollegen massenweise aus ihren Brodstellen verdrängen. Eine Politik, die eine derartige Entwickelung begünstigt, wäre zwar keinesfalls arbeiterfreundlich, aber doch wenigstens verständlich, wenn unsere Städte Mangel an Arbeitskräften und überreiche Absatzmärkte für ihre Produkte hätten. In einem Lande aber, wo fortwährend über das Gegentheil von Beidem geklagt wird, würde der kurzen Freude am Sinken der Preise nach Aufhebung der Zölle in der städtischen Bevölkerung alsbald eine Verlegenheit folgen, wie bei dem bekannten Bäcker, der seinen Ofen mit dem Backtrog geheizt hatte.

Fragt man nun, bei welchem Preisstande diese Entwickelung der Dinge eintreten muß, so wird Niemand zweifeln, daß bei einem Sinken des alten „Normalpreises" für Roggen von 150 bis 180 Mk. auf etwa 50 Mk. so ziemlich in ganz Deutschland der Roggenbau aufhören und durch Weidewirthschaft u. dergl. ersetzt werden müßte, wozu nur der allerkleinste Theil der bisher in der Landwirthschaft beschäftigten Kapitalien und Arbeitskräfte gehören würde. Man wird im Ganzen nicht fehl gehen, wenn man jedes dauernde Sinken des Roggenpreises um je 10 Mark, also auf 140, 130 u. s. w. bis auf 50 Mark, durchschnittlich auch mit dem Verschwinden des Getreidebaus auf wenigstens einem Zehntel der deutschen Ackerfläche, also mit der mehr oder weniger vollständigen wirthschaftlichen Verödung einer Landschaft von fast tausend Quadratmeilen, zuerst des schlechteren, dann mehr und mehr des besseren Bodens für gleichbedeutend erachtet.*)

Es gehört zu den wesentlichen Kennzeichen des nicht nur im Freisinn, sondern auch in der Sozialdemokratie und bei den jüngeren „National-Sozialen" noch maßgebenden Manchesterthums, daß diese Bedeutung des Getreideschutzes für die Erhaltung des wirthschaftlichen Betriebes gänzlich ignorirt und die Sache so dargestellt wird, als gelte es nur, einer Handvoll „Junkern" die „Rente" der paterna rura zu schmälern. Wir würden aber in Wirklichkeit bei dauerndem Sinken der Getreidepreise nicht nur die „Junker", sondern auch die Bauern und den größten Theil der landwirthschaftlichen Arbeiter vom Lande vertreiben und wahrscheinlich zu noch schlechtern Zuständen gelangen als England, welches heute auf seinem ungleich besseren Boden

*) v. Graß-Klanin berechnet in der Broschüre „Die wirthschaftliche Bedeutung der Kornzölle u. s. w." (Berlin, Paul Parey), daß in den Provinzen östlich der Elbe (ausgenommen Bez. Stralsund, Liegnitz und Breslau) bei einem Sinken der Rente um nur 2 Mk. pro Morgen Ackerland schon 30—52 pCt. von dessen Fläche ertraglos werden müßten.

doch nur etwa 2 Mill. Menschen unterhält. (S. oben bei „Freizügigkeit“ S. 197.)

7. **Der Antrag Kanitz.** Am 10. Dezember 1891 verweigerte der Reichskanzler v. Caprivi jede Zusage, daß für die Dauer der damals zur Berathung stehenden Handelsverträge nun wenigstens keine weitere Herabsetzung der Getreidezölle eintreten solle; denn keine Regierung könne wissen, was sie in zwölf Jahren thun werde. (S. 3304.) Die Verantwortung dafür, binnen zwölf Jahren eine Erhöhung der Zölle auszuschließen, übernahm er dagegen ohne Bedenken; denn die Landwirthschaft dürfe zwar in ihrem Gedeihen nicht gestört werden, „daß aber eine solche Störung in Aussicht stände, wenn man den Roggen- und den Weizenzoll um 1,50 M. heruntersetzt, bestreite ich mit derselben Entschiedenheit. Die Landwirthschaft wird im Stande sein, diese Zollherabsetzung zu tragen und weiter zu prosperiren.“ (S. 3305.) Vergeblich wies Graf Kanitz darauf hin, daß noch im Jahre 1887 der Roggen im Osten auf 100 Mk., also weit unter den Produktionskosten gestanden, und gab zu bedenken, „daß wir einen Preisrückgang in Deutschland erleben können wie in jenen Jahren, und daß dann der deutschen Regierung die Hände gebunden sind, daß sie den Zoll nicht dem Schutz der Landwirthschaft entsprechend bemessen kann. Dann wird unsere Nothlage noch viel schlimmer sein als damals. Damals konnten wir wenigstens kämpfen und ringen, um unser Loos zu verbessern. Nun aber werden die Zölle auf 12 Jahre festgelegt, und damit wird uns auch die Hoffnung auf Besserung abgeschnitten, d. h. lasciate ogni speranza!“ Der stenographische Bericht verzeichnet hier (S. 3316) „Heiterkeit links“.

Schon nach einem Jahre, im Dezember 1892, war der Durchschnittspreis des Roggens auf den preußischen Märkten fast auf die Hälfte, nämlich auf 132 M., also um mehr als 30 Mk. unter die langjährigen Durchschnittspreise gesunken. Im Oktober 1894 betrug er nur noch 112 und auf einigen Märkten des Ostens nicht mehr 100 Mk. pro Tonne. Nun ist den konservativen Wortführern die thörichte Behauptung unterstellt worden, dieser ungeheure Preissturz sei die Folge der Zollermäßigung um 15 M. gewesen. In Wirklichkeit hatte aber Graf Kanitz in seiner erwähnten Rede doch deutlich genug hervorgehoben, daß das eigentlich verhängnißvolle Moment nicht in der Ermäßigung, sondern in der zwölfjährigen Bindung der Zölle liege. Man hätte nun weiter nach dem erschreckend schnellen Eintreten der zerstörenden Folgen dieser Maßregel wohl erwarten dürfen, daß gerade ihre früheren Verfechter mit Vorschlägen zur Beseitigung oder Milderung der durch sie geschaffenen Nothlage hervortreten würden. Diese Aufgabe schob man aber den früher verlachten Warnern zu und ging so weit, sie der „Demagogie“ zu zeihen, wenn sie positive Vorschläge einer Art nicht zu machen wüßten. Da war es wiederum Graf Kanitz, der ein Auskunftsmittel bot; freilich ein ungewöhnliches, wie es dem Drucke der Situation und der Wichtigkeit der bedrohten Interessen entsprach. Der „**Antrag Kanitz**“ in der Fassung, in welcher er im

April 1894 zum ersten Mal im Reichstage mit Unterstützung der meisten Deutschkonservativen eingebracht wurde, verlangte, daß

1. der Einkauf und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides, mit Einschluß der Mühlenfabrikate, ausschließlich für Rechnung des Reiches erfolge,

2. die Verkaufspreise im Mindestbetrage wie folgt festgesetzt werden: für Weizen auf 215, Roggen 165, Gerste 155, Hafer 155 Mk. u. s. w.; für Mehl und Mühlenfabrikate entsprechend den für das Getreide festgesetzten Mindestpreisen nach dem gesetzlich fixirten Ausbeuteverhältniß. Nach seiner Ablehnung kehrte dann der Antrag im März 1895 wieder; es waren jedoch nunmehr die Mindestpreise nicht bestimmt, sondern ihre Berechnung nach dem inländischen Durchschnittspreise der Periode 1850 bis 1890 gefordert und hinzugefügt worden, daß alljährlich eine den jetzigen Getreidezolleinnahmen mindestens gleichkommende Summe an die Reichskasse abzuführen, zur Ansammlung von Vorräthen für außerordentliche Bedürfnisse die nöthigen Mittel bereit zu stellen und Reservefonds zu bilden seien, um in Zeiten hoher In- und Auslandspreise die Zahlung jener an die Reichskasse abzuführenden Summe sicherzustellen. Der nunmehr von fast allen Konservativen und einem Theile der Freikonservativen unterstützte Antrag blieb damals in einer Kommissionsberathung stecken; inzwischen hatte sich der deutsche Landwirthschaftsrath mit einer allerdings nur kleinen Mehrheit für eine „auf der Grundlage des Antrags Kanitz beruhende und mit den Handelsverträgen vereinbarte Maßnahme zur direkten Hebung der Getreidepreise“ ausgesprochen, während der Antrag im preußischen Staatsrath mit großer Mehrheit abgelehnt worden war. Im Winter 1895/96 wurde er von Neuem eingebracht, jedoch mit verschiedenen Aenderungen. Insbesondere sollte die ganze Maßregel nur für die Dauer der Handelsverträge gelten, auch nur der „Befestigung der Getreidepreise auf mittlerer Höhe“ dienen, den Handelsverträgen nicht widersprechen oder mit den Vertragsstaaten vereinbart werden; auch sollte der Reservefonds in Zeiten hoher ausländischer Kornpreise zur Sicherung der Zufuhr zum 40jährigen Durchschnittspreise verwendet werden.

Gegen den Antrag ist in allen Stadien seiner Entwickelung vorzugsweise eingewendet worden, daß er 1) gegen die Handelsverträge verstoße, 2) der Reichsverwaltung eine viel zu umfassende, praktisch kaum lösbare Aufgabe stelle, 3) eine unerträgliche Vertheuerung des Brodes zur Folge haben müsse, 4) schon seiner sozialistischen Grundtendenz wegen zu verwerfen sei. Die Vertheidiger waren demgegenüber der Ansicht, daß zu 1) nöthigenfalls sich mit den Vertragsstaaten sehr wohl ein Abkommen erzielen lassen würde, wonach der Zuschußbedarf in erster Linie bei ihnen zu decken wäre, während sie gegenwärtig mit den Meistbegünstigungsländern konkurriren müßten. Zu 2) wäre bei erträglichen Ernten und Preisen der durch die Monopolbehörde sicherzustellende Einfuhrbedarf voraussichtlich nicht bedeutend gewesen (s. oben S. 218) auch die Versorgung des Inlandes mit den

gerade erforderlichen Qualitäten wäre nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen, zumal der private Getreidehandel im Inlande nach wie vor die Vermittelung zwischen der Nachfrage der Konsumenten und dem Angebote zu bewirken und dadurch die Monopolbehörde zur zweckmäßigen Gestaltung des letzteren in den Stand zu setzen vermöchte. Zu 3) könnte von „Brodvertheuerung" — soweit überhaupt der Brodpreis dem Getreidepreise folgt (oben Abschn. 4) doch nur die Rede sein, wenn es sich um Erhöhung des Durchschnittsniveaus der Preise, nicht um ihre „Erhaltung auf mittlerer Grundlage" gehandelt hätte. Gegen diesen Vorwurf hätte doch auch schon die geschichtliche Thatsache schützen sollen, daß ein Herrscher wie Friedrich der Große thatsächlich die Getreideeinfuhr ganz zu demselben Zwecke monopolisirt hat, und zwar mit vollkommenen Erfolge nach beiden Seiten hin. (S. oben Abschn. 1.) Zu 4) kann zugegeben werden, daß der Antrag etwas Sozialistisches hat. Aber diesen Zug theilt er mit jeder Verstaatlichung, überhaupt mit jedem Schutzzoll, und es kann daraus kein Bedenken hergeleitet werden, wenn es sich um die Erhaltung eines so wichtigen Gliedes des Wirthschaftskörpers handelt, wie der Getreidebau als Grundlage der Landwirthschaft es bildet.

Von anderer Seite ist dem Antrage noch vorgeworfen worden, daß er nicht zwischen „nothleidenden" und „bemittelten" Landwirthen unterscheide. Wer von 100000 M. Einkommen zeitweilig 20—50000 verloren habe, sei noch nicht „nothleidend" u. s. w. — Hierbei wird nicht beachtet, daß von der Höhe des Getreidepreises nicht blos das Einkommen des Getreidebauers, sondern auch die Erhaltung des Getreidebaues und damit in den meisten Gegenden auch die Erhaltung der Landwirthschaft einschließlich aller von ihr abhängenden Arbeiter und Gewerbetreibenden abhängt. Wer in Folge des Sinkens der Getreidepreise statt 100000 M. nur noch 50000 M. einnimmt, der wird zugleich auf allem geringeren Boden den Getreidebau einstellen, auf dem besseren aber den Intensitätsgrad verringern, d. h. alle Arbeiten und Verwendungen aufgeben müssen, die sich bei den gesunkenen Preisen nicht mehr bezahlt machen. Besitzt er aber nur lauter Boden niederer Ertragsklassen, so wird er nicht nur das halbe, sondern das ganze Einkommen verlieren und obendrein zum großen Nachtheile der gesammten Volkswirthschaft den ganzen Betrieb einstellen müssen. (S. oben S. 232/33.)

Der Antrag wurde am 17. Januar 1896 mit 219 gegen 97 Stimmen (Deutschkonservative, ein Theil der Freikonservativen, einzelne Nationalliberale u. a.) abgelehnt und ist seitdem nicht wieder aufgenommen worden. Nun hatten wiederum die leichtherzigen Vertheidiger der Zollbindung das Wort! Aber aus diesen Kreisen hat man bisher nichts vernommen als ein lebhaftes Triumphgeschrei über die neue „Niederlage der Agrarier", dagegen keine Aeußerung des Gefühles der Verantwortlichkeit oder auch nur des Verständnisses für den angerichteten Schaden. Inzwischen sind die Einzelregierungen und namentlich auch die preußische in dankenswerther Weise um die Linderung der landwirthschaftlichen Noth-

lage mit Hülfe „kleiner Mittel", wie der Förderung des Genossenschaftswesens, der Getreidelagerhäuser, der Kleinbahnen u. s. w. vorgegangen und auch im Reiche ist seit dem Abgange der in den Jahren 1891 bis 1894 verantwortlichen Staatsmänner Manches besser geworden. Thatsache aber bleibt, daß bis zum Ende des Jahres 1903 das wichtigste Lebensinteresse unserer Landwirthschaft, nämlich die Rentabilität des Getreidebaues, andauernd gefährdet ist, wenn nicht die zufällige Gestaltung der Ernteerträge und Preise im In- und Auslande Hülfe bringt oder anderweitige schnell und gründlich wirkende Auskunftsmittel gefunden werden. Diese letztere Aufgabe fällt aber eben nicht in erster Linie denjenigen Kreisen, die in den Jahren 1891 bis 1894 die gegenwärtige Situation voraussahen und eine Verantwortung für sie nicht übernehmen mochten, sondern ihren Gegnern zu. —

Gewerbegerichte und Einigungsämter. Die Errichtung besonderer Gewerbegerichte unterliegt zufolge Reichsges. vom 29. Juli 1890 nach Anhörung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern der hauptsächlichen Gewerbezweige und Fabrikbetriebe, der statutarischen Bestimmung der Gemeinden oder weiteren Kommunalbehörden mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, erforderlichen Falls der selbständigen Anordnung der Landes-Zentralbehörde. Von einer obligatorischen Einführung der Gewerbegerichte für alle Theile des Reichsgebietes wurde abgesehen, weil eine solche Verallgemeinerung der Einrichtung weder nothwendig, noch praktisch durchführbar erschien.

Vor die Gewerbegerichte gehören ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes alle Streitigkeiten 1) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung der Arbeiterverhältnisse sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, 2) über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse sowie über diesbezügliche Konventionalstrafen, 3) über die Verrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und 4) über die Ansprüche der Arbeiter desselben Arbeitgebers gegen einander aus einer gemeinsam übernommenen Arbeit.

Das Gewerbegericht besteht im einzelnen Falle aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der erstere darf weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein, wird von dem Magistrat gewählt und von der höheren Verwaltungsbehörde bestätigt. Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Arbeitgebern und den Arbeitern in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere bestimmt das Statut. Die Mitgliedschaft des Gewerbegerichts setzt die Vollendung des 30. Lebensjahres und eine mindestens zweijährige Wohnung oder Beschäftigung im Gerichtsbezirk voraus.

Das Verfahren lehnt sich im Wesentlichen an das amtsgerichtliche an, läßt aber zur Beschleunigung und Vereinfachung des Prozeßganges Abweichungen eintreten; insbesondere kann im ersten Termine ohne Zu-

ziehung der Beisitzer verhandelt und auf beiderseitigen Antrag der Parteien auch das Urtheil gesprochen werden.

Das Rechtsmittel der Berufung an das Landgericht ist nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt. Das Rechtsmittel der Revision ist ausgeschlossen. Die Folge ist, daß in ein und derselben Rechtsfrage an demselben Orte ganz verschiedene, endgültige Entscheidungen ergehen können, je nachdem der Werth des Streitgegenstandes mehr als 100 Mk. beträgt und daher Berufung eingelegt werden kann oder nicht. Thatsächlich ist dies auch bei wichtigen Fragen, z. B. der Bestimmung des Begriffes des Hausindustriellen, den Rechtsverhältnissen bei den sog. Arbeiterkolonnen u. s. w. wiederholt vorgekommen. Dieser Zustand ist um so bedenklicher, als die Sozialdemokratie bekanntlich die Gewerbegerichtswahlen zur Parteisache gemacht hat und die zahlreichen, mit ihrer Hülfe gewählten Beisitzer absichtlich oder unabsichtlich bei ihren Abstimmungen nicht das Recht, sondern die Interessen ihrer Wähler vertreten können. In der Parteipresse hat es auch nicht an offenen Versuchen einer Beeinflussung in diesem Sinne gefehlt. —

Besonders wichtig sind die Bestimmungen über die Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt. Als solches kann es in Fällen von Streitigkeiten angerufen werden, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, sei es in einem oder mehreren Betrieben, über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Arbeitsverhältnisse entstehen. Das Einigungsamt entscheidet also nicht über individuelle Ansprüche einzelner Personen; seine Aufgabe ist vielmehr die Verhütung drohender und Beseitigung eingetretener Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen.

Es tritt nur auf Antrag beider Theile zusammen und kann sich neben den hier vorgeschriebenen vier Beisitzern des Gewerbegerichts, durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Das Streitverhältniß ist in gemeinsamer Verhandlung mit den Vertretern beider Theile klarzustellen und demnächst ein Einigungsversuch vorzunehmen.

Das Ergebniß der Verhandlungen, mag eine Vereinbarung oder Schiedsspruch oder keins von beiden zu Stande kommen, ist in allen Fällen aktenmäßig festzustellen und zu veröffentlichen. Gut geleitete Einigungsämter haben an verschiedenen Orten, namentlich auch in Berlin, bereits sehr segensreich gewirkt und mancher Unbilligkeit von beiden Seiten ein Ende gemacht. Anderseits trat bei ihren Verhandlungen über die Verhütung größerer Arbeitseinstellungen (Berliner Former im Herbst 1897 u. a. m.) mitunter ein solches Maß von Leichtfertigkeit und Anmaßung Seitens der Strikelustigen hervor, daß es bei der Tragweite größerer Strikes für ganz unbetheiligte Volkskreise und das ganze öffentliche Leben durchaus geboten erscheint, wenigstens gegenüber den gewohnheits- und gewerbsmäßigen Anstiftern frivoler Arbeitsstreitigkeiten auch noch andere Mittel zur Verfügung zu haben, als sie dem Einigungsamte zu Gebote stehen. (Vgl. auch „Kontraktbruch".) Leider ist mit-

unter auch umgekehrt der Fall vorgekommen, daß Arbeitgeber die vor dem Einigungsamte gemachten und als billig anerkannten Zusagen nicht eingehalten oder illusorisch gemacht haben, wie u. A. nach dem großen Berliner Konfektionsarbeiterstreik i. J. 1895/96. In solchen Fällen ist der öffentliche Appell an das kaufende Publikum wohl das wirksamste Mittel. —

Schließlich ist das Gewerbegericht verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des betreffenden Kommunalverbands-Vorstandes Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben und berechtigt, seinerseits bezügliche Anträge einzubringen.

Wo ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, kann bei Streitigkeiten der oben unter Nr. 1 und 3 bezeichneten Art jede Partei die Entscheidung durch den Gemeindevorsteher nachsuchen, welche in Rechtskraft übergeht, falls nicht binnen 10 Tagen Klage beim ordentlichen Gericht erhoben wird. Die besonderen Innungsschiedsgerichte sind aufrecht erhalten.

Für die Rheinprovinz ist ein besonderes Gesetz vom 11. Juni 1891 ergangen, welches für die dortigen G.-G. einige besondere Vorschriften (Ernennung des Vorsitzenden durch den Reg.-Präsidenten; Bildung besonderer Vergleichskammern u. a. m.) vorsieht.

Gewerbesteuer. In Preußen bestand bisher die Gewerbesteuer als Staatssteuer. Sie beruhte lange Zeit wesentlich auf dem Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Nach demselben zerfielen die steuerpflichtigen Gewerbe in 7 Gattungen: 1. Handel, 2. Gastwirthschaft, 3. Verfertigen von Waaren auf den Kauf (z. B. Bäckerei, Schlächterei), 4. Handwerk (sofern mehrere Gehülfen dabei), 5. Müllerei, 6. Transportgewerbe der Schiffer, Fuhrleute u. s. w., 7. Hausirgewerbe. Für die Bemessung der Steuer stellte man sodann verschiedene Steuerklassen auf, und zwar nach der Art des Gewerbebetriebes, im Ganzen 11 (A bis L). In den meisten Klassen wurde die Steuer verschieden hoch festgesetzt je nach der „Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit" desjenigen Orts, an dem das einzelne Gewerbe betrieben wurde. Man unterschied dieserhalb vier Abtheilungen: die erste umfaßte die 9 größten Städte, die zweite die 132 nächstgrößten, die dritte die andern Städte bis 1500 Einwohner hinab, die vierte die übrigen Ortschaften. In jeder Abtheilung war dann für jede Klasse ein mittlerer Steuersatz festgesetzt, sodaß also ein Kaufmann in Berlin 30 Thlr., in Potsdam nur 18 Thlr., andererseits ein Handwerker in Berlin 8 Thlr., in Potsdam nur 6 Thlr. zu bezahlen hatte. Endlich aber war auch noch auf den Umfang jedes einzelnen Betriebes Rücksicht genommen. Die Mittelsätze hatten nämlich zunächst nur die Bedeutung, daß sie mit der Zahl der in dem betreffenden Steuerbezirk — als solcher galt die einzelne Stadt der drei ersten Abtheilungen und die zum Kreise vereinigte Gesammtheit der Ortschaften der 4. Abtheilung — vorhandenen Steuerpflichtigen multiziplirt wurden. Um aber den Steuerpflichtigen selbst

bei der Vertheilung der Steuer so viel wie möglich eine Einwirkung zu gestatten, bildete in den einzelnen Steuerbezirken jede Klasse für sich eine Steuergesellschaft, die durch gewählte Abgeordnete die Steuer auf die Einzelnen vertheilte.

Das Gewerbesteuergesetz von 1820 hatte sein Ziel, die Steuer einigermaßen gerecht, d. h. nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe, zu vertheilen, in einer für die damaligen Verhältnisse sehr anerkennenswerthen Weise, wenn auch mit etwas umständlichen Mitteln erreicht. Der fortschreitenden wirthschaftlichen Entwickelung, insbesondere der sich immer mehr vergrößernden Kluft zwischen Groß- und Kleinbetrieb, vermochte es jedoch auf die Dauer nicht zu genügen. Es stellte sich namentlich eine unverhältnißmäßige Belastung des Kleinbetriebes gegenüber dem Großbetrieb heraus. Die Novelle von 1861, welche die Klasse A in A I und A II zerlegte und damit den Großbetrieb von dem Betrieb mittleren Umfangs sonderte, ebenso einige spätere Abänderungen schafften hiergegen nur unzulängliche Abhülfe. Daher wurde der Ruf nach einer gänzlich neuen Regelung der Gewerbesteuer immer lauter. Insbesondere waren es die konservativen Parteien als Vertreter namentlich auch der kleinen Handwerker, welche die gründliche Reform der Gewerbesteuer, wie der direkten Steuern überhaupt, energisch forderten. So hieß es in dem Antrage, welchen die konservative Landtagsfraktion in der Session von 1887 einbrachte: „In Erwägung, daß im Hinblick auf den Rückgang des Kleingewerbes die Bestimmungen der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe einer der wirthschaftlichen Entwickelung entsprechenden Reform dringend bedürfen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, im Anschlusse an die bereits vom Hause der Abgeordneten in der Session pro 1883/84 gemachten Vorarbeiten einen Gesetzentwurf in der nächsten Session vorzulegen, welcher den bezeichneten Anforderungen Rechnung trägt.

Das neue daraufhin im Jahre 1890 vom Finanzminister Dr. Miquel sogleich nach seinem Amtsantritt zusammen mit einem Einkommensteuer- und Erbschaftssteuer-Gesetzentwurf ausgearbeitete, unter dem 24. Juni 1891 veröffentlichte Gesetz trägt diesen Wünschen ausgiebig Rechnung. Es bleiben die Betriebe, bei denen weder der Jahresertrag 1500 Mark, noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, von der Steuer befreit. Im Uebrigen wird der Steuer das Gewerbe schlechthin, d. h. jede auf Erwerb gerichtete wirthschaftliche Berufsthätigkeit, nicht bloß bestimmte Gattungen von Gewerben unterworfen, sodaß einige bisher steuerfreie Gewerbe, wie Theater, steuerpflichtig geworden sind. Von der allgemeinen Steuerpflicht werden dann aber bestimmte Erwerbszweige ausgenommen, so vor Allem die Landwirthschaft (weil sie durch die Grundsteuer belastet ist), ferner die gemeine Handarbeit und die liberalen Berufe (als unfundirtes Einkommen), dann aber auch der Bergbau, Eisenbahnbetrieb, sowie das ganze Hausirgewerbe (weil ihre Besteuerung durch besondere Gesetze geregelt ist. Steuerbefreiung genießt sodann u. A. das Reich und wegen bestimmter Unternehmungen die Kommunal-

verbände. Für die Höhe der Steuer ist hauptsächlich der Ertrag jedes einzelnen Betriebes maßgebend, daneben aber auch die Größe des Anlage- und Betriebskapitals. Die früheren Gewerbeklassen und Abtheilungen sind über Bord geworfen; die neu geschaffenen 4 Steuerklassen haben eine veränderte Bedeutung. In Klasse I stehen die Betriebe mit mindestens 50 000 Mark Jahresertrag oder 1 Million Mark Kapital, in Klasse II die mit 20—50 000 Mark Ertrag oder 150 000 bis 1 000 000 Mark Kapital, in Klasse III die mit 4000—20 000 Mk. Ertrag oder 30 000—150 000 Mk. Kapital, in Klasse IV die mit 1500—4000 Mk. Ertrag oder 3000—30 000 Mk. Kapital. Für die zu Klasse I gehörigen Betriebe wird nun die Steuer ohne Weiteres für jeden einzelnen Betrieb besonders festgesetzt, und zwar als Regel auf 1 pCt. des Ertrags (§ 9); die Festsetzung erfolgt provinzweise durch den Steuerausschuß der betreffenden Provinz, welcher zu einem Drittel aus Staatsbeamten, zu zwei Dritteln aus Interessenten besteht. Für die zu Klasse II, III und IV gehörigen Betriebe wird die Steuer durch Steuergesellschaften und nach Mittelsätzen, so wie bisher, aufgebracht, nur daß sich die Steuergesellschaften der Klasse II über je einen Regierungsbezirk, der Klassen III und IV über je einen Kreis ausdehnen. Die Festsetzung der Steuer für den einzelnen Betrieb erfolgt also durch den Steuerausschuß der betreffenden Klasse und des betreffenden Bezirks oder Kreises; der Ausschuß hat als Vorsitzenden einen Staatsbeamten, zu Mitgliedern lediglich Interessenten. Die Mittelsätze belaufen sich in Klasse II auf 300 Mk. (1 pCt. von 30 000 Mk. Ertrag, letzterer als Durchschnitt angenommen von den Erträgen zwischen 20 000 — 50 000 Mk.), in Klasse III auf 80 Mk. (8000 Mk. als Durchschnitt der Erträge zwischen 4 000—20 000 Mk.), in Klasse IV auf 16 Mk. (1600 Mk. als Durchschnitt der Erträge zwischen 1500—4000 Mk.). Bei Festsetzung des der Gewerbesteuer unterliegenden Betriebsertrags sind die Betriebskosten und Abschreibungen vorweg abzuziehen, nicht jedoch — und hierin liegt der wichtige Unterschied gegenüber dem der Einkommensteuer unterliegenden Einkommen — die auf das Betriebskapital etwa zu zahlenden Zinsen, ebenso wenig natürlich die Haushaltungskosten des Unternehmers. Gegen die Entscheidung des Steuerausschusses über die zu entrichtenden Steuerbeträge steht den Steuerpflichtigen der Einspruch, sodann die Berufung an die Bezirksregierung, endlich die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

Eine besondere Steuer, die sogenannte Betriebssteuer, ist noch festgesetzt worden für den Betrieb der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus. Sie wird neben der etwa zu zahlenden Gewerbesteuer erhoben und beträgt für einen Gewerbetreibenden der Klasse I 100 Mk., der Klasse II 50 Mk., der Klasse III 25 Mk., der Klasse IV 15 Mk., für alle andern 10 Mk. Die Steuer findet ihre Rechtfertigung in volkswirthschaftlichen und ethischen Gesichtspunkten, um so mehr, da ohne sie das Schankgewerbe gegen bisher von Steuern entlastet worden wäre, wozu kein Grund vorhanden schien.

Das neue Gewerbesteuergesetz wurde im Abgeordnetenhause fast unverändert gegenüber dem Entwurf und fast einstimmig angenommen; dagegen stimmte nur ein Theil der deutschfreisinnigen Partei.

Den Bergbau traf früher eine besondere Steuer, die sog. Bergwerksabgabe. Sie betrug nach den Gesetzen vom 21. Mai 1851 und 20. Oktober 1862 2 pCt. der Bruttoproduktion, ist jedoch seit 1. April 1895 weggefallen.

Der Eisenbahnbetrieb, soweit er noch nicht in den Händen des Staates liegt, wird gleichfalls von einer besonderen Steuer getroffen, der sog. Eisenbahnabgabe. (Gesetze vom 30. Mai 1853 und 16. März 1867.) Die Abgabe wird vom Reineinkommen des Betriebes erhoben; sie beträgt bei einem Reineinkommen bis zu 4 pCt. des Kapitals jährlich $2^1/_2$ pCt. dieses Einkommens und steigt bei den höheren Einkommenprozenten auch ihrerseits noch eine Weile prozentual.

Der Eisenbahn-Abgabe unterliegen jedoch nur die dem Eisenbahngesetze vom 3. November 1838 unterworfenen Eisenbahnen. Die Kleinbahnen haben dagegen Gewerbesteuer zu entrichten.

In welchem Umfange der Hauptzweck des Gesetzes, die Entlastung des Kleinbetriebes, erreicht worden ist, ergeben die Veröffentlichungen über die Einschätzungsergebnisse des Jahres 1893/94 des ersten nach seiner Einführung. Darnach ist die Zahl der Veranlagten 1893/94 gegen 1892/93 von 890 420 auf 494 737 (einschl. 55 797 nur Betriebssteuerpflichtige), also um 395 683 vermindert worden. Während ferner das Gesammtergebniß der Steuerveranlagung von 19,21 auf 22,34 Mill., also um 3,13 Mill., ohne die Betriebssteuer aber nur um 0,74 Mill. gestiegen war, brachte allein Klasse I mit 3389 Pflichtigen 5,93 Millionen, Klasse I und II zusammen mit 12 243 Pflichtigen 8,62 Mill. an Steuer auf, während früher der ganze Großbetrieb (Klasse A I) mit 741 Pflichtigen nur 2,03 Mill. aufzubringen hatte. In dem Maaße, wie hiernach die Belastung der größeren Betriebe gestiegen ist, hat sich die Entlastung der kleineren und mittleren vollzogen; fast die Hälfte der bisherigen Steuerpflichtigen ist von der Steuer gänzlich befreit worden.

Wegen der Ueberweisung der Gewerbesteuer an die Gemeinden vgl. „Steuerreform."

Grenzsperren. Grenzsperren sind handelspolitische oder polizeiliche Ein- und Ausfuhrverbote. Von besonderer Wichtigkeit sind die Einfuhrverbote aus gesundheitspolizeilichen Gründen, namentlich die in Betreff des Viehes und der thierischen Stoffe aus Ländern, in denen Seuchen herrschen, oder in Betreff gewisser Waaren, die leicht als Träger und Verbreiter gefährlicher Ansteckungsstoffe dienen können, z. B. Lumpen (Hadern), Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke 2c. Einfuhrverbote der letztgedachten Art sind in der internationalen Uebereinkunft über Maßregeln gegen die Cholera vom 15. April 1893 ausdrücklich vorgesehen und haben auch beim Auftreten der Pest schon wiederholt (1879 gegen

Rußland; 1896/97 gegen Indien) sinngemäße Anwendung gefunden. Einfuhrverbote behufs Abwehr der Viehseuchen-Einschleppungen aus dem Auslande sind in Deutschland auf Grund des § 7 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (mit den Ergänzungen vom 1. Mai 1894) häufig erlassen worden. Allgemein bekannt ist das seitens der freisinnigen und sozialdemokratischen Partei Jahre lang agitatorisch ausgebeutete Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs vom 6. März 1883, dem ein gleiches für dieselben Gegenstände dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs am 29. November 1887 folgte. Ersteres wurde dadurch veranlaßt, daß in den Vereinigten Staaten damals keine staatlichen oder unter öffentlicher Kontrole stehenden Einrichtungen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes des Schlachtviehes vorhanden waren, so daß häufig bei einer nachträglichen Kontrole in Deutschland trichinenhaltige Thiere und Schweinefleischwaaren gefunden wurden. Das zweite Verbot sollte die Einfuhr amerikanischer Fleischwaaren auf Umwegen möglichst verhindern. Wie berechtigt das Vorgehen Deutschlands in dieser Hinsicht war, erhellt am besten daraus, daß die Vereinigten Staaten sich entschlossen, Kontrolvorschriften zur Untersuchung des Schweinefleisches im ganzen Unionsgebiete einzuführen, in Folge dessen jenes Verbot durch Kaiserliche Verordnung vom 3. September 1891 außer Kraft gesetzt wurde. Bei der vielfach — auch auf anderen Gebieten — zu Tage getretenen Unzuverlässigkeit nordamerikanischer Funktionäre bezw. bei der nicht selten mangelhaften Durchführung dortiger staatlicher Vorschriften wäre es wohl besser gewesen, uns die Fleischwaaren nordamerikanischen Ursprungs auch ferner vom Leibe zu halten. Thatsache ist jedenfalls, daß auch in neuerer Zeit in Aachen unter den vor der Ausfuhr aus dem Unionsgebiet vorschriftsmäßig untersuchten Schweinefleischwaaren von deutschen Thierärzten trichinenhaltige Stücke gefunden wurden. Die Aufhebung der gegen gleiche Waaren dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs gerichteten Sperre war schon früher, am 5. Dezember 1890, erfolgt.

Einen viel größeren Einfluß als jenes Einfuhrverbot amerikanischer Schweinefleischwaaren übte das wegen außerordentlicher Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche, insbesondere in den deutschen Grenzgebieten, am 14. Juli 1889 erlassene Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern des letzteren. Die durch die Vermehrung und Verbesserung der Kommunikationsmittel herbeigeführte Erleichterung des Viehtransports gestattet jetzt dem Handel, in kurzer Zeit Vieh aus allen Theilen des Inlandes und aus weiten Gebieten des Auslandes nach allen deutschen Marktorten zu bringen, und von einem Marktorte wieder nach anderen zu schaffen, wenn dort zeitig die Viehpreise höher stehen. Mit dem Viehverkehr hat sich gleichzeitig die Gelegenheit zur Verschleppung des Ansteckungsstoffes gerade dieser Seuche in hohem Maße vermehrt, da letzterer durch Viehtransporte und Zwischenträger leicht auf gesunde Thiere übertragen wird, bevor der Ausbruch der Krankheit bei den bereits infizirten, äußerlich aber

noch gesund erscheinenden Thieren des Transports festgestellt werden kann. So ist es gekommen, daß die Maul- und Klauenseuche seit ihrem Einbruche in Deutschland im Jahre 1887 hin und her verschleppt, durch Neueinschleppungen aus den ständig verseuchten Nachbarstaaten Rußland und Oesterreich-Ungarn immer wieder genährt und alle Theile des Reiches davon betroffen wurden.

Der durch das Herrschen der Seuche seit einem Jahrzehnt verursachte unmittelbare und mittelbare Schaden läßt sich in seinem Umfange nur annähernd genau bestimmen. Er setzt sich zusammen aus den Verlusten in Folge Eingehens erkrankter Thiere, aus der Werthverminderung durchseuchter Thiere, aus dem Ausfall der Nutzung von Nutz- und Zugvieh während der Krankheit, aus der Schädigung der zur Mast aufgestellten Thiere, und endlich aus den Nachtheilen, welche Landwirthen, Händlern und Gewerbetreibenden aus den polizeilich angeordneten Sperren von Gehöften, Orten und Märkten, sowie aus den verhängten Verkehrsbeschränkungen erwachsen. Einen Begriff von dem Gewichte der bei Viehseuchen auf dem Spiele stehenden landwirthschaftlichen Interessen ergeben die Ziffern der Viehzählungen. Danach betrug der Werth des deutschen Viehstandes im Jahre 1892 (1883) 6379 (5577) Mill. Mk., wovon 1880 (1679) Mill. auf Pferde, 3547 (3074) auf Rindvieh, 218 (307) auf Schafe, 685 (477) Mill. auf Schweine entfielen. Um nun aber einen ungefähren Anhalt über die Größe des wirthschaftlichen Schadens zu geben, den das zehnjährige Herrschen der Maul- und Klauenseuche in Deutschland thatsächlich angerichtet hat, rechnen wir nach dem Vorgange von Dr. Schneidemühl den direkten und indirekten Verlust für das Rind durchschnittlich zu 40 M. Dann ergiebt sich für die zehn Jahre zusammen ein wirthschaftlicher Schaden von 180 Mill. Mark. Zieht man ferner in den genannten Jahren den durch Erkrankung des Kleinviehes hervorgerufenen Schaden mit in Betracht, so erscheint die Annahme, daß die Maul- und Klauenseuche im letzten Jahrzehnt dem Deutschen Reiche einen wirthschaftlichen Schaden von weit über 200 Mill. Mk. zugefügt hat, durchaus berechtigt. Das Verlangen der dabei betheiligten Berufskreise nach wirksamerer Bekämpfung der Seuche ist daher ein allgemeines geworden und hat in zahlreichen Petitionen und Beschlüssen landwirthschaftlicher Vereine, des deutschen Landwirthschaftsraths und des preußischen Landes-Oekonomie-Kollegiums, insbesondere aber des Bundes der Landwirthe einen immer lebhafteren Ausdruck gefunden. Die bekannte Eingabe des Letzteren an den Reichskanzler bezw. an den preußischen Landwirthschaftsminister vom 18/19. Dezember 1896 gipfelt in den Forderungen, daß auf Grund der bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften die vollständige Sperrung der Grenzen, insbesondere gegen die Schlachtvieheinfuhr aus Dänemark und die Rindvieh- und Schweineeinfuhr aus Schweden und Norwegen, weiter gegen die Schweine- und Geflügeleinfuhr aus Rußland, sowie eine sofortige zeitweilige Sperre gegen die Rindvieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn bei den betheiligten Bundesstaaten angeordnet werde. Der „Eingabe“ war eine ausführliche Be-

gründung beigegeben, aus der die Berechtigung dieser Forderung unzweifelhaft hervorging.

Daß das Deutsche Reich in solcher energischen Weise gegen die verseuchten Nachbarstaaten trotz der in den Handelsverträgen enthaltenen bezüglichen einschränkenden Bestimmungen vorgehen kann, erhellt am besten daraus, wie die in Betracht kommenden Staaten sich in dieser Hinsicht gegen uns verhalten. Da zeigt sich denn Folgendes: Dänemark und Norwegen sind gegen Rindvieh- und Schweine-, sowie Fleischeinfuhr von uns vollkommen geschlossen; Schweden hat dem Einfuhrverbot gleichkommende Quarantäne bis zu 120 Tagen. England und Belgien sind gegen deutsches Vieh gänzlich gesperrt, desgl. Frankreich und Holland. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben eine dreimonatliche Quarantäne für jegliche Vieheinfuhr aus Deutschland; dabei muß für das betr. Stück Vieh die Herkunft aus einer während des letzten Jahres seuchenfrei gewesenen Gegend nachgewiesen werden, und zwar unter der Voraussetzung, daß das einzuführende Stück Vieh mindestens ein Jahr lang dort gestanden hat. Rußland war bis zum November 1896 gegen die deutsche Vieheinfuhr, die ja nur bezüglich des Zuchtmaterials in Frage kommt, fast ganz gesperrt; um neue Vortheile durch anderweite Interpretationen des Handelsvertrages herauszuschlagen, hat es einen Theil seiner Schutzmaßregeln inzwischen aufgehoben.

Demgegenüber besteht deutscherseits eine Grenzsperre gegen Schweine und Schweinefleisch aus Dänemark und Rußland — im Grenzverkehr gegen Rußland ist in Folge der neuesten Interpretationen des Handelsvertrags von 1892 die Einfuhr von geschlachtetem rohen Schweinefleisch, im oberschlesischen Industriebezirk für bestimmte Schlachthäuser die Einfuhr von russischen Schweinen wieder zugelassen worden, — eine Quarantäne von vier Wochen gegen alle seewärts eingehenden Wiederkäuer und Schweine bezw. eine zehntägige Quarantäne gegen Dänemark, Schweden und Norwegen. Aus Holland darf seit 1894 lebendes Vieh und seit 1. Juli 1896 frisches Rindfleisch, aus Nordamerika wegen des Texasfiebers Rindvieh und frisches Rindfleisch nicht eingeführt werden. Vgl. auch Nachtrag.

Man wird zugeben müssen, daß in Folge der verschiedenen Ausnahmen Neueinschleppungen durch verseuchte Thiere immer wieder stattfinden können; ja nach den amtlichen Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes haben solche in jedem Jahre stattgefunden. Es haben sich überhaupt bisher von den in den verschiedenen Staaten angewandten Maßregeln zur Verhütung von Seucheneinschleppungen nur zwei bewährt: die in England geübte, daß alles zu Schlachtzwecken eingeführte Klauenvieh im Schlachthofe des Landungsortes geschlachtet werden muß, und die Grenzsperre. Die bloße Untersuchung durch beamtete Thierärzte an der Grenze, wie sie bei uns in Deutschland meist geübt wird, hat sich trotz aller Tüchtigkeit der betheiligten Personen aus praktischen Gründen als nicht ausreichend erwiesen. Aber auch die englische Praxis ist für unsere festländischen Verhältnisse, bei unserer langgestreckten Grenze gegen Rußland und Oesterreich-Ungarn mit seinen Hinterländern — ganz abgesehen

von der Unmöglichkeit, die dazu nöthigen kostspieligen Einrichtungen zu treffen — nicht ausführbar. Es bleibt also als einziges rationelles Verfahren für Deutschland die Grenzsperre übrig, und es ist daher schmerzlich zu bedauern, daß sich sowohl die Reichsregierung wie das preußische Landwirthschaftsministerium den so berechtigten und wohlbegründeten diesbezüglichen Forderungen des Bundes der Landwirthe gegenüber bisher ablehnend verhalten haben, der preußische Landwirthschaftsminister gegenüber den oben angebenen Thatsachen noch dazu mit der Begründung, daß wegen der Handelsvertrags-Bestimmungen auf das Ausland Rücksicht genommen werden müsse. Allerdings hat der Minister ein energisches Eingreifen in Aussicht gestellt, sobald die obligatorische Fleischschau überall im deutschen Reiche durchgeführt sei, und daß diese Einrichtung in Preußen baldigst zur Durchführung gelangen werde; in einigen mittleren und kleineren Bundesstaaten, z. B. in Baden, besteht sie zum Theil schon seit Jahrzehnten. Dann soll das aus dem Auslande eingehende Fleisch derselben Kontrole unterstellt werden wie das inländische. Ob das Ergebniß dieser Maßnahmen — die zur Zeit in noch recht weitem Felde stehende Durchführung der obligatorischen Fleischschau vorausgesetzt — die Landwirthe wird befriedigen können, darf zunächst bezweifelt werden. Nach den in anderer Beziehung — nämlich bei der gegen die dänische Provenienz eingeführten Untersuchung auf Perlsucht mittelst Tuberkulinimpfung — gemachten Erfahrungen wird dies schwerlich der Fall sein. Von dem aus Dänemark eingeführten Rindvieh sind nach den Ergebnissen des Kieler Schlachthofes unter 10224 dänischen Rindern über 40 pCt. tuberkulös befunden worden. Und dieses Schlachtresultat entspricht sehr genau den Ermittelungen des dänischen Staatsthierarztes, Professor Bang in Kopenhagen, der auf Veranlassung der dänischen Regierung in 327 dänischen Gütern 8400 Stück Rindvieh der Tuberkulin-Impfprobe unterwarf und dabei im Gesammtdurchschnitt 40 pCt., auf die Milchkühe allein berechnet aber 80 pCt. tuberkelkranke Stücke ermittelt hat. Dieses kranke dänische Vieh wird aber nicht an der deutschen Grenze zurückgewiesen — Sperre besteht nur gegen Schweine und Schweinefleisch —, sondern es wird nur verlangt, daß die perlsüchtig befundenen Thiere gleich an der Grenze geschlachtet werden. Ihr minderwerthiges Fleisch wird eingelassen und drückt auf die Preise der einheimischen tadellosen Waare. Noch schlimmer ist es aber möglicher Weise für den schleswig-holsteinischen Viehstand bezw. für die menschliche Gesundheit bestellt, wenn das in Massen zum Auftrieb auf die Fettweiden eingehende dänische Magervieh auf die Impfprobe nicht reagirt. Die Ansicht der Sachverständigen ist nämlich zur Zeit darüber noch strittig, ob die einmal mit Tuberkulin geimpften Thiere bei einer zweiten Impfung überhaupt noch reagiren. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, so wäre gewissenlosen Händlern Gelegenheit geboten, durch Vorimpfung die Grenzkontrole mittelst Tuberkulinimpfung illusorisch zu machen.

Ebenso berechtigt und nothwendig wie gegen verseuchtes Vieh ist die Grenzsperre gegen russisches Geflügel, das in hohem Maße

an der Geflügelcholera leidet und diese Seuche in einem Umfange nach Deutschland verschleppt hat, daß der Reichskanzler für ganze preußische Provinzen und Bundesstaaten die Anzeigepflicht hat anordnen müssen.

So ist zufolge Erlasses des preußischen Landwirthschaftsministers im Herbst 1896 von der brandenburgischen Landwirthschaftskammer in 20 Amtsbezirken des Oderbruchs eine Erhebung angestellt worden, welche ergab, daß in diese Amtsbezirke insgesammt 353000 Stück Gänse aus Rußland eingeführt worden waren, von denen in kürzester Frist 22600 an Geflügelcholera krepirten, wobei 2977 Stück einheimisches Geflügel mit angesteckt wurden und krepirten.

Jährlich werden insgesammt über fünf Millionen Gänse aus Rußland nach allen Theilen Deutschlands eingeführt. Dieses Federvieh, das dort mit allem anderen verseuchten Vieh gemeinsam auf dem Gehöfte lebt, ist bei der Ausbreitung aller Arten von Viehseucheu in Rußland ein ganz gefährlicher Träger und Verschlepper von Infektionsstoffen. Es ist deshalb von der preußischen Regierung bei den Debatten des Abgeordnetenhauses im März 1896 auch zugegeben worden, daß nachweislich wiederholte Seucheneinschleppnngen durch russisches Geflügel festgestellt worden sind und daß daher nach ihrer Ueberzeugung das totale Verbot sich rechtfertigen würde. Allein dem ständen gewichtige Bedenken entgegen; einmal weil die Landwirthschaft selber den Schaden davon hätte, denn sie brauche die russischen Gänse zur Stoppelmast, zum andern weil aus Rücksicht auf die Volksernährung jene fünf Millionen russische Gänse nicht entbehrt werden könnten. Dem gegenüber hat der Bund der Landwirthe in seiner obenerwähnten „Eingabe" mit Recht betont, daß das vielleicht vorhandene Interesse von wenigen tausend Grenzbewohnern doch lange nicht so schwer wiege wie das Lebensinteresse von Millionen Bauern, und daß der Beitrag zur Ernährung des deutschen Volkes, den fünf Millionen Gänse liefern — bei 10 Portionen pro Gans kämen 50 Millionen Braten heraus, also noch nicht einmal für jeden Einwohner eine Portion — gegenüber dem vitalen Interesse des ganzen deutschen Landwirthschaftsgewerbes mit einem Viehstande im Werthe von mehreren Milliarden Mk. nicht maßgebend ins Gewicht fallen könne. Hoffen wir, daß sich die Reichsregierung endlich von der Nothwendigkeit auch dieses Einfuhrverbotes überzeugt. Vgl. auch „Zölle" (Viehzölle).

Grundbesitz und Landwirthschaft. Das bewegliche Vermögen kann vernichtet werden oder außer Landes gehen und dann durch Konkurrenz oder Spekulation in einen feindlichen Gegensatz zu dem Lande treten, in welchem es gesammelt wurde. Der Grund und Boden allein ist unzerstörbar und ewig dem Staate verbunden, also auch von besonderer Bedeutung für diesen. Der ländliche Grundbesitz wiederum unterscheidet sich wesentlich von dem städtischen; er ist nicht, wie dieser, in erster Linie nur ein Vermögensobjekt, ein „Rentenfonds", sondern bildet zugleich die Unterlage für die wichtigste Erwerbsthätigkeit, die Landwirthschaft.*) In

*) Ueber die ‚angebliche Divergenz der Interessen von Landwirthschaft und Grundbesitz' vgl. oben bei „Getreidepolitik" S. 220/21.

Preußen und Deutschland ist der Grundbesitzer meist auch der Bebauer des Bodens, da hier nicht, wie in England, das meiste Land verpachtet ist. (Vgl. unten.) Wenn die Sozialdemokratie das Privateigenthum an Grund und Boden abzuschaffen und diesen in Gesammteigenthum umzuwandeln beabsichtigt, so wird hierbei übersehen, daß der Fortschritt der ganzen neueren Bodenkultur erst durch das Privateigenthum möglich wurde. Gerade bei Grund und Boden, bei welchem die sorgsame Pflege und Verbesserung sich oft erst nach einer Reihe von Jahren bezahlt macht, muß der Bebauer sicher sein, daß auch er selber oder seine Familie einst die Früchte seiner Mühe ernten werde und nicht ein Anderer. Die Feldgemeinschaft mit periodischem Wechsel in der Nutzung der Ackerstücke, wie sie in der Gegenwart z. B. noch in Rußland vorkommt, macht jede intensivere Wirthschaft unmöglich. Erst der Besitz eines bestimmten Stückes vom vaterländischen Boden ruft ferner die Liebe zur „Scholle" hervor, welche von jeher die stärkste Grundlage der Liebe zur Heimath und damit zum Vaterlande war.

Hiernach ist es nur gerechtfertigt, wenn alle großen Gesetzgeber, von Lykurg und Solon bis auf unsere Zeit, dem Grundbesitz ihre besondere Fürsorge zuwandten. Nicht als ob der Grundbesitz besondere Bevorzugung vor anderen Zweigen der Volkswirthschaft verlangte, wie dies besonders von Seiten der demokratischen Parteien so oft behauptet wird. Der Grundbesitz — und mit ihm die konservativen Parteien — verlangt nur, daß die Gesetzgebung seine Eigenart berücksichtige, und daß nicht alle Einrichtungen des Staats- und Wirthschaftslebens speziell auf die Bedürfnisse des beweglichen Kapitales zugeschnitten werden. Dies war aber unter der Herrschaft der liberalen Gesetzgebung bis gegen Ende der 70er Jahre der Fall. So gewinnbringend die vielen damals geschaffenen „Freiheiten", besonders die Handelsfreiheit, dem beweglichen Kapitale wurden, so schädlich waren sie vielfach dem Grundbesitz, dem es weniger auf „Freiheit", als auf Beständigkeit und Sicherheit in allen seinen Verhältnissen ankommt.

Man spricht oft von dem Landmann als dem „sichern Mann", dem „Vertreter des stabilen Elements" u. s. w. Thatsächlich ist nur richtig, daß der Landwirth nach der Natur des Gewerbes besonders der „Sicherheit" und „Stabilität" bedarf, nicht aber, daß er unter den heutigen Verhältnissen dieser Vorzüge wirklich schon von selbst theilhaftig ist. Eher trifft das Gegentheil zu. Das landwirthschaftliche Gewerbe ist heute ohne den Schutz der Gesetzgebung weit unsicherer als die meisten andern. Die von der großen Industrie durch Kartelle, Konventionen u. s. w. (s. d.) oft mit so großem Erfolge geübte Selbsthülfe gegen eine verlustbringende Preisbildung ist den in Millionen von Einzelbetrieben zerstreuten Landwirthen durch die Natur ihres Gewerbes versagt. Ferner kehrt das kaufmännische Kapital meist schon vor Ablauf eines Jahres, oft mehr als ein Mal, in die Hände seines Besitzers zurück; das landwirthschaftliche wird durch Ankauf, Verpachtung, Meliorationen, Einführung neuer Fruchtfolgen u. s. w. gewöhnlich

auf eine lange Reihe von Jahren, oft unwiderruflich, an den Boden gebunden. Beim Eintritt einer Krisis oder schlechter Zeiten ist darum der Kaufmann in einer ganz anderen Lage als der Landwirth. Wenn z. B. von zwei Brüdern mit je 100 000 Thlr. Vermögen der eine davon ein Gut kauft, der andere ein Mäntel-Exportgeschäft errichtet, und zwar beide ohne Schulden, so stehen sie ganz gleich, so lange sie die landesübliche Verzinsung ihres Kapitals erlangen. Tritt aber für beide Unternehmungen ein dauernder Preisdruck oder eine andere Verschlechterung der Wirthschaftsbedingungen ein, wonach nur noch genau die Betriebskosten gedeckt, aber keine Ueberschüsse mehr erzielt werden, so kann der Kaufmann durch Ausverkauf seines Lagers und anderweitige Verwendung der Gebäude noch fast das ganze Kapital retten, der Landwirth aber ist bankerott; er kann höchstens einen Theil des Inventars, nicht aber die Hauptsache, den Grund und Boden „ausverkaufen", denn dieser hat — im Gegensatze zu jenem Waarenlager — mit dem Verlust seiner Ueberschüsse nicht nur seinen Ertragswerth, sondern auch seinen Kapitalwerth verloren. Es ist dies ein fundamentaler Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Besitz, den das Manchesterthum nicht versteht. Die Widerstandsfähigkeit des Grundbesitzes gegen die Rückschläge der „Konjunktur" wird aber auch noch dadurch sehr geschwächt, daß unter den heutigen Verhältnissen auf dem sicheren Werththeil des Bodens gar nicht der „Vertreter des stabilen Elements", der Grundbesitzer, sondern der des beweglichen, der Kapitalist, als Hypothekengläubiger zu sitzen pflegt: dieser also weit vom Schuß, gewissermaßen im zweiten Treffen des wirthschaftlichen Kampfes, der Grundbesitzer im Vordertreffen, wo er die Stöße der „Konjunktur" mit doppelter Wucht zu spüren bekommt.

Für das Staatsinteresse kommt noch besonders in Betracht, daß der Vermögensverfall in der Landwirthschaft gewöhnlich von viel gemeinschädlicheren Folgen als in andern Berufen begleitet ist. Geht ein Börsenspekulant zu Grunde, so kann das für die Volkswirthschaft unter Umständen völlig gleichgiltig sein, denn was jener an seinen Papieren u. s. w. verliert, kann ein anderer gewonnen haben. Wird der Besitzer eines Waarenlagers bankerott, so braucht darum das Waarenlager nicht immer zu verderben oder sich zu entwerthen. Vermag sich aber ein Landwirth nicht mehr zu halten, so ist die Folge niemals ein einfacher Besitzwechsel, sondern in Folge jahrelanger schlechter Fütterung und Düngung, unzureichender Betriebsmittel u. s. w. gewöhnlich zugleich ein Verfall der ganzen Wirthschaft, dessen Folgen noch nach vielen Jahren zu spüren sind und nur mit unverhältnißmäßigen Kosten wieder gut gemacht werden können.

Unter diesen Umständen liegt in der staatlichen Sorge für eine gewisse Gleichmäßigkeit der Produktionsbedingungen, namentlich der Preise, keine Bevorzugung der Landwirthschaft, sondern nur die weise Anwendung des Hohenzollernschen Wahlspruchs: „Jedem das Seine", d. h. nicht „Jedem dasselbe", sondern Jedem dasjenige, was er braucht. Es liegt darin für den Landwirth dieselbe Fürsorge, wie für den Arbeiter-

stand in der Sorge für Arbeitsgelegenheit, für die Industrie in der Erhaltung oder Erschließung ausreichender, wenn auch schlimmsten Falls wechselnder Märkte u. s. w. Es liegt darin endlich die einfache Rücksicht darauf, daß der Grund und Boden viel enger als das bewegliche Kapital mit dem Interesse des Staates verknüpft ist.

Anderseits gehört es zu den vornehmsten Kennzeichen des Manchesterthums, die obigen grundlegenden Unterschiede zwischen beweglichem und unbeweglichem Besitz zu übersehen und unter der Devise „gleiches Recht für Alle" ungleichartige Dinge über einen Kamm zu scheeren. Es ist richtig, daß auch Industrie und Handel ein gewisses „Stabilitätsbedürfniß" haben, namentlich diejenigen Zweige, in welchen ähnlich wie in der Landwirthschaft bei Ankauf und Einrichtung viel Kapital unwiderruflich „fixirt" werden muß. Aber jenes Bedürfniß in erster Linie bei Industrie und Handel und nicht bei Grundbesitz und Landwirthschaft suchen, heißt die Eigenart und die Bedürfnisse beider Theile verwechseln. Haben wir doch in dem obigen Beispiel (Abs. 3.) gesehen, wie das Sinken des Reinertrages schuldenfreier Unternehmungen genau auf den Nullpunkt in Folge von Absatzstörungen ein bewegliches Handels- und Industriekapital nur zum Ausweichen nöthigt, das landwirthschaftliche aber zerstört, daß der Kapitalverlust an dem Punkte, wo er für jenes erst beginnt, bei diesem bereits vollendet ist.

Von großer Bedeutung ist eine angemessene Vertheilung des Grundbesitzes. Wie in der Volkswirthschaft überhaupt, so ist auch hier am wohlthätigsten eine gewisse Abstufung von großem, mittlerem und kleinem Besitz und Einkommen. Kleine Besitzungen müssen womöglich in so großer Zahl vorhanden sein, daß der ländliche Arbeiter und Handwerker die Möglichkeit des Erwerbes einer Scholle vaterländischen Bodens als Preis von Fleiß und Sparsamkeit täglich vor Augen sieht; zur Erleichterung dieses Erwerbes ist wesentlich unter Mitwirkung der konservativen Parteien das Institut des Rentenguts (s. d.) geschaffen worden. Noch wichtiger ist der mittlere Besitz; der deutsche Bauer ist nach wie vor der treuste Bewahrer der Volkskraft und des gesetzlichen Sinnes, seine Söhne bilden nach Zahl wie nach Tüchtigkeit den Kern unserer Regimenter. Aber auch der Großbesitz ist nicht zu entbehren; auf weiten, wenig ergiebigen Gebieten in unserm Osten ist Kleinbetrieb überhaupt nicht durchzuführen. Insbesondere hat der sogenannte „Großbetrieb" sich das kulturgeschichtlich und national nicht hoch genug anzuschlagende Verdienst erworben, mit Hülfe intensiver Wirthschaft und technischer Nebengewerbe auch die im deutschen Osten sehr ausgedehnten Flächen der 7. und 8. Grundsteuerklasse noch der Kultur zu erschließen und dadurch vielen Hunderttausenden gesunde Arbeits- und Erwerbsgelegenheit zu schaffen, während unter bäuerlichem Betriebe jene Flächen noch heute ebenso wüst daliegen würden, wie etwa bis zur Mitte unseres Jahrhunderts. Außerdem giebt der große Betrieb, oft nach kostspieligen Versuchen, z. B. in der Anwendung von künstlichem Dünger, Einführung neuer Viehrassen und Saatproben dem benachbarten kleinen

erst das Beispiel, welches ihn zur Gewinnung höherer Erträge befähigt. Es liegt in erster Linie an dem Mangel größerer Betriebe, daß z. B. die französische Landwirthschaft trotz ungleich besseren Bodens und Klimas im Ganzen geringere Erträge erzielt als die deutsche. Ebenso geben die Waldungen und die Industriebetriebe des größeren Besitzes dem kleinen oft erst Gelegenheit zu ausreichender Nutzung seines Angespanns und seiner Arbeitskraft oder zur besseren Verwerthung seiner Produkte, wie Rüben, Kartoffeln, auch Vieh u. s. w. Die städtische Bevölkerung würde sogar mehr Interesse an einer bedeutenderen Ausdehnung des Großbetriebes haben; denn erstlich ist dieser wegen seines größeren Verbrauchs an Maschinen und sonstigen Betriebsmitteln ein besserer Abnehmer als der kleinere, der überhaupt seine Bedürfnisse größtentheils auf der eigenen Scholle erzeugt; zweitens erzielt er im Allgemeinen viel höhere Bruttoerträge, drittens aber vermag er von dem gleichen Ertrage viel mehr zur Ernährung der Städte abzugeben, da die Gutsbezirke viel dünner als die Landgemeinden bevölkert sind: in Preußen 1885 mit 442 Einwohnern auf 10000 ha Ackerland gegen 1358 in den Landgemeinden.*)

Deutschland und Preußen erfreuen sich im Allgemeinen einer sehr gesunden Mischung der drei Besitzklassen und einer sehr weiten Verbreitung landwirthschaftlichen Besitzes oder doch Betriebes in allen Volksschichten. In einigen Gebieten überwiegt der Parzellen- und Bauernbesitz, in anderen der Großbesitz; dies liegt an landwirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten, die hier die eine, dort die andere Besitzart begünstigen. Die Vorstellungen von einem ungesunden Uebergewicht des Großbesitzes in einigen östlichen Provinzen Preußens sind sehr übertrieben.

Die Betriebszählung vom 14. Juni 1895 hat in Deutschland 5556900 land- und forstwirthschaftliche Betriebe (die rein forstwirthschaftlichen ausgeschlossen) festgestellt. Hierbei sind alle noch so kleinen Betriebe eingerechnet und nur „Ziergärten" ausgenommen, auch wenn nebenbei ein unbedeutender Anbau von Nutzpflanzen stattfand. Es ist also ein außerordentlich großer Theil unserer Bevölkerung, mit den Angehörigen sicherlich wenigstens zwei Fünftel der Gesammtzahl, als Inhaber eines größeren oder kleineren Betriebes an der Landwirthschaft mitbetheiligt. Von den Inhabern jener Betriebe waren 2498937 nach ihrem Hauptberufe selbständige Landwirthe; davon kamen auf die Klasse unter 2 ha 564048, 2—5 ha 733772, 5—20 ha 906699, 20—100 ha

*) Ganz verkehrt aber ist es, wenn daraufhin neuerdings namentlich von jüngeren Theoretikern eine allgemeine Auftheilung des Großbesitzes zum Zwecke stärkerer Besiedelung verlangt wird. Thatsächlich „ernähren" die Gutsbezirke nicht nur ihre eigenen Einwohner, sondern auch einen Theil der Einwohner der Landgemeinden, die auf den Gütern Arbeit suchen und finden. Auch die Prosperität der Bauern wird zum Theil durch die benachbarten Großgüter bedingt (s. oben). In zahlreichen Fällen, namentlich bei Brennerei- und Waldgütern, würde die Zerschlagung lebensfähige Bauern überhaupt nicht schaffen und obendrein den Wohlstand der gegenwärtigen Nachbargemeinden dieser Güter zerstören.

270899, 100 ha und darüber 23519. Von den 5556900 Betriebsinhabern überhaupt bewirthschafteten 3235169 weniger als 2 Hektar (darunter 707108 mit 1—2 ha), 1016239 2—5 ha, 998701 5—20 ha, 281734 20—100 ha, 25067 100 ha und darüber an Anbaufläche. In Preußen wurden unter 3308126 Betrieben mit 28,48 Mill. ha Wirthschaftsfläche Hauptbetriebe (und zwar solche mit wenigstens 1 ha Anbaufläche) 1200560 ermittelt, die zusammen einschl. ihrer Waldungen u. s. w. eine Wirthschaftsfläche von 24487980 ha umfaßten; von dieser Fläche kamen auf Betriebe von 1—5 ha Anbau- (nicht Wirthschafts-) fläche 7,35, von 5—100 ha 58,42, von 100 ha und darüber 34,23 Prozent. Unter den eigentlich landwirthschaftlichen Betrieben umfaßte also derjenige von 100 ha aufwärts nur wenig über ein Drittel der Gesammtfläche, und auch von diesen Betrieben gehört im Norden und Nordosten noch ein großer Theil (Schulzenhöfe u. dgl.) zu dem bäuerlichen Besitz. — Die von der Reichsstatistik nachgewiesenen 5556900 Haupt- und Nebenbetriebe zusammen umspannten 43,28 Millionen ha Gesammtfläche, darunter 7,58 Forsten, 2,26 Oed- und Unland, 32,51 Millionen landwirthschaftlich (als Acker, Wiese, bessere Weide, Gartenland, Weinberge) benutzte Fläche. Diese 32,51 Mill. vertheilen sich derart, daß von je 100 ha kamen auf Betriebe

in	unter 2 ha	von 2—5 ha	5—20 ha	20-100 ha	über 100 ha
Ostpreußen	2,35	3,86	14,96	39,36	39,47
Westpreußen	2,79	3,61	17,22	32,72	43,66
Brandenburg	4,10	5,35	20,73	34,58	35,24
Pommern	2,97	3,44	15,64	22,82	55,13
Posen	2,82	3,67	20,83	20,49	52,19
Schlesien	4,63	10,86	29,11	21,54	33,86
Sachsen	6,38	6,91	24,19	34,97	27,55
Schleswig-Holstein	1,85	3,50	17,14	61,31	16,20
Hannover	6,61	11,83	32,01	42,41	7,14
Westphalen	9,80	13,64	34,67	36,59	5,80
Hessen-Nassau	10,65	20,84	43,15	18,02	7,34
Rheinprovinz	12,34	19,92	43,24	20,99	3,51
Preußen überhaupt	4,91	7,84	24,30	32,01	30,94
Bayern	4,09	12,74	49,49	31,11	2,57
Sachsen	5,75	9,57	40,18	30,43	14,07
Württemberg	9,66	23,32	45,05	19,83	2,14
Baden	13,23	29,37	41,78	12,56	3,06
Hessen	11,77	21,35	50,22	11,77	4,89
Mecklenburg-Schwerin	3,90	2,70	6,83	26,62	59,95
Das Reich im Ganzen 1895	5,56	10,11	29,90	30,35	24,08
dagegen 1882	5,73	10,01	28,74	31,09	24,43

Von einer fortschreitenden „Aufsaugung des bäuerlichen Besitzes durch den Großgrundbesitz“ kann hiernach keine Rede sein. Vielmehr haben die kleineren und Mittelbetriebe von 2 bis 20 ha ihren Umfang etwas auf Kosten der übrigen vergrößert. Allerdings handelt es sich in dieser Statistik nicht um Besitzungen, sondern um Betriebe; in der Regel ist aber der Betriebsinhaber auch Eigenthümer; von der Ge-

sammtfläche von 43,28 Mill. ha kommen 37,27 auf eigenes und nur 5,36 auf gepachtetes Land, der Rest auf Deputatland, Dienstland und dergleichen.

Grund- und Gebäudesteuer in Preußen. Die Grundsteuer, rund 40 Mill., seit der Ueberweisung an die Gemeinden etwas mehr, da hiermit gewisse Grundstücke die Steuerfreiheit verloren haben, verändert sich von Jahr zu Jahr nur unbedeutend, z. B. durch Bebauung bisher grundsteuerpflichtiger Grundstücke, die Gebäudesteuer wächst alljährlich durch den Hinzutritt neuer Gebäude oder Stockwerke, sowie durch die gesetzlich alle 15 Jahre (zum letzten Mal mit Gültigkeit von 1895) stattfindende Neuveranlagung. Die Grundesteuer ist bei der letzten Veranlagung nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 auf Grund der Marktpreise von 1837 bis 1860 (die beiden billigsten und theuersten Jahre ausgenommen) auf 9 bis 10 pCt. des Katastralreinertrages (nach Abzug der Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten sowie der Zinsen des Gebäude- und Inventarienkapitals) angenommen. Die Gebäudesteuer beträgt bei Wohngebäuden 4 pCt. bei anderen 2 pCt. des Nutzungswerthes; landwirthschaftliche Gebäude sind, weil schon bei der Grundsteuer berücksichtigt, von der Gebäudesteuer frei. Das gesammte Gebäudesteuersoll beträgt jetzt bereits über 50 Mill. und hat sich seit 20 Jahren fast verdreifacht. Bei der Neuregelung der Grundsteuer nach 1861 wurde den Besitzern der bisher steuerfreien oder niedriger besteuerten Rittergüter eine Kapitalentschädigung gewährt, welche nach dem $13^1/_3$ fachen Betrage der durch die Einführung oder Erhöhung der Steuer gegen den schon landesüblichen Satz bewirkten Mehrbelastung berechnet wurde, in Folge der damit verbundenen Ausgleichung der landesüblichen Steuersätze im Ganzen nicht voll das $9^1/_2$ fache der wirklichen Erhöhung ausmachte. Es lag darin ein Anerkenntniß, daß diese Besitze durch die neue Steuer eine an sich nicht gerechtfertigte Vermögensminderung erfuhren, die beiläufig recht beträchtlich war, da die Steuer von dem ganzen Besitz ohne Rücksicht auf seine Verschuldung erhoben wurde. Einem Besitzer z. B., der soweit verschuldet war, daß ihm nur die Hälfte des Reinertrages verblieb, nahm die neue Steuer nicht 9, sondern 18 pCt., also fast ein Fünftel seines Einkommens und Vermögens. Die dafür gewährte Entschädigung war unzureichend, da sie (bei einem Zinsfuß von 4 pCt. für sichere Werthe) das 25 fache hätte betragen müssen. Die Beseitigung der Steuer, wenigstens als Staatssteuer, war stets eine Hauptforderung der konservativen Parteien; sie ist vom 1. April 1895 an zur Verwirklichung gelangt, ebenso diejenige der Gebäudesteuer, mit deren Ueberweisuug den Gemeinden eine immer ergiebiger fließende Steuerquelle eröffnet worden ist. Vergl. „Steuern" (auch wegen der Rückzahlung der Entschädigungskapitalien) und „Kommunalabgabengesetz".

Gutsbezirke vgl. „Landgemeindeordnung".

Handelskammern oder Handels- und Gewerbekammern bestehen in den meisten deutschen Bundesstaaten zur Wahrnehmung der Interessen von Handel und Industrie sowie zur Information der Staatsbehörden durch Gutachten und Berichte. Ihre Einrichtung beruhte in Preußen bisher auf dem Gesetze vom 24. Febr. 1870 und ist durch ein Gesetz vom 19. August 1897 mehrfach abgeändert worden. Es haben danach die Handelskammern die Rechte juristischer Personen; die Dauer der Mitgliedschaft ist von 3 auf 6 Jahre (bei Ausscheiden eines Drittels der Mitglieder alle 2 Jahre) erhöht, im Uebrigen namentlich das Wahlrecht für die Handelskammern dahin abgeändert worden, daß an Stelle des bisherigen gleichen gesetzlichen Wahlrechts das Dreiklassensystem unter Zugrundelegung der Gewerbesteuer eintritt, sofern nicht die Kammer mit Genehmigung des Handelsministers ein Statut erläßt, welches das gleiche Wahlrecht oder eine Abstufung desselben in Abtheilungen nach der Höhe der Handelskammerbeiträge vorschreibt.

Handelsverträge sind Verträge zweier Staaten über die Behandlung des wechselseitigen Waarenverkehrs. Sie werden zu Tarifverträgen, insofern jeder Theil sich dem andern gegenüber für bestimmte Waaren an bestimmte Zollsätze bindet, die er nicht zu Ungunsten des andern überschreiten darf. Solche Verträge laufen für Deutschland mit Oesterreich, Italien, Belgien und der Schweiz, ferner mit Serbien, Rumänien und Rußland bis Ende 1903. (Vgl. darüber „Schutz der nationalen Arbeit"), sodann 1896 auch mit Japan. Sie können aber auch bloße Meistbegünstigungsverträge sein, bei welchen jeder Staat seine Tarifautonomie bewahrt und sich nur verpflichtet, alle etwa einer anderen Nation eingeräumten oder noch einzuräumenden Begünstigungen auch dem anderen Kontrahenten zuzuwenden. Dieses Meistbegünstigungsrecht genießt Deutschland gegenüber Frankreich (einschließl. Kolonien) auf Grund des Frankfurter Friedens von 1871. Weiter steht Deutschland Ende 1897 auf Grund besonderer Verträge im vollen Meistbegünstigungsverhältniß mit fast allen andern wichtigeren Ländern.

Im März 1895 gelangte im Reichstag ein Antrag des nationalliberalen Abg. Frhr. von Heyl zur Verhandlung und später in der Kommission zur Annahme, wonach die Meistbegünstigung vor Allem gegenüber Argentinien, sodann aber auch gegenüber andern Ländern gekündigt werden sollte. In dem Handelsverhältniß zu Argentinien traten die Nachtheile der damaligen deutschen Politik besonders scharf hervor, indem dieses Land von der Herabsetzung der deutschen Getreidezölle Vortheile zog und zeitweilig unseren Markt völlig mit Weizen überschwemmte, (i. J. 1894 allein 340245 Tonnen zu 1000 kg), während es dafür nicht nur keine Gegenleistungen bot wie die Vertragsländer, sondern umgekehrt seine Einfuhrzölle wiederholt noch weiter erhöhte. Zur weiteren Verhandlung über die Kommissionsvorschläge im Reichstage kam es nicht mehr. Gegen die Kündigung der Meistbegünstigung für Argentinien wurde — abgesehen von dem Interesse unserer Ausfuhr dahin — namentlich geltend

gemacht, daß 1) dem argentinischen Weizen ein deutscher Differentialzoll unschädlich sein werde, da er dann andere Märkte aufsuchen und in Deutschland durch den Weizen anderer Länder ersetzt werden würde; 2) der deutschen Industrie vor Allem daran liegen müsse, in Argentinien unter gleichen Bedingungen wie die andern Importländern zu konkurriren. Wie wenig stichhaltig aber der erstere Einwand ist, hat das Beispiel Rußlands gezeigt, welches so großen Werth auf Beseitigung des Differentialzolles gegen sein Getreide legte, daß es sich um diesen Preis zum Abschluß eines langjährigen Handelsvertrages verstand. Der zweite Einwand hängt mit der unrichtigen freihändlerischen Auffassung zusammen, daß der Hauptsache nach immer nur der Konsument die Einfuhrzölle trage und daß deren Höhe also, solange die Einfuhr noch möglich bleibe, für den Importeur gleichgültig sei.

Der wesentliche Nutzen von Handelsverträgen besteht in der Sicherung der Ausfuhrbedingungen für die Exportindustrie. Diesem steht der Nachtheil der Bindung der eigenen Einfuhrtarife gegenüber. Eine vorsichtige Politik wird daher Handelsverträge nur abschließen, sofern durch jene Bindung keine Lebensinteressen wichtiger Wirthschaftszweige gefährdet werden. Unter dieser Voraussetzung können bei der wachsenden Bedeutung unserer Ausfuhr Handelsverträge mit den wichtigeren Ländern nur erwünscht sein, indeß muß dabei vor Ueberschätzung der Ausfuhrinteressen gewarnt werden. Noch immer ist der inländische Absatz wenigstens siebenmal so groß als der ausländische von rund $3^1/_2$ Milliarden Waaren. Dabei liegt in der Art und Weise, wie bisher vielfach mit dieser Ziffer von $3^1/_2$ Milliarden operirt wurde, noch eine wesentliche Ueberschätzung der Produktivität wie der Bedeutung der Exportindustrie. Man hat z. B. darauf hingewiesen, daß jene Summe größer sei als der Werth der gesammten deutschen Getreideernte. Das ist richtig, aber die deutsche Landwirthschaft schafft den Werth ihrer Ernte auch selbst; die Industrie aber nur diejenigen Werthe, welche sie den von ihr verbrauchten Rohstoffen zusetzt, und diese sind bei vielen Produkten gar nicht bedeutend. (Vgl. auch „Schutz der nationalen Arbeit"). Die dreieinhalb Milliarden Ausfuhrwaaren stellen auch weder allein Erzeugnisse der Ausfuhrindustrie dar, noch würde ihre ganze Produktion bei Wegfall der Ausfuhr gefährdet sein. Auch sind jene Rohstoffe großentheils ausländischen Ursprungs, wie z. B. die gesammte Baumwolle, so daß ein inländisches Urproduktionsinteresse mit ihnen nicht verknüpft ist. Wo aber dies der Fall ist, wie z. B. bei unserm wichtigsten Exportartikel, dem Zucker, von dessen lohnendem Absatz der ganze Rübenbau abhängt, kann im schlimmsten Falle der Verlust des Marktes im Auslande durch Erweiterung des Inlandsabsatzes wenigstens theilweise ersetzt werden. Die freihändlerische Darstellung, wonach bei Gefährdung unsres Ausfuhrhandels die deutsche Volkswirthschaft jährlich einfach einen Ausfall von $3^1/_2$ Milliarden erleiden würde, ist also sehr übertrieben und führt lediglich zu einer großen Ueberschätzung der Bedeutung des Exportes zu Ungunsten anderer Zweige der nationalen Arbeit.

Am bedenklichsten ist jedenfalls ein Nebeneinander von Tarif- und unbedingten Meistbegünstigungsverträgen, bei welchen man einerseits für den Abschluß von Tarifverträgen „Zugeständnisse“ von der Gegenseite fordert, andrerseits die dafür eingeräumten Vortheile, wie Herabsetzung und Bindungen der eigenen Einfuhrzölle, den Meistbegünstigungsländern unentgeltlich in den Schooß wirft und diese obendrein zu rücksichtslosen Zollerhöhungen einfach provozirt, da man das beste Abwehrmittel dagegen durch die Zollbindung bei den Tarifverträgen aus der Hand gegeben hat.

Ob hiernach bei Ablauf der Handelsverträge im Jahre 1903 überhaupt noch neue Tarifverträge abzuschließen und ob daneben unbedingte Meistbegünstigungsverträge überhaupt noch aufrecht zu erhalten sein werden, wird von der Entwickelung der handelspolitischen Situation abhängen, die sich zur Zeit noch nicht übersehen läßt. Jedenfalls ist es zu billigen, daß die Regierung in vortheilhaftem Gegensatze zu der im Jahre 1891 befolgten Praxis schon jetzt unter Zuziehung von Vertretern des deutschen Landwirthschaftsraths, des Centralverbandes deutscher Industrieller und des deutschen Handelstages einen sachverständigen Ausschuß von 30 Personen einberufen hat, welcher die Regierung in den Stand setzen soll, beim Ablaufe der Handelsverträge besser über die allgemeinen und Spezialbedürfnisse der einzelnen Zweige der nationalen Arbeit unterrichtet zu sein, als dies im Jahre 1891 der Fall war. In jedem Falle wird es sich empfehlen, von vornherein neben dem Vertragstarif einen Maximaltarif festzusetzen, welcher hoch genug ist, um den andern Theilen den Abschluß von Vertragstarifen als ein erstrebenswerthes und nothwendiges Ziel erscheinen zu lassen. Es ist bekanntlich eine Hauptursache für den unbefriedigenden Erfolg der Verträge von 1892 gewesen, daß die deutsche Regierung im Gegensatze zu anderen Staaten einen solchen höheren Maximaltarif nicht vorgesehen hatte, sondern sich von vornherein zur Herabsetzung der wichtigsten Zölle gegenüber den Vertragsstaaten verstand.

In neuester Zeit sind besonders unsere Handelsbeziehungen zu Großbritannien und seinen Kolonien sowie zu den Vereinigten Staaten von Amerika Gegenstand des politischen Interesses geworden.

Mit England stand der deutsche Zollverein bisher auf Grund des Vertrages vom 30. Mai 1865 in einem Meistbegünstigungsverhältniß, welches nach Art. 7 des Vertrages auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Englands Anwendung fand, und zwar auch auf die sog. selbstständigen Kolonien, die im Uebrigen ihre Angelegenheiten selbst verwalten, wie Kanada, Neuseeland, Neusüdwales, Viktoria, Süd- und Westaustralien, Tasmanien, Queensland und die Kapkolonie. Diesen Vertrag nnd den gleichen mit Belgien hat England zum 31. Juli 1898 gekündigt, offenbar in der Absicht, mit den Kolonien einen einheitlichen Zollverband zu schließen und sich selbst durch Vorzugstarife den Markt seiner Kolonien zu sichern, diese aber durch Differentialzölle auf Waaren

zu entschädigen, in denen auf dem englischen Markte die Kolonien mit andern Importländern konkurriren. Die Angelegenheit ist von hoher Wichtigkeit für beide Theile. Im Jahre 1896 betrug die deutsche Ausfuhr nach bezw. Einfuhr von Großbritannien 715 bezw. 647, Ostindien 49 bezw. 171, Australien 29 bezw. 103, die Kapkolonie 16 bezw. 21, Kanada 15 bezw. 3 Millionen Mk.

Am 24. Juli 1897 ist in Nordamerika der sog. Dingleytarif in Kraft getreten, welcher in prohibitiver Tendenz den seit 1890 bestandenen, im Jahre 1894 durch den „Wilson-Tarif" abgeänderten Mac Kinley-Tarif noch überbietet. Der Zoll beträgt durchschnittlich 53—54 Prozent der Waaren gegen 7 in Oesterreich, 9 in Dentschland, 10 in Frankreich und 17 in Italien. Die Einführung des Dingley-Tarifes ist auch mit einer schweren Vertragsverletzung gegenüber der deutschen Zuckerausfuhr verbunden gewesen. (Vgl. darüber näher bei „Zuckersteuer.") Das Verhalten Amerikas wird sich voraussichtlich nur unter dem Drucke scharfer Gegenmaßregeln wenden, die sich namentlich gegen die amerikanische Fleisch- und Petroleumeinfuhr, aber auch gegen die andern amerikanischen Produkte richten könnten. Daß bei einem Zollkriege mit Amerika auch einzelne deutsche Industrien noch weiter geschädigt werden könnten ist richtig; aber ganz ohne eigene Verluste ist eben kein „Krieg" zu führen, und es ist nicht nur mit der Ehre, sondern schließlich auch mit den wirthschaftlichen Interessen eines großen Volkes unvereinbar, sich jede ungerechte und feindselige Maßregel fremder Tarifpolitik bloß um deßhalb gefallen zu lassen, weil auch ein wirthschaftlicher, zur Wahrnehmung der eigenen Lebensinteressen aufgenommener „Krieg" zunächst einige Opfer fordert.

Einer vergleichenden Zusammenstellung des Dr. Juraschek aus den „Ueberfichten der Weltwirthschaft" (früher von Neumann — Spallart) sind folgende, über Umfang und Bedeutung des Welthandels sowie desjenigen der wichtigsten Länder orientirende Ziffern entnommen. Es betrug im Jahre 1893 (unter Ausschluß der Edelmetallbewegung) die Einfuhr der wichtigsten Länder aller Welttheile zusammen 36 862, die Ausfuhr 31 914 Millionen Mark*). Es kamen davon auf:

	Europa	Asien	Afrika	Amerika	Australien
Einfuhr	25 407	3308	1077	6110	959
Ausfuhr**)	19 192	3676	973	6820	1163

	Großbrit.	Deutschl.	Frankr.	Niederl.	Oesterreich-Ungarn
Einfuhr	8268	3961	3121	2341	1140
Ausfuhr	4456	3092	2621	1876	1369

	Belgien	Rußland	Verein. Staaten	Ostindien	China	Japan
Einfuhr	1276	871	3260	1107	608	231
Ausfuhr	1098	1142	3590	1499	468	234

u. s. w.

*) Der Gesammtwerth der Einfuhren muß denjenigen der Ausfuhren schon deshalb übertreffen, weil der Werth jeder Einfuhr gleich ihrem Ausfuhrwerthe plus Einfuhrspesen ist.

**) Einschließlich Goldmehrausfuhr nach Ländern außer Australien.

Einschließlich der Edelmetalle betrug in Deutschland in Mill. M. die

	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Einfuhr	4273	4403	4227	4134	4286	4246	4558
Ausfuhr	3409	3340	3150	3245	3052	3424	3754
Darunter Edelmetalle:							
Einfuhr	127	253	208	172	347	125	251
Ausfuhr	83	164	196	153	90	106	229 .

Die wichtigsten Einfuhrartikel waren 1896: Schafwolle mit 237, Baumwolle 227, Weizen 198, Kaffee 189, rohes Gold 126, Wollengarn 114, Gerste 109, unbearbeitete Tabakblätter 103, gemünztes Gold 94, Roggen 86 Millionen Mark. Die wichtigsten Ausfuhrartikel: Zucker mit 236, Wollengewebe 216, Baumwollengewebe 166, Seidenwaaren 122, Steinkohlen 122, Maschinen 115, gemünztes Gold 101, rohes Gold 97, grobe Eisenwaaren 95, Kleider und Wäsche 92, Anilin und andere Theerfarbstoffe 65 Mill. u. s. w.

Deutschland führte 1896

		ein von	aus nach		ein von	aus nach
Großbrit.	Mill.	647	715	Schweiz	146	244
Rußland	„	635	364	Italien	137	86
Verein.-Staat.	„	584	383	Argentinien	109	44
Oesterr.-Ung.	„	578	477	Brit.-Australien	103	29
Frankreich	„	234	202	Brasilien	100	60
Belgien	„	175	168	Chile	79	35
Brit.-Ostind. zc.	„	171	49	Niederl.-Ostind.	77	14
Niederlande	„	163	262	Schweden	74	79

u. s. w. Alle diese Angaben beziehen sich auf den Spezialhandel, d. h. die Einfuhr in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren, sowie von Niederlagen und Konten, sowie die Ausfuhr aus dem freien Verkehr einschließlich der unter Steuerkontrole ausgehenden, einer Verbrauchssteuer unterliegenden inländischen Waaren (Bier, Branntwein, Salz, Tabak, Zucker). Bei der Ausfuhr nach Rußland allein sind übrigens 132,3 Mill. Mk. Gold und Silber enthalten, so daß für die Waarenausfuhr nur 231,6 Mill. übrig bleiben.

Handwerkerstand. Die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hatte unter Aufhebung des Befähigungsnachweises für die Handwerker den bisherigen Innungen ihren korporativen Charakter genommen und sie nur als private, in ihrer Selbstverwaltung mehrfach beschränkte Vereinigungen zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bestehen lassen. Die Folge war ein schneller Verfall des Ansehens und Standesgefühles der Handwerker, ein Rückgang der Zucht und Ausbildung bei den Lehrlingen, das Eindringen zahlreicher Pfuscher in das Handwerk, die Verminderung der technischen Leistungen und der wirthschaftlichen Widerstandsfähigkeit der „Meister" gewesen. Die Konservativen waren

die Ersten, die im Einklange mit zahlreichen Petitionen aus Handwerkerkreisen auf Reformen drangen. Im Anschluß an den Antrag v. Seydewitz (März 1877) brachte zunächst die Novelle vom 17. Juli 1878 strengere Bestimmungen über die Ausbildung und Beschäftigung der Lehrlinge und die Einführung eines Arbeitsbuches zwar nicht für alle gewerblichen Hilfsarbeiter, aber doch wenigstens für die Minderjährigen. Das „Innungsgesetz“ vom 18. Juli 1881 suchte sodann den korporativen Geist des Handwerks zunächst auf dem Boden des freiwilligen Zusammenschlusses neu zu beleben. Es stellte den neu zu bildenden Innungen als Aufgabe: 1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungs-Mitgliedern; 2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit; 3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge; 4. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen. Außerdem haben die Innungen die Befugniß, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen auszudehnen. Insbesondere durften sie: 1. Lehrlings-Fachschulen errichten, 2. Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen treffen; 3. Gesellen- und Meisterprüfungen abhalten; 4. gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einrichten; 5. Unterstützungskassen zu Gunsten der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit einrichten, und 6. Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen errichten. Die nähere Regelung der Rechtsverhältnisse der Innungen war dem Statut vorbehalten. Hinsichtlich der auf Grund des Statuts umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen wurde das frühere Recht der Beitreibung im Verwaltungswege wiederhergestellt.

Von Bedeutung war die durch den § 100e der Novelle der höheren Verwaltungsbehörde beigelegte Befugniß, zu Gunsten einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiet des Lehrlingswesens sich bewährt hat, zu bestimmen, daß auch dann, wenn der betreffende Arbeitgeber der Innung nicht angehört, Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen auf Anrufen eines Theiles durch die zuständige Innungsbehörde zu entscheiden und die von der Innung über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses bezw. über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge erlassenen Vorschriften bindend sind, sowie (seit dem Gesetz vom 8. Dezember 1884) daß von einem bestimmten Zeitpunkte an Nicht-Innungsmeister Lehrlinge nicht mehr annehmen durften. Oertliche „Innungsausschüsse“ und landschaftliche „Innungsverbände“ sollten die einzelnen Innungen unter einander verbinden, letztere konnten nach

Gesetz vom 23. April 1886 Korporationsrechte erhalten. Nach Gesetz vom 6. Juli 1887 endlich konnten innungsfähige Nichtinnungsmitglieder auf Antrag bei der Behörde zu den Kosten gewisser gemeinnütziger Innungseinrichtungen herangezogen werden.

Indessen weder diese Gesetze noch die in den einzelnen Bundesstaaten mehr oder weniger freigebig gepflegten Anstalten für die Fachbildung des Handwerks (Lehrlings- und Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.) vermochten dem Handwerk hinreichend aufzuhelfen. Mehr und mehr drang in dessen Kreisen die Auffassung durch, daß nur durch obligatorische Zusammenfassung in Innungen die nöthigen Kräfte zur Hebung des gesammten Standes gewonnen werden könnten und daß es außerdem des Befähigungsnachweises bedürfe, um es von ungeeigneten und minderwerthigen Elementen freizuhalen.

Der Kampf um diese beiden von konservativer Seite stets unterstützten Forderungen hat erst in der neuesten Zeit in dem Gesetze vom 26. Juli 1897, welches voraussichtlich im Jahre 1898 nach Abschluß der erforderlichen Vorarbeiten durch kaiserliche Verordnung in Kraft gesetzt werden wird, wenigstens in der Innungsfrage zu einem Theilerfolge geführt.

Im Jahre 1893 waren durch den Minister von Berlepsch Vorschläge über die korporative Organisation des Handwerks ausgearbeitet worden, die auf eine obligatorische Zusammenfassung aller Gewerbetreibenden mit weniger als 20 Arbeitern zu sog. „Fachgenossenschaften (neben den Innungen) und zu „Handwerkskammern" für größere Bezirke hinausliefen. Diese Vorschläge, an welchen namentlich der Mangel an Berücksichtigung der für gleiche Zwecke bereits vorhandenen Innungsorganisationen bedenklich war, gediehem nicht bis zur parlamentarischen Behandlung; ebensowenig führte ein im Dezember 1895 von der Regierung vorgelegter Entwurf über die Einrichtung von „Handwerkskammern" für größere Bezirke zu einem Ergebnisse. Inzwischen war von Reichswegen eine besondere Stichprobenerhebung über „Verhältnisse im Handwerk" vorgenommen werden, welche feststellte, daß in den Probebezirken unter 61199 Handwerksmeistern nur 27257 mit Gehülfen arbeiteten. Hienach hätten sich für das ganze Reich nur etwa 580000 Handwerksmeister mit Gehülfen (neben 720000 Alleinmeistern) ergeben. Da die Zahl der in Innungen organisirten Meister (nach Stieda) auf über 320000 anzunehmen ist, so würden diese danach übrigens nicht, wie von manchesterlicher Seite immer behauptet worden ist, nur ein Zehntel, sondern ein Viertel der Handwerksmeister überhaupt, und von den mit Gehülfen arbeitenden noch einen viel größeren Bruchtheil umfassen; von einer Abneigung der Handwerker gegen die Innnungen kann also nicht die Rede sein. Unter Zugrundelegung der Ergebnisse jener Erhebung wurde dann noch vom Minister v. Berlepsch eine neue Vorlage betreffend die Eingliederung der Handwerker in obligatorische Innungen, jedoch nur bei Vorhandensein einer gewissen Mitgliederzahl, ausgearbeitet, Die Innungen eines größeren Bezirks sollten durch Handwerksausschüsse

(entsprechend den bisherigen Innungsausschüssen zusammengefaßt werden. Der Uebergang des Portefeuilles an den Minister Brefeld im Jahre 1896 sowie der Widerspruch aus den Kreisen der freien süddeutschen „Gewerbevereine" veranlaßte eine Umarbeitung der Vorlage, die dann schließlich im Wesentlichen zum Gesetz geworden ist. Der wesentliche Inhalt derselben betrifft drei Punkte: die Innungen, die Handwerkskammern und das Lehrlingswesen.

Die bisherigen freien Innungen sollen bestehen bleiben, jedoch die oben erwähnten Privilegien aus § 100 e u. s. w. verlieren. Obligatorische Innungen für Handwerker gleicher oder verwandter Zweige sollen mit Rücksicht darauf, daß die Handwerksenquête von 1895 bei vielen Gewerben ein sehr zerstreutes Wohnen der Handwerker und eine große Anzahl ohne Lehrlinge arbeitender, daher an einer wesentlichen Aufgabe der Innungen, der Regelung des Lehrlingswesens, nur wenig interessirter „Meister" ergeben hat, nur auf Antrag einer gewissen Zahl von Handwerkern bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) errichtet worden. Indeß muß die Mehrheit der Betheiligten zustimmen, auch darf kein Mitglied durch zu große Enfernung vom Sitze der Innung bei der Theilnahme an deren Geschäften und Einrichtungen behindert sein und muß die Zahl der betheiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreichen. Die Fabrikbetriebe sind von den Innungen ausgeschlossen, doch können ihre Inhaber mit Zustimmung der Innungsversammlung zugelassen werden; nach näherer Bestimmung des Statuts auch unselbständige Guts- und Fabrikhandwerker. Die Unterscheidung zwischen „Handwerk" und „Fabrik", die in der Theorie sehr schwierig ist, die sie von einer ganzen Reihe von Merkmalen (Arbeitstheilung, Zahl der Arbeiter, Motorenbetrieb u. s. w.) abhängt, würde nach den Ergebnissen der Enquête von 1895 in der Praxis nur geringe Schwierigkeiten bieten, da hier die Eigenschaft als Handwerk oder Fabrik nur in 58 unter 61 257 Fällen zweifelhaft war. Es ist übrigens zulässig, die Zwangsinnung auf Meister, die der Regel nach Gehülfen oder Lehrlinge halten (personalbeschäftigende Handwerker) zu beschränken. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Zwangsinnungen sind im Allgemeinen dieselben wie bei den freien Innungen, doch sind mit Rücksicht auf ihren Zwangscharakter eine Reihe von Abweichungen vorgesehen. Insbesondere dürfen hier die Mitglieder wider ihren Willen zur Theilnahme an Unterstützungskassen nicht gezwungen werden; gemeinsame Geschäftsbetriebe, wie die freien Innungen sie einrichten dürfen (s. oben) sind ausgeschlossen; die Abhaltung von Gesellenprüfungen ist obligatorisch, ferner sind die Finanzen und die Verwaltung der Zwangsinnung einer schärferen Kontrole durch die Aufsichtsbehörde unterstellt. Bei der Errichtung einer Zwangsinnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden freien Innungen zu schließen; die Kosten der Errichtung sind auf Antrag der Betheiligten von der Landes-Centralbehörde vorzuschießen.

Als „Oberbau" der Handwerksorganisation sind „Handwerks-

kammern" (etwa für den Umfang eines preußischen Regierungsbezirks) zu errichten, deren Mitglieder von den Innungen oder Gewerbevereinen gewählt werden. Die Kammern haben das Lehrlingswesen zu regeln und zu überwachen, Gutachten und Jahresberichte über Handwerkerverhältnisse abzustatten, Fachschulen zu errichten u. dgl.; auch haben sie Gesellenausschüsse zu bilden, die beim Erlaß von Vorschriften über das Lehrlingswesen und bei der Abgabe von Gutachten über Gesellen- und Lehrlingsverhältnisse mitzuwirken haben.

Im Prüfungswesen steht den Kammern die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung und von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen jener Ausschüsse zu. Ebenso haben sie bei Erlaß der Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung nnd der Errichtung der Kommissionen für die Meisterprüfung mit der höheren Verwaltungsbehörde zusammen zu wirken und mit Zustimmung der Centralbehörde nähere Bestimmungen über das Verfahren vor den Prüfungskommissionen, den Gang der Meisterprüfung und die Prüfungsgebühren zu erlassen. — Freie wie Zwangsinnungen können zu Innungsausschüssen und Innungsverbänden in ähnlicher Weise wie bisher zusammentreten; auch den Innungsausschüssen können Korporationsrechte ertheilt werden.

Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen, während bisher schriftliche Lehrlingsverträge nur für die Entschädigung bei Kontraktbuch, Zurückführung entlaufener Lehrlinge u. s. w. begünstigt waren. Die Anleitung von Handwerkslehrlingen steht nur Handwerkern zu, die 24 Jahre alt sind, entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene oder mindestens eine dreijährige Lehrzeit durchgemacht und die Gesellenprüfung (nicht die Meisterprüfung) bestanden haben oder wenigstens 5 Jahre selbstständige Handwerker oder Werkmeister gewesen sind. Die Gesellenprüfungen werden durch Prüfungsausschüsse der Zwangsinnungen, der Handwerkerkammern oder der von dieser ermächtigten freien Innung vorgenommen; deren Vorsitzenden bestellt die Handwerkskammer, ebenso auch die Beisitzer, bei den Prüfungsausschüssen der Innungen jedoch die eine Hälfte der Beisitzer die Innung, die andere der Gesellenausschuß. Auch Meisterprüfungen sind vorgesehen, aber nicht obligatorisch; nur ist die Führung des Meistertitels auf Personen beschränkt, die sie bestanden und die Fähigkeit zur Anleitung von Lehrlingen erworben haben. — Der Lehrlingszüchterei kann im einzelnen Falle die untere Verwaltungsbehörde durch Anordnung der Entlassung eines Theiles der Lehrlinge, außerdem der Bundesrath durch Erlaß von Vorschriften für ganze Gewerbszweige steuern, in Ermangelung solcher Vorschriften auch die Handwerkskammer und die Innung. Die Lehrzeit soll in der Regel 3, aber nicht länger als 4 Jahre dauern.

Es wird hernach die Innung nur bedingungsweise und voraussichtlich nur für einen Theil des Handwerks obligatorisch werden. Die Forderung des Befähigungsnachweises ist an dem entschiedenen, auf die vermeintliche Schwierigkeit seiner Durchführung gegründeten

Widerspruche der Regierung gescheitert. Es hat in konservativen Kreisen nicht an Stimmen gefehlt, die deshalb lieber auf die ganzen in dem neuen Gesetze gebotenen Reformen verzichten wollten. Indessen hat doch schließlich die Ansicht die Oberhand behalten, daß die neuen Bestimmungen, die unter günstigen Verhältnissen wenigstens die Bildung obligatorischer Innungen überall ermöglichen werden, immerhin dankenswerth sind und einen Versuch rechtfertigen, auf dessen Ergebnissen dann weiter zu bauen ist. —

In liberalen und sozialdemokratischen, theilweise auch in wissenschaftlichen Kreisen herrscht bekanntlich die Vorstellung, dem Handwerk sei doch durch keinerlei Maßnahmen mehr zu helfen, da es sowohl technisch wie auch als soziale Gruppe überwunden sei. Diese Auffassung ist jedenfalls stark übertrieben. Nach Schmollers Vortrag auf dem „Evangelisch-Sozialen Kongreß" zu Leipzig im Juni 1897 kamen in Preußen bezw. Deutschland auf je 1000 Seelen: i. J. 1816: 24,9, i. J. 1861: 28,9, i. J. 1895: 26,7 Meister, so daß erst in letzter Zeit eine mäßige Abnahme der Bedeutung des Handwerkerstandes zu konstatiren wäre. Die Zahl allein giebt allerdings nicht den Ausschlag, und das Urtheil anderer Nationalökonomen ist auch wesentlich ungünstiger.

Nach Voigt (in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik) sind zur Zeit etwa vier Gruppen von Handwerkern zu unterscheiden:

1) untergehende, namentlich Spinner, Färber, Weber, Nagelschmiede, Mützenmacher, Nadler, demnächst auch Müller, Gerber, Böttcher, Seiler, Brauer, Lackirer, Vergolder, Seifensieder, endlich Büchsenmacher, Posamentiere, Kürschner, Glaser, Hutmacher, Drechsler und Bildschnitzer. In diesen Gewerbebetrieben hat sich (von 1882 bis 1895) die Anzahl der Selbstständigen (einschl. Fabrikbesitzer) von 1/2 Million auf 330000, in der Textilindustrie allein von 272000 auf 147000 vermindert.

2) zurückgehende, namentlich Töpfer, Kupferschmiede, Schlosser, Zeug-, Sensen-, und Messerschmiede, Feilenhauer, Scheerenschleifer, Stellmacher. Tischler und Schuhmacher. Hier haben sich die Selbstständigen von 462000 auf 445000 vermindert. Besonders bedroht erscheinen hier die Schuhmacher und Tischler mit 235000 bezw. 110000 Selbstständigen (hier immer einschl. der Fabrikbesitzer).

3) stillstehende, wie Schneider, Maurer, Zimmerer, Steinmetzen, Buchbinder, Goldschmiede, Sattler u. s. w. mit zusammen etwa 360000 Selbstständigen, die sich jedoch, wie namentlich bei den 250000 Schneidern, Maurern und Zimmerern, meist aus sehr armen, durch Großbetrieb wie Magazinwirthschaft gedrückten Kleinmeistern ohne Gehülfen zusammensetzen.

4) gedeihende, wenn auch stellenweise durch Großbetrieb beschränkte, wie Uhrmacher, Tapezierer, Bäcker, Fleischer, Barbiere, Maler, Dachdecker, Schornsteinfegermeister u. s. w. mit etwa 280000 Selbständigen, noch nicht einem Fünftel der Gesammtzahl.

Sehr deutlich spiegelt sich die Verdrängung des Handwerks durch

Großindustrie, Magazine und sonstige Handelsbetriebe auch in der für Preußen veröffentlichten Statistik wieder. Es gab demnach in Industrie und Handwerk

	Alleinbetriebe ohne Hülfspersonen und Motoren			
	1882	1895	1882	1895
	Betriebe		Personen	
	755 176	674 042	755 176	674 042
Betriebe mit Gehülfen oder Motoren				
mit 1 Person	32 670	33 607	32 293	33 607
„ 2 Personen	217 098	189 591	434 196	379 182
„ 3–5 „	162 656	186 134	564 652	665 607
„ 6–10 „	28 431	43 999	211 316	323 281
„ 11—50 „	20 579	34 628	430 278	747 146
„ 51—200 „	4 378	8 235	403 049	757 357
„ 201—1000 „	1 060	1 719	400 598	656 817
„ über 1000 „	91	185	158 735	320 710
zusammen	1 222 139	1 172 140	3 390 293	4 557 749
Dagegen im Handel und Verkehr:	405 444	542 174	771 323	1 237 882

Im Handel und Verkehr haben sich die Betriebe um 33,72 und die Personen sogar um 60,49 Prozent vermehrt, da gerade die großen Handelsbetriebe mit mehr als 50 Personen besonders stark gewachsen sind. Indessen auch die Kleinhandelsbetriebe mit höchstens 5 Personen haben sich noch um 122 845 Betriebe vermehrt, während in Industrie und Handwerk eine Verminderung um 84 226 eingetreten ist. Am meisten haben hier die Alleinbetriebe und die mit 2 Personen verloren, nämlich über 12 Prozent; im Ganzen haben die Industrie- und Gewerbebetriebe um 4,09 ab-, ihre Personen aber um 34,44 Prozent zugenommen.

Die Lebensfähigkeit unseres Handwerks ist aber thatsächlich weit größer, als sie in allen diesen Untersuchungen erscheint. Selbst in den am meisten gefährdeten Zweigen, wie z. B. in der Schuhmacherei, wird sich immer ein gewisser Stamm von selbstständigen Meistern erhalten: auf dem Lande und in kleinen Orten, weil soweit die Konkurrenz der Magazine und Fabriken nicht dringt, in den Großstädten wiederum, weil dort zahlreiche wohlhabende Kunden unter allen Umständen eine nach Maß gelieferte gute Waare vorziehen. Das Handwerk wäre auch bei weitem nicht so sehr zurückgegangen, wenn es bei der Gesetzgebung stets eine so wohlwollende Berücksichtigung seiner Interessen gefunden hätte wie früher der Handel und später die Arbeiterschaft der Industrie.

Die demnächst ins Leben tretenden Handwerksorganisationen werden hoffentlich das korporative Leben im Handwerk neu befruchten und damit auch sein technisches Können wie seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Großbetriebe wieder heben. Werth ist ferner namentlich auf den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Handwerker nicht blos zu Kreditzwecken, sondern auch zu solchen des gemeinsamen Einkaufs, der Magazinhaltung u. s. w. zu legen. Der preußische Staat ist hier durch Gründung und Dotirung der Centralgenossenschaftskasse (s. d.)

dem Kleingewerbe schon weit entgegengekommen. Nothwendig ist ferner die Einschränkung der Konkurrenz der **Gefängnißarbeit**, die nach den im Oktober 1897 veröffentlichten Grundsätzen des Bundesraths fernerhin auch thatsächlich derart geregelt werden soll, daß das Interesse der privaten Unternehmer stets berücksichtigt, die Vermiethung der Arbeitskräfte der Gefangenen an Privatunternehmer und das Unterbieten mit den Erzeugnissen der Gefangenenarbeit vermieden, diese auch möglichst auf Lieferungen für Staatszwecke beschränkt wird. Auch die Berücksichtigung leistungsfähiger Handwerkergenossenschaften bei Lieferungen ist empfehlenswerth; daß die Behörden die Bedingungen so einzurichten haben, daß auch kleinere Produzenten sich betheiligen können, ist bereits vorgeschrieben, doch wird nur selten danach gehandelt. Für die Einschränkung der Konkurrenz durch Wandergewerbe (s. d.) ist schon Manches geschehen. Endlich aber ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in derselben Weise, wie schon jetzt durch eine staffelförmige Vorausbesteuerung der Großbetriebe z. B. im Brennereigewerbe Tausende von Kleinbetrieben erhalten worden sind, auch die dem Handwerk durch Fabriken und Magazine bereitete Konkurrenz in erträglichen Grenzen gehalten werde. Denn ob diese Großgeschäfte einen technischen Fortschritt bedeuten, ist mindestens zweifelhaft, und selbst wenn es zugegeben werden müßte, so würde vom konservativen Standpunkt aus dieser Fortschritt federleicht wiegen gegenüber dem sozialen Rückschritt, den die fortschreitende Proletarisirung des Handwerkerstandes bedeutet. Auf Seiten der konservativen Parteien wird jedenfalls jedes brauchbare Mittel zur Besserung der Lage des Handwerkerstandes kräftige Förderung finden wie schon bisher.

Heimstätten. Am 21. Juni 1890 wurde dem Reichstage ein Gesetzentwurf, um dessen Einbringung sich namentlich der Abg. von Riepenhausen-Crangen verdient gemacht hat, vorgelegt. Er war aus der Initiative einer Anzahl von konservativen und Centrumsabgeordneten hervorgegangen und trug u. A. noch die Unterschrift von Moltke. Eine Heimstätte im Sinne des Gesetzentwurfes ist ein untheilbares Besitzthum höchstens von der Größe eines Bauerngutes, welches nur bis zur Hälfte des Ertragswerthes und zwar nur mit amortisirbaren **Rentenschulden** belastet sein darf. Höher verschuldeter Besitz kann von der Heimstättenbehörde bei Sicherung der Schuldtilgung als Heimstätte zugelassen werden. Die Heimstätte unterliegt der Zwangsversteigerung nur, wenn die Schulden vor Errichtung der Heimstätte aufgenommen und drei Jahre seit letzterer noch nicht vergangen sind; ferner, wenn die Schulden zu Errichtung und Ausbau der Heimstätten gedient haben, endlich wegen rückständiger Renten und Steuern. Eine Veräußerung der Heimstätte unter Lebenden ist an die Zustimmung der Ehefrau des Besitzers gebunden. Das Recht zur Gründung der Heimstätte hat jeder 24 jährige Angehörige des Deutschen Reiches; Niemand darf mehr als eine Heimstätte erwerben; dieselbe ist nur auf einen Anerben übertragbar. Neue Schulden dürfen auf die Heimstätte nur mit

Bewilligung der Heimstättenbehörde und nur bei besonderen Anlässen, wie Mißernten, nothwendigen Meliorationen und zur Erbabfindung als amortisable Rentenschulden bis zur Höhe des halben Ertragswerths eingetragen werden. Die Reichstagskommission hatte dem Entwurf im Ganzen zugestimmt und zur Uebersicht der Heimstättenbildung die Einführung eines Heimstättenbuches vorgeschlagen. Die näheren Vorschriften, insbesondere über die Ober- und Untergrenzen der Größe der Heimstätten, die Errichtung der Heimstättenbehörde, der Heimstättenrentenbanken u. s. w., sollten der landesrechtlichen Ordnung überlassen bleiben. Leider ist es aber zu einer weiteren praktischen Verfolgung des Heimstättengedankens für Deutschland bisher nicht gekommen.

Herrenhaus. Das Herrenhaus, früher „erste Kammer" genannt, bildet zusammen mit dem Hause der Abgeordneten den Preußischen Landtag. Entsprechend der durch Gesetz vom 7. Mai 1853 ertheilten Vollmacht ist das Herrenhaus durch Königl. Verordnung gebildet, die am 12. Oktober 1854 erging. Es zählte im November 1897, die Königlichen Prinzen ungerechnet, 103 erbliche Berechtigungen und 221 auf Lebenszeit, darunter 47 aus besonderem Vertrauen für Inhaber der vier alten Landesämter, 170 auf Präsentation der preußischen Domstifter, der Provinzialverbände der Grafen, bestimmter, mit diesem Vorrecht ausgezeichneter alter Familien, der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes, der Landesuniversitäten, sowie einer Reihe größerer Städte verliehen. Davon ruhten 30 erbliche und 5 andere Stimmen, so daß 289 Mitglieder vorhanden waren. In seiner Zusammensetzung spricht sich die Bedeutung des Herrenhauses als Vertreters der geschichtlich bewährten oder dem Staate oder seinem Oberhaupte besonders enge verbundenen Kräfte des Staatslebens aus, während das Abgeordnetenhaus vorzugsweise die steuerzahlende Bevölkerung repräsentirt. Weil es der letzteren also an einer besonderen, in der Behandlung der Finanzentwürfe auch vor dem Herrenhause bevorrechteten Vertretung (s. näher bei „Abgeordnetenhaus") nicht fehlt, ist es auch völlig verkehrt, dem Herrenhause die Existenzberechtigung abzusprechen, weil es nicht auf die Steuerleistung gegründet sei. Diese Auffassung entspringt vielmehr nur der einseitig kapitalistischen Auffassung unseres „Fortschritts", der sich nicht vorstellen kann, daß es außer Geldleistungen auch noch andere Beziehungen zum Staate giebt, welche einen besonderen Einfluß auf die Leitung seiner Angelegenheiten rechtfertigen. Seiner Stellung als politischem Regulator entsprechend, pflegt das Herrenhaus in ruhigen Zeitläuften nicht besonders in den Vordergrund zu treten; in unruhigen, wie z. B. bei dem Militär- und Verfassungskonflikt von 1862—1866 (s. Freisinnige Partei) hat es für die Bewahrung geordneter Zustände die besten Dienste geleistet. Dafür, daß das Haus niemals aus einer Stütze zu einem Hemmniß der Gesetzgebung und Verwaltung werde, vermag das unbeschränkte königliche Recht der Berufung ins Herrenhaus auf Lebenszeit (sog. Pairsschub) zu sorgen,

welches freilich andererseits sehr vorsichtiger, auf den dringenden Nothfall beschränkter Anwendung bedarf, um das Haus nicht lediglich zu einem Regierungsorgan herabzudrücken.

Identitätsnachweis. Hiermit wurde die frühere Verpflichtung bezeichnet, bei der Ausfuhr von Getreide ins Zollausland die Identität desselben mit früher eingeführtem ausländischem Getreide nachzuweisen, sofern man Vergütung des Einfuhrzolles beanspruchte. Die Maßregel war von Nachtheil namentlich für die Landwirthschaft und die Seeplätze der nordöstlichen Landestheile, denn das dortige Getreide verlor mit der Einführung der Zölle seine hergebrachten und natürlichen Absatzwege über See in das zollfreie Ausland, da dieses nunmehr niedrigere Preise als das Inland notirte; die höheren Inlandspreise aber kamen jenen Landestheilen nur theilweise zu Gute, da sie zu sehr abseits von den inländischen Konsumtionsgebieten lagen, ihre Produkte auch die hier besonders begehrten Eigenschaften (Kleberreichthum u. s. w.) in verhältnißmäßig geringem Grade besaßen. Um nun dem Getreide des Nordostens die natürlichen Absatzwege wiederzugeben und den für dasselbe beabsichtigten Zollschutz zus Thatsache zu machen, hat das Gesetz vom 14. April 1894 den Identitätsnachweis aufgehoben.

Das in Verbindung mit dem russischen Handelsvertrage vorgebrachte Gesetz bestimmt, daß bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlandes, sofern die ausgeführte Menge wenigstens 500 kg beträgt, auf Antrag des Waarenführers Einfuhrscheine ertheilt werden, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrath auf längstens sechs Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerth der Einfuhrscheine entsprechende Menge derselben Waarengattung zollfrei einzuführen. Die entsprechende Abfertigung findet nur bei den vom Bundesrathe zu bestimmenden Zollstellen statt. Die näheren Anordnungen über die Form der Einfuhrscheine, die Mindestqualität der auszuführenden Waare u. s. w. sind dem Bundesrathe vorbehalten; derselbe kann die Verwendung der Einfuhrscheine auch zur Begleichung von Zollgefällen für andere als die bezeichneten Waaren bedingungsweise gestatten. Um die Aufhebung des Identitätsnachweises hat sich in jahrelangen Kämpfen namentlich Graf Mirbach verdient gemacht.

Das Gesetz hat seine Zwecke hinsichtlich der Preisausgleichung zwischen Osten und Westen theilweise auch erreicht, jedenfalls die Getreideausfuhr wieder belebt, die z. B. i. J. 1896 wieder 75214 Tonnen Weizen, 38322 Roggen, 30377 Hafer und 20968 Gerste betrug. Bestimmungsländer sind namentlich Großbritannien, Schweden und Dänemark, bei Hafer auch die Schweiz. — Unrichtig ist die Behauptung, die nach Aufhebung des Identitätsnachweises stattfindende in der Ertheilung der Einfuhrscheine liegende Zollvergütung für Getreide, welches gar nicht eingeführt und verzollt sei, stelle eine Exportprämie dar; denn baares Geld zahlt das Reich nicht, und es erleidet auch keine Zolleinbuße

an dem auf Einfuhrschein zollfrei eingeführten Getreide, da dieses **ohne** die Ausfuhr einer entsprechenden Quantität inländischen Getreides **gar** nicht zur Einfuhr gelangt wäre. (Vgl. auch „Zollkredite.")

Invaliditäts- und Altersversicherung, vergl. „Arbeiterversicherung".

Jesuitengesetz. Das Reichsgesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872, lautet folgendermaßen:

§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt an bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3 betrifft die Ausführung des Gesetzes durch den Bundesrath.

Das Jesuitengesetz erging zur Zeit des Kulturkampfes (s. d.), blieb jedoch nach dessen Beendigung bestehen, weil gerade der Jesuitenorden, dessen Aufhebung selbst von katholischen Höfen schon im vorigen Jahrhundert gefordert und im Jahre 1773 bei Papst Clemens XIV. durchgesetzt wurde, stets als ein Organ besonders rücksichtsloser Propaganda für die Weltmacht der katholischen Kirche gegolten hat, so daß seine Zulassung den weitesten Kreisen der evangelischen Bevölkerung schwere Beunruhigung bereiten würde. Gerade die Organe des Jesuitenordens, wie die „civiltà cattolica", sind auch noch in letzter Zeit in besonders gehässiger Weise gegen den Dreibund und das in demselben führende Deutschland aufgetreten, wobei es wenig ausmacht, wenn deutsche Katholiken gegen dieses Gebahren protestiren, da sie in dem Jesuitenorden durchaus nicht maßgebend sind. Gleichwohl ist in der deutschkonservativen Partei, die trotz ihrer Mißbilligung des „Kulturkampfes" doch gerade der Aufhebung oder Milderung des Jesuitengesetzes lange Zeit widerstrebte, in neuerer Zeit eine nachsichtigere Auffassung zur Geltung gekommen, die wenigstens die harten Aufenthaltsbeschränkungen des § 2 verwirft. Am 3. April 1897, als die Angelegenheit zum letzten Mal im Reichstage zur Berathung stand, stimmte der größere Theil der Konservativen unter Führung des Grafen Limburg-Stirum für die Aufhebung des § 2, einige Mitglieder auch für den Antrag des Centrums auf Aufhebung des ganzen Gesetzes, einige andere mit den Freikonservativen gegen beide Anträge, die dann mit großer Mehrheit zur Annahme gelangten. Der Bundesrath hatte Ende November 1897 noch keinen Beschluß dazu gefaßt.

Justizreformen.*) Das Bedürfniß danach ist namentlich auf dem Gebiete des Strafprozesses hervorgetreten. Schon im Winter 1894/95 und demnächst im Winter 1895/96 hatte die Regierung dem Reichstage Reformentwürfe vorgelegt, deren Berathung durch Vertagung des Reichstags bis in den Winter 1896/97 hingezogen wurde, ohne zu einem Erfolge zu führen. Der eine der beiden Hauptvorschläge, die Einführung der **Berufung** gegen die bisher nicht diesem Rechtsmittel (mit Nachprüfung des Thatbestandes) sondern nur unter Umständen der Revision (wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes auf den festgestellten Thatbestand) unterliegenden erstinstanzlichen Urtheile der landgerichtlichen Kammern scheiterte daran, daß der Reichstag das bisher für diese Fälle bestehende Fünfmännerkollegium der Strafkammern wenigstens bei Verbrechen nicht aufgeben wollte, die Regierung aber hier bei Zulassung späterer Berufung nur ein Dreimännerkollegium zulassen wollte. Damit fiel die ganze Vorlage einschließlich der vorgeschlagenen Enschädigung **unschuldig Verurtheilter.** Die Regierung hat jedoch diesen Punkt für den Winter 1897/98 wieder aufgenommen. Nach ihrer Vorlage soll nicht den unschuldig Verhafteten, wohl aber den im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, deren **Nichtschuld** dabei erwiesen ist, ein Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden, während diese bisher in das Ermessen der Landesregierungen gestellt ist und im Wege der Gnade erfolgt. Personen, die im Wiederaufnahmeverfahren lediglich wegen mangelnden Beweises freigesprochen werden müssen, ohne daß ihre Unschuld erwiesen wäre, soll dieser Anspruch versagt bleiben. Die Unterscheidung ist mißlich, aber nothwendig, da sonst zu häufig Personen die Entschädigung erhalten würden, die thatsächlich schuldig waren, ohne daß im späteren Wiederaufnahmeverfahren dies wieder so klar gestellt werden könnte, wie bei der ersten Verurtheilung.

Von konservativer Seite ist im Dezember 1897 im Reichstage sehr zeitgemäß ein Antrag von Salisch zur Ergänzung der Straf- und Civilprozeßordnung eingebracht worden, wonach dem Umsichgreifen des **Meineides** insbesondere dadurch entgegengewirkt werden soll, daß der gegenwärtig vorgeschriebene „Voreid" durch den erst nach Abschluß der Vernehmung abzunehmenden „Nacheid" ersetzt, die Vereidigung nach Ermessen des Gerichts bei Unerheblichkeit oder Unglaubwürdigkeit der Aussage unterlassen und die trotz Warnung wissentlich falsch abgegebene wenn auch unbeeidigte Aussage von der Behörde unter Strafe gestellt wird.

In Preußen hatte schon im Winter 1895/96 die Regierung in Verbindung mit der i. J. 1897 thatsächlich durchgeführten Regelung der Richtergehälter nach Dienstaltersstufen eine Einschränkung des übermäßigen Andranges zur richterlichen Laufbahn dadurch herbeizuführen versucht, daß Referendare nach Bestehen der großen Staatsprüfung zwar

*) Es soll hier nur eine kurze Uebersicht der wichtigsten Einzelreformen im Gebiete des öffentlichen Rechts gegeben werden; wegen der Reformen im bürgerlichen Recht vgl. „Bürgerliches Gesetzbuch".

zu „Assessoren" ernannt würden, jedoch zunächst aus dem Justizdienst ausschieden, sofern die Justizverwaltung sie nicht in pflichtmäßiger, die ganze Persönlichkeit in Betracht ziehender Auswahl als „Gerichtsassessoren" zu übernehmen für gut finde (Assessorenparagraph). Das Gesetz scheiterte damals an dieser Bestimmung.

Nun hat zwar an und für sich Niemand einen Anspruch auf Ernennung zum Richter, auch wenn er die nöthigen Examina bestanden hat. Ebenso aber fehlt es der Justiz im Gegensatze zu allen andern Verwaltungen an bestimmten Vorschriften über die Annahme und Zurückweisung von Bewerbern, und es wird ihr dadurch sehr zu ihrem Nachtheil die erforderliche Auswahl erschwert. Die Folgen davon sind schon jetzt mannigfach bemerkbar und mit dem ferneren Eindringen minderwerthiger Elemente wird die heute noch hochangesehene Justiz immer weniger zur Aufrechterhaltung ihres alten wohlbegründeten Rufes und Ansehens im Stande sein. —

Nothwendig ist eine durchgreifende Reform unseres Strafrechts und Strafvollzuges. Die milden und von unsern Richtern auch noch gewöhnlich sehr milde angewendeten Vorschriften versagen namentlich bei den aus Rohheit oder Gewinnsucht entspringenden Strafthaten vollständig. Es nützt nichts, wenn ein Betrüger, Wucherer oder Nahrungsmittelfälscher, der durch seine Verbrechen ein Vermögen gesammelt hat, mit Gefängniß und einigen tausend Mark bestraft wird, später aber das ergaunerte Vermögen ruhig genießen darf. Es nützt auch nichts, wenn ein Strolch, der durch eine gewissenlose Bezichtigung ein unschuldiges Mädchen in die peinlichste, entwürdigendste Situation gebracht hat, dafür mit einigen Monaten Gefängniß bestraft wird, wie dies noch kürzlich geschah. Es giebt Niemand im Deutschen Reiche, nicht einmal unter unsern „Freisinnigen", der in solchen Fällen innerlich nicht bedauerte, daß es nicht möglich ist, dem Thäter als Nebenstrafe noch eine tüchtige Tracht Prügel zudiktiren zu können. Auf den liberalen Einwand, dadurch werde der Thäter auch nicht gebessert werden, ist zu entgegnen, daß es auf die Besserung solcher Subjekte überhaupt weniger ankommt als auf die Abschreckung für ähnliche Fälle. Zu empfehlen wäre als Abschreckungsmittel namentlich auch die Deportation, insbesondere für jüngere, arbeitskräftige Elemente. In zukunftreiche Kolonien, wie Südwestafrika, gehören allerdings nur tüchtige Leute, die das Deutschthum würdig zu vertreten und zu propagiren vermögen. Dagegen wären vielleicht einzelne abgelegene Inseln in unsern australischen Schutzgebieten für Deportationszwecke geeignet.

Die s. Z. durch den Fall „Heinze" hervorgerufene Aktion zur Bekämpfung der Unsittlichkeit ist ergebnißlos geblieben, ebenso diejenige zur Bekämpfung der Trunksucht (Vorlagen von 1891/92).

Judenfrage, vgl. „Antisemitismus".

Kapital, vgl. „Grundbesitz".

Kartelle, Konventionen, Syndikate. **1. Vorgeschichte. 2. Einzelne Hauptbeispiele. 3. Allgemeine Kritik des Kartellwesens.**

1. Die in Deutschland zur Entwickelung gelangten gewerblichen Kartelle, wie die Produzentenvereinigungen in Nachfolgendem kurz bezeichnet werden sollen, lassen sich charakterisiren als Verbände von Unternehmern eines Gewerbezweiges, welche die in diesem dauernd festgelegten Kapitalien sichern und einen angemessenen Ertrag von ihnen gewährleisten sollen. Dieser Zweck wird erstrebt durch Bekämpfung der gerade mit der großindustriellen Produktionsweise verknüpften Mißstände. Die hier ins Auge gefaßten Unternehmerverbände dürfen nicht verwechselt werden mit den rein spekulativen Unternehmungen der sog. Ringe, Corners, Pools, mit denen sie häufig, absichtlich oder unabsichtlich, in einen Topf geworfen werden. Bei Ringen dieser Art handelt es sich um ein vorübergehendes und ausbeuterisches Hochtreiben der Preise gewisser Waaren, namentlich solcher, deren Erzeugung eine möglichst regellose ist und sich daher der Berechnung entzieht, wie mancher Industrie-Rohstoffe, der Baumwolle, Seide, des Kupfers, des Zinks u. s. w., oder der Nahrungsmittel, wie Getreide, Kaffee, Zucker. Im Gegensatz zu diesen, auf reiner Willkür beruhenden Zusammenschlüssen beutelüsterner Spekulanten haben die Kartelle ein mehr organisches Gefüge und können gewissermaßen als ein natürliches Erzeugniß der ökonomischen Entwickelung unserer Zeit betrachtet werden, deren Zug in's Große, Umfassende sich zunächst überall in dem Entstehen großer Betriebe, auf einer weiteren Stufe dann in dem Streben nach deren Vereinigung äußert. Der Name entscheidet natürlich nicht, denn auch die Ringe nennen sich Kartelle; welche von beiden Bezeichnungen zutrifft, kann lediglich nach den Umständen des einzelnen Falles beurtheilt werden.

Den in den verschiedensten Industriezweigen unternommenen Kartellirungsversuchen liegt durchweg derselbe Anlaß zu Grunde. Der zügellos konkurrirende industrielle Großbetrieb muß naturgemäß versuchen, am Selbstkostenpreise des einzelnen Erzeugnisses die Generalkosten nach Möglichkeit herabzudrücken, mit andern Worten: den Betrieb zu erweitern, mehr zu produziren. Diese Betriebsausdehnung ist eine rein rechnungsmäßige Nothwendigkeit, die sich in schlechten Zeiten mindestens ebenso dringlich zeigt wie in guten. Denn gerade in schlechten Zeiten zwingt die inländische oder ausländische Konkurrenz dazu, die vorhandenen Anlagen möglichst auszunutzen, sie wohl gar zu erweitern, um die Selbstkosten herabzudrücken. So kann die Produktionshöhe, die „Ueberproduktion", ebensowohl eine Folge wie Ursache eingetretenen Preisrückganges sein.

Diese krisenfördernde Tendenz des einzelwirthschaftlichen maschinellen Großbetriebes ist durch die neuere gewerbliche Entwickelung, die mehr und mehr fortschreitende Ausbildung der Technik, die Entwickelung des Verkehrs zu einem Weltverkehr, durch die gesteigerte Konkurrenz der einzelnen Länder unter einander, ungemein verstärkt worden, dergestalt, daß schließlich der Ertrag der in festen Unternehmungen angelegten Kapitalien auf ein Minimum herabgedrückt wurde. Den Ausdruck der vernichtenden Konkurrenz, welche zu dieser allgemeinen chronischen Krisis geführt hatte,

bildet das stetige Sinken der Waarenpreise, das naturgemäß auch auf die Arbeitslöhne weiter wirken mußte. In dieser allgemeinen Kalamität brach sich unter den bisher in rücksichtslosem Wettbewerb mit einander ringenden Produzenten mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn, daß nur durch gemeinsame Maßnahmen Abhülfe oder wenigstens Milderung zu schaffen sei.

Es würde falsch sein, das Schutzzollsystem als den Vater der Kartellirungsbewegung auf gewerblichem Gebiete anzusehen. Zum Beweise ist außer auf das freihändlerische England mit seinen Syndikaten, Investment-Trusts 2c., u. A. auch auf Nord-Amerika hinzuweisen, dessen Unternehmerverbände großen Stils trotz des bereits seit dem Bürgerkriege herrschenden Prohibitivsystems erst seit 1882 datiren. Auch die meisten der in Deutschland und Oesterreich wirkenden Kartelle sind seit 1873, seit dem großen Krach, entstanden. Den Anfang machten diejenigen Industrien, welche 1873 am schwersten geschädigt worden waren, die Montan- und die Eisenindustrie. Von symptomatischer Bedeutung waren die vielfachen Verschmelzungen mehrerer Unternehmungen zu einer Unternehmung, sowie die Verwandlung von Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften. Kräftiger wirkten gemeinschaftliche Verabredungen über Verkaufsbedingungen, wenn dieselben sich auch zunächst nur auf untergeordnete Dinge erstreckten. Es folgten lose Preisvereinbarungen ohne bindende Erklärungen, ohne Festsetzung von Strafen für die Nichteinhaltung der getroffenen Abmachungen. Später, als sich herausstellte, daß solche losen Verabredungen in der Regel ihren Zweck nicht erreichten, ging man über zu schriftlichen und ehrenwörtlichen Erklärungen sowie zur Festsetzung von Strafen. Aber auch hierdurch wurde Wesentliches nur in sehr seltenen Fällen erreicht; vielfach stellte sich sogar heraus, daß gerade in Folge jener Preisvereinbarungen neue Konkurrenzbetriebe entstanden und daß die Gütererzeugung noch mehr angestachelt wurde. So gelangte man schließlich zu der Einsicht, daß ein dauernder Erfolg nur möglich sei, wenn die geschaffenen Koalitionen die betreffende Industrie thatsächlich kontrollirten, wenn sie auf Produktion und Absatz einen maßgebenden Einfluß auszuüben in der Lage wären. Diese Erkenntniß führte dahin, daß nicht nur über Preise, sondern auch über Produktion und Absatz der Erzeugnisse feste Abmachungen getroffen und bis in's Einzelne gehende Regeln aufgestellt wurden. Die Erzeugung und Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmungen wurde sorgfältig ermittelt, der Verkauf in eine Hand gelegt, das Absatzgebiet vertheilt, die Erzeugung der einzelnen Werke überwacht, bei öffentlichen Submissionen bestimmt, welche Mengen von den einzelnen Werken anzubieten und welche Preise dafür zu fordern seien. Für die gemeinschaftliche Verkaufsstelle waren meist besondere Beamte angestellt, der Verkauf wurde durch den Verbandsvorsitzenden bezw. den Ausschuß geleitet. Große Verbände theilten sich auch wohl in Unterverbände mit eigenen Geschäftsstellen und mit bestimmten Absatzgebieten.

Neuerdings wird für den Verband auch die Form der Aktien-Gesellschaft gewählt, welcher dann der Vertrieb der Erzeugnisse obliegt.

Die beiden Formen des freien Verbandes mit der vom Vorstande geleiteten Geschäftsstelle oder der Organisation der gemeinschaftlichen Verkaufsstelle in Gestalt einer Aktiengesellschaft bezeichnen den Höhepunkt der Kartellbewegung in Deutschland. Diesen Höhepunkt haben indeß verhältnißmäßig wenig Kartelle erreicht; die meisten derselben befinden sich vielmehr noch in der Entwickelung und in den Uebergängen von der einen Stufe zu der andern. Am meisten vorgeschritten ist die Kartellirungsbewegung in solchen Industrieen, deren Erzeugnisse dem maschinellen Großbetrieb zugänglich sind, eine gewisse Gleichförmigkeit zeigen und in denen die relativ geringe Zahl der Betriebe die Uebereinkunft der Interessenten erleichtert.

2. Einzelne Hauptbeispiele. In der Kohlenindustrie hatte man sich jahrelang fruchtlos bemüht, zu festen Vereinbarungen zu gelangen, allein alle Anstrengungen, den rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau zu einem großen Verbande zu vereinigen, der die Förderung und den Preis der Kohle bestimmen sollte, blieben erfolglos. Auch der Versuch, für den Verkauf der rheinisch-westfälischen Kohle eine Aktiengesellschaft zu gründen, schlug fehl, da die Zechen den Einfluß des spekulativen Großkapitals fürchteten. Da versuchte man es, im engern Kreis eine Einigung zu erzielen; die Form der Aktiengesellschaft wurde festgehalten, jedoch wurde deren Wirksamkeit nicht auf alle, sondern nur auf einzelne, zunächst die drei Dortmunder Reviere, erstreckt und zugleich Fürsorge getroffen, daß die Gesellschaft unter dem Einfluß der Zechen selbst blieb. Der Versuch war von Erfolg begleitet, und es wurde am 29. August 1890 der „Dortmunder Kohlen-Verkaufsverein, Aktiengesellschaft" mit dem Sitze in Dortmund gegründet.

Dem Beispiele des Dortmunder Reviers folgte unmittelbar dasjenige von Bochum, sodann dasjenige von Essen, weiter Steele-Mülheim. Auch das seit langer Zeit bestehende Kokssyndikat wählte für seine Verkaufsstelle im Wesentlichen die von dem Verkaufsvereinen gewählte Form.

Die Kohlenverkaufsvereinigungen haben in ihren Erfolgen den gehegten Erwartungen nicht ganz entsprochen. Immerhin boten sie eine gute Grundlage für die Wiederaufnahme der auf Gründung eines Kohlensyndikats, einer Vereinigung des gesammten Kohleneinkaufs und -Verkaufs des ganzen Oberbergamtsbezirks Dortmund in einer Hand, gerichteten Bestrebungen. Diese Wiederaufnahme erfolgte im Jahre 1892 und es gelang im Februar 1893 die Einigung herbeizuführen.

Die Organisation des Kohlensyndikats gleicht in ihren Grundzügen derjenigen der Kohlenverkaufsvereine.

Es ist eine Aktiengesellschaft gegründet, deren Gegenstand der An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Brikets bildet. Das Grundkapital beträgt 900000 M. und ist eingetheilt in 3000 auf Namen lautende Aktien von je 300 M., deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist. Der **Vorstand** besteht aus zwei oder mehreren vom Aufsichtsrath zu bestellenden Mitgliedern. Der **Aufsichtsrath** besteht aus neun Mitgliedern und wird in der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Alljährlich scheiden drei Mitglieder

aus, deren Wiederwahl zulässig ist. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn sämmtliche Mitglieder geladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Generalversammlung wird seitens des Vorstandes berufen, doch steht auch dem Aufsichtsrathe dies Recht zu. Jede Aktie gewährt eine Stimme; Stellvertretung ist zulässig. Zu den Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung genügt, soweit im Statut nichts Anderes vorgesehen, absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Generalversammlungen kann der Aufsichtsrath oder Vorstand berufen; sie müssen berufen werden, wenn die Besitzer von $^1/_{20}$ des Aktienkapitals dies beantragen. Zu Beschlüssen, welche die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, Herabsetzung des Grundkapitals, Auflösung, Fusion oder Liquidation der Gesellschaft betreffen, ist eine Mehrheit von $^3/_4$ des Aktienkapitals erforderlich. Von dem jährlichen Reingewinne ist mindestens der zwanzigste Theil in den Reservefonds zu stellen bis derselbe den zehnten Theil des Grundkapitals erreicht hat.

Aus dem zwischen der A.-G. Rhein.-Westph. Kohlensyndikat und den zum Syndikat gehörigen Zechen, sowie zwischen den letzteren unter einander, geschlossenen Vertrage ist Nachfolgendes hervorzuheben.

Der Vertrag erstrebt die Beseitigung ungesunden Wettbewerbs auf dem Kohlenmarkte. Nach Bedürfniß finden A) die Versammlungen der Zechenbesitzer statt. Ueber das Bedürfniß entscheidet der Beirath des Syndikats. Außerdem ist eine Versammlung zu berufen, wenn Zechenbesitzer, welche $^1/_5$ der Gesammtstimmen vertreten, dies beim Vorstande des Syndikats beantragen. Jeder Zechenbesitzer hat für jede volle 10000 Tonnen seiner festgesetzten Betheiligungsziffer eine Stimme. Die Zechenversammlungen sind beschlußfähig, wenn $^3/_4$ aller Stimmen vertreten sind. Zur Theilnahme sind nur legitime Zechenvertreter oder bevollmächtigte Zechenbeamte, nicht aber dritte Personen, befugt. Die Befugnisse der Versammlungen der Zechenbesitzer sind: Ernennung des Beiraths, Wahl der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der grundlegenden Betheiligungsziffern, Beschlußfassung über Fördereinschränkung, Feststellung der Abgabe und Entschädigung für Mehr- bezw. Minderabsatz, Beschlußfassung über Aufnahme neuer Mitglieder, Feststellung des Aktienbesitzes der betheiligten Zechenbesitzer. B) Für den Beirath hat jeder Zechenbesitzer, resp. jede Gruppe von Zechen das Recht, für eine Produktionsbetheiligung von je einer Million Tonnen ein Mitglied, sowie einen Stellvertreter, zu ernennen, aber nur aus Mitgliedern von Zechenverwaltungen der Betheiligten. C) Die Kommission zur Feststellung der Betheiligungsziffern besteht aus vier Mitgliedern, zwei Technikern, einem Kaufmann und einem Vorstandsmitgliede des Syndikats; die ersteren werden alljährlich in doppelter Zahl, also vier Techniker und zwei Kaufleute, von der Versammlung der Zechenbesitzer gewählt. Die Mitglieder, welche an der Entscheidung Theil zu nehmen haben, werden vom Beirathe für jeden einzelnen Fall so gewählt, daß dieselben weder als

Beamte noch als Aktionäre oder Gewerken an der interessirten Zeche betheiligt sind. Eventuell kann der Beirath andere Mitglieder berufen. Die Kommission beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Beirathsvorsitzende. — Die Grundlagen der Geschäftsführung sind folgende:

Gemeinsamer Verkauf. Die Zechenbesitzer verkaufen ihre gesammten Produkte an Kohlen, Koks und Brikets dem Syndikat, welches dagegen die Verpflichtung der Abnahme und des Weiterverkaufs nach Maßgabe der festgestellten Bestimmungen übernimmt. Ausgeschlossen von dem Verkauf durch das Syndikat sind: die zu eigenen Zwecken erforderlichen Kohlen, die im Landdebit abgehenden Kohlen, die Deputatkohlen für die Grubenbeamten und Bergleute und die zu wohlthätigen Zwecken zu verschenkenden Kohlen. Die Menge dieser vom Verkauf durch das Syndikat ausgeschlossenen Kohlen wird vom Syndikat kontrolirt; sie kommen auf die Betheiligungsziffer in Anrechnung; die Preise für die im Landdebit abgehenden Kohlen bedürfen der Genehmigung des Syndikatsvorstandes. Die Zechenbesitzer verpflichten sich, sich jeden Verkaufs von Kohlen rc. an Dritte zu enthalten, vielmehr jeden Auftrag und jede Anfrage dem Syndikat zur Erledigung zu überweisen; sie verpflichten sich ferner, über die Kohlenförderung, sowie über die Erzeugung an Koks und Brikets, bezw. deren Absatz und Verbrauch, die vom Vorstande verlangten Nachweisungen in bestimmten Fristen einzureichen. Dem Vorstande ist gestattet, auch von außerhalb des Syndikats stehenden Zechen Kohlen rc. anzukaufen und zu verkaufen. —

Betheiligung am Gesammtabsatze und Regelung der Produktion. Als Grundlage für die Betheiligung am Gesammtabsatz gilt diejenige Förderung, welche einer Zeche im Syndikat zugebilligt ist. Anspruch auf Erhöhung ist 6 Monate vorher dem Syndikat anzuzeigen. Gestatten die Absatzverhältnisse nach Ansicht des Vorstandes die Produktionsvermehrung ohne eine allgemeine Herabsetzung der Betheiligung am Absatze nicht, so erfolgt die Festsetzung durch die Kommission (C). Gegen die Entscheidung der Kommission steht sowohl dem Zechenbesitzer als dem Syndikatsvorstand Rekurs an den Beirath zu, der endgiltig entscheidet. Erhöhungen sollen immer nur am 1. April oder 1. Oktober in Kraft treten. — Jeder Zechenbesitzer ist nach Maßgabe seiner Betheiligung zur Lieferung verpflichtet, falls er nicht beim Vorstande Verminderung seiner Antheilziffer rechtzeitig beantragt. Diesem Antrage hat der Vorstand Folge zu geben. — Falls die Lage des Marktes eine Einschränkung der Gesammtproduktion bedingt, so hat eine gleichmäßige prozentuale Einschränkung der Förderung durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer zu erfolgen. Zechen, welche ein größeres Absatzquantum zugewiesen erhalten haben, haben von der Mehrförderung an das Syndikat eine Abgabe zu zahlen, hingegen erhalten Zechen mit geringerem Absatzquantum für die Minderförderung eine Entschädigung. Abgabe und Entschädigung für jede Tonne sollen gleich sein. —

Festsetzung der Preise und Lieferungsbedingungen. Das Syndikat

tritt den Zechenbesitzern gegenüber als Selbstkäufer auf. Etwa eintretende Verluste trägt das Syndikat. Die Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen bestimmt der Vorstand, unter möglichster Beachtung der vom Beirath hinsichtlich Preisbestimmung, sowie Qualitäts- und Sortenbestimmungen aufgestellten allgemeinen Normen. Die Verrechnungspreise für alle Qualitäten und Sorten jeder betheiligten Zeche werden unter Anhörung derselben vom Vorstande festgestellt. Ueber etwaige Anträge auf Aenderung des Vorstandsbeschlusses entscheidet der Beirath. Ein vom Syndikat beim Verkauf über den Verrechnungspreis erzieltes Plus wird der liefernden Zeche gutgeschrieben. Jeder Zechenbesitzer ist für gute und vorschriftsmäßige Lieferung verantwortlich. In Streitfällen entscheidet der Vorstand, bezw. endgültig der Beirath. —

Kontrolle. Dem Vorstande steht die Kontrole der Verladung und die Einsichtnahme sämmtlicher Bücher und Schriftstücke der Betheiligten zu.

Strafen. Auf Uebertretung der Vertragsbestimmungen sind erhebliche Geldstrafen gesetzt, die auf Antrag des Vorstandes vom Beirath verhängt werdenund gegen die an die Versammlung der Zechenbesitzer rekurrirt werden kann. Der Vorstand ist berechtigt, die Strafen an den Rechnungsbeträgen der betreffenden Zechenbesitzer zu kürzen.

Das Syndikat wurde zunächst auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Seine offizielle Thätigkeit begann am 1. August 1893. Im Juli 1895 wurde die Verlängerung des Syndikats bis zum Schluß des Jahres 1905 beschlossen.

Ueber die Gestaltung der Betheiligungsziffern, des Absatzes, wie der Einschränkung seit 1893 giebt folgende Tabelle Auskunft:

Es betrug i. J.	Betheiligungsziffer	Absatz	thatsächliche Einschränkung	
				%
1893	35 371 917	33 550 436	1 821 481	5,15
1894	36 978 603	34 993 116	1 985 487	5,03
1895	39 481 398	35 354 842	4 126 556	10,45
1896	42 626 516	38 916 112	3 710 404	7,31

Durch die Gründung des Kohlensyndikats war der Zweck der Kohlenverkaufsvereine erfüllt; alsbald nach seiner Gründung erfolgte denn auch die Liquidation der Dortmunder, Bochumer und Essener Kohlenverkaufsvereine; der Steele-Mühlheimer Kohlenverkaufsverein wurde am 1. Oktober 1895 mit dem Kohlensyndikat vereinigt.

Nachdem die kleineren Vereinigungen im Kohlensyndikat aufgegangen sind, kommen heute neben demselben vornehmlich nur noch in Frage das Westphälische Kokssyndikat und der Brikettsverkaufsverein.

Bei den Kartellen der Eisenindustrie wurde mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit der betreffenden Gewerbe im allgemeinen nicht die Form der Aktiengesellschaft, sondern die des freien Verbandes gewählt, dessen Geschäfts-

stelle unter Leitung des Vorstandes thätig ist. Vorbildlich ist der 1887 gegründete, in vier Unterverbände, die Rheinisch-Westfälische, die Süddeutsche, die Schlesische und die Mitteldeutsche Gruppe gegliederte „Deutsche Walzwerk-Verband“ geworden; eine Reihe weiterer wichtiger Verbände sind ihm nachgebildet. Der bis November 1893 in Wirksamkeit befindliche deutsche Walzwerkverband war derart organisirt, daß der inländische Absatz auf die Unterverbände, deren jeder sein eigenes Schutzgebiet hatte, sowie auf die einzelnen Werke vertheilt war. Nach den deutschen Gegenden ohne eigene Eisenindustrie durften alle Werke verkaufen, doch wurden die Preise von der in Berlin befindlichen gemeinsamen Geschäftsstelle auf Grund des ausländischen (englischen und belgischen) Wettbewerbes unter Einrechnung des deutschen Zolles und des genau berechneten Frachtsatzes von der Grenze bis zum Bestimmungsorte zeitweise genau festgestellt. An Walzeisen verarbeitende Fabriken, wurden zur Vermeidung von Neugründungen von Walzwerken oder von Betriebseinstellungen jener Fabriken billigere Preise gewährt. Der Verkauf nach dem Auslande war den einzelnen Werken frei gegeben, doch war vereinbart, daß die für die Konkurrenz auf dem Weltmarkte am günstigsten gelegenen Werke, falls sie ausschließlich für die Ausfuhr arbeiten wollten, befugt sein sollten, ihren Antheil an dem einheimischen Bedarf den übrigen Verbandswerken gegen volle Entschädigung abzutreten. Um das Geschäft besser übersehen und beherrschen zu können, war dasselbe auf eine kleinere Anzahl von Hauptstapelplätzen beschränkt, und es waren dem Großhandel billigere Ausnahmepreise gewährt. Dem Wettbewerb im Inlande wurde durch Unterbietung Seitens des nächstgelegenen Werkes entgegengetreten. Zur Regulirung der Produktion diente eventuell Kaltlegung und Ankauf von Werken.

Der deutsche Walzwerksverband als solcher hat sich zwar im November 1893 aufgelöst, jedoch schlossen unmittelbar nach der Auflösung die schlesische und die Mitteldeutsche Gruppe sich zu einem neuen Verbande zusammen. Wenn auf dem Gebiete der Eisen- und Stahlindustrie das Verbandswesen sich bislang nicht in der Vollkommenheit ausgebildet hat, wie es in der Kohlenindustrie der Fall ist, so ist das wohl in der Hauptsache auf die Vielgestaltigkeit und die Ausbreitung der Eisen- und Stahlbetriebe zurückzuführen. Immerhin bestehen heute auch in der Eisen- und Stahlindustrie fast für alle Branchen, vom Rohprodukt bis zum Fertigfabrikat, Verbände in mehr oder minder festen Formen.

Unternehmerverbände, wie die geschilderten, bilden ein nahezu einheitliches Unternehmen; doch darf nicht übersehen werden, daß die Leitung durch die Einzelmitglieder gewählt wird und daß sie nach bestimmten Gesichtspunkten zu verfahren hat. Ferner haben die Mitglieder Einblick in die Verwaltung, an der sie durch regelmäßige Versammlungen betheiligt sind. Hierdurch unterscheiden sich die deutschen Unternehmerverbände prinzipiell von den amerikanischen „Trusts“, in denen der gesammte Aktienbesitz an Trustees, die für die gemeinschaftliche Verwaltung gewählten Vertrauensmänner, übergeht. Diese Trustees verfügen über die großen in ihren Händen befindlichen Kapitalien in vollständig un-

kontrollirter und unkontrollirbarer Weise. Die Einrichtung des Trusts und die Stellung des Trustees beruht im Uebrigen auf besonderen amerikanischen Verhältnissen und eingewurzelten Rechtsanschauungen, für die in Deutschland kein Boden sein würde.

Ein weiterer Schritt in der Entwickelung der gewerblichen Kartelle ist die Anknüpfung von Beziehungen der Kartelle untereinander. In den Kartellen der Eisenindustrie beispielsweise sind solche Verständigungen zum Theil bereits erzielt und auch zwischen den Verbänden der Kohlenindustrie einerseits, der Eisenindustrie andererseits, sind Verbindungen geknüpft. So kann der Interessengegensatz zwischen einzelnen Berufsgruppen, wenn auch nicht ohne Kämpfe und nur allmählich, ausgeglichen werden. Auch der Handel, dem naturgemäß durch die Einrichtung der gemeinschaftlichen Verkaufsstellen ein großes Thätigkeitsgebiet entzogen wird, hat sich bereits vielfach mit den Unternehmerverbänden in Beziehung gesetzt.

3. **Allgemeine Kritik der Kartelle.** Die Wirkung der Kartellirungen ist, soweit es sich um rationell organisirte und gut geleitete Verbände handelt, für die betreffenden Industrieen eine günstige gewesen. Die Produktion ist eine planmäßigere, geringeren Schwankungen ausgesetzte geworden, und der Ertrag der investirten Kapitalien hat sich gesteigert; den besten Beleg hierfür bilden die Ertragsziffern der Unternehmungen der chemischen Industrie, in der wohl kaum ein nicht kartellirtes Handelsprodukt vorhanden ist. Aber auch in der Eisenindustrie bezeichnet das Jahr 1887, in welchem es gelang, für die wichtigsten Artikel kräftig wirkende Kartelle zu schaffen, den Wendepunkt zum Bessern. Aehnlich steht es mit der Kohlenindustrie.

Andererseits sind aber auch sehr schwere Vorwürfe gegen die Kartelle, ihr Geschäftsgebahren und ihre wirthschaftlichen Einwirkungen erhoben worden. Unerörtert mögen diejenigen prinzipiellen Bedenken bleiben, welche aus der Anschauung hervorgehen, daß die Kartelle einer völligen Umbildung des privatwirthschaftlichen Wirthschaftssystems den Boden bereiten helfen; es mag vielmehr genügen, wenn dagegen hervorgehoben wird, daß nach der Anschauung anderer die sich verallgemeinernde Vergenossenschaftung der Betriebe zu einem Ruhepunkt, vielleicht sogar zu einem dauernden Abschluß unserer ökonomischen Entwickelung führen wird. An dieser Stelle können nur die wirklich greifbaren Vorwürfe ihre Erörterung finden, welche darauf hinausgehen, daß die Kartelle unter Außerachtlassung der Interessen der Gesammtheit ihre Macht in brutaler Weise mißbrauchen. Zu diesen Vorwürfen gehört, neben denjenigen ungerechtfertigter Preistreiberei, der andere, daß die Kartelle dem Auslande auf Kosten des Inlandes billigere Preise stellen, daß sie, um die Inlandspreise halten zu können, möglichst große Mengen ihrer gewerblichen Erzeugnisse zu Schleuderpreisen auf den Weltmarkt werfen. Diesem letzteren Vorwurf gegenüber wird eingewendet, daß, wer auf dem Weltmarkte konkurriren will, zu Weltmarktspreisen anbieten muß. Dies trifft zu u. A. sowohl für den deutschen Schienenexport als auch für den

deutschen Kohlenexport. Ferner aber sind die inländischen Produzenten keineswegs völlig unabhängig hinsichtlich des Umfanges ihrer Produktion; die vorhandenen Anlagen müssen ausgenutzt werden, wenn nicht eine verhältnißmäßige Erhöhung der Generalkosten eintreten soll. Die Schienenwalzwerke sind auf eine gewisse Produktion eingerichtet und müssen eine gewisse Regelmäßigkeit hinsichtlich der Mengen ihrer Erzeugung innehalten. Der inländische Bedarf ist ein wechselnder gewesen; so blieb nichts übrig, als die im Inlande nicht verwendbaren Mengen unter allen Umständen in das Ausland abzuschieben, wenn nicht Einschränkungen des Betriebes und Entlassung zahlreicher Arbeiter erfolgen sollten. Weiter wird hinsichtlich der Kohlenausfuhr Seitens der Interessenten hervorgehoben, daß das deutsche Kohlengewerbe nothwendig auf die Ausfuhr angewiesen sei. In Jahre 1890 seien z. B. rund 102 Millionen Doppelzentner Steinkohlen und Koks exportirt; eine Einschränkung der Produktion um diesen Betrag sei ohne gewaltige Kapitalsverluste uud Erhöhung der Förderungskosten nicht möglich; andererseits sei auch Verwendung für solche Beträge im Inlande nicht vorhanden.

Was sodann den Vorwurf ungerechtfertigter Preistreiberei angeht, so sind zweifellos solche Mißbräuche der Machtstellung vorgekommen. Die Anhänger der Kartelle verweisen zur Widerlegung des ganz allgemein gegen die Kartelle erhobenen Vorwurfes gern auf das Maßhalten des mächtigen Standard Oil Trust, dessen Thätigkeit die Petroleumpreise keineswegs erhöht, sondern erheblich verbilligt habe.*) Näher liegt das Beispiel der gut geleiteten Verbände der chemischen Industrie, der Eisen- und Kohlenindustrie.

---

*) Richtig ist dabei, daß selbst noch nach dem Jahre 1890, als die Standard Oil Company in Bremen eine Filiale (Deutschamerikanische Petroleumgesellschaft) errichtet und mit deren Hülfe allmählich den ganzen deutschen Petroleummarkt unter ihre Kontrole gebracht hat, im großen Ganzen die Preise noch gefallen sind, nämlich (für den Doppelzentner amerikan. Petroleums in Bremen, unverzollt) in den Jahren 1890—96 von 13,3 auf 12,6, 11,1, 9,5, 9,7, 13,5, 12,4 Mk. und dann bis zum Dezember 1897 wieder bis unter 10 Mk. Allein bereits einmal, nämlich im April 1895, ist der Preis auf 19 Mk. getrieben worden, und es unterliegt gar keinem Zweifel, daß der genannte Trust, sobald er einmal durch völlige Monopolisirung des amerikanischen Petroleums und Einigung mit den russischen Petroleumproduzenten die Macht dazu gewinnen sollte, rücksichtslos den Preis diktiren würde. Da in Deutschland jährlich rund 8 Millionen Doppelzentner Petroleum verbraucht werden, handelt es sich dabei unter Umständen um Hunderte von Millionen Mark für den deutschen Verbrauch. Indessen besitzt die deutsche Regierung (abgesehen von der Unterstützung der wenigen, von dem Trust noch nicht kontrolirten Konkurrenten, der Zollbegünstigung des russischen Petroleums, der Ueberleitung der Petroleumraffinerie nach Deutschland durch Herstellung einer Zolldifferenz zwischen rohem und raffinirtem Petroleum u. s. w.) zur Zeit ein sehr wirksames Mittel gegen die Gesellschaft: die Erhöhung des Petroleumzolles, der gegenwärtig 6 Mk. für den Doppelzentner beträgt. Nach Mittheilung des Staatssekretärs Grafen Posadowsky im Reichstage am 10. Dezember 1897 ist die Herstellung explosionssicherer Spirituslampen

Die Durchschnittsdividende der Aktiengesellschaften der chemischen Industrie betrug: 1882 12,82, 1883 10,02, 1884 7,26, 1885 6,37, 1886 7,17, 1887 8,92, 1888 9,78, 1889 10,58, 1890 12,81, 1891 11,29, 1892 11,92 1893, 13,18, 1894 13,44, 1895, 12,71 pCt. Es ist hierbei noch zu berücksichtigen, daß in wichtigen Zweigen gerade der chemischen Industrie das Bestehen von Patenten zur Erzielung günstiger Ergebnisse führt.

Die seit 1887 unter dem Einfluß des deutschen Walzwerkverbandes stehenden Stabeisenpreise bewegten sich wie folgt:

Preise loco Werk pro 1 Tonne (1000 kg) in Mark.

		1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Stabeisen	Rheinland-Westfalen	140	120	135	140	118	110	102	100
	Schlesien	160	130	122	133	115	110	100	95
	Harz, Hannover rc. .	145	120	124	129	112	107	103	100

		1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Stabeisen	Rheinland-Westfalen	122	127	187	140	125	122	95
	Schlesien	115	118	180	130	120	120	105
	Harz, Hannover rc. .	113	113	183	132	120	109	101

Das Jahr 1886 bezeichnet den bis dahin tiefsten Preisstand. Im Jahre 1887 setzt die Wirksamkeit des Verbandes ein, die Preise heben sich und bleiben während des Jahres 1888 unverändert. Im Jahre 1889 greift der große Arbeiterausstand störend ein. Die nachfolgende Steigerung der Nachfrage nicht nur auf dem Stabeisen-, sondern auch auf dem Kohlenmarkte treibt die Preise rasch in die Höhe. Der Walzwerksverband mußte den Marktpreisen folgen, that dies aber nur zögernd und übte so, wie von den Anhängern der Kartelle wohl nicht mit Unrecht hervorgehoben wird, einen entschieden mäßigenden Einfluß aus. Als die Erregtheit des Marktes nachließ, näherten sich auch die Stabeisenpreise wieder der Stufe des Jahres 1888. Bei der Beurtheilung der Einwirkung der Kartelle auf die Preise darf überhaupt nicht außer Acht gelassen werden, daß es sich in der überaus größten Mehrzahl der Fälle, wo Kartellirungen vorgenommen wurden, gerade darum handelte, einem in Folge des zügellosen Wettbewerbes und Unterbietens eingetretenen Nothstande abzuhelfen, bezw. der Wiederkehr ungenügender Preisstände vorzubeugen. Auch die Einwirkung anderer Faktoren, beispielsweise der Arbeiterausstände im Jahre 1889, muß berücksichtigt werden.

Auch gegen die Kohlenverkaufsvereine ist der Vorwurf der Preistreiberei erhoben worden. Die Interessenten verwiesen dem gegenüber

---

schon jetzt gesichert und wenn auch bei dem gegenwärtigen Preise von 20 Pf. für den Liter Petroleum der Spiritus noch nicht konkurriren kann (er müßte dann etwa zu 26 Pf. pro Liter geliefert werden) so wächst die Möglichkeit dazu mit jedem Pfennig, um welchen durch Preistreiberei oder Zollerhöhung das Petroleum vertheuert wird. Ganz abgesehen aber von dem amerikanischen Petroleumtrust wäre die Erhöhung des Petroleumzolles ein sehr wirksames Kampfmittel in unsern handelspolitischen Streitigkeiten mit Amerika, zugleich aber auch eine wirksame Hülfe für unsere Landwirthschaft, soweit dieselbe auf Branntweinbrennerei gegründet ist. Vgl. auch „Branntweinsteuer" und „Zuckersteuer."

auf die Nothlage, in welcher der Kohlenbergbau sich lange Jahre befunden hat, und bestritten, daß die Kohlenverkaufsvereinigungen die Preise über einen Stand gebracht hätten, welcher nicht mehr als normal und den Anforderungen entsprechend bezeichnet werden könne, die an die Verzinsung von industriell angelegten Kapitalien gestellt werden müssen. Es ist hier nicht möglich, auf das Für und Wider bis ins Einzelne einzugehen, es muß vielmehr genügen, festzustellen, daß Mißbräuche vorkommen können, aber keineswegs mit dem Wesen des Kartells untrennbar verbunden sind.

Lehrreich nach dieser Richtung hin ist eine Betrachtung der bisherigen Wirksamkeit des rheinisch-westphälischen Kohlensyndikats, an dessen Zustandekommen seiner Zeit weitgehende Befürchtungen geknüpft wurden. Thatsächlich hat das Kohlensyndikat ein weises Maßhalten gezeigt, das, durch ein gleiches Verhalten des Kokssyndikats und der Syndikate der Eisenindustrie unterstützt, nach dem Urtheil unserer industriellen Kreise auf die Entwickelung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse den günstigsten Einfluß geübt hat. Während der in einer sehr starken Steigerung der Nachfrage nach Kohlen und Koks sich geltend machende geschäftliche Aufschwung vieler Industriezweige, namentlich der Eisen- und Stahlindustrie, die Erzielung fast beliebig höherer Kohlenpreise ermöglicht hätte, sind die Kohlenpreise im Jahre 1896 gegen das Jahr 1895 nur um etwa 1%, die Kokspreise um etwa 9% gestiegen. Im Jahre 1890 dagegen stiegen, unter ähnlichen Konjunkturverhältnissen, die Kohlenpreise gegenüber 1889 auf das Doppelte, die Kokspreise auf das Dreifache! Dem mäßigenden Einfluß der in der Kohlen- und Koksindustrie und weiter in den hauptsächlichsten Zweigen der Eisen- und Stahlindustrie wirkenden Syndikate ist es zuzuschreiben, wenn im Verlauf der in der zweiten Hälfte des Jahres 1895 einsetzenden besseren Konjunktur stärkere und ungesunde Preiserhöhungen und Ueberproduktion verhütet und damit — im Gegensatz zu der Entwickelung der Dinge im Jahre 1890 — ein längerer Bestand der günstigen geschäftlichen Verhältnisse ermöglicht wurden. Ein weiteres Maßhalten der Syndikate auch in Zukunft dürfte eine Gewähr dafür bieten, daß der auch bei der derzeitigen Konjunktur unausbleibliche Rückschlag hinausgeschoben, jedenfalls aber in seinen Wirkungen auf die heimischen Wirthschaftszweige abgeschwächt wird. So vermögen die Kartelle, wenn sie auch vielleicht der allgemeinen wirthschaftlichen Bewegung nicht die Richtung angeben können, doch Ausschreitungen nach oben wie nach unten hintanzuhalten und in gewissem Umfange eine Stabilität der wirthschaftlichen Entwickelung zu gewährleisten, die nicht nur für die Unternehmungen selbst, sondern auch für die in ihnen beschäftigten Arbeiter von der größten Bedeutung ist. Voraussetzung hierfür ist natürlich eine einsichtsvolle Leitung der Verbände, die nicht außer Acht läßt, daß im Wirthschaftsleben gute und schlechte Zeiten mit einander abwechseln. Nach den Erfahrungen aber, die gerade in der letzten, noch andauernden, Periode gewerblichen Aufschwungs mit den Kartellen gemacht sind, darf wohl gehofft werden, daß in Deutschland sich das Kartell-

wesen unter Abstreifung aller Mißbräuche mehr und mehr im Einklange mit den volkswirthschaftlichen Interessen wie mit denjenigen der einzelnen Wirthschaftszweige entwickeln wird. In jedem Falle besitzt die Großindustrie in den Kartellen in Verbindung mit den Schutzzöllen ein überaus wirksames Mittel der Selbsthülfe, welches der Landwirthschaft nach ihrer ganzen Natur stets versagt bleiben wird. Dieser Gesichtspunkt ist auch von hoher Bedeutung für die allgemeine Wirthschaftspolitik.

Kartellparteien. Nach der Auflösung des Reichstages im Januar 1887 vereinigten sich die drei bei der Septennatsvorlage in der Minderheit gebliebenen Parteien: Konservative, Reichspartei, Nationalliberale für die bevorstehenden Neuwahlen zu einem Wahlkartell. Die Vereinbarung sollte eine Bekämpfung der drei Parteien untereinander ausschließen und ihre volle vereinte Kraft für die Bekämpfung der Gegner verfügbar machen. Aufrechterhaltung des Besitzstandes, im Uebrigen Verständigung über einen gemeinsamen Kandidaten unter Vorzugsrecht derjenigen Partei, welche bei den letzten Wahlen die meisten Stimmen aufgebracht, Schlichtung entstandener Streitigkeiten durch Zusammenwirken der Zentralleitungen der Parteien waren die leitenden Grundsätze der Vereinbarung. Die drei wahlverbündeten Parteien wahrten sich dabei ihre volle Selbständigkeit; eine Verschmelzung derselben war in keiner Weise beabsichtigt.

Der unter dem Zeichen des Kartells geführte Wahlfeldzug führte zu vollständigem Siege; die Kartellparteien verfügten von 1887—90 über eine sichere Mehrheit.

Die kriegerische und finanzielle Sicherung des Reiches und der Abschluß des mit der Krankenversicherung eingeleiteten Abschnitts positiver Sozialpolitik auf der Grundlage der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 sind die reichsten Früchte des unter diesem Kartell gewählten Reichstages. Für die Reichstagswahlen von 1890 wurde das Wahlkartell erneuert; wie aber im Gegensatze zu der frischen und energischen Wahlbewegung von 1887 unter den Eindrücken der letzten Monate deutscher und preußischer innerer Politik, auf welche die Entlassung des Fürsten Bismarck bereits ihren Schatten vorauswarf, die Wahlstimmung gedrückt und lau war, so hielt auch das Kartell nicht mehr so fest zusammen wie 1887. Der Ausgang war eine schwere Wahlniederlage, durch welche das Centrum wieder das Heft in die Hand bekam und auch Freisinnige, Sozialdemokraten und Volkspartei erheblichen Zuwachs erhielten. Wie der erfolgreiche Wahlkampf von 1887 einend, so wirkte naturgemäß der erfolglose Kampf von 1890 insofern trennend, als die von vornherein mehr divergirenden äußersten Flügel rechts und links nunmehr stärker von dem Kartell fort- und zum Anschluß theils an das Centrum, theils an die Deutschfreisinnigen zu streben anfingen.

Die Kämpfe um die Militärvorlage und die Reichstagswahlen von 1893 führten die Kartellparteien wieder näher zusammen und auch in

der Folge haben sie im Reichs- wie im Landtage zusammengewirkt, namentlich soweit es die Entwickelung kriegerischer und finanzieller Stärke des Reiches, die Erhaltung eines kräftigen Mittelstandes und Abwehr extremer sozialreformatorischer Experimente galt. Zur Zeit überwiegen die wirthschaftlichen Fragen an Bedeutung die rein politischen in dem Maße, daß sie auch für die Gruppirung der Parteien von entscheidender Bedeutung sind. Angesichts der Kündigung des deutsch-englischen Handelsvertrages und der Dingley-Bill, sowie der Vorbereitung für die Zeit des Ablaufes der Handelsverträge ist die Sammlung auf dem Boden einer verständigen Politik des Schutzes der nationalen Arbeit, bei welcher alle Zweige der heimischen Produktion und auch die schwierige Lage der Landwirtschaft gebührende Berücksichtigung finden, die dringlichste politische Aufgabe des Tages. Der Mahnruf für Verständigung in diesem Sinne richtet sich über den Kreis der Kartellparteien hinaus auch an die auf diesem Boden stehenden Elemente. Sozialdemokraten und Freisinnige kommen dabei natürlich nicht in Betracht. Die von einem Theile der nationalliberalen Presse, wie der Köln. Zeitung und National-Zeitung vertretenen Bestrebungen, die Partei unter Betonung des politischen Liberalismus in eine einseitig kommerzielle und großkapitalistische Interessen berücksichtigende, scharf antiagrarische, wirthschaftspolitische Richtung zu leiten, lassen es aber auch zweifelhaft erscheinen, inwieweit der Appell bei den Nationalliberalen Widerhall finden und den konservativen Parteien gemeinsames ein Arbeiten mit ihnen ermöglichen wird.

Kirche. **1. Verhältniß von Staat und Kirche im Allgemeinen: Geschichtliche Entwickelung; Union; Landesherrliches Kirchenregiment; Artikel 15 der Verfassung; Trennung von Kirche und Staat; Kirchliche Lasten. 2. Evangelische Kirche. Aeltere Provinzen: Verfassung; Selbstständigkeitsbewegung; Kirchenverfassungsnovelle; Dotation und Säkularisation; Parteiverhältnisse; Agende; — Neue Provinzen. 3. Kathol. Kirche. 4. Staatsaufwendungen für kirchliche Zwecke. 5. Parität.** 1. Die evangelische — lutherische wie reformirte — und die katholische Kirche waren im alten Deutschen Reiche die einzigen anerkannten (rezipirten) und zugleich privilegirten Religionsgemeinschaften; neben ihnen waren nur noch die Juden als „Kaiserliche Kammerknechte" geduldet. Diese privilegirte Stellung haben die christlichen Kirchen auch nach Aufhebung des Deutschen Reiches in den deutschen Territorialstaaten behalten, insoweit die Landesherren auf Grund des ihnen im Westfälischen Frieden (1648) beigelegten jus reformandi nicht Einem Bekenntnisse die ausschließliche Berechtigung einräumten. In Brandenburg-Preußen hatte die Reformation zur Gleichberechtigung des reformirten und lutherischen Bekenntnisses geführt, indem der Kurfürst Johann Sigismund im Jahre 1613 von der lutherischen zur reformirten Kirche übergetreten war. Durch die Erwerbung Schlesiens gelangte aber auch die katholische Kirche wieder zur Anerkennung; zu ihrer Stärkung trugen dann wesentlich bei die Erwerbungen von katholischen Landestheilen, welche Preußen im Osten seit 1772 durch die Theilung Polens, im Westen durch den Luneviller Frieden 1801 und den Reichs-

deputationshauptschluß 1803 (Entschädigungsländer) sowie durch den Wiener Kongreß 1815 zufielen.

Noch die deutsche Bundesakte von 1815 steht auf dem Standpunkte der ausschließlichen Anerkennung der drei rezipirten Kirchen, indem sie nur den Anhängern der christlichen Religionsparteien es garantirt, daß die Verschiedenheit ihrer Bekenntnisse keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen soll. Indessen gaben die Einzel-Landesstaaten dem Grundsatze der religiösen Duldung weiteren Spielraum. Während in Preußen schon seit des Großen Kurfürsten Zeiten die um ihres Glaubens Willen vertriebenen Franzosen, Böhmen und Tiroler Zuflucht gefunden hatten, wurden auch andere Denominationen (Herrnhuter, Mennoniten u. s. w.) neben den rezipirten Kirchen geduldet. Immerhin bedurften sie zur Vereinigung zu Religionsübungen der staatlichen Genehmigung. Artikel 12 der Verfassung vom 31. Januar 1850 gewährleistet dagegen allgemein die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung; auch erklärt er den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig von jedem religiösen Bekenntniß. Das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 hebt in wesentlicher Uebereinstimmung mit diesem Verfassungsartikel alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte auf.

Sind hiernach für die evangelische und die katholische Kirche die die Andersgläubigen und Dissidenten ausschließenden oder beschränkenden Vorrechte auf bürgerlichem und staatsbürgerlichem Gebiete gefallen, so sind ihnen doch diejenigen Privilegien verblieben, welche mit jenem Grundsatze der Religionsfreiheit nicht unverträglich sind. Dahin gehört vor Allem der Satz des Artikels 14 der Verfassung, daß die christliche Religion bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, zum Grunde gelegt werden soll. Solche Einrichtungen sind beispielsweise die öffentlichen Schulen, der Eid, die öffentlichen Feiertage. Vor Allem aber ist die rechtliche Stellung der beiden Kirchen dadurch ausgezeichnet, daß sie in ihrer ganzen Organisation vom Staate anerkannt, finanziell unterstützt und mit allerhand Privilegien, wie Steuerbefreiungen, Zulassung des administrativen Zwangsverfahrens bei Einziehung ihrer Korporations-Abgaben, polizeilichem Schutz ihrer Einrichtungen, Parochialzwang u. s. w. ausgestattet sind.

Union. Die lutherische und die reformirte Kirche sind in den alten Provinzen seit Einführung der Union (1817) zu einer Landeskirche vereinigt. Die Union bedeutet kein Aufgeben der bisherigen Glaubensbekenntnisse; die verschiedenen Bekenntnißschriften beider Religionsparteien sind vielmehr nach wie vor in Geltung geblieben. Ihre Bedeutung beruht nicht in einer blos gastweisen Zulassung der beiderseitigen Mitglieder zum Abendmahl; diese war den beiden protestantischen Kirchengemeinschaften schon im Allgemeinen Landrecht auferlegt. Die Union bezieht sich vielmehr einmal auf die Gemeinschaftlichkeit der Kirchenver-

fassung (Vereinigung zu Einer Landeskirche mit gemeinsamen Kirchenbehörden), auf die Gemeinschaft im Gottesdienste (unbedingte Zulassung zum Abendmahl unter Aufrechthaltung der verschiedenen liturgischen Formen und Spendeformeln), sowie drittens auf die Unabhängigkeit der Erwerbung des vollen Gemeinderechts von der Verschiedenheit des Bekenntnisses. Ob die Einführung der Union daneben von vornherein oder im Laufe der Zeit, überall oder an einzelnen Stellen noch weitere Wirkungen ausgeübt hat, ist bestritten; jedenfalls giebt es Gemeinden, in denen nur das beiden Bekenntnissen Gemeinschaftliche zu Recht besteht (Konsensualgemeinden). An diese Fragen haben sich schwere Kämpfe innerhalb der Landeskirche geknüpft, welche noch heute in der Spaltung der kirchlichen Parteien (Konfessionelle, Positiv-unirte) zum Ausdruck gelangen. Auch hat die Einführung der Union in Preußen eine Separation zur Folge gehabt, deren Anhänger auf Grund der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner die unter dem Kirchenkollegium zu Breslau stehenden, sogen. altlutherischen Gemeinden bilden.

Landesherrliches Kirchenregiment. Während grundsätzlich der Staat die beiden christlichen Kirchen auf den Fuß der Gleichberechtigung (Parität) gesetzt hat, begründet doch einen wesentlichen Unterschied in ihrer staatsrechtlichen Stellung das in der evangelischen Kirche bestehende landesherrliche Kirchenregiment.

Als — definitiv erst durch den Augsburger Religionsfrieden 1555 — die Jurisdiktion der Bischöfe über die Anhänger der Augsburgischen Konfession suspendirt wurde, fiel die Kirchengewalt über diese naturgemäß den konfessionsverwandten Landesherrn zu. Sie erließen Kirchenordnungen, setzten Konsistorien und Superintendenten ein; erstere besetzt zugleich mit geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Durch diese Behörden übten die Landesherren die Kirchengewalt (jura in sacra) aus.

Demgegenüber ist das Kirchenregiment in der katholischen Kirche wesentlich unabhängig von der Landesobrigkeit hierarchisch organisirt. Ihre Spitze bildet der Papst, unter diesem stehen die Bischöfe. Die Rechte des Staates machen sich der katholischen Kirche gegenüber nur geltend als Staatshoheitsrechte (jura circa sacra); eine Anlehnung des Kirchenregiments an die Landesobrigkeit, wie in der evangelischen Kirche, findet nicht statt. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die katholische Kirche auch nicht wie die evangelische Kirche, rechtlich als Landeskirche gestaltet ist. Zwar schließt sich die Circumscription der Bisthümer regelmäßig an die Landesgrenzen an und beruht auf Vereinbarungen der Landesregierungen mit dem Papste (für Alt-Preußen auf der Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821.) Indessen bezieht sich diese Anlehnung an den Staat nur auf die territoriale Abgrenzung der Kirchengewalt, nicht auf ihre innere Berechtigung. Diese leiten die kirchlichen Behörden in der katholischen Kirche vom Papste, in der evangelischen Kirche vom Landesherrn als sogen. summus episcopus ab.

Artikel 15 der Verfassung, Trennung von Staat und Kirche. Trotz dieser Verschiedenheit in der Verfassung der evangelischen und katholischen Kirche hat man die Staatshoheitsrechte beiden Kirchen gegenüber gleichmäßig (paritätisch) zu regeln gesucht. Durch die „Trennung der Kirche vom Staat" glaubte man lange Zeit den richtigen Weg dazu gefunden zu haben. Dieser Gedanke ist wiedergegeben im Artikel 15 der Verfassungsurkunde, wonach die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten sollen.

Dieser Artikel fand auf die katholische Kirche sofort volle Anwendung, da sie im Episkopat eben die zur eigenen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten erforderlichen selbständigen Organe besaß, welche die evangelische Kirche in Folge ihrer durch das landesherrliche Kirchenregiment bewirkten engen Verbindung mit dem Staat noch entbehrte. Zwar geschah gleich darauf durch die Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenraths (Ressortreglement vom 29. Juni 1850) der erste Schritt, um die evangelische Landeskirche selbständig zu machen. Indessen gingen auf denselben die bis dahin ausschließlich bei dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten beruhenden Befugnisse einer höchsten kirchlichen Behörde damals nur bezüglich der sogen. interna über, während die externa (Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung) bis zum Erlaß des Gesetzes vom 3. Juni 1876 noch bei dem Minister verblieben.

Der Artikel 15 der Verfassung wurde in der Folgezeit der Anlaß vieler Mißverständnisse und Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche, welche bei dem Kulturkampfe 1872 eine nicht unwichtige Rolle gespielt haben. Seitens der katholischen Kirche wurde nämlich von Anbeginn an der Artikel so ausgelegt, daß derselbe unter dem selbständigen „Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten" nicht nur die den Begriff der Kirchengewalt (jurisdictio) ausmachende kirchliche Gesetzgebungs- und Regierungsgewalt, die sogn. jura in sacra, verstehe und diese der Kirche überlasse, sondern auch die Staatshoheitsrechte (jura circa sacra) d. h. die staatlichen Aufsichtsrechte über die Kirche beseitigt habe. Um dieses Mißverständniß ein für alle Mal aus dem Wege zu räumen, entschloß man sich, in der Kulturkampfzeit den Artikel 15 nebst den damit zusammenhängenden Artikeln 16 und 18 der Verfassung aufzuheben (Gesetz vom 18. Juni 1875); es ist aber wiederholt anerkannt, daß dadurch das richtig verstandene Prinzip dieses Artikels nicht aufgegeben sein solle. Die Staatshoheitsrechte wurden nun in der Kulturkampfszeit durch eine Reihe von Gesetzen von Neuem festgestellt, von denen ein Theil (die sogen. Maigesetze des Jahres 1873) beide Kirchen zugleich, der andere Theil jede Kirche besonders betraf. Die erstgedachten Gesetze beziehen sich auf die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, die kirchliche Disziplinargewalt über die Geistlichen und Kirchendiener, über die Grenzen der Kirchenstrafen und Kirchenzucht sowie über den Austritt aus der Kirche. Unter den andern Gesetzen sind für die katholische Kirche be-

sonders bedeutsam die Gesetze über die kirchliche Vermögensverwaltung der katholischen Gemeinden und Diözesen vom 20. Juni 1875 und 7. Juni 1876, sowie das Gesetz über die katholischen Orden vom 31. Mai 1875. Die Mehrzahl der bisher genannten Gesetze ist bei der Beilegung des Kulturkampfes (1880 bis 1887) „revidirt" und dabei wesentlich eingeschränkt worden. (Vgl. „Kulturkampf".)

Kirchliche Lasten. Die Bestimmungen darüber sind in den einzelnen Landestheilen verschieden. Im Gebiete des Allgemeinen Landrechts gelten für die Kirchen- und Pfarrbaulast zunächst Verträge und Erkenntnisse, Gewohnheiten und Provinzialgesetze. Eventuell trägt das Kirchenvermögen die Kosten, soweit dies ohne Nachtheil für die laufenden Ausgaben geschehen kann; ist das Vermögen unzulänglich, so hat bei Landkirchen der Patron (Landesherr, Gutsherr u. s. w.) zwei Drittel, die Eingepfarrten ein Drittel beizutragen, während es bei Stadtkirchen umgekehrt ist. Auf dem Lande haben die Eingepfarrten die Hand- und Spanndienste vorweg zu leisten. Bei Streitigkeiten entscheidet vorläufig die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Minister wegen des Baues selbst und des Rechtsweges wegen der Kostenvertheilung. Die Kirchensteuern werden nach Herkommen, eventuell nach den direkten Staatssteuern oder den Gemeindesteuern umgelegt.

2. **Evangelische Kirche: Aeltere Provinzen: Verfassung.** Die oberste Kirchenbehörde der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen ist, wie schon bemerkt, der Evangelische Ober-Kirchenrath. Unter demselben steht der Kirchenverwaltung jeder Provinz ein Konsistorium vor (Dienstinstruktionen vom 23. Oktober 1817, Verordnung vom 27. Juni 1845, Artikel 21 bis 23 des Gesetzes vom 3. Juni 1876). Das Mittelglied zwischen den Konsistorien und den einzelnen Gemeinden bilden die Superintendenten. An diese drei Stufen des Kirchenregiments schließen sich die drei Stufen der Synodalverfassung an: Generalsynode, Provinzialsynoden, Kreissynoden.

Für die Selbstverwaltung der Gemeinden wird in den sieben östlichen Provinzen auf Grund der Kirchengemeinde und Synodalordnung vom 10. September 1873 in jeder Kirchengemeinde ein Gemeindekirchenrath, in den größeren Kirchengemeinden auch eine Gemeindevertretung gebildet; in den beiden westlichen Provinzen (Rheinland und Westfalen) auf Grund der Kirchenordnung v. 5. März 1835 entsprechend ein Presbyterium und Repräsentanten. Den Vorsitz führt überall der Pfarrer; im Uebrigen werden die Mitglieder von der Gemeinde mittels allgemeinen direkten Wahlrechtes gewählt. Das aktive und passive Wahlrecht ist nur durch die sogen. kirchlichen Qualifikationsbestimmungen beschränkt. Zur Kreissynode gehören in den östlichen Provinzen sämmtliche Pfarrer des Kirchenkreises und die doppelte Anzahl von den Gemeindeorganen gewählter Mitglieder. Die Hälfte dieser gewählten Mitglieder müssen derzeitige oder frühere Aelteste der betreffenden Gemeinde, also Laien sein; die andere Hälfte wird aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden

gewählt (intelligentes Drittel). Die Provinzialsynoden werden in den östlichen Provinzen gebildet durch Wahl der Kreissynoden (Filtrirsystem) aus je einem geistlichen und einem weltlichen Abgeordneten sowie einem letzten Drittheil der Abgeordneten, welches von den an Seelenzahl stärkeren Kreissynoden aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirks zu wählen ist; außerdem treten hinzu ein Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzial-Universität und eine Anzahl vom König ernannter Mitglieder.

In den westlichen Provinzen besteht die Kreissynode aus den Pfarrern des Kreises und ebensoviel deputirten Presbytern; die Provinzialsynode aus den Superintendenten der Provinz, aus je einem geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreissynoden sowie einem Vertreter der theologischen Fakultät.

Die Generalsynode endlich (Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876) setzt sich zusammen aus 150 von den Provinzialsynoden gewählten Mitgliedern, von denen ein Drittel dem geistlichen und ein Drittel dem weltlichen Stande angehören muß, sechs Vertretern der theologischen Fakultäten, sämmtlichen Generalsuperintendenten und 30 vom Könige ernannten Mitgliedern.

Der Generalsynode steht vor Allem zu die Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung und der Ausschreibung landeskirchlicher Steuern; außerdem nimmt der von ihr gebildete Generalsynodalvorstand an der kirchlichen Centralverwaltung Theil, indem seine Mitglieder bei der Beschlußfassung des Evangelischen Ober-Kirchenraths über besonders wichtige Angelegenheiten, namentlich bei Entscheidungen über Irrlehre und bei der Besetzung der Generalsuperintendenturen, mitwirken. Die Generalsynode tritt alle 6 Jahre zusammen. Ihre letzte (vierte) Tagung fand im November und Dezember 1897 statt.*)

*) Von den Beschlüssen dieser Tagung ist namentlich hervorzuheben:
1. Die Einführung eines Lehrvikariats, wonach künftig jeder Kandidat nach der ersten Prüfung als „Lehrvikar" einem Geistlichen zu überweisen ist, der ihn in die Aufgaben des geistlichen Amtes einzuführen und nach Möglichkeit auch seine theologische Bildung zu fördern hat, 2. die Neuregelung des Diensteinkommens der Geistlichen zum Zwecke der Ausgleichung zu großer Unterschiede, wie sie das gegenwärtige „Pfründensystem" mit sich bringt, und zur Gewährleistung gewisser Mindesteinkünfte wie auch regelmäßiger Zulagen. Das Grundgehalt jeder Stelle soll, je nachdem das Stelleneinkommen am 1. Oktober 1897 betrug: I. unter 3600 Mk.: 1800 Mk.; II. 3600 bis 3899: 2400 Mk.; III. 3900 bis 4199: 3000 Mk.; IV. 4200 bis 4499: 3600 Mk.: V. 4500 bis 4799: 4200 Mk. betragen. Aus besonderen Gründen können Zuschüsse zum Grundgehalt gewährt werden. Unbeschadet dieser Zuschüsse werden Alterszulagen bei Klasse I, II, III, IV, V je nach 5, 10, 15, 20 und 25 Dienstjahren gewährt, sodaß jede Klasse nach 25 Jahren 4800 Mk. erreicht. Den Geistlichen ist ferner Dienstwohnung (womöglich mit Hausgarten), ausnahmsweise statt deren eine Miethsentschädigung zu gewähren. Die Kirchengemeinde hat die Verwaltung des Stellenvermögens zu übernehmen und daraus das Grundgehalt nebst event. Zuschüssen und ferner die Beiträge an die neu zu bildende Alterszulagekasse zu leisten, bei der

Selbständigkeitsbewegung. Kirchenverfassungsnovelle 1894. Nach dem Gesetze vom 3. Juni 1876 war die evangelische Landeskirche vornehmlich in folgenden Beziehungen abhängig von der Staatsaufsicht geblieben:

a) Kirchengesetze dürfen nicht eher dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden, bevor nicht von dem Staatsministerium erklärt worden ist, daß gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern sei. Die Ertheilung dieser sog. Unschädlichkeitserklärung muß in der Verkündigungsformel des Kirchengesetzes erwähnt werden.

b) Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu landeskichlichen Zwecken bewilligt werden, der Vertheilungsmaßstab für landeskirchliche Umlagen festgesetzt wird oder die Einkünfte des Kirchenvermögens oder die Pfarrpfründen besteuert werden, bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.

c) Die Gesammtsumme der Umlage für provinzielle und landeskirchliche Zwecke darf 4% der Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörenden Bevölkerung nicht übersteigen (gesetzliche Besteuerungsgrenze). Kirchengesetze, welche diesen Prozentsatz überschreiten, oder eine Belastung zu Gemeindezwecken anordnen oder zur Folge haben, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz.

d) Die die Zusammensetzung der Gemeinde- und Synodalorgane betreffenden Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung können ohne Hinzutritt eines Staatsgesetzes nicht abgeändert werden.

e) Ebenso bedarf es zur Veränderung der kollegialen Verfassung der Kirchenbehörden der Genehmigung durch ein Staatsgesetz.

f) Bei Besetzung der kirchenregimentlichen Aemter wirkt der Kultus-

---

die Zulagen versichert werden. Der Nießbrauch des Stelleninhabers an dem Vermögen soll aufhören, doch sind Maßnahmen zur Verhütung einer Schädigung der gegenwärtigen Inhaber, sowie Uebergangsbestimmungen vorgesehen; insbesondere soll der Stelleninhaber bei Inkrafttreten des Gesetzes oder bei Uebernahme der Stelle für seine Amtsdauer den Nießbrauch gegen einen ein für alle Mal oder auf 12 Jahre festzusetzenden Uebernahmepreis, über den nach Anhörung der Betheiligten das Konsistorium entscheidet, behalten dürfen. Beim Konsistorium wird auch ein Zuschußfonds für Gemeinden gebildet, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen Umlagen ausschreiben müssen; in diesen Fonds fließen auch die vom Staate zur Deckung von Mehrleistungen gesetzlich (nicht wie bisher durch den Etat) bereitzustellenden Zuschüsse, die voraussichtlich hinreichen werden, das Grundgehalt überall auf 2400 oder wenigstens 2100 Mk. zu bemessen. Auf Rheinland und Westphalen soll das Gesetz zunächst keine Anwendung finden.

Das Gesetz ändert die äußere Stellung des Geistlichen zur Gemeinde sehr wesentlich. Aus dem Inhaber und Verwalter der Pfründe soll ein Angestellter der Gemeinde werden, und es ist in konservativen Kreisen befürchtet worden, daß dadurch hie und da die Stellung und das Ansehen des Geistlichen leiden könne. Demgegenüber ist jedoch auf die größere Unabhängigkeit des Geistlichen von den individuellen Stellenverhältnissen und auf die Erhöhung sowie bessere Sicherstellung der Einkünfte gegenüber der Gemeinde wie dem Staate hinzuweisen. Die Vorzüge der Neuregelung überwiegen jedenfalls.

minister zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrath, und bedürfen die Anstellungsordres seiner Gegenzeichnung.

Dies sind die Punkte, gegen welche sich die von Kleist-Hammersteinschen Anträge und die durch diese hervorgerufene sogn. Selbständigkeitsbewegung innerhalb der evangelischen Kirche richteten. Den Ausgangspunkt dieser Bewegung bildet der Umstand, daß in der ursprünglichen Vorlage des Statsministers Falk zu dem Gesetze vom 3. Juni 1876 die obigen Beschränkungen der kirchlichen Selbständigkeit theils gar nicht, theils in sehr viel milderer Form erthalten waren und in jener Gestalt erst durch das Abgeordnetenhaus (Virchow-Wehrenpfennigsche Klauseln) in das Gesetz hineingebracht sind.

Die dritte ordentliche Generalsynode hatte sich einen Theil der von Kleist-Hammersteinschen Anträge angeeignet, indem sie die Kirchenregierung aufforderte, darauf hinzuwirken, daß erstens nicht jede Abänderung in der Zusammensetzung der kirchlichen Organe der staatsgesetzlichen Genehmigung bedürfe, zweitens die Vorschriften über die sogn. Unschädlichkeitserklärung mit der ursprünglichen Regierungsvorlage wieder in Uebereinstimmung gebracht und drittens die gesetzliche Besteuerungsgrenze erweitert werde.

In Folge dessen wurde im Jahre 1894 dem Landtage eine Vorlage gemacht, in welcher einmal diejenigen Paragraphen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung uud der Generalsynodalordnung, zu deren Abänderung es künftig noch staatsgesetzlicher Genehmigung bedürfen soll, besonders namhaft gemacht und wesentlich eingeschränkt waren; freigelassen blieben u. A. die sog. Qualifikationsbestimmungen, die Gelübde der Aeltesten und Synodalen, die Zusammensetzung der Kreis-, Provinzial- und Generalsynodalvorstände. Die Unschädlichkeitserklärung sollte nicht dahin gehen, „daß nichts", sondern nur „ob etwas" gegen das Kirchengesetz von Staatswegen zu erinnern sei; ihrer Erwähnung in der Verkündigungsformel des Kirchengesetzes sollte es ferner nicht bedürfen. Endlich sollte die gesetzliche Besteuerungsgrenze von vier auf sechs Prozent erhöht werden. Die Vorlage ist unter dem 28. Mai 1894 Gesetz geworden, nachdem der anfänglich lautgewordene, auf die Befürchtung einer zu großen Beeinträchtigung des landesherrlichen Kirchenregiments gegründete Widerspruch aufgegeben bezw. nicht durchgedrungen war.

Eine für die Selbständigkeit der evangelischen Kirche sehr bedeutsame Angelegenheit bildet ferner ihre Dotation.

Dotation und Säkularisation. Der Rechtsgrund des Anspruchs der Kirche auf Dotation von Seiten des Staates beruht im Allgemeinen in der Säkularisation d. h. in der Einziehung von Kirchengütern durch den Staat. Solche Einziehung hat zu verschiedenen Zeiten stattgefunden, znnächst zufolge der Reformation in denjenigen Territorien, welche bisher unter geistlicher Landesherrschaft standen und wo mit deren Uebergang zur Reformation die Kirchengüter von selbst dem Staate zufielen, oder wo mit dem Uebertritt der Landesherrschaft zur Reformation die Bisthümer, Klöster u. s. w. aufgehoben wurden. Auch übernahmen die Landes-

herren mit der Kirchengewalt über die der Reformation zugefallenen Territorien zugleich die Unterhaltung des Kirchenregiments als eine selbstverständliche, damit zusammenhängende Last. Daher beruht der evangelischen Kirche gegenüber die Verpflichtung des Staates zum Unterhalt des Kirchenregiments nicht blos auf der Säkularisation des dazu bestimmten Kirchengutes, sondern auch auf der Einrichtung des landesherrlichen Kirchenregiments selbst. Diese Verpflichtung erkennt auch der Staat thatsächlich an, indem er bis zum heutigen Tage nicht nur den Unterhalt des Evangelischen Oberkirchenraths und der Konsistorien aus seinen Mitteln bestreitet, sondern auch im Gegensatze zur katholischen Kirche für die wachsenden Bedürfnisse des evangelischen Kirchenregiments aufkommt.

Die späteren Säkularisationen, welche im Anfange dieses Jahrhunderts stattgefunden, haben mit der Reformation oder überhaupt einem Wechsel der Konfession nichts zu thun; sie sind lediglich ein Gewaltakt, den die Staaten theils aus politischen Gründen, theils aus zwingender Noth vorgenommen haben. Zu den Säkularisationen der ersten Art gehören die Abfindungen, welche in Folge der Abtretung der linken Rheinseite an Frankreich (1801) die geschädigten deutschen Fürsten durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 in der Ueberweisung bisher reichsunmittelbarer geistlicher Territorien mit der ausdrücklichen Erlaubniß erhielten, die geistlichen Güter (bischöflichen Domänen, die Güter der Domkapitel, Stifte, Abteien und Klöster) zur Erleichterung ihrer Finanzen einzuziehen; Preußen erhielt damals die Bisthümer Hildesheim, Paderborn, einen Theil von Münster, das Kurmainz'sche Erfurt und Eichsfeld, Essen, Verden, Herford, Quedlinburg u. s. w. Zu den Säkularisationen der zweiten Art gehören die Einziehungen geistlicher Güter, welche in Preußen durch das Edikt vom 30. Oktober 1810 behufs Abzahlung der Kontribution an Frankreich vorgenommen worden sind und die Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden katholischer und protestantischer Konfession (nicht das Pfarr- und Kirchengemeindevermögen) umfaßten, und wofür in dem Edikt vom Staate ausdrücklich die Verpflichtung übernommen ist, für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schul- und milden Stiftungen zu sorgen.

Hieraus leiteten mehrfache Beschlüsse der Generalsynode den Anspruch auf reichliche Dotation der evangelischen Landeskirche durch den Staat her. Insbesondere wird eine bessere Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener, die Bereitstellung von Mitteln zur Gründung von Predigerseminaren, Theilung übergroßer Parochien und Gründung neuer Pfarrstellen sowie endlich eine Sicherstellung sämmtlicher Staatsleistungen durch Gesetz gewünscht.*)

Parteiverhältnisse. Was die Parteiverhältnisse innerhalb der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen anlangt, so sind zu unterscheiden die

---

*) Vgl. wegen des Diensteinkommens der Geistlichen oben S. 288.

Parteien der **Konfessionellen**, der **Positiv-Unirten**, der **Mittelpartei** und der **Linken** (Protestantenverein). Der Unterschied zwischen den beiden erstgenannten ist bereits oben (s. Union) angedeutet. Von der Mittelpartei, deren Mitglieder im Allgemeinen auch auf positivem Glaubensgrunde stehen, unterscheiden sich dieselben durch ihre auch kirchenpolitisch abwehrende Stellung gegenüber der Linken, während die Mittelpartei auf kirchenpolitischem Gebiete mit dieser eine Vermittelung sucht.

Neue Provinzen. Die geschichtliche Entwickelung der evangelischen Kirche in den neuen Provinzen hat einen analogen Verlauf genommen wie in den alten. Vor Allem besteht überall das landesherrliche Kirchenregiment an der Spitze von landeskirchlichen Verbänden. Die Union jedoch ist nur eingeführt im ehemaligen Herzogthum Nassau und in einem Theile der ehemals kurhessischen Gemeinden. Hier hat sie die Form der Konsensualunion. Für die nassauische **Landeskirche** besteht ein Konsistorium in Wiesbaden, daneben eine nach dem Muster der älteren Provinzen gebildete Synodalverfassung (Kreissynoden, Bezirkssynode). In dem benachbarten ehemaligen Kurfürstenthum Hessen-Kassel besteht die Landeskirche aus lutherischen, reformirten und unirten Gemeinden, welche unter einem Konsistorium zu Kassel mit je einem lutherischen, reformirten und unirten Generalsuperintendenten und zu einem Synodalverbande (Diözesansynoden, Gesammtsynode) vereinigt sind. In Schleswig-Holstein giebt es nur eine lutherische Landeskirche mit einem evangelisch-lutherischen Konsistorium in Kiel, daneben gleichfalls eine Synodalverfassung mit Propsteisynoden und einer Gesammtsynode. In der Provinz Hannover bestehen völlig getrennt nebeneinander eine lutherische und eine reformirte Landeskirche. Die reformirte Landeskirche hat ihr Konsistorium in Aurich, daneben Bezirkssynoden und Gesammtsynode.

Für sämmtliche Landeskirchen der neueren Provinzen mit Ausnahme der lutherischen Landeskirche in Hannover bildet der Kultusminister die höchste kirchliche Behörde, nimmt also dort außer seinen staatlichen Aufgaben gegenüber der evangelischen Landeskirche auch diejenigen Rechte und Pflichten wahr, welche für die Landeskirche der älteren Provinzen der Evangelische Ober-Kirchenrath ausübt.

Die lutherische Landeskirche in der Provinz Hannover besitzt aber in dem Landeskonsistorium in Hannover wenigstens für die sogen. interna, d. h. die auf geistlichem Gebiete liegenden Angelegenheiten, wie die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, den Kultus, die Disziplin, Kirchenzucht u. s. w. ihre höchste kirchliche Behörde, während der Kultusminister nur für den größten Theil der sogen. externa (Vermögensverwaltung) diese Stelle einnimmt. Jedoch ist die Stellung des Landeskonsistoriums auch insofern der des Evangelischen Ober-Kirchenraths in den älteren Provinzen nicht ebenbürtig, als es nicht wie dieser, eine Immediatstellung zum Landesherrn als summus episcopus einnimmt, sondern dem Kultusminister untergeordnet ist, welcher nur in den dem Landeskonsistorium zugewiesenen Materien nicht materiell entscheiden darf. Unter dem Landeskonsistorium und dem Kultusminister stehen in der

lutherischen Kirche Hannovers die sogen. Provinzial-Konsistorien zu Hannover, Stade und Aurich. In jeder Diözese, (Verwaltungsbezirk des Superintendenten) besteht eine Bezirkssynode, für die ganze Landeskirche eine Landessynode.

3. **Katholische Kirche.** Für die älteren Provinzen beruht die Diözesaneintheilung auf der oben genannten Bulle de salute animarum. Danach bestehen zwei Erzbisthümer, nämlich Köln und Gnesen-Posen mit den Suffraganbischöfen von Trier, Münster und Paderborn einerseits und Culm (Pelplin) andrerseits. Außerdem giebt es zwei exemte Bischöfe, nämlich den Fürstbischof von Breslau und den Bischof von Ermland (Frauenburg), welche keinem Erzbischof sondern direkt der römischen Kurie unterstellt sind. Endlich gehören kleinere Theile von Schlesien, nämlich die Grafschaft Glatz zum Erzbisthum Prag und der Distrikt Katscher zum Erzbisthum Olmütz. In Hannover beruht die Diözesaneintheilung auf der Bulle impensa romanorum pontificum von 1824. Es bestehen dort die beiden Bisthümer Hildesheim und Osnabrück; zu letzterem gehört der Vikariat des Nordens mit Schleswig-Holstein. Die Bisthümer Fulda (Hessen-Kassel) und Limburg (Nassau) gehören zur sogen. oberrheinischen Kirchenprovinz, an deren Spitze der Erzbischof von Freiburg i./Br. steht, dessen Diözese auch die Hohenzollernschen Lände umfaßt.

Die Wahl der Bischöfe steht überall den Domkapiteln zu, jedoch haben diese beim Staate sich vorher darüber zu vergewissern, daß sie nicht eine persona minus grata wählen. Die Besetzung der Domkapitel steht in den älteren Provinzen abwechselnd dem Landesherrn und dem Bischof zu, jedoch besetzt die Propstei nur der Landesherr, die Dechanei nur der Bischof. In Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz hat der Landesherr keinen Einfluß auf die Besetzung des Domkapitels; die Kanonikate werden vielmehr abwechselnd vom Domkapitel und vom Bischof selbst besetzt.

Im Jahre 1870 ist durch das vatikanische Conzil (constitutio Pastor aeternus) das sogen. Infallibilitätsdogma proklamirt, nach welchem der Papst, wenn er ex cathedra spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes eine von der gesammten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet, Unfehlbarkeit besitzt und daher solche Entscheidungen des Papstes aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche (eines Konzils) unabänderlich sind. Diese Lehre hat ein Theil der Katholiken nicht angenommen und sich als sogenannte Altkatholiken zu einer besonderen Kirchengemeinschaft verbunden. An der Spitze der altkatholischen Gemeinden steht ihr Bischof Reinkens. Durch das sog. Altkatholikengesetz vom Jahre 1875 sind den Altkatholiken gewisse Rechte an den gottesdienstlichen Gebäuden und den örtlichen Kirchenvermögen der katholischen Kirchengemeinden eingeräumt.

4. **Staatsaufwendungen für kirchliche Zwecke in Preußen.** Nach dem Staatshaushaltsetat für 1897/98 werden gewährt:

a) Für den evangelischen Oberkirchenrath . . . 158 215,— *M.*
b) Für die evangelischen Konsistorien . . . . 1 249 162,— „

c) Für evangelische Geistliche und Kirchen . . 1 628 378,— *M.*

d) Für katholische Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute (Domkapitel, Priesterseminare, Emeritenanstalten, Demeritenanstalten u. s. w.) . . . . 1 256 173,— „

e) Für katholische Geistliche und Kirchen . . . 1 296 721,— „

f) Desgleichen altkatholische . . . . 48 000,— „

g) Zum Neubau und Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf rechtlicher Verpflichtung beruhen (Patronatsbaufonds) . . . . 2 350 000,— „

h) Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse . . . . 5 474 300,— „

Dieser Fonds ist dazu bestimmt, das Jahreseinkommen der fünf Jahre im Amte befindlichen Geistlichen in evangelischen Pfarrereien auf 2400 *M.*, in katholischen auf 1800 *M.* zu erhöhen und dasselbe alsdann durch Zuweisung von Alterszulagen von je 300 bezw. 150 *M.* nach je fünf weiteren Dienstjahren bis auf 3600 bezw. 2400 *M.* zu bringen.

i) Zu Vikariatseinrichtungen in der evangelischen Kirche . . . . 200 000,— „

k) Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Geistliche aller Bekenntnisse . . . . 53 500,— „

l) Zuschuß zu dem Pfarr-, Wittwen- und Waisenfonds . . . . 1 074 739,— „

m) Zu Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Geistlichen und Kirchenbeamten . . . 199 887,— „

n) Zur Entschädigung der Geistlichen, Kirchenbeamten und jüdischen Religionsdiener, welche schon bei Einführung des Civilstandsgesetzes im Amte waren, für den Ausfall von Stolgebühren in Folge Einführung dieses Gesetzes . . . 175 000,— „

und endlich

o) Beihülfe zur Ablösung der Stolgebühren bei den evangelischen Landeskirchen . . . . . 1 500 000,— „

5. **Parität.** Es ist eine seitens des Centrums und seiner Presse besonders in neuerer Zeit lebhaft vorgebrachte Klage, daß die Katholiken nicht den Grundsätzen der Parität gemäß behandelt werden.

Diese Klage ist auf einen falschen Begriff von der Parität zurückzuführen, welcher beansprucht, daß die Betheiligung der Konfession überall nach der Stärke der zu ihr gehörigen Bevölkerung bemessen werde. Da nun nach der Volkszählung von 1895 in Preußen neben rund 20 Mill. Evangelischeu über 10 Mill. Katholiken wohnen, so verlangt man, daß

überall das Verhältniß von 2 : 1 zwischen den Konfessionen maßgebend sein soll; dies würde jedoch thatsächlich zur größten Imparität führen.

Am deutlichsten zeigt sich dies auf dem Gebiete der finanziellen Fürsorge des Staates für die Geistlichen. Hier muß mit der Thatsache gerechnet werden, daß die katholischen Priester unter dem Cölibatzwange leben. Geschähe dies nicht, so würde beispielsweise der Staat nicht in der Lage sein, für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen Sorge tragen zu helfen, blos weil eine entsprechende Fürsorge bei den katholischen Geistlichen nicht nöthig ist. Aehnliches gilt von den Besoldungsverhältnissen der Geistlichen. Es ist klar, daß die evangelischen Geistlichen mit Frau und Kindern viel größere Bedürfnisse haben, als die katholischen; also müssen auch die vom Staate garantirten Minimalgehälter der ersteren höher sein wie bei den letzteren.

Auch darüber beschwert man sich, daß die Katholiken bei der Besetzung der höheren Beamtenstellen nicht ausreichend bedacht seien; es ist dies aber ganz natürlich, denn es ist statistisch nachweisbar, daß die katholische Bevölkerung eine hinreichende Anzahl von dazu geeigneten Kräften nicht bietet. Die männliche Bevölkerung Preußens setzte sich 1890 aus 64,0 % Evangelischen, 34,4 % Katholiken und 1,2 % Juden zusammen. Von den höheren Beamten der Hof-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen Verwaltungen mit Einschluß der Rechtspflege waren aber damals unter 16 808 evangelisch 11 814, katholisch 4074, jüdisch 857, d. i. 70,3, 24,3 und 5,1%. Rechnete man dazu die höheren Forst- Berg-, Bau-, Eisenbahn- und Postbeamten, welche in wirthschaftlichen oder Verkehrsbetrieben des Staates thätig sind, die Offiziere, die Militärbeamten, die Aerzte, die akademisch oder sonst höher gebildeten Beamten in der Großindustrie, so kamen 65 000 Männer höherer und höchster Bildung zusammen, wovon 72,2 % evangelisch, 19,6 % katholisch und 3 % jüdisch waren.

Andrerseits waren auf den höheren Lehranstalten Preußens unter 156 796 Schülern 71,1% evangelisch, 19,3% katholisch und 9,3% jüdisch. Auf den Preußischen Universitäten befanden sich unter sämmtlichen reichsinländischen Studenten etwa 72% Evangelische, 18,7% Katholiken und 9% Juden; und unter den Jurisprudenz Studirenden waren 72,7 pCt. evangelisch, 18,8 pCt. katholisch und 8,2 pCt. jüdisch. Ostern 1896 zählten die höheren Lehranstalten 69,7 pCt. evangelische, 22,1 pCt. katholische und 8 pCt. jüdische Schüler. Je mehr die Katholiken aber ihre Söhne den höheren Lehranstalten zuführen, um so zahlreicher werden sie auch in den leitenden Aemtern zu finden sein.

Koalitionsfreiheit (vgl. „Fachvereine“).

Kolonialpolitik. **1. Einleitung. 2. Die einzelnen Schutzgebiete. 3. Schlußbemerkung.** Schon der große Kurfürst versuchte auf St. Thomas und an der afrikanischen Westküste Niederlassungen zu begründen, die jedoch König Friedrich Wilhelm I. wieder aufgab. Erst in der zweiten

Hälfte des 19. Jahrhunderts lenkten verschiedene Umstände, so die n
Auswanderung, welche der Nation eine erhebliche Masse vo
und Kapital entführte, die lebhafte Antheilnahme der deutschen
an der Christianisirung der Heidenvölker und das Erblühen de
seeischen Handels die Blicke in Deutschland wieder nach überseeisc
bieten. Mission und Handel aber riefen nach Schutz, welchen di
preußische Marine nur ausgiebig zu gewähren vermochte; ein
liches Vorgehen verhinderte leider die Zerrissenheit Deutschlands.
scheute den Erwerb eigener Kolonien und suchte seinem a
überseeische Gebiete angewiesenen Handel die Märkte dadurch zu
daß es durch Anlehnen an England und durch Handelsvertr
Grundsätze allgemeiner Handels- und Verkehrsfreiheit, wie sie v
[illegible] angenommen wurden, in möglichster Aus
zur Geltung brachte. Bemerkenswerth ist, daß die Wortfüh
Revolutionsjahre 48–49 eine durchaus nationale Auswanderun
kolonialpolitik verlangten. Die deutsche Reichsregierung folgte
in ihren Bestrebungen über Kolonialpolitik denjenigen Preußens
eine große Anzahl von Handels-, Meistbegünstigungs- und Kon
[illegible] und vertrat nach 1873–77 die angeführten Grundsätze
mit England gemeinschaftlich vorgenommenen Lösung von Str
auf den Palau-Inseln im Sulu-Archipel u. s. w. Das Konsul
wurde wesentlich erweitert und mit größerer Machtvollkommenh
ausgestattet, die Kriegsschiffe vermehrt und eigene Marinestationen
fernen Meeren gegründet. Mit dem mächtigen Emporblühen von Deu
Schiffahrt und Handel aber begannen andere Völker, auch d
bisher freundlich gesinnte England, seine Konkurrenz unangen
empfinden. Man begann dem vordringenden deutschen Einfl
entgegenzuarbeiten, ergriff Besitz von den Gebieten, wo deutscher Fl
[illegible] Niederlassungen geschaffen hatten, zog den
an deren Boden und beeinträchtigte durch Differentialzölle und
Beschränkungen und Behinderungen die Rentabilität der deutsch
Geschäfte nicht selten so sehr, daß ganze Handelsgebiete aufgegeben
mußten. Am deutlichsten traten diese Uebelstände bei der 187
England vorgenommenen Besitzergreifung der Fidschi-Inseln,
durch die Deutschen zu einer blühenden Kulturstätte umgewandelt
waren, hervor.

Im April 1880 veranlaßten Verlegenheiten des Hamburger
Godeffroy, welche den Verlust des ausgedehnten Südsee-Geschäfts
blühenden Plantagen auf Samoa für Deutschland nach sich z
drohten, die Reichsregierung zu einem Gesetzentwurf, won
neu zu bildende Südsee-Handelsgesellschaft durch eine ihr auf
gewährende Dividenden-Garantie in den Stand gesetzt werden s
Godeffroy'schen Geschäfte fortzuführen. Trotz warmer Befürwortu
Redner der beiden konservativen und der nationalliberalen Parte
die Vorlage zu Fall. Aber die Debatten, in welchen viel von K
politik gesprochen wurde, bestärkten die Rührigkeit der kolonialfre

Elemente im Lande und führten 1883 zur Gründung des Kolonialvereins, welcher mit seinem moralischen Einfluß Bestrebungen auf Gründung deutscher Kolonien zu unterstützen unternahm. Der Zeitpunkt des Uebergehens zu thatkräftiger Kolonialpolitik, den Fürst Bismarck erst dann für gegeben bezeichnet hatte, wenn die Sache von einer tiefgehenden Bewegung der Nation getragen würde, rückte heran. Die Spannung zwischen Deutschland und England war gewachsen, die Fidschi-Angelegenheit noch 1883 unerledigt. Um die lästige Abhängigkeit vom Auslande abzustreifen, faßte die Reichsregierung nun den Entschluß, neue Wege für die Sicherstellung der deutschen Interessen zu beschreiten.

Sie ging dabei von folgenden Grundsätzen aus: 1) Handel und Verkehr durch deutsche nöthigenfalls zu subventionirende Postdampferlinien vom Auslande unabhängig zu machen. 2) die Neutralität der großen Wasserstraßen in fremden Erdtheilen, insbesondere in Afrika, und Verkehrsfreiheit für alle Nationen auf denselben zu erstreben. 3) in Gebieten, wo ausreichender Rechtsschutz durch anerkannte staatliche Organisation nicht verbürgt war, diesen durch Protektoratsverträge mit den Häuptlingen den Reichsangehörigen selbst zu schaffen und solche Gebiete vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter unter deutsche Oberhoheit zu stellen. Daneben fanden die bestehenden Handels- 2c. Verträge noch Erweiterungen und Mehrung.

Die deutschen Missionare in Südwestafrika hatten nach vergeblichen Bemühungen um englischen Schutz wiederholt die Hilfe der Reichsregierung erbeten; dort hatte auch der Bremische Kaufmann Lüderitz 1882 Landstrecken an der Bucht von Angra Pequena erworben und ein Schutzgesuch an die Regierung gerichtet. In Westafrika bedrohte eine 1883 zwischen England und Frankreich geschlossene Konvention auf's Schwerste die deutschen Handelsinteressen, und die aus diesem Anlaß von dem hanseatischen Senate eingeforderten Berichte fielen ebenfalls im Sinne der neu vorzuschlagenden Politik aus. Nach einem letzten loyalen Versuche der Verständigung mit England, welches die gemachten Eröffnungen und die durch endlose Verschleppung gewonnene Zeit benutzte, überall den deutschen Absichten entgegenzuarbeiten, erklärte Fürst Bismark am 24. April 1884 das inzwischen bedeutend erweiterte Lüderitz'sche Gebiet als unter deutschen Schutz gestellt. Eine Verständigung mit Frankreich wurde bald erzielt. Die Kriegsschiffe und der zum kaiserlichen Kommissar ernannte Dr. Nachtigal erhielten die nöthigen Weisungen, und es fand im Laufe des Jahres die förmliche Besitzergreifung durch Aufhissen der deutschen Flagge in Südwestafrika vom Orange-Fluß bis Kap Frio mit Ausschluß der Walfischbai, in Togo und der Kamerunküste statt.

Im Stillen Ozean hatte neben den bestehenden Handelsniederlassungen ein seit 1880 thätiges Konsortium solche auf der Nordküste von Neu-Guinea und im Neu-Britannia (Bismarck-) Archipel vorbereitet; auch hier wurde im Dezember 1884 die deutsche Flagge gehißt. Dazu kamen 1885 die Karolinen- und die Marschall-Inseln. Das größte Gebiet in Ostafrika hatte Dr. Peters Ende 1884 durch Verträge mit den Häuptlingen

Namens der Gesellschaft für deutsche Kolonisation gewonnen, welcher 1885 ein Schutzbrief ertheilt wurde. In dem kleinen Sultanat Witu hißte ein Kriegsschiff die Flagge. Durch das Hervortreten von Dr. Peters und seinen Freunden erhielt die deutsche Kolonialpolitik über den Rahmen der bisherigen Grundsätze hinaus eine weitgesteckte zielbewußte Richtung. In Folge der Verträge, die Peters und seine Sendlinge schlossen, wehte die deutsche Flagge damals von Berbera und den Kap Guardafui die Zanzibarküste entlang bis zum Rovuma. Auch die Häuptlinge auf den Comoren schlossen Verträge mit Dr. Peters.

Es war vorauszusehen, daß eine Anzahl von Reibungen, namentlich mit England, zu überwinden sein würden; es glückte jedoch meistens der Staatskunst des Fürsten Bismarck, sie zu bewältigen. So gelangte man im Laufe der Zeit zu einer Reihe von Verträgen mit England, Frankreich, Spanien, Portugal und Zanzibar, welche durch Austausch, Abtretungen und Festlegung von Interessengrenzen zur Abrundung und Sicherstellung der gewonnenen Kolonien führten. Nur betreffs der Karolinen entbrannte ein ernster Streit mit Spanien, welcher durch den vom Reichskanzler vorgeschlagenen Schiedsspruch des Papstes dahin erledigt wurde, daß Deutschland seine Ansprüche aufgab. Die Neutralität des Kongo, Niger und Zambese und die Handelsfreiheit im Kongo-Gebiet wurden durch die Generalakte der Berliner Kongo-Konferenz vom 26. Februar 1885 sichergestellt. Die Anschauungen der Reichsregierung über Kolonialpolitik legte Fürst Bismarck 1884 im Reichstage bei den sehr belebten Debatten, welche die verschiedenen kolonialpolitischen Vorlagen hervorriefen, folgendermaßen dar: Deutschland wolle weder Kolonien okkupiren noch kaufen, wo es noch keine Interessen habe, noch in solchen Einwanderung künstlich hervorrufen, oder sie mit einem großen Verwaltungsapparat und Garnisonen versehen. Nicht die Gründung büreaukratisch-militärischer Kolonien nach französischem Muster sei beabsichtigt. Die Gewinnung neuer Absatzgebiete sei wichtiger als Auswanderungskolonien. Wo Deutsche aus sich heraus Ansiedelungen geschaffen hätten, habe das Reich die Pflicht, ihnen mit dem Schilde nationaler Protektion zu folgen. Ihm schwebte hier die Form von Schutzbriefen vor, ähnlich den englischen Royal charters. Ein Vertreter des Reichs solle dessen Autorität haben. Provinzen wolle man nicht gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen in der höchsten Entwickelung, auch mit dem Reiche lehnbar bleibender Souveränität, sollten in ihrer freien Entwickelung voll geschützt werden. — Um nach allen Seiten Klarheit zu schaffen, wurde durch Veröffentlichung von Weißbüchern Jedermann die Kenntniß der kolonial-diplomatischen Vorgänge zugänglich gemacht. Während die konservativen Parteien bei den kolonialpolitischen Vorlagen der Regierung stets ihre volle Unterstützung liehen, bekämpfte der Freisinn nebst Anhang und ein Theil des Centrums dieselben mit größter Hartnäckigkeit und veranlaßten den Reichskanzler zu sehr eingehenden Entgegnungen. Eine solche hochpolitische Rede hielt er am 2. März 1885 bei Berathung eines Nachtragsetats für die Schutzgebiete, in welcher die Budget-Kom-

mission die Bewilligung der Gesammtforderung als einmalige Pauschalsumme empfahl. Fürst Bismarck erklärte sich damit zufrieden, gab dann seiner Auffassung über die Behandlung der kolonialpolitischen Fragen durch die Oppsition Ausdruck und hob die schädlichen Wirkungen derselben auf das Ausland hervor. Im Anschluß daran verbreitete er sich über die Stellung Deutschlands zu England, indem er durch öffentliche Klarstellung auf eine Lösung der noch vorhandenen Spannung mit England hinzielte. Er warnte vor dem Eindruck, den das Verhalten der Opposition im Reichstage hervorrief, und schloß damit, es liege eine eigenthümliche prophetische Voraussicht in dem alten nationalen Mythus, daß, so oft ein deutscher Völkerfrühling anbreche, der Loki nie fehle, der den „blinden Hödur" verleite, den deutschen Völkerfrühling zu erschlagen.

Die Wirkung dieser Rede auf die Verhandlungen mit England war außerordentlich. Schon am 13. März konnte Fürst Bismarck bei den Postdampferberathungen auf den erfreulichen Fortgang der Verständigung mit England hinweisen. Am Schluß seiner Rede kam er noch einmal auf den Loki zurück, als welchen er den Parteigeist bezeichnete, den er vor Gott und der Geschichte anklage, wenn alles Herrliche, was die Nation durch das Schwert geschaffen, wieder in Verfall geriethe. — Die Verhandlungen mit England kamen nun bald zu befriedigendem Abschluß, auch die Fidschifrage fand endlich Erledigung. Zuletzt wurden 1886 gemäß Vertrag mit England die nördlichen Salomons-Inseln unter deutsches Protektorat gestellt. — Im Wesentlichen waren die Besitzergreifungen hiermit abgeschlossen, wenn auch nach dem Innern der Kolonien hin durch weitere Verträge eine Ausbreitung des deutschen Einflusses nicht unterblieb. Ferner gelangte die Ostafrikanische Gesellschaft, welche sich gebildet hatte, um die Erwerbungen des Dr. Peters zu verwerthen, durch Vertrag mit Zanzibar in dem Pachtbesitz des diesem zugesprochenen, für die Entwickelung der Kolonien unentbehrlichen Küstenlandes. Nach Uebernahme des Küstengebietes in deutsche Verwaltung entstand jedoch ein Aufstand der dortigen arabischen Sklavenhändler-Elemente, welcher durch Hauptmann Wissmann mit einer zu dem Zweck aus Sudanesen unter deutschen Führern gebildeten Schutztruppe glänzend niedergeschlagen wurde. Wesentlich half hierbei das Mitwirken der Marine. Deutschland sowohl, wie England und Portugal war aus der Kongo-Akte die ernste Pflicht erwachsen, gegen den schändlichen Sklavenhandel thatkräftig vorzugehen, und der Reichstag bewilligte hierzu mit überwiegender Mehrheit die Mittel. Nach Uebereinkunft der Mächte blockirten deren Kriegsschiffe daher die ostafrikanischen Küsten.

Durch einen neuen vom Grafen Caprivi abgeschlossenen Vertrag vom 1. Juli 1890 (das sogen. „deutsch-englische Abkommen") erlangte das Reich die volle Abtretung des Küstenlandes und der Insel Mafia von dem unter englisches Protektorat tretenden Zanzibar und eine Abgrenzung des englischen und deutschen Interessengebiets, verzichtete dagegen auf Witu, die nördlich davon liegende Küste und auf weite Gebiete im Innern, sodaß dieser Vertrag, der eine großangelegte afrikanische Politik

für künftig unmöglich machte und den Engländern die Vorherrschaft über Afrika verschaffte, den deutschen Kolonialfreunden eine bittere Enttäuschung brachte. Gegen Zanzibar gab England die Insel Helgoland heraus; das deutschafrikanische Kolonialreich wurde fast auf ein Fünftel verkleinert.

2. Die einzelnen Schutzgebiete: a) Südwestafrika. Areal und Bevölkerung. Das südwestafrikanische Schutzgebiet hat einen Gesammtflächeninhalt von ca. 835 100 qkm., ist also mehr als anderthalbmal so groß wie Deutschland. Es besteht aus zwei politisch und auch klimatisch zu unterscheidenden Landestheilen, einer Nordhälfte, Damaraland, welches nach Süden bis an den Swakopfluß herabreicht, und einer Südhälfte, Groß-Namaland, das sich vom Swakopfluß südwärts bis an den Orangefluß erstreckt.

Großnamaland ist vorzugsweise von den Hottentotten bewohnt. Die weitgestreckten Tafelländer sind verhältnißmäßig wasser- und regenarm, haben aber ausgedehnte Strecken des besten Weidelandes. Läßt man den ca. 60 km. breiten sandigen Küstenstrich ganz außer Betracht, so darf das gute Weideland, welches die ungemein geringe einheimische Bevölkerung niemals ausnützen kann und für die deutsche Ansiedlung sogleich gewonnen werden könnte, auf mindestens 150 000 qkm. geschätzt werden.

Das Damaraland, welches von den Herero und Ovambo bewohnt wird, hat im Innern und zunehmend gegen Norden einen mehr tropischen Charakter, der gemildert wird durch das von Süd nach Nord den südafrikanischen Kontinent durchziehende Hochplateau, welches dem Europäer unbeschadet seiner Gesundheit gestattet, von Süden her tief in die Tropenregionen Afrikas vorzudringen. Auch in Damaraland sind ausgedehnte Gebiete, welche leicht für den deutschen Kolonisten erschlossen werden können.

Die Bevölkerung des Schutzgebiets wird auf ca. 200 000 Seelen geschätzt. Die Zahl der Europäer einschließlich der Schutztruppe (s. unten) beträgt über 2000, darunter gegen 1000 Deutsche. Die Zahl der farbigen Bevölkerung vertheilt sich auf folgende Stämme: Hereros 100 000, Ovambos 53 000, Bergdamara 35 000, Nama 8000, Buschmänner 3000, Bastards 2000. Die Hauptwohnplätze der Ovambo sind im Norden von Damaraland; die Hereros wohnen im südlichen Theile von Damaraland, während die Hottentotten über ganz Groß-Namaland verbreitet sind und die Bergdamara, vermuthlich die Urbevölkerung, ebenso die Buschleute über das ganze Schutzgebiet. Die Bastards, welche meist in den siebziger Jahren aus Kapland zuwanderten und ihre Hauptniederlassung in Rehoboth haben, sind Mischlinge, welche von Buren und Hottentotten abstammen. Das beste Arbeitermaterial der Kolonie sollen die Bergdamara bieten.

Klima. Das Klima der Küste ist von dem des Hinterlandes sehr verschieden. Ersteres hat eine sehr niedere Temperatur. Der heißeste Monat ist in Walfischbai der Februar mit einer Mitteltemperatur von 20,3°, der kälteste der August mit 14,3°.

Von wesentlich anderem Charakter ist das Klima im Innern, wo man zwei Jahreszeiten unterscheidet: eine heiße regenreichere Periode, die Monate Oktober bis April umfassend, und eine kalte Trockenzeit der Monate Mai bis September. Zur Trockenzeit sinkt das Thermometer Nachts in Groß-Namaland im Mai und Juni, oft auch noch im Juli unter 0, während zu derselben Zeit um Mittag nicht selten ein Maximum bis 40° beobachtet wird.

Die Zahl der Regentage und die Regenmenge ist im Innern außerordentlich verschieden. In Groß-Namaland sind die Bezirke Windhuk, Gobabis und Hoachanas in dieser Beziehung wohl die günstigsten, sie grenzen an die Wasserscheide der Flüsse, die sich nach Süden und Osten ergießen. Diese Flüsse führen nur zur Regenzeit überall überirdisches Wasser, bewahren aber in ihrem sandigen Bett auf felsigem Untergrunde auch zur dürren Zeit gutes und reichliches Grundwasser. In Damaraland sind die Niederschlagsverhältnisse bei weitem günstiger, als in Groß-Namaland. An den Wohnplätzen der Ovambo regnet es häufig tagelang. Für die Gesundheit der Menschen wird das Klima als sehr zuträglich gerühmt; die deutschen Ansiedler in Windhuk nennen das Land in gesundheitlicher Beziehung ein Sanatorium.

Handel, Schiffahrt und Verkehr. Die Hauptprodukte des Landes sind Vieh, Erzeugnisse der Feld- und Gartenwirthschaft, Straußenfedern, Häute, Felle, Gummi und Elfenbein. Durch die Einführung von Wollschafen und Angoraziegen ist seit kurzem auch Wolle und Mohair in noch vorläufig geringer Menge produzirt worden. Der Viehstand wird durch Einführung guter Zuchtthiere aus Deutschland verbessert, hat leider aber in letzter Zeit durch die Rinderpest sehr gelitten. Obstbäume, wie Wein, Pfirsiche, Feigen, Datteln und Bananen sind mit Erfolg angebaut worden.

Mineralische Schätze sind in großen Theilen des Landes unzweifelhaft vorhanden. Kupfer und selbst Gold ist an mehreren Stellen entdeckt worden.

Den Bemühungen der Deutschen Kolonialgesellschaft in Verbindung mit Herrn Wörmann ist es zu verdanken, daß eine regelmäßige direkte Schiffsverbindung im Jahre zwischen Hamburg und dem Schutzgebiete geschaffen wurde. Die Dampfer legen am Swakop an, so daß die Walfischbai dadurch wenigstens als Anlegeplatz für Deutschland entbehrlich geworden ist. Indessen ist es zu beklagen, daß Caprivi beim Zanzibarvertrag von 1890 nicht die Herausgabe der Walfischbai von England erreichte. Der Verkehr zu Lande geschieht mittelst Ochsenwagen und Pferden, nach Windhuk künftig durch die vor Kurzem mit Hülfe der Eisenbahntruppe in Angriff genommene Feldbahn.

Verwaltung, Rechtspflege, Schutz- und Polizeitruppe. An der Spitze der Verwaltung steht der Landeshauptmann. Die Verwaltung beschränkt sich zunächst noch auf wenige Theile des mittleren Schutzgebiets. Es besteht ferner eine Bergbehörde, zur Prüfung der Minenkonzessionen. Die Schutztruppe zählt außer ihrem Führer (1897/98) 23 Offiziere,

5 Sanitätsoffiziere, 149 Unteroffiziere und 568 Mann. Die Unteroffiziere und Mannschaften sind auf Grund freiwilliger Meldungen dem aktiven Dienststande der Armee entnommen. Nach jahrelangen Kämpfen ist es endlich Major Leutwein gelungen, die Wittboischen Räuberschaaren zu bewältigen. Wittboi selbst wurde gefangen und begnadigt. Bisher hat er sein Versprechen gehalten auf Seite der Deutschen zu bleiben. Während dieser ganzen Zeit stockte die wirthschaftliche Entwickelung des Schutzgebietes.

Unternehmungen im Schutzgebiet. Es üben gegenwärtig sechs Gesellschaften eine kolonisatorische Thätigkeit im Schutzgebiete aus, davon sind zwei englische, die trotz des Widerspruchs der kolonialen Kreise bedauerlicher Weise mit besonderen Vorrechten ausgestattet wurden. Die Arbeiten des Syndikats für die Siedelung schlugen bisher leider fehl. Die privaten Unternehmungen sind von der Verwaltung bisher nicht in der rechten Weise unterstützt worden; es mangelte an einer genügenden positiven Fürsorge, welche den produktiven Kräften zu Hilfe kommt. Die Verwaltung eines Schutzgebietes, eines noch völlig unentwickelten Landes, muß selbst mit Hand anlegen zu positivem Schaffen; sie kann sich nicht auf Verwalten und Regieren allein beschränken. Es ist klar, daß für die Erkenntniß dieser Bedürfnisse den in den Bureaus erzogenen Regierungsbeamten die nöthige Vorbildung fehlt.

b. Deutsch-Ostafrika. Areal und Bevölkerung. Die Grenzen des Schutzgebietes wurden durch Verträge festgelegt, die Nordgrenze durch die Verträge mit England vom 29. Oktober bezw. 1. November 1886. Die Süd- und Westgrenze wurde durch das Abkommen mit Portugal vom 30. Dezember 1886 und durch Vertrag mit England vom 1. Juli 1890 bestimmt. Der Gesammt-Flächeninhalt beträgt 955000 qkm. mit einer Bevölkerung von 2900000 Seelen (nach Schätzung), so daß auf 1 qkm. 3 Seelen entfallen. Zum Schutzgebiet im engeren Sinne rechnet man das Küstengebiet und diejenigen Gebiete, für welche der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft unter dem 27. Februar 1885 ein Kaiserlicher Schutzbrief ertheilt worden war. Auf dieses Schutzgebiet bezog sich die Kaiserliche Verordnung vom 1. Januar 1891, welche inzwischen auf die ganze Kolonie ausgedehdt wurde. Im Gebiet der Interessensphäre bestehen Stationen, welche wesentlich den Charakter militärischer Stützpunkte zum Schutze des Küstengebietes haben. Es sind dann inzwischen zahlreiche Verträge mit Häuptlingen der einzelnen Stämme im Innern abgeschlossen, wodurch dieselben auf friedlichem Wege zur Anerkennung der deutschen Herrschaft gewonnen wurden. Die Bevölkerung des Schutzgebiets besteht aus Eingeborenen, Arabern, Indern und Europäern. Der überwiegende Theil der Bevölkerung sind Mischlinge von nicht ausgesprochenem Stamme. Indessen giebt es auch reine Negerstämme. Die Araber sind die Notabeln der Küste, ihre Zahl ist dagegen nur sehr gering, sie wird etwa 1000 betragen. Die Inder stammen meistens aus der Residentschaft Bombay; in ihren Händen liegt Groß- und Kleinhandel. Die Zahl der Inder wird diejenige der arabischen

Bevölkerung übersteigen. Die Anzahl der Europäer beträgt einschließlich der Beamten etwa 1000, davon leben über 500 Deutsche an der Küste.

Die Hauptvölkerschaften im Innern sind die Wahehe und Mafiti, welche im südwestlichen Teile der deutschen Interressensphäre im Quellgebiet des Rufidji ihre Wohnsitze haben. Diese Völkerschaften beunruhigen vielfach die Karawanenstraßen und gleichzeitig den Handel. Zum Schutze gegen ihre Ueberfälle sind die Stationen Killossa, Kisaki und Mpapua errichtet. Ein dritter großer Volksstamm sind die Wagogo, welche das Gebiet zwischen Mpapua nach Tabora und weiterhin bewohnen. Die Wadschagga sind die Bewohner des Kilimandjarogebiets. Die Massai bewohnen die Steppe zwischen dem Kilimandjaro und dem Viktoriasee. In den Ländern südlich vom Viktoriasee wohnen die Waniamwesi, das ostafrikanische Ackerbauvolk par excellence und die Wasekuma.

Klima. Das tropische Klima des Schutzgebiets hat die in den Ländern der heißen Zone üblichen Krankheiten zur Folge, unter denen das Malariafieber die hauptsächlichste Stelle einnimmt. Das Fieber ist epidemisch und sind demselben auch Araber, Inder und Neger unterworfen. Die klimatischen Lebensbedingungen an der Küste haben sich in den letzten Jahren bedeutend gebessert, so daß der Gesundheitszustand im ganzen ein günstigerer geworden ist. Die Verwaltung hat sich bemüht, gesunde Beamtenwohnungen zu schaffen. Die Regenzeit im Küstengebiet fällt in die Monate Oktober bis April; Januar und Februar ist jedoch auch eine kurze Trockenheit. Die klimatischen Verhältnisse weiter im Innern sind sehr verschieden; auf den Hochländern der Massais und am Njassasee herrscht ein sehr schönes gesundes Klima. Die Kolonie hat kein schlechteres Klima als Indien und ein besseres als Sumatra und Java.

Handel, Schiffahrt und Verkehrswesen. Für den Handel sind die Monate Januar bis März die schlechtesten im Jahre; das Hauptgeschäft wird in den Monaten Mai bis September gemacht, zu welcher Zeit die Karawanen an die Küste kommen. Das Hauptausfuhrprodukt ist Elfenbein. Im Jahre 1896 wurden im ganzen 88 Tonnen Elfenbein im Werthe von 1,42 Millionen Mark ausgeführt.

Den Schiffsverkehr mit dem Mutterlande vermittelt die deutsche Ostafrika-Linie, welche dreiwöchentlich hin- und zurückfährt und durch kleine Dampfer den Verkehr an der Küste aufrecht erhält. Der Verkehr zu Lande geschieht nach wie vor durch Trägerkarawanen. Die erste Eisenbahn in der Landschaft Usambara ist bis Muhesa fertiggestellt. Ihre Weiterführung bis Korogwe ist ein dringendes Bedürfniß. Das Project einer sogen. Centralbahn von Dar es Salam über Tabora nach den Seeen ist aufgegeben.

Verwaltung, Rechtspflege, Schutz- und Polizeitruppe. An der Spitze der Verwaltung des Schutzgebiets steht ein Gouverneur; er vereinigt die oberste Militär- Civil- und Justizverwaltung und ist unmittelbar dem Reichskanzler unterstellt. Ihm zur Seite standen bisher mit schwankenden Kompetenzen ausgerüstete Vertreter. Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit II. Instanz sowie zur Wahrnehmung sonstiger höherer

Verwaltungsgeschäfte ist ein Oberrichter bestellt. Das Schutzgebiet ist in Bezirksämter eingetheilt, an deren Spitze Bezirkshauptleute stehen. Einen besonderen von der Bezirksverwaltung unabhängigen Zweig bildet die Zollverwaltung, an deren Spitze ein Direktor mit dem Sitz in Dar es Salam steht. Die Schutztruppe besteht (1897/98) aus 12 Kompagnien. Darunter Deutsche: 1 Kommandeur, 43 Offiziere, 18 Aerzte, 109 Unteroffiziere; Farbige: 12 Offiziere, 120 Unteroffiziere, 1500 Gemeine. Daneben besteht eine Polizeitruppe aus 15 von der Schutztruppe abkommandirten deutschen Unteroffizieren und 416 Farbigen, darunter 4 Offizieren.

Missions- und Schulwesen. Von evangelischen Missionsgesellschaften, welche in Ostafrika arbeiten, sind zu nennen die Evangelische Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika (Berlin III); die Mission der Brüdergemeinde; die Leipziger evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft, die Gesellschaft zur Förderung der evangelischen Mission unter den Heiden in Berlin (Berlin I), die Church Missionary Society und Universities, sowie die schottisch-Livingstonia Mission und die London Missionary Society. Von katholischen Missionsgesellschaften arbeiten drei in Deutsch-Ostafrika, 1. die deutsche St. Benedictus Missionsgesellschaft aus St. Ottilien in Oberbaiern; 2 die französische Mission der schwarzen Brüder; 3. die französische Mission der weißen Brüder.

Eine erste deutsche Schule wurde auf Veranlassung der deutschen Kolonialgesellschaft und mit deren Unterstützung in Tanga eingerichtet,

Unternehmungen im Schutzgebiet. In der Plantagenwirthschaft hat man neuerdings mit dem Kaffee begonnen. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft besitzt u. A. in Derema und Nguelo, im Hinterlande von Tanga, Kaffeeplantagen mit zusammen 560000 Bäumen, die sich im tadellosen Zustande befinden sollen. Auf Derema wird auch Thee, Kakao und Kardamom gezogen. Bei Pangani besitzt die Ostafrikanische Gesellschaft 200 Morgen, die früher mit Baumwolle bestanden waren und jetzt anderen Versuchen tropischer Kultur dienen. In Mava an der nördlichsten Bucht des deutsch-afrikanischen Gebiets hat dieselbe Gesellschaft noch in jüngster Zeit eine Kokosnußplantage anlegen lassen. Die Deutsch-Ostafrikanische Plantagengesellschaft hat auf ihrer Plantage Lewa in früheren Jahren die Tabaksculturbetriebe. Da aber die Qualität zu ungleich war (einige Parteien waren tadellos) und der Markt namentlich in Bremen sich wenig entgegenkommend zeigte, so ist man in Lewa mit besten Aussichten zur Kultur von Liberia-Kaffee übergegangen. Im Juni 1893 hatte sich in Berlin eine neue Gesellschaft, die Usambara-Kaffeebaugesellschaft, gebildet, diese sowie neuerdings noch etwa ein halbes Dutzend großer Gesellschaften haben sich alle der Kaffeecultur gewidmet, und man kann allen eine sehr gute Zukunft voraussagen. Der Usambarakaffee wird vielleicht in wenigen Jahren den deutschen Markt beherrschen. In Tanga besitzt die „Deutsche Tangagesellschaft“ Plantagen für Kaffee-, Kokos- und

Vanillebau. Ebenso beschäftigt sich dort die Westdeutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft mit der Anpflanzung von Kaffee, Kokospalmen und Kautschuk.

Für die Besiedelung sind namentlich weite Landstrecken am Kilimandjaro durch deutsche Kolonisten und Ackerbauer geeignet, wenn für Absatzwege gesorgt wird.

Im Großen und Ganzen müßten die wirthschaftlichen Unternehmungen von der Verwaltung mehr gefördert werden. Zu diesem Zwecke müßte durchaus mehr für die gründliche Erforschung bestimmter Gebietsteile geschehen, namentlich durch Anlage von Stationen, denen als Hauptaufgabe eine genaue Landesaufnahme zufallen müßte. Dem Wegebau und der Beschaffung guter Beförderungsmittel muß daneben die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Weniger junge Offiziere und mehr erfahrene geschulte Beamte wären zu wünschen, in denen das Gefühl der Verantwortlichkeit mehr lebendig ist, und die ein Interesse haben, aus der Kolonie etwas zu machen.

c) **Kamerun. Areal und Bevölkerung.** Durch die neuerdings vollzogenen Abgrenzungsverträge mit England und Frankreich ist die Ausdehnung des Schutzgebiets mit dem Hinterland jetzt nach allen Seiten bestimmt. Die West- und Nordgrenze ist durch Abmachung mit England vom 7. Mai 1885, 2. August 1886, 1. Juli 1890 und 15. November 1893 vereinbart; sie hat wiederholt zu Ungunsten Deutschlands eine Aenderung erfahren. Die Süd- und Ostgrenze wurde durch die Verträge mit Frankreich vom 24. Dezember 1885 und 15. März 1894 vereinbart. Durch den letzteren ist im Süden noch der Zugang zum Sanga an Deutschland zugestanden, dagegen schneidet die Ostgrenze an mehreren Stellen über den 15° O. L. nach Westen ein; namentlich im Norden geschieht ein großer Einschnitt nach dem Kebbigfluß, um den Franzosen den Zugang zum Benue zu ermöglichen. Bei den Abmachungen mit England ist zu bedauern, daß Adamaua durchschnitten und die Hauptstadt den Engländern überlassen wurde. Die kleinen Stammesfürsten in Adamaua sind dem Oberkönige in Yola tributär, an welchen sie jährlich ihren Tribut entrichten und persönlich dabei vor dem Oberherrn erscheinen. In dieser Teilung von Adamaua liegt der Keim zukünftiger Verwickelungen. Der neueste Vertrag mit Frankreich hat gleicherweise in kolonialen Kreisen nicht befriedigt. Man hatte bestimmt erwartet, daß westlich des 15° O. L. den Franzosen keinerlei Zugeständniß gemacht werden würde, und das Reich Bagirmi, das jetzt wiederum zu Ungunsten Deutschlands in zwei ungleiche Hälften durchschnitten ist, dem deutschen Einflusse überlassen werde. Man hält in den kolonialen Kreisen an der Ueberzeugung fest, daß die Sicherung der zusammenhängenden Hinterlandsgebiete für die zukünftige Entwickelung des Schutzgebiets von entscheidender Bedeutung werden wird.

Das Schutzgebiet hat nunmehr einen Gesammtflächenumfang von 495 000 qkm., ist also beinahe so groß wie Deutschland. Es zerfällt in das Küstengebiet, welches zum größten Theile in Verwaltung ge-

nommen ist, und in das Hinterland, wo nur in geringem Maße bisher durch Expeditionen und die Anlage von Stationen eine kulturelle Thätigkeit sich entwickeln konnte. Der Zugang von der Küste ins Innere ist sehr schwierig, der natürliche bequemste Weg nach Deutsch-Adamaua bleibt der Wasserweg auf dem Niger und Benuë, und es ist eine der Hauptaufgaben, welchen die deutsche Regierung ihre Aufmerksamkeit schenkt, daß die Schiffahrtsfreiheit auf diesen internationalen Wasserstraßen gesichert bleibe. Trotz der Kongoacte monopolisirt die englische Nigercompagnie die Stromfahrt. Adamaua, welches den Haupttheil des Hinterlandes ausmacht, ist ein gesundes, fruchtbares Hochland, dessen Erschließung für den deutschen Handel große Vortheile verspricht. Auch sollen deutsche Niederlassungen dort in größerem Umfange möglich sein.

Die Bevölkerung des Schutzgebiets gehört durchweg zur Negerrasse, zerfällt aber in eine große Anzahl nach Abkunft verschiedener Stämme. Unter der Küstenbevölkerung bilden den Hauptstamm die Dualla; sie sind die herrschende Rasse und nehmen in körperlicher wie in geistiger Beziehung vor den übrigen eine hervorragende Stellung ein. Die Zahl beträgt etwa 30000. Die Gesammtbevölkerung des Küstengebiets wird auf 480 000 geschätzt, auf einem Areal von etwa 26 000 qkm., so daß die mittlere Dichtigkeit 18 ist. Für das Innere wird man die Gesammtbevölkerung auf 3 Millionen annehmen können. Im Jahre 1896 waren 236 Europäer im Schutzgebiete ansässig, darunter 161 Deutsche.

Klima. Im Küstengebiet ist das Klima ein echt tropisches, feuchtes mit reichlichen Niederschlägen. Nur während der trocknen Monate November bis Februar regnet es wenig. Die Temperatur schwankt zwischen 20 und 30 Grad Celsius. Die Einrichtung eines Sanatoriums in geeigneter Höhenlage wird zunehmend dringlicher.

Das Klima im Innern, in den Hochländern Adamauas, wo ein ausgedehnter Kornbau stattfindet, ist ein wesentlich verschiedenes von dem der Küstenregion und man nimmt an, daß in Adamaua an den meisten Plätzen Europäer dauernd würden leben können.

Handel, Schifffahrt und Verkehr. Die Hauptprodukte des Schutzgebiets sind Palmöl, Palmkerne, Kopra, Kautschuk, Elfenbein, und auf den Plantagen wird besonders Kakao, Kaffee und Tabak angebaut. Im Jahre 1895 betrug die Gesammteinfuhr rund 5,66 Mill. Mark und die Gesammtausfuhr rund 4,09 Mill. Mark. Die Verkehrsmittel, abgesehen von den die Verbindung mit Europa herstellenden überseeischen Handelsdampfern, beschränken sich auf eine Anzahl kleiner Dampfer, auf Boote und Kanoes. Auf den Landwegen müssen die Lasten auf dem Kopfe getragen werden, da Zugthiere noch nicht eingeführt sind.

Verwaltung, Rechtspflege, Schutz- und Polizeitruppe. An der Spitze der Verwaltung steht ein Gouverneur, der zugleich die Funktion des Oberrichters versieht; sein Vertreter ist der Kanzler, Richter erster Instanz und Inhaber des Seemannsamtes. Den Bezirksämtern und Stationen stehen ebenfalls europäische Beamte vor. Die Zollgeschäfte werden durch die

Zollverwaltung in Kamerun und das Bezirksamt in Victoria sowie die Zollstation Kampo geführt. Das Gouvernementsgericht hat seinen Sitz in Kamerun.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung verfügt der Gouverneur über eine Schutztruppe, die 1897/98 aus 1 Kommandeur, 2 Offizieren, 1 Arzt, 12 Unteroffizieren (Deutschen) und 227 Farbigen bestand. Außerdem ist eine kleine Polizeitruppe (Farbige) vorhanden. Die Willkürherrschaft der Beamten an der Küste hat i. J. 1895 die Eingeborenen zu offenem Aufstande getrieben. Nur mit Mühe gelang die Unterdrückung der Meuterei. Die schuldigen Kaiserlichen Beamten, Kanzler Leist und Assessor Wehlan, wurden disciplinirt und traten aus dem Reichsdienste aus.

Missions- und Schulwesen. Im Schutzgebiete sind vier Missionen thätig: 1. die Baptistenmission, die älteste der Kameruner Missionen; 2. die Baseler Mission; 3. die amerikanische (presbyterianische) Mission; 4. die katholische Mission der Pallotiner.

Unternehmungen im Schutzgebiete. Die Kakaokultur hat für das Gebiet um das Kamerungebirge von allen Kulturen die größte Zukunft. Es sind mehrere größere Pflanzungen angelegt, und auch die Eingebornen wenden sich mit Eifer der Kakaokultur zu. Größere Versuche sind auch mit der Anpflanzung von Kaffeebäumen gemacht und sehr gut gelungen. Den Tabakbau fördert thatkräftig die Tabakbaugesellschaft Kamerun.

d) **Togo. Areal und Bevölkerung.** Die Grenzen des Schutzgebiets sind nur für das Küstengebiet festgelegt. Nach Norden ist das Togoland noch offen. Für die Ostgrenze ist das Abkommen mit Frankreich vom 24. December 1884 bestimmend, für die Westgrenze der Vertrag mit England vom 1. Juli 1890. Im Herbste 1897 wurde die Abgrenzung der Kolonie durch einen Vertrag zwischen Deutschland und Frankreich auch für das Innere festgesetzt. Sie schließt uns leider ganz vom Niger ab und überweist uns dafür nur das Thal des Mono. Die Küstenebene von Togo hat eine Flächenausdehnung von etwa 50 000 qkm, auf welcher gegen 2 000 000 Menschen leben, eine mittlere Dichtigkeit von 40 auf 1 qkm. Das etwa 10 000 qkm große Fetischgebirge hat eine Bevölkerung von etwa 250 000, also 25 auf 1 qkm. Ueber die Volksmenge des sudanesischen Hinterlandes fehlen genaue Angaben.

Die Zahl der im Schutzgebiet ansässigen Europäer betrug im Jahre 1896 im ganzen 91, darunter 83 Deutsche. Am Strande liegen 4 Handelsplätze: Klein Popo (4000 Einwohner), Sitz des Kaiserlichen Landeshauptmanns; Porto Seguro (1200 Einwohner); Lome (1500 Einwohner) und Togo (3000 Einwohner).

Klima. Das Klima von Togoland ist ähnlich wie das von Kamerun.

Handel und Verkehr. Im Schutzgebiet nehmen die Oelfrüchte die erste Stelle ein. Die Ausfuhr von Palmenöl und Palmenkernen beträgt jährlich 2 bis 3 Millionen Mark. Kokosnüsse, Mais und Erdnüsse sind

sodann zu nennen. Auf den Plantagen wird die Anpflanzung von Kaffee, Kakao, Baumwolle und Kokosnüssen bevorzugt.

Den Verkehr zur See mit dem Mutterlande vermitteln die Woermann-Dampfer, welche dreimal monatlich das Schutzgebiet anlaufen. Für den Verkehr innerhalb des Schutzgebiets kommen zunächst die natürlichen Wasserstraßen in Betracht. Für die Landwege ist im Küstengebiet von der Verwaltung sehr viel geschehen. Auch die Häuptlinge haben sich zum Wegebau bereit finden lassen.

Mission und Schule. Von evangelischen Missionen arbeiten im Schutzgebiet die Norddeutsche Mission, welche tief ins Land Beziehungen hat, und die Baseler Mission, welche hauptsächlich im Westen arbeitet. Zwischen den Arbeitsgebieten dieser beiden Missionen hat sich eine katholische Mission niedergelassen, die Missionsgesellschaft zu Steyl. Außerdem ist noch die Wesleyanische Mission zu nennen.

Verwaltung und Rechtspflege. An der Spitze der Verwaltung steht ein Landeshauptmann. Unter der Aufsicht weißer Beamter läßt man die Häuptlinge die Verwaltung der Angelegenheiten der Eingebornen besorgen. Die Zollgerechtsame, welche die Häuptlinge früher besaßen, ist dagegen abgelöst und werden diese Geschäfte nur von weißen Beamten verwaltet. Die Zolleinnahmen betragen alljährlich gegen 200 000 Mark. Für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in dem sehr friedlichen Schutzgebiet sorgt eine Schutztruppe von 1 Kommandeur, 3 Unteroffizieren (Deutschen) und 150 Farbigen.

Unternehmungen. Durch die Anlage von Plamtagen schreitet die Entwickelung des Schutzgebiets bedeutend fort. Dabei ist von Werth, daß auch die Eingeborenen für den Anbau von Kaffee und Kokospalmen großes Interesse zeigen. In den letzten Jahren hat sich eine Anzahl neuer Firmen in Togoland niedergelassen. Der Handel befindet sich in einem erfreulichen Aufschwunge. Durch die Fortführung und Besserung der in das Innere führenden Wege wird auch für die Entwickelung des Handels nach dem Hinterlande jetzt mehr gearbeitet.

e. **Das Schutzgebiet der Marschallinseln. Areal und Bevölkerung.** Der Gesammtflächeninhalt der weit auseinanderliegenden kleinen Marschallinseln beträgt 410 qkm mit 11 500 Bewohnern, einer mittleren Dichtigkeit von 28 auf 1 qkm. Die nur 5 qkm große Insel Nauru, welche früher zur Gilbertgruppe gehörte, hat 1324 Bewohner, das ist eine mittlere Dichtigkeit von 265 auf 1 qkm. Das anbaufähige Land ist verhältnißmäßig wenig; man schätzt es auf eine Anzahl von einige Tausend Hektar. Das Land kann nur da urbar gemacht werden, wo der Korallenboden mit einer dünnen Humusschicht überdeckt ist. Die kaiserliche Verwaltung und die Hauptniederlassung der Fremden befinden sich in der Lagune von Jaluit auf der Insel Jobvor. Im Schutzgebiet sind (1896) nur 65 Weiße ansässig, darunter 23 Deutsche. Die Eingeborenen sind reine Mikronesier von dunkler Hautfarbe, in Folge der mangelhaften Ernährung kleine verkümmerte Menschen.

Klima. Das Klima ist im Allgemeinen als ein auch für die Europäer gemäßigtes zu bezeichnen. Die Hitze wird durch den fast immer wehenden Seewind erträglicher gemacht. Fälle von Malaria in Folge des Klimas sind nicht beobachtet worden.

Handel, Schifffahrt und Verkehr. Es gedeihen auf den Inseln zur Zeit nur Pandanuß, Brotfrucht, Arrowroot und Kokospalme. Für die Ausfuhr kommt nur die Gewinnung von Kopra in Betracht. Deutsche Schiffe halten den Verkehr mit dem Schutzgebiete aufrecht; die Post geht auch über Sidney, von wo zeitweise Schiffe nach den Marschall-inseln verkehren.

Missionswesen. Im Schutzgebiete befinden sich nur sogenannte Eingeborenen-Missionare der amerikanischen Boston-Mission.

Verwaltung und Rechtspflege. An der Spitze der Verwaltung steht ein Landeshauptmann, welcher zugleich dem Gerichtswesen vorsteht. Auch die Eingeborenen bringen ihre Streitigkeiten vor den Landeshauptmann. Die Eingeborenen zahlen eine Steuer in Kopra, wodurch ein Theil der Verwaltungskosten gedeckt wird.

f. Das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie in der Süd-See.
Areal und Bevölkerung. Das Schutzgebiet umfaßt: 1. den nordöstlichen Theil der Insel Neuguinea, „Kaiser-Wilhelms-Land" genannt; 2. den „Bismarck-Archipel", früher Archipel von Neu-Britanien, mit etwa 200 Inseln, darunter als die größten: Neu-Pommern, Neu-Mecklenburg und Neu-Lauenburg; 3. die nördliche Gruppe der Salomonsinseln, Bugainville mit Buka, Choiseul und Isabel. Es liegt zwischen dem 141° und dem 161° östlicher Länge und zwischen dem Aequator und dem 8° 4' südlicher Breite. Der Flächeninhalt beträgt für: 1. Kaiser-Wilhelms-Land 181 650 qkm; 2. Bismarck-Archipel 47 100 qkm; 3. die nördlichen Salomonsinseln 22 255 qkm., zusammen etwa 251 000 qkm. Die Bevölkerung wird geschätzt für: 1. Kaiser-Wilhelms-Land 110 000 (mittl. Dichtigkeit 0,6); 2. Bismarck-Archipel 118 000 (mittl. Dichtigkeit 4); 3. nördliche Salomonsinseln 89 000 (mittl. Dichtigkeit 4). Kaiser-Wilhelms-Land hat eine über 800 km lange Küste, der zahlreiche Inseln vorgelagert sind; sie hat eine Reihe von Ausbuchtungen und Ankerplätzen; die weitesten Einschnitte sind der Huongolf und die Astrolabe-Bai; unter den Häfen ist der sicherste der Friedrich-Wilhelms-Hafen. Unter den Flüssen ist der bedeutendste und für größere Schiffe zugängliche der Kaiserin-Augusta-Fluß. Nur wenige Küstenstrecken sind bis jetzt genauer untersucht. Das Innere ist noch unbekannt.

Die größeren Inseln des Bismarck-Archipels sind im Innern gebirgig und von vulkanischem Ursprunge. Noch heute giebt es thätige Vulkane auf den Inseln. Neu-Pommern besitzt mehrere Vulkane, den 1200 m hohen „Vater" mit seinen beiden „Söhnen"; diesen entspricht auf der Gazellenhalbinsel die „Mutter" mit ihren beiden „Töchtern". Die zahlreichen kleinen Inseln sind niedrig und Koralleneilande, welche die großen vulkanischen Inseln umgeben.

Auch die größeren Salomonsinseln sind von vulkanischem

Ursprunge, gebirgig und wasserreich. Ein dichter Tropenurwald bedeckt das Land von der Küste bis zu den höchsten Bergspitzen hinauf. Sie zählen im übrigen zu den unbekanntesten der ganzen Südsee.

Die Bewohner von Kaiser-Wilhelms-Land gehören zu den Melanesiern oder Papuas. Die Binnenlandbewohner sind scheu und feindselig, haben keine festen Dörfer, treiben keinen Ackerbau, sondern führen ein Nomadenleben. An der Küste ist die Dorfgemeinschaft etwas entwickelt.

Die Bewohner des Bismarck-Archipel treiben Ackerbau. Ihre mit starken Zäunen umgebenen Dörfer zeigen sorgfältig gepflegte Pflanzungen; eine große Geschicklichkeit haben sie im Bau und Gebrauch ihrer Boote.

Die Salomonsinsulaner sind kriegerische, wilde Melanesier von sehr dunkler Hautfarbe. Ihre Wildheit gegen Fremde ist noch gesteigert worden durch die Thätigkeit der Arbeiterwerbeschiffe. In der Herstellung von Waffen und Schiffen übertreffen sie die übrigen Melanesier; sie wohnen in Dorfschaften zusammen, und die Häuptlinge sind mit großer Machtvollkommenheit ausgestattet.

Klima. Das Klima von Kaiser-Wilhelms-Land ist ein heißes, feuchtes Tropenklima. In den Küstengegenden herrscht namentlich zur Regenzeit das Fieber, das für den Europäer sehr gefährlich wird. Die mittlere Tagestemperatur beträgt an der Küste 26° C. Die höchste gemessene Temperatur betrug 35° im Schatten, die niedrigste 19°. Im Innern sinkt die Temperatur sehr rasch und fühlbar in einiger Höhe über dem Meeresspiegel. Die in Finschhafen gemessenen Niederschlagsmengen sind sehr bedeutend; sie schwankten jährlich zwischen 2 und 3000 Millimeter, das ist etwa fünfmal so viel Regen als in Berlin fällt.

Im Bismarck-Archipel ist in Folge der Meeresumgebung die mittlere Tagestemperatur niedriger als in Kaiser-Wilhelms-Land, ebenso auf den Salomonsinseln. Auf beiden Inselgruppen ist die jährliche Regenmenge eine sehr große. Auf der Gazellenhalbinsel entfallen auf jeden Monat 10—12 Regentage. Es ist wohl zweifellos, daß, wenn die deutsche Strafgesetzgebung die Deportation mit aufnimmt, einzelne Inseln von Deutsch-Neu-Guinea hierzu am besten von unseren Schutzgebieten eignen würden.

Handel, Schifffahrt und Verkehrswesen. Auf den Betrieb des Handels mit den Eingeborenen kann auf absehbare Zeit hin als eine Quelle lohnenden Ertrages nicht gerechnet werden. Außer der Kokospalme, welche die Kopra liefert, ist von Erzeugnissen des Bodens wenig vorhanden. Die vollständige Bedürfnißlosigkeit der Eingeborenen, welcher ihre der Steinzeit entsprechende Kulturen in rein tropischen Natur sich anpaßt, wird eine baldige Belebung des Konsums verhindern. Die wirthschaftliche Entwickelung sieht sich allein auf die Pflanzungen angewiesen, welche von weißen Kolonisten angelegt und betrieben werden. Die bisherigen Unternehmungen in dieser Beziehung haben ergeben, daß der

Anbau von Tabak und Baumwolle sehr lohnend ist. Die Astrolabe-Kompagnie hat von der Neu-Guinea-Kompagnie deren Tabakspflanzungen in Stephansort und Erima übernommen und neue Pflanzungen in Jomba und Marage angelegt.

Mit der Anpflanzung von Baumwolle wurde ebenfalls 1888 begonnen, jedoch ist ein nennenswerther Erfolg damit nicht erzielt worden, wenngleich die Qualität der Wolle als vorzüglich geschildert wird. Auf den Baumwollfeldern werden zu gleicher Zeit in Abständen Kokosnußbäume gepflanzt. Der Bismarck-Archipel liefert für die Ausfuhr Kopra, welche von der Deutschen Handels- und Plantagengesellschaft gesammelt wird.

Dem früheren Mangel einer regelmäßigen Schiffsverbindung nach dem Schutzgebiet ist jetzt durch die Einrichtung der vom Reiche subventionirten Zweiglinie Singapore-Neuguinea abgeholfen, welche in achtwöchigem Turnus befahren wird. Der Schiffsdienst innerhalb des Schutzgebiets ist der Neuguinea-Kompagnie überlasseu.

Missionswesen. Die deutsche Missionsthätigkeit in Kaiser-Wilhelmsland hat erst nach der Besitznahme begonnen. Es arbeiten gegenwärtig dort zwei protestantische Missionsgesellschaften: die „Rheinische Missionsgesellschaft" in Barmen und die „Evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft" in Neuen-Dattelsau. Im Bismarck-Archipel arbeiten: die katholische Mission der Societé des Missionaires du Sacré Coeur" und die „Wesleyan Methodist Missionary Society".

Verwaltung und Rechtspflege. Wegen der politischen Verwaltung, welche anfangs von der Kompagnie ausgeübt wurde, wurde unter dem 23. Mai 1889 mit dem Auswärtigen Amte ein Abkommen getroffen, kraft dessen die Ausübung der landeshoheitlichen Rechte einschließlich der Gerichtsbarkeit auf einen Kaiserlichen Kommissar übertragen wurde. Ihm wurde ein Kaiserlicher Beamter als Richter für den Bismarck-Archipel und ein mit der Gerichtsbarkeit erster Instanz für Kaiser Wilhelmsland betrauter Beamter zur Seite gestellt. Sowohl die Besoldungen der sämmtlichen Beamten, als die übrigen Kosten der politischen Verwaltung blieben zu Lasten der Neuguinea-Kompagnie. Dieses Verhältniß hatte bis zum September 1892 Bestand. Es wurde dann auf Antrag der Kompagnie aufgelöst und es besteht jetzt in Betreff der Ausübung der landeshoheitlichen Befugnisse wieder dasselbe Verhältniß, wie vor dem Abkommen vom 23. Mai 1889.

Die Gerichtsbarkeit ist nunmehr dahin geordnet, daß für die erste Instanz zwei Gerichtssprengel, im östlichen für den Bismarck-Archipel, im westlichen für Kaiser Wilhelmsland gebildet sind. Die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz liegt in den Händen des Landeshauptmanns. Die Neuguinea-Kompagnie ist somit wieder in den vollen Machtbesitz der modernen Charter-Kompagnie getreten, welche ein Abbild sind der kolonialen Monopol-Gesellschaften des Mittelalters, die mit allen souveränen Rechten ausgestattet waren. Eine erneute Vorlage, wonach die

Kolonie auf das Reich übernommen werden sollte, fand beim Reichstage keine Zustimmung.

3. Schlußbemerkung. Für das Jahr 1897 ist der Etat der Schutzgebiete der folgende:

	Einnahmen (in Tausend Mk.)			Ausgaben	
	Zölle, Abgaben, Gebühren 2c.	Reichs-zuschuß	zu-sammen	zu-sammen	darunter einmalige
Togo	400	—	400	400	55
Kamerun	580	690	1270	1270	125
Südwestafrika	550	3015	3565	3565	403
Ostafrika	1700	4339	6039	6039	480

Es betrug ferner i. J. 1896 Deutschlands

	Einfuhr von	Ausfuhr nach
	(in Tausend Mk.)	
Deutsch-Ostafrika	750	1456
Kamerun, Togo und Südwestafrika	3651	5004
Deutsch-Neuguinea	204	283

Der Handel Deutschlands mit den Schutzgebieten macht also zunächst nur einen sehr kleinen Bruchtheil unseres Gesammthandels aus und wird sich in erster Zeit wohl auch nur langsam fortentwickeln. Desgleichen wird die wirthschaftliche Erschließung der Kolonien noch viel Zeit beanspruchen und dauernde Zuschüsse vom Reiche erfordern. Aber auch England, Holland und Frankreich haben als junge Kolonialmächte nicht sogleich wirthschaftliche Erfolge erzielt und ungleich größere Opfer an Geld und Blut für die Kolonien bringen müssen als gegenwärtig Deutschland. Die Arbeit an den Kolonien ist überhaupt weniger eine Arbeit für die Gegenwart als eine für die Zukunft unseres Volkes. Schon jetzt aber bieten unsere Schutzgebiete ein schätzbares Besitzthum, und noch in unseren Tagen bestätigen die Beispiele in Südafrika, Alaska u. a. m., wie oft selbst Gebiete, die man für nahezu werthlos zu halten pflegte, sich nachträglich als eine Quelle des Reichthums erweisen. Für die wirthschaftliche Entwickelung der deutschen Kolonien wird es aber in jedem Falle von entscheidender Bedeutung werden, ob wirklich, wie Fürst Bismarck es wünschte, der Kaufmann den maßgebenden Einfluß gewinnt und nicht der bureaukratisch-geschulte Beamte.

Kommunalabgabengesetz. Die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des kommunalen Abgabenwesens folgte in Preußen aus der allgemeinen Steuerreform (s. d.). Ihre Ziele waren insbesondere die Vermeidung einer Ueberbürdung der Steuerzahler mit Gemeindeabgaben vom Einkommen angesichts der erheblich gesteigerten staatlichen Einkommensteuer; weiter die Sorge dafür, daß nicht die Beseitigung der staatlichen Doppelbesteuerung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes durch entsprechend größere Heranziehung dieser Steuerobjekte für kommunale Zwecke wieder völlig aufgewogen, diese Heranziehung viel-

mehr auf Gemeindeausgaben beschränkt werde, die vorzugsweise dem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb zu Gute kommen; endlich die Beschränkung der Gemeindeabgaben überhaupt und ihre Verweisung in eine mehr subsidiäre, aushilfsweise Stellung, wonach sie nur erhoben werden sollen, soweit nicht aus anderen, bisher meist nicht genügend benutzten Quellen sich Deckung schaffen läßt.

Zu diesen Zwecken baut das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 die einzelnen Arten von Gemeindeeinnahmen gewissermaßen stockwerkartig übereinander. Zunächst sind die Gemeindeverbände verpflichtet, ihre gewerblichen Unternehmungen grundsätzlich so zu verwalten, daß sie keine Zuschüsse, auch nicht für die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitales fordern. Weiter sind sie auf die Entwickelung des Gebührenprinzips verwiesen worden; sie dürfen für kommunale Veranstaltungen, die einzelnen Klassen der Gemeindebewohner oder Theilen des Gemeindebezirks bezw. Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zum besonderen Vortheil gereichen, Gebühren bezw. Vorausleistungen (Beiträge) erheben; zu letzterem sind sie verpflichtet, soweit sonst die Kosten durch Steuern aufgebracht werden müßten. Erst bei Erschöpfung dieser Mittel dürfen Gemeindesteuern erhoben werden und zwar direkte auch nur soweit, als nicht der Bedarf durch indirekte Abgaben gedeckt wird, zu deren Erhebung allerdings eine Verpflichtung nicht besteht und deren Neueinführung oder Erhöhung für den Verbrauch von Fleisch, Mehl, Getreide, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen ausgeschlossen ist.

Das Gesetz regelt ferner das Verhältniß zwischen Ertrags- und Einkommensteuern, sowie der Ertragssteuern untereinander im Sinne der allgemeinen Ziele der staatlichen Steuerreform. Es sollen danach zunächst die Realsteuern in der Regel mit dem gleichen und höchstens einem um die Hälfte höheren Prozentsatz als die Einkommensteuer zur Kommunalsteuer herangezogen werden; solange die Realsteuern 100 Prozent — also den vom Staate aufgegebenen Betrag — nicht übersteigen, kann die Einkommensteuer geringer belastet oder freigelassen werden; übersteigt der Satz der Realsteuern 150 Prozent und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 Prozent belastet, so können für jedes weitere Prozent der Realsteuern zwei Prozent der Staatseinkommensteuern erhoben werden; der Satz für die Realsteuer darf in der Regel 200 Prozent nicht überschreiten.

Grund- und Gebäudesteuer, sowie Gewerbesteuer sind unter sich gleichmäßig heranzuziehen; nur bei besonderen Vortheilen für Grundbesitzer oder Gewerbetreibende von den Veranstaltungen der Gemeinde kann die eine dieser beiden Steuerarten eine Vorausbelastung bis zum doppelten Betrage der andern erfahren. Für die Betriebssteuer (s. Gewerbesteuer) und die von dem Gesetze besonders vorgesehene Baustellensteuer (von Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht sind) gelten die Vorschriften nicht.

Eine besondere Regelung hat ferner die Frage der bisher in einigen wenigen Städten bestehenden Miethssteuer insofern erfahren,

als diese Steuer nirgends neu eingeführt werden darf, in jenen Orten aber behufs besserer Anpassung an die Leistungsfähigkeit an erneute Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen gebunden ist und in Wegfall kommt, wenn die Genehmigung nicht bis zum 1. April 1898 erfolgt ist.

Besondere Gemeindeeinkommensteuern unter Zugrundelegung der staatlichen Einschätzung und Abstufung sind zugelassen geblieben, bedürfen jedoch der Genehmigung. Die Einkommensteuer kann zum Theil durch Aufwandssteuern ersetzt werden, die jedoch die geringeren Einkommen nicht verhältnißmäßig höher als die größeren belasten dürfen.

Ueber die Bemessung der Kreisabgaben bestimmt das Gesetz, daß dabei die Grund- und Gebäude-, sowie die Gewerbesteuer der Klassen I und II in der Regel mit dem gleichen Satze wie die Einkommensteuer heranzuziehen ist. Der Satz für die Realsteuern kann jedoch mit Zustimmung des Bezirksausschusses bis auf die Hälfte jenes Prozentsatzes herab- oder bis auf das Anderthalbfache heraufgesntzt werden.

Nach einer vom Finanzministerium im Jahre 1896 vorgelegten Denkschrift war von 1894/95 auf 1895/96 der Finanzbedarf in 1169 Städten von 206,1 auf 236,84 Mill., d. h. von 147 auf 157 Prozent des Veranlagungssolls der Realsteuern und der Einkommensteuer gestiegen. Die Steigerung um 30,74 Mill. machte etwa die Hälfte der den Städten überwiesenen Realsteuern (59,4 Mill.) aus. Von jenem Gesammtbedarfe blieben 187 Mill. = 72 Prozent durch direkte Steuern zu decken gegen 170 = 82,7 Proz. i. J. 1894/95, durch Einkommensteuer allein (einschl. Mieths-, Wohnungs- und sonstige Aufwandssteuern) 104,72 Mill. = 44,2 Proz. gegen 142,56 Mill. = 69,2 Proz. i. J. 1894/95. Die „Gebühren" sind von 19,9 auf 23,2 Mill., die „Beiträge" von 4,54 auf 5,30 Mill., die indirekten Steuern von 11,03 auf 18,99 Mill. gewachsen. Unter den indirekten Steuern hat sich namentlich die Biersteuer (in 420 Städten gegen 124 im Vorjahr), sowie die Steuer auf den Erwerb von Grundstücken (Umsatzsteuer, in 239 Städten) entwickelt. Ganz zurückgeblieben ist die Bauplatzsteuer (nur 1,06 Mill. in 43 Gemeinden), anscheinend deshalb, weil die Gemeinden es für zu schwierig halten, den durch die Festsetzung von Baufluchtlinien geschaffenen Mehrwerth (s. oben) festzustellen. Die Fassung des Gesetzes ist in diesem Punkte unglücklich.

Konservativ. Diese Bezeichnung wird nicht nur in Deutschland und vielen seiner einzelnen Staaten, sondern auch über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus gebraucht und zwar seit der Zeit des Ringens um Betheiligung der Bevölkerung bei Gesetzgebung und Verwaltung mit der mehr oder weniger absoluten Monarchie in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts. Sie ist ebenso wie die oft als Gegensatz gebrauchte „liberal" nur aus dieser geschichtlichen Entwickelung, nicht aus dem gewöhnlichen Wortsinne richtig zu verstehen. Der innere

Gegensatz beider Auffassungen liegt im Wesentlichen darin, daß die liberale von gewissen „idealen" Grundsätzen ausgeht und den Staat wie die Gesellschaft danach umzugestalten sucht, während die konservative mehr Werth auf geschichtliche Bewährung legt, als auf neue, unerprobte, wenn auch einer populären Zeit- oder Tagesströmung entsprechende Prinzipien. Der Gegensatz fällt danach großentheils zusammen mit demjenigen zwischen idealistischer (oder auch ideologischer) und realistischer Denkweise oder mit demjenigen zwischen theoretischer und praktischer Richtung. Dem Konservativen erscheint das Ueberlieferte, geschichtlich Gewordene gewissermaßen als der „Reinertrag" der Arbeit tüchtiger Vorfahren; es bietet ihm eine gewisse Gewähr schon deshalb, weil es uns von diesen überliefert ist und darf nicht leichtfertig über Bord geworfen werden, wenn es unbewährten Einzelpersonen oder selbst einer mehr oder weniger zufälligen Mehrheit des gegenwärtigen Geschlechts nicht mehr zusagt.

Die Tendenz des „Erhaltens" liegt also allerdings im Wesen des Konservatismus, aber sie erschöpft dieses bei Weitem nicht. Wo ein praktisches Bedürfniß nach Neuerungen nicht hervortritt, handelt der Konservatismus allerdings nach dem Grundsatze römischer Staatsweisheit: quieta non movere. Wo es sich aber zeigt, daß das Vorhandene nicht genügt, sondern der Fortbildung bedarf, da bietet gerade der Konservatismus stets seine Hand, und besonders dem manchesterlichen Liberalismus der Neuzeit gegenüber ist er in Fragen des gesunden nationalen Fortschritts und der sozialen Reform, wie z. B. in dem Schutze der nationalen Arbeit, des ehrlichen Erwerbes, der Fabrikgesetzgebung, der Kolonialpolitik u. s. w. nicht das zurückhaltende, sondern das führende und treibende Element gewesen. „Konserviren" will der Konservatismus vor Allem die Grundlagen unsers Volksthums und unserer Volkskraft: die christliche Lebensauffassung, das schöne Treuverhältniß zwischen König und Volk, die altpreußische Straffheit und Pflichttreue im Heere und im Beamtenthum, die gesunde Gliederung des sozialen Körpers, den Bestand der ehrlichen, produktiven Arbeit auf allen Gebieten der Nationalwirthschaft, kurz alle großen „Aktivposten" des Volks- und Staatslebens, deren Erben wir geworden sind. In allen Einzelfragen strebt die konservative Partei weniger nach „Erhaltung" als nach organischer Fortentwickelung aus dem Bestehenden heraus, während der Liberalismus umgekehrt dazu neigt, von abstrakten Prinzipien heraus mechanisch in die Dinge einzugreifen.

Ein wesentlicher Theil des Gegensatzes zwischen konservativer und liberaler Anschauung kommt zum prägnanten Ausdruck in dem bekannten Spruche Stahls: „Autorität, nicht Majorität". Die Hochhaltung jeder berechtigten Autorität hat stets zu den vornehmsten Grundsätzen konservativer Politik gehört (Vgl. auch Punkt 15 des neuen konservativen Programms unten). Sie bedingt freilich nicht die unbedingte Unterordnung unter die Politik der jeweiligen Regierung. Auch eine so pflichttreue und so wohlberathene Regierung wie die preußische ist der menschlichen Fehlbarkeit unterworfen, und es können Fälle vorkommen, wo die Bekämpfung ihrer Ansichten und Pläne

auch für konservativ gerichtete Männer zur Gewissenspflicht wird. Alsdann bewährt auch die Treue gegen den Monarchen durch eine freimüthige und loyale Opposition sich ohne jeden Zweifel besser als durch stillschweigende Liebedienerei. Dagegen schließt das konservative Prinzip jede unsachliche, jede unehrerbietige und ebenso die bei den radikalen Parteien beliebte grundsätzliche Opposition zu rein taktischen Zwecken von vornherein aus. —

Für die Entwickelung des konservativen Gedankens im politischen Leben sind die Parteiverhältnisse des größten Einzelstaates, Preußens, von hervorragenden Einfluß gewesen. Hier bildete und entwickelte sich die konservative Partei in den Verfassungskämpfen vom Jahre 1848 ab, welche in gewissem Sinne mit der Entstehung des Norddeutschen Bundes, dann des Reiches einen Abschluß fanden. Unter den eigenthümlichen Verhältnissen dieser letzten Zeit, in der die Grundlagen des jetzigen Reiches gelegt wurden, sonderte sich von der preußischen konservativen Partei ein Theil unter dem Namen „Freikonservative" ab, und im Zusammenhang damit bildete sich im Reichstag die Fraktion der „deutschen Reichspartei". (Siehe „Freikonservative".) Eine nur kurze Zeit dauernde Spaltung der konservativen Partei im preußischen Abgeordnetenhause in „Neu-" und „Alt-Konservative" und das Bedürfniß, den durch Gründung des Reiches erweiterten Aufgaben und Gesichtspunkten gerecht zu werden, gaben den Anlaß zu dem bekannten Aufruf an die deutschen Konservativen vom Sommer 1876,*) an welchen sich die Konstituirung

*) Der Aufruf lautete: „Wir wenden uns an die konservativen Elemente des Deutschen Reiches mit dem Aufrufe zu vereinter Arbeit für die großen, gemeinsamen Ziele:

1. Wir wollen die für unser Vaterland gewonnene Einheit auf dem Boden der Reichs-Verfassung in nationalem Sinne stärken und ausbauen. Wir wollen, daß innerhalb dieser Einheit die berechtigte Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Staaten, Provinzen und Stämme gewahrt werde.

2. Wir können nur eine solche Weiterbildung unseres öffentlichen und privaten Rechtes als segensreich anerkennen, welche, auf den realen und geschichtlich gegebenen Grundlagen fußend, den Bedürfnissen der Gegenwart gerecht wird und damit die Stetigkeit unserer gesammten politischen, sozialen und geistigen Entwickelung sichert.

3. Wir legen auf politischem Gebiete entscheidendes Gewicht auf die monarchischen Grundlagen unseres Staatslebens und eine kräftige obrigkeitliche Gewalt.

Wir wollen ein volles, gesetzlich gesichertes Maaß bürgerlicher Freiheit für Alle und eine wirksame Betheiligung der Nation an der Gesetzgebung.

Wir wollen in Provinz, Kreis und Gemeinde eine Selbstverwaltung, gegründet nicht auf das allgemeine Wahlrecht, sondern auf die natürlichen Gruppen und organischen Gliederungen des Volkes.

4. Das religiöse Leben unseres Volkes, die Erhaltung und Wiedererstarkung der christlichen und kirchlichen Einrichtung, die seine Träger sind, — vor Allem die konfessionelle, christliche Volksschule erachten wir für die Grundlage jeder gesunden Entwickelung und für die wichtigste Bürgschaft gegen die zunehmende Verwilderung der Massen und die fortschreitende Auflösung aller gesellschaftlichen Bande.

Wir betrachten den kirchenpolitischen Streit, der als Kulturkampf vom Liberalismus zum Kampfe gegen das Christenthum ausgebeutet wird, als ein Unglück für Reich und Volk und sind bereit, zu dessen Beendigung mitzuwirken.

der jetzt bestehenden Fraktion, „der deutschen Konservativen" im Reichstage und bald darauf die Wiedervereinigung der alt- und neukonservativen in der konservativen Fraktion im preußischen Abgeordnetenhause anschloß. Die konservativen Elemente der übrigen deutschen Staaten haben ihre Vertretung theils in der Fraktion der deutschen Konservativen im Reichstag, theils in der Reichspartei gefunden.

Im weiteren Sinne des Wortes wurden als Konservative sowohl die Mitglieder der Reichspartei, wie die der Fraktion der deutschen Konservativen bezeichnet. Im engeren Sinne bezeichnet die Benennung die Fraktion der deutschen Konservativen im Reichstag und die konservative Partei des preußischen Landtags, zu deren jetziger Organisation der oben gedachte Aufruf an die deutschen Konservativen vom Jahre 1876 (oft als deutsch-konservatives Programm bezeichnet) Anlaß gab. Dieses Programm gab entsprechend den Forderungen der damaligen Zeitlage auch den wesentlichsten und dauernd giltigen Sätzen konservativer Auffassung eine prägnante Form. Mit der Weiterentwickelung unseres politischen Lebens erwies es sich allerdings mehr und mehr als reformbedürftig, da es einerseits eine Reihe von Forderungen aufstellte, denen inzwischen durch die Gesetzgebung genügt worden war, andrerseits zu

---

Wir erkennen einerseits dem Staate das Recht zu, kraft seiner Souveränität, sein Verhältniß zur Kirche zu ordnen, und werden die Staatsgewalt den entgegenstehenden Ansprüchen der römischen Kurie gegenüber unterstützen. Andererseits wollen wir keinen Gewissenszwang und deshalb kein Uebergreifen der staatlichen Gesetzgebung auf das Gebiet des inneren kirchlichen Lebens. In diesem Sinne sind wir zu einer Revision der im Laufe des Kampfes erlassenen Gesetze bereit. In diesem Sinne werden wir auch für das gute Recht der evangelischen Kirche auf selbständige Regelung ihrer inneren Einrichtungen eintreten.

5. Gegenüber der schrankenlosen Freiheit nach liberaler Theorie wollen wir im Erwerbs- und Verkehrsleben eine geordnete wirthschaftliche Freiheit. Wir verlangen von der wirthschaftlichen Gesetzgebung gleichmäßige Berücksichtigung aller Erwerbsthätigkeiten — und gerechte Würdigung der zur Zeit nicht ausreichend berücksichtigten Interessen von Grundbesitz, Industrie und Handwerk.

Wir fordern demgemäß die schrittweise Beseitigung der Bevorzugungen des großen Geldkapitals. — Wir fordern die Hebung der schweren Schäden, welche die übertriebene wirthschaftliche Centralisation und der Mangel fester Ordnungen für Landwirthschaft und Kleingewerbe zur Folge gehabt haben. Insbesondere fordern wir die durch Erfahrung gebotene Revision des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz und der Gewerbe-Ordnung.

6. Wir erachten es für Pflicht, den Ausschreitungen der sozialistischen Irrlehren entgegen zu treten, welche einen wachsenden Theil unseres Volks in feindseligen Gegensatz zu der gesammten bestehenden Ordnung bringen. Wir sind überzeugt, daß die bloße Entfesselung der individuellen Kräfte zu einer gesunden wirthschaftlichen Entwickelung nicht führen kann, daß der Staat vielmehr die Aufgabe nicht abweisen darf, die redliche Erwerbsarbeit gegen das Ueberwuchern der Spekulation und des Aktien-Unwesens zu schützen und durch eine wirksame Fabrikgesetzgebung die sittliche und wirthschaftliche Lage der Lohnarbeiter sowie das friedliche Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu sichern und zu fördern.

Alle, welche diesen Grundsätzen zustimmen und gewillt sind, dieselben unabhängig nach oben wie nach unten zu vertreten, fordern wir auf, sich zu einer festgeschlossenen Partei der **Deutschen Konservativen** zu vereinigen.

wesentlichen Zeitfragen entweder gar nicht oder nicht in hinreichend bestimmter Weise Stellung nahm. Diese Empfindung führte nach mannigfachen Auseinandersetzungen innerhalb der Partei schließlich zu dem Parteitage auf Tivoli in Berlin im Dezember 1892, auf welchem folgendes Programm beschlossen wurde:

Die Deutsche Konservative Partei hält es für geboten, in Anlehnung an die bewährten Grundsätze, welche in ihrem Programm von 1876 ausgesprochen sind, zu den wesentlichen Aufgaben der Gegenwart in nachstehendem Programm Stellung zu nehmen;

1. Wir wollen die Erhaltung und Kräftigung der christlichen Lebensanschauung in Volk und Staat und erachten ihre praktische Bethätigung in der Gesetzgebung für die unerläßliche Grundlage jeder gesunden Entwickelung.

Staat und Kirche sind von Gott verordnete Einrichtungen; ein Zusammenwirken beider ist die nothwendige Vorbedingung zur Gesundung unseres Volkslebens.

Wir erkennen einerseits dem Staate das Recht zu, kraft seiner Souveränität, sein Verhältniß zur Kirche zu ordnen; andererseits wollen wir keinen Gewissenszwang und deshalb kein Uebergreifen der staatlichen Gesetzgebung auf das Gebiet des inneren kirchlichen Lebens. In diesem Sinne werden wir auch für das gute Recht der evangelischen Kirche auf selbständige Regelung ihrer inneren Einrichtungen eintreten.

Die konfessionelle christliche Volksschule erachten wir für die Grundlage der Volkserziehung und für die wichtigste Bürgschaft gegen die zunehmende Verwilderung der Massen und die fortschreitende Auflösung aller gesellschaftlichen Bande.

Wir bekämpfen den vielfach sich vordrängenden und zersetzenden jüdischen Einfluß auf unser Volksleben.*)

Wir verlangen für das christliche Volk eine christliche Obrigkeit und christliche Lehrer für christliche Schüler.

2. Wir wollen die für unser Vaterland gewonnene Einheit auf dem Boden der Reichsverfassung in nationalem Sinne stärken und ausbauen. Wir wollen, daß innerhalb dieser Einheit die berechtigte Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Staaten und Stämme gewahrt werde.

Wir wollen in Provinz, Kreis und Gemeinde eine Selbstverwaltung erhalten, gegründet nicht auf das allgemeine Wahlrecht, sondern auf die natürlichen Gruppen und organischen Gliederungen des Volkes.

3. Wir wollen die Monarchie von Gottes Gnaden unangetastet erhalten wissen und bekämpfen, bei gesetzlich gesicherter bürgerlicher Freiheit für alle und bei wirksamer Betheiligung der Nation an der Gesetzgebung jeden Versuch, die Monarchie zu Gunsten eines parlamentarischen Regimentes zu beschränken.

---

*) Vgl. auch „Antisemitismus“ S. 17 ff

4. Wir können nur eine solche Weiterbildung unseres öffentlichen und privaten Rechtes als segensreich anerkennen, welche, auf den realen und geschichtlich gegebenen Grundlagen fußend, den Bedürfnissen der Gegenwart gerecht wird und damit die Stetigkeit unserer gesammten politischen, sozialen und geistigen Entwickelung sichert.

Wir erwarten, daß das neue bürgerliche Gesetzbuch von deutschnationalem Rechtsbewußtsein getragen werde.

5. Für die gebotene Sparsamkeit bei allen öffentlichen Ausgaben in Reich und Staat treten wir ein zur Erhaltung der wirthschaftlichen Wohlfahrt und der Steuerkraft des Volkes.

6. Wir sehen in der vollen Wehrkraft des Deutschen Volkes eine unerläßliche Bedingung für die Machtstellung der Nation und für die Erhaltung des Friedens.

7. Die maßvolle Fortführung einer zielbewußten Kolonialpolitik unter dem Schutze des Reiches werden wir unterstützen.

8. Wir stehen auf dem Boden der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881, welche die Grundsätze des praktischen Christenthums in der Gesetzgebung zur Geltung bringt.

Die auf Grund dieser Botschaft erlassenen Gesetze, betreffend die Einrichtung von Krankenkassen, die Versicherung gegen Unfall und die Invaliditäts- und Altersversicherung bedürfen der Vereinfachung.

Wie wir für die Besserung der Lage der Arbeiter, unter erheblicher Belastung der Arbeitgeber, eingetreten sind, so halten wir nach wie vor die Stärkung des Mittelstandes in Stadt und Land und die Beseitigung der Bevorzugungen des großen Geldkapitals für die dringendsten Aufgaben der Sozialpolitik.

Wie fordern ein wirksames Einschreiten der Staatsgewalt gegen jede gemeinschädliche Erwerbsthätigkeit und gegen die undeutsche Verletzung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr.

9. Wir erstreben eine Gestaltung des Erb- und Familienrechtes, welche die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes gewährleistet.

Die Einführung einer zweckentsprechenden Heimstätten-Gesetzgebung für den kleineren Grundbesitz und die Ueberführung der auf dem Grundbesitz lastenden Hypothekar-Verschuldung in zu amortisierende Rentenschuld erachten wir als wünschenswerth.

10. Für die Landwirthschaft, welche unter der Ungunst des Weltmarktes, der internationalen Währungsverhältnisse und der inneren wirthschaftlichen Entwickelung leidet, ist der bestehende Zollschutz aufrecht zu erhalten, im weiteren aber ein ausreichender Zollschutz für die Zukunft anzubahnen; auch ist für die Umgestaltung der Gesetzgebung, betreffend den Unterstützungswohnsitz im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit, Sorge zu tragen.

11. Für die Industrie ist der durch die Konkurrenz des Auslandes bedingte Zollschutz aufrecht zu erhalten und, wo nöthig, zu verstärken.

12. Für das Handwerk erscheint vornehmlich die Einführung des Befähigungsnachweises, die Stärkung der Innungen und Innungsverbände, die Begründung und Förderung genossenschaftlicher Vereinigungen geboten. Redlicher Handel und Gewerbebetrieb ist zu schützen durch Beschränkung und Beaufsichtigung des Hausirhandels und der Abzahlungsgeschäfte, sowie durch die Beseitigung der Wanderlager und der Wanderauktionen.

13. Die Börsengeschäfte sind durch eine Börsenordnung wirksamer staatlicher Aufsicht zu unterstellen; insbesondere ist dem Mißbrauch des Zeitgeschäftes als Spielgeschäft, namentlich in den für die Volksernährung wichtigen Artikeln, entgegen zu treten.

14. Diejenigen Anhänger der Sozialdemokratie und des Anarchismus, deren vaterlandslose und auf den Umsturz gerichtete Bestrebungen weite Kreise unseres Volkes gefährden, sind als Feinde der staatlichen Ordnung zu bekämpfen.

15. Einer gewissenlosen Presse, welche durch ihre Erzeugnisse Staat, Kirche und Gesellschaft untergräbt, ist nachdrücklich entgegenzutreten.

Hochhaltung von Christenthum, Monarchie und Vaterland, Schutz und Förderung jeder redlichen Arbeit, Wahrung berechtigter Autorität, das sind die obersten Grundsätze, welche die Deutsche Konservative Partei auf ihre Fahne geschrieben hat.

Das neue Programm unterscheidet sich von dem alten zunächst dadurch, daß es die „Erhaltung und Kräftigung der christlichen Lebensanschauung" und deren praktische Bethätigung auf den einzelnen Gebieten des Staats- und Volkslebens an die Spitze stellt, ferner namentlich durch eine präzisere Gestaltung der Forderungen in den Arbeiter-, Handwerker- und landwirthschaftlichen Fragen (Nr. 8 bis 12), sowie durch ausdrückliche Stellungnahme zur Börsenfrage (Nr. 13) und zur Judenfrage (Nr. 1 Abs. 5 u. 6, sowie Nr. 8 Abs. 4). Das Programm hat wesentlich dazu beigetragen, die Ziele und Bahnen der Partei klarer und entschiedener zur allgemeinen Anschauung zu bringen, die Einheitlichkeit der Partei zu stärken und ihr neue Anhänger zu werben, sowie die alten fester an sie ketten. Wenn es noch nicht gelungen ist, in allen Punkten des Programmes durchschlagende praktische Erfolge zu erzielen, so liegt das weniger an der konservativen Partei als an den Eigenthümlichkeiten unserer inneren politischen Verhältnisse, die eine Mehrheitsbildung in den Parlamenten und überhaupt eine fruchtbare politische Thätigkeit sehr erschweren. Aber auch das schon bisher Erreichte z. B. in der Börsengesetzgebung, dem Kampfe gegen den unlauteren Wettbewerb, der Verbesserung des Unterstützungswohnsitzgesetzes, auch in der Handwerkerfrage u. s. w. ist nicht zu unterschätzen.

Als Hauptorgan der Partei besteht der „Wahlverein der Deutschen Konservativen" zur Zeit unter Vorsitz des Frhrn. v. Manteuffel. Das Bureau des Wahlvereins ist zur Zeit in Berlin W., Köthenerstr. Nr. 3. Die Geschäftsleitung hat der Vorsitzende zu führen unter Zustimmung eines Ausschusses von 53 Mitgliedern, von den 24 von den Parlamenten

und 29 in den einzelnen Provinzen resp. Ländern gewählt werden. Aus diesem geht der engere, sog. „Elferausschuß" hervor, dem nach dem Ausscheiden des Hofpredigers Stöcker die Abgeordneten Frhr. v. Manteuffel (Vorsitzender), Frhr. von Durant, Dr. Klasing, Graf von Klinkowström, von Kröcher, von Levetzow, Graf zu Limburg-Stirum, Mehnert, Graf Mirbach, Graf von Schlieben-Sanditten angehören.

Im November 1896 hat in Berlin ein Delegirtentag der deutschen konservativen Partei stattgefunden, aus dessen Beschlüssen Folgendes hervorzuheben ist:

Das Programm hatte im Entwurfe zur obigen Nr. 14 folgende Fassung gehabt: „Die Anhänger der Sozialdemokratie und des Anarchismus, deren vaterlandslose und auf den Umsturz gerichtete Bestrebungen weite Kreise unseres Volkes gefährden, sind als Feinde der staatlichen Ordnung durch die Gesetzgebung zu kennzeichnen und demgemäß mit den Machtmitteln der Staatsgewalt zu bekämpfen." Der Parteitag erhob die oben wiedergegebene mildere Form zum Beschluß, um denjenigen Parteigenossen entgegenzukommen, welche sich von der friedlichen Bekämpfung der Sozialdemokratie durch Wort und Schrift damals noch Erfolg versprachen. Der erwähnte Delegirtentag hat sich wieder bestimmter und allgemeiner gegen die Sozialdemokratie gewendet, den Kampf gegen sie als eine Hauptaufgabe der Parteien und der Regierung bezeichnet und die Nothwendigkeit betont, „dem verhetzenden Treiben gewerbsmäßiger Agitatoren, die jede göttliche und weltliche Autorität untergraben, und die durch den Mißbrauch politischer Freiheiten auf Zerstörung der christlichen Gesinnung im Volke hinarbeiten, durch energische Anwendung staatlicher Machtmittel ein Ziel zu setzen." Der Delegirtentag wendete sich ferner mit gutem Grunde gegen die Parteizersplitterung und erklärte die gleichzeitige Zugehörigkeit eines Konservativen zu andern Parteien für unzulässig. In sozialpolitischer Hinsicht betonte er, daß die konservative Partei nach wie vor auf dem Boden der Allerhöchsten Botschaft von 1881 stehe und demgemäß nicht den Stillstand, sondern die planvolle Weiterführung der „Sozialreform" wünsche. Auf dem Gebiete der Agrarpolitik wurde unter Anerkennung der Fürsorge für die Landwirthschaft in den Einzelstaaten die Nothwendigkeit der Abwehr ruinöser ausländischer Konkurrenz und der internationalen Regelung des Währungsfrage, in der Handwerkerfrage das Festhalten an den programmatischen Forderungen (s. oben) ausgesprochen, der Industrie gegenüber der Anspruch der Landwirthschaft, des Handwerks und Kleingewerbes auf paritätische Behandlung unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Solidarität aller Zweige der nationalen Arbeit hervorgehoben. Für den Februar 1898 ist ein allgemeiner konservativer Parteitag in Aussicht genommen. Voraussichtlich wird er in Dresden stattfinden.

Kontraktbruch. Im Allgemeinen ist die Nichterfüllung privater Verpflichtungen nicht strafbar, sondern berechtigt nur den Geschädigten zur Klage auf Erfüllung oder Schadenersatz. Indessen giebt es hier

doch selbst für die rein juristische Betrachtung schon erhebliche Unterschiede, jenachdem der Vertragsbruch lediglich ein fahrlässiger oder ein böswilliger ist. Der Bruch des Arbeitsvertrages aber ist immer böswillig und zu dem besonders undeutsch, da er Treu und Glauben verletzt. Wollte man die Verletzung von Privatinteressen, selbst wenn sie absichtlicht und rechtswidrig geschieht, grundsätzlich straflos lassen, so käme man folgerichtig auch zur Straffreiheit der Sachbeschädigung. Der Bruch des Arbeitsvertrages pflegt aber gewöhnlich gar nicht allein private, sondern zugleich öffentliche Interessen zu gefährden. Versagt der ländliche Arbeiter in der Ernte den Gehorsam, so verdirbt das zur Volksernährung erforderliche Getreide, und ganz besonders wenn der Kontraktbruch in Masse geschieht, wie gewöhnlich bei großen Streiks, wird das öffentliche Wohl nicht nur durch die Stockung in dem betreffenden Gewerbe, sondern auch durch die Rückwirkung auf andere, mit jenem zusammenhängende geschädigt. Bei einem Kohlenstreik z. B. werden alle Industrieen und alle Privatleute, welche Kohlen verbrauchen, vor Allem also die Arbeiter selber schwer in Mitleidenschaft gezogen.

Trotz dieser großen sittlichen und wirthschaftlichen Gefahren, mit welchen der neuerdings in Stadt und Land immer weiter um sich greifende Kontraktbruch unser Volksleben bedroht, giebt das Gesetz bisher nur wenig Hilfe dagegen. Zwar können in Preußen nach Gesetz vom 24. April 1854 „hartnäckig ungehorsame" Gesindepersonen oder ländliche Arbeiter mit Geldstrafe bis zu 15 Mk. belegt werden; dieser Satz ist aber viel zu gering, um den Kontraktbruch zu verhindern, sobald dieser einigen wirthschaftlichen Vortheil bietet. Gewöhnlich wird an Stelle jener Strafe die entsprechende Haft in arbeitsloser Zeit bequem abgesessen. Noch schlimmer aber würden die Verhältnisse werden, wenn nach den Vorschlägen neuerer sozialpolitischer Phantasten die Vorschrift desselben Gesetzes, welche die Koalition von Arbeitern jener Klassen zum Zwecke der Arbeitseinstellung mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre bedrohen, aufgehoben würde und dann z. B. die vor der schnittreifen Ernte stehenden Arbeiter ganz unbehelligt streiken dürften.*) — Bei gewerblichen Arbeitern ist nach § 152 und 153 der Gewerbeordnung das frühere Koalitionsverbot aufgehoben und nur der Mißbrauch des Koalitionsrechts durch Zwang, Verruf, Drohung u. s. w. strafbar, der Kontraktbruch aber straflos. Durch verschiedene Reichsgerichtserkenntnisse seit 1889 ist übrigens festgestellt worden, daß die öffentliche Aufforderung zur Arbeitsniederlegung in dem Bewußtsein, daß diese unter Kontraktbruch geschehe, gegen § 110 des Strafgesetzbuchs (Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze) verstoße, trotzdem der Ungehorsam sich hier nur auf ein Civilgesetz (Vertragspflicht) beziehe. Im Uebrigen bietet gegen den Kontraktbruch gewerblicher Arbeiter die Gewerbeordnung seit 1892 einigen Schutz in der fixirten Entschädigung, für welche auch der Arbeitgeber haftet,

*) Dann fehlt in der That nur noch die Einräumung des Rechts zur Meuterei auf hoher See an die Schiffsmannschaft!

welcher den Kontraktbruch veranlaßt oder wissentlich ausnutzt (vgl. „Arbeiterschutzgesetzgebung"). Die Uebertragung dieser Vorschriften auf ländliche Verhältnisse wäre wünschenswerth. Dagegen sind die Vorschläge der Regierung zu schärferem Einschreiten insonderheit gegen die öffentliche oder gewohnheitsmäßige Aufforderung zum Kontraktbruch abgelehnt worden.*) Es ist aber durchaus nothwendig, den gewerbsmäßigen Anstiftern des Kontraktbruchs das Handwerk zu legen. Heutzutage stellt die sozialdemokratische Agitation die Dinge völlig auf den Kopf, indem sie die Hetzer und Wortbrüchigen verherrlicht, die vertragstreuen und arbeitswilligen Arbeiter aber in der gehässigsten Weise als „Streikbrecher" beschimpft und verfolgt. Gegen ein derartiges und gemeingefährliches Treiben mit den schärfsten Mitteln eingeschritten, ist die Staatsgewalt sich selber und allen ehrlichen Bürgern schuldig.

Kornhäuser, Silos. In Amerika bestehen seit längerer Zeit an den wichtigsten Knotenpunkten des Verkehrs große Kornhäuser nach dem Silozellensystem, bei welchem das Getreide in Säulenzellen lagert und mit Dampfkraft bewegt, umgelagert und direkt verladen wird. Dieses System ermöglicht zugleich eine zweckmäßige Mischung und Sortirung des Getreides, sodaß mit seiner Hülfe gerade das amerikanische, nach ganz bestimmten, gleichmäßigen Typen gehandelte Getreide zu einer besonders leicht absetzbaren Waare geworden ist. Im Uebrigen sind die amerikanischen Silos keineswegs Einrichtungen der Produzenten, sondern befinden sich ganz überwiegend in den Händen der großen Eisenbahngesellschaften und anderer kapitalistischer Vereinigungen. In Deutschland ist namentlich Herr von Graß Klanin seit vielen Jahren lebhaft für die Anlegung von Kornhäusern eingetreten. Die Meinungen über diese Einrichtung gehen aber zur Zeit noch sehr auseinander. Zu ihren Gunsten wird namentlich betont, daß die Möglichkeit des Absatzes in die Kornhäuser und der Beleihung der dort eingelagerten Getreidemengen die Abhängigkeit der Landwirthschaft von den Getreidehändlern mildern und ihnen eine wirksame Konkurrenz mit dem ausländischen Angebot ermöglichen werde, da sie dann nicht mehr genöthigt wären, ihre Ernte zu bestimmten Zeiten um jeden Preis zu Markte zu bringen. Von der

*) Danach sollte der vom Mißbrauch des Koalitionsrechtes handelnde § 153 der Gewerbeordnung die folgende Fassung erhalten:

„Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch „Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung 1. Arbeiter „oder Arbeitgeber zur Theilnahme an Verabredungen der in § 152 be„zeichneten Art (d. h. zum Zweck der Erlangung günstigerer Arbeits„bedingungen) zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen „zu hindern, 2) Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen „oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern, wird mit Gefängniß „nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewerbsmäßig, so „tritt Gefängniß nicht unter einem Jahre ein. Die gleichen Strafvorschriften „finden auch auf Denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur wider„rechtlichen Einstellung der Arbeit oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen „Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert." Vgl. hierzu Nachtrag!

andern Seite ist geltend gemacht worden, daß der Einfluß des
Getreides auf die internationale Preisbildung viel zu gering fe
durch seine zeitweilige Zurückhaltung in Kornhäusern das „Fer
wirksam bekämpfen zu können; gerade die Kornhäuser könn
Umständen, wenn ihre Entleerung nothwendig geworden sei, e
liche Ueberfüllung des Marktes und einen empfindlichen Preist
beiführen. Auch über die innere Einrichtung der Kornhäuse
Meinungsverschiedenheit, insbesondere wird für das deutsche
welches feuchter und weniger gleichartig als das amerikanische
fach die Schüttbodenlagerung für zweckmäßiger als die Silolager
halten.

Im Allgemeinen überwiegt gegenwärtig in den Fachkreisen
sicht, daß die Einrichtung von Kornhäusern zwar keine durchg
Besserung der Absatzverhältnisse bewirken könne, daß aber bei vors
Vorgehen doch ihr Nutzen überwiegen werde und sich deshalb ei
such mit ihnen empfehle.

Von diesem Standpunkt ist deshalb in Preußen der Staatsre
durch Gesetz vom 3. Juni 1896 ein Betrag von 3 und durch
vom 8. Juni 1897 ein weiterer von 2 Mill. Mark zur Verfügung
worden, um damit den Bau von Kornhäusern zur entgeltlichen Ben
durch leistungsfähige Korporationen oder Genossenschaften zu unters
Im Frühjahr 1897 waren aus diesen Fonds in Aussicht gestellt
Pommerschen landw. Hauptgenossenschaft 1 Mill., der Kornhausgen
schaft zu Halle 360 000 M., desgl. zu Pelplin 75 000, zu Jar
in Posen 67 000 M. Beantragt waren ferner von der sächsischen
wirthschaftskammer für kleine Kornhäuser 350 000, von dem Verl
der ländlichen Genossenschaften in Ostpreußen (Raiffeisenscher Organisa
vorzugsweise auf Wunsch aus bäuerlichen Kreisen 565 000, von
Pommerschen Hauptgenossenschaft weitere 500 000 und von dem la
Kreisverein zu Soest 204 000 M. Auch im Reg.-Bez. Kassel ist
Bewegung zu Gunsten der Kornhäuser neuerdings in Fluß gekom
Am lebhaftesten ist sie nach wie vor in Pommern. Hier soll (s. Dr
208 des Abg.-Hauses 1896/97) die erwähnte Hauptgenossenschaft
Staate gegenüber als Trägerin des gesammten Unternehmens auftr
und für die bestimmungsgemäße Verwendung und Verzinsung der Gel
haften. Die Kornhäuser sollen in Barth, Anklam, Pyritz, Plat
Belgard, Kallies, Dramburg, Kolberg, Neustettin, Gramenz, Schivelbe
Stargard, demnächst auch in Stolp, Greifenhagen und Wolgast
richtet werden, wo sich Untergenossenschaften mit beschränkter Haftpfl
zur Uebernahme und zum Betriebe der von ihnen unter staatlicher Au
sicht zu erbauenden Kornhäuser gebildet haben.

Kulturkampf. Der Kulturkampf entstammt der Zeit unmittelb
nach der Errichtung des Deutschen Reiches. Die Unterstützung, welch
alle gegen die deutsche Einheit unter dem Hause Hohenzollern gerichtete
Bestrebungen Seitens der katholischen Hierarchie sich erfreuten, ver

anlaßte im Reiche wie in Preußen Gegenmaßregeln. Ein Strafgesetz gegen den Mißbrauch der Kanzel zu politischen Zwecken, das Jesuitengesetz, die Aufhebung der katholischen Abtheilung des preußischen Kultusministeriums und das Schulaufsichtsgesetz waren die ersten Schritte. Es folgte bei demgemäß sich verschärfendem Gegensatze gegen die Kurie und die katholische Hierarchie in Preußen eine Reihe von kirchenpolitischen Gesetzen, welche sämmtlich von dem Gedanken geleitet waren, den preußischen katholischen Klerus von außerdeutschen Einflüssen zu emanzipiren, ihn aber um so fester mit den heimischen Einrichtungen und dem Fühlen und Denken des deutschen Volkes in Verbindung zu bringen. Bestimmungen über die Vorbildung des Klerus, das Einspruchsrecht des Staates bei Besetzung der geistlichen Aemter, das Verbot nicht fester Anstellung der Geistlichen und der Ausschluß ausländischer Gerichtsbarkeit für dieselben verfolgten sämmtlich dieses Ziel, während die Beschränkung der kirchlichen Zuchtmittel und der kirchlichen Orden und Genossenschaften auf die Krankenpflege der Einwirkung der Hierarchie auf rein bürgerliche Angelegenheiten und die Erziehung der Jugend begegnen sollte. Als Mittel zur Durchführung der Gesetze wurden Strafbestimmungen von zum Theil sehr erheblicher Schärfe vorgesehen. Den Höhepunkt erreichte der Kulturkampf im Jahre 1875, als der Satz des päpstlichen Syllabus, durch welchen die preußischen Staatskirchengesetze für nichtig (irritae) erklärt wurden, mit der Aufhebung der den Schutz der Kirchen betreffenden, schon 1873 geänderten Paragraphen der Verfassung und der Sperre der Staatsmittel für katholisch-kirchliche Zwecke und Einrichtungen beantwortet wurde.

Nachdem an Stelle Pius IX. der friedlicher gesinnte Papst Leo XIII. getreten und die kirchenpolitische Gesetzgebung bis dahin sich noch nicht als wirksam für die Erreichung der erstrebten Ziele erwiesen hatte, wurde von 1880 bis 1887 allmählich ein großer Theil der Staatskirchengesetzgebung wieder beseitigt und 1887 ein für beide Theile erträglicher Modus vivendi zwischen Staat und Kirche geschaffen. Von der Gesetzgebung der Jahre 1871—1875 sind wesentlich aufrechterhalten: im Reiche das Jesuitengesetz, der Kanzelparagraph und das Civilstandsgesetz, in Preußen das Schulaufsichtsgesetz, der Ausschluß der kirchlichen Orden und ordensähnlichen Genossenschaften aus der Volksschule, sowie das nach Umfang und Inhalt allerdings sehr beschränkte Einspruchsrecht des Staates bei Besetzung von Pfarrämtern.

Gegenwärtig wird ziemlich allgemein anerkannt, daß der „Kulturkampf“ dem ganzen deutschen Volksleben und nicht zum Wenigsten der ganz unbetheiligten, aber aus falschverstandenem Gerechtigkeitsgefühl mit in die Kampfgesetzgebung hineingezogenen evangelischen Kirche schlimmen, nicht wieder gut zu machenden Schaden zugefügt hat. Nicht nur hat er wichtigen und dringenden Aufgaben, namentlich auf wirthschaftlich-sozialem Gebiete, viel kostbare Zeit und Kraft entzogen; er hat weiter durch das Eingreifen mit scharfen Zwangs- und Strafmitteln in die Seelsorge und andere kirchliche Verhältnisse vielen unserer katholischen Mitbürger schwere Gewissensnoth bereitet, durch die Fehde zwischen Obrigkeit und Kirche die Ge-

müther verwirrt und Viele dem Unglauben, die Andern aber einer rücksichtslosen Opposition in die Arme getrieben. Dies führte schließlich zu der ebenfalls unnatürlichen Verbindung zahlreicher konservativen Elemente mit der politischen und sozialen Demokratie, die in den Reichstagen von 1881 und 1884, als sie im Besitze der Mehrheit war, eine fruchtbare gesetzgeberische Thätigkeit nahezu unmöglich machte.

Daß im Uebrigen der taktische Erfolg des Staates im „Kulturkampf" so gering war, rührt wesentlich daher, daß nicht nur bezüglich der Ziele über das Erreichbare und Erreichenswerthe hinausgegangen wurde, sondern vor Allem darin, daß man sich, wie schon angedeutet, in der Wahl der Mittel wie in der Schätzung der Kraft der katholischen Kirche völlig vergriff. Endlich war die parlamentarische Mehrheit, welche hinter der Regierung stand, bezüglich des Zieles nichts weniger als einig, sondern umfaßte ganz verschiedene Elemente: von Denjenigen, welche von dem Kampfe des Staates mit der Kirche die Schwächung der Autorität beider erhofften, bis zu Denjenigen, welche in dem Kulturkampfe nur eine Wellenbewegung des zwischen Kampf und Waffenstillstand hin- und herschwankenden Verhältnisses der katholischen Weltkirche zu dem modernen Staat erblickten, demzufolge den Kampf nur als Mittel zur Erreichung eines erträglichen Modus vivendi führten. Kein Geringerer als Fürst Bismarck hätte das Maß von Autorität besessen, um einen so weitgehenden Rückzug des Staates ohne die schwerste Einbuße an staatlichem Ansehen zu ermöglichen; es gereicht ihm zum unbestreitbaren Verdienste, daß er ohne Rücksicht auf sein gefährliches Engagement in der Erkenntniß des mit dem Kulturkampfe begangenen schweren Fehlers alsbald zur thunlichsten Wiedergutmachung desselben überging.

Landgemeindeordnung. In Preußen gelten für die westlichen Landestheile provinzielle Landgemeindeordnungen, für die sieben östlichen Provinzen seit dem 1. April 1892 die Landgemeindeordnnng vom 3. Juli 1891 und für Schleswig-Holstein die im Wesentlichen gleichartige von 1892. Vorher regelte in den preußischen Ostprovinzen das Gesetz vom 14. April 1856 das Gemeindewesen, soweit nicht die Titel 6 und 7, Theil II A. L.-R. und Ortsstatuten, endlich aber auch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und die neuen Gesetze über Selbstverwaltung vorgingen.

Der Wunsch nach einer übersichtlichen Gestaltung dieser Verhältnisse und ihrer Anpassung an die wenigstens theilweise auch in den Landgemeinden des Ostens durch das Eindringen von Industrie und Handel veränderten Zustände führte die Regierung im Jahre 1890 zur Vorlage der neuen Landgemeindeordnung, die zum Gegenstande heftiger politischer Kämpfe wurde.

Die Regierungsvorlage bezweckte namentlich die Einverleibung zu kleiner oder im Gemenge liegender Landgemeinden und Gutsbezirke in andere, ferner eine bestimmtere und gleichmäßigere Regelung der Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen, insbesondere eine Ausdehnung des

Stimmrechts auf Nichtangesessene und in größeren Gemeinden die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung, endlich die Bildung von Zweckverbänden verschiedener Gemeinden zur Erfüllung einzelner Aufgaben, z. B. im Armen-, Wege- und Schulwesen. Die freikonservative Partei hat sich damals den Grundzügen der Vorlage sympathisch gegenübergestellt, im Uebrigen es für ihre Aufgabe gehalten, dieselbe durch Verbesserung ihrer Einzelbestimmungen möglichst allen betheiligten Kreisen annehmbar zu machen. Die konservative Partei hat zur Verständigung über Einzelheiten der nach ihrer Ansicht zu sehr bureaukratisch-mechanisch angelegten, zu wenig der örtlichen und landschaftlichen Besonderheit Rechnung tragenden Vorlage gleichfalls die Hand geboten, sich aber gegen wesentliche Punkte derselben auch nach ihrer Umgestaltung erklärt und sie schließlich im Herrenhause großentheils, im Abgeordnetenhause einstimmig abgelehnt.

1. Bezüglich der Eingemeindung hatte die Regierungsvorlage eine Vereinigung von Nachbarbezirken in öffentlichen Interesse durch Königliche Verordnung auch gegen den Widerspruch der Betheiligten vorgesehen und nur eine Anhörung des Kreisausschusses vorgeschlagen. In der Praxis hätte dann die Entscheidung wesentlich in der Hand des Beamtenthums gelegen. In der schließlichen Fassung des Gesetzes ist demgegenüber auf Betreiben der konservativen Parteien die Entscheidung an bestimmte Voraussetzungen und Instanzenzüge gebunden worden, und zwar folgendermaßen:

a. Die Eingemeindung muß im öffentlichen Interesse liegen. Ein solches ist aber **nur** als vorliegend anzusehen, wenn eine Gemeinde oder ein Gutsbezirk nach näherer Feststellung leistungsfähig ist, oder wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonien in einem solchen die Abtrennung von Theilen oder Umwandlung in eine Landgemeinde oder die Zuschlagung zu benachbarten Gemeinden nothwendig macht, endlich wenn in Folge örtlich verbundener Lage ein erheblicher Widerstreit kommunaler Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Zweckverbänden nicht zu erreichen ist.

b. Es muß im Falle des Widerspruchs folgender Instanzenzug innegehalten werden: Beschluß des Kreisausschusses, Beschluß des Bezirksausschusses eventl. des Provinzialraths oder auf Beschwerde des Ober-Präsidenten wegen Gefährdung des öffentlichen Interesses Beschluß des Staatsministeriums. Bei kommunalen Neubildungen oder Abschaffung bisheriger Kommunalverbände ist Königliche Genehmigung erforderlich. Bei Vereinigungen mit Stadtgemeinden finden obige Bestimmungen sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Kreisausschußbeschlusses nach erfordertem Gutachten des Kreistages der Beschluß des Bezirksausschusses tritt.

Dieser allerdings etwas umständliche Instanzenzug verhindert nach Möglichkeit eine einseitige und von rein äußerlichen Gesichtspunkten, wie z. B. der Einwohnerzahl ausgehende Beurtheilung der Sachlage, da er

die Ortskenntniß der unteren Selbstverwaltungsbehörden mit dem verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkt der höheren Aufsichtsbehörden verbindet und die Abwägung des öffentlichen Interesses gegenüber dem privatem und örtlichen erleichtert.

2. Was die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen betrifft, so werden die Gemeindeglieder von den Gemeindeangehörigen — als den sämmtlichen Dorfeinwohnern im Sinne des Allgemeinen Landrechts — unterschieden. Bestimmend für die Gemeindeangehörigkeit ist der Wohnsitz. Darnach sind die Forensen nicht Gemeindeangehörige im Sinne des Gesetzes. Für die Besteuerung gilt nunmehr das Zuschlagssystem; die direkten Gemeindeabgaben werden in der Regel nur durch Zuschläge zur Staatssteuer erhoben. Vgl. „Kommunalabgaben".

Hinsichtlich der Gemeindedienste (Hand- und Spanndienste) gestattet das Gesetz deren Umwandlung in Geldleistungen durch Gemeindebeschluß unter Genehmigung des Kreisausschusses und erleichtert dadurch die Exekutive sowie eine vertretungsweise bessere Ausführung. Um aber hierzu auch die Forensen heranziehen zu können, ist diese Last nicht nur den Gemeindeangehörigen, sondern den Gemeindeabgabenpflichten überhaupt auferlegt worden.

Gemeindeglieder sind alle Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeinderecht zusteht. Letzteres umfaßt die Stimmrechte und das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Gemeindeämter. Ueber den Erwerb und Verlust des Gemeinderechts giebt das Gesetz eingehende Vorschriften. Es steht der Regel nach jedem mit einem Wohnhause Ansässigen (die Regierungsvorlage hatte das Stimmrecht der Kleinhäusler beseitigen wollen) oder mit mindestens 3 Mark zur Grund- und Gebäudesteuer oder — einem Antrage der Konservativen entsprechend — durch Gemeindebeschluß mit einem Einkommen von 660 Mark aufwärts zur Einkommensteuer veranlagten Gemeindeangehörigen zu. Jeder einzelne Stimmberechtigte hat eine Stimme in der Gemeindeversammlung, aber es müssen mindestens zwei Drittel sämmtlicher Stimmen auf die mit Grundbesitz angesessenen Mitglieder entfallen, und es kommen diesen Besitzern bei einer Grund- und Gebäudesteuer von über 20 bezw. 50 und 100 Mk. je 2, 3 und 4 Stimmen, event. statutarisch auch 3, 4 oder 5 Stimmen zu. Damit hat man der Bedeutung des an dem Wohl der Gemeinde besonders interessirten Theil der Angesessenen, welche bisher der Regel nach allein stimmberechtigt waren, im Gegensatz zur fluktuirenden Bevölkerung Rechnung zu tragen gesucht. Die Regierungsvorlage hatte die für den Schutz des bestehenden Stimmrechts der Bauern meist ganz unzureichende Bestimmung vorgeschlagen, daß erst Gemeindeangehörige mit 75 bis 225 Mk. Grundsteuern zwei, darüber hinaus drei Stimmen erhalten sollten. Die gesetzlichen Normalsätze für das Stimmrecht können aber auf Antrag des Kreisausschusses durch den Provinziallandtag im Einverständniß mit dem Oberpräsidenten erhöht oder auch bis auf die Hälfte ermäßigt werden; diese letztere Bestimmung gab mit Veranlassung zur Ablehnung des Gesetzes im Abgeordnetenhause durch die

Konservativen, welche befürchten, daß dadurch die Interessen des eigentlichen Bauernstandes zu sehr zu Gunsten der kleinen Parzellenbesitzer beeinträchtigt werden könnten.

Der Umstand, daß die Gemeindeversammlung bei großen Gemeinden eine so große Zahl von Stimmberechtigten enthalten kann, daß die Verhandlungen und Beschlüsse erschwert werden, auch ein für die Landgemeinden bedenklicher Parlamentarismus Platz greifen könnte, hat dazu geführt, das Institut der Gemeindevertretung bei mehr als 40 Stimmberechtigten obligatorisch zu machen. Die Gemeindevertretung besteht mindestens aus dem Gemeindevorsteher, den Schöffen und dreimal so viel gewählten Gemeindeverordneten. Hier ist für die Wahl das Dreiklassensystem nach Analogie der städtischen und Landtagswahlen eingeführt worden. Es müssen aber auch hier mindestens zwei Drittel der Gemeindevertreter in jeder Abtheilung Angesessene sein. Die Wahl findet auf 6 Jahre statt. Alle 2 Jahre scheidet aus jeder Klasse ein Drittel aus und wird durch Neuwahl ergänzt. — Die in der Regierungsvorlage vorgesehene unbeschränkte Oeffentlichkeit der Gemeindeversammlungen und Gemeindevertretungen ist auf Antrag der Konservativen in eine beschränkte umgewandelt worden, welche nur den zahlenden Gemeindeangehörigen oder stimmberechtigten Forensen und juristischen Personen und deren Vertretern Zutritt gewährt.

Die Uebernahme unbesoldeter Gemeindeämter ist eine gesetzliche Pflicht der Gemeindeglieder; doch läßt das Gesetz bestimmte Entschuldigungsgründe zu. — Die Bestimmungen über das Gemeindevermögen schließen sich im allgemeinen den landrechtlichen Grundsätzen ergänzend an. — Hinsichtlich der Verwaltung der Landgemeinden wird angeordnet, daß an der Spitze ein Gemeindevorsteher mit 2 bis höchstens 6 Schöffen steht. Dieselben werden auf 6 Jahre aus den Gemeindegliedern gewählt. Bei über 3000 Einwohner zählenden Gemeinden kann auch ein besoldeter Gemeindevorsteher auf 12 Jahre gewählt, ferner, einem Antrage der Konservativen zufolge, in größeren Gemeinden ein aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand gebildet werden. Die mit dem Besitz gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen zur Verwaltung des Schulzenamtes (Erbscholtiseien u. A.) sind aufgehoben.

Neu ist die Anordnung, daß in der Regel Etats für den Gemeindehaushalt aufzustellen sind. Hiervon können jedoch, einem Antrage der Konservativen entsprechend, kleine Gemeinden mit einfachen Verhältnissen durch den Kreisausschuß entbunden werden.

3. Zweckverbände. Nachbarlich belegene Gemeinden und selbständige Gutsbezirke können behufs gemeinsamer Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten mit einander verbunden werden. Diese Bildung muß selbst bei Widerspruch der Betheiligten auf ergänzenden Beschluß des Kreisausschusses durch den Ober-Präsidenten erfolgen, wenn es das öffentliche Interesse erheischt; die Regierungsvorlage wollte auch hier Königliche Verordnung nach Anhörung des Kreisausschusses eintreten lassen. Vor-

nehmlich werden Wegebau, Wasserbau, Wasserschutz, Waldkultur, Armenlast, Polizei, Feuerlöschdienste und unter gewissen Bedingungen Schullasten bei diesen Zweckverbänden in Frage kommen. In manchen Fällen können dieselben gewiß sehr nützlich wirken; ob ihre Einführung im großen Maßstabe empfohlen werden kann, ist wohl zweifelhaft. Eine Gemeinde kann wegen enger Gemeinschaft ein Interesse an gemeinsamer Armenpflege mit einer zweiten, gemeinsame Interessen in Brücken- und Wegebau wieder mit einer dritten haben; würden dann mehrere Zweckverbände gebildet, so würde die Einheitlichkeit und auch die vom bureaukratischen Standpunkt aus so sehr betonte „Uebersichtlichkeit" der Gemeindeverhältnisse beeinträchtigt. Auf den praktischen wichtigsten Gebieten, nämlich in der Armenpflege, dem Schul- und Wegewesen waren Zweckverbände ohnehin vorhanden oder konnten gebildet werden.

In Schleswig-Holstein wurde die L.-G.-O! mit wenigen Abänderungen durch Gesetz vom 4. Juli 1892 eingeführt. Nach der Entlassung des Ministers Herrfurth i. J. 1892 wurde dann die Fortführung der Landgemeindegesetzgebung zunächst eingestellt. Im Jahre 1897 ist sie auf die Provinz Hessen-Nassau ausgedehnt worden. Hier lag allerdings die Bedürfnißfrage anders als in den östlichen Provinzen. Es bestand darin ein krauses Durcheinander älterer Gesetze mit zahlreichen Abweichungen unter einander. So galt z. B. für die Wahl der Gemeindevertretung in den früheren großherzoglich und landgräflich hessischen Landestheilen sowie im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau das Dreiklassensystem, in den früher kurhessischen und bayerischen Landestheilen, sowie in den Landdorfschaften der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. ein gleiches Wahlrecht der Gemeindebürger. Die Erforderniſſe des Bürgerrechts, der Bildung einer gewählten Gemeindevertretung u. s. w. waren wiederum mannigfach verschieden. Die Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 hat die Verhältnisse für die ganze Provinz einheitlich auf dem Boden der Dreiklassenwahl und zumeist im Anschluß an die sonstigen Bestimmungen der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen geregelt. Vergl. auch „Gemeindewahlen."

Landrath in Preußen. Als untere Instanz der Verwaltungsbehörden ist der Landrath in Preußen für die gesammte Verwaltung eine wichtige Persönlichkeit. Ursprünglich bezeichnete auch in Preußen der Name Landrath einen ständischen Beamten; im Laufe der Zeit jedoch ist Landrath die Benennung für eine bureaukratisch organisirte Behörde geworden. Die Landräthe waren, da die ständische Wirksamkeit größtentheils in der landesherrlichen Macht untergegangen war, aus ständischen Beamten landesherrliche geworden; insofern jedoch behielten die Landräthe den Charakter als ständische Beamte, als den Kreisständen die Wahl aus ihrer Mitte überlassen blieb; die Ernennung des Landraths wurde vom König vollzogen. Durch die Bestimmungen der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 jedoch hat — abgesehen davon, daß die Vertretung auf den Kreistagen eine wesentlich andere geworden ist — das Wahl-

recht der Kreisstände aufgehört. Der § 74 o. g. Gesetzes bestimmt, daß der Landrath vom König ernannt wird, wobei jedoch dem Kreistag die Befugniß belassen worden ist, für die Besetzung des Landraths-Amtes geeignete Personen, welche seit mindestens 1 Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen. Geeignet zur Bekleidung der Stelle eines Landraths sind diejenigen Personen, welche

1. die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste haben

oder

2. dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes, entweder
   a. als Referendare im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden, oder
   b. in Selbstverwaltungsämter des betreffenden Kreises, des Bezirks oder der Provinz, — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiskommissionen thätig gewesen sind.

Wenn nun auch nicht zu verkennen ist, daß die patriarchalische Stellung, welche ehedem der Landrath einnahm, durch die neuere Gesetzgebung wesentlich verändert worden ist, so ist doch durch das dem Kreistage (außer in Posen) eingeräumte Präsentationsrecht zu erkennen gegeben, daß den Wünschen der Kreis-Vertretung bei Besetzung des hochwichtigen Landraths-Postens nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll. Auch die Pflichten des Landraths, welche sich zwar durch den Vorsitz im Kreisausschuß wesentlich erweitert haben, entsprechen im Uebrigen noch denjenigen, die ihm früher oblagen.

Der Landrath ist mit seiner ganzen Aufgabe auf persönliches Wirken hingewiesen; er ist den Verwalteten ganz nahe gestellt und muß sich deshalb bestreben, ihre Interessen nach Kräften zu vertreten. Unmittelbar aus dem Leben soll der Landrath seine Erfahrungen und Ansichten schöpfen, denn nur so kann eine lebendige Verwaltung der untersten Staatsorgane geschaffen und segensreich gemacht werden. Auch noch heute wird der Landrath, der im steten und innigen Verkehr mit seinen Kreiseingesessenen lebt, seine Hauptthätigkert nicht im Bureaudienst, sondern darin erblicken, allen Insassen seines Kreises bekannt zu werden, ihre Interessen kennen zu lernen, auf ihre Wünsche einzugehen, ihnen mit Rath und That zur Seite zu stehen und den Wohlstand des Kreises zu fördern, die unbestrittene Vertrauensperson des von ihm verwalteten Kreises sein.

Landwirthe; Bund der Landwirthe.*) Die deutsche Landwirthschaft hat in unserm Jahrhundert nur selten unter günstigen Verhältnissen arbeiten dürfen. Auf die Verwüstungen und Opfer

*) Vgl. hierzu die Spezialartikel wie „Grundbesitz", „Bauern", „Getreidepolitik" u. a. m.

der Franzosenzeit folgte die traurige Periode der „zwanziger Jahre", in welcher ein großer Theil der alten landwirthschaftlichen Familien zu Grunde ging, während der Rest sich nur durch die äußerste Zähigkeit und Sparsamkeit zu halten vermochte. Die dreißiger und vierziger Jahre brachten eine allmähliche Besserung und während der fünfziger Jahre, zur Zeit des Krimkrieges, kam die Landwirthschaft vorübergehend sogar in eine sehr günstige Lage; die meisten heute noch vorhandenen Vermögen, welche durch landwirthschaftlichen Betrieb ohne Nebengewerbe überhaupt gesammelt worden sind, entstammen jener Zeit. Bald aber kamen die empfindlichsten Rückschläge. Die sechsziger Jahre brachten außer großen Kriegen namentlich die „Hypothekennoth", ein außerordentliches Steigen des Zinsfußes vermöge des Mitbewerbes der großen industriellen und Aktien-Unternehmungen. In den siebenziger und achtziger Jahren ging der Zinsfuß zwar wieder herunter; aber es ergaben sich andere Schwierigkeiten in einer Häufung, die schließlich geradezu die weitere Bebauung des vaterländischen Bodens für weite Gebiete in Frage gestellt haben.

Während die großen Entdeckungen und Erfindungen der neuen Zeit, die Eisenbahnen, Telegraphen und Maschinen, sowie die freie Bewegung auf wirthschaftlichem Gebiete Handel und Industrie mächtig förderten, brachten sie der Landwirthschaft großentheils nur Schaden. Die Freizügigkeit (s. d.) entzog den Landwirthen die besten Arbeiter und trieb sie schaarenweise in die Großstädte und Industriebezirke oder ins Ausland. Die Erschließung neuer Kulturländer durch die Eisenbahnen beraubte die deutsche Landwirthschaft der Vorzugsstellung, die sie vermöge ihrer Lage an der See, in unmittelbarer Nähe des englischen Marktes, bisher gehabt hatte. Die Preise der wichtigsten Bodenprodukte sanken allmählich auf einen unerhört niedrigen Stand, während die öffentlichen Lasten, insbesondere auch in Folge der sozialpolitischen Gesetzgebung stetig zunahmen. Während Handel und Industrie mächtig aufblühten, blieb die Landwirthschaft zurück.

Bei dieser Sachlage wäre es begreiflich gewesen, wenn die Gesetzgebung ihren Einfluß in planmäßiger Weise zu Gunsten der Landwirthschaft in die Wagschale geworfen hätte, um dieselbe mit Industrie und Handel möglichst im Gleichgewichte zu halten. Aber das Gegentheil ist eingetreten. Seit einem Menschenalter und darüber haben alle wichtigeren Gesetze auf dem Gebiete des Niederlassungswesens, des Verkehrs, des Geld- und Kreditwesens, überhaupt im ganzen wirthschaftlich-sozialen Leben wesentlich den gewerblichen und Handelsinteressen gedient und auch die neuen sozialen Reformen sind wesentlich auf das städtisch-industrielle Bedürfniß zugeschnitten worden. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe wurden außerdem mit großen Spezialsteuern belastet. Zur Zeit des Fürsten Bismarck wurde freilich der Landwirthschaft wenigstens in dringenden Nothfällen der für ihre Weiterführung erforderliche Schutz nicht versagt. Sein Nachfolger aber gab mit der Bindung der Agrarzölle das parateste Mittel hierfür ohne Bedenken aus der Hand (s. oben S. 234) und

bekundete überhaupt eine so geringe Schätzung der landwirthschaftlichen Interessen, daß die Empfindung der Zurücksetzung sich in der landwirthschaftlichen Bevölkerung immer mehr verallgemeinerte.

Dieser Empfindung ist auch der „Bund der Landwirthe“ entsprungen. Auf Anregung der Herren Ruprecht-Ransern, v. Wangenheim u. s. w. versammelten sich am 18. Februar 1893 mehrere Tausend deutscher Landwirthe auf Tivoli in Berlin, traten dort zum „Bunde der Landwirthe“ zusammen und faßten eine Resolution, welche den Schutz der Landwirthschaft im Allgemeinen als erste und ernsteste Aufgabe, im Einzelnen genügenden Zollschutz, Verwerfung des russischen Handelsvertrages, Absperrung der Vieheinfuhr aus seuchenverdächtigen Ländern, Einführung der Doppelwährung als wirksamsten Schutz gegen den Rückgang des Preises der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, anderweitige Regelung der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit und den Kontraktbruch der Arbeiter, Revision der Arbeiterschutzgesetzgebung, Beseitigung des Markenzwanges und Verbilligung der Verwaltung, schärfere staatliche Beaufsichtigung der Produktenbörse u. s. w. forderte.

Diese Forderungen an die Gesetzgebung hat man vielfach als einseitig oder übertrieben bezeichnet und die Landwirthe auf „Selbsthülfe“, auf bessere Ausnutzung der technischen Fortschritte, intensivere Wirthschaft u. s. w. verwiesen. Im großen Ganzen wird man aber unseren Landwirthen das Zeugniß nicht versagen können, daß sie nach dieser Richtung hin so Tüchtiges geleistet haben, wie irgend eine andere Klasse. Die deutsche Landwirthschaft steht technisch anerkanntermaßen sogar auf einer sehr hohen Stufe und wird wohl nur von der englischen übertroffen, welche in den viel besseren klimatischen und Bodenverhältnissen sowie in der Kapitalkraft Englands von vornherein einen weiten Vorsprung hat. In Deutschland macht man oft sogar die Beobachtung, daß gerade Landwirthe, welche Technik und Intensität in ihrem Betriebe besonders hoch entwickeln, noch weniger als andere prosperiren, weil unter den wenig günstigen Verhältnissen namentlich des östlichen Deutschlands erhebliche Kapitalaufwendungen sich nicht leicht und sicher bezahlt machen. Schließlich bleibt der intelligenteste Betrieb erfolglos gegenüber der Ungunst der Produktionsbedingungen. Für deren Gestaltung ist aber die Gesetzgebung nicht so einflußlos, wie dies vom Manchesterthum behauptet wird. Es ist eine treffende Bemerkung eines unserer angesehensten Nationalökonomen, daß gerade die Landwirthschaft nicht in den Ländern mit dem besten Boden und Klima, sondern in den Ländern mit den besten Gesetzen und der besten Verwaltung sich am besten entwickelt, und umgekehrt. Die Landwirthschaft ist in vieler Hinsicht auch noch mehr auf die Hülfe der Gesetzgebung angewiesen, als die Industrie und vor Allem als der Handel, weil sie sich wechselnden Produktionsbedingungen nicht in demselben Grade wie diese anzupassen vermag, sondern an Boden und Klima ein für alle Mal gebunden ist. (Vgl. auch Grundbesitz.) Auch vermag sie nicht in gleicher Weise wie die Industrie durch Kartellbildung (s. d.) den Markt zu beeinflussen.

Ziel des Bundes der Landwirthe ist es nun nach seinem Statut, alle landwirthschaftlichen Interessenten ohne Rücksicht auf politische Parteistellung und Größe des Besitzes zur Wahrung des der Landwirthschaft gebührenden Einflusses auf die Gesetzgebung zusammenzuschließen, um der Landwirthschaft eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften zu verschaffen. Dieser Zweck soll erreicht werden: 1. durch Besprechung und Beschlüsse der Mitglieder in Versammlungen; 2. durch Einwirkung auf die Wahlen, damit unabhängige Männer iu die Parlamente gewählt werden, welche bereit sind, auch die Interessen der Landwirthschaft gerechter Weise energisch wahrzunehmen und zu diesem Zwecke sofort nach ihrem Eintritt in eine gesetzgebende Körperschaft einer wirthschaftlichen Vereinigung beizutreten; 3. durch angemessene Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen in der Oeffentlichkeit, besonders in der Presse. Mitglied des Bundes kann jeder Landwirth und jeder Freund der Landwirthschaft sein, sofern er sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, deutscher Reichsangehöriger ist, einem der christlichen Bekenntnisse angehört und großjährig ist.

Die Organisation des Bundes baut sich von unten auf; alle Vertrauensmänner (Ende 1897 etwa 30 000) werden durch allgemeine Wahl der betreffenden Ortsgruppe berufen. Die Ortsgruppen werden nach gewissen Hauptverkehrsmittelpunkten zusammengefaßt; sie wählen ihren Vorsitzenden selbst. Die Hauptgruppen eines politischen Kreises oder entsprechenden Verwaltungsbezirks bilden je eine Bezirksabtheilung; die Bezirksabtheilungen eines Reichstagswahlkreises werden zu einer Wahlkreisabtheilung und die Reichstagswahlkreisabtheilungen jeder Provinz zu einer Provinzialabtheilung zusammengeschlossen. Alle diese Abtheilungen werden wieder von je einem selbstgewählten Vorsitzenden und Stellvertreter geleitet. Die Leitung des Bundes besorgen die Generalversammlung, der Ausschuß, der Bundesvorstand und das Direktorium. Die Generalversammlung findet alljährlich im Februar oder in der ersten Hälfte des März statt; sie beschließt mit verbindlicher Kraft für sämmtliche Bundesmitglieder in allen Bundesangelegenheiten. Der Ausschuß besteht aus dem Vorstande und den Vertretern der einzelnen Bundesstaaten. Dies sind in Preußen die Provinzialvorsitzenden und ihre Stellvertreter, in den Provinzialabtheilungen Kassel und Nassau die Provinzialabtheilungsvorsitzenden; in Bayern 4 Vertreter, jeder für zwei Kreise (Regierungsbezirke); in Sachsen der Landesdelegirte und zwei Kreisdelegirte; in Württemberg der Landesvorsitzende und sein Stellvertreter; in den übrigen Bundesstaaten, sobald der Bund in ihnen mehr als 1000 Mitglieder zählt, der Landesvorsitzende. Der Ausschuß beschließt über die Verwendung des Bundesvermögens und kontrollirt die Geschäftsführung des Vorstandes, erledigt anderseits auch die ihm von diesem überwiesenen Angelegenheiten. Der Vorstand wird vom Ausschusse gewählt; er besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, 11 anderen Mitgliedern, dem Direktor oder dessen Stellvertreter. Er hat die allgemeine Leitung des Bundes zu führen, die Geschäftsführer und

deren Besoldung zu bestimmen und in allen zweifelhaften Fällen die Genehmigung des Ausschusses einzuholen, dessen Beschlüssen er überhaupt unterworfen ist, während die Provinzial- und anderen Vorstände dem Bundesvorstande untergeordnet sind. Aus dem Gesammtvorstande wird für die Wahrnehmungen dringlicher Geschäfte ein engerer Vorstand von 3 Mitgliedern gebildet. Er besteht aus den beiden Vorsitzenden (seit der Gründung des Bundes Herr von Ploetz und Dr. Roesicke) und dem Direktor. Den letzteren Posten bekleidete Anfangs Dr. Suchsland, seit 1897 der Abg. Dr. Diederich Hahn.

Die sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes, den Direktor und seinen Stellvertreter ausgenommen, fungiren ehrenamtlich ohne Besoldung.

Auf dem Gebiete der Presse wirkt der Bund durch seine „Korrespondenz", die an ungefähr 1000 Zeitungsredaktionen versandt wird; ferner durch die „Illustrirte Landwirthschaftliche Zeitung" (frühere „Landwirthschaftliche Thierzucht"), „amtliches Organ" des Bundes im Verlage von F. Telge, Berlin—Schöneberg und durch die Wochenschrift „Bund der Landwirthe", welche den Mitgliedern des Bundes gratis geliefert wird. Die „Deutsche Tageszeitung" ist nicht Organ des Bundes, vertritt jedoch im Wesentlichen dessen Anschauungen.*)

Der Bund ist ferner auch bemüht, seinen Mitgliedern unmittelbar wirthschaftliche praktische Vortheile zugänglich zu machen. Vom „Deutschen Bauernbunde" (s. d.) hat er die Verpflichtung übernommen, seinen Mitgliedern auf Wunsch die Möglichkeit gemeinsamen Düngerbezuges zu gewähren. Weiter begünstigt der Bund überhaupt das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen. Für alle Mitglieder mit wenigstens zwei Mark Jahresbeitrag endlich übernimmt der Bund die Versicherung der für den Hausbedarf geschlachteten Schweine gegen Trichinen; er ist bestrebt, seinen Mitgliedern Vortheile bei Abschluß anderer Versicherungen, sowie beim Waareneinkauf zu verschaffen. Der Bund hat ferner Auskunftsstellen über landwirthschaftlich-technische, sowie über Rechtsfragen eingerichtet, für deren Bearbeitung nur Portogebühr erhoben wird. Er hat sich endlich durch statistische Arbeiten, Niedersetzung von Kommissionen zur Bearbeitung von technischen und Gesetzgebungsfragen (so in der Frage der Kreditreform, Reorganisation des Getreidehandels, der Viehseuchen, der Margarine, Invaliditäts- und Altersversicherung, Kunstweinbesteuerung, Pferdezucht, Zuckersteuer u. a. m.) lebhaft an der Förderung praktischer Aufgaben des öffentlichen Lebens betheiligt. Die Mitgliederzahl des Bundes stieg schon im ersten Jahre auf annähernd 200 000 und hat sich seitdem ungeschwächt auf dieser Höhe erhalten. Da es in ganz Deutschland nur etwa 20 000 „Gutsbesitzer" giebt (vgl. „Grundbesitz"), folgt schon aus jener Ziffer, daß der Bund in seiner überwältigenden Mehrheit aus kleinen Grundbesitzern besteht.

Was endlich die Stellung der Parteien zum Bunde der Land-

---

*) Eine ebenfalls dem Bunde nahestehende Zeitung ist das „Berliner Blatt". Dasselbe ist billig und in volksthümlichen Tone gehalten.

wirthe betrifft, so legt dieser selbst sehr großen Werth auf seine politische Selbständigkeit, wie er denn auch thatsächlich außer Konservativen namentlich noch zahlreiche Antisemiten, Mitglieder des Centrums und der Nationalliberalen in seiner Mitte zählt. Der Bund tritt daher bei Wahlen auch grundsätzlich für keine bestimmte politische Partei, sondern für denjenigen Kandidaten ein, von welchem er sich die wirksamste Vertretung der Bundesforderungen verspricht.*) —

*) Für die kommenden Reichstagswahlen sind als „nächstliegende Ziele" folgende, im Wesentlichen ganz mit den konservativen Auffassungen übereinstimmende Forderungen aufgestellt:

1. In der Erkenntniß, daß die herrschenden Getreidepreise dem Produktionsstande der deutschen Landwirthschaft, sowie dem Kulturstande des deutschen Volkes nicht entsprechen, erstrebt der Bund der Landwirthe gesetzliche Maßregeln, welche im gleichen Interesse der Produzenten wie der Konsumenten eine mittlere Getreidepreisbildung herbeizuführen geeignet sind, selbstverständlich zur Zeit unter Wahrung der vom Reiche übernommenen bestehenden Vertragsverpflichtungen. Unter Wahrung dieser Vertragstreue aber bekämpft der Bund die derzeitige Handelspolitik und fordert die alsbaldige Aufstellung eines autonomen Zolltarifs, sowie Kündigung der die Landwirthschaft schädigenden Meistbegünstigungsverträge.

2. Er fordert die Aufhebung der die Landwirthschaft und Kleinmüllerei gleichmäßig gefährdenden gemischten Transitläger und Zollkredite.

3. Er verlangt den weitern systematischen Ausbau einer durchgreifenden Reformgesetzgebung auf dem Gebiete der Waaren- und Fondsbörse.

4. Die schleunige internationale Regelung der Währungsverhältnisse zu Gunsten einer Remonetisirung des Silbers.

5. Wirksamen Schutz unserer Viehwirthschaft gegen die Einschleppung von Seuchen aus dem Auslande. Maßregeln zur allmählichen Durchführung der Gesundung unserer heimischen Viehbestände unter ausreichender staatlicher Unterstützung.

6. Ein wirksames Margarinegesetz, sowie gesetzliche Maßregeln gegen Verfälschung aller Produkte der Landwirthschaft, desgleichen gegen Verfälschung der Düngemittel.

7. Eine Vereinfachung der Verwaltung der Arbeiterversicherungsgesetze, sowie Aenderung des Alters- und Invaliditätsgesetzes in Bezug auf den Klebezwang und angemessene Vertheilung der Lasten.

8. Angemessene Berücksichtigung der Eigenart der landwirthschaftlichen Nebengewerbe in der Gesetzgebung, um dieselben dem landwirthschaftlichen Betriebe als solche zu erhalten und sie der Loslösung von der Landwirthschaft und der einseitigen Ausbeutung durch das Großkapital zu entziehen.

9. Angemessene Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Interessen bei der Anlage und dem Betriebe öffentlicher Verkehrseinrichtungen.

10. Zusammenfassung und geeignete Ausgestaltung aller die Landwirthschaft berührenden Rechtsverhältnisse zu einem besondern Agrarrecht, das der Natur des ländlichen Grundbesitzes nach deutsch-rechtlicher Anschauung entspricht.

11. Förderung und sorgfältige Berücksichtigung der Interessen der mit dem Gedeihen der Landwirthschaft eng verknüpften Mittelstände, namentlich des Handwerkerstandes und der ortsangesessenen soliden Kaufmannschaft, um die in ihnen bestehenden zahlreichen Existenzen des Mittelstandes der Gesammtheit zu erhalten. Der Bund wird daher auch für die von diesen Ständen erhobenen Forderungen nachdrücklichst eintreten.

12. (Betrifft die parlamentarische Thätigkeit des Bundes und ist noch vorbehalten).

Landwirthschaftskammern. In Preußen bestehen solche Körperschaften als Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen der einzelnen Provinzen zufolge Gesetzes vom 30. Juni 1894. Sie können nach Anhörung der Provinziallandtage durch Königliche Verordnung ins Leben gerufen werden. was in allen Provinzen mit Ausnahme von Hannover Westphalen und Rheinland geschehen ist. Die Mitglieder der Kammern werden durch die Kreistage gewählt und zwar in der Regel aus den ländlichen Eigenthümern, Nutznießern oder Pächtern, deren Betrieb wenigstens den Umfang einer selbständigen Ackernahrung hat. Zu den Aufgaben der Landwirthschaftskammern gehört insbesondere die Erstattung von Gutachten an die Behörden und die Förderung des technischen Fortschritts in der Provinz; zu diesem Zwecke können sie Anstalten, Vermögen, Rechte und Pflichten der landwirthschaftlichen Provinzialvereine auf deren Antrag übernehmen. Die pommersche Landwirtschaftskammer hat besonders eine rege Thätigkeit in der Frage der Kornhäuser (s. d.) entwickelt. Auch ist den Kammern nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte zu erlassenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotirungen der Produktenbörsen, sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, übertragen. Die Kammern dürfen Umlagen bis zu $1/2$ Prozent des Grundsteuerreinertrages ausschreiben.

Neben den Landwirthschaftskammern hat sich eine rege Thätigkeit freier Vereine erhalten. Die Kreisvereine u. s. w. sind zu folgenden Centralvereinen zusammengeschlossen: dem Ostpr. landw. Centralverein zu Königsberg, dem landw. Centralverein für Litthauen und Masuren zu Insterburg, dem landw. Provinzialverein für Brandenburg und Niederlausitz zu Berlin, der Pommerschen Oekonomischen Gesellschaft, dem Baltischen Centralverein zu Greifswald, dem landw. Provinzialverein für Posen zu Posen, der Kgl. Landwirthschaftsgesellschaft zu Hannover, dem landw. Provinzialverein für Westphalen und Lippe zu Münster, dem landw. Verein für Rheinpreußen zu Bonn und der Centralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft u. s. w. zu Sigmaringen. Die Zentralvereine für Westpreußen, Schlesien, Sachsen, Schlesien, Schleswig-Holstein, die Bezirke Kassel und Wiesbaden haben sich nach Gründung der entsprechenden Landwirthschaftskammern aufgelöst.

Als regelmäßiger Beirath des Landwirthschaftsministers besteht das **Landes-Oekonomiekollegium** mit 12 vom Minister zu ernennenden und 25 von den landw. Centralvereinen zu wählenden Mitgliedern. Letztere sind zugleich Mitglieder des **Deutschen Landwirthschaftsraths.** Dieser besteht aus 74 Mitgliedern, Vertretern der landw. Vereine jedes Bundesstaates (nur Hamburg fehlt). Diese Körperschaft macht es sich zur Aufgabe, „die landw. Interessen im Gesammtumfange des Deutschen Reiches wahrzunehmen und überall, wo dieselben durch die Reichsgesetzgebung oder durch Anordnungen und Maßregeln der Reichsverwaltung gefördert werden können oder geschädigt zu werden Gefahr laufen, nicht

nur die etwa von ihm erforderten Gutachten abzugeben, sondern auch unaufgefordert und bei Zeiten an den Reichskanzler motivirte Vorstellungen zu richten, oder sich mit Anträgen an den Reichstag zu wenden." Seit seiner Begründung (1872) hat der deutsche Landwirthschaftsrath die Regierung durch Abgabe zahlreicher, werthvoller Gutachten unterstützt und durch seine Arbeiten überhaupt die landwirthschaftlichen Interessen nachdrücklich, wenn auch nicht immer mit dem wünschenswerthen Erfolge unterstützt.

Legislaturperioden. Zufolge Reichsgesetzes vom 19. März 1888 und preußischen vom 27. Mai 1888 gilt im Reiche wie in Preußen eine Legislaturperiode von 5 statt wie bisher von 3 Jahren. Diese Verlängerung war nothwendig sowohl gegenüber der zunehmenden „Wahlmüdigkeit" des Volkes wie im Interesse der Volksvertretung und ihrer Arbeiten. Mit der steigenden Zahl von Wahlen zu kirchlichen, kommunalen, provinziellen und anderen Vertretungskörpern, welche die neuere Selbstverwaltung brachte, sowie mit der zunehmenden Gehässigkeit der Wahlkämpfe, die wir dem berufsmäßigen Agitatorenthum verdanken, stieg auch die Abneigung gegen eine allzu häufige Wählarbeit, wenigstens in den Volkskreisen, die an gegenseitiger Anfeindung kein besonderes Gefallen finden. Die Nachklänge des Wahlkampfes im ersten, die Vorbereitungen für ihn im letzten Jahre einer dreijährigen Legislaturperiode ließen eigentlich nur das mittlere Jahr für ruhige positive Arbeit in den Parlamenten übrig, und die Neuwahlen entfernten dann stets wieder einen großen Theil der alten, eben erst eingearbeiteten Mitglieder. Diese sachlichen Gründe für längere Wahlperioden waren denn auch so einleuchtend und überwiegend, daß ein politischer Scheingrund herhalten mußte, um es bei den dreijährigen und den damit verbundenen so häufigen Störungen und Aufregungen zu belassen. Es wurde nämlich von freisinnig-demokratischer Seite eine „Schmälerung der Volksrechte" in jener Verlängerung gefunden. Offenbar ist es hierfür aber gleichgültig, ob z. B. in 15 Jahren dreimal oder fünfmal gewählt wird; das Volk hat in dem einen wie in dem anderen Falle seine Vertretung. Richtig ist, daß unter Umständen bei der fünfjährigen Periode ein Parlament, welches der Volksstimmung nicht mehr entspricht, zu lange in Funktion bleiben kann, und daß eine Regierung, die trotzdem mit diesem Parlament weiterzuarbeiten wünscht, also von ihrer Auflösungsbefugniß keinen Gebrauch macht, durch die fünfjährige Periode dann einen gewissen Machtzuwachs erhält. Indeß vermag sich die veränderte Volksstimmung großentheils auch schon in den Nachwahlen, welche den Bestand des Parlaments meist schon in kurzer Zeit erneuern, zur Geltung zu bringen, und anderseits kann die längere Dauer der Legislaturperiode auch einem der Regierung nicht genehmen Parlament zu Gute kommen, da jene von einer so unsicheren und zweischneidigen Maßregel wie der Auflösung immer nur ungern Gebrauch machen wird.

Lotterie. Das Spielen in fremden Lotterien ist in Preußen verboten, sofern sie nicht besonders zugelassen sind, desgleichen nach Gesetz vom 18. August 1891 der Privathandel mit Loosen der Staatslotterie. Letztere liefert jährlich einen Reinertrag von etwa 9,8 Mill. Mk. Das Reich erhebt einen durch Gesetz vom 27. April 1894 auf 10 Proz. vom Werthe des Looses erhöhte Stempelabgabe, deren Rohertrag sich jährlich auf etwa 20 Mill. (i. J. 1895/96 19,63 Mill.) Mk. beläuft.

Manchesterthum. Diese Bezeichnung ist üblich für diejenige Staats- und Wirthschaftsauffassung, welche unter dem Stichworte „laisser faire, laisser passer" eigentlich schon auf die sog. physiokratische Schuhe des vorigen Jahrhunderts zurückgeht, jedoch in Wirklichkeit erst um die Mitte des Jahrhunderts in England und sodann unter dessen Einfluß (Cobdenclub) auch in Deutschland maßgebenden Einfluß auf die Wissenschaft und Gesetzgebung gewann. Man hat oft versucht, jene Lehre auf Adam Smith, den großen Begründer der neuen Nationalökonomie, zurückzuführen. Es wird dabei indessen übersehen, daß Adam Smith speziell den Freihandel unter ganz anderen Voraussetzungen vertheidigte, als sie z. B. heute in Deutschland vorliegen, nämlich einerseits im Kampfe gegen die Privilegien- und Monopolwirthschaft, von welcher damals die britische Handelspolitik beherrscht wurde, sodann vom speziellen Standpunkt der britischen Interessen gegenüber denjenigen anderer Länder. Bekannt ist aber, daß er zugleich weit entfernt war, die wesentlichen Unterschiede in der Bedeutung der einzelnen Zweige der Volkswirthschaft für die Gesammtheit zu übersehen, und daß er nicht nur stets in der Landwirthschaft weitaus den wichtigsten Faktor der Volkswirthschaft zu würdigen wußte, sondern auch im Handelsverkehr wieder dem Binnenhandel den Vorzug vor dem auswärtigen gab. Zur Kennzeichnung dieser seiner Auffassungsweise mag hier erinnert werden, wie er an der Hand des Beispiels von drei britischen Unternehmungen, von welchen die erste den Handel zwischen London und Edinburgh, die zweite zwischen London und Portugal, die dritte zwischen Polen und Portugal vermittelt, unwiderleglich nachweist, daß vom britischen Standpunkt das erste weit nützlicher als das zweite, dieses wieder weit nützlicher als das dritte ist. „Das im einheimischen Handel eines Landes angelegte Kapital wird in der Regel eine größere Menge produktiver Arbeit desselben Landes fördern und unterstützen und den Werth seines Ertrages in höherem Grade vergrößern als ein gleich großes, aber in dem auswärtigen Handel für eigenen Konsum angelegtes; dieses letztere wird aber nach beiden Richtungen hin noch vortheilhafter wirken als ein gleich großes, im Fracht- und Zwischenhandel angelegtes Kapital." „Das Kapital, welches britische Waaren nach Portugal sendet und dafür portugiesische nach England zurückbringt, ersetzt bei jedem Geschäfte nur e i n britisches Kapital; das andere ist ein portugiesisches." „Das im (internationalen) Fracht- und Zwischenhandel angelegte Kapital wird ganz und gar der Unterstützung der einheimischen produktiven Arbeit entzogen und der Arbeit

fremder Länder zugewendet." Das sind ganz dieselben Anschauungen, von denen aus die Wirthschaftspolitik des Fürsten Bismarck dazu gelangte, vor Allem einheimische Produktion und Binnenhandel zu fördern, selbst auf die Gefahr hin, dem auswärtigen, insbesondere dem internationalen Transit- und Zwischenhandel einigen Abbruch zu thun. Wenn Adam Smith selbst diese Folge nicht zog, so erklärt sich dies aus seiner heute nicht mehr zutreffenden Annahme, das Kapital werde schon aus eigenem Interesse stets „möglichst im Lande bleiben", sowie aus der ganz richtigen Voraussetzung, daß England mit seiner großen wirthschaftlichen Ueberlegenheit bei der Freigebung aller Märkte schließlich doch am besten fahren werde. Diese Voraussetzung trifft aber für Deutschland nicht zu. (Vgl. Schutz der nationalen Arbeit.) Die Politik des Manchesterthums ist lediglich diejenige der kapitalkräftigen Länder und Personen, denen sie die Unterdrückung der wirthschaftlich Schwächeren erleichtert. Sie steht auch im schärfsten Gegensatz vor allem zu der Politik der Hohenzollerschen Fürsten, namentlich der beiden großen Wirthschaftsreformer, Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen. Es ist gerade das Ergebniß der Lebensarbeit dieser beiden Monarchen, daß sie durch die Schaffung eines mächtigen, blühenden Staatswesens auf dem denkbar ungünstigsten Boden den Beweis geliefert haben, wie die Einsicht und die Willenskraft bedeutender Staatsmänner ungleich fruchtbarer wirken als das „laisser aller", bei welchem die Mark Brandenburg und überhaupt das östliche Deutschland heute wahrscheinlich zu den ödesten und rückständigsten Gebieten von ganz Europa gehören würden.

Margarine. Nach R.-G. vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln gilt als „Margarine" jede der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt; als Margarinekäse jede solche käseartige, als Kunstspeisefett jede dem Schweineschmalz ähnliche Zubereitung, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht, ausgenommen unverfälschte Fette bestimmter Thier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

Das Gesetz hat eine lange uud bewegte Vorgeschichte. Schon das R.-G. vom 14. Mai 1879 hatte die Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie das Feilhalten von solchen mit Strafe bedroht und den gesammten Verkehr mit Konsumartikeln polizeilicher Beaufsichtigung unterstellt. Das Gesetz vermochte jedoch der im Zusammenhange mit der Margarinefabrikation im großen Stil entwickelten Butterverfälschung nicht zu steuern. Unter verschiedenen Namen traten Mischungen des aus Rindstalg ausgeschiedenen flüssigen Oeles (Oleomargarins), die mit einem Milchzusatz (von etwa 1/4) sowie billigen Oelen verarbeitet und wie gute Butter (warum wohl gerade wie Butter?) gefärbt wurden, auf den Markt und wurden vermöge ihres Aussehens sowie ihres butterähnlichen Geschmacks häufig als Naturbutter gehandelt oder dieser in betrügerischer

Weise beigemischt. Auf diese Weise wurden Konsumenten wie Produzenten übervortheilt, zugleich der Ruf der deutschen Butter im Auslande ruinirt und die deutsche Butterausfuhr geschädigt. Diese Verhältnisse verschlimmerten sich noch dadurch, daß mit der Ausdehnung der Kunstbutterfabrikation auch minderwerthige oder verdorbene Fette zur Verwendung gelangten und das Streben nach größerer Ausbeute aus dem Rindstalg der „Kunstbutter" mehr oder weniger auch unverdauliche oder schädliche Bestandtheile (Stearin) zuführte.

Zum Schutze der Konsumenten und der reellen Produktion hatte nun schon das Gesetz vom 12. Juli 1887 bestimmt, daß alle Verkaufsstellen für Margarine an einer in die Augen fallenden Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine" tragen müßten, ferner die Vermischung von Butter mit Margarine und andren Speisefetten zum Zwecke des Handels, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten dieser Mischungen (mit gewissen Ausnahmen) unter Strafe gestellt. Auch war bestimmt, daß die Umhüllungen der Margarine die deutliche Inschrift „Margarine", sowie Namen und Firma des Fabrikanten bezw. Verkäufers zu enthalten hätten, für regelmäßig geformte Stücke war Würfelform vorgeschrieben, auch mußte ihnen, wenn sie keine Umhüllung trugen, jene Inschrift eingedrückt sein.

Diese Maßregeln erwiesen sich als unzureichend. Sie gewährten gegen die Zubereitung der Speisen in Gastwirthschaften mit Margarine statt Butter, sowie gegen die Täuschungen mit Margarinekäse überhaupt keinen Schutz. In Butterhandlungen aber wurde, begünstigt durch die butterähnliche Färbung der Margarine, die Täuschung des Publikums und die Schädigung der Butterproduzenten durch Verkauf von Margarine oder unzulässigen Mischungen als Butter nach wie vor in großem Stil betrieben. Das Geschäft erwies sich als so lukrativ, daß die geringen gesetzlichen Strafen riskirt werden konnten. Es wurde demnach von der Regierung im Winter 1895/96 ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt, welcher zahlreiche neue Kontrolvorschriften und zwar zum Theil auch für den Handel mit Butter enthielt, die später in das Gesetz vom 15. Juni 1897 übergegangen sind. Das Gesetz scheiterte jedoch damals an dem Widerspruche des Bundesraths gegen zwei Zusätze des Reichstages: das Verbot der Färbung von Margarine und die Vorschrift, daß Butter und Margarine nur in getrennten Räumen hergestellt, verpackt und aufbewahrt werden dürften.

Gegen das Färbeverbot wurde zunächst geltend gemacht, es müsse — sehr zum Schaden der Butter, die vielfach in gelber Färbung verlangt werde — auch auf die Butter ausgedehnt werden. Denn was dem Einen recht, sei dem Andern billig. — Darauf ist zu erwidern: wenn zwei dasselbe thun, so ist es nicht dasselbe. Wenn Negerinnen mit Hülfe kosmetischer Mittel sich eine rosig-weiße Haut verschafften, so würde Niemand daran zweifeln, daß es ihnen dabei vorzugsweise darauf ankomme, für Kaukasierinnen genommen zu werden. Eine Europäerin dagegen, die gelegentlich ein wenig „auflegt", hat keineswegs die

Absicht, ihre Herkunft zu verschleiern, sondern sie will nur „ihr Ansehen verbessern". (S. unten.) Ganz ähnlich ist es bei der Gelbfärbung von Butter und Margarine. -- Beachtenswerther wäre der Einwand der Unwirksamkeit des Färbeverbotes, sofern es wirklich zutreffen sollte, daß die Verwendung künstlicher Färbemittel durch die Verwendung naturgelber Oele überflüssig gemacht werden könnte. Dann bliebe die Auswahl zwischen der Zwangsfärbung der Margarine oder einer anderen unverwischbaren äußeren Kennzeichnung oder endlich der Zusatz eines Stoffes, welcher mittelbar die Erkennung erleichtert.

Den letzteren Weg hat das neue Gesetz eingeschlagen, indem es nach verschiedenen fehlgeschlagenen Versuchen „latenter" d. h. bei gewissen von Jedermann leicht hervorzurufenden chemischen Prozessen zu Tage tretender Färbung (mit Phenolphthaleïn, Dimethylamidoazobenzol u. a. m.) bestimmt, daß vom 1. Oktober 1897 an für Margarine und Margarinekäse, die zu Handelszwecken bestimmt sind, vom Bundesrath „ein die allgemeine Erkennbarkeit mittels chemischer Untersuchung erleichternder, Beschaffenheit und Farbe nicht schädigender Zusatz" vorzuschreiben sei. Der Bundesrath hat dazu mittels Bek. vom 4. Juli 1897 einen Zusatz von mindestens 10 (bei Margarinekäse 5) Gewichtstheilen Sesamoel in 100 Gewichtstheilen der angewandten Fette und Oele bestimmt. Die Bewährung dieses oder anderer „Erkennungsmittel" bleibt abzuwarten. Sollte sie ausbleiben, — was man vielfach befürchtet — so wird nichts übrig bleiben, als auf das Färbeverbot zurückzukommen oder von den Margarinefabrikanten eine nicht „himmelblaue" u. dgl., sondern in ihr Belieben zu stellende, jedenfalls aber die Verwechslung mit der Butter dauernd ausschließende Färbung der Margarine zu fordern. Damit wäre dann auch dem Geschrei über angebliche „Verekelung" der Margarine jeder Schein von Begründung entzogen. Der Gutmüthigkeit des „deutschen Michels" ist gerade in der Margarinefrage Vieles zugemuthet worden*), was eigentlich selbst der

*) Das bekannte politische ABC-Buch hat sogar entdeckt, daß eigentlich nur mit — Butter Schwindel getrieben werde, nicht aber mit Margarine. Vgl. Ausgabe von 1896, S. 301, 302: „Während bei der letzteren das Färben nur (!) dazu dient, das Ansehen zu verbessern (!), ist das Färben bei der Butter vielfach auf Täuschung berechnet. Derjenigen Butter, die beispielsweise in Rübenschnitzel- und Brennereiwirthschaften erzeugt wird, giebt man die Farbe der Maibutter, welche durch Grünfutter erzeugt wird und infolge dessen einen eigenthümlichen Wohlgeschmack hat."

Das ABC-Buch bemerkt übrigens im Eifer der „Schönfärberei" nicht, wie es sich selber aufs Bündigste widerlegt. Hat die Maibutter „einen eigenthümlichen Wohlgeschmack", so kann sich ja der Konsument jeden Augenblick durch die einfachste Geschmacksprobe davon überzeugen, ob er wirklich Maibutter empfängt oder nicht. Gerade die Färbung der Schlempebutter u. s. w. kann also nicht dem Zwecke der Täuschung, sondern „nur" der „Verbesserung des Ansehens" dienen. Dagegen läßt sich Margarine nicht schon durch die Geschmacksprobe und für den gewöhnlichen Konsumenten überhaupt sehr schwer von Butter unterscheiden. Die Folge ist, daß allein

bekannte „stärkste Mann“ weder behaupten noch glauben dürfte. Man wird ihm aber doch wenigstens nicht aufbinden dürfen, daß kein anderes Speisefett, wohl aber gerade die Margarine „ekelhaft“ sei, nicht nur in ihrer natürlichen Farbe, sondern in jeder andern, diejenige ausgenommen, welche der Verwechslung mit guter Butter Vorschub leistet.

Die zweite im Jahre 1896 vom Bundesrath zurückgewiesene Forderung des Reichstages, nämlich diejenige der „getrennten Verkaufsräume“, ist in das Gesetz vom 15. Juni 1897 wenigstens für den Kleinhandel in allen Orten mit 5000 und mehr Einwohnern übernommen worden. Es ist danach — vom 1. April 1898 ab — nach § 4 des Gesetzes in diesen Orten „in Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinekäse untersagt.“ In Orten mit weniger als 5000 Einwohner finden diese Bestimmungen „auf den Kleinhandel und das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie auf das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waaren keine Anwendung. Jedoch müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besondeeen Vorrathsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz oder Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.“ — Von den Gegnern dieser Bestimmung wird behauptet, sie werde der Landwirthschaft schädlich sein, da die meisten Händler zur Unterhaltung getrennter Verkaufsräume nicht in der Lage seien und daher die Butter zu Gunsten der Margarine ausschließen würden, weil die meisten Käufer die letztere verlangen würden. Das bleibt abzuwarten. Im Uebrigen ist das Gesetz nicht gemacht, um den Landwirthen unrechtmäßige Vortheile auf Kosten der Margarinefabrikation zuzuwenden, sondern um Treu und Glauben im Geschäftsverkehr zu fördern, indem Jeder in jedem Verkaufslokal von vornherein wissen soll, daß er dort entweder Butter oder Margarine, nicht aber die bequeme Unterschiebung von Margarine für Butter zu gewärtigen hat.

Von den weiteren, am 1. Oktober 1897 in Kraft getretenen neuen Kontrolbestimmungen des Gesetzes ist namentlich zu erwähnen, daß die Margarinegefäße noch mit einem breiten, stets sichtbaren, bandförmigen

---

schon die zur gerichtlichen Bestrafung gelangten, durch die Gelbfärbung der Margarine ermöglichten Butterverfälschungen nach Tausenden zählen. Die Unbefangenheit, mit welcher trotzdem das ABC-Buch behauptet, gerade bei der Margarine und nicht bei der Butter geschehe die Färbung „nur“, um „das Ansehen zu verbessern,“ kann kaum überboten werden. Aber es giebt eben Leute, die sich einbilden, die Politik bestehe in der Kunst, die einfachsten Dinge auf den Kopf zu stellen.

Streifen (nach dem unter dem 4. Juli 1897 vom Bundesrath vorgeschriebenen Muster) umgeben sein müssen. Die Margarinefabrikation ist anmeldepflichtig und unterliegt der polizeilichen Beaufsichtigung.

Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz und Margarine zu Handelszwecken ist verboten, desgleichen die Verwendung von mehr Milch oder Rahm als andern Fetten zur Margarinefabrikation. Die Bestimmungen des Gesetzes richten sich aber nicht allein gegen die unreelle Verwerthung der Margarine, der Bundesrath darf auch den Verkauf von Butter unter einem bestimmten Fettgehalt oder über einem bestimmten Wasser- oder Salzgehalt verbieten. Das Margarinegesetz enthält endlich auch wenigstens einen schwachen Ansatz zu der so überaus nothwendigen Verschärfung des Strafsystems gegenüber lukrativen Vergehen. Es wird nämlich zwar gegen erstmalige betrügerische Margarinemischungen und gegen Feilhaltung von Margarine ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Zusatz immer noch bloß Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängniß bis zu 6 Monaten angedroht, jedoch im Wiederholungsfalle binnen der nächsten drei Jahre stets Gefängniß, neben dem auch auf obige Geldstrafe erkannt werden kann*). Die Sache ist also mit Geld nicht mehr dauernd abzumachen, und die strafrechtlichen Folgen der Butterverfälschung können nicht mehr einfach auf die Produktionskosten verrechnet werden wie bisher.

Die vornehmste Voraussetzung für die wirksame Bekämpfung des Margarineschwindels ist jedenfalls die ausgiebige Anwendung der polizeilichen Aufsichtsbefugnisse und die Durchführung eines umfassenden Untersuchungssystems, namentlich auch gegenüber den vom Auslande eingeführten Speisefetten, die nicht günstiger als die inländischen gestellt werden dürfen, zumal es keinem Zweifel unterliegt, daß gerade vom Auslande her minderwerthige oder direkt gesundheitsschädliche Fette dieser Art in großen Mengen dem deutschen Verbrauche zugeführt werden. Besonderer Aufmerksamkeit von Seiten der Behörden wie der Interessenten bedarf ferner die oft geradezu ungeheuerliche Margarinereklame, die mit ganz unerwiesenen oder direkt falschen Behauptungen über Verdaulichkeit und Nährwerth der Margarine arbeitet.

Marinefragen. Noch ausgesprochener wie das Heer ist die Marine Reichssache, denn sie setzt sich nicht wie jenes aus Kontingenten der Einzelstaaten zusammen, sondern bildet ein einheitlich organisirtes, geschlossenes Ganze. Sie steht daher auch im Frieden unmittelbar unter dem Befehl des Kaisers, wird als „Kaiserliche Marine" bezeichnet und führt allein die Reichsfarben.

Hervorgegangen ist die Reichsmarine aus der Preußischen Flotte. Diese bildete im Jahre 1867 den Stamm der Marine des Norddeutschen

*) Von „freisinniger" Seite (Sten. Ber. S. 2166—2168) wurde in bekannter Menschenfreundlichkeit gegen die Gefängnißstrafe für den Wiederholungsfall Widerspruch erhoben. Ja die armen Margarinedefraudanten!

Bundes, welch' letztere im Jahre 1871 vom Deutschen Reiche übernommen wurde.

Die vom Norddeutschen Reichstage gebilligte Denkschrift von 1867 bestimmte die Anforderungen, denen die deutsche Marine zu entsprechen habe, und denen gemäß sie künftig auszugestalten sei, wie folgt:

1. Schutz und Vertretung des deutschen Seehandels in allen Meeren.
2. Vertheidigung unserer Küsten.
3. Entwickelung des eigenen Offensiv-Vermögens.

Schon in jener Denkschrift wurde durch General von Roon die Aufgabe der deutschen Flotte klar und scharf mit folgenden Worten dargelegt:

„Es wird auch bei dem durchgreifenden Einfluß, den der Seehandel zumal heutzutage auf das Leben der Völker ausübt, keiner weiteren Darlegung bedürfen, daß es als eine hochwichtige Aufgabe betrachtet werden muß, dem Seehandel sammt der Küste, von der er seinen Ausgang nimmt, den nöthigen Schutz zu gewähren. Wenn hieraus, sowie aus dem Umstande, daß viele Länder, mit denen wir in Handels- und anderen Beziehungen stehen, nur zur See erreichbar sind, erhellt, wie wesentlich die politische Bedeutung und der Einfluß eines Staates an Kraft und Ausdehnung gewinnen, wenn er im Stande ist, im Falle eines Krieges, den eigenen Handel kräftig schützend, dem feindlichen Lande eben diese Lebensader zu durchschneiden, so giebt es für Norddeutschland zugleich wichtige und zwingende Gründe, nicht länger zu zögern, in die Reihe der größeren Seemächte einzutreten, nämlich erstens, um den bedeutenden Seehandel Norddeutschlands zu schützen und die vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee zu vertheidigen; zweitens, um für alle Zukunft seinen Einfluß in europäischen Angelegenheiten, zumal wenn diese solche Länder betreffen, die nur zur See erreichbar sind, wahren zu können."

Der Flottengründungsplan von 1873 stellte das Gesammterforderniß für die Marine fest, dem bis 1882 entsprochen werden sollte, was jedoch nicht geschehen ist. Auch die dem Reichstage später vorgelegten Denkschriften der obersten Marinebehörden von 1884, 1888 und 1891, durch welche die Veränderungen zum Flottengründungsplan erläutert wurden, welche die fortschreitende Technik und andere Gründe bei der Marine nothwendig machten, haben wenig Wirkung auf diesen im Sinne einer energischeren Förderung der Marine gehabt. Verluste an Schiffen durch Unglücksfälle, das raschere Veralten größerer Schlachtschiffe uud der zunächst hierfür nothwendige Ersatz, sowie Zeitumstände, beeinflußten außerdem in den achtziger Jahren ungünstig ein planmäßiges Vorgehen bei Neubauten.

Im Voranschlag von 1890/91 strich z. B. der Reichstag wiederum die ersten Raten für drei größere Schiffe, sowie andere wichtige Forderungen für Marinebauten, Reservegeschütze 2c. Im Ganzen wurde der Marine-Etat damals um 9 Millionen gekürzt.

Als ein Glück war es anzusehen, daß wenigstens die in der Denkschrift von 1891 geforderte ratenweise Vermehrung des Personals der Marine bis auf wenige Abstriche bewilligt wurde. Damit gelangten wenigstens Uebelstände hinsichtlich des Personals zur Beseitigung, deren Fortdauer die Leistungsfähigkeit unserer Flotte im Kriegsfalle wahrscheinlich verhängnißvoll würden beeinflußt haben.

Die Abneigung unserer Demokratie gegen die Marine und deren Weiterbildung ist übrigens nicht so alt, wie derjenige gegen die Armee. Zwar stimmte seiner Zeit der „Fortschritt" (15. Juli 1868) gegen die von Moltke ausdrücklich als nothwendig für den Fortbestand der Flotte bezeichneten Bewilligungen; nach der Gründung des Reiches aber vermochte sich auch diese Partei den Rücksichten auf die Volksstimmung, welche der Neuschöpfung der deutschen Marine überaus günstig war, nicht ganz zu entziehen. Erst seit 1888 begann gegen die Marine offenkundig ein ähnliches Spiel, wie in den sechsziger Jahren gegen die Reorganisation der Armee. Man that, als handle es sich bei den Regierungs-Vorlagen nicht etwa um ein dringendes Bedürfniß für den Schutz unserer Küsten und die Aufrechterhaltung des deutschen Ansehens im Auslande — für welche man viel zu lange sich auf die beschämende Unterstützung „befreundeter" Mächte verlassen hatte — sondern um eine Art von „Marinesport", um „subjektive Marineliebhaberei" und dergleichen.

Besonders drohend erschienen unserer Demokratie die Gespenster einer „Flotte ersten Ranges" und einer „Offensivflotte". Von einer „Flotte ersten Ranges" kann gegenüber den überwältigenden Seestreitkräften Englands, Frankreichs und neuerdings selbst Rußlands natürlich in keinem Falle die Rede sein. Wer aber auf jede Offensive auch unter günstigen Verhältnissen verzichtet, ist von vornherein unterlegen. Wir brauchen für eine erfolgreiche Küstenvertheidigung unbedingt eine Schlachtflotte, um den Feind an der Blockade unserer Küsten zu hindern und unserer Handelsflotte die Zugänge zu unsern großen Seehäfen offen zu halten. Diese Aufgabe kann nicht durch „Küstenvertheidiger" gelöst werden.

Bei der Marine lassen sich aber nicht — wie es bei der Armee unter Umständen möglich ist — Angesichts des Kriegsfalls unvorbereitete Verstärkungen schaffen. Jedes Schiff bedarf 3—5 Jahre zur Fertigstellung. Seit 1891/92 hat nun aber die Mehrheit des Reichstages (Centrum, Freisinn, Polen, Elsässer, Sozialdemokraten u .s. w.) alljährlich einen mehr oder weniger erbitterten Kampf gegen die Marine-Verwaltung geführt und sich dabei oftmals von kleinlichen und wenig sachlichen Rücksichten leiten lassen. Dies wirkte immer verderblicher auf die Entwickelung der Flotte und sämmtlicher Marinetheile. Trotz einzelner Ersatz- und Neubauten, die im Laufe der Jahre schließlich doch bewilligt wurden, gerieth die Stärke und Leistungsfähigkeit der Marine damals unverkennbar ins Verkümmern — dergestalt, daß zu Zeiten das Auswärtige Amt des Reiches nicht in der Lage war, zum Schutze bedrohter deutscher Interessen in überseeischen Ländern, so wie es sich gehört hätte, einzugreifen.

Schon 1895 und mehr noch 1896 versuchte daher der damalige Leiter des Reichsmarineamts, Vizeadmiral Hollmann, den Reichstag unter Vorlegung bezüglicher Denkschriften für eine naturgemäßere, von größeren Gesichtspunkten ausgehende Behandlung der Marinefragen zu gewinnen, drang indessen damit nicht durch und überließ es seinem Nachfolger, Kontreadmiral Tirpitz, auf einem anderen Wege das erstrebte Ziel zu erreichen. Als ein solches ist nunmehr seitens der verbündeten Regierungen die Regelung der schwebenden Marinefragen auf gesetzlichem Wege erkannt worden und dementsprechend dem Reichstage bei Beginn seiner jetzigen, letzten Session ein Marinegesetz vorgelegt worden, dessen Bestimmungen und Begründung im Wesentlichen folgende sind:

Zunächst wird der Schiffsbestand, abgesehen von Torpedofahrzeugen, Schulschiffen, Spezialschiffen und Kanonenbooten festgesetzt: Verwendungsbereit sollen sein 17 Linienschiffe, 8 Küstenpanzerschiffe, 9 große und 26 kleine Kreuzer; als Materialreserve: 2 Linienschiffe, 3 große und 4 kleine Kreuzer. In Anrechnung kommen auf diesen Sollstand von den am 1. April 1898 vorhandenen und im Bau befindlichen Schiffen als Linienschiffe 12, als Küstenpanzerschiffe 8, als große Kreuzer 10 und als kleine Kreuzer 23. Es sind also an Neubauten noch erforderlich 7 Linienschiffe, 2 große und 7 kleine Kreuzer; die gegenwärtige Zahl der Küstenpanzerschiffe wird für genügend erachtet.

Die Mittel für die erforderlichen Neubauten sollen so rechtzeitig in den Reichshaushalts-Etat aufzunehmen sein, daß der Sollbestand der Flotte bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1904 erreicht wird.

Für die Ersatzbauten ist grundsätzlich festgestellt: Die Lebensdauer für Linien- und Küstenpanzerfahrzeuge ist auf 25 Jahre, für große Kreuzer auf 20 und für kleine Kreuzer auf 15 Jahre bemessen. Der Gesetzentwurf fordert also, daß die Mittel für diese zur Erhaltung des Sollbestandes nothwendigen Ersatzbauten ebenfalls in den Etat aufgenommen werden.

Um für den Kriegsfall die Schlachtflotte leistungsfähig zu erhalten, ist ein bestimmtes Maß von Indiensthaltungen während des Friedens und das dazu erforderliche Personal unerläßlich. Es sollen daher auch die nöthigen Indiensthaltungen gesetzlich gesichert sein. Zu diesem Zweck bestimmt die Vorlage, daß dauernd im Dienst gehalten werden können: 9 Linienschiffe, 2 große und 6 kleine Kreuzer für die Schlachtflotte, zweitens als Stammschiffe von Reserveformationen: 4 Linienschiffe, 4 Küstenpanzerschiffe, 2 große Kreuzer und 5 kleine Kreuzer, drittens zur Bildung einer Reserveformation auf zwei Monate: 2 Linienschiffe oder Küstenpanzerschiffe. Nach Maßgabe des Bedarfs soll die jährliche Festsetzung der für Indiensthaltung der Torpedofahrzeuge, Auslandsschiffe, Schulschiffe, Spezialschiffe und Kanonenboote erforderlichen Mittel geschehen.

Der Personalbestand an Deckoffizieren, Unteroffizieren und Gemeinen soll ausreichen für: 1) ein und einhalbfache Besatzungen für die im

Auslande befindlichen Schiffe; 2) volle Besatzung für die zu aktiven Formationen der heimischen Schlachtflotte gehörigen Schiffe, die Hälfte der Torpedofahrzeuge, die Schulschiffe, die Spezialschiffe; 3) Besatzungsstämme für die zu Reserveformationen der heimischen Schlachtflotte gehörigen Schiffe, sowie die zweite Hälfte der Torpedofahrzeuge; 4) der erforderliche Landbedarf; 5) ein Zuschlag von 5 Prozent.

Erforderlich sind zur Wahrnehmung der heutigen Seeinteressen des Reichs im Auslande nach der Vorlage 3 große Kreuzer (2 in Ostasien, 1 für Mittel- und Südamerika), 10 kleine Kreuzer (3 in Ostasien, 3 in Mittel- und Südamerika, 2 in Ostafrika, 2 in der Südsee), 4 Kanonenboote (2 in Ostasien, 2 in Westafrika) und 1 Stationsschiff in Konstantinopel. Für den Auslandsdienst ist eine Schiffsreserve von 3 großen und 4 kleinen Kreuzern zum Ersatz für reparaturbedürftige Schiffe nothwendig.

Die Vermehrung des Personals bezw. die Erhöhung der Zahl von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften läßt sich ohne besondere Schwierigkeiten durchführen. Bei einer jährlichen Einstellung von 120 Kadetten und einer Erhöhung des Schiffsjungen-Etats von 600 auf 1000 Köpfe wird die Personalvermehrung in 7 Jahren erreicht werden.

In der Begründung der Vorlage wird weiter ausgeführt, daß die Mittel zur lokalen Küstenvertheidigung in ausreichendem Maße in den Küstenpanzerschiffen und Panzerkanonenbooten vorhanden sind. Dagegen ist die Zahl der kriegsbrauchbaren Linienschiffe von 14, welche bereits 1873 für erforderlich gehalten wurden, auf 7 gesunken. Zwei der vorhandenen Linienschiffe bedürfen einer $1^1/_2$ Jahre beanspruchenden Reparatur, 3 weitere sind im Bau begriffen. Zu der Zahl 17 führte die Erwägung, daß die Schlachtflotte, wenn sie im Kampfe mit einer überlegenen Flotte eine Möglichkeit des Erfolges haben soll, so viele Schiffe haben muß, als in einer Formation einheitlich geleitet und zur vollen Ausnutzung gebracht werden können. Dies sind nach eingehender Erprobung der Fachleute 17 Schiffe, eine Flotte aus zwei Geschwadern mit je acht Schiffen und ein besonderes Flaggschiff für den kommandirenden Admiral.

Damit aber jederzeit 17 Schiffe im Mobilmachungsfall verwendungsbereit stehen, sind 2 Linienschiffe als Reserve nothwendig. Der Mehrbedarf an Linienschiffen gegen die früher planmäßige Zahl 14 beziffert sich also auf 5. Eine Schlachtflotte bedarf aber auch noch der Kreuzer als Aufklärungs- und Vorpostenschiffe. Während in England auf jedes Panzerschiff der Schlachtflotte 2, in Frankreich 1 bis 2 Kreuzer kommen, begnügt sich die Vorlage mit 6 großen und 16 kleinen Kreuzen.

Was die Finanzfrage anlangt, so kann nach Ansicht der verbündeten Regierungen das Flottengesetz ausgeführt werden, ohne daß neue Steuern oder eine einmalige große Anleihe erforderlich sind. In jedem Jahre müssen die nöthigen Mittel auf den Etat gebracht und der Beschlußfassung der gesetzgebenden Faktoren unterbreitet werden. Die verfassungsmäßigen Rechte des Reichstages bleiben also

unberührt. Es handelt sich eben nicht um eine Einrichtung im Sinne des Armeee-Septennates, durch welches die Mannschaftsstärke des Heeres für 7 Jahre festgelegt wird, sondern lediglich darum, wie groß die Marine sein soll und in welcher Zeit sie beschafft werden kann, damit die darnach erforderlichen Mittel alljährlich verfassungsmäßig veranschlagt und auf den Etat gebracht werden können.

Die Kosten für die sämmtlichen Neubauten, einschl. Artillerie- und Torpedo-Armirung, werden auf 162,2 Mill. angegeben. Dazu kommen die während dieser Zeit nothwendig werdenden Ersatzbauten mit 211 Mill., die so wie so aufgewendet werden müßten, wenn unsere Marine nicht noch unter den jetzigen Stand sinken soll. Die Restraten der zur Zeit im Bau befindlichen Schiffe belaufen sich auf 63,5 Mill. 3 Kanonenboote werden auf 4,8 Mill. und 7 Torpedobootsdivisionen auf 41,3 Mill. veranschlagt. Dazu kommen die Mehrkosten der Indiensthaltungen und der Personal-Vermehrung. Insgesammt sind bisher die fortlaufenden Ausgaben in den letzten 7 Jahren jährlich etwa 3 Mill. gestiegen, für die kommenden 7 Jahre ist eine durchschnittliche Jahressteigerung um 4 Mill. anzunehmen, also um 1 Mill. jährlich mehr als bisher. Für die sonstigen einmaligen Ausgaben (Hafenanlagen, Werften, Befestigungen, Kasernen u. s. w.) sind jährlich 25 pCt. mehr veranschlagt, als durchschnittlich in den letzten 7 Jahren aufgewendet worden sind. Dadurch kommt man auf rund 9 Mill. pro Jahr. Die Ausgaben für Schiffbau werden nach Erreichung des Sollbestandes erheblich sinken, da nach Ablauf von 7 Jahren Neubauten fortfallen und nur noch Ersatzbauten zur Erhaltung des Sollbestandes erforderlich sind. Diese zeitliche Begrenzung des Mehraufwandes, ergiebt sich eben aus der gesetzlichen Festlegung des Marineplans. Die nachstehende Tabelle gewährt einen Ueberblick über die voraussichtliche Höhe des Marine-Etats in den nächsten 7 Jahren:

	1897-98 bewilligt (Mill. Mk.)	1898-99 gefordert (Mill. Mk.)	1899-1900 geschätzt (Millionen Mark.)	1900-01	1901-02	1902-03	1903-04	1904-05
Schiffbau einschließlich Artillerie und Torpedoarmirung	49,1	51,4	55,5	64,6	64,3	62,4	58,5	53,5
Sonstige einmalige Ausgaben .	9,0	7,7	8,7	8 7	8,7	8,7	8,7	8,7
Fortbauernde Ausgaben . . .	59,4	62,6	67,4	71,4	75,4	79,4	83,8	87,4
Marine-Etat	117,5	121,7	131,6	144,7	148,4	150,6	150,6	149,7

Außer dem Schutz der deutschen Küsten im Kriegsfall und dem Schutze der überseeischen Interessen Deutschlands im Frieden, wie im Kriege, deren Bedeutung — wie wir gleich nachweisen werden — in

den letzten Jahrzehnten erheblich gestiegen ist, hat die Marine aber noch eine **dritte** Aufgabe jetzt zu erfüllen, welche 1873 noch nicht vorlag.

Es ist dies **der Schutz der Kolonien**. In Friedenszeiten bedürfen diese zur Unterstützung der Schutztruppen der Anwesenheit von einigen kleinen Kreuzern oder Kanonenbooten, um Ruhe und Ordnung unter den Eingeborenen aufrecht zu erhalten. Die hierfür nothwendigen Schiffe sind in der Zahl der für den Auslandsdienst vorgesehenen Schiffe enthalten. Im Kriege wird es in den meisten Fällen weniger darauf ankommen, die Kolonien an Ort und Stelle zu vertheidigen, als sie in der Heimath durch die dort befindlichen Streitkräfte zu schützen. Schutztruppe und Auslandsschiffe werden an Ort und Stelle ihr Möglichstes thun. Wenn nun auch das Schicksal der Kolonien nicht durch die kleinen Gefechte draußen entschieden wird, sondern durch den Ausfall des Kampfes auf dem Hauptkriegsschauplatze, so ist es doch zur Sicherung an Leib und Leben der Deutschen, sowie des Staatseigenthums in den Küstenplätzen nothwendig, daß letztere nicht gegenüber jedem Handstreich einzelner feindlicher Schiffe zur See wehrlos sind.

Was die **Bedeutung des überseeischen Handels** überhaupt der See-Interessen Deutschlands anlangt, so ist darbüer folgendes festgestellt:

Die Bevölkerung hat sich von 1872 bis 1897 um 30 % vermehrt, der Außenhandel aber um 60 %.

Die Schifffahrtsstatistik ergiebt für die Zeit von 1873—1895 eine Steigerung im Verkehr der deutschen Häfen von 124 % der Tonnage der beladenen Schiffe im Verkehr mit fremden Ländern. Daß hierbei der Ueberseehandel die Hauptrolle spielte, zeigt sich aus der Vermehrung von 128 % für Nord-Amerika, 317 % für Mexiko, Mittel- und Südamerika, 480 % für Ostindien und Ostasien, 475 % für Australien gegen eine Vermehrung von 119 % für Nord-Europa, 88 % für Großbritannien, 60 % für Südwest-Europa.

Die Verstärkung des überseeischen Verkehrs ergiebt auf der einen Seite eine wünschenswerthe Bereicherung unserer Volkswirthschaft mit solchen Waaren, die daheim nicht erzeugt werden können, während sie andererseits dem deutschen Kaufmann und der deutschen Industrie besonders lohnende Absatzgebiete eröffnet. Die deutsche Handelsflotte hat sich seit 1871 in ihrer Leistungsfähigkeit mehr als verdreifacht; seit Beginn der 80er mehr als verdoppelt. Auch hier liegt der Schwerpunkt der Entwickelung wesentlich in der jüngsten Zeit und die Vermehrung der deutschen Dampfschifffflotte verhält sich zwischen 1873 und 1885 und 1885 und 1897 wie 2: 3. Die deutschen Schiffe sind heute in größerem Umfange das Produkt deutscher Schiffsbauanstalten, welche angesichts erhöhten Bedarfes sich schnell zu der höchsten Leistungsfähigkeit entwickelt haben.

Von der Entwickelung unserer Marine hängt ferner ab: das Gedeihen der deutschen **Hochseefischerei**, die **Betheiligung unserer Kolonien am auswärtigen Handel**, die von der Reichsregierung erstrebte nothwendige **Ausdehnung des Konsulatsdienstes** u. s. w.

Die Erfahrung hat seit Jahrhunderten, sowie besonders wieder in allerneuester Zeit, gelehrt, daß zwischen Kriegs- und Handelsflagge eine unausgesetzte Wechselwirkung stattfindet und bald die eine, bald die andere neue wirthschaftliche Beziehungen anbahnt. Ein Zurückbleiben auf einem der beiden Gebiete hat stets früher oder später einen entsprechenden Einfluß anf dem anderen ausgeübt. Eine starke Kriegsmarine ist sowohl eine Quelle der Förderung des heimischen Schiffbaues, als auch eine wirksame Vertreterin der gesammten volkswirthschaftlichen Bedeutung ihres Landes im Auslande.

In erster Linie soll also unsere Flotte gegenüber bedeutenderen Seemächten eine Schutzflotte sein, doch wird sie auch, wenn sie in dem gezogenen engen Rahmen hergestellt ist, als Verbündete größerer Seemächte sich wirksam geltend machen können und uns außerdem in großen Kriegen unsere Neutralität zu sichern, sowie stets für die Erhaltung des Friedens ein schweres Gewicht in die Wagschale zu legen im Stande sein. Geradezu unentbehrlich ist sie für die Vertretung unserer ausländischen Interessen gegenüber kleinen Staaten.

Der Entwurf berücksichtigt außerdem die finanziellen Verhältnisse des Reichs aufs Sorgfältigste; er entspricht der Leistungsfähigkeit der deutschen Werften und den Interessen der Arbeiterschaft.

Die Vorlage ist vom Reichstage zunächst der Budgetkommission überwiesen. Ganz ablehnend standen ihr im Dezember 1897 – abgesehen von der Sozialdemokratie — nur die sogenannte „Fortschrittspartei" (freisinnige Volkspartei) gegenüber, die sich auch hier wieder mit dem bekannten eigensinnigen Unverstande dem durch den Gang der Weltgeschichte und die Entwickelung unseres Volksthums gebotenen Fortschritt entgegenstemmt. Erfreulich ist es aber, daß durch die Vorlage verschiedenen Schlagworten, welche der Freisinn bisher gegen jede erhebliche Vermehrung der Flotte verwandte und die Seitens der Sozialdemokraten willig mitbenutzt wurden, der Boden entzogen ist. So dem Raisonniren über „uferlose Pläne", einseitige Marineliebhaberei, Paradeschiffe u. s. w. Was erstere anbelangt, so konnte sich eine Vorlage, der es Ernst war mit Herstellung einer wirklichen Schutzflotte, welche zugleich die hohe See auch gegen einen überlegenen Gegner halten soll, nicht wohl in engeren Grenzen halten. Die Nothwendigkeit der einzelnen Schiffsklassen — namentlich auch der vielumstrittenen Kreuzer und Avisos — ist dabei nach Art und Zahl so überzeugend nachgewiesen, daß weder von einseitiger Marineliebhaberei, noch von Paradeschiffen ferner die Rede sein kann, wenigstens nicht für Politiker, welche ohne Voreingenommenheit an die Sache herantreten.

Namentlich bezüglich der Panzerkreuzer, von denen der Freisinn behauptet, sie seien für gewöhnliche Verhältnisse nur Schiffe zur Repräsentation, sei erwähnt, daß der Panzerkreuzer nach der Erkenntniß und den Bestrebungen aller Marinen so sehr zur Nothwendigkeit geworden ist, daß er vollkommen unter die Rubrik der „Kreuzer" fällt. Bei dem heutigen Stande derjenigen Flotten, mit denen wir zu

rechnen haben, würden unsere Kreuzer ohne Panzerkreuzer — Paradeschiffe sein.

Der sogenannte „Fortschritt" hat aber neuerdings andere Schlagworte gegen die Entwickelung der Marine erfunden. Das erste lautet „Angriff auf das Budgetrecht des Reichstags". Das Marine-Septennat, heißt es, lege den Reichstag in seinem Bewillungsrecht bezüglich des Etats völlig lahm und verkümmere somit dessen Gerechtsame überhaupt. — Die namhaftesten Staatsrechslehrer aber haben sich dahin ausgesprochen, daß ebenso wenig wie das Septennat für das Heer die verfassungsmäßigen Rechte des Reichstages berühre, soches durch ein Marine-Gesetz geschehe. Im Uebrigen hat der Reichstag schon sehr häufig Gesetzen zugestimmt, deren finanzielle Wirkungen sich über eine Reihe von Jahren, bezw. bis in die folgende Legislaturperiode erstreckten. Unsere „Freisinnigen" insbesondere haben doch mit wahrem Entzücken Regierungsvorlagen acceptirt, durch welche der Reichstag in den wichtigsten Finanzfragen nicht nur für zwei, sondern sogar für drei Legislaturperioden gebunden wurde, wie z. B. den Handelsverträgen. — Sind nun durch ein Marine-Gesetz die Grundlagen der Flottenorganisation festgestellt, so bestehen alsdann Regeln, welche sowohl für die Regierung, wie für die Volksvertretung des Reichs verbindlich sind. Innerhalb dieser gesetzlichen Schranken bleibt die verfassungsmäßige Organisationsgewalt des Kaisers unberührt, und das Ausgaben-Bewilligungsrecht des Reichtags wird nicht im höheren Grade als bei irgend einer anderen, auf gesetzlicher Grundlage stehenden Verwaltung, insbesondere nicht mehr als beim Militäretat beschränkt.

Ein weiteres neues Schlagwort wurde in dem „Landungs-Gespenst" gefunden. Freisinnige Politiker suchten die wohlbegründete Sorge der Regierung, die deutschen Küsten im Fall eines Krieges gegen feindliche Landungsversuche zu sichern, an Hand sogenannter „Kriegserfahrungen" als gegenstandslos hinzustellen. Man stützte sich dabei einerseits auf die ohne jeden Grund angenommene Unnahbarkeit unsrer Küsten — namentlich an der Nordsee — andrerseits auf die Vorgänge von 1870 71, in welchem Kriege allerdings französischerseits keine Landungsversuche gemacht worden sind. Man hat aber dabei vergessen, daß seit 1870/71 über ein Vierteljahrhundert verflossen ist. Gewiß ist es auch heute noch nicht ganz leicht, unsere Flußmündungen in der Nordsee nach Entfernung der Seezeichen zu passiren, aber für einen wohl dazu vorbereiteten energischen und nicht gestörten Gegner ist dies nach dem Urtheil aller Sachverständigen keineswegs unmöglich.

Hätten die Franzosen im Jahre 1870/71 nicht alle ihre Truppen einschließlich der Marineinfanterie in der Heimath gebraucht, so wären wohl schon damals Landungsversuche gemacht worden, und in einem künftigen Kriege müssen wir unbedingt auf solche Versuche gefaßt sein. Die modernen Flotten haben genug Hülfsmittel, um unvermuthet an irgend einem Punkt unserer langgestreckten Küsten eine Ausschiffung zahlreicher großer Transportschiffe zu ermöglichen, selbst wenn dabei Küsten-

befestigungen, Flußsperren oder schwimmende Batterien zu überwinden wären.

Mit Vorliebe wird auch die Behauptung von der Unzulänglichkeit des Marine-Ersatzes für eine größere Flotte aufgestellt. Auch diese ist hinfällig, sobald man den Dingen auf den Grund geht. Unsere seemännische und halbseemännische Bevölkerung ist allerdings nicht so zahlreich, um aus ihr den vollen Ersatz für die Flotte zu ziehen. Das ist aber auch nicht nöthig und schon jetzt liefert das Binnenland mehr Rekruten für die Flotte als die Küstenländer. An Marine-Rekruten sind für das Jahr 1897/98 ausgehoben: aus der Landbevölkerung 2484 gegen 1960 im Vorjahre und aus der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung 2283 gegen 2103 im Vorjahre, zusammen 4767 gegen 4063 im Vorjahre.

Seitdem die Flotte nur noch aus Dampfern besteht, ist eben nur ein gewisser Prozentsatz seebefahrener Mannschaften erforderlich, da der Dienst auf den Schiffen zum größeren Theil auch von Binnenländern — nach vorhergegangener eingehender Ausbildung und Erlangung einer gewissen Seefestigkeit — versehen werden kann.

Endlich wird wieder das alte Schlagwort von der zu großen Finanzlast mit Vorliebe benutzt. Schon oben wurde erwähnt, daß keinerlei Belastung des Volkes durch neue Steuern stattfinden wird, ebensowenig wird eine Anleihe erforderlich sein. Die Finanzlage des Reiches ist so günstig, daß die erforderlichen Mittel auf den gewöhnlichen Etat übernommen werden können. Sicher ist, daß es möglich sein wird, in einem Lande, wo jährlich gegen drei Milliarden Mark für Tabak und Getränke ausgegeben werden, 400 Millionen Mark in acht Jahren aufzubringen.*)

Wie gering überhaupt die Marinelasten in Deutschland im Verhältniß zu denen in den andern größeren Staaten sind, ergiebt folgende Tabelle.

Land	Marinebudget für 1896/97 in Mk.	auf den Kopf Mk.	Bemerkung
Deutschland . . .	109 301 700	2,10	
Frankreich	272 614 898	7,17	
Rußland	162 304 783	1,62	
Italien	99 336 646	3,31	
Oesterreich-Ungarn	33 163 900	0,78	
England	513 912 813	15,51	
Vereinigte Staaten	141 355 994*)	1,01	*) Darunter 60 Mill. Mk. für Vermehrung der Flotte.

*) Mit gutem Humor wurde kürzlich auch darauf aufmerksam gemacht, daß schon die Ausgabe für eine der vielen jetzt in der freisinnigen Presse aufs Lebhafteste angepriesenen Flugschriften gegen die Marinevorlage (das Stück 15 Pf.) größer ist als die nächste Mehrbelastung auf den Kopf der Bevölkerung durch diese.

Hätte übrigens, wie die konservative Presse zutreffend ausgeführt hat, die Regierung, ohne in gesetzmäßig festzulegender Form den Flottenplan kundzugeben, nur die für den nächsten Etat entfallende Rate desselben gefordert, so würde das Schlagwort von der „Uferlosigkeit“ „unentwegt“ weiter angewendet worden sein. Nachdem nun ein festumschriebener Plan vorgelegt ist, fordert die Opposition die jährliche Einstellung der Schiffsbauraten in den Etat ohne Festlegung eines Gesammtplanes. Man sieht also, daß die Oppositionsparteien eine Flottenpolitik mit doppeltem Boden betreiben, daß sie gar nicht daran denken, die Marinefrage objektiv und im Sinne des Vaterlandswohles zu behandeln, sondern daß sie auf einer grundsätzlichen Verweigerung der Flottenforderungen bestehen, um daraus eine parlamentarische Machtfrage zu gestalten. Die heutige Flottenopposition wird eben genau in dem Sinne und mit denselben Mitteln betrieben, wie die „Konflikts“-Opposition der sechsziger Jahre im preußischen Abgeordnetenhause.

Die allmähliche Entwickelung der deutschen Flotte und ihr gegenwärtiges Verhältniß zu den Flotten fremder Staaten wird durch die nachfolgende Tabelle (S. 355/356) noch näher veranschaulicht. Unbezweifelte Thatsache ist*)

1) daß die deutsche Panzerflotte (einschl. Küstenpanzer) in letzter Zeit bedenklich überholt worden ist. Es umfaßten nämlich Tonnen die Panzerflotte von

	England	Frankreich	Deutschland	Italien	Oesterreich	Rußland
1880	300 000	200 000	80 000	70 000	60 000	50 000
1898	658 000	358 000	136 000	143 000	70 000	145 000

Dazu haben seit 1890 bezw. 1895 die Vereinigten Staaten und Japan eine Panzerflotte von 139 000 bezw. 96 000 Tonnen geschaffen! Deutschland ist also von der dritten an die sechste Stelle gekommen.

2) Daß die deutsche Kreuzerflotte (Panzerkreuzer und geschützte Kreuzer) womöglich noch weiter zurückgeblieben ist und ganz außer Verhältniß zu der Größe unserer überseeischen Interessen steht. Im Jahre 1898 umfaßt die Kreuzerflotte von England 587 000, Frankreich 218 000, Rußland 109 000, Japan 106 000, Italien 76 000, Spanien 68 000, Deutschland 62 000, Oesterreich 19 000 Tonnen!

Es ist demnach zu hoffen, daß die Vorlage in allen ihren Theilen Gesetz werde und zwar thunlichst bald, denn bei der Spannung der internationalen Situation und den großen Anstrengungen der anderen Flottenmächte ist keine Zeit mehr zu verlieren!

---

1) Vgl. dazu die vortrefflichen Tafeln aus der Schrift von Bruno Weyer, Kapitän-Lieutenant a. D. „Der Niedergang deutscher, der Aufschwung fremder Seemacht“, München, Lehmann's Verlag, 1897; sowie „Nachtrag“.

Deutschland	Panzer-Schiffe	Panzer-Fahrzeuge	Kreuzer-Fregatten	Kreuzer-Korvetten	Kreuzer	Avisos	Kanonen-boote	Summa	Schulschiffe	Fahrzeuge zu verschiedenen Zwecken	Aeltere Dampf- und Segelschiffe	Gesammt-Summe	Torpedo-Divisionsboote	Torpedo-boote	Bemerkungen
Preußen: Entwurf des Prinzen Adalbert von 1854 (Holzschiffe)	9[1])	—	3[2])	6[3])		3	36		3	—	6	—	—	—	[1]) Linienschiffe zu 90 Kanonen. [2]) Fregatten zu 40 Kanonen. [3]) Korvetten zu 24 Kanonen.
Nordd. Bund: 1867 Bestand	2	—	—	9	—	2	23	36	2	3	7	48[1])	—	—	[1]) Außerdem 36 Ruderkanonenboote (Siehe Plan von 1854).
Deutsches Reich 1872 Bestand	6	2	—	11	—	4	19	42	2	5	12	61	—	—	
Flottengründungsplan 1873 Sollbestand	14	5	8	6	20	5	18	76	5	11	—	99[1])	2	28	[1]) Dieser Bestand sollte 1882 unter Ersatz von 12 bis dahin auszurangirenden älteren Schiffen erreicht sein.
Bestand 1884	12	14[1])	8	10	12	6	3	65	10	11	—	86	4	112	[1]) Darunter 12 Schiffe der sogen. Insekten-Klasse, nur an der Küste und in Flußmündungen brauchbar.

Neue Klassirung von 1894:	Panzerschiffe 1. Kl.	Panzerschiffe 2. Kl.	Panzerschiffe 3. Kl.	Panzerschiffe 4. Kl.	Kreuzer 1. Kl.	Kreuzer 2. Kl.	Kreuzer 3. Kl.	Kreuzer 4. Kl.	Avisos	Kanonen-boote	Summe ohne Aviso u. Kanon.-Boote	Schulschiffe	Fahrzeuge zu verschiedenen Zwecken	Aeltere Dampf- und Segelschiffe	Gesammt-Summe	Torpedo-Divisionsboote	Torpedo-boote	Bemerkungen
Bestand von 1897	4	—	5	8	3	6	3	8[1])	10	16[2])	41	17	12	—	99	9	81	[1]) Küstenvertheidiger (Siegfriedklasse). [2]) Darunter 12 der Insektenklasse.
Im Bau[3])	2	—	1	-	1	—	—	—	—	3		—	—	—		1	8	[3]) Bis 1900 fertig.
Flottengesetz von 1897 Sollbestand im Jahre 1904	19[1])			8[2])	12[3])		30[4])			Nach Bedarf	—	Nach Bedarf		—	—	17	102	[1]) Linienschiffe. [2]) Küstenpanzerschiffe (Siegfriedklasse). [3]) Große Kreuzer. [4]) Kleine Kreuzer.

Fremde Staaten: (Es sind nur die Schiffe neuerer Bauart für Offensivzwecke berücksichtigt.) Vgl. auch Nachtrag.		Panzerschiffe	Panzer-Kreuzer u. geschützte Kreuzer	Küsten-vertheidiger	Avisos	Summa ohne Avisos	Torpedo-Div.-Boote u. Torpedo-Zerstörer	Torpedo-boote	Bemerkung
Frankreich	fertig	19	26	14	16	84	10	210	*) Die hier aufgeführten im Bau begriffenen Schiffe sämmtlicher Staaten werden bis spätestens zum Jahre 1906 verwendbar sein.
	im Bau*)	7	18	—	3		3	19	
Rußland (Ostseeflotte)	fertig	6	12	11	?	40	7	124	
	im Bau	5	5	1	?		4	20	
Oesterreich-Ungarn	fertig	13	3	—	7	19	7	64	
	im Bau	—	3	—	.		—	4	
Italien	fertig	10	14	5	13	36	2	137	
	im Bau	2	5	—	2		1	1	
England	fertig	47	106	16	44	208	42	101	
	im Bau	10	29	?	?		48	?	
Japan	fertig	3	18	?	?	38	3	26	
	im Bau	4	13	?	?		8	89	

Militärfragen. **1. Gesetzliche Grundlagen und parlamentarische Kämpfe. 2. Aushebung und Dienstpflicht in den großen Militärstaaten. 3. Organisation und Friedensstärken der Armeen. 4. Die Kriegsstärken. 5. Die Ausgaben für das Heerwesen. 6. Militärische Zeit- und Streitfragen.**

1. Unser gesammtes Heerwesen ist Reichssache und unterliegt bezüglich Erhaltung und Fortentwickelung dem gemeinschaftlichen Zusammenwirken des Kaisers, des Bundesraths und des Reichstages.

Der Kaiser hat den Oberbefehl über die gesammten deutschen Streitkräfte: im Kriege uneingeschränkt, im Frieden nach Maßgabe der von Preußen mit den Einzelstaaten abgeschlossenen Militär-Konventionen und Bündniß-Verträge. Darnach ist der Kaiser im Frieden nur bezüglich der preußischen Armee und der dieser völlig einverleibten Kontingente der Kleinstaaten Kriegsherr im eigentlichen Sinne. In Sachsen, Württemberg und Baiern sind dies die Landesherren. Der Fahneneid in diesen Staaten enthält jedoch die Verpflichtung des Gehorsams gegen den Kaiser als Bundesoberfeldherrn. Diese Kontingente haben auch eigene Verwaltung. In Sachsen und Württemberg findet die Besetzung der höheren Kommandostellen im Einverständniß mit dem Kaiser statt, in Bayern hat der Kaiser nur das Recht der Inspizirung. (Nach Preußen können württembergische und nach Württemberg preußische Offizire wechselseitig kommandirt werden.)

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. 4. 1871 enthält in den Artikeln 57—68 die Bestimmungen über das Reichskriegswesen. und in deren Ausführung ist das Reichs-Militärgesetz vom 2. 5. 1874 erlassen worden, nelches die Grundlage für unser heutiges Heerwesen bildet. Für die Unterhaltung des Heeres (einschließlich Offiziersgehälter, Bekleidung, Ausrüstung der Truppen, Festungsbau u. s. w.) war schon im Norddeutschen Bunde auf den Kopf der Friedensstärke ein Pauschquantum von 225 Thalern ausgeworfen worden; die Höhe des Militärbudgets betrug etwa 202 Millionen Mark jährlich. Die Dienstzeit

dauerte nach dem Ges. vom 9. November 1867 3 Jahre bei der Fahne, 4 Jahre in der Reserve, 5 Jahre in der Landwehr und endete mit dem 32. Lebensjahre. Nach Aufrichtung des Deutschen Reiches wurde zunächst auf Grund der Militär-Konventionen mit Baden (25. 11. 70), Hessen (13. 6. 71), Württemberg (21./25. 11. 70), sowie des Bündnißvertrages mit Bayern (23. 11. 70) die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres auf 401,659 Mann*) bis einschließlich 1874 festgesetzt, unter Beibehaltung des Pauschquantums und der Dienstzeit u. s. w. Das Militär-Budget betrug 1872—74 darnach etwa 270 Millionen Mark jährlich.

Die endgiltige gesetzliche Regelung des Heerwesens Anfang 1874 fand in dem erweiterten Reichsmilitär-Gesetze ihren Ausdruck. Sie erfolgte unter den heftigsten parlamentarischen Kämpfen. Die Regierung wünschte damals die Festsetzung der Friedenspräsenzstärke nach dem Wortlaut der Verfassung nicht auf eine bestimmte Reihe von Jahren, sondern bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung. Im Jahre 1867 waren ursprünglich 10 Jahre vorgeschlagen; man hatte sich aber nur auf 5 einigen können, die dann 1871 um drei (bis 1874) verlängert wurden.

Die Opposition — vor Allem die Fortschrittspartei — beantragte die alljährliche Festsetzung der Friedenspräsenzstärke im Zusammenhang mit der Budget-Bewilligung. Dies verfassungswidrige Ansinnen blieb zwar erfolglos, doch mußte sich die Regierung zu einem Vergleich mit den Mehrheitsparteien entschließen, um das Zustandekommen des ganzen Gesetzes zu ermöglichen.

Dieser Vergleich bestand darin, daß die Friedenspräsenzstärke nicht bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung sondern auf einen Zeitraum von 7 Jahren — das sogenannte Septennat — festgesetzt wurde. Ausdrücklich erkannte jedoch die Mehrheit im Reichstage an, daß die allgemeine gesetzliche Dienstpflicht, die Präsenzzeit und die bestehende Organisation die Grundlagen seien, auf welchen für den Fall, daß man sich über die Friedenspräsenzstärke nicht einigen könne, die dann eintretende jährliche Geldbewilligung zu erfolgen habe.

Keinesfalls sollte also die Festsetzung der Friedensstärke unter das Budgetrecht fallen. Die Regierung hatte ihrerseits bei Eingehung des Vergleichs ebenfalls ihren Standpunkt dahin gewahrt, daß Aenderungen der Friedensstärke stets nur auf gesetzlichem Wege erfolgen könnten.

Im Weiteren wurde im Gesetz von 1874 zum ersten Male die Zahl der Kadres — d. h. der Bataillone, Schwadronen u. s. w.**) — die Zusammenfassung derselben zu höheren Truppen-Einheiten, sowie die Befehlsführung, Zahl der Offizire u. s. w. geregelt. Damit waren

*) Außerdem 17 213 Offiziere.

**) 469 Batl. 465 Schwadr. 300 Feld- zc. Batt. 29 Fuß-Art.-Batl. 18 Pion.- und 18 Train-Batl.

die Grundlagen zur Aufstellung eines Mititär-Etats gegeben und konnte nunmehr das Recht des Reichstages: alljährlich bei Festsetzung des Militär-Budgets mitzuwirken — besser mit den Bedürfnissen der Heeres-Verwaltung und den Interessen des Staates in Einklang gebracht werden, als dies bei der bisherigen Wirthschaft mit einem Pauschquantum möglich gewesen war. In den letzten Jahren hatte man schon in Folge der nach 1871 allseitig gestiegenen Preise für Heeresbedürfnisse so erhebliche Kürzungen an der Friedensstärke vornehmen müssen, daß aus der Fortdauer solcher Zustände ernste Schädigungen der Armee entstehen konnten.

Das erste Septennat wurde durch Gesetz vom 6. 5. 1880 um weitere 7 Jahre verlängert; die Friedensstärke in Folge Vermehrung der Bevölkerung auf 427 274 Mann erhöht, auch die Zahlen einzelner Kadres erhöht.*)

Durch die damals der Ersatz-Reserve 1. Kl. auferlegte Uebungspflicht stellte man außerdem die Vermehrung des Heeres im Ernstfalle sicherer als bisher.

Angesichts der in den nächsten Jahren andauernden Heeresvermehrungen Frankreichs und Rußlands brachte die Staatsregierung November 1886 eine neue Militär-Vorlage vor den Reichstag, nach welcher die Friedensstärke der Armee vom 1. April 1887 ab bis dahin 1894, unter entsprechender Vermehrung der Kadres der Infanterie und Feld-Artillerie, 468 409 Mann betragen sollte.**)

Die Vertreter der Regierung — insonderheit Fürst Bismarck in mehreren großen Reden — entwickelten einerseits die Zwangslage, in der sich das Reich gegenüber seinen mächtigen und damals augenscheinlich übelwollenden Nachbarn befand, anderseits wiesen sie überzeugend nach, daß die vom Volke geforderten persönlichen und sachlichen Opfer nicht im Mißverhältniß zu seiner Leistungsfähigkeit ständen. Die Redner der damals mit Recht als „staatserhaltende" Parteien bezeichneten konservativen Fraktionen und der Nationalliberalen vertraten denselben Standpunkt.

Insbesondere wies in seiner Rede vom 12. 1. 87 der Abgeordnete von Helldorff-Bedra darauf hin, daß staatsrechtlich das Budgetrecht des Reichstages keineswegs das Recht der alljährlichen Bewilligung der Friedensstärke in sich schließe; vielmehr bestimme die Reichsverfassung (Art. 60—63) die Feststellung der Friedensstärke mit den übrigen Grundlagen der Heeresverfassung durch Gesetz, im Gegensatz zur budgetmäßigen Bewilligung. Sehr richtig folgerte der Abgeordnete daraus weiter, daß es sich bei dem Kampfe um das Septennat — an Stelle dessen Freisinn und Zentrum schließlich einen dreijährigen Zeitraum setzen wollten — nicht um ein paar Jahre, sondern um einen Kampf gegen die Grundlagen unserer Verfassung handle.

---

*) 503 Batl. 465 Eskadr. 340 Feld-Batt. 31 Fuß-Art.-Batl. 19 Pion.-Batl. 18 Train-Batl.

**) 534 Batl. 465 Schwadr. 364 Feld- 2c. Batt. 31 Fuß-Art.-Batl. 19 Pion.- und 19 Train-Batl.

Trotzdem kam es am 14. Januar 1887 zur Ablehnung der Regierungsvorlage und zur Auflösung des Reichstages. Der neugewählte Reichstag bewilligte aber die Regierungsvorlage, und sie erlangte unterm 11. 3. 87 als Novelle zum Reichsmilitärgesetz von 1874 Gesetzeskraft.

In Rußland war die Friedenspräsenzstärke bis 1888 auf 700000 Mann und das russische Militairbudget bis 800 Millionen gesteigert. In Frankreich dekretirte 1886 der ehrgeizige Kriegsminister Boulanger den Wegfall aller bis dahin noch zugelassenen Befreiungen, um sämmtliche waffenfähige Mannschaft in das Heer einzustellen und kriegsmäßig auszubilden. Außerdem wurde die Dienstpflicht verlängert, die Friedensstärke der Armee auf 520000 Mann gebracht (ohne Gensdarmerie und Offiziere), was einer Kriegsstärke der Feldarmee von mindestens $3^1/_2$ Mill. Mann entsprach.

Angesichts solcher Maßnahmen hüben und drüben war es heilige Pflicht der Reichsregierung, energisch an den weiteren Ausbau unserer Heeresverfassung zu gehen.

Als Novelle zum Reichs-Militärgesetz von 1874 kam das Gesetz vom 11. 2. 88 betreffend Abänderungen zur Wehrpflicht zu Stande, wodurch die Kriegsdienstpflicht weiter ausgedehnt wurde, indem man unter Erneuerung der Landwehr 2. Aufgebots die Landsturmpflicht bis zum 45. Lebensjahre verlängerte. Soweit dieses Gesetz sich lediglich auf die Vermehrung der Kriegsstärke des Heeres richtete, fand es sogar die, wenn auch bedingte Zustimmung der freisinnigen Partei. Weniger Beifall fanden bei letzterer die durch diese Vorlage begründeten Geld-Anforderungen, trotzdem sie mit der erhöhten Schlagfertigkeit der Armee und deren weiterer inneren Entwickelung im Zusammenhang standen.*) Bedeutende Summen waren allerdings nothwendig, namentlich, da gleichzeitig die Herstellung des neuen kleinkalibrigen Gewehres vorgenommen werden mußte.

In der Tagung von 1888/89 erfolgte die seit Langem als nothwendig erkannte Verstärkung der Feldartillerie um etwa 3000 Mann und 3800 Pferde, innerhalb der Septennats-Friedensstärke.

Das Gesetz vom 27. 1. 90 verfügte die Formirung zweier neuer Armeekorps (des 16. in Metz und des 17. in Westpreußen) und fünf neuer Infanterie-Regimenter aus 15 bisher vierten Bataillonen.

Am 15. Juli 1889 trat das neue französische Wehrgesetz in Kraft, die Höhe der Aushebungsziffer, die außergewöhnlich großen Vollmachten des Kriegsministers bezüglich Entlassung der Leute (Beurlaubung u. s. w. vor vollendeter 3jähriger Dienstzeit), ermöglichte u. a., die Friedensstärke zeitweise erheblich zu steigern. Die Gesammt-Dienstzeit wurde auf 25 (statt 20) Jahre verlängert.

---

*) 62 Mill. für Steigerung der Operationsfähigkeit und Schlagfertigkeit des Heeres. $114^1/_3$ Millionen für Verstärkung der Festungen (in Folge der neuen Brisanz-Geschosse der Artillerie). $62^1/_4$ Mill. zur strategischen Verstärkung der Eisenbahnen. 282 Mill. für das Artillerie-, Waffen- und Munitionswesen (neues Gewehr).

Zahlreiche Neubildungen (18 Regional-Inft.-, 5 Kav.-Regimenter, 12 Gebirgs-, 23 Feld-Batterien, 24 Gebirgs-Jäger-Kompagnien, 1 Sappeur-Regt.), bewiesen, daß es den Franzosen Ernst war mit der Durchführung der Gliederung des Heerwesens.

Rußland brachte 1889 seine Friedensstärke auf 826 000 Mann und nahm neue Truppenverschiebungen aus den östlichen und mittleren Gouvernements gegen die Westgrenze vor.

Angesichts dieser Thatsachen mußte die Reichsregierung erneut zur weiteren Stärkung der deutschen Wehrkraft schreiten.

Die im Mai 1890 eingebrachte Militär-Vorlage bezweckte eine Abänderung des bis 1894 bestehenden Septennats auf der Grundlage einer auf 486 983 Mann erhöhten Friedensstärke; sie fand aber bei der Verstärkung, die der Opposition leider durch die Wahlen von 1890 gebracht war, eine heftige Gegnerschaft.

Die alten Kämpfe von 1874 und 1887 erneuerten sich zum Theil und die Wogen der Erregung bei den beiden demokratischen Parteien gingen sehr hoch. Indessen das bestimmte Festhalten der Regierung an den für unabweisbar erkannten, verhältnißmäßig geringen Forderungen der Vorlage verfehlten nicht, günstig auf die besonneneren Elemente im Reichstage zu wirken. So erhielt die Vorlage am am 15. 7. 90 Gesetzeskraft.*)

Ein besonderer Theil der Vorlage bezweckte die Hebung des Unteroffizierstandes mittelst Gewährung einer Dienstprämie, welche in Höhe von 1000 Mark nach vollendeter 12 jähriger Dienstzeit bewilligt wurde.

Sehr bald stellte sich jedoch erneut heraus, daß gegenüber den Anstrengungen unserer beiden großen Nachbarn im Westen und Osten zur Verstärkung ihrer Heeresmacht auch diese letzten Maßnahmen unsrerseits nicht für die Dauer genügten zur Sicherung des Reiches.

In Frankreich betrug die Rekrutenzahl nach dem neuen Gesetz 231 000 Mann und steigerte sich die Zahl der ausgebildeten Mannschaften also auf eine Stärke von über 4 Mill. Mann im Kriegsfall. Außerdem war in Folge des Rengagements Gesetzes vom 18. März 1889 die Zahl der Unteroffizier-Kapitulanten gegen 1888 um das Doppelte vermehrt und somit eine ganz wesentliche Kräftigung des innern Gefüges der französischen Armee eingetreten,

In Rußland stieg die Friedensstärke in Europa bis 1892 auf 767 000 Mann, die Rekrutenzahl betrug 281 000 Mann, was einer Kriegsstärke von 4 500 000 Mann entspricht.

Bei diesem Anschwellen der Heeresmassen an beiden Grenzen trat für unsere Heeresverwaltung gebieterisch die Nothwendigkeit ein, auch für das Deutsche Reich die allgemeine Wehrpflicht zur Thatsache zu machen, was sie ja bis dahin bekanntermaßen nicht war. Die am 23. November 1892 eingebrachte neue Militairvorlage zeigte in ihren Grundgedanken insofern eine wesentliche Aenderung gegen früher, als an Stelle der

*) Es bestanden seit 1. 10. 90 538 Inftr.-Batl., 465 Schwadr., 434 Feld- 2c. Batterien, 31 Batl. Fuß-Art., 25 Pion.- und 21 Train-Batl.

dreijährigen die zweijährige Dienstzeit bei den Fußtruppen eingeführt wurde, dafür aber durch Neuformationen und Erhöhung der Etatsstärken die Möglichkeit gegeben wurde, die Friedensstärke auf 492068 Mann (ausschl. Einjährig-Freiwillige) zu bringen, wozu noch 78809 Unteroffiziere treten sollten. Die Uebungspflicht der Ersatzreserve fiel fort. Die Kadres betrugen nach dem Entwurf: 711 Bataillone (darunter 173 zu 2 Kompagnien), 477 Schwadronen, 494 Batterien, 37 Bataillone Fuß-Artillerie, 24 Pionier-Bataillone, 7 Eisenbahn-Bataillone, 21 Train-Bataillone.

Die Militärvorlage fand nach ihrer Veröffentlichung zunächst wenig Freunde. Die konservativen Parteien hatten Jahrzehnte lang in heißem Kampfe Schulter an Schulter mit der Regierung für die dreijährige Dienstzeit gestritten — jetzt erschien diese preisgegeben zu Gunsten einer Vermehrung der Armee und einer Neuordnung des Dienstbetriebes, bezüglich welcher man mancherlei Bedenken haben zu müssen glaubte. Die alten Oppositons-Parteien verwertheten für ihre Zwecke namentlich die angeblich durch die stärkere Rekrutenzahl vermehrten persönlichen Lasten des Volkes, sowie den von ihnen für unerschwinglich bezeichneten größeren Heeresaufwand. Auch ein großer Theil der Nationalliberalen und des Centrums war aus den verschiedensten Gründen Gegner der Vorlage. Eigenthümlicherweise wurde von allen liberalen Schattirungen die von der Regierung als Gegenleistung beziehungsweise Erleichterung angebotene zweijährige Dienstzeit — entgegen der früheren Ueberlieferung — nur als ein äußerst geringwerthiger Ausgleich bezeichnet. Man schwieg geflissentlich jetzt alle jene Gründe todt, mit welchen früher die zweijährige Dienstzeit als unbedingt „im Interesse der Volkswohlfahrt geboten" verlangt worden war. Alle Vortheile, welche solche unzweifelhaft bietet: die gleichmäßigere Vertheilung der Militairlast in Folge thatsächlicher Verwirklichung der allgemeinen Wehrpflicht, die Verjüngung der Armee, der volkswirthschaftliche Werth einer früheren Rückkehr der Mannschaften zu bürgerlichen Erwerbszweigen u. s. w. wogen nun auf einmal so gut wie nichts — wenn nicht zugleich durch eine Verfassungsänderung die zweijährige Dienstzeit dauernd festgelegt (statt wie die Vorlage wollte bis 31. März 1899) und zugleich unter Beibehalt der Ersatzreserve von jeder erheblicheren Vermehrung der Friedensstärke Abstand genommen würde. — Hierfür war die Regierung nicht zu haben. Die konservativen Parteien konnten sich nach Einsicht in die Begründung der Vorlage nicht mehr verhehlen, daß die Sicherheit des Reichs angesichts der Heeresvermehrungen in Frankreich und Rußland mit den vorhandenen Machtmitteln nicht mehr gewährleistet werden konnte. Es brach sich auch bald die Ueberzeugung mehr und mehr Bahn, daß mit Heeresverstärkungen im bisherigen Stil, wie solche in den Jahren 1881, 1889 und 1890 eingetreten waren, die mißliche Lage, in welche Deutschland zu gerathen drohte, falls ein Krieg auf zwei Fronten ihm aufgezwungen werden sollte, nicht dauernd zu beseitigen sei.

Es mußte also schließlich in der **zweijährigen** Dienstzeit das Mittel gesehen werden, um die wesentlichsten Schwierigkeiten zu beseitigen, welche einer Heeresvermehrung im großen Stile entgegenstanden, und die — abgesehen von militärischen Erwägungen — in der rein finanziellen und allgemein volkswirthschaftlichen Frage lagen. — Freilich verhehlte man sich konservativerseits nicht, daß es sich bei Einführung der zweijährigen Dienstzeit zunächst immer nur um einen **Versuch** handeln könne und erst die Erfahrung lehren müsse, welche Folgen sie in militärischer und volkswirthschaftlicher Hinsicht zeitigen würde. Für eine **dauernde** Einführung auf Grund einer vorzunehmenden Verfassungsänderung waren also die Konservativen nicht zu haben. Außerdem aber handelte es sich auch um das erforderliche Mindestmaß der vermehrten Einstellung.

In langwieriger Kommissionsberathung, welche sich bis zum Frühjahr 1893 hinzog, gelang es der Regierung nicht, eine Mehrheit für die Vorlage zu gewinnen, da sie die unumgängliche Nothwendigkeit der geforderten Höhe der Vermehrung nicht überzeugend nachzuweisen vermochte. Endlich suchte der Abgeordnete Frhr. v. Huene in dem von ihm gestellten Antrage, durch welchen die Zahlen der Regierung um 345 Offiziere, 1095 Unteroffiziere, 12 837 Mann und 3036 Dienstpferde gekürzt wurden — wobei zugleich die regierungsseitig geforderten 15 Schwadronen und außerdem 3 Feldbatterien fortfielen — eine günstige Wendung herbeizuführen. Der dauernde Mehrbedarf war dadurch auf 55 Mill. Mk. und die einmalige Ausgabe auf ca. 60 Mill. Mk. herabgemindert.

Es gelang indessen nicht, im Reichstage eine Mehrheit für die so veränderte Militärvorlage zu gewinnen, und nachdem diese in zweiter Lesung abgelehnt war, erfolgte Anfang Mai 1893 die Auflösung des Reichstages.

Die sofort ausgeschriebenen Neuwahlen standen fast ausschließlich unter dem Zeichen der Militärvorlage, die nun dem Antrag Huene entsprechend umgearbeitet war. Besonders heftig war der Kampf in den Wahlkreisen des Centrums und der Deutschfreisinnigen. Die ersterem drohende Spaltung wurde zwar vermieden, während sie bei letzterem eintrat. (Vgl. Freisinnige Partei.)

Der neue Reichstag nahm die neue Militärvorlage am 15. Juli an, wenn auch allerdings nur mit der geringen Mehrheit von 16 Stimmen.

Wenn es somit der Regierung auch nicht gelungen ist, die ursprünglich gewollte **volle** Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht zu erreichen, so ließ sich doch erwarten, daß für absehbare Zeit die Wehrkraft des Deutschen Reiches genugsam gesteigert sei, und sich im Rahmen der jetzigen Kadres weiter steigern werde, um in Ruhe der Zukunft entgegensehen zu können.

Einen Stillstand in der Entwickelung giebt es allerdings auch auf diesem Gebiete nicht, denn unausgesetzt bleiben unsere Nachbarn ihrerseits beim weiteren Ausbau ihrer Streitkräfte. So hat sich **Frankreich** beeilt, ein neues Kadre-Gesetz zu schaffen, welches am 25. Juli 1893 in Wirkung getreten ist. Abgesehen von der Schaffung zweier neuen Fuß-

artillerie-Bataillone und der Verstärkung von 13 Jäger-Bataillonen von 4 auf 6 Kompagnien, soll das Gesetz wesentlich dazu dienen, stärkere Stämme an Offizieren für die Reserve-Truppentheile zu schaffen, sowie eine Vermehrung der Generale und Generalstabsoffiziere herbeizuführen — es wird also voraussichtlich das innere Gefüge der Armee kräftigen. Auch **Rußland** ist zielbewußt auf dem seit 1878 beschrittenen Wege weiter vorangegangen. Wir wollen hier nur die im Sommer 1893 erfolgte Verwandlung von 52 Reserve-Infanterie-Bataillonen in ebenso viele Regimenter (zu zwei Bataillonen) und deren Zusammenfassung in Brigaden erwähnen, so daß jetzt 20 derartige Brigaden bestehen, die im Kriege zu Divisionen auswachsen sollen.

In jedem künftigen Kriege wird es sich für uns um Sein oder Nichtsein handeln.

Die konservativen Parteien aber können sich mit gutem Gewissen rühmen, stets ein offenes Auge und einen unbefangenen Sinn bei Prüfung der militärischen Fragen bewährt zu haben. Sie haben ebensowenig lediglich eine Politik des „Jasagens" befolgt, als sie der Regierung das Nothwendige für die Armee jemals versagt haben. Deutschlands Größe, Macht und Sicherheit war stets ihr Leitstern.

2. **Aushebung und Dienstpflicht in den großen Militärstaaten.** In unserer Heeres-Organisation kommt nunmehr das verfassungsmäßige Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht praktisch im Allgemeinen zur Geltung, denn Zahl wie Stärke der Kadres genügen, um die waffenfähigen Dienstpflichtigen mit geringen Ausnahmen in sich aufzunehmen und auszubilden.

Nach der letzten Volkszählung vom 2. 12. 1895 zählte das Deutsche Reich 52279901 Einwohner, die Friedensstärke der Armee beträgt 525695 Mann (einschließlich Unteroffiziere) es dienen also etwa 1,00 Prozent der Bevölkerung, ein Verhältniß, welches als ein sehr günstiges zu bezeichnen ist.

Die Gesammtzahl der Militärpflichtigen betrug nach den Listen		1 575 448 Mann
(gegen 1895 mehr 34 460).		

Die Aushebung für 1896 hat sich wie folgt gestaltet:

Es gelangten im Ganzen zur Aushebumg . . .		441 559 Mann
Davon:		
Wirklich ausgehoben für das Heer . .	223 669	
Freiwillig traten ein (ausschl. Einj.-Freiw.)	20 507	
Ueberzählig blieben	9 823	
Dem Landsturm I wurden überwiesen .	104 950	
Der Ersatzreserve desgl.	82 610	
Ferner sind vor Beginn des militärpflichtigen Alters eingetreten		20 808 Mann
Die gesammte Einstellung (Rekrutenzahl) belief sich also auf		264 984 Mann

In **Frankreich** ergab die Aushebung von 1896 Folgendes: Zur Losung waren vorgemerkt 331 368 (5741 weniger als 1895), davon

wurden ausgemustert und zurückgestellt 25 918 und 9100 stellten sich nicht; zur Einstellung kamen einschl. Freiwillige und der aus den Jahrgängen 1894/95 Zurückgestellten, 220 000 Mann, außerdem 21 233 Mann zum Dienst ohne Waffe. Im Jahre 1896 wurden 224535 Mann eingestellt.*)

In Oesterreich-Ungarn gelangten 1894 zur Einstellung 114095 (einschl. Marine), außerdem 26 265 Landwehr-Rekruten, 47 355 Ersatzreservisten und 6108 Freiwillige (einschl. Einj.-Freiw.)

In Italien wurden 1896 als 1. Kategorie 98 000 Mann (die Hälfte zu zwei-, die Hälfte zu dreijähriger Dienstzeit) ausgehoben, zur 2. Kategorie 10 483 auf etwa 6 Monat und als Ersatz für Abgänge aus der 1. Kategorie. Etwa 20 000 Mann der 2. Kategorie älterer Jahrgänge dienten 45 Tage (etwa unsere frühere Ersatzreserve).

In Rußland kamen 1896 zur Musterung 945746 Mann. Davon sind 279000 Mann zum aktiven Dienst eingezogen (5000 Mann mehr als 1895, 10000 mehr als 1894) die übrigen wurden ausgemustert, bezw. zurückgestellt, dazu kommen 3400. Rekruten aus dem Kaukasus und 2000 aus Finnland. Zur Reichswehr 1. Aufgebots sind 227000, zum 2. Aufgebot 271000 Mann übergeführt — ersteres entspricht unserm Landsturm II. Letzteres wird nur wenig im Ernstfall zur Geltung kommen. Daß mit diesen Zahlen der ungeheure Menschenbestand Rußlands noch nicht erschöpft ist, liegt auf der Hand; die Höhe der Rekrutenmenge zu steigern, ist dort lediglich eine Frage der Finanzen. Beträgt doch die Zahl der Musterungspflichtigen in Deutschland fast 4 pCt. und in Rußland bis jetzt nur etwa 1 pCt. der Bevölkerung.

Vergleich der gesetzlichen Verpflichtung zum Heeresdienst:

Deutschland: Im stehenden Heere 7 Jahre, davon bei der Kavallerie und reitenden Artillerie 3, bei den übrigen Waffen 2 Jahre aktiv, 3 bezw. 4 in der Reserve, 5 Jahre — Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie 3 Jahre — in der Landwehr I., 7 Jahre in der Landwehr II. Aufgebots und 5 Jahre im Landsturm II. Die Ersatzreservepflicht dauert 12 Jahre. Der Landsturm I umfaßt alle Dienstpflichtigen vom 17. bis 39. Jahre, welche nicht dem stehenden Heere, der Ersatzreserve oder Landwehr angehören.

Frankreich: 10 Jahre im stehenden Heere. Fast 2/3 des Rekruten-Ersatzes dient 3 Jahre aktiv, etwa 1/4 ein Jahr, etwa 1/20 zwei Jahre. Es schwankt die Zeit in der Reserve demnach zwischen 7 und 9 Jahren. Die Dienstzeit in der Territorialarmee beträgt 6 Jahre und in der Reserve derselben (Landsturm) 9 Jahre; im Ganzen 25 Jahre.

Oesterreich-Ungarn: Dienstverpflichtung im stehenden Heere 10 Jahre, davon 3 Jahre gesetzlich aktiv, 7 in der Reserve. Thatsächlich dient außer den Einjährig-Freiwilligen auch noch etwa 1/3 des

*) Die Gruppirung der Ziffern beim Aushebungsgeschäft ist in den anderen Staaten eine andere als bei uns.

Ersatzes nur **ein** Jahr, der Rest 2 Jahre; nur wenige Leute werden im 3. Jahre bei der Fahne gehalten. Diejenigen Mannschaften, welche im stehenden Heere gedient haben, treten nur auf 2 Jahre zur Landwehr und demnächst zum Landsturm über. Für die unmittelbar in die Landwehr eingestellten dauert die Dienstzeit 12 Jahre (davon sowohl in Oesterreich wie in Ungarn 2 Jahre aktiv.) Für das stehende Heer wie für die Landwehr giebt es eine Ersatzreserve mit 12jähriger Dienstpflicht (davon 12 Wochen aktiv). Dem Landsturm I gehören alle übrigen Wehrpflichtigen vom 19. bis 37. Jahre an; der Landsturm II umfaßt die Jahrgänge vom 37. bis 42. Jahre. Gesammtdienstverpflichtung: 22 Jahre.

Italien: Aktive Dienstzeit 2—3 Jahre; in der Reserve des stehenden Heeres 7 – 8 Jahre; demnächst in der Mobilmiliz (Landwehr) 6 Jahre und endlich in der Territorialmiliz (Landsturm) 9 Jahre. Im Ganzen 25 Jahre.

Rußland: Im stehenden Heere 18 Jahre: 5 Jahre aktiv, 13 in der Reserve. Die **Reichswehr** I entspricht theilweise unserer Landwehr (die 5 ältesten Jahrgänge, welche aus der Armee stammen), theilweise unserm Landsturm II (die jährliche Quote von etwa 225000 Mann) und hat ebenso wie die Reichswehr II (unserm Landsturm I entsprechend) eine Dienstzeit bis zum 43. Jahre, im Ganzen also 23 Jahre; ein Theil der Mannschaften mit höherer Schulbildung dient nur 9 Jahre und auch noch kürzere Zeit. Der Rest der Dienstzeit wird im Beurlaubten-Verhältniß verbracht.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß die **Dienstpflicht** in allen Staaten annähernd dieselbe ist, daß dagegen die Heranziehung der waffenfähigen Mannschaft zur Ableistung dieser Pflicht im stehenden Heere, also die **Belastung** der Bevölkerung sich sehr verschieden gestaltet.

Das Nähere siehe in folgender Tabelle:

Staat	Einw.-Zahl in Mill.	Friedens-Armee¹) 1896	pCt. der Bevölkerung	pCt.-Zahl in 1893	Rekruten-zahl²) der Landarmee	pCt. der Bevölkerung	pCt.-Zahl in 1893
Deutschland	52,25	528695	1,01	1,10	253176	0,48	0,47
Oesterreich-Ungarn . .	41,90	329112³)	0,73	0,77	123213⁴)	0,29	0,29
Italien	31,29	219625⁵)	0,70	0,76	108483⁶)	0,35	0,35
Frankreich	38,52	539179⁷)	1,40	1,38	224535	0,58	0,59
Rußland (ausschließlich Asien)	106,16	802000⁸)	0,76	0,90	279000¹⁰)	0,26	0,25

1) Ohne Offiziere, aber einschl. Unteroffiziere u. s. w. 2) Einschl. Freiwillige. 3) Einschl. aktive Landwehrtruppen. 4) Einschl. Landwehr-Rekruten. 5) Sollstärke, die Durchschnittsstärke beträgt 194000 Mann. 6) Einschl. 2. Kategorie. 7) 16667 mehr als 1894. 8) Einschl. der Truppen im Kaukasus für 1894 annähernd festgestellt, jetzt dürfte der Friedensstand eine Million schon überschritten haben, da seitdem bedeutende Verstärkungen und stets Erhöhungen stattgefunden haben. 10) Ohne Freiwillige — gegen 1893 rund 22000 Mann mehr.

Hieraus erhellt, daß in Bezug auf die Friedensstärke zwar Deutschland nächst Frankreich prozentweise als am meisten belastet erscheint, jedoch nicht wesentlich mehr als die anderen Staaten. Bei der Rekruten-Ziffer zeigt sich vor Allem die überraschend geringe Inanspruchnahme der Bevölkerung bei Rußland und Oesterreich.

Wollte Deutschland nach gleichen Prozenten wie Frankreich Heeresmassen aufstellen, so würde sich eine Rekrutenzahl von 280000 Mann und eine Friedensstärke von etwa 640000 Mann ergeben.

3. **Organisation und Friedensstärke der Armeen.** Die Organisation einer Armee der Neuzeit muß im Frieden so beschaffen sein, daß sie die größtmögliche Kriegsbereitschaft des Landes gewährleistet. Es handelt sich im Kriegsfalle nicht allein um die Verstärkung der auf dem Friedensfuße befindlichen aktiven Armee (mittelst Einziehung der Reserven), sondern es sind auch Maßnahmen vorzubereiten, durch welche die rasche Aufstellung von Ersatztruppen u. s. w. sichergestellt wird.

Deutschland hat sich auch in dieser Beziehung von jeher im Frieden der möglichsten Sparsamkeit befleißigt und bildet bekanntlich erst im Mobilmachungsfalle Ersatztruppentheile und Neu-Formationen. Durch Abgaben von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften aus der Linie sollen diese den nöthigen Halt bekommen, um die großen Massen der einberufenen Ersatzreservisten und Landwehr- 2c. Mannschaften zu einer baldigen Verwendung vor dem Feinde geeignet zu machen. In den anderen Armeen bestehen schon im Frieden eine größere Anzahl Stämme (Kadres) für die im Kriege vorgesehenen Neubildungen. Diesen Armeen wird dadurch der Uebergang aus dem Friedensstande auf den Kriegsfuß wesentlich erleichtert.

Frankreich besitzt Stämme für die Ersatzbataillone seiner 163 Infanterie-Regimenter. Die Jägerbataillone haben 6 Kompagnien, davon 2 zu Ersatz- und Reservezwecken; die Kavallerie hat wie die unsrige ihre Ersatzschwadronen, außerdem sind Kadres für die Territorial-Infanterie (145) und Kavallerie (38) Regimenter vorhanden. Die Feld-Artillerie besitzt erhöhte Etats an Personal und Bespannungen für Ersatzzwecke und Kadres für 216 Res.-Batterien.

In Rußland sind die Linieninfanterie-Regimenter zu 4 Bataillonen, die Kavallerie-Regimenter zu 6 Eskadrons (bei uns bezw. zu 3 und 5) formirt, bieten also bessere Gelegenheit zur Bildung von Ersatztruppen als bei uns. Die Kavallerie besitzt schon im Frieden 21 Ersatz-Kadre-Abtheilungen in Stärke von 5400 Mann, die Feld-Artillerie Ersatz-Abtheilungen in Stärke von 2000 Mann — Formationen, welche bei uns völlig fehlen. Außer diesen speziellen Ersatztruppentheilen geben ihm seine zahlreichen Reserve-Formationen (siehe unten) die Mittel, die Neubildung von weiteren Ersatztruppentheilen im Kriegsfall außerordentlich fördern zu können.

Die Armeen beider Staaten genießen endlich den Vortheil stärkerer Offizier- und Unteroffizier-Etats bei ihren Linientruppen, wodurch größere

Abgaben an diesen Chargen im Mobilmachungsfall möglich sind, als bei uns, ohne das Gefüge der abgebenden Feld-Truppe zu erschüttern.

In Oesterreich-Ungarn und in Italien besitzt jeder Truppentheil seinen besonderen Ersatz-Kadre.

Noch größer ist der Unterschied zwischen den deutschen Vorbereitungen zur Bildung neuer Truppentheile im Kriege und denen der anderen Staaten, wenn man deren im Frieden schon bestehende Landwehr- und Reserve-Truppentheile betrachtet. Diese sind durchaus nicht lediglich als Kadre-Abtheilungen anzusprechen, haben vielmehr theilweise recht achtunggebietende Stärken.

In Frankreich gehören dahin in erster Linie 18 Regional-Regimenter von gleicher Stärke wie die der Linien-Infanterie, sowie die 6. Kompagnien der Jägerbataillone, ferner die Stämme der 145 Territorial-Infanterie-Regimenter als werthvolle Vorbereitungen für die Aufstellung neuer Truppentheile. Auch der Feldartillerie wird die Neubildung von Reservebatterien wesentlich erleichtert durch ihre hohen Personal-Etats und die zahlreichen voll bespannten Batterien, namentlich aber durch die Gespanne der Munitions-Wagen.

In Rußland kennt man eine Landwehr in unserem Sinne nicht. Es bestehen dort 36 Reserve-Inf.-Regtr. und 72 Reserve-Inf.-Bataillone, zusammen 145 Bataillone (im Kriege 428 mobile Bataillone = 428000 Mann); ferner an Festungs-Infanterie: 2 Regtr. und 29 Batl. zusammen 36 Batl. (im Kriege: 120 Batl. = 120 000 Mann). Endlich an Feld-Artillerie: 40 Stammbatterien für ebenso viele Reserve-Artillerie-Brigaden mit je 4 Feld-Batt. im Kriege und 52 Ersatz-Batt., etwa 40 000 Mann. Die Reservetruppen haben im Frieden eine Stärke von 70 000 Mann. Das 2. Aufgebot des Kosakenheeres würde im Kriegsfall ebenfalls mobile Truppentheile bilden.

Alle diese Truppentheile bilden eine gewaltige Armee in zweiter Linie, und diese Armee wird ein nicht zu verachtender Gegner sein.

Die in Oesterreich-Ungarn bestehenden Landwehr-Truppentheile mit den dazu gehörigen Ersatzkadres zerfallen in zwei, nach den beiden Staatshälften völlig selbständig von einander geschiedene Gruppen. Verwaltung und Kommando-Verhältnisse sind getrennt und nur Ausbildung und Oberbefehl gemeinsam. Die Kopfstärke beträgt im Frieden bei der österreichischen Landwehr 23 666 Mann, bei der ungarischen 24 954 Mann (ohne Offiziere). Es sind in Oesterreich 92 Landwehr- und Landesschützen-Bataillone, 6 Landwehr-Kavallerie-Regimenter formirt; in Ungarn desgleichen 94 Honved-Batl. und 10 Honved-Husaren-Regtr. Die einzelnen Kadres dieser Truppentheile haben allerdings nur eine geringe Stärke, aber sie reicht hin, um eine kriegsmäßige Ausbildung zu ermöglichen.

Italien besitzt im Frieden keine besonderen Reserve- bezw. Landwehr-Truppen; dafür werden aber, wie weiter oben schon bemerkt, alljährlich 25 000 Mann der 2. Kategorie zu einer 4—6 monatlichen Uebung einberufen. Italien schränkt neuerdings die Zahl der im Dienst zu haltenden

Mannschaften ein und verlangsamt den weiteren Ausbau der Armee. Es ist dies eine Folge der politischen und wirthschaftlichen Lage des Landes und immerhin nicht vortheilhaft für die beiden anderen Dreibund-Staaten.

Im Großen und Ganzen stehen demnach die Dreibund-Staaten nach der Richtung einer unmittelbaren Vorbereitung für den Kriegsfall gegen ihre muthmaßlichen Gegner zurück.

Die nachstehende Tabelle macht die Zahl der Friedens-Kadres und deren Gesammtstärken ersichtlich:*)

Staaten	Bataillone	Eskadrons	Batterien Feldartillerie	Kompagnien Fußartillerie	Pioniere Batl.	Pioniere Komp.	Train Batl.	Train Eskadr.	Train Komp.	Pferde	Offiziere**)	Unteroffiziere und Mannschaften	Bespannte Feldgeschütze***)	Bespannte Munition w.	Im Ganzen Offiziere u. Mannschaften
Deutschland	713[4])	465	494	149	31[2])	(124)	21	—	(63)	96301	18750	528695	2542	97	547445
Oesterreich[3])	652	351	254	72	19	(75)	—	90[4])	—	60369	18129	329112	1084	—	347241
Italien	346	144	207	76	17	(66)	12	—	—	34038	10993	219625	870	—	230618
Im Ganzen	1711	960	955	297	67	(265)	33	90	(63)	190708	47872	1077432	4496	97	1125304
Frankreich	630[5])	454	518[6])	103	22[7])	—	—	20	(72)	142661[8])	28223[9])	539179[10])	2274[11])	968	567402
Rußland[12]) (ausschl. Asien)	1087	621	433[14])	244	29	21[15])	6	—	22	160000[16])	32000[14])	802000[17])	3376	1354[18])	834000
Im Ganzen	1717	1075	951	347	51	21	6	20	94	302661	60223	1341179	5650	2322	1401402

*) Ohne Lehrtruppen, Strafabtheilungen, Luftschiffer-Abtheilungen, Artillerie- und Ponton-Parks. **) Ausschl. Aerzte. ***) Die Zahlen der Geschütze entsprechen zugleich annähernd denen der Armee 1. Linie im Kriegsfall.

1) Einschl. 2 Seebataillone. 2) Einschl. 7 Eisenbahn-Btlne. Die eingeklammerten Komp.-Zahlen sind in den Batls.-Zahlen mit begriffen. 3) Einschl. aktive Landwehr-Truppentheile. 4) Außerdem 2: Sanitäts-Abtheilungen mit 3168 Mann. 5) Einschl. 36 Batlne Marine-Infanterie. 6) Einschl. 10 Feld-Batterien der Marine-Artillerie. 7) Einschl. 3 Eisenbahn-Btlne. 8) Einschl. 12512 der Gensdarmerie. 9) Einschl. 740 Offiz. der Gensdarmerie. 10) Einschl. 25121 Gensdarmen. 11) Zahl wahrscheinlich größer. 12) Einschl. Grenzwache. 13) Ausschl. Kosaken 2. Aufgebots. 14) Die Batterien zu 8 Geschützen; einschl. 5 Mörser-Rgmtr. mit 24 Batterien. 15) Festungs-Sappeur- und Mineur-Kompagnien. 16) Annähernd, da ein Theil der Truppen an der Westgrenze fast auf Kriegsfuß steht. 17) Annähernd — die Zahlen gelten für 1894 — jetzt wird die Friedensstärke eine Million betragen. 18) Annähernd — jedenfalls bedeutend mehr.

4. **Die Kriegsstärken der Armeen.** Die Kriegsstärke einer Armee hängt von der Einstellungsziffer und der Länge der Gesammt-Dienstzeit ab. Die Friedensstärke spricht hierbei insofern außerdem wesentlich mit, als sie die Zahl der kriegstüchtig ausgebildeten Soldaten

innerhalb der Feldarmee **bedingt**, im Gegensatz zu denjenigen Wehrpflichtigen, welche entweder nur eine nothdürftige Ausbildung mit der Waffe oder gar keine (bei uns Landsturm I und Ersatzreserve) erhalten haben.

Trotz anscheinend bedeutender Höhe der Friedensstärke erreichen in den meisten Heeren die letztbezeichneten Klassen nahezu dieselbe Ziffer wie die ersteren. Es ergiebt dies folgende schematische Berechnung in abgerundeten Zahlen:*)

In **Deutschland** beträgt jetzt die jährliche Einstellung (einschl. Freiwillige, ausschl. Marine) rund 253 000 Mann. Es ergeben also sieben Jahrgänge der Linie für die Feldarmee 1 328 000 Mann, wozu noch etwa 112000 Offiziere, Aerzte, Unteroffiziere (Kapitulanten), Musiker zc. zc. treten.

Die Stärke der Feldarmee ist somit	1 440 000	Mann.
5 Jahrgänge der Landwehr 1. Aufgebots liefern	950 000	"
7 Jahrgänge der Landwehr 2. Aufgebots liefern	1 330 000	"
Linie und Landwehr zusammen	3 720 000	Mann.

Der Ersatzreserve werden jährlich mindestens 80 000 Mann überwiesen, und treten deren 12 Jahrgänge mit 720 000 Mann zum Theil der Feldarmee bezw. deren Ersatztruppentheilen hinzu. Der Rest, etwa die Hälfte, bleibt zur Verfügung.

Dem Landsturm 1. Aufgebots werden annähernd jährlich 105 000 Mann überwiesen. Die 22 Jahrgänge desselben ergeben also 1 830 000 Mann. Zu diesen treten 6 Jahrgänge Ersatzreserven mit 360 000 Mann hinzu, was insgesammt 2 190 000 Mann macht.

Im Landsturm II sind enthalten:

6 Jahrgänge (zu 105 000 Mann) aus Landsturm I mit	470 000	Mann,
12 Jahrgänge (zu 80 000 Mann) Ersatzreserve . "	720 000	"
Insgesammt unausgebildet	1 190 000	Mann.
und 6 Jahrgänge (zu 253 000 Mann) aus Landwehr II mit	1 140 000	Mann.

Die Zahl der Ausgebildeten beträgt also auch hier nur etwas mehr als die Hälfte des Gesammtbestandes von Landsturm II mit 2 330 000 Mann.

Die **militärische Gesammtstreitkraft Deutschlands** beträgt darnach:

Feldarmee, Landwehr 1. und 2. Aufgebots wie oben nachgewiesen im Ganzen rund . . .	3 720 000	Mann,
Landsturm 1. Aufgebots	2 190 000	"
Landsturm 2. Aufgebots	2 330 000	"

In Allem etwa 8 240 000 Mann, wovon über 4,5 Mill. Unausgebildete.

Das sind Zahlen, die sich nicht allein auf dem Papier stattlich ausnehmen, sondern auch der Wirklichkeit entsprechen. Allerdings können sie, was den Landsturm betrifft, nur schätzungsweise richtig sein, da dieser keiner Kontrole unterliegt. Um diese Millionen ins Feld zu stellen, bedarf es aber des Zusammenwirkens vieler günstiger Um-

*) Bei allen Stärkeberechnungen sind 25 pCt. für Abgänge abgezogen.

stände; vor Allem ganz ausserordentlicher Geldmittel und der nöthigen Zeit, um die unausgebildeten Leute auszubilden.

Im Kriegsfalle wird höchstens mit der ersten Summe von etwa $3^1/_2$ Mill. wirklich zu rechnen sein, und, soweit es sich um Durchführung eines siegreichen Feldzuges in Feindesland handelt, auch nur bedingungsweise. Ueber ein Drittel wird im eigenen Lande oder auf den Etappen verbleiben müssen. Die Einziehung, nothdürftige Ausbildung und Organisation des Landsturm I und des unausgebildeten Landsturm II, in Summa 3380000 Mann, erfordert jedenfalls mehrere Monate. Auch auf die Ausgebildeten im Landsturm II (1140000 Mann) kann nicht eher im freien Felde gerechnet werden; dann haben aber auch die Gegner ähnliche Truppen in gleicher oder höherer Stärke aufgestellt.

Hinsichtlich der Kriegsstärken der anderen Armeen ergiebt sich folgendes:

In Oesterreich-Ungarn kann bei einer Rekruteneinstellung von 123000 Mann die Stärke der Feldarmee (einschl. mobile Landwehr) auf 1175000 Mann angenommen werden. Dazu treten

Ersatzreserve mit 10 Jahrgängen	rd. 225000	Mann
und Landwehr mit 12 Jahrgängen	rd. 150000	„
also unausgebildete zusammen	375000	Mann

der Landsturm wird zu rechnen sein auf etwa 1500000 Mann. Die militairische Gesammtstreitkraft Oesterreich-Ungarns wird demnach auf rd. 3 Mill. Mann zu schätzen sein, wovon fast die Hälfte unausgebildet sind oder nur 20 Wochen Dienstzeit haben. Im freien Felde wird Oesterreich-Ungarn ständig höchstens mit 8 - 900000 Mann auftreten können.

In Italien giebt die Rekrutenzahl für die Berechnung der Kriegsstärke der Armee nicht die gleiche Unterlage wie bei den andern Armeen, da sie an sich zu sehr wechselt und die aktive Dienstzeit zwischen 14 Tagen und 2 Jahren schwankt. Nach zuverlässigen Mittheilungen lassen sich folgende Zahlen annehmen:

Feldarmee (einschl. Mobilmiliz)	752000	Mann
Territorialmiliz (20 Jahrgänge, unausgebildet	388000	„
Militärische Gesammtstreitkraft also	1140000	Mann.

Im freien Felde verwendbar dürften höchstens 4 – 500000 Mann sein, da der Küstenschutz zu viele Kräfte erfordern wird.

In Frankreich ist die jährliche Rekrutenzahl für das Landheer mit 224000 Mann in Rechnung zu stellen. Demnach ergaben 10 Jahrgänge für die Feldarmee 1680000 Mann*) und zuzüglich 120000 Köpfe für Offiziere, Gensdarmerie 2c. 1800000 Mann. Für die Territorialarmee liefern 6 Jahrgänge 1000000 Mann, dazu etwa 50000 Douaniers und Forestiers und 50000 Offiziere u. s. w. ergiebt 1100000 Mann. Die Reserve der Territorial-Armee umfaßt in 9 Jahrgängen 1500000 Mann wozu noch 30000 Offiziere u. s. w. treten.

*) Immer mit 25 pCt. Abgang berechnet.

Außerdem werden alljährlich für Marine-Infanterie und Artillerie etwa 9000 Mann ausgehoben. Hierdurch wachsen im Weiteren zu: behufs Verwendung auf der Flotte bezw. im Felde 10 Jahrgänge mit 70000 Mann; in der Seewehr 6 Jahrgänge mit 40000; in der Reserve der Seewehr 9 Jahrgänge mit 60000 Mann.

Die militärische Gesammtstreitkraft Frankreichs beträgt daher rund:

Feldarmee	1800000	Mann,
Territorialarmee	1100000	„
Reserve der Territorialarmee .	1530000	„
Insgesammt	4430000	Mann.
Marinetruppen auf der Flotte und im Felde	70000	Mann,
Seewehr	40000	„
Reserve der Seewehr	60000	„
Insgesammt	170000	Mann.
Beide Summen	4600000	Mann

Nicht gerechnet sind hierbei 35000 Mann zum Dienst ohne Waffe jährlich Eingestellter; 25 Jahrgänge derselben betragen 650000 Mann, womit die Gesammtzahl auf 5270000 Mann steigt. Diese Zahlen bezeichnen die äußerste Grenze der Leistungsfähigkeit Frankreichs.

Aber allein in der Feld- und Territorialarmee (einschl. 32000 Mann Marine) überragt Frankreich mit seinen 2910000 Mann die deutsche Feld-Armee und Landwehr 1. Aufgebots in Stärke von 2388000 Mann um etwa 522000 Mann; erst mit seiner Landwehr 2. Aufgebots stellt Deutschland das Gleichgewicht her.

Den schier unerschöpflichen Massen des deutschen Landsturmes vermag Frankreich allerdings nur die $1^1/_2$ Millionen seiner Reserve der Territorial-Armee entgegenzusetzen. Diese sind dafür aber auch sämmtlich als ausgebildet zu betrachten, während dies beim deutschen Landsturm nur von ca. 1000000 in bedingter Weise behauptet werden kann. Im Uebrigen werden weder unser Landsturm noch die französische Territorial-Armee-Reserve einen Feldzug entscheiden. Sie können höchstens das Land vor gänzlichem Untergange bewahren, immer vorausgesetzt, daß Zeit zur Aufstellung eines Theils der gewaltigen Massen bleibt und daß der nationale Aufschwung mächtig genug ist, den Landsturm auch nach entscheidenden Niederlagen der Feld-Armeen zum zähen Widerstande zu begeistern; ferner vorausgesetzt, daß die Führer vorhanden sind, um ihn in Pflichttreue und Opferwilligkeit zu erhalten und stets von Neuem gegen einen vielleicht übermächtigen Feind zu führen.

Auch bei Rußland läßt sich die Rekrutenzahl nicht wie bei Deutschland und Frankreich zur Grundlage für eine Berechnung der Kriegsstärke machen, da zu viele Leute, bei dem Uebermaß an Menschenvorrath, nicht wieder eingezogen werden. Blieben alle 280000 Mann, die jetzt eingestellt werden und deren Zahl sich von Jahr zu Jahr steigert, im Dienst, so ergäben diese (abzügl. 25% natürlichen Abgang) eine Feldarmee

von 2100000 Mann und eine Gesammtstreitkraft von 5240000 Mann. — Nach den Etats berechnet ergeben sich dagegen folgende Zahlen:

Feldarmee (einschl. Festungstruppen)	1489000 Mann,
Reservetruppen	890000 „
Ersatztruppen	311000 „
Reichswehr (Landsturm)	740000 „
Grenzwehr	30000 „
Insgesammt	3460000 Mann.

Mit den Nichtstreitbaren, den Lokaltruppen, Milizen u. s. w. dürfte die Gesammtstreitkraft Rußlands mit 4 Millionen Mann nicht zu niedrig geschätzt sein, wovon voraussichtlich 1250000 Mann sofort über die Grenzen gegen Westen und Südwesten verwandt werden können. Ohne Frage ist Rußland im Stande, noch größere Massen über die Grenze zu senden, wenn man ihm die Zeit dazu läßt, da die Mittel vorhanden sind; es fehlten nur die Führer. Immerhin ist aber schon jetzt die Streitmacht, welche Rußland sofort in Feld zu stellen in der Lage ist, eine ganz gewaltige und steigert sich stetig. Nicht eingerechnet sind hierbei die im Osten des Reiches und in Asien verbleibenden Truppen — sowie alle irregulären Reitervölker (Kirgisen, Kalmücken, Tataren u. s. w.)

Vergegenwärtigen wir uns die eben gewonnenen Ergebnisse: Die Staaten des Dreibundes stehen gegen Frankreich und Rußland an völlig und theilweise ausgebildeter Mannschaft zurück, dagegen sind sie ersterem dauernd, letzterem wenigstens vorläufig noch, an ungeschulten, aber für Kriegszwecke brauchbarem Menschenmaterial, überlegen.

Nachstehende Tabelle zeigt dies näher:

Staaten	Feldarmee und Landwehr Territorialarmee, Mobilmiliz u. s. w. mit Ersatztruppen			Landsturm (Ref. der Territorial-Armee u. s. w.)			Im Ganzen
	völlig ausgebildet	theilweise ausgebildet	Summa	theilweise ausgebildet	un-ausgebildet	Summa	
Deutschland	3720000	—[2])	3720000	1140000	3380000	4520000	8240000
Oesterreich .	885000	290000	1175000	1500000	375000[3])	1875000	3050000
Italien[4]) . .	527000	225000	752000	175000	213000	388000	1140000
Summa	5132000	515000	5647000	2815000	3968000	6783000	12430000
Frankreich .	2977000[5])	—	2977000	1640000	650000[6])	2290000	5267000
Rußland[7]) .	1830000	890000	2720000	360000[8])	380000[9])	740000	3460000
Insgesammt	4807000	890000	5687000	2000000	1030000	3030000	8727000

1) Einschl. Offiziere, Aerzte, Unteroffiziere und Nichtstreitbare. 2) Die im Kriegsfalle zum Dienst ohne Waffe einzustellenden Ersatzreservisten sind hier nicht berücksichtigt. 3) 1 Million nicht ausgehobene und unkontrollirte Landsturmleute sind nicht berücksichtigt. 4) Die italienischen Heeresstärken sind in den letzten Jahren ständig zurückgegangen. 5) Einschl. Marine-Infanterie und Marine-Feldartillerie. 6) Zum Dienst ohne Waffe ausgehoben — 350000 Mann aufs Jahr. 7) Annähernd nach den Kriegs-Etats berechnet. 8) Kommen aus 5 Jahrgängen ehemaliger Linie (757000 Mann) zur Einstellung. 9) Kommen aus 24 Jahrgängen der Reichswehr I (360000 Mann) zur Einstellung.

Rußland und Frankreich haben den Schwerpunkt ihrer Kriegsrüstung in die Vorbereitung zur sofortigen Aufstellung gewaltiger Feldarmeen gelegt und diese bestehen aus durchweg gut geschulten Kräften. In den Dreibundstaaten hofft man die Aufstellung zahlreicher, im Felde brauchbarer Neuformationen im Kriegsfall bewirken zu können, indem man sie mit den Chargen und Mannschaften des Friedensstandes gewissermaßen nur durchsäuert, um ihnen so den nöthigen Halt zu geben. Daß die letztere Rechnung leider ihre schwachen Seiten hat, liegt auf der Hand und ohne die gewissenhafte Rücksicht auf die Staatsfinanzen würden die Regierungen auch fraglos in ähnlicher Weise, wie die französische und russische vorgegangen sein. Für erstere spielt ja bei dem Reichthum des Landes und der patriotischen Opferwilligkeit der Franzosen der Geldpunkt keine Rolle, bei letzterer nur eine bedingte; es handelt sich da mehr nur um die Möglichkeit, Geld durch Anleihen zu erhalten.

In Oesterreich, dessen Armee — abgesehen von Italien — in Bezug auf aktive Dienstzeit und Friedensstärke am ungünstigsten gestellt ist, haben Volk und Regierung bereits eingesehen, daß dieser Zustand Gefahren ernstester Art in sich berge. Man ist dort sei einigen Jahren daran gegangen, zunächst den Mißstand der zu schwachen Kadres und Chargen in etwas zu beseitigen — leider jedoch vorläufig nur in unzureichender Weise.

5. **Die Ausgaben für das Heerwesen.** Unter dem Drucke des internationalen Wetteifers in der Verstärkung des Heeres, der wiederholten Umbewaffnungen, des Neu- und Umbaues der Festungen haben nun freilich wie in andern Ländern, so auch in Deutschland die Ausgaben für die Landesvertheidigung erheblich zugenommen. Es betrugen (einschl. Pensionen)

Die Kosten (ohne Anleihezinsen) für Heer und Marine in Mill. M. in:				Auf den Kopf der Bevölkerung M. in:		
Jahr	Deutschland	Frankreich	Rußland	Deutschland	Frankreich	Rußland
1880	457,96	704,16	698,29	10,12	17,44	7,94
1886	486,71	762,10	785,91	10,39	18,33	7,86
1892	626,54	815,56	1169,03	12,48	19,20	11,40
1896 (ohne Marine)	514,05	517,00	625,13	9,84	13,44	5,88

Es ist sehr leicht zu berechnen — wie dies in „freisinnigen“ Quellen gern geschieht — daß seit 1871 weit über 10 Millarden für unsere Armee und Flotte ausgegeben worden sind. Aber ein unglücklicher Krieg hätte uns neben der Summe von Jammer und Elend, die an ihm hängt, und neben dem Verlust an nationaler Macht und Ehre, in

wenigen Monaten mindestens doppelte und dreifache, wahrscheinlich aber noch viel größere materielle Opfer auferlegt.

Mit den freisinnigen Milliardenrechnungen mag man den Philister erschrecken; in Wirklichkeit bedeuten die Kosten für unsere Landesvertheidigung keine übermäßige Belastung unseres Volkes. Eine Politik, welche derartige Ausgaben in die Waagschale legt, wo es die Unabhängigkeit und Größe des Vaterlandes gilt, kann weder patriotisch genannt, noch überhaupt ernsthaft genommen werden.

6. **Militärische Zeit- und Streitfragen.** Militärangelegenheiten bedürfen wegen der schweren Verantwortlichkeit, die ihrer Vertretung anhaftet, ganz besonders der Entscheidung durch Sachverständige, statt durch wechselnde Mehrheiten. Deutschland, dessen Heerwesen seit fast 30 Jahren den andern Staaten vorbildlich gewesen ist, darf sich mit gutem Grunde in allen wesentlichen Fragen auf seine Fürsten, die Schöpfer und Pfleger der Armee, sowie deren militärische Rathgeber verlassen. Von „militärischen Zeit- und Streitfragen" kann also außerhalb der militärischen Kreise wesentlich nur insofern die Rede sein, als die Parteien der grundsätzlichen Opposition solche „Fragen", aus Unkenntniß oder Voreingenommenheit aufwerfen und zwar gewöhnlich zum Zwecke der Beeinflussung der Wahlen.

Daß die Feststellung der Friedensstärke für jedes Jahr oder auch nur für jede Legislaturperiode (früher 3, jetzt 5 Jahre, s. d.) einer unpatriotischen Mehrheit im Reichstage die Möglichkeit geben könnte, die Armee in Kürze zu ruiniren, darüber ist kein Zweifel. Würde die Friedensstärke nach Ablauf des Jahres oder der Legislaturperiode nicht weiter bewilligt, so folgte daraus, falls die Regierung sich streng konstitutionell verhalten müßte, mit Nothwendigkeit die Auflösung zahlreicher Regimenter, Bataillone u. s. w. sowie die Entlassung einer großen Anzahl von dienstgewohnten und dienstbrauchbaren Generalen, Offizieren, und Unteroffizieren. Daß diese dann, wenn eine neue Reichstags-Mehrheit wieder eine Erhöhung der Friedensstärke für nothwendig hielte, nicht jeden Augenblick in derselben Qualität wieder zu haben sein würden, wie eine Kolonne von Handlangern, liegt auf der Hand. Derartige Unterbrechungen des stetigen Entwickelungsganges der Armee würden dann erst in einer langen Reihe von Jahren wieder gut zu machen sein. Diesen Sachverhalt begreift der einfachste Landwehrmann und Reservist, und doch steht die Forderung, die Friedensstärke alljährlich, höchstens bis zum Ablauf der Legislaturperiode zu bewilligen, im Programm der alten freisinnigen Partei. Man könnte einwenden, eine Herabsetzung der Friedensstärke durch den Reichstag gegenüber sachlich begründeten Forderungen der Regierung sei nicht zu befürchten. Aber dem steht die Erfahrung entgegen, daß nicht nur bei dem geschichtlichen Militärkonflikt von 1862—1866, sondern auch bei dem Septennatsstreit von 1887 es nur der Festigkeit und der Umsicht der Regierung zu danken gewesen ist, daß nicht eine verblendete Mehrheit in politischer Partei-Selbstsucht das größte Unheil über unser Vaterland gebracht hat.

Zahlreiche Ablehnungen von wichtigen Einzelforderungen sind aus politischer Gereiztheit, die auf die militärische Nothwendigkeit keine Rücksicht nahm, stets bei den verschiedensten Gelegenheiten von einer bunt zusammengewürfelten Mehrheit erfolgt.

Ein beliebter Angriffspunkt der freisinnigen Partei ist das Verhältniß des Adels zur Armee. Die von jener Seite so oft gemißbrauchte Statistik muß auch hier herhalten, um solchen Angriffen den Anschein der Sachlichkeit und Unanfechtbarkeit zu geben. So wird gern darauf hingewiesen, daß der Adel in den höheren Kommandostellen zahlreicher als in den unteren vertreten ist, und daraus auf eine Bevorzugung des Adels beim Avancement geschlossen. Dem gegenüber ist kurz festzustellen, daß vor etwa 35 Jahren, als die heutigen Generale — Lieutenants waren, der Nachwuchs des alten Schwertadels, dem der Militärdienst Familienüberlieferung ist, zur Besetzung der viel geringeren Zahl der Offiziersstellen genügte; die besseren bürgerlichen Kreise zeigten sich damals nicht in ähnlicher Weise wie heute dem militärischen Berufe geneigt, und zwar war dies wesentlich auf den Einfluß der Agitation der damaligen Fortschrittspartei zurückzuführen (s. Freisinnige Partei). Aus diesem Grunde, sowie in Folge der großen Verluste vor dem Feinde in den Jahren 1864 – 1871, die eine große Vermehrung der jüngeren bürgerlichen Offiziere bedingten, ist in den älteren Jahrgängen des Offizierskorps heute noch der Adel zahlreicher als in den jüngeren.

Ein weiterer „Beschwerdepunkt“ der Oppositionsparteien ist der „stets wachsende Pensionsfonds“. Die Thatsache dieses Wachsthums ist richtig. Immerhin sind die Pensionen in Frankreich noch wesentlich höher als bei uns. Dort giebt es auch Altersgrenzen für die einzelnen Chargen, bei uns noch nicht. Das Verlangen, körperlich nicht mehr leistungsfähige Persönlichkeiten noch in Stellungen zu belassen, wo sie ihrer ganzen Rüstigkeit bedürfen, ist gleichbedeutend mit der Wiedereinführung des alten Spießbürger- und Stadtsoldatenthums. Es würde dabei auch der tüchtigste Nachwuchs sich sein Lebenlang in untergeordneten Stellungen verbrauchen.

Die einflußreichsten Führer der Opposition haben weder einen Feldzug mitgemacht, noch auch nur gedient. Sie vermögen daher auch nicht zu beurtheilen, wieviel Hingebung und körperliche Frische heute dazu gehört, im vierzigsten Lebensjahr und darüber hinaus noch als Kompagniechef zu arbeiten. Es wird sich kaum ein Offizier oder Soldat finden, welcher der Ansicht ist, daß wir durch Einschränkung der Pensionirungen die Erreichung der Majorscharge noch weiter hinausschieben können, ohne die überlieferte, schließlich ja niemals versagende Opferfreudigkeit unserer Offiziere und ihrer meist unbemittelten Familien zu mißbrauchen und die Truppenführung in Kürze zu ruiniren.

Ein ganz besonderes Rüstzeug im Arsenal der Freisinnigen, bei deren nie völlig ruhendem Kampfe gegen das Offizierkorps, dessen innerstes, auf Treue gegen den König und Hingabe an den Dienst in Pflichtreue bis zum Tode gerichtetes Wesen dem Freisinn von jeher

verhaßt gewesen ist und das ihm daher stets als Träger der Reaktion gegolten, ist die Forderung auf Abschaffung der Duelle. Ohne in eine Betrachtung über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Duelle an dieser Stelle einzutreten, wollen wir nur hervorheben, daß der Freisinn mehr oder wenig Unwahres behauptet, wenn er das Offizierkorps stets als besonders duellwüthig hinstellt. Das Gegentheil ist die Wahrheit und uns ist kein Fall bekannt, in welchem ein Duell aus purem Uebermuth, oder aus Lust am Kampfe mit einem Gegner herbeigeführt worden wäre. Die Duelle zwischen Offizieren sind daher — wenigstens seit fast einem halben Jahrhundert — auch verhältnißmäßig sehr selten. Meist ist der Gegner des Offiziers ein Civilist und meistens ist die vorliegende schwere Beleidigung oder sonstige Ehrverletzung von letzterem ausgegangen, so daß sich der betreffende Offizier in eine Nothlage gedrängt sah. Das gilt sowohl von älteren wie jüngern Offizieren. Wie viel häufiger sind dagegen die Duelle in bürgerlichen Ständen und oft um welch' nichtige Ursachen. Neuerdings hat eine Kaiserliche Verordnung die Zulässigkeit der Duelle noch mehr eingeschränkt und deren Ausführung unter solche Vorschriften gestellt, daß in der Armee gewiß künftig zu solchen nur noch im äußersten Nothfalle geschritten werden wird und thatsächlich in den letzten Jahren nur in wenigen Fällen geschritten worden ist, in denen es sich um die Familienehre handelte. Solche Fälle werden aber nie zu vermeiden sein, so lange diese Ehre in deutschen Familien geschätzt wird wie bisher.

Auf die übrigen vom Freisinn stets aufgeworfenen Streitfragen: Abschaffung der Garde, der Kadettenhäuser, der Unteroffizierschulen, der Offizierkasinos, des Militär-Gottesdienstes u. s. w. verlohnt sich nicht hier weiter einzugehen, da sie auch wohl von „freisinniger" Seite niemals praktisch ernst genommen worden sind. Ueber die Frage des Militärstrafprozesses und der militärischen Disziplinargewalt vergl. den nachfolgenden Artikel.

Militär-Strafgerichtsordnung. Dem Reichstage ist zu seiner letzten Tagung im Dezember 1897 ein Entwurf einer Militär-Strafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vorgelegt worden. Veranlassung gab zunächst das Bedürfniß, neben der durch das Militärstrafgesetzbuch von 20. Juni 1872 geschaffenen Einheitlichkeit im materiellen Strafrecht auch eine einheitliche Verfassung der Militärgerichte und des Militär-Strafprozesses zu besitzen.

Die rechtliche Unterlage für die Schaffung einer solchen Unterlage bot der § 19 des Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, welcher lautet: „Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt."

Bisher unterschieden sich in dieser Beziehung das preußisch-sächsische und das württembergische Strafprozeßverfahren prinzipiell erheblich von dem bayerischen Verfahren, welch letzteres im Gegensatz zu ersteren —

die im Uebrigen unter sich auch abweichen — einen möglichst engen Anschluß an den bayerischen Strafprozeß zeigt und das mündliche und öffentliche Verfahren mit freier Beweisführung besitzt.

Auch mit der Reform der preußischen M.=St.=G.=Ordnung hatten sich die zuständigen Instanzen sowohl wie im Reiche seit längerer Zeit beschäftigt. Das Ergebniß ist der jetzige Gesetzentwurf, in welchem man augenscheinlich bestrebt gewesen ist, mit dem Verlangen nach möglichster Anlehnung des Militärstrafverfahrens an den bürgerlichen Strafprozeß, die im Interesse der militärischen Disziplin an die militärische Strafrechtspflege unabweisbar zu stellenden Anforderungen zu vereinigen.

Die Grundlage der Disziplin ist das unbedingte, jede fremde Einwirkung ausschließende Ansehen der Kommandogewalt und daher muß mit dieser auch die militärische Gerichtsbarkeit verbunden sein; der Soldat muß wissen, daß letztere einen Ausfluß der ersteren bildet, daß er also nur von der Kommandogewalt wegen strafbarer Handlungen zur Verantwortung gezogen werden kann. Dies schließt in sich, daß auch die bürgerlichen Vergehen der Militär=Personen von den Militärgerichten abgeurtheilt werden müssen.

Dieser Grundsatz ist, wie ein im Dezember 1897 veröffentlichter Aufsatz im „Militär=Wochenblatt“ zutreffend im Einzelnen darlegte, auch in die meisten Militärgesetzgebungen der andern Länder aufgenommen. Selbst die französische Revolution hat die Militärgerichtsbarkeit in diesem Sinne anerkannt. Ein Gesetz vom Jahre 1790 beschränkte sie zwar auf die militärischen Strafhandlungen, allein schon das Gesetz vom 22. 9. 1792 gab den Militärgerichten die Gerichtsbarkeit in Bezug auf die gemeinen Vergehungen zurück.

Auch in fast allen andern großen Staaten — auch solchen mit neuerer Gesetzgebung — gilt im Wesentlichen dieser Grundsatz, so in Rußland, Italien, Oesterreich u. a. In England ist zwar die Militärgerichtsbarkeit auf die militärischen Strafhandlungen beschränkt, allein der Begriff der letzteren ist dort ein weiterer.

Was nun den Inhalt der Vorlage anbelangt, so ist anzuerkennen, daß alle wesentlichen, in der Armee als solche erkannten Mängel der bisherigen Preuß. Strafgerichtsordnung darin beseitigt sind und außerdem ein weitgehendes Entgegenkommen gegenüber denjenigen Wünschen bethätigt worden ist, die sich auf Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung und Gewährung der Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung, Revision) für den Angeklagten, sowie das Bestätigungsrecht beziehen.

In hochherziger Weise hat Se. Majestät der Kaiser auf das Bestätigungsrecht verzichtet, welches von ihm und seinen Vorfahren als Könige von Preußen von jeher unbestritten ausgeübt worden ist — unbestritten, weil die Herrscher Preußens sich ihr Heer selbst geschaffen und dessen weitere innere und äußere Entwicklung ihr ureigenstes Werk ist.

Was die Stellung des Gerichtsherrn anlangt, so ist diese im Entwurf mit der Kommandogewalt verbunden (Regiments=, Divisions= und Korps=Kommandeur). Seine Wirksamkeit liegt wesentlich auf dem Gebiete der

Strafverfolgung, des Ermittelungsverfahrens und der Strafvollstreckung; er übt also im Wesentlichen nur solche Funktionen aus, die die bürgerliche Strafprozeßordnung der Staatsanwalschaft überwiesen hat; niemals ist der Gerichtsherr erkennender Richter.

In Oesterreich ist diese Stellung ebenso gestaltet, wie in dem heutigen Preußischen Militärstrafprozesse. Nach dem französischen Militärstrafverfahren, das auf durchaus modernen Grundsätzen beruht und dem das italienische und das belgische systemverwandt sind, kann eine Verweisung des Beschuldigten vor das Kriegsgericht nur der Militärbefehlshaber (Divisions- und Korps-Kommandeur) aussprechen. Auch der aus neuerer Zeit (1867, ergänzt 1883, 1884 und 1885) stammende, überaus liberale russische Militärstrafprozeß weist dem Gerichtsherrn Einleitungs-, Bestätigungs- und Strafmilderungs-Befugnisse zu.

Die Eintheilung der Gerichtsbarkeit in eine höhere und niedere ist nach der Preußischen Militärstrafgerichtsordnung beibehalten.

Die Organe der Gerichtsherren für die niedere Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsoffiziere, (früher untersuchungsführender Offizier genannt), für die höhere Gerichtsbarkeit die Kriegsgerichtsräthe und Oberkriegsgerichtsräthe.

Die Gerichtsoffiziere sind Subalternoffiziere, denen die Untersuchungsführung und die Vertretung der Anklage vor den Standgerichten zufällt.

Die Kriegsgerichtsräthe und Oberkriegsgerichtsräthe sind unmittelbare oder mittelbare Reichsbeamte, je nachdem ihre Ernennung, wie bei der Marine, durch den Kaiser oder den betreffenden Kontingentsherrn erfolgt. Sie sind richterliche Militärjustizbeamte. Gleich den Richtern bei den bürgerlichen Gerichten erfolgt ihre Ernennung auf Lebenszeit.

Die Anstellung dieser richterlichen Beamten, sowie die sonstigen laufenden Ausgaben beim Armeegerichtsverfahren werden auf etwa 3 Mill. M. jährlich geschätzt.

Erkennende Gerichte erster Instanz sind für die niedere Gerichtsbarkeit Standgerichte (Feld- und Bord-Standgerichte), für die höhere Gerichtsbarkeit Kriegsgerichte (Feld- und Bord-Kriegsgerichte).

Die Standgerichte bestehen aus drei Richtern, und zwar Offizieren. Ihre Zuständigkeit ist im Frieden im Wesentlichen auf leichtere militärische Vergehen beschränkt, erstreckt sich nur auf Personen, welche nicht Offiziersrang haben, und geht bis zu einem höchsten Strafmaße von sechswöchiger Freiheitsstrafe, bez. bei Uebertretungen auf Haft bis zu drei Monaten.

Die Kriegsgerichte sind in erster Instanz für alle Sachen zuständig die nicht vor die Standgerichte gehören, und entscheiden in zweiter Instanz über das Rechtsmittel der Berufung gegen standgerichtliche Urtheile. Sie bestehen aus fünf Richtern, unter denen einen Kriegsgerichtsrath sich befinden muß. Das übrige Richterpersonal soll je nach dem Dienststande des Angeklagten entweder nur aus Offizieren oder theilweise aus Sanitätsoffizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes bez. Militärbeamten bestehen.

Erkennende Gerichte zweiter Instanz sind die Kriegsgerichte für die Entscheidung über Berufungen gegen Urtheile der Standgerichte, die

Oberkriegsgerichte für die Entscheidung über Berufungen gegen Urtheile der Kriegsgerichte in erster Instanz.

Oberster Gerichtshof für die gesammte bewaffnete Macht des Reiches ist das Reichsmilitärgericht als Revisionsinstanz hinsichtlich der Urtheile der Oberkriegsgerichte.

Die Einrichtung der obersten militärgerichtlichen Instanz wird mit Rücksicht auf die Verhältnisse Bayerns durch die Fassung des § 33 des Einführungsgesetzes geregelt, d. h. die Frage des bayerischen Reservatrechts und der Gestaltung der obersten Instanz wird nach jeder Richtung hin offen gelassen und ihre Lösung vorbehalten.

Die Thätigkeit der erkennenden Gerichte beschränkt sich also auf die Rechtsprechung; ihre Selbständigkeit ist durchgehend, ihre Ständigkeit thunlichst gewahrt; in letzter Instanz schließt die Rechtsprechung mit der Entscheidung eines obersten Gerichtshofs ab.

Ein Geschworenengericht, wie es die bayerische Militärstrafgerichtsordnung kennt, hat in dem Entwurf keine Aufnahme gefunden. Denn abgesehen davon, daß eine solche Einrichtung dem weit überwiegenden Theile des Deutschen Heeres fremd ist, hat schon die geltende bürgerliche Strafprozeßordnung die Zuziehung von Geschworenen ausschließlich auf die schwersten Verbrechensfälle beschränkt. Für die Militärgerichsbarkeit ist der Apparat der Geschworenengerichte ein zu komplizirter und schwerfälliger, der namentlich im Felde versagt, wie auch von kompetenter bayerischer Seite anerkannt worden ist. Denn hier wird nicht nur die ordnungsmäßige Aufstellung einer Geschworenenliste, sondern regelmäßig auch die Besetzung der Geschworenenbank auf meist unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen.

Was das Verfahren anlangt, so tritt zunächst das Ermittelungsverfahren ein. Es folgt die Erhebung der Anklage und dann die öffentliche Hauptverhandlung.

Die Oeffentlichkeit kann für die ganze Verhandlung oder für einen Theil derselben durch Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung militärdienstlicher Interessen oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

Die Vertheidigung ist möglichst ausgiebig gestaltet und schließen sich die betr. Bestimmungen an die bürgerliche Strafprozeßordnung an.

Eine Vertheidigung ist allerdings nicht in den zur Zuständigkeit der Standgerichte, sondern nur in den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörigen Untersuchungen zugelassen und zwar erst nach Erhebung der Anklage, nicht schon im Laufe des Ermittelungsverfahrens, wie dies sich nach den Grundsätzen der militärischen Disziplin von selbst versteht. Allgemein zugelassen sind innerhalb dieser Grenzen aktive Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte einschließlich der Referendare, Rechtsanwälte dagegen nur für bürgerliche Verbrechen und Vergehen. Die Zulassung der Anwälte erfolgt durch die obersten Militärjustizbehörden (Präsidenten des Reichsmilitärgerichts, Reichskanzler, Kriegsministerium).

Angesichts des Geschrei's über die Beschränkung der Anwälte auf nicht-militärische Strafthaten sei festgestellt, daß schon hierin ein bedeutendes Zugeständniß liegt und daß man auf einem spezifisch bürgerlichen Gebiet, nämlich vor dem Gewerbegerichten, die Rechtsanwälte ohne Bedenken gänzlich ausgeschlossen hat.

Die Einführung der „ordentlichen Rechtsmittel" ist etwas völlig Neues für die Armee, aber unbedenklich als ein Fortschritt anzusehen;

Die Bestätigungsordre hat jetzt nur noch zum Ausdruck zu bringen, daß das Urtheil rechtskräftig und vollstreckbar ist.

Diese Bestätigungsordre stellt sich daher als eine mit der Ausübung des Gnadenrechts zusammenhängende Genehmigung der Strafvollstreckung dar. Militärischerseits wird auf das Erforderniß einer solchen Bestätigungsordre der große Werth gelegt, weil sie zur Stärkung und Befestigung der persönlichen Beziehungen jedes Einzelnen in Heer und Marine zu dem Inhaber der kriegsherrlichen Gewalt beiträgt.

Die sonstigen Bestimmungen des Entwurfs betr. Wiederaufnahme eines Verfahrens, Strafvollstreckung, Kosten u. s. w. interessiren hier weniger, doch stellen wir zum Schlusse (wieder im Wesentlichen nach dem „Militär-Wochenblatt") die wesentlichen Unterschiede zwischen der bisherigen Preuß. Militärstrafprozeßordnung und dem Entwurf einander gegenüber:

Preußisches Militärstrafverfahren: 1. Schriftlicher geheimer Untersuchungsprozeß. 2. Inquisitionsmaxime, Verbindung des Untersuchungsführers, Anklägers und des Vertheidigers in einer Person. 3. Kommandirung der Richter von Fall zu Fall. 4. Beschränkung der Vertheidigung durch Dritte. 5. Formale gesetzliche Beweistheorie der alten Kriminalordnung. 6. Abstimmung der Richter nach dem Klassensystem. 7. Versagung ausreichender ordentlicher Rechtsmittel an den Angeklagten. 8. Abhängigkeit der Rechtskraft des richterlichen Spruchs von der Bestätigung. 9. Verschiedenartigkeit der Militärgerichte und des Verfahrens bei den verschiedenen Kontingenten.

Dagegen der Entwurf: 1. Mündliches Verfahren unter Zulassung der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung. 2. Anklageform. Scharfe Trennung der Thätigkeit des Anklägers, Vertheidigers und Richters. 3. Ständigkeit der Gerichte in möglichstem Umfange. 4. Unbeschränkte Vertheidigung in Fällen der höheren Gerichtsbarkeit, bei bürgerlichen Vergehungen auch durch zugelassene Rechtsanwälte. 5. Freie Beweiswürdigung auf Grund der in mündlicher Verhandlung vom Richter gewonnenen Ueberzeugung. 6. Gleicher Werth für jede Richterstimme. 7. Gewährung der Rechtsmittel: Beschwerde, Berufung, Revision; Berufung in weiterem Umfange als im bürgerlichen Verfahren. Einrichtung eines vollständigen Instanzenzuges. 8. Endgültige Entscheidung des Richters über Thatfrage und Strafe. Uneingeschränkte Selbständigkeit der erkennenden Gerichte. Bestätigungsordre im Frieden, eine auf dem Gnadenrechte beruhende Weisung zur Strafvollstreckung. 9. Einheitliches Rechtsverfahren für das ganze deutsche Heer und die Marine. Ge-

meinsame Spitze in dem Reichs-Militärgericht. 10. Die Entschädigung unschuldig Verurtheilter soll ebenfalls in die Militärstrafgerichtsordnung in Uebereinstimmung mit dem bürgerlichen Strafprozesse aufgenommen werden, sobald der hierfür vorliegende Entwurf Gesetz geworden ist.

Die Hauptaufgabe, die grundsätzliche Umwandlung des bisherigen heimlichen und schriftlichen Inquisitions-Prozesses in den öffentlichen und mündlichen Anklageprozeß erscheint somit in der Vorlage erfüllt. Außerdem sind aber noch eine Reihe wesentlicher Verbesserungen gegen den heutigen Rechtszustand bei der bürgerlichen Rechtspflege vorgesehen.

Daß die Aufnahme der Vorlage trotzdem bei den Parteien der Linken keine günstige ist, kann nach deren ganzer Haltung zu allen Heeresfragen nicht verwundern. Um diese Leute zu befriedigen, müßte außer der Abschaffung der Disziplinarstrafgewalt, im Gerichtswesen des Heeres alles auf breitester demokratischer Grundlage organisirt werden, alles zur höheren Ehre des sogenannten „modernen Rechtsgefühls", d. h. der Beseitigung jeder Autorität und damit auch jeder Disziplin, der Grundlage unseres Heeres und damit auch des Deutschen Reiches.

Die deutschkonservative Partei und deutsche Reichspartei werden der Vorlage voraussichtlich völlig zustimmen, obgleich namentlich bei vielen Deutschkonservativen ein dringendes Bedürfniß für die Reform nicht anerkannt wird, vielmehr die Ueberzeugung obwaltet, daß das bisherige Verfahren mit seiner Begründung auf das Urtheil der Standesgenossen aller betheiligten Grade und die Allerhöchste Bestätigung der kriegsgerichtlichen Urtheile den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Ganzen ebenso gut entspricht, wie der Eigenart und dem Interesse der ruhmreichen Preußisch-deutschen Armee.

Ministerverantwortlichkeit. Nach Artikel 61 der preußischen Verfassungsurkunde können die Minister durch Beschluß einer Kammer bei dem obersten Gerichtshofe der Monarchie wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths angeklagt werden; die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen sind einem besonderen Gesetze vorbehalten. Dieses Gesetz ist bisher nicht ergangen, worüber namentlich von fortschrittlicher und freisinniger Seite mehrfach Beschwerde geführt worden ist. Eine Ministerverantwortlichkeit, wie sie auf jener Seite gewünscht wird, bedeutete aber auch einfach die Beugung der Minister und damit der Krone unter die Auffassung der Kammer, speziell in verfassungsrechtlichen Fragen; wäre sie z. B. zur Zeit des Konflikts von 1862 - 1866 (vgl. „Freisinnige Partei") schon vorhanden gewesen, so hätte das fortschrittliche Abgeordnetenhaus die große nationale Politik der damaligen Zeit wohl schon in ihren ersten Anfängen lahmgelegt. Im Uebrigen hat sich die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber dem Könige sowie den allgemeinen Straf- und Civilgesetzen als vollkommen ausreichend zum Schutze gegen „Ministerwillkür" erwiesen; es ist übrigens

von Politikern wie von Staatsrechtslehrern die Möglichkeit der Ministeranklage auch ohne das in der Verfassung verheißene Spezialgesetz behauptet worden. Der Präsident des preußischen Staatsministeriums hat nur gewisse geschäftsleitende Befugnisse; im Uebrigen besteht, nachdem seit dem Tode des Fürsten Hardenberg der Posten des Staatskanzlers nicht wieder besetzt worden ist, im preußischen Staatsministerium die kollegiale Verfassung, welche den einzelnen Staatsministern gleiche Rechte einräums. Im Reiche giebt es einen verantwortlichen Minister nur in der Person des Reichskanzlers; die Leiter der einzelnen Reichsämter sind ihm untergeordnet.

Monarchie. Preußen besitzt in seiner erblichen konstitutionellen Monarchie die glücklichste Mischung der vorhandenen monarchischen Staatsformen. Zwar hat die absolute (unbeschränkte) Monarchie durch die Sammlung der ausübenden Gewalt in einer einzigen Hand über anders eingerichtete Staatswesen schon oft jene Ueberlegenheit an Schlagkraft bewiesen, welche Philipp den Macedonier befähigte, das ganze, an andern Hilfsmitteln weit überlegene republikanische Griechenland im ersten Anprall einfach über den Haufen zu werfen. Doch hat sich in den Völkern germanischer Rasse ein Unabhängigkeitsgefühl entwickelt, welches überall zu einer Einschränkung der absoluten Herrschergewalt durch eine Verfassung (Konstitution) und zur Antheilnahme jedes Einzelnen an der Regierung und Verwaltung seines Landes durch die Person seiner gewählten Vertreter geführt hat.

Die Erblichkeit unserer Monarchie überhebt andererseits das Volk der (nach Gibbon) „gefährlichen und in der That eingebildeten Möglichkeit, sich selbst einen Herrn zu geben"; d. h. eine Centralgewalt, die durch eine feste, von den Leidenschaften der Menge unabhängige Regel, geräuschlos und ohne Störung aus den Händen eines Entschlafenen in die des Nachfolgers übergeht und hier der Bewerbung, der sozialen Begehrlichkeit und dem Streit der Parteien gleichmäßig entrückt bleibt, ist in der That ein Ideal, das sich als ein solches allein schon durch die bald furchtbaren, bald lächerlichen Gegenbilder aus Wahlmonarchien und Republiken kennzeichnet.

Dem schönen Beruf, über den Parteien stehend, nur das allgemeine Beste wahrzunehmen und insonderheit die Schwachen und wirthschaftlich Gedrückten zu schützen, haben die preußischen Könige bisher mit bestem Erfolge nachkommen können, weil sie sich, gestützt von dem Bewußtsein, die Krone von Gottes Gnaden zu tragen, der Verfassung unbeschadet eine hinlängliche Freiheit selbständigen Vorgehens zu bewahren gewußt haben, im Gegensatz besonders zu dem durch die Konstitution allzu sehr beschränkten belgischen Königthum und dem ausschließlich von der Parlamentsmehrheit regierten England.

Es wurde zwar im Laufe der sechsziger Jahre und später auch in Preußen der Versuch gemacht, den ausländischen „Parlamentarismus" einfach auf unsre Verhältnisse zu übertragen, d. h. die Volksvertretung

allmächtig zu machen und die Krone als eine lästige Beschränkung des Parlaments allmählich in Mißkredit zu bringen. Indeß stellte sich mehr und mehr gerade in den Kreisen, in welchen jene Bestrebungen zu Hause waren, eine solche Armuth an positiven Vorschlägen und ein so geringes Verständniß für fruchtbare, förderliche Arbeit heraus, daß der bessere Theil der Nation erleichtert aufathmete, als Kaiser Wilhelm I. durch einen denkwürdigen Erlaß vom 4. Januar 1882 jene Umnebelung der Krone zerriß und für das Haus der Hohenzollern die einzig richtige Stellung energisch zurückforderte. „Das Königthum in Preußen ist nach der Verfassung was es vor der Verfassung war: eine Monarchie der That", hieß es dort, und weiter: „Es ist deshalb Mein Wille, daß sowohl in Preußen als in den gesetzgebenden Körpern des Reiches über Mein und Meiner Nachfolger verfassungsmäßiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob die in Preußen jederzeit bestandene, durch Artikel 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Nothwendigkeit der verantwortlichen Gegenzeichnung Meinen Regierungsakten die Natur selbständiger königlicher Entschließungen benommen hätte."

Der vom Abgeordneten Hänel geschickt verlautbarte Widerspruch der Fortschrittspartei gegen obigen Erlaß scheiterte an der überlegenen Beredsamkeit und Gedankenfülle des Fürsten Bismarck, der die Ansprüche der Opposition richtig dahin kennzeichnete, sie wolle das Königthum in Preußen sozusagen durch Nichtgebrauch in Verfall gerathen lassen. Auf die Bedeutung der Krone dem Parlamente gegenüber in Preußen wirft das beste Licht die eine Thatsache, daß, wenn im Jahre 1862 der fast überall von der Mehrheit gestützte Wille des preußischen Abgeordnetenhauses Recht behalten hätte gegen den ganz allein dastehenden Willen des Königs, so die Armeereform rückgängig gemacht und die deutsche Einheit im Jahre 1870 sicher nicht errungen worden wäre.

Wegen des unermüdlichen Eintretens unserer Könige für die ärmeren Klassen ist in Preußen die Bezeichnung „soziales Königthum" im Gebrauch. Man hat darauf gelegentlich auch versucht, die preußischen Könige für die „Demokratie" in Anspruch zu nehmen. Als „rois des gueux", als Könige der armen Leute, handelten sie aber nicht etwa aus demokratischen Empfindungen, sondern vor Allem als christliche Fürsten, daneben aber aus dem aristokratischen Gefühl der Verpflichtung heraus, ihr besseres Wissen und ihre größere Macht einzusetzen für die Unwissenden und Schwachen. Es war der Grundsatz des „noblesse oblige", der unsere Herrscher, wie jeden Edeldenkenden zu solchem Eintreten veranlaßte. Der Spruch, den die preußischen Könige im Wappen führen: suum cuique, steht im schärfsten Gegensatze zu den Grundlehren der Demokratie, die nicht „Jedem das Seine", sondern „Jedem das Gleiche" verspricht.

Obwohl Entschließungen des Königs von Preußen nur dann zu Gesetzen werden, wenn sie durch den verantwortlichen Minister gegenzeichnet sind und die Zustimmung beider Häuser des Landtages gefunden

haben, so ist ein Hervortreten des Monarchen auch mit seinem rein persönlichen Willen nicht ausgeschlossen und wird stets durch die überlieferte Autorität unserer Krone gestützt werden. Voraussetzung bleibt: an höchster Stelle das Gefühl steter Verantwortung vor Gott für das Wohl und Wehe eines Volkes von fünfzig Millionen, wie es in unserem Herrscherhause von jeher die Quelle aller Regentenhandlungen war; sodann das Bewußtsein im Volke selber, daß in jedem Wort, welches von höchster Stelle ausgeht, der Rath und die Erfahrung der klügsten, bestunterrichteten und freimüthigsten Männer des Staates mitschwingen. Gerade die Hohenzollern haben nun aber besonders häufig und glänzend ihren Beruf zum Herrschen auch dadurch bewiesen, daß sie tüchtige und nützliche Kräfte sehr wohl von den Strebern und Liebedienern zu unterscheiden, sie hervorzuziehen und an den richtigen Platz zu stellen wußten. Wie es demnach undenkbar ist, daß der hinter uns liegende Verfassungskampf jemals erneuert werden könnte, um die geschichtliche Entwickelung unsers Volkes rückgängig zu machen, so würde anderseits die ganze von Demagogen gekitzelte Eitelkeit einer gehässigen Opposition dazu gehören, um die zur Zeit geltende, persönliche Machtvollkommenheit unseres Königs antasten zu wollen. Für den Ausschluß dieser Möglichkeit bürgt uns die politische Reife unsers im tiefsten Herzen monarchischen Volkes. (Vergl. auch den Aufsatz „Konservativ".)

Nationalliberale. Die nationalliberale Partei entstand im Jahre 1866 durch den Austritt einer Anzahl von Mitgliedern der alten Fortschrittspartei, die Angesichts der immer unzweideutiger als ebenso national wie erfolgreich hervortretenden Politik der Regierung es an der Zeit hielten, den unfruchtbaren Kampf gegen dieselbe aufzugeben, um gemeinsam mit ihr an der Erhebung Preußens und Deutschlands zu arbeiten. Wirksame Vorarbeit hatte ihr dabei der 1859 begründete „Nationalverein" unter Führung von Rudolf von Bennigsen geleistet, der im Gegensatz zu den partikularistischen Tendenzen auf der einen, den großdeutschen auf der andern Seite für die Einigung der deutschen Stämme unter Preußens Führung eintrat und sich während der Konfliktszeit in ganz Deutschland bedeutenden Einfluß zu verschaffen gewußt hatte, nach der Gründung des norddeutschen Bundes aber sich auflöste. Die Einwirkung dieses Vereins führte der neuen Partei besonders in einigen Theilen der neuen Provinzen sowie des außerpreußischen Deutschlands zahlreiche Anhänger zu. Sie übte bis zum Jahre 1878 als stärkste Partei — sie zählte z. B. im Reichstage im Jahre 1874 155, im Jahre 1877 141, 1878 noch 109 Mitglieder — einen bedeutenden Einfluß auf die Gesetzgebung aus. Durch den Austritt der „Sezessionisten" (Bamberger, Forckenbeck, Rickert, v. Stauffenberg u. a. m.) im Jahre 1879 wesentlich geschwächt, brachte sie es bei den Wahlen von 1881 nur auf 46, 1884 auf 51, 1887 auf 99, 1890 auf 42, 1893 auf 53 Mitglieder. Von dem Kartell des Jahres 1887 hat also gerade die nationalliberale Partei sehr großen Nutzen gezogen.

Die nationalliberale Partei hat neben ihrem Eintreten für die Idee des heutigen Deutschen Reiches unstreitig auch das geschichtliche Verdienst, weite Kreise des deutschen Bürgerthums, die nach ihren gesammten Anschauungen mehr der liberalen als der konservativen Seite zuneigten, wenigstens der rein negativen und stets zu Konflikten drängenden Politik des „Fortschritts" abwendig gemacht und zur positiven Mitarbeit auch in der inneren Politik Preußens und Deutschlands herangezogen zu haben. In den wirthschaftlichen und nationalen Fragen insbesondere hat die nationalliberale Partei ihren anfänglich manchesterlichen Standpunkt mehr und mehr aufgegeben und sich, wenn auch zögernd und oft nur zu einem Theile, an den meisten Maßnahmen zum Schutze der nationalen Arbeit, der Besteuerung der Börse, der Reformen im indirekten Steuerwesen, betheiligt, auch an der Börsen- und Agrargesetzgebung der letzten Jahre. In der Durchführung der sozialen und Handwerkergesetzgebung sowie der Reform der direkten Steuern war die Haltung der Partei im großen Ganzen eine ähnliche. Der Erhöhung der landwirthschaftlichen Zölle im Jahre 1885 hat nur die Hälfte, im Jahre 1887 nur die Minderheit, den mitteleuropäischen Handelsverträgen die Partei fast ausnahmslos, den späteren in ihrer großen Mehrheit zugestimmt. Im Kirchen- und Schulwesen steht die Partei den Freikonservativen nahe, wie dies noch in letzter Zeit, namentlich bei der „lex Zedlitz" i. J. 1892 (s. Volksschulwesen) hervortrat. Der Einigung mit beiden konservativen Parteien in Wirthschaftsfragen steht leider seit Jahren die Haltung vielgelesener nationalliberaler Blätter, wie der „Köln. Ztg." und „Nat.-Ztg." entgegen; die um ihre Lebensbedingungen kämpfenden Landwirthe, aber auch die Handwerker, haben kaum von sozialdemokratischer und „freisinniger" Seite so gehässige Anfeindungen erfahren, als von dorther. Doch scheint es, als ob die objektive Richtung im Nationalliberalismus neuerdings immer mehr Boden gewinnt. Ein einheitliches Programm hat die Partei bisher nicht aufgestellt; aus ihren Kundgebungen auf den Delegirtentagen von 1881, 1884 (Heidelberg), 1891 (Berlin), 1894 (Frankfurt a. M.) und Oktober 1896 (Berlin) ist außer dem entschiedenen Eintreten für Kaiser und Reich, für Unabhängigkeit des Reichsfinanzwesens, kräftige Kolonialpolitik, besondere Interessenvertretung des Handwerkerstandes nach Art der Handelskammern (jedoch ohne Zwangsinnungen), die sogenannten „kleinen Mittel" für die Landwirthschaft und außer einer wenig klaren Bemerkung über die Nothwendigkeit einer „zielbewußten" Regierungs-Politik gegenüber den „Umsturzparteien", namentlich die entschiedene Stellungnahme für die Goldwährung und gegen den Befähigungsnachweis zu erwähnen.

Postdampfersubventionen. Auf Grund der Gesetze vom 6. April 1885 und vom 27. Juni 1887 wurden für die Errichtung und Unterhaltung deutscher Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien, Australien und Ostafrika, letztere Linie mit Ausdehnung bis Delagoabai,

Reichsbeihilfen gewährt, womit vornehmlich bezweckt war, die unmittelbaren Handelsbeziehungen mit jenen Ländern zu beleben. Es bestehen drei Hauptlinien: 1. Deutschland — Hongkong; 2. Deutschland — Sydney; 3. Deutschland — Deutsch-Ostafrika — Delagoabai. Die beiden ersteren werden vom Norddeutschen Lloyd-Bremen bedient, die letztere von der Firma Woermann-Hamburg. In Verbindung mit den Hauptlinien wurden Nebenlinien eingerichtet, und zwar 1. eine Mittelmeerlinie, welche anfangs zwischen Triest und Alexandrien, später zwischen Brindisi und Port Saïd verkehrte; 2. Hongkong — Japan; 3 Sydney — Samoa; 4. Aden — Bombay. Für die Dampfer, welche die deutsche Postflagge führen, sind vierwöchentliche Fahrten vorgeschrieben. Die Unternehmer sind zu bestimmten Leistungen verpflichtet, wie freie Beförderung der Post, gewisse Dienste für die Kaiserliche Marine, Herstellung von Seefahrtseinrichtungen u. s. w., auch sind Bestimmungen über die Einnahmen, die Tarife, über Fahrtgeschwindigkeit und die Hinterlegung einer Kaution vorgesehen. Die jährlichen Beihilfen des Reichs betrugen bis 1893 an den Norddeutschen Lloyd für die ostasiatischen und australischen Hauptlinien und alle Nebenlinien 4 400 000 Mk., an die Firma Woermann für die ostafrikanische Linie 900 000 Mk. Durch das Gesetz vom 20. März 1893 wurde die Mittelmeerlinie unter Wegfall der aus Reichsmitteln gewährten Beihilfe von jährlich 400 000 Mk. aufgegeben, und die ostasiatische Hauptlinie, Deutschland — Hongkong, läuft seitdem Neapel an, wofür an den Norddeutschen Lloyd jährlich bis zu 100 000 Mk. für Hafengelder vergütet werden. Ferner kam die Samoalinie (Zweiglinie Sydney—Samoa) in Fortfall, statt welcher eine an die ostasiatische Hauptlinie anschließende Zweiglinie von Singapore über Niederländisch-Indien nach Neu-Guinea eingerichtet wurde.

Das bisherige Ergebniß der subventionirten Postdampfschiffsverbindungen darf als ein befriedigendes angesehen werden. Die günstige Wirkung ihres Bestehens auf den deutschen Handel ist unverkennbar. Von 1895 bis 1896 ist u. A. die deutsche Ausfuhr nach China von 16,7 auf 45,3, nach Japan von 4,6 auf 35,6, nach Australien von 7,91 auf 29,3 Mill. gestiegen. Man muß es auch für das Reich als nothwendig bezeichnen, daß auf diesen wichtigen Linien deutsche Postschiffe verkehren und wir nicht auf den guten Willen fremder Nationen hinsichtlich des Verkehrs angewiesen sind. Dazu sind die indirekten, ziffernmäßig allerdings nach der Natur der Sache nicht nachweisbaren Vortheile, welche der heimischen Schifffahrt aus dem Bestehen dieser Linien erwachsen, sehr bedeutend.

Im Hinblick auf die fortschreitende Entwickelung unserer Interessen in Ostasien hatte die Regierung im Winter 1896/97 dem Reichstage den Entwurf zu einem nenen Vertrage mit dem Lloyd auf 15 Jahre unterbreitet, wonach gegen Erhöhung der Subvention um 1½ Mill. M. auf der ostasiatischen Linie ein 14tägiger Verkehr eingeführt und die Fahrgeschwindigkeit erhöht werden sollte. Der Entwurf gelangte nicht über die Kommissionsberathung hinaus, wird jedoch voraussichtlich von

Neuem vorgelegt werden. Eine wesentliche Voraussetzung seiner Annehmbarkeit wird in der Vorsorge gegen die Beförderung der Einfuhr australischer und ostasiatischer Landwirthschaftsprodukte durch die subventionirten Dampfer liegen.

Quebracho ist ein vorzugsweise in Argentinien gedeihendes gerbstoffhaltiges Holz, welche ein billigeres und schnelleres Gerbeverfahren gestattet als die Eichenlohe. In Folge seines schnellen und tiefen Eindringens macht indessen der Quebrachogerbstoff das Leder schwerer und vermindert seine Aufnahmefähigkeit für Fette, so daß es härter und leichter brüchig wird als eichenlohgares Leder, auch nicht die gleiche Durchlässigkeit für Ausdünstungen besitzt. Aus diesen Gründen ist das Quebracholeder für Militärstiefel und andere Zwecke, bei denen es auf Geschmeidigkeit und Haltbarkeit ankommt, nicht geignet. Bei dem allgemeinen Streben nach Billigkeit hat indessen in dem sonstigen Verbrauch das Quebracholeder, welches vorzugsweise von großen norddeutschen Gerbereien aus importirten ausländischen Häuten hergestellt wird, das Eichenlohleder derart zurückgedrängt, daß die namentlich in der Rhein- und Maingegend sehr zahlreichen kleinen Eichenschälwaldbetriebe völlig unrentabel geworden und auch die kleinen mit Eichenlohe arbeitenden Gerbereien in diesen wie in andern Gegenden in große Bedrängniß gerathen sind, so daß auch zu befürchten ist, daß überhaupt die Produktion von eichenlohgarem Leder, wie namentlich die Militärverwaltung es braucht, in Deutschland aufhören wird.

Nun hat schon seit 1892 der Reichstag sich mit der Frage der Einführung eines Zolles auf Quebrachoholz beschäftigt, dieselbe ist jedoch stets an der ablehnenden Haltung des Bundesraths gescheitert. Als Gründe dagegen sind angeführt zunächst technische Schwierigkeiten der Verzollung eines in sehr verschiedenen Formen (in Blöcken, zerkleinert, gemahlen) eingehenden Stoffes, ferner die Befürchtung, daß man eventuell statt des Quebrachoholzes gerbstoffhaltige Extrakte einführen würde, deren Zollfreiheit durch die — Handelsverträge gebunden sei. Auch das Interesse der deutschen Quebracho-Extraktindustrie ist ins Feld geführt worden. Thatsächlich besteht diese nur aus wenigen Fabriken. Ebenso ist es unrichtig, daß die große Lederindustrie überwiegend an der Freiheit des Quebracho interessirt sei; die großen Gerbereien in Worms und andern süddeutschen Städten, die den Weltruf der deutschen Lederindustrie begründet haben, fabriziren vorzugsweise feines Leder und sind an dem Fortbestande der inländischen Eichenschälwaldbetriebe, nicht an demjenigen der fremden Quebrachoeinfuhr interessirt.

Der bisherige Verlauf der ganzen Angelegenheit ist bedauerlich. Auf der einen Seite eine Anzahl plötzlich emporgeschossener, ausländischen Rohstoff mit Hülfe ausländischen Gerbstoffs verarbeitender Fabriken, die ein minderwerthiges und bei Gewinnung der Alleinherrschaft sogar die Schlagfertigkeit der Armee in Frage stellendes Produkt erzeugen; auf der andern Seite die alte solide Groß- und Kleingerberei nebst den kleinen Schälwaldbesitzern namentlich in dem gebirgigen Südwesten

unseres Vaterlandes, denen durch jene Fabriken die seit Jahrhunderten von ihrem Boden gezogene karge Nutzung zerstört wird. Daß es sich hierbei nicht um „schlechte Wirthschaft" handelt, wie von Seiten der Quebrachofreunde behauptet wird, geht schon daraus hervor, daß im letzten Jahre auch wohlhabende Stadtgemeinden der Rheinprovinz mit wohlverwaltetem Forstbesitz von der Schälung ihrer Lohhecken völlig abgesehen haben. Die „Quebrachofreunde" übersehen aber auch zwei Gesichtspunkte von grundsätzlicher Bedeutung: Erstlich kann doch der deutsche Schälwald in einem System der Solidarität der nationalen Arbeit, wie wir es gegenwärtig zu pflegen suchen, nicht schutzlos gelassen werden, während nicht nur den übrigen Zweigen der Land- und Forstwirthschaft, sondern auch unserer gesammten Industrie mit wenigen, durch besondere Verhältnisse gebotenen Ausnahmen ein mehr oder weniger wirksamer Schutz gegen die ausländische Einfuhr gewährt worden ist, und Industrien, die ohne jene ungerechte Schutzlosigkeit nicht bestehen können, haben ihrerseits keine Existenzberechtigung, selbst wenn sie im Uebrigen einwandfreier sind als unsere Quebrachoindustrie. Zweitens aber wird bei der Zurücksetzung des Schälwaldes und der ihm verwandten Produktionskreise gegen die neue Quebrachoindustrie der natürliche Vorzug nicht berücksichtigt, den jede mit langen Umtriebs- oder Umsatzzeiten rechnende Produktion beanspruchen darf, weil sie sich dem Wechsel der Konjunktur schwer entziehen kann. (Vgl. darüber „Grundbesitz" S. 248 ff.) In dieser Beziehung ist aber die Rangordnung der großen nationalen Erwerbszweige (mit Ausnahme für einige spezielle Betriebsarten) die folgende: *Forstwirthschaft, Landwirthschaft, Industrie, Handel.* Der Schälwald steht dabei zwar nicht dem Hochwald gleich, aber mit seiner Schälungsfrist von 15—20 Jahren der Landwirthschaft immer noch voran. Wenn seine Rentabilität vernichtet wird, *so werden damit die Hoffnungen und Arbeiten von 15—20 Jahren zu Schanden*, nicht blos irgend welche ephemeren Spekulationen, und *außerdem werden meist auch die betreffenden Flächen entwerthet*, da sie für andere Kulturen nicht geeignet sind.

Vom Standpunkte der Interessengemeinschaft aller Zweige der nationalen Arbeit sind auch hervorragende Industrielle, mit besonderer Energie Frhr. von Stumm im Reichstage, für den Schutz des deutschen Schälwaldes eingetreten. Es wäre dringend zu wünschen, wenn dieser Schutz im Wege der Vereinbarung mit den betreffenden Vertragsstaaten (Oesterreich und Italien), die ein eigenes Interesse an dem Fortbestande der zollfreien Quebrachoeinfuhr in Deutschland gar nicht haben, schon vor Ablauf der Handelsverträge aufgerichtet werden könnte.

Raiffeisen'sche Darlehnskassen (siehe „Genossenschaftswesen").

Reichsbank. Das Bankwesen würde einer besonderen Gesetzgebung nicht bedürfen, vielmehr wie jede andere Handelsthätigkeit durch die allgemeinen Handelsgesetze geordnet werden können, wenn es nicht durch

die Einführung und allgemeine Verbreitung der Banknoten eine besondere Bedeutung gewonnen hätte. Es ist deshalb auch ausschließlich das Banknotenwesen, welches bei der Bankpolitik in Betracht kommt. Wenn man von Bankfreiheit oder Zentralbank, Staatsbank oder Privatbanken spricht, so sind dabei immer nur Notenbanken gemeint. Banken, welche das Recht der Notenausgabe nicht besitzen, stehen bei uns lediglich unter dem Handelsgesetzbuch.

Die Banknote ist der Theorie nach kein Geld, in der Praxis wirkt sie als solches. Die Banknote ist ein auf den Inhaber lautendes Zahlungsversprechen einer Bank, welches bei Sicht von dieser einzulösen ist.

Man hat deshalb die Meinung verfochten, daß es Jedem freistehen müsse, Banknoten auszugeben, wie jeder Wechsel, Checks u. s. w. ausstellen könne. Es zeigte sich aber bald, daß die Banknote eine so große Bedeutung für den Gesammtverkehr erlangte, daß der Staat zu einer gesetzlichen Regelung des Notenwesens gezwungen war. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus wäre der ideale Zustand der, daß in allen Ländern das gemünzte Geld dem Bedarf an Geld genügte. Die Banknoten würden dann stets volle Metalldeckung haben, und würde ihnen lediglich die nicht unwichtige Funktion zufallen, die Versendung und das Mitführen von Geld zu erleichtern und zu verbilligen. Solange ein derartiger Zustand aber nicht besteht, wird die Banknote zu einer überaus wichtigen und nothwendigen Ergänzung des Geldumlaufs. Der Metallumlauf besitzt nicht die für unser Verkehrsleben erforderliche Beweglichkeit. Jeder weiß, daß an bestimmten Tagen (Vierteljahrsersten, Zahltagen) ganz außerordentlich große Summen Baargeld erforderlich sind, während in stillen Zeiten weit geringere Summen für den Umlauf genügen. Es würde schwere Opfer kosten, durch Metallgeld allein diesen wechselnden Bedürfnissen gerecht zu werden. Bald würde empfindlicher Mangel, bald Ueberfluß an Zahlmitteln vorhanden sein, sodaß zeitweise Edelmetall mit schweren Kosten vom Auslande geholt werden müßte, um zu anderen Zeiten ebenfalls mit Kosten dorthin zurückgeschaft zu werden. Auch Staatspapiergeld könnte hier nicht Abhülfe bringen, denn wie sollte der Verkehr im Bedarfsfalle sich dieses Staatspapiergeld verschaffen, oder wie sollte der Staat die Verkehrsbedürfnisse im Voraus berechnen? Hier greift die Banknote gleichsam automatisch ein. Die Banken gewähren mittelst der Banknoten Kredit. Je mehr der Verkehr der Zahlungsmittel bedarf, um so mehr nimmt er Bankkredit in Anspruch, um so mehr Banknoten kommen also in den Verkehr; je geringer die Verkehrsbedürfnisse werden, um so mehr Noten fließen zur Rückzahlung des nicht mehr erforderlichen Kredits in die Banken zurück. So ist die Banknote zum Regulator des Geldumlaufs geworden. Damit aber wirkt sie auf die gesammte wirthschaftliche Entwickelung ein. Einschränkung oder Ausdehnung des Banknotenumlaufs muß ebenso auf die Preisbildung und die Valuta wirken, wie Einschränkung oder Ausdehnung des Geldumlaufs überhaupt. Es entsteht deshalb die Frage, ob der Staat so wichtige Funktionen der privaten Willkür überlassen darf, und

wenn nicht, ob er das Notenrecht unter bestimmten Bedingungen dem Privatkapital überlassen kann. Meist ist früher das Erstere geschehen. Der Staat hat sich begnügt, allgemeine Vorschriften zur Sicherheit der Noten zu erlassen, oder er hat sich besondere Vortheile (Gewinnantheil) ausbedungen. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die mehr und mehr hervortretende Bedeutung der Banknote als Regulator des Geldumlaufs und der Valuta naturgemäß zur Centralisation des Notenbankwesens durch den Staat führt. Nur eine Centralbank kann die zur Sicherung jeder Währung erforderliche einheitliche Diskontpolitik durchführen und dadurch den Metallumlauf des Landes sichern. Wie der Staat ausschließlich das Recht hat, Geld zu schlagen, so muß er auch die im Verkehr dem Geld thatsächlich völlig gleichstehende Banknote für sich in Anspruch nehmen. Es liegt kein Grund vor, warum der erhebliche Nutzen zinsfreier Geldbeschaffung durch den Notenumlauf einigen Privatkapitalisten und nicht der Gesammtheit zu Gute kommen soll. Die ganze Entwickelung drängt demnach zu der einheitlichen, staatlichen Notenbank. Auch die praktische Entwickelung des Bankwesens in Deutschland bewegt sich nach derselben Richtung.

Entsprechend der staatlichen Zersplitterung war in Deutschland bei Begründung des Reichs das bunteste Durcheinander im Bankwesen. Es gab 33 Privatnotenbanken, 6 davon mit zeitlich unbegrenztem Privileg, einige Banken, darunter eine Bank in Bückeburg, hatten das Recht der unbeschränkten Notenausgabe. Es gab damals 140 Papiergeldsorten in Deutschland. Man muß sich an diese Dinge erinnern, um zu erkennen, daß wir doch recht tüchtig vorwärts gekommen sind im Deutschen Reich.

Im Jahre 1875 erhielten wir ein Reichsbankgesetz, welches in sehr glücklicher Weise die großen bestehenden Schwierigkeiten überwand und einen außerordentlichen Fortschritt brachte. Man konnte den bestehenden Banken die ihnen verliehenen Privilegien nicht ohne Weiteres nehmen, aber man bestimmte, daß diese nur für den Einzelstaat gelten sollten, der sie verliehen. Außerhalb dieses Staates sollte Geschäftsbetrieb und Notenumlauf dieser Banken verboten sein, wenn sie sich den Bestimmungen des Bankgesetzes nicht unterwerfen wollten. Die Banken dagegen, die sich dem Bankgesetz unterwarfen, sollten im ganzen Reich zugelassen werden. Die Folge hiervon war, daß sämmtliche deutsche Privatnotenbanken mit alleiniger Ausnahme der Braunschweiger Bank entweder auf ihr Notenprivileg verzichteten oder sich dem Reichsbankgesetz unterwarfen. Die Braunschweiger Bank wird bis 1952, wo ihr Privileg abläuft, auf Braunschweig beschränkt, weiter bestehen, die übrigen Banken unterwarfen sich der Bestimmung, daß zuerst am 1. Januar 1890 und von da ab alle zehn Jahr ihnen das Privileg aufgekündigt werden kann.

Die wichtigste Bestimmung des Bankgesetzes aber war die Errichtung der Reichsbank durch Uebernahme der Preußischen Bank. Auch bei Beurtheilung der Reichsbank muß man die historische Entwickelung in

Betracht ziehen. Das Kapital der preußischen Bank war Privatkapital. Man konnte den „Antheilseignern" der Preußischen Bank ihre Rechte nicht ohne Weiteres nehmen. Dies und der Umstand, daß die damals vorherrschende wirthschaftliche Richtung (Camphausen-Delbrück) grundsätzlich dem Staatsbetrieb widerstrebte, führte dahin, daß die Reichsbank in eigenartiger Weise konstruirt wurde. Die Verwaltung der Bank ist thatsächlich eine rein staatliche. Die Leitung der Bank wird von dem Reichskanzler und unter diesem von einem Reichsbankdirektorium, bestehend aus einem Präsidenten, sowie einer Anzahl vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesraths ernannten Mitglieder ausgeübt; die Rechnungen der Bank werden durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches revidirt, die Aufsicht über die Bank von einem Kuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht, von denen eines vom Kaiser, die drei anderen vom Bundesrath ernannt werden. Das Kapital dagegen, mit dem die Bank arbeitet, ist Privatkapital, an dem Gewinn hat das Reich jedoch — worauf wir noch zurückkommen — Antheil.

Die Reichsbank ist häufig, namentlich von antisemitischer Seite, als „Aktiengesellschaft von und für Juden" angegriffen worden. Diese Angriffe sind übertriebeu. Die Aktionäre der Reichsbank haben keinen legitimen Einfluß auf die Geschäftsführung und die Verwaltung, die letztere ist als eine rein staatliche zu betrachten. Die von den Aktionären gewählten Ausschüsse sind lediglich begutachtend zu hören. Eine solche Verbindung zwischen der Reichsbank und der Geschäftswelt ist durchaus nützlich und nöthig, sie dient mehr den Interessen der Bank als den Interessen der Aktionäre. Andererseits aber sind die Gründe, welche 1875 die Heranziehung des Privatkapitals rechtfertigten, gegenwärtig nicht mehr vorhanden. Das Bankgesetz von 1875 — und das war sein wesentlichster Vorzug — schuf eine Uebergangszeit von 15 Jahren und machte dann die Bahn für die fernere Zukunft frei, indem es in § 41 bestimmte, daß das Reich sich das Recht vorbehalte, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung entweder die Reichsbank aufzuheben oder die sämmtlichen Antheile zum Nennwerth zu erwerben. Durch den § 44 wurde außerdem dem Reich — und jedem Einzelstaat — das Recht gegeben, zu den gleichen Zeitpunkten die Privatnotenbanken aufzukündigen.

Danach hätte das Reich am 1. Januar 1891 die Ordnung des Bankwesens vollständig durchführen können, indem bei erfolgter Aufkündigung am 1. Januar 1890 dann außer der Braunschweiger Bank nur die eine staatliche Reichsnotenbank noch bestanden hätte. Die Reichsregierung hat indessen die Kündigung nicht ausgeübt, und der Reichstag hat — gegen die Stimmen der Konservativen und Sozialdemokraten — die Verlängerung des Privilegs der Reichsbank unter sehr unwesentlichen Zugeständnissen zu Gunsten der Reichskasse bewilligt. Daß die von der großen Mehrheit der beiden konservativen Parteien erstrebte volle Ver-

staatlichung der Reichsbank nicht durchzusetzen war, ist namentlich auch vom finanziellen Standpunkt aus bedauerlich. Da die Leitung der Reichsbank auch heute vom Reich ausgeübt wird, so wäre zunächst eine Aenderung der Geschäftsführung und der Gesetzgebung über die Reichsbank nicht erforderlich gewesen, aber eben deshalb entfielen die Besorgnisse, als ob es sich darum handele, „an der bewährten Einrichtung der Reichsbank" zu rütteln, die Reichsbank sollte bleiben, wie sie ist, nur sollte die staatliche Verwaltung nicht zu Gunsten der Aktionäre, sondern zu Gunsten der Reichskasse arbeiten. Das Kapital der Reichsbank beträgt 120 Millionen Mark. Der Reservefonds, der zur Hälfte dem Reich zufloß, war am 1. Januar 1891 29 Millionen Mark, das Reich hätte mithin die Reichsbank für 105½ Mill. Mk. erworben. Zur Verzinsung dieser Summe wären für das Reich etwa 3,6 Mill. Mk. erforderlich gewesen. In den 15 Jahren von 1875—90 hat die Reichsbank 164 460 000 Mk. Ueberschuß gebracht oder jährlich durchschnittlich 10 964 000 Mk., hiervon erhielten die Antheilseigner 4½ pCt., von dem dann noch vorhandenen Ueberschuß wurden 20 pCt. in den Reservefonds gelegt, der dem Reich und den Antheilseignern je zur Hälfte gehörte, und dann bekamen bis zu einer Dividende von 8 pCt. die Aktionäre und das Reich je die Hälfte, hierüber hinaus das Reich drei Viertel des Ueberschusses. Bei der Verlängerung des Privilegs auf zehn Jahre ist nun nichts weiter erzielt, als daß die Vorzugsverzinsung der Antheile auf 3½ pCt. herabgesetzt ist und das Reich drei Viertel des Ueberschusses erhält, sobald 6 pCt. Dividende erreicht sind. Vergeblich suchte ein Antrag Graf Mirbach-v. Huene wenigstens die letztere Ziffer auf 5 pCt. herabzubringen, der Reichstag genehmigte die Privileg-Verlängerung, die für die Aktionäre um so günstiger war, als die Zurücklegung in den Reservefonds aufhörte, da dieser nur bis 30 Mill. Mk. anwachsen soll und bereits am 1. Januar 1891 bei Beginn der neuen Privilegzeit 29 Mill. Mk. betrug und dann auch 1892 sein Maximum erreichte. Hierzu kommt, daß die Einnahmen der Reichsbank an und für sich beständig steigen, nicht nur, weil der Verkehr wächst, sondern auch, weil die übrigen Privatnotenbanken sich beständig vermindern.

Würden aber die Einnahmen auch nur so geblieben sein, wie sie im Durchschnitt der ersten 15 Jahre gewesen sind, so hätten die Aktionäre auf eine Durchschnittsdividende von 6⅙ pCt. zu rechnen, und es entginge dem Reiche eine jährliche Einnahme von etwa 3 800 000 Mk., was um so mehr ins Gewicht fällt, als ein Viertel aller Antheilseigner Ausländer sind. Die Dividenden betrugen indeß 1890 8,81, 1891 7,55, 1892 6,38, 1893 7,53, 1894 6,26, 1895 5,88, 1896 7,5 pCt. Die durchschnittlich verdiente Dividende betrug mithin 6,85 pCt. Hätte das Reich 1891, wie ihm gesetzlich zustand, die Reichsbank übernommen, so würde es 5,1 Millionen Mk. jährlich Mehreinnahmen gehabt haben.

Die Gründe, welche gegen die Uebernahme der Reichsbank geltend

gemacht wurden, bekämpften zunächst grundsätzlich die Verstaatlichung, wozu um so weniger Veranlassung vorlag, als die Reichsbank thatsächlich auch heute eine staatliche Bank ist und sich als solche trefflich bewährt hat. Ferner wurde auf die Gefahren in Kriegs- und Revolutionszeiten hingewiesen, als ob der Baarschatz einer großen Privatbank dann nicht auch gefährdet wäre, hauptsächlich aber kamen die nicht ausgesprochenen Gründe in Betracht, welche auf Einflüsse des Kapitalismus und des Partikularismus zurückgeführt werden müssen. Die Konservativen beider Parteien, welche in ihrer großen Mehrheit für die Uebernahme der Reichsbank auf Staatsrechnung eintraten, blieben in der Minderheit, hoffentlich aber werden sie bei dem nunmehr (1899) bevorstehenden Ablauf des Privilegs mit besserem Erfolg eine abermalige Verlängerung des Privilegs verhüten. Jetzt wird man vielleicht auch in den deutschen Mittelstaaten erkennen, daß die Aufrechterhaltung der noch bestehenden Notenbanken weniger den Einzelstaaten als den Einzelaktionären zu Gute kommt. Ist doch auch hier Preußen wieder mit gutem Beispiel vorangegangen, indem nach dem Eintritt Miquels in das Finanzministerium den sechs preußischen Privatnotenbanken ein Ende gemacht wurde, — nur eine kurze Gnadenfrist ist der Frankfurter Bank noch gelassen: am 1. Januar 1900, wenn die Frage der Kündigung wieder an uns herantritt, wird es mit dieser einzigen nur im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der süddeutschen Privatnotenbanken noch zugelassenen Ausnahme keine preußische Privatnotenbank mehr geben. Außer der Braunschweiger Bank werden dann überhaupt nur noch fünf Banken in Deutschland das Notenrecht haben, je eine in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen. Bei Beginn des Jahres 1898 ist das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank, das ursprünglich 250 Mill. Mk. betrug, auf 293,4 Mill. Mk. gestiegen. Die übrigen Banken hatten 91,6 Mill. Mk. steuerfreie Noten, darunter die Frankfurter Bank 10 Mill. Mk.

Man muß zugeben, daß damit die wesentlichsten Mißstände unseres Banknotenwesens beseitigt sind, und darf hoffen, daß auch die letzten Forderungen der Konservativen: Uebernahme der Reichsbank auf Staatsrechnung und Aufkündigung des Privilegs auch der letzten noch bestehenden Notenbanken — ihre Erledigung finden werden.

Vielfach ist auch von konservativer Seite der Wunsch laut geworden, daß die Reichsbank mehr als bisher weiteren Kreisen, namentlich der Landwirthschaft, des Gewerbes und des Handwerks zugänglich werde, und daß sie sich überhaupt mehr sozialpolitisch bethätigen möge. Es läßt sich nicht verkennen, daß bei aller Vorsicht, die in diesen Dingen am Platze ist, diese Wünsche berechtigt sind, und daß sie leichter zur Durchführung gelangen, wenn nicht mehr das Dividenden-Interesse der Aktionäre Berücksichtigung heischt. Auch von diesem Gesichtspunkt aus empfiehlt sich deshalb die Uebernahme der Reichsbank auf Staatsrechnung.

Bei der Erneuerung des Reichsbankprivilegs wird jedenfalls auch dafür Sorge zu tragen sein, daß die täglich fälligen Depositen, deren Zurückziehung in kritischen Zeiten viel bedenklicher für eine Bank ist, wie die

Einlösung der Noten, eine gesetzlich festgesetzte Deckung erhalten, während das Bankgesetz jetzt hierfür keinerlei Fürsorge trifft.

Die Höhe der seit 1890 gezahlten Dividenden der Reichsbank ist der beste Beweis dafür, daß durch Ablehnung der konservativen Anträge eine unberechtigte Begünstigung des Großkapitals eingetreten ist. Um so mehr wird es Pflicht der Regierungen und des Reichstags sein, künftig das Interesse der Steuerzahler besser wahrzunehmen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre lassen es ganz unmöglich erscheinen, daß nochmals wie 1889 eine nahezu unveränderte Erneuerung des Reichsbankprivilegs erfolgt.

Es hat sich unzweifelhaft herausgestellt, daß das Kapital der Reichsbank sowohl den Anforderungen des Verkehrs gegenüber wie angesichts der Kapitalsmacht der Privatbanken unzureichend ist. Ebenso ist die „indirekte Kontingentirung" allseitig als unpraktisch anerkannt. Diese besteht in der Fixirung eines steuerfreien Notenkontingents (s. oben) an ungedeckten Noten, wird dieses im Umlauf überschritten, so ist 5 pCt. Notensteuer zu zahlen. Hierin einerseits und in dem unzureichenden Goldbesitz der Reichsbank andrerseits liegt die Ursache der hohen alle Erwerbsklassen gleichmäßig schädigenden Diskontsätze. Während die Bank von Frankreich ständig auf 2 pCt. Diskont bleibt, mußte die Reichsbank 1896 und 1897 den Diskont monatelang auf 5 pCt. halten. Diese gewaltige Differenz beruht zum Theil auch auf abweichender Währungspolitik. Die Bank von Frankreich giebt exportfähiges Gold den Exporteuren nur gegen Aufgeld und bedient sich des Silbers und leichter Goldmünzen für die Noteneinlösung, dadurch wälzt sie die Kosten des Goldexports der Arbitrage zu, während die Reichsbank den Gesammtverkehr durch den hohen Diskont schwer belastet, um ihren unzureichenden Goldbestand zu schützen.

Die Regelung des Bankwesens wird zu den wichtigsten Aufgaben des neuen Reichstages zählen. Die Börsenpresse malt auch hier ein Gespenst „agrarischer Begehrlichkeit" an die Wand, um Handel und Industrie einzuschüchtern und dem Börsenkapital die Herrschaft über die Reichsbank zu sichern, die dieses jetzt nicht wegen sondern trotz des Gesetzes in Folge der persönlichen Haltung des Reichsbankpräsidenten Dr. Koch innehat.

Von dem Mißbrauch der verstaatlichten Reichsbank zu Gunsten agrarischer Experimente könnte ernsthaft so wenig die Rede sein wie heut, denn die Reichsbank untersteht auch heut den Weisungen des Reichskanzlers und dieser hat heut die gleichen Befugnisse, die er an der verstaatlichten Reichsbank auch nur hätte. Es ließen sich im Gegentheil durch Schaffung eines Bankraths nach Analogie der Eisenbahnräthe viel größere gesetzliche Sicherheitsvorkehrungen für die Solidität des Bankverkehrs treffen, als solche jetzt vorhanden sind.

Jedenfalls muß eine umfassende Reform der Reichsbank unverzüglich in Angriff genommen werden.

Reichshaushalt; Reichsschulden. Der Etat des vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 laufenden Rechnungsjahres enthält folgende Hauptposten in Mill. Mk.:

Ausgabe.		Einnahme.	
Fortdauernde:		Ordentliche:	
Reichstag	0,66	Zölle u. Verbrauchssteuern	653,13
Reichskanzler und Reichskanzlei	0,16	Reichsstempelabgaben . .	61,87
Auswärtiges Amt . . .	10,96	Ueberschuß der Postverwaltung	41,25
R.-A. des Innern und Bundesrath. . . .	36,71	Ueberschuß der Reichsdruckerei	1,55
Reichsheer	486,41	Ueberschuß d. Eisenbahnen	25,41
Marine	58,93	Bankwesen.	3,50
R.-Justizverwaltung . .	1,98	Verschiedene Verwaltungen	17.38
R.-Schatzamt	409,15*)	Reichs-Invalidenfonds .	28,68
R.-Eisenbahnamt . . .	0,36	Aus alten Festungsterrains	0,41
Reichsschuld	76,19	Matrikularbeiträge . . .	414,82
Rechnungshof	0,74	Außerordentliche:	
Allgem. Pensionsfonds .	57,46	Aus Anleihen	46,62
R.-Invalidenfonds . . .	28,50	Sonstige	0,84
Einmalige Ausgaben	139,37		
Zusammen	1307,58	Zusammen	1295,47

Die Mehrausgabe von 12,11 Mill. ist gedeckt durch Ueberträge aus dem Vorjahre.

Der Etatsentwurf für das Rechnungsjahr 1898 schließt in Ausgabe und Einnahme ab mit 1437,14 Mill. Mk. Unter den dauernden Ausgaben erscheinen u. A. das Reichsheer mit 511,93, die Marine mit 62,63, die Ueberweisungen an die Bundesstaaten mit 441.33 Mill., unter den ordentlichen Einnahmen die Zölle und Verbrauchssteuern mit 701,49 Mill. Mk. (Zölle 408,64, Tabaksteuer 11,67, Zuckersteuer 88,51, Salzsteuer 46,66, Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 16,53, Verbrauchsabgabe für Branntwein 101,16, Brausteuer 28,27, der Rest Aversa) und Matrikularbeiträge mit 470,62 Mill. Mark.

Die Reichsschulden beliefen sich noch Ende 1875 nur auf 120,32 Mill. Mk., so daß nach Abrechnung von 120,2 Mill. an unverzinslichen Reichskassenscheinen das Reich nahezu schuldenfrei war. Nach Erschöpfung des französischen Milliardensegens sah jedoch auch Deutschland sich bald zur Aufnahme von Anleihen, namentlich für Militärzwecke genöthigt, wenn auch nicht entfernt in dem Maaße, wie andere Großstaaten. Die verzinsliche Reichsschuld betrug Ende März 1877: 16,33 Mill., 1887: 486,22 Mill., 1897: 2141,24 Mill.; im November 1897 wurde sie auf 2151,90 Mill. berechnet. Dazu kamen 120 Mill. unverzinslicher Reichskassenscheine. Trotz ihres erheblichen, in letzter Zeit übrigens ziemlich zum Stillstande gekommenen Wachsthums (vgl. dazu „Steuern", Abschnitt 3, Reichssteuerreform) beträgt die Schuld immer noch erst etwa 40 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung und nur etwa doppelt so viel als Frankreich für seine auf über 30 Milliarden zu berechnende Rentenschuld jährlich allein an Zinsen (Rente) aufwenden muß (1219,79 Mill. Franken).

---

*) Darunter 404,06 Mill. Ueberweisungen an die Bundesstaaten.

Reichskommission für Arbeiterstatistik. Seit 1892 besteht eine besondere „Reichskommission für Arbeiterstatistik" als Hülfsorgan des Reichsamtes des Innern. Die Kommission, welche außer dem Vorsitzenden noch aus Vertretern der Regierungen und Reichstagsparteien besteht, hat größere Arbeiten u. A. veröffentlicht über die Arbeitszeit u. dgl. in Bäckereien und Konditoreien, im Handelsgewerbe, in Getreidemühlen, im Gastwirths- und im Konfektionsgewerbe. Den statistischen Arbeiten der Kommission kann das Zeugniß großer Sachlichkeit und Gründlichkeit nicht versagt werden; ihre weitere sozialpolitische Initiative dagegen, auf welche u. A. auch die sog. Bäckereiverordnung (s. d.) zurückzuführen ist, hat von verschiedenen Seiten her und namentlich auch von beiden konservativen Parteien Widerspruch erfahren und den Wunsch hervorgerufen, daß die Kommission sich künftig lediglich auf Sammlung und Sichtung der statistischen Materialien beschränken möge. Vorsitzender der Kommission war Anfangs Dr. von Rottenburg, gegenwärtig Unterstaatssekretär Fleck vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Reichstag. Im deutschen Reiche wird die Gesetzgebung durch Reichstag und Bundesrath (s. d.) gemeinsam ausgeübt. Der Reichstag hat 397 Mitglieder, je eines auf 100 000 Seelen der Bevölkerung zur Zeit der Gründung des Reiches. Die Mitglieder des Reichstags sind Vertreter des gesammten deutschen Volkes und an Aufträge und Instruktionen rechtlich nicht gebunden.

Im Gegensatz zum preußischen Abgeordnetenhause, dessen Wahlen indirekt (durch Wahlmänner) und öffentlich (durch Stimmabgabe zu Protokoll), sowie nach drei Steuerklassen vollzogen werden, sind die Wahlen zum Reichstage direkt, geheim (durch verdeckte Stimmzettel) und allgemein; Wähler und wählbar ist jeder verfügungsfähige und unbescholtene Deutsche mit 25 Jahren. Der konservativen Auffassung entspricht diese Regelung keineswegs, da sie sowohl die natürliche Gliederung des Volkes nach Ständen und Berufen wie die großen Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsbürgern in ihren Leistungen für das Gemeinwesen und in ihrer Bildung, sozialen Stellung, Verantwortlichkeit u. s. w. vollständig ignorirt. Die Einführung des gleichen Wahlrechts ist auch nur dadurch zu erklären, daß zur Zeit der Gründung des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches es sehr schwer gewesen sein würde, alle Bundesstaaten zur Annahme eines unter den zahlreichen, sehr von einander abweichenden und — wie insbesondere die preußische Dreiklassenwahl — gleichfalls vielfach angefochtenen Landtagswahlsystemen oder irgend eines anderen noch unerprobten Vorschlages für die Reichstagswahlen zu bewegen, so daß auf eine Abstufung des Wahlrechts überhaupt verzichtet wurde. Auch dachte in jenen Zeiten patriotischer Erhebung wohl Niemand daran, es könnten unter der Herrschaft des gleichen Wahlrechts antinationale und umstürzlerische Tendenzen solche Verbreitung und solchen Einfluß gewinnen wie dies gegenwärtig der Fall ist. Hätte man geahnt, wie sehr durch dieses System die Spekulation

auf Leichtgläubigkeit, Urtheilslosigkeit und Selbstsucht gefördert und wie sehr der einsichtige und besonnene Theil der Nation dabei zurückgedrängt werden würde, so hätte zu seiner Einführung wohl keiner der damals verantwortlichen Staatsmänner die Hand geboten. Ganz unrichtig ist auch die Auffassung, ohne das allgemeine gleiche Wahlrecht wären wir nie zu sozialen Reformen gelangt; diese sind bei uns in Deutschland überhaupt regelmäßig von der Monarchie und nicht von den Ständen oder Parlamenten ausgegangen. Gegenwärtig, wo das geltende Reichstagswahlrecht zu einem Bestandtheil der Reichsverfassung geworden und in die Gewöhnung des Volkes übergegangen ist, läßt es sich natürlich nicht so leicht wieder beseitigen. Man wird es als ein Stück der Reichsverfassung respektiren, sich möglichst mit ihm einrichten, im Uebrigen aber abwarten müssen, bis die aus ihm entspringenden Uebelstände die Ueberzeugung von seiner Unhaltbarkeit schließlich Gemeingut werden lassen. Eine gewisse Korrektur haben sie übrigens schon durch die Verlängerung der Legislaturperioden (s. d.) sowie dadurch erhalten, daß die Verschiebung der Bevölkerung durch das große Wachsthum der Städte bei unveränderter Zusammensetzung der Wahlkreise der ruhigen, dem Einflusse der Agitatoren weniger zugänglichen Landbevölkerung heute einen verhältnißmäßig größeren Einfluß auf die Wahlen giebt, als ihr nach ihrer bloßen Zahl zukäme. Diesen letzteren Erfolg durch Neueintheilung der Wahlkreise, wie sie von demokratischer Seite neuerdings für den Reichstag wie das Abgeordnetenhaus oftmals gefordert wurde, wieder aufzugeben, liegt für die konservative Auffassung keinerlei Veranlassung vor.

Im ganzen Reiche betrug (alles auf Tausende abgerundet, hinter den Millionenziffern befinden sich Punkte):

	1874	1877	1878	1881	1884	1887	1890	1893
die Bevölkerung	41.010	42.727 (1877–1878)		45.234 (1881–1884)		46.856 (1887–1890)		49.428,5
davon wahlberechtigt . .	8.523	8.943	9.128	9.089	9.383	9.770	10.146	10.628
die gültige Stimmenzahl bei den ersten ordentlichen Wahlen:	5.190	5.401	5.761	5.098	5.663	7.541	7.228,5	7.674
davon								
Deutschkons.	360	526	749,5	831	861	1.147	895	1.038
Reichspartei	375,5	427	786	379	388	736	482	438
Lib. Reichspartei	54	—	—	—	—	—	—	—
Nat.-Lib. . . } Lib. Vereinigg. }	1.542,5	1.604	1.487	747	997	1.678	1.178	997
Lib. Vereinigg.				429	997 (mit Fortschrittspart.)	973 (mit Fortschrittspart.)	1.160 (mit Fortschrittspart.)	258,5
Fortschrittspart.*)	447,5	418	385	649				666
Centrum . .	1.446	1.341	1.328	1.183	1.282	1.516	1.342	1.468,5
Polen . . .	198	216	210	195	203	220	247	229,5
Sozialdemokrat.	352	493	437	312	550	763	1.427	1.787
Volkspartei .	22	45	66	103	96	89	148	167
Welfen . . .	92	97	103	87	96	113	113	102
Elsässer . . .	234,5	200	179	153	166	234	101	115
Dänen . . .	20	17	16	14	14	12	14	14
Antis. (D. Rf.)	—	—	—	—	—	12	47,5	264

Der Rest zersplittert, 1893 noch 3,5 Hessische und 0,6 Mecklenb. Rechtspartei.

*) Seit 1881 mit der „Liberalen Vereinigung“ zur „Deutschfreisinnigen Partei“ verschmolzen, seit 1893 in „Freisinnige Vereinigung“ (obere Zeile) und „Freisinnige Volkspartei“ verschmolzen.

Es zählten ferner Mandate (einschl. Hospitanten) zu Beginn der Legislaturperiode:

	1871	1874	1877	1878	1881	1884	1887	1890	1893
Konservative	55	22	40	59	50	78	80	73	72
Reichspartei	40	33	38	57	27	28	41	20	28
Lib. Rp.	30	3	—	—	—	—	—	—	—
Nat.-Lib.	125	155	141	109	47	51	99	42	53
Lib. u. Freis. Vg.	—	—	—	—	46	—	—	—	14
Deutschfreisinn	—	—	—	—	—	67	32	66	—
Fortschr., Freis. Volkspartei	45	49	35	26	60	—	—	—	24
D. Volkspartei	2	1	4	3	9	7	—	10	11
Centrum	61	91	93	94	100	99	98	106	96
Welfen	9	4	4	10	10	11	4	11	7
Polen	14	14	14	14	18	16	13	16	19
Elsässer	—	15	15	15	15	15	15	10	8
Dänen	1	1	1	1	2	1	1	1	1
Antisemiten	—	—	—	—	—	—	1	5	16
Bayer Bauern	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Sozialdemokraten	1	9	12	9	12	24	11	35	44
Sonstige	—	—	—	—	—	—	2	2	—

Anfang Dezember 1897 zählten die Parteien folgenden Mitgliederbestand: Konservative 57, Reichspartei 25, Nationalliberale 49, Freis. Vereinigung 13, Freis. Volkspartei 28, Centrum 101, Deutsch-Soziale und Deutsche Volkspartei je 12, Sozialdemokraten 47, Polen 20, „Wilde" 31; zwei Mandate (Grillenberger, Sozialdemokrat und von Marquardsen, natlib.) waren erledigt.

Die deutschfreisinnige Partei hatte bei ihrer Bildung im März 1884 103 Mitglieder gezählt, war also damals mehr als doppelt so stark als jetzt die beiden „freisinnigen" Parteisplitter zusammen.

Reichsunmittelbare. Den früher dem Reiche, nicht einem Landesherrn unmittelbar untergeordneten Reichsfürsten, Reichsgrafen und Reichsfreiherrn war bei ihrer Mediatisirung im Anschluß an die Bundesakte vom 8. Juni 1815 in Preußen durch die Verordnung vom 21. Juni 1815 und die Instruktion vom 30. Mai 1820, sowie durch eine Reihe späterer Gesetze und Verordnungen eine Anzahl von Vorrechten, namentlich auch im Steuerwesen, speziell die Befreiung von Personalsteuern zugesichert. Das neue Einkommensteuergesetz in Preußen hat die Aufhebung dieser Steuerfreiheit gegen Entschädigung vorgesehen. Sie ist durch Ges. vom 18. Juli 1892 auf den $13^1/_3$fachen Betrag der für das Jahr 1892/93 veranlagten Einkommensteuer festgesetzt worden.

Rentengut. Ansiedelungskommission.*) Das preußische Gesetz vom 2. März 1850 hatte die Belastung des Grundeigenthums mit privatrechtlichen Lasten, insbesondere Geldrente, welche nicht nach längstens 30 Jahren mit dem höchstens 25 fachen Betrage ablösbar sind, untersagt.

*) Vgl. zu diesem Aufsatz auch den Nachtrag.

Der sonst geltende Rechtsgrundsatz der Vertragsfreiheit wurde hier zu dem wirthschaftspolitischen Zwecke der „Mobilisirung" des Grundbesitzes erheblich beschränkt und dadurch namentlich das alte Institut der Erbpacht beseitigt, überhaupt aber die Möglichkeit ausgeschlossen, bei Vergebung von Grundstücken dem Veräußerer einen dauernden Einfluß auf die wirthschaftlichen und rechtlichen Verfügungen des Erwerbers zu wahren, auch da, wo die Ausnutzung einer Abhängigkeit des letzteren Seitens des ersteren zu egoistischen Zwecken völlig ausgeschlossen war. Die Folge war vor Allem eine außerordentliche Erschwerung der Ansiedelung kleiner und mittlerer, wohl zur Führung einer Wirthschaft, nicht aber zur Hergabe eines verhältnißmäßig beträchtlichen Kapitales zum Ankauf befähigter Besitzer.

Den ersten Anstoß zur Schaffung einer für die Zwecke solcher Ansiedelungen geeigneten Rechtsform bot die Nothwendigkeit, dem Rückgange des deutschen mittleren und kleineren Grundbesitzes und überhaupt der deutschen Bevölkerung in den Provinzen Westpreußen und Posen entgegen zu wirken.

Die Grundsätze der preußischen Polenpolitik haben leider mehrfach geschwankt, zum Theil vollkommen gewechselt, das Ergebniß war aber stets, daß ein Entgegenkommen oder auch nur eine gewisse Schonung gegenüber den nationalen Aspirationen der Polen lediglich deren Steigerung zur Folge hatte. Ein Blick auf die Sprachenkarten zeigt nun, daß schon von jeher das kompakte slavische Gebiet sich stellenweise bis auf eine Entfernung von nur 18 Meilen an die Hauptstadt des Deutschen Reiches annäherte, und es ist dabei keineswegs in der Verengerung, sondern — wie weiter unten darzuthun ist — noch in der Erweiterung begriffen. Schon die geographische Lage der betreffenden Gebiete macht aber ihre Besiedelung mit Deutschen oder wenigstens die Anlegung starker, zur Konservirung unserer Nationalität dortselbst hinreichenden deutschen Kolonien geradezu zu einer Lebensfrage für uns. Im Osten unseres eigenen Landes ist ohne Zweifel noch heute die nächste und wichtigste Aufgabe deutscher Kolonialpolitik zu suchen. —

In markiger Rede stellte am 28. Januar 1886 Fürst Bismarck die Nothwendigkeit eines staatlichen Eingreifens für diese Zwecke klar. Der Erfolg war der Erlaß des preußischen Gesetzes vom 6. April 1886. Der Regierung wurden 100 Millionen Mark zuzüglich der von den Kolonisten eingehenden Aufkünfte bis zum Jahre 1907 zur Verfügung gestellt behufs Ankauf von Gütern polnischer und ausnahmsweise auch deutscher Besitzer in Posen und Westpreußen zur Parzellirung und Vergebung an Kolonisten zu Eigenthum gegen Kapitalzahlung oder in Zeitpacht oder in der hier zuerst neu geschaffenen Rechtsform des Rentengutes. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Fiskus, vertreten durch die in Posen domizilirte „Ansiedelungskommission", bis Ende 1895 rund 90000 ha zum Gesammtpreise von 53,88 Mill. Mk. erworben. Die gekauften Ländereien werden zunächst von der Kommission in Verwaltung genommen und während derselben die Parzellirungspläne entworfen. Ueber Jeden, der sich zur Uebernahme einer Parzelle meldet,

werden eingehende Ermittelungen in seiner Heimath gepflogen und mit ihm, wenn diese Günstiges ergaben, und er das erforderliche Kapital nachgewiesen hat, eine Punktation über eine bestimmte Parzelle abgeschlossen. Die weitaus größte Zahl der Vergebungen erfolgt gegen eine, zu 9/10 auf Verlangen des Ansiedlers und nach Verlauf von 50 Jahren auch des Fiskus ablösbare Rente, deren Höhe anfänglich auf etwa 3 pCt. der fiskalischen Selbstkosten bemessen werden sollte, thatsächlich aber häufig auf weniger bis zu 2 pCt. herab sich gestellt hat. Der Ansiedler muß außerdem, falls ihm der Fiskus auf der Stelle ein Haus gebaut oder frühere Hausgebäude ausgebaut hat, eine Anzahlung leisten, falls er aber selbst baut, einen ausreichenden Betrag als Sicherheit hinterlegen, der ihm dann entsprechend den Fortschritten des Baues zurückgewährt und eventuell durch Ergänzungsdarlehen verstärkt wird, welch' letztere verzinst und ratenweise getilgt werden. Unter der gleichen Voraussetzung — des eigenen Baues — hat der Ansiedler drei Freijahre zu beanspruchen. Ferner liefert ihm während der Bauzeit der Fiskus Ziegelsteine und Bauholz zu billigen Preisen, Unterkunft gegen billige Miethe, Roggen und Kartoffeln zur Beköstigung, Saatgut, Wirthschaftsvorräthe an Roggen, Hafer und Kartoffeln und Futter. Bis zum 1. Juli des auf den Anzug folgenden Jahres muß das Gut bewirthschaftungsfähig hergerichtet sein und beginnt alsdann der selbständige Betrieb des Ansiedlers. —

Der Ansiedler ist durch die Bestimmungen des Rentengütervertrages gehindert, das Gut ohne Zustimmung des Fiskus zu parzelliren, seine wirthschaftliche Selbständigkeit verloren gehen zu lassen oder es an eine Person zu veräußern, welche der Fiskus aus Gründen des Ansiedelungszweckes zur Uebernahme für ungeeignet erachtet. In allen diesen Fällen und bei Erbgang tritt das dem Fiskus im Vertrage einzuräumende (nicht Vor- sondern) Wiederkaufsrecht ein.

Bis Ende 1895 waren begeben 32058 ha im Werthe von 20 Mill. Mk. und waren 1724, Ende 1896 bereits 1975 Familien (mit rund 10000 Köpfen), darunter 131 katholische, angesiedelt. Davon stellten Ostpreußen 16, Westpreußen 372, Brandenburg 238, Pommern 151, Posen 436, Schlesien 144, Sachsen 58, Schleswig-Holstein 7, Hannover 11, Westfalen 242, Hessen-Nassau 23, Rheinland 51, Württemberg, 56, Bayern 2, Baden 8, sonstige Deutsche 68, russische Rückwanderer 81. Meist umfassen die neuen Wirthschaften 5 bis 30 ha. Das Fortkommen der Ansiedler ist durch die ungünstige Lage der Landwirthschaft stark beeinflußt worden, so daß trotz der im großen Ganzen sehr günstigen Ansiedelungsbedingungen und der ausgiebigen Sorge des Fiskus auch für Kirche und Schule ein endgültiges Urtheil über das Gedeihen der Kolonien noch nicht abgegeben werden kann. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Ansiedelung von etwa 10000 Deutschen gegenüber einer polnischen Bevölkerung von insgesammt drei Millionen in den deutschen Ostprovinzen verhältnißmäßig nur wenig ausmacht und daß auch die Besiedelung der noch in den Händen der Kommission befindlichen Ländereien nicht einmal

zur Ausgleichung der immer stärker heranfluthenden slavischen Welle, geschweige dann zur allmählichen Germanisirung der deutschen Grenzländer ausreichen wird. In dieser Hinsicht sei nur bemerkt, daß nach der amtlichen Statistik Polen (einschl. Masuren und Kassuben) auf je 1000 Köpfe der Bevölkerung vorhanden waren

	1858	1861	1864	1867	1890
in den Reg.-Bezirken					
Danzig	286	284	247	273	278
Marienwerder	375	375	376	378	390
Posen	591	590	589	593	657
Bromberg	499	466	466	469	501

Allerdings können in den früheren Jahren, wo nicht wie 1890 die Muttersprache der Einzelnen, sondern nur die Familiensprache festgestellt worden ist, mehr Polen vorhanden gewesen sein als gezählt worden sind, indem z. B. polnische Dienstboten in Deutschsprechenden Familien in der Statistik nicht als „Polen" erschienen. Eine so große Vermehrung des polnischen Elements aber, wie sie von 1867 bis 1890 namentlich in der Provinz Posen hervortritt, ist offenbar durch geringfügige Unterschiede in der Zählungsmethode nicht zu erklären. Leider ist bei der Erhebung von 1895 die Muttersprache nicht wieder festgestellt worden, so daß das Vordringen des polnischen Elements seit 1890 nicht mit Sicherheit zu konstatiren ist. Nach allen Einzelbeobachtungen aber ist dasselbe seitdem nur noch schneller geworden und gewinnt namentlich die Zahl der polnischen Schulkinder ein immer größeres Uebergewicht über die der Deutschen, sowohl in Folge der stärkeren natürlichen Bevölkerungsvermehrung der Polen wie auch der bedauerlichen deutschen Schwäche, die bei polnisch-deutschen Mischehen regelmäßig zur Polonisirung der Kinder führt. Das Werk der Ansiedelungskommission ist übrigens bisher auch noch großentheils durch eine Gegenaktion polnischer Ansiedelungsbanken (Bank Ziemski) und Genossenschaften, sowie dadurch ausgeglichen worden, daß die Ansiedelungskommission durch die Gewährung verhältnißmäßig hoher Preise an polnische Vorbesitzer diese häufig „gesund gekauft" und zur Gründung einer gesicherten anderweitigen Existenz, oft sogar zum Auskauf von Deutschen befähigt hat; ferner dadurch, daß bei der weiter unten zu besprechenden Bildung von Rentengütern durch die Generalkommission die Nationalitätsfrage nicht berücksichtigt und zahlreiche Polen durch die deutsche Behörde buchstäblich ins „warme Nest" gesetzt worden ist. Neuerdings hat auch die öffentliche nationalpolnische Agitation wieder erheblich an Energie und Selbstbewußtsein gewonnen, und wie schwierig bei gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung ihre Bekämpfung ist, ergiebt u. A. auch ein kürzlich ergangenes Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts, wonach der Gebrauch der deutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen nicht verlangt werden darf, so daß eine wirksame Ueberwachung nur durch Beamte ausgeübt werden kann, welche die fremde Sprache vollkommen beherrschen.

Unter diesen Umständen gebührt nicht nur der Begründung des Vereins zum Schutz des Deutschthums in der Ostmark (die Mitglieder werden von den polnischen Hetzern nach den Begründern von Hansemann, Kennemann und von Tiedemann gewöhnlich H. K.=Tisten genannt) die volle Anerkennung aller nationalgesinnten Kreise, sondern es sind auch weitere umfassende staatliche Maßnahmen nothwendig; insbesondere die Beseitigung des behördlichen Dualismus bei den nationalen Ansiedelungen, die Verstärkung der Mittel der Ansiedelungskommission, und sei es noch um mehrere hundert Millionen Mark,*) die obligatorische Einführung der deutschen Sprache für alle öffentlichen Verhandlungen in derselben oder in ähnlicher Weise wie vor Gericht, endlich auch die sorgfältige Auswahl der Beamten für die betreffenden Landestheile, worin bisher offenbar mitunter gefehlt worden ist. —

Die bei dem Ansiedlungsunternehmen gemachten Erfahrungen führten zur Zulassung der hier erprobten Rechtsform des „Rentengutes" für die Vergebung von Grundbesitz im ganzen preußischen Staate durch die Gesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891. Zulässig ist seitdem die Veräußerung von Grundstücken gegen feste, nur im beiderseitigen Einverständniß ablösbare Geldrente oder in Geld abzuführende Kornrente unter vertragsmäßigem Verbot der Parzellirung oder Aufhebung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit des „Rentengutes". Dabei tritt auf Antrag der Staat durch Vermittelung der Generalkommissionen und Rentenbanken damit ein, daß er den Erwerbern Darlehne zum Hausbau giebt und auch die Ablösung der ablösbaren Renten übernimmt, so daß z. B. eine Rente von 100 Mark durch Zahlung von 106,50 Mark in $56^1/_2$ Jahren getilgt wird. Die Rentenbank**) entschädigt den Rentenberechtigten und übernimmt auf dessen Wunsch auch den unablöslichen Theil der Rente, beides gegen $3^1/_2$ oder 4prozentige Rentenbriefe. Dann tritt der Staat in alle „Obereigenthums"=Rechte des Verleihers aus dem Rentengutsvertrage ein, während im ersteren Falle — bei Ablösung der Rente der Staat der Theilung und Aufhebung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit des Rentenguts widersprechen kann. Die Folge ist dann, daß der Rentengutsbesitzer nicht einem privaten Verleiher, sondern dem Staate gegenübersteht, so daß von einer Wiederbelebung feudaler Leih=Verhältnisse nicht ernstlich gesprochen werden kann. Aber auch dem

*) Gegenüber dem oppositionellen und namentlich „freisinnigen" Geschrei, welches bei der Nennung solcher Summen stets erhoben wird, muß immer wieder von Neuem daran erinnert werden, daß 100 Mill. Mk. für das preußische Volk nur genau einen Thaler auf den Kopf und die Zinsen nur wenige Pfennige bedeuten. In nationalen Fragen ist eine solche Geldausgabe nicht der Rede werth.

**) Rentenbanken bestehen in Königsberg für Ost- und Westpreußen, in Berlin für Brandenburg, in Stettin für Pommern und Schleswig-Holstein, in Posen für Posen, in Breslau für Schlesien, in Magdeburg für Sachsen und Hannover und in Münster für Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland. — Mit der obigen Benutzung der ursprünglich nur zur Ablösung der bäuerlichen Reallasten bestimmten Rentenbanken ist ein beachtenswerther Schritt für ihre weitere Ausgestaltung zu bäuerlichen Kredit- und Ablösungsinstituten gethan.

privaten Gutsverleiher gegenüber ist die „Abhängigkeit“ des Rentenguts-besitzers wirthschaftlich und sozial sowohl derjenigen des kündbaren Pächters von seinem Verpächter vorzuziehen als derjenigen des freien Eigenthümers von seinen Hypothekengläubigern, welche an seiner wirthschaftlichen Lage nur insoweit, als die Sicherheit ihrer Kapitalanlage in Frage kommt, ein Interesse haben, im Uebrigen durch die kündbare Kapitalforderung einen Druck auf ihn ausüben können, der bei der Rente nicht möglich ist.

Eine völlige Umkehrung des Sachverhaltes ist es, wenn von freisinniger Seite die Einführung des Rentenguts als eine Beeinträchtigung der Verkehrsfreiheit geschildert wird. Eine solche Beeinträchtigung lag vielmehr in dem bisherigen Ausschluß einer an sich zweckmäßigen Besitzform, wie das Rentengut sie darstellt.

Es ist überdies eine Garantie dafür geschaffen, daß die „Obereigenthums“-Rechte des Verleihers nicht zu lediglich egoistischen Zwecken ausgebeutet werden, indem auf Provokation des Rentengutsbesitzers durch Richterspruch darüber zu befinden ist, ob das „gemeinwirthschaftliche Interesse“ nicht etwa die Theilung oder die Aufgabe der wirthschaftlichen Selbstständigkeit das Gutes erheischt. Ist dies der Fall — und das ist in jedem Falle anzunehmen, wenn eine wirthschaftlich dauernd unzweckmäßige Gestaltung der Besitzverhältnisse in eine zweckmäßigere verwandelt werden soll —, so treten die Rechte des Rentenberechtigten gegenüber dem öffentlichen Interesse zurück. Zur Entscheidung in diesem Falle berufen sind wiederum die Generalkommissionen (zur Zeit in Königsberg, Bromberg, Frankfurt a. O., Breslau, Münster, Hannover und Kassel), welche zugleich auch die staatlichen Rechte den Betheiligten gegenüber wahrzunehmen haben und auf Antrag überhaupt die Durchführung der Vergebung von Grundstücken zu Rentengütern ihrerseits übernehmen. Sie sind damit die wichtigsten amtlichen Instanzen für die innere Kolonisation geworden.

Wegen des Anerbenrechts bei Rentengütern vgl. Anerbenrecht.

Die konservativen Parteien stehen den Grundsätzen der Rentengutsgesetzgebung durchaus sympathisch gegenüber. In der Praxis ist es jedoch — abgesehen von den bereits erwähnten Mißgriffen im polnischen Sprachgebiete — für die Rentengutsnehmer oft verhängnißvoll geworden, daß unter dem Einflusse der Vermittelung von Güterschlächtern auch ganz ungeeignete Rentengutsbildungen zu viel zu hohen Uebernahmepreisen vorgekommen sind, bei welchen schließlich nur die Vermittler auf ihre Rechnung kamen. In keinem Falle darf man den Erfolg und die Zukunft der ganzen Rentengutsbildung zu hoch schätzen. Insbesondere sind die von Theoretikern befürworteten Pläne einer mehr oder weniger vollständigen Auftheilung des größeren Besitzes im Osten mit Hülfe des Rentengutssystems durchaus utopischer Natur, da die Erhaltung eines solchen Besitzes in weitem Umfange dortselbst eine Nothwendigkeit ist, die nicht nur durch allgemeine soziale Rücksichten, sondern auch durch die örtlichen Produktionsbedingungen und nicht zum wenigsten auch durch das Interesse der bäuerlichen Betriebe des Ostens bedingt wird. Vgl. auch „Grundbesitz“.

Schutz der nationalen Arbeit. Im Laufe der sechsziger und siebenziger Jahre war die englische Freihandelslehre auf den Universitäten wie in dem auf diesen ausgebildeten deutschen Beamtenthum mehr und mehr zur Herrschaft gelangt. Es war der Grundsatz dieser Lehre, daß bei freiem Handel jedes Land sich auf diejenige Produktion werfen könne, zu welcher es nach Lage, Bodenbeschaffenheit, Neigung der Bevölkerung u. dgl. besonders befähigt sei. Eine Produktion, worin ein anderes Land aus denselben Rücksichten voraus sei, werde zweckmäßiger Weise auch diesem überlassen, da es vortheilhafter erscheine, die betreffende Waare dann billig von jenem Lande zu kaufen, als sie theuer im eigenen Lande herzustellen und die dazu verwendeten Kapitalien und Arbeitskräfte andern Unternehmungen zu entziehen. Die Lehre besteht also im Wesentlichen in einer Uebertragung des wirthschaftlichen Grundsatzes der Arbeitstheilung auch auf deg internationalen Handelsverkehr.

Auf den ersten Blick erscheint diese ganze Theorie sehr einleuchtend; die Praxis hat jedoch gezeigt, daß ihre Anwendung für viele Staaten, speziell für Deutschland, zu den schwersten Mißständen führt, und bei näherer Betrachtung überzeugt man sich auch bald von ihrer theoretischen Unhaltbarkeit. Ihr Grundfehler liegt eben in der Uebertragung der für den Privatmann richtigen Gesichtspunkte auf den ganzen Staat; dieser letztere kann sich durch die Annahme der Handelsfreiheit ganz von der Produktion, von Kapital wie von Menschen und damit von Macht entblößen, nämlich wenn er auf allen Gebieten Konkurrenten hat, die ihm überlegen sind; denn er wird sich in diesem Falle nicht wie der Einzelmensch auf diejenige „Spezialität“ werfen, in welcher jene ihm am wenigsten voraus sind, sondern es wird in ihm überhaupt nichts produzirt werden; seine Kapitalien und seine Bewohner werden ihn verlassen, um in den durch die Natur oder eine vorsorgliche Politik begünstigten Ländern Beschäftigung zu suchen.

Dieser Gefahr war bei freiem Handel gerade Deutschland ausgesetzt, denn es hat auf fast allen Gebieten überlegene Konkurrenten, in der Industrie namentlich England, in der Landwirthschaft Rußland, Amerika und die andern jüngeren Culturstaaten mit ihrem meist weit besseren Boden und niedrigeren Produktionskosten. Hält ein Staat mit geringen natürlichen Hülfsquellen seine Grenzen für die Einfuhr offen, während andere Länder ihre inländische Produktion, sei es durch Schutzzölle, wie Amerika und Rußland, sei es durch rücksichtslose Ausrottung der Industrie in einem ungeheuern, abhängigen Kolonialgebiete, wie England, planmäßig begünstigen, so ist es unvermeidlich, daß aus dem ersteren Lande die Produktion mehr und mehr sich in Gebiete zieht, in denen sie sich vortheilhaftere Bedingungen bereitet findet. Deutschland ging unter der Herrschaft des Freihandelsprinzips, dessen letzter Sieg die Aufhebung der Eisenzölle im Jahre 1876 war, jenem Schicksal schon unzweifelhaft entgegen. Die Ermattung der Produktion trat in dem bis zu einer Milliarde und darüber (i. J. 1876 auf 1307 Mill. Mk.) steigenden, alljährlichen Ueber-

schüsse der Einfuhr über die Ausfuhr*), sowie in dem Ausblasen zahlreicher Hochöfen und dem Stillstande von Fabriken, die schlechte Lage des Arbeiterstandes in dem erschreckenden Umsichgreifen der Bettelei und Landstreicherei, wie auch in den ungünstigen Ergebnissen der Sparkassen zu Tage, deren Einlagen im Jahre 1878 einen so niedrigen Zuwachs hatten, wie kaum je vorher, nämlich (in Preußen) nur 59 Mill. = 4,52 Prozent, also nicht viel mehr als die Verzinsung der schon vorhandenen Einlagen ausmachte. (Vgl. die neueren Ergebnisse oben S. 52 ff. bei „Arbeitslöhne". Angesichts dieser Entwickelung schien der Uebergang zu einem gemäßigten *autonomen Schutzzollsystem* angezeigt, welches den deutschen Konsumenten noch hinreichenden Vortheil von der internationalen Arbeitstheilung ziehen ließ, zugleich aber dem deutschen Produzenten durch die Gewährung eines Vorzugsrechts bei der Befriedigung des heimischen Verbrauchs den für die Weiterführung der Produktion nothwendigen Rückhalt bieten konnte.

Dieser einheimische Verbrauch ist unvergleichlich größer und wichtiger als der Absatz auf fremden Märkten. Es verlohnt der Mühe, dies an der Hand einiger Ziffern näher darzuthun.

Die Produktion des Inlandes wird „alimentirt", d. h. befruchtet und im Gange erhalten durch Nachfrage theils für persönlichen Verbrauch (Nahrung, Bekleidung, Genußmittel u. a. m.), theils für Wirthschaftszwecke (Roh- und Hülfsstoffe, Maschinen, Werkzeuge u. a. m.). Was den persönlichen Verbrauch betrifft, so ergab die Statistik im Jahre 1895 für die industrielle Unfallversicherung 5 409 218 versicherte Personen mit 3,58 Milliarden Mark an anrechnungsfähigen Löhnen; die wirklichen Löhne sind bekanntlich noch größer. Die Berufszählung vom 14. Juni 1895 hat nun im Ganzen 12 816 552 Arbeiter nachgewiesen, nämlich 5 627 794 in der Landwirthschaft, 5 955 711 in der Industrie und 1 233 047 in Handel und Verkehr. Mit Einrechnung von 432 491 in Hausdienst und wechselnder Lohnarbeit Beschäftigten sowie 1 339 316 Dienstboten für häusliche Dienste ergiebt sich dann eine Arbeiterzahl von 14 588 359 Personen; rechnet man weiter, daß die hierin enthaltenen rund 9 Millionen, die nicht zur industriellen Unfallversicherung gehören, zusammen nur eben so viel Einkommen beziehen wie die rund $5^1/_2$ Millionen Industriearbeiter, so ergiebt sich für unsere Arbeiterschaft ein Einkommen von *7 bis 8 Milliarden*. In Wirklichkeit ist es erheblich größer, da die erwähnte Statistik die Löhne nicht vollständig erfaßt und außerdem die oft recht erheblichen Nebeneinnahmen der Arbeiterfamilien unberücksichtigt läßt. *In Höhe dieser ganzen Summe nun „alimentirt" die deutsche Arbeiterschaft*

*) 3911 Mill. Einfuhr, 2604 Mill. Ausfuhr. Bis 1880 waren freilich die Ausfuhrziffern viel zu niedrig, weil keine Verpflichtung zur Deklaration der Ausfuhr bestand. Eine Differenz um die obige um 1300 Mill., also die Hälfte des statistisch ermittelten Ausfuhrwerthes, läßt sich aber durch diesen Mangel nicht wohl erklären. Vgl. für die Zeit von 1890 bis 1896 die statistischen Ziffern oben S. 257/58.

die inländische oder ausländische Produktion, mag sie ihr Einkommen verzehren oder ersparen, denn auch die Ersparnisse üben schließlich durch Ausleihung für produktive, zinstragende Zwecke ihre befruchtende Wirkung.

Der persönliche Verbrauch des höheren Aufsichts- und Beamtenpersonals (im Ganzen 621 825 Erwerbende), der Militär- und Civilbeamten sowie der Angehörigen der „freien Berufe" (Aerzte, Gelehrte u. s. w., im Ganzen 1 425 961), endlich der Personen ohne Beruf (2 142 808 Erwerbende), die zusammen 4 190 594 Erwerbende ausmachen, wird im Ganzen nicht geringer sein als derjenige der unteren Arbeiterschaft, zumal darunter 1 288 484 von eigenem Vermögen, Renten und Pensionen Lebende enthalten sind, deren Verbrauch denjenigen eines gewöhnlichen Arbeiters um ein Vielfaches übertrifft. Dann würde sich — immer gering gerechnet — ein persönlicher Verbrauch von jährlich etwa 15 Milliarden für das deutsche Volk ergeben. In dieser Höhe wird dadurch auch inländische oder ausländische Produktion unmittelbar „alimentirt", selbst wenn die verbrauchten Produkte nicht auf dem Markte gekauft, sondern selbst produzirt oder durch Naturallöhnung, Tausch u. dgl. erworben sind.

Hierzu kommt nun der Wirthschaftsverbrauch, der sich schwer schätzen läßt. Sicher ist jedenfalls, daß er in vielen Unternehmungen größer ist als der persönliche; insbesondere giebt in intensiven landwirthschaftlichen Betrieben der Unternehmer jährlich meist viel mehr für Inventar, Wirthschaftsgeräthe, Maschinen, künstliche Düngemittel u. s. w. aus als an Arbeitslohn, sowie für seinen persönlichen Verbrauch, während in extensiven es umgekehrt sein kann. In den ganz modernen Industrien, in welchen die Kapitalverwendung die persönliche Thätigkeit überwiegt (chemische Industrie, Mühlenindustrie u. s. w.) wird auch der Wirthschaftsverbrauch weit größer als der persönliche sein.*) Wird im Durchschnitt der Wirthschaftsverbrauch dem persönlichen gleich gesetzt, so ergiebt sich ein Gesammtbetrag von etwa 30 Milliarden, auf welchem inländische und ausländische Produktion durch die inländische Nachfrage für persönliche und Wirthschaftszwecke „alimentirt" werden. Rechnet man hiervon die ausländische Zufuhr im Betrage von rund 4 Milliarden ab, die unmittelbar lediglich eine „Alimentation" ausländischer Produktion darstellt, so bleiben 26 Milliarden unmittelbare „Alimentation" für inländische Produktion durch inländische Nachfrage.

*) Genaueren Aufschluß hierüber würde nur eine spezialisirte Produktionsstatistik liefern, die wir zur Zeit nicht besitzen. Einen gewissen Anhalt aber giebt bei den besonders wichtigen Exportindustrien eine Vergleichung der Ausfuhrwerthe mit den gezahlten Löhnen. Wenn z. B. im Jahre 1896 in der chemischen Industrie die von der Berufsgenossenschaft gezahlten anrechnungsfähigen Löhne 97,6 Mill., dagegen allein die Werthe der ausgeführten Produkte 422,0 Mill. ausmachten, so deutet dies Verhältniß auf ein großes Uebergewicht des Wirthschaftsverbrauchs über den persönlichen Verbrauch in dieser Industrie.

Dieser ungeheuren Ziffer steht der durch ausländische Nachfrage „alimentirte" Export mit jährlich 3 bis $3\frac{1}{2}$ Milliarden gegenüber. Und im Lichte dieser Ziffer erscheint die gegenwärtige Bedeutung des deutschen Exports noch viel zu groß. Unsere Exportindustrie hat keineswegs die vollen Werthe der Ausfuhrwaaren selbst produzirt, sondern nur einen Theil davon; in unserer Zuckerausausfuhr z. B. stecken nicht blos die von den Zuckerfabriken selbst produzirten Werthe, sondern auch die von der Landwirthschaft in die Fabriken eingebrachten Werthe der Zuckerrüben. (Vgl. auch oben „Handelsverträge".) In einem solchen Falle wird nun allerdings auch ein wichtiger inländischer Anbau durch den Export am Leben erhalten („alimentirt"). Anders ist das in den zahlreichen Fällen, in welchen der Export lediglich „Veredelungsverkehr" ist, d. h. auf der Ausfuhr verarbeiteter ausländischer Rohstoffe beruht, wie z. B. unsere ganze Baumwollwaarenausfuhr. Kämen 100 Millionen Mark an deutscher Baumwollwaarenausfuhr in Wegfall, so würden damit nicht 100 Mill. M. „Alimentation" für deutsche Arbeit wegfallen, sondern nur diejenige Summe, welche die deutsche Arbeit bisher dem in jener Menge steckenden ausländischen Baumwollenwerthe zugesetzt hat.

Das unvergleichliche Uebergewicht der inländischen über die ausländische Alimentation — mindestens das 7—8fache — ist hiermit wohl außer Frage gestellt. Aber je 100 Mill. M. „Alimentation" durch das Inland sind nun noch ungleich werthvoller als 100 Mill. „Alimentation" durch das Ausland. Der Binnenhandel dient ganz, der Ausfuhrhandel nur zur Hälfte heimischen Interessen; diesen Unterschied hat schon Adam Smith richtig gewürdigt. (Vgl. „Manchesterthum"). Der Absatz im Inlande kann dauernd, derjenige im Auslande, wenn überhaupt, so nur unter Opfern und vorübergehend sicher gestellt werden, nämlich durch Handelsverträge. Auch verstärkt die Zunahme der Ausfuhr unsere Abhängigkeit vom Auslande, zumal sie meist in Luxusartikeln oder sonst entbehrlichen Gegenständen besteht, deren Bezug das Ausland ohne wesentlichen Nachtheil einstellen kann.*)

*) Die Gefahren einer zu ausgedehnten Basirung der Volkswirthschaft auf den ausländischen Absatz sind nie so anschaulich und überzeugend geschildert worden wie von Prof. Dr. Oldenberg auf dem Evangelisch-Sozialen Kongreß im Juni 1897. „Die Volkswirthschaft ist verglichen worden einem Etagenbau; das starke Erdgeschoß ist die Landwirthschaft und trägt den industriellen Ueberbau, die obere Etage, auf seinen Schultern. So lange noch unbebauter Boden verfügbar ist, kann das Erdgeschoß ausgebaut werden bis an die Landesgrenze, und das verbreiterte Erdgeschoß kann eine entsprechend verbreiterte industrielle Etage tragen.

Weiter als der landwirthschaftliche Unterbau reicht, kann aber die industrielle Etage nicht fortgesetzt werden — es sei denn, daß ihre Bevölkerung von ausländischer Nahrung lebt und ihre Fabrikate gegen diese ausländische Nahrung eintauscht, also Exportindustrie wird, die für das Ausland arbeitet und vom Auslande lebt. Das industrielle Stockwerk wächst dann seitlich weiter in die Luft hinaus, und über die Landesgrenze hinaus, über fremden Boden hin, künstlich

Aus allen diesen Gründen ergiebt sich, daß die auf den „Weltmarkt" angewiesenen Industrien, obgleich sie unter heutigen Verhältnissen für Deutschland je länger je weniger entbehrt werden können, keinesfalls eine Bevorzugung vor den übrigen Zweigen der nationalen Arbeit zu beanspruchen, sondern umgekehrt hinter allen andern zurückzustehen haben. Sie sind unsicherer, sie dienen nicht ausschließlich inländischen Interessen, und endlich sind sie im besten Falle auch in ihrem Umfange nicht entfernt ausschlaggebend gegenüber der nationalen Gesammtarbeit.

Diese Erkenntniß von der überlegenen Wichtigkeit der heimischen Produktion und der Nothwendigkeit ihres Schutzes brach sich in Deutschland aber erst sehr allmählich Bahn. Auf landwirthschaftlicher Seite wurde Anfangs der 70er Jahre zunächst nur die Gleichstellung mit der Industrie auf dem Boden des Freihandels gefordert und der Rest der Industriezölle, insonderheit der Eisenzölle, lebhaft bekämpft. Indessen einigte man sich bald zu gemeinsamem Eintreten für gegenseitigen Schutz, welches u. A. der Abg. v. Kardorff schon im Jahre 1875, als nur erst Wenige an der angeblich wissenschaftlich unanfechtbaren Freihandelslehre zu zweifeln wagten, empfohlen hatte.*) Derselbe Abgeordnete wirkte auch wesentlich bei der Gründung des „Zentralverbandes deutscher Industrieller zur Wahrung und Förderung nationaler Arbeit" im Jahre 1876 mit, welcher alsbald eine energische Thätigkeit für die Verbreitung der Schutzidee entwickelte. Zu überwinden war in der Theorie noch der Einwand, daß ein allgemeiner „Schutz" schließlich Niemandem Vortheil bringen könne, weil jeder Produzent ihn mit der „Vertheuerung" seines eigenen Verbrauches bezahle. Es wird dabei übersehen, daß der Produzent durch Zölle seine gesammte Einnahme, aber nur einen Theil seiner Ausgabe, nämlich den für ebenfalls geschützte Produkte vermehrt sieht. Seine Arbeitslöhne steigen allerdings wegen der vermehrten Arbeitsgelegenheit auch, und das ist gut. Aber andere wichtige Ausgabeposten bleiben stehen, so namentlich die Zinsen, und es bleibt deshalb immer ein wesentliches Plus für die produzirenden Klassen.

Praktischen Erfolg hatten die Schutzbestrebungen zuerst im Jahre

---

gestützt auf die Pfeiler des auswärtigen Handels, die auf fremdem Boden ruhen.... aber diese Pfeiler auf fremdem Boden stehen nur so lange, als der Eigenthümer des fremden Bodens sie stehen läßt. Wenn er eines Tages den Boden selbst benutzen will, so stürzt mit den Pfeilern der überragende Etagenbau zusammen. Wenn wir eine Exportindustrie von 5 Millionen Menschen gründen, die vom amerikanischen Getreideüberfluß lebt, so sind diese 5 Millionen mit ihrer künftigen Existenz eben darauf angewiesen, daß das amerikanische Getreide dauernd überschüssig und speziell für sie, im Austausch mit ihren Fabrikaten, verfügbar sei." (Im Druck erschienen unter dem Titel „Deutschland als Industriestaat". Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht).

*) Vgl. die Schrift „Gegen den Strom" von Wilhelm v. Kardorff, Berlin, Verlag von Julius Springer. 1875.

1878, indem es gelang, auch den Fürsten Bismarck für ein System gemäßigter Schutzzölle zu gewinnen, zu welchem er sich in dem bekannten „Dezemberbrief" vom 15. Dezember 1878 an den Bundesrath offen bekannte. Mit gewohnter Energie beseitigte Bismarck sogleich auch den Widerstand seiner freihändlerischen Beamten, nachdem er sich einmal von der Irrthümlichkeit ihrer Grundauffassungen überzeugt hatte. Schon am 15. Juli 1879 gelangte mit 217 gegen 117 Stimmen im Reichstage der neue Zolltarif zur Annahme, welcher der Industrie im Allgemeinen bereits den nöthigen Schutz gewährte, während derjenige für die Landwirthschaft sich zunächst noch als unzureichend erwies und in den Jahren 1885 und 1887 verstärkt werden mußte, da trotz der Zölle die Preise niedriger blieben als in den zollfreien Jahrzehnten vorher (vgl. „Getreidepolitik").

Zeigte sich in der Möglichkeit, das Maß des Schutzes stets dem wechselnden Bedürfniß anzupassen, der große Vortheil der Zollautonomie gerade für die Landwirthschaft, so kam ihr die Grundidee der neuen Wirthschaftspolitik, das solidarische Eintreten aller Zweige der nationalen Arbeit für einander, unter dem Einflusse einer überaus ungünstigen Gestaltung ihrer sonstigen Produktionsbedingungen thatsächlich nur insofern zu Gute, als es gelang, sie vor einem gar zu großen Preissturz zu schützen, der zu ihrer Vernichtung geführt haben würde. Die Industrie dagegen nahm einen mächtigen Aufschwung. Die Betriebsanlagen wurden fortwährend vermehrt und erweitert, der Wohlstand der Unternehmer und der Lohn der Arbeiter stieg von Jahr zu Jahr. Aber es wurde auch der Beweis geliefert, daß selbst der auswärtige Handel, in dessen Interesse die Schutzzollpolitik besonders lebhaft bekämpft worden war, am besten auf der Unterlage einer blühenden Inlandsproduktion gedeiht; sein Umfang verringerte sich keineswegs, sondern nahm erheblich zu, namentlich die Ausfuhr, die in den Jahren 1880 bis 1887 (mit Ausnahme der beiden Jahre 1884 und 1885) sogar die Einfuhr überstieg. Wenn namentlich seit 1888 dann wieder die Einfuhr erheblich zu überwiegen beginnt (vgl. auch oben „Handelsverträge"), so beruht das außer dem i. J. 1888 erfolgten Zollanschluß von Hamburg und Bremen mit ihrer großen Mehreinfuhr nicht zum Wenigsten darauf, daß in der Zeit vorher die Kapitalbildung in Deutschland gerade unter dem Schutzzollsystem Fortschritte gemacht hatte, die das Ausland mehr und mehr zu unserem Schuldner machten und es nöthigten, die Zinsen dafür in Form vermehrter Waarensendungen abzutragen*). Je weiter diese Entwickelung fortschreitet, desto „ungünstiger" muß unsere Handelsbilanz äußerlich werden, wie sie in England, dem unzweifelhaft reichsten Lande, seit langen Jahren am „ungünstigsten" ist; und wir werden uns daran gewöhnen müssen, eine „günstige"

*) Nach den sehr vorsichtigen, unter Leitung von Professor Schmoller für die Börsenenquetekommission bewirkten Schätzungen beträgt Deutschlands Besitz an ausländischen Papieren etwa 10 Milliarden, wofür jährlich etwa 500 Millionen an Zinsen zu zahlen sind.

Bilanz, einen Ueberschuß des Ausfuhrwerths, nur noch unter ganz besonders vortheilhaften Verhältnissen wiederkehren zu sehen, ihrer aber auch nicht bedürfen, eben weil wir den Mehrwerth der Einfuhr nicht baar zu bezahlen brauchen, sondern ihn gegen unsere Zinsforderungen an das Ausland aufrechnen können. —

Leider brachte der Wechsel in der Leitung der Reichspolitik vom Jahre 1890 ab wenigstens vorübergehend eine veränderte, mit Ueberschätzung der Exportinteressen verbundene und von freihändlerischen Anwandlungen nicht freie Auffassung von der Frage des Schutzes der nationalen Arbeit zur Geltung. Hatte man bis dahin in erster Linie die Erhaltung des heimischen Marktes für die nationale Arbeit angestrebt und an dem Grundsatz der automonen Tarifbildung fest gehalten, um bedrohten Erwerbszweigen stets den nöthigen Schutz bieten zu können, so suchte die neue Leitung ihre handelspolitische Aufgabe vor Allem darin, die heimische Industrie vor dem Verlust **auswärtiger** Märkte zu behüten, sowie ihr möglichst stabile Verhältnisse auf denselben zu schaffen. Aber auch dieses an sich ja zweifellos erstrebenswerthe Ziel wurde nicht konsequent verfolgt. Die Ausfuhr nach den Ländern, mit denen im Winter 1891/92 Handelsverträge abgeschlossen wurden (Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, Schweiz) betrug (1891) nur 348,89, 153 und 185, zusammen 775 Mill. M., also noch nicht ein Viertel der gesammten Ausfuhr jenes Jahres (3340 Mill.). Den viel wichtigeren und auf die Sicherstellung ihres Absatzes in Deutschland in hohem Grade angewiesenen „Meistbegünstigungsländern", wie namentlich England und seinen Kolonien, Frankreich, Nordamerika, Argentinien u. A. (vgl. „Handelsverträge") fielen die Vergünstigungen aus dem österreichischen u. s. w. Vertrage ohne Gegenleistung zu und außerdem wurde durch die Bindung der eigenen, insbesondere der Agrarzölle die wichtigste handelspolitische Waffe gegen spätere Zollerhöhungen und Chikanen jener Länder aus der Hand gegeben*). Daß man obendrein noch eine **Ermäßigung** der Agrarzölle in den Kauf gab, ist überhaupt nur durch das Vordringen der vom Fürsten Bismarck unschädlich gemachten, nach seiner Entlassung aber wieder aufkommenden manchesterlichen Tendenzen zu erklären, deren Anhängern vor allen andern Schutzzöllen Agrarzölle überhaupt ein Greuel waren und denen das fruchtbare Prinzip der Solidarität aller Zweige der nationalen Arbeit sowie der daraus entspringende **gleichmäßige** Anspruch auf Schutz der wirthschaftlichen Lebensbedingungen niemals verständlich geworden ist. Die Behauptung, daß Deutschland mit Nachlässen in seiner Schutzpolitik habe vorgehen müssen, weil es zuerst „den Bogen überspannt" habe, ist durchaus hinfällig; nicht nur Rußland und Amerika,

*) Mit Oesterreich-Ungarn wurde außerdem noch eine **Viehseuchen-Konvention** abgeschlossen, wonach das Recht zur Sperrung der Grenze auf den Fall thatsächlicher Seucheneinschleppung aus einem bestimmten Bezirke beschränkt ist und die Sperre wieder aufgehoben werden muß, sobald der Bezirk von der ausländischen Behörde als seuchenfrei erklärt ist.

sondern auch Frankreich, Oesterreich und Italien waren in dem Schutzsystem Deutschland erheblich vorausgeeilt*).

Mitgespielt hat dabei die ebenfalls manchesterliche und in einer Periode drückenden Getreideüberflusses ganz augenscheinlich verkehrte Auffassung, daß Deutschland auf fremde Getreideeinfuhr „angewiesen" sei und diese mit allen Mitteln erleichtern müsse. —

Zur Steuer der Wahrheit soll übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß bei den ersten Handelsverträgen mit Oesterreich u. s. w. der „Centralverband deutscher Industrieller" ausdrücklich erklärt hat, daß er auf jene Handelsverträge keinen besonderen Werth lege und vor Allem keine Vortheile für die Exportindustrie auf Kosten der Landwirthschaft beanspruche; ferner, daß der Versuch, die durch jene Verträge geschaffene mißliche Lage für die deutsche Landwirthschaft durch Kündigung der Meistbegünstigungsverträge mit Argentinien u. s. w. zu mildern, von objektiv und billig denkenden Industriellen ausgegangen ist. (Vgl. Handelsverträge.) --

Wenn schließlich ein Theil der Konservativen für die ersten Handelsverträge noch eintrat in der Annahme, daß es dabei vornehmlich auf eine Art von Zollbund zwischen den verbündeten Dreibundstaaten ankomme, so erwies sich diese Voraussetzung bald als irrig.

Es folgten Verträge mit Serbien und Rumänien, vor Allem aber nach langen, durch Zollkrieg in höchst empfindlicher Weise unterbrochenen Verhandlungen auch mit Rußland (vom 20. März 1894 bis Ende 1903). Auf die Details aller dieser Verträge braucht heute nicht mehr eingegangen zu werden; es sei nur die Bestimmung im Schlußprotokoll zu § 19 des russischen Vertrages erwähnt, wonach die preußischen Frachtsätze für Getreide, Flachs und Hanf nach Memel, Königsberg und Danzig den russischen Tarifen nach Libau und Riga nachzubilden und unter die beiderseits betheiligten Bahnen zu vertheilen sind. Das ist nicht nur staatsrechtlich bedenklich, da durch Handelsverträge innere preußische Verhältnisse nicht gebunden werden dürften, sondern es liegt hier auch eine Ursache ständiger Ueberführung des Inlandes mit Getreide, da die Durchfuhr über See nicht zu erfolgen braucht. Die in der manchesterlichen Presse lautgewordenen Lobpreisungen des russischen Handelsvertrages (die übrigen wurden auch vou ihren Verfechtern schon von vornherein nur gering bewerthet) sind jedenfalls außerordentlich übertrieben, denn von 1890, dem letzten Jahre regelmäßiger Verkehrsverhältnisse mit Rußland vor den Handelsvertragsverhandlungen (Mißernte 1891 u. s. w.) hat sich zwar die Waarenausfuhr Deutschlands nach Rußland (ohne Edelmetalle) von 183,72 auf 231,60 Mill., diejenige Rußlands nach Deutschland aber von 522,8 auf 628,2 Mill. gehoben, erstere also nur um rund 48, letztere um über 105 Millionen.

Ob im Interesse des Schutzes der nationalen Arbeit vom Jahre 1904 ab überhaupt wiederum Handelsverträge abzuschließen sind, muß

*) Vgl. die geschichtliche Darstellung in Nr. 1 und 2 der Zeitschrift „Die Industrie", Jahrgang 1894 (jetzt „Deutsche Industriezeitung, Organ des Centralverbandes deutscher Industrieller").

heute noch als eine offene Frage gelten, die aber nur bei Gewährleistung sehr erheblicher Vortheile für unsere Industrie bejaht werden könnte. Den Vorzug würde an sich immer die autonome Tarifbestimmung verdienen, zumal diese auch die Mittel gewährt, um nachtheiligen Zollmaßregeln des Auslandes auch unsererseits stets nach freiem Ermessen entgegenwirken zu können, so daß die Ausfuhrindustrie ohne Handelsverträge keineswegs in so prekärer und hülfloser Lage wäre, wie die Verfechter von Handelsverträgen es behaupten. Sollte gleichwohl die Entscheidung für den Abschluß von Handelsverträgen fallen, so wären angemessene Kündigungsfristen zu vereinbaren, desgleichen müßte für die Vertragszeit ein ausreichender Schutz der heimischen, insbesondere der landwirthschaftlichen Produktionszweige festgesetzt und das gegenwärtige Nebeneinander von Tarif- und Meistbegünstigungsverträgen aufgegeben werden (vgl. auch oben S. 256). Im Uebrigen bleibt für die gegenwärtig bereits eingeleiteten Verhandlungen über die künftige Gestaltung des Schutzes der nationalen Arbeit als leitender Grundsatz nicht nur derjenige der Solidarität, sondern auch der Parität aller nationalen Wirthschaftszweige bestehen, welch letzterer i. J. 1891/92 durch die einseitige Herabsetzung der Agrarzölle schwer verletzt worden ist.

Sozialdemokratie, Sozialistengesetz. 1. Einleitung; das sozialdemokratische Programm. 2. Die sozialdemokratische Agitation; das Sozialistengesetz; die weitere Entwickelung.

Die erste Entstehung sozialdemokratischer Parteiorganisationen führt in Deutschland zurück bis in das Jahr 1862, als Ferdinand Lassalle es unternahm, der damals vorherrschenden fortschrittlich-manchesterlichen Doktrin entgegenzutreten, die alles Heil ausschließlich von der „Selbsthülfe der Betheiligten erwartete und auch die Lohnarbeiter für die Verbesserung ihrer Lage lediglich auf die Ausbildung des Genossenschaftswesens nach Schultze-Delitzschem Muster verwies.

Ferdinand Lassalle, ein geistvoller Kopf, blendender Publizist und thatkräftiger Organisator, dabei der monarchischen und nationalen Idee nicht unbedingt abhold, jedoch mehr von persönlicher Eitelkeit als von sittlichen Motiven getrieben, machte es sich zur Aufgabe, die bis dahin politisch noch ganz indifferente oder im Fahrwasser der „Fortschrittspartei befindliche deutsche Lohnarbeiterschaft als selbständigen Faktor zu organisiren und zu einem Piedestal für seine eigene Größe zusammenzuschweißen. Er suchte nicht mit Unrecht darzuthun, „daß die gepriesene „freie Konkurrenz" gegenüber dem großen Kapital ungefähr so viel bedeute, wie ein „Wettkampf des Bewaffneten mit einem Unbewaffneten" und veranschlagte den Werth der Kredit-, Vorschuß-, Rohstoff- und Konsumvereine schon für den Handwerker, ganz besonders aber für den Lohnarbeiter sehr gering, weil unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage in Folge des „ehernen Lohngesetzes" der durchschnittliche Arbeitslohn doch stets auf den im Volk gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung nothwendigen Lebens-

unterhalt herabgedrückt werde. Er rieth deshalb den Arbeitern, selbstständige Politik zu treiben und zunächst ihre ganze Kraft auf die Erlangung des allgemeinen und direkten Wahlrechts zu richten, weil sich dann alles Weitere von selbst ergeben würde. Denn wären die Arbeiter erst in der Lage, sich den Staat dienstbar zu machen, so würden sie die Selbsthilfe in ihrer wahren Form zur Geltung bringen können; sie würden Produktivgenossenschaften mit Staatshülfe zunächst in den konzentrirteren Produktionszweigen begründen, welche dann durch Zusammenschluß zu Kredit- und Assekuranzverbänden allmälig in fortschreitender Entwickelung jede privatkapitalistische Produktion erdrücken und so in den sozialistischen Staat hinüberführen würden, wo dann der gesammte Arbeiterstand zum eigenen Unternehmer werde und Jedermann den vollen Ertrag „seiner“ Arbeit erhalte.

Zur Ausführung dieser Pläne rief Lassalle am 22. Mai 1863 zu Leipzig den „Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein“ in's Leben, welcher zunächst dazu bestimmt war, „auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung, für die Herstellung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts zu wirken“.

Wenige Jahre darauf führte die Begründung des Reiches von selbst zur Erfüllung dieser Forderung.

Inzwischen hatte sich kurz nach Lassalles Tode (31. August 1864) unter der Führung von Karl Marx zu London (am 28. September 1864) die „Internationale Arbeiter-Assoziation“ konstituirt. Im Gegensatz zu Lassalle, der noch auf dem Boden des nationalen Staates stand, spekulirte Marx darauf, die gesammte moderne Staats- und Gesellschaftsordnung, sobald die Arbeitermassen in Folge der sozialdemokratischen Agitation hinreichend „aufgeklärt“ und „organisirt“ sein würden, durch eine internationale Revolution zu stürzen und auf ihren Trümmern die „sozialistische Gesellschaft“ der Zukunft zu errichten.

Nachdem diese Richtung unter der Leitung von Liebknecht und Bebel auch in Deutschland einen zunehmenden Anhang gefunden hatte, gab sie sich auf einem Kongresse zu Eisenach am 7. August 1869 unter dem Titel „Sozialdemokratische Arbeiterpartei“ als deutscher Zweig der Internationale eine selbständige Organisation.

Erst im Jahre 1875 gelang es, „Lassalleaner“ und „Eisenacher“ mit einander zu verbinden und auf dem „Einigungskongreß“ zu Gotha (am 22. Mai 1875) die beiderseitigen Organisationen auf Grund eines „Kompromiß-Programms“ zur „Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands“ zu verschmelzen.

Seitdem bildete dieses „Gothaer Programm“, in welches die Lassalle'sche Idee der Produktivgenossenschaften als bloße Uebergangsforderung mit aufgenommen war, die Grundlage der sozialdemokratischen Bewegung in Deutschland, ja der gesammten internationalen Sozialdemokratie, da es nach und nach in seinem wesentlichen Inhalt auch von den verwandten Parteien des Auslandes angenommen wurde. Dieses Programm lautete in seinem Haupttheil wie folgt:

„Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und aller Kultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heißt allen ihren Gliedern, das gesammte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht nach gleichem Recht, jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen.

In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Kapitalistenklasse; die hierdurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen.

Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesammtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Vertheilung des Arbeitsertrages.

Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Klassen nur eine reaktionäre Masse sind.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen Mitteln den freien Staat und die sozialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller sozialen und politischen Ungleichheit.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewußt und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen."

Das neueste im Jahre 1891 in Erfurt beschlossene Programm tritt diese knappen Sätze nur noch etwas breiter, fügt als „Speck für die Mäuse" noch eine Anzahl Forderungen an die Gegenwart (Abschaffung der indirekten Steuern und Zölle, unentgeltliche ärztliche Hülfeleistung u. s. w. Arbeiterschutzforderungen, die inzwischen [mit Ausnahme des Achtstundentages] meist erfüllt sind) hinzu und wirft beiläufig das Lassallesche „eherne Lohngesetz" wie auch die Produktivgenossenschaften mit Staatshülfe zum alten Eisen. —

Den Kern des sozialdemokratischen Programms bildete stets die Werthlehre von Marx, welche alle Werthe in Arbeit oder genauer in „gesellschaftlich nothwendige Arbeitszeit" auflösen will. Indessen dieser Begriff ist offenbar so vage und wird vor Allem der feineren geistigen und Willensthätigkeit so wenig gerecht, daß für die Praxis gar nichts mit ihm anzufangen ist. Welche Arbeitszeit ist „gesellschaftlich nothwendig," um neue Maschinen und Konstruktionsverbesserungen zu ersinnen? die Produktion derart dem Bedarf und Geschmack anzuschmiegen, daß die Waaren, wenn sie fertig sind, auch willige Abnehmer finden? die Dispositionen im Betriebe gerade so zu treffen, daß die aufgewendete Arbeit sich nicht nur lohnt, sondern noch möglichst große Ueberschüsse liefert? Die Verschiedenheiten in der Qualität und dem Erfolge der Arbeit sind doch eben zu groß, als daß ihr Werth lediglich nach der auf-

gewendeten Zeit zu messen wäre. Nun ist aber neben dem Unternehmer auch noch der „Kapitalist", der die Arbeitsmittel hergiebt oder beschafft, zur Theilnahme am Ertrage der Produktion berechtigt; denn entweder ist das Kapital neben der Arbeit selbständig produktiv oder es stärkt deren Produktivität. Das Geheimniß der „Produktivität" liegt aber thatsächlich weder in der Arbeit noch in dem Kapital allein, sondern in dem Zusammenwirken von Naturkräften, Arbeit, Kapital und Unternehmungsgeist, und zwar in einem zweckmäßigen Zusammenwirken dieser Art. Und ob diese „Zweckmäßigkeit" vorhanden ist, das läßt sich nicht nach sozialdemokratischem Rezepte „gesellschaftlich", sondern nur „individuell," nach den Verhältnissen der einzelnen Betriebe bestimmen. die tausendfach von einander abweichen.

Einem einzelnen jener vier Faktoren kann die „Produktivität" eben so wenig zugeschrieben werden wie etwa die Elternschaft an einem Kinde dem Vater oder der Mutter allein. Soll aber ein Unterschied gemacht werden, so muß er zu Gunsten des Unternehmers und nicht der Arbeiter gelten; denn das eigentlich Bestimmende in der Produktion sind Wille und Geist des Unternehmers; die Arbeiter sind nur seine Hülfsorgane, und so nahe sie ihm als Menschen stehen und stehen sollen, so sind sie als Produktionsfaktoren ihm gegenüber eben so unselbständig wie die Maschinen und anderen Produktionsmittel. Der Sprachgebrauch, die vox populi, ist auch hier ein besserer Führer als die so häufig irrende Doktrin, indem er als Werthschöpfer, als „Produzenten" nicht die Arbeiter, sondern die verantwortlichen Leiter der Produktion, die Landwirthe, Fabrikanten und Gewerbetreibenden bezeichnet. —

In konsequenter Ausführung jenes Trugschlusses von der alleinigen Produktivität der ausführenden Arbeit will nun die Sozialdemokratie den vermeintlichen Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit durch die Vereinigung beider in denselben Personen, d. h. durch die Verstaatlichung („Vergesellschaftung") aller Arbeitsmittel und der gesammten Volkswirthschaft, aufheben. Danach würde die Selbstverantwortung des Einzelnen gänzlich beseitigt und auf die Gesammtheit die „Gesellschaft" als solche übertragen werden.

Den Nachweis dafür, daß ein derartiges Wirthschaftssystem mit der menschlichen Natur vereinbar und überhaupt praktisch durchführbar sei, ist die Sozialdemokratie bisher schuldig geblieben. In der That führt auch schon der bloße Versuch, ihre Theorie in die Praxis zu übersetzen, auf Schritt und Tritt zu unlösbaren Schwierigkeiten und Widersprüchen.

Die Sozialdemokraten erstreben als erste Vorbedingung der Zukunftsgesellschaft die Aufhebung des gesammten Privateigenthums an Kapital- und Grundbesitz zu Gunsten der Gesammtheit. Ob für diese Konfiszirung des Privatvermögens Entschädigung gewährt werden soll, ist schon streitig. Die einen wollen dieselbe in Form von Anweisungen auf die täglichen Gebrauchsgüter (an Nahrung, Kleidung und Wohnung) — denn nur

solche würden noch Gegenstand des Privateigenthums und des Erbrechts sein können — zulassen. Bei derartigen Abfindungen würden aber Kapitalisten wie Rothschild und ähnliche Börsenfürsten eine auch für einen sozialdemokratischen Volksstaat noch bedenkliche Uebermacht erhalten, welche sich namentlich in Beeinflussung der Aemterbesetzung (Beamtenwahlen) bedrohlich äußern und wieder zu persönlichen Herrschaftsverhältnissen führen könnte, die gerade die Sozialdemokratie grundsätzlich verwirft. Die konsequenten Sozialdemokraten folgen daher hier wie immer ihrem Apostel Karl Marx, welcher die wenigen bei der Abwirthschaftung des privatkapitalistischen Produktionssystems verbliebenen Kapitalmagnaten einfach durch die Gesellschaft „expropriiren" läßt, wie sie bis dahin ihrerseits — in Folge des wirthschaftlichen Aufsaugungsprozesses — die kleineren Kapitalisten „expropriirt" hätten.

Ist dieser Konfiskationsprozeß vorüber, so geht es an die schon schwierigere Aufgabe, nunmehr die gesammte Produktion „gesellschaftlich" zu regeln. Dabei soll ein Hauptvorzug der sozialdemokratischen Volkswirthschaft darin bestehen, nur den wirklichen Bedarf zu decken, d. h. die planlose Konkurrenz und Ueberproduktion der heutigen Wirthschaftsweise zu vermeiden. Es wird also zunächst der Feststellung des Bedarfs, der Aufstellung eines Wirthschafts-Haushalts benöthigen. Im Voraus feststellen läßt sich aber nur, was berechenbar ist. Der Zukunfts-Etat hat nun nicht blos, wie heute, die laufenden öffentlichen Bedürfnisse, sondern in Folge der Abschaffung der Privatwirthschaft auch die gesammten privaten Bedürfnisse zu berücksichtigen. Die Ungeheuerlichkeit der Aufgabe, alle diese Bedürfnisse einschließlich derjenigen des Anstands, der Mode und des Luxus, die doch bei dem Einzelnen wie bei der Gesammtheit in fortwährendem Wechsel begriffen sind, im Voraus richtig zu veranschlagen, liegt auf der Hand.

Angenommen aber, der nationale Bedürfnißetat sei wirklich annähernd zutreffend aufgestellt, so würde es wieder sich darum handeln, den nöthigen Arbeitsbedarf zu decken. Zweifellos gilt in der sozialdemokratischen Gesellschaft freie Berufswahl, aber auch allgemeine Arbeitspflicht und zwar ohne Unterschied des Geschlechts. Theilt man daher die Gesammtzahl der zur Herstellung des Jahresbedarfs nothwendigen Arbeitsstunden durch die Gesammtkopfzahl der arbeitspflichtigen Bevölkerung, so ergiebt sich der durchschnittliche „Normal-Arbeitstag", den jeder Arbeitspflichtige als allgemeine Bürgerpflicht zu erfüllen hat.

Die Apostel des Zukunftsstaates phantasiren von einem vier-, drei-, ja zweistündigen Normalarbeitstage, ohne zu bedenken, daß in ihrer Gesellschaftsordnung, wo für den Einzelnen jeder höhere Antrieb zur Schaffensthätigkeit fortfällt, die gesammte Arbeitsleistung sich keineswegs steigern, sondern im Gegentheil stetig vermindern würde, zumal dem allgemeinen Trägheitsgesetz zufolge immer mehr der Eine auf den Andern sich verlassen und die Gleichgiltigkeit der Masse das Durchschnittsergebniß der Arbeit bedenklich herabdrücken würde. Der wesentliche Sporn, sein Möglichstes zu leisten, um die eigene Familie zu versorgen, fällt ja fort.

Eine Familie im heutigen Sinne giebt es nicht mehr! Mann und Frau sind in jeder Beziehung, auch hinsichtlich der Arbeits- und Erwerbspflicht, einander völlig gleichgestellt. Jedes Pärchen lebt nur so lange mit einander, als es ihm beliebt. Ein moralischer Zwang, auch eine nicht befriedigende Ehe im Interesse der Kinder entsagungsvoll fortzuführen, besteht nicht, da die Kinder auf Gesellschaftskosten erzogen werden. Auch von einem eigentlichen Hausstande kann nicht mehr die Rede sein, weil die Speisung, Kleidung, Reparaturen u. s. w. zur Verringerung der Unkosten in besonderen Centralanstalten besorgt werden. Von eigener Familie und Häuslichkeit kann also nicht viel übrig bleiben. Und doch ist ein geordnetes Familienleben von jeher Ausgangs- und Stützpunkt jeder höheren Kultur gewesen.

Wollte man nun den Normalarbeitstag ohne Unterscheidung der einzelnen Berufe und Orte durchweg gleichmäßig festsetzen, so müßte sich in den leichteren Berufen und bevorzugteren Orten, besonders den Städten, alsbald eine Ueberfüllung herausstellen, welche die heutigen Uebelstände der Art bei Weitem in den Schatten stelleu würde. Es bedarf daher auch hier wieder eine Korrektur des Prinzips, und in der That ist der Vorschlag gemacht worden, die verschiedenen Berufsarbeiten je nach dem Grade der damit verbundenen Anstrengung oder Annehmlichkeit verschieden hoch zu tarifiren, um so auch für weniger begehrenswerthe Arbeiten durch höheren Verdienst Abnehmer anzulocken. So würde für dieselbe Arbeitsdauer ein Gossenkehrer vielleicht doppelt so viel als ein Lehrer u. s. w. gezahlt oder vielmehr, da es Geld als allgemeines Tauschmittel im Zukunftsstaat nicht mehr giebt, die doppelte Anzahl Bons erhalten, auf welche er seinen Bedarf aus den öffentlichen Verkaufsstellen nach Belieben entnehmen könnte. Sollte aber dieses Zugmittel bei der allgemeinen Leichtigkeit des Verdienstes nicht verfangen, so gedenkt man die verschmähten Arbeiten, sagen wir das Schornsteinfegen, das Straßenkehren, die Wegschaffung von Unrath u. s. w. reihumgehen zu lassen, d. h. der freie Volksstaat verpflichtet seine freien Bürger zur Zwangsarbeit, welche der heutige „Bourgeoisstaat" nur Zuchthäuslern gegenüber zur Anwendung bringt. Wie aber dieser Zwang in der Praxis durchgeführt werden soll, darüber wtrd wieder nichts gesagt.

Abgesehen von diesen und ähnlichen Schwierigkeiten, insbesondere der Regelung der Verfassung und Veewaltung des „freien Volksstaates" und seiner Beziehungen zum ni tsozialistischen Auslande, über dereu Lösung die sozialdemokratische Lehre bisher keine Auskunft zu geben vermocht hat, herrscht selbst in der Hauptfrage, wie denn das gesammte Arbeitsprodukt auf die einzelnen Glieder der Gesellschaft zu vertheilen sein würde, damit nun Jeder den vollen Ertrag seiner Arbeit erhielte, in den eigenen Reihen der Sozialdemokratie die größte Unklarheit; man ist uneins, ob Jeder nach seinen Bedürfnissen oder nach seiner Leistung, oder ob Alle gleich zu eutlohnen sind, und welche Instanzen darüber befinden sollen.

Es ist hiernach klar, daß selbst bei völliger Uebereinstimmung aller Kreise der Nation über die Aufrichtung des sozialistischen Staates dieselbe an der inneren Unausführbarkeit der Sache scheitern würde. Nun wird aber eine solche Uebereinstimmung auch niemals erzielt werden, weil die Zahl der Inhaber von Vermögen oder selbständigen Unternehmungen, die sich auf eine gleichmäßige Vertheilung des Arbeitsertrages zwischen Faulen und Fleißigen, Unbegabten und Begabten, Verschwendern und guten Wirthen niemals gutwillig einlassen würden. In Preußen ist (vgl. „Vermögensvertheilung") zur Ergänzungssteuer einschl. Angehörtge etwa der siebente Theil der Bevölkerung veranlagt; dazu kommt die Masse kleiner, meist auf langjährigen Ersparnissen beruhender Vermögen bis zu 6000 Mk., die nicht der Ergänzungssteuer unterliegen, und von dem ganz vermögenslosen Theil der Bevölkerung, der besonders die jüngeren Erwerbsthätigen umfaßt, gelangt durch eine tüchtige Lebensarbeit unter der gegenwärtigen Ordnung auch noch ein großer Theil zu Privatvermögen, das er im sozialistischen Staate nicht zu erwerben vermöchte. Nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 betrug die Zahl der Gehülfen und Arbeiter einschl. Haushaltungs-Angehörige: in der Landwirthschaft 8781262, Industrie und Handwerk 12949135, Handel und Verkehr 2531437, zusammen 242·1834. Daß es sich hierbei keineswegs nur um „Proletarier" handelt, geht schon daraus hervor, daß die Haushaltungsvorstände dieser Gruppen in der Landwirthschaft noch 12253, Industrie 24612, Handel und Verkehr 9481, zusammen 46346 häusliche Dienstboten halten, die in der Gesammtzahl einbegriffen sind. Trotzdem umfaßt diese Schicht noch nicht die Hälfte der gesammten Bevölkerung*) von $51^3/_4$ Mill. und rechnet man auch noch die 1282970 sonstigen Dienstboten hinzu, unter denen sich in Wirklichkeit zahlreiche später selbständige, also an der bestehenden Ordnung interessirte Söhne und Töchter von Bauern, Handwerkern u. s. w. befinden, sowie die Gruppe „Hausdienst und wechselnde Lohnarbeit" mit 886807 Köpfen hinzu, so kommen immer erst 26441611 Köpfe, also wenig über die Hälfte heraus; der ganze Rest besteht aus Selbständigen und höherem Aufsichtspersonal in den verschiedenen Gewerben, ferner aus Personen des Militär- und Civildienstes, der sog. freien Berufe und Berufslosen (Rentiers, Pensionären u. s. w.), von denen überhaupt nur eine kleine Minderheit der Sozialdemokratie jemals zugänglich werden könnte, nebst Angehörigen. Unter den 22913683 Erwerbenden allein (ohne Dienstboten) haben allerdings die Arbeiter in Landwirthschaft, Industrie, Handel und Verkehr, sowie die in Hausdienst (ausschl. Gesinde) uud wechselnder Lohnarbeit beschäftigten Personen, zusammen 13249043, auch die Mehrheit; allein ganz abgesehen davon, daß sich unter diesen Personen wiederum auch zahlreiche jüngere, bei ihren Eltern oder andern Arbeitgebern beschäftigte Mitglieder der besitzenden Mittelklassen (Bauern, Handwerker, Kaufleute u. s. w.) befinden und daß bei einem offenen Kampfe um die Existenz auch ein Theil der Angehörigen

---

*) Vgl. auch die Ziffern oben bei „Freizügigkeit".

ohne Beruf mit in Betracht käme, die bei den „Selbständigen“ u. s. w. viel zahlreicher sind als bei den Arbeitern, sind doch schließlich die oberen und mittleren Klassen im Besitze nahezu aller Machtmittel, die für einen solchen Kampf in Frage kommen könnten.

Die Vorspiegelungen von dem sozialistischen Zukunftsstaat müssen angesichts dieser Sachlage innerlich und äußerlich als eine Unmöglichkeit, auf gut Deutsch als ein ungeheurer Schwindel bezeichnet werden. Eine Verbesserung der Verhältnisse des Arbeiterstandes wie der sozialen Zustände überhaupt kann niemals durch die Verfolgung dieser Utopien, sondern nach der ganzen geschichtlichen Entwickelung unseres Volkes nur auf dem Boden des christlich-monarchischen Staatswesens erreicht werden, welches die Freiheit und Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen zwar bestehen läßt, sie aber in stetem Gleichgewicht mit der Rücksicht auf das Gesammtinteresse zu halten weiß. —

2. **Die sozialdemokratische Agitation; das Sozialistengesetz; die weitere Entwickelung.** Da die Lohnfrage dem Verständniß und Bedürfniß der Arbeiter mit am nächsten liegt, hat sie der sozialdemokratischen Agitation und Organisation auch von jeher den willkommensten Ausgangspunkt geboten. Nachdem die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Koalitionsfreiheit in Deutschland allgemein eingeführt und die glückliche Beendigung des deutsch-französischen Krieges Handel und Wandel, sowie die Arbeitsnachfrage neu belebt hatten, kam es alsbald zu ausgedehnten Arbeits-Einstellungen, deren Leitung sich nach und nach die Sozialdemokratie zu bemächtigen wußte. Demgemäß artete die ganze Bewegung sehr bald zu einem förmlichen Streikfieber aus; es wurden die ungemessensten Forderungen gestellt und die Koalitionsfreiheit dazu mißbraucht, den Streik nicht mehr als letztes Nothmittel bei Lohnstreitigkeiten, sondern lediglich als sozialdemokratisches Agitationsmittel zu benutzen. Im Gegensatz zu den Hirsch-Dunker'schen „Gewerkvereinen“, welche man noch in dem „Harmoniedusel“ über Arbeit und Kapital befangen erklärte, gründete man für die einzelnen Gewerbzweige „Gewerkschaften“, bildete diese für die prinzipielle Durchführung des „Lohnkampfes“ zu festgegliederten Streikverbänden aus und faßte ihre gegenseitige Kartellirung ins Auge, um dem Lohnkampf eine immer breitere und festere Grundlage zu geben. Aber die sozialdemokratische Agitation beschränkte sich keineswegs auf das wirthschaftliche Gebiet; sie benutzte die Streiks lediglich als Mittel zum Zweck, um die noch „indifferenten“ Arbeitermassen überhaupt erst zu irgend welcher Organisation heranzuziehen. War dies gelungen, so wurden die Fachvereinsmitglieder allmälig auch für die politischen Parteizwecke gedrillt; die Fachvereine verwandelten sich aus bloßen Instrumenten des gewerblichen Lohnkampfes in „Vorschulen des politischen Klassenkampfes“ und lieferten der sozialdemokratischen Armee ihre Reserve. Galt es doch, zunächst „die politische Macht zu erobern“, bevor an die Verwirklichung der eigentlichen Parteiziele gedacht werden konnte. Dazu kam, daß die Agitation sich nach Form und Inhalt immer mehr verschärfte. Der in den Versammlungen wie in der

Parteipresse angeschlagene Ton wurde immer aufreizender; Haß und Erbitterung gegen die besitzenden Klassen, gegen die Träger der Staatsgewalt und gegen die gesammten herrschenden Zustände wurden systematisch geschürt, Religion, Monarchie, Ehe, Familie, Eigenthum als überlebte Einrichtungen verspottet und dafür den irregeleiteten Massen die rosigen Bilder einer goldenen Zukunft in greifbarer Nähe vorgegaukelt -- kurz, der staats- und kulturfeindliche Charakter der ganzen Bewegung trat immer deutlicher zu Tage, und die Sozialdemokratie selber machte gar kein Hehl mehr daraus, auf den Umsturz der bestehenden Ordnung hinzuarbeiten.

Die wiederholten Versuche der Regierung (1873, 1874 und 1876), durch entsprechende Ergänzung des Gewerbe-, Preß- und Strafrechts wirksamere Waffen gegen die sozialdemokratischen Ausschreitungen zu erhalten, scheiterten jedesmal an dem Widerstande der liberalen Parteien, welche allgemeineren Rechtseinschränkungen umsomehr widerstrebten, als deren ausschließliche Anwendung auf sozialdemokratische Bestrebungen durch Nichts zu garantiren wäre. Selbst als die Verhetzung der Gemüther eine solche Höhe erreicht hatte, daß sogar das geheiligte Haupt des Kaisers nicht mehr sicher war, und die Regierung nunmehr durch ein besonderes Gesetz eine vorübergehende Beschränkung der Vereins-, Versammlungs- und Preßfreiheit gegenüber den gemeingefährlichen Ausschreitungen der Sozialdemokratie einführen wollte, vermochte der Liberalismus die Nothwendigkeit einer solchen Maßnahme nicht anzuerkennen und bewirkte die Ablehnung der Vorlage. Als dann dem ersten Attentat (vom 11. Mai 1878) sehr bald ein zweites (am 2. Juni) folgte, entschloß sich die Regierung zur Auflösung des Reichstags und zur Einbringung einer umfassenderen Gesetzesvorlage. In den Motiven zu diesem „Sozialisten-Gesetz", wie es später meist genannt wurde, wies die Regierung bereits darauf hin, daß die sozialdemokratische Bewegung keineswegs als eine blos wirthschaftliche Erscheinung, als eine „Magenfrage", sondern als eine Kulturfrage ersten Ranges zu behandeln sei und Aufgaben stelle, an deren Lösung Staat, Kirche und Gesellschaft gemeinsam mitzuwirken hätten. Von einer einseitigen Politik der „Repression" war also schon damals nicht die Rede. — Fortschritt und Sozialdemokratie stimmten einmüthig gegen das Gesetz, welches zunächst bis zum 1. April 1881 Giltigkeit erhielt und nach wiederholten Verlängerungen bis zum 1. Oktober 1890 in Kraft blieb.

Das Gesetz vom 21. Oktober 1878 richtete sich ausschließlich „gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie", d. h. gegen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen und gestattete den Verwaltungsbehörden das Verbot von Vereinen, Versammlungen, Druckschriften und Geldsammlungen, welche der Förderung solcher Bestrebungen dienten; auch konnten geschäftsmäßige Agitatoren gewissen Aufenthalts- und Gewerbebeschränkungen unterworfen werden.

Die Gegner des Gesetzes haben dasselbe vielfach als „Ausnahme-

gesetz" bezeichnet, weil es ganze Bevölkerungskreise blos ihrer Gesinnung wegen außerhalb des gemeinen Rechts stellte: jedoch mit Unrecht. Das Sozialistengesetz bekämpfte nicht die sozialdemokratischen Ideen als solche, sondern nur ihre revolutionäre Bethätigung; es verfolgte nicht die Gesinnung, sondern die Handlungen, und ebenso wie das Strafgesetzbuch z. B. unter dem Kapitel der Eigenthumsvergehen den Einbruch in die private Rechtssphäre unter Strafe stellt, bezweckte das Sozialistengesetz, ohne Ansehen der Person des Thäters, lediglich den Einbruch in die staatliche Ordnung zu verhüten.

Ebenso unzutreffend ist die weitere Behauptung, daß das Gesetz nicht nur nichts genützt, sondern sogar geschadet und das Wachsthum der Sozialdemokratie keineswegs aufgehalten habe. Die sozialdemokratischen Stimmen bei den Reichstagswahlen haben sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zunächst von 437 auf 312 Tausend vermindert, und wenn auch nachher wieder eine Zunahme eingetreten ist (vgl. Reichstag), so wäre sie ohne das Gesetz sicherlich noch schneller vor sich gegangen. Einen weiteren greifbaren Vortheil gewährte das Gesetz jedenfalls schon dadurch, daß die oben geschilderte Organisation und Agitation mit seinem Inkrafttreten völlig von der Bildfläche verschwand. Damit wurde dem öffentlichen Leben wieder die frühere Ruhe und Sicherheit zurückgegeben und wenigstens der offenkundigen Verhetzung der Massen ein Ende gemacht, auf dem Lande insbesondere, wo die dauernde Agitation von Werkstatt zu Werkstatt der Natur der Sache nach wegfällt, fast jeder Kanal für die Zuführung des sozialdemokratischen Giftes verstopft. Wenn im Uebrigen die Propaganda der Partei gleichwohl im Geheimen fortwucherte, so blieb diese Agitation doch naturgemäß auf engere Kreise beschränkt und ließ die Theilnehmer sowie das ganze Volk über die Strafbarkeit eines solchen Treibens nicht mehr im Zweifel.

Ein weiterer Erfolg des Gesetzes bestand darin, daß diese aufgezwungene Ruhe den ungeduldigeren Elementen zu unbequem wurde und sie veranlaßte, sich der auf dem international-revolutionären Kongreß in London (14. bis 19. Juli 1881) „zum Zweck der sozialen Revolution" abgezweigten „anarchistischen" Fraktion der „Propaganda der That" anzuschließen. Verkehrter Weise hat man hieraus die Behauptung herzuleiten versucht, daß das Sozialistengesetz die Anarchisten erst erzeugt habe. Bekanntlich hatte aber schon die alte (1864 begründete) „Internationale" auf dem Haager Kongreß im Jahre 1872, also zu einer Zeit, als von Ausnahmegesetzen noch gar keine Rede war, sich in eine „sozialdemokratische" und eine „anarchistische" Fraktion — erstere unter Marx, letztere unter Bakunins Führung — gespalten, und ein Blick auf das Ausland, insbesondere die romanischen Länder, zeigt uns, daß gerade da, wo es kein Sozialistengesetz gab, die anarchistische Bewegung erst recht hervorgetreten ist. Die durch das Sozialistengesetz bewirkte Aussonderung dieser radikalsten Elemente aus dem allgemeinen Parteibrei und ihre Kondensirung zu kleineren Gruppen haben vielmehr in Deutschland den Behörden erst die Möglichkeit gegeben, diese besonders gemeingefährlichen

Auswüchse nachhaltig zu bekämpfen und in verhältnißmäßig kurzer Zeit vollständig auszurotten. Erst nach dem Erlöschen des Gesetzes sind hier und da wieder einzelne Zeichen des Auflebens der anarchistischen Propaganda hervorgetreten.

Daß das Gesetz am 1. Oktober 1890 einfach ablief, lag nur an einem bedauerlichen Mangel an Uebereinstimmung und Zusammenhang unter den nationalen Parteien. Die Regierung hatte einen Entwurf vorgelegt, welcher das bisher nur auf Zeit erlassene Gesetz unter Abänderung einiger Bestimmungen (Verbesserungen im Beschwerdeverfahren, Milderung der gegen Presse, Vereine und Versammlungen gerichteten Bestimmungen u. s. w.) zu einem dauernden erheben wollte. Die Nationalliberalen aber erklärten sich gegen die Befugniß der Behörden zur Ausweisung von Agitatoren, obwohl diese in der Vorlage bereits eingeschränkt war. Mit ihnen waren nur noch die Freikonservativen bereit, für das Gesetz auch ganz ohne Ausweisungsbefugniß zu stimmen; die Konservativen dagegen votirten bei der Gesammtabstimmung am 25. Januar 1890 gegen das Gesetz im Ganzen in der Annahme, daß es ohne die Ausweisungsbefugniß für die Regierung keinen Werth mehr habe. Die Unklarheit der allgemeinen politischen Verhältnisse in jener dem Rücktritte des Fürsten Bismarck unmittelbar vorhergehenden Zeit hat jedenfalls einen wesentlichen Antheil an diesem bedauerlichen Ergebniß. Verfehlt aber ist die Behauptung, die Konservativen in ihrer Gesammtheit hätten damals den Grundsatz der Bekämpfung der Sozialdemokratie mit besonderen gesetzlichen Mitteln überhaupt aufgeben wollen. Hierzu waren stets nur einzelne Mitglieder der Partei geneigt, und wenn auch das Programm vom Dezember 1892 kein „Sozialistengesetz" oder ähnliche Mittel fordert (s. „Konservative"), so hat schon am 16. Januar 1893 die „Konservative Korrespondenz" erklärt, daraus sei nicht zu folgern, die Partei werde sich ablehnend verhalten, wenn Seitens der verbündeten Regierungen gesetzliche Maßnahmen gegen die „Umsturzpropaganda" wieder einmal für nothwendig gehalten werden sollten.

Heute herrscht in der konservativen wie in der freikonservativen Partei Uebereinstimmung dahin, daß die Probe auf die Entbehrlichkeit solcher Maßnahmen ganz entschieden verneinend ausgefallen ist.

Es ist nun zwar im Jahre 1894 durch den Grafen Caprivi kurz vor seinem Rücktritt noch der Versuch gemacht worden, das Sozialistengesetz durch eine Verschärfung der allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen („auf dem Boden des gemeinen Rechts") zu bekämpfen. Diese dann auch von seinem Nachfolger übernommene sog. „**Umsturzvorlage**" richtete sich im Wesentlichen gegen öffentliche, beschimpfende Aeußerungen über Religion, Monarchie, Familie und Eigenthum, gegen die Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen, das öffentliche Anpreisen von Verbrechen und gewissen politischen Vergehen. Es war jedoch nicht gelungen, die Bestimmungen der Vorlage derart zu fassen, daß sie eine zu weitgehende, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Anwendung durch den Richter aus-

schlossen, während sie zugleich in anderer Hinsicht, z. B. gegenüber dem Unfug bei Arbeitseinstellungen und als Kampfmittel gegen gemeingefährliche sozialdemokratische Organisationen nicht genügten. In den Reichtagsverhandlungen wurde dann unter dem Einflusse des Centrums die Regierungsvorlage noch derart verallgemeinert, daß sie schließlich nirgends mehr befriedigte und (gegen die Stimmen des Centrums) sowohl die Vorschläge der Reichstagskommission wie die Regierungsvorlage abgelehnt wurden. Der ganze Verlauf der Sache lieferte den Beweis, daß die Bekämpfung der Sozialdemokratie „auf dem Boden des gemeinen Rechs" nur zu Unklarheiten und zur Veruneinigung der staatserhaltenden Parteien führe, und daß der einzig richtige Weg derjenige der offenen und festen Bekämpfung der sozialdemokratischen Agitation als solcher sei.*)

Zeitweilig haben sich allerdings auch aufrichtige Konservative durch die wohlberechnete Art und Weise, wie namentlich seit dem Erfurter Parteitage von 1891 v. Vollmar und andere Führer der Partei für die Theilnahme an positiven Reformarbeiten im Rahmen der gegenwärtigen Ordnung eingetreten sind, in Illusionen über die allmähliche Umwandlung der Sozialdemokratie in eine „radikale Reformpartei" einwiegen lassen. Zur Zeit sind jedoch jene Illusionen wohl allgemein aufgegeben, und sie beruhten auch nur auf einer Ueberschätzung des Ernstes und des sittlichen Gehaltes unserer Sozialdemokratie wie in verhängnißvoller Unterschätzung ihrer Gefährlichkeit auch unter äußerlich zurückhaltenden Formen.

Die Sozialdemokratie, wie sie wirklich ist, zeigt ein ganz anderes Angesicht und Wesen als dasjenige, welches weltfremde Optimisten und „Menschenfreunde" von ihr zu entwerfen pflegen. Unzweifelhaft besitzt sie auch eine Anzahl nicht nur ehrlicher, überzeugter, sondern auch persönlich selbstloser, „idealgesinnter" Anhänger. Namentlich in den mittleren Schichten der Partei, unter den zahlreichen in ihrem Berufe wie in ihrem Privatleben achtbaren Arbeitern, welche leider der sozialdemokratischen Verführung erlegen sind, ist oft eine Selbstlosigkeit und Opferfreudigkeit zu finden, die einer bessern Sache würdig wäre und mancher anderen Partei als Beispiel dienen könnte. Den „Idealismus" der führenden sozialdemokratischen Kreise aber, der beamteten und leitenden „Genossen", wird man nur mäßig hoch taxiren dürfen. Nie hat man vernommen, daß die gar nicht so seltenen reichen Leute unter ihnen zu Gunsten der Gesammtheit auf ihre nach sozialdemokratischer Auffassung doch nur auf „Ausbeutung" beruhenden Renten verzichtet hätten; die kleinen Lokalgrößen aber sieht man überall auf den Schultern der Arbeiter erfolgreich aus dem „Proletariat" heraus und zu einer behaglichen „Bourgeoisexistenz" als Schankwirth oder Cigarrenhändler emporstreben. Auf den Parteitagen wiederholt sich alljährlich der Zank um die „Parteikrippe", und bemängelt es Jemand, daß die Parteibeamten aus den „Arbeitergroschen" so hohe Gehälter be-

---

*) Wegen der Vereinsgesetzvorlage in Preußen vgl. den besonderen Artikel.

ziehen, die theilweise über diejenigen hoher Staatsbeamten hinausgehen, so wird jedesmal mit wohlthuender Unbefangenheit versichert, die betreffenden Genossen würden sich sonst eben „bedanken, für die Partei zu arbeiten". Nun ist es unter der gegenwärtigen Ordnung Niemand zu verdenken, wenn er für seine Dienste so viel zu erlangen sucht wie man ihm bietet. Wenn aber die Männer des Zukunftsstaates in ihren eigensten Angelegenheiten sich auf denselben Standpunkt stellen und nicht auf denjenigen der Entlohnung nach der „gesellschaftlich nothwendigen Arbeitszeit", so bekunden sie damit doch ein unzweifelhaftes Pharisäerthum. Und wie man nach oben hin reichlich giebt, so drückt man gerade in sozialdemokratischen Betrieben rücksichtslos nach unten hin. Man sollte meinen, daß dort, wenn nicht nach den Grundsätzen des „Zukunftsstaates" gewirthschaftet, so doch wenigstens jede der prinzipiellen „Abschlagszahlungen" geleistet würde, welche die Zukunftsmänner sogar von dem gegenwärtigen Staate verlangen, z. B. der Achtstundentag. Aber davon ist bekanntlich keine Rede.*) Alles in Allem ist in der heutigen Leitung der Sozialdemokratie ungleich mehr Geschäftssinn als Prinzipientreue zu finden. Im großen Ganzen arbeitet man einfach nach dem Grundsatz „eine Hand wäscht die andere" und die sittliche Energie reicht nicht einmal zur Ausscheidung von „Deklassirten" hin, die mit gutem Grunde von ihren früheren Berufsgenossen ausgestoßen sind.

Noch verhängnißvoller aber als der Optimismus in der Beurtheilung des inneren Gehaltes unserer Sozialdemokratie ist die Illusion, welche diese Parteirichtung für minder gefährlich hält, weil sie sich seit einer Reihe von Jahren äußerlich einer gewissen Ruhe befleißigt oder wenigstens unmittelbarer revolutionärer Aufreizungen enthält. Es handelt sich hier lediglich um eine geschickte, auf die Anziehung möglichst weiter Kreise und die auf Einschläferung der Hüter der gegenwärtigen Ordnung berechnete Taktik, und selbst die sogenannten „Gemäßigten" versäumen keine Gelegenheit zur Betonung ihres prinzipiell ebenfalls durchaus revolutionären Standpunkts. Wie sich aber die Sache gestalten wird, wenn einmal in Folge auswärtiger Verwickelungen, wirthschaftlicher Nothlage der Massen und dergleichen eine ungewöhnliche Spannung der inneren Situation eintreten sollte, ist gar nicht abzusehen. Jedenfalls wird sich dann erst zeigen, welche Früchte jahrzehntelange, fast ungehinderte Verhetzung der Massen getragen hat, und es werden dann

*) Aus dem Protokoll der II. Generalversammlung der sozialdemokratischen Konsumvereine vom 19. April 1897 in Chemnitz ergiebt sich z. B., daß bei 213 Lagerhaltern und 9 Lagerhalterinnen die wöchentliche Arbeitszeit (ohne Extraarbeit) 63—98½ Stunden (!) betrug, und daß die Lagerhalter bisher vergeblich nicht den Achtstundentag, sondern den — Zehnstundentag angestrebt hatten. Meist gab es nicht einmal Mittagspausen; der Lagerhalter und seine Frau mußten sich ablösen und konnten selten gleichzeitig essen. Auch Sonntagsarbeit von 1—5 Stunden kam vor, desgleichen Kinderarbeit; auch wurde die Frau des Lagerhalters häufig als Ersatzkraft für ausgegangene Verkäuferinnen in Anspruch genommen. Dabei betrug der Wochenlohn 17 bis 38 Mark.

vermuthlich die auch vor Blut und Mord nicht zurückschreckenden Elemente eben so plötzlich und in eben so erschreckenden Massen an die Oberfläche kommen wie vor hundert Jahren in der französischen Revolution. Im Uebrigen ist die Arbeit mit Gift nicht minder gefährlich als die Arbeit mit Blut. Wenn die Sozialdemokratie Alles, was vielen Generationen tüchtiger Vorfahren im Leben theuer gewesen ist und Halt gegeben hat: Religion, Monarchie, Vaterland und Familie fortwährend verächtlich macht, jede Empfindung davon systematisch abzutödten und in die leer gewordenen Herzen dann das Gift der eigenen Irrlehren zu träufeln sucht, so ist diese seelenmörderische Thätigkeit nicht besser, sondern schlimmer noch als rohe äußere Gewalt.*) Was besonders die Religion betrifft, so wird sie zwar offiziell (auch in dem Erfurter Programm) „als Privatsache" erklärt; thatsächlich aber gehört der Atheismus derart zum Wesen der Partei, daß selbst der entfernteste Verdacht einer religiösen oder kirchlichen Neigung hinreicht, um dem Betreffenden vor ganz Deutschland eine Parteirüge zuzuziehen (Fall Stegmüller auf dem Parteitage 1894). Desgleichen wimmeln an den großen christlichen Festen nicht nur die politischen, sondern auch die „Witzblätter" der Partei von atheistischen Gedichten und Artikeln. Die Familie in praxi ganz aufzugeben, wagen allerdings nur wenige Sozialdemokraten, und es giebt zweifellos noch viele gute Familienväter wie Ehemänner auch unter ihnen noch; ebenso unbestritten ist aber, daß das „Ideal" der Sozialdemokratie auf diesem Gebiete eben die „freie Liebe" ist und daß geschlechtliche Verirrungen hier noch ungleich nachsichtiger beurtheilt werden als leider gegenwärtig schon in den bürgerlichen Kreisen. Desgleichen tragen die „freiheitlichen" Erziehungsgrundsätze der Sozialdemokratie zweifellos einen großen Theil der Schuld an der wachsenden Verflegelung und Verwahrlosung unserer gewerblichen Jugend. Auch die herkömmlichen Begriffe von Treu und Glauben werden durch die Sozialdemokratie oft geradezu auf den Kopf gestellt. Wird die Arbeit unter Kontraktbruch verlassen, so thut man, als liege der Wort- und Treubruch auf

*) Von den zahllosen Reden und Artikeln, mit welchen die Sozialdemokratie unbehindert täglich die Empfindungen unseres Volkes zu verrohen und zu vergiften sucht, sei hier nur eine kurze Probe gegeben: Als im Herbst 1897 verschiedene zu der Konkursmasse einer Verlagshandlung gehörige patriotische und religiöse Werke, darunter Schriften über den „alten Fritz", die „Königin Luise", „Deutschlands regierende Fürsten", „das Leben Jesu" u. a. m. zum freihändigen Verkauf angeboten wurde, bemerkte dazu der „Vorwärts" in einem „Patriotischer Müll" betitelten Artikel: „Es zeugt von dem gesunden Sinn der Bevölkerung, daß eine derartige Literatur trotz des krampfhaften Bemühens der Volksfeinde für Geld nur schwer oder gar nicht loszuwerden ist. Ob sich Lumpenhändler mit einem annehmbaren Gebot finden werden?" Der sozialdemokratische Cynismus erscheint noch widerwärtiger, wenn man sich entsinnt, weß Geistes die den „Genossen" zum Ersatze dargebotene Literatur ist. Wurde doch sogar auf dem Parteitage in Gotha im Jahre 1896 Protest erhoben gegen die „stinkende Schweinerei" in dem parteioffiziösen „Familienblatt", die so arg sei, daß man sich schämen müsse, das Blatt den Frauen und Kindern der Arbeiter vorzulegen u. s. w.

Seiten nicht der Ausständigen, sondern der vertragstreu bleibenden Arbeiter, für die man eigens zu diesem Zwecke die Bezeichnung „Streikbrecher" erfunden hat. Ein konsequenter Sozialdemokrat kann überhaupt kein treuer Arbeiter sein, der seine vollen Kräfte bei der Arbeit einsetzt; denn das „Klassenbewußtsein" gebietet ihm, möglichst wenig zu schaffen, um die Arbeitsgelegenheit für Andere zu vermehren.

Besonders widerwärtig und zugleich gefährlich ist das Gebahren der Sozialdmokratie gegenüber Monarchie und Vaterland, wie deren vornehmster Stütze, der Armee der sie einen grundehrlichen Haß entgegenbringt, weil sie in Allem, was diese Armee groß gemacht hat und zusammenhält, das Gegentheil ihres eigenen Selbst erkennt. Als unlängst der Heldenmuth, mit welchem die Besatzung des Kanonenbootes „Iltis" unter einem Hoch auf Kaiser und Reich in den gewissen Tod ging, die Bewunderung der ganzen Welt und sogar unserer westlichen Nachbarn fand, da war es einem deutschen Schiffskoch und Reichstagsabgeordneten vorbehalten, sich in höhnischen Bemerkungen über die „Unzweckmäßigkeit" solcher Kundgebungen im Angesicht der Todesgefahr, wo man doch an Anderes zu denken habe, zu ergehen. Aber überhaupt die ganze, unser Heerwesen bis zu dem einfachen Musketier herab beherrschende, früher als „spezifisch preußisch" geltende männliche Straffheit und die Erziehung dazu ist dem richtigen Sozialdemokraten ein Greuel. Ist irgendwo einmal etwas länger exerzirt worden als gerade nöthig war, oder hat ein starker Marsch im Sommer zur vorübergehenden Erschöpfung einzelner schwächerer Leute geführt, so tönt in den sozialdemokratischen Blättern — leider nicht immer in diesen allein — stets derselbe, von irgend einem kümmerlichen Literaten am Schreibtische sorgfältig in Worte gesetzte, halb weinerliche, halb verbissene, jedem Manne widerliche Jammer über die „unsinnige Abrackerung" der Landeskinder durch den „Militarismus wider, und unsern braven Soldaten wird ein Mitgefühl gewidmet, welches sie sich zweifellos sammt und sonders sehr energisch verbitten. Für die Untergrabung der Disziplin, der Achtung und des Vertrauens in die Vorgesetzten bleibt kein Mittel unversucht. Seit Jahren machen sozialdemokratische Abgeordnete unter dem Schutze der parlamentarischen Redefreiheit sich zu Verbreiteern von Klatschgeschichten über „Exzesse" der Vorgesetzten gegen die Untergebenen; und trotzdem Jahr für Jahr die Lügenhaftigkeit dieser Geschichten dargethan, sowie die unglaubliche Gewissensleichtigkeit der betreffenden parlamentarischen Ankläger festgestellt wird, wiederholt sich dieses Verfahren nach dem Grundsatze „semper aliquid haeret" immer von Neuem, immer nach derselben „Methode", die den Namen ihres Urhebers ja voraussichtlich auf die Nachwelt bringen wird. —

Die Aufgabe, unser Volk vor der fortschreitenden inneren und äußeren Zersetzung durch diese ruchlose Agitation zu bewahren, steht schon recht lange im Mittelpunkt unsers gesammten nationalen Lebens. Sie kann gelöst werden durch treue Arbeit an der religiösen und sozialen Erneuerung in Verbindung mit der Bekämpfung wirthschaftlicher Noth-

stände, wo solche sich noch finden, und durch geduldige, planmäßige Einwirkung auf die Arbeiter behufs Wiederherstellung der gelösten Bande des Vertrauens und der landsmannschaftlichen Zuneigung. Indessen ist das Uebel schon so tief gedrungen, daß vereinzelte Thätigkeit auch hier schon nicht mehr ausreicht, sondern daß die Kräfte der Familie, der Gesellschaft, des Staates und der Kirche zusammenwirken müssen. Den berufsmäßigen Hetzern gegenüber aber ist kein Paktiren, keinerlei friedliche Auseinandersetzung möglich und am Platze, sondern nur eine offene, entschiedene, wenn es sein muß rücksichtslose Bekämpfung. —

Sozialreform. **1. Die Kaiserliche Botschaft von 1881. Grundsätze konservativer Sozialreform. 2. Andere soziale Bestrebungen; Christlich-Soziale; National-Soziale.** Am 17. November 1881 ließ Kaiser Wilhelm I. dem Reichstag durch den Kanzler, Fürsten Bismarck, eine Botschaft übermitteln, in welcher er sich über die Nothwendigkeit sozialer Reformen mit besonderer Rücksicht auf die Fürsorge gegen Krankheit, Unfälle und Invalidität der Arbeiter folgendermaßen aussprach:

„Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere kaiserliche Pflicht, dem Reichstag diese Aufgabe von Neuem an's Herz zu legen; und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hülfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellung . . . Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde."

Mit dieser kaiserlichen Kundgebung begann in Deutschland das Friedenswerk einer positiven Sozialreform, welche sich die Milderung der sozialen Gegensätze und den Schutz der wirthschaftlich Schwachen als eine Forderung des christlichen Staatslebens zur Aufgabe machte. Die Botschaft ist ein theures Vermächtniß des greisen Helden und Friedensfürsten an das deutsche Volk. Kaiser Wilhelm II. übernahm

ihre Grundsätze bei seiner Thronbesteigung ausdrücklich und verfolgte sie bei der Arbeiterschutzgesetzgebung (s. d.) weiter.

Inzwischen ist die „soziale Reform" in wirthschaftlichen Dingen, soweit sie sich auf die Verhältnisse der Lohnarbeiter erstreckt, rüstig fortgeschritten, obgleich auf einigen Gebieten, wie namentlich in der Versorgung der Wittwen und Waisen, noch viele Wünsche zu befriedigen sind und die bisherigen Versicherungs- und Schutzgesetze im Einzelnen theils der Reform, theils des weiteren Ausbaus bedürfen. Dringender ist aber in der Gegenwart, solange bei den günstigen Erwerbsverhältnissen die Lohnarbeiter recht wohl selbar für ihre Wittwen und Waisen vorsorgen können, jedenfalls die Uebertragung des sozialen Reformprinzips auf den ganzen Mittelstand, dem durch die bisherige Arbeiterpolitik nur Lasten und Mühen auferlegt sind, während die wirthschaftliche Entwickelung und zum Theil auch die Gesetzgebung ihn in schwere Bedrängniß versetzt hat. (Vgl. die Spezialartikel insbesondere über Fragen der Landwirthschaft und des Kleingewerbes). Die Aufgabe der „Sozialreform" und überhaupt der positiven Sozialpolitik liegt eben nicht in der Fürsorge für ein bestimmtes Glied, sondern für alle Glieder und vor Allem für die Gesammtheit des sozialen Körpers. Eine solche Politik kann freilich in einer Zeit der Selbstsucht und der Klassenverhetzung nur von einer starken, über den Klassen- und Parteikämpfen stehenden Monarchie zu erfolgreichem Ende geführt werden, die in dem Widerstreit der Sonderinteressen nicht — wie die Sozialdemokratie Jedem gleich viel, auch nicht — wie das Manchesterthum — Jedem, so viel er erraffen kann, sondern „Jedem das Seine" zu geben bestrebt ist. Schlicht und einfach, fast selbstverständlich klingend, birgt der schöne Wahlspruch des preußischen Königshauses doch im Grunde unvergleichlich mehr echte Staatsweisheit als alle die tönenden Schlagworte, mit denen Demokratie und Manchesterthum die Völker so lange am Narrenseil geführt haben. Er bietet auch das beste Motto für konservative Sozialreformen. —

Ist hiernach in der Sozialreform wie überall anderswo nicht Einseitigkeit und mechanische Gleichmacherei, sondern die Herstellung eines gesunden Gleichgewichtes zwischen den verschiedenen sozialen Gruppen das Hauptziel konservativer Sozialpolitik, so ist auch der Vorwurf, als fehle es den Konservativen an psychologischem Verständniß wie an Sympathie für das Aufstreben des Lohnarbeiterstandes zu größerer Unabhängigkeit und höherer Kultur, vollkommen unberechtigt. Jenes „Aufstreben" ist bei den Arbeitern ebenso natürlich und berechtigt wie bei allen anderen Klassen der Gesellschaft; nur ist man in konservativen Kreisen der Ansicht, daß die Lohnarbeiter schon bisher in der Steigerung ihres Einkommens, in der durch die neuen Verkehrsmittel so außerordentlich erleichterten Zugänglichkeit aller Kulturgüter auch für den Unbemittelten, in den Versicherungs- und Schutzgesetzen, endlich in dem unentgeltlichen Volksschulunterricht, durch den ihnen ein in den meisten andern Ländern bei den unteren Klassen ganz unbekanntes Maß von Bildung vermittelt wird, einen so wesentlichen Antheil an dem

nationalen Kulturfortschritt genommen haben, daß sie sich gegenüber den meisten anderen Klassen nicht mehr als zurückgesetzt betrachten können.

Im Uebrigen wird auf konservativer Seite als „soziale Reform" für alle Klassen nicht nur die Aufbesserung der materiellen Verhältnisse, sondern vor Allem die Beseitigung sittlicher und religiöser Schäden angesehen, die heute meist noch viel schlimmer und dringender als die materiellen sind. Gelingt es, unserm Volke die Religion und die Tugenden der Vorfahren, Ehrbarkeit und Sitte, Zucht und Ordnung, wirthschaftliche Lebensführung, Treue und Redlichkeit auf allen Gebieten zu erhalten, so werden ohne Zweifel auch die wirthschaftlichen Bedrängnisse, über die heute in so vielen Ständen geklagt wird, wesintlich an Schärfe verlieren oder ganz verschwinden.

2. **Besondere soziale Bestrebungen. Christlich-Soziale; National-Soziale.** In mancher Hinsicht ist der sozialen Reform der letzten Jahrzehnte sehr wirksam vorgearbeitet worden durch den seit 1872 bestehenden „Verein für Sozialpolitik", den bekannten, einen großen Theil unserer Gelehrtenwelt und auch Mitglieder aus anderen Berufen umfassenden Kreis. Ein bedeutendes Verdienst hat der Verein sich ohne Zweifel dadurch erworben, daß er in dem Nachwuchs unseres Beamtenthums und überhaupt in unseren akademischen Kreisen die Ideen des „Manchesterthums" (s. d.) so ziemlich ausgerottet und das Verständniß für soziale Aufgaben des Staates großgezogen hat, so daß heute jenes „Manchesterthum" in den leitenden und einflußreichen Stellungen zwar noch lange nicht beseitigt, aber wenigstens auf den Aussterbeetat gebracht ist. Der Verein hat außerdem zahlreiche Untersuchungen über die verschiedensten wirthschaftlich-sozialen Spezialfragen, in neuester Zeit namentlich über Zustände im Handwerk geliefert, deren Werth unbestritten ist, selbst wenn man sich die in diesen Arbeiten niedergelegten Schlußfolgerungen und Urtheile nicht durchweg zu eigen machen kann. Stehen nach diesen Richtungen die großen Verdienste des Vereins außer Zweifel, so zeigt sich andererseits in seinen Kreisen doch mitunter eine gewisse Ueberwerthung der theoretischen, wenn auch auf die Erkenntniß thatsächlicher Verhältnisse gerichteten Betrachtung gegenüber der schaffenden Arbeit; ferner eine leicht verletzende, mangelhafte Selbstprüfung verrathende Neigung, das Urtheil erfahrener Praktiker zu unterschätzen oder als von „Interessenten" herrührend überhaupt nicht als ebenbürtig zu betrachten. Bei einzelnen (namentlich jüngeren) Mitgliedern des Vereins und vielmehr noch einzelnen ihrer Schüler wird ferner offenbar ganz im Gegensatze zu konservativen Anschauungen der Werth des „Erlebten" unterschätzt zu Gunsten des „Erlernten" und zwar auch des gewissermaßen im Fluge durch Kurse, Informationsreisen u. s. w. „Erlernten", und es liegt die Gefahr vor, daß durch die neuerdings von hier aus in bester Absicht betriebene „Popularisirung" der Sozialwissenschaften weniger an sachlicher Aufklärung geleistet als die Neigung zur voreiligem, unreifem Mitreden über alle möglichen Dinge

noch immer weiter verbreitet wird, zumal es häufig den „Lehrern" selbst noch an einem hinreichend abgeklärten Urtheil über die betreffenden Fragen fehlt. Endlich ist gegenüber der bedeutenden Gedankenarbeit, die der „Verein für Sozialpolitik" geleistet hat, doch auch nicht zu vergessen, daß in der Praxis zahlreiche von ihm befürwortete Forderungen in der Arbeiterversicherung u. s. w. schon vorher durch zahlreiche arbeiterfreundliche Industrielle nicht nur in ihren eigenen Betrieben verwirklicht, sondern auch im Reichstage zur allgemeinen Einführung empfohlen waren. Es liegt unzweifelhaft im Interesse unserer Nation, daß die hierüber in letzter Zeit ausgebrochenen Streitigkeiten zwischen Akademikern und Praktikern nicht zu einer dauernden Entfremdung dieser beiden für unser nationales Kulturleben gleich wichtigen Kreise, sondern zu einer dauernden Verständigung führen, deren Ausbleiben nur den Elementen der Verhetzung und des Umsturzes zu Gute kommen würde. —

Das soziale Moment ist neuerdings in verschiedenen Zeiten und Ländern auch zur Grundlage besonderer Partei- oder Sektenbildungen im Gebiete der praktischen Politik geworden.

In Deutschland hat zuerst namentlich die von Herrn Hofprediger Stöcker im Jahre 1878 in Berlin zur Bekämpfung der Sozialdemokratie „auf der Grundlage einer christlich-monarchischen Staats- und Gesellschaftsauffassung" ins Leben gerufene christlich-soziale Partei die Aufmerksamkeit politischer Kreise in Anspruch genommen. Die Partei erstrebte nach ihrem ursprünglichen Programm eine friedliche Organisation der Arbeiter, um in Gemeinschaft mit den anderen Faktoren des Staatslebens die nothwendigen praktischen Reformen anzubahnen. Sie verfolgte als Ziel die „Verringerung der Kluft zwischen Reich und Arm und die Herbeiführung einer größeren ökonomischen Sicherheit." Sie forderte zur Verwirklichung dieser Ziele von der Geistlichkeit die „liebevolle und thätige Theilnahme an allen Bestrebungen, welche auf eine Erhöhung des leiblichen und geistigen Wohls, sowie auf die sittlich-religiöse Hebung des gesammten Volkes gerichtet sind;" von den besitzenden Klassen „ein bereitwilliges Entgegenkommen gegen die berechtigten Forderungen der Nichtbesitzenden, speziell durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, durch thunlichste Erhöhung der Löhne und Abkürzung der Arbeitszeit;" von der Selbsthilfe endlich „eine freudige Unterstützung der fachgenossenschaftlichen Organisation als eines Ersatzes dessen, was in den Zünften gut und brauchbar war; Hochhaltung der persönlichen und Berufsehre, Verbannung aller Rohheiten aus den Vergnügungen und Pflege des Familienlebens im christlichen Geiste." Besonders weit ging die Partei stets in ihren Forderungen an die Gesetzgebung, namentlich zum Zweck der Arbeiterorganisation; das Programm verlangte obligatorische Fachgenossenschaften der Arbeiter, die auch für die kontraktlichen Verbindlichkeiten der Arbeiter, z. B. bei Arbeitsstreitigkeiten, zu haften hätten; ferner obligatorische Schiedsgerichte, Wittwen-, Waisen- und Altersversorgungskassen, einen sehr weitgehenden Arbeiterschutz (Normalarbeitstag, Abschaffung der Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken, Internationalität

des Arbeiterschutzes, staatliche Regelung der Wohnungsfrage, Wiederherstellung der Wuchergesetze). Dazu trat die Forderung nach Ausdehnung der Staatsbetriebe sowie Einführung progressiver Einkommen- und Erbschaftssteuer, Einführung der Börsensteuer und hoher Luxussteuern.

Die christlich-soziale Partei hat sich in ihrer ersten Bethätigung unstreitig das Verdienst erworben, unter besonders schwierigen Verhältnissen weite Kreise der Berliner Bevölkerung dem Einflusse der politischen und sozialen Demokratie entzogen und einer christlich-monarchischen Auffassung zugewandt oder erhalten zu haben. Die von ihr ausgehende Bewegung hat auch außerhalb Berlins, in Sachsen, im Wupperthal, in Westphalen u. s. w. anregend gewirkt und mehrfach ähnliche Parteibildungen hervorgerufen, auch die Entstehung und Entwickelung evangelischer Arbeitervereine (Organ: „Der evangelische Arbeiterbote") gefördert. Indessen enthielt schon das oben im Auszuge wiedergegebene Programm ganz abgesehen von seinem ausschließlich auf großstädtische und großindustrielle Verhältnisse berechneten Zuschnitt - verschiedene vom konservativen Standpunkt aus mindestens bedenkliche Forderungen, wie namentlich diejenige obligatorischer Arbeiterorganisationen, die doch nur aus der Vorstellung eines natürlichen und allgemeinen Interessengegensatzes zwischen „Arbeitern" und „Arbeitgebern" zu erklären ist. Im Uebrigen hat innerhalb der konservativen Partei der Umstand, daß eine zu ihrem integrirenden Bestande gehörige „Gruppe" — als welche Herr Hofprediger Stöcker die Christlich-Sozialen stets bezeichnet hatte selbständige Allüren entwickelte, eigene Wahlaufrufe erließ und ein besonders „Partei-Programm besaß, zwar vielfach Aergerniß erregt; allein eine Scheidung ist deshalb von keiner Seite für nothwendig erachtet worden. Man schätzte Herrn Stöcker bei voller Erkenntniß seiner gelegentlichen Unbesonnenheit in Rede und Schrift, die oft auch zu einer falschen Beurtheilung seines Charakters geführt hat, doch viel zu hoch, als daß man nicht Alles aufgeboten hätte, um ihn der konservativen Sache zu erhalten. Die Zeitung „das Volk" aber, das offizielle christlich-soziale Organ, das sich in den Jahren 1894 und 95 immer mehr nach links entwickelt und die konservative Partei vielfach durch Auslassungen demokratischer Natur kompromittirt hatte, bildete den Stein des Anstoßes, an dem schließlich das bisherige gute Einvernehmen zwischen Konservativen und Christlich-Sozialen scheitern mußte. Es war zunächst versucht worden, auf gütlichen Wege das „Volk" von seiner der konservativen Partei feindseligen Haltung abzubringen; allein vergebens. Nur zu bald setzte das Blatt seine verletzenden und unberechtigten Angriffe gegen die Parteileitung fort und verschmähte, um diese zu verdächtigen, selbst nicht die Verwendung von Klatsch und Unwahrheiten. Herr Hofprediger Stöcker aber, der „Präsident" der Christlich-Sozialen, hatte, obwohl er als Mitglied des konservativen Elfer-Ausschusses eigentlich an der Abstellung dieses Treibens seines Parteiorgans ebenfalls stark interessirt war, kein öffentliches Wort des Tadels oder der Abwehr. War nach solchen Vorgängen die Stimmung im konservativen Lager

gegenüber den Christlich-Sozialen ziemlich ungünstig geworden, so erregte das entgegen der konservativen Parteiparole erfolgte Eintreten der Zeitung „das Volk“ zu Gunsten der mit der Sozialdemokratie liebäugelnden Naumannschen Richtung (von Herrn Stöcker die Christlich-Sozialen „Jungen“ genannt) geradezu Entrüstung. Als die konservative Parteileitung im Jahre 1895 nicht länger umhin konnte, eine scharfe Absage an die, die damaligen „Jungen“ darstellenden sieben sozialen Pastoren zu erlassen, sah Herr Hofprediger Stöcker sich zwar nach einigem Zögern genöthigt, in seiner Kirchenzeitung ebenfalls gegen die Naumannsche Richtung aufzutreten, ja ihr sogar die Ablegung der Bezeichnung „christlich-sozial“ anheimzugeben; allein „das Volk“ fuhr fort, die Ziele der „Jungen“ zu verfechten. Es mußte deshalb endlich eine Auseinandersetzung mit Herrn Stöcker im Elfer-Ausschusse selbst stattfinden und dies geschah in mehreren ausgedehnten Sitzungen, deren Protokolle übrigens veröffentlicht worden sind. Keineswegs war im Elfer-Ausschusse, wie hie und da fälschlich behauptet wird, die Absicht vorhanden, Herrn Stöcker aus der Partei „hinauszudrängen“; es wurden ihm im Gegentheil erhebliche Konzessionen gemacht, um ihn der Partei zu erhalten. Er hätte nur nöthig gehabt, sich in unzweideutiger Weise von der Zeitung „das Volk“ öffentlich loszusagen oder Aenderungen in dessen Redaktion herbeizuführen, um das Einvernehmen wiederherzustellen. Herr Stöcker aber lehnte dies schroff ab und zog es vor, aus der Parteileitung, ja trotz des Zuredens fast sämmtlicher Ausschußmitglieder, auch aus der Partei selbst auszutreten und alsbald seine christlich-soziale Partei auf eigene Füße zu stellen — ein Unternehmen übrigens, das ihm manche Enttäuschung bereitet hat.

Von einem „schiedlich-friedlichen“ Nebeneinandergehen der ehemaligen Freunde kann auch heute nicht gesprochen werden, noch viel wenigeraber von einem Hand-in-Handgehen die Rede sein. Dazu sind die politischen Differenzen zwischen ihnen zu groß, als daß man auf eine völlige Einigung hoffen dürfte. Die Christlich-Sozialen stellen sich nämlich — um einen Hauptpunkt anzuführen — auch in neuerer Zeit der Sozialdemokratie gegenüber ganz nach liberaler Weise auf den Standpunkt des Gehen- und Geschehenlassens und geben sich der eitlen Hoffnung hin, die Gefahr der sozialen Revolution lediglich mit „geistigen Waffen“ in Zeitungen, Versammlungen u. s. w. ohne energisches Eingreifen der staatlichen Autorität zu bannen, während die konservativen Parteien als solche es stets als Pflicht der christlichen Obrigkeit erkannt haben, das Volk mit allen Mitteln vor dem Gifte der sozialdemokratischen Agitation zu schützen.*) Auch die neueste Sozialpolitik der Christlich-Sozialen gravitirt mehr nach der Seite der „Jungen“ als nach der der konservativen Partei; daher fehlt es in dem christlich-sozialen Parteiorgan auch heute noch nicht an unberechtigten und verletzenden Angriffen gegen die konservative

*) Ueber die Stellung der konservativen Parteien zum Sozialistengesetz vgl. den Aufsatz „Sozialdemokratie“.

Partei, als sei dieselbe von Einflüssen des „Hofes" abhängig, der Weiterführung der „Sozialreform" abhold u. dgl. m. In Wirklichkeit wird bekanntlich auf konservativer Seite nur abgelehnt, jede unter der Devise „Arbeiterschutz" auftretende Maßregel, wie etwa die Bäckereiverordnung, ohne nähere sachliche Prüfung zu billigen und zu preisen, vor Allem aber die Aufgabe der „Sozialreform" nicht in einseitiger Vertretung wirklicher oder vermeintlicher Arbeiterinteressen, sondern in der gleichmäßigen Pflege der Interessen aller Produktivstände, insonderheit der schwer bedrängten Mittelstände gesucht.*) —

Inzwischen war seit 1890 in dem Evangelisch-sozialen Kongreß (Präsident: Oekonomierath Nobbe) ein Mittelpunkt entstanden, welcher sozialreformerisch gesinnte Elemente evangelischer Konfession aus allen Lagern zum Zwecke der Belehrung durch Vorträge und zur Anregung zu sozialer Thätigkeit zu sammeln gedachte. Anfangs waltete in dieser Vereinigung fast volle Harmonie; mit dem Emporkommen der radikaleren Elemente aber trat auch in dem Evangelisch-Sozialen Kongreß eine Spaltung ein, die zum Austritt verschiedener gemäßigter Mitglieder (u. a. Prof. v. Nathusius) und schließlich auch zu dem mehr unfreiwilligen Ausscheiden Stöckers führte. Stöcker war zwar bemüht, einen „Gegenkongreß" zu gründen; allein er errang keinen sonderlichen Erfolg. Die „kirchlich-soziale Konferenz", die im Jahre 1897 zum zweiten Mal zusammentrat, zeigt ein zu künstliches Gepräge, als daß sie die Gewähr der Lebensfähigkeit in sich trüge. Was den evangelisch-sozialen Kongreß betrifft, so hatten schließlich über die älteren, mehr oder weniger noch zu konservativen Anschauungen neigenden Christlich-Sozialen jüngere, radikalere Elemente, wie die Pastoren Naumann, Goehre und Kötzschke, Redakteur v. Gerlach u. A. die Oberhand erlangt und sich schließlich mit einigen der „Aelteren" unter Naumanns Führung auf der Versammlung zu Erfurt am 24. November 1896 zu einem besonderen „Nationalsozialen Verein" zusammengethan. Die in Erfurt beschlossenen „Grundlinien" des Vereinsprogramms lauten wie folgt:

§ 1. Wir stehen auf nationalem Boden, indem wir die wirthschaftliche und politische Machtentfaltung der deutschen Nation nach Außen für die Voraussetzung aller größeren sozialen Reformen im Innern halten, zugleich aber der Ueberzeugung sind, daß die äußere Macht auf die Dauer ohne Nationalsinn einer politisch interessirten Volksmasse nicht erhalten werden kann. Wir wünschen darum eine Politik der Macht nach Außen und der Reform nach Innen.

§ 2. Wir wünschen eine feste und stetige auswärtige Politik, die der Ausdehnung deutscher Wirthschaftskraft und deutschen Geistes dient. Um sie zu ermöglichen, treten wir für die ungeschmälerte Durchführung

*) Obige Darstellung giebt die in der konservativen Partei, deren Mitglied Herr Stöcker lange Zeit gewesen ist, vorherrschenden Ansichten wieder. Die freikonservative Partei hat schon viel früher eine ablehnende Haltung gegen die „christlich-sozialen" Bestrebungen wie gegen die Persönlichkeit des Herrn Stöcker eingenommen.

der allgemeinen Wehrpflicht, für eine angemessene Vermehrung der deutschen Kriegsflotte, sowie für Erhaltung und Ausbau unserer Kolonien ein. Im Interesse der vaterländischen Macht und Ehre werden wir Mißstände in unseren militärischen und kolonialen Einrichtungen stets offen bekämpfen.

§ 3. Wir stehen auf dem Boden der deutschen Reichsverfassung und wünschen ein kräftiges Zusammenwirken der Monarchie und der Volksvertretung. Wir sind für Unantastbarkeit des allgemeinen Wahlrechts zum Reichstage und für Ausdehnung desselben auf Landtage und Kommunalvertretungen. Wir fordern Verwirklichung der politischen und wirthschaftlichen Vereinsfreiheit und ungeschmälerte Erhaltung der staatsbürgerlichen Rechte aller Staatsbürger.

§ 4. Wir wollen eine Vergrößerung des Antheils, den die Arbeit in ihren verschiedenen Arten und Formen in Stadt und Land unter Männern und Frauen an dem Gesammtertrag der deutschen Volkswirthschaft hat, und erwarten dieselbe nicht von den Utopien und Dogmen eines revolutionären marxistischen Kommunismus, sondern von fortgesetzter politischer, gewerkschaftlicher und genossenschaftlicher Arbeit auf Grund der vorhandenen Verhältnisse, deren geschichtliche Umgestaltung wir zu Gunsten der Arbeit beeinflussen wollen.

§ 5. Wir erwarten, daß die Vertreter deutscher Bildung im Dienst des Gemeinwohls den politischen Kampf der deutschen Arbeit gegen die Uebermacht vorhandener Besitzrechte unterstützen werden, wie wir andererseits erwarten, daß die Vertreter der deutschen Arbeit sich zur Förderung vaterländischer Erziehung, Bildung und Kunst bereit finden werden.

§ 6. Wir sind für Regelung der Frauenfrage im Sinne einer größeren Sicherung der persönlichen und wirthschaftlichen Stellung der Frau und ihre Zulassung zu solchen Berufen und öffentlich rechtlichen Stellungen, in denen sie die fürsorgende und erziehende Thätigkeit für ihr eigenes Geschlecht wirksam entfalten kann.

§ 7. Im Mittelpunkt des geistigen und sittlichen Lebens unseres Volkes steht uns das Christenthum, das nicht zur Parteisache gemacht werden darf, sich aber auch im öffentlichen Leben als Macht des Friedens und der Gemeinschaftlichkeit bewähren soll. —

Die erste That unreifer politischer Neubildungen pflegt in Deutschland bekanntlich darin zu bestehen, daß sie sich spalten und fast wäre es schon auf der nächsten Versammlung der „National-Sozialen“ in Erfurt im September 1897 dazu gekommen; wenigstens traten hier die „Aelteren“ unter Prof. Sohm, welche ausgesprochen wissen wollten, daß das „Richtunggebende“ des Vereins im Kampfe nicht gegen den Konservatismus, sondern gegen die Sozialdemokratie liege, den „Jüngeren“ unter Goehre, welche die umgekehrte Auffassung vertraten und sogar die Sozialdemokratie als „nächststehende Partei“, „Hort der Freiheit und des Fortschritts“ u. s. w. priesen, scharf gegenüber. Eine äußere Trennung beider Richtungen wurde zwar vermieden, doch kann sie bei solchen inneren

Gegensätzen unter ernsten Männern nur eine Frage der Zeit sein. — Was im Uebrigen jene „Grundlinien“ betrifft, die Naumann in seinem „National-sozialen Katechismus“ näher erläutert hat, so ist die gute Absicht, die der Sozialdemokratie verfallenen Klassen wieder mit Verständniß für nationale Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, gewiß sehr anerkennenswerth; daß dies aber dem Häuflein national-sozialer Schwärmer gelingen wird, ist viel weniger wahrscheinlich, als der umgekehrte Erfolg, die Sozialdemokratie und andere radikale Strömungen auch in Kreise zu tragen, die bisher frei davon geblieben sind. Die von den jüngeren „National-Sozialen“ oft genug ausdrücklich betonte allgemeine Verwandtschaft mit der Sozialdemokratie tritt im Einzelnen namentlich hervor: 1) in dem einseitigen Eintreten für die Interessen des „Arbeiterstandes“ (Vgl. oben Ziffer 4 der Grundlinien); 2) in dem Mangel an Verständniß für die unersetzliche produktive Thätigkeit gerade unserer großen Unternehmer; die Männer, welche die deutsche Arbeit derart organisirt und geleitet haben, daß sie heute auf dem Weltmarkte achtunggebietend, zum Theil beherrschend dasteht, werden in der Regel wie unnütze „Kapitalisten“ behandelt, die ganz gut entbehrt oder durch den ersten besten sozialistischen Betriebsbeamten ersetzt werden könnten; 3) in der Ueberschätzung des Antheils von Zins und Rente am Nationaleinkommen (nach Nr. 137 des „Katechismus“ sollen sie fast die Hälfte davon absorbiren; vgl. die wirklichen Verhältnisse bei dem Aufsatz „Einkommensvertheilung“); 4) in der grundsätzlichen Verwerfung zahlreicher, wenn auch auf die ehrlichste Weise gewonnener Einkommensquellen (nach Nr. 143 ebenda sind zu bekämpfen: die Reichs-, Staats- und Gemeindeschulden und die städtische und ländliche „arbeitslose Bodenrente“). In der Agrarfrage theilen die National-Sozialen die manchesterliche Feindschaft gegen die „Junker“; in Nr. 154 wird ausdrücklich „eine allmähliche Zertheilung des Groß-Grundbesitzes im östlichen Deutschland in Bauernland“ gefordert. Bei ihrem Mangel an Kenntniß der Verhältnisse und Triebkräfte des praktischen Lebens würden die national-sozialen Schwärmer, wenn man sie wirklich auf das östliche Deutschland losließe, zweifellos nur dazu gelangen, die Bodenkultur auf allen den weiten Flächen zu zerstören, welche ihr dort nur durch einen intensiven, womöglich durch technische Nebengewerbe unterstützten Gutsbetrieb, nicht durch eine bäuerliche Wirthschaft gewonnen werden konnten. Auf den übrigen Gebieten würden sie durch die Ausmerzung der intelligenten Gutsbesitzer, deren Betriebe heute den benachbarten Bauern überall als Muster dienen, unsere östliche Landwirthschaft bald auf den Standpunkt der französischen oder gar der russischen herunterbringen. (Vgl. hierzu auch die Aufsätze „Getreidepolitik“ und „Grundbesitz“.) In der Frage des Preisstandes der Bodenprodukte sind die maßgebenden jüngeren „National-Sozialen“ gleichfalls in dem rückständigsten Manchesterthum stecken geblieben; sie haben meist nicht einmal begriffen, daß von jenem Preisstande nicht bloß die Höhe der „Rente“ für den Grundbesitzer oder, wie es gewöhnlich heißt, „Großgrundbesitzer“, sondern vor Allem die Möglichkeit abhängt, den vaterländischen Boden über-

haupt mit Nutzen zu bebauen, und daß bei ungenügenden Preisen diese Bebauung dem Bauern eben so wenig möglich ist, wie dem größeren Besitzer, da er schließlich irgend welche Produkte doch verkaufen muß, um seine sonstigen Lebensbedürfnisse, Zinsen, Steuern u. s. w. bezahlen zu können (vgl. dazu „Getreidepolitik“, Abschn. 1 ff.). Welche haßerfüllten Angriffe in neuester Zeit aus national-sozialen Kreisen gegen den ganzen Stand der östlichen Grundbesitzer erhoben worden sind, wie hier unter Verheißung von Gottes Lohn (!) zur Vernichtung des „brutalen ostelbischen Herrschervolkes“ aufgerufen wurde, weil irgendwo auf einer ungenannten Domaine des Oderbruchs die Schlafstellen der Sachsengänger sich in gesundheits- und sittenwidrigem Zustande befunden haben sollten, ist noch in frischer Erinnerung. — Eins kann auch den jüngeren „National-Sozialen“ bei aller ihrer Unkenntniß und Leichtfertigkeit wohl ohne Ausnahme zugegeben werden: sie sind ehrlich. Sie sind ehrliche, von ihrer Sache bis zum Fanatismus durchdrungene, doktrinäre Schwärmer. Aber das waren Thomas Münzer und Maximilian Robespierre schließlich auch.

Sperrgelder. Das preußische Gesetz vom 22. April 1875 (Sperrgesetz) verfügte die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die katholischen Bisthümer und Geistlichen. Die bezüglichen Beträge wurden aufgesammelt und erreichten bis 1891 die Summe von 16,01 Mill. Mk. Durch Gesetz vom 24. Juni 1891 ist dieser Fonds den Bischöfen zur Verwendung für katholische Zwecke zurückgegeben worden. Der weitaus größte Theil ist durch die mit der Ausschüttung beauftragten aus Delegirten des Ministers und der Bischöfe gemischten Kommissionen an diejenigen Anstalten, Personen oder deren Erben gezahlt worden, die durch die Sperre Einbuße erlitten hatten; der Rest hat, entsprechend der Bestimmung des Gesetzes, zur Bildung von Diözesanfonds Verwendung gefunden, aus deren Ertrage nach Vereinbarung mit dem Minister Unterstützungen an emeritirte Geistliche, Gehaltsaufbesserungen an Kirchendiener und Beihülfen für Kirchenbauten anzuweisen sind.

Staatshaushaltsetat und Staatsschulden in Preußen. Der Netto-Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben Preußens betrug für 1897/98. A. Reinerträge I: der direkten Steuern 147,5, der indirekten 41,4 Mill. zusammen I: 188,9 Mill., II. der Betriebsverwaltungen: der Domainen 21,2, der Forsten 27,9 zusammen 49,1, nach Abzug der Rente des Kronfideikommißfonds 41,4 Mill. Mk., ferner aus Ablösungen 1,6, Lotterie 9,8, Seehandlung 2,2, Münze 0,0, Bergverwaltung 14,1, Eisenbahnverwaltung 483,9 wovon nach Abzug von 217,3 für Verzinsung und Tilgung der Staatseisenbahnkapitalschuld 266,6 verbleiben, zusammen zu A. II. 335,7 Mill., B. Sonstige Einnahmen: Ueberweisungen vom Reiche nach Abzug der Ausgaben an das Reich —9,8, Staatsschatz 9,4, Zinsen von Staats-

aktivkapitalien 1,9, Reichsbankrente 1,9, zusammen 3,3 Mill., zusammen A. u. B. 527,9 Mill.

In Ausgabe erscheinen: Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld außer der unter A. II. angesetzten Summe 54,3 Mill., Zuschuß zur Kronfideikommißrente 8, Kosten des Landtages 1,4, Apanagen, Renten rc. 4,0, Provinzialfonds 37,6, Staatsverwaltungsausgaben netto 332,5, Extraordinarium 90,1 zusammen 527,9 Mill.

Von den Einnahmen entfielen also fast zwei Drittel auf die Einkünfte der Ueberschußverwaltungen und nur wenig über ein Viertel auf direkte Steuern.

Der Entwurf des Etats für 1898/99, bei welchem in der Nettoübersicht die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Staatseisenbahnkapitalschuld nicht von den Ueberschüssen der Verwaltung abgesetzt, sondern in Ausgabe nachgewiesen sind, balancirt (im Netto) mit 788,9 Millionen, darunter in der Einnahme: direkte Steuern 154,7, indirekte 41,9, Betriebsverwaltungen 587,7 (Eisenbahnen allein 515,8) Mill., Ueberweisungen vom Reiche wiederum minus 8,6; bei den Ausgaben Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld 263,8, Staatsverwaltungsausgaben netto 342,5, Extraordinarium 131,6 Mill. Mk. Die Ueberschüsse aller Betriebsverwaltungen bewegen sich in aufsteigender Linie. Eine Ausnahme macht wiederum nur die Domänenverwaltung, deren Einnahmen auf 27 020 000 Mk. d. i. 407 000 Mk. niedriger veranschlagt werden mußten als im Vorjahre.

Die Staatsschuld betrug Ende März 1896: 6466,32 Mill. M. für den 1. April 1897 ist sie auf 6498,13 Mill., für den 1. April 1898 auf 6485,22 Mill. berechnet. Für ihre Verzinsung sind im Etat für 1897/98 237, 1898/99 224,19 Mill. ausgeworfen. Da nach Obigem 1897/98 der Gesammtertrag der Staatsbetriebe ohne Abzug der Tilgung und Verzinsung der Staatsschuld 547,1 Mill. ausmacht, übersteigt der Ertrag die Schuldzinsen um über 300 Mill. Mk., so das auf jeden Kopf der preußischen Bevölkerung rund 10 Mk. Ertrag von schuldenfreiem Staatsvermögen kommen.

Durch Gesetz vom 23. Dezember 1896 ist die 4prozentige konsolidirte Staatsschuld in eine 3½ prozentige umgewandelt („konvertirt“) worden, wodurch jährlich eine beträchtliche Zinsersparniß entsteht. (Vgl. vorigen Absatz.) Zur Erleichterung des Ueberganges ist die Verzinsung zu 4 Prozent noch bis zum 30. September 1897 belassen und die Unkündbarkeit der 3½ prozentigen Konsols bis zum 1. April 1905 zugesichert worden.

Wichtig für das preußische Schuldenwesen ist noch das Gesetz vom 8. März 1897, welches die 1869 aufgehobene Tilgungspflicht für die Staatsschuld wieder einführte und zwar mit 3/5 Prozent jährlich. (S. auch oben S. 164.) Die Gesammttilgung nach Maßgabe dieses Gesetzes erfordert im Etatsjahre 1898/99 einen Aufwand von 38,91 Mill. Mark.

Die Finanzlage des preußischen Staates ist heute eine glänzende

zu nennen. Seit mehreren Jahren sind bedeutende Ueberschüsse, Jahre 1895/96 von 60, im Jahre 1896/97 von 95, im Jah 1897/98 voraussichtlich von mindestens 85 Mill. Mk. zu verzeichne Desgleichen sind in diesen 3 Jahren mehr als eine Viertelmilliar Schulden getilgt bezw. gelangen zur Tilgung, während neue Schuld nur zur Vermehrung des werbenden Vermögens aufgenommen word sind. Dabei sind seit 1880 die Staatsverwaltungsausgaben von 278,(auf 501,97 Mill., d. i. um über 223 Mill., seit der Uebernahme d Finanzportefeuilles durch den Minister Dr. Miquel im Jahre 1890 u 141,91 Mill. gestiegen. Davon kommen fast 90 Mill., die Häl davon seit 1890 auf das Kultusministerium. Die Redewendungen v der Vernächlässigung der Kulturaufgaben u. dgl. sind also in den Th sachen keineswegs begründet. Bei der Beurtheilung der preußisch Staatsfinanzen darf auch die außerordentlich hohe Dotirung des Extr ordinariums (im Jahre 1898/99 131,64 Mill., davon 76,84 der Eisenbahn- und 20,40 in der Bauverwaltung) nicht überseh werden. Diese großen, in einem Jahre nicht wohl zu verbrauchend Summen stellen beträchtliche Reserven für künftige weniger günsti Jahre dar.

Staatsrath. Der preußische Staatsrath ist durch Verordnung vo 20. März 1817 als höchste berathende, aber nicht verwaltende Behör errichtet. Er bestand außer den königlichen Prinzen, die das 18. Leben jahr erreicht hatten, nur aus Staatsdienern, die aus besonderem Vertrau oder durch ihr Amt zu ihm berufen waren, insbesondere den Minister Feldmarschällen, dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer, dem G heimen Kabinetsrath, dem Chef des Militärkabinets und den in Berl anwesenden kommandirenden Generalen und Oberpräsidenten.

Der Staatsrath bildete als politische Prüfungsinstanz den Ministeri gegenüber auch eine Art Ersatz für die Volksvertretung. Die Verfassu nahm ihm diese Nebenbedeutung, nicht aber den Werth, den er als Ve einigungspunkt sachkundiger Vertrauensmänner der Krone immer no besitzen kann, namentlich wenn er durch nicht beamtete Mitglieder ergän wird. Gleichwohl wurde er nach 1848 lange Zeit nicht wieder z sammenberufen. Erst seit 1884 ist er, durch zahlreiche Berufung verstärkt, wieder mehr in Thätigkeit getreten und hat insbesondere au zahlreiche in das Gebiet der Reichsgesetzgebung fallende Fragen zu begu achten gehabt.

Steuern im Allgemeinen. **1. Einleitung: die Gesetzgebu unter dem Fürsten Bismarck seit 1879. 2. Die preußische Steuerrefor von 1891—93. 3. Die Frage der Reichssteuerreform.**

Das deutsche Reich und Preußen waren in der ersten Zeit na dem Einigungskriege von 1870—71 theils vermöge der Kriegskoste entschädigung von 5 Milliarden, theils wegen der damals noch u bestrittenen Ebenbürtigkeit der deutschen Armee selbst in einem Krie

mit zwei Fronten noch in der Lage, sich mit einer im Vergleiche zu sämmtlichen Großstaaten überaus niedrigen Steuerleistung seiner Bürger zu begnügen. Die günstige Lage jener Zeit war aber naturgemäß nur von kurzer Dauer. Gegen das Ende der 70er Jahre machte sich nach völliger Erschöpfung des „Milliardensegens", bei den fortschreitenden Rüstungen Frankreichs und der damals ohne Deutschlands Schuld beginnenden Entfremdung mit Rußland das Bedürfniß geltend, neue Einnahmen, in erster Linie für die Anforderungen des Reichsheeres, zu beschaffen. Hiefür mußte in erster Linie die bessere Ausnutzung der Einnahmequellen des Reiches selber, in erster Linie also der Zölle und Verbrauchssteuern, in Betracht kommen Nicht nur wurde hierdurch die Stellung des Reiches, welches sonst stets als „lästiger Kostgänger" bei den Einzelstaaten hätte anklopfen müssen, eine würdigere und festere, sondern es schien bei der Ergiebigkeit jener Quellen möglich, aus ihnen über den eigenen Bedarf des Reiches hinaus Mittel zur Erleichterung der direkten Steuern in den Einzelstaaten zu gewinnen.

Dazu kamen entscheidende Vorzüge der indirekten Steuer hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Steuerpflichtigen. Sie drücken viel weniger als die direkten, weil sie nicht auf einmal erhoben werden wie diese, sondern sich fast unmerklich auf einen längeren Zeitraum und eine Reihe einzelner Vorgänge vertheilen, z. B. bei der Tabaksteuer, soweit diese überhaupt den Konsumenten trifft, auf die einzelnen im Laufe des Jahres verbrauchten Cigarren u. s. w. Von freisinniger Seite hat man freilich diese „Unmerklichkeit" gerade als einen Nachtheil dargestellt; der Steuerzahler s o l l e eben merken, wieviel der Staat ihm „abnehme". Aber diese Vorstellung widerspricht denn doch zu sehe dem gesunden Menschenverstaude, um viele Anhänger zu finden. Man müßte dau z. B. auch dem Soldaten recht unbequemes Gepäck wünschen, damit er den Druck des „Militarismus" doch nur ja recht deutlich an seinem Leibe fühle, und was dergleichen Widersinn mehr wäre. Die indirekten Steuern vermögen sich auch im Allgemeinen weit besser als die direkten der Leistungsfähigkeit des Einzelnen anzupassen. Wer z. B. zu arm ist, um die Steuern und Zölle auf Zucker mitzutragen, kann sich ihnen entziehen, soweit er seinen Zuckerverbrauch beschränkt. Bei nothwendigen Lebensmitteln freilich ist dies nicht möglich. Aber gerade hier trägt in Wirklichkeit der Konsument nur einen Theil der Abgabe; der Rest, mitunter der ganze Zoll, vertheilt sich auf das Ausland und die inländischen Zwischenpersonen. (Vgl. Getreidezölle, Abschn. 3 und 4.) Bei vielen andern Produkten, die keinen unbegrenzten Markt haben, sondern den deutschen Abnehmer nothwendig brauchen, ist es ebenso. Zu diesen Vortheilen kam noch hinzu, daß ein großer Theil der neuen indirekten Abgaben, nämlich der Zölle, mit den Wirkungen des Finanzzolls auch die des Schutzzolls verbanden, neben der Deckung des gestiegenen Finanzbedarfs und einer besseren Vertheilung der Steuerlast also zugleich der nationalen Arbeit die unumgänglich nöthigen Schutzwehren boten. (Vgl. Schutz der nationalen Arbeit.)

Aus allen diesen Gründen wird es immer zu den größten Verdiensten des Fürsten Bismarck zählen, daß er in einer Zeit, wo es ihm gerade im Kreise seiner nächsten Mitarbeiter fast ganz an der nöthigen Unterstützung fehlte, die Nothwendigkeit einer Umkehr im Steuer- und Zollsystem klar erkannte und diese mit Einsetzung seiner ganzen Kraft vertrat. Mit Hilfe einer aus fast allen Konservativen, sowie einem Theile des Centrums und der Nationalliberalen gebildeten Reichstagsmehrheit wurde der neue Zolltarif vom 15. Juli 1879, die Erhöhung der Tabaksteuer (s. d.) und des Tabakzolls, später der Lotteriestempel, eine Börsensteuer (s. d.), die Erhöhung der Landwirthschaftszölle im Jahre 1885 und 1887, im Jahre 1887 endlich, nachdem im Jahre vorher die Einführung eines Branntweinmonopols ebenso wie 1882 die des Tabaksmonopols abgelehnt worden war, die Einführung neuer Gesetze über die Branntweinsteuer (s. d.) und Zuckersteuer (s. d.) durchgesetzt.

Diese Steuerpolitik hat es lange Zeit ermöglicht, nicht nur den steigenden, im Interesse der nationalen Selbsterhaltung unabweisbaren Forderungen für das Reichsheer gerecht zu werden, sondern auch die Beamtenbesoldungen durch Wegfall der Reliktenbeiträge wie durch positive Erhöhungen im Reiche wie in den Einzelstaaten, denen die Ueberweisungen aus den Reichseinnahmen zufolge der sog. Franckensteinschen Klausel (s. Abschn. 3) zu Gute kamen, zu verbessern, die Kommunalverbände mit bedeutenden Mitteln für Zwecke des Wegebaus, des Volksschulwesens (s. d.), der Armenpflege auszustatten und dabei doch zu einer beträchtlichen Verminderung der direkten Steuern, insbesondere der das kleine Einkommen und Gewerbe treffenden zu schreiten. (Vgl. Einkommen- und Gewerbesteuer.) Daß der Gesammtbetrag der indirekten Abgaben dabei eine erhebliche Steigerung erfahren hat, ist richtig; die Zölle und Verbrauchssteuern allein, welche 1878/79 236 Mill. eintrugen, sind im Etat für 1897/98 mit 653, 1898 sogar mit über 700 Millionen veranschlagt. (Vgl. „Reichshaushalt".) Fast alle Ausgaben indeß, die aus diesen Quellen zu decken waren, sind auch von der freisinnigen Partei genehmigt, also als nothwendig anerkannt worden; die wenigen Abstriche, die von jener Seite gelegentlich versucht worden sind, beziffern sich nur nach einigen wenigen Millionen von Mark, bedeuten also gegenüber den ungeheuren Ziffern des Reichsetats so gut wie nichts. (Vgl. auch Militär, Marine.) Daß ferner jene Lasten nachweislich zum großen oder größten Theil gar nicht auf die unbemittelten Konsumenten, sondern auf das Ausland oder die Zwischenpersonen entfallen, wurde schon oben erwähnt. Selbst wenn aber unter Berücksichtigung dieses Umstandes eine Mehrbelastung um 100 oder auch 200 Millionen ergeben sollte, so ist doch zu bedenken, daß eine solche Ausgabe, so gewissenhaft ihre Nothwendigkeit von den Volksvertretern geprüft werden muß, ein großes Volk nicht zur Verzweiflung oder zur Vernachlässigung wichtiger Lebensinteressen zu führen braucht. Bei einem Volke von 50 Millionen, wie

dem deutschen, machen 100 Millionen jährlich immerhin erst 2 Mark auf den Kopf, in den unteren Klassen mit ihrer geringeren Steuerleistung noch viel weniger aus. Kein Privatmann würde damit prahlen, 2 Mark im Jahr durch Unterlassung einer für Gesundheit oder Sicherheit nothwendigen Ausgabe erspart zu haben, sondern es würde Jedermann in einer solchen „Ersparniß“ nur ein Zeichen vollendeter Unwirthschaftlichkeit erblicken. Und im öffentlichen Leben ist es nicht anders.

2. **Die preußische Steuerreform von 1891 bis 1893.** Der Umschwung der Steuerpolitik seit 1879 hatte durch die Bereitstellung von Mitteln zur Erleichterung der unteren Klassensteuerstufen zugleich schon zu einer gewissen Verbesserung des direkten Steuersystems in Preußen geführt. Immerhin blieb eine noch zu große Belastung der kleinen gegenüber den großen Einkommen bestehen. Dazu kam die Doppelbesteuerung des aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb fließenden Einkommens durch die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, die um so drückender empfunden wurde, als sie keine Rücksicht auf die Verschuldung der Steuerobjekte nahm. Außerdem war thatsächlich der Grundbesitz um ein Vielfaches höher als der Gewerbebetrieb und bei letzterem wieder der kleine im Verhältniß zu seiner Leistungsfähigkeit viel höher als der große belastet. (Vgl. „Grundsteuer“ und „Gewerbesteuer“.) Das Kapitalvermögen dagegen war mit gar keiner besonderen Steuer herangezogen und wurde auch durch die allgemeine Einkommensbesteuerung nur sehr unvollkommen erfaßt (vgl. „Einkommensteuer“). Es fehlte endlich auch sowohl an einer zweckmäßigen Vertheilung der Steuerquellen zwischen Staat und Gemeindeverbänden wie an festen, rationellen Grundsätzen für das kommunale Abgabenwesen.

In verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit sind durch die vom Finanzminister Miquel sogleich nach seinem Amtsantritt im Jahre 1890 energisch in Angriff genommenen Reformen die meisten Mängel der bisherigen Steuerverfassung gründlich beseitigt worden.

Es war durchaus zweckmäßig, daß zunächst mit der Reform der Einkommensteuer begonnen wurde, denn erst nach der Neuregelung dieser besonders wichtigen und ergiebigen Steuer konnte übersehen werden, inwieweit der Staat in die Lage kommen würde, die drückenden Ungerechtigkeiten der bisherigen Steuerverfassung zu beseitigen und den Gemeindeverbänden geeignete Steuerquellen zu überweisen, ohne selber Ausfälle zu leiden, und welcher Hülfsmittel es etwa zu diesen Zwecken noch bedürfen würde. Daneben ging die Reform der Gewerbesteuer (s. d.) vor sich, die lediglich den Zweck einer besseren Vertheilung dieser Steuer, nicht die Erzielung höherer Einnahmen aus derselben bezweckte.

Nach dem überaus günstigen Ergebnisse der Einkommensteuerreform (s. d.) welche rund 40 Millionen für Zwecke der Steuerreform verfügbar machte, konnte der zweite, noch wichtigere Theil derselben in Angriff genommen werden. Es erschien nunmehr der Verzicht des Staates auf die Grund- und Gebäudesteuer, die Steuer von stehenden

Gewerbebetrieben und die Bergwerksabgaben im Betrage von rund 40, 35, 20 und 7, zusammen über 100 Millionen M. möglich, wenn dem Staate unter Wegfall der bisher von den Gemeinden für die Veranlagung der Einkommen- und Gewerbesteuer und die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer bezogenen Vergütungen mit rund 3 Millionen und dem Mehrertrage der Einkommensteuer mit 40 Millionen noch die bisherigen Ueberweisungen aus der „lex Huene" vom 14. Mai 1885 an die Kreise,*) die nach vorsichtiger Schätzung in Berücksichtigung des Ausfalles durch die Handelsverträge auf 24 Mill. veranschlagt waren, sowie eine Ergänzungssteuer im Betrage von etwa 35 Mill. zur Verfügung gestellt würde. Durch die Ueberweisung der Ertragsteuern von Grundbesitz und Gewerbebetrieb an die Gemeinden sollte die staatliche Doppelbesteuerung jener Steuerobjekte beseitigt und ihre besondere Heranziehung in die Gemeinden verwiesen werden, wo sie gerechtfertigt sein kann, da viele Veranstaltungen der Gemeinden thatsächlich in erster Linie dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb zu Gute kommen. Die Beseitigung der „lex Huene" erschien rathsam, weil die Einnahmen aus der „lex Huene" sich weder gerecht noch dem Bedürfniß entsprechend vertheilt, auch durch ihre großen Schwankungen (von rund 4 Millionen 1885/86 bis 57 Millionen 1891/92) die Stetigkeit und Solidität des Kreishaushalts gefährdet hatten und die Kreise in der Steigerung der Steuerkraft der Gemeinden durch die Ueberweisung der Realsteuern, von denen die Betriebssteuer übrigens direkt den Kreisen zugedacht ist, Ersatz finden konnten. Endlich wurde es möglich, durch die nach obiger Berechnung noch erforderliche Ergänzungssteuer, indem man dieselbe auf den Besitz legte, denselben seiner besonderen Leistungsfähigkeit entsprechend zur direkten Besteuerung heranzuziehen, und hiermit zugleich auch die langjährige konservative Forderung einer Sonderbesteuerung des „fundirten Einkommens", einschließlich des bisher davon freigebliebenen aus Kapitalvermögen, der Sache nach annähernd zu verwirklichen.

Obgleich gegen den Plan der Staatsregierung aus Rücksicht auf dessen radikales Eingreifen in die bisherigen Finanzverhältnisse des Staates, der Kreise und Gemeinden auch aus dem Kreise der konservativen Parteien zunächst manche Bedenken laut wurden, fand derselbe schließlich allgemeine Billigung und ist in den am 1. April 1895 in Kraft getretenen Gesetzen vom 14. Juli 1893 über die Aufhebung direkter Staatssteuern und die Ergänzungssteuer (s. d.) verwirklicht worden, während zugleich durch das Kommunalabgabengesetz (s. d.) den Gemeinden die erforderlichen Grundsätze für die Ausgestaltung ihres Abgabenwesens auf den neuen Grundlagen an die Hand gegeben worden sind.

---

*) Die „lex Huene" hatte vorgeschrieben, daß der Preußen nach der „Franckensteinschen Klausel" (s. oben) zukommende Antheil an dem Ertrage der Getreide- und Viehzölle, soweit er 15 Mill. Mk. übersteige, den Stadt- und Landkreisen zu überweisen sei und zwar zu zwei Dritteln nach der Grund- und Gebäudesteuer, zu einem Drittel nach der Bevölkerung.

Das Gesetz über die Aufhebung direkter Staatssteuern hat auch die sogenannte Bergwerksabgabe außer Hebung gesetzt, weil die Beibehaltung dieser Steuer, die überdies noch viel weniger gerecht und gleichmäßig (mit 2 pCt. vom Rohertrage) veranlagt ist als die Grundsteuer, nach Beseitigung der letzteren nicht mehr haltbar erschien. Die hier und da als Privatregal einzelner Besitzer bestehenden Bergwerksabgaben sind zunächst aufrecht erhalten worden, doch ist ihre Ermäßigung in Aussicht genommen. Den Gemeinden ist der Ertrag des Bergbaus nach Aufhebung der Bergwerksabgabe durch seine Veranlagung zur Gewerbesteuer steuerpflichtig.

Lebhaft bekämpft wurde von konservativer und freikonservativer Seite der Plan der Regierung, die nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 gezahlten Entschädigungen für die Aufhebung von Grund- oder Gebäudesteuerbefreiungen (s. d.) an die Staatskasse zurückzahlen zu lassen, soweit die betreffenden Besitzungen sich noch in der Hand des Empfängers oder seiner Erben befinden. Durch die Rückzahlung wird für die Betroffenen im Gegensatze zu den übrigen Grundbesitzern die Erleichterung, welche mit dem Verzicht des Staates auf die Steuer beabsichtigt war, wenigstens theilweise wieder augehoben und vollends bedenklich wird die Verpflichtung in Fällen, wo die s. Z. abgelöste Befreiung auf einem besonderen Rechtstitel beruht hatte. Die Rückzahlung ist gleichwohl gefordert, jedoch nur dem Empfänger selber und dessen erblichem Besitznachfolger für seinen Antheil auferlegt worden; auch kann sie durch eine $60\frac{1}{2}$ jährige Rente von $3\frac{1}{2}$ pCt. Zins des Kapitals und $\frac{1}{2}$ pCt. Amortisation geleistet werden. Einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom Juli 1895, die Rückzahlungspflicht mit Rücksicht auf die damit immer noch verbundenen Härten aufzuheben, hat die Regierung leider keine Folge gegeben. Es werden danach von der auf 35,2 Mill. bezifferten Gesammtsumme der Entschädigungskapitalien voraussichtlich über 18 Mill. zur Staatskasse zurückfließen und zur Schuldtilgung verwendet werden.

Alles in Allem ist gleichwohl die preußische Steuerreform der Jahre 1891 bis 1893 unzweifelhaft eine staatsmännische Leistung ersten Ranges. Kein Staat der Welt besitzt augenblicklich ein in seinen Grundsätzen so sehr der Gerechtigkeit wie der Zweckmäßigkeit entsprechendes und zugleich technisch so fein ausgestaltetes System der direkten Steuern wie der preußische. Dasselbe ist bereits mehrfach für andere Staaten vorbildlich geworden; so hat noch vor Kurzem erst das ebenfalls sonst mit einer trefflichen Steuergesetzgebung ausgestattete Königreich Sachsen sich die preußische Vermögenssteuer zum Muster genommen. Die Durchführung jener Gesetzgebung war womöglich noch schwieriger als ihre Ausarbeitung; denn das Reformwerk griff nicht nur tief in die verschiedensten divergirenden Interessen ein, sondern es räumte vor Allem auch mit zahlreichen unberechtigten, bisher stets zäh festgehaltenen Bevorzugungen namentlich des Großbesitzes auf. Seine Durchführung in so wenigen Jahren wird dem preußischen Finanzminister jener Zeit in der Geschichte des Finanzwesens stets einen der ersten Plätze sichern.

Ueber die gegenwärtige Finanzlage Preußens vgl. den Artikel „Staatshaushalt in Preußen".

3. **Die Frage der Reichssteuerreform.** Die Reichsverfassung bestimmt, daß, solange Reichssteuern nicht bestehen, der durch eigene Einnahmen des Reichs nicht gedeckte Betrag an ordentlichen Ausgaben durch Matrikularumlagen bestritten werden soll. Während also die Reichsverfassung den Matrikularumlagen einen nur provisorischen Charakter beilegt, sind sie durch die sog. Klausel Franckenstein, welche zur Zeit die rechtliche Unterlage für das finanzielle Verhältniß der Bundesstaaten zum Reiche bildet, zu einer dauernden Einrichtung geworden. Die mit dem Namen der Klausel Franckenstein bezeichnete Bestimmung des Zollgesetzes von 1879 schreibt vor, daß von dem Reinertrag der Zölle und der Tabakssteuer nur 130 Millionen Mark in die Reichskasse fließen, der Mehrbetrag aber an die Bundesstaaten vertheilt werden soll und zwar nach demselben Maßstabe der Bevölkerung, nach welchem die Matrikularumlagen ausgeschrieben werden. Neben dem Wunsche, den föderativen Charakter des Reiches nachdrücklich zum Ausdrucke zu bringen, lag der Klausel Franckenstein die doppelte Absicht zu Grunde, durch die Beibehaltung der Matrikularumlagen das in der Bewilligung derselben liegende konstitutionelle Recht des Reichstages zu erhalten und zugleich den Bundesstaaten einen Antheil an den Erträgen der neubewilligten Steuern zu sichern, wie dies bei der Vermehrung der Reichseinnahmen durch die Zoll- und Steuergesetzgebung von 1879 von allen Theilen als nothwendig erkannt ist. Die inzwischen auf die Reichsstempelabgaben und Branntweinsteuer ausgedehnte Klausel Franckenstein hat die ihr zu Grunde liegende Absicht nur in sehr unvollkommener Weise erreicht. Namentlich so lange die Ueberweisungen die Matrikularbeiträge übersteigen, ist die Feststellung der letzteren reine Kalkulaturarbeit ohne konstitutionelle Bedeutung und daher auch vom Standpunkte derjenigen Parteien, welche besonderen Werth auf das Einnahmebewilligungsrecht legen, werthlos. Anstatt der Sicherung der Bundesstaaten ist umgekehrt die Tendenz hervorgetreten, die Matrikularumlagen allmählich so zu steigern, daß sie den anfänglichen Ueberschuß an Ueberweisungen aufzehren. Die Erfahrung ist gleichmäßig nach den beiden großen Einnahmevermehrungen von 1879 und 1887 gemacht. Von 1884/85, in welchem Jahre die Steuergesetze von 1879 ihre volle Wirkung äußerten, sank der Ueberschuß von rund 41 Millionen allmählich auf fünf Millionen im Jahre 1887/88, von 1889 90, dem ersten Jahre voller Wirksamkeit der Steuergesetze von 1887, aber gar von rund 140 auf einen Fehlbetrag von mehr als 20 Millionen in dem Etat von 1893 94.

Erschwerend für den Staatshaushalt der Bundesstaaten traten zu dieser Aufzehrung der ihnen bestimmten und von ihnen meist zur Vermehrung dauernder Ausgaben benutzten Reichszuschüsse die Schwankungen der Ueberweisungen hinzu, welche namentlich auch durch den Unterschied zwischen dem Etatsansatz und dem wirklichen Aufkommen aus den der Klausel Franckenstein unterliegenden Reichssteuern entstehen, namentlich

dann, wenn es sich nicht mehr allein um Schwankungen nach oben und nicht mehr um Auszahlungen vom Reich sondern um solche ans Reich handelt. Von dem Moment an, wo das finanzielle Verhältniß zum Reich wieder das des Zuschusses aus Landesmitteln wird, macht sich endlich auch die kopfsteuerartige Wirkung der Matrikularumlagen in bedenklicher Weise geltend. So lange es sich um Zuschüsse aus der Reichskasse handelt, werden dadurch die minder wohlhabenden Bundesstaaten begünstigt, wenn das Verhältniß sich umgekehrt, werden sie zu Gunsten der leistungsfähigen Glieder des Reichs überlastet.

Daß die in der Klausel Franckenstein liegende Tendenz, die Reichsausgaben zu steigern, sich in der obengeschilderten Weise wirksam zu machen vermochte, liegt zum Theil daran, daß im Reiche der Finanzverwaltung die selbstständige Verantwortlichkeit und die autoritative Stellung gegenüber den anderen Verwaltungen fehlt, welche dem preußischen Finanzminister beiwohnt. Der Mangel dieses Riegels gegen das Bedürfniß überschreitende oder mit der Finanzlage nicht vereinbare Mehrausgaben erscheint um so bedenklicher, weil in Folge der Einrichtung der Matrikularumlagen die durch eigne Einnahmen des Reichs nicht gedeckten Ausgaben nicht zu Lasten des Reichs, sondern zu Lasten der Bundesstaaten gemacht werden, mit deren Bewilligung daher nicht die Verantwortlichkeit für die Beschaffung der Deckungsmittel verbunden ist, es mithin auch an dem wichtigsten Korrektiv gegen die natürliche Tendenz der Ausgabevermehrung fehlt.

Schließlich kommt für die Beurtheilung der finanziellen Einrichtungen des Reiches in Betracht, daß seit Jahren regelmäßig sehr beträchtliche Mittel aus Anleihen zur Deckung einmaliger Ausgaben verwendet werden und daß, obwohl es sich dabei in der Hauptsache nicht um produktive Ausgaben im engeren Sinne, zum Theil selbst um Aufwendungen handelt, welche streng genommen aus laufenden Mitteln zu decken wären, und obwohl die Reichsschuld eine Höhe von über 2 Milliarden Mark erreicht hat. das Reich weder eine ordentliche, noch eine außerordentliche Schuldentilgung kennt. Selbst die Ueberschüsse der Reichskasse werden nicht hierzu, sondern zur Deckung laufender Ausgaben verwendet.

Daß die Ordnung der Finanzverhältnisse des Reiches keineswegs den Anforderungen einer festen und soliden Finanzwirthschaft entspricht und daß dadurch auch die Finanzwirthschaft der Bundesstaaten in Unordnung zu gerathen droht, erscheint sonach nicht zweifelhaft.

Der einfachste Weg zu einer sachgemäßen Neuordnung wäre die Beseitigung der Matrikularumlagen, die feste Ueberweisung eines Theils der Erträge der Reichssteuern an die Bundesstaaten und Einsetzung eines Reichsfinanzministers mit den Befugnissen des preußischen Finanzministers. Erheben sich gegen die letzteren u. a. von Herrn von Bennigsen angeregten Maßnahmen ernste Bedenken vom bundesstaatlichen Standpunkte, so würde auch die Beseitigung der Klausel Franckenstein mit Rücksicht auf deren Entstehung und die dabei in Frage kommenden föderalistischen und konstitutionellen Rücksichten zur Zeit auf unüberwindliche Schwierigkeiten

ionen. Innerhalb der einer Reichsfinanzreform hiernach gezogenen Grenzen das Ziel einer festen zweckmäßigen Ordnung der Finanzen des Reichs und ihres Verhältnisses zu den Finanzen der Bundesstaaten zu erreichen, ist eine schwierige Aufgabe; man wird aber anerkennen können, daß die Lösung, welche in dem dem Reichstage 1893 vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes betreffend die anderweite Ordnung des Finanzwesens des Reiches versucht wurde, im Ganzen befriedigte.

Dieser Entwurf wollte die Materie zunächst auf 5 Jahre in folgender Weise ordnen:

Die Matrikularumlagen im engeren Sinne, d. h. ausschließlich der darunter befindlichen Aversa der süddeutschen Staaten für die Brausteuer und die Ueberschüsse der Reichspostverwaltung, müssen stets um wenigstens 40 Millionen Mark hinter dem wirklichen Betrage der Ueberweisungen aus der Klausel Franckenstein zurückbleiben, so daß den Bundesstaate eine für Reichszwecke nicht angreifbare Rente in gleicher Höhe gesichert wird. Zu diesem Zwecke dürfen in dem Etat nur um mindestens 40 Millionen Mark hinter dem Etatsansatz der Ueberweisungen zurückbleibende Matrikularumlagen vorgesehen werden, erreicht aber der Istbetrag der Ueberweisungen diesen Mindestansatz nicht, so bleibt ein der Differenz entsprechender Theil der ausgeschriebenen Matrikularumlagen unerhoben. Kommen die Ueberweisungen im Etat um mehr als 40 Millionen höher, als die Matrikularbeiträge ausgebracht werden, so verbleibt auch dieses Mehr den Bundesstaaten; dagegen fließen über den Etatsansatz hinausgehende Isteinnahmen aus den der Klausel Franckenstein unterliegenden Zöllen und Reichssteuern zur Reichskasse. Die Rechnungsüberschüsse der Reichshauptkasse einschließlich dieser Mehreinnahmen fließen zu einem Ausgleichfonds, welcher zunächst bestimmt ist, Rechnungsdefizits und namentlich solche, welche durch Nichterhebung der etatsmäßigen Beträge an Matrikularumlagen entstehen, zu decken. Ueber den Betrag von 40 Millionen angesammelte Bestände des Fonds sind zur Schuldentilgung zu verwenden. Die bei dieser Ordnung der Finanzen sich aber ergebenden Fehlbeträge im Etat können durch Zuschläge zu den Verbrauchssteuern und den Stempelabgaben gedeckt werden.

Durch diese in der Form etwas weitläufigen Bestimmungen würde folgendes erreicht werden:

1. eine feste Abgrenzung zwischen Reichs- und Staatsfinanzen dahin, daß den Bundesstaaten eine unangreifbare Reichsrente von vierzig Millionen Mark gesichert wird.
2. die Beseitigung der Schwankungen in den Ueberweisungen und den Matrikularumlagen dadurch, daß die Rechnungsüberschüsse der Reichshauptkasse zum Ausgleiche von Defizits reservirt werden.
3. der Anfang einer obligatorischen Tilgung der Reichsschuld dadurch, daß die 40 Millionen übersteigenden Bestände der Ausgleichfonds zur Schuldentilgung verwendet werden müssen.
4. Die Beseitigung des Mißstandes, daß die durch das Anwachsen der Reichseinnahmen nicht gedeckten, im Reiche beschlossenen Mehr-

ausgaben den Bundesstaaten zur Last fallen, und die Herstellung des im Interesse einer sparsamen Wirthschaft unerläßlichen normalen Zustandes, daß das Reich selbst für die Deckung der von ihm über die vorhandenen Deckungsmittel hinaus beschlossenen Mehrausgaben sorgen muß.

Es werden also durch den Anschlag in der That alle bei einer Reform der Reichsfinanzreform in Betracht kommenden Gesichtspunkte berücksichtigt; die Schuldentilgung allerdings in einer auf die Dauer sicher nicht ausreichenden Weise. Dabei sind alle Theile des Planes von wesentlicher Bedeutung mit Ausnahme der Bemessung der Reichsrente auf 40 Millionen Mark.

Der Gesetzentwurf kam in der Session 1893/94 nicht zu Stande; 1894 wurde eine neue Vorlage eingebracht, welche den 40 Millionen-Zuschuß fallen ließ, im Uebrigen aber den Gedanken der reinlichen Scheidung zwischen den Finanzen des Reichs und der Bundesstaaten auf der Grundlage des vorjährigen Entwurfes weiter verfolgte. Abermals ohne Erfolg.

Neuerdings scheint die Reichsregierung nach einer Aeußerung des Reichsschatzsekretärs in der Reichstagsession von 1896/97 sich mit einem noch engeren Rahmen für die Reichsfinanzreform befreunden zu wollen, deren Hauptpunkte die Beschränkung der Klausel Franckenstein auf die Branntweinverbrauchsabgabe und die Sicherung der Bundesstaaten gegen eine nicht vorauszusehende Verrechnung der Matrikularumlagen über die Ueberweisungen hinaus bilden würde. Der Grund des Mißerfolges der Reichsfinanzreform liegt zu einem Theil daran, daß zu seiner Durchführung angesichts des Mehrbedarfs für die Heeresverstärkung eine beträchtliche Vermehrung der Reichssteuern für nothwendig erachtet wurde. Von den 1893 vorgeschlagenen Steuern, welche einen Ertrag von 100 Millionen Mark liefern sollten, kamen nur die Erhöhung der Börsensteuer und des Lotteriestempels mit einem auf 22 Millionen Mark geschätzten Mehrertrag zu Stande und auch die 1894 auf veränderter Grundlage vorgeschlagene Tabakfabrikatsteuer mit einem Sollertrage von 30—35 Millionen Mark scheiterte.

Inzwischen haben sich die Einnahmen des Reiches, namentlich die Erträge der Zölle von selbst so gehoben, daß von durch Ueberweisungen nicht gedeckten Matrikularumlagen nicht mehr die Rede ist, sondern die Bundesstaaten reiche Ueberweisungen zu gewärtigen hätten, wenn ihnen die ihnen nach der Klausel Franckenstein zustehenden Bezüge belassen worden wären.

Allein die Bestimmungen dieser Klausel sind, und zwar auf Anregung des Centrums selbst, zunächst für 1896/97 und dann für 1897/98 wesentlich abgeändert. Für das erstere Jahr ist durch Reichsgesetz der zur Reichskasse fließende Antheil an dem Ertrage der Zölle und Tabakssteuer von 130 auf 180 Millionen Mark erhöht, sodaß die Bundesstaaten an Mehrüberweisungen über die Matrikularumlagen hinaus

statt beinahe 65 nicht voll 15 Millionen erhalten und nicht nur das ganze im Etat vorgesehene sonst durch Anleihekredit zu deckende Defizit von rund 26 Millionen voll aus ordentlichen Einnahmen gedeckt, sondern auch ein Betrag von 24 Millionen Mark zur Schuldentilgung verblieben ist.

Für das Jahr 1897/98 sollen 3/4 desjenigen Betrages, um welchen die Ueberweisungen die Matrikularumlagen übersteigen, zur Reichskasse behufs Verminderung der Reichsschuld zurückgezogen werden. Hand in Hand damit geht die Uebung, die Spannung zwischen Matrikularumlagen und Ueberweisungen auf der Höhe des Regierungsentwurfs dadurch zu erhalten, daß Streichungen von Ausgaben thunlichst nicht zur Herabsetzung der Matrikularumlagen, sondern des Anleihebedarfs verwendet werden.

Die Grundgedanken dieser in der Hauptsache vom Centrum inspirirten Finanzpolitik sind: unbedingte Vermeidung neuer Reichseinnahme, thunlichste Verminderung der Reichsschuld und Nichtbindung über das laufende Etatsjahr hinaus; letzteres zum Theil im Interesse der Erreichung des erstgedachten Zieles, zum Theil aber wegen des in der Flüssigkeit der Finanzen liegenden Elementes parlamentarischer Macht.

Diese Finanzpolitik ist in Zeiten günstiger Gestaltung der Einnahme weder im guten, noch im schlechten Sinne von erheblicher Bedeutung. In solchen Zeiten werden regelmäßig auch in den Bundesstaaten die Mehrüberweisungen zur Schuldentilgnng verwandt und die Höhe des im Etat vorgesehenen Mehrbetrages an Matrikularumlagen gegenüber den Ueberweisungen ist gleichgültig, so lange der rechnungsmäßige Betrag der letzteren jene Umlage übersteigt.

Sie versagt aber vollständig in Zeiten zurückgehender Finanzen. Alsdann ist nicht nur nicht Schuldentilgung ausgeschlossen und die Heranziehung des Kredits für ordentliche Ausgabentitel würde die Regel, sondern die Bundesstaaten werden auch in Zeiten, in denen ihnen eine Beisteuer zu den Reichsausgaben besonders schwer stellt, zu einer solchen in beträchtlichem und noch dazu wachsendem und im Voraus nicht zu übersehenden Betrage herangezogen: sicher das Gegentheil einer sicheren und befriedigenden Ordnung der Finanzen des Reichs und der Bundesstaaten.

Steuer- und Wirthschaftsreformer. So reich an Ruhm und Erfolgen die politischen und kriegerischen Kämpfe der ersten Regierungszeit König Wilhelms I. waren, so hatte doch die Konzentration der besten Kräfte der Nation auf jene Kämpfe die Folge, daß ihre wirthschaftlichen Interessen in die zweite Linie traten, jedenfalls nicht diejenige Pflege erfuhren, die ihnen unter anderen Verhältnissen wohl sicher gewesen wäre. So vermochten damals die Lehren des Manchesterthums (s. d.) ihre Herrschaft ungehindert von den Kathedern auch auf die Gesetzgebung und Verwaltung auszubreiten. Unter ihrem Einflusse gelang es dem beweglichen Kapital, welches ja in erster Linie an der freien Bewegung der wirthschaftlichen Kräfte interessirt ist, seine Macht und seinen Ein-

fluß ungeheuer zu erweitern, während Grundbesitz und Handwerk in ihrer wirthschaftlichen Lage weit zurückblieben und sich obendrein gefallen lassen mußten, daß die Steuergesetzgebung sie doppelt und dreifach zu den wachsenden Staats- und Gemeindelasten heranzog, während das bewegliche Kapital durch Verkehrssteuern fast gar nicht, durch die Einkommensteuern gleichfalls nur in höchst ungenügender Weise getroffen wurde.

Inzwischen sind die durch und durch manchesterlichen Vorstellungen, von denen in jener Zeit die öffentliche Meinung beherrscht wurde, in der Wissenschaft und großentheils auch in der Praxis überwunden. Unvergessen aber ist die Ueberhebung, mit welcher der wirthschaftliche Liberalismus in Parlament und Presse den ersten Angriffen auf sein System wie einem Verbrechen an der Wissenschaft entgegentrat. Es ist richtig, daß die Männer, welche in der praktischen Politik zuerst den Muth zu jenen Angriffen hatten, meist Grundbesitzer waren; die Mehrzahl von ihnen schloß sich, nachdem sie sich zunächst in der „Deutschen Landeszeitung" des verdienten M. A. Niendorf einen Mittelpunkt des Gedankenaustausches geschaffen hatten, zu der „Vereinigung der Steuer- und Wirthschaftsreformer" zusammen, über deren Statut die Versammlung vom 24.—26. Februar 1876 beschloß. Es genügt aber ein Blick auf dieses Statut, um den Vorwurf einseitiger Interessenvertretung des Grundbesitzes, welcher von liberaler Seite so oft gegen jene „Agrarier" erhoben wurde, zu entkräften. Das Statut lautet:

1. Es ist auf eine gleichmäßige Vertheilung aller Steuern hinzuwirken, damit der bis jetzt überbürdete Grundbesitz und die redliche Arbeit in allen Berufszweigen entlastet werden.

2. (Die Doppelbesteuerung, welche in der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer liegt, ist zu beseitigen. Das Renten-Einkommen ist höher zu besteuern als das Arbeits-Einkommen. Gegen die Steuerumgehungen des Geldkapitals sind wirksame Sicherheitsmaßregeln zu schaffen.)

3. Bei allen Zöllen und indirekten Steuern ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß sie nicht besonders schädlich auf einzelne Distrikte und Bevölkerungsschichten einwirken. Die Einführung einer Börsenumsatz-Steuer nach dem Werthe, sowie eine Besteuerung der ausländischen Werthpapiere sind dringend geboten.

Die Stempel- und Tax-Gesetzgebung ist einer Revision zu unterziehen behufs Lastenausgleichung zwischen Grundbesitz und beweglicher Habe.

4. (Im Eisenbahnwesen ist es nothwendig, daß an die Stelle des Aktienbetriebes ein billiger, lebenssicherer Staatsbetrieb mit Beseitigung aller Differentialtarife tritt, ohne daß der Besitzstand der einzelnen Staaten berührt wird.)

5. Papiergeld auszugeben gebührt allein den gesetzgebenden Faktoren des Reiches. Die Banknoten-Privilegien sind zu beseitigen.

6. (Das Aktiengesetz vom 11. Juni 1870 bedarf einer durchgreifenden Reform. Insbesondere sind Schutzmaßregeln zu treffen gegen die sittlichen und wirthschaftlichen Gefahren, welche die unzureichende Verantwortlichkeit der Gründer und Vorstände nach sich zieht.)

7. (Die Gewerbeordnung und das Unterstützungswohnsitz-Gesetz bedürfen dringend der Revision.)

8. (Den Verträgen zwischen ländlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist durch Gesetz eine Form anzuweisen, welche für beide Theile einen wirk-

[illegible] im beschleunigten Verfahren mit vorläufiger ortspolizei- [illegible] gewährt.

[illegible] ländliche Grundbesitz ist von dem Zwange des Römischen [illegible] ist ihm eine seiner Natur entprechende [illegible] und ein den deutschen Sitten entsprechendes Erbrecht [illegible]

[illegible] 4, 6, 7 und 8 hat die Gesetzgebung, wie die [illegible] Versammlung von 1885 anerkannte, inzwischen ganz [illegible] Folge gegeben, doch sind sie als geschichtliche Erinnernng [illegible] im Statut verblieben. Das Gleiche gilt nach Beschluß [illegible] von 1895 für den Punkt zu 2. Dasselbe ergiebt, [illegible] Vereinigung neben den Interessen des Grundbesitzes gleicher [illegible] diejenigen der gewerblichen Arbeit und deren Gleichstellung [illegible] beweglichen Kapital, sowie überhaupt für die Beseitigung der [illegible] des letzteren eintritt. Die Reform der Gewerbesteuer im [illegible] einer Entlastung des Kleingewerbes, die Einführung der Börsen- [illegible], die ganze Richtung der neueren Steuerreform (s. „Steuern") auf die Beseitigung oder doch Verminderung der Doppelbesteuerung vermöge der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, früher schon die Verstaatlichung der Eisenbahnen (s. d.) und die Reform des Aktienwesens (s. d.) bilden eine Reihe bedeutender Erfolge im Sinne der „Steuer- und Wirthschaftsreformer". Mit berechtigtem Stolze konnte denn auch die Vereinigung bei ihrer 20. Versammlung i. J. 1895 konstatirt sehen, daß die Geschichte ihr Recht gegeben habe und nicht den liberalen Kreisen, welche die „Agrarier" bei ihrem ersten Auftreten mit Spott und Hohn abfertigeu zu können glaubten. Der politische Einfluß der Vereinigung vermochte sich wesentlich zu heben, seit sie dazu überging, die Gleichstellung zwischen Landwirthschaft und Industrie nicht mehr, wie anfangs, durch Beseitigung einseitig-industrieller Schutzmaßregeln, sondern durch Ausdehnung des Schutzprinzips auf alle Zweige der nationalen Arbeit zu erstreben und dadurch ein Zusammengehen mit den mehr industriellen Kreisen zu ermöglichen. (Vgl. Schutz der nationalen Arbeit.) Die Vereinigung hät alljährlich im Februar zu Berlin ihre Generalversammlung ab, auf deren Tagesordnung die jeweilig wichtigsten steuer- und wirthschaftspolitischen Fragen gesetzt werden. Trotz der erzielten Erfolge bleibt ja immer noch viel zu thun, und zu den im Programm besonders hervorgehobenen Forderungen treten bei der andauernd schwierigen Lage der Landwirthschaft und des gewerblichen Mittelstandes immer neue hinzu. —

Seit 1895 hat sich die Vereinigung mit dem „Kongreß Deutscher Landwirthe verschmolzen. Vorsitzender war seit 1879 Graf von Mirbach-Sorquitten gewesen; im Jahre 1896 ist auf zwei Jahre ein Vorstand gewählt worden, der aus zwei Vorsitzenden (Frhr. von Manteuffel-Crossen, früheren Vorsitzenden des „Kongresses Deutscher Landwirthe" und Graf Mirbach), sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden (Dr. v. Frege-Weltzien) besteht. Die geschäftsführenden Vorsitzenden führen alternirend den Vorsitz. Das Bureau der Vereinigung befindet sich zu Berlin, Hagelsbergerstr. 16.

Stolgebühren. Im Jahre 1892 sind Gesetze über die Aufhebung der Gebühren für Taufen, Aufgebote und Trauungen einfachster Form für die evangelischen Landeskirchen erlassen worden. Die übrigen Accidenzien sind nicht berücksichtigt. Die Entschädigung soll durch leistungsfähige Kirchenkassen oder Gemeinden unter Beihülfe des Staates erfolgen. Wegen dieser Beihülfen vgl, oben bei „Kirche“ S. 294.

Submissionswesen. Zur Zeit galten in Preußen für das Verdingungswesen bei Behörden die Vorschriften des Ministerialerlasses vom 17. Juli 1885. Es sind danach Leistungen und Lieferungen in der Regel öffentlich auszuschreiben. Doch kann in besonderen Fällen sowie bei ungenügendem Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung auch eine nichtöffentliche Ausschreibung zu engerer Bewerbung stattfinden; die Ausschreibung kann bei Gegenständen unter 1000 M., in Eilfällen u. dgl. ganz wegfallen. Umfangreichere Ausschreibungen sind derart zu zerlegen, daß auch kleineren Handwerken und Gewerbetreibenden die Betheiligung ermöglicht wird. Die niedrigste Geldforderung ist als solche keineswegs vorzugsweise zu berücksichtigen; Angebote, die in offenbarem Mißverhältniß zu der Leistung stehen, bleiben unberücksichtigt. Sonst erhält bei engeren Ausschreibungen der Mindestfordernde, bei öffentlichen derjenige unter den drei Mindestfordernden, welcher unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände das annehmbarste Gebot abgiebt, den Zuschlag.

Leider führen diese wohlgemeinten Bestimmungen in der Praxis doch oft nicht zu dem gewünschten Erfolge. Die Bequemlichkeit der Behörden, zum Theil auch nothwendige Rücksichten auf Gleichartigkeit des zu liefernden Materials schließen thatsächlich doch zumeist das Kleingewerbe von der Betheiligung aus. Auch fehlt es den Behörden gewöhnlich an Mitteln, um ein zu niedriges, die reelle und richtig rechnende Konkurrenz ausschließendes Angebot als solches zu erkennen. Es wird einer schärferen Kontrole durch die Ministerien auf der einen, der Unterstützung der ausschreibenden Behörde durch Anträge, Gutachten, Normalanschläge u. dgl. von Seiten der Handwerkerkorporationen auf der andern Seite bedürfen, um die auf diesem Gebiete bestehenden Mißstände noch weiter einzuschränken. — Berechtigt ist auch der Wunsch der Handwerker, bei gleicher Leistung den Vortritt vor dem Zwischenhändler zu erhalten.

Nützlich hat sich ein Ministerialerlaß vom 31. Juli 1894 erwiesen, wonach bei Arbeiten für öffentliche Behörden auch Rücksicht auf die Zeit der Vergebung zu nehmen ist, so daß Unternehmer und Arbeiter sich rechtzeitig darauf einrichten können und weniger dem Wechsel zwischen Ueberarbeit und Beschäftigungslosigkeit ausgesetzt sind.

Tabaksteuer. Die Tabaksteuer besteht bisher in Deutschland in Form der Gewichtssteuer und zwar (nach Ges. vom 16. Juli 1879) mit 45 Mk. für 100 kg der zur Fabrikation bereiteten Blätter. Tabakbauer unter 4 Ar können sich mit Flächensteuer (mit 4,5 Pf. für

den Quadratmeter) abfinden. Daneben beträgt der Tabakzoll für 100 kg Rohtabak 85, für Cigarren 270, für andere Tabaksfabrikate 180 Mk. Hieraus ergiebt sich eine Einnahme von jährlich etwa 60 Mill. Mk. (i. J. 1895/96 12,44 Mill. Tabaksteuer, 48,09 Zoll, zusammen 60,53 Mill., nach Abzug der Ausfuhrvergütungen 59,89 Mill.), also 1,14 M. auf den Kopf der Bevölkerung.

Die große Steuerfähigkeit des Tabaks als eines entbehrlichen Genußmittels wird in allen größeren Staaten Europas, England, Deutschland und Rußland ausgenommen, durch ein Monopol ausgenutzt. Ein solches besteht u. A. in Frankreich schon seit über 200 Jahren, sonst noch in Oesterreich, Ungarn, Italien, Rumänien, Serbien, Spanien, Portugal und der Türkei. In Großbritannien besteht hohe Verzollung mit Anbauverbot im Inlande, in Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen und Finland Verzollung ohne Anbauverbot, in Belgien eine Pflanzensteuer, in Rußland, Bulgarien, Rumelien, den Vereinigten Staaten, Brasilien und Mexiko eine Fabrikatsteuer. Die Erträge der Tabaksabgaben betrugen vor einigen Jahren in Frankreich 6,45, England 5,18, Italien 4,00, Oesterreich 3,65, Rumänien 8,64, Nordamerika 2,94, Ungarn 2,52, Serbien 2,06, Norwegen 1,70, Belgien 0,96 M. Die Belastung des Tabaks in Deutschland ist also besonders gering. Auch in Deutschland war im Jahre 1882 der Versuch gemacht worden, mit Hilfe der Einführung eines Monopols die Einnahmen aus dem Tabak zu vermehren; doch scheute die große Mehrheit des Reichstages davor zurück, in einer so einschneidenden Weise in die Verhältnisse eines wichtigen Erwerbszweiges einzugreifen, wie dies durch die Einführung eines Monopoles hätte geschehen müssen. Die Nothwendigkeit einer erheblichen Erhöhung der Reichseinnahmen Angesichts der gestiegenen Ausgaben insbesondere für militärische Zwecke, führte dann die verbündeten Regierungen in der Wintersession des Reichstages von 1893/94 zur Vorlegung eines neuen Tabaksteuergesetzes. Dasselbe beruhte auf dem Grundsatz der Fabrikatsteuer, welche außer dem Monopol allein die Möglichkeit gewährt, die Belastung des Tabaks nach dem Verbrauchswerth abzustufen. Die bisherige, den inländischen Tabakbau schwer belastende Steuer von 45 Mk. sollte in Wegfall kommen und der Zoll für ausländischen Rohtabak um den gleichen Betrag, also auf 40 Mk. vermindert werden; für Tabakpflanzungen bis zu 1 Ar Fläche für den Eigenbedarf des Besitzers sollte eine Flächensteuer mit 5 Pf. (bisher 4,5 Pf.) für das Quadratmeter zu entrichten sein. Der Zoll war weiter für Cigaretten auf 500, für Cigarren auf 400, für andere Tabakfabrikate auf 250 Mk. festgesetzt. Die Fabrikatsteuer sollte nach dem Fakturenwerthe berechnet werden, zu welchem die Fabrikate vom Fabrikanten (ausschl. Steuer) verkauft würden, und zwar mit $33^1/_3$ pCt. für im Inlande fabrizirte Cigarren und Cigaretten, $66^2/_3$ pCt. für Rauchtabak und 50 pCt. für Kau- und Schnupftabak. Für importirte Fabrikate sollte die Steuer neben dem Zoll erhoben werden. Die Steuerpflicht sollte für inländische Fabrikate beim Verlassen

der Fabrik, für ausländische mit der Verzollung eintreten; steuerpflichtig war der Fabrikant bezw. der Entrichter des Zolles gemacht. Die Rohtabakhändler sollten ihre Vorräthe nur in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse lagern, Tabak im Inlande nur von anderen Händlern, Pflanzern oder Fabrikanten beziehen und nur an Händler oder Fabrikanten verkaufen dürfen. Tabakfabrikanten wie Händler mit Tabakfabrikaten sollten gleichzeitig mit der Betriebsanmeldung eine Nachweisung der Betriebsräume einzureichen haben und waren der Kontrole der Steuerbeamten unterstellt. Der Nettoertrag der Steuern war auf 99 Mill., also 45 Mill. mehr als die bisherige Einnahme aus Tabak geschätzt, die Vertheuerung bei voller Abwälzung auf den Konsumenten für die Vierpfennigzigarre auf 0,6, die Fünfpfennigzigarre auf etwa 1 Pf., die Zehnpfennigzigarre auf 2,7, die Fünfzehnpfennigzigarre auf 4,4 Pf. angenommen, weiter für Rauchtabak zu 55 Pf. das Pfund auf 1 Pf., zu 100 bezw. 120 Pf. das Pfund auf 17 bezw. 31 Pf. u. s. w. geschätzt worden. — Der Gesetzentwurf rief eine außerordentlich lebhafte Gegen-Agitation unter den Tabaksinteressenten hervor und es wurde schließlich auf seine Durchberathung verzichtet, da er keine Aussicht auf Annahme hatte. Ebenso scheiterte im Mai 1895 ein ähnlicher, mäßigere Abgabesätze (25 Proz. bei Cigarren, 40 bei Rauchtabak) sowie geringere Mehrerträge (33 Mill.) in Aussicht nehmender Regierungsentwurf, trotzdem die Regierung sich noch zu weiterer Ermäßigung der Sätze bereit erklärt hatte.

Unlauterer Wettbewerb. Im Gegensatze zu den früher in Deutschland im wirthschaftlichen Leben herrschenden Gepflogenheiten, griff während der letzten Jahrzehnte des Emporkommens skrupelloser Elemente immer mehr das planmäßige Bestreben um sich, durch gewisse, zwar die landesüblichen Ehr- und Anständigkeitsbegriffe, nicht aber das Strafgesetz verletzende, ebenso das Publikum wie die gewissenhaften Mitbewerber schädigende Praktiken zu Gewinn und Reichthum zu gelangen. Sehr zeitgemäß forderte daher das konservative Programm von 1892 (s. „Konservativ") „ein wirksames Einschreiten der Staatsgewalt gegen jede gemeinschädliche Erwerbsthätigkeit und gegen die undeutsche Verletzung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr." Als eine Frucht der hierauf gerichteten Bestrebungen ist das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 zu betrachten. Es wendet sich nicht wie die französischen Bestimmungen des code Napoleon*) ganz allgemein gegen die durch Versehen oder Arglist verursachte Schädigung Anderer, sondern

*) Dieselben lauten in Uebersetzung (1382/83): „Jede Handlung eines Menschen, welche einem Andern Schaden verursacht, verpflichtet denjenigen, durch dessen Versehen der Schaden entstanden ist, ihn zu ersetzen. Jeder ist verantwortlich, für den Schaden, den er verursacht hat, nicht nur durch seine Handlung, sondern auch durch seine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit."

zieht dafür bestimmte Grenzen. Im Einzelnen richtet es sich gegen 1) Reklameunfug, 2) Verschleierungen der Waarenmenge, 3) Kreditschädigung, 4) Firmenmißbrauch, 5) Verletzung von Geschäftsgeheimnissen.

Zu 1 trifft das Gesetz jede Reklame, welche sich der Vorspiegelung unwahrer Thatsachen über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere Beschaffenheit, Herstellungsart, Preisbemessung, Bezugsquelle, Verkaufszweck, Besitz von Auszeichnungen bedient, aber nur dann, wenn die Angaben geeignet sind, den Schein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Jeder Konkurrent (auch ein Interessenverband) kann dann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben sowie auf Schadenersatz klagen. Geschieht die Reklame in betrügerischer Absicht, so ist sie strafbar (bis 1500 M., im Rückfall daneben auch Haft oder Gefängniß bis zu 6 Monaten), ohne daß dabei — wie dies beim Betruge der Fall ist — die Erregung eines Irrthums und dadurch bewirkte Beschädigung des Vermögens erfolgt zu sein braucht. Zu 2 kann der Bundesrath anordnen, daß bestimmte Waaren nur in bestimmten Maßen oder mit Angabe der Maße nach Zahl, Länge und Gewicht vertrieben werden. Es handelt sich hier hauptsächlich um den im Kleinhandel mit Bier, Garn, Bindfaden u. dgl. durch unmerkliche Verkleinerungen der Menge betriebenen Schwindel. Zu 3 wird die Ersatzpflicht für üble, nicht erweislich wahre, zur geschäftlichen Schädigung geeignete Nachrede von Seiten der Konkurrenten festgesetzt und die gleiche, wider besseres Wissen erfolgende Nachrede unter Strafe gestellt. Zu 4 ist der Schadensersatz für dolose, zur Namen- oder Firmenverwechselung geeignete Konkurrenz, zu 5 die Strafbarkeit und Ersatzpflicht für den Verrath von Geschäftsgeheimnissen durch Angestellte aller Art zum Zwecke des Wettbewerbes und der Schadenszufügung während der Dauer des Dienstverhältnisses (nicht des Dienstvertrages) eingeführt; diese Bestimmungen richten sich ebenso gegen den Angestellten wie gegen denjenigen, welcher den Vertrauensbruch zum Zwecke des Wettbewerbes benutzt oder an Andere mittheilt. Die weitergehenden Vorschläge der Regierungsvorlage, insbesondere die Einführung eines Schweigegebots über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus, wurden als zu weitgehend abgelehnt.

Das Gesetz ist erst am 1. Juli 1896 in Kraft getreten, so daß seine Wirkungen sich noch nicht sicher übersehen lassen. Zweifellos ist eine erhebliche Einschränkung des unlauteren Wettbewerbes eingetreten. Ob die Bestimmungen des Gesetzes auf die Dauer ausreichen werden, ist allerdings zweifelhaft, zumal die Gerichte in einzelnen Fällen, wie z. B. bei der Begriffsbestimmung des Ausverkaufs, zu einer „milden“, d. h. dem Schwindler günstigen Auffassung zu neigen scheinen. Es ist darum nicht ausgeschlossen, daß die Gesetzgebung auch in Deutschland dazu übergeht, wenigstens die civilrechtliche Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ganz allgemein auf alle Verstöße gegen die herkömmlichen Begriffe von Treu und Glauben auszudehnen. Dieser Begriff ist an sich ebenso wenig unbestimmt wie etwa der in alle Gesetzbücher

aufgenommene eines „guten Hausvaters“, und wer sich mit ihm nicht abzufinden vermag, verdient nicht die besondere Rücksicht des Gesetzes.

Unsittlichkeit. Lex Heinze. Der bekannte Prozeß Heinze im Herbst 1891 gab den Anstoß zu einer Gesetzesvorlage, welche zur Eindämmung der Unsittlichkeit eine Anzahl Aenderungen des Strafgesetzbuchs, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bestimmungen über Ausschluß der Oeffentlichkeit vor Gericht vorschlug. Insbesondere sollte zur Erleichterung der polizeilichen Kontrole gewerbsmäßiger Unzucht die Vermiethung von Wohnungen an Prostituirte nicht mehr als Kuppelei bestraft werden können, wenn sie unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften erfolgte. Hierdurch wäre die sog. „Kasernirung“ der Prostitution ermöglicht worden. Das strafrechtliche Schutzalter für Verführung unbescholtener Mädchen sollte von 16 auf 18 Jahre erhöht, Arbeitgeber, und deren Vertreter, die unter Mißbrauch des Arbeitsverhältnisses ihre Arbeiterinnen zur Duldung unzüchtiger Handlungen bestimmten, mit Strafe bedroht werden. Endlich enthielt der Entwurf Strafbestimmungen gegen die Verbreitung und Ausstellung unzüchtiger oder durch grobe Unanständigkeit zur Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls geeigneter Schriften und Darstellungen, sowie Bestimmungen über Strafverschärfungen (harte Lagerstätte, Wasser und Brod u. s. w.) gegenüber verurtheilten Kupplern, Zuhältern u. s. w. Endlich sollte mit Rücksicht auf die großen, mit der Ausbeutung gewisser Gerichtsverhandlungen durch die Sensationspresse verbundenen Aergernisse und sittlichen Schäden nach Umständen ein Schweigebefehl gegen öffentliche Mittheilungen erlassen werden dürfen.

Die Wurzel des Uebels liegt leider in dem allgemeinen sittlichen Niedergange, in der immer „nachsichtiger“ gewordenen Beurtheilung geschlechtlicher Vergehungen, die bei Männern kaum noch als Sünde oder Fehltritt angesehen werden, sowie in dem damit verbundenen erschreckenden Sinken der Achtung vor dem weiblichen Geschlecht, welche das Kennzeichen gesunder Völker ist. Diese betrübenden Verhältnisse können nur durch eine innere sittliche Erneuerung gebessert werden, an welcher in erster Linie die Kräfte der Religion, der Familie und der Gesellschaft zu arbeiten berufen sind. Die Gesetzgebung kann hier nur unterstützend eintreten. Der erwähnte Entwurf enthielt unzweifelhaft eine Reihe empfehlenswerther Bestimmungen; eine Einigung über ihn war indeß nicht zu erzielen. Insbesondere riefen auf der einen Seite die „Kasernirung“ und damit Konzessionierung der Prostitution, auf der andern aber auch die nach der Ansicht Vieler leicht zur Begünstigung von falschen Anschuldigungen und Erpressungen führenden Bestimmungen gegen die Verführung durch Arbeitgeber u. s. w., sowie die sehr dehnbaren, nach den namentlich auf liberaler Seite gehegten Befürchtungen zur Beeinträchtigung künstlerischen Schaffens geeigneten Vorschriften gegen die Ausstellung von Nuditäten u. dgl. Widerspruch hervor. Der Entwurf

blieb demnach in der Kommissionsberathung stecken, ist jedoch neuerdings vom Reichstage wieder aufgenommen. Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes für unser ganzes Volksleben ist eine Einigung über seine wesentlichen Grundsätze dringend zu wünschen.

Vereinsgesetz. Anschließend an die Zusage landesgesetzlicher Aufhebung des Verboes der Verbindung politischer Vereine, welche der Herr Reichskanzler bei Berathung des bürgerlichen Gesetzbuches im Reichstage ertheilt hatte, wurde bei Eröffnung der Landtagssession 1896 eine Novelle zu dem preußischen Vereinsgesetze angekündigt, aber erst in einem späten Stadium der Session eingebracht. Die Regierung stellte sich daher mit Recht auf den Standpunkt, daß, wenn einmal die bessernde Hand an das geltende Vereins- und Versammlungsrecht gelegt wird, man nicht bloß gleich veraltete Bestimmungen, wie jenes Verbindungsverbot, beseitigen, sondern auch im Uebrigen prüfen muß, ob das geltende Recht der Zweckbestimmung, einen gesetzlichen Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes zu verhüten, noch entspricht. Zu dieser Prüfung mahnt insbesondere auch die an Umfang noch immer wachsende sozialdemokratische Propaganda und die in jüngster Zeit wiederholt hervortretende großpolnische Agitation.

Innerhalb der konservativen Fraktionen war man darüber einig, daß Bewegungen, welche sich gegen den Bestand des Staates selbst richten und sich daher selbst außerhalb der Verfassung stellen, den Schutz der Verfassung nicht für sich anzurufen berechtigt sind und daß es ein Gebot der Selbsterhaltung für den Staat ist, solchen gegen seinen Bestand gerichteten Bestrebungen nicht mit verschränkten Armen zuzusehen, sondern ihnen mit der Schärfe des Gesetzes entgegen zu treten.

Ohne zu verkennen, daß Vereine und Versammlungen weitaus nicht die einzigen, ja in vielen Fällen nicht einmal die gefährlichsten Hilfsmittel für sozialdemokratische, anarchistische oder großpolnische Agitationen sind und daß es vorzuziehen sein würde, im Wege der Reichs- und nicht der Landesgesetzgebung vorzugehen, hielten sie es daher bei der Unmöglichkeit, z. B. von dem Reichstage wirksame Schutzgesetze gegen die Umsturzbestrebungen der Zeit zu erlangen, für geboten, auf dem Boden des Vereins- und Versammlungsrechtes im Wege der Landesvertretung einen ersten Schritt deutlicher Repression gegenüber solchen Bestrebungen zu unternehmen, und dabei womöglich auf dem Boden des gemeinen Rechts zu bleiben, vorausgesetzt, daß die in Aussicht zu nehmenden Befugnisse der Polizei sich so scharf umgrenzen lassen würden, daß ein Mißbrauch derselben gegen andere politische Oppositionsbestrebungen ausgeschlossen erscheine. Sie gingen dabei von der Auffassung aus, daß, wenn es im Interesse der Gesundung des Volksgeistes von Innen heraus von der größten Bedeutung ist, der in weiten Kreisen der Bevölkerung eingerissenen Ansicht, daß die Sozialdemokratie ein Partei sei, wie eine andere, der auch ein guter Patriot und königstreuer deutscher Mann sich anschließen kann, dadurch entgegenzutreten, daß der Staat diese Be-

strebungen als für seinen Bestand gefährlich offen charakterisirt, eine Verstärkung der Polizeibefugnisse auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens auch von unmittelbar praktischer Bedeutung für das flache Land, wo deren andere Zwecke, die Agitation von Mund zu Mund, Fabrik, Werkstatt, Bauplatz nur in geringem Maße vorhanden sind und wohin die sozialdemokratische Agitation noch nicht gedrungen ist. Die Versammlung ist daher das hauptsächlichste Mittel, dessen die Sozialdemokratie sich bedient, um in immer weiterem Maße ihre Propaganda auf das flache Land zu tragen.

Als daher die Regierung nach langem Zögern eine Vorlage einbrachte, welche neben der Aufhebung des Verbindungsverbots und neben dem Ausschluß der Minderjährigen von politischen Vereinen und Versammlungen die Befugniß zur Auflösung von Versammlungen und zur Schließung von Vereinen, sofern sie den Strafgesetzen zuwiderlaufen, oder die öffentliche Sicherheit, namentlich die Sicherheit des Staates, oder den öffentlichen Frieden gefährden, so stimmten ihr beide konservative Fraktionen grundsätzlich und vorbehaltlich einer präziseren Fassung des gesetzgeberischen Gedankens zu. Die konservative Fraktion hielt aus überwiegend praktischen Gründen auch die Zulässigkeit eines mit allen Kautelen gegen Mißbrauch umgebenen vorgängigen Verbots von Versammlungen für wünschenswerth, während die Freikonservativen ein solches Präventiv-Verbot für grundsätzlich bedenklich und für ein vom politischen Gesichtspunkte sehr zweifelhaftes Abwehrmittel erachteten. Während ferner die Konservativen sich mit der Streichung der dehnbaren Worte „öffentlichen Frieden“ begnügen wollten, gelangten die Freikonservativen im Verlaufe der Kommissionsberathung zu der Ueberzeugung, daß eine ausreichend klare und bestimmte Fassung, durch welche jene sozial- und nationalrevolutionären Bestrebungen bestimmt, oder auch nur diese getroffen werden, sich nicht auf dem Boden des gemeinen Rechtes, sondern nur auf dem des Sondergesetzes finden lasse. Sie hielten den Weg der Sondergesetzgebung auch aus dem weiteren Grunde für empfehlenswerth, weil die moralische Wirkung einer Stigmatisirung anarchistischer und sozialdemokratischer Umsturzbestrebungen offenbar wesentlich verstärkt wird, wenn man das Kind bei dem rechten Namen nennt. Sie brachten demzufolge bei der 2. Lesung die in der Kommission abgelehnten Artikel I und III der Regierungsvorlage in einer an das Sozialistengesetz (s. d.) sich anschließenden Fassung wieder ein, wonach gegen Vereine und Versammlungen eingeschritten werden soll, wenn in ihnen sozialdemokratische, sozialistische, kommunistische oder anarchistische Umsturzbestrebungen in einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Weise zu Tage treten, gegen Vereine auch dann, wenn sich in ihnen auf Abtrennung einzelner Landestheile vom Staatsgebiete gerichtete Bestrebungen zeigen. Nach Ablehnung ihrer Anträge schlossen sich die Konservativen dem freikonservativen Vorschlage an; ihn nahm unter Streichung der Worte „sozialistisch und kommunistisch“ das Herrenhaus auf und schließlich stellte sich die Regierung gleichfalls auf den Standpunkt

des „kleinen Sozialistengesetzes". Dem Vorgehen blieb der Erfolg versagt. Neben den grundsätzlich sowohl die Regierungsvorlage wie die freikonservativen Anträge ablehnenden Parteien, Zentrum, Freisinnige, Polen und Dänen stimmte bis auf drei Ausnahmen auch die nationalliberale Fraktion dagegen, obwohl sie grundsätzlich sowohl die Nothwendigkeit, die sozialrevolutionäre Propaganda mit Mitteln des Gesetzes zu bekämpfen, als auch im Besonderen die Unzulänglichkeit der Befugnisse der Regierung auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts anerkannte. Ja es wurde ein starker Druck auf die Fraktionsgenossen geübt, um sie geschlossen auf dem ablehnenden Standpunkt zusammen zu halten. Dieses innerlich widerspruchsvolle Verhalten erklärte sich zum Theil aus außerhalb der Sache liegenden politischen Verstimmungen und zum andern Theil aus dem Bestreben, die innerlich nicht geschlossene Fraktion äußerlich um so geschlossener erscheinen zu lassen.

Schließlich erfolgte die Ablehnung nur mit der Mehrheit von 4 Stimmen und es ist daher nicht sehr unwahrscheinlich, daß ein erneuter Versuch von besserem Erfolge gekrönt ist.

Vermögensvertheilung in Preußen. Zur Vermögenssteuer (s. Ergänzungssteuer) waren i. J. 1896/97 in Preußen (einschl. Angehörige) 13,97 Prozent der Bevölkerung veranlagt, in den Städten 13,49, auf dem flachen Lande 14,30. Die „besitzende" Schicht war also, die Richtigkeit der Einschätzung vorausgesetzt, auf dem Lande etwas größer, das eingeschätzte Vermögen der Steuerpflichtigen (mit 25,67 gegen 38,35 Milliarden) ungleich geringer. Auf den Kopf kamen in den Städten 3008, auf dem Lande 1380, überhaupt 2042 Mark steuerpflichtiges Vermögen. Bei den Censiten mit mehr als 3000 Mark Einkommen, auf welche von dem gesammten steuerbaren Vermögen von 64,02 Milliarden allein 42,66 Milliarden kommen, sind auch die Arten des Vermögens, nämlich 21,77 Kapitalvermögen, 22,49 Grundbesitz einschl. Betriebskapital, 8,61 Anlage- und Betriebskapital in Handel, Bergbau und Gewerbe, 0,11 Werth selbständiger Rechte und Gerechtigkeiten ermittelt, wobei insgesammt 10,32 Milliarden an Schulden abgehen. Zweifellos ist das Anlagekapital in Handel und Gewerbe ganz unvollständig ermittelt, was schon daraus hervorgeht, daß bei den Censiten mit mehr als 3000 Mark Einkommen das Einkommen aus Handel, Gewerbe und Bergbau mit 1019 Mill. Mark weit größer ist als das aus Grundbesitz mit 755 Millionen, während das Grundvermögen einschl. Betriebskapital fast dreimal so groß sein soll wie das Gewerbe- und Handelskapital.

Wie viel gesunder trotz der geringeren Wohlhabenheit des platten Landes doch namentlich den Großstädten gegenüber dessen soziale Gliederung ist, zeigt sich schon in der viel größeren Breite der vermögenssteuerpflichtigen Schicht, die (einschl. Angehörige) in Berlin (trotz der zahllosen Rentiers!) nur 8,92, auf dem platten Lande aber 14,30, in den Bezirken Hannover, Lüneburg, Stade, Münster, Minden und Koblenz sogar

21—23 Prozent, also **fast ein Viertel** der Bevölkerung betrug. Noch schärfer tritt dieser Unterschied hervor, wenn man die Vertheilung des Gesammtvermögens von 64 Milliarden näher betrachtet. Es theilten sich von 1 166 745 Censiten überhaupt, nämlich 528 305 städtischen und 638 440 ländlichen,

in die	1. Milliarde	26	Censiten,	davon	17	städtische,	9	ländliche
" "	2. "	75	"	"	53	"	22	"
" "	3. "	123	"	"	78	"	45	"
" "	4. "	171	"	"	115	"	56	"
" "	5. "	223	"	"	156	"	67	".

u. s. w. Die Thalermillionäre hörten bei der 6.—7., die Markmillionäre bei der 13.—14. Milliarde auf; die 30. wird bereits durch Censiten mit 160—170000 Mark Vermögen gebildet. Hier wie weiter nach unten überwiegen immer noch die Städte. Nur bei der 44.—60. Milliarde, den Vermögen von 20—60000 Mark, überwiegt plötzlich das platte Land durchaus, stellenweise bis zum Vierfachen. Hier sowie in den benachbarten Klassen wirft der preußische **Bauernstand** mit rund 600 000 Censiten, mehr als der Hälfte der Gesammtzahl des Staates, sein ganzes soziales Schwergewicht in die Wagschale. Schon diese einfache Ziffer giebt einen Begriff von der ungeheuren sozialen Zerstörung, die mit dem Schwinden dieses Standes verbunden wäre.

Volkspartei. Die „Volkspartei" bekennt sich nach ihrem im September 1895 auf dem Delegirtentag in München festgestellten neuen Programm „zu den demokratischen Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit und verlangt die gleichartige Mitwirkung aller Staatsbürger bei Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, die Durchführung der Selbstregierung des Volkes im Staate." Sie unterscheidet sich von der freisinnigen Volkspartei in ihren speziellen politischen Forderungen — verantwortliche Reichsministerien, parlamentarische Regierung, Reichstagsdiäten, Entschädigung unschuldig Verurtheilter, kurze Präsenzzeit, Trennung von Staat und Kirche u. s. w. im Allgemeinen nur durch die größere Klarheit im Aussprechen demokratischer Grundsätze, in den wirthschaftlich-sozialen Fragen durch eine größere Bereitwilligkeit zu positiven Reformen wenigstens in Arbeiterfragen. Hier fordert sie u. A. auch die gesetzliche Einführung eines Höchstarbeitstages von 10 Stunden, weitere Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit und Förderung der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf kommunaler Grundlage. Dagegen geht sie in der Agrar- und Handwerkerfrage nicht über die bekannten für Jedermann selbstverständlichen liberalen Forderungen (Vervollkommung der Betriebsmethoden, Pflege des Kunstgewerbes, des Genossenschaftswesens u. dgl.) hinaus. Das Verständniß für die großen Fragen der auswärtigen Politik ist bei ihren Anhängern womöglich noch geringer als bei der freisinnigen Volkspartei; sie ist ganz und gar in dem Gesichtskreise kleinstaatlicher Kirchthumspolitik befangen und besteht nahezu ausschließlich aus partikularistischen, dabei zugleich preußenfeindlichen Elementen. Für das Reich im Ganzen

ist sie ohne Bedeutung; bei den Wahlen von 1887 vermochte sie keinen einzigen, bei denjenigen von 1890 dagegen 10, 1893 11 Reichstagssitze zu gewinnen, nämlich 10 von den 17 württembergischen und einen in Mittelfranken. Im Dezember 1897 zählte sie nach Gewinnung eines weiteren Mandates in Württemberg zwölf Mitglieder.

Volksschulwesen. **1. Gesetzliche Grundlagen. Allgemeine Schulpflicht. 2. Die Schulunterhaltungspflicht, ihre Vertheilung und Kosten. 3. Verhältniß zur Kirche und Familie. 4. Die Volksschullehrer; das Lehrerbesoldungsgesetz. 5. Schluß.**

1. Im Gebiet des Allgemeinen Landrechts, d. h. in den Provinzen Brandenburg, Pommern (ausschl. Neuvorpommern), Schlesien (mit Ausnahme des katholischen Schulwesens), Sachsen, Westphalen, gelten noch heute die Vorschriften des zwölften Titels im zweiten Theile dieses Gesetzbuchs. Für die Provinz Schlesien gelten rücksichtlich der katholischen Schulen hauptsächlich die Bestimmungen der katholischen Schulreglements von 1765 und 1801. Ein allgemeines Schulgesetz war bereits 1817 verheißen und ernstlich in Angriff genommen. Der Entwurf blieb aber liegen, hauptsächlich weil die Verhandlungen mit den katholischen Bischöfen zu keiner Einigung führten. Man entschied sich deshalb dahin, zunächst die äußeren Rechtsverhältnisse im Anschluß an die besondere geschichtliche Entwicklung der einzelnen Provinzen durch provinzielle Schulordnungen zu regeln: so entstand das Schulregulativ für Neuvorpommern von 1831 und die Schulordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen von 1845. Der weitere Verlauf wurde durch die Ereignisse des Jahres 1848 und durch den Erlaß der Verfassungsurkunde gehemmt. Die Verfassungsurkunde stellt für ein späteres Unterrrichtsgesetz einige leitende Grundsätze auf, beläßt es aber bis zum Erlaß desselben bei den bisherigen Vorschriften. Die allgemeine Politik der fünfziger Jahre war der weiteren Entwickelung dieser Angelegenheit nicht günstig, die Veränderungen des Jahres 1866 drängten aber auf eine baldige Lösung. In den neuerworbenen Provinzen bestanden sehr verschiedenartige Schulordnungen, welche eine einheitliche Verwaltung hemmten. Indes hatten die Versuche des Ministers v. Mühler (1867—1869) keinen Erfolg. Der Minister Falk hatte (1877) zwar ein allgemeines Unterrichtsgesetz vorbereitet, aber nicht zur Vorlage an den Landtag gebracht. Der Minister von Goßler kündigte im Jahre 1884 ein Gesetz über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschule an, legte dann aber im November 1890 ein allgemeines Gesetz über die öffentliche Volksschule vor. Seine Entlassung hinderte die weitere Berathung. Der Minister Graf Zedlitz nahm (1892) den Plan in erweiterter Gestalt wieder auf, ohne ihn durchzuführen.

So gelten denn im Allgemeinen noch überall die erwähnten meist provinziellen Gesetze. Nur auf einzelnen Gebieten sind die gesetzgeberischen Versuche von Erfolg gewesen, so beim Lehrerpensionswesen (1885), bei der Versorgung der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer und (1888) bei der staatlichen Unterstützung der Schulverbände, neuerdings (1897) in umfassender Weise bei dem Lehrerbesoldungswesen.

Die Grundlage des preußischen Schulrechts bildet die allgemeine Schulpflicht. Sie war schon in den Schul- und Kirchenordnungen des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts ausgesprochen, klarer in einer allgemeinen Verordnung König Friedrich Wilhelms I. vom Jahre 1717 und in den späteren allgemeinen Schulreglements bestimmt. Die Verfassungsurkunde von 1850 steht auf demselben Boden, wenn sie im Artikel 21 bestimmt: „Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.“ Die Dauer der Schulpflicht ist in den provinziellen Schulordnungen verschieden bestimmt. Das Allgemeine Landrecht setzt den Anfang auf das vollendete fünfte Lebensjahr, die Schulordnungen für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau auf das sechste. Thatsächlich gilt letzterer Termin auch für die meisten übrigen Provinzen. Nach dem Allgemeinen Landrecht soll der Schulbesuch so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind die jedem vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat. Ein bestimmter Termin ist also nicht vorgeschrieben. Thatsächlich fällt er meist mit dem auf das Ende des vierzehnten Lebensjahres folgenden Schulhalbjahrsschluß zusammen. Das hannoversche Schulgesetz läßt die Entlassung in der Regel mit der Konfirmation zusammenfallen; in Schleswig-Holstein kann die Schulpflicht bei Knaben bis zum sechszehnten, bei Mädchen bis zum fünfzehnten Lebensjahr ausgedehnt werden. Eine Aufnahme der Kinder vor dem sechsten Lebensjahr wird von ärztlichen Autoritäten dringend widerrathen, eine Entlassung vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr empfiehlt sich nicht, um die Kinder nicht gar zu früh den Einwirkungen des gewerblichen Lebens auszusetzen. Eine einheitliche Regelung in diesem Sinne war in den erwähnten Schulgesetzentwürfen von 1890 (v. Goßler) und 1892 (Graf Zedlitz) in Aussicht genommen.

Die nothwendige Ergänzung zur allgemeinen Schulpflicht bildet die Verpflichtung der Nächstbetheiligten, für öffentliche Schulen in ausreichendem Maße zu sorgen. Indessen ist die Durchführung dieses Grundsatzes selbst mit den in den letzten Jahrzehnten reichlicher zur Verfügung gestellten Staatsmitteln noch keineswegs erreicht. Nimmt man an, daß ein Lehrer — und es beruht dies auf längjähriger Erfahrung — nicht mehr als achtzig Kinder in einklassigen Schulen unterrichten kann, und daß für mehrklassige Schulen siebzig Schüler die Durchschnittszahl bilden, weil naturgemäß nicht alle Schüler die obersten Stufen erreichen und daher diese geringer besetzt sind, so waren in normal eingerichteten Klassen unterrichtet

Kinder				in Prozenten			
1882	1886	1891	1896	1882	1886	1891	1896
2275616	2604874	3255294	3646301	52,44	53,84	66,21	73,45

und zwar in den Städten				auf dem Lande			
1882	1886	1891	1896	1882	1886	1891	1896
55,45	55,44	68,68	75,61	51,20	53,12	65,00	72,34

Natürlich weicht dieser Prozentsatz in den einzelnen Provinzen sehr von einander ab; z. B. wurden 1891 normal unterrichtet: im Regierungsbezirk Königsberg 72%, Potsdam 80%, Köslin 84%, dagegen Oppeln 44%, Arnsberg 35%, Düsseldorf 39%.

Seit 1886 ist also eine Wendung zum Besseren eingetreten. Nur 2409 Kinder konnten 1896 wegen Ueberfüllung nicht in die öffentlichen Volksschulen aufgenommen werden.

Bis zum Erlaß eines Volksschulgesetzes fehlt es an festen Normen für die Anforderungen der Schulverwaltung in Bezug auf Zahl und Beschaffenheit der öffentlichen Volksschulen. Das diskretionäre Ermessen der Bezirksregierungen, welche ehedem hierüber frei entscheiden und demgemäß die Nächstbetheiligten zu neuen Lasten heranziehen durften, hat durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere durch das Zuständigkeitsgesetz von 1883 und durch das Gesetz vom 26. Mai 1887 eine erhebliche Einschränkung erfahren. Die Mitwirkung der Selbstverwaltungsbehörden, welche nach diesen Gesetzen einzutreten hat, entbehrt aber noch des organischen Zusammenhangs mit der Thätigkeit der Unterrichtsbehörden. Der Abhülfe dieses empfindlichen Mangels sollten die Verbesserungsvorschläge der konservativen Fraktion zu den letzten Unterrichtsgesetzentwürfen (1891/92) und der Gesetzentwurf über die Verbesserung des Volksschulwesens vom Jahre 1893 dienen. Jede weitere Gesetzgebung wird hier an die bewährte Institution der Kreisausschüsse anknüpfen und eine entsprechende Einrichtung für die Städte versuchen müssen.

2. **Die Schulunterhaltungspflicht, ihre Vertheilung und Kosten.** Die Schullast liegt zum Theil den bürgerlichen Gemeinden ob — wie in den meisten Städten, auf dem Lande den Landgemeinden und Gutsbezirken, zum bei weitem größten Theil aber besondern Sozietäten der zur Schule gewiesenen Einwohner, neben denen die Gutsherrn, Grundherrn, Patrone, Rittergutsbesitzer in der allerverschiedensten Weise konkurriren. Bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern, zu denen am 1. Juni 1896: 14233 Stellen, zumeist auf dem Lande und in kleinen Städten gehörten, treten die kirchlichen Interessenten nach verschiedenen Normen hinzu. Für das Gebiet des allgemeinen Landrechts liegt die Schulunterhaltung im Wesentlichen den Schulsozietäten und Gutsherrn ob. Die Leistungen der Gutsherren bestehen gesetzlich in der Zahlung der von den Gutseinsassen nicht beibringlichen Schulbeiträge und der Hergabe der auf dem Gute gewachsenen Baumaterialien; die erste Verpflichtung ist indeß sehr streitig, so daß neuerdings fast überall von ihrer Durchführung abgesehen ist; die letztere Verbindlichkeit ist durch die thatsächliche Entwicklung, insbesondere durch die Abnahme der Wälder und durch die umfassende Einführung des Massivbaus bei Schulhäusern sehr verändert. Thatsächlich liegt daher auf dem Lande die wesentlichste Schullast den Hausvätersozietäten ob, die nach Lage der heutigen Verhältnisse im Osten der Monarchie aber fast durchweg nicht im Stande sind, diese Last zu tragen. Die Verbindlichkeiten der kirchlichen Interessenten bei Schul- und Küsterhäusern sind durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 erheblich eingeschränkt

und insbesondere da aufgehoben, wo es sich nur um Erweiterungen im Schulinteresse handelt.

In Einzelnen ist die Last nach Ortsverfassung und besondern provinziellen Rechtsnormen eine sehr verschiedene. In den Provinzen Ost- und Westpreußen sind die Leistungen der bürgerlichen Gemeinden, der Guts- und Grundherrn durch die Provinzialschulordnung genau geregelt. Die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften bringen die Mittel zur Unterhaltung der Schule wie die übrigen Kommunalbedürfnisse auf. Gehören mehrere Ortschaften zu einer Schule, so erfolgt die Vertheilung derselben nach der Anzahl der Haushaltungen. Der Gutsherr hat besondere Verpflichtungen, die im Wesentlichen in der Hergabe des Bauholzes bestehen. Besondere Verbindlichkeiten liegen noch dem Domänenfiskus ob. Für das Schulbedürfniß der Bewohner auf gutsherrlichem Lande ist durch eine eigene Schule oder durch Anschluß an eine benachbarte zu sorgen. Der Grundherr hat die hierzu erforderlichen Kosten, soweit die Bewohner zu deren Aufbringung nicht fähig sind, wie die Kosten der Armenpflege zu bestreiten. Für Schlesien enthalten zwar die katholischen Schulreglements über die Lehrerunterhaltung einzelne Bestimmungen, die Vertheilung der Baulast zwischen Gemeinden und Dominien aber ist dem diskretionären Ermessen der Bezirksregierungen überlassen. Die Vertheilung erfolgt vielfach nach dem Steuerfuß und nach der Kinderzahl. Zu dem Brennmaterial und dem baarem Gelde trägt die Herrschaft ein Drittel, die Gemeinde zwei Drittel bei. Für die lediglich auf einen Gutsbezirk beschränkten Schulen zahlt der Gutsherr die ganze Besoldung. Besondere Bestimmungen bestehen für Dörfer vermischter Religion. Für die evangelischen Schulen gilt an sich das Allgemeine Landrecht, welches aber durch die auf den Landtagsabschied von 1829 gegründeten Observanzen sich bei den einzelnen Schulen verschieden gestaltet hat. Die Rechtslage ist daher in Schlesien sehr verwickelt und unsicher; die Leistungen der Gutsherrn sind zum Theil sehr hoch.

In den westlichen Provinzen tritt die Gutsherrlichkeit überhaupt zurück; im Uebrigen überwiegt bei der Schulunterhaltung das Sozietätsprinzip in den niedersächsischen Landestheilen, nämlich in Schleswig-Holstein, Hannover und Westphalen, das Kommunalprinzip in den fränkischen und hessischen Gegenden, nämlich in der Rheinprovinz und in Hessen-Nassau. Die Städte haben aber auch in Schleswig-Holstein, Hannover und Westphalen zum Theil die Schullasten auf den Kommunaletat übernommen.

Diese Verschiedenartigkeit der Rechtsverhältnisse erschwert in hohem Maße eine gleichmäßige Heranziehung zu den Schullasten und eine gleichmäßige Entwicklung des Schulwesens.

Nach der Verfassungsurkunde von 1850 sollen die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen von den bürgerlichen Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht werden.

Das 1890 wie das 1892 im Entwurfe vorgelegte Volksschulgesetz

setzte sich die Durchführung des verfassungsmäßigen Kommunalprinzips zur Aufgabe und fand dabei die weitgehendste Zustimmung insbesondere aus den konservativen Parteien. Darnach sollten also die Gemeinden und Gutsbezirke Träger der Schullast sein. Die Vertheilung der Lasten zwischen Gemeinde und Gutsbezirk, wo diese zu einem Schulverbande gehören, sollte wie bei andern Zweckverbänden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erfolgen. Neben den Vortheilen der Vereinfachung der Schulverwaltung war hierfür insbesondere der Umstand entscheidend, daß die Durchführung des Gemeindeprinzips die gerechte und gleichmäßige Heranziehung der Steuerkräfte ermöglicht, während bei der Schulsozietät oft gerade die kräftigsten Elemente (Forensen, juristische Personen, Aktiengesellschaften) ganz freibleiben, obwohl sie in erheblichem Maße zur Vermehrung der Lasten beitragen. Das Kommunalprinzip sichert auch eine gleichmäßige Belastung der verschiedenen Konfessionsverwandten und eine angemessene Vertheilung der Lasten zwischen Gemeinde und Gutsbezirk. Es ist das aber um so nothwendiger als die Schullasten in fortwährender erheblicher Steigerung begriffen sind. Die gesammten runden Kosten des öffentlichen Volksschulwesens betrugen nämlich 1886: 116 Millionen, 1891 aber 146, 1896 sogar 186 Millionen; und zwar waren die persönlichen Kosten (Lehrer-Besoldungen u. s. f.) von 75 auf 92 bezw. 114 Millionen, die sächlichen Kosten (Bauten, innere Einrichtung u. s. f.) von 41 auf 53 bezw. 72 (einschließlich der Wohnungs- und Feuerungswerthe) Millionen gestiegen. Der gesteigerte Druck dieser Lasten veranlaßte die Staatsregierung seit 1885, insbesondere aber nach den Gesetzen vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889, mit erheblichen Staatsmitteln die Gemeinden bei der Schulunterhaltung zu unterstützen. Neben den schon vom Staat getragenen Kosten des Lehrerbildungswesens und der Schulaufsicht, neben den Zuschüssen an besonders unvermögende Schulverbände und den Beihilfen für Schulbauten, hat der Staat alle Pensionen der Lehrer bis zu 600 Mk. übernommen, gewährt Beiträge zu den Stelleneinkommen von 500 Mk. für erste und alleinstehende Lehrer, von 300 Mk. für andere ordentliche Lehrer, von 150 Mark für Lehrerinnen, sowie bis zum Inkrafttreten des Lehrer-Besoldungsgesetzes vom 3. März 1897 Dienstalterszulagen von 100—500 Mark für Lehrer, 70—350 Mark für Lehrerinnen. So war es gekommen, daß die gesammten Staatsaufwendungen für das Volksschulwesen von 1886 bis 1891 um mehr als 40 Millionen, nämlich von 21,4 auf 63,4 Millonen erhöht, daß andererseits die Leistungen der Gemeinden und sonstigen Verpflichteten zu den persönlichen Kosten (Lehrerbesoldung u. s. f.) von 43,95 Millionen im Jahre 1886 auf 40,7 Millionen im Jahre 1891 gesunken waren, und daß das für die Aermeren besonders drückende Schulgeld von 10,9 Millionen im Jahre 1886 auf 1,3 Mill. im Jahre 1891 herabging. Die von der Verfassung verheißene Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts ist damit fast vollständig zur Durchführung gelangt. Seit 1891 ist freilich wieder eine erhebliche Steigerung der Gemeindelasten eingetreten, nämlich auf 93 Millionen, andererseits haben sich die

Staatsleistungen durch das Lehrerbesoldungsgesetz (siehe unten) verändert. Der Staatsbeitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen (500 bezw. 300 und 150 Mk. s. oben) wird fortan nur bis zur Höchstzahl von 25 Stellen für jede politische Gemeinde gewährt, in demselben Maße werden fortan auch nur die Staatsaufwendungen für die Alterszulagen der Lehrer gezahlt. Der Zweck dieser Aenderung war, den Staat von der Schulunterhaltung insbesondere in den größeren Städten zu entlasten, welche an sich vollständig leistungsfähig sind. Der Vorschlag wurde von den konservativen Parteien des Landtages freudig begrüßt, fand aber den entschiedensten Widerspruch der liberalen Parteien. Die Staatsregierung konnte indeß im Interesse einer gerechten Vertheilung der Staatslasten und Staatsausgaben nicht hiervon abgehen und hat schließlich nur die Härten des Gesetzes durch einige besondere Vorschriften gemildert. Die Ersparnis des Staats hierbei betrug etwa 2 Millionen. — Die Alterszulagen für Lehrer, welche bis dahin von den Schulverbänden nur in einer Reihe größerer Städte, vom Staat aber nur in Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern gewährt wurden, sind durch das Gesetz obligatorisch gemacht und damit zu einer allgemeinen Last der Schulverbände geworden. Um ihnen die Aufbringung dieser Ausgaben zu erleichtern, sind sie regierungsbezirksweise zu Alterszulagekassen zusammengeschlossen. Die gleiche Maßregel war schon für die wegen ihrer wechselnden Höhe besonders fühlbaren Pensionslasten durch das Gesetz vom 23. Juli 1893 durchgeführt. Zur Alterszulagekasse zahlt nunmehr der Staat bis zur Höhe von 25 Stellen in jeder politischen Gemeinde einen Beitrag, welcher die Ausgaben für die gesetzlichen Mindestsätze der Alterszulagen in nächster Zeit deckt. Die Ausgaben des Staats für die Alterszulagen der Lehrer steigern sich durch das Gesetz von 9 auf 20 Millionen Mark.

Auch auf dem Gebiete des Schulbauwesens ist der Staat neuerdings mit großen Beihilfen eingetreten, indem durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 für diesen Zweck aus den Ueberschüssen der Einkommensteuer für die Jahre 1893/94 und 1894/95 zusammen ein außerordentlicher Kredit von 4 Millionen Mark bewilligt worden und durch den Etat für 1898/99 wiederum drei Millionen Mark in Aussicht gestellt sind.

3. Verhältniß zu Kirche und Familie. Obwohl das preußische Staatsrecht die Schule für eine Veranstaltung des Staates erklärt und demgemäß auch in der Verfassungsurkunde die Volksschule unter die Aufsicht des Staates gestellt wird, so ist daneben doch der organisirten Vertretung der Eltern und der Kirche eine angemessene Mitwirkung eingeräumt. Die Zuziehung der Familienväter zu dem Schulvorstand sichert den Familien ihre Einwirkung auf die Leitung des Schulwesens und vermittelt den Zusammenhang zwischen Haus und Schule. Was aber das Verhältniß zur Kirche anlangt, so ermahnt schon das erwähnte Edikt König Friedrich Wilhelms I. von 1717 die Eltern die „arme Jugend nicht in großer Unwissenheit, sowohl was das Lesen, Schreiben

und Rechnen betrifft, als auch in den zu ihrem Heil und Seligkeit dienenden höchstnöthigen Stücken aufwachsen zu lassen." Dieser Grundsatz, die Jugend nicht nur zu tüchtigen Bürgern, sondern auch zu gläubigen Christen zu erziehen, beherrscht bis heute das preußische Schulwesen und sichert dem Religionsunterricht seinen Vorrang vor der Unterweisung in den zum Leben nöthigen Kenntnissen und seine zentrale Stellung im Lehrplan.

Die Nothwendigkeit eines engen Zusammenhanges mit der Kirche ist damit von selbst gegeben und auch in der Verfassungsurkunde gewährleistet, wenn dieselbe vorschreibt, daß bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen sind, und daß den religiösen Unterricht in der Volksschule die betreffenden Religionsgesellschaften leiten. Damit ist auch die Stellungnahme zur Simultanschule gewiesen, d. h. zu einer Schuleinrichtung, in welcher bestimmungsmäßig der Unterricht — natürlich mit Ausnahme der Religion — von Lehrern verschiedenen Bekenntnisses ertheilt wird. Diese Organisation hat weder in der preußischen Unterrichtsverwaltung, noch bei dem gesunden und christlichen Sinn der Bevölkerung jemals Wurzel fassen können. Es wurden 1891 von 3 107 701 evangelischen Schulkindern 2973775, d. h. 95,69 pCt., 1896 95,50 pCt. und 1891 von 1 766 835 katholischen Schulkindern 1 612 167, d. h. 91,25 pCt., 1896 90,88 pCt. in allen Unterrichtsgegenständen von Lehrern ihres Bekenntnisses unterrichtet. Gegenüber 23 748 evangelischen und 10 154 katholischen Konfessionsschulen gab es 1891 nur 595 paritätische Schulen mit 220 314 Kindern, 1896: 680 paritätische mit 250412 Kindern. Von diesen paritätischen Schulen befanden sich 1891 402, 1896 436 in den Provinzen Posen und Westpreußen, wo sie durch die besonderen sprachlichen und politischen Verhältnisse geboten sind, und 1891 88, 1896 99 im Regierungsbezirk Wiesbaden, wo sie auf Grund der früheren nassauischen Gesetzgebung eingerichtet sind, also etwa 100 in der ganzen übrigen Monarchie. Die Simultanschule erscheint hiernach nur unter ganz bestimmten Verhältnissen zulässig, welche die Gesetzgebung näher zu bestimmen haben wird. Grundlage des Schulwesens wird nach wie vor die Konfessionsschule bleiben und jedes Volksschulgesetz wird diesen Grundsatz festlegen müssen, um die unabänderlichen Bedingungen einer christlichen Entwicklung der Volksschule gegenüber wechselnden Tagesmeinungen dauernd sicher zu stellen. Der Kampf hierüber darf für die konservativen Parteien als beendet angesehen werden.

Mehr bestritten ist die Frage, was die Verfassung unter der den Religionsgesellschaften übertragenen Leitung des Religionsunterrichts verstanden wissen will. Die Verhandlungen über den Entwurf der Verfassungsurkunde bieten hierüber keine zuverlässige Auskunft, auch die neuerlichen parlamentarischen Erörterungen bei Gelegenheit der Berathung über die Volksschulgesetzentwürfe von 1890 und 1892 führten zu keinem abschließenden Ergebniß. Jedenfalls muß es als eine berechtigte Forderung der Kirche anerkannt werden, bei der Prüfung der Lehrer in Bezug auf

die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts mitzuwirken, den Lehrer bei Ertheilung des Religionsunterrichts mit Rücksicht auf die bekenntnißtreue Unterweisung der Kinder zu kontrolliren, Lehrbücher und Lehrplan für den Religionsunterricht zu prüfen.

Die Einwirkung der Kirche ist übrigens thatsächlich zur Zeit schon eine weitgehende. weil die Ortsschulinspektion überwiegend und auch die Kreisschulinspektion noch in großen Theilen der Monarchie in der Hand der Geistlichen, Superintendenten und Dekane liegt, wenn auch im Auftrage und nach Anweisung der staatlichen Aufsichtsbehörden.

Die mehrerwähnten Schulgesetzentwürfe sahen auch die Vertretung der Kirche im Schulvorstand vor.

4. **Die Volksschullehrer.** Nach der Verfassungsurkunde stellt der Staat die Lehrer unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden an. Diese Vorschrift ist noch nicht geltendes Recht. In den einzelnen Provinzen ist die Sache sehr verschieden geordnet. Bald stellt die Regierung allein an, mit oder ohne ein Vorschlagsrecht der Gemeinden, Schulvorstände oder sonstigen Nächstbetheiligten. Bald werden die Lehrer von den Vertretern der Schulinteressenten, insbesondere von den frühern Gerichtsobrigkeiten, Magistraten und Gutsherren berufen, während dem Staat nur das Bestätigungsrecht zusteht. Im Jahre 1890 übte die Schulaufsichtsbehörde das Besetzungsrecht bei 40480 Schulstellen, ein Bestätigungsrecht bei 31218 Schulstellen aus.

Nach der Verfassungsurkunde sollen die Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten haben, und der Staat den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Diensteinkommen gewährleisten. Beide Verfassungssätze werden erst im künftigen Unterrichtsgesetz zur vollen Durchführung gelangen. Inzwischen ist aber schon viel geschehen, um die materielle Lage der Lehrer zu bessern. Durch das von der freikonservativen Fraktion des Abgeordnetenhauses mit Unterstützung der Konservativen und Nationalliberalen eingebrachte Lehrerpensionsgesetz vom 6. Juli 1885 sind die Grundsätze des Staatsbeamtenrechts über die Pensionirung auch auf die Lehrer angewandt. Das Gesetz vom 23. Juli 1893 über die Ruhegehaltskassen hat die Beitragspflicht des Amtsnachfolgers zur Pension beseitigt und den Pensionären die sichere und prompte Zahlung ihrer Ruhegehälter gewährleistet. Durch die Wittwenkassengesetze ist jeder Wittwe eine Pension von 250 Mark garantirt. Die Lehrer zahlen keine Beiträge mehr zur Kasse. Ihre Vollwaisen erhalten 84 Mark, die Halbwaisen neben der mütterlichen Pension je 50 Mark jährlich aus der Staatskasse. Das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen aber hat durch das Gesetz vom 3. März 1897 seine feste Grundlage erhalten. Eine Verbesserung der Lehrerbesoldungen in den 50er Jahren versucht, war in den 60er und 70er Jahren mit umfassenden Staatsmitteln durchgeführt, und später durch die Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen in allen Orten bis zu 10000 Einwohnern ergänzt. Auf die Dauer konnte das nicht genügen. Die Staatsregierung schlug daher 1896 eine umfassende Regelung vor. Das Mindestgehalt

für Lehrer sollte auch in besonders billigen Orten nicht unter 900 Mark neben freier Wohnung betragen. Daneben sollten 9 Dienstalterszulagen vom siebenten Dienstjahre ab in dreijährigen Perioden gegeben werden. Die geringste Dienstalterszulage sollte für Lehrer je 80 Mark betragen. Eingehende Vorschriften waren über die Gewährung der sonstigen Dienstemolumente, Dienstwohnung, Naturalien, Gnadenquartal u. s. f. gegeben. Für die konservative Partei war die Zustimmung zu einem derartigen umfassenden Gesetzentwurf nicht leicht, weil damit ein wesentlicher Theil des Volksschulgesetzes vorweggenommen und das Letztere möglicherweise immer weiter verschoben wurde. Gleichwohl mußten diese Bedenken mit Rücksicht auf den Nothstand der Lehrer zurücktreten. Die sogenannte Bürgermeisterpartei im Herrenhause, welche hauptsächlich der Beschränkung der Staatsbeiträge (siehe oben) und der Einreihung der großen Städte in die Alterszulagekassen widerstrebte, brachte es indeß im Mai 1896 bei einer zufällig sehr günstigen Konstellation zu einer Majorität und führte das Scheitern des Gesetzes im Jahre 1896 herbei. Die Staatsregierung legte den Entwurf indeß Ende 1896 nochmals vor, und er fand nunmehr die Zustimmung beider Häuser des Landtages. Der konservativen Partei war es dabei zu danken, daß die großen Städte auch den Alterszulagekassen eingereiht wurden, und dadurch die Freizügigkeit der Lehrer, insbesondere die Möglichkeit der Versetzung der Landlehrer nach den Städten sichergestellt wurde. Alle Parteien drangen auf eine Erhöhung des Mindestsatzes der Alterszulage von 80 auf 100 Mark, eine Maßregel, der schließlich auch die Staatsregierung zustimmte.*)

5. **Schluß.** Es wäre sehr zu wünschen gewesen, wenn die wiederholten Versuche, durch ein besonderes umfassendes Volksschulgesetz die schon in der Verfassung gegebene Verheißung zu erfüllen, zu einem Erfolge geführt hätten. Leider ist ein solcher nicht erzielt worden Das in der Session 1890/91 von der Regierung vorgelegte Gesetz wurde nach dem Ausscheiden des Ministers von Goßler, der Entwurf von 1891/92 Angesichts des heftigen, darüber auch innerhalb der staatserhaltenden Parteien ausgebrochenen Streites von der Regierung zurückgezogen. Auf alle Einzelheiten dieses Streites hier näher einzugehen, erscheint zwecklos, nachdem derselbe lediglich der Vergangenheit angehört. Nur so viel sei

*) Von freisinniger Seite war im Abgeordnetenhause die Festsetzung des Grundgehaltes der Lehrer auf 1200 M. beantragt worden. Was davon zu halten ist, ergiebt der spätere Beschluß der freisinnigen Berliner Gemeindebehörden, wonach in Berlin das Grundgehalt auf — tausend Mark festgesetzt worden ist, also um 200 M. niedriger als von freisinniger Seite im Landtage selbst für die billigsten und ärmsten Landgemeinden des Nordostens gefordert worden war. Daß in Berlin dafür die Alterszulagen verhältnißmäßig günstig geregelt sind, ändert nichts an der Inkonsequenz der Freisinnigen, zumal die Alterszulagen doch nur denjenigen Lehrern im vollen Umfange zu Gute kommen, die ein entsprechendes Alter erreichen. Freilich: die „Lehrerfreundlichkeit" ist in der Berliner Stadtverordnetenversammlung nicht so kostenlos wie im Landtage, wo die freisinnigen Richtungen keinen Einfluß besitzen.

angedeutet, daß der Entwurf von 1891/92 über den Rahmen der Vorlage von 1890/91 insofern hinausging, als er auch das Privatschulwesen und die Lehrervorbildung umfaßte, ferner sich auch in Bezug auf die Organisation der Schulaufsicht und Schulverwaltung, namentlich aber hinsichtlich der Durchführung des Konfessionsprinzips und der Einwirkung der Kirche auf die Schule wesentlich von jenem, übrigens gleichfalls auf dem Boden der konfessionellen Schule stehenden Entwurfe unterschied. Insbesondere sollte die Errichtung von Privatschulen ohne Prüfung der Bedürfnißfrage Jedermann gestattet werden, der seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung nachwies und einen Lehrplan einreichte; die Religionslehrer an den Seminaren sollten den kirchlichen Oberbehörden zur Aeußerung etwaiger Einwendungen gegen deren Lehren und Wandel namhaft gemacht, ferner diesen Behörden das Recht eingeräumt werden, einen Kommissar zur Kenntnißnahme von dem Religionsunterricht an den Seminaren, sowie einen solchen mit Stimmrecht zu den Seminarprüfungen abzuordnen und evtl. zu verlangen, daß dem Prüfling das Lehramtszeugniß ohne die Befähigung für den Religionsunterricht ertheilt werde. In der Regel sollte jedes Kind den Unterricht durch einen Lehrer seines Bekenntnisses empfangen, neue Volksschulen nur auf konfessioneller Grundlage eingerichtet und nur mit Lehrern der betreffenden Konfession besetzt werden, für die Kinder anderer Konfessionen, sobald deren Zahl 60 überstieg, eine besondere Volksschule eingerichtet, der Religionsunterricht von dem Geistlichen beaufsichtigt und erforderlichen Falles nach Auftrag der kirchlichen Oberbehörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten von ihm ganz übernommen werden können u. a. m. Diese Abweichungen von der 1890 eingehaltenen Linie fanden im Centrum sowie bei den Konservativen Beifall, aber bei den übrigen Parteien Widerspruch und führten auch zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Konservativen und Freikonservativen. Zur Zeit ist Angesichts des Verlaufes der damaligen Verhandlungen leider nur wenig Aussicht auf das baldige Zustandekommen eines das gesammte Volksschulwesen regelnden Gesetzes.

Waarenhäuser. In den letzten Jahren mehren sich die früher in Deutschland fast unbekannten, meist von kapitalkräftigen Unternehmern, mitunter aber auch von größeren Konsumvereinen für Offiziere, Beamte u. s. w. errichteten großen Verkaufsbazare, welche zahlreiche, sonst in verschiedenen Handwerks- und Kaufläden geführten Artikel gemeinsam feil halten und durch die Großartigkeit ihrer Einrichtungen wie die Reichhaltigkeit der Auswahl das kaufende Publikum von den kleinen Geschäften abziehen. In zahlreichen Fällen, namentlich wo es sich nicht um Einrichtungen solider Genossenschaften handelt, sind diese Waarenhäuser auch noch auf Uebervortheilung der Käufer berechnet, indem sie einige sog. „Lockartikel“ zu auffallend billigen Preisen im Schaufenster halten, um hierdurch sowie durch sensationelle Reklame den Anschein zu erwecken, als kaufe man dort überhaupt besonders billig und preiswerth.

Selbst den soliden Verkaufshallen steht das Bedenken entgegen, daß sie bei größerer Ausdehnung nicht blos als Schutzwehr gegen etwaige übermäßige Forderungen der Kleinhändler und Gewerbetreibenden dienen, sondern zu einem Mittel der Unterdrückung dieser für das ganze Volksleben wichtigen selbständigen Existenzen werden. Viel schlimmer aber ist die Wirksamkeit der namentlich in den Großstädten neuerdings sehr ins Kraut geschlossenen sog. „Ramschbazare“, bei denen sich große Kapitalkraft und ein wohlberechneter im Grunde genommen unlauterer Wettbewerb zur Ausrottung der kleinen Gewerbetreibenden vereinigen. In Berlin ist stets die Beobachtung gemacht worden, daß die Filiale eines solchen Riesengeschäfts den kleinen Handelsstand in der ganzen Umgebung binnen Kurzem zum Bankerotte treibt.

Es war daher ein sehr richtiger Gedanke, wenn der konservative Abgeordnete von Brockhausen im Jahre 1896 im preußischen Landtage die Einführung einer progressiven Umsatzsteuer für die großen Waarenhäuser vorschlug, die bei 110 000 M. Umsatz $^1/_{10}$ Prozent, für jede weiteren 10 000 M. Umsatz dann wieder $^1/_{10}$ Prozent, also bei 120 000 M. $^2/_{10}$ Prozent, bei 200 000 1 Prozent, bei 1 Million 2 Prozent ausmachen sollte u. s. w. Bei unbeschränkter weiterer Progression wäre dann allerdings bald jedes noch größere Waarenhaus unmöglich gemacht worden, und man hat daraufhin in kapitalistischen Kreisen für diese Abgabe die Bezeichnung „Erdrosselungssteuer“ erfunden. Diese Bezeichnung wäre auch ganz richtig, nur in umgekehrtem Sinne als ihre Urheber sie gedacht haben. Es handelt sich in der That um eine Steuer — auf die Erdrosselung des Kleingewerbes.

Darüber, ob nicht die Progression ähnlich wie bei der Einkommensteuer an einer bestimmten Stelle aufhören könnte, ob nicht ferner an Stelle der Umsatzsteuer eine solche nach dem Ertrage oder nach der Anzahl der beschäftigten Personen eintreten oder mit der Umsatzsteuer kombinirt werden könnte, endlich über die Abgrenzung des Begriffs „Waarenhaus“ läßt sich allerdings streiten, und die vom Abgeordnetenhause zur Berathung des Antrages niedergesetzte Kommission ist zu einem befriedigenden Ergebnisse noch nicht gelangt. Zweifelhaft ist auch, ob der ganze Plan, so lange er nicht zur Reichssache gemacht wird, von Erfolg begleitet sein kann. In Preußen wenigstens, wo nach der Steuerreform von 1893 die Besteuerung der Gewerbebetriebe Sache der Gemeinden ist, würden gerade die hauptsächlich betheiligten größeren Gemeinden, die uuter der Herrschaft manchesterlich-kapitalistischer Vertretungen stehen, von der „Umsatzsteuer“ kaum etwas wissen wollen. Der Gedanke verdient aber, wie auch eine im Abgeordnetenhause dazu beschlossenene Resolution anerkennt, die eingehendste Erwägung von Seiten der Regierung, welche die zur Durcharbeitung solcher Fragen erforderlichen Kräfte zur Verfügung hat; und es bleibt zu hoffen, daß er bald zur gesetzgeberischen Verwirklichung gelangt. Ein Beispiel, wie durch differentielle Besteuerung die Erhaltung des Kleinbetriebes in weitem Umfange gelungen ist, bietet bereits die Branntweinsteuer (s. d.).

Beachtenswerth ist auch der Gedanke, die Einrichtung größerer Verkaufshallen (ähnlich wie der Markthallen) den Gemeinden vorzubehalten, die dann die einzelnen Verkaufsstände an selbständige Gewerbetreibende zu vermiethen hätten.

Währungsfrage. 1. Einleitung: Grundbegriffe. 2. Aenderungen des Geldwerths. 3. Die Valutadifferenzen. 4. Die Entwickelung des Münzwesens. 5. Der Währungsstreit. Die moderne Verkehrsentwickelung hat der Währungsfrage eine Bedeutung verliehen, welche sie früher nicht annähernd in gleichem Umfang besaß. Früher war die Regelung des Münzwesens wohl auch von der größten Tragweite für die gesammte Volkswirthschaft eines Landes, aber ihre Einwirkung beschränkte sich auf das Einzelland. Was im Auslande geschah, berührte das Inland kaum. Jedes Land hatte deßhalb lediglich seine eigenen Münzbedürfnisse zu befriedigen. Anders heut, wo der Welthandel alle Länder in einem großartigen Güteraustausch zu einer großen Handelsgemeinschaft vereinigt, und die meisten und wichtigsten Waaren ihren Preis auf dem Weltmarkt erhalten. Heut übt die Münzgesetzgebung jedes einzelnen Landes auf alle übrigen Länder einen bestimmenden Einfluß nach doppelter Richtung, einmal durch ihre direkte Einwirkung auf die Werthbildung der Edelmetalle und zweitens indem sie Veränderungen des Werthverhältnisses der Geldsysteme zwischen den verschiedenen Ländern hervorruft.*) Dies Beides hat die Münzfrage zu einer internationalen Währungsfrage herauswachsen lassen.

Von altersher haben Gold und Silber der Menschheit Gelddienste geleistet, seit das Bedürfniß hervortrat, an Stelle des Tauschverkehrs einen Geldverkehr zu setzen. Das Geld war ursprünglich die tauschfähigste Waare, die Jeder in Zahlung nahm, weil Jeder wußte, daß sie ihm Jeder wieder als Zahlung abnehmen würde. Gold und Silber erfreuten sich dieser allseitigen Werthschätzung, man sammelte sie demnach, um sich Kaufkraft zu sichern, sie dienten also als Werthbewahrer. Um das Tauschen noch zu erleichtern, versah man diese Edelmetalle dann mit Zeichen, die ihr Gewicht und ihren Feingehalt klarstellten (Münzzeichen, Prägung). Bald waren die Münzen nicht mehr bloß Tauschwerkzeug, man gewöhnte sich vielmehr, die Werthe aller Erzeugnisse gegen den Geldwerth abzuschätzen, das Geld wurde Werthmesser. Schließlich wurde diese letzte Eigenschaft die wichtigste. Die Eigenschaft des Geldes als Werthbewahrer ist bei der Ausbildung der Kapitalwirthschaft ganz zurückgetreten, die Dienste als Tauschwerkzeug würde auch ein Geldzeichen (Papiergeld) verrichten, aber wegen der Eigenschaft des Geldes als Werthmesser sind uns die Edelmetalle unentbehrlich.

Wir schätzen alle Werthe in Geld ab, wir nehmen alle Werthveränderungen als Aenderungen gegen den Geldwerth wahr, dabei scheint der Geldwerth die feste Elle zu sein, die Alles gleichmäßig mißt. Allein diese Elle ist selbst veränderlich wie ein Thermometer. Wer sich hierüber klar

---

*) Schwankungen der Wechselkurse, Valutadifferenzen, siehe Abschnitt III.

wird, der gelangt leicht zu einem Verständniß der Wichtigkeit der Währungsfrage. Beruht der Geldwerth auf den Edelmetallen, so steigt und fällt er naturgemäß mit diesen, wie das Thermometer bei steigender oder abnehmender Wärme; wird er vom Edelmetallwerth losgelöst, so steht seine Grundlage völlig in der Luft. Bei Papiergeld hängt er von dessen willkürlicher Ausgabemenge und von den Schwankungen ab, welche der Welthandel im Angebot und in der Nachfrage der Zahlmittel des betreffenden Landes aufweist. Hier verliert das Geld jeden sicheren Boden, es wird zum Gegenstand der wildesten Börsenspekulation, die Agio-Wirthschaft*) zerrüttet jede gesunde Wirthschaftsentwickelung. Nur wenn die ganze Welt ein einheitliches, rationell eingerichtetes Papiergeld besäße, könnten diese Uebelstände vermieden werden. Ein solches ist aber undenkbar und deßhalb muß die festeste Grundlage des Geldwerthes in seiner Verbindung mit den Edelmetallen gesucht werden. Diese Verbindung wird dadurch hergestellt, daß dem Münzsystem ein bestimmtes Quantum Edelmetall zu Grunde gelegt wird. Das Geld ist dann nichts anderes, als die Bezeichnung für eine bestimmte Menge Edelmetall. So war der deutsche Thaler $^1/_{30}$ Pfund Silber, und so ist das deutsche Zwanzigmarkstück $^{20}/_{1395}$ Pfund Gold, indem an Stelle unserer Silberwährung 1871—73 die Goldwährung nach dem Werthverhältniß**) von 1:15,5 trat (1 Mark = $^1/_3$ Thaler = $^1/_{90}$ Pfd. Silber = $\frac{1}{90 \times 15,5}$ = $^1/_{1395}$ Pfd. Gold).

Unter Währung ist demnach die Grundlage des Münzsystems zu verstehen, welche den Werthmesser abgiebt. Als Währungsgeld kommt nur dasjenige Edelmetallgeld in Betracht, welches zu seinem Metallwerth ausgeprägt wird. Wenn dieses in allen Zahlungen volle Gültigkeit hat, so heißt es **Kurantgeld**. Während die Zahlkraft des Geldes früher ausschließlich auf seinem inneren Werth beruhte, ist sie heut gesetzlich geordnet. Das Gesetz giebt dem Gelde die unbedingte Zahlkraft, aber es beschränkt diese zugleich auf das Kurantgeld. Daneben werden Theilmünzen ausgeprägt, deren Nennwerth nicht ihrem Metallwerth entspricht, vielmehr

*) Agio bedeutet hier ein Aufgeld, das für Edelmetall gezahlt wird, wenn man es mit dem Landes-Papiergeld kauft.

**) Unter Werthverhältniß (Werthrelation) der Edelmetalle versteht man den Goldpreis des Silbers, bezw. den Silberpreis des Goldes. Ein Werthverhältniß von 1 : 15,5 bedeutet, daß ein Gewichtstheil Gold gleichwerthig ist mit 15,5 Gewichtstheilen Silber. Der Berechnung des Werthverhältnisses wird der Londoner Silberpreis zu Grunde gelegt, weil in London der Hauptmarkt des Silbers ist. Wenn man die feste Zahl 943 durch die Preisnotiz für die Standard Unze Silber in London dividirt, so erhält man das jeweilige Werthverhaltniß. Wenn man den Londoner Silberpreis mit 2,959 multiplizirt, den Preis für das Kilogramm Silber. z. B. Londoner Silberkurs 38 Pence Werthverhältniß 943 : 38 = 24,8 : 1 und 38 × 2,959 = 112,4 Mk. für das Kilogramm. Dagegen Londoner Silberpreis 27 Pence, Werthverhältniß 1 : 34,9, Preis für das Kilogramm = 79,9 Mk. Diese Zahlen zeigen die Wirkungen der Suspension der indischen Silberprägung und des Falles der Sherman-Bill, denn vorher war der Silberpreis 38 Pence, seitdem 27 Pence, — der letzte Fall des Silberpreises auf $23^3/_4$ Pence ergiebt also annähernd 1 : 40 als Werthverhältniß. Im Augenblick (Januar 1898) schwankt der Preis wieder um 27 Pence.

hinter ihm zurückbleibt (Scheidemünzen), diese besitzen nur beschränkte Zahlkraft. In Deutschland gehören hierher alle Reichssilbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen. Die Silberthaler dagegen sind noch heut (s. unten) Kurantgeld und müssen in allen Zahlungen in jedem Betrage = 3 Mark Gold angenommen werden,*) die Reichssilbermünzen aber nur bis zum Betrage von 20 Mk., die Nickel- und Kupfermünzen bis 1 Mk.**)

Man prägt die Theilmünzen unterwerthig aus, um zu verhindern, daß sie ins Ausland ausgeführt werden, da sie im inneren Verkehr unentbehrlich sind. Unsere deutschen Reichssilbermünzen prägen aus einem Pfund Silber 100 Mk., waren also ursprünglich 10% unterwerthig, während jetzt (Januar 1898) das Pfund Silber kaum noch 40 Mk. gilt. Ein Fünfmarkstück hat demnach nur einen Metallwerth von 2 Mk. Es müßte also in Deutschland alles Gold verschwinden, und wir müßten ein Goldagio von über 60 pCt. erhalten, ehe unsere Silberscheidemünze exportfähig würde. In Folge der Silberentwerthung entsteht für unsern Silbermünzumlauf die große Gefahr betrügerischer Nachprägungen. Fällt der Silberpreis noch weiter, so läßt sich die Ausmünzung zum alten Silberpreis nirgends aufrecht erhalten, die Ummünzung zum neuen Silberpreis ist undurchführbar, würde viele Milliarden erfordern und die Silbermünzen würden unhandlich groß werden, könnten sich auch bald von Neuem entwerthen. Soll das Silbergeld durch Papier ersetzt werden? Die Goldwährungspartei hat diese Seite der Frage, die um so brennender wird, je mehr sich das Silber entwerthet, noch nicht in Erwägung gezogen.

Währung und Valuta sind thatsächlich verschiedene Bezeichnungen für den gleichen Begriff und stellen nur zwei verschiedene Funktionen des Geldes dar, die Währung die Funktion als Werthmesser im inneren Verkehr, die Valuta als Werthmesser im Verkehr mit dem Auslande. Nur insofern kann eine Abweichung stattfinden, als ausnahmsweise durch den Staatskredit und die Gesetzgebung Aenderungen der Währung eintreten, welche die Valuta nicht beeinflussen, d. h. die nur im Innenverkehr, aber nicht im Verkehr von Land zu Land wirken oder umgekehrt. So haben die Silberthaler in Deutschland noch die Währungseigenschaft der vollen Zahlkraft, die deutsche Valuta aber ist eine Goldvaluta. Umgekehrt hat Frankreich gesetzlich Gold- und Silberwährung (Doppelwährung), denn sein Münzgesetz

---

*) Der Metallwerth der Thaler ist seit der Schließung der indischen Münzstätten auf unter $1^1/_2$ Mark gesunken und entspricht nicht mehr ihrem Nennwerth. Zur Zeit ihrer Prägung hatten sie aber einen vollen Werth von 3 Mk., der inzwischen durch die Silberentwerthung um mehr als die Hälfte abnahm. Die Reichssilbermünzen sind noch um 10 pCt. unterwerthiger als die Thaler.

**) Die Reichskassenscheine und Reichs- und sonstige Banknotenn besitzen in Deutschland keine gesetzliche Zahlkraft, Niemand ist verpflichtet, sie in Zahlung zu nehmen. Jeder Gläubiger in Deutschland kann demnach Zahlung der Schuld sowohl von Privatschuldnern wie von öffentlichen Kassen in Metallgeld fordern, wobei er, soweit die Summe 20 Mk. übersteigt, Gold beanspruchen kann, für jede 3 Mk. Gold aber und zwar bis zu jeder Summe Silberthaler in Zahlung nehmen muß. Nur die Kassen des Reichs und der Einzelstaaten müssen Reichskassenscheine und Reichsscheidemünze in jedem Betrage annehmen.

bestimmt, daß aus einem Kilogramm 9/10 feinem*) Silber 200 Frs., aus einem Kilogramm 9/10 feinem Golde 3100 Frs. geprägt werden. Hieraus entsteht ein Werthverhältniß zwischen Silber und Gold wie 1:15,5. Mit 15,5 Kilogr. Silberbarren konnte man, solange unbeschränkte Prägung beider Edelmetalle bestand, in Frankreich dieselbe Kaufkraft (3100 Frs.) erwerben, wie mit 1 Kilogr. Goldbarren. Beide Metalle haben volle und unbeschränkte Zahlkraft und bilden demnach zusammen die gemeinsame Grundlage des französischen Geldwerths. Diese gesetzliche Doppelwährung ist aber, nachdem seit 1873 die Silberprägungen contingentirt waren, seit 1878 dadurch theilweise außer Kraft gesetzt, daß kein Silbergeld mehr geprägt wurde. Seitdem hat Frankreich trotz theoretischer Doppelwährung thatsächliche Goldvaluta.

Aus diesen Beispielen ersehen wir, daß für die Valuta die **unbeschränkte Prägung** maßgebend in Betracht kommt. Der Grund dafür liegt in Folgendem. Die internationalen Handelsbeziehungen werden durch Wechsel ausgeglichen, weil diese die billigste Ausgleichung bilden. Der **Wechselkurs** bedeutet den Werth einer Valuta in dem Gelde einer anderen Valuta. Der englische Wechselkurs in Berlin bezeichnet also den Preis des englischen Geldes an der Berliner Börse. Dieser Preis richtet sich nun danach, wieviel Zahlungen das eine Land an das andere zu leisten hat, und auf welcher Seite Zahlungen überwiegen. Sind mehr Käufer von Wechseln zur Stelle als Verkäufer, so steigt naturgemäß der Wechselkurs, und umgekehrt fällt er. Diese Schwankungen der Valuten können unbegrenzt sein, wenn eine der Valuten der Metallgrundlage entbehrt. Rußland z. B. hat Papiervaluta, das russische Geldsystem beruht auf dem Zwangskurs des Papiergeldes; hier sind demnach, abgesehen von den jetzigen Maßregeln zur Einführung der Goldwährung, für die Wechselkursschwankungen überhaupt keine Grenzen gesetzt. Liegen dagegen zwei verschiedene Edelmetalle den Valuten zu Grunde, z. B. Gold in England, Silber in China oder Mexiko, so schwanken die Valuten entsprechend den Schwankungen im Werthe beider Edelmetalle zu einander. Beruht aber die Valuta hüben und drüben auf demselben Edelmetall, also bei England und Deutschland auf Gold, so kann der Wechselkurs von dem Punkt der inneren Gleichheit der beiden Geldsysteme (**deren Parität**) überhaupt nicht erheblich abweichen. Die Parität zweier Valuten ergiebt sich, indem der Feingehalt der Kurantmünzen mit einander gleichgesetzt wird. Wer einen englischen Sovereign einschmilzt, gewinnt daraus so viel Gold, daß er damit 20,43 Mk. deutsches Gold prägen lassen kann. Wer ein Zwanzigfrankenstück in den Schmelztiegel wirft, erhält 16,20 Mk. deutschen Goldgeldes.**) Mithin ist das Pari zwischen Deutschland und England 1 Pfund

*) Die **Feinheit** eines Edelmetalls bezeichnet dessen Zusatz an Nichtedelmetall, Silber 9/10 fein bedeutet 9/10 reines Silber und 1/10 Legirung d. h. Zusetzung unedler Metalle zum Zwecke größerer Dauerhaftigkeit.

**) Es geht hieraus hervor, daß die Auffassung, als ob das deutsche Goldgeld „minderwerthig" geprägt sei, weil unser Zwanzigmarkstück weniger als 25 Frs. und als 1 Pfd. Sterling gilt, eine irrige ist. 25 Frs. sind auch nicht 1 Pfd.

Sterling = 20,43 Mk., hierüber hinaus können die Wechsel nur so weit steigen oder sinken, als es sich nicht lohnt, statt ihrer Gold zu senden, also nur um die Prägungs- und Versendungskosten. Freilich würde es für den einzelnen Deutschen schwer halten, seinem Geschäftsfreund in England deutsches Gold zu schicken, denn dieser würde Umstände und Kosten haben, ehe er sich damit englisches Geld verschafft. Hier hat sich aber eine Vermittelung herausgebildet, indem Großbanken dies als besonderen Geschäftszweig betreiben (Wechsel- und Edelmetallarbitrage). Diese Arbitrage, die also das Wechselgeschäft zwischen den einzelnen Ländern besorgt, wirkt außerordentlich nützlich, weil sie die Valutadifferenzen und die Schwankungen der Wechselkurse auf das geringste Maß einschränkt. Sie bewirkt ihrerseits durch Sendungen von Metall oder Werthpapieren die Ausgleichung, falls die Zahlungsbilanz sich zu Ungunsten eines Landes stellt und hält dem Verkehr die verlangten Wechsel zur Verfügung. Die Geschäfte erfordern große Umsicht und bieten geringen, aber sicheren Gewinn. Nur wo verschiedenartige Valuten einander gegenüberstehen, bietet sich der Spekulation ein weites Feld (Valuta-Spekulationen), und hier sind arge Ausschreitungen der Börsen sehr leicht möglich.

Eine unbedingte Voraussetzung für die bleibende Uebereinstimmung des Geldwerths mit dem Edelmetallwerth und für das Vermeiden von Schwankungen der Wechselkurse ist die freie und unbeschränkte Prägbarkeit der Edelmetalle für Privatrechnung. Man hat nicht selten Widerspruch hiergegen erhoben und hierin ein ganz unnützes Vorrecht des Großkapitals erblickt. Das Münzrecht ist allerdings immer ein staatliches Recht gewesen, nur der Staat besitzt die Autorität, welche erforderlich ist, um dem Gelde allseitige Anerkennung zu verschaffen. Warum kann nun der Staat nicht den Geldumlauf selbst regeln und nur so viel Edelmetall zur Münze zulassen, als ihm wünschenswerth erscheint? Formal ist es in Preußen bis 1871 so gewesen. Ein Recht auf Ausmünzung bestand hier für Private nicht. Da man es aber immer für ein Glück hielt, wenn möglichst viel Währungs-Edelmetall geprägt wurde, so hatte die Münze in Berlin einen festen Preis bekannt gemacht, zu dem sie Silber jederzeit kaufte, und der Fall ist nicht vorgekommen, daß sie den Ankauf von Silber abgelehnt hätte. Wir hatten demnach praktisch eine unbeschränkte Privatprägung. Im deutschen Reich ist durch das Münzgesetz von 1873 festgestellt, daß das Reich mit höchstens 7 Mk. Prägegebühren das Pfund Gold für Private auszuprägen hat. Später hat das Bankgesetz von 1875 die Reichsbank verpflichtet, Gold mit 1392 Mk. für das Pfund, also mit einem Abzug von nur 3 Mk. anzukaufen. In Folge dessen wird jeder Goldverkäufer in Deutschland sein Gold nicht

---

Sterling, dieses ist vielmehr 25,22½ Frs., der Werth der Münzen richtet sich nämlich nur nach ihrem Metallinhalt. Hätte man 1871 das deutsche Goldstück aus so viel Gold geprägt, wie nöthig war, damit es 25 Frs. galt, so wäre das Geld dadurch höherwerthiger geworden und hätte z. B. jeder Schuldner in Deutschland für je 80 Pf., die er schuldete, 81 Pf. zurückzahlen müssen, da in diesem Verhältniß der innere Geldwerth gestiegen wäre.

in die Münze, sondern in die Reichsbank bringen. Wir haben danach in Deutschland unbeschränkte Goldprägung für Privatrechnung, die thatsächlich von der Reichsbank allein ausgeübt wird.*)

Dieses System ist innerhalb des modernen Verkehrs das allein mögliche und zweckmäßige. Sobald die freie Prägbarkeit beschränkt wird, hört die Festigkeit der Wechselkurse auf, und Valutaschwankungen sind unvermeidlich. Es bleibt allerdings, solange vollwerthiges Kurantgeld für die Ausfuhr vorhanden ist, ein Sinken der Valuta ausgeschlossen, aber nichts hindert ein beträchtliches Steigen derselben, wenn das Ausland überwiegende Zahlungen zu leisten hat. Als Holland in Folge der Silberentwerthung die Silberprägungen einstellte, wirkte eine Steigerung der holländischen Valuta so schädlich, daß man schleunigst die freie Goldprägung zulassen mußte.

Ohne freie Prägung würde die sehr wichtige automatische Regelung des Geldumlaufs durch Edelmetallsendungen in Folge der Bewegungen des Diskonts**) und der Wechselkurse nicht möglich sein. Fehlt es gegenwärtig dem Verkehr an Baarmitteln, so holt er sich diese aus den Banken, indem durch Inanspruchnahme des Bankkredits Noten oder Baargeld von diesen erhoben werden. Dadurch mindert sich das Verhältniß der Baardeckung zum Notenumlauf, und die Bank sieht sich genöthigt, den Diskont zu erhöhen und einen höheren Zinssatz für ihre Kreditbewilligungen zu fordern. Geschieht das, so sucht das ausländische Kapital, wenn im Auslande der Zinsfuß niedriger ist, den Markt mit dem höheren Zins auf und bevorzugt die Wechsel dieses Marktes als Kapitalsanlage, bis diese so steigen, daß Edelmetall in's Land fließt. So wird dem heimischen Bedarf genügt, die Notendeckung wird wieder eine reichlichere, und der Diskont kann wieder herabgesetzt werden. Diese Bewegung wäre unmöglich, wenn nicht die freie Prägung die Aufnahme jeder Edelmetallsendung ermöglichte.

Das Ziel jeder vernünftigen Währungspolitik muß darauf gerichtet sein, den Werthmesser Geld möglichst unveränderlich zu gestalten und namentlich die Valuta in ein festes und unwandelbares Verhältniß zu den Valuten der andern Länder zu bringen. Zum Beweise hierfür haben wir nur nöthig, die Wirkungen der Geldwerthänderungen und der Valutaschwankungen darzustellen.

2. Aenderungen des Geldwerthes. Während uns, wie bereits gesagt, das Geld als eine feste Elle erscheint, die alle Werthe mißt, bedarf es nur eines Blickes auf eine weitabliegende Zeit, um wahrzunehmen, daß der Geldwerth gleichfalls veränderlich ist. 1000 Mark besitzen heute eine ganz andre Kaufkraft, als sie vor 50, 100, 200, 1000 Jahren u. s. w. besessen hätten. Die Frage ist nur die: Wird die Kaufkraft des Geldes lediglich durch Schwankungen der Waarenwerthe

*) Unter freier (oder unbeschränkter) Prägung versteht man demnach das Recht jedes Privatmannes, jedes Quantum Edelmetall gegen bloße Erstattung der Prägekosten durch die staatlichen Münzstätten zu Geld ausprägen zu lassen.

**) Diskont ist die Zinsentschädigung, welche die Banken für den bei ihnen beanspruchten Kredit festsetzen und um welche sie die Darlehnsumme kürzen.

geändert, oder treten auch Schwankungen der Waarenwerthe ein, weil der Geldwerth an sich schwankt?

Wie wir sahen, ist Geld heut nichts als ein bestimmtes Quantum Edelmetall, welches durch das Gesetz das Recht der unbeschränkten Zahlkraft erhalten hat. Der Geldwerth könnte demnach nur dann unveränderlich sein, wenn der Edelmetallwerth unveränderlich wäre. Ist Gold und Silber im Werthe unveränderlich? Bezüglich des Silbers wird das jeder ohne Weiteres verneinen, denn Preisschwankungen des Silbers erleben wir täglich. Aber Gold? Da bei uns Gold selbst die Werthe mißt, so giebt es keinen Maßstab, mit dem wir seine Werthschwankungen genau wahrnehmen könnten. Der Indier bediente sich bei der in Indien bis 1893 geltenden Silberwährung des Silbers als Werthmessers. Für ihn gab es keine Werthschwankungen des Silbers, er nahm nur die Schwankungen des Goldpreises wahr. Er sprach nicht wie wir von einer Silberentwerthung, sondern von einer Goldvertheuerung. Dieselbe Wahrnehmung kann jeder in einem Papierwährungslande machen. Man spricht z. B. in Italien nicht davon, daß die italienische Valuta sich entwerthe, sondern man sagt dort, das Gold ist theurer geworden und kostet 5—10 Prozent Agio.

Es liegt aber auch in der Natur der Sache, daß die Edelmetalle nicht werthbeständig sein können. Allerdings unterscheiden sie sich von den andern Waaren dadurch, daß sie nicht beliebig vermehrbar sind — was ebenso vom Silber wie vom Gold gilt. Der Werth von Waaren, die beliebig vermehrbar sind, hängt von ihren Produktionskosten ab. Die Edelmetalle aber sind nicht beliebig mit vermehrtem Kapitalsaufwand vermehrbar wie etwa Eisen oder Baumwolle. Die Edelmetalle — auch das Silber — werden gefunden.*) Wo man ihre Spuren findet, nur da kann man sie produziren. Ihr Preis ist deßhalb ein Seltenheitspreis. Seltenheitspreise aber unterliegen besonders starken Schwankungen. Würden die Edelmetalle nicht als Geld dienen, so würden diese Schwankungen viel stärker hervortreten. Durch ihre Geldeigenschaft ist den Edelmetallen aber eine unbegrenzt große Nachfrage und zugleich ein unbegrenzt großes Angebot gegenübergestellt in Gestalt einerseits der Kaufkraft, die das Edelmetall als Geld ausübt, und andererseits der vorhandenen Geldvorräthe. Dadurch werden die Preisschwankungen der Edelmetallwerthe eingeschränkt, aber nicht ganz aufgehoben. Raubt man einem Edelmetall, wie dem Silber, die Geldeigenschaft, so werden seine Schwankungen heftiger, doch auch als Geld hängt das Edelmetall von Angebot und Nachfrage ab. Vermindert sich die Produktion oder steigt der Bedarf so, daß die Nachfrage des Verkehrs nicht ausgiebig befriedigt werden

*) Es ist deshalb ganz besonders falsch, wenn neuerdings die Silberentwerthung darauf zurückgeführt wird, daß Silber zu sehr niedrigen Produktionskosten hergestellt werden kann. Die großen Massen des australischen und kalifornischen Goldes wurden in Klumpen gefunden oder aus dem Sande herausgewaschen, kosteten also so gut wie nichts und das Gold hielt seinen Werth trotzdem fest. In Südafrika betragen die Produktionskosten des Goldes höchstens die Hälfte des Goldwerths.

kann, so muß das Edelmetall knapp, gesucht und mithin theuer werden. Wird mehr produzirt oder weniger konsumirt, als erforderlich ist, so entsteht Ueberfluß und tritt deßhalb eine Verminderung seiner Kaufkraft ein.

Hier ist der wichtige Punkt, wo die soziale Bedeutung der Währungsfrage hervortritt. Die Währungsfrage ist keine technische Münzfrage, keine bloße Geldfrage, von der nur der Geldmann (Banquier) etwas versteht, es ist vielmehr eine soziale und wirthschaftliche Frage, von deren Lösung die gesammte Nation in ihrem Wohlergehen abhängig ist. Trotz des heftigen Streits über die Währungsfrage sind grade über diese hohe Bedeutung beide Parteien einig, und es besteht auch kein Meinungsstreit darüber, daß die folgenden theoretischen Darlegungen zutreffen. Es bedeutet eine Verminderung des Geldwerths, daß alle Waarenpreise eine steigende Richtung einschlagen. Das pflegt zu einem großen wirthschaftlichen Aufschwung Anlaß zu bieten. Jeder verdient, denn während er den Rohstoff verarbeitet, wächst dessen Werth, sodaß die fertige Waare mehr gilt, als sie kalkulirt war. Bei steigendem Verdienst in Industrie und Landwirthschaft steigen die Löhne, die Kaufkraft und also die Aufnahmefähigkeit der breiten Massen wächst. Die Bezahlung der Schulden und Zinsen erleichtert sich, denn da die Kaufkraft des Geldes sich mindert, nimmt das Waarenquantum oder der Arbeitsaufwand ab, der nöthig ist, um eine Zahlung zu leisten. Man könnte diesen Zustand einen überaus günstigen und wünschenswerthen nennen, wenn er nicht auch seine Schattenseiten hätte. Was dem Schuldner zum Vortheil gereicht, schädigt den Gläubiger, verletzt die wirthschaftliche Gerechtigkeit. Der steigende Gewinn führt zur Anspannung und schließlich zur Ueberspannung der Produktion, die endlich mit einem Krach endet. Die arbeitenden Klassen, die vielleicht anfangs nicht so schnell wie die Unternehmer die Lage für sich ausbeuten konnten, haben sich inzwischen an gesteigerte Bedürfnisse gewöhnt — um so härter trifft sie die Krisis mit Arbeitsmangel und Lohnrückgang. Eine Entwerthung des Geldes ist demnach keineswegs an sich wünschenswerth, und die dahingehenden grundsätzlichen Bestrebungen der Inflationisten*) sind nicht zu billigen. Unzweifelhaft aber ist die Wirkung einer Vertheuerung des Geldwerths unendlich viel trauriger als die Wirkung einer Geldwerthverminderung, und wenn nur die Wahl zwischen beiden Aenderungen steht, wird immer die letztere zu wählen sein.**)

Ein Steigen des Geldwerths bedeutet Rückgang der Waarenpreise. Während das Rohprodukt verarbeitet wird, sinkt sein Preis, sodaß die

---

*) Name einer Parteirichtung in den Vereinigten Staaten von Amerika, welche die Vermehrung des Geldumlaufs in der Absicht einer künstlichen Verminderung des Geldwerths anstrebt. Den deutschen Bimetallisten und Agrariern wird mit Unrecht eine gleiche Absicht untergeschoben.

**) Die umgekehrte Auffassung spricht Bamberger vor Beginn des eigentlichen Währungskampfes (1877) aus: „Wenn die Welt gezwungen wäre zwischen der Gefahr einer Vertheuerung des Geldes oder dem Gegentheil, so thäte sie gut, sich lieber der Geldvertheuerung auszusetzen, also lieber einem Rückgang als einem Steigen aller Waarenpreise."

fertige Waare Schaden bringt. Der Absatz stockt in Folge dessen, die Arbeitsgelegenheit wird knapp, der Lohn sinkt. Die Aufnahmefähigkeit der Massen vermindert sich — die Absatzkrisis ist da. In dem Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner tritt eine Schädigung der Schuldner ein. Die Einnahmen vermindern sich, der Werth des Eigenthums sinkt, die Schuldsumme und der Zinsbetrag dagegen ändert sich nicht. Ein immer größeres Waarenquantum, ein immer stärkerer Arbeitsaufwand ist zur Befriedigung des Gläubigers nöthig. Das Ende ist der Bankerott.

Da im Allgemeinen die produzirenden Klassen, Industrie und Landwirthschaft, darauf angewiesen sind, Credit in Anspruch zu nehmen also Geld schulden, der Kapitalist aber Geld verleiht, so verschärft eine Geldvertheuerung die Gegensätze zwischen Kapital und Produktion, bis schließlich auch das Kapital in Mitleidenschaft gezogen wird, da bei mangelnder Unternehmungslust die Geldnachfrage abnimmt und der Zinsfuß in Folge dessen sinkt. Die durch die Währungswirren hauptsächlich herbeigeführten Bankerott-Erklärungen einer ganzen Reihe von in Gold verschuldeten Staaten haben den europäischen Börsen dies in letzter Zeit recht klar gemacht. Auch beim Grundbesitz trifft nur der erste Verlust bei Rückgang der Preise den Schuldner, setzt sich der Preisrückgang fort, so werden die Hypotheken gefährdet und fallen schließlich aus.

Steht nur die Wahl zwischen Schädigung der Gläubiger oder der Schuldner, so müssen die letzteren als die schwächeren zuerst geschützt werden, eine absichtliche Schädigung der Gläubiger aber würde gleichfalls die wirthschaftliche Gerechtigkeit verletzen.

Die arbeitenden Klassen haben vor Allem ein Interesse an zunehmender Arbeitsgelegenheit und Besserung ihrer Lebenshaltung. Steigender Geldwerth beschränkt den Arbeitsmarkt und bringt sinkende Löhne, führt mithin zur sozialen Gährung und verstärkt die Unzufriedenheit mit dem Bestehenden.

Steigerung des Geldwerthes zu verhüten muß demnach die erste Aufabe der Währungspolitik sein, darüber hinaus ist die möglichste Behinderung aller Schwankungen des Geldwerthes zu erstreben.

3. Die Valutadifferenzen. So lange es Länder mit verschiedenen Währungen giebt, müssen auch Kursschwankungen ihrer Valuten eintreten. Diese Schwankungen aber stören nicht nur den internationalen Handel, sondern wirken auch auf die Preisbildung überhaupt ein und sind dadurch zu einem schwer empfundenen Uebelstand geworden.

Wie wir schon im vorigen Abschnitt sahen, betrachtet jedes Land sein Geld als die feste Elle und nimmt nur die Veränderungen des fremden Geldes wahr. China hat Silberwährung, Argentinien Papierwährung. Der Chinese braucht Silbertaëls, der Argentinier Papierpesos; damit befriedigen sie ihre Lebensbedürfnisse, zahlen sie Löhne, Zinsen, Steuern. Alle diese Zahlungen in Taëls oder Pesos bleiben dieselben, gleichviel wie der Taëlkurs oder der Pesokurs in London sich gestaltet. Deßhalb ist auch der chinesische oder argentinische Produzent

zufrieden, wenn er für seine Erzeugnisse den gleichen Preis in seinem Gelde erhält, ob sein Geld im Auslande mehr oder weniger gilt, kümmert ihn nicht. Der Exporteur aber kauft mit einem geringeren Betrag englischen oder deutschen Geldes dasselbe Quantum chinesischen oder argentinischen Geldes, wenn dieses sich entwerthet hat; er kauft also, während der Verkäufer thatsächlich den gleichen Preis erhielt, trotzdem billiger, und die Konkurrenz sorgt dafür, daß er diesen Preisunterschied nicht in die Taschen steckt, er muß im Importlande billiger verkaufen.

Wenn also eine Valutadifferenz entsteht, so wirkt sie dahin, daß das Land mit entwertheter Valuta an das Land mit hoher Valuta billiger verkauft, also die Preise in diesem Land herabdrückt. Umgekehrt muß aber auch das Land mit hoher Valuta an das Land mit entwertheter Valuta billiger verkaufen, so daß die Valutadifferenzen in doppelter Weise die Preise drücken.

In dem Lande mit entwertheter Valuta nämlich bleibt, wie wir sahen, der innere Geldwerth zunächst unverändert. Der Chinese oder Argentinier erhält ebenso viel Taëls oder Papierpesos wie früher. Er hatte einen bestimmten Verbrauch an englischen bezw. deutschen Industrieerzeugnissen, wofür er einen bestimmten Betrag an Taëls oder Pesos ausgab. Er kann diesen Betrag nicht erhöhen, eher muß er auf den Ankauf verzichten. Die englischen oder deutschen Industriellen verlieren demnach entweder den Absatz, oder sie müssen zu den alten Preisen des Einfuhrlandes verkaufen. Für den alten Taël- oder Pesospreis erhalten sie aber entsprechend weniger englisches oder deutsches Geld, sie haben demnach in ihrem Gelde billiger verkauft.

Durch die Schließung der indischen Münzstätten hat die freie Silberprägung in Indien aufgehört und Indien hat deshalb keine reine Silbervaluta mehr. Die für Deutschland wichtigste Valuta-Differenz schien damit zunächst vor weiteren Verschärfungen bewahrt. Doch konnte diese Maßregel keineswegs die Beseitigung der Valuta-Differenz bedeuten, sondern im Gegentheil deren Fixirung, denn die Umrechnung geschah nicht zum alten Goldwerth der indischen Rupee von 2 Shilling, sondern zu 1 Shilling 4 Pence, sie bewirkt also eine dauernde Herabsetzung der Rupee um $33\frac{1}{3}$ Prozent. Andererseits sind Valuta-Differenzen zwischen Indien einerseits und China und Japan entstanden. Ganz das Gleiche gilt von den im Gange befindlichen Versuchen Rußland und Oesterreich-Ungarns die Goldwährung einzuführen. Auch hier handelt es sich — ebenso auch bei Japan — nicht um Beseitigung, sondern um Fixirung der Valuta-Differenz.

Wenn es gelänge, überall das Silber als Valuta-Geld zu beseitigen, so würden die Valuta-Differenzen nicht sich vermindern, sondern sich vermehren und verschärfen. Würden doch dann nur sehr wenige der reichsten Länder im Stande sein, eine wirkliche Goldvaluta aufrecht zu erhalten, die meisten Länder würden, wie die Beispiele Italiens und Oesterreich-Ungarns, Spaniens und Portugals und verschiedener amerikanischer Staaten, namentlich Argentiniens, beweisen, sehr bald wieder an Stelle der

dekretirten Goldwährung die thatsächliche Papierwirthschaft mit ihren unbegrenzten Agioschwankungen haben.

Bei der Wiedereinsetzung des Silbers als Weltgeld durch die internationale Doppelwährung würden die Valuta-Differenzen auf das denkbar geringste Maß beschränkt werden, da alle Staaten die gleiche Valuta besäßen und die Kraft hätten, diese aufrecht zu erhalten. Zwangskurs würde dann wieder wie früher nur in den Ausnahmefällen finanzieller Zerrüttung eintreten und bei Ordnung der Finanzen leicht zu beseitigen sein.

Bei Besprechung des Währungsstreites werden wir auf diese Fragen zurückkommen, hier haben wir zunächst die theoretischen Grundlagen der Währungsfrage darstellen wollen. Nur die Klarheit hierüber befähigt zu einer richtigen Stellungnahme in den schwebenden Streitfragen, für diese ist aber auch eine Kenntniß der bestehenden Münzverhältnisse erforderlich, deshalb wenden wir uns jetzt diesen zu.

4. Die Entwickelung des Münzwesens. Uns interessirt hier nur die Gegenwart und die Vergangenheit, soweit sie zur Erklärung der heutigen Zustände heranzuziehen ist. Eine Währungsfrage im modernen Sinn hat es überdies früher nicht gegeben. Man bediente sich von altersher beider Edelmetalle als Geld, wobei Gold schon im Alterthum 10 bis 13¹/₃ mal so werthvoll als Silber zu sein pflegte. Auch im Mittelalter galt Silber etwa 10 bis 12 mal weniger als Gold. Eine Entwerthung des Silbers trat am Ende des Mittelalters, wie jetzt feststeht, nicht als Folge der vermehrten amerikanischen Silberproduktion, sondern erst während des dreißigjährigen Krieges in der Kipper- und Wipperzeit*) ein, wo Maßnahmen der Gesetzgebung (Münzverschlechterungen) hierzu führten. Gold galt seitdem etwa das Fünfzehnfache wie Silber. Ein neues Zeitalter beginnt mit dem französischen Münzgesetz von 1803, welches, wie wir oben sahen, die Gold- und Silberwährung gemeinsam (Doppelwährung) mit dem Werthverhältniß von 1:15,5 und der freien und unbeschränkten Prägung beider Edelmetalle einführte.

Seitdem galt in der ganzen Welt 1 Pfd. Gold 15,5 Pfd. Silber und umgekehrt, und zwar aus einem sehr einfachen Grunde. Wer Gold besaß und dafür Silber haben wollte, oder wer Silber besaß und dafür Gold haben wollte, hatte nur nöthig, sein Gold oder sein Silber nach Frankreich zu senden und dort ausprägen zu lassen. Er erhielt dann französische Franken, und diese waren in Gold und in Silber im Umlauf, er konnte sich demnach für Goldfranken Silberfranken oder für Silberfranken Goldfranken verschaffen. Deßhalb konnten überall in der

*) Klipper und Wipper nannte man diejenigen Münzherren, welche das gute Geld umschmolzen und dafür schlechteres zum gleichen Nennwerth in den Verkehr brachten. Niemals haben indessen diese Prägungen (oder Nothprägungen in Kriegszeiten z. B. unter Friedrich dem Großen) derartige unterwerthige Münzen ausgegeben wie sie jetzt ohne Zwang z. B. das deutsche Reich prägt und neuerdings ist trotzdem die Neuausprägung vieler Millionen solcher 60 % unterwerthiger Silberscheidemünze beschlossen worden.

Welt die Gold- und Silberpreise untereinander nur um so viel schwanken, als die Versendungskosten nach Frankreich und zurück nebst den Prägegebühren ausmachten. Valutadifferenzen zwischen Ländern mit Metallwährung gab es damals nicht. Die Idee des Bimetallismus beruht darauf, durch eine Verständigung der Staaten diesen Zustand zurückzuführen und, indem möglichst viel Staaten sich anschließen, dem Werthverhältniß der Edelmetalle zu einander eine unabänderliche Festigkeit zu geben. Daß dies möglich und durchführbar ist, gilt heut in Deutschland als wissenschaftlich bewiesen.*)

Der hier in der Theorie geschilderte Vorgang hat praktisch außerordentlich eingewirkt. Als nach den napoleonischen Kriegen England an die Beseitigung des Zwangskurses ging, führte es 1816 die Goldwährung ein. Dieser Schritt erscheint heute um so unbegreiflicher, als damals die gesammte Goldproduktion der Welt nur etwa 30 Mill. Mk. jährlich ausmachte. Daß England die Goldwährung überhaupt aufrecht erhalten konnte, verdankte es außer der französischen Doppelwährung nur dem 1816 nicht vorausgesehenen Umstand der großartigen Goldfunde in Kalifornien und Australien seit 1848. Sehr kennzeichnend für die in der Währungsfrage sich geltend machenden Bestrebungen ist es, daß, als diese vermehrte Goldproduktion eine Goldentwerthung befürchten ließ, und zugleich Silber sich zu vertheuern schien, kein geringerer als Cobden, der Vater der englischen Manchesterpartei, die Einführung der Silberwährung in England empfahl. Die Währung soll also nach Auffassung der Manchesterpartei immer auf der sich erweiternden, aber nie auf der sich verkürzenden Elle beruhen, die Steigerung des Geldwerths, aber nicht das Sinken desselben, entspricht den kapitalistischen Interessen.

Die Goldproduktion, die in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts durchschnittlich 50 Mill. Mk. jährlich betrug, stieg nach 1850 bis auf 750 Mill. Mk.,**) und gleichzeitig begann eine gesteigerte Nachfrage nach

*) Es ist eine viel zu wenig beachtete Thatsache, daß die hervorragendsten deutschen Nationalökonomen zu den Gegnern der reinen Goldwährung zählen. Vgl. „Wissenschaftliche Gutachten über die Währungsfrage.“ (Lexis, Scharling, Kleinwächter, Conrad, Schäffle, H. Schmidt.) Berlin, Hermann Walther (Preis 60 Pf.); ferner Ad. Wagner: „Die neueste Silberkrisis und unser Münzwesen“ ebenda erschienen. (Preis 1,50 Mk.) Bedauerlicher Weise haben einzelne Nationalökonomen, z. B. Lexis, ihre währungspolitischen Ansichten häufig geändert. Einige Professoren, insbesondere Brentano, haben ihren Agrarierhaß auch durch Stellungnahme für die Goldwährung bethätigt, sind aber mehr als Partei — denn als Fachmänner zu betrachten, da sie eine wissenschaftliche Begründung ihres währungspolitischen Standpunktes nicht für erforderlich halten. Bimetallisten sind auch die Professoren Friedberg, Fuchs, Pierstorff, Sering.

**) Man vergleiche die in allen Goldwährungsschriften wiederkehrende Klage über die „enorm gestiegene“ Silberproduktion, die sich seit 1850 verachtfacht habe und zur Silberentwerthung nothwendig hätte führen müssen. Warum entwerthete sich denn Gold nicht, als sich seine Produktion verzwanzigfachte? Ihm blieben die Münzstätten offen, dem Silber wurden sie geschlossen, darin liegt der einzige Unterschied. Nicht die Natur, die Gesetzgeber richteten das Unheil an.

Silber. Außergewöhnliche Ereignisse (Hungersnoth und Aufstand in Indien, Baumwollmangel in Folge des amerikanischen Bürgerkrieges) machten so gesteigerte Silbersendungen nach Ostasien nöthig, daß 1856 bis 1865 Indien anderthalb mal so viel Silber aus Europa erhielt, als die ganze Welt gleichzeitig an Silber produzirte. Alles sprach also dafür, daß Gold sich entwerthen, Silber theuerer werden müßte — das geschah aber nicht, weil die französische Doppelwährung dazwischen stand. Frankreich vermochte so viel Gold aufzunehmen, als produzirt wurde, und so viel Silber abzugeben, als gebraucht wurde. Das Werthverhältniß der französischen Doppelwährung von 1:15,5 bestand die Feuerprobe. Inzwischen aber änderten sich die Anschauungen. Der Umstand, daß Gold sich nicht entwerthete, wurde damals nicht auf die Wirkung der Doppelwährung, sondern auf die innere Werthbeständigkeit des Goldes zurückgeführt — ein Irrthum, den Gladstone und die meisten Goldfreunde noch jetzt nicht überwunden haben. Wir befinden uns Ausgangs der sechziger Jahre im Höhepunkt der freihändlerischen Anschauungen. Nicht weil die französische Doppelwährung das Werthverhältniß von 1:15,5 aufgestellt hätte, galt dieser Werthsatz, so lehrte man damals, und so behaupten auch heute noch manche Anhänger der Goldwährung in Deutschland — sondern weil das „natürliche Werthverhältniß beider Edelmetalle" diesem Werthsatz entsprach, konnte sich die Doppelwährung so lange halten. Eine Doppelwährung sei an sich ein Unding. Es könne, wie nur eine Uhr, so auch nur einen Werthmesser geben. Die Preise habe der Markt, aber nicht der Gesetzgeber zu bestimmen. Wie komme der Staat dazu, das Werthverhältniß zwischen Gold und Silber festzustellen, ebenso gut könne er bestimmen, was Kohle und Eisen, Hafer und Weizen im Verhältniß zu einander kosten solle.

Man verwarf grundsätzlich die Doppelwährung und suchte zugleich eine einheitliche Weltwährung zu gewinnen, diese konnte aber damals nur die Goldwährung sein. England besaß die Goldwährung, Frankreich hatte eine ganz überwiegende Goldzirkulation, und die Vereinigten Staaten von Amerika hatten die bedeutendste Goldproduktion der Welt. Man schien zu viel Gold und zu wenig Silber in der Welt zu haben und glaubte deßhalb richtig zu handeln, wenn man den Umlauf des Goldes erweiterte, den des Silbers einschränkte.

So kam die erste internationale Münzkonferenz 1867 in Paris zu Stande und sprach sich für Münzeinigung durch allseitige Durchführung der Goldwährung auf der Grundlage eines internationalen Münzvertrages aus.

Unter solchen Umständen ist es durchaus begreiflich, daß 1871 Deutschland die Milliardenzahlungen benutzte, um aus den traurigen Münzzuständen, in denen wir in Folge der Kleinstaaterei steckten (wir hatten damals noch 7 Münzsysteme in Deutschland), nicht nur zur Münzeinheit, sondern auch zur Goldwährung zu gelangen. Erst die seitdem gemachten Erfahrungen führten zu einer Klärung und Aenderung der Anschauungen; damals fand die Goldwährung nur ganz geringfügigen Widerstand. Nur Einzelne sahen voraus, was kommen mußte. Wir hatten in

Deutschland Silberwährung gehabt; indem wir nun das Gold zum Werthmesser machten, mußten wir nicht nur Goldmünzen prägen sondern wir mußten auch das Silbergeld, soweit es nicht als Scheidemünze im Verkehr bleiben konnte, aus dem Verkehr ziehen, also einschmelzen und verkaufen. Diese deutschen Silberverkäufe aber wurden der Sturmbock, mit dem es den Anhängern der Goldwährung gelang, die französische Doppelwährung zu Fall zu bringen. Frankreich hatte seit 1865 mit Italien, Belgien und der Schweiz (später trat auch Griechenland zu) den sog. lateinischen Münzbund auf der Grundlage des Frankensystems und der Doppelwährung geschlossen (dieser Münzbund ist seitdem beständig erneuert und auch heut noch in Kraft, kann aber alljährlich gekündigt werden). Während nun in Frankreich die Doppelwährung namentlich bei Landwirthschaft und Industrie als eine nützliche und bewährte Einrichtung beliebt war, wußte man von Belgien und der Schweiz aus, unterstützt durch einige französische Theoretiker, die Franzosen mit der „Invasion der preußischen Thaler" zu ängstigen, und um der deutschen Münzreform Schwierigkeiten zu machen, entschloß man sich in Paris, zuzustimmen, daß der lateinische Münzbund die freie Silberprägung Ende 1873*) suspendirte — zuerst wurden noch kontingentirte (d. h. auf eine bistimmte Summe beschränkte) Silberprägungen gestattet, dann (1878) hörten auch diese auf. Damit war aber auch das „natürliche Werthverhältniß" von 1:15,5 verschwunden, von dem der Wortführer der deutschen Goldwährungspartei Dr. Bamberger noch 1873 bei der Berathung des Münzgesetzes gesagt hatte, daß es „das Niveau" sei, „in welches Gold und Silber immer gekommen ist, nachdem es bald durch die Entdeckung von Minen, bald durch den amerikanischen Krieg gestört worden ist" — etwas, was man nicht vorausgesehen hatte, die Silberentwerthung trat ein. Das Werthverhältniß von 1:15,5 entspricht einem Silberpreis von $60^7/_8$ Pence für die Unze Silber**) in London, wo der Hauptmarkt des Silbers ist. Unter dem Druck der deutschen Silberverkäufe kam es zu der ersten Silberpanik, im Sommer 1876 sank der Silberpreis bis $46^3/_4$ Pence. Aber zugleich begann die allgemeine Aufmerksamkeit sich dem Problem der Währungsfrage zuzuwenden.

Die Anhänger der Goldwährung freilich suchten zunächst die Silberentwerthung für ihre Zwecke auszubeuten. Die Zunahme der Silberproduktion namentlich in Amerika und eine zeitweilige Abnahme des Silberbedarfs für Ostasien wurden als Ursache der Silberentwerthung angegeben und die Vorsicht gepriesen, mit der man noch rechtzeitig dem sich entwerthenden Metall die Münz-

*) Die Entwerthung ist also nicht die Ursache, sondern die Folge der Schließung der französischen Münzstätten. Die starke Vermehrung der Silberproduktion trat auch erst seit 1873 ein, war also für Frankreich nicht bestimmend gewesen. Das ist bei den Verhandlungen der deutschen Silberkommission unwiderlegbar nachgewiesen.

**) Eine Unze wiegt 31,1035 Gramm, die englische Unze ist 37/40 fein. In Deutschland entspricht dem Werthverhältniß von 1 : 15,5 ein Preis von 180 Mk. für das Kilogramm feinen Silbers; der gegenwärtige Silberpreis (Januar 1898) beträgt etwa 80 Mk. und wird voraussichtlich noch weiter erheblich fallen. Im Mai 1873, als das deutsche Münzgesetz berathen wurde, galt das Silber etwa 177 Mk. ($59^7/_8$ Pence = 1 : $15^3/_4$).

stätten geschlossen — dabei wäre aber, so lange diese Münzstätten dem Silber offen standen, eine Silberentwerthung ebenso wenig möglich gewesen, wie bei unbeschränkter Goldprägung die Zunahme der Goldproduktion nach 1848 zur Goldentwerthung hatte führen können. Auch wurde dagegen nachgewiesen, daß die Zufuhr amerikanischen Silbers nach Europa nicht anwuchs — Amerika selbst verbrauchte mehr Silber — und daß der Bedarf Ostasiens niemals größer war als z. B. im Jahre 1877, wo trotzdem sehr starke deutsche Silberverkäufe einen beständigen Rückgang des Silberpreises veranlaßten.

In den Vereinigten Staaten von Amerika, wo man damals die Beseitigung des Zwangskurses anstrebte, entstand zuerst eine starke Bewegung zu Gunsten des Silbers. Ganz unbemerkt, wie behauptet wird durch Betrug, war dort 1873 die Silberprägung abgeschafft. Das Repräsentanten haus des Kongresses beschloß schon im August 1876 die freie Silberprägung, allein der Senat widerstrebte, und nach langen Kämpfen kam dann im Februar 1878 die Blandbill*) zu Stande, wonach monatlich für 2—4 Mill. Dollars Silber gekauft und in Währungsdollars umgeprägt werden sollten. Amerika hat seitdem gesetzlich Doppelwährung, behielt aber Gold als Valuta und Werthmesser. Die Blandbill blieb bis August 1890 in Kraft, wo sie durch ein neues Gesetz (nach ihrem Urheber, dem republikanischen Senator Sherman, die Sherman-Bill genannt) ersetzt wurde, wonach monatlich $4^1/_2$ Mill. Unzen Silber angekauft und dagegen Staatsnoten ausgegeben wurden. Der Werth einer Unze ist jetzt (Januar 1898) etwa 60 Cents, während sie 1,29 Dollar gelten müßte, wenn das Werthverhältniß der amerikanischen Doppelwährung 1:15,96 erreicht würde. Nach langen Kämpfen ist auch dieses Gesetz 1893 abgeschafft und alle Silberkäufe der Vereinigten Staaten haben aufgehört.

Auf Veranlassung der Vereinigten Staaten fand 1878 eine zweite Münzkonferenz in Paris statt, die zwar ergebnißlos blieb, auf der aber doch allseitig die Ueberzeugung hervortrat, daß die 1867 angestrebte allgemeine Durchführung der Goldwährung zu der schwersten wirthschaftlichen Krisis führen müßte, die je erlebt wäre. (Ausspruch des berühmten englischen Finanzmannes Goschen).

Das Ideal der Währungseinheit auf Grund der allgemeinen Goldwährung konnte damit als aufgegeben betrachtet werden. An seine Stelle trat das Bestreben, dasselbe Ziel durch den Bimetallismus zu erreichen. Das Wort „Bimetallismus" stammt von Henri Cernuschi, einem in Paris kürzlich verstorbenen Italiener, der damit ausdrücken wollte, daß die beiden Edelmetalle, deren keines die Welt entbehren könnte, durch eine internationale Vereinbarung zu einer höheren Einheit zusammenwachsen sollen.

Was besonders zur Stärkung der bimetallistischen Bestrebungen beitrug, war der Goldmangel, der seit 1880 immer störender hervortrat.

*) Bland, demokratisches Mitglied des Repräsentantenhauses, hatte die Silberbill eingebracht, die nach ihm genannt wird, obwohl sie schließlich in einer Form zur Annahme gelangte, die von dem republikanischen Senator Alison stammt. Sie heißt deshalb zuweilen auch Alison-Bill.

Der berühmte Wiener Geologe (und liberale Parlamentarier) Professor Eduard Sueß hatte bereits 1877 ein Buch „Die Zukunft des Goldes" veröffentlicht, worin er den Nachweis führte, daß die Art des Vorkommens des Goldes in der Natur es zum Währungsmetall ungeeignet mache. Die Hauptproduktion ist Schwemmgold, dessen Vorräthe sich schnell erschöpfen, der Goldbergbau hat nirgends Dauer, auch die jetzige Produktion ist nur noch Nachlese, sie geht überall der Erschöpfung entgegen, dagegen wächst beständig der Bedarf an Gold zu Schmuck und Geräth,*) sodaß bald der Punkt erreicht ist, wo der Goldumlauf sich nicht mehr vermehrt, sondern vermindert. Sueß hat später in einer 1892 erschienenen Schrift „Die Zukunft des Silbers" die Ergebnisse der seither gemachten Erfahrungen veröffentlicht und nachgewiesen, daß seine Voraussagungen durchweg durch die Thatsachen bestätigt sind und daß wir uns immer mehr auch dem Ende der Nachlese nähern, wenn auch Verbesserungen der Technik und vermehrte Energie der Ausbeutung auf kurze Zeit bewirkten, daß wir augenblicklich eine sehr starke Goldproduktion haben. Auch die Goldfunde in Südafrika und Alaska können hieran auf die Dauer nichts ändern. Es steht gegenwärtig bereits fest, daßdie Hochfluth der Goldproduktion namentlich in Transvaal bald vorüber ist und daß in Zukunft der Goldmangel wieder stärker als je hervortreten wird.

Nachdem die Vereinigten Staaten die Baarzahlungen 1879 wieder aufgenommen, begannen sie namentlich für die Getreidemassen, welche sie nach Europa warfen, Gold aus Europa an sich zu ziehen. Die europäischen Banken sahen ihre Goldvorräthe bedroht und suchten sie durch Diskonterhöhungen zu schützen. Fürst Bismarck hatte hierfür ein sehr kennzeichnendes Bild gebraucht, er verglich das Gold mit einer Decke, an der jeder Antheil haben wollte, die aber nicht für alle ausreiche. So entstände das Zerren an der zu kurzen Decke.

Die Vereinigten Staaten beriefen 1881, nunmehr gemeinsam mit Frankreich, abermals eine internationale Münzkonferenz nach Paris. Die Lage hatte sich seit 1878 wesentlich geändert. Deutschland, das 1878 ferngeblieben war, ließ sich 1881 vertreten. In Deutschland war ein bemerkenswerther Umschwung eingetreten. Die deutschen Silberverkäufe drückten den Silberpreis, ohne daß, namentlich seit Oesterreich-Ungarn anfangs 1879 seine Münzstätten der freien Silberprägung gleichfalls geschlossen, noch namhafte Massen abzustoßen waren. Da wurden im Mai 1879 auf Anregung des damaligen Präsidenten der Reichsbank von Dechend, eines eifrigen Bimetallisten, die deutschen Silberverkäufe durch den Fürsten Bismarck suspendirt und ein Restbestand von ungefähr 500 Mill. Mk. Silberthaler vorläufig beibehalten. Unser Münzgesetz unterscheidet Reichswährung und Reichsgoldwährung, die

*) Je mehr Silber sich entwerthet, um so ungeeigneter wird es auch als Werthgeschenk wie bisher zu dienen, man wird mehr und mehr Geschenke von Goldschmuck machen, wodurch der industrielle Goldverbrauch sich noch weiter bedenklich steigern muß. Namentlich wenn auch die Asiaten nach Schließung der indischen und japanischen Münzstätten aufhören sollten, Silber industriell zu verwenden, droht der Goldnachfrage eine höchst gefährliche Steigerung.

letztere sollte erst proklamirt werden, nachdem der Bundesrath den Thalern die volle Zahlkraft = 3 Mk. Gold genommen — daran war nun nicht mehr zu denken. Gold war Werthmesser und Valuta bei uns, aber unsere Goldwährung „hinkte", solange die Silberthaler Kurantgeld blieben. In der Folge entspann sich namentlich darüber ein Kampf, ob diese Suspension der Silberverkäufe aufrecht zu erhalten sei — wie die Bimetallisten wollten — oder ob sie wieder aufzuheben sei, wie die Goldwährungspartei anstrebte. Gegenwärtig ist es nach dieser Richtung still geworden, bei einer besonderen Gelegenheit (ägyptische Prägungen auf der Berliner Münze) hat das Reich die aus der Zeit der Verkäufe noch restirenden Barren und eine Kleinigkeit mehr abgestoßen, und in neuester Zeit ist eine Vereinbarung mit Oesterreich-Ungarn getroffen, wonach die österreichischen Thaler, die als Vereinsthaler sämmtlich in Deutschland zirkulirten, aus dem Verkehr gezogen und zu einem Drittel von Oesterreich zurückgenommen werden. Diese letztere Maßregel ist nur zu billigen, da es sich um Beseitigung einer fremden Münzsorte handelte. Versuche, die Thaler durch Vermehrung der Scheidemünze von 10 auf 12 Mk. für den Kopf der Bevölkerung zu beseitigen, scheiterten (1880) an dem Widerstande der Bimetallisten. Es sind gegenwärtig noch reichlich 450 Mill. Mk. Silber-Thaler in Deutschland vorhanden. An österreichischen Thalern werden etwa $51^1/_2$ Mill. Mk. auf den deutschen Antheil kommen, die nach und nach auf die durch die Bevölkerungszunahme ermöglichte Scheidemünzprägung verwendet werden können, die unbedenklich wäre, wenn Silber nicht so hochgradig entwerthet worden wäre. Seit der Schließung der indischen Münzstätten und dem Fall der Sherman-Bill sind deutsche Silberverkäufe, wie wohl auch die Goldwährungspartei zugiebt, völlig unmöglich geworden. Was nun? Ueber die Gefahr, einschließlich der Scheidemünzen über 900 Millionen Mk. so hochgradig entwerthetes Silbergeld im Umlauf zu haben, kann eine Meinungsverschiedenheit doch nicht bestehen. Im Baarbestand der Reichsbank befanden sich am 10. Mai 1892 625 Mill. Mk. Gold und 332,7 Mill. Mk. Silber. Seitdem hat sich das Gold vermindert.*) Wie kann man da von einer „gesicherten" deutschen Goldwährung sprechen?

Auf der Münzkonferenz von 1881 erklärten fünf Staaten sich zur Annahme des Bimetallismus bereit, nämlich die Vereinigten Staaten, Frankreich, Italien, Holland, Spanien. Da aber diese Staaten die Bedingung stellten, daß entweder noch England oder Deutschland sich ihnen anschließe, und da Deutschland nur mit England gemeinsam die Silberprägung freigeben zu können meinte, so scheiterte die Sache an dem Widerstande Englands, das seinerseits Konzessionen bot — so sollte

---

*) Die letzte bekannte Angabe ist die vom 31. Dezember 1896, wo die Reichsbank 531,4 Mill. Mk. Gold und 272,2 Mill. Mk. Silber im Baarbestand hatte. Der Goldvorrath betrug im Jahresdurchschnitt 1895 704,5 Mill. 1896 602 Mill. Mk., davon waren nur 385,1 bezw. 269,2 Mill. in deutschen Goldmünzen, der Rest in Barren und ausländischen Goldmünzen. Der Silberbestand war in Thalern 217,1 und 204,1, in Scheidemünze 90 und 86 Mill. Mk. Der Notenumlauf betrug im Durchschnitt 1895 1096,6 1896 1083,5 Mill. Mk.

die Bank von England ein Fünftel ihres Baarvorraths aus Silber bestehen lassen — aber obwohl auch Deutschland sich zu kleinen Zugeständnissen herbeilassen wollte, kam man doch zu keinem Ergebniß, die Konferenz verlief im Sande und hatte nur eine Verschärfung der Silberentwerthung zur Folge.

Ende 1892 luden die Vereinigten Staaten die europäischen Mächte abermals zu einer Münzkonferenz ein, die in Brüssel stattfand. Die Situation war gegen Ende 1881 nicht wesentlich verändert, nur hatte die Ueberzeugung auch der Mehrzahl der Anhänger der Goldwährung sich dahin geklärt, daß Maßregeln zur Bekämpfung der Silberentwerthung dringend geboten sind, wenn nicht die schwersten Schädigungen aller Länder sich immer weiter verschärfen sollen.

Namentlich bemühten sich die Delegirten Englands, von denen einer, Houldsworth, sich zum Bimetallismus bekannte, in diesem Sinne, und Rothschild, der gleichfalls englischer Delegirter war, brachte einen Antrag ein, wonach die europäischen Staaten, sobald Silber unter 43 Pence sinkt, gemeinsam Silber kaufen sollten. Die deutschen Delegirten hielten sich völlig passiv, sie erklärten sich weder an der Debatte noch an den Beschlüssen betheiligen zu wollen, als ob Deutschland an diesen Dingen garnicht betheiligt wäre.

Die Münzkonferenz wurde am 16. Dez. 1892 vertagt und sollte im Juni 1893 wieder zusammentreten, wurde aber dann weiter hinausgeschoben und trat nicht wieder zusammen. Ein günstiges Ergebniß von internationalen Währungsverhandlungen ist nur zu erwarten, wenn die Vereinigten Staaten den ernsten Willen haben, sich mit Europa zu verständigen, und wenn die europäischen Nationen sich für eine solche, sich auf mittlerer Linie bewegende Verständigung reif zeigen. Bis dahin wird die verheerende Wirkung der Währungswirren wie ein geheimes Gift weiter den wirthschaftlichen Wohlstand der Welt zerfressen.

Nach dem Scheitern der Brüsseler Münzkonferenz hatte Amerika die Wahl entweder durch ein Fallenlassen des Silbers die Krisis ins Unerträgliche zu steigern oder die Silberprägungen für sich allein frei zu geben.

Die letztere Möglichkeit schien seit Schließung der Indischen Münzstätten kaum noch in Betracht zu ziehen.

So blieb den Vereinigten Staaten nichts übrig, als unter Betonung ihres bimetallistischen Standpunktes die Sherman-Bill aufzuheben und den vergeblichen Versuch, allein den Silberwerth zu halten, aufzugeben.

Erst damit begann das Zeitalter der wirklichen Goldwährung, da bisher die Goldwährung durch den subsidiären Silbergebrauch noch erträglich geblieben war.*) Nunmehr breitete sich vor Allem das Gebiet der

*) Ueber die Weiterentwickelung der Dinge bis zum Zusammenbruch der Goldwährung vergl. Arendt: Bambergers goldenes Zeitalter, eine Währungsschrift aus dem zwanzigsten Jahrhundert. Fünfte Auflage, vermehrt durch einen Anhang: Die Aufhebung der Sherman-Bill. Berlin, Herrmann Walther. (Preis 50 Pf.) Ferner Arendt: Die Silberenquete, eine Auseinandersetzung mit Ludwig Bamberger. Vierte Auflage. Preis 60 Pf.

Goldwährung immer weiter aus, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Chile, schließlich Japan, beschlossen die Einführung der Goldwährung und nachdem Silber namentlich durch den ostasiatischen Krieg einige Jahre sich im Preise gehalten hatte, und die Währungskämpfe in den Vereinigten Staaten zu Ungunsten des Silbers entschieden waren, trat 1897 eine neue schwere Entwerthung ein, (bis $23^3/_4$ Pence), auf welche jedoch erst im Hinblick auf die Währungsverhandlungen und dann wegen der starken Silbernachfrage (für Indien und Rußland) bald wieder eine mäßige Steigerung des Silberpreises folgte. Die Schwankungen des Silberpreises werden immer heftiger.

Wir wollen die Entwickelung der Münzverhältnisse nunmehr in den einzelnen Hauptländern darstellen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Nach Auffassung der Goldwährungspartei sind es die Minenbesitzer, die durch Bestechungen die Silberpolitik und die Silbergesetzgebung in der Union herbeiführten. Thatsächlich ist die Edelmetallproduktion in der Union sehr bedeutend (1895 46,6 Mill. [1896 53 Mill.] Doll. Gold, 36,5 Mill. Doll. [55,7 Mill. Unzen] Silber), allein die Annahme, daß die große Republik lediglich den Gewinn ihrer Silberproduzenten im Auge hat, ist absurd. Die Stärke der Silberpartei in den Vereinigten Staaten machen die Wähler der Staaten aus, in welchen es keine Bergwerke giebt. Es ist die Farmers Alliance und der große Arbeiterbund der Knights of labor, welche im Vordertreffen der Silberpartei stehen. Die Wählerstimmen, über welche diese verfügen, lassen die beiden großen Parteien der Republikaner und der Demokraten um die Maßregeln zu Gunsten des Silbers wetteifern. Dazu kommen wichtige handelspolitische Gesichtspunkte, die panamerikanische Partei, an deren Spitze der verstorbene Blaine stand, strebt eine amerikanische Münz-Union an, deren Grundlage nur das Silber sein kann. Mit dem Silbergeld wollen die Amerikaner den Handel nach Ostasien an sich reißen und durch die Steigerung des Silberwerths die indische Konkurrenz gegen die amerikanischen Haupterzeugnisse, Weizen und Baumwolle, zurückdrängen. Die Schließung der indischen Münzstätten änderte hieran nichts, da sie nicht die Beseitigung, sondern die Fixirung der Entwerthung der Rupee bringen sollte, aber auch diese nicht einmal voll durchsetzte. Der Kampf ist in Amerika ein völlig anderer als bei uns. Eine Goldwährungspartei giebt es nicht, gegen einen internationalen Bimetallismus, d. h. gegen ein vertragsmäßige Doppelwährung der Haupthandelsvölker, wie sie die deutschen Bimetallisten anstreben, haben die praktischen Amerikaner überhaupt nichts einzuwenden. Während aber die eine Partei hierauf warten will, fordert die andere Einführung der Doppelwährung durch Freigabe der Silberprägungen auch ohne Rücksicht auf Europa. Bei der letzten Präsidentenwahl verfochten die Republikaner unter Mc.-Kinley den internationalen Bimetallismus, die Demokraten unter Bryan die national-amerikanische Doppelwährung, Bryan unterlag in äußerst heftigem Kampfe, seitdem haben die Staatswahlen der Silberpartei große Triumphe gebracht und sie hofft bestimmt bei der nächsten Präsidentenwahl 1900 durchzudringen.

Kein Land hat für die Währungsfrage ein größeres Interesse als England.

England. Während England seit 1816 Goldwährung hat, besaß bis vor Kurzem seine wichtigste Kolonie Indien die Silberwährung. Das hat von jeher zu ernsten Unzuträglichkeiten geführt. Bis 1873 behalf man sich, indem man die französische Doppelwährung als Wechselstelle benutzte, wobei Frankreich großen Vortheil hatte und dahin gelangte, daß es trotz der Milliardenzahlungen heut das metallreichste Land der Welt ist und auch in seiner Bank den größten Metallschatz und das meiste Gold besitzt. Seit Beginn der Silberentwerthung wurde der englische Handel durch die Schwankungen des indischen Wechselkurses empfindlich gestört. Durch das billige Silbergeld unterstützt, entwickelte sich in Indien selbst eine Industrie, während der englische Landwirth ohne jeden Zollschutz gegen die landwirthschaftlichen Erzeugnisse Indiens sich nicht behaupten konnte, sodaß schon heute mehr als die Hälfte der englischen Grundfläche außer Bebauung ist. Dazu kommt, daß die englisch-indische Regierung in hohem Maße an England verschuldet ist und ihre Zinsen in Gold zahlen muß, während ihre Steuern in Silber eingehen; ein beständig wachsendes Defizit, das schließlich die Grundlagen der englischen Herrschaft in Indien gefährdet, ist die Folge. Die Zahl der Bimetallisten in England wächst beständig, namentlich die Trades-Unions (Gewerkschaften) treten für das Silber ein, eine starke bimetallistische Liga, mit dem Hauptsitz bisher in Manchester, jetzt in der City von London, der u. A. der Führer der Konservativen Balfour, der Führer der englischen „Agrarier" Chaplin, beide gegenwärtig einflußreiche Mitglieder des Kabinet Salisbury, und der Erzbischof von Dublin, der geistige Führer der irischen Partei,*) angehören, arbeitet für die Betheiligung Englands am Bimetallismus. Unter dem Druck dieser Bewegung hat England die Einladung zu der Brüsseler Münzkonferenz angenommen. Von großer Bedeutuug war eine Verhandlung im englischen Unterhause, bei welcher Gladstone die Kabinetsfrage stellen mußte, um einen Sieg der Bimetallisten zu verhindern. Mit 229 gegen 148 Stimmen wurde der bimetallistische Antrag abgelehnt. Die Irländer, welche schon beschlossen hatten, dafür zu stimmen, gaben, um Gladstone zu halten und die Home Rule zu retten, den Ausschlag dagegen.

Die Gewaltmaßregel der Schließung der indischen Münzstätten ist vielleicht grade in Folge der Erkenntniß eingetreten, daß sonst die Goldwährung in England unhaltbar würde. Sie muß aber nach den Erfahrungen der seitdem verflossenen 4 Jahre als ein völliger Mißerfolg bezeichnet werden. Der fixirte Wechselkurs ist nicht aufrecht erhalten

*) Vergl. „Bimetallismus und Monometallismus. Ihre Bedeutung und ihre Einwirkung auf die irische Landfrage" von Dr. Walsh, Erzbischof von Dublin. Deutsch von Wilh. von Kardorff (Preis 1 Mk.) und „die Währungsfrage", Rede gehalten von A. Balfour am 5. August 1893, im Mansion House (Preis 50 Pf.) (Heft 17 und 18 der Schriften des Deutschen Vereins für internationale Doppelwährung, Berlin, Hermann Walther).

worden, die Regierungswechsel konnten zu demselben nicht verkauft werden, und die indische Regierung mußte durch Goldanleihen in London sich die nöthigen Mittel verschaffen, während sich in ihren Kassen in Indien die Baarbestände aufhäuften. Silber floß in starken Beträgen nach wie vor nach Indien, die selbständigen indischen Fürsten prägten Rupees daraus und der billige Preis des Silbers vermehrte die Nachfrage zu industriellen Zwecken.

Die indische Regierung sah sich schließlich gezwungen, den auf 1 Schill. 4 Pence fixirten Wechselkurs wieder aufzugeben und wie früher ihre Wechsel zu jedem Preis zu verkaufen. Anfangs Mai 1894 erzielte sie 1 Schilling $1^1/_8$ Pence. Durch die veränderte Politik der indischen Regierung und die Furcht vor weiteren Maßregeln entstand ein neuer scharfer Rückgang des Silberpreises. Man schritt nun zur Einführung eines Silberzolls, zu dessen Verbrämung alle Einfuhren in Indien einem Werthzoll von 5 % unterworfen werden sollen, ausgenommen baumwollene Gespinste und Gewebe. Diese Maßregel mußte in Indien die bedenkliche Unzufriedenheit nur noch steigern. Inzwischen ist die Münzverwirrung in Folge der Schließung der indischen Münzstätten in ganz Asien eine furchtbare. Persien verbietet sogar die Silbereinfuhr. Der Handel im fernen Osten stockt durchaus. Die indische Bilanz, welche solange dauernd günstig für Indien stand, wurde ungünstig, ein klassisches Beispiel für die Wirkung von Valuta-Differenzen, in dem Augenblick, wo die indische Valuta dem fernen Osten gegenüber höherwertig wurde.

Niemand weiß, wie die Dinge sich in Zukunft gestalten werden, die Einführung eines Silberzolls und andere Gewaltmaßregeln werden auch schwerlich zum Ziel führen. Zeitweise in Folge des indischen Aufstandes und der dadurch bedingten durch indische Anleihen in England aufgebrachten Zahlungen konnte die indische Valuta bis auf 1 Sch. 4 Pence steigen. Später werden die vermehrten Zinszahlungen um so ungünstiger einwirken. Man ist deshalb jetzt in England ziemlich einstimmig, daß das künstliche Geldsystems Indiens sich nicht halten läßt — entweder Rückkehr zur Silberwährung oder Goldwährung für Indien. So gewinnt die Ansicht immer mehr Wahrscheinlichkeit, daß die Schließung der indischen Münzstätten zur Oeffnung der englischen für das Silber führen wird.

Mit Recht konnten die Bimtalleisten hoffen, daß nach dem Sturze Gladstones das Kabinet Salisbury, dem Balfour, Chaplin und andere Bimetallisten angehörten, die Lösung der Währungsfrage energisch in Angriff nehmen werde. Als 1895 der Reichstag eine Resolution annahm, welche Deutschland zur Initiative aufforderte, um eine internationale Lösung der Währungsfrage herbeizuführen, faßte das Unterhaus am 27. Februar 1895 folgenden Beschluß:

„Das Haus betrachtet mit großer Besorgniß die fortwährenden Schwankungen und die wachsende Abweichung im relativen Werthe von Gold und Silber, stimmt von ganzem Herzen in die jüngst zum Ausdruck gebrachte Ansicht der Regierung Frankreichs und der Regierung

und des Parlaments des Deutschen Reichs hinsichtlich der daraus entstehenden so schweren Uebel ein und richtet daher an die Regierung den Wunsch, mit den anderen Mächten auf einer internationalen Konferenz zu kooperiren zwecks Erwägung, welche Maßregeln zur Beseitigung oder Verminderung der Uebel getroffen werden könnten."

Im Dezember 1895 trat zu Paris eine Konferenz von Delegirten der deutschen, englischen, und französischen bimetallistischen Vereinigungen zusammen, die den Beschluß faßte, einen gleichlautenden Antrag in den Parlamenten aller Staaten einzubringen. Den Anfang machte das englische Parlament, wo am 27. März 1896 der folgende Antrag zur Annahme gelangte:

„Das Unterhaus ist der Meinung, daß die Schwankungen des Werthverhältnisses zwischen Silber und Gold seit der Aktion der lateinischen Union im Jahre 1873 den besten Interessen Englands schädlich seien und daß die Regierung Alles thun solle, was in ihren Kräften steht, um ein festes Werthverhältniß zwischen Silber und Gold durch ein internationales Uebereinkommen herzustellen und zu sichern."

Das Kabinet Salisbury hatte sich auf dem Wege des Kompromisses dahin verständigt, daß unter Weglassung des Wortes „Bimetallismus" die von den Bimetallisten in Paris festgestellte Resolution die Zustimmung des Kabinets finden solle. Der Finanzminister Hicks Beach hielt eine Rede vom Goldwährungsstandpunkt, Minister Balfour eine solche als Bimetallist. Beide stimmten darin überein, daß die Goldwährung für England festzuhalten sei, daß aber bestimmte Zugeständnisse, insbesondere die Wiedereröffnung der indischen Münzstätten und die Schaffung einer Silberreserve der Bank von England (ein Fünftel) zu machen seien, wenn die übrigen Staaten den Bimetallismus durchführten.

Nachdem dann bei der Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten die Partei des internationalen Bimetallismus gesiegt hatte, erschien Senator Wolcott als persönlicher Vertrauensmann Mc.-Kinleys in Europa, um eine internationale Vereinbarung anzustreben. Im Januar 1897 fand eine vertrauliche Besprechung mit Führern der deutschen, französischen und englischen Bimetallisten in London statt, bei welcher einstimmig der Ansicht Balfours zugestimmt wurde, daß keine neue Münzkonferenz stattfinden dürfe, ehe nicht vorher eine Verständigung unter den Regierungen über die Hauptpunkte erzielt ist. Die vorläufigen Erhebungen Wolcotts ergaben, daß die deutsche und die englische Regierung zu Zugeständnissen im Umfang der in den Parlamenten abgegebenen Erklärungen bereit, die französische Regierung zur vollsten Unterstützung jeder bimetallistischen Aktion willens sei. In Folge dessen sandten die Amerikaner eine offizielle Gesandtschaft nach Europa, die schnell zu einem vollen Einverständniß mit Frankreich gelangte und sich dann nach London wandte.

Hätte die englische Regierung ihre vor dem Parlament gegebenen feierlichen Zusagen gehalten, so war jetzt die Verwirklichung des Bimetallismus gesichert. Die Bank von England erklärte ihrerseits in Ausführung des Bankgesetzes sich bereit, die gewünschte Silberreserve zu

halten. Allein die Bankwelt der City erhob fanatischen Widerspruch und ihr beugte sich das Kabinet Salisbury einschließlich seiner bimetallistischen Mitglieder, die ruhig im Amt blieben. Die indische Regierung gab die Erklärung ab, daß sie zwar nach wie vor den Bimetallismus für den besten und wünschenswerthesten Ausgang ansehe, daß aber dieser England umschließen müsse. Insbesondere seien Frankreich und die Vereinigten Staaten allein nicht ausreichend, um eine Rückkehr zum alten Werthverhältniß zu gewährleisten. Bei einem dem Golde günstigeren Werthverhältniß könnte die Wiedereröffnung der indischen Münzstätten eher erwogen werden.

Die englische Bankwelt beschränkt sich also nicht mehr darauf, den Bimetallismus in England zu verhindern, sie verbietet auch der übrigen Welt die Rückkehr zum alten Werthverhältniß. Niemals ist der rücksichtsloseste Gläubigerstandpunkt brutaler geltend gemacht, nie ein schwererer Wortbruch begangen als seitens des englischen Ministeriums unter dem lauten Beifall der Goldpresse aller Länder.

Wird sich die Welt wirklich dauernd diese englische Ausbeuterpolitik gefallen lassen und der City von London willig die finanzielle Weltherrschaft zugestehen?

Ueberblicken wir die Währungsverhältnisse der übrigen Länder!

Der lateinische Münzbund. Abgesehen von den wirthschaftlichen Schädigungen hat dieser hauptsächlich darunter zu leiden, daß seine sehr starke Silberzirkulation so hochgradig entwerthet ist und mithin die Gefahr betrügerischer Nachmünzungen wächst. Frankreich allein hat mehr als 3 Milliarden Franken Silbergeld im Umlauf, die $1\frac{1}{2}$ Milliarden innerlich entwerthet sind. In besonders bedrängter Lage ist Italien; hier herrschte lange der Zwangskurs, vor einem Jahrzehnt gelang die Wiederaufnahme der Baarzahlungen*), allein Italien vermochte das mühsam erworbene Gold nicht festzuhalten. Zwar besitzen die Staats- und Bankkassen noch Goldbestände, aber aus dem Verkehr ist das Gold gänzlich verschwunden und in Folge dessen trat bereits wieder ein Goldagio ein, daß seit Schließung der indischen Münzstätten und durch die in Folge der Währungswirren gesteigerten Goldnachfrage zeitweise (März 1894) auf 16% gestiegen ist, und jetzt durchschnittlich 5—6% beträgt, sodaß der Zwangskurs auch formell wieder eingeführt werden mußte. Besonders empfindlich für Italien ist, daß das hohe Goldagio auch das Silbergeld und die Silberscheidemünzen aus dem Lande treibt, da dieses innerhalb der übrigen Bundesstaaten, welche kein Goldagio haben, gleichfalls Zahlkraft besitzt. So steht Italien vor sehr ernsten Zuständen. Im Fall der Auflösung des lateinischen Münzbundes muß es hunderte von Millionen Silbergeld zurücknehmen. Der Abfluß der Silber-Scheidemünze aus Italien zu einer Zeit, wo Silber

*) Zwangskurs bedeutet die gesetzliche Verpflichtung jedes Gläubigers, ein uneinlösbares Papiergeld (Staatspapiergeld oder Banknoten) in Zahlung zu nehmen, Wiederaufnahme der Baarzahlungen, die Beseitigung oder die Wiederherstellung der Einlösbarkeit des Papiergeldes bez. der Banknote durch Metallgeld.

die Hälfte seines Werthes einbüßte, ist charakteristisch für die heutige Münzverwirrung. Die Dinge sind so auf den Kopf gestellt, daß Italien eine Konferenz der Staaten des lateinischen Münzbundes herbeiführte, um zu erwirken, daß diese die Italienischen Scheidemünzen außer Kurs setzten und an Italien gegen Gold zurücklieferten, was auch zugestanden wurde. **Belgien** hat über die Verhältnisse dieses Kleinstaates hinaus Silber geprägt und würde bei einem Zersprengen des Münzbundes in eine gefährliche Lage kommen. Die kleineren Staaten des lateinischen Bundes müssen naturgemäß dem Vorgange **Frankreichs** folgen, das seinen bimetallistischen Ueberlieferungen zwar immer treu geblieben ist, auf der Brüsseler Münzkonferenz aber der Silberfrage auffallend kühl gegenüber stand. Augenscheinlich war man sich in Paris klar darüber, welchen Vortheil Frankreich und Rußland dem Dreibund gegenüber im Kriegsfalle durch ihren erheblich (um das Doppelte) größeren Goldvorrath besitzen. Rußland hat $2^1/_2$ Milliarden Mark Gold aufgestapelt, Frankreich hat nahe an 2 Milliarden Frcs. Gold in der Bank. Deutschland besitzt in der Bank und im Juliusthurm höchstens 800 Millionen Mark Gold, Italien und Oesterreich haben trotz ihrer Valuta-Anleihen viel geringfügigere Goldbestände, und wenn Oesterreich-Ungarn überhaupt zu den Baarzahlungen gelangt, so wird es das Gold ebenso wenig behaupten können, wie Italien hierzu im Stande war.

In neuester Zeit ist indessen unter dem Druck des wirthschaftlichen Nothstandes auch in Frankreich wieder die bimetallistische Bewegung in den Vordergrund getreten, namentlich die in der Deputirtenkammer ausschlaggebende groupe agricole fordert entschieden Rückkehr zur Doppelwährung als einziges Mittel zur Rettung der Landwirthschaft. Méline, der Führer der französischen Agrarier und jetzige Ministerpräsident, ist der Führer der Bimetallisten. Eine Anfangs 1894 erschienene Schrift von Edmond Théry: La crise des changes gehört zu den besten bimetallistischen Werken über die Währungsfrage.

Seitdem ist eine „Ligue nationale Bimétallique“ ins Leben getreten, der die Spitzen der Industrie, des Handels und der Landwirthschaft angehören. Zu den Ehrenvorsitzenden der französischen Bimetallisten-Liga gehört auch Magum, bis jetzt Präsident der Bank von Frankreich. Eine große Mehrheit der Deputirtenkammer unterschrieb die internationale bimetallistische Resolution. Die französische Regierung hat bei jeder Gelegenheit, insbesondere bei der Mission Wolcotts bewiesen, daß es an Frankreich nicht fehlen wird wenn die Wiedereinsetzung des Silbers als Weltgeld international durchgeführt werden soll.

Spanien und **Portugal** hatten gleichfalls Goldwährung eingeführt, haben aber das Gold nicht behaupten können, Portugal hat nur Papiergeld und 30=40 Proz. Goldagio, Spanien auch viel Silbergeld und 25 Proz. Goldagio. **Holland** mit vorwiegendem Silberumlauf vermochte wegen seines Reichthums die Goldvaluta aufrecht zu erhalten und hat auch in seinen Kolonieen Goldrechnung namentlich in Asien, wo

aber ausschließlich Silber zirkulirt; die öffentliche Meinung Hollands ist entschieden bimetallistisch.

Rußland hat trotz seiner sehr bedeutenden Goldproduktion in Sibirien (jährlich 35—40 000 Kilogr.) keine Hoffnung, aus der Papierwirthschaft sich dauernd zur Goldwährung aufzuschwingen. Wenn es jetzt Gold in seinen Kassen sammelt, so ist das eher als Kriegsvorbereitung zu betrachten. Erst wenn mit dem Siege des Silbers der „Kampf um's Gold" aufhört, würde Rußland bei seinen reichen natürlichen Hülfsquellen an eine dauernde Ordnung seines Geldwesens auf bimetallistischer Grundlage herantreten können. Trotz des scharfen Widerstandes in Rußland selbst und obwohl der Reichsrath sich ablehnend verhält, versucht der jetzige Finanzminister Witte bisher erfolgreich die Einführung der Goldwährung. In Rußland entstand in Folge dessen eine entschiedene bimetallistische Bewegung (Boutmy, Raffalowitsch). Bei der ersten ernsten Wendung der Politik würde Rußland zum Zwangskurs zurückkehren. Wie ein Land, das vorwiegend Agrar-Interessen hat und in Asien kolonisiren will, sich die Hemmschuhe der Goldwährung auferlegen kann, ist nur ein Zeichen mehr für die in der Währungsfrage herrschende und künstlich von Interessenten großgezogene Verblendung.

Ganz besonders eigenartig liegen die Dinge in Oesterreich-Ungarn, wo man ebenfalls sich den Anschein giebt, als wolle man den Zwangskurs abschaffen. Merkwürdig ist es, daß die Ungarn, die bisher als Getreide-Exporteure der Valuta-Herstellung widerstrebten, jetzt plötzlich für die Goldwährung schwärmen. Es geschieht dies deshalb, weil man — wie übrigens auch in Rußland — eine sehr niedrige Relation der neuen Währung zu Grunde legt, d. h. die alte Währung ist zu einem niedrigen Kurs in die neue umgerechnet, was für die verschuldeten Klassen von Vortheil ist. Die Relation wird 1,70 Mk. für den Gulden betragen, während bei der Rückkehr des alten Silberpreises der Gulden 2 Mk. werth wäre. Natürlich hindert die neue Relation nicht, daß die österreichische Valuta sich noch weiter entwerthet. Die Entwerthung der neuen Valuta betrug zeitweise wieder 7 pCt., die Reichsmark galt 61 Kreuzer, ein Kurs, wie er kaum je höher war. Längere Zeit gelang es dann, das Agio zu beseitigen, neuestens (Dezbr. 97) ist es in mäßigem Umfang zurückgekehrt. Diese Höhe des Agios ist wie bei Italien hauptsächlich eine Folge der Währungswirren. Aber verschwände auch das Agio, die österreichische Valuta kann nie wieder so steigen, wie sie 1890 stieg, als der Silberpreis sich beträchtlich erhöhte. Die Mark galt damals nur 54,4 Kreuzer. Eine solche Steigerung unmöglich zu machen, ist das Ziel der Ungarn. Im Uebrigen bleibt Alles beim Alten, denn die Goldanleihe dient höchstens zur Stärkung der Kriegsreserven. Von einem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Baarzahlungen und einem Ersatz der umlaufenden Noten durch Goldgeld ist vorläufig keine Rede. Die Idee, die kleinen Noten durch Silbergeld zu ersetzen, ist um so komischer, als bei weiterer Entwerthung des Silbers die Gefahr betrügerischer Nachmünzungen umgekehrt zum Ersatz des Silbergeldes durch

Papiergeld zwingen wird. Sollte aber selbst zeitweise die Herstellung der Valuta auf dieser 19 Proz. entwertheten Grundlage gelingen, so zeigt das Beispiel Italiens, das unter viel günstigeren Umständen zu seiner Valuta-Herstellung schritt, daß die Goldwährung von verschuldeten, finanzschwachen Staaten überhaupt nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Nur wenige besonders reiche Länder vermögen das Gold gegenüber dem allseitigen „Zerren" festzuhalten. Uebrigens hat sich die österreichische Regierung in Brüssel ziemlich bimetallistisch ausgesprochen und es ist nicht zu zweifeln, daß jede von Deutschland vorgeschlagene internationale Lösung der Silberfrage bei Oesterreich-Ungarn die eifrigste Unterstützung findet.

In Deutschland haben wir seit der Suspension der Silberverkäufe 1879 Gewehr bei Fuß gestanden, da Fürst Bismarck die Frage für „non liquet" erklärte und die Regierung daran festhielt, daß Deutschland sich in dieser Frage an die Entscheidungen Englands zu halten habe. Die entschiedenen Anhänger der Goldwährung, (im Reichstag meist im freisinnig-freihändlerischen, aber auch im nationalliberalen Lager, auch vereinzelte Klerikale) unter Führung des Abg. Bamberger, vermochten eine Wiederaufnahme der Silberverkäufe und damit die volle Durchführung der Goldwährung nicht durchzusetzen, andrerseits konnten aber auch die entschiedenen Bimetallisten (die meisten Konservativen, viele Klerikale und einige Nationalliberale) die Regierung nicht über die von ihr gezogene Linie „Doppelwährung nur mit England" hinausdrängen. Eine Mittelpartei (die meisten Nationalliberalen, viele Klerikale und einige Konservative) ist mit dieser Haltung der Regierung einverstanden. Uebrigens hat die Währungsfrage mit der Politik nichts zu thun und nirgends, außer in Deutschland gilt die Goldwährung als „liberal", der Bimetallismus als „reaktionär" oder „agrarisch". Die Einladung zur Brüsseler Münzkonferenz hat Deutschland angenommen, sich aber dort durch zwei entschiedene Goldwährungsmänner vertreten lassen und völlig passiv verhalten.

Gegenüber der Meinung, der leitenden Staatsmänner, daß Deutschland sich in einer besonders günstigen Position befinde und die Initiative den Staaten überlassen kann, welche am Silber interessirt sind, sei folgendes erwähnt. Deutschland produzirte 1896 428429 Kilogramm Silber im Werth von 38,8 Millionen Mark. Ohne die Entwerthung würde der Werth 77 Millionen betragen haben, der Verlust beträgt mithin fast 40 Millionen, wovon indessen ein Theil auf die Verhüttung ausländischer Erze fällt, sodaß der Schaden des deutschen Bergbaus durch die Silberentwerthung im Jahre 1896 20 Mill. Mark beträgt. Der gesammte Minderwerth der deutschen Silberproduktion 1873—96 (einschließlich der etwa die Hälfte ausmachenden ausländischen Erze) beträgt 300 Millionen Mark.

Der früher so ertragreiche deutsche Silberbergbau erfordert jetzt starke Zuschüsse und kann dauernd nicht erhalten bleiben, wodurch tausende von Arbeitern brotlos würden und ganze Bezirke verarmen müßten. Mit dem Silberbergbau müßte der Kupfer- und Bleibergbau und die

Gewinnung sonstiger Nebenprodukte aufhören. Der Schaden wäre demnach ein sehr empfindlicher.

Wenn man erwägt, wie viel reicher gegenüber deutschen Verhältnissen die Gesammtproduktion der Vereinigten Staaten ist, so ergiebt sich klar, daß die Vereinigten Staaten bei ihrer fünfmal größern Silberproduktion kaum ein größeres Interesse am Silber selbst haben als Deutschland. Wie aber in Deutschland die eigene Silberproduktion bei den währungspolitischen Betrachtungen nur als Nebenumstand erscheint, ganz so in den Vereinigten Staaten.

Was den Geldumlauf betrifft, so hat Deutschland beinahe eine Milliarde Mk. Silbergeld an Thalern und Reichsscheidemünze (494 Mill. Mk.) im Umlauf, welche jetzt schon um 600 Mill. Mk. entwerthet sind. Um einen mindestens doppelt so großen Betrag ist das in den Händen des deutschen Volkes befindliche Silbergeräth entwerthet. Rechnet man die in Deutschland befindlichen in Silber zahlbaren Werthpapiere hinzu, so kann behauptet werden, daß abgesehen von den Verlusten der deutschen Silberproduktion unser Nationalwohlstand durch die Silberentwerthung um mindestens zwei Milliarden geschädigt wird.

Dafür erhielten wir durch die Goldwährung:

1) Eine Goldvaluta, die in kritischen Zeiten, insbesondere im Kriegsfall, nicht aufrecht erhalten werden kann, also uns zum Zwangskurs führen muß. Auf die Ueberlegenheit Rußlands und Frankreichs an Gold gegenüber dem Dreibund ist schon hingewiesen.

2) Den Umlauf fast einer Milliarde hochgradig entwertheten Silbergeldes, wodurch die Gefahr von Nachmünzungen und von Goldagio in kritischen Zeiten unabwendbar naherückt.

3) Eine hochwerthige Valuta, welche unsere Ausfuhr in überseeische Gebiete beschränkt oder hindert, dagegen die heimische Produktion einer gefährlichen Konkurrenz des mit dem billigen Silber oder entwertheten Papiergeld arbeitenden Auslandes aussetzt.

Hierdurch und durch die Goldvertheuerung und die Beschränkung der Zahlungsmittel: 4) Rückgang aller Waarenpreise, häufige sonst vermeidbare Diskonterhöhungen, Schädigung der Schuldner, Verschärfung der sozialen Gegensätze.

Nachdem die Regierung durch Handelsverträge die Getreidezölle auf 12 Jahre festgelegt, versagte sie bisher in der Währungsfrage die einzige durchgreifende Hilfe, welche die um ihre Existenz kämpfende deutsche Landwirthschaft über Wasser halten kann.

Die Regierung hat endlich wenigstens die aus der Silberentwerthung entspringenden schweren Schädigungen anerkannt und 1894 eine Kommission eingesetzt, welche aus 16 Mitgliedern bestand und Mittel und Wege suchen sollte, um eine Hebung und eine Festlegung des Silberwerths herbeizuführen. Da die Entwerthung und das Schwanken des Silberwerths unmöglich gewesen wären, wenn nicht dem Silber die Münzstätten geschlossen worden wären, so kann dies Ziel nur erreicht werden, wenn

durch den internationalen Bimetallismus wieder das Silber Weltgeld wird, für das eine unbeschränkte Nachfrage besteht.

Leider hat die Reichsregierung gewissen Einflüssen nachgegeben und in diese Kommission acht unbedingte und extreme Anhänger der Goldwährung gewählt, diesen standen anfangs nur fünf, später sechs Bimetallisten gegenüber, während zwei Mitglieder einen mittleren Standpunkt einnahmen. Das veranlaßte Graf Mirbach wegen der Parteilichkeit der Zusammensetzung aus der Enquete auszuscheiden. Nachdem zugesagt war, daß Abstimmungen nicht stattfinden würden, konnten die übrigen Bimetallisten in der Enquete bleiben, deren Verhandlungen zur Klärung der Währungsfrage erheblich beigetragen haben.

Die Silberkommission hat unter der streng unparteiischen Leitung des Reichsschatzsekretärs Grafen von Posadowsky-Wehner 21 Sitzungen abgehalten, der größte Theil derselben (13 Sitzungen) wurden durch die Verhandlungen über den Antrag auf Durchführung des Bimetallismus und über die Fragen der Edelmetallproduktion ausgefüllt. Die vermittelnden Anträge von Professor Lexis und Bankdirektor Königs fanden bei beiden Währungsparteien grundsätzliche Ablehnung. Ein vom Verfasser gestellter Uebergangsantrag *) wurde von den Anhängern der Goldwährung schroff abgewiesen und von einigen Bimetallisten aus Opportunitätsgründen nicht gutgeheißen. Da es nicht der Zweck der Kommission war, Vermittlungsvorschläge zu machen, sondern Mittel zur Hebung des Silberwerths aufzuweisen, so ist der Jubel der Goldwährungspartei über das „Fiasko" der Silberkommission ein durchaus unangebrachter. Jeder, der die Verhandlungen liest, deren Hauptheile seitens des bimetallistischen Vereins in wohlfeiler Ausgabe verbreitet werden,**) kann sich selbst ein Urtheil darüber bilden, ob die Verhandlungen einen „Sieg" der Goldwährungspartei waren oder ob sie nicht vielmehr der Reichsregierung ein Informations-Material bieten, welches diese zu einer aktiven Währungspolitik veranlassen muß, wenn sie berechtigte Vorwürfe sich ersparen will.

Die Reichsregierung hat denn auch bei den Verhandlungen des Reichstags über die Währungsfrage***) keineswegs mehr den früheren ablehnenden Standpunkt innegehalten. Ein von Dr. Friedberg, v. Kardorff, Dr. Lieber und Graf Mirbach gestellter Antrag, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Initiative zur Berufung einer Münzkonferenz behufs internationaler Regelung der Währungsfrage zu er-

*) Als Broschüre unter dem Titel „Die Lösung der Währungsfrage durch internationale Silberzertifikate" bei H. Walther erschienen. Preis 50 Pfennig.

**) Verhandlungen der deutschen Silberkommission. Verlag von H. Walther. Stenographischer Bericht der Berathungen über den bimetallistischen Hauptantrag. 8—17. Sitzung. Preis 3 Mk. — Stenographischer Bericht der Berathungen über die Produktion der Edelmetalle unter Zuziehung von Sachverständigen. 17—20. Sitzung. Preis 1,50 Mk. Außerdem ist eine wohlfeile Gesammtausgabe (Preis 4 Mk.) bei R. von Decker erschienen.

***) Der stenographische Bericht ist als Heft 20 der Schriften des deutschen Bimetallistenbundes (Verlag H. Walther) im Sonderabdruck erschienen. (Preis 1 Mk.)

greifen, wurde von 210 Abgeordneten unterstützt und mit großer Mehrheit angenommen. Die Debatte war ein Beweis für das siegreiche Vordringen der bimetallistischen Idee. Der Erfolg des Reichstagsbeschlusses macht sich sogleich in der ganzen Welt bemerkbar, namentlich der englische Unterhausbeschluß gehört hierher.

Der preußische Staatsrath hat dann eine weitere Prüfung der Währungsfrage vorgenommen. Hier erlitt die Goldwährungspartei eine empfindliche Niederlage, indem nicht nur die Zustimmung zur Berufung einer Münzkonferenz ausgesprochen wurde, sondern auch durch eine besondere Abstimmung der Satz „ohne die Reichswährung zu präjudiziren" fiel, sodaß damit der Staatsrath zu einer Aenderung der Währung bei internationaler Vereinbarung seine Zustimmung gab.

Zur Verstärkung der bimetallistischen Bewegung in Deutschland hat sich der seit 1882 bestehende „Deutsche Verein für internationale Doppelwährung" in einen „Deutschen Bimetallisten-Bund" unter Vorsitz des Abg. von Kardorff umgewandelt. Dieser Bund giebt eine eigene „Bimetallistische Monatsschrift" heraus und wird in jeder gesetzlichen Weise den Kampf für die internationale Regelung der Währungsfrage führen. Die Geschäftsstelle des „Deutschen Bimetallisten-Bundes" ist Berlin SW., Dessauerstr. 6, der Mindestbeitrag 1 Mark jährlich.

Am 16. Mai 1895 nahm das preußische Herrenhaus folgenden Antrag an: „Den Reichskanzler zu ersuchen, ungesäumt und nachdrücklich alle diejenigen Schritte zu thun, welche geeignet sind, zu einer internationalen Regelung der Währungsfrage mit dem Endziel eines internationalen Bimetallismus zu führen." Trotz des Widerstandes des Reichsbankpräsidenten Dr. Koch und des Reichskanzlers Fürsten Hohenlohe wurde dieser Antrag angenommen. Im Abgeordnetenhause wurde derselbe Antrag von mehr als 200 Abgeordneten unterstützt eingebracht und mit dem von den Bimetallisten acceptirten Zusatz „einschließlich England" angenommen. Diese Beschlüsse des preußischen Landtags sind die ersten parlamentarischen Kundgebungen in Deutschland, in denen offen Bimetallismus gefordert wird.

Thatsächlich hat die Reichsregierung auch den Versuch gemacht, mit England Währungsunterhandlungen zu beginnen, bei denen wie es scheint, auf beiden Seiten guter Wille fehlte, sodaß man sich über die Frage der Wiedereröffnung der indischen Münzstätten gegenseitig mißverstand. Am 8. Februar 1896 gab Fürst Hohenlohe hierüber eine Erklärung im Reichstag, welche keine der beiden Währungsparteien befriedigte und keine von beiden vor den Kopf stieß, immerhin aber Deutschlands Bereitwilligkeit erklärte, annehmbare Vorschläge zun Hebung und Bestigung des Silberpreises stets bereitwillig und wohlwollend zu prüfen. Der Einfluß des Reichsbankpräsidenten Dr. Koch trat demnach doch nicht mehr so unbedingt hervor wie in der Aera Caprivi. Es ist indeß von dem Ministerium Hohenlohe weder eine Initiative noch auch nur ein über das nothwendigste, durch Rücksichten

32*

der inneren Politik bedingte Maß hinausgehendes Wohlwollen für die bimetallistischen Bestrebungen zu erwarten.

Sehen wir nun, warum der Bimetallismus einen so hartnäckigen Widerstand findet.

5. **Der Währungsstreit.** Die Hauptgründe, welche gegen den Bimetallismus geltend gemacht werden, sind folgende:

a) Ein doppelter Werthmesser ist unzulässig. Der Staat hat keine Befugnisse in die Preisbildung einzugreifen und kann so wenig Gold und Silber wie etwa Kohle und Eisen in ein festes Werthverhältniß zu einander setzen.

b) Es ist bedenklich, die Geschicke eines Staates durch Verträge an andere Staaten zu fesseln. Was sollte geschehen, wenn diese die Verträge brechen?

c) Silber ist entwerthet; ihm den Goldwerth geben, hieße das Gold um den Betrag der Silberentwerthung entwerthen, um soviel würden also alle Kapitalisten von ihrem Eigenthum einbüßen, alle Gläubiger geschädigt werden, alle Preise würden entsprechend steigen, eine Vertheuerung des Lebens entstehen, die alle auf Lohn und festes Einkommen Angewiesenen schwer schädigen müßte.

d) Das Gold würde zum Lande hinausfließen und das schwere Silbergeld dem Verkehr zur Last fallen.

e) Solange England bei der Goldwährung bleibt, würde Gold allein Weltgeld sein. Wir würden das Monopol des Welthandels an England ausliefern, wenn London der einzige Platz mit Goldwährung würde.

f) Die Goldproduktion hat sich nicht vermindert, die Zunahme der Goldvorräthe in den Banken beweist, daß Gold in Hülle und Fülle vorhanden sei. Ein Staat nach dem andern geht zur Goldwährung über. Das Ausland „beneidet" Deutschland um seine Goldwährung und will uns nur unser schönes Gold wieder abnehmen.

g) Dagegen wächst die Silberproduktion in's Unendliche, die Minenbesitzer warten nur, bis ihre Bestechungen den Bimetallisten den Sieg verschaffen, dann würden sie so viel Silber produziren, wie heut Eisen produzirt wird. Ein sich beständig entwerthendes Metall könnte nicht Gelddienste verrichten. „Wie lange die Halbwilden Ostasiens sich damit begnügten, sei nur eine Frage der Zeit" (Bamberger).

Hiergegen erklären die Bimetallisten:

a) Der Bimetallismus macht Silber und Gold zum gemeinsamen Werthmesser. Beide Edelmetalle als Einheit schwanken weniger als jedes für sich allein. Wenn man zwei Bassins voll Wasser hat, die durch einen Kanal verbunden sind, so nehmen sie dasselbe Quantum bequem auf, das, in ein Bassin ergossen, dieses zum Ueberlaufen gebracht hätte (Wolowski). Der Staat giebt dem Edelmetall überhaupt erst seinen Werth, indem er es zu Geld macht, er kann dies ebenso gut mit einem wie mit beiden und mit ihrem gegenseitigen Werth thun. Würde man dem Golde die Münzstätten schließen, so würde sich dieses gleichfalls entwerthen. Die Edelmetalle sind keine gewöhnlichen Waaren und deßhalb namentlich auch in ihren Produktionsverhältnissen mit den andern Waaren nicht zu vergleichen.

b) Internationale Verträge sind heut auf allen Gebieten des Staatswesens nothwendig (Handels-, Post-, Eisenbahn-, Rechtsverträge). Der Währungsvertrag betrifft nur die Einführung der Doppelwährung, deren Aufrechterhaltung kann den wohlverstandenen Interessen jedes einzelnen Staates überlassen werden. Heimliche Umgehungen des Vertrags sind ausgeschlossen, denn dieser müßte auf Gesetz beruhen, und Gesetze können nur auf gesetzlichem Wege abgeändert werden. Wollte aber ein Staat die Doppelwährung zu Gunsten eines Metalls abschaffen, so brauchten die übrigen Staaten nur dasselbe zu thun, und kein Staat wäre im Stande, zur Einzelwährung zu kommen, der jetzige Währungskrieg wäre in verschärfter Gestalt zurückgeführt und dadurch jeder Staat so schwer geschädigt, daß vernünftiger Weise ein solcher Vertragsbruch praktisch garnicht in Betracht kommen kann. Die Goldwährungspartei hat früher selbst internationale Münzverträge zur Einführung der Goldwährung angestrebt.

c) Silber ist dadurch entwerthet, daß ihm die Münzstätten geschlossen wurden; öffnen sich ihm die Münzstätten wieder, so hört die Entwerthung auf. Hat die Entwerthung des Silbers die Schulden um den Betrag der Entwerthung erhöht, so geschieht den Gläubigern jetzt kein Unrecht, wenn nicht, so ist nicht anzunehmen, daß eine solche Wirkung eintritt. Bimetallismus soll nicht das Geld „verschlechtern", sondern der Verschlechterung entgegenwirken, welche durch die Vertheuerung des Goldes eingetreten ist. Schädigung der Schuldner, Sinken der Preise, also die Wirkungen der Goldwährung sind eine viel bedenklichere Geldverschlechterung, als es eine Herabminderung des Geldwerths durch den Bimetallismus sein könnte. Die Steigerung des Silberpreises 1890 von 41 bis 54 Pence hat gezeigt, daß die Befürchtungen der Goldpartei übertrieben sind. Vor Allem wird übersehen, daß, sobald Silber wieder unbeschränkt geprägt wird, es nicht mehr entwerthet ist; von der Prägung entwertheten Silbergeldes sprechen, heißt voraussetzen, daß der Bimetallismus Fiasko macht. Daß der internationale Bimetallismus aber den Silberpreis herstellt und behauptet, gilt in Deutschland als wissenschaftlich bewiesen und ist selbst von dem wirthschaftlichen Führer der deutschen Goldwährungspartei Soetbeer zugegeben worden.

d) Wohin soll das Gold aus Deutschland abfließen, wenn alle Staaten dieselben Währungsverhältnisse haben wie wir. Es müßte dann doch überall abfließen, aber wohin? Ist so wenig Gold vorhanden, daß es sich bei der internationalen Doppelwährung nicht im Verkehr hält, wie könnte man dann die Goldwährung aufrecht erhalten. Selbst wenn England außerhalb des Münzbundes bleibt, kann es doch nicht alles Gold der Welt an sich ziehen. Der Bimetallismus will nicht das unbequeme Silbergeld dem Verkehr aufnöthigen, Silber kann aber für den Kleinverkehr und als Banknotendeckung benutzt werden. Heute, wo Gold als Notendeckung dienen muß, halten die Banken dieses ängstlich fest, während sie es später frei hergeben würden, da Silber dann neben dem Golde als Deckung für die Banknoten dienen kann. Der Verkehr wird also im bimetallistischen System eher mehr als weniger Gold zur Verfügung haben als jetzt.

e) England würde von einem Monopol der Goldwährung keinen Vortheil, sondern Nachtheil haben. Es sind doch nur zwei Fälle möglich. Entweder der Bimetallismus der übrigen Staaten reicht aus, das Werthverhältniß zwischen Silber und Gold festzuhalten, oder Gold behält eine Prämie. Im ersteren Fall nützt die Goldwährung den Engländern nichts, erschwert aber ihre Handelsbeziehungen mit den Silberstaaten. Im letzteren Fall aber wird die Goldwährung um so verderblicher für England, je höher das Goldagio steigt, denn um so höherwerthiger wird die englische Valuta, und um so schwerer wird es der übrigen Welt, in England zu kaufen, während um so billiger alle Welt nach England verkaufen würde. Eine hochwerthige Valuta wirkt umgekehrt wie Schutzzoll, sie begünstigt den Import und hemmt den Export. England hätte dann die Wahl, zu Grunde zu gehen oder Silber zu prägen, und würde sehr bald, durch Schaden klug gemacht, den Bimetallismus einführen. England ist nicht wegen, sondern trotz seiner Goldwährung groß geworden (Ausspruch Disraelis), und die Bedeutung der englischen Valuta beruht nicht auf dem Golde, sondern auf der Wichtigkeit des englischen Welthandels.

f) Die Abnahme der Goldproduktion ist trotz der jetzigen vorübergehender Steigerung sicher vorauszusehn, die alten Fundstätten erschöpfen sich, neue werden immer seltener gefunden. Nur die verbesserte Technik und zum Theil nur verbesserte Statistik lassen die Abnahme nicht hervortreten. Die Beweisführung des Geologen Sueß ist nie widerlegt, auch nicht durch die südafrikanische Goldausbeute, da dort nicht Quarz- sondern Alluvialgold gefunden wird.*) Die Goldproduktion hat in der ersten Hälfte unsres Jahrhunderts 50 Mill. Mark jährlich betragen und sie kann ein paar Jahrzehnte früher oder später auf ein solches Niveau zurücksinken. Wie kann man darauf das Geldsystem der Welt aufrichten? Die Welt kann ihr Münzsystem nicht auf ein paar Jahre einrichten, und schon in wenigen Jahren hat der steigende Industriebedarf an Gold die sinkende Produktion überholt. Der Krebsschaden einer beständig sich erweiternden Elle als Werthmesser kann dauernd nicht ertragen werden. Die Goldfülle in den Banken beweist nichts gegen den Goldmangel. Eben weil Gold knapp ist, halten es die Banken fest, der Banknotenumlauf hat sich entsprechend erweitert, und weil Gold theuer, die Preise im Sinken, kann der Verkehr Gold abstoßen. Die ärmeren Länder haben ihr Gold verloren (z. B. Brasilien, Argentinien, Italien, Portugal, Spanien), dadurch und durch Goldzufluß aus den Vereinigten Staaten haben einige europäische Banken Gold ansammeln können. Ein Staat nach dem andern, der die Goldwährung, dem englisch-deutschen Beispiel folgend, angenommen hat, hat

*) Für eine Reihe von Jahren wird die südafrikanische und vielleicht die neue amerikanische Goldausbeute die Ausfälle der Goldproduktion noch ausgleichen. Je intensiver aber gegenwärtig Gold produzirt wird, um so schneller tritt die Erschöpfung ein, da Gold nicht zuwächst. Während die vermehrte Goldproduktion trotz Südafrika für die allgemeine Goldwährung unzulänglich ist, erhöht sie die Sicherheit, bei allgemeiner Doppelwährung dem Verkehr eine ausreichende Goldzirkulation zu erhalten und das bimetallistische Werthverhältniß festzulegen.

das Gold wieder eingebüßt. Welches „Ausland" will uns unser Gold abholen, wenn wir nur mit dem Ausland gemeinsam die Doppelwährung einführen? Was den „Neid des Auslandes" betrifft, so besitzen Frankreich und die Vereinigten Staaten erheblich mehr Gold als wir, warum sollten sie uns beneiden?

g) Die Silberproduktion ist eine große, und das ist gut, denn bei der steigenden Bevölkerung, dem zunehmenden Verkehr und der Erschließung auch der fernsten Länder für die Kultur bedarf die Welt außerordentlich starker und zunehmender Geldmittel. Das Anwachsen der Silberproduktion hat gleichfalls hauptsächlich in der vervollkommneten Technik seinen Grund, doch eben deßhalb wird die Produktion so angestrengt, daß sie sich schnell erschöpfen muß. Nevada, von wo einst der „weiße Schrecken" ausging und dessen Komstock-Bergwerk so viel Silber enthalten sollte, daß Silber auf den Eisenpreis fallen müßte, ist heut bereits am Ende, die Produktion betrug 1891 nur noch 4 Mill. Unzen.*) Ueberhaupt ist die Silberproduktion in den Vereinigten Staaten wie in Australien nach den Nachweisungen von Süß nur eine vorübergehende Erscheinung und hat sich in den Vereinigten Staaten bereits vermindert,**) dagegen ist in Mexiko und Südamerika auf eine dauernde starke Produktion zu rechnen, und eben deßhalb empfiehlt sich Silber als Währungsgeld viel mehr als Gold, das nur sprungweise größere Produktionsziffern aufweist.

Die geologische Autorität, welche die Goldwährungspartei in die Deutsche Silberkommission berief, Professor Stelzner gab das folgende bemerkenswerthe Urtheil ab, und die Goldwährungspartei wird nicht umhin können, die Ansichten ihres Vertrauensmannes auch für die Silberproduktion in etwas zu beachten. Herr Professor Stelzner äußerte sich wie folgt: (Zeitschrift für praktische Geologie. November 1894 S. 444.) „Auf der andern Seite ist ja zuzugeben, daß in unseren Tagen die Silberproduktion viel rascher anwächst als die des Goldes, indessen muß hierbei gleichzeitig an die Thatsache erinnert werden, daß auch die meisten Silbererzgänge ihren größten Reichthum in der Region ihres Ausstrichs haben und daß auch bei den Silberproduzenten wie bei Potosi, Chauareille und Caracoles, wie bei dem Komstock-Lode in Nevada

*) Im Jahre 1892 nur noch 2244000 Unzen, 1893 1561300, 1895 nur noch 956000 Unzen (im Werth von etwa 2 Mill. Mk.) — es giebt also bald kein Silber mehr in Nevada, und doch spuken noch immer die „Nevadabarone" in den Spalten unserer Goldwährungsblätter.

**) Wenn nach Schließung der indischen Münzstätten viele Silberminen aufhörten zu produziren, so wird der Ausfall der Produktion doch nicht dem Ausfall der Nachfrage gleichkommen, sodaß Silber sich weiter entwerthen wird, wenn die vorübergehende Steigerung in Folge des japanesisch-chinesischen Krieges aufhört. Der Rückgang der Silberproduktion führt übrigens auch zur Verminderung der Goldproduktion, da viele Silbererze mehr oder minder goldhaltig sind. Vom amerikanischen Münzdirektor ist die Silberproduktion der Vereinigten Staaten für 1891 mit 58 1/8 Mill. Unzen, 1892 63 1/2 Mill., 1893 60 Mill. Unzen beziffert. Im Jahre 1895 wird sie auf 55 Mill. Unzen angegeben. Die Abnahme ist namentlich auch auf Erschöpfung der Lagerstätten zurückzuführen.

und wie bei Broken Hill in Neu-Süd-Wales auf Perioden staunenswerthen Ausbringens solche des Niedergangs oder gar solche des gänzlichen Verfalles zu folgen pflegen. **Kann man in Hinblick auf solche Vorgänge wirklich eine fortdauernde Steigerung der Silberproduktionen prophezeien? Referent vermag das seinerseits nicht zu thun!**"

Wenn aber die Silberproduktion voraussichtlich nicht steigt, vielmehr sicher fällt, so ist jede Furcht vor der „Ueberschwemmung" mit Silber zugleich hinfällig, denn die heutige Silberproduktion übersteigt den Silberbedarf nicht, obwohl heute alle Münzstätten von Bedeutung dem Silber verschlossen sind. Wäre das anders, so wäre es undenkbar, daß der Silberpreis sich hielt und nirgends Silbervorräthe sich aufstapelten. Gerade seit Schließung der indischen Münzstätten und seit Beendigung der amerikanischen Silberkäufe ist experimentell festgestellt, daß alles produzirte Silber für industrielle Zwecke und für Ostasien verbraucht wird. Nach den üblichen Zahlenangaben über Produktion und industriellen Verbrauch des Silbers wird sich das allerdings kaum erklären lassen. Da indessen diese Angaben auf willkürlichen Schätzungen beruhen, der Verbrauch alles produzirten Silbers aber eine absolute Thatsache ist, so muß nothwendig entweder die Produktion geringer oder der Verbrauch größer sein als die üblichen Schätzungen.

Die Angaben über die Silberproduktion werden aber vor allem übertrieben. Zunächst braucht man den Kunstgriff, die Zusammenstellungen von 1850 beginnen zu lassen, seit dieser Zeit ist die Goldproduktion konstant, die Silberproduktion vervielfacht. Allein gerade 1850 hatte die Goldproduktion die rapide Vermehrung erfahren. Würde man das Jahrzehnt 1831—40 dem Vergleich zu Grunde legen, so ergiebt sich, daß das Verhältniß der Goldproduktion zur Silberproduktion damals ungünstiger für das Silber war wie heut und doch bestand damals das Werthverhältniß von 1 : 15,5. Folgende Zahlen beweisen das.

1831—40	Goldproduktion	20 300	Kilogramm
1895	"	301 363	"
1831—40	Silberproduktion	596 400	Kilogramm
1895	"	5 263 183	" *)

Die Silberproduktion blieb in den siebziger Jahren, als die Entwerthung begann, hinter dem ostasiatischen und industriellen Verbrauch zurück, da der

*) Es sind hier die Angaben des Direktors der amerikanischen Münze als die üblichsten angeführt, obwohl dieselben offenbar erheblich über die wirkliche Produktion sowohl beim Gold wie beim Silber hinausgehen. Nach anderweitigen Schätzungen hat 1894 gegen 1893 die Silberproduktion um 12 Mill. Unzen abgenommen, die Goldproduktion um 1,2 Mill. Unzen zugenommen, der Silberpreis aber ist im Jahresdurchschnitt von $35^1/_8$ auf $28^{15}/_{16}$ Pence gesunken. Dasselbe geschah zwischen 1896 und 1897. Nach der Theorie der Goldpartei hätte er steigen müssen, während thatsächlich die Wirkung der Gesetzgebung (Schließung der indischen Münzstätten, Uebergang Japans zur Goldwährung) in der steigenden Entwerthung des Silbers wieder klar zu Tage tritt. Die Goldproduktion wird für 1896 auf 323 000, für 1897 auf 363 203 Kilogramm angegeben.

letztere schon damals auf mindestens $^3/_4$ Mill. Klg. jährlich zu schätzen ist und ohne die Produktionsvermehrung wäre der empfindlichste Silbermangel eingetreten. Bei der jetzigen Produktion wird dem Werthe nach bereits fast doppelt soviel Gold produzirt als Silber. Die obige amerikanische Angabe der Silberproduktion ist wahrscheinlich viel zu hoch, repräsentirt aber gegenwärtig nur wenig über 400 Mill. Mk. Werth. Das ist an sich keine „ungeheure" Produktion, der Bedarf der Industrie, Ostasiens 2c. ist überdies ein so starker, daß bei der Wiederherstellung des alten Silberwerths höchstens 250—300 Mill. Mk. jährlich zu Münzzwecken freiblieben oder höchstens 1 Mk. pro Kopf der Bevölkerung der bimetallistischen Staaten. Eine Zunahme der Silberproduktion bei steigendem Preis ist nicht wahrscheinlich, im Gegentheil, die Minenbesitzer sind durch die Entwerthung solange sie nicht eine übermäßige war, nicht zur Einschränkung, sondern zur Ausdehnung ihrer Produktion veranlaßt worden, da sie nur so die Produktion aufrecht erhalten können (Steigerung des Umsatzes behufs Tragung der Generalkosten). Ueberdies ist in Hauptproduktionsgebieten, wo die Produktion allein große Aussichten hat, Silberwährung, (Mexiko, Südamerika) und die Höhe des Silberpreises deßhalb von sehr geringem Einfluß auf die Produktion.*) Die Tendenz des Silbers, im Werthe zu sinken, ist nur eine Folge seiner Ächtung als Währungsgeld und verschwindet, wenn diese Ächtung aufhört. Darin, daß alle Welt, sogar die Halbwilden Asiens, schließlich das Silber nicht mehr haben wollen, wenn die Goldwährung in den wichtigsten europäischen Ländern aufrecht erhalten wird, liegt die Hauptgefahr für das Gold, denn dadurch muß Gold immer theurer, Silber immer entwertheter werden, und beides schädigt die Welt. Ein paar Staaten würden vielleicht die Goldwährung behaupten können, aber der moderne Verkehr drängt gebieterisch zur Währungseinheit, weil die übeln Folgen der Valutadifferenzen dauernd nicht ertragen werden können. Eine Währungseinheit indessen ist nur auf der bimetallistischen Grundlage möglich. Für Deutschland kommt noch in Betracht, daß die ohnehin schwierige wirthschaftliche Lage durch den immer schärferen Rückgang der Waarenpreise noch erheblich verschlechtert ist. Die Annahme, daß „Ueberproduktion" die Ursache der niedrigen Preise sei, kann gegenüber der langen Dauer des Preisdrucks nicht aufrecht erhalten werden. In England geben auch die Anhänger der Goldwährung zu, daß Gold vertheuert ist, daß mithin ein Theil des allgemeinen Preisrückganges auf der Goldseite beruht. Thatsache ist, daß die Silberländer (z. B. Mexiko, Japan) keinen Preisrückgang und steigende Prosperität aufweisen. Die Valutadifferenzen treffen namentlich unsere hauptsächlichsten landwirthschaftlichen Erzeugnisse. Die indische Valuta beeinflußt den Weizen-,**) der Rubelkurs den Roggenpreis. Die Voraussagung Bambergers, daß Deutsch-

*) Vergl. die vortrefflichen Ausführungen von Wilmanns „Währung, Industrie, Minenbetrieb". 2. Auflage. Verlag von H. Walther. Preis 60 Pf. Auch Ottomar Haupt; auf den sich die Goldpartei so gern beruft, erkennt dies ausdrücklich an.

**) Die Schädigung der deutschen Landwirthschaft durch die indische Konkurrenz wird durch die Schließung der Münzstätten nicht beendigt, sondern verewigt, denn diese brachte die Fixirung einer Entwerthung von $33^1/_3$ pCt. und verhütete überdies nicht ein weiteres Sinken der indischen Valuta.

land durch die Goldwährung das importfähigste Land werden würde, ist eingetroffen. Nur durch den Schutzzoll ist die Bewegung aufgehalten, doch scheint in neuester Zeit die Handelsbilanz sich immer mehr gegen Deutschland zu stellen.

Für den Kriegsfall kann uns die Goldwährung besonders gefährlich werden. Dann wird erst der Goldmangel in seiner ganzen Bedeutung allseitig klar hervortreten. Alles unterwerthige Geld (Banknoten, Silber), das heut durch den Kredit hochgehalten wird, verlangt dann Deckung durch Gold; Golddarlehen im Auslande werden nicht aufzutreiben sein. Beim ersten Kanonenschuß wird das Kartenhaus der Goldwährung in den meisten Staaten über den Haufen fallen.

Würde die Währungsfrage eine nationale sein, so wäre sie vermuthlich seit lange in Deutschland bimetallistisch gelöst, die Schwierigkeit liegt darin, daß eine Verständigung von Land zu Land erforderlich ist.

Da aber alle Länder an dieser Frage, die nicht eine Münzfrage, sondern eine wirthschaftliche und soziale Frage ist, gleich großes Interesse haben, so ist diese Verständigung möglich und wenn sie möglich ist, dann muß sie auch mit aller Kraft erstrebt werden, denn es giebt keinen andern Weg zu einer Gesundung unhaltbar gewordener Zustände zu gelangen.

Man hat gesagt, Verträge werden gebrochen, aber nichts hindert auch diesen Fall vertragsmäßig vorzusehen. Durch Vereinbarungen über erhöhte Zölle aller bimetallistischen Staaten gegen alle nicht bimetallistischen wäre eine volle Bürgschaft nach dieser Richtung zu erzielen.

Die Beseitigung der Silberentwerthung wird den Minenbesitzern zu Gute kommen; aber es wäre für sie kein unrechtmäßiger Gewinn, vielmehr nur das Aufhören eines Verlustes, welchen die Gesetzgebung selbst verschuldete, denn nur die Aenderungen der europäischen Münzgesetzgebung verursachten die Silberentwerthung, wie die neue Verschärfung der Entwerthung nur durch die Aenderung der indischen Münzgesetzgebung erfolgt ist.*) Die von der englischen Regierung 1889 veranstaltete Enquete, welche aus sechs

*) Man vergleiche die folgenden Zahlen, die ohne Weiteres klar machen, welche Aenderung seit 1873, also seit Aenderung der Münzgesetze mit der Bewegung des Silberpreises eingetreten ist.

Bewegung des Londoner Silberpreises:

	höchster	niedrigster	Differenz	Jahresdurchschnitte höchster	Jahresdurchschnitte niedrigster	Jahresdurchschnitte Differenz
1833—42 . .	$60\frac{3}{4}$ P.	$58\frac{3}{4}$ P.	2	$60\frac{3}{8}$ P.	$59\frac{3}{16}$ P.	$1\frac{3}{16}$
1843—52 . .	$61\frac{7}{8}$ "	$58\frac{1}{2}$ "	$3\frac{3}{8}$	61 "	$59\frac{30}{16}$ "	$1\frac{13}{16}$
1853—62 . .	$62\frac{3}{4}$ "	60 "	$2\frac{3}{4}$	$62\frac{1}{16}$ "	$61\frac{5}{16}$ "	$\frac{3}{4}$
1863—72 . .	$62\frac{1}{2}$ "	$59\frac{1}{4}$ "	$3\frac{1}{4}$	$61\frac{3}{8}$ "	$60\frac{5}{16}$ "	$1\frac{1}{16}$
1873—82 . .	$59\frac{15}{16}$ "	$46\frac{3}{4}$ "	$13\frac{3}{16}$	$59\frac{1}{4}$ "	$51\frac{1}{4}$ "	8
1883—92 . .	$54\frac{3}{8}$ "	$37\frac{1}{8}$ "	$16\frac{3}{4}$	$50\frac{5}{8}$ "	$40\frac{3}{4}$ "	$9\frac{7}{8}$
1893	$38\frac{3}{4}$ "	28 "	$10\frac{3}{4}$	$33\frac{1}{8}$ "		
1894	$31\frac{3}{4}$ "	27 "	$4\frac{3}{4}$	$28\frac{15}{16}$ "		
1895	$31\frac{3}{8}$ "	$27\frac{1}{16}$ "	$4\frac{5}{16}$	$29\frac{5}{6}$ "		
1896	$31\frac{9}{16}$ "	$29\frac{3}{4}$ "	$30\frac{3}{4}$			
1897	$29\frac{13}{16}$ "	$23\frac{3}{4}$ "	$6\frac{1}{6}$	$27\frac{9}{16}$ "		
1833—72 . .	$62\frac{3}{4}$ "	$58\frac{1}{2}$ "	$4\frac{1}{4}$	$62\frac{1}{16}$ "	$59\frac{3}{16}$ "	$2\frac{7}{8}$
1873—97 . .	$59\frac{15}{16}$ "	$23\frac{3}{4}$ "	$30\frac{3}{16}$	$59\frac{1}{4}$ "	$27\frac{9}{16}$ "	$31\frac{11}{16}$

Anhängern und aus sechs Gegnern des Bimetallismus bestand, hat einstimmig das Urtheil abgegeben, daß nicht die veränderten Produktions- und Absatzverhältnisse des Silbers, sondern lediglich die Veränderung der europäischen Münzgesetze im Jahre 1873 die Silberentwerthung verursachte. Es denkt doch endlich Niemand daran, die Goldprägungen einzustellen, weil nur diese den hohen Goldwerth herbeiführen und somit den Goldproduzenten in Rußland, Australien, Südafrika und Amerika viel größere Gewinne bringen, als sie sonst hätten.

Die Börse würde keine Silbervorräthe vorfinden, deren sich die Spekulation bemächtigen könnte, es giebt keine nennenswerthe Vorräthe ungeprägten Silbers in der Welt. Auch die in Silber zahlbaren Werthpapiere sind nicht mehr zahlreich. Dagegen würden alle Staaten direkt gewinnen dadurch, daß die Unterwerthigkeit ihrer umlaufenden Silbermünzen aufhörte. Das Volk würde sein Silbergeräth wieder vollwerthig sehen. Ein Aufschwung des gesammten Weltverkehrs, Preissteigerung, Erleichterung der Schulden und Besserung der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen, reichliche Staats-Einnahmen, die (wie in Preußen bei den Eisenbahnen) von der wirthschaftlichen Lage abhängig sind, würden Gehaltserhöhungen für die Beamten ermöglichen.

In guten Zeiten geht es Allen gut. Die Harmonie der Interessen ist größer, als die Vertreter einer engherzig beschränkten Selbstsucht anerkennen. Man fürchtet für das Ende des Jahrhunderts eine große soziale Umwälzung. Diese Befürchtung wird zutreffend sein, wenn die Welt dabei verharrt, sich einer verkehrten Theorie zu Liebe zu Grunde zu richten. Die Idee der Goldwährung lastet seit einem Vierteljahrhundert auf der Kulturwelt. Den Druck spürt jeder, aber die Ursache wird künstlich verschleiert. Möge die Zeit nicht mehr fern sein, wo der Irrthum schwindet und die Durchführung des Bimetallismus uns aus der Sackgasse herausbringt, in die wir durch die Goldwährung gerathen sind.

h) Wenn aber behauptet wird, die bimetallistische Agitation „diskreditirte“ die deutsche Valuta, so müßte doch die viel stärkere Agitation in Frankreich und England auch die englische und französische Valuta „diskreditiren“. Der deutsche Handelsstand hat eine vollständige Sicherheit für die Stabilität unserer Valuta, wenn die Reichsmark dieselbe Grundlage hat wie Franck, Dollar und Pfund Sterling. Die „Beunruhigung“ geht nur von der Goldwährungspartei aus, welche die öffentliche Meinung systematisch über die bimetallistischen Bestrebungen täuscht. Es ist an der Zeit, daß unsere liberalen und kommerziellen Kreise anfangen zu durchschauen, wie unwürdig es für sie ist, sich gegen die unabwendbare, nothwendige und heilsame internationale Währungsreform aufhetzen zu lassen.

Die große Mehrheit der Konservativen beider Richtungen sieht nach alledem in der Goldwährung eine schwere Schädigung der schaffenden Bevölkerungsklassen und erwartet von der Durchführung des internationalen Bimetallismus eine wesentliche Besserung unserer wirthschaftlichen Zustände.

Wandergewerbe. Die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen außerhalb des Wohnortes ist nach der Gewerbeordnung von dem Besitz eines Wandergewerbescheines abhängig, vorbehaltlich gewisser für die Produzenten, den Nachbar- und Gelegenheitsverkehr festgesetzten Ausnahmen. Für den Gewerbeverkehr mit Druckschriften an öffentlichen Orten ist eine besondere, durch Legitimationsschein nachzuweisende Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich. Für sogenannte „Stadtreisende" kann durch Beschluß der Ortsbehörde bezw des Regierungspräsidenten die Erlaubnißpflicht eingeführt werden. Inhaber stehender Gewerbebetriebe bedürfen für sich oder ihre Detailreisenden nicht des Wandergewerbescheines, sondern nur einer Legitimationskarte; doch dürfen auf diese Karte hin aufgekaufte Waaren nur behufs Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, auch dürfen in der Regel von den Waaren, auf die Bestellungen gesucht werden, nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrath Ausnahmen zuläßt, was durch Bekanntmachung vom 31. Oktober 1883 (jetzt 27. November 1896) für Edelsteine, Gold- und Silberwaaren u. dgl. geschehen ist. Nach Gesetz vom 6. August 1896 darf ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren (mit Ausnahme von Schriften und Bildwerken) ohne vorherige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden. Ausnahmen kann auch der Bundesrath bestimmen, was ebenfalls durch Verordnung vom 27. November 1896 für das Detailreisen auf Trauben- und Schaumweine (nicht auch Obst- und Kunstweine), ferner für Erzeugnisse der Leinen- und Wäschefabrikation, sowie Nähmaschinen geschehen ist. In allen übrigen Fällen hat der Detailreisende jetzt ebenso wie der Hausirer den Wandergewerbeschein zu lösen.

Die Besteuerung des Wandergewerbes ist Sache der Landesgesetze. Sie ist in Preußen durch Gesetz vom 3. Juli 1876 geregelt. In der Regel kostet der Wandergewerbeschein für das Kalenderjahr 48 Mark. Doch sind Ermäßigungen bis zu 6 und Erhöhungen bis zu 144 Mark vorgesehen. Auch das Detailreisen, soweit es nicht nach Reichsgesetz vom 6. August 1896 ohne Wandergewerbeschein zulässig geblieben ist, unterliegt nach einem neuen Gesetz vom 23. Dezember 1896 der Steuer.

Wanderlager und Wanderauktionen haben nach dem preußischen Gesetz vom 27. Februar 1880 einer Gemeinde- bezw. Kreissteuer von 30—50 Mark für jede Woche zu entrichten.

Unter sonst gleichen Umständen ist zweifellos das Wandergewerbe gegenüber dem stehenden Gewerbe minderwerthig. Es entbehrt der beim stehenden Gewerbe durch einen mehr oder weniger ständigen Abnehmerkreis geübten Kontrole in wirthschaftlicher wie sittlicher Beziehung. Es führt häufig zu unwirthschaftlichen Anschaffungen und schafft den seßhaften Gewerbtreibenden oft eine ganz unberechenbare, vernichtende Konkurrenz.

Vom konservativen Standpunkt aus sind deshalb noch weitere Einschränkungen des Wandergewerbes, wozu im weiteren Sinne auch der Betrieb der großen Versandgeschäfte gehört, sehr wünschenswerth. Im preußischen Landtage ist im Frühjahr 1897 von den Konservativen ein Antrag auf höhere Besteuerung der Wanderlager eingebracht und angenommen worden. Das konservative Programm von 1892 (s. „Konservative“) fordert überhaupt die Beseitigung der Wanderlager und Wanderauktionen.

Welfenfonds. Nach Gesetz vom 10. April 1892 ist das zufolge Königlicher Verordnung vom 2. März 1868 wegen preußenfeindlicher Unternehmungen des früheren Königs Georg von Hannover beschlagnahmte Vermögen desselben seinem Sohne Ernst August, Herzog von Cumberland, wieder herausgegeben worden, nachdem er in einem Briefe vom 10. April 1892 an Kaiser Wilhelm II. erklärt hatte, daß jedes den Frieden des deutschen Reiches bedrohende Unternehmen ihm fern liege und daß er wissentlich niemals die Förderung feindseliger Unternehmungen gegen Preußen zulassen werde.

Wildschaden. Jagdpolizei. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch (s. d., § 835) ist für allen Schaden durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- und Rehwild sowie Fasanen auf Grundstücken, an denen dem Eigenthümer das Jagdrecht nicht zusteht, durch den Jagdberechtigten Ersatz zu leisten. Die Ersatzpflicht für Schaden durch Hasen sowie die Bestimmung, daß für Schaden durch ausgetretenes Standwild derjenige ersatzpflichtig sein solle, aus dessen Jagdbezirk das Wild ausgetreten sei, ist mit Recht abgelehnt worden. Ist nämlich der Eigenthümer selbst jagdberechtigt, so kann er sich durch Abschuß der Hasen schadlos halten; ist er es nicht, so würden bei Ersatzpflichtigkeit des Hasenschadens voraussichtlich die Jagdpachtgelder, die sich in wildreichen Gegenden nicht selten auf 20 Mk. pro Hektar und darüber belaufen, derart heruntergehen, daß der Schade für die Gemeinden weit größer als der bisherige Hasenschaden wäre. Baumschulen, werthvolles Gemüse und dergleichen kann außerdem der Besitzer sehr leicht durch die einfachsten Einhegevorrichtungen (Bindfaden und Lappen) für Hasen unzugänglich machen. Die Ersatzpflicht für den durch ausgetretenes Standwild angerichteten Schaden aber ist schon deshalb undurchführbar, weil bei der Gemengelage vieler Forsten und dem großen Einflusse des Zufalls auf das Austreten des Wildes dessen Herkunft doch nicht sicher festgestellt werden kann.

In Preußen (mit Ausnahme von Hannover und dem früheren Kurhessen) ist im Uebrigen die Wildschadenfrage bis auf Weiteres durch Ges. vom 11. Juni 1891 in ähnlicher Weise wie durch das bürgerliche Gesetzbuch geregelt. Danach ist der durch Schwarz-, Roth-, Reh-, Elch- und Damwild sowie Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden dem Nutzungsberechtigten zu ersetzen. Als Ersatz-

berechtigte kommen nur solche Grundbesitzer in Frage, welche nicht selbst die Jagd auf ihren Grundstücken ausüben. Im letzteren Falle kann jeder sich durch entsprechenden Abschuß des schädigenden Wildes schützen, ihm gehören auch als Ersatz der etwaigen Flurschäden die Jagderträge von dem über die Grenze des Nachbars getretenen Wilde. Zweck des Gesetzes war nur die Regelung solcher Verhältnisse, die eine Interessenkollision zwischen Jäger und Bebauer des Grundstückes herbeiführten, sowie der Schutz der Gemeinde gegenüber dem Jagdpächter, soweit sich diese Interessen nicht schon von selbst dadurch ausgleichen, daß in den Gegenden, wo viel Wildschaden, mithin auch ein hoher Wildstand ist, die Pachten sehr gesucht und deshalb auch theuer bezahlt werden. Auf eingefriedigte Besitzungen oder solche von wenigstens 300 zusammenhängenden Morgen findet das Gesetz also keine Anwendung, da hier nach dem Jagdpolizeigesetz vom 11. März 1850 der Eigenthümer selber jagdberechtigt ist. In anderen Fällen sind ersatzpflichtig in erster Linie die Grundbesitzer des Jagdbezirks nach Verhältniß der Größe der betheiligten Fläche, vertreten durch die Gemeindebehörde. Hier wird vorausgesetzt, daß die Gemeinde dem Jagdpächter die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens vertragsmäßig auferlegt hat. Verträge, bei denen diese Annahme nicht in vollem Umfange zutrifft, müssen nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche öffentlich ausgelegt werden und bedürfen bei vorhandenem Widerspruch der Genehmigung des Kreis- bezw. Stadtausschusses. Der Schaden wird unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde abgeschätzt. Von großer Wichtigkeit ist ferner der § 12 des Gesetzes: „Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Roth- und Damwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, so muß auf Antrag des Ersatzpflichtigen oder des Jagdberechtigten die Aufsichtsbehörde sowohl für den betroffenen als auch nach Bedürfniß für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschuß auffordern und anhalten." Die Aufsichtsbehörde hat sogar, falls diese Maßregeln nicht genügen, den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Genehmigung zur eigenen jagdlichen Verfolgung des auf ihre Grundstücke übertretenden Roth- und Damwildes zu ertheilen.

Das Schwarzwild darf nur in sicheren Gehegen geschont werden. Außerhalb derselben steht seine Verfolgung, soweit erlaubte Mittel benutzt werden, jedem Gruudbesitzer und Nutzungsberechtigten innerhalb seiner Grundstücke zu. Kaninchen unterliegen dem freien Thierfange, mit Ausnahme des Schlingenfanges.

Im Jahre 1885/86 ist in Preußen eine Wildabschußstatistik aufgemacht worden, nach welcher der Werth des gesammten Abschusses an Haarwild auf 8,75 Mill. M. geschätzt wurde, wovon an Schwarzwild allein, welches die meisten Schäden verursacht, 229 538 Mk. entfallen. Selbst wenn also der Wildschaden größer wäre als die Wildnutzung, und selbst wenn die preußischen Bestimmungen über Ersatzleistung nicht existirten, würde der

Wildschaden keine große nationale Kalamität darstellen, zumal er meist die Jagdberechtigten selber trifft. Lediglich das Agitationsbedürfniß hat zu einer Aufbauschung der ganzen Frage geführt, an welcher sich gerade diejenigen politischen Kreise betheiligen, die sich gewaltig entrüsten, wenn man die unvergleichlich größeren Schäden, die dem Wohlstande Einzelner wie der Gesammtheit gelegentlich durch Börsenspekulationen zugefügt werden, nicht einfach todtschweigt.

Die Jagdscheingebühr, die früher in den meisten preußischen Landestheilen nur 3 Mark jährlich betrug, ist durch Gesetz vom 6. August 1896 auf 15 Mark, für Tagesjagdscheine mit dreitägiger Gültigkeit auf 3 Mark bemessen worden. Die Erhöhung der Gebühr ist durchaus zu billigen, da sie der übergroßen Ausdehnung der planlosen und schädlichen, den werthvollen Wildstand mit Ausrottung bedrohenden „Sonntagsjägerei" einige Schranken setzt.

Wucher. Durch das Bundesgesetz vom 14. November 1867 über die vertragsmäßigen Zinsen war jede Obergrenze für das Zinsennehmen beseitigt worden. In Folge der erschreckenden Ausbreitung des Wuchers kam dann am 24. Mai 1880, wesentlich auf Anregung und mit Hülfe der konservativen Parteien, ein Gesetz zu Stande, wonach nicht mehr wie bisher nur die Ausbeutung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit von Minderjährigen, sondern auch die Ausbeutung des Leichtsinns, der Unerfahrenheit oder der Nothlage Anderer als Wucher mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 M., unter Umständen, wie bei Verschleierung der Vortheile, Verpfändung auf Ehrenwort, gegen Wechsel u. s. w. noch schärfer, bei gewohnheits- oder gewerbsmäßigem Wucher mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 15000 M. bestraft wird. Die „Ausbeutung" liegt vor, wenn der Schuldige für ein Darlehn oder eine Prolongation sich oder einem Andern „Vermögensvortheile" versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß derart überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen. Eine bestimmte Zinsgrenze ist mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der einzelnen Fälle nicht gezogen.

Die Wuchergesetznovelle vom 19. Juni 1893 hat dann den Begriff des Kreditwuchers auf alle zweiseitigen Rechtsgeschäfte, welche denselben wirthschaftlichen Zwecken wie Darlehn und Stundung dienen sollen, ausgedehnt und den Sachwucher gleichfalls unter Strafe gestellt, diesen allerdings nur, wenn er gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben wird. Ferner hat das neue Gesetz vorgeschrieben, daß — mit gewissen Ausnahmen im Handelsverkehr — Personen, welche aus dem Betriebe von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe machen, die Rechnung des Geschäftsjahres für jeden Schuldner abzuschließen haben, um ihm binnen drei Monaten nach dem Jahresschlusse einen schriftlichen Rechnungsauszug mitzutheilen, der außer dem Ergebniß auch die Art von dessen Entstehung ergiebt. Zu bedauern ist, daß die geltenden Vorschriften

namentlich dem Sachwucher, sofern nicht die Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit desselben nachzuweisen ist, noch viel Spielraum lassen und daß die vorgesehenen Vermögensstrafen nicht hoch genug sind, um den Erwerb großer Vermögen durch wucherische Thätigkeit auszuschließen. Die von dem Gesetze vorgesehene Zurückgewährung der widerrechtlich erlangten Vermögensvortheile von dem Wucherer an den Schuldner, welche erst im Prozeßwege erstritten werden muß und in fünf Jahren verjährt, reicht in dieser Beziehung nicht aus. Im Uebrigen ist in letzter Zeit der Wucher, namentlich auch in Folge der Ausbreitung des Genossenschaftswesens (s. d.) immerhin wesentlich zurückgegangen; ganz auszurotten ist er nach der Natur der Sache natürlich niemals.

Zölle. Zolltarif. Die Einfuhrzölle sind nach ihrem Zweck entweder Schutz- oder Finanzzölle, d. h. zum Schutze der inländischen Produktion oder zur Vermehrung der Einnahmen der Reichskasse bestimmt. Indeß schließen diese beiden Zwecke einander keineswegs aus; thatsächlich hat bei einem großen Theil der deutschen Zölle von vornherein sowohl der Schutz- wie der Finanzzweck obgewaltet und sind im Allgemeinen wohl nur die Zölle auf Kolonialwaaren als reine Finanzzölle zu bezeichnen.

Seit der Einführung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 sind die Zolleinnahmen sehr beträchtlich gestiegen und zwar von 101,14 Mill. Netto-Isteinnahme im Jahre 1878/79 bis auf 408,64 Mill. Netto-Solleinnahme im Jahre 1898/99. Die 1885 und 1887 erfolgte Erhöhung der Getreidezölle, des wichtigstens Posten unter den Zolleinnahmen, brachte eine beträchtliche Steigerung derselben zu Wege, während die in Folge der Handelsverträge (s. d.) eingetretenen Ermäßigungen der Zölle auch ihre Wirkungen auf die Zolleinnahmen nicht verfehlen konnten. Die Einbuße an denselben ist bei gleichbleibender Einfuhr regierungsseitig auf über 35 Mill. berechnet worden. Im Kalenderjahre 1896 lieferten (Brutto) die Zölle u. a. auf

Getreide, Hülsenfrüchte, Malz	146,02 Mill. M.	Südfrüchte	7,72 Mill. M.
Petroleum	59,26 „ „	Wollwaaren	4,95 „ „
Kaffee	52,08 „ „	Reis	4,76 „ „
Tabak (1895/96)	48,09 „ „	Fleisch	4,76 „ „
Wein	15,19 „ „	Kakao	4,27 „ „
Bau- u. Nutzholz	12,58 „ „	Eisenwaaren	4,18 „ „
Schmalz	9,17 „ „	Gewürze	4,04 „ „
Baumwollwaaren	8,56 „ „	Mühlenfabrikate	3,92 „ „

Die Zölle haben, so weit sie Schutzzölle sind, die Gelegenheit zu einträglicher Arbeit im Inlande erhalten und vermehrt. (Vgl. Schutz der nationalen Arbeit.) Anderseits ist dies keineswegs nur auf Kosten der Konsumenten geschehen. Wie in dem Aufsatz „Getreidepolitik" ausführlich nachgewiesen, trägt regelmäßig das Ausland einen Theil des Zolles, der um so größer wird, je weniger jenes den deutschen Markt zu entbehren vermag. Die Einführung und Erhöhung der Zölle hat demnach auch keineswegs die Inlandspreise entsprechend erhöht, sondern zugleich

die Auslandspreise sinken lassen; der Zoll traf insoweit nicht die Inländer, sondern er wurde dem Ausländer am Preise abgezogen. So weit aber der Zoll wirklich den Konsumenten trifft, hat er die allgemeinen Vorzüge der indirekten Abgabe: die „Unmerklichkeit" und die wenigstens bei Genußmitteln vorhandene Möglichkeit, daß der Aermere sich ihr durch Einschränkung seines Verbrauches entzieht. (Vgl. „Steuern".)

Besonders heftig angegriffen wurden in der freihändlerischen Presse neben den Getreidezöllen von jeher die Viehzölle, welche vor Abschluß der Handelsverträge (in Klammern sind die jetzigen Sätze beigefügt) 30 (25,50) Mk. für Ochsen, 9 Mk. für Kühe, 6 (5) Mk. für Jungvieh und Schweine, 3 Mk. für Kälber, 1 Mk. für Schafe, 1 (0,50) Mk. für Lämmer, 20 (15) Mk. für 100 kg Schlachtfleisch betrugen. Thatsächlich sprechen für die Viehzölle dieselben Erwägungen wie für die Getreidezölle, (s. d.), theilweise noch entschiedener, als bei diesen, da an den Viehzöllen auch diejenigen Parzellenbesitzer, sowie die ländlichen Tagelöhner und anderen kleinen Leute interessirt sind, welche kein Getreide, wohl aber Vieh, insbesondere Schweine zu verkaufen pflegen. Neben dem Seuchenschutz (s. Grenzsperre) ist also auch der Zollschutz gerade im Interesse der kleinen Züchter nothwendig und seine Abbröckelung durch die Handelsverträge lebhaft zu bedauern, zumal Deutschland bei ausreichenden Preisen vollkommen zur Deckung des Eigenbedarfs an Vieh im Stande ist. Stand doch einem Viehbestande (nach der Zählung von 1892) von 3836256 Pferden, 17555694 Stück Rindvieh, 13589612 Schafen und 12174288 Schweinen i. J. 1896 nur eine Einfuhr von 103260 Pferden, 82882 Kühen, 51553 Ochsen, 7834 Stieren, 65876 Stück Jungvieh, 9660 Kälbern, 2441 Spanferkeln, 108091 anderen Schweinen, 1591 Schafen und 306 Lämmern gegenüber.

Zollkredite — Mühlenkonten — Transitläger. Nach den älteren geltenden zollgesetzlichen Vorschriften war eine Rückvergütigung des Zolls bei der Ausfuhr an den Nachweis der Identität des ausgeführten Getreides geknüpft. (Vgl. Identitätsnachweis.) Es lag nun die Befürchtung nahe, daß durch die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes vom Jahre 1879 der Transitverkehr vom Auslande durch Deutschland gefährdet werden könne.

Es wurde daher gleichzeitig mit diesem Gesetze die Ermächtigung ertheilt, ausländisches Getreide bis zur Wiederverladung ins Ausland, oder bis zur Versendung in den freien Verkehr des Zollinlandes zollfrei lagern zu lassen. Die sogenannten Transitläger zerfallen in reine, aus denen das gelagerte Getreide nur ins Zollausland, und in gemischte Transitläger, aus denen es nach Wahl ins Zollaus- oder Inland verfrachtet werden darf.

Die Bewilligung der gemischten Transitläger wurde von dem Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht; der Bundesrath hatte die Genehmigung zu ertheilen. Auch sie sollten in

erster Reihe dem Durchfuhrverkehr dienen, nur in Ausnahmefällen sollte der Lagerinhaber die Wahl des Absatzgebietes haben.

Ebenso hatten die Mühlenkonten und Zollkredite ursprünglich nur den Zweck, die Ausfuhr von Getreide und Mühlenfabrikaten zu erleichtern. Solange sie diesem Zwecke vorherrschend dienten, ist ein Widerspruch gegen sie nicht geltend gemacht; erst seit der Handel sie benutzte, um zur Spekulation große Mengen ausländischen Getreides zollfrei lagern zu lassen, die Transitlager also weniger dem Durch- und Ausfuhr- als dem Einfuhrhandel dienten, fing in landwirthschaftlichen Kreisen der Zweifel an der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung an.

Mit der Kenntniß dieser Benutzung der gemischten Transitläger stieg die Opposition gegen dieselben. Wahrscheinlich wäre sie schon früher viel stärker geworden, wenn eine genügende Statistik vorgelegen hätte; waren doch 1885—89 nur 39%, 1890—94 bereits 67% der Lagerbestände ins Zollinland abgesetzt.

Durch Reichsgesetz vom 14. April 1894 wurde der Identitätsnachweis für Getreide (s. d.) aufgehoben und dadurch dem Handel seine volle Bewegungsfähigkeit wiedergegeben. Es waren zu dieser Zeit an 39 Plätzen 202 gemischte Transitläger und 149 Mühlen mit Zollkonten vorhanden. Damals schon hätte man statt einer Neuregelung, die Beseitigung der gemischten Transitläger, Zollkredite und Mühlenkonten anordnen sollen, sie hatten nach Aufhebung des Identitätsnachweises keine Berechtigung mehr.

Der Verkehr und die Abfertigung auf den gemischten Transitlägern vollzieht sich folgendermaßen:

Die aus dem Auslande zollfrei zugeführten Getreidemengen sind der betreffenden Zollstelle anzumelden, ebenso werden sie abgemeldet, wenn sie wieder ausgeführt werden. Die einzelnen Posten werden auf den Lagern nicht getrennt bewahrt, Mischung derselben ist gestattet. Alle im In- oder Ausland abgesetzten Mengen werden vom Bestande des Lagers, die in den Inlandsverkehr gebrachten von dem Bestande des importirten Getreides abgeschrieben. Bei der Ausfuhr ins Ausland wird die Abschreibung vom Lagerbestand überhaupt vorgenommen, da es für diese Mengen gleichgültig, ob sie inländischen oder ausländischen Ursprungs. Für sie wird ein Einfuhrschein für den gleichen Betrag gegeben.

Der Hauptvortheil des Händlers liegt weniger darin, daß er das Getreide früher 6—7, jetzt 3—4 Monate (Fristen, welche übrigens in der Praxis erheblich überschritten werden) zollfrei lagern lassen kann als vielmehr in dem Umstande, daß beim Einkauf das Betriebskapital in Höhe des Zolls gespart wird. Zum Ankauf inländischen Getreides gehört ungefähr ein Drittel höheres Anlagekapital als beim Kauf von ausländischem; hierdurch gewinnt der Inhaber eines

zollfreien Lagers gegenüber anderen Händlern einen bedeutenden Vorteil, der Anreiz zum Ankauf ausländischen Getreides wird vermehrt.

Betrachten wir nun zunächst den Verkehr von fremdem Weizen, Roggen, Hafer u. Gerste auf den inländischen Zollniederlagen, so ergiebt sich: (nach Wernicke)

	Einfuhr auf Niederlagen	Abgang aus den Niederlagen Nach dem Auslande	Nach dem Inlande
	Tonnen	Tonnen	Tonnen
1880	441324	133773	68701
1881	628835	270055	167271
1882	1025413	549544	329721
1883	1014912	485062	407049

Der ausländische Absatz war also immer erheblich größer als die Einfuhr ins Zollinland.

Das Verhältniß änderte sich aber bedeutend in den folgenden Jahren:

1891	1074405	259921	509661
1892	837815	191208	936672
1893	876181	220991	460555
1894	925000	193936	770000

Der deutsche Landwirthschaftsrath giebt folgende Zusammenstellung:

Niederlage-Verkehr in Getreide von 1885—96.

Jahr	Einfuhr auf Niederlagen und Konten to	Einfuhr von Niederlagen in den freien Verkehr überhaupt to	Einfuhr von Niederlagen in den freien Verkehr in pCt. der Einfuhr auf Niederlagen und Konten to	Ausfuhr von Niederlagen und Konten to	Einfuhr von Niederlagen beträgt pCt. der Ausfuhr von Niederlagen
1	2	3	4	5	6
			Weizen		
1885	457108	270895	57,2	255985	105,8
1886	313911	100189	31,9	199649	50,2
1887	372176	188037	50,5	214367	88,1
1888	498548	58285	11,7	287452	20,3
1889	428572	196153	45,7	259833	66,3
1890	412958	256149	62,0	153349	167,0
1891	640886	237043	37,0	172409	136,9
1892	567283	514776	108,4	130837	469,8
1893	527658	279682	53,0	141321	197,9
1894	446998	358881	80,3	91534	392,2
1895	588934	408213	80,2	123628	330,1
1896	666501	567280	85,1	168314	337,0

Jahr	Einfuhr auf Niederlagen und Konten to	Einfuhr von Niederlagen in den freien Verkehr überhaupt to	Einfuhr von Niederlagen in den freien Verkehr in pCt. der Einfuhr auf Niederlagen und Konten to	Ausfuhr von Niederlagen und Konten to	Einfuhr von Niederlagen beträgt pCt. der Ausfuhr von Niederlagen
1	2	3	4	5	6
			Roggen		
1885	175097	59506	33,9	102767	58,0
1886	85868	31664	36,8	64661	49,0
1887	124152	67750	54,7	66387	102,0
1888	194000	24747	12,7	90977	27,2
1889	178293	160235	89,2	47117	340,0
1890	135041	121295	89,8	23721	532,4
1891	247805	113309	45,7	28687	395,0
1892	126045	188787	149,7	37154	508,1
1893	67549	32051	47,4	32779	97,7
1894	134039	81752	60,9	32773	249,1
1895	222787	148890	67,3	27830	538,6
1896	232753	208232	89,5	19616	1061,5

Verhältniß der Einfuhr von Niederlagen zur Gesammteinfuhr ins Zollgebiet.

Jahr	Weizen: Einfuhr in den freien Verkehr überhaupt to	Weizen: Einfuhr in den freien Verkehr davon von Niederlagen	Roggen: Einfuhr in den freien Verkehr überhaupt to	Roggen: Einfuhr in den freien Verkehr davon von Niederlagen
1885	572423	47,3	769701	7,7
1886	273280	36,7	565265	5,6
1887	547255	34,3	638544	10,6
1888	339767	17,2	652811	3,8
1889	516887	37,9	1059731	15,1
1890	672587	38,1	879903	13,8
1891	905332	26,2	842654	13,4
1892	1296213	47,4	548599	34,4
1893	703453	39,3	224262	14,3
1894	1153837	31,1	653625	12,5
1895	1338178	30,5	964802	15,5
1896	1652705	34,3	1030670	20,2

Ganz ähnlich wie bei Weizen und Roggen liegen die Verhältnisse bei Hafer und Gerste. Es betrug

bei Hafer

	auf Niederlagen und Konten	die Einfuhr von Niederlagen in den freien Verkehr	in pCt. der Einf. auf Niederl. u. Konten	Ausfuhr von Niederlagen u. Konten	Die Einfuhr v. Niederl. beträgt pCt. d. Ausfuhr v. Niederlagen
1885	35228	19657	55,7	22262	88,3
1896	146932	73021	49,7	43967	167,1
			bei Gerste		
1895	97070	43271	44,6	22851	189,4
1896	198833	137954	69,4	15866	870,0

Von 1885 bis 1896 stieg die Einfuhr in den freien Verkehr von Niederlagen aus bei Hafer von 9,0 bis 14,8, bei Gerste von 9,9 auf 13,4 Prozent der gesammten Einfuhr in den freien Verkehr.

Aus diesen Ziffern geht zur Evidenz hervor, daß (namentlich seit 1890) die gemischten Transitläger nicht ihrem eigentlichen Zwecke, dem Transithandel, sondern der Einfuhr nach dem Zollinlande dienen und daß ein wesentlicher, dabei immer steigender Bruchtheil des eingeführten Getreides über jene Läger wandert, wo er schon durch die Thatsache seines Vorhandenseins einen dauernden Preisdruck ausübt.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Mühlenkonten. Die Einfuhr auf die Mühlenkonten hat betragen in 1000 Tonnen

	Einfuhr			Davon ins Inland verzollt		
	Weizen	Roggen	Gerste	Weizen	Roggen	Gerste
1886	107	143	7	10	43	5
1887	116	172	13	24	100	7
1888	119	222	14	26	55	9
1889	146	313	21	23	100	12
1890	137	261	28	52	214	19
1886—90	625	1111	83	135	512	52
1891	259	262	29	53	161	19
1892	309	115	25	233	188	25
1883	226	126	36	182	27	22
1894	316	267	38	196	34	29
1895	355	326	28	295	165	30
1891—95	1465	1096	156	959	575	125

Es wurden also von den Mühlenlagern ins Inland abgesetzt

1886—90	Weizen	21,6 pCt.	Roggen	37	pCt.	Gerste	62	pCt.
1891 95	„	65,4 „	„	52	„	„	80	„
1895	„	83 „	„	50	„	„	103	„

In den 10 Jahren 1886—95 hat der Verkehr ins Inland durchschnittlich betragen

225800 Tonnen,
1895 490000 Tonnen, also 117 pCt. über dem Durchschnitt.

Im Jahre 1896 betrug in 1000 Tonnen bei den Mühlenkonten die

Einfuhr von			ins Inland verzollt		
Weizen	Roggen	Gerste	Weizen	Roggen	Gerste
214	254	22	259	167	19

Erwägt man, daß der Vortheil der Zollkonten nur ca. 30 Mühlen von ca. 38000 in Deutschland überhaupt vorhandenen zu Theil wird, so kann man daraus ersehen, wie die Kleinmühlenindustrie durch diese stetig sich steigernde Mehleinfuhr ins Inland geradezu ruinirt wird. Daher auch der von Jahr zu Jahr noch wachsende Kampf dieser kleinen gegen die Exportmühlen.

Weiteren Vortheil schafft sich, wie Graf von Klinckowstroem im Herrenhause ausführlich klargelegt hat, ein Theil der Exportmühlen durch sehr erhebliche Ueberschreitungen des Rendements (Ausfuhr von schwarzem, sog. Neptunmehl) mit Ausbeute bis über 80 Prozent, während nach den Bestimmungen des Bundesraths bei Roggen schon für 65 Prozent Ausbeute die volle Zollvergütung gewährt wird.

Mit dem Bekanntwerden der Statistik und der Erkenntniß der preisverbilligenden Wirkung der Transitläger und Mühlenkonten wuchs das Verlangen, sie zu beseitigen. In den Parlamenten, bei den Häusern des preußischen Landtags und im Reichstage wurden von konservativer Seite wiederholt diesbezügliche Anfragen und Interpellationen gestellt. Infolgedessen trat der Bundesrath in eine erneute Prüfung der Frage ein. In der Denkschrift des Herrn Landwirthschaftsministers vom Jahre 1896 heißt es darüber: „In Anerkennung der Richtigkeit der wiederholt aufgestellten Behauptung, daß die Lagerung großer unverzollter Getreidemassen im Inlande geeignet sein könne, einen schädlichen Druck auf die Preisbildung des einheimischen Getreides auszuüben und die Konkurrenz des ausländischen zu bevorzugen, und von der Ansicht ausgehend, daß nur für diejenigen gemischten Transitläger eine Berechtigung anzuerkennen sei, welche in der Hauptsache den Absatz des Getreides nach dem Auslande vermitteln, nicht aber für diejenigen, welche eine Ausfuhr überhaupt nicht haben, sondern von ihren Inhabern nur benutzt werden, um sich die Vortheile eines längeren Zollkredits zu spekulativen Zwecken zu sichern, hat der Bundesrath auf Grund einer genauen Kontrole und auf Grund statistischer Erhebungen über den Verkehr in den Transitlägern beschlossen, daß in den Orten Tilsit, Thorn, Inowrazlaw, Berlin, Ruhrort, Duisburg, Elbing, Rosenheim, Leipzig, Freiburg, Elsfleth, Bremen, Vegesack und Hamburg gemischte Transitläger von den in Nr. 9 des Zolltarifs genannten Waaren nicht mehr zu gestatten und die daselbst vorhandenen derartigen Läger mit dem Ablaufe des

Monats September 1896 aufzuheben sind. Ueber den Fortbestand einer Reihe anderer Transitläger schweben noch die Erwägungen."

Bei der Beseitigung dieser Transitläger handelte es sich zum größten Theil um die unbedeutendsten und ungefährlichsten; die Zollkredite blieben ohnehin unberührt. Der Erfolg konnte daher kein genereller sein, sondern höchstens einen Platzwechsel im Inlande herbeiführen, ohne die spekulative Einfuhr selbst zu beschränken.

Im Jahre 1897 gingen nunmehr sämmtliche Landwirthschaftskammern und parlamentarischen Körperschaften zu formellen Anträgen über, welche theils die Beseitigung sämmtlicher Zollkredite, Mühlenkonten und gemischten Transitläger verlangten, theils in anderer Form dasselbe erstrebten.

Im Reichstage wurde am 10. März 1897 folgender Antrag des Grafen Schwerin-Löwitz angenommen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zn ersuchen, baldmöglichst wegen Beschränkung des Zollkredits bei der Einfuhr von Getreide und Mühlenfabrikaten die folgenden Bestimmungen zu treffen:

1. Bei der Einfuhr der unter 9 a—f des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide) und der daraus hergestellten — unter Nr. 25 q 2 des Zolltarifs genannten Mühlenfabrikate — welche zum Absatz in das Zollinland bestimmt sind, findet eine Kreditirung des Zolles vom 1. Juli 1896 ab nicht mehr statt.

2. Sollen die unter Nr. 1 bezeichneten Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten, so ist der Zoll nach näherer Anordnung des Bundesraths im Anschluß an die Eingangsabfertigung zu entrichten.

Sollen die Waaren unverzollt von dem Grenzzollamt auf ein zur zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern abgelassen werden, so sind dieselben in der Regel binnen längstens 14 Tagen zur Schlußabfertigung zu gestellen und zu verzollen. Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden, sofern sich deren Unzulänglichkeit voraussehen läßt, oder Naturereignisse oder Unglücksfälle während des Transports diesen verzögern.

3. Wenn Waren der in Nr. 9 a—f des Zolltarifs aufgeführten Art zum Absatze entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt und demgemäß zunächst in ein gemischtes Getreidetransitlager (§ 7 Ziffer 1 Absatz 3 und 4 des Zolltarifgesetzes) aufgenommen sind, sind die Zollbeträge für die demnächst in den freien Verkehr getretenen derartigen Waaren vom Tage der ersten Abfertigung zu einem solchen Lager — bis zum Tage der Zollzahlung mit 4 Prozent zu verzinsen. —

4. Diejenigen Zollbeträge, welche Mühlen- oder Mälzereibesitzer, denen gemäß § 7 Ziffer 3 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes ein Zollkonto bewilligt ist, auf Grund der Kontoabrechnungen zu zahlen haben, sind vom Tage der Abfertigung der zollpflichtigen Getreidemenge zum Konto bis zum Tage der Zollzahlung mit 4 Prozent zu verzinsen.

5. Die in den Ausführungs-Bestimmungen zum Zolltarifgesetz vom 14. April 1894 unter Ziffer 8 vom Bundesrath getroffene Vorschrift, wonach Einfuhrscheine erst nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten vom Tage der Ausstellung an gerechnet auf Zollgefälle für Waaren der in der Anlage bezeichneten Art statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen sind, ist dahin abzuändern, daß die Einfuhrscheine sofort nach ihrer Ausstellung, welche bei der Ausfuhrabfertigung erfolgt, zur Begleichung auch solcher Zollgefälle in Anrechnung gebracht werden können.

Ebenso im preußischen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 27. April 1897 mit großer Majorität ein Antrag des Grafen von und zu Hoensbroech und Genossen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,
die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,
dieselbe wolle ihren Einfluß im Bundesrathe dahin geltend machen, daß derselbe dem vom Reichstage angenommenen Antrage, betreffend die Aufhebung von Zollkrediten bei der Einfuhr von Getreide ꝛc., seine Zustimmung ertheile und die zur Durchführung dieses Antrages erforderlichen Anordnungen so bald als möglich treffe.

Ein ähnlicher Antrag des Grafen zu Stolberg gelangte in der Sitzung des Herrenhauses vom 21. Mai 1897 mit überwältigender Mehrheit zur Annahme. Von den verschiedensten Rednern wurde hier ausdrücklich betont, daß nur die Beseitigung sämmtlicher gemischten Transitläger und Mühlenkonten den gewünschten Erfolg haben könne. —

Alle diese Anträge kommen praktisch auf dasselbe Resultat heraus, die Beseitigung der Schäden der gemischten Transitläger. Am einfachsten wäre es allerdings wohl, zu erklären: „Alles nicht für das Ausland (d. h. für die Durchfuhr) bestimmte Getreide zahlt an der Grenze den Zoll und wird dann gleich inländischem behandelt; für das Durchfuhrgetreide bleiben die reinen Transitläger."

Die Entscheidung des Bundesraths steht noch aus, immerhin wird er nicht umhin können, jetzt oder später dem einmüthigen Verlangen der Landwirthschaft und Kleinmüllerei nachzukommen.

„Den Schwanz stückweise abzuschneiden," d. h. wieder nur einen Theil der Transitläger zu beseitigen, andere bestehen zu lassen, ist sicher nicht zu empfehlen, die Einfuhr und der Preisdruck würden unverändert bleiben.

Besonders geneigt scheint man in gewissen Regierungskreisen, die großen gemischten Transitläger der Seestädte (Königsberg, Danzig u. s. w.) bestehen zu lassen. Diese aber gerade sind die gefährlichsten, da die Einfuhr nach diesen Plätzen durch den Nachtrag zu Artikel 19 des russischen Handelsvertrages ganz besonders begünstigt ist. Wir geben daher noch kurz eine Zusammenstellung über den Verkehr der gemischten Transitläger Königsbergs, welche von allgemeinem

Interesse sein dürfte, da ein großer Theil dieses Getreides über See ins deutsche Zollgebiet geht. —

Wir stellen hier gegenüber die Ein- und Ausfuhr aus und in das Zollausland und zwar vom Jahre 1895 in Tonnen:

	Weizen		
Einfuhr	63755	Ausfuhr	50032
	Roggen		
„	39210	„	21642
	Hafer		
„	29709	„	38789
	Wicken und Bohnen		
„	61947	Ausfuhr	41258
	Gerste		
„	22946	„	4860
	Rübsen		
„	10554	„	7712

Zufuhr vom Auslande 228121
ins Ausland 164293
also
ins Inland gegangen 63828 Tonnen
außerdem sind am 31. Dez. über 51000 Tonnen im Bestand der gemischten Transitläger verblieben.

In die Provinz Ostpreußen sind gebracht:

Weizen	7757
Roggen	3972
Hafer	2757
Gerste	17870
Bohnen	9057
Rübsen	1834
Summa	43147 Tonnen.

wobei die Walzmühle in Königsberg außer Ansatz geblieben ist

Der zum Verkauf vorhandene Ueberschuß der Provinz betrug in diesem Jahre 94 540 Tonnen; es sind also über die gemischten Transitläger weit über ein Drittel des Ueberschusses in die Provinz zurück verfrachtet. Dazu der verbleibende Bestand von 51 897 Tonnen, und man kann ermessen, welchen Preisdruck dies auf das Getreide einer auf den Export angewiesenen Provinz ausüben muß.

Sollte darüber noch ein Zweifel sein, so möge er durch nachstehende Stelle des Jahresberichts des Vorsteheramts der Kaufmannschaft von Tilsit gehoben werden. Sie lautet:

„In der Annahme, daß Deutschland in diesem Jahre — also 1895 — großer Importe für Weizen und Roggen bedürfen werde, waren ungeheure Massen von Getreide zur successiven Lieferung hauptsächlich aus Rußland bezogen worden. Da das Ernteergebniß inzwischen ein anderes geworden war, fanden diese Mengen bei Ankunft nicht die erhoffte Unterkunft. In Folge dessen fielen die Preise so rapid, daß

sie bei Eintritt der neuen Ernte sogar unter den früheren niedrigsten Stand gesunken waren."

Es wird hiernach Niemand mehr leugnen können, daß die Beseitigung auch der östlichen gemischten Transitläger nicht nur im Interesse der ostpreußischen, sondern der ganzen deutschen Landwirthschaft durchaus nothwendig ist.

Der Bau von genossenschaftlichen Kornhäusern (s. d.) wird jetzt in dankenswerther Weise von der preußischen Staatsregiernng lebhaft unterstützt. Diese an sich durchaus nützliche Einrichtung scheidet für alle diejenigen aus, welche das Unglück haben, in der Nachbarschaft großer Spekulations-Silos mit zollfreier Lagerung von 70—100 000 Tonnen Getreide (gemischte Transitläger) zu liegen. Jede ihrer Maßnahmen kann durch den Import beliebiger Mengen gestört und ein unerwarteter Preissturz herbeigeführt werden.

War lange Zeit hindurch auch die Landwirthschaft über die Schädlichkeit der gemischten Transitläger nicht einig, so haben die letzten Jahre wesentlich dazu beigetragen, hier eine vollständige Klärung herbeizuführen.

Man kann jetzt als allgemeine Ansicht hinstellen, daß nach Aufhebung des Identitätsnachweises die gemischten Transitläger nicht die geringste Berechtigung mehr haben. Sie begünstigen aber die spekulative Einfuhr fremden Getreides, drücken die Preise, schädigen die Landwirthschaft, Kleinmüllerei und die Getreidehändler in den Provinzen.

Die konservativen Parteien, die wärmsten Vertreterinnen berechtigter landwirthschaftlicher Interessen, werden umsomehr auf der gänzlichen Beseitigung der gemischten Transitläger, Zollkredite und Mühlenkonten bestehen müssen, als auch durch diese geforderte Maßregel echte Mittelstandspolitik auch zu Gunsten der kleinen Müller u. s. w. getrieben wird. Die Stärkung des Mittelstandes aber ist und bleibt eine der vornehmsten Pflichten dieser Parteien.

Selbstverständlich darf man den Erfolg eines einzigen Mittels nicht überschätzen; ein neues Glied aber wird der Kette, der auf den verschiedensten Gebieten nothwendigen Maßnahmen zum Schutze der Landwirthschaft und des Kleinmühlenbetriebes durch Aufhebung der Zollkredite, Mühlenkonten und gemischteu Transitläger unzweifelhaft hinzugefügt.

Zuckersteuer. Der inländische Rübenzucker unterliegt seit 1841 einer Steuer nach dem Gewichte der Rüben, die seit 1861 bei der Ausfuhr rückvergütet wurde. Die mit fortschreitender Technik wachsende Zuckerausbeute (1840: 1 Ctr. Zucker aus 17, 1891 aus 8 Ctr. Rüben, je nach dem Stande der Technik) machte die Steuervergütung bei den begünstigten Produzenten mehr und mehr zu einer Ausfuhrprämie, welche die Einnahmen der Steuerverwaltuug aufzuzehren begann. Die Regierung versuchte demnach die Steuer zu reformiren. Sie glaubte indeß in Anerkennung des gewaltigen Antriebes, welchen die Materialsteuer der Technik und damit der Entwicklung unserer Rübenzucker-

industrie überhaupt geboten hatte, die Reform zunächst ausschließlich auf dem Boden der Materialsteuer vornehmen zu sollen, in der Weise, daß sie die Vergütungssätze mit dem Ausbeuteverhältniß in möglichste Uebereinstimmung brachte: so durch ein Gesetz von 1886. Allein eine wesentliche Besserung des Steuerertrages wurde dadurch nicht erzielt, da die Fortschritte der Technik und die Zunahme der Produktion bezw. Ausfuhr und damit die Vermehrung der Prämiensumme mit der Herabminderung der Sätze gleichen Schritt hielt. Einem weiteren Fortschreiten auf diesem Wege stellten sich Bedenken entgegen; es war zu berücksichtigen, daß die Ausbeuteverhältnisse nicht konstant waren und auch nicht in einer sicher zu bestimmenden Weise fortschritten — die Witterungsverhältnisse spielten hierbei eine nicht unwesentliche Rolle —, und daß, da keineswegs alle Fabriken die in den Durchschnittszahlen zum Ausdruck kommende Ausbeute erzielten, ein radikales Vorgehen auf dem eingeschlagenen Wege leicht hätte dazu führen können, die unter ungünstigen Verhältnissen arbeitenden Fabriken in ihrem Bestande zu gefährden. Diese Gründe bestimmten die Regierung, von einer weitern Ausgestaltung der Materialsteuer im Wege einer möglichsten Anpassung an die thatsächlichen Ausbeuteverhältnisse abzusehen. Anderseits erschien es auch nicht rathsam, mit dem System der Materialsteuer völlig zu brechen, denn es war eben hauptsächlich diese Art der Steuer, welche durch Begünstigung des technischen Fortschritts den Anreiz zu der großartigen Entwicklung der Zuckerindustrie gegeben hatte. Ein vollständiger Wechsel des Systems im Sinne eines unvermittelten Ueberganges zur reinen Verbrauchsabgabe würde die Beseitigung dieses Anreizes bedeutet haben. Hierzu wollte sich die Regierung um so weniger verstehen, als die Lage der Zuckerindustrie bei dem andauernd niedrigen Stand der Zuckerpreise und der Schärfe der Konkurrenz keine günstige war.

Es wurde daher zunächst eine Uebergangszeit vorgesehen, in welcher man sich damit begnügte, zur Sicherung eines ausreichenden finanziellen Ertrages den Zucker mit einer Verbrauchsabgabe zu belegen und die Materialsteuer entsprechend herunterzusetzen. Diese Aenderung erfolgte im Jahre 1887 in der Weise, daß die Materialsteuer von 1,70 Mk. pro Doppelzentner Rüben auf 0,80 Mk. vermindert und die Verbrauchsabgabe auf 12 Mk. pro Doppelzentner Zucker, welcher zum Verbrauch gelangt (mit Ausnahme von Syrup und Melasse), festgesetzt wurde. Die Ausfuhrvergütung wurde von 17,25 auf 8,50 Mark für Rohzucker (für Raffinade 10,65 und 10 Mk.) heruntergesetzt.

Erst das Gesetz vom 31. Mai 1891 erhöhte den **Eingangszoll** für Zucker aller Art auf 36 Mk. pro 100 kg, es beseitigte die Materialsteuer und setzte an deren Stelle eine Verbrauchsabgabe von 18 Mk. pro 100 kg netto. Der Bundesrath konnte für Zuckerabläufe und Rübensäfte einen ermäßigten Satz bestimmen. Die früheren Rückvergütungssätze galten noch bis zum 1. Oktober 1892 für Zucker, welcher vor dem 1. August 1892 gewonnen war. Für den übrigen Zucker wurden vom 1. August 1892 ab bei der Ausfuhr oder Nieder-

legung feste Prämien gezahlt und zwar vom 1. August 1892 bis 31. Juli 1895:

für Rohzucker	1,25	Mk.	pro	100 kg
„ Raffinade I. Klasse	2,00	„	„	100 „
„ „ II. „	1,65	„	„	100 „

vom 1. August 1895 bis 31. Juli 1897

für Rohzucker	1,00	Mk.	pro	100 kg
„ Raffinade I. Klasse	1,75	„	„	100 „
„ „ II. „	1,40	„	„	100 „

Es muß anerkannt werden, daß die Materialsteuer ihre Schuldigkeit insofern gethan hat, als durch sie die Rübenkultur und die Entzuckerungstechnik auf eine Höhe gebracht ist, die eine Steigerung kaum noch oder doch nur in geringem Maße zuläßt. Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß die Materialsteuer neben der erziehlichen auch eine einschränkende Wirkung auf die deutsche Zuckerindustrie ausgeübt hat, da bei diesem Steuersystem auf die Dauer nur solche Fabriken konkurrenzfähig bleiben konnten, die besseres und bestes Rübenmaterial verarbeiteten. Die Gegner einer gänzlichen Abschaffung der Materialsteuer waren denn auch im Zweifel, daß das Gesetz vom 31. Mai 1891 nicht, wie anderweitig angenommen wurde, die Produktion hemmen und den Anreiz zur Gründung neuer Fabriken vermindern, sondern daß in Folge der gänzlichen Beseitigung der Materialsteuer eine gerade entgegengesetzte Entwickelung eintreten würde. Diese Befürchtungen haben sich in vollem Umfange bewahrheitet, und auch die Erwartungen, daß das Vorgehen Deutschlands in Richtung einer allmählichen Beseitung der Zuckerprämien die konkurrirenden Länder, insbesondere Oesterreich und Frankreich, zu ähnlichen Maßnahmen veranlassen würde, erfüllten sich nicht.

Im Jahre 1894, in welchem eine Vergrößerung des Rübenanbaues um 220 000 Morgen stattfand, setzte eine ernste Krisis ein, welche durch Zollmaßnahmen Amerikas und Frankreichs noch verschärft wurde. Die Preise für Rohzucker von 88 % Rendement sanken bis zum 5. Januar 1895 auf einen Stand von Mk. 8,45 für den Centner!

Unter diesen Umständen mußte von der Durchführung das mit dem Gesetz von 1891 verfolgten Gedankens einer allmählichen Verminderung und schließlichen Aufhebung der Prämien Abstand genommen und vielmehr darauf Bedacht genommen worden, den Schädigungen, welche der deutschen Landwirthschaft und der deutschen Zuckerindustrie durch die ausländischen Besteuerungsformen des Zuckers erwuchsen, entgegenzutreten. So wurde denn zunächst durch G. vom 9. Juni 1895 die Gewährung der Prämie von Mk. 1,25 für Rohzucker, Mk. 2,00 für Raffinaden erster Klasse, Mk. 1,65 für Raffinaden zweiter Klasse bis zum 31. Juli 1897 verlängert. Weiter trat die deutsche Regierung mit Oesterreich-Ungarn betreffs Anbahnung einer internationalen Abschaffung der Prämien in Verhandlungen ein. Endlich erfolgte, nachdem diese Verhandlungen

resultatlos verlaufen waren, die Einbringung eines Reformgesetzentwurfs. Derselbe bezweckte:

1. Durch Einführung einer gestaffelten Betriebssteuer — die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der kleineren und mittleren Betriebe mit den großen Fabriken;

2. Durch Erhöhung der Ausfuhrzuschüsse — Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Zuckerindustrie mit derjenigen anderer Länder;

3. Durch Einschränkung der Gewährung des vollen Zuschusses auf eine bestimmte im Laufe der Jahre nur allmählich sich steigernde Zuckermenge — Verhütung einer übermäßigen und sprungweisen Vermehrung der Produktion an Zucker;

4. Durch Bildung eines begrenzten Zuschußfonds aus der Betriebssteuer und der Erhöhung der Zuckersteuer — Sicherstellung der Reichskasse gegen Mindereinnahmen.

Die Beschlüsse des Reichstags zu dem Entwurf lassen sich im Wesentlichen, wie folgt, zusammenfassen:

Die Betriebssteuer soll bis zu einer Produktion von 40000 D.-Ctr. 10 Pfennig für den Doppelzentner betragen und in Stufen von 10000 D.-Ctr. um 2 1/2 Pfennig für den Doppelzentner steigen;

Die Ausfuhrzuschüsse sollen

auf den Doppelzentner	Rohzucker	Mk.	2,50
" " "	Raffinade I	"	3,55
" " "	Raffinade II	"	3,00

betragen; das Gesammtkontingent soll auf 17 Millionen D.-Ctr. (nach der Vorlage 14) festgesetzt werden; der Kontingentirung der Einzelfabriken soll der Durchschnitt der höchsten beiden Jahresmengen der letzten drei Betriebsjahre zu Grunde gelegt werden;

Die Konsumsteuer soll 20 Mk., der Eingangszoll 40 Mk. für den Doppelzentner betragen;

Für Superkontingente soll sich die Betriebsabgabe um den Betrag des Ausfuhrzuschusses erhöhen;

Das Gesammtkontingent ist jährlich um die doppelte Verbrauchszunahme des Inlandes zu vermehren; neue Fabriken erhalten im ersten Jahre kein Kontingent, im zweiten Jahre die Hälfte des ihnen zustehenden Kontingents, im dritten Jahre das volle Kontingent.

Das Gesetz wurde mit diesen Bestimmungen angenommen und am 27. Mai 1896 veröffentlicht. Die darauf gesetzten Hoffnungen haben sich aber nicht verwirklicht. Die erhobenen Klagen sind vornehmlich gegen die Art der Kontingentirung gerichtet. Nach den angeführten Bestimmungen wird das Kontingent der einzelnen Fabrik nach der Zuckermenge der drei letzten Betriebsjahre unter Wegfall der geringsten Jahresproduktion ermittelt. Je höher also die durchschnittliche Produktion, desto höher ist das Kontingent. Auf der anderen Seite steht das Gesammtkontingent fest, deshalb muß in demselben Verhältniß, in welchem das Kontingent einer Fabrik sich erhöht, das Kontingent aller übrigen Fabriken sich ver-

ringern. Mit anderen Worten: die Fabriken sind gezwungen, eine Erhöhung ihres Kontingentsfußes durch größtmögliche Produktion anzustreben, um bei den durch Festlegung der Höhe des Gesammtkontingents bedingten Abstrichen noch ein genügend hohes Kontingent zu erhalten, bezw. keine Verringerung des Kontingents zu erleiden. Es wird also durch die Bestimmungen des Gesetzes künstlich eine Ueberproduktion herbeigeführt. Weiter wird über die Ausführung der Kontingentirung geklagt. Abhilfe für diese Uebelstände würde nach Ansicht der betheiligten Kreise zu schaffen sein durch eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kontingentirung dahin, daß eine Kontingentirung nur alle drei Jahre, statt alljährlich, zu erfolgen hat, und daß das einer bestehenden Fabrik pro 1896/97 zugebilligte Kontingent, wenn es in einem der folgenden drei Jahre erreicht wird, bei einer späteren Neukontingentirung nicht verringert werden darf, anderenfalls aber auf das höchste Quantum, welches in einem Jahre der Kontingentirungsperiode erreicht ist, herabgesetzt wird.

Betreffs der Verwendung des allmählich zuwachsenden Gesammtkontingents würden noch besondere gesetzliche Bestimmungen zu treffen sein. Wenn aber eine Abänderung des bestehenden Gesetzes mit Rücksicht auf die kurze Zeit seiner Gültigkeit nicht angängig erscheinen sollte, so wird, behufs Beseitigung der bei der Ausführung des Gesetzes hervorgetretenen Mißstände gefordert:

1. Daß der Kontingentirung der produzirte und nicht der abgefertigte Zucker zu Grunde gelegt werde;

2. Daß das von den Fabriken nicht ausgenutzte Kontingent auf diejenigen Fabriken zu vertheilen sei, welche ihr Kontingent überschritten haben, das Einzelkontingent dieser Fabriken dadurch aber nicht beeinflußt werden dürfe;

3. Daß bei Einschätzung neuerbauter Fabriken die Leistungsfähigkeit derselben nicht allein nach ihrer maschinellen Einrichtung, sondern auch nach der für dieselben angebauten Morgenzahl Rüben sinngemäß einzuschätzen sei. —

Die Ausführungen über die Zuckersteuer können nicht geschlossen werden, ohne daß der neuerlichen Zollmaßregeln der Vereinigten Staaten von Amerika gedacht wird. Der amerikanische Dingley-Tarif bestimmt, daß Zucker aus Ländern, welche die Zuckerausfuhr durch Gewährung von Prämien fördern, einem Zuschlagszoll in Höhe dieser Ausfuhrprämie unterliegen soll. In dieser differentiellen Behandlung des Zuckers aus prämienzahlenden Ländern liegt eine Vertragsverletzung gegenüber den meistbegünstigten Staaten wie Deutschland. Hierzu kommt aber, daß die betreffende Zollbestimmung bislang nur auf solche Länder angewendet wurde, die, wie Deutschland, direkte Prämien zahlen, nicht aber auch auf solche, die, wie Belgien und Frankreich, indirekte Prämien zahlen. Deutscherseits ist gegen diese Vertragsverletzung aber leider keine wirksame Gegenmaßregel ergriffen worden. Möglicherweise werden durch das Vorgehen Amerikas, sowie durch die in England sich geltend machende

Tendenz auf Förderung des Kolonialzuckers, die auf Abschaffung der Zuckerprämie gerichteten Bestrebungen einen neuen Impuls erhalten. Angesichts dieser Möglichkeit muß betont werden, daß nach den heutigen Konkurrenz- und Produktionsverhältnissen in den verschiedenen Ländern für Deutschland der Wegfall der Prämien nur dann in Aussicht genommen werden kann, wenn auch die konkurrirenden Staaten ihre Prämien abschaffen, daß also eine Gesundung der Zuckerindustrie nur durch Abschaffung der Prämien auf internationalem Wege hebeigeführt werden könnte, daß aber ein einseitiges Fallenlassen der deutschen Zuckerprämie mit dem Ruin der deutschen Zuckerindustrie gleichbedeutend sein würde.

Bei der schwierigen Lage dieser Industrie und ihrer großen namentlich auch mittelbaren Bedeutung für die Produktivität der gesammten Landwirthschaft und das Gedeihen der auf diese angewiesenen gewerblichen Kreise wäre auch eine Herabsetzung der Verbrauchsabgabe, welche günstig auf den inländischen Konsum wirken würde, sehr wünschenswerth.

Zwangsversteigerungen. Seit dem 1. April 1886 werden in Preußen die Zwangsversteigerungen land- und forstwirthschaftlicher Grundstücke statistisch ermittelt. Abgesehen von Fällen der Auseinandersetzung und Erbtheilung wurden 1886/87 2979 Grundstücke mit 110 000 ha, 1895/96 1834 mit 67 259 ha Fläche, in den 10 Jahren zusammen 21 247 Grundstücke mit 738 625 ha versteigert, d. h. etwas über 3 Prozent der Gesammtfläche des Staates, in Westpreußen und Posen dagegen, wo die Subhastationen am umfangreichsten sind, 7,55 bezw. 6,41 Prozent. Die Besitzungen von 50 ha und darüber, auf welche von der gesammten Wirthschaftsfläche des Staates nur 45,90 Prozent entfallen, sind an der versteigerten Fläche jährlich regelmäßig mit 75 Prozent und darüber betheiligt, die von mehr als 200 ha allein, auf die 29,86 Prozent der Wirthschaftsfläche kamen, mit 57 – 60 Prozent. Auch in diesen Ziffern prägt sich die landwirthschaftliche Nothlage aus; denn es ist nur natürlich, daß gerade in „schlechten Zeiten" die größeren Wirthe häufiger von der Versteigerung betroffen werden als die kleineren, deren Einkommen zu einem größeren Theile Arbeitseinkommen ist und die daher durch den Niedergang der Rente weniger betroffen werden als die größeren. Im Uebrigen sind Zahl und Umfang der Subhastationen nach den obigen Ziffern nur in einigen Ostprovinzen bedenklich hoch. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß unstreitig heute zahllose Versteigerungen nur deshalb unterbleiben, weil die Gläubiger fürchten, daß das durch Gesetz vom 13. Juli 1883 zur Deckung der dem Antragsteller vorgehenden Gläubiger vorgeschriebene Mindestgebot nicht erreicht wird.

Nachtrag.

Aushebungsstatistik. Neuerdings ist behauptet worden, die ländliche Bevölkerung stelle nach einer bayerischen Erhebung sogar noch etwas weniger Taugliche als die industrielle, nämlich 26,4 Prozent gegen 28,4 in der Industrie und rund 27 überhaupt. Diese Zahlen sind unrichtig. Das Tauglichkeitsprozent ist in Bayern gerade doppelt so hoch, indem einschließlich der freiwillig Eingetretenen alljährlich 54—55 Prozent der endgültig Abgefertigten ausgehoben werden. Vgl. oben S. 64. Die falschen Zahlen beruhen darauf, daß man die Zurückgestellten, erst im zweiten oder dritten Gestellungsjahre Tauglichen einfach den Untauglichen gleichgestellt hat. Gerade unter der ländlichen Bevölkerung aber sind diese Personen viel zahlreicher als unter der frühreifen städtischen Jugend. Der in jener bayerischen — u. A. auch von Prof. Brentano prüfungslos übernommenen — Berechnung steckende Irrthum ist in öffentlichen Auseinandersetzungen längst aufgeklärt und als solcher anerkannt worden. Trotzdem wiederholt das bekannte ABC-Buch S. 231 die irreführenden Ziffern, ohne den Leser über deren Unterlagen aufzuklären.

Die große Ueberlegenheit der Landbevölkerung in der Kriegstauglichkeit trotz des andauernden Abströmens ihrer besten Kräfte in die Städte tritt auch besonders deutlich hervor, wenn man beim III. Armeekorps zwischen Berlin und dem übrigen märkischen Ersatzbezirk unterscheidet. Bei diesem Korps wurde 1895 über 41 694 Gestellungspflichtige, darunter 15 706 Berliner, wegen der Einstellung oder Nichteinstellung endgültig entschieden. Davon waren (einschl. Freiwillige) in Berlin 38,9, in der übrigen Mark 59,4 Prozent tauglich, mit Einrechnung der als „künftig tauglich" bezeichneten Ersatzreservisten: in Berlin 51,3, in der übrigen Mark 73 Prozent! Würden die übrigen größeren Städte Brandenburgs gleichfalls ausgesondert, so würde die Ueberlegenheit der ländlichen Bevölkerung noch schärfer hervortreten. Nach einer in der „Kreuzzeitung" veröffentlichen Statistik wurden ferner im Mittel der Jahre 1893/96 alljährlich auf je 10 000 Seelen eingestellt: im ganzen

Reiche 48,35, dagegen in Ostpreußen 66,71, Posen 60,12, Westpreußen 59,72, Pommern 58,17, anderseits in Brandenburg und Berlin nur 39,55 und im Königreich Sachsen nur 38,82, Westphalen 45,54 Mann. Bei dieser Statistik ist allerdings der Unterschied in der Vertheilung der Geschlechter und in dem Altersaufbau der Bevölkerung nicht berücksichtigt. Wo verhältnißmäßig viel Frauen und wenig junge Leute im militärpflichtigen Alter sich befinden, müßte die Aushebung im Verhältnisse zur Gesammtbevölkerung geringer sein. Aber das weibliche Geschlecht überwiegt, wie im Reiche überhaupt, so gerade auch in den „agrarischen" Provinzen, während z. B. in Westphalen das männliche zahlreicher ist; ebenso sind die militärpflichtigen Altersklassen gerade in den Industriegegenden vermöge der großen Zuwanderung stärker besetzt als in den agrarischen. Vgl. auch oben bei „Freizügigkeit". Nach der Broschüre „Ein Vermächtniß Moltkes" (Berlin 1892, Verlag von Eisenschmidt) waren in vier rein ländlichen Bezirken im Süden und Südosten Preußens von je 120 Vorgestellten, im Stammrollenbezirke Geborenen je 110, im Nordwesten von 110 je 98, in Gegenden mit ländlicher Industrie immer noch von 100 je 80, dagegen in Städten mit wenig Industrie von je 97 nur 38 und in Industriestädten von 91 nur 31 als irgendwie tauglich (einschl. Landsturm I) ermittelt worden.

Branntweinsteuer. Dem Reichstage ist kürzlich eine Novelle zum Branntweinsteuergesetz vorgelegt worden, wonach wegen Abnahme des Trinkverbrauchs das Kontingent künftig nach dem fünfjährigen Durchschnitt festgesetzt werden soll, was eine Kontingentsverminderung um rund 130 000 Hektoliter bedeuten würde.

Bauschwindel. Im Dezember 1897 ist der vorläufige Entwurf eines Reichs-Gesetzes, betreffend die Sicherung der Bauforderungen und eines preußischen Ausführungsgesetzes dazu veröffentlicht worden. Nach dem Reichsgesetze soll auf Grund landesherrlicher Verordnung für sog. „Neubaubezirke", in denen die Errichtung zahlreicher Neubauten zu erwarten ist, mit Neubauten erst nach Eintragung eines „Bauvermerks" im Grundbuche begonnen worden. Die binnen 6 Wochen nach der polizeilichen Bauabnahme angemeldeten Forderungen der Bauhandwerker werden dann als „Bauhypotheken" unter sich mit gleichen Rechten eingetragen und gehen bei Zwangsversteigerungen allen voreingetragenen Rechten insoweit vor, als ihr Werth den „Baustellenwerth" übersteigt. Doch gehen sog. „Baugelderhypotheken", deren Valuta nachweisbar zur Bezahlung von Bauhandwerkern und anderen Baugläubigern verwendet worden ist, der Bauhypothek vor. Der „Baustellenwerth", soll nach dem Entwurf des Ausführungsgesetzes durch ortsstatutarische „Bauschöffenämter" abgeschätzt werden.

Börse. Der Bezirksausschuß zu Berlin hat die Verfügung des Polizeipräsidenten, betreffend die Schließung der sogenannten Feenpalast-

versammlungen, aufgehoben, weil diese nicht unter das Börsengesetz fielen. Voraussichtlich wird vor dem Ober-Verwaltungsgericht der Thatbestand, insbesondere die planmäßige Einwirkung dieser „Winkelbörse" auf die Preisbildung durch Preisnotizen, Zulassung von Berichterstattern u. dgl. klarer gestellt werden, als dies bei der Verhandlung vor dem Bezirksausschusse geschehen ist. Sollte gleichwohl die zweite Instanz die Auffassung der ersten theilen, so würde es einer schleunigen Ergänzung des Börsengesetzes bedürfen, da die Absicht des Gesetzgebers ganz unzweifelhaft gerade auch gegen das Emporkommen derartiger „Winkelbörsen" gerichtet war. Der Verkehr auf der sogenannten „Frühbörse" besteht unbehindert fort, desgleichen eine andere in der Heiligengeistgasse in den Räumen eines alten Klosters eingerichtete Winkelbörse, wo angeblich nur „von Stube zu Stube" verkehrt wird.

Was die sonstigen Wirkungen des Börsengesetzes betrifft, so ist schon jetzt als unzweifelhafter Gewinn die Beseitigung der Verführung des Publikums zum Börsenspiel und die Reinigung der Börse von unlauteren Elementen, desgleichen namentlich im Getreidehandel eine viel größere, für das reelle Geschäft, die Produzenten und die Konsumenten sehr vortheilhafte Gleichmäßigkeit der Preisbewegung zu verzeichnen. Während z. B. in Chikago in wenigen Wochen Preisschwankungen bis zu 30 Mk. vorkamen, betrugen sie auf deutschen Märkten in derselben Zeit nur wenige Mark. Gerade diese Thatsache versuchen nun aber die Börsenblätter zum Nachtheil des Börsengesetzes, insonderheit des Terminhandelsverbotes zu benutzen, indem behauptet wird, die deutsche Landwirthschaft habe von der im letzten Jahre eingetretenen Steigerung der Weltmarktpreise keinen Nutzen gehabt, weil die angebliche „preisausgleichende" Wirkung des Terminhandels gefehlt habe. So sollten nach einer in der „Vossischen Zeitung" abgedruckten, auch in das bekannte „ABC-Buch" (S. 345) übernommenen Tabelle vom 1. Januar bis 25. September die Weizenpreise in Berlin nur etwa um 3 Mk., auf den großen Auslandsmärkten um 16 bis 60 Mk., die Roggenpreise in Berlin um 11, in Wien und Budapest um 24 bis 26 Mk. gestiegen sein. Indessen sind dies zwei ganz willkürlich herausgegriffene Zeitpunkte. Für das ganze Jahr 1897 ist durch die von Walther Mancke gegebenen graphischen Darstellungen festgestellt,*) daß von Anfang bis Ende 1897 der Preis für

Weizen in New-York um 11,35 Mk.,
„ Chicago „ 15,75 „
„ Liverpool „ 10,30 „
„ Odessa „ 17,— „
und in Berlin „ 15,50 „

gestiegen war, so daß in Berlin die Weizenpreise im Jahre 1897 um etwas mehr gestiegen sind, als im Durchschnitt (13,60 Mk.) der Weltmärkte. Bei der Berechnung sind die Weizenpreise von New-York und

*) Walther Mancke, Die Bewerthung des Weizens, nebst graphischen Darstellungen. Berlin, 1898.

Chicago, ebenso wie die von Liverpool und Odessa „frei Berlin" berechnet, d. h. ihnen sind nach Umrechnung in deutsche Landeswährung und deutsches Gewicht (in Tonnen) Zoll, Fracht, Assekuranz zugeschlagen worden. Diese Preissteigerung wurde jedoch in Berlin in stetiger und ruhiger Entwickelung erzielt, während die Terminplätze gleichzeitig fieberhafte Preisschwankungen aufzuweisen hatten, so daß z. B. in Chicago Schwankungen von 163 auf 232 zu verzeichnen waren und der Preis in wenigen Tagen von 213 auf 232 heraufging, um nach wenigen Tagen wieder auf 216 zu fallen. Ueberhaupt wird durch die graphischen Darstellungen Manckes die Behauptung von der nivellirenden Thätigkeit der Spekulation im börsenmäßigen Terminhandel ebenso widerlegt, wie die Thatsache erwiesen, daß der solide Getreidehandel in ruhiger Entwickelung der Preise besser und vortheilhafter für das Allgemeinwohl funktionirt. Während z. B. die Berliner Preise nur zwischen 153 und 193 schwankten, bewegten sich diejenigen von Budapest zwischen 123 und 211! Ständen die deutschen Preise im Verhältniß zum Weltmarktpreise zu niedrig, so wäre doch auch keine so große Einfuhr möglich, wie sie thatsächlich fortbesteht Die Börsenblätter haben darauf zu entgegnen versucht, daß für das Auslandsgetreide ein höherer, die Einfuhr lohnender Preis bezahlt werden könne, weil seine Qualität besser sei, zumal diejenige des deutschen Getreides gerade im Jahre 1897 durch das schlechte Erntewetter sehr gelitten habe. Dabei ist im Eifer des Gefechts übersehen worden, daß diese Argumentation ja dann das ganze Fundament der Behauptung von dem „Zurückbleiben" der deutschen Preise wieder aufhebt. Denn wenn gerade im Jahre 1897 die Qualität des deutschen Getreides besonders gering gewesen ist, so würde sich hierdurch ja auch das angebliche (in Wirklichkeit nicht zutreffende) Zurückbleiben Deutschlands in der Preisbewegung erklären und man brauchte dessen Ursache nicht erst in der Aufhebung des Getreideterminhandels zu suchen.

Einkommensteuer. Neuerdings hat man, u. A. auch in gewissen akademischen Kreisen, aus dem Ueberwiegen der Einkommensteuer der Städte über diejenige des platten Landes auch eine entsprechend größere Produktivität der gewerblichen Thätigkeit gegenüber der landwirthschaftlichen gefolgert. Dieser Versuch, die Ergebnisse der Steuereinschätzung zu Gunsten der Lehre vom „Industriestaat" zu verwerthen, beruht auf einer groben Verwechslung, nämlich der Stätten der Konsumtion mit denjenigen der Produktion. Der Besitzer einer Million landschaftlicher Pfandbriefe im Berliner Thiergartenviertel versteuert sein Einkommen in Berlin, wo er es verzehrt; aber produziert wird es doch in denjenigen Landwirthschaftsbetrieben, aus welchen er seine Zinsen bezieht.

Freisinnige Partei, Fortschrittspartei: Auch die neueste (1898er) Auflage des „A B C-Buchs" versucht es (S. 6) in Abrede zu stellen, daß der bekannte, einige Monate vor Ausbruch des deutsch-französischen Krieges eingebrachte Antrag Virchow, auch eine einseitig deutsche Abrüstung

im Auge gehabt habe. Das Gegentheil steht aber geschichtlich bombenfest. Vgl. die Citate aus der Rede des fortschrittlichen Wortführers oben S. 190.

Freizügigkeit. S. 197. Die Ziffern dieser Seite sind nach Oldenberg wiedergegeben. Die endgültigen Ziffern der Reichsstatistik stimmen damit in der Hauptsumme überein und weichen auch bei den einzelnen Berufsabtheilungen nur stellenweise um einige Köpfe ab.

Grenzsperre. Von einzelnen Züchtern ist neuerdings die Zulassung von Rindvieh-Zuchtmaterial aus Holland verlangt worden. Die überwältigende Mehrheit der Landwirthe ist jedoch nach wie vor der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die Seuchengefahr die deutsche Landwirthschaft das dringendste Interesse an der vollständigen Aufrechterhaltung des Einfuhrverbotes hat, zumal die inländische Rindviehzucht vollkommen ebenso gutes Material wie die holländische zu liefern vermag. Auf diesen Standpunkt hat sich auch der im Dezember 1897 versammelte ständige Ausschuß des deutschen Landwirthschaftsraths gestellt. Die Aufhebung des oberschlesischen Schweineeinfuhrkontingents, welches der preußische Landwirthschaftsminister in Aussicht genommen hatte, ist bisher nicht erfolgt.

Handwerkerstand. Zu S. 262 ist noch zu bemerken, daß nach dem Ges. vom 26. Juli 1897 der Schutz des Meistertitels sich lediglich auf das Handwerk bezieht, indem dieser Titel an und für sich auch von Werkmeistern in Fabriken, in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks aber nur unter den S. 262 angeführten Voraussetzungen geführt werden darf.

Der Parteitag der Brandenburgischen Deutschkonservativen vom 8. Dezember 1897 hat zur Handwerkerfrage folgende Resolution gefaßt:

„1. Das Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897 ist nur als ein Anfang zum weiteren Ausbau der handwerkerlichen Gesetzgebung anzusehen. Es muß ergänzt werden durch Rechte, welche den Innungen und dem Meisterstand im Handwerk verliehen werden. Besonders ist dem Handwerksmeister das ausschließliche Recht zur Ausbildung von Lehrlingen zu gewähren, damit die goldene Dreitheilung „Meister, Gesell, Lehrling“ wieder in ihr volles Recht treten kann. 2. Dem Handwerkerstand muß ferner geholfen werden durch Gewährung von Kredit zu billigen Zinsen. In größerem Umfange ist deshalb das Genossenschaftswesen vom Staate zu unterstützen und dafür das erforderliche Kapital zur Verfügung zu stellen.

Justizreformen. Im Dezember 1897 sind dem Reichstage noch Gesetzentwürfe über eine Abänderung der Civilprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung vorgelegt worden. Namentlich der erstere ist von Bedeutung. Er enthält zunächst eine Anzahl von Aenderungen, die durch den Inhalt des demnächst in Kraft

tretenden Bürgerlichen Gesetzbuchs geboten sind, sodann aber auch eine Reihe selbständiger Reformvorschläge. Besonders wichtig, aber nicht unbedenklich ist dabei die Erhöhung des für das Rechtsmittel der Revision erforderlichen Gegenstandswerthes von 1500 auf 3000 Mk.

Kirche. S. 283 ist in der 6. Zeile dieses Aufsatzes das Wort „Agende" zu streichen.

Kolonialpolitik. Am 14. November 1897 ist behufs Erzwingung einer Sühne für die Ermordung zweier deutscher Missionare die Kiaotschaubucht nebst chinesischem Küstenfort durch deutsche Marinemannschaften besetzt und im Januar 1898 das dortige Gebiet im Umfange von einigen Quadratmeilen auf 99 Jahre an Deutschland verpachtet worden. Die neue Erwerbung verspricht eine vortreffliche Flotten- und Handelsstation abzugeben.

Kontraktbruch. S. 323 ist in der Anmerkung versehentlich die Nr. 3) des Entwurfes als 2) bezeichnet worden und die Nr. 2 ausgefallen. Sie lautete:

„Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern."

Die §§ 152 und 153 in ihrer gegenwärtigen Fassung lauten:

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus Letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Landwirthe, Bund der Landwirthe. S. 335 ist zu bemerken, daß der Bund der Landwirthe lediglich die Entschädigung der für den Hausbedarf geschlachteten, trichinös befundenen Schweine übernimmt. Die Errichtung einer besonderen Versicherungsanstalt für diesen Zweck würde der staatlichen Genehmigung bedürfen.

Marine. Zu S. 354 ff. Die Denkschrift des Reichsmarineamtes über die Seeinteressen des deutschen Reiches giebt für die Jahre

1883 und 1897 folgende, in den Jahrgängen wie in der Methode von der S. 354 gegebenen Zusammenstellung etwas abweichende, im Resultat aber ganz übereinstimmende Uebersichten. Es besaßen an fertigen und im Bau begriffenen Schiffen

	Linienschiffe über 5000 Tonnen		Tausend Tonnen		Kreuzer über 800 Tonnen		Tausend Tonnen	
	1883	1897	1883	1897	1883	1897	1883	1897
England	38	62	312	699	98	197	189	758
Frankreich	19	36	152	347	70	83	142	311
Rußland	3	18	22	182	30	33	71	140
Italien	7	12	66	148	11	45	20	102
Ver. Staaten	0	11	0	113	30	47	62	123
Japan	0	7	0	88	10	39	11	129
Deutschland	11	12	80	110	22	33	48	116

Es hat sich also das Stärkeverhältniß zu Ungunsten Deutschlands verschoben gegenüber

	bei den Linienschiffen um		bei den Kreuzern um	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
England	23	357	88	501
Frankreich	16	165	2	101
Rußland	14	130	— 8	1
Italien	4	52	23	24
Ver. Staaten	10	83	6	— 7
Japan	6	58	18	50

Die Lage Deutschlands hat sich also durchweg außerordentlich verschlechtert, nur ist bei der Zahl der Kreuzer über 800 Tonnen inzwischen der Vorsprung Rußlands eingeholt, bei der Tonnenzahl der Kreuzer der Vorsprung der Vereinigten Staaten etwas vermindert worden. —

Die im Anhange des inzwischen erschienenen „ABC-Buchs“ enthaltene Abhandlung über die Marinefrage ist im Wesentlichen aus älteren Artikeln der „Freisinnigen Zeitung“ zusammengesetzt, deren Inhalt vielfach bereits von zuständiger Seite berichtigt worden ist. So z. B. die Angaben über die Stärke der englischen, französischen und russischen, Deutschland gegenüber in Betracht kommenden Seestreitkräfte. Das „ABC-Buch“ giebt an, daß gegenüber einem deutschen, sofort verwendungsbereiten Geschwader von 9 Panzerlinienschiffen, 2 großen und 6 kleinen Kreuzern die englische Kanalflotte nur 6 Schlachtschiffe und 5 Kreuzer zähle. In Wirklichkeit zählt die englische Kanalflotte 8 Linienschiffe, 6 zu 14 900 und 2 zu 14 150 Tons, sowie 5 Kreuzer. Außerdem sind aber zur sofortigen Verwendung in der Nordsee bereit: 11 Linienschiffe von 6 200 bis 11 900 Tons, 8 Kreuzer, 9 Torpedokanonenboote und 18 Torpedobootszerstörer. Die Linienschiffe haben 2/3 der Besatzung an Bord, das letzte Drittel trifft binnen 24 Stunden nach Mobilmachung ein. An Stelle von 6 Linienschiffen und 5 Kreuzern ergeben sich also 19 Linienschiffe und 13 Kreuzer, dazu 9 Torpedokanonenboote und 18 Torpedobootszerstörer. — Das französische Nordgeschwader soll nach dem „ABC-Buch“ nur 1 Schlachtschiff, 1 Panzer-

kreuzer, 2 Kreuzer, abgesehen von 4 Panzerküstenkreuzern und Torpedobooten, umfassen. In Wirklichkeit sind von dem Nordgeschwader im Dienst: 5 Linienschiffe, davon eines zu 11 000, 4 zu 6 600 Tons, 2 Panzerkreuzer, 3 Panzerdeckskreuzer und 2 Torpedobootszerstörer. — Das ABCBuch nimmt an, mit der russischen Schwarzemeerflotte brauche Deutschland nicht zu rechnen. Das ist doch recht zweifelhaft. Im Uebrigen zählt die russische Ostseeflotte 10 Panzerschiffe und 19 Küstenpanzer, die Schwarzemeerflotte 8 Panzerschiffe und 2 Küstenpanzer, zusammen 18 Linienschiffe, (davon 15 neuesten Datums) und 21 Küstenpanzer. Wird aber lediglich die russische Ostseeflotte in Betracht gezogen, so würde diese durch den Hinzutritt der französischen Nordflotte (Kriegsstärke: 16 Panzerschiffe, 16 Aufklärungsschiffe und 73 Torpedofahrzeuge) doch eine gewaltige Uebermacht gewinnen. — Die Angaben des ABC-Buchs sind aus dem Gothaischen Kalender laienhaft zusammengestellt und entbehren gegenüben den amtlichen Materialien jeder Bedeutung. — Das ABC-Buch versucht wiederholt, die Stärke der Flotte nach der Länge der Seegrenzen zu bestimmen. Danach würden also Schweden und Norwegen größerer Flotten bedürfen als Deutschland! In Wirklichkeit muß die Stärke der Seestreitkräfte sich doch vor Allem nach dem Umfange der Seeinteressen richten. Und diese sind zwar in Deutschland noch immer bei Weitem nicht so bedeutend wie die binnenländischen, gewinnen aber mit dem Wachsthum der Bevölkerung immer mehr an Ausdehnung. Vgl. darüber den Hauptartikel „Marinefragen“ oben S. 350.

Rentengut. Ansiedelungskommission. Am 18. Januar ist dem preußischen Abgeordnetenhause eine Vorlage zugegangen, nach welcher der Ansiedelungsfonds um 100 Millionen erhöht und auch nach dem 31. März 1907 durch Zuführung der Aufkaufte von den Kolonisten verstärkt werden soll. Die Begründung schätzt für das Ende des Etatsjahres 1897/98 die Zahl der Ansiedler auf etwa 2200 mit 44 000 ha Besitz, sodaß 56 000 ha von der angeknüften Fläche zur Begebung verfügbar sind. Von dem bisherigen Fonds sind, abgesehen von den Rückeinnahmen, rund 80 Mill. verausgabt. Das vom Staate aufgewendete Kapitel hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungskosten eine Verzinsung von über $2^1/_2$ Prozent ergeben.

Staatshaushaltsetat. Am 13. Januar ist dem preußischen Landtage ein „Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt“ (sog. Komptabilitätsgesetz) vorgelegt werden. Dasselbe kodifizirt im Wesentlichen nur die schon bisher in der Verwaltungspraxis herausgebildeten Grundsätze. Insbesondere können dem Staate zustehende Einnahmen, sowie Defekte nur ausnahmsweise durch Königliche Ermächtigung niedergeschlagen werden; es sind darüber dann dem Landtage summarische Nachweisungen mitzutheilen. Verträge der Behörden dürfen zum Nachtheil des Staates ebenfalls nur ausnahmsweise mit Kgl. Genehmigung ab-

geändert worden; wenn der Vertrag mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen ist, muß dessen Genehmigung hinzukommen. Aus Ersparnissen an dem Besoldungsfonds bei Vakanzen dürfen Remunerationen nur an die bei der Vertretung betheiligten Beamten bewilligt werden.

Sozialdemokratie. Im Januar 1898 war durch Verrath eine als „vertraulich" bezeichnete, beiläufig ganz unverfängliche Umfrage des Staatssekretärs über Kontraktbruch und Mißbrauch des Koalitionsrechts in die sozialdemokratische Presse gelangt. Bei der Besprechung dieses Vorfalles im Reichstage kündigten die sozialdemokratischen Redner ganz offen die fernere Benutzung des Verrathes von Dienstgeheimnissen zu Agitationszwecken an und versuchten sie durch den angeblichen „Kriegszustand" gegenüber der Regierung zu beschönigen. — Wer aber schon gegenwärtig den „Kriegszustand" gegenüber der Staatsgewalt proklamirt (noch dazu nach Abschaffung des sogenannten Ausnahmegesetzes!) der stellt sich damit doch selber außerhalb der Friedensgesetze und bestätigt nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Staatsgewalt zu seiner rücksichtslosen Bekämpfung. —



Druck von J. S. Preuß, Berlin W., Leipzigerstraße 31/32.

Inseraten-Anhang.

Verlag von Hermann Walther in Berlin S.W. 46.

Verlag von HERMANN WALTHER in Berlin SW. 46.

Verlag von Hermann Walther in Berlin S.W. 46.

Der Werth
der
Sozialdemokratie
für die Arbeiterschaft.

Erlebnisse eines in der Partei thätig gewesenen Genossen.

Von

Ernst Fischer,

Korbmacher in Berlin.

32 Seiten. (Preis für das einzelne Exemplar 20 Pfg.

Inhalts-Verzeichniß:

Neue preußische Zeitung: .... Man muß die 32 Seiten starke Broschüre nicht nur mit Interesse, sondern mit aufrichtiger und herzlicher Theilnahme lesen. Der Verfasser schildert, wie er bis zu seinem vollendeten 20. Lebensjahre ein zufriedener, glücklicher Mensch war; wie er, mit vorzüglichen Zeugnissen ausgestattet, ins Leben hinaustrat und nach Berlin kam, hier durch seinen Schwager der Sozialdemokratie zugeführt, in derselben mit Vertrauensstellungen bekleidet wurde und — heute ein vollständig ruinirter unglücklicher Mensch sei mit großer Familie, ruinirt von der Sozialdemokratie. Er zeichnet die Führer der Sozialdemokratie mit ihren Verführungskünsten, ihren hohlen, sinnverwirrenden Redensarten, ihrer Gewissenlosigkeit, Habsucht, Rücksichtslosigkeit und eisigen Kälte, mit der sie über ihre durch sie in leibliches und geistiges Elend gerathenen Opfer hinwegschreiten. .... Möchten sich recht viele ernste, nachdenkliche Leser der Broschüre finden, und möchten alle, die bei einem warmen Herzen für das Volkswohl auch mit äußeren Mitteln gesegnet sind, sich gedrungen fühlen, mitzuhelfen, daß die Broschüre in den breiteren Schichten des Volkes bekannt und gelesen werde!

Bei Abnahme größerer Partieen treten folgende Preise in Kraft:

100—250	Exemplare	à 15	Pfennige
500	"	à 12	"
1000	"	à 10	"

Zu obigen Preisen nehmen auch alle Buchhandlungen Bestellungen entgegen.

Verlag von Hermann Walther in Berlin S.W. 46.

Verlag von Hermann Walther in Berlin S.W. 46.

Jos. Neuss



Fabrik für Luxuswagen

Berlin S.W. [illegible]